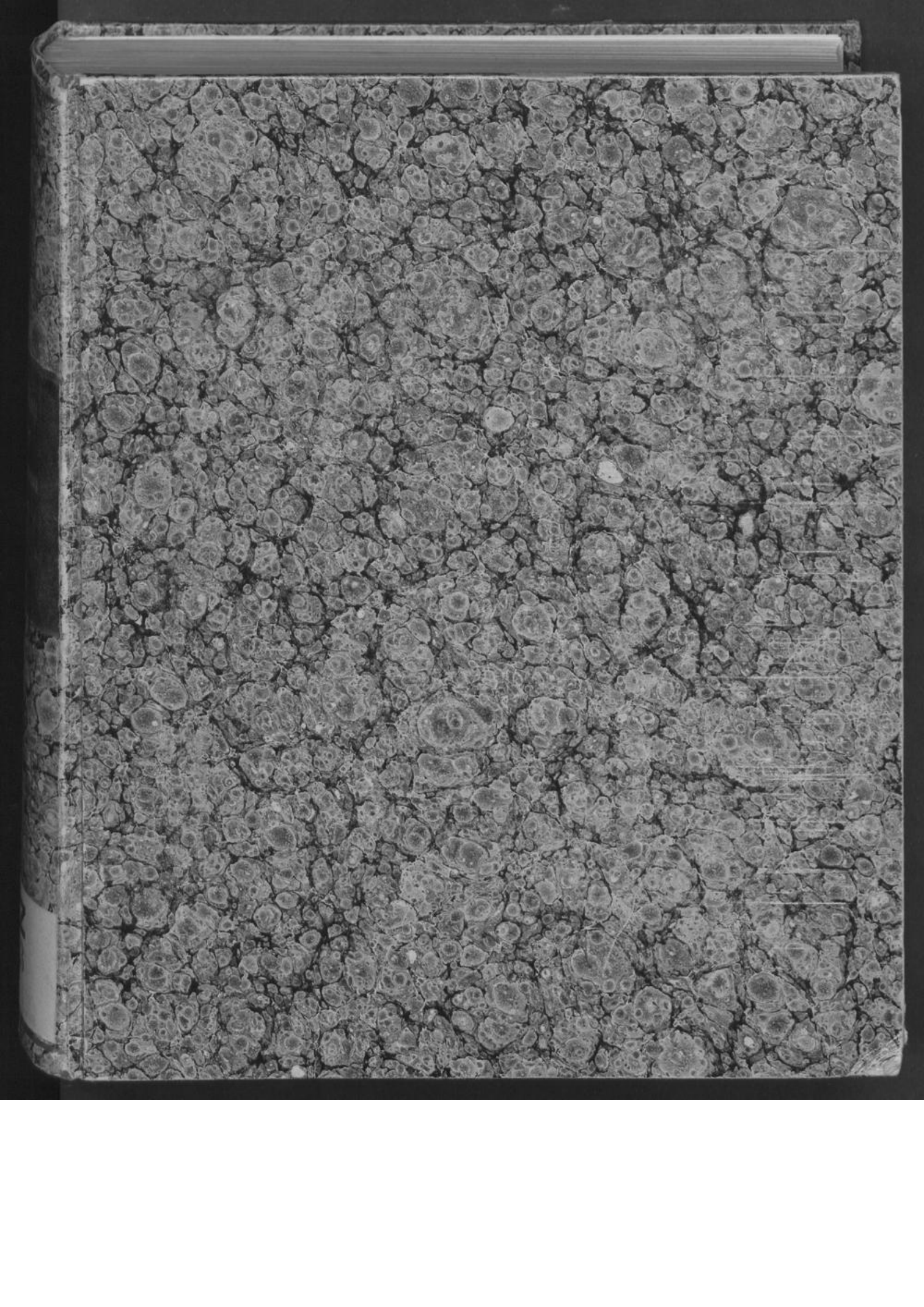


LZ 33
~~J 945. a. 40~~
Sep.

Amtsblatt

für das

Fürstentum Lippe.

1914.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Cg 945a.40

Detmold.
Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei.

Amtsblatt

für den

Bitterfelder Kreis.

1914.

BIBLIOTEKA PAŃSTWOWA W OSTROWCU

Verzeichnis

der Bekanntmachungen allgemeinen Inhalts.

I. Teil,

betr. Nr. 1 bis einschließlich 60 vom 3. Januar 1914 bis einschließlich 29. Juli 1914.
(Friedenszeit).

№		Seite
2.	Bekanntmachung, die Entdeckung von böswilligen Brandstiftern und Zerstörern erhaltener Brandreste betreffend	11
4.	Bekanntmachung, betreffend Handverkaufsliste für das Fürstentum Lippe	24
5.	Kornpreise für den Monat Januar 1914	37
6.	Vorläufiges Ergebnis der Viehzählung vom 1. Dezember 1913	41
8.	Die Hebung der Ergänzungssteuer für das Steuerjahr 1913	49
	Bekanntmachung, das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Detmold für 1914 betreffend	50
	Bekanntmachung, das diesjährige Ersatzgeschäft im Aushebungsbezirk Blomberg betreffend	52
9.	Bekanntmachung, das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Detmold für 1914 betreffend	58
	Bekanntmachung, das diesjährige Ersatzgeschäft im Aushebungsbezirk Blomberg betreffend	60
10.	Übersicht über die Tätigkeit der Fürstlichen Gendarmerie im Jahre 1913	65
	Bekanntmachung, das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Detmold für 1914 betreffend	66
	Bekanntmachung, betreffend das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Lemgo	67
	Bekanntmachung, das diesjährige Ersatzgeschäft im Aushebungsbezirk Blomberg betreffend	69
11.	Bekanntmachung, betreffend das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Lemgo	75
12.	Jahresrechnung der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse in Detmold für 1913	81
	Bekanntmachung, betreffend das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Lemgo	87

№		Seite
13.	Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1913	95
	Bekanntmachung, das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schötmar betreffend	97
	Kornpreise für den Monat Februar 1914	99
	Sonderbeilage: Offizielle Gewinnliste der Detmolder Geld-Lotterie zur Wiederherstellung des Fürstlichen Hoftheaters in Detmold. Gezogen am 7. Februar 1914 in Berlin, öffentlich unter notarieller Leitung im Dienstgebäude der Königlichen General-Lotterie-Direktion.	
14.	Bekanntmachung, das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schötmar betreffend	102
15.	Desgleichen	106
16.	Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverstärkung seitens der preußischen Heeresverwaltung	109
17.	Für das Jahr 1914 im Fürstentum Lippe zugelassene Gegenstandslotterien	113
20.	Postscheckverkehr	130
21.	Remonteankauf für 1914 im Fürstentum Lippe seitens der Remonte-Inspektion des Kriegsministeriums zu Berlin	132
23.	Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverstärkung seitens der preußischen Heeresverwaltung	142
	Kornpreise für den Monat März 1914	144
24.	Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Weser	146
	Bekanntmachung, betreffend die Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse zu Merseburg für im Feuerlöschdienst Verunglückte für das Jahr 1914	146
	Öffentliche Ladung von Militärpflichtigen	147
	Bekanntmachung, betreffend Frühjahrs-Kontrollversammlung 1914 im Landwehrbezirk Detmold	149
25.	Desgleichen	157
26.	Schulaufnahme und Schulentlassung betreffend	163
	Stundenpläne betreffend	163
	Veränderungen in der Gendarmerie	164
	Remonteankauf für 1914	164
	Öffentliche Ladung von Militärpflichtigen	164
	Änderung des § 18 des Straßenreglements der Stadt Lage vom 1. Oktober 1868	166
	Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer	167
27.	Internationaler Anzeiger für Zollwesen	174
	Festsetzung (auf Grund von § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) des Werts der Kost und Wohnung, welche Versicherte als Entgelt erhalten, für den Bezirk des Fürstlichen Versicherungsamts Schötmar vom 31. März 1914	176
28.	Bäuerliche Bezugs- und Absatz-Genossenschaft Helpup, eingetragene Genossenschaft m. b. H. zu Helpup	180
	Postformulare	181
	Öffentliche Ladung von Militärpflichtigen	182

№		Seite
30.	Festsetzung des Werts der Sachbezüge für das Jahr auf Grund von § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für den Bezirk des Fürstlichen Versicherungsamts Detmold, vom 8. April 1914	188
31.	Im Fürstentum Lippe für das Jahr 1914 weiter zugelassene Gegenstandslotterien und Geldlotterien	191
	Remonteankauf für 1914	192
	Erhebung der Amtsgemeindesteuern im Rechnungsjahre 1914 in den Ämtern Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup (Bekanntmachung des Fürstlichen Verwaltungs-Amts Brake vom 16. 4. 1914)	192
	Desgl. in den Ämtern Blomberg, Schieder und Schwalenberg (Bekanntmachung des Fürstlichen Verwaltungs-Amts Blomberg vom 8. 4. 1914)	193
	Bekanntmachung, betreffend Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1902 zum 1. Oktober 1914	193
	Steuer-Hebung der Stadt Horn für 1914	194
	Meinberger Spar- und Darlehnskasse, e. G. m. b. H., betreffend	195
32.	Ausführung geologischer Aufnahmearbeiten im Jahre 1914 innerhalb des Fürstentums Lippe seitens der Königlichen Geologischen Landesanstalt in Berlin	197
	Auszug aus den im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten über den Stand der Herbstsaaten im Deutschen Reiche Anfang April 1914 (vergl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —)	199
	Wortlaut des § 7 des Tanzsteuerstatuts für die Amtsgemeinden Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup (Bekanntmachung des Fürstlichen Verwaltungs-Amts Brake vom 28. März 1914)	200
	Bekanntmachung, Ortsstatut für die Residenzstadt Detmold, betreffend die Erstattung dienstlicher Reisekosten	200
32.	Bekanntmachung, Fassung des § 5 der Polizeiverordnung der Stadt Detmold, betreffend die kinematographischen Vorführungen vom 16. 2. / 28. 4. 1910	201
	Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden	203
33.	Bekanntmachung, Einberufung der Landessynode betreffend	205
	Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverstärkung	206
	Sprechtage des Fürstlichen Verwaltungs-Amts Schötmar in Oerlinghausen	207
	Bekanntmachung, betreffend die im Rechnungsjahre 1914 in Stadt Blomberg zur Erhebung gelangenden Gemeindesteuern	207
	Kornpreise für den Monat April 1914	208
34.	Straßensperrung der Landesstraße Blomberg-Schieder	210
	Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Fürstlichen Versicherungsamts Blomberg	210
35.	Erhebung der Reichsstempelabgabe auf Grund des Reichsstempelgesetzes vom 3. 7. 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) im Fürstentum Lippe	213
	Betrag der höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat April 1914 (Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 30. 4. 1914)	214
	Verzeichnis der im Rechnungsjahre 1913 bei Fürstlicher Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle	215

№		Seite
35.	Remonteankauf für 1914	216
	Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat April 1914 (Bekanntmachung des Magistrats Detmold vom 30. 4. 1914)	217
	Desgl. (Bekanntmachung des Magistrats Lemgo vom 28. 4. 1914)	218
36.	Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. 5. 1914, betreffend Verfahren bei der Beglaubigung von Unterschriften auf den Invaliden- und Unfallrentenquittungen	219
	Verzeichnis der im Rechnungsjahre 1913 bei Fürstlicher Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle	220
	Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Fürstlichen Versicherungsamts Detmold (Bekanntmachung vom 3. 5. 1914)	222
37.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Abgabe der von der Königlich Preußischen Landesaufnahme herausgegebenen, zu ermäßigten Preisen zu beziehenden Karten und Pläne — siehe die Bekanntmachung in Nr. 33 und 88 des Amtsblatts für 1913 wegen Eröffnung von eigenen Kartenvertriebsstellen	228
	Bekanntmachung an die Presbyterien der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden, betreffend den Bezug von Synodalvorlagen	230
	Bekanntmachung der Fürstlichen Ablösungskommission vom 6. 5. 1914, betreffend Vereinbarungen über die Ablösung der auf dem im Grundbuche Barntrup Band 5 Blatt 37 verzeichneten Grundbesitze der Stadt Barntrup und verschiedener Miteigentümer eingetragenen Hude-, Laub- und Leseholzberechtigungen	230
	Bekanntmachung des Fürstlichen Verwaltungs-Amts Schötmar vom 5. 5. 1914, betreffend die Hebung der Gemeindesteuern im Rechnungsjahre 1914 in den Ämtern Schötmar und Oerlinghausen	232
38.	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 9. 5. 1914, betreffend Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg für 1913	235
	Bekanntmachung des Fürstlichen Verwaltungs-Amts Detmold vom 17. 4. 1914, betreffend die Vormusterung der Pferde durch den militärischen Pferde-Vormusterungskommissar im Jahre 1914	237
	Desgl. seitens des Fürstlichen Verwaltungs-Amts Schötmar vom 17. 4. 1914	240
	Bekanntmachung des Fürstlichen Verwaltungs-Amts Blomberg vom 17. 4. 1914, betreffend Liste der im Frühjahr angekörten bezw. prämiierten Bullen im Verwaltungsamte Blomberg	242
	Bekanntmachung vom 7. 5. 1914, betreffend Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Fürstlichen Versicherungsamts Schötmar	243
	Kornpreise für den Monat Mai 1914	245
39.	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 12. 5. 1914, betreffend Zahlung einer Reichsstempelsteuer von den Feuer Versicherungen vom 1. Oktober 1913 ab	247
	Voranschlag der Landkasse für 1914	248
	Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 13. 5. 1914, betreffend Zulassung der Azetylenapparate der Firma Hermann Schelske in Berlin-Neuköln, Fabrik autogener Schweißapparate	251

№		Seite
39.	Bekanntmachung des Fürstlichen Verwaltungsamts Blomberg vom 22. 5. 1914, betreffend die Vormusterung der Pferde durch den militärischen Pferde-Vormusterungskommissar im Jahre 1914	252
	Blaukreuz-Verein Lemgo, betreffend Errichtung seiner Satzung am 24. 2. 1914 und Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo I am 28. 4. 1914	255
40.	Bestellung des Kaufmanns H. Freitag in Oerlinghausen zum Nebenrendanten der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse	257
	Auszug aus den im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten über den Saatenstand im Deutschen Reiche Anfang Mai 1914. (Vgl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —)	258
	Bekanntmachung, Versendung von Paketen während der Pfingstzeit	260
41.	Bekanntmachung, betreffend das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirke Blomberg für 1914	262
	Postscheckverkehr. Die neuen Formularmuster betreffend	263
42.	Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 25. 5. 1914, betreffend Genehmigung der durch Stiftungsurkunde vom 3. 2. 1914 errichteten Ernst Friedrich Adickes-Stiftung, welche ihren Sitz auf dem Gute Rohbraken hat	265
	Bekanntmachung vom 22. 5. 1914, betr. Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Fürstlichen Versicherungsamts Brake in Lippe	266
	Bekanntmachung, betreffend das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirke Blomberg für 1914	267
	Bekanntmachung vom 20. 5. 1914, betreffend Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des städtischen Versicherungsamts Detmold	268
43.	Bekanntmachung des Magistrats Detmold vom 26. 5. 1914, betreffend die im Rechnungsjahre 1914 in der Stadt Detmold zu Kommunalzwecken zur Erhebung kommenden Steuern	276
	Desgl. vom 27. 5. 1914, betreffend den Durchschnittspreis für Weizen usw. im Monat Mai 1914 in Detmold	276
44.	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 30. 5. 1914, betreffend die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat Mai 1914	280
	Bekanntmachung des Fürstlichen Versicherungsamts Brake in Lippe vom 20. 5. 1914, betreffend Festsetzung des jährlichen Werts der Sachbezüge (auf Grund von § 160 Abs. 2 R. V. O.)	281
	Bekanntmachung, das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Detmold für 1914 betreffend	283
	Bekanntmachung, betreffend das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schötmar für 1914	283
	Bekanntmachung des Magistrats Lemgo vom 28. 5. 1914, betreffend Durchschnittspreis für Weizen usw. im Monat Mai 1914	284
	Postformulare betreffend	285
45.	Bekanntmachung, das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Detmold für 1914 betreffend	288

№		Seite
45.	Bekanntmachung, betreffend das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schötmar für 1914	289
	Bekanntmachung, betreffend die Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Lemgo im Jahre 1914	289
46.	Verzeichnis der im Jahre 1915 stattfindenden lippischen Jahrmärkte	296
	Bekanntmachung des Fürstlichen Verwaltungs-Amts Brake i. L. vom 4. 6. 1914, betreffend die Vormusterung der Pferde durch den militärischen Pferde-Vormusterungskommissar im Jahre 1914	298
	Bekanntmachung, das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Detmold für 1914 betreffend	301
	Bekanntmachung, betreffend das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schötmar für 1914	301
	Bekanntmachung, betreffend die Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Lemgo im Jahre 1914	301
47.	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 11. 6. 1914, betreffend Stattfinden der durch das Reichsgesetz vom 20. Mai 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) angeordneten Aufnahme der Vorräte von Weizen usw. erstmalig am 1. Juli 1914 für Zwecke der amtlichen Statistik	306
48.	Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Detmold vom 10. 6. 1914, betreffend heutige Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1904 zum 2. Januar 1915	313
49.	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 18. 6. 1914, betreffend Erhöhens der zulässigen Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 5,5 Tonnen innerhalb geschlossener Ortsteile auf 20 km in der Stunde	315
	Auszug aus den im Kaiserlich Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten über den Saatenstand im Deutschen Reiche Anfang Juni 1914. (Vgl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —)	316
	Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Minden (Westf.) vom 27. 5. 1914 wegen Beschädigung der Telegraphenanlagen	318
50.	Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Füllen- und Zuchtstutenschauen	321
51.	Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst (zu Minden)	328
	Kornpreise für den Monat Juni 1914	328
52.	Bekanntmachung des Fürstlichen Oberversicherungsamts Detmold vom 26. 6. 1914, betreffend Wahlen für die Unfallverhütung bei der Lipp. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach der vom Reichsversicherungsamt erlassenen Wahlordnung (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1914 S. 461)	329
	Bekanntmachung des Magistrats Detmold vom 29. 6. 1914, betreffend Durchschnittspreis für Weizen usw. im Monat Juni 1914	331
53.	**Ableben (am 28. 6. 1914) des Erzherzogs und Thronfolgers Franz Ferdinand von Oesterreich-Este, Kaiserliche und Königliche Hoheit**	335
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 1. 7. 1914, betreffend die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat Juni 1914	336
54.	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 4. 7. 1914, betreffend Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie	340

№		Seite
54.	Bekanntmachung des Magistrats Lemgo vom 27. 6. 14, betreffend Durchschnittspreis für Weizen usw. im Monat Juni 1914	341
55.	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 6. 7. 14, betreffend Zulassung der von der Firma Nordische Azetylen-Industrie Fischer & Foß in Altona-Ottensen in 5 Größen gebauten Azetylen-Fackeln	343
	Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Fürstentum Lippe	344
56.	Verein zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Gewerbes zu Schlangen, betreffend Errichtung der Satzung am 18. 1. 14 und Eintragung in das Vereinsregister Nr. 9 des Fürstl. Amtsgerichts Horn am 9. Juli 1914	350
	Polizeiverordnung für Bad Salzuflen vom 8. 5. 14, betreffend das Tragen unverdeckter Hutnadelspitzen	350
57.	Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Minden	352
58.	Bekanntmachung des Magistrats Barntrup vom 18. 7. 14, betreffend Erhebung der Gemeindesteuern im Jahre 1914/15	354
59.	Dienstvorschriften für Kesselwärter von Dampfkesseln usw. betreffend	358
60.	Auszug aus den im Kaiserlich Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten über den Saatenstand im Deutschen Reiche Anfang Juni 1914. (Vgl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —)	362
	Kornpreise für den Monat Juli 1914	365

II. Teil (Kriegszeit).

31. Juli 1914 bis 31. Dezember 1914.

60a.	Bekanntmachung des Fürstlich Lippischen Staatsministeriums, betreffend Erklärung des Kriegszustandes	367
	Strafbestimmungen des auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Gültigkeit tretenden Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851	367
	Bekanntmachungen des komm. Generals des VII. Armeekorps über die Erklärung des Kriegszustandes usw.	368
61a.	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Verbot wegen Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel, vom 31. Juli 1914	375
	Befugnis der Standesämter zu Befreiungen vom Aufgebot betreffend	376
	Brieftauben betreffend	377
	Dienst der Beamten betreffend	377
	Bekanntmachung Nr. 1 der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Minden (Westf.) — (auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichspostamts), — betreffend Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande	377

№		Seite
61b.	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 31. Juli 1914	379
	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln. Vom 31. 7. 1914	379
	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen. Vom 31. 7. 1914	380
61c.	Bekanntmachung des komm. Generals des VII. Armeekorps, betreffend Befehl Seiner Majestät des Kaisers über die Mobilmachung	381
	Bekanntmachung Nr. 2 seitens der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Minden (Westf.) — auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichspostamts —, betreffend Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr	384
61d.	Verordnung, betr. die vorübergehende Einführung der Paßpflicht. Vom 31. 7. 14	385
	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen. Vom 31. 7. 14	386
	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät, sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon. Vom 31. 7. 1914	387
	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen. Vom 31. 7. 14	387
	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln, sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten	388
	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben. Vom 31. 7. 1914	388
	Verordnung, betr. die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten	389
	Verordnung, betreffend die Berufung des Reichstags. Vom 2. 8. 1914	390
	Bekanntmachung Nr. 3 der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Minden (Westf.) — auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichspostamts —, betreffend verstärkte Beschränkung für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande	391
62.	Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts vom 1. 8. 1914, betreffend Aufschrift der Feldpostsendungen	401
	Bekanntmachung, betreffend Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine	402
	Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen in der Annahme und Beförderung von Postsendungen, sowie im Postscheckverkehre	403
62a.	Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. 8. 1914, betreffend die Zurückstellung Militärpflichtiger	406
63.	Reichs-Gesetz, betreffend Höchstpreise. Vom 4. 8. 1914	410
	Ausführungsbestimmungen dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 7. 8. 1914	410
	Reichs-Gesetz, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 4. 8. 1914	411

Nr.		Seite
63.	Reichs-Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 4. 8. 1914	411
	Reichs-Gesetz, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. 8. 1914	411
	Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts vom 3. 8. 1914, betreffend Betriebseinschränkungen bei der Reichspostverwaltung	414
64.	Korpsbefehl des stellv. komm. Generals Freiherrn von Bissing, betreffend Kommando-Übernahme usw.	417
	Bekanntmachung des stellv. komm. Generals, betreffend Milderung der mit der Verhängung des verschärften Kriegszustandes verbundenen Härten und Schwierigkeiten im Handel und Verkehr usw.	418
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 11. 8. 1914, betreffend die Auszahlung der Entschädigungen für die Besitzer der zur Mobilmachung ausgehobenen Pferde usw.	421
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 8. 8. 1914, betreffend die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat Juli 1914	421
	Bekanntmachung der Fürstlichen Kürungskommission vom 15. 7. 1914, betreffend das Ergebnis der diesjährigen Prämiierung von Zuchtstuten und Füllen usw.	422
	Haushaltsplan der Handelskammer für das Fürstentum Lippe für das Jahr 1914	427
	Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts vom 6. 8. 1914, betreffend verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande	428
65.	Korpsbefehl des stellv. komm. Generals vom 11. 8. 1914	429
	Bekanntmachung des stellv. komm. Generals vom 12. 8. 1914, betreffend das Verbot des Verabreichens von Alkohol an Truppen auf Bahnhöfen und Kriegsverpflegungsanstalten	429
	Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 12. 8. 1914, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften	430
	Aufruf des Vorstandes der Landesstelle vom Roten Kreuz für das Fürstentum Lippe zu Detmold vom 12. 8. 1914	432
67.	Verfügung des stellv. Generalkommandos des VII. Armeekorps vom 14. 8. 1914 (Abt. Ib Nr. 1039) über die Beseitigung von Übelständen, die sich bei der Kontrolle des Automobilverkehrs infolge übereilten Gebrauchs der Schußwaffe gezeigt haben	449
	Bekanntmachung des stellv. Reichskanzlers über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Vom 18. 8. 1914	450
	Auszug aus den im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten über den Saatenstand im Deutschen Reiche Anfang August 1914	452
	Beilage zu Nr. 67 des Amtsblatts: Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 24. 6. 1914, betreffend die endgültigen Ergebnisse der Obstbaum-Zählung vom 15. September 1913 und der Viehzählung vom 1. Dezember 1913. Seite 1—57.	
67a.	Korpsbefehl vom 20. 8. 1914 — Abt. IIa Nr. 1496 —, betreffend Meldung von Ausbildungspersonal	457

№		Seite
67a.	Aufruf des Kriegsministeriums vom 13. 8. 1914, betreffend Meldung von Kriegsfreiwilligen zur Ausbildung als Flugzeug-Führer oder zur Einstellung als Hilfsmonteure	458
	Bekanntmachung des Generalkommandos vom 20. 8. 14 (Abt. Id Nr. 1798), betreffend Änderung seiner Bekanntmachung über die Verhängung des Kriegszustandes unter Ziffer 5a und b	458
	Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 zur Ausgabe gelangenden Darlehnskassenscheine zu 20 Mark	459
	Desgleichen zu 5 Mark	460
	Kornpreise für den Monat August 1914 in Detmold, Bad Salzuflen und Horn	461
68.	Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts vom 22. 8. 1914, betreffend Zuführung der Feldpostsendungen an die mobilen Truppen	466
69.	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Vorratserhebungen. Vom 24. 8. 1914	468
	Bekanntmachung, betreffend Bestimmung der Hauptmarktorte. Vom 24. 8. 1914	469
	Bekanntmachung über die Zahlung der Vergütung für die Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde. Vom 24. 8. 1914	469
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 26. 8. 1914, betreffend Aufgang der Jagd	469
70.	Aufruf der Landesstelle vom Roten Kreuz vom 29. 8. 1914, betreffend Kurse im Landkrankenhause zu Detmold zur Ausbildung als freiwillige Krankenpfleger	473
	Gemeinsame Verfügung des Generalkommandos (Abt. Ia Nr. 2900) und Fürstlicher Regierung (Nr. 12802), betreffend Bearbeitung der Militär-Reklamationen usw.	474
	Aufruf der Fürstlichen Regierung vom 27. 8. 1914 an die Lippischen Landwirte, betreffend sparsames und zweckmäßiges Wirtschaften usw.	474
	Merkblatt, betreffend Verstärkung der Futtervorräte, herausgegeben von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft	476
71.	Ausführungsbestimmung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 1. 9. 1914 zur Verordnung des Bundesrats über Vorratserhebungen, vom 24. 8. 1914	482
	Bekanntmmachung Fürstlicher Regierung vom 4. 9. 1914, betreffend die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat August 1914	483
	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 Mark. Vom 31. 8. 1914	483
72.	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. 9. 1914	489
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 4. 9. 1914	489
	Aufruf des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die belgischen Gewalttätigkeiten gegen Deutsche	490
	2. Änderung der Neuen Satzung für die Amtssparkasse Lage i. L. vom 20. 9. 1912 nach Beschluß des Amtsgemeinderats vom 25. 8. 1914. (§ 41a. Zeitweilige Belegung von Barbeständen und § 41b. Vermietung von Schrankfächern)	491
73.	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die Revision der eingetragenen Genossenschaften. Vom 8. 9. 1914	497

№		Seite
73.	Veröffentlichung der auf Grund der Berichte der Standesbeamten für das Jahr 1913 zusammengestellten Übersichten über die Zahl der Eheschließungen, Geburten und Todesfälle	498
	Allgemeine Verfügung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 10. 9. 1914, betreffend die Mitwirkung der Gerichte bei der Erörterung belgischer Gewalttätigkeiten gegen Deutsche	517
	Schaffung einer Zentralstelle für die Erteilung von Auskünften über Deutsche im feindlichen Ausland	518
	Bekanntmachung des Fürstlichen Verwaltungsamts Blomberg vom 9. 9. 1914, betreffend Marktordnung für den Wilbaser Viehmarkt	520
73a.	Bekanntmachung des Königlichen Bezirkskommandos Detmold vom 12. 9. 1914, betreffend Kontrollversammlung für die ausgebildeten Mannschaften des Landsturms 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Detmold	525
74.	Rundverfügung Fürstl. Staatsministeriums, betreffend die Dienstbezüge der infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienst eingezogenen Beamten und Lohnempfänger, vom 15. 9. 1914	531
	Gründung der „Westfälischen Kriegsunterstützungskasse auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914" seitens der Landesbank der Provinz Westfalen und deren Anschluß für Lippe	533
	Verwaltungsbericht der Lippischen Invalidenstiftung vom Jahre 1913	535
75.	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos zu Münster vom 15. 9. 1914 (Abt. IVb Nr. 4197), betreffend Überweisung Verwundeter und Kranker an die Lazarette, Überweisung in Privatpflege, Beurlaubung und Überweisung der wiederhergestellten Mannschaften an die Ersatztruppenteile	542
	Statistische Tabelle, betreffend Äußerungen des kirchlichen Lebens in der Lippischen evangelischen Landeskirche im Jahre 1913	544
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos zu Münster vom 15. 9. 1914 (Abt. 2d Nr. 222), betreffend Anfragen über Angehörige des Feldheeres und der Marine	548
	Kornpreise für den Monat September 1914 in den Städten: Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen, Lage und Horn	549
76.	Auszug aus den im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten über den Stand des Hafers usw. im Deutschen Reiche Anfang Septbr. 1914	554
	Beschreibung der zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 2 Mark	556
	Desgleichen zu 1 Mark	557
77.	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Vom 11. 9. 1914	565
	Ausführungsbestimmung dazu vom Fürstl. Staatsministerium vom 18. 9. 1914	566
	Bekanntmachung, betreffend Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker oder verwundeter Krieger	567
	Ausweis (Muster) zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung (auszustellen von den Magistraten und Fürstlichen Verwaltungs-Ämtern)	568
	Mitteilung des stellv. Generalkommandos zu Münster vom 21. 9. 1914 (Abt. 1c Nr. 5365), betreffend Erleichterung im Benzolverkehr	569
	Polizeiverordnung Fürstlicher Regierung, betreffend das Feilhalten von Lebensmitteln, vom 25. 9. 1914	569

№		Seite
77.	Bekanntmachung Fürstlichen Konsistoriums vom 22. 9. 1914, den weiblichen Handarbeitsunterricht in den Volksschulen des Landes im Schuljahre 1913/14 betreffend	570
78.	Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung der Leichenhalle in Bad Meinberg, vom 10. 7. 1914	576
79.	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen. Vom 28. 9. 1914	583
	Allgemeine Verfügung Fürstlichen Staatsministeriums vom 1. 10. 1914, betreffend das Gerichtsvollzieherwesen	584
	Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts vom 26. 9. 1914, betreffend Postverkehr der Kriegsgefangenen	586
80.	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Zahlungsverbot gegen England. Vom 30. 9. 1914	593
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 5. 10. 1914, betreffend die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat September 1914	595
82.	Verordnung, betreffend das Töten und Einfangen fremder Tauben. Vom 23. 9. 1914	607
	Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen. Vom 8. 10. 1914	607
	Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Ladung zur Gesellschafterverversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vom 8. 10. 1914	608
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos zu Münster vom 8. 10. 1914 (Abt. IId Nr. 494), betreffend Warnung wegen des Vertriebs von „Witzkarten"	609
	Statut der Ämter Schieder und Schwalenberg, beschlossen in den Sitzungen vom 29. bezw. 31. 8. 1914, betreffend Betäubung von Schlachttieren vor der Tötung	609
	Kornpreise für den Monat Oktober 1914 in den Städten: Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen, Lage und Horn	611
83.	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos zu Münster vom 13. 10. 1914 (Abt. Ia, Ib Nr. 7966) über die Beförderung von Paketen an die Truppen im Felde	617
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 16. 10. 1914, betreffend Abänderung der Höchstpreise für Verbandstoffe usw.	619
84.	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter. Vom 15. 10. 1914	625
	Bekanntmachung des Reichskanzlers über Vorratserhebungen. Vom 15. 10. 1914	626
	Befehl des stellv. Generalkommandos zu Münster vom 5. 10. 1914 (Ib Nr. 9648), betreffend die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter	626
	Zusatzbekanntmachung dazu seitens Fürstlicher Regierung vom 19. 10. 1914	627
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 19. 10. 1914, betreffend einheitliche Regelung der Automobil-Kolonnen für Liebesgabentransporte durch das stellv. Generalkommando in Münster	628
85.	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos in Münster vom 15. 10. 1914 (Abt. Ib Nr. 13395), betreffend Erklärung des verschärften Kriegszustandes auch in den Kreisen Borken und Ahaus	635

№		Seite
85.	Auszug aus den im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten über den Stand der Kartoffeln usw. Anfang Oktober 1914	636
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich. Vom 20. 10. 1914	637
	Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 21. 10. 1914, betreffend Erlaubniserteilung an die Landesstelle vom Roten Kreuz in Detmold, zu Monatssammlungen (zunächst bis 31. 3. 1915)	637
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 23. 10. 1914, betreffend Erörterung von Gewalttätigkeiten in feindlichen Ländern gegen deutsche und österreichisch-ungarische Staatsangehörige	637
	Aufforderung an die Landwirte zur Verfütterung der Rübenmelasse	637
86.	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 26. 10. 1914 über die „Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges 1914"	646
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos in Münster vom 20. 10. 1914 (Abt. Ib Nr. 13903) über die Beförderung von Paketen an die Truppen	647
	Bekanntmachung des Magistrats vom 26. 10. 1914: Höchstpreise für Fleisch für den Bezirk der Stadt Detmold	650
	Bekanntmachung des Königlichen Bezirkskommandos Detmold vom 24. 10. 1914, betreffend Zuständigkeit für Stellung von Anträgen auf Bewilligung der gesetzlichen Versorgungsgebührnisse für Hinterbliebene und vorschußweiser Zahlung der Gnadengebührnisse	651
87.	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung. Vom 23. 10. 1914	658
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 27. 10. 1914, den Wandergewerbebetrieb für 1915 betreffend	659
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 27. 10. 1914, betreffend Übersicht über den Stand der Einhufer-Entschädigungskasse am 31. März 1914	660
	Desgl. Übersicht über den Stand der Rindvieh-Entschädigungskasse am 31. März 1914	660
	Bekanntmachung des Magistrats Detmold vom 27. 10. 1914, betreffend Andreasmasse 1914	662
88.	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 24. 10. 1914	667
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Brot. Vom 28. 10. 1914	667
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. 10. 1914	668
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Getreide und Kleie. Vom 28. 10. 1914	669
89.	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos zu Münster vom 28. 10. 1914 (Abt. Ib Nr. 17456), betreffend Gestattung des Briefverkehrs aus und nach Holland nur durch die Post	681
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos zu Münster vom 29. 10. 1914 (Abt. Ib Nr. 17613), betreffend Jagdverbot durch Angehörige feindlicher Staaten	681
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos zu Münster vom 1. 11. 1914 (Abt. Ic Nr. 15971), betreffend Regelung des Verkaufs von Gummireifen für Kraftfahrzeuge an Private	681

№		Seite
89.	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 4. 11. 1914, betreffend statistische Aufnahme der Vorräte von Weizen usw. im Deutschen Reiche am 1. Dezbr. 1914	682
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 4. 11. 1914 über die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat Oktober 1914	683
90.	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos in Münster vom 30. 10. 1914 (Abt. Ib Nr. 17754), betreffend Bestimmungen für den Personenverkehr über die deutsch-holländische Grenze und den Kraftwagenverkehr im Grenzgebiet	690
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos in Münster vom 6. 11. 1914 (Abt. Ic Nr. 19980), betreffend Verbot des Goldverkaufs an Ausländer usw.	691
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos in Münster vom 6. 11. 1914 (Abt. Ic Nr. 20536), betreffend Petroleum, Benzin, Gummireifen usw.	692
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos in Münster vom 6. 11. 1914 (Abt. IVd Nr. 12139), betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	692
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos in Münster vom 8. 11. 1914 (Abt. Ic Nr. 21796), betreffend die zu Lieferung für die Heeresverwaltung verpflichteten Fabrikanten usw.	693
	Bekanntmachung der Fürstlichen Unterstützungskommission zu Detmold vom 16. 10. 1914, die Verwaltung der Fürstlichen Unterstützungskasse im Jahre 1913 betreffend	693
	138. Bericht, den Unterstützungsfonds betreffend	694
90a.	Reichs-Gesetz, betreffend Höchstpreise. Vom 4. August 1914	701
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Höchstpreise. Vom 28. 10. 1914	702
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Getreide und Kleie. Vom 28. 10. 1914	702
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Hafer. Vom 5. 11. 1914	703
	Ausführungsbestimmungen des Fürstl. Staatsministeriums vom 9. 11. 1914	704
	Ausführungsbestimmung Fürstlicher Regierung vom 9. 11. 1914	705
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl. Vom 28. 10. 1914	705
	Ausführungsbestimmung des Fürstl. Staatsministeriums vom 9. 11. 1914	706
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. 11. 1914	706
	Ausführungsbestimmung des Fürstl. Staatsministeriums vom 9. 11. 1914	707
	Ausführungsbestimmung der Fürstlichen Regierung vom 9. 11. 1914	707
	Verfügung Fürstlicher Regierung vom 10. 11. 1914, Nr. 16313, betreffend Strafbestimmungen zu den erlassenen Vorschriften	707
	Erläuterungen Fürstlicher Regierung vom 10. 11. 1914, Nr. 16314, betr. Kleinhandel, Großhandel usw.	707
91.	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei. Vom 5. 11. 1914	711
	Merkblatt für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbener Teilnehmer am Kriege 1914	712
92.	Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. 10. 1914, betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A. u. C. zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze	721

№		Seite
92.	Bekanntmachung des Fürstlichen Verwaltungs-Amts Blomberg vom 14. 11. 1914 betreffend zweigleisigen Ausbau der Strecke Pyrmont-Himmighausen durch die Königliche Eisenbahndirektion Hannover	722
93.	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos in Münster vom 15. 11. 1914 (Abt. Ib Nr. 25794), Ergänzungsbestimmungen zu der Bekanntmachung vom 30. 10. 1914, betreffend Personen- und Kraftwagenverkehr über die holländische Grenze	733
	Auszug aus den im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten über den Stand der Herbstsaaten im Deutschen Reiche Anfang November 1914	735
	Kornpreise für den Monat November 1914 in den Städten: Detmold, Lemgo, Lage und Horn	739
94.	Veröffentlichung Fürstlicher Regierung vom 16. 11. 1914, betreffend eine Hauptübersicht der Ergebnisse der lippischen Pferdezucht aus den Deckungen von 1913 und eine Zusammenstellung der von Beschälern des Fürstlichen Sennergestüts, von angekürten lippischen Privathengsten, sowie von Beschälern der Königlich Preußischen Landgestüte im Jahre 1913 gefallenen Füllen lippischer Züchter	746
	Bekanntmachung Fürstlicher Direktion der Landesspar- und Leihekasse in Detmold vom 19. 11. 1914, betreffend Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren infolge Ausgabe der „Deutschen Kriegsanleihe"	750
	Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts vom 9. 11. 1914 über unanbringliche Feldpostsendungen und deren Preisgabe an die Truppen	757
95.	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 19. 11. 1914	759
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 19. 11. 1914	760
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen. Vom 23. 11. 1914	760
	Beschlagnahmeverfügung des stellv. Generalkommandos in Münster vom 25. 11. 1914 (Abt. Ic Nr. 31053), betreffend Häute von Großvieh usw.	761
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 24. 11. 1914, betreffend Verbot des Verkaufs von Branntwein durch Automaten. (Anordnung des stellvertr. Generalkommandos zu Münster vom 16. 11. 1914, Abt. Ib Nr. 24942)	762
	Aufruf Fürstlicher Regierung vom 26. 11. 1914, betreffend Einsammeln von Goldmünzen durch die Behörden	763
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 26. 11. 1914, betreffend Ausführung der Verordnung des Bundesrats bezüglich der am 1. Dezember 1914 stattfindenden Vorratsermittelung	763
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 27. 11. 1914, betreffend Verbot der Musikaufführungen auf Messen und Märkten	763
	Postverkehr mit den Kriegsgefangenen	767
	Beilage zu Nr. 95: Weshalb hören die Klagen über die Feldpost nicht auf?	
96.	Aufruf an alle Deutsche zum Haushalten mit Brot, Kartoffeln, Fleisch und Gemüse	769
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 26. 11. 1914	770

№		Seite
96.	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung. Vom 26. 11. 1914	770
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 29. 11. 1914, betreffend den vorläufigen Rechnungsabschluß der Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe vom Jahre 1913	770
	Erlaß Fürstlicher Regierung vom 28. 11. 1914, betreffend die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes	776
	Polizei-Verordnung Fürstlicher Regierung vom 1. 12. 1914, betreffend Beherbergen von Ausländern usw.	777
	Bekanntmachung des Königlichen Bezirkskommandos Detmold vom 1. 12. 1914, betreffend Bestimmungen über die militärische Kontrolle der ausgehobenen Landsturmpflichtigen. Gültig für den Landwehrbezirk Detmold	781
	Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts vom 21. 11. 1914, die Weihnachtssendungen betreffend	782
	Bekanntmachung desselben vom 26. 11. 1914, betreffend Zulassung von Feldpostbriefen nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g vom 2. bis einschließlich 8. Dezember 1914	783
97.	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Speisekartoffeln. Vom 23. 11. 1914	786
	Zusatzbestimmung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 3. 12. 1914	787
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos zu Münster vom 27. 11. 1914 (Abt. Ib Nr. 37895), betreffend Verbote infolge der Erklärung des verschärften Kriegszustandes für den gesamten Korpsbezirks	788
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 3. 12. 1914, betreffend die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat November 1914 im Durchschnitt	790
	Polizei-Verordnung, das Verfahren beim Schlachten in den Ämtern Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup betreffend	791
98.	Kurze Inhaltsangabe der neuen Verordnungen des Bundesrats zur Nahrungsmittelfrage vom 28. 10. 1914	795
	Verbot des stellv. Generalkommandos in Münster vom 1. 12. 1914 (Abt. Ic Nr. 37922), der Verarbeitung von Neutralölen und Fetten zu Schmier- und Leimseifen vom 1. 1. 1915 ab	797
	Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 4. 12. 1914, betr. Einreichung von drei Stücken des Rechnungsabschlusses und der Nachweisungen (§ 367 R. V. O.) an das zuständige Versicherungsamt bis zum 1. März jeden Jahres seitens der Krankenkassen	797
	Aufruf des stellv. Generalkommandos in Münster vom 25. 11. 1914 (Abt. IId Nr. 1221), betreffend Weihnachtsgabe für die bedürftigen Familien unserer gefallenen und verwundeten Krieger	797
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 7. 12. 1914, betreffend Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker oder verwundeter Krieger bis zur österreich-ungarischen Grenze	798
	Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts, Abteilung für Unfallversicherung, vom 21. 11. 1914 über die Prämientarife der Zweiganstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften. (§ 805 R. V. O.)	798

№		Seite
98.	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 5. 12. 1914, betreffend Portofreiheit für die militärische Vorbereitung der Jugend	799
99.	Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 27. 11. 1914	803
	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 27. 11. 1914	803
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 9. 12. 1914, betreffend Veröffentlichung der Sparkassenstatistik für das Betriebsjahr 1913	805
	Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. 11. 1914, betreffend Tarif der Vorspannvergütungssätze nach dem Kriegsleistungsgesetze. (Gültig vom 1. 8. 1914 ab)	809
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos in Münster vom 7. 12. 1914 (Abt. Ic Nr. 42649), betreffend Verbot des auktionsweisen Verkaufes von Viehhäuten und Fellen	810
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 10. 12. 1914, betreffend Vergütung von Kriegsleistungen	810
100.	Aufruf des stellv. Generalkommandos zu Münster vom 11. 12. 1914 (Abt. II d Nr. 1482), betreffend Gold	813
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 10. 12. 1914	814
	Bekanntmachung desselben über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 10. 12. 1914	814
	Bekanntmachung desselben über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn. Vom 10. 12. 1914	815
	Ausführungsbestimmung dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 14. 12. 1914	816
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 10. 12. 1914	816
	Bekanntmachung desselben über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 11. 12. 1914	817
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos in Münster vom 10. 12. 1914 (Abt. Ia Nr. 43975), betreffend den Aufruf des Landsturms	818
	Ausführungsbestimmungen des Fürstlichen Staatsministeriums vom 12. 12. 1914 zur Verordnung des Bundesrats (abgedruckt im Amtsblatt Seite 705) über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. 10. 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 460)	819
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 11. 12. 1914, betreffend auszugsweise Veröffentlichung der kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen zur Bundesrats-Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Heeresverwaltung für die Dauer des Krieges. (In Kraft getreten am 1. 12. 1914)	819
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 11. 12. 1914, betreffend die militärische Vorbereitung der Jugend	821
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 14. 12. 1914, betreffend die Eichung von Meßgeräten mit dem Jahreszeichen 1912	821
101.	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Wochenhilfe während des Krieges. Vom 3. 12. 1914	826

№		Seite
101.	Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. 12. 1914 über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung der von den Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges. (Mit Formular-Muster)	827
	Ausführungsbestimmung dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 18. 12. 1914	827
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 15. 12. 1914, betreffend Anweisung für die Handhabung der bakteriologischen Fleischbeschau	831
	Bekanntmachung derselben vom 15. 12. 1914, betreffend Gründung einer Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand in Berlin	832
	Beilage zu Nr. 101 des Amtsblatts, enthaltend das endgültige Ergebnis der Zwischenzählung der Schweine vom 2. 6. 1914.	
102.	Aufruf des stellv. Generalkommandos zu Münster vom 17. 12. 1914 (Abt. IId Nr. 1574): Sparet an Mehl!	835
	Bekanntmachung desselben vom 15. 12. 1914 (Abt. Ib B Nr. 46124), betr. Sendungen an die Front	836
	Auszug aus den im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten über den Stand der Herbstsaaten im Deutschen Reiche Anfang Dezember 1914	838
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 18. 12. 1914, betreffend Veröffentlichung der Bestimmungen des Bundesrats vom 3. 12. 1914 über die Einlösung beschädigter oder unbrauchbar gewordener, sowie über die Vernichtung nicht mehr umlaufsfähiger und die Behandlung nachgemachter oder verfälschter Darlehnskassenscheine	839
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 21. 12. 1914, betreffend Ermächtigung zur Einfuhr von dänischen Zugochsen	840
	Bekanntmachung des Fürstlichen Verwaltungs-Amts Detmold vom 15. 12. 1914, betreffend Abhaltung der Sprechtage im Jahre 1915 in Horn und Lage	841
	Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Minden (Westf.) vom 18. 12. 1914, betreffend Feldpostsendungen	843
	Kornpreise für den Monat Dezember 1914 in den Städten: Lemgo, Lage und Horn	843
103.	Aufruf des stellv. Generalkommandos in Münster vom 27. 12. 1914 (Abt. IId Nr. 1713): Mehr Zuversicht!	843
	Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. Vom 16. 12. 1914	846
	Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 17. 12. 1914, betreffend Fassung des Höchstpreisgesetzes	847
	Reichs-Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 1914	848
	Ausführungsbestimmung dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 24. 12. 1914	849
	Erlaß des Kriegsministeriums vom 8. 12. 1914 (Nr. 237 12. 14. Z. K.), betr. Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen	849
	Bekanntmachung des Fürstlichen Gendarmerie-Kommandos vom 30. 12. 1914, betreffend Veränderungen in der Gendarmerie zum 1. 1. 1915	850
	Kornpreise für die Monate November und Dezember 1914 in der Stadt Detmold	856
	Beilage zu Nr. 103 des Amtsblatts: Erläuterungen zur Herstellung des kartoffelhaltigen Brotes.	

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 1. Sonnabend, den 3. Januar. 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst und Ihre Hoheit die Fürstin haben aus Veranlassung des heutigen Jahreswechsels wiederum zahlreiche Glückwünsche aus allen Teilen des Landes erhalten. Die Höchsten Herrschaften sind durch diese mannigfachen Beweise treuen und freundlichen Gedenkens sehr erfreut worden und lassen allen Beteiligten aus vollem Herzen danken.

Detmold, den 1. Januar 1914.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.
v. Loos.

Die heute ausgegebene Nr. 1 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 1. Verordnung zur Ausführung des § 123 der Reichsversicherungsordnung, vom 2. Januar 1914.

Nr. 2. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1914 in den Apotheken des Fürstentums, vom 1. Januar 1914.

Nr. 3. Bekanntmachung, die Feststellung der im Jahre 1914 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betreffend, vom 2. Januar 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht

dem Bäckermeister Römer hierselbst und dem Schlachtermeister Eickemeier in Lemgo den Titel

„Fürstlich Lippischer Hoflieferant",

dem Friseur Braune hierselbst den Titel

„Fürstlich Lippischer Hoffriseur",

dem Konditor Pilgrim in Salzuflen den Titel

„Fürstlich Lippischer Hoflieferant und Hofkonditor"

zu verleihen.

Detmold, den 1. Januar 1914.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.

v. Loos.

Druckfehlerberichtigung!

In dem in Nr. 103 des Amtsblatts vom 31. Dezember 1913 veröffentlichten Krankenkassen-Verzeichnis ist in der Spalte „Bemerkungen" der vorletzte Vermerk „desgl." nicht auf die unter lfd. Nr. 11 aufgeführte Allg. Ortskrankenkasse für das Amt Brake, sondern auf die unter lfd. Nr. 10 aufgeführte Allg. Ortskrankenkasse für das Amt Horn zu beziehen.

Detmold, den 2. Januar 1914.

Fürstliches Oberversicherungsamt.

Böhmer.

In der Nacht vom 25./26. d. M. ist bei dem Direktor Fritz Neumann-Hofer in Detmold eingebrochen. Gestohlen sind eine Kiste Zigarren, etwa 10—12 Stück enthaltend, im Werte von 12—15 ℳ und ein Fahrrad Marke „Roland". Die Fabrikmarke ist auf blauem Schild vorn am Rade angebracht. Auf dem Hinterrade befindet sich ein neuer Mantel. Die Lenkstange hat weiße Horngriffe. Das Hinterrad ist mit einem nicht gut funktionierenden Rotaf-Freilauf versehen. In der Tasche, welche mittels eines kleinen Schlößchens verschlossen ist, befindet sich eine Radfahrkarte, welche auf den Namen Wilhelm Tölle in Loßbruch lautet.

Als Täter kommt ein mittelgroßer, bartloser, etwa 25—26 Jahre alter Mann in Frage, der einen braunen Winterüberzieher und weichen abgetragenen herunterhängenden, graugrünen Filzhut trug.

Um Nachforschung nach dem Täter und um Mitteilung zweckdienlicher Angaben zu J 1047/13 wird ersucht.

Detmold, den 29. Dezember 1913.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Der am 18. September d. J. gegen den Dienstknecht Heinrich Frohne aus Linnenkamp wegen Diebstahls i. R. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 30. Dezember 1913.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Der Landwirt und Vorsteher Gödecke zu Brake hat mit dem heutigen Tage sein Amt als Rendant der Amts-Spar- und Leihekasse in Brake niedergelegt. An seine Stelle tritt mit dem 1. Januar 1914 der Rentner Richard Heyden. Die Geschäftsräume der Kasse befinden sich in Brake in dem an der Mittelstraße belegenen, früher dem Uhrmacher Saak gehörigen Hause.

Brake in Lippe, den 31. Dezember 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Die Witwe Kleemann hierselbst ist wegen Trunksucht entmündigt und Ratsherr Klöpper in Lage ihr Vormund.

Lage, den 29. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

A. Veranlagung der Einkommensteuer.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juni 1912 werden sämtliche bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Schötmar hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über ihr Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis spätestens **Sonnabend, den 31. Januar 1914,** schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Bis zu diesem Termine ist auch jeder andere Steuerpflichtige gemäß § 24 des Gesetzes berechtigt, eine Steuererklärung in der gleichen Weise abzugeben.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur mündlichen Rücksprache und Entgegennahme der Steuererklärung zu Protokoll bin ich bereit:

in Schötmar auf meinem Geschäftszimmer an den Werktagen, vormittags von 8—12 Uhr,
in Oerlinghausen Hotel Kisse, nachmittags 4 Uhr an den Sprechtagen.

Die Versäumnis der Deklarationsfrist hat gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden auf Verlangen auf dem Geschäftszimmer des Verwaltungsamtes in Schötmar und des Magistrats in Salzuflen kostenlos verabfolgt.

B. Veranlagung des Wehrbeitrags.

Auf Grund des § 36 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 505) wird hiermit jeder, der ein Vermögen von mehr als 20 000 ℳ oder der bei mehr als 4 000 ℳ Einkommen mehr als 10 000 ℳ Vermögen, oder der Personen mit solchen Vermögen und Einkommen zu vertreten hat, für den diesseitigen Bezirk aufgefordert, die Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 9. Januar bis einschl. 31. Januar 1914 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden verlängert sich diese Frist auf 6 Monate, für die im europäischen Auslande Abwesenden auf 6 Wochen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute an im Bureau des unterzeichneten Vorsitzenden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der oben angegebenen Fristen in den Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, ist gemäß § 38 des Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % des geschuldeten Wehrbeitrags verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 56 bis 58 des Reichsgesetzes mit Geldstrafen und gegebenen Falles mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht (vergl. die §§ 38, 56 ff. des Wehrbeitraggesetzes).

Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch den Staat oder die Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei.

„Beitragspflichtiger" im Sinne der angeführten Vorschrift ist jeder, der zu den in den §§ 10 und 11 des Gesetzes aufgeführten Personen gehört. Die Wohltat des § 68 ist also jeder physischen oder nichtphysischen Person zuzubilligen, die die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht erfüllt, ohne Rücksicht darauf, ob sie überhaupt beitragspflichtiges Vermögen oder Einkommen besitzt, ob sie verpflichtet ist, eine Vermögenserklärung abzugeben, oder ob sie tatsächlich zu einem Wehrbeitrag veranlagt wird.

Die Begünstigung hat auch hinsichtlich der Steuerhinterziehung eines Verstorbenen Anwendung zu finden, wenn der überlebende Ehegatte oder andere Erben im Rahmen und nach Maßgabe des § 68 die früheren Angaben über Vermögen und Einkommen des Verstorbenen berichtigen. Ist der Beitragspflichtige nach dem 31. Dezember 1913, aber vor Abgabe der Vermögenserklärung gestorben, so kann die berichtigende Angabe mit der Wirkung der Befreiung von der Nachsteuer auch von den im § 18 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bezeichneten Personen gemacht werden.

Die Freiheit von Strafe und von der Verpflichtung zur Nachzahlung von Steuer tritt ein, wenn die Berichtigung in der Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also dem 25. Juli 1913, bis zum Abschlusse der Wehrbeitragsliste erfolgt. Auch ist diese Befreiung nicht davon abhängig, daß der Beitragspflichtige erklärt, er habe sein Vermögen oder Einkommen früher zu niedrig angegeben; sie tritt vielmehr lediglich auf Grund der Tatsache ein, daß er nunmehr richtig deklariert hat.

Dem Beitragspflichtigen steht es frei, den Wehrbeitrag ganz oder zum Teil im Voraus zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung mindestens 3 Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage, so ist der Beitragspflichtige berechtigt, 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstag in Abzug zu bringen. Über den gesetzlich zu leistenden Wehrbeitrag hinaus werden auch freiwillige Beiträge angenommen.

Schötmar, den 24. Dezember 1913.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Bezirk Schötmar.
Krieger.

Bekanntmachung,

die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1914 und die Veranlagung zu einem einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrage betreffend.

A. Veranlagung zur Einkommensteuer.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juni 1912 wird jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Lemgo hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare

bis einschließlich 31. Januar 1914

dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden von mir

vormittags an jedem Werktage

im Steuerbüro des Verwaltungsamts entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Abs. 1 des oben bezeichneten Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr 1914 zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt sind, in den nächsten Tagen zugestellt und im übrigen auf Verlangen kostenlos von mir verabfolgt.

B. Veranlagung zum Wehrbeitrage.

Auf Grund des § 36 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 505) wird hiermit jeder, der ein Vermögen von mehr als 20 000 ℳ oder der bei mehr als 4 000 ℳ Einkommen mehr als 10 000 ℳ Vermögen, oder der Personen mit solchem Einkommen und Vermögen zu vertreten hat, für den diesseitigen Bezirk aufgefordert, die Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **10. Januar bis einschließlich 31. Januar 1914** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden verlängert sich diese Frist auf 6 Monate, für die im europäischen Auslande Abwesenden auf 6 Wochen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute an im Büro des unterzeichneten Vorsitzenden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und daher zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Mündliche Erklärungen werden von mir entgegengenommen:

1. Für die Stadt Lemgo und die Bauerschaft Brake in der Zeit vom 10. bis zum 31. Januar 1914, vormittags, während der Bürostunden im Geschäftszimmer des Verwaltungsamtes,
2. am **Montag, den 12. Januar 1914**, nachmittags 2 Uhr, im Eickernkruge für die Bauerschaften Lütte, Kluckhof, Hasebeck, Wiembeck und Loßbruch,
3. am **Dienstag, den 13. Januar 1914**, nachmittags 2 Uhr, im Blattgerste'schen Gasthause zu Spork, für die Bauerschaften Hillentrup, Wendlinghausen und Sommersell,
4. am **Donnerstag, den 15. Januar 1914**, nachmittags 2 Uhr, im Fasse'schen Gasthause zu Entrup, für die Bauerschaften Entrup, Leese, Lieme und Lüerdissen,
5. am **Freitag, den 16. Januar 1914**, nachmittags $2^1/_2$ Uhr, im Böke'schen Gasthause zu Hohenhausen, für die Bauerschaften Hohenhausen, Brosen, Westorf und Bentorf,
6. am **Sonnabend, den 17. Januar 1914**, nachmittags 3 Uhr, im Kroos'schen Gasthause zu Lüdenhausen, für die Bauerschaften Lüdenhausen, Asendorf, Henstorf und Bavenhausen,
7. am **Montag, den 19. Januar 1914**, nachmittags 2 Uhr, im Sentker'schen Gasthause zu Kirchheide, für die Bauerschaften Matorf, Brüntorf, Welstorf, Talle und Osterhagen,
8. am **Dienstag, den 20. Januar 1914**, nachmittags 3 Uhr, im Müller'schen Gasthause zu Langenholzhausen, für die Bauerschaften Langenholzhausen, Heidelbeck und Kalldorf,
9. am **Donnerstag, den 22. Januar 1914**, nachmittags $3^1/_2$ Uhr, im Dohme'schen Gasthause zu Varenholz, für die Bauerschaften Varenholz, Erder, Stemmen und Silixen,
10. am **Freitag, den 23. Januar 1914**, nachmittags 2 Uhr, im Nagel'schen Gasthause zu Humfeld, für die Bauerschaften Humfeld, Bega und Schwelentrup,
11. am **Sonnabend, den 24. Januar 1914**, nachmittags $2^1/_2$ Uhr, im Behmeier'schen Gasthause zu Linderhofe, für die Bauerschaften Asmissen, Göstrup, Nalhof und Almena,
12. am **Montag, den 26. Januar 1914**, nachmittags 3 Uhr, im Rieke'schen Gasthause zu Bremke, für die Bauerschaften Bremke, Rott und Laßbruch,
13. am **Mittwoch, den 28. Januar 1914**, nachmittags 3 Uhr, im Bolhöfer'schen Gasthause zu Bösingfeld, für die Bauerschaften Bösingfeld und Schönhagen,
14. am **Donnerstag, den 29. Januar 1914**, nachmittags 3 Uhr, im Meier'schen Gasthause zu Alverdissen, für die Bauerschaften Alverdissen und Sonneborn,
15. am **Freitag, den 30. Januar 1914**, nachmittags $2^1/_4$ Uhr, im Rathause zu Barntrup für die Stadt Barntrup.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, ist gemäß § 38 des Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % des geschuldeten Wehrbeitrages verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 56 bis 58 des Reichsgesetzes mit Geldstrafen und gegebenen Falles mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht (vergl. die §§ 38, 56 ff. des Wehrbeitraggesetzes).

Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch den Staat oder die Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er gemäß § 68 des Gesetzes von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei.

„Beitragspflichtiger" ist jeder, der zu den in den §§ 10 und 11 Gesetzes aufgeführten Personen gehört. Die Wohltat des § 68 ist also jeder physischen oder nichtphysischen Person zuzubilligen, die die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht erfüllt, ohne Rücksicht darauf, ob sie überhaupt beitragspflichtiges Vermögen oder Einkommen besitzt, ob sie verpflichtet ist, eine Vermögenserklärung abzugeben, oder ob sie tatsächlich zu einem Wehrbeitrag veranlagt wird. Die

Begünstigung hat auch hinsichtlich der Steuerhinterziehungen eines Verstorbenen Anwendung zu finden, wenn der überlebende Ehegatte oder andere Erben im Rahmen und nach Maßgabe des § 68 die früheren Angaben über Vermögen und Einkommen des Verstorbenen berichtigen. Ist der Beitragspflichtige nach dem 31. Dezember 1913, aber vor Abgabe der Vermögenserklärung gestorben, so kann die berichtigende Angabe mit der Wirkung der Befreiung von der Nachsteuer auch von den im § 18 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bezeichneten Personen gemacht werden.

Die Freiheit von Strafe und von der Verpflichtung zur Nachzahlung tritt ein, wenn die Berichtigung in der Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also dem 25. Juli 1913, bis zum Abschlusse der Wehrbeitragsliste erfolgt. Auch ist diese Befreiung nicht davon abhängig, daß der Beitragspflichtige erklärt, er habe sein Vermögen oder Einkommen früher zu niedrig angegeben, sie tritt vielmehr lediglich auf Grund der Tatsache ein, daß er nunmehr richtig deklariert hat.

Dem Beitragspflichtigen steht es frei, den Wehrbeitrag ganz oder zum Teil im Voraus zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung mindestens 3 Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage, so ist der Beitragspflichtige berechtigt, 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstag in Abzug zu bringen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß neben dem gesetzlichen Wehrbeitrage auch freiwillige Wehrbeiträge angenommen werden.

Brake in Lippe, den 24. Dezember 1913.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Veranlagungsbezirk Lemgo.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen des hiesigen Stadtbezirks aus dem Geburtsjahre 1894, sowie diejenigen älterer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, werden hierdurch aufgefordert, zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle sich zu melden und zwar:

1. die Militärpflichtigen aus dem Jahre 1894 am
   Mittwoch, den 7. Januar 1914,
2. die Militärpflichtigen aus den Jahren 1893 und 1892 usw. am
   Donnerstag, den 8. Januar 1914
   auf dem Rathause, Zimmer Nr. 5, während der Geschäftsstunden.

Im Falle dringender Verhinderung oder Abwesenheit der Militärpflichtigen sind deren Eltern, Vormünder und Brotherren zur Anmeldung verpflichtet.

Die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahrn 1892 und 1893 haben ihren Losungsschein vorzulegen, die des Jahrgangs 1894, welche im Stadtbezirke Salzuflen nicht geboren sind, ihren standesamtlichen Geburtsschein (nicht Taufschein) mitzubringen.

Die Aufnahme neuer und die Erneuerung früherer Reklamationen findet am

Freitag, den 9. Januar 1914

statt.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regimente Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Salzuflen, den 29. Dezember 1913.

Der Magistrat.
Klappert.

Unter dem Schweinebestande des Gemüsehändlers Wellner, Hornschestraße Nr. 18 hier, ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Detmold, den 31. Dezember 1913.

Der Magistrat.
Wittje.

Bekanntmachung.

Der auf den 15. Januar 1914, vormittags 10 Uhr, anstehende Termin zur Versteigerung des Kolonats Wächter Nr. 33 in Haustenbeck wird auf Antrag in der Poppe'schen Gastwirtschaft in Haustenbeck abgehalten.

Detmold, den 23. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen der verstorbenen Witwe Amalie Rosenbohm, geb. Ziesenitz in Lemgo ist heute am 23. Dezember 1913, mittags 12 Uhr, der Nachlaßkonkurs eröffnet worden.

Der Referendar Kirchhof in Lemgo ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1914 anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 21. Januar 1914, vormittags 10 Uhr.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 10. Januar 1914.

Lemgo, den 23. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht I.

Das Strafvollstreckungs-Ersuchen vom 20. März 1913 gegen den Fuhrmann Rudolf Düllmann aus Blomberg ist erledigt.

Blomberg, den 30. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht II.

Steckbrief.

Gegen den Tischler Carl Parlaska aus Lage, geboren am 30. Juli 1876 in Springe, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Hausfriedensbruchs und Bedrohung, begangen in Lage am 14., 21. und 22. September 1913, verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Amtsgerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 32/13 sofort Mitteilung zu machen.

Lage, den 29. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht.

Der am 5. März 1851 zu Herborn bei Sonneborn geborene Friedrich Wilhelm Schoppe soll für tot erklärt werden. Er ist im März 1885 von Sonneborn aus nach Nordamerika ausgewandert und seitdem verschollen.

Der Friedrich Wilhelm Schoppe wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Dienstag, den 7. Juli 1914,
morgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Alverdissen, den 27. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Handelsregister A ist unter Nr. 50 die Firma:

Teutonia-Drogerie
Karl Führing
zu Horn

und als deren Inhaber der Drogist Karl Führing daselbst eingetragen worden:

Geschäftszweig: Drogen- und Kolonialwaren-Handlung.

Horn, den 29. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht.

Hierunter werden die Namen der Mitglieder und deren Stellvertreter im Vorstand und im Ausschuß der Landkrankenkasse mitgeteilt.

I. 1. Vorstandsmitglieder von seiten der Arbeitgeber: 1. Vorsteher Kordhanke in Hohenhausen, Stellvertreter: Landwirt Ernst Weege in Westorf, 2. Landwirt Lammersmeier Nr. 1 in Herbrechtsdorf, Stellvertreter: Vorsteher Bökemeier in Asendorf;

2. von seiten der Versicherten: 1. Verwalter Meierhenrich in Niedermeien, Stellvertreter: Tagelöhner Brinkmann auf Nr. 19 in

Niedermeien, 2. Arbeiter Ernst Held zu Brüntorf, Stellvertreter: Arbeiter Fritz Bode in Reinertsberg, 3. Arbeiter August Lenger in Bentorf, Stellvertreter: Knecht Simon Klemme Nr. 1 daselbst, 4. Knecht Heinrich Kuhfuß auf Nr. 32 in Lüdenhausen, Stellvertreter: Arbeiter Fritz Batzer Nr. 14 in Bavenhausen.

II. 1. Ausschußmitglieder von seiten der Arbeitgeber: 1. Landwirt Schäferkordt Nr. 1 zu Henstorf, Stellvertreter: Landwirt Karl Sprick Nr. 4 in Henstorf, 2. Landwirt Karl Künne Nr. 3 in Welstorf, Stellvertreter: Landwirt Reese Nr. 9 in Pillenbruch, 3. Landwirt Hupe jun. Nr. 3 in Talle, Stellvertreter: Landwirt Althöfer Nr. 5 daselbst, 4. Landwirt Tünnermeier zu Hegerbeeke, Stellvertreter: Landwirt Klemme in Dalbke;

2. von den Versicherten: 1. Knecht Gustav Kraul in Echternhagen, Stellvertreter: Knecht Kuhlmann Nr. 49 in Dalbke, 2. Holzaufseher Grotegut zu Niederntalle, Stellvertreter: Waldarbeiter Brinkmann daselbst, 3. Knecht Simon Koch zu Osterhagen, Stellvertreter: Knecht Karl Albrecht daselbst, 4. Tagelöhner Fritz Schmidt zu Niedermeien Nr. 19, Stellvertreter: Tagelöhner August Angermann daselbst, 5. Tagelöhner August Richter zu Rentorf, Stellvertreter: Tagelöhner Fritz Länger daselbst, 6. Knecht Heinrich Becker Nr. 22 zu Lüdenhausen, Stellvertreter: Tagelöhner Heinrich Stocksmeier Nr. 3 zu Henstorf, 7. Knecht Simon Krüger Nr. 24 zu Rafeld, Stellvertreter: Tagelöhner Hermann Begemann Nr. 11 zu Helberg, 8. Tagelöhner August Thiesmeier Nr. 18 zu Pillenbruch, Stellvertreter: Tagelöhner August Buba Nr. 2 daselbst.

Hohenhausen, den 24. November 1913.

Landkrankenkasse.
Kordhanke, Vorsitzender.
Verwalter Meierhenrich in Niedermeien, Stellvertreter.

Die Namen der Mitglieder und Stellvertreter im Vorstand der Landkrankenkasse für das Amt Sternberg-Barntrup werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I. Vorstandsmitglieder von seiten der Arbeitgeber:

1. Landwirt Petig zu Bega, (Vorsitzender). Stellvertreter: Landwirt Chr. Petig zu Humfeld,
2. Landw. Riekhof Nr. 3 in Bösingfeld, (Schriftführer). Stellvertreter: Landwirt Wilhelm Sprute Nr. 29 in Schönhagen;

II. von seiten der Versicherten:

1. Hofmeister Redecker zu Schloß Barntrup, (Stellvert. Vorsitz.) (Stellvertreter: Hofmeister Altrogge zu Wierborn,
2. Tagelöhner Kehmeier zu Rickbruch bei Bremke, Stellvertreter: Hofmeister König zu Bremke,
3. Knecht Heinrich Boberg in Bösingfeld, Stellvertreter: Tagelöhner Wittbrock in Alverdissen,
4. Knecht Wehrmann in Humfeld auf Nr. 106, Stellvertreter: Knecht Ernst Böcke Nr. 8 daf.

Zum Rechnungsführer der Kasse ist der Rendant der Amtsspar- und Leihekasse in Alverdissen: Ernst Gellert daselbst gewählt.

Die Erhebung der Beiträge geschieht durch die Steuererheber; ebenfalls werden von diesen bis auf weiteres die Anmeldungen entgegengenommen bezw. Anmeldeformulare abgegeben.

Alverdissen, den 28. Dezember 1913.

Landkrankenkasse
für das Amt Sternberg-Barntrup.
gez. Petig.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 2. Mittwoch, den 7. Januar. 1914.

Die Nr. 1 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. Januar 1914, enthält:

Nr. 4327. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Dezember 1913.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die feste Anstellung des kommissarischen Kreissekretärs Robert Gruner als Kreissekretär bei dem Fürstlichen Verwaltungsamte Schötmar zum 1. Januar 1914 gnädigst zu genehmigen geruht.

Detmold, den 2. Januar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Dem Vorstande des Fürstlich Lippischen Kriegerbundes in Detmold ist zur Beschaffung von Mitteln zur Errichtung eines Landesdenkmals Kaiser Wilhelms des Großen die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie erteilt und gestattet, zu diesem Zwecke 30 000 Lose zu je 1 ℳ im Gebiet des Fürstentums zu vertreiben.

Detmold, den 2. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Fürstlichen Amtsgerichte in Salzuflen sind vom 5. Januar d. J. ab bis auf weiteres dem Referendar Dr. Petri in Schötmar übertragen worden.

Detmold, den 3. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung,

die Entdeckung von böswilligen Brandstiftern und Zerstörern erhaltener Brandreste betreffend.

Bis zu 1000 ℳ Prämien werden denen gezahlt, welche einen Brandstifter und bis zu 100 ℳ, welche einen böswilligen Zerstörer erhaltener Brandreste so zur Anzeige bringen, daß die gerichtliche Bestrafung erfolgt.

Detmold, den 3. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. A.:
Heldman.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Dezember v. J. im Durchschnitt

für Hafer	für 50 Kilo	. . . . .	9,— ℳ
„ Heu	„ „	„	2,50 „
„ Stroh	„ „	„	1,50 „,

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 9,45 ℳ
„ Heu „ „ „ . . . . . 2,63 „
„ Stroh „ „ „ . . . . . 1,58 „.

Detmold, den 3. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Verdingung.

Für den Neubau für Landtag und Landgericht soll

die Lieferung der Möbel in 6 Losen

vergeben werden.

Verdingungsunterlagen liegen im Baubüro, Regierungs-Gebäude, Zimmer 23, zur Einsicht aus und können, soweit vorrätig, gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 1,50 ℳ (ohne Zeichnungen) von der Bauverwaltung bezogen werden.

Angebote sind spätestens Montag, den 12. d. M., vormittags 10 Uhr, der Bauverwaltung einzureichen, wo sie in Gegenwart erschienener Bewerber geöffnet werden.

Detmold, den 3. Januar 1914.

Fürstliche Landesbauverwaltung.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Tischler Otto Webermeier, geboren am 10. Oktober 1886 in Lothe, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1022/13 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 24. Dezember 1913.

Der Erste Staatsanwalt.
J. A.:
v. Ludwiger.

Beschreibung:

Alter: 27 Jahre. Größe: 1 m 76 cm. Statur: schlank. Haare: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Gesicht: oval. Bart: rötl. Schnurrbart. Sprache: deutsch. Gesichtsfarbe: gesund.

Zu der Bekanntmachung vom 29. d. M., betr. Einbruch bei dem Direktor Fritz Neumann-Hofer in Detmold wird mitgeteilt, daß das gestohlene Fahrrad am 26. d. M. vor dem Hause des Gemüsehändlers Heitkämper in Detmold wiederaufgefunden ist. Das Rad war gänzlich beschmutzt. Der Dieb ist offenbar nach der Flucht aus dem Hause nach außerhalb gefahren und hat den größten Teil des Weges auf einer Chaussee zurückgelegt.

Um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1047/13 wird ersucht.

Detmold, den 31. Dezember 1913.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der am 8. Dezember 1913 gegen den Müllerknecht Hermann Koch aus Schwelentrup erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 2. Januar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. A.:
v. Ludwiger.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Landwirts Adolf Johanning in Ohrsen ist erloschen.

Detmold, den 31. Dezember 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Dem Lehrer Diekmann in Heerserheide ist die Ausgabe der Quittungskarten für die Bauerschaft Holzhausen und das Rittergut Sylbach übertragen. Als solcher hat er auch die Karten nach Maßgabe des Angestelltenversicherungsgesetzes auszustellen.

Dienststunden sind: Montags, Dienstags und Donnerstags von 11—12 Uhr vormittags, sowie Sonnabends von 12—1 Uhr mittags.

Schötmar, den 29. Dezember 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Zugelaufen

dem Lehrer Hollmann am 20. Dezember ein langhäriger weiß- und braungefleckter Jagdhund.

Schötmar, den 29. Dezember 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Bekanntmachung,

die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1914 und die Veranlagung zu einem einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrage betreffend.

A. Veranlagung zur Einkommensteuer.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juni 1912 wird jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Lemgo hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare

bis einschließlich 31. Januar 1914

dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden von mir

vormittags an jedem Werktage

im Steuerbüro des Verwaltungsamts entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Abs. 1 des oben bezeichneten Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr 1914 zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt sind, in den nächsten Tagen zugestellt und im übrigen auf Verlangen kostenlos von mir verabfolgt.

B. Veranlagung zum Wehrbeitrage.

Auf Grund des § 36 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 505) wird hiermit jeder, der ein Vermögen von mehr als 20 000 ℳ oder der bei mehr als 4 000 ℳ Einkommen mehr als 10 000 ℳ Vermögen, oder der Personen mit solchem Einkommen und Vermögen zu vertreten hat, für den diesseitigen Bezirk aufgefordert, die Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **10. Januar bis einschließlich 31. Januar 1914** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden verlängert sich diese Frist auf 6 Monate, für die im europäischen Auslande Abwesenden auf 6 Wochen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute an im Büro des unterzeichneten Vorsitzenden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und daher zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Mündliche Erklärungen werden von mir entgegengenommen:

1. Für die Stadt Lemgo und die Bauerschaft Brake in der Zeit vom 10. bis zum 31. Januar 1914, vormittags, während der Bürostunden im Geschäftszimmer des Verwaltungsamtes,
2. am **Montag, den 12. Januar 1914**, nachmittags 2 Uhr, im Eickernkruge für die Bauerschaften Lütte, Kluckhof, Hasebeck, Wiembeck und Loßbruch,
3. am **Dienstag, den 13. Januar 1914**, nachmittags 2 Uhr, im Blattgerste'schen Gasthause zu Spork, für die Bauerschaften Hillentrup, Wendlinghausen und Sommersell,
4. am **Donnerstag, den 15. Januar 1914**, nachmittags 2 Uhr, im Fasse'schen Gasthause zu Entrup, für die Bauerschaften Entrup, Leese, Lieme und Lüerdissen,
5. am **Freitag, den 16. Januar 1914**, nachmittags $2^1/_2$ Uhr, im Böke'schen Gasthause zu Hohenhausen, für die Bauerschaften Hohenhausen, Brosen, Westorf und Bentorf,
6. am **Sonnabend, den 17. Januar 1914**, nachmittags 3 Uhr, im Kroos'schen Gasthause zu Lüdenhausen, für die Bauerschaften Lüdenhausen, Asendorf, Henstorf und Bavenhausen,
7. am **Montag, den 19. Januar 1914**, nachmittags 2 Uhr, im Sentker'schen Gasthause zu Kirchheide, für die Bauerschaften Matorf, Brüntorf, Welstorf, Talle und Osterhagen,
8. am **Dienstag, den 20. Januar 1914**, nachmittags 3 Uhr, im Müller'schen Gasthause zu Langenholzhausen, für die Bauerschaften Langenholzhausen, Heidelbeck und Kalldorf,
9. am **Donnerstag, den 22. Januar 1914**, nachmittags $3^1/_2$ Uhr, im Dohme'schen Gasthause zu Varenholz, für die Bauerschaften Varenholz, Erder, Stemmen und Silixen,
10. am **Freitag, den 23. Januar 1914**, nachmittags 2 Uhr, im Nagel'schen Gasthause zu Humfeld, für die Bauerschaften Humfeld, Bega und Schwelentrup,
11. am **Sonnabend, den 24. Januar 1914**, nachmittags $2^1/_2$ Uhr, im Behmeier'schen Gasthause zu Linderhofe, für die Bauerschaften Asmissen, Göstrup, Nalhof und Almena,
12. am **Montag, den 26. Januar 1914**, nachmittags 3 Uhr, im Rieke'schen Gasthause zu Bremke, für die Bauerschaften Bremke, Rott und Laßbruch,
13. am **Mittwoch, den 28. Januar 1914**, nachmittags 3 Uhr, im Bolhöfer'schen Gasthause zu Bösingfeld, für die Bauerschaften Bösingfeld und Schönhagen,
14. am **Donnerstag, den 29. Januar 1914**, nachmittags 3 Uhr, im Meier'schen Gasthause zu Alverdissen, für die Bauerschaften Alverdissen und Sonneborn,
15. am **Freitag, den 30. Januar 1914**, nachmittags $2^1/_4$ Uhr, im Rathause zu Barntrup für die Stadt Barntrup.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, ist gemäß § 38 des Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % des geschuldeten Wehrbeitrages verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 56 bis 58 des Reichsgesetzes mit Geldstrafen und gegebenen Falles mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht (vergl. die §§ 38, 56 ff. des Wehrbeitraggesetzes).

Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch den Staat oder die Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er gemäß § 68 des Gesetzes von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei.

„Beitragspflichtiger" ist jeder, der zu den in den §§ 10 und 11 Gesetzes aufgeführten Personen gehört. Die Wohltat des § 68 ist also jeder physischen oder nichtphysischen Person zuzubilligen, die die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht erfüllt, ohne Rücksicht darauf, ob sie überhaupt beitragspflichtiges Vermögen oder Einkommen besitzt, ob sie verpflichtet ist, eine Vermögenserklärung abzugeben, oder ob sie tatsächlich zu einem Wehrbeitrag veranlagt wird. Die

Begünstigung hat auch hinsichtlich der Steuerhinterziehungen eines Verstorbenen Anwendung zu finden, wenn der überlebende Ehegatte oder andere Erben im Rahmen und nach Maßgabe des § 68 die früheren Angaben über Vermögen und Einkommen des Verstorbenen berichtigen. Ist der Beitragspflichtige nach dem 31. Dezember 1913, aber vor Abgabe der Vermögenserklärung gestorben, so kann die berichtigende Angabe mit der Wirkung der Befreiung von der Nachsteuer auch von den im § 18 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bezeichneten Personen gemacht werden.

Die Freiheit von Strafe und von der Verpflichtung zur Nachzahlung tritt ein, wenn die Berichtigung in der Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also dem 25. Juli 1913, bis zum Abschlusse der Wehrbeitragsliste erfolgt. Auch ist diese Befreiung nicht davon abhängig, daß der Beitragspflichtige erklärt, er habe sein Vermögen oder Einkommen früher zu niedrig angegeben, sie tritt vielmehr lediglich auf Grund der Tatsache ein, daß er nunmehr richtig deklariert hat.

Dem Beitragspflichtigen steht es frei, den Wehrbeitrag ganz oder zum Teil im Voraus zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung mindestens 3 Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage, so ist der Beitragspflichtige berechtigt, 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstag in Abzug zu bringen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß neben dem gesetzlichen Wehrbeitrage auch freiwillige Wehrbeiträge angenommen werden.

Brake in Lippe, den 24. Dezember 1913.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Veranlagungsbezirk Lemgo.
Kirchhof.

Dem Schmied August Kampen in Wülfer ist die Verwaltung der Quittungskarten-Ausgabestelle für die Bauerschaft Wülfer-Bexten und die Domäne Bexten übertragen. Als solcher hat er auch die Karten nach Maßgabe des Angestelltenversicherungsgesetzes auszustellen.

Schötmar, den 29. Dezember 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Zugelaufen

dem Produktenhändler Wilhelm Hanning in Schuckenhof am 26. Dezember ein grauscheckiger Jagdhund, der versteigert werden wird, wenn sich der Eigentümer nicht bis zum 10. Januar meldet.

Schötmar, den 31. Dezember 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Amte Oerlinghausen mit dem Sitze in Oerlinghausen schriftlich oder mündlich bis zum 20. Januar 1914 einschließlich bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann werktags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags und von $^1/_2$3 bis 5 Uhr nachmittags in Zimmer 4 des hiesigen Verwaltungsamtsgebäudes erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, die im Amte Oerlinghausen das Schneiderhandwerk betreiben zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, die erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Schötmar, den 30. Dezember 1913.

Der Kommissar.
Krieger,
Amtshauptmann.

Unter dem Schweinebestande des Malermeisters Wilhelm Mönch in Bega Nr. 107 ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 31. Dezember 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Schweinebestande der Adickes'schen Erben zu Rohbraken ist der Ausbruch der Schweineseuche und der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 5. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der auf Montag, den 19. Januar 1914, nachmittags 2 Uhr, im Sentker'schen Gasthause zu Kirchheide anberaumte Termin zur Entgegennahme von Vermögenserklärungen zu Wehrbeitragszwecken wird hierdurch auf

Mittwoch, den 21. d. M.,

verlegt.

Brake in Lippe, den 2. Januar 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
Kirchhof.

Bekanntmachung,

die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1914 betr.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juni 1912 wird jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Blomberg hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorschriebenen Formulare

in der Zeit vom 2. bis einschl. 31. Januar 1914

dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden von mir

Dienstag, den 13. Januar k. J.,
von morgens 9 Uhr ab,

im Steuerbüro des Verwaltungsamts für die Stadt, den Burg- und Meiereibezirk Blomberg,

Donnerstag, den 15. dess. Mts.,
von nachmittags 2^{30} ab,

in der Mische'schen Gastwirtschaft zu Istrup für das Amt Blomberg mit Ausnahme des Burg- und Meiereibezirks Blomberg,

Freitag, den 16. dess. Mts.,
von nachmittags 2^{30} ab,

im Sauernkruge zu Herrentrup für das Amt Schieder,

Sonnabend, den 17. dess. Mts.,
von nachmittags 3 Uhr ab,

in der Berkenkamp'schen Gastwirtschaft in Brakelsiek für die Stadt und Meierei Schwalenberg sowie für die Bauerschaften Brakelsiek, Lothe und Ruensiek,

Montag, den 19. dess. Mts.,
von nachmittags 3^{45} ab,

in der Stölting'schen Gastwirtschaft zu Elbrinxen für die Bauerschaften Rischenau, Elbrinxen, Sabbenhausen, Wörderfeld, Hummersen, Riese und Köterberg sowie den Meiereibezirk Falkenhagen

entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gem. § 30 Abs. 1 des obenbezeichneten Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr 1914 zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen. Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt sind, in den nächsten Tagen zugestellt und im übrigen auf Verlangen kostenlos von mir verabfolgt.

Blomberg, den 14. Dezember 1913.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
für den Veranlagungsbezirk Blomberg.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer **Zwangsinnung für das Maler- und Glaserhandwerk**

in der Stadt Barntrup, im Amte Sternberg-Barntrup, sowie in den Bauerschaften Almena und Silixen des Amtes Varenholz schriftlich bis zum 15. Januar 1914 oder mündlich in der Zeit vom 1. bis zum 15. Januar 1914 bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 10—12 Uhr mittags im hiesigen Magistratsbüro erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im genannten Bezirk das Maler- und Glaserhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Barntrup, den 30. Dezember 1913.

Der Kommissar.

Donack,
Bürgermeister.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Dezember d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ 9,—	
„ „ „	Roggen	„ 7,80	
„ „ „	Hafer gut	„ 8,50	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 8 Mk. — Pf.
„ „ „ „	mittel	„ 8,—	
„ „ „ „	gering	„ 7,50	
„ „ „	Heu	„ 2,—	
„ „ „	Stroh	„ 1,—	

Lemgo, den 29. Dezember 1913.

Der Magistrat.

Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des Grundbesitzes des Zieglers Christian Ridder in Lothe und der auf den 7. Januar 1914 anberaumte Termin sind aufgehoben.

Blomberg, den 2. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Schuckenhof belegene, im Grundbuche von Hovedissen Band IX Blatt 254 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers Wilhelm Hanning eingetragene Kolonat Nr. 222 zu Hovedissen, am

Freitag, den 6. März 1914,
vormittags 10¼ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Zum Kolonate gehören Grundstücke in der Größe von 68 a 66 qm mit einem Reinertrage von 21 ℳ 60 ₰, sowie ein Wohnhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 1913 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Oerlinghausen, den 31. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Handelsregister, Abteilung A, ist unter Nr. 34 die Firma

„Ernst Rehme"

mit dem Sitze in Silixen und als deren Inhaber der Kaufmann Ernst Rehme in Silixen eingetragen.

Geschäftszweig: Manufakturwarenhandlung.

Hohenhausen, den 30. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Dezember 1913 betragen:

für 50 Kilo Weizen:		9 ℳ	50 ₰
„ „ „ Roggen:		8 „	50 „
„ „ „ Hafer, gut:	9,— ℳ		
„ „ „ „ mittel:	8,50 „	8 „	50 „
„ „ „ „ gering:	8,— „		
„ „ „ Heu		2 „	75 „
„ „ „ Stroh		2 „	25 „.

Detmold, den 5. Januar 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

In das hiesige Handelsregister, Abteilung A, ist unter Nr. 33 die Firma

„F. W. Rieke"

mit dem Sitze in Talle und als deren Inhaber der Kaufmann Friedrich Rieke in Talle eingetragen.

Geschäftszweig: Manufaktur- und Kolonialwarenhandlung.

Hohenhausen, den 29. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den Dachdeckergesellen Andreas Lohrengel, zuletzt in Paderborn, geboren am 12. 6. 1890 in Bilshausen bei Duderstadt, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen eines Vergehens gegen die §§ 223, 223 a, 47, 57 St.-G.-B. verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern, sowie zu den Akten D 30/13 sofort Mitteilung zu machen.

Horn i. L., den 30. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht.

Die Namen der Mitglieder und Stellvertreter im Vorstand und im Ausschuß der Landkrankenkasse für das Amt Brake werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

I. 1. Vorstandsmitglieder von seiten der Arbeitgeber:
   1. Landwirt Sieker in Betzen, Vorsitzender,
   2. Landwirt Corbach in Leese,
2. Vorstandsmitglieder von seiten der Arbeitnehmer:
   1. Pferdeknecht August Bialas in Spork,
   2. Hofmeister Bunte in Kluckhof,
   3. Hofmeister Heinrich Rethmeier — Meierei Brake —,
   4. Milchfahrer Schäfertöns auf Nr. 4 in Wiembeck;

II. 1. Ersatzmänner der Vorstandsmitglieder von seiten der Arbeitgeber:
   1. Vorsteher Schlinkmeier zu Wendlinghausen,
   2. Vorsteher Führing zu Lieme,
2. Ersatzmänner der Vorstandsmitglieder von seiten der Arbeitnehmer:
   1. Knecht Wilhelm Tünnemeier in Hillentrup,
   2. Gärtner Müller in Wendlinghausen,
   3. Schafmeister Schleef in Barenbreite,
   4. Knecht Theodor Drewes in Wahmbeck (Senke).

Zum Rechnungsführer der Landkrankenkasse ist der Fleischbeschauer Karl Schlüter zu Brake gewählt, bei welchen An- und Abmeldungen anzubringen sind.

Brake, den 3. Januar 1914.

Landkrankenkasse
für das Amt Brake in Lippe.
Sieker.

Bekanntmachung.

Seit dem 31. Dezember 1913 ist die Ortskrankenkasse für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Amtes Oerlinghausen geschlossen. Forderungen sind bis zum 7. April 1914 einzureichen, später einlaufende Forderungen können verweigert werden.

Oerlinghausen, den 5. Januar 1914.

Der Vorstand.
Ad. Meier zu Döldissen.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 3. Sonnabend, den 10. Januar. 1914.

Höchsten Orts ist die Emeritierung des Pastors Thorbecke in Varenholz zum 1. April d. J. gnädigst genehmigt worden.

Detmold, den 8. Januar 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
In Vertretung:
Weßel.

Bewerbungen um die zum 1. April d. J. frei werdende Pfarrstelle in Varenholz sind innerhalb 14 Tagen bei uns anzubringen.

Detmold, den 8. Januar 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
In Vertretung:
Weßel.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Bäckergesellen Alfred Träger aus Breslau, geboren daselbst am 22. Juli 1883, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls und Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 527/13 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 5. Januar 1914.

Fürstliche Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte.
v. Ludwiger.

Beschreibung:
Alter: 30 Jahre. Statur: klein und schlank. Haare: blond. Bart: Anflug von Schnurrbart.

Steckbrief.

Gegen den Techniker Eduard Machlapu, geboren am 12. August 1889 in Helmet bei Terwa in Livland, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist wegen Betrugs die Untersuchungshaft verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 165/13 sofort Mitteilung zu machen.

Lage, den 3. Januar 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Holzkaemper.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Niemeier in Orbke ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt worden ist.

Detmold, den 5. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturm-

pflichtige des II. Aufgebots, welche häuslicher, gewerblicher oder Familienverhältnisse halber Anspruch auf Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Reserve, Landwehr oder Landsturm bezw. der Ersatzreserve für das Mobilmachungsjahr 1914/15 machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens den 20. Januar d. J. bei ihrer zuständigen Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung der Ersatz-Kommission vorzubringen.

Blomberg, den 2. Januar 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg.

Sieneberg.

Bekanntmachung.

Der frühere Polizeischüler Heinrich Plöger aus Hörste in Lippe wurde heute nach seiner Vereidigung als Schutzmann hierselbst angestellt.

Detmold, den 7. Januar 1914.

Der Magistrat.

Wittje.

Die Schweinepest unter den Schweinen des Landwirts Otto Pieper in der Hasenbrede ist erloschen.

Lemgo, den 5. Januar 1914.

Der Magistrat.

Dr. Höland,

Oberbürgermeister.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 137

Avenhaus & Freitag

in Detmold

eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Unter Nr. 241 desselben Registers ist die Firma

Carl Wilh. Freitag

mit dem Niederlassungsorte Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann Carl Freitag in Detmold eingetragen.

Geschäftszweig: Großhandlung mit Kolonial- und Farbwaren, Landes- und Mühlenprodukten und Drogen.

Detmold, den 30. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Die Erben der verstorbenen Henriette Dorothee Schuckenböhmer in Hiddesen haben das Aufgebot der Schuldurkunde vom 26. Februar 1883, aus welcher auf die Stätte Nr. 50 in Hiddesen ein Darlehn von 600 ℳ eingetragen ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

17. April 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 3. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Die Witwe Schlachter Fritz Dierksmeier in Berlebeck und der Maurermeister Vieregge in Bentorf, als Vormund der Dierksmeier'schen Minorennen in Berlebeck, haben das Aufgebot des Grundschuldbriefes vom 28. Januar 1907 über die im Grundbuche von Berlebeck Bd. II Bl. 1 in Abt. III Nr. 14 für den Schlachter Fritz Dierksmeier in Berlebeck eingetragene Grundschuld zu 4000 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

17. April 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 3. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 116 folgender Vermerk eingetragen worden:

Durch Vertrag vom 30. Dezember 1913 haben die Eheleute Ziegelmeister Friedrich Korbach und Lina, geb. Schmidt in Hörstmar vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen ist.

Lemgo, den 30. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Heinrich Fette in Blomberg ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen Schlußtermin auf

Freitag, den 30. Januar 1914,
vormittags 10½ Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte I hierselbst bestimmt.

Blomberg, den 2. Januar 1914.
Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts I.

Nachdem glaubhaft gemacht ist, daß der Hypothekenbrief vom 1. April 1891 über ein auf die Stätte Steinkamp Nr. 26 in Heiden für die verstorbene Witwe Karoline Steinkamp auf Nr. 26 daselbst eingetragenes Darlehn zu 3000 ℳ mit 3²/₃% Jahreszinsen in Verlust geraten sei, ist beantragtermaßen Aufgebotstermin angesetzt und zwar auf

Mittwoch, den 15. April 1914,
vormittags 10 Uhr.

Etwaige Ansprüche an die Urkunde sind spätestens bis dahin hier anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen soll.

Lage, den 20. Dezember 1913.
Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter lfd. Nr. 144 eingetragen:

Die Eheleute Müller Wilhelm Wittenborn und Luise, geb. Huth in Iggenhausen, haben durch Vertrag vom 30. Dezember 1913 für ihre Ehe die Gütertrennung eingeführt.

Lage, den 2. Januar 1914.
Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Oerlinghausen. In unser Genossenschaftsregister ist bei der unter Nr. 1 eingetragenen Oerlinghauser Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen:

Nach vollständiger Verteilung des Genossenschaftsvermögens ist die Vollmacht der Liquidatoren erloschen.

Oerlinghausen, den 28. Dezember 1913.
Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bega belegene, im Grundbuche von Bega Band I Blatt 17 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Friedrich Friedrichsmeier eingetragene Kolonat Nr. 12 zu Bega in einer Größe von 23 ha 28 a 70 qm mit 862 ℳ 81 ₰ Grundsteuerreinertrag und 630 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Mittwoch, den 25. Februar 1914,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 6. Januar 1914.
Fürstliches Amtsgericht.

Der gegen den Gärtner Philipp Willer, geboren am 14. September 1866 zu Diestelbruch, Kreis Detmold, unterm 26. Juni 1913 erlassene Steckbrief wird hiermit als erledigt zurückgenommen. Aktenzeichen: D 60/13.

Paderborn, den 7. Januar 1914.
Königliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 4. Mittwoch, den 14. Januar. 1914.

Die Nr. 2 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Januar 1914, enthält:

Nr. 4328. Bekanntmachung, betreffend die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung. Vom 1. Januar 1914.

Nr. 4329. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Januar 1914.

Bekanntmachung.

Die Magistrate und Fürstlichen Steuerkassen werden ersucht, die Brandkassenbeiträge für 1914 nach Eingang der Hebelisten einzuziehen und binnen 2 Monaten an die Fürstliche Brandkasse abzuführen.

Detmold, den 8. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. A.:
Heldman.

Die Rechnung der Landes-Witwen- und Waisenkasse für das Jahr 1912 soll am:

Dienstag, den 20. Januar d. J.,
nachmittags 3 Uhr,

im Sitzungssaal 2 (Zimmer Nr. 45 des Regierungsgebäudes) abgenommen werden, was gemäß § 21 der Verordnung vom 21. Juli 1829 hierdurch bekannt gemacht wird.

Detmold, den 10. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Steckbrief.

Gegen den Marktreisenden Max Hessel aus Leipzig, geboren daselbst am 3. November 1878, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen § 284 St.-G.-B. verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 978/13 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 5. Januar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 5./6. Januar d. J. sind dem Gastwirt Heinrich Behmeyer zu Linderhofe aus einem unverschlossenen Zimmer seines Wirtschaftsgebäudes zwei eingesalzene Schweineschinken und 2 Seiten Speck entwandt worden.

Um Nachforschung nach dem Täter, sowie um Nachricht hierher zu den Akten P. L. 4/14 wird ersucht.

Alverdissen, den 12. Januar 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
E. Boedeker.

Bekanntmachung,

betreffend Handverkaufsliste für das Fürstentum Lippe.

Auf Grund des § 376 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung setzen wir in der nachstehenden Handverkaufsliste die für die sämtlichen Apotheken des Fürstentums gültigen Höchstpreise derjenigen einfachen Arzneimittel fest, welche im Handverkaufe abgegeben zu werden pflegen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Preise sind nur gültig, wenn die Arzneistoffe ungemischt und ungeteilt verordnet werden, sei es, daß die ärztliche Verordnung in lateinischer oder deutscher Sprache, nach Gewicht oder Geldwert, nach Maß oder Zahl oder in Rezeptform abgefaßt ist.

2. Die Verordnung nach dem Geldwert gilt nur für den Arzneistoff; erforderliche Gefäße sind besonders zu berechnen.

3. Eine Dispensationsgebühr darf in keinem Falle berechnet werden.

4. Die abzugebenden Arzneimittel sind mit der Bezeichnung (Art) des Mittels zu versehen, ohne daß dafür eine Gebühr zu berechnen ist. Die äußere Bezeichnung wie „giftig", „äußerlich", „feuergefährlich", ist als Gebrauchsanweisung nicht anzusehen. Nur wenn daneben noch andere vom Arzte erteilte schriftliche Weisungen wiedergegeben werden, ist der Apotheker berechtigt, dafür 10 Pfg. besonders zu berechnen.

5. Berechnung und Zurücknahme der Gefäße geschieht nach den Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe mit Abschlag von 10 v. H.

6. Trockene Arzneistoffe sind, soweit nicht in den Listen anders vermerkt ist, in Papierbeuteln abzugeben, Salben in Kruken.

7. Ist auf der ärztlichen Verordnung die Menge des Arzneimittels nicht vermerkt, so ist die kleinste in der Liste vermerkte Menge abzugeben.

8. Wird weniger als die kleinste Menge verschrieben, so tritt der Preis der Arzneitaxe abschläglich 10 v. H. ein, wenn dieser Preis geringer ist als der niedrigste Listenpreis. Auch in diesem Falle ist keine Dispensationsgebühr zu erheben.

9. Für die nicht in den Listen vorgesehenen Mengen eines Arzneimittels erfolgt, abgesehen von den Fällen zu 10, die Preisberechnung nach Ziffer 7 der allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe.

10. Der Mindestpreis für ein abzugebendes Arzneimittel beträgt 10 Pfennig.

11. Der in Rechnung zu stellende Preis für Arzneimittel und Gefäß ist nach Ziffer 16 der Arzneitaxe abzurunden.

12. Bei wiederholtem Bezuge einer Arznei sind die zurückgebrachten Gefäße, wenn sie gut gereinigt und noch gut verwendbar sind, zu dem berechneten Preise anzurechnen.

13. Die Beschaffenheit der Arzneimittel, Weine, Verbandstoffe muß dem deutschen Arzneibuche entsprechen.

14. „Spezialitäten im Anbruche" sind nach der Arzneitaxe abschläglich 10 v. H. zu berechnen, soweit nicht der danach berechnete Preis den der nächstgrößeren Packung übersteigt.

15. Bei Verabfolgung von Handverkaufsmitteln in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beträgt die zulässige Zusatzgebühr 50 Pfennig.

16. Voraussetzung für die durch die Festsetzung der Handverkaufslisten gewährten Vergünstigungen ist, daß die Zahlung der in Rechnung gesetzten Beträge innerhalb 4 Wochen nach Ausstellung der Rechnung portofrei erfolgt.

17. Diese Bestimmungen gelten vom 1. Januar 1914 ab.

Detmold, den 8. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Arzneimittels	Gewichtsmenge in g	Preis Mk.	Pf.
1	Acetum pyrolignos. crudum, Holzessig, roher	200		15
		500		30
2	Acetum pyrolignos. rectificatum, Holzessig, gereinigter	100		10
		250		20
3	Acetum Sabadillae, Sabadillessig	25		10
		100		30
4	Acid. boricum cryst. et pulv., kristallisierte und pulverisierte Borsäure	30		10
		100		25
5	Acid. citric. pulv., pulverisierte Citronensäure	10		10
		50		35
6	Acid. tartaricum. pulv., Weinsteinsäure	20		15
		50		35
7	Aether, Aether	10 ccm		10
		50 „		40
		100 „		70
8	Aether aceticus, Essigaether	10		10
		30		20
		50		35
9	Alcohol absolutus, absoluter Alkohol	10 ccm		10
		50 „		30
		200 „	1	—
		500 „	2	—
10	Aloë et. pulv., Aloe	30		15
11	Alumen pulv., Alaun, pulverisiert	100		15
		500		40
12	Alumen ustum pulv., gebrannter Alaun, pulverisiert	30		10
		100		25
13	Amylum Oryzae pulv., Reisstärke, pulverisiert	40		10
		100		20
14	Amylum Tritici pulv., Weizenstärke, pulverisiert	40		10
		100		20
15	Aqua borica, bis 4% Borwasser	100		15
		200		25
		500		40
16	Aqua Calcariae, Kalkwasser	200		10
		500		20
17	Aqua carbolisata, 2%—3% Karbolwasser	200		10
		500		20
		1000		30
18	Aqua Plumbi, Bleiwasser	200		10
		500		20
		1000		30
19	Balsam., peruvian., Perubalsam	10		45
		50	1	75
20	Benzinum venale, Handels-Benzin	ccm 80		10
21	Bolus alba, weißer Ton	100		10
22	Borax pulv., Boraxpulver	30		10
		100		20
23	Calcaria chlorata, Chlorkalk	100		10
		250		20
		500		30
24	Calcium sulfuricum ustum, gebrannter Gips	500		20
25	Caps, c. Oleo Ricini, Kapseln mit Ricinusöl à 3,0 g	2 Stück		10
26	Cataplasma artificiale, künstlicher Breiumschlag	1 „		25
		3 „		60
27	Charta nitrata, Salpeterpapier	1 Bg. = 1000 qcm		10
28	Charta sinapisata, Senfpapier	3 Stück		25
		10 „		60
29	Collemplastrum, adhaesiv., Kautschuk-Heftpflaster	200 qcm		20
		2000 „	1	50
30	Collemplastrum Capsiti, Kapsikumpflaster	1 Stück		50
31	Collodium, Kollodium	10		10
		30		15
		100		40
32	Cortex Frangulae concis., Faulbaumrinde, geschnitten	30		10
		100		20
33	Cortex Quercus concis., Eichenrinde, geschnitten	50		10
		100		15
		500		55
34	Emplastr. adhaesiv., anglicum. Heftpflaster, englisches 1 St. = 40 qcm	40 qcm		10
35	Emplastr. fusc. camphoratum, Mutterpflaster	10		10
36	Extract. Pini silvestris, Fichtennadelextrakt	100		25

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Arzneimittels	Gewichtsmenge in g	Preis Mk.	Preis Pf.
37	Flores Arnicae, Arnikablüten	30		20
		100		50
38	Flores Chamomillae, Kamillenthee	15		10
		100		50
		250	1	—
39	Flores Cinae et. pulv., Zittwerblüten	30		25
		50		35
40	Flores Graminis conc., Heublumen, geschnitten	100		10
		250		20
41	Flores Sambuci conc., Fliedertee, geschnitten	10		10
		30		20
		50		30
		100		50
42	Flores Tiliae conc., Lindenblütentee	10		10
		50		45
		100		75
43	Folliculi Sennae et. conc., Sennesschoten	30		20
		50		30
44	Folia Juglandis conc., Nußblättertee, geschnitten	30		10
		100		20
45	Folia Menthae piperit. conc., Pfeffermünztee, geschnitten	10		10
		30		25
		100		65
		200	1	20
46	Folia Salviae conc., Salbeiblätter, geschnitten	30		10
		100		25
47	Folia Sennae conc. et. pulv., geschnittene Senesblätter, auch Pulver	15		10
		50		25
		100		35
48	Folia Uvae Ursi conc., Bärentraubenblätter, geschnitten	30		15
		100		30
49	Fructus Anisi. Anis	30		10
		100		25
50	Fructus Foeniculi, Fenchel	20		15
		50		25
		100		40
51	Fructus Juniperi, Wachholderbeeren	50		10
		100		15
52	Fructus Myrtilli, Heidelbeeren	20		10
		100		40
53	Glycerinum, Glycerin	20		10
		100		40
54	Herba Absinthii concisa, Wermut	30		10
		100		25
55	Herba Centaurii concisa, Tausendgüldenkraut	20		10
		50		20
56	Herba Millefolii conc., Schafgarbe	30		15
		100		30
57	Herba Violae tricolor. conc., Stiefmütterchentee, geschnitten	20		10
		100		35
58	Hydrogenium peroxydatum solut., Wasserstoffsuperoxyd	50		10
		200		35
59	Kalium carbonicum crudum, Pottasche	100		15
		500		45
60	Kalium chloricum cryst. et. pulv., (in Schachteln abzugeben) Chlorsaur. Kali, auch pulverisiert	30		15
		50		20
		100		30
61	Kalium permanganicum, übermangansaures Kali	20		10
		50		20
62	Lanolinum, Lanolin	10		10
		30		20
		50		30
63	Lichen Islandicus conc., Isländisches Moos, geschnitten	30		10
		50		15
		100		25
64	Liniment. ammoniatum, Flüchtiges Liniment	50		20
		100		30
		200		50
65	Liquor Aluminii acetici, essigsaure Tonerdelösung	50		15
		100		20
		200		35
66	Liquor Ammon. anisat., Anistropfen	10		10
		30		25
		50		40
67	Liquor Ammonii caustici, Salmiakgeist	100		10
68	Liquor Cresoli saponatus, Kresolseifenlösung	100		30
		200		50
69	Liquor Ferri albuminati, Eisenalbuminatlösung	100		30
		200		50
70	Liquor Natrii silicici, Wasserglas	200		15
		500		30

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Arzneimittels	Gewichtsmenge in g	Preis Mk.	Preis Pf.
71	Liquor plumbi subacetici, Bleiessig	50		15
		100		25
72	Lycopodium, Bärlappsamen	10		15
		50		50
73	Lysol, Lysol	100		40
74	Magnesia usta, Magnesia, gebrannte	10		10
		50		40
75	Magnesium carbonicum, Magnesiumkarbonat	20		10
76	Magnesium sulfuricum, Bittersalz	100		10
77	Mel Foeniculi, Fenchelhonig	100		40
78	Mel rosat. boraxatum, Rosenhonig mit Borax	30		25
		100		60
79	Natrium bicarbonicum pulv., Natron, doppeltkohlensaures	50		10
		100		15
		200		25
80	Natrium sulfuricum pulv., Glaubersalz	100		10
		500		30
81	Oleum Amygdalarum, Mandelöl	10		15
		30		40
82	Oleum Cacao, Cacaobutter	10		10
		50		45
83	Oleum Eucalypti, Eucalyptusöl	30		35
		50		50
84	Oleum Jecoris Aselli, Lebertran	100		30
		250		60
		500	1	10
85	Oleum Olivarum, Olivenöl	30		20
		50		30
		100		45
		200		80
86	Oleum Pini pumilionis, Latschenkiefernöl	10		50
		50	1	75
87	Oleum Ricini, Rizinusöl	30		10
		50		15
88	Oleum Terebinthinae, Terpentinöl	50		15
		100		25
89	Pastilli ammonii chlorat. rhomboid., Salmiakpastillen	30		20
90	Pix liquida, Holzteer	100		10
		250		20
91	Placenta Seminis Lini pulv., Leinsamenkuchenmehl	100		10
		250		20
92	Pulvis aërophorus, Brausepulver	10		10
		30		20
		100		50
93	Pulvis Liquirit. comp., Brustpulver	10		10
		30		20
		50		25
		100		45
94	Pulvis salicylicus cum Talco, Salizyl-Streupulver	30		10
		50		15
		100		20
95	Radix Althaeae conc., Eibischwurzel, geschnitten	15		10
		100		55
96	Radix Liquiritiae conc., Süßholz	20		10
		50		20
		100		30
97	Radix Valerianae conc., Baldrianwurzel, geschnitten	10		10
		50		30
		100		50
98	Rhizoma Calami conc., Calmuswurzel	50		10
		200		35
99	Rhizoma Rhei conc. et pulv., Rhabarber, geschnitten oder Pulver	10		30
		30		75
100	Saccharum Lactis pulv., Milchzucker	30		15
		100		35
		250		70
101	Sal Carolin. factitium pulv., Karlsbader Salz, pulverisiert	30		10
		50		15
		100		25
102	Sal Stassfurt, Staßfurter Salz	1 kg		15
		10 "	1	30
103	Sapo kalinus, Kaliseife	100 "		20
		500		75
104	Sebum salicylatum, Salizyltalg	10		10
	Mit Blechdose	30		30
105	Semen Lini, Leinsamen	50		10
		100		15
		500		60
106	Semen Quercus tostum pulv., gebrannter Eichelkaffee	50		10
		250		40

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Arzneimittels	Gewichtsmenge in g	Preis Mk.	Pf.
107	Semen Sinapis pulv. grossus, Senfmehl	50		15
		200		45
108	Sirupus Althaeae, Eibischsirup	20		10
		50		20
		100		35
109	Sirupus rubi Idaei, Himbeersaft	100		30
		250		55
110	Species laxantes, St. Germain-Tee	10		10
		50		45
		100		80
111	Species Lignorum, Holztee, Blutreinigungstee	30		10
		50		15
		100		25
112	Species pectorales, Brusttee	15		10
		50		30
		100		50
		200		80
113	Spiritus, Weingeist	50 ccm		30
		100 „		45
		200 „		80
		500 „	1	70
114	Spiritus aethereus, Hoffmannstropfen	30		25
		50		40
		100		65
115	Spiritus camphoratus, Kampferspiritus	30		20
		50		30
		100		55
		200		95
116	Spiritus dilutus, verdünnter Spiritus	30 ccm		15
		100 „		35
		200 „		60
		500 „	1	20
117	Spiritus e Vino, Cognac (deutscher)	100		80
	½ Fl. (3/8 l) einschl. Flasche		2	—
118	Spiritus Formicarum, Ameisenspiritus	50		25
		100		45
		200		75
119	Spiritus russicus, russischer Spiritus	50		35
		100		65
		200	1	05
120	Spiritus saponato-camph., Opodeldok, flüssiger	50		30
		200	1	05
121	Spiritus saponatus, Seifenspiritus	50		25
		100		40
122	Spiritus Sinapis, Senfspiritus	10		10
		50		35
		100		60
		200	1	05
123	Spiritus Vini Gallici artificialis, Franzbranntwein	50		20
		200		65
		500	1	40
124	Sulfur sublimatum, Schwefelblüte	100		10
		250		20
125	Talcum, Talk	100		10
		250		20
126	Tartar. depurat., Weinstein	30		20
		100		50
127	Tinctura Arnicae, Arnikatinktur	30		20
		100		50
128	Tinctura Chinae comp., zusammengesetzte Chinatinktur	10		10
		50		45
129	Tinctura Cinnam., Zimttinktur	10		10
		50		40
130	Tinctura ferri comp., aromatische Eisentinktur	100		40
		200		65
131	Tinctura Myrrhae, Myrrhentinktur	10		15
		50		50
132	Tinctura Rhei aquos., wässrige Rhabarbertinktur	30		20
		50		40
133	Tinctura Valerianae, Baldriantropfen	10		10
		30		20
		50		30
134	Unguentum Acidi borici, Borsalbe	10		10
		50		40
		100		70
135	Unguentum leniens, Cold-Cream	10		15
		50		65
136	Unguentum Plumbi, Bleisalbe	10		10
		30		25
		50		40

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Arzneimittels'	Gewichtsmenge in g	Preis Mk.	Preis Pf.
137	Unguentum Zinci, Zinksalbe	10		10
		30		20
		100		60
138	Vaselinum album, Vaseline, weiße	10		10
		30		25
		50		40
		100		60
139	Vaselinum flavum, Vaseline, gelbe	20		10
		50		20
		100		35
140	Vinum album, Weißwein	250		80
	1 Fl. (750 g) einschl. Fl.		2	—
141	Vinum austriacum dulce, österreichischer Süßwein	100		60
142	Vinum Malacense, Malaga-Wein	100		50
143	Vinum Pepsini, Pepsinwein	100		60
144	Vinum Portense, Portwein	100		60
145	Vinum rubrum, Rotwein	250		80
	1 Fl. (750 g) einschl. Fl.		2	—
146	Vinum Xerense, Sherry	100		50

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gewicht oder Größe	Preis Mk.	Preis Pf.
	Verbandstoffe.			
147	Verbandwatte	10 g		10
		25 „		15
		50 „		25
		100 „		40
		250 „		90
		500 „	1	60
148	Eisenchloridwatte 1 Glas mit	5 „		20
	„	15 „		30
149	Verbandmull	½ m		20
		1 „		35
		5 „	1	50
	sterilisiert	1 „		55
150	Dermatolgaze 10 %	1 „		70
151	Jodoformgaze 10 %	½ „		45
		1 „		75
152	Sublimatgaze ¼—½ %	1 „		40
153	Mullbinden, 5 m lang	5cmbr.		13
		6 „ „		15
		8 „ „		20
		10 „ „		25
		12 „ „		30
154	Cambricbinde, 5 m lang	5 „ „		20
		6 „ „		25
		8 „ „		35
		10 „ „		40
		12 „ „		45
155	Flanellbinden, reine Wolle, 5 m lang	6 „ „	1	20
		8 „ „	1	50
		10 „ „	1	80
156	Gazebinden, appretiert, 5 m lang	5 „ „		13
		6 „ „		15
		8 „ „		20
		10 „ „		25
		12 „ „		30
157	Gipsbinden in Blechdosen, je 1 Stück enthaltend, 5 m lang	6 „ „		40
		8 „ „		45
		10 „ „		55
		12 „ „		65
158	Trikotschlauchbinden, 5 m lang	6 „ „		80
		8 „ „	1	—
		10 „ „	1	20
159	Billroth-Battist ¼ m	80 „ „		75
	½ m	80 „ „	1	25
	1 m	80 „ „	2	—
160	Guttaperchapapier ¼ m	45 „ „		40
	½ m	45 „ „		75

Das in der Amtsblattnummer 101 von Sonnabend, den 20. Dezember 1913 veröffentlichte Verzeichnis der Wahlbezirke, Wahllokale, Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die am 30. d. M. stattfindende Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten für die dritte Abteilung des 6. Wahlkreises wird in nachstehender Weise berichtigt:

Wahlkreise.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.
VI. Wahlkreis.		
1. Amt Blomberg.		
d. Großenmarpe	Landwirt Hermann Bohlke Nr. 42 in Großenmarpe	Landwirt Hermann Braunolte in Großenmarpe
e. Donop, Altendonop, Rittergüter Altendonop und Lüdershof	Landwirt Friedrich Brinksmeier Nr. 19 in Hagendonop	Rentner Wilhelm Wesemann in Donop
2. Amt Brake.		
b. Leese	Rentner Wilhelm Meierjobst Nr. 1 in Leese	Landwirt Ernst Plöger Nr. 45 in Leese
c. Entrup	Ziegelmeister August Hosemann Nr. 28 in Entrup	Ziegler Fritz Riemeier Nr. 45 in Entrup
d. Hillentrup	Landwirt Julius Klußmeier in Hillentrup	Zimmermeister Wilhelm Sötemann in Hillentrup
e. Lüerdissen	Ziegler Simon Brinkmann Nr. 34 in Lüerdissen	Ziegler Fritz Blöbaum Nr. 34 in Lüerdissen
i. Wiembeck und Loßbruch	Landwirt Hummermeier Nr. 7 in Hummerntrup	bleibt
k. Brake mit Meierei Brake	Kaufmann Friedrich Klemme Nr. 62 in Brake	Schlossermeister August Brand Nr. 202 in Brake
3. Amt Detmold.		
b. Schönemark und Schmedissen	Landwirt Ernst Fritzemeier Nr. 5 in Schönemark	bleibt
c. Leistrup = Meiersfeld und Oberschönhagen	Anerbe Friedrich Dickewied Nr. 2 in Oberschönhagen	Landwirt Heinrich Meise Nr. 43 in Diestelbruch
d. Vahlhausen und Niederschönhagen	bleibt	Zimmermeister Ernst Schnitger Nr. 14 in Niederschönhagen
f. Hakedahl, Brokhausen und Herberhausen	Ziegelmeister Heinrich Busch Nr. 14 in Hakedahl	bleibt

Detmold, den 10. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der Landwirt Ernst Fritzemeier Nr. 5 in Schönemark will mit Genehmigung des Gemeindeausschusses von Schönemark den durch seine Grundstücke nach Lenstrup führenden öffentlichen Weg Parzelle Nr. 222/188 ꝛc. im Kartenblatt 1 von Schönemark eingehen lassen, da dieser Weg nach dem Bau des nach Lenstrup führenden Kommunalweges vollständig überflüssig geworden sei. Einwendungen gegen das Eingehen des Weges sind binnen vierzehn Tagen vom 14. d. M. an hier anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Detmold, den 9. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die unter dem Schweinebestande des Landwirts Vollmer aus Kamerun, Stadtbezirk Blomberg, ausgebrochene Schweinepest ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 9. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter den Schweinen des Schlachtermeisters Lalk, Mühlenstraße 11 hier, ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Detmold, den 12. Januar 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 10

Dresdner Bank
Geschäftsstelle Detmold

eingetragen:

Der Geheime Kommerzienrat Gustav von Klemperer in Dresden und der Geheime Oberfinanzrat Waldemar Mueller in Berlin sind aus dem Vorstande ausgeschieden.

Detmold, den 5. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Gegen den Arbeiter Theodor Glindkamp, geboren am 22. August 1894 zu Herford, zuletzt wohnhaft zu Detmold, ist eine durch rechtskräftiges Urteil des hiesigen Schöffengerichts vom 28. August 1912 D 80/12 wegen Diebstahls erkannte Gefängnisstrafe von 4 Tagen zu vollstrecken. Um Vollstreckung wird ersucht.

Detmold, den 2. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters Paul Sauerländer in Lemgo ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Mittwoch, den 28. Januar 1914,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte I hier, Zimmer Nr. 7, anberaumt.

Lemgo, den 7. Januar 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts I.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist eingetragen:

1. Zu der Firma

M. L. Kabaker in Lemgo

Nummer 18 am 6. Januar 1914:

Die Prokura des Kaufmanns Hilmar Kabaker in Lemgo ist erloschen.

Der Kaufmann Hilmar Kabaker in Lemgo ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Firma eingetreten.

Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Januar 1914 begonnen

2. Zu der Firma H. Leesemann in Lemgo Nummer 52 am 12. Januar 1914:

Die Firma ist erloschen.

Lemgo, den 12. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der gegen den Arbeiter Stanislaus Jaszcyk aus Groß Bützig, Kreis Flatow am 9. November 1909 erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Lemgo, den 18. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht II.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Friedrich Wrampe

in Hörstmar ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

Montag, den 2. Februar 1914,
vormittags 11 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte II hierselbst — Zimmer Nr. 2 — anberaumt.

Lemgo, den 8. Januar 1914.

Schulz,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts II.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 237 eingetragen:

Die Eheleute Landwirt Wilhelm Gehring und Adele, geborene Beckmann Nr. 13 zu Bösingfeld, haben durch Vertrag vom 6. Januar 1914 die Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Alverdissen, den 7. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 238 eingetragen worden:

Die Eheleute Wegeaufseher Friedrich Grünewald und Wilhelmine, geb. Steinheider zu Hohensonne, haben durch Vertrag vom 7. Januar 1914 die Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Alverdissen, den 9. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 5. Sonnabend, den 17. Januar. 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die landesherrliche Genehmigung zur Anlegung der nachstehend verzeichneten von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Dekorationen gnädigst zu erteilen geruht:

des Komturkreuzes 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtsordens:

dem Kammerdirektor Böhmer hierselbst;

des Offizierkreuzes desselben Ordens:

dem Kammerherrn und Kammerrat von Keudell hierselbst;

des Albrechtskreuzes:

dem Wachtmeister Graf in Pivitsheide;

des Ehrenkreuzes mit der Krone:

dem Förster Schröder in Kohlstädt;

des Ehrenkreuzes:

dem Förster Koch zu Forsthaus Hartröhren,
dem Oberjäger Schulz in Lopshorn,
dem Wachtmeister Möller in Lage,
dem Kammerdiener Köhler hierselbst;

der Friedrich August-Medaille in Silber:

dem Waldschützen Lohmann in Haustenbeck,
dem Forstaufseher Tiemann in Berlebeck,
dem Hofmarschallamts-Bureauassistenten Oberschmidt hierselbst,
dem Hofkutscher Blasek hierselbst.

Detmold, den 15. Januar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die vorjährigen Zinsen der Königstiftung sind stiftungsgemäß verteilt worden.

Detmold, den 14. Januar 1914.

Fürstliches Regierungs-Präsidium.
Biedenweg.

Vom Bunde Jungdeutschland und der Deutschen Turnerschaft wird eine Zeitschrift für die Jugend Deutschlands „Jungdeutschland-Post" herausgegeben, welche vom 1. Januar 1914 ab im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin S.W. 68, Kochstraße 68—71, halbmonatlich erscheint und für den jährlichen Abonnementspreis von 2 ℳ zu beziehen ist. Wir können den Bezug dieser Zeitschrift nur warm empfehlen.

Detmold, den 14. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die Witwe Amalie Rosemeier Nr. 47 in Berlebeck beabsichtigt, das an die Witwe Karoline Rosemeier Nr. 11 in Berlebeck jährlich zu leistende Hülfsgeld von 70 Pfennig mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 17,50 ℳ freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

20. April 1914, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 15. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
Pustkuchen.

Steckbrief.

Gegen den Hülfsschreiber Gottlieb Döring aus Detmold, geboren daselbst am 18. August 1890, zuletzt in Horn, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 727/13 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 13. Januar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In Retzen ist für die Bauerschaften Retzen-Papenhausen und Grastrup-Hölsen, sowie das Rittergut Papenhausen eine Quittungskarten-Ausgabestelle errichtet und deren Verwaltung dem Lehrer Höke in Retzen übertragen worden.

Mit dieser Ausgabestelle ist auch die Ausgabe der Karten in Sachen der Angestellten-Versicherung verbunden.

Schötmar, den 8. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Unter dem Schweinebestande des Vorstehers Pieper in Schwelentrup ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 14. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof

Da im Laufe der nächsten Monate die Neuwahlen der Versicherungsvertreter bei dem hiesigen Versicherungsamte stattfinden, werden die Ersatzkassen und die Krankenkassen, die außerhalb des hiesigen Versicherungsamts ihren Sitz haben, sofern sie im Bezirke des hiesigen Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben, hiermit aufgefordert, gemäß § 42 der R.-V.-O. bis spätestens 10. Februar 1914 hierher ihre Beteiligung an der Wahl anzumelden und die Zahl ihrer Mitglieder im Bezirke des hiesigen Versicherungsamts nachzuweisen.

Blomberg, den 13. Januar 1914.

Fürstliches Versicherungsamt.
Steneberg.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu der unter Nr. 36 eingetragenen Firma

Meyer'sche Hofbuchhandlung
H. Denecke

eingetragen:

Die Firma ist mit dem Geschäfte auf den Hofbuchhändler Max Staercke in Detmold übergegangen, welcher das Geschäft unter der Firma

Meyer'sche Hofbuchhandlung
Max Staercke

weiter führt. Die Übernahme der im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten und Forderungen seitens des Erwerbers ist ausgeschlossen.

Die Prokura der Frau Lina Denecke ist erloschen.

Detmold, den 9. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. A ist eingetragen:

1. unter Nr. 242 die Firma
   Hotel Stadt Frankfurt
   Oskar Kemmerich
   in Detmold und als deren Inhaber der Hotelier Oskar Kemmerich daselbst;
2. unter Nr. 243 die Firma
   Hotel Deutsches Haus
   Fritz Henning
   in Detmold und als deren Inhaber der Hotelier Fritz Henning daselbst;
3. unter Nr. 244 die Firma
   Hotel Fürst Leopold
   Walter Nieding
   in Detmold und als deren Inhaber der Hotelier Walter Nieding daselbst;
4. unter Nr. 245 die Firma
   Hotel zum Hermann
   August Heinemann

in Detmold und als deren Inhaber der Hotelier August Heinemann daselbst.

Detmold, den 9. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 246 die Firma

Hotel Odeon
Geschwister Lüdeking

mit dem Niederlassungsorte Detmold heute eingetragen. Dieselbe ist eine offene Handelsgesellschaft. Gesellschafter sind die Geschwister Heinrich, Luise, Emma und Anna Lüdeking. Zur Zeichnung der Firma ist nur Heinrich Lüdeking berechtigt.

Detmold, den 9. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 247 die Firma

Hotel Lippischer Hof
Heinrich Hartje
in Detmold

und als deren Inhaber der Hotelier Heinrich Hartje daselbst heute eingetragen.

Detmold, den 10. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Gegen die Ehefrau Hedwig Kollmann, geb. Hahn, geboren am 11. Juli 1890 zu Gotha, zuletzt wohnhaft in Detmold, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs erkannt.

Um Festnahme und Ablieferung an das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht. (D 126/13).

Detmold, den 15. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 117 folgender Vermerk eingetragen:

Die Eheleute Ziegelmeister Heinrich Holtkämper und Konradine, geb. Hummerich in Wahmbeckerheide, haben durch Vertrag vom 6. Januar 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung mit vollständiger Ausschließung des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Ehemannes eingeführt.

Lemgo, den 6. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. B ist zu der unter Nr. 6 eingetragenen Firma Osnabrücker Bank, Zweiganstalt Salzuflen in Salzuflen folgendes eingetragen: Die Prokura des Friedrich Ische ist erloschen. Bankdirektor Alphons Kerschkamp und Wilhelm Becker, beide in Herford, haben Prokura erhalten, entweder gemeinsam oder ein jeder in Gemeinschaft entweder mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem zur allgemeinen Vertretung der Osnabrücker Bank bestellten oder zur Vertretung der Osnabrücker Bank Zweiganstalt Salzuflen in Salzuflen bestellten Prokuristen die Osnabrücker Bank Zweiganstalt Salzuflen in Salzuflen zu vertreten und die Firma dieser Zweiganstalt zu zeichnen.

Salzuflen, den 8. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 152 ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler August Tacke und Henriette, geb. Wöhler in Oberwüsten, durch Vertrag vom 2. Januar 1914 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Salzuflen, den 8. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die nachstehend aufgeführten in Salzuflen belegenen, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Maurermeisters Heinrich Diekmann in Salzuflen im Grundbuche von Salzuflen eingetragenen Grundstücke am

Freitag, den 6. März 1914,

zu a vormittags 10 Uhr, zu b $10\frac{1}{4}$ Uhr, zu c $10\frac{1}{2}$ Uhr, zu d $10\frac{3}{4}$ Uhr und zu e 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist zu a am 3., zu b—e am 2. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Bezeichnung der Grundstücke:

a) Bd. 38 Bl. 931 Art. 1006 Parz. 287/5 des Kartenblatts 7, Acker auf dem Rübenkampe, 16,57 a groß mit 10,32 ℳ Reinertrag,

b) Bd. 38 Bl. 939 Art. 1014 Parz. 271/5 des Kartenbl. 7, Hofraum auf dem Rübenkampe, 2,27 a groß, mit einem Wohnhause, mit 270 ℳ Nutzungswert (Nr. 668 der Gebäude-Steuer-Rolle),

c) Bd. 45 Bl. 1103 Art. 1178 Parz. 302/5 des Kartenbl. 7, Hofraum auf dem Rübenkampe, 3,71 a groß, mit einem Wohnhause, mit 270 ℳ Mietwert (Nr. 631 Gebäude-Steuer-Rolle),

d) Bd. 39 Bl. 964 Art. 1039 Parz. 272/5 des Kartenbl. 7, Hofraum auf dem Rübenkampe, 1,95 a groß, mit einem Wohnhause, mit 270 ℳ Mietwert (Nr. 659 Gebäude-Steuer-Rolle),

e) Bd. 34 Bl. 845 Art. 919 die Parzellen Nr. 273/5, 274/5, 275/5, 276/5, 277/5, 278/5, 279/5, 425/5 und 426/5 des Kartenblatts 7, Acker auf dem Rübenkampe, 23,80 a groß, mit 13,03 ℳ Grundsteuer-Reinertrag.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzuflen, den 12. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Das in Waddenhausen belegene, im Grundbuch daselbst Band 3 Blatt 79 auf den Namen des Zieglers Wilhelm Heuwinkel in Waddenhausen eingetragene Kolonat Nr. 63 in Größe von 92 a 20 qm mit 17 ℳ 73 ₰ Reinertrag und 145 ℳ Mietwert soll in dem auf

Montag, den 9. Februar 1914,
vormittags 10½ Uhr,

an Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich meistbietend freiwillig verkauft werden.

Lage, den 15. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Öffentliche Zustellung.

Der Louis Füllkrug jun. in Limmer, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fischer, Hannover, klagt gegen den Theodor Buckup, früher in Lüdenhausen, jetzt unbekannten Aufenthalts, im Wechselprozesse, mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 90 ℳ, nebst 6 vom Hundert Zinsen seit dem 23. September 1913 und 1,60 ℳ Wechselunkosten zu zahlen und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits zu verurteilen, auch das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht in Hohenhausen auf

Montag, den 20. April 1914,
nachmittags 3 Uhr,

geladen.

Hohenhausen, den 13. Januar 1914.

Schierenberg,
als Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

In der Strafsache

gegen den Landwirt Theodor Buckup aus Hohenhausen, z. Zt. in Argentinien, wegen unerlaubten Auswanderns, ist der auf

Sonnabend, den 14. März 1914,
vormittags 9 Uhr,

hier angesetzte Hauptverhandlungstermin durch Verfügung vom 3. Januar l. J. aufgehoben.

Hohenhausen, den 13. Januar 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lüdenhausen belegene, im Grundbuche von Lüdenhausen Band VI Blatt 143 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Luise Rehmsmeier in Lüdenhausen eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 95 daselbst in Größe von 17 a 49 qm mit 6,57 Mark Reinertrag und 180 ℳ jährlichem Mietwert der Gebäude, am

Mittwoch, den 18. März 1914,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 9. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Kornpreise für den Monat Januar 1914.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 9 Mk. 50 Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 8 Mk. 85 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. 75 Pf., — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. — Pf.

Blomberg: 100 Pfd. Weizen 8 Mk. 75 Pf. bis 9,— Mk., 100 Pfd. Roggen 7,50 Mk. bis 7,75 Mk. 100 Pfd. Hafer 7,50 bis 8,— Mk., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 25 Pf. bis 7,50 Mk., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. — Pf. bis 8,25 Mark.

Horn: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 63 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 62 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. — Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 6. Mittwoch, den 21. Januar. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 2 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 4. Vertrag zwischen dem Feuerversicherungsverbande in Mitteldeutschland und der Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Geheimen Justizrat Nieländer in Lage aus Anlaß seines 60 jährigen Dienstjubiläums das Ehrenkreuz 2. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 19. Januar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 17. September 1888 in Mosebeck geborene Schmiedegeselle August Flake, jetzt wohnhaft in Hornoldendorf, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen Flake-Linnenbrügger als Familiennamen führt.

Detmold, den 16. Januar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 30. Juli 1895 in Hagen geborene Milchverkäufer Adolf Vögeding gen. Fehring, jetzt wohnhaft in Stadenhausen, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen Fehring als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 16. Januar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Die freie Schneiderinnung zu Blomberg hat den Antrag gestellt, für die Stadt Blomberg und die Amter Blomberg und Schieder eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk mit dem Sitze in Blomberg zu errichten.

Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Bürgermeister Steinke in Blomberg oder dessen Vertreter zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 19. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Tetanus-Serum mit den Kontrollnummern 184 bis 195 aus den Höchster Farbwerken sowie mit den Kontrollnummern 78 und 79 aus dem Behringwerk in Marburg ist wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 17. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Diptherie-Sera mit den Kontrollnummern: 1330 bis 1359 aus den Höchster Farbwerken, 274 bis 278 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt, 236 bis 248 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 240 aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung ꝛc. eingezogen sind, vom 1. Januar 1914 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 17. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Der am 6. August 1913 gegen den Arbeiter Heinrich Kreppes in Bochum, zuletzt wohnhaft in Ehrsen b. Schötmar, wegen Unterschlagung erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 17. Januar 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Petri.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Landwirts Vieregge zu Stadenhausen ist erloschen.

Detmold, den 15. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Zur Vornahme der Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts werden die Ersatzkassen und die Kassen, die außerhalb des Bezirks des unterzeichneten Versicherungsamts ihren Sitz haben, jedoch im hiesigen Bezirke mindestens 50 Mitglieder zählen, hiermit aufgefordert, bis zum 1. Februar d. J. ihre Beteiligung an der demnächst stattfindenden Wahl anzumelden und die Zahl ihrer Mitglieder im hiesigen Bezirke nachzuweisen.

Brake in Lippe, den 15. Januar 1914.

Der Vorsitzende
des Fürstlichen Versicherungsamts.
J. V.:
Kuhlmann.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1894, betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Brieftauben-Liebhaberverein „Kaisertreue" in Brake seine Brieftauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat. Die Brieftauben dieses Vereins stehen damit unter dem Schutze des vorerwähnten Gesetzes.

Brake in Lippe, den 15. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der auf den 14. April 1914 fallende Viehmarkt in Schwelentrup ist auf den 20. März 1914 verlegt.

Vom Jahre 1915 an findet in Schwelentrup kein Markt mehr statt.

Brake in Lippe, den 10. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Fritz Langmann aus Hörstmar ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf

Montag, den 16. Februar 1914,
vormittags 10½ Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte II hirselbst, Zimmer Nr. 2 bestimmt.

Lemgo, den 17. Januar 1914.

Schulz,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts II.

Das vorläufige Ergebnis der Viehzählung vom 1. Dezember 1913 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 15. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Vorläufiges Ergebnis

der

Viehzählung vom 1. Dezember 1913.

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Viehbesitzende Haushaltungen	Pferde				Rindvieh			
			unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	3 bis 4 Jahre alt	4 Jahre alt und älter	Pferde überhaupt	Kälber unter 3 Monaten alt	Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt	2 Jahre altes und älteres: Bullen, Stiere und Ochsen	2 Jahre altes und älteres: Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)
1	Stadt Barntrup	323		74	74	9	39	3	126
2	„ Blomberg	750	2	2	175	179	11	59	5	144
3	„ Detmold	780	2	5	373	380	1	6	7	80
4	„ Horn	412	1	4	71	76	27	117	3	241
5	„ Lage	888		4	158	162	2	7		23
6	„ Lemgo	1339	11	5	315	331	32	114	13	392
7	„ Salzuflen	773		7	138	145	4	10	1	67
8	„ Schwalenberg	180	3	1	49	53	23	75	3	130
	zusammen Städte:	5445	19	28	1353	1400	109	427	35	1203
9	Amt Blomberg	807	70	30	504	604	191	833	90	1385
10	„ Schieder	833	81	32	433	546	203	741	72	1167
11	„ Schwalenberg	1185	87	42	447	576	239	990	31	1782
	Sa. Verw.-Amt Blomberg:	2825	238	104	1384	1726	633	2564	193	4334
12	Amt Brake	1802	58	34	592	684	215	896	132	1751
13	„ Hohenhausen	1406	73	50	561	684	214	801	88	1669
14	„ Sternberg-Barntrup	2134	160	64	956	1180	436	1557	189	3064
15	„ Varenholz	1157	33	24	381	438	151	566	85	1071
	Sa. Verw.-Amt Brake:	6499	324	172	2490	2986	1016	3820	494	7555
16	Amt Detmold	2274	75	44	672	791	318	1052	235	2180
17	„ Horn	1415	95	29	461	585	162	887	107	1357
18	„ Lage	3270	74	49	950	1073	409	1479	472	2938
	Sa. Verw.-Amt Detmold:	6959	244	122	2083	2449	889	3418	814	6475
19	Verw.-Amt Lipperode-Cappel	234	13	5	68	86	31	243	3	318
20	Amt Oerlinghausen	1790	55	39	560	654	198	661	163	1456
21	„ Schötmar	2573	100	56	844	1000	266	947	288	2165
	Sa. Verw.-Amt Schötmar:	4363	155	95	1404	1654	464	1608	451	3621
	zusammen Verw.-Amter:	20880	974	498	7429	8901	3033	11653	1955	22303
	dazu Städte:	5445	19	28	1353	1400	109	427	35	1203
	Sa. Fürstentum Lippe:	26325	993	526	8782	10301	3142	12080	1990	23506

Rindvieh überhaupt	Schafe überhaupt	Schweine								Ziegen überhaupt
		unter ½ Jahr alt	½ bis 1 Jahr alt			1 Jahr alt und älter			Schweine überhaupt	
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige		
177	16	418		11	622		15	7	1073	457
219	4	976		4	997	2	10	49	2038	933
94	5	257		2	940		3	6	1208	752
388	175	226		2	868	1	5	3	1105	547
32	4	664		2	1580		1	1	2248	1016
551	176	1181	4	58	2087	6	128	390	3854	1642
82	180	304		25	936		20	89	1374	456
231	117	371		13	305		17	20	726	272
1774	677	4397	4	117	8335	9	199	565	13626	6075
2499	269	4201	17	213	2933	19	733	156	8272	1287
2183	301	3512	17	159	2473	18	539	283	7001	1405
3042	266	2823	7	132	2809	8	428	249	6456	1426
7724	836	10536	41	504	8215	45	1700	688	21729	4118
2994	596	4977	24	319	4208	27	841	256	10652	3118
2772	311	4754	46	652	3142	19	903	555	10071	2175
5246	1324	6995	41	765	6284	32	1202	350	15669	3445
1873	860	3609	15	264	2463	15	506	454	7326	2124
12885	3091	20335	126	2000	16097	93	3452	1615	43718	10862
3785	1015	3894	21	262	4484	30	794	575	10060	3621
2513	894	3169	15	217	3102	15	470	295	7283	2281
5298	491	12168	62	491	10074	65	1591	612	25063	6072
11596	2400	19231	98	970	17660	110	2855	1482	42406	11974
595	360	458		5	477		11	4	955	239
2478	100	5939	35	246	4072	43	949	477	11761	2941
3666	279	7871	63	808	4734	66	1850	1119	16511	3336
6144	379	13810	98	1054	8806	109	2799	1596	28272	6277
38944	7066	64370	363	4533	51255	357	10817	5385	137080	33470
1774	677	4397	4	117	8335	9	199	565	13626	6075
40718	7743	68767	367	4650	59590	366	11016	5950	150706	39545

In das Güterrechtsregister Band I Seite 153 ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Friedrich Vogelsang und Frieda, geb. Deppe Nr. 40 in Breden, durch Vertrag vom 6. Januar 1914 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Salzuflen, den 13. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Öffentliche Zustellung.

Der Louis Füllkrug jun. in Limmer, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fischer, Hannover, klagt gegen den Theodor Buckup, früher in Lüdenhausen, jetzt unbekannten Aufenthalts, im Wechselprozesse, mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 90 ℳ, nebst 6 vom Hundert Zinsen seit dem 23. September 1913 und 1,60 ℳ Wechselunkosten und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits zu verurteilen, auch das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht in Hohenhausen auf

Montag, den 20. April 1914, nachmittags 3 Uhr,

geladen.

Hohenhausen, den 13. Januar 1914.

Schierenberg,
als Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Auf Grund des § 3 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 711) wird hiermit bekannt gemacht:

Für jeden Anschluß an das Fernsprechnetz in Lemgo, der nicht weiter als 5 km von der Vermittelungsanstalt entfernt ist, erhöht sich die Pauschgebühr vom 1. April d. J. ab von **120 ℳ** auf **140 ℳ**.

Die Teilnehmer, welche dieser Erhöhung wegen vom 1. April ab auf den Anschluß zu verzichten wünschen, sind berechtigt, ihn spätestens bis zum 1. März bei dem Kaiserlichen Postamt in Lemgo schriftlich zu kündigen.

Minden (Westf.), den 15. Januar 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 7. Sonnabend, den 24. Januar. 1914.

Es ist der Antrag gestellt, für das Buchbinder- und Kartonagenhandwerk eine Zwangsinnung für das Fürstentum Lippe unter Ausschluß des Amts Lipperode-Cappel mit dem Sitze in Detmold zu errichten.

Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Bürgermeister Biermann in Detmold zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 22. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Wer zu Ostern d. J. in die II. oder I. Präparandenklasse aufgenommen werden will, hat sich bis zum 21. Februar an einem Montag oder Dienstag oder Freitag von 10—12 Uhr vormittags bei der Unterzeichneten persönlich anzumelden.

Zur Anmeldung hat jeder mitzubringen:

1) seinen Taufschein,
2) seine beiden Impfscheine,
3) einen kurzen, von ihm selbst verfaßten Lebenslauf,
4) ein Zeugnis über seine Befähigung, seine Leistungen und sein Betragen von den Lehrern der Schule, die er im letzten Jahre besucht hat, bezw. von dem Lehrer, der ihn nach seiner Entlassung aus der Schule weiter vorbereitet hat,
5) ein Sittenzeugnis von dem Pastor, der ihn konfirmierte,
6) ein Zeugnis über seinen Gesundheitszustand von dem Hausarzt seiner Familie oder von dem zuständigen Kreisphysikus.

Die unter 4, 5 und 6 genannten Zeugnisse sind verschlossen einzureichen.

Detmold, den 22. Januar 1914.

Fürstliche Seminardirektion.
Lange.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Buchdruckers Arthur Aust aus Breslau, der als wichtiger Zeuge vernommen werden soll, und um Nachricht hierher zu L 1/14 ersucht.

Detmold, den 14. Januar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. A.:
v. Ludwiger.

Der Tischler Otto Webermeier aus Lothe, z. Zt. in Blomberg in Untersuchungshaft, der von November 1913 bis Januar 1914 zahlreiche Zechprellereien in Lippe begangen hat, ist ferner verdächtig,

1. in der Zeit vom 2. bis 9. November 1913 in Ehlenbruch eine dicke glatte vergoldete Gliederuhrkette im Werte von 18 ℳ und

2. am 4. Januar 1914 zu Maspe eine silberne Taschenuhr mit Goldrand und mit dem Namen W. Obermeier im Deckel, im Werte von 46 ℳ

gestohlen zu haben. Beide Gegenstände sind bei der am 5. Januar erfolgten Verhaftung des Webermeier nicht mehr in seinem Besitz gewesen. Er bestreitet die Diebstähle.

Es wird um Nachforschungen nach dem Verbleib der gestohlenen Sachen ersucht. Webermeier ist seit Anfang November 1913 in Lage, Kachtenhausen, Barntrup, Dörentrup, Blomberg, Tintrup und Maspe aufgetreten und außerdem nach eigener Angabe auch noch in Detmold, Meinberg, Horn, Belle und Wöbbel gewesen.

Detmold, den 20. Januar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. A.:
v. Ludwiger.

Am 18. d. M., abends gegen 11¼ Uhr, ist dem Melker August Hoffmann in Hiddentrup sein vor der Wirtschaft von Voß, Langestraße 34 hierselbst, aufgestelltes Fahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Rades:

Marke: Salamandia-Dessau, schwarz emailliert, gelbe Felgen mit schwarzen Streifen, Lenkstange nach unten gebogen, Freilauf mit Rücktrittsbremse, Carbidlaterne. Die Speichen sind verrostet. Das Rad trägt unter dem Tretkurbellager die Nummer 10353.

Um sachdienliche Mitteilung zu den Akten P. L. 11/14 wird ersucht.

Lage, den 19. Januar 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Holzkaemper.

Da im Laufe der nächsten Monate die Neuwahlen der Versicherungsvertreter bei dem hiesigen Versicherungsamte stattfinden, werden die Ersatzkassen und die Krankenkassen, die außerhalb des hiesigen Versicherungsamts ihren Sitz haben, sofern sie im Bezirk des hiesigen Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben, hiermit aufgefordert, gemäß § 42 der Reichsversicherungsordnung bis spätestens **14 Februar 1914** hierher ihre Beteiligung an der Wahl anzumelden und die Zahl ihrer Mitglieder im Bezirke des hiesigen Versicherungsamts nachzuweisen.

Detmold, den 23. Januar 1914.

Fürstliches Versicherungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer,
Gerichtsassessor.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatz-Reserve, sowie die ausgebildeten Landsturmpflichtigen des 2. Aufgebots im Aushebungsbezirk Detmold, welche für den Fall einer Mobilmachung wegen häuslicher Verhältnisse Anspruch auf Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse nach § 123 der Wehrordnung machen wollen, haben ihre Gesuche vor Beginn des diesjährigen Ersatzgeschäfts bei ihren Verwaltungsbehörden zum Zweck der Herbeiführung einer Entscheidung der Ersatzkommission vorzubringen.

Detmold, den 21. Januar 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.
K. Piderit.

Unter dem Schweinebestande des Försters Möller zu Kreuzkrug ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 15. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Friedrich Basche Nr. 60 zu Sonneborn ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 21. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 3 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Wilhelm Schlingjakob Nr. 8 zu Nienhagen und Bertha, geb. Siekjobst daselbst, durch Vertrag vom 19.

Januar 1914 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 19. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Der Ziegler Adolf Drawe Nr. 26 in Fromhausen hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 9. März 1900 über die im Grundbuche von Fromhausen Bd. I Bl. 24 Abt. III Nr. 2 für den Kaufmann Abraham Sondermann in Horn eingetragene Hypothek zu 600 ℳ, welche zurückbezahlt ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 30. April 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 19. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Dem Arbeiter Engelking aus Lemgo, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, ist die elterliche Gewalt über seine 4 unmündigen Kinder, nämlich: Heinrich, geb. 29. November 1900, August, geb. 14. November 1904, Willy, geb. 27. Januar 1909 und Fritz, geboren 27. August 1911 entzogen worden.

Lemgo, den 7. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Selterswasserfabrikanten Adolf Kessemeier in Lemgo wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 7. Januar 1914 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 7. Januar 1914 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Lemgo, den 22. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lothe belegene, im Grundbuche von Lothe Band I Blatt 20 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Eheleute Zimmermann Heinrich Fiene und Luise, geborene Penke in Lothe, eingetragene Grundbesitz, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 87 mit 105 ℳ Mietwert und Grundstücken in Größe von 25 a 31 qm mit 7,52 ℳ Reinertrag, am

Mittwoch, den 11. März 1914,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Dezember 1913 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 2. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Struchtrup belegene, im Grundbuche von Sonneborn Band I Blatt 11 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Christian Bekemeier eingetragene Kolonat Nr. 2 in Struchtrup in einer Größe von 57 ha 21 a 15 qm mit 1310,05 ℳ Grundsteuerreinertrag und 600 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Donnerstag, den 12. März 1914,
nachmittags 3 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht auf Antrag an Ort und Stelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 20. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 193 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Heinrich Klemme und Karoline, geb. Harde in Kalldorf, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G.-B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 16. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 8. Mittwoch, den 28. Januar. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 3 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 5. Verordnung, betreffend Änderung des § 13 der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien usw. vom 2. Juli 1908.

Der Durchlauchtigste Fürst haben dem Großkaufmann Gottlieb F. Reber in Langerfeld die nachgesuchte Genehmigung zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Ernst Ludwig zu Hessen und bei Rhein verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 24. Januar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Hebung der Ergänzungssteuer für das Steuerjahr 1913 erfolgt in den Monaten Februar und März 1914.

Die auf die Monate Januar, Februar und März 1914 für die Staatskasse entfallenden Grund- und Gebäudesteuersätze bleiben für alle der Ergänzungssteuerpflicht Unterworfenen außer Hebung oder sind, soweit sie schon gezahlt sein sollten, zu erstatten.

Die für die Gewerbesteuer vorgesehene 25%ige Ermäßigung ist schon durch die Anzahl der zur Hebung gestellten Monatssätze geregelt.

Detmold, den 26. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Die Kürung der im Jahre 1914 aufzustellenden Privatbeschäler wird am:

Donnerstag, den 12. Februar 1914, vormittags 9½ Uhr,

in der Fürstlichen Reitbahn oder bei gutem Wetter vor derselben auf dem Schloßplatze hierselbst stattfinden.

Für Hengste, welche zum ersten Mal vorgeführt werden, sind Zeugnisse über deren Abstammung vorzulegen.

Für die nicht mit Eintrittskarten versehenen Zuschauer ist ein besonderer Raum vorbehalten. Das Betreten der für das Kürungsgeschäft benutzten Räume ist der damit verbundenen Störung und Gefahr halber untersagt.

Zum Schluß der Kürung ist beabsichtigt, die Hengste nach Warm- und Kaltblut getrennt auf dem Zirkel vorzuführen.

Detmold, den 16. Januar 1914.

Der Vorsitzende
der Fürstlichen Kürungs-Kommission.
Heldman,
Geh. Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Die der Witwe Plöger Nr. 25 in Stemmen zustehenden Berechtigungen im sogenannten Langenholzhauserholze sollen unter Aufhebung der an Fürstliche Rentkammer Forstabteilung zu leistenden 3 Handdienste mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von vorläufig 900 ℳ freigekauft werden.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

28. April 1914, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 26. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
Pustkuchen.

In der Nacht vom 29./30. Dezember v. J. ist in der am Fuße des Vierenbergs bei Nibbentrup belegenen und der „Hartstein-Industrie" gehörenden Schmiede eingebrochen, wobei folgende Gegenstände gestohlen sind:

1) ein Pferdegeschirr im Werte von 28 ℳ,
2) ein Zaum im Werte von 6 ℳ,
3) ein Halfter im Werte von 2 ℳ,
4) eine Peitsche im Werte von 2 ℳ,
5) ein mittelgroßer und ein kleinerer Schmiedehammer im Werte von 3 ℳ,
6) eine große (Quer) Säge im Werte von 9 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Täter und sachdienliche Angaben hierher zu J 84/14 wird ersucht.

Detmold, den 26. Januar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Das Ersuchen vom 14. April 1908 um Ermittelung des Aufenthaltsortes des am 1. Juli 1876 zu Elbrinxen geborenen Knechts Heinrich Friedrichsmeier ist erledigt.

Lage, den 26. Januar 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Holzkaemper.

Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Detmold für 1914 betreffend.

Es haben sich zur Musterung zu stellen:

I. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1891 und aus den früheren Jahren, welche noch keine definitive Entscheidung erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

II. diejenigen aus den Geburtsjahren 1892 und 1893, welche weder einem Truppenteile überwiesen, noch durch Ausmusterungs- und Landsturmscheine, oder Ersatzreservepässe von der Gestellung entbunden sind,

III. diejenigen aus dem Geburtsjahre 1894.

Die Musterung findet in Detmold im Hotel „Odeon", morgens 8½ Uhr statt.

1. **Dienstag, den 3. Februar d. J.** für die Militärpflichtigen der Stadt Detmold aus den Geburtsjahren 1892 und 1893.
2. **Mittwoch, den 4. Februar d. J.** für die der Stadt Detmold aus dem Geburtsjahre 1894 und sämtliche Militärpflichtige der Stadt Horn.
3. **Donnerstag, den 5. Februar d. J.** für sämtliche Militärpflichtige der Stadt Lage.
4. **Freitag, den 6. Februar d. J.** für die des Amts Detmold aus den Geburtsjahren 1892 und 1893.
5. **Sonnabend, den 7. Februar d. J.** für die des Amts Detmold aus dem Geburtsjahre 1894 und die des Amts Horn aus dem Geburtsjahre 1892.
6. **Montag, den 9. Februar d. J.** für die des Amts Horn aus den Geburtsjahren 1893 und 1894.
7. **Dienstag, den 10. Februar d. J.** für die des Amts Lage aus dem Geburtsjahre 1892 und die aus dem Geburtsjahre 1894, deren Namen mit A bis einschließlich D beginnen.
8. **Mittwoch, den 11. Februar d. J.** für die des Amts Lage aus dem Geburtsjahre 1893.
9. **Donnerstag, den 12. Februar d. J.** für die des Amts Lage aus dem Geburtsjahre

1894, deren Namen mit E bis einschließlich Z beginnen.

10. **Freitag, den 13. Februar d. J.** findet die Verhandlung der Reklamationen statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen und die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie, Geistesschwäche, Schwerhörigkeit usw. leiden, oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen. Ebenso haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille 2c. tragen, diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen letztere in Person erscheinen. Wo sie entbleiben, ohne den Beweis der Unmöglichkeit ihres Erscheinens zu erbringen, hat die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg. Falls die reklamierten Militärpflichtigen auf Grund der ärztlichen Untersuchung auf 1 Jahr zurückgestellt sind, brauchen die Angehörigen derselben in dem angesetzten Termine nicht erscheinen.

Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Gestellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regimente Nr. 55 oder einem anderen in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aus den einzelnen Städten und Ämtern wird am Schlusse der betreffenden Musterungstermine vorgenommen.

Detmold, den 20. Januar 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.

K. Piderit.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatz-Reserve, sowie die ausgebildeten Landsturmpflichtigen des 2. Aufgebots im Aushebungsbezirk Detmold, welche für den Fall einer Mobilmachung wegen häuslicher Verhältnisse Anspruch auf Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse nach § 123 der Wehrordnung machen wollen, haben ihre Gesuche vor Beginn des diesjährigen Ersatzgeschäfts bei ihren Verwaltungsbehörden zum Zweck der Herbeiführung einer Entscheidung der Ersatzkommission vorzubringen.

Detmold, den 21. Januar 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.

K. Piderit.

Nachdem unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 24. September 1913, Verlegung des Weges „auf der Wolfzinne" Parzelle 310 im Kartenblatt 1 von Pivitsheide V. L. betreffend, Einreden nicht erhoben sind, wird die vor dem Hause des Kolons Markmann Nr. 115 in Pivitsheide V. L. vorbeiführende Strecke dieses Weges für den öffentlichen Verkehr hiermit gesperrt. An Stelle der gesperrten Wegestrecke tritt der neu angelegte Weg, welcher an der Parzelle 534/227 im Kartenblatt 1 von Pivitsheide V. L.

entlang führt und auf den Kommunalweg Detmold-Auguſtdorf mündet.

Detmold, den 21. Januar 1914.

Fürſtliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die Schweinepeſt unter den Schweinebeſtänden des Kolons Friedrich Nr. 61 zu Pivitsheide V. L. und des Landwirts Avenhaus in Heiden iſt erloſchen.

Detmold, den 21. Januar 1914.

Fürſtliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Zwecks Vorbereitung der Wahl der Verſicherungsvertreter als Beiſitzer des hieſigen Verſicherungsamtes werden die Erſatzkaſſen und die außerhalb des Bezirks des Verſicherungsamtes ſeßhaften Kaſſen, ſofern ſie im hieſigen Bezirke mindeſtens 50 Mitglieder haben, aufgefordert, ihre Beteiligung an der demnächſtigen Wahl bis zum 10. Februar d. J. hier anzumelden und die Zahl ihrer Mitglieder im hieſigen Bezirke nachzuweiſen.

Maßgebend iſt die Zahl der Mitglieder, deren Beſchäftigungsort (§ 153—156 R.-V.-O.) ſich zur Zeit des letzten Zahltages im Bezirke des Verſicherungsamtes befindet. Bei Mitgliedern von Erſatzkaſſen, und bei ſolchen Mitgliedern, die Kaſſen auf Grund der §§ 176, 313 R.-V.-O. angehören und einen Beſchäftigungsort nicht haben, tritt an Stelle des Beſchäftigungsorts der Wohnort.

Schötmar, den 22. Januar 1914.

Der Vorſitzende
des Fürſtlichen Verſicherungsamtes.
Krieger.

Die Liſte der Handwerker, welche an der Abſtimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Amte Örlinghauſen teilgenommen haben, liegt vom 30. d. M. an 2 Wochen lang während der Geſchäftsſtunden auf Zimmer Nr. 4 des Verwaltungsamtsgebäudes zur Einſicht und Erhebung etwaiger Einſprüche der Beteiligten öffentlich aus. Einſprüche, welche nach Ablauf der Friſt angebracht werden, bleiben unberückſichtigt.

Schötmar, den 22. Januar 1914.

Der Kommiſſar.
Krieger,
Amtshauptmann.

Bekanntmachung,

das diesjährige Erſatzgeſchäft im Aushebungsbezirk Blomberg betreffend.

Zur diesjährigen Muſterung haben ſich zu ſtellen:

1. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1891 und aus den früheren Jahren, welche noch keine endgültige Entſcheidung erhalten haben oder von der Geſtellung zur Muſterung nicht ausdrücklich entbunden ſind,
2. diejenigen aus den Geburtsjahren 1892 und 1893, welche weder einem Truppenteile überwieſen, noch durch Ausmuſterungs- oder Landſturmſcheine oder Erſatzreſervepäſſe von einer Geſtellung entbunden ſind,
3. diejenigen aus dem Geburtsjahre 1894.

Die Muſterung geht in folgender Ordnung vor ſich:

I. Aushebungsort Blomberg im Rathauſe daſelbſt.

1. **am Sonnabend, den 14. Februar d. J.** für ſämtliche Militärpflichtige des Amts Schieder,
2. **am Montag, den 16 deſſelben Monats** für ſämtliche Militärpflichtige des Amts Blomberg und diejenigen des Geburtsjahres 1892 der Stadt Blomberg,
3. **am Dienstag, den 17. deſſelben Monats** für die Militärpflichtigen der Stadt Blomberg aus den Geburtsjahren 1893 und 1894 und die etwa vorhandenen noch nicht gemuſterten Militärpflichtigen des Geburtsjahres 1893 des Aushebungsortes Blomberg.

An dieſem Tage findet auch die Verhandlung der Reklamationen und Klaſſifikation ſtatt.

II. Aushebungsort Schwalenberg im Rathauſe daſelbſt.

1. **am Mittwoch, den 18. Februar d. J.** für die Militärpflichtigen der Stadt und des

Amts Schwalenberg aus den Geburtsjahren 1892 und 1894,

2. **am Donnerstag, den 19. desselben Monats** für die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1893 und die etwa vorhandenen noch nicht gemusterten Militärpflichtigen früherer Jahrgänge des Aushebungsorts Schwalenberg, **sowie Verhandlung der Reklamationen.**

Die Musterung beginnt in Blomberg am 14. und 16. Februar um 10,30 Uhr, am 17. Februar um 8,30 Uhr und in Schwalenberg an beiden Tagen um 9 Uhr vormittags.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen und die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Beglaubigung des Zeugnisses ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie, Geistesschwäche, Schwerhörigkeit usw. leiden oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Zeugnisse im Termine vorzulegen.

Ebenso haben Militärpflichtige, die eine Brille usw. tragen, diese zur Untersuchung mitzubringen.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen letztere in Person erscheinen, widrigenfalls die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg hat.

Falls die Reklamierten auf Grund von Fehlern ein Jahr zurückgestellt werden, brauchen die Angehörigen derselben in dem angesetzten Termine nicht erscheinen.

Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen aus den Städten und einzelnen Ämtern wird am Schlusse der betreffenden Musterungstermine vorgenommen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Unterzeichneten im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem andern Truppenteil geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Blomberg, den 22. Januar 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg.

Steneberg, Landrat.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Bezirk der Stadt Blomberg und der Ämter Blomberg und Schieder schriftlich oder mündlich bis zum 10. Februar 1914 bei mir abzugeben sind. Der Sitz der Innung soll in Blomberg sein.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraums werktäglich von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags auf der Stadtschreiberei erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirk der Stadt Blomberg und der Ämter Blomberg und Schieder das Schneider-Handwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Blomberg, den 22. Januar 1914.

Der Kommissar:

Steinke,

Bürgermeister.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters W. H. Rieke in Lieme ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

Montag, den 9. Februar 1914,
vormittags 11½ Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgericht II in Lemgo, Zimmer Nr. 2, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Lemgo, den 13. Januar 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts II.
Schulz.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters W. H. Rieke in Lieme ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Montag, den 9. Februar 1914,
vormittags 11½ Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte II hier anberaumt.

Lemgo, den 21. Januar 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts II.
Schulz.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 154 ist eingetragen, daß die Eheleute Hofbesitzer August Meier und Helene, geb. Deppe Nr. 2 in Holzhausen (an der Bega) durch Vertrag vom 15. Januar 1914 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Salzuflen, den 20. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 155 ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Hermann Rieke und Justine, geb. Kemper Nr. 6 zu Retzen-Papenhausen, durch Vertrag vom 30. Dezember 1913 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Salzuflen, den 21. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Müllers August Drexhage in Ukermanns Mühle a. d. Bega ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Freitag, den 6. Februar 1914,
vormittags 11½ Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Salzuflen, den 20. Januar 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II.

Oerlinghausen. In unser Handelsregister Abteilung B ist heute unter Nr. 7 eingetragen:

Holzhandlung Meyer,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in Oerlinghausen.

Gegenstand des Unternehmens:

Ein- und Verkauf von Holz aller Art, dessen Verarbeitung, sowie die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen.

Das Stammkapital beträgt 20 000 ℳ.

Geschäftsführer sind der Kaufmann Jos Meyer und Frau Elfriede, geb. Rosenthal in Oerlinghausen.

Jeder Geschäftsführer ist für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. Januar 1914 festgestellt.

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Oerlinghausen, den 16. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Oerlinghausen. In unser Handelsregister Abteilung A ist heute bei der unter Nr. 43 eingetragenen Firma Jos Meyer in Oerlinghausen vermerkt:

Die Firma und die dem Kaufmann Jos Meyer in Oerlinghausen erteilte Prokura sind erloschen.

Oerlinghausen, den 16. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bega belegene, im Grundbuche von Bega Band I Blatt 17 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Friedrich Friedrichsmeier eingetragene Kolonat Nr. 12 zu Bega in einer Größe von 23 ha 28 a 70 qm mit 862 ℳ 81 ₰ Grundsteuerreinertrag und 630 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Mittwoch, den 25 Februar 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 6. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Heinrich Möller und Karoline Möller, geb. Tölle, zu Leopoldstal Nr. 35, am 21. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 22. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Es empfiehlt sich, daß Anträge auf Herstellung von Fernsprechanschlüssen, Verlegung von Sprechstellen, Umwandlung gewöhnlicher Nebenstellen zu reichseigenen Reihenanlagen usw. möglichst frühzeitig bei dem Telegraphenamt oder Postamt des Ortes gestellt werden, weil mitunter eine Bauabteilung gerade anwesend ist, welche die Arbeit sofort und ohne Mehrkosten vornehmen kann. Nur in den großen Städten finden das ganze Jahr über Bauarbeiten statt; für die kleinen Orte bestehen zwei Bauabschnitte, in denen die Arbeiten wenigstens einmal im Zusammenhang ausgeführt werden. Die Anmeldungen zum 1. Bauabschnitt müssen bis zum 1. März, die für den zweiten Bauabschnitt bis zum 1. August vorliegen. Gehen Anmeldungen später z. B. nach der Abreise der Bauabteilung ein, so wird für die sofortige Herstellung des Anschlusses gewöhnlich ein Betrag von 15 ℳ als Ersatz der Mehrkosten erhoben.

Minden (Westf.), den 23. Januar 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden.

Versetzt ist:

der Postassistent Kuhlmann von Oberhausen nach Lemgo.

In den Ruhestand versetzt ist:

der Postsekretär Thorn in Lemgo.

Minden (Westf.), den 26. Januar 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 9. Sonnabend, den 31. Januar. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 4 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 6. Verordnung, die Landes-Witwen- und Waisenkasse betreffend, vom 29. Januar 1914.

Nr. 7. Verordnung vom 30. Januar 1914 zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.

Auf Grund des § 170 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird auf Antrag der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hofkammer in Bückeburg mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an bestimmt, daß die in der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Oberförsterei Siekholz angestellten Forst- und Jagdbeamten von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, soweit ihnen einer der in § 169 R. V. O. bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Detmold, den 28. Januar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Zur Annahme von freiwilligen Beiträgen auf Grund des Wehrbeitraggesetzes sind die Fürstlichen Steuerkassen ermächtigt.

Detmold, den 28. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Tetanusantitoxin mit der Kontrollnummer 84 aus dem Beringwerk in Marburg ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 28. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Da an kurzen und brauchbaren Choralvorspielen immer noch Mangel ist, machen wir die Presbyterien der reformierten und der lutherischen Kirchengemeinden auf folgendes für die Hand des Organisten bestimmtes Werk zwecks etwaiger Anschaffung empfehlend aufmerksam: 100 kurze Choralvorspiele für Orgel, gesammelt von Wilhelm Stahl, Preis 0,80 ℳ

Detmold, den 26. Januar 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Mit Höchster Genehmigung sind dem Förster Holste in Langenholzhausen die Försterstelle zu Forsthaus am Kirchberg, dem Waldschütz Geller die Dienstgeschäfte der Försterstelle zu Langenholzhausen, beide Stellen in der Oberförsterei Barenholz, übertragen.

Detmold, den 29. Januar 1914.

Fürstliche Rentkammer, Forstabteilung.
Baldenecker.

Es wird um Ermittelung des unten beschriebenen Kaufmannlehrlings Johannes Senftleben aus Detmold, geboren am 12. September 1896 daselbst ersucht und um Nachricht hierher zu den Akten J 727/13 gebeten. Senftleben ist der Teilnahme an einem Einbruchsdiebstahle verdächtig. Richterlicher Haftbefehl liegt nicht vor.

Detmold, den 27. Januar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Beschreibung:

Alter: 17 Jahre, Statur: schlank, kräftig, Augen: grau, Mund: gewöhnlich, Gesicht: wenig länglich, Sprache, deutsch, Größe: 1,75 m, Haare: dunkel, etwas in die Stirn gewachsen (Schnippel), Nase: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: wenig Anflug von Schnurrbart, Gesichtsfarbe: blaß.

Kleidung: dunkelblauer Jackettanzug mit umgelegter Hose, brauner Lodenhut, grünlicher Lodenmantel mit Schlitztaschen (ziemlich abgetragen), Schnürstiefel mit Lackspitzen, Stehkragen mit Umlegeecken und Selbstbinder.

Besondere Kennzeichen: Hat in beiden Schläfengegenden je eine ca. 4 cm lange Operationsnarbe.

Im Anschluß an den am 13. Januar d. J. gegen den Hülfsschreiber Gottlieb Döring, geboren am 19. August 1890 in Detmold erlassenen Steckbrief werden nachstehend die Personalien des Verfolgten veröffentlicht:

Alter: 23 Jahre, Statur: schlank, Augen: blau, Mund: etwas versteckte Unterlippe, Gesicht: rund, Sprache: deutsch, Größe: ca. 1,75 m, Haare: hellblond, etwas rötlich, Nase: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart, kleinen, hellblonden, rötlichen, gestutzten Schnurrbart, Gesichtsfarbe: blaß.

Kleidung: schwarzer Gehrock (schwalbenschwanzartig), schwarze Weste, graugestreifte Hose, schwarzer steifer Hut, grauer Mantel, Schnürschuhe, Stehkragen mit Umlegeecken und Selbstbinder.

Detmold, den 27. Januar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am 19. d. M. ist ein Mann, der angab, Dr. Wächter aus Herforderheide zu sein, bei verschiedenen Leuten in Heidenoldendorf, Berlebeck und Schlangen gewesen, hat sich als Arzt ausgegeben und wertlose Medizin verabfolgt. Für die Medizin hat er sich sofort 30—40 ℳ bezahlen lassen. Durch Anfrage bei Dr. Wächter in Herforderheide hat sich herausgestellt, daß dieser bei den fraglichen Leuten nicht gewesen ist.

Der Schwindler ist etwa 65—70 Jahre alt, hat graue Haare, schmales Gesicht, dicken weißen Schnurrbart, braune Augen und einen etwas gebückten Gang. Er war bekleidet mit einem dunkelbraunen Überzieher und schwarzem Schlapphut.

Um Nachforschung und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 36/14 wird ersucht.

Detmold, den 26. Januar 1914.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Amtsgericht.
v. Ludwiger.

Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Detmold für 1914 betreffend.

Es haben sich zur Musterung zu stellen:

I. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1891 und aus den früheren Jahren, welche noch keine definitive Entscheidung erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

II. diejenigen aus den Geburtsjahren 1892 und 1893, welche weder einem Truppenteile überwiesen, noch durch Ausmusterungs- und Landsturmscheine, oder Ersatzreservepässe von der Gestellung entbunden sind,

III. diejenigen aus dem Geburtsjahre 1894.

Die Musterung findet in Detmold im Hotel „Odeon", morgens 8½ Uhr statt.

1. **Dienstag, den 3. Februar d. J.** für die Militärpflichtigen der Stadt Detmold aus den Geburtsjahren 1892 und 1893.
2. **Mittwoch, den 4. Februar d. J.** für die der Stadt Detmold aus dem Geburtsjahre 1894 und sämtliche Militärpflichtige der Stadt Horn.

3. **Donnerstag, den 5. Februar d. J.** für sämtliche Militärpflichtige der Stadt Lage.
4. **Freitag, den 6. Februar d. J.** für die des Amts Detmold aus den Geburtsjahren 1892 und 1893.
5. **Sonnabend, den 7. Februar d. J.** für die des Amts Detmold aus dem Geburtsjahre 1894 und die des Amts Horn aus dem Geburtsjahre 1892.
6. **Montag, den 9. Februar d. J.** für die des Amts Horn aus den Geburtsjahren 1893 und 1894.
7. **Dienstag, den 10. Februar d. J.** für die des Amts Lage aus dem Geburtsjahre 1892 und die aus dem Geburtsjahre 1894, deren Namen mit A bis einschließlich D beginnen.
8. **Mittwoch, den 11. Februar d. J.** für die des Amts Lage aus dem Geburtsjahre 1893.
9. **Donnerstag, den 12. Februar d. J.** für die des Amts Lage aus dem Geburtsjahre 1894, deren Namen mit E bis einschließlich Z beginnen.
10. **Freitag, den 13. Februar d. J.** findet die Verhandlung der Reklamationen statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen und die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie, Geistesschwäche, Schwerhörigkeit usw. leiden, oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen. Ebenso haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille ꝛc. tragen, diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen letztere in Person erscheinen. Wo sie entbleiben, ohne den Beweis der Unmöglichkeit ihres Erscheinens zu erbringen, hat die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg. Falls die reklamierten Militärpflichtigen auf Grund der ärztlichen Untersuchung auf 1 Jahr zurückgestellt sind, brauchen die Angehörigen derselben in dem angesetzten Termine nicht erscheinen.

Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Gestellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regimente Nr. 55 oder einem anderen in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aus den einzelnen Städten und Amtern wird am Schlusse der betreffenden Musterungstermine vorgenommen.

Detmold, den 20. Januar 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.

K. Piderit.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatz-Reserve, sowie die ausgebildeten Landsturmpflichtigen des 2. Aufgebots im Aushebungsbezirk Detmold, welche für den Fall einer Mobilmachung wegen häuslicher Verhältnisse Anspruch auf Zurück-

stellung hinter die letzte Jahresklasse nach § 123 der Wehrordnung machen wollen, haben ihre Gesuche vor Beginn des diesjährigen Ersatzgeschäfts bei ihren Verwaltungsbehörden zum Zweck der Herbeiführung einer Entscheidung der Ersatzkommission vorzubringen.

Detmold, den 21. Januar 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.

K. Piderit.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie der Ersatz-Reserve und ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots, welche häuslicher, gewerblicher oder Familienverhältnisse halber Anspruch auf Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Reserve, Landwehr oder Landsturm bezw. der Ersatz-Reserve für 1914/15 machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche bis **zum 10. Februar d. J.** bei ihrer zuständigen Verwaltungsbehörde zum Zweck der Herbeiführung einer Entscheidung der Ersatz-Kommission vorzubringen.

Brake in Lippe, den 24. Januar 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Lemgo.

Kirchhof.

Bekanntmachung,

das diesjährige Ersatzgeschäft im Aushebungsbezirk Blomberg betreffend.

Zur diesjährigen Musterung haben sich zu stellen:

1. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1891 und aus den früheren Jahren, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,
2. diejenigen aus den Geburtsjahren 1892 und 1893, welche weder einem Truppenteile überwiesen, noch durch Ausmusterungs- oder Landsturmscheine oder Ersatzreservepässe von einer Gestellung entbunden sind,
3. diejenigen aus dem Geburtsjahre 1894.

Die Musterung geht in folgender Ordnung vor sich:

I. Aushebungsort Blomberg im Rathause daselbst.

1. **am Sonnabend, den 14. Februar d. J.** für sämtliche Militärpflichtige des Amts Schieder,
2. **am Montag, den 16 desselben Monats** für sämtliche Militärpflichtige des Amts Blomberg und diejenigen des Geburtsjahres 1892 der Stadt Blomberg,
3. **am Dienstag, den 17. desselben Monats** für die Militärpflichtigen der Stadt Blomberg aus den Geburtsjahren 1893 und 1894 und die etwa vorhandenen noch nicht gemusterten Militärpflichtigen des Geburtsjahres 1893 des Aushebungsortes Blomberg.

An diesem Tage findet auch die Verhandlung der Reklamationen und Klassifikation statt.

II. Aushebungsort Schwalenberg im Rathause daselbst.

1. **am Mittwoch, den 18. Februar d. J.** für die Militärpflichtigen der Stadt und des Amts Schwalenberg aus den Geburtsjahren 1892 und 1894,
2. **am Donnerstag, den 19. desselben Monats** für die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1893 und die etwa vorhandenen noch nicht gemusterten Militärpflichtigen früherer Jahrgänge des Aushebungsorts Schwalenberg, **sowie Verhandlung der Reklamationen.**

Die Musterung beginnt in Blomberg am 14. und 16. Februar um 10,30 Uhr, am 17. Februar um 8,30 Uhr und in Schwalenberg an beiden Tagen um 9 Uhr vormittags.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen und die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Beglaubigung des Zeugnisses ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie, Geistesschwäche, Schwerhörigkeit usw. leiden oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Zeugnisse im Termine vorzulegen.

Ebenso haben Militärpflichtige, die eine Brille usw. tragen, diese zur Untersuchung mitzubringen.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen letztere in Person erscheinen, widrigenfalls die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg hat.

Falls die Reklamierten auf Grund von Fehlern ein Jahr zurückgestellt werden, brauchen die Angehörigen derselben in dem angesetzten Termine nicht erscheinen.

Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen aus den Städten und einzelnen Ämtern wird am Schlusse der betreffenden Musterungstermine vorgenommen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Unterzeichneten im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem andern Truppenteil geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Blomberg, den 22. Januar 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg.

Steneberg,
Landrat.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Januar 1914 betragen:

für 50 Kilo	Weizen:		9 ℳ	50 ₰
„ „ „	Roggen:		8 „	08 „
„ „ „	Hafer, gut:	9,— ℳ		
„ „ „	„ mittel:	8,50 „	8 „	50 „
„ „ „	„ gering:	8,— „		
„ „ „	Heu		2 „	75 „
„ „ „	Stroh		2 „	25 „

Detmold, den 29. Januar 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Buchbinder- und Kartonagenhandwerk im Fürstentum Lippe unter Ausschluß des Amts Lipperode-Cappel mit dem Sitz in Detmold schriftlich bis zum 28. Februar 1914 oder mündlich in der Zeit **vom 20. bis 28. Februar 1914** bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraums werktäglich von 10 bis 12 Uhr, im Rathause hier, Zimmer Nr. 18 oder Nr. 9, erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Fürstentum Lippe mit Ausnahme des Amts Lipperode-Cappel das Buchbinder- oder Kartonagenhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Äußerungen, die erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind, und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Detmold, den 29. Januar 1914.

Der Kommissar.
Biermann,
2. Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Das hiesige bisher zur Amtsgemeinde Blomberg gehörige Bahnhofsgrundstück, welches den

auf Artikel 2 der Grundsteuermutterrolle des abgeschlossenen Domanialbezirks Meierei Blomberg katastrierten Grundbesitz der Eisenbahn in Größe von 2,4624 ha umfaßt, ist durch Verfügung Fürstlicher Regierung vom 30. August 1913 in den Stadtbezirk Blomberg umgemeindet worden.

Sämtliche für den Stadtbezirk Blomberg bestehenden ortsstatutarischen Bestimmungen haben daher von jetzt an auch für das umgemeindete Bahnhofsgrundstück Geltung.

Blomberg, den 24. Januar 1914.

Der Magistrat.

Steinke.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der verstorbenen Ww. Rosenbohm geb. Ziesenitz in Lemgo wird, nachdem festgestellt ist, daß eine zur Deckung der Gerichtskosten ausreichende Masse nicht vorhanden ist, hierdurch aufgehoben.

Lemgo, den 21. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Der Dienstknecht Simon Meier Nr. 8 in Cappel hat das Aufgebot der verloren gegangenen Hypotheken-Urkunden des Schaumburg Lippischen Ober-Amts zu Blomberg vom

1) 9. September 1868 über 75 R.-Thl. und
2) 6. November 1878 über 120 Mark

über die auf dem Grundbesitze des Antragstellers in Band II Blatt 46 des Grundbuchs von Cappel, Abteilung III, unter Nr. 3 und 4 für den Kaufmann Krohne in Blomberg eingetragene zu 1) mit $4\frac{1}{2}$ und zu 2) mit 4% verzinsliche Darlehnsforderungen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, den 28. Mai 1914,
vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Blomberg, den 19. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Der im Juni 1910 gegen den Haussohn Friedrich Claßen aus Stadthagen wegen Übertretung der §§ 2, 36, 40, 43 und 50 G. St. G. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Blomberg, den 23. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Ernst Lüdeke und Louise, geb. Wandrey, Nr. 30 in Billerbeck, durch Vertrag vom 21. Januar 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 28. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

In unser Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 34 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Gustav Kuffemann und Frau Henriette, geb. Winkel Nr. 52 in Wellentrup, die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und durch Vertrag vom 23. Januar 1914 den gesetzlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt haben.

Oerlinghausen, den 24. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 194 eingetragen, daß die Eheleute Kolon Simon Fromme und Ida, geborene Schuster Nr. 33 in Talle, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 23 Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der am 5. März 1851 zu Herborn bei Sonneborn geborene Friedrich Wilhelm Schoppe soll für tot erklärt werden. Er ist im März 1885 von Sonneborn aus nach Nordamerika ausgewandert und seitdem verschollen.

Der Friedrich Wilhelm Schoppe wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Dienstag, den 7. Juli 1914,
morgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Alverdissen, den 27. Dezember 1913.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 239 eingetragen worden:

Die Eheleute Landwirt Heinrich Strunk und Adele, geb. Schäfer Nr. 8 in Nalhof, haben durch Vertrag vom 23. Januar 1914 die Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Alverdissen, den 24. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 10. Mittwoch, den 4. Februar. 1914.

Die Nr. 3 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1914, enthält:

Nr. 4330. Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Brasilien und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Vom 24. Januar 1914.

Nr. 4331. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Januar 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung folgender Auszeichnungen gnädigst zu erteilen geruht:

des Königlich Preußischen Verdienstkreuzes in Gold:

dem Postsekretär Blome in Detmold;

des Königlich Preußischen Verdienstkreuzes in Silber:

dem Postagenten Boedeker in Alverdissen.

Detmold, den 3. Februar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Übersicht

über die Tätigkeit der Fürstlichen Gendamerie im Jahre 1913.

Von der Fürstlichen Gendarmerie sind im Jahre 1913:

1. 292 Diebstähle und Betrugsfälle, sowie 64 Sachbeschädigungen bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht,
2. 489 sonstige Verbrechen und Vergehen zur Strafverfolgung befördert,
3. 26 Landstreicher und Bettler ergriffen,
4. 57 Personen wegen unbefugten Hausierens und 50 Personen wegen sonstiger Übertretungen des Gewerbesteuergesetzes angezeigt,
5. 38 Holz- und Felddiebstähle, 31 Jagdvergehen und 1819 Polizeiübertretungen ermittelt,
6. 49 Transporte von Station zu Station ausgeführt,
7. 5222 besondere Aufträge der Zivilbehörden erledigt und
8. 12 Verbrecher auf Ersuchen lippischer und auswärtiger Behörden zur Haft gebracht.

Detmold, den 30. Januar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Es ist der Antrag gestellt, eine Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlosserhandwerk mit Ausnahme des Kupferschmiedegewerbes im Bezirk des Amts Sternberg-Barntrup, sowie in den Dorfschaften Almena und Silixen des Amts Varenholz und in der Stadt Barntrup mit dem Sitze in Alverdissen zu errichten.

Zur Ermittelung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Geh. Regierungsrat Kirchhof in Brake zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 2. Februar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Schreibers Wilhelm Krahlisch aus Altena, geboren am 5. September 1885 in Altena, welcher der Zechprellerei und Betruges verdächtig ist und um Nachricht hierher zu P. L. 596/13 ersucht.

Detmold, den 30. Januar 1914.

Fürstliche Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht.
v. Ludwiger.

In der Nacht vom 23./24. Januar d. J. sind dem Lokomotivführer Friedrich Klemme in Lemgo, Leuchte, etwa 90 Würste und zwar Leber-, Mett-, Kohl-, Blutwürste und Sülze im Werte von 50 bis 60 ℳ gestohlen worden.

Um Nachforschung nach den Tätern und Mitteilung hierher zu P. L. 13/14 wird ersucht.

Lemgo, den 2. Februar 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kuhlmann.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Wilhelm Blanke jun. zu Pivitsheide B. H. ist erloschen.

Detmold, den 29. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung,
das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Detmold für 1914 betreffend.

Es haben sich zur Musterung zu stellen:

I. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1891 und aus den früheren Jahren, welche noch keine definitive Entscheidung erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

II. diejenigen aus den Geburtsjahren 1892 und 1893, welche weder einem Truppenteile überwiesen, noch durch Ausmusterungs- und Landsturmscheine, oder Ersatzreservepässe von der Gestellung entbunden sind,

III. diejenigen aus dem Geburtsjahre 1894.

Die Musterung findet in Detmold im Hotel „Odeon", morgens $8\frac{1}{2}$ Uhr statt.

1. **Dienstag, den 3. Februar d. J.** für die Militärpflichtigen der Stadt Detmold aus den Geburtsjahren 1892 und 1893.
2. **Mittwoch, den 4. Februar d. J.** für die der Stadt Detmold aus dem Geburtsjahre 1894 und sämtliche Militärpflichtige der Stadt Horn.
3. **Donnerstag, den 5. Februar d. J.** für sämtliche Militärpflichtige der Stadt Lage.
4. **Freitag, den 6. Februar d. J.** für die des Amts Detmold aus den Geburtsjahren 1892 und 1893.
5. **Sonnabend, den 7. Februar d. J.** für die des Amts Detmold aus dem Geburtsjahre 1894 und die des Amts Horn aus dem Geburtsjahre 1892.
6. **Montag, den 9. Februar d. J.** für die des Amts Horn aus den Geburtsjahren 1893 und 1894.
7. **Dienstag, den 10. Februar d. J.** für die des Amts Lage aus dem Geburtsjahre 1892 und die aus dem Geburtsjahre 1894, deren Namen mit A bis einschließlich D beginnen.
8. **Mittwoch, den 11. Februar d. J.** für die des Amts Lage aus dem Geburtsjahre 1893.
9. **Donnerstag, den 12. Februar d. J.** für die des Amts Lage aus dem Geburtsjahre 1894, deren Namen mit E bis einschließlich Z beginnen.
10. **Freitag, den 13. Februar d. J.** findet die Verhandlung der Reklamationen statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen und die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie, Geistesschwäche, Schwerhörigkeit usw. leiden, oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen. Ebenso haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille ꝛc. tragen, diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen letztere in Person erscheinen. Wo sie entbleiben, ohne den Beweis der Unmöglichkeit ihres Erscheinens zu erbringen, hat die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg. Falls die reklamierten Militärpflichtigen auf Grund der ärztlichen Untersuchung auf 1 Jahr zurückgestellt sind, brauchen die Angehörigen derselben in dem angesetzten Termine nicht erscheinen.

Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Gestellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regimente Nr. 55 oder einem anderen in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aus den einzelnen Städten und Ämtern wird am Schlusse der betreffenden Musterungstermine vorgenommen.

Detmold, den 20. Januar 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.

K. Piderit.

Bekanntmachung,

betr. das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Lemgo.

Die Musterung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Lemgo für 1914 findet in der Vollandschen Wirtschaft am Ostertore zu Lemgo (Turnhalle) in folgender Ordnung statt:

1. **am Freitag, den 20. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Ämter Brake und Hohenhausen aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit A bis einschl. H beginnen,
2. **am Sonnabend, den 21. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Ämter Brake und Hohenhausen aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit J bis einschl. R beginnen,
3. **Montag, den 23. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Ämter Brake und Hohenhausen aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit S bis einschl. Z beginnen,
4. **am Dienstag, den 24. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen des Amts Sternberg-Barntrup aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit A bis einschl. K beginnen,

5. **am Mittwoch, den 25. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen des Amts Sternberg-Barntrup aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit L bis einschl. Z beginnen,
6. **am Donnerstag, den 26. Februar 1914,** für sämtliche Militärpflichtige des Amts Varenholz aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894,
7. **am Freitag, den 27. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Stadt Lemgo aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit A bis einschl. H beginnen, sowie für sämtliche Militärpflichtige der Stadt Barntrup,
8. **am Sonnabend, den 28. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Stadt Lemgo aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit J bis einschl. Z beginnen,
9. **am Montag, den 2. März 1914,** findet die Verhandlung der Reklamationen und Klassifikation statt.

Die Musterung beginnt an jedem Tage um $9^3/_4$ Uhr vormittags.

Es haben sich zur Musterung zu stellen:

a. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1891 und aus den früheren Jahren, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

b. diejenigen aus den Geburtsjahren 1892 und 1893, welche weder einem Truppenteile überwiesen, noch durch Ausmusterungs- und Landsturmscheine oder Ersatzreservepässe von der Gestellung befreit sind,

c. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1894.

Eine besondere Ladung wird den Militärpflichtigen noch zugestellt werden.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde *vor* dem bezeichneten Musterungstermine persönlich, reingewaschen und nüchtern zu gestellen und haben die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Ist der ausstellende Arzt amtlich angestellt, so bedarf es der polizeilichen Beglaubigung nicht. Militärpflichtige, welche an Geistesschäche, Schwerhörigkeit, Epilepsie usw. leiden, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen. Diejenigen Militärpflichtigen, welche eine Brille usw. tragen, haben diese mitzubringen.

Die Verhandlung der Reklamationen findet am Montag, den 2. März d. J. statt. Die zur Reklamation erforderlichen Beweismittel sind zur Stelle mitzubringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen diese persönlich am 2. März erscheinen. Wenn sie fortbleiben, ohne den Beweis der Unmöglichkeit ihres Erscheinens zu erbringen, hat die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg. Ist der Reklamierte auf Grund von Fehlern *ein Jahr zurückgestellt* worden, brauchen die Angehörigen desselben an dem genannten Reklamationstage selbstverständlich *nicht* erscheinen.

Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots aus den einzelnen Amtern und Städten wird am Schlusse der betreffenden Musterungstermine vorgenommen werden.

Die Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regimente Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Unterzeichneten im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginne der Aushebung nicht erbracht, oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem

anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Brake in Lippe, den 30. Januar 1914.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Lemgo.

Kirchhof.

Bekanntmachung,

das diesjährige Ersatzgeschäft im Aushebungsbezirk Blomberg betreffend.

Zur diesjährigen Musterung haben sich zu stellen:

1. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1891 und aus den früheren Jahren, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,
2. diejenigen aus den Geburtsjahren 1892 und 1893, welche weder einem Truppenteile überwiesen, noch durch Ausmusterungs- oder Landsturmscheine oder Ersatzreservepässe von einer Gestellung entbunden sind,
3. diejenigen aus dem Geburtsjahre 1894.

Die Musterung geht in folgender Ordnung vor sich:

I. Aushebungsort Blomberg im Rathause daselbst.

1. **am Sonnabend, den 14. Februar d. J.** für sämtliche Militärpflichtige des Amts Schieder,
2. **am Montag, den 16 desselben Monats** für sämtliche Militärpflichtige des Amts Blomberg und diejenigen des Geburtsjahres 1892 der Stadt Blomberg,
3. **am Dienstag, den 17. desselben Monats** für die Militärpflichtigen der Stadt Blomberg aus den Geburtsjahren 1893 und 1894 und die etwa vorhandenen noch nicht gemusterten Militärpflichtigen des Geburtsjahres 1893 des Aushebungsortes Blomberg.

An diesem Tage findet auch die Verhandlung der Reklamationen und Klassifikation statt.

II. Aushebungsort Schwalenberg im Rathause daselbst.

1. **am Mittwoch, den 18. Februar d. J.** für die Militärpflichtigen der Stadt und des Amts Schwalenberg aus den Geburtsjahren 1892 und 1894,
2. **am Donnerstag, den 19. desselben Monats** für die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1893 und die etwa vorhandenen noch nicht gemusterten Militärpflichtigen früherer Jahrgänge des Aushebungsorts Schwalenberg, **sowie Verhandlung der Reklamationen.**

Die Musterung beginnt in Blomberg am 14. und 16. Februar um 10,30 Uhr, am 17. Februar um 8,30 Uhr und in Schwalenberg an beiden Tagen um 9 Uhr vormittags.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen und die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Beglaubigung des Zeugnisses ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie, Geistesschwäche, Schwerhörigkeit usw. leiden oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Zeugnisse im Termine vorzulegen.

Ebenso haben Militärpflichtige, die eine Brille usw. tragen, diese zur Untersuchung mitzubringen.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen letztere in Person erscheinen, widrigenfalls die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg hat.

Falls die Reklamierten auf Grund von Fehlern ein Jahr zurückgestellt werden, brauchen die Angehörigen derselben in dem angesetzten Termine nicht erscheinen.

Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen aus den Städten und einzelnen Amtern wird am Schlusse der betreffenden Musterungstermine vorgenommen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Unterzeichneten im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem andern Truppenteil geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Blomberg, den 22. Januar 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg.

Steneberg.
Landrat.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 169 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Friedrich Funke und Johanne, geb. Niebuhr Nr. 178 in Pivitsheide, durch Vertrag vom 26. Januar 1914 die in ihrer Ehe bestandene Gütertrennung aufgehoben und die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 26. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 4 eingetragen, daß die Eheleute Maurer Simon Biesemeier und Marie, geb. Spieker Nr. 38 zu Dehlentrup, durch Vertrag vom 29. Januar 1914 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 29. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lockhausen belegene, im Grundbuche von Lockhausen, Band II Blatt 51 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Conrad Voß Nr. 17 in Lockhausen eingetragene Grundbesitz in Größe von 3,79,70 ha mit 173,82 ℳ Reinertrag und 105 ℳ jährlichem Mietwert der Gebäude, am

Freitag, den 20. März 1914,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzuflen, den 26. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

In dem Handelsregister Abteilung A ist bei der unter Nr. 58 eingetragenen Firma Christian Stumpf in Blomberg vermerkt, daß die Firma auf die Witwe des Kaufmanns Christian Stumpf, Anna, geborene Plöger in Blomberg übergegangen ist.

Blomberg, den 28. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bei der am Freitag, den 30. Januar d. J. stattgefundenen Wahl eines Landtagsabgeordneten für die 3. Abteilung des 6. Wahlkreises sind von 3570 Wählern

2484 gültige und
10 ungültige

Stimmzettel abgegeben worden.

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:
Max Stärcke, Detmold 1012,
Geschäftsführer Clemens Becker, Lemgo 754,
Ziegler Simon Kreiling, Detmold 717,
H. Schnarre, Remmighausen 1.

Da sich auf keinen der Kandidaten die überhälftige Mehrheit der abgegebenen Stimmen vereinigt hat, muß zwischen den beiden erstgenannten Kandidaten, Max Stärcke, Detmold und Geschäftsführer Clemens Becker, Lemgo, die engere Wahl stattfinden.

Zur Vornahme dieser Wahl wird Termin auf

Dienstag, den 10. Februar d. J.

anberaumt.

Sämtliche auf andere Kandidaten entfallende Stimmen sind ungültig.

Die Wahl beginnt um 9 Uhr vormittags und wird um 6 Uhr nachmittags geschlossen.

Wahlbezirke, Wahllokale, Wahlvorsteher und deren Stellvertreter bleiben unverändert.

Wendlinghausen, den 3. Februar 1914.

Der Wahlkommissar
für die 3. Abteilung des 6. Wahlkreises.
von Reden.

Im Genossenschaftsregister ist bei der Eintragung Nr. 2 des Schlangener Spar- und Darlehnskassenvereins, eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, in Schlangen bemerkt worden, daß das Statut vom 20. 2. 1888 durch das Statut vom 30. November 1913 ersetzt ist sowie daß die Willenserklärung und Zeichnung der Genossenschaft durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder in der Weise geschieht, daß die Zeichner zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen.

Horn, den 22. Januar 1914.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie von Bremke nach Rott liegt bei dem Postamt in Rinteln von heute ab 4 Wochen aus.

Minden (Westf.), den 31. Januar 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 11. Sonnabend, den 7. Februar. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 5 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 8. Verordnung vom 4. Februar 1914, betreffend die Festsetzung eines Monatssatzes der Grundsteuer anstatt des bisherigen Jahressatzes.

Die Nr. 4 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1914, enthält:

Nr. 4332. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht durch Frankreich. Vom 25. Januar 1914.

Nr. 4333. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 30. Januar 1914.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Januar d. J. im Durchschnitt

für	Hafer	für	50 Kilo	. . . . .	9,— ℳ
„	Heu	„	„	. . . . .	2,75 „
„	Stroh	„	„	. . . . .	1,50 „,

demnach mit einem Aufschlag von 5 % — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für	Hafer	für	50 Kilo	. . . . .	9,45 ℳ
„	Heu	„	„	. . . . .	2,89 „
„	Stroh	„	„	. . . . .	1,58 „.

Detmold, den 4. Februar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Behörden werden auf die im Zentralblatte für das Deutsche Reich für 1913 (Seite 1236) veröffentlichten, umfassenden Änderungen der Deutschen Wehrordnung aufmerksam gemacht.

Detmold, den 5. Februar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1908, die theologischen Prüfungen ꝛc. betreffend, den Pastor Menges in Stapelage zum stellvertretenden Mitgliede der Theologischen Prüfungskommission zu ernennen.

Detmold, den 2 Februar 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche sich der im März d. J. stattfindenden Seminar-Aufnahmeprüfung unterziehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich

bis zum 24. Februar an einem Montag oder Dienstag oder Freitag von 10—12 Uhr vormittags bei der Unterzeichneten persönlich zu melden.

Zur Anmeldung hat jeder mitzubringen

1) seinen Taufschein,
2) seine beiden Impfscheine,
3) einen kurzen, von ihm selbst verfaßten Lebenslauf,
4) ein Zeugnis über sein Betragen und zwar, wenn er unmittelbar von einer andern Bildungsanstalt kommt, vom Leiter derselben, sonst von dem Pastor seiner Gemeinde,
5) ein Zeugnis über seine Befähigung und seine Leistungen von dem Leiter der Bildungsanstalt, die er besucht hat, oder von den Lehrern, von denen er vorbereitet ist,
6) eine genaue Begutachtung über seinen Gesundheitszustand von dem Hausarzt seiner Familie oder von dem zuständigen Kreisphysikus.

Die Zeugnisse unter 4, 5 und 6 sind verschlossen zu überreichen.

Detmold, den 2. Februar 1914.

Fürstliche Seminar-Direktion.
Lange.

In der Nacht vom 30./31. v. M. ist bei

1) dem Schneidermeister Heinrich Büscher,
2) dem Schuhmachermeister Aug. Rauchschwalbe,
3) dem Kaufmann Albrecht Böckhaus,
4) dem Lehrer Hermann Kleinsorge,

sämtlich in Knetterheide,

in die Keller eingebrochen. Gestohlen sind mehrere Paar Schuhe und Nahrungsmittel.

Der Tat verdächtig ist ein Fremder, der am Freitag, 30. v. M., nachmittags, von Haus zu Haus und insbesondere auch bei den 4 Bestohlenen gebettelt hat. Er hat sich für einen Holzbildhauer ausgegeben.

Die Person war etwa 1,70 m groß, schlank, hatte etwas mageres Gesicht, schwarzen Schnurr- und Kinnbart, trug steifen, schwarzen Hut, blauen Cheviotanzug und schwarzen Überzieher.

Um Nachforschung und um Mitteilung zweckdienlicher Angaben hierher zu J. 108/14 wird ersucht.

Detmold, den 5. Februar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am 19. v. M., zwischen $5\frac{1}{2}$—$7\frac{1}{2}$ Uhr abends ist dem Schriftsetzerlehrling August Tölke auf Nr. 57 in Eichholz von dem unteren Flur der Gewerbeschule in Detmold ein Fahrrad im Werte von 50 ℳ gestohlen worden. Das Rad, Marke „Adler", ist schwarz lackiert, die Räder sind mit roten Streifen versehen, die Lenkstange ist nach unten gebogen.

Um Nachforschung nach dem Täter und um Mitteilung zweckdienlicher Angaben hierher zu P. L. 44/14 wird ersucht.

Detmold, den 3. Februar 1914.

Die Staatsanwaltschaft beim Fürstl. Amtsgerichte.
v. Ludwiger.

In der Nacht zum 1. d. M. sind gelegentlich einer Festlichkeit des hiesigen Fußballklubs im Gasthofe „Amt Lage" aus einem unverschlossenen Zimmer folgende Sachen gestohlen worden:

1) ein brauner Ulster, mit kleinen dunklen Karrees, ohne Futter, im Werte von 60 ℳ,
2) ein grau-brauner Ulster im Werte von 55 ℳ,
3) ein hellgrauer Ulster im Werte von 20 ℳ,
4) ein grüner Velourhut im Werte von 8 ℳ,
5) ein grau-grüner Ulster, rechts mit 2 und links 3 Knöpfen versehen, im Werte von 58 ℳ.

Der Verdacht, den Diebstahl ausgeführt zu haben, lenkt sich auf zwei Personen, die wie folgt beschrieben werden:

1. Person: Alter: 23—25 Jahre, ohne Bart, Größe: 1,65—1,67 m, Statur: untersetzt, Gesicht: voll, rund, Anzug: grauer Überzieher.

2. Person: Alter: 20—22 Jahre, ohne Bart, Größe: etwa 1,67 m, Haar: dunkel, Statur: schlank, Anzug: dunkel.

Um Festnahme der Diebe und Nachricht hierher zu den Akten P. L. 15/14 wird ersucht.

Lage, den 3. Februar 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Holzkaemper.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch um Ermittelung des Aufenthaltes der Dienstmagd Helene Brinkmann, geboren am 12. Mai 1892 in Gr.-Marpe, ersucht und um Mitteilung zu den Akten P. L. 11/1914 gebeten.

Die Brinkmann soll sich stellenlos im Lande umhertreiben.

Blomberg, den 3. Februar 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Steinke.

Nachdem unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. in Nr. 4 des Amtsblattes vom 14. d. M. Einsprachen gegen das Eingehen der Wegeparzelle 222/188 ꝛc. im Kartenblatt 1 von Schönemark im öffentlichen Interesse nicht erhoben, und diejenigen Einsprachen, welche im privaten Interesse erhoben, durch Vergleich erledigt sind, wird die genannte Wegeparzelle für den öffentlichen Verkehr hiermit gesperrt und kann seitens der Bauerschaft Schönemark an den Landwirt Fritzemeier Nr. 5 daselbst aufgelassen werden.

Detmold, den 30. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Adolf Johanning in Ehlenbruch bei Ohrsen ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 30. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Schweinebestande des Gastwirts Joh. Böger in Bögerhof ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 2. Februar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Schweinebestande des Kolons Hermann Hildebrand Nr. 55 in Laßbruch ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 2. Februar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung,
betr. das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Lemgo.

Die Musterung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Lemgo für 1914 findet in der Bollandschen Wirtschaft am Ostertore zu Lemgo (Turnhalle) in folgender Ordnung statt:

1. **am Freitag, den 20. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Ämter Brake und Hohenhausen aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit A bis einschl. H beginnen,
2. **am Sonnabend, den 21. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Ämter Brake und Hohenhausen aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit J bis einschl. R beginnen,
3. **Montag, den 23. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Ämter Brake und Hohenhausen aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit S bis einschl. Z beginnen,
4. **am Dienstag, den 24. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen des Amts Sternberg-Barntrup aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit A bis einschl. K beginnen,
5. **am Mittwoch, den 25. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen des Amts Sternberg-Barntrup aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit L bis einschl. Z beginnen,
6. **am Donnerstag, den 26. Februar 1914,** für sämtliche Militärpflichtige des Amts Varenholz aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894,
7. **am Freitag, den 27. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Stadt Lemgo aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit A bis einschl. H beginnen, sowie für sämtliche Militärpflichtige der Stadt Barntrup,
8. **am Sonnabend, den 28. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Stadt Lemgo aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und

1894, deren Namen mit J bis einschl. Z beginnen,

9. **am Montag, den 2. März 1914,** findet die Verhandlung der Reklamationen und Klassifikation statt.

Die Musterung beginnt an jedem Tage um $9^3/_4$ Uhr vormittags.

Es haben sich zur Musterung zu stellen:

a. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1891 und aus den früheren Jahren, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

b. diejenigen aus den Geburtsjahren 1892 und 1893, welche weder einem Truppenteile überwiesen, noch durch Ausmusterungs- und Landsturmscheine oder Ersatzreservepässe von der Gestellung befreit sind,

c. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1894.

Eine besondere Ladung wird den Militärpflichtigen noch zugestellt werden.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich, reingewaschen und nüchtern zu gestellen und haben die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Ist der ausstellende Arzt amtlich angestellt, so bedarf es der polizeilichen Beglaubigung nicht. Militärpflichtige, welche an Geistesschäche, Schwerhörigkeit, Epilepsie usw. leiden, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen. Diejenigen Militärpflichtigen, welche eine Brille usw. tragen, haben diese mitzubringen.

Die Verhandlung der Reklamationen findet am Montag, den 2. März d. J. statt. Die zur Reklamation erforderlichen Beweismittel sind zur Stelle mitzubringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen diese persönlich am 2. März erscheinen. Wenn sie fortbleiben, ohne den Beweis der Unmöglichkeit ihres Erscheinens zu erbringen, hat die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg. Ist der Reklamierte auf Grund von Fehlern ein Jahr zurückgestellt worden, brauchen die Angehörigen desselben an dem genannten Reklamationstage selbstverständlich nicht erscheinen.

Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots aus den einzelnen Amtern und Städten wird am Schlusse der betreffenden Musterungstermine vorgenommen werden.

Die Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regimente Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Unterzeichneten im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginne der Aushebung nicht erbracht, oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Brake in Lippe, den 30. Januar 1914.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Lemgo.

Kirchhof.

Die Vorschriften des § 139c der Reichsgewerbeordnung über die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause werden gemäß § 139d der R. G. O. für das Jahr 1914 außer Anwendung gesetzt

an den letzten 14 Werktagen vor dem Weihnachtsfest und je drei Werktagen vor dem Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest.

Die gemäß § 139e, Ziffer 2, zulässige Ausdehnung des gesetzlichen Ladenschlusses bis 10 Uhr abends wird für das Jahr 1914 festgesetzt

auf die letzten 14 Tage vor dem Weihnachtsfest sowie auf je 3 Werktage vor dem Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest.

Detmold, den 5. Februar 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Januar d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ	8,85	
" " "	Roggen	"	7,75	
" " "	Hafer gut	"	8,50	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 8 Mk. — Pf.
" " "	" mittel	"	8,—	
" " "	" gering	"	7,50	
" " "	Heu	"	2,25	
" " "	Stroh	"	1,20	

Lemgo, den 29. Januar 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau Bertha Kasmirschak, geb. Schlingmann in Detmold, Wehmstraße 8, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Justizrat Schnitger und H. Schnitger in Detmold, klagt gegen ihren Ehemann, den Photographen Heinrich Kasmirschak in Detmold, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu scheiden, den Beklagten für den allein schuldigen Teil zu erklären und ihn zu verurteilen, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf den

24. April 1914, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 4. Februar 1914.

Korf, Landgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Die Bekanntmachung vom 9. Januar 1914, die Firma Meyersche Hofbuchhandlung betr., wird dahin berichtigt, daß die Firma auf den Verlagsbuchhändler — nicht Hofbuchhändler — Max Staercke übergegangen ist.

Detmold, den 30. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu 233

Westfälisch-Lippische Gummi-Industrie Auguste Behnken

eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 30. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Gegen den Knecht Fritz Wiebesiek aus Westdorf, geb. 18. Juli 1888, zuletzt wohnhaft in Varenholz, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung erkannt. Um Festnahme und Ablieferung an das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht.

Detmold, den 3. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Heinrich Fette in Blomberg, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Blomberg, den 30. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Für den Landwirt Friedrich Räker in Brakelsiek ist der Landwirt Fritz Tewesmeier Nr. 7 in Brakelsiek zum Mitgliede des Vorstandes der Central-Molkerei Amt Schwalenberg in Mittel-Niesemühle gewählt. Die Eintragung im Genossenschaftsregister ist erfolgt.

Blomberg, den 31. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Wöhren belegene, im Grundbuche von Mossenberg Band I Blatt 16 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts August Hanning eingetragene Grundbesitz, Artikel 16 der Grundsteuermutterrolle und Nr. 30 der Gebäudesteuerrolle zu

40 ha 64 a 50 qm mit 1235 ℳ 88 ₰ Reinertrag und 540 ℳ Mietwert, am

3. April 1914, vormittags 9½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 29. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das hiesige Handelsregister A ist unter Nr. 119 die offene Handelsgesellschaft „Gebrüder Tannenbaum" mit dem Sitz in Lage eingetragen. Deren Inhaber sind Kaufleute Chiel Tannenbaum in Lage und Emanuel Tannenbaum in Detmold. Beginn: 15. Januar 1914. Geschäftszweig: Handel mit Kurzwaren.

Lage, den 30. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Kirchhoff in Lage, alleinigen Inhabers der Firma August Kirchhoff in Lage, wird, nachdem der Zwangsvergleich vom 30. Dezember v. J. rechtskräftig bestätigt worden ist, hiermit aufgehoben.

Lage, den 5. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Unter dem Schweinebestande des Schmiedemeisters Theodor Sundermann in Alverdissen ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 4. Februar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Im Konkurse über das Vermögen der Firma Gebr. Wittenborn in Iggenhausen soll eine weitere Abschlagsverteilung erfolgen. Dazu sind 15 800 ℳ verfügbar. Zu berücksichtigen sind 131 233,75 ℳ nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts Lage eingesehen werden.

Lage i. L., den 5. Februar 1914.

Der Konkursverwalter.

A. Holthöfer.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 12. Mittwoch, den 11. Februar. 1914.

Die Nr. 5 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1914, enthält:

Nr. 4334. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend eine im Anschluß an das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 mit Frankreich getroffene Vereinbarung. Vom 31. Januar 1914.

Nr. 4335. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 2. Februar 1914.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche sich der im März d. J. stattfindenden Seminar-Aufnahmeprüfung unterziehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 24. Februar an einem Montag oder Dienstag oder Freitag von 10—12 Uhr vormittags bei der Unterzeichneten persönlich zu melden.

Zur Anmeldung hat jeder mitzubringen

1) seinen Taufschein,
2) seine beiden Impfscheine,
3) einen kurzen, von ihm selbst verfaßten Lebenslauf,
4) ein Zeugnis über sein Betragen und zwar, wenn er unmittelbar von einer andern Bildungsanstalt kommt, vom Leiter derselben, sonst von dem Pastor seiner Gemeinde,
5) ein Zeugnis über seine Befähigung und seine Leistungen von dem Leiter der Bildungsanstalt, die er besucht hat, oder von den Lehrern, von denen er vorbereitet ist,
6) eine genaue Begutachtung über seinen Gesundheitszustand von dem Hausarzt seiner Familie oder von dem zuständigen Kreisphysikus.

Die Zeugnisse unter 4, 5 und 6 sind verschlossen zu überreichen.

Detmold, den 2. Februar 1914.

Fürstliche Seminar-Direktion.
Lange.

Der am 15. Mai 1913 gegen den Arbeiter Fedtko Dacenko aus Cerkas (Rußland) erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 7. Februar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Ladung.

Der Arbeiter Heinrich Fischer in Herford, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 31. Oktober 1913 in Kluckhof, Breite und Brake, also außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Seife und Schuhcreme, Waren feilgeboten zu haben, ohne im

Besitze eines Wandergewerbescheins für das Fürstentum Lippe zu sein, Übertretung der §§ 55 Abs. 1, Ziff. 1, 148, Ziff. 7 R. G. O. i. V. mit §§ 36 Ziff. 4, 50 G. St. G.

Derselbe wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts auf

Donnerstag, den 19. März 1914,
vormittags 8 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht in Lemgo, Zimmer Nr. 3, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Lemgo, den 1. Februar 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kuhlmann.

Bekanntmachung.

Im Rechnungsjahre 1914 (1. April 1914 bis 31. März 1915) kommen an Gemeindesteuern für Polizei- und Armenpflege und für den Kommunalwegebau zur Erhebung:

1. im Amte Detmold.

a. **11 Monatsbeträge Grundsteuer,** nämlich 5 im Juli und 3 im Oktober 1914, 3 im Februar 1915;
b. **12 Monatsbeträge Gebäudesteuer,** nämlich 6 im Juli und 3 im November 1914, 3 im Januar 1915;
c. **4 Monatsbeträge Einkommensteuer,** und zwar je 1 in den Monaten Mai, August, Oktober 1914, 1 im März 1915.

2. im Amte Lage.

a. **15 Monatsbeträge Grundsteuer,** nämlich 3 mit Zuschlag im Juli und je 3 in den Monaten August und Oktober 1914, Januar und Februar 1915;
b. **10 Monatsbeträge Gebäudesteuer,** nämlich 2 im Juli, 3 im August und 2 im Oktober 1914, 3 im Januar 1915;
b. **10 Monatsbeträge Einkommensteuer,** und zwar 1 im Mai, 2 im Juni und je 1 in den Monaten August, September, Oktober, November 1914, Januar, Februar und März 1915.

3. im Amte Horn.

a. **10 Monatsbeträge Grundsteuer,** nämlich 2 im Juli, 3 im Oktober 1914, 3 im Januar und 2 im Februar 1915;
b. **4 Monatsbeträge Gebäudesteuer,** nämlich 1 im Juli, 1 im Oktober 1914, 2 im Januar 1915;
c. **7 Monatsbeträge Einkommensteuer,** und zwar je 1 in den Monaten Mai, Juli, August, September, Oktober und Dezember 1914, 1 im März 1915.

Detmold, den 31. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Der Malermeister August Eikermann Nr. 165 in Haustenbeck ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für das Standesamt Amt Detmold III in Haustenbeck ernannt und als solcher verpflichtet.

Detmold, den 7 Februar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die Firma Fr. Baumgarten & Sohn zu Detmold beabsichtigt, auf Parzelle 1 im Kartenblatt 4 der Gemarkung Heidenoldendorf eine Kalksandsteinfabrik zu errichten und demnächst in Betrieb zu nehmen.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen vom 7. d. M. an zwei Wochen lang zu jedermanns Einsicht auf dem Büro des unterzeichneten Verwaltungsamts aus. Einreden sind innerhalb derselben Zeit hier vorzubringen und zu begründen. Diese Frist ist für alle Einreden, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Detmold, den 3. Februar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Bd. III unter Nr. 4 eingetragen, daß die Eheleute Maurer Simon Bornemeier und Marie, geb. Spieker Nr. 38 zu Dehlentrup, durch Vertrag vom 29. Januar 1914 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 29. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Fürstliche

Landesspar- und Leihekasse in Detmold.

Staatliche Kreditanstalt des Fürstentums Lippe.

Gründung 1786/1804.

Rechnungsjahr 1913.

Bilanz am

	M.	Pf.	M.	Pf.
Aktiva.				
Darlehen gegen Hypothek			41 513 806	17
Darlehen an Staat, Gemeinden usw.			2 783 805	90
Darlehen gegen Handschein			326 506	—
Konto-Korrent-Debitoren			271 338	47
Wertpapiere			2 154 215	30
Verschiedene Debitoren			15 424	19
Immobilien			302 577	57
Mobilien			13 135	15
Zinsvorträge für 1914			1 055 432	06
Kasse			89 523	50
Aus dem Reingewinn an Fürstliche Landkasse abgeführte			185 763	42
			48 711 527	73

1. Januar 1914.

Passiva.

	M.	Pf.	M.	Pf.
Spareinlagen:				
auf Sparbücher	27 750 169	16		
auf Namen-Schuldverschreibungen	14 308 639	72		
auf 4% Inhaber-Schuldverschreibungen	2 377 000	—		
zehnjährige unverzinsliche Einlagen	5 141	92		
Fünfzig-Pfennig-Einlagen	470	21		
Fünf-Pfennig-Einlagen	13	90	44 441 434	91
Einlagen der Landesversicherungsanstalt Hannover zur Ausleihung gegen Hypothek an Versicherte			516 007	59
Scheck-Einlagen			375 859	32
Konto-Korrent-Kreditoren			1 565 938	16
Außerordentliche Anleihen			221 000	—
Verschiedene Kreditoren			28 497	60
Zinsvorträge für 1914			281 066	67
Reservefonds I			1 077 236	12
Reservefonds für Kursverluste			—	—
Reservefonds aus dem Aufgeld der Inhaber-Schuldverschreibungen			18 723	94
Reingewinn	206 403	80		
abzüglich dem Reservefonds I zugeführte	20 640	38	185 763	42
			48 711 527	73

Detmold, den 1. Januar 1914.

Fürstliche Direktion der Landesspar- und Leihekasse.

Thörner.

Gewinn- und Verlust-Berechnung

	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.				
Zinsen			1 938 764	19
Verschiedenes			7 304	88
			1 946 069	07

am 31. Dezember 1913.

	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.				
Zinsen			1 676 062	99
Betriebskosten			57 219	29
Abschreibungen			6 382	99
Reingewinn				
Verwendung desselben:				
10% von 206 403,80 M zum Reservefonds I . . .	20 640	38		
Zahlung an Fürstliche Landkasse	185 763	42	206 403	80
			1 946 069	07

Detmold, den 1. Januar 1914.

Fürstliche Direktion der Landesspar- und Leihekasse.

Thörner.

Zahlenmässige Nachweisung

aus der Bilanz

Am 1. Januar	Spareinlagen					Einlagen der Hannov. Land.-Vers.-Anst.	Scheck-Einlagen	Konto-Korrent		Darlehen gegen Hypothek	Darlehen an Staat, Gemeinden usw.	Darlehen gegen Handschein	Buchwert der vorhandenen Wertpapiere	Reservefonds		
	Sparbücher	Namen-Obligationen	Inhaber-Obligationen	10jährige 50-Pfg. 5-Pfg.	zusammen			Debitoren	Creditoren					satzungsmäßiger	fürkursverlust auf Wertpapiere	Aufgeld auf eigene Inhab.-Obligat.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1909	21618057	16403742	9200	5953	38036952	203915	90337	48307	—	34627510	1622239	287380	2450576	1000000	188001	—
1910	23647635	15903995	9200	5951	39566781	263501	115607	76581	26353	35573431	1784681	373870	2528686	1017793	178531	—
1911	24899622	15361934	10200	5893	40277649	338074	216604	663916	260494	36950040	1888922	377005	2498244	1037700	168287	—
1912	26705170	15203049	1272500	5836	43186555	412633	396123	311185	272509	38941013	2449963	367431	2418685	1056742	127627	13084
1913	27571350	14288130	2218100	5843	44083423	462178	366445	235520	623829	40759278	2614609	504811	2253835	1076898	43217	19957
1914	27750169	14308640	2377000	5626	44441435	516007	375859	271338	1565938	41513806	2783806	326506	2154215	1077236	—	18724

aus der Gewinn- und Verlust-Berechnung

Jahr	Zinsen		Betriebskosten	Abschreibungen	Der Reingewinnbetrug	Zuwendung	
	Einnahme	Ausgabe				zum satzungsmäßigen Reservefonds	zur Landkasse
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1909	1685413	1452655	51394	6298	177930	17793	160137
1910	1688708	1436930	52753	3712	199070	19907	166000
1911	1751160	1505847	54294	4284	190425	19042	184546
1912	1857715	1600007	55727	6438	201557	20156	181401
1913	1938764	1676062	57219	6382	206403	20640	185763

Der Gesamtumsatz betrug:

1909 . . . . . Mk. 26 799 577,78
1910 . . . . . „ 36 312 419,90
1911 . . . . . „ 45 793 435,50
1912 . . . . . „ 47 704 300,79
1913 . . . . . „ 50 183 961,54

Der Schlachter Otto Arndt in Oerlinghausen beabsichtigt auf seinem Grundstück Kartenblatt 1 Parzelle 526/238 der Gemarkung Oerlinghausen ein Schlachthaus zu errichten.

Pläne und Beschreibung der Anlage liegen während der Dienststunden auf Zimmer Nr. 4 des Verwaltungsamtsgebäudes zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll hier anzubringen und zu begründen. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Schötmar, den 31. Januar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger,

Bekanntmachung.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, sowie die ausgebildeten Landsturmpflichtigen des 2. Aufgebots im Aushebungsbezirk Schötmar, welche für den Fall einer Mobilmachung wegen häuslicher Verhältnisse Anspruch auf Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse nach § 123 W. O. machen wollen, haben ihre Gesuche vor Beginn des diesjährigen Ersatzgeschäftes bei ihrer zuständigen Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung der Ersatzkommission anzubringen.

Schötmar, den 6. Februar 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission
des Aushebungsbezirks Schötmar.
Krieger.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlosserhandwerk, mit Ausnahme des Kupferschmiedegewerbes im Bezirk des Amts Sternberg-Barntrup, sowie in den Ortschaften Almena und Silixen des Amts Varenholz und in der Stadt Barntrup mit dem Sitz in Alverdissen schriftlich bis zum 28. Februar oder mündlich in der Zeit vom 10. bis zum 28. Februar d. J. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 9 bis 12 Uhr auf der Amtsstube des hiesigen Verwaltungsamts erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im genannten Bezirke eines der oben bezeichneten Gewerbe betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Der Kommissar,
Kirchhof
Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung,

betr. das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Lemgo.

Die Musterung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Lemgo für 1914 findet in der Vollandschen Wirtschaft am Ostertore zu Lemgo (Turnhalle) in folgender Ordnung statt:

1. **am Freitag, den 20. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Amter Brake und Hohenhausen aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit A bis einschl. H beginnen,
2. **am Sonnabend, den 21. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Amter Brake und Hohenhausen aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit J bis einschl. R beginnen,
3. **Montag, den 23. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Amter Brake und Hohenhausen aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit S bis einschl. Z beginnen,
4. **am Dienstag, den 24. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen des Amts Sternberg-Barntrup aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit A bis einschl. K beginnen,
5. **am Mittwoch, den 25. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen des Amts Sternberg-

Barntrup aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit L bis einschl. Z beginnen,

6. **am Donnerstag, den 26. Februar 1914,** für sämtliche Militärpflichtige des Amts Varenholz aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894,
7. **am Freitag, den 27. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Stadt Lemgo aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit A bis einschl. H beginnen, sowie für sämtliche Militärpflichtige der Stadt Barntrup,
8. **am Sonnabend, den 28. Februar 1914,** für die Militärpflichtigen der Stadt Lemgo aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und 1894, deren Namen mit J bis einschl. Z beginnen,
9. **am Montag, den 2. März 1914,** findet die Verhandlung der Reklamationen und Klassifikation statt.

Die Musterung beginnt an jedem Tage um $9^3/_4$ Uhr vormittags.

Es haben sich zur Musterung zu stellen:

a. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1891 und aus den früheren Jahren, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

b. diejenigen aus den Geburtsjahren 1892 und 1893, welche weder einem Truppenteile überwiesen, noch durch Ausmusterungs- und Landsturmscheine oder Ersatzreservepässe von der Gestellung befreit sind,

c. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1894.

Eine besondere Ladung wird den Militärpflichtigen noch zugestellt werden.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich, reingewaschen und nüchtern zu gestellen und haben die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Ist der ausstellende Arzt amtlich angestellt, so bedarf es der polizeilichen Beglaubigung nicht. Militärpflichtige, welche an Geistesschäche, Schwerhörigkeit, Epilepsie usw. leiden, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen. Diejenigen Militärpflichtigen, welche eine Brille usw. tragen, haben diese mitzubringen.

Die Verhandlung der Reklamationen findet am Montag, den 2. März d. J. statt. Die zur Reklamation erforderlichen Beweismittel sind zur Stelle mitzubringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen diese persönlich am 2. März erscheinen. Wenn sie fortbleiben, ohne den Beweis der Unmöglichkeit ihres Erscheinens zu erbringen, hat die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg. Ist der Reklamierte auf Grund von Fehlern ein Jahr zurückgestellt worden, brauchen die Angehörigen desselben an dem genannten Reklamationstage selbstverständlich nicht erscheinen.

Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots aus den einzelnen Amtern und Städten wird am Schlusse der betreffenden Musterungstermine vorgenommen werden.

Die Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regimente Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Unterzeichneten im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginne der Aushebung nicht erbracht, oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die

dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Brake in Lippe, den 30. Januar 1914.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Lemgo.

Kirchhof.

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau Bertha Kasmirschak, geb. Schlingmann in Detmold, Wehmstraße 8, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Justizrat Schnitger und H. Schnitger in Detmold, klagt gegen ihren Ehemann, den Photographen Heinrich Kasmirschak in Detmold, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu scheiden, den Beklagten für den allein schuldigen Teil zu erklären und ihn zu verurteilen, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf den

24. April 1914, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 4. Februar 1914.

Korf, Landgerichtssekretär, Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 248 die Firma

Christl. Buch- und Kunsthandlung Friedrich Fastabend in Detmold

und als deren Inhaber der Buchhändler Friedrich Fastabend in Detmold eingetragen.

Detmold, den 29. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 26 Blatt 1289 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Rentner Carl Bähr in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich das Wohnhaus D Nr. 298 an der Mühlenstraße nebst Hofraum zu 2 a 49 qm, Parzelle 205(16)/90 des Kartenblatts 21, am

2. April 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 4. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Die Witwe Bax Nr. 19 in Stapelage hat das Aufgebot der Schuldurkunde vom 1. Dezember 1838, aus welcher zu Gunsten ihres verstorbenen Ehemannes auf dem Grundbesitze des Zieglers Karl Hellweg Nr. 90 zu Pivitsheide V. L. ein Darlehn zu 1050 ℳ in Abt. III Nr. 1 des Grundbuchs eingetragen ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

18. Mai 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 6. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 5 eingetragen, daß die Eheleute Arbeiter Heinrich Festing und Minna geb. Spieker in Detmold, durch Vertrag vom 6. Februar 1914 für ihre Ehe die völlige Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 6. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lemgo belegene, im Grundbuche von Lemgo Band 23 Blatt 751 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schuhmachermeisters Ernst Pohl in Lemgo eingetragene Grundbesitz in Größe von 2,36 a mit dem Wohnhause Nr. 50 Sl.-B. zu 360 ℳ Mietwert, am

25. März 1914, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 4. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der am 28. April 1913 gegen den am 10. September 1893 geborenen Steinmetz Wilhelm Zirzow aus Stendal erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 2. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 156 ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler August Sieker und Johanne, geb. Stölting zu Retzerheide, durch Vertrag vom 27. Januar 1914 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Salzuflen, den 4. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A sind eingetragen: Nr. 150 die Firma August Neuper und Söhne mit dem Sitz in Schötmar und als deren Inhaber der Tischlermeister August Neuper, Tischler Robert Neuper und der Tischler August Neuper, sämtlich in Schötmar. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, welche am 1. Januar 1914 begonnen hat. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Möbeln aller Art.

Nr. 151 die Firma August Wehmeier mit dem Sitz in Knetterheide und als deren Inhaber der Bäcker und Gastwirt August Wehmeier daselbst. Geschäftszweig: Bäckerei, Gastwirtschaft und Kolonialwarenhandel.

Salzuflen, den 5. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der Steinbrucharbeiter Heinrich Beermann in Salzuflen, Waldstraße 51, ist durch Beschluß des unterzeichneten Amtsgerichts vom 4. Februar 1914 wegen Trunksucht entmündigt.

Salzuflen, den 9. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 145 eingetragen:

Die Eheleute Ziegler Adolf Hündersen und Marie, geborene Wiese in Ehrentrup, haben durch Vertrag vom 3. Februar 1914 für die abgeschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt.

Lage, den 4. Februar 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Aufgebot.

Der Ziegelmeister August Flake in Altenessen hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Lage Band VI Blatt 151 in der III. Abteilung unter Nr. 6 auf dem Grundbesitze des Schmiedemeisters Hermann Beckmann in Lage eingetragenen Hypothek von 2500 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 26. Mai 1914,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt wird.

Lage, den 5. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Sattler Adolf Böke in Silixen, geb. am 30. September 1892, ist durch Beschluß des unterzeichneten Amtsgerichts vom 2. Februar 1914 wegen Verschwendung entmündigt.

Hohenhausen, den 3. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 6. Februar 1914 sind nachstehende Urkunden über die im Grundbuche von Barntrup zu Gunsten des Magistrats der Stadt Barntrup eingetragene Hypotheken für kraftlos erklärt:

1)	Band	II	Blatt	41,	Abt.	III	Nr.	5	zu 150 ℳ,
2)	„	II	„	7,	„	III	„	2	„ 195 „
3)	„	I	„	36,	„	III	„	4	„ 75 „
4)	„	I	„	20,	„	III	„	1	„ 165 „
5)	„	III	„	49,	„	III	„	1	„ 150 „
6)	„	I	„	23,	„	III	„	2	„ 150 „
7)	„	IV	„	43,	„	III	„	4	„ 120 „
8)	„	III	„	17,	„	III	„	5	„ 60 „
9)	„	IV	„	36,	„	III	„	4	„ 210 „.

Alverdissen, den 6. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 13. Sonnabend, den 14. Februar. 1914.

Der Durchlauchtigste Fürst haben dem Bürgermeister Lüning in Lage die nachgesuchte Genehmigung zur Anlegung der Königlich Preußischen Roten Kreuz-Medaille 3. Klasse gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 9. Februar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Litographen Hermann Fülle in Detmold aus Anlaß 25 jähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg G. m. b. H. hierselbst eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 12 Februar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den nachbenannten Hebammen die **Anerkennungsurkunde für langjährige treue Dienste** zu verleihen:

der Hebamme Juliane Hartig geb. Stock in Asendorf,
der Hebamme Amalie Deppe geb. Runte in Veldrom,
der Hebamme Luise Kuhlemann geb. Stüker in Leopoldsthal,
der Hebamme Bertha Krüger geb. Pollmann in Berlebeck,
der Hebamme Wilhelmine Herbst geb. Gehle in Elbrinxen,
der Hebamme Friederike Begemann geb. Diekmann in Billinghausen,
der Hebamme Henriette Strunk geb. Stork in Bentrup,
der Hebamme Emilie Köller geb. Altrogge in Schwelentrup,
der Hebamme Wilhelmine Ostmeier geb. Hinthal in Horn,
der Hebamme Karoline Brand geb. Riekhof in Bösingfeld.

Detmold, den 9. Februar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Den im Staatsdienst oder in staatlichen Betrieben beschäftigten Beamten, deren Diensteinkommen 2500 ℳ nicht übersteigt, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an im Krankheitsfall ein Anspruch auf Gehalt, Vergütung oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§§ 179, 182, 183, 214 der Reichsversicherungsordnung) gewährleistet. Die Beamten unterliegen daher nicht der Krankenversicherung.

Das gleiche gilt für die staatlich besoldeten Lehrer an öffentlichen Schulen.

Die bei den staatlichen Behörden beschäftigten Schreiberlehrlinge sind nach § 172 Ziffer 1 R. V. O. versicherungsfrei.

Detmold, den 13. Februar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung wird auf Antrag der Direktion des Landkrankenhauses in Detmold mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an bestimmt, daß die Bediensteten des Landkrankenhauses von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, soweit ihnen einer der in § 169 a. a. O. bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Detmold, den 13. Februar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Der am 24. Dezember 1913 gegen den Gelegenheitsarbeiter August Heistermann aus Schildesche erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 12. Februar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Ladung.

Der Arbeiter Heinrich Fischer in Herford, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 31. Oktober 1913 in Kluckhof, Breite und Brake, also außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Seife und Schuhcreme, Waren feilgeboten zu haben, ohne im Besitze eines Wandergewerbescheins für das Fürstentum Lippe zu sein, Übertretung der §§ 55 Abs. 1, Ziff. 1, 148, Ziff. 7 R. G. O. i. V. mit §§ 36 Ziff. 4, 50 G. St. G.

Derselbe wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts auf

Donnerstag, den 19. März 1914,
vormittags 8 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht in Lemgo, Zimmer Nr. 3, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Lemgo, den 1. Februar 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kuhlmann.

Ein Schwein des Arbeiters Hermann Hummerjohann, Echternstr. 35 hierselbst, ist an Schweineseuche eingegangen.

Lemgo, den 11. Februar 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Liste der Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Bezirk der Stadt Blomberg und der Ämter Blomberg und Schieder teilgenommen haben, liegt von

Montag, den 16. Februar 1914

ab 2 Wochen auf hiesiger Stadtschreiberei, während der Geschäftsstunden, zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten öffentlich aus.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einsprüche müssen unberücksichtigt bleiben.

Blomberg, den 10. Februar 1914.

Der Kommissar:
Steinke,
Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem die Frist zur Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler- und Glaser-Handwerk im Bezirk der Stadt Barntrup, des Amtes Sternberg-Barntrup und den Bauerschaften Almena und Silixen des Amtes Varenholz abgelaufen ist, liegt die Abstimmungsliste vom

Montag, den 16. Februar 1914

ab 2 Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten im hiesigen Magistratsbüro während der Geschäftsstunden öffentlich aus.

Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Barntrup, den 10. Februar 1914.

Der Kommissar.
Donack,
Bürgermeister.

Übersicht

über die Geschäftstätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1913.

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirke.	Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.		Sühneverhandlungen über Beleidigungen, Körperverletzungen.	
		Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt
1	Stadt Detmold I (A)	—	—	16	7
2	" " II (B)	—	—	16	2
3	" " III (C)	—	—	17	5
4	" " IV (D)	2	—	25	10
5	" Lemgo I	—	—	14	5
6	" " II	—	—	37	12
7	" Horn	—	—	8	6
8	" Salzuflen	—	—	38	8
9	" Blomberg	—	—	34	16
10	" Barntrup	—	—	4	2
11	" Lage	—	—	34	11
12	" Schwalenberg	—	—	5	2
13	Amt Detmold I	—	—	8	5
14	" " II	—	—	1	—
15	" " III	—	—	8	1
16	" " IV	—	—	1	—
17	" " V	—	—	1	—
18	" " VI	—	—	2	2
19	" Lage I	—	—	4	—
20	" " II	—	—	1	—
21	" " III	—	—	3	1
22	" " IV	—	—	2	—
23	" " V	—	—	—	—
24	" " VI	1	—	—	—
25	" " VII	1	1	8	5
26	" " VIII	—	—	5	3
27	" " IX	—	—	4	1
28	" " X	—	—	2	1
29	" " XI	—	—	—	—
30	" " XII	—	—	2	1
31	" " XIII	7	2	7	2
32	" Oerlinghausen I	—	—	2	2
33	" " II	—	—	—	—
34	" " III	—	—	—	—
	Latus	11	3	309	110

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirke.	Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.		Sühneverhandlungen über Beleidigungen, Körperverletzungen.	
		Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt
	Transport	11	3	309	110
35	Amt Oerlinghausen IV	—	—	9	3
36	" " V	—	—	1	—
37	" " VI	—	—	6	5
38	" " VII	—	—	—	—
39	" " VIII	—	—	5	—
40	" " IX	1	1	3	3
41	" Schötmar I	1	1	10	4
42	" " II	1	1	2	1
43	" " III	—	—	9	5
44	" " IV	—	—	7	4
45	" " V	—	—	5	1
46	" Brake I	1	1	4	1
47	" " II	—	—	4	1
48	" " III	—	—	—	—
49	" " IV	—	—	8	4
50	" " V	—	—	1	1
51	" " VI	—	—	3	2
52	" " VII	—	—	—	—
53	" " VIII	1	—	13	7
54	" Hohenhausen I	—	—	—	—
55	" " II	—	—	11	3
56	" " III	—	—	2	1
57	" " IV	—	—	—	—
58	" " V	—	—	2	—
59	" Varenholz I	—	—	2	1
60	" " II	—	—	7	2
61	" " III	—	—	4	3
62	" " IV	—	—	9	8
63	" " V	—	—	4	3
64	" Sternberg-Barntrup I	1	1	1	1
65	" " II	—	—	4	2
66	" " III	—	—	—	—
67	" " IV	—	—	5	4
68	" " V	—	—	9	1
69	" " VI	—	—	2	1
70	" " VII	—	—	2	—
71	" Blomberg I	—	—	4	2
	Latus	17	8	467	184

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirke.	Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.		Sühneverhandlungen über Beleidigungen, Körperverletzungen.	
		Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich eeledigt
	Transport	17	8	467	184
72	Amt Blomberg II	—	—	—	—
73	„ „ III	—	—	—	—
74	„ Schieder I	—	—	7	4
75	„ „ II	—	—	3	—
76	„ „ III	—	—	3	—
77	„ Schwalenberg I . . .	—	—	2	—
78	„ „ II . . .	—	—	2	—
79	„ „ III . . .	1	—	1	1
80	„ Horn I	—	—	8	3
81	„ „ II	—	—	—	—
82	„ „ III	—	—	—	—
83	„ „ IV	—	—	1	1
84	„ „ V	1	—	3	—
85	„ „ VI	—	—	11	8
	zusammen:	19	8	508	201
	im Jahre 1912	12	7	554	183
	also mehr:	7	1	—	18
	weniger:	—	—	46	—

Detmold, den 29. Januar 1914.

Der Landgerichtspräsident.
Preuß.

Bekanntmachung,
das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schötmar betr.

Die diesjährige Musterung im Aushebungsbezirk Schötmar findet am 3. bis 7. März d. J. zu Schötmar im Hotel Korf (Böttger) vormittags 9 Uhr 20 Minuten statt.

Es haben sich zu stellen:

I. die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und aus den früheren Jahren, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

II. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1894.

Eine besondere Ladung wird den Militärpflichtigen noch zugestellt werden.

Die Verhandlung über die Reklamationen findet am letzten Tage der Musterung, also am 7. März statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen, rein gewaschen und nüchtern, und haben die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen.

Angetrunkene werden nicht gemustert.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest beizubringen, das von der Polizeibehörde beglaubigt sein muß, wenn der betreffende Arzt nicht im Staatsdienste steht. Militärpflichtige, welche an Geistesschwäche, Schwerhörigkeit, Epilepsie usw. leiden, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. vorzulegen. Diejenigen Militärpflichtigen, welche eine Brille usw. tragen, haben diese mitzubringen.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen diese persönlich und zwar am 7. März erscheinen. Wenn sie fernbleiben, ohne den Beweis der Unmöglichkeit ihres Erscheinens zu erbringen, hat die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg. Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Gestellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, mir im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aus den Amtern Oerlinghausen, Schötmar und der Stadt Salzuflen wird am Schlusse des Musterungsgeschäfts vorgenommen.

Schötmar, den 2. Februar 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar.

Krieger.

Bekanntmachung.

In das hiesige Güterrechtsregister ist auf Seite 118 folgender Vermerk eingetragen:

Die Eheleute Schuhmacher Theodor Schlinkmeier und Minna, geb. Höltke in Wülfentrup, haben durch Vertrag vom 27. Januar 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft des bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 9. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Bentrup bei Heiden belegenen, im Grundbuche von Bentrup Band I Blatt 9 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fräulein Marie Grabbe in Bentrup eingetragenen Grundstücke, das Kolonat Nr. 6 zu Bentrup bildend, am

30. März 1914, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Das Kolonat liegt in unmittelbarer Nähe des Kommunalweges Lemgo—Detmold, 4 Km. von Lemgo und 7 Km. von Detmold entfernt. Es hat eine Größe von 24 ha 31 a 48 qm mit 930,48 ℳ Reinertrag und 360 ℳ Mietwert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das

Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 7. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 240 heute eingetragen worden:

Die Eheleute Landwirt Wilmsmeier und Luise, geborene Noth auf Nr. 66 in Alverdissen, haben durch Vertrag vom 6. Februar 1914 die Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Alverdissen, den 7. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 241 eingetragen worden:

Die Eheleute Landwirt Hermann Strate und Luise, geborene Strate Nr. 15 in Alverdissen, haben durch Vertrag vom 7. Februar 1914 die Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Alverdissen, den 7. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Handelsregister A ist bei der unter Nr. 13 eingetragenen offenen Handelsgesellschaft „Aug. Chr. Steneberg in Barntrup" vermerkt worden:

Der Kaufmann August Steneberg der ältere ist am 1. Januar 1914 aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Alverdissen, den 10. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der heutigen Nummer liegt die offizielle Gewinnliste der Detmolder Geldlotterie zur Wiederherstellung des Fürstlichen Hoftheaters in Detmold bei.

Kornpreise für den Monat Februar 1914.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mk. 08 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 83 Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 15 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. — Pf., — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. — Pf.

Salzuflen: 100 Pfd. Weizen 8,50 Mk. bis 9 Mk. 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 75 Pf. bis Mk. — Pf. 100 Pfd. Hafer 8,50 Mk. bis 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste 7,50 Mk. bis 8 Mk.

Lage: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. — Pf.

Blomberg: 100 Pfd. Weizen 8 Mk. 75 Pf. bis 9,— Mk., 100 Pfd. Roggen 7,50 Mk. bis 7,75 Mk. 100 Pfd. Hafer 7,75 bis 8,— Mk., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 25 Pf. bis 7,50 Mk., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. — Pf. bis 8,25 Mark.

Horn: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. 87 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. — Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 14. Mittwoch, den 18. Februar. 1914.

Der Durchlauchtigste Fürst haben dem Gemeindevorsteher Beckmeier in Schieder das Fürstlich Lippische

silberne Verdienstkreuz

gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 17. Februar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Das Amt eines staatlichen Steuerexekutors für die Stadt Detmold ist vom 1. März d. J. an an Stelle des Landgerichtspedellen Otto Kuske bis auf weiteres dem Bademeister August Schlüter hier, übertragen worden.

Detmold, den 13. Februar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

An Stelle des verstorbenen Kolons Brinkmann in Haustenbeck ist der Landwirt Friedrich Hagemeier Nr. 36 daselbst als Schiedsmannsstellvertreter für den Bezirk „Amt Detmold II" gewählt und bestätigt worden.

Detmold, den 16 Februar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bewerbungen um die durch das Ableben des Lehrers Kropp freigewordene Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Salzuflen sind bis zum 27. Februar d. J. bei uns anzubringen.

Detmold, den 16. Februar 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Ladung.

Der Arbeiter Heinrich Fischer in Herford, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 31. Oktober 1913 in Kluckhof, Breite und Brake, also außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Seife und Schuhcreme, Waren feilgeboten zu haben, ohne im Besitze eines Wandergewerbescheins für das Fürstentum Lippe zu sein, Übertretung der §§ 55 Abs. 1, Ziff. 1, 148, Ziff. 7 R. G. O. i. V. mit §§ 36 Ziff. 4, 50 G. St. G.

Derselbe wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts auf

Donnerstag, den 19. März 1914,
vormittags 8 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht in Lemgo, Zimmer Nr. 3, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Lemgo, den 1. Februar 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kuhlmann.

In der Nacht vom 30./31. Januar d. J. sind dem Schneidermeister Friedrich Kuhlmann in Bega
ein dunkelgrauer rauhgestreifter Überzieher im Werte von 20 ℳ,
ein graues und ein grüngestreiftes Jackett im Werte von 35 ℳ
und dem Schmiedemeister Hermann Rehme das.
ein dunkelgrauer Überzieher mit schwarzem Sammetkragen und Monogramm „H. R.“, Wert 45 ℳ,
eine schwarze Hose,
ein dunkelgraues Jackett und Weste im Werte von 45 ℳ,
entwandt worden.

Um Nachforschung nach dem Täter, sowie um Nachricht hierher zu den Akten P. L. 19/14 wird ersucht.

Alverdissen, den 15. Februar 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
E. Boedeker.

Bei der am Dienstag, den 10. d. M. stattgefundenen engeren Wahl eines Landtagsabgeordneten für die 3. Abteilung des 6. Wahlkreises sind
2214 gültige und
31 ungültige
Stimmzettel abgegeben worden.

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:
Max Stärcke, Detmold, 1151 und
Clemens Becker, Lemgo, 1063 Stimmen.

Der Erstere ist hierdurch gewählt und hat die Wahl angenommen.

Wendlinghausen, 14. Februar 1914.

Der Wahlkommissar.
von Reden.

Bekanntmachung,

das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schötmar betr.

Die diesjährige Musterung im Aushebungsbezirk Schötmar findet am 3. bis 7. März d. J. zu Schötmar im Hotel Korf (Böttger) vormittags 9 Uhr 20 Minuten statt.

Es haben sich zu stellen:

I. die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und aus den früheren Jahren, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

II. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1894.

Eine besondere Ladung wird den Militärpflichtigen noch zugestellt werden.

Die Verhandlung über die Reklamationen findet am letzten Tage der Musterung, also am 7. März statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen, rein gewaschen und nüchtern, und haben die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen.

Angetrunkene werden nicht gemustert.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest beizubringen, das von der Polizeibehörde beglaubigt sein muß, wenn der betreffende Arzt nicht im Staatsdienste steht. Militärpflichtige, welche an Geistesschwäche, Schwerhörigkeit, Epilepsie usw. leiden, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. vorzulegen. Diejenigen Militärpflichtigen, welche eine Brille usw. tragen, haben diese mitzubringen.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen diese persönlich und zwar am 7. März erscheinen. Wenn sie fernbleiben, ohne den Beweis der Unmöglichkeit ihres Erscheinens zu erbringen, hat die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg. Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Gestellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, mir im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörig-

keit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aus den Ämtern Oerlinghausen, Schötmar und der Stadt Salzuflen wird am Schlusse des Musterungsgeschäfts vorgenommen.

Schötmar, den 2. Februar 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar.
Krieger.

Der Kommunalweg-Neubau Spork-Sporkholz-Wendlinghausen ist bis auf weiteres für den Verkehr mit schwerem Fuhrwerke gesperrt.

Brake in Lippe, den 13. Februar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Für einen Teil der Kommunalwege des Amtsbezirks Sternberg-Barntrup mit dem Dienstsitze in Alverdissen — jetzt rund 67 km — soll ein neuer Wegaufseher angestellt werden. Gehalt 1200 ℳ nebst freier Dienstkleidung. Probezeit 6 Monate. Bewerber haben ihre völlige Gesundheit, sowie die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten im Wegbausache nachzuweisen. Dienstantritt 1. Mai 1914. Der Anzustellende hat sich auf seine Kosten ein Fahrrad zu halten und solches auf seinen Dienstreisen zu benutzen. Schriftliche Meldungen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse nimmt das Verwaltungsamt bis zum 14. März d. J. entgegen. Militär-Anwärter mit Anstellungsschein finden in erster Linie Berücksichtigung.

Brake in Lippe, den 14. Februar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Diejenigen Ersatzkassen und außerhalb des hiesigen Stadtbezirks seßhaften Krankenkassen, die im Stadtbezirk mindestens 50 Mitglieder haben, werden gemäß § 42 der Reichsversicherungsordnung aufgefordert, bis zum 7. März d. J. ihre Beteiligung an den demnächst stattfindenden Wahlen von Versicherungsvertretern als Beisitzern des hiesigen städtischen Versicherungsamts anzumelden und die Zahl ihrer Mitglieder im Stadtbezirk nachzuweisen.

Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungsort (§§ 153 bis 156 der R. V. O.) zur Zeit des letzten Zahltages vor der Feststellung die Stadt Detmold ist. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen und bei solchen Mitgliedern, die Kassen auf Grund der §§ 176 und 313 der R. V. O. angehören, tritt an die Stelle des Beschäftigungsorts der Wohnort.

Detmold, den 17. Februar 1914.

Der Vorsitzende des städtischen Versicherungsamts.
J. V.:
Biermann.

Der unterm 27. September 1913 gegen den am 6. Januar 1888 zu Depenbrock geborenen Reisenden Carl Schomburg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 13. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.
Boeckers.

Aufgebotsverfahren.

Die Hypothekenurkunde vom 14. April 1885 über das im Grundbuche von Lemgo Band 20 Blatt 646 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Darlehn zu 3000 ℳ für den Ziegelmeister August Reker in Lemgo wird für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 4. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 157 ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Fritz Gronemeier zu Heerserheide und Eugenie, geb. Ringsdorff, verwitwet gewesene Kramer, durch Vertrag vom 16. Januar 1914 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Salzuflen, den 9. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Struchtrup belegene, im Grundbuche von Sonneborn Band I Blatt 11 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Christian Bekemeier eingetragene Kolonat Nr. 2 in Struchtrup in einer Größe von 57 ha 21 a 15 qm mit 1310,05 ℳ Grundsteuerreinertrag und 600 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Donnerstag, den 12. März 1914, nachmittags 3 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht auf Antrag an Ort und Stelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 20. Januar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag soll die Stätte des Maurers August Meier Nr. 99 zu Hummerbruch versuchsweise im Ganzen und geteilt am

Sonnabend, den 21. Februar 1914, nachmittags 3 Uhr,

an Ort und Stelle freiwillig meistbietend versteigert werden.

Das Grundstück hat eine Größe von 1 ha 20 a 47 qm mit 13,01 ℳ Reinertrag und 75 ℳ Mietwert der Gebäude.

Die Versteigerungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Alverdissen, den 14. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 15. Sonnabend, den 21. Februar. 1914.

Bei der am 12. d. M stattgefundenen Kürung sind folgende Privathengste als Beschäler für die Deckperiode 1914 zugelassen:

I. Warmblüter:

1. Enno, Ostfriese, 15jährig, dunkelbraun, Besitzer: Rittergutsbesitzer Niemeyer, Röhrentrup,
2. Athos, Ostfriese, 13jährig, schwarz, Besitzer: Gutsbesitzer Böger, Bögerhof (Bauerschaft Laßbruch),
3. Theodor, Ostfriese, 12jährig, schwarz, Besitzer: Gutsbesitzer Mengedoht, Homeien,
4. Bernhard, Oldenburger, 10jährig, braun, Besitzer: Gutsbesitzer Gellhaus, Neuenturm b. Lemgo,
5. Rudolf, Oldenburger, 5jährig, braun, Besitzer: Gutsbesitzer Ridder, Schwalenberg,
6. Casimir, Oldenburger, 4jährig, schwarz, Besitzer: Rittergutsbesitzer Niemeyer, Röhrentrup.

II. Kaltblüter:

7. Joseph, Belgier, 11jährig, Fuchs, Besitzer: Oberamtmann Treviranus, Varenholz,
8. Dux, Rheinländer, 11jährig, Rotschimmel, Besitzer: Gutsbesitzer Busse, Werl,
9. Victor, Belgier, 6jährig, braun, Besitzer: Gutsbesitzer Hillebrand, Hardissen,
10. Quis, Rheinländer, 5jährig, Dunkelfuchs, Besitzer: Domänenpächter Büttner, Domäne Barntrup,
11. Janus, Belgier, 5jährig, schwarz, Besitzer: Domänenpächter von Ohlen, Falkenhagen,
12. Rubin, Rheinländer, 5jährig, Fuchs, Besitzer: Oberamtmann Treviranus, Varenholz,
13. Hans, Westf. Arbeitsschlag, Fuchs, Besitzer: Gutsbesitzer Korsmeier, Rentorf, mit der ausdrücklichen Beschränkung zum Decken von Stuten kaltblütiger Schläge.

Detmold, den 13. Februar 1914.

Fürstliche Kürungskommission.
Heldman,
Geh. Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Heinrich Pape Nr. 33 zu Schönhagen beabsichtigt, das an das Gut Schönhagen jährlich zu leistende Hülfsgeld von 7,68 ℳ mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 192 ℳ freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

26. Mai 1914, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 16. Februar 1914.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Von den Inhabern des Lehnguts Burg Maspe und des sogen. Blomberger Burglehns ist die Allodifikation des Lehnguts Burg Maspe einschließlich aller lehnrührigen Zubehörungen, insbesondere auch mit Einschluß des sogen. Blomberger Burglehns mittels Zahlung eines Allodifikations-Kapitals von 14 000 ℳ beantragt.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

26. Mai 1914, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 10. Februar 1914.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
Pustkuchen.

Fürstliche Landesbibliothek.

Sämtliche **vor dem 1. Februar** entliehenen Bücher sind bis zum 5. März zurückzugeben.

Detmold, den 18. Februar 1914.

Die Bibliotheksverwaltung.
Dr. Anemüller.

Der am 19. November 1909 gegen den Kaufmannslehrling Bernhard Sleumer aus Hamburg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 17. Februar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der am 7. Mai 1907 gegen den Arbeiter Joseph Kowalski aus Galizien erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 18. Februar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung,

das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schötmar betr.

Die diesjährige Musterung im Aushebungsbezirk Schötmar findet am 3. bis 7. März d. J. zu Schötmar im Hotel Korf (Böttger) vormittags 9 Uhr 20 Minuten statt.

Es haben sich zu stellen:

I. die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1892, 1893 und aus den früheren Jahren, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,
II. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1894.

Eine besondere Ladung wird den Militärpflichtigen noch zugestellt werden.

Die Verhandlung über die Reklamationen findet am letzten Tage der Musterung, also am 7. März statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen, rein gewaschen und nüchtern, und haben die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen.

Angetrunkene werden nicht gemustert.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest beizubringen, das von der Polizeibehörde beglaubigt sein muß, wenn der betreffende Arzt nicht im Staatsdienste steht. Militärpflichtige, welche an Geistesschwäche, Schwerhörigkeit, Epilepsie usw. leiden, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. vorzulegen. Diejenigen Militärpflichtigen, welche eine Brille usw. tragen, haben diese mitzubringen.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen diese persönlich und zwar am 7. März erscheinen. Wenn sie fernbleiben, ohne den Beweis der Unmöglichkeit ihres Erscheinens zu erbringen, hat die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg. Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Gestellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, mir im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn

der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aus den Ämtern Oerlinghausen, Schötmar und der Stadt Salzuflen wird am Schlusse des Musterungsgeschäfts vorgenommen.

Schötmar, den 2. Februar 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar.
Krieger.

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 249 die Firma

Gerhard Nouwen
in Detmold

und als deren Inhaber der Kaufmann Gerhard Nouwen daselbst heute eingetragen.

Geschäftszweig: Nahrungsmittelgeschäft en gros.

Detmold, den 16. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 290 folgender Vermerk eingetragen worden:

Die Eheleute Viehhändler Friedrich Nullmeier und Luise, geb. Niederdeppe Nr. 24 in Kluckhof, haben durch Vertrag vom 10. Februar 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. eingeführt.

Lemgo, den 12. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 291 folgender Vermerk eingetragen:

Die Eheleute Ziegler Ernst Linneweber und Henriette Karoline, geb. Strate in Loßbruch, haben durch Vertrag vom 10. Februar 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. eingeführt.

Lemgo, den 12. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Brake i. L. belegenen, im Grundbuche von Brake Band 8 Blatt 290 und Band 6 Blatt 223 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Frau Witwe Sofie Jasper, geb. Klocke in Brake i. L. eingetragenen Grundstücke in Größe von 18 a 44 qm mit 17,33 ℳ Reinertrag und bezw. zu 4,08 a mit 2,39 ℳ Reinertrag mit dem Wohnhause Nr. 168 zu 360 ℳ Mietwert, am

6. April 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 13. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Blomberg belegene, im Grundbuche von

Blomberg Band 55 Blatt 1353 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fabrikarbeiters Heinrich Siekmeier in Blomberg eingetragene Grundbesitz, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 595 nebst den Parzellen 352/33 und 353/33 Kartenblatt 22 zu 5 a 13 qm mit 1,63 ℳ Reinertrag, am

Mittwoch, den 15. April 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 14. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Blomberg belegenen, im Grundbuche von Blomberg Band XXVI Blatt 630 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Seilers August Koch und des Bäckers August Wedeking in Blomberg eingetragenen Grundstücke in den Hopfengründen, Weide, Ktbl. 8 Parzellen 174 und 392/162, zu 3 ha 34 a 91 qm mit 126,54 ℳ Reinertrag besteht, sollen diese Grundstücke am

Mittwoch, den 8. April 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 14. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der am 22. Februar 1910 gegen den Tischlergesellen Franz Löhnert aus Oberpolitz wegen Diebstahls und Betrugs erlassene Steckbrief ist erledigt.

Hohenhausen, den 16. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 16. Mittwoch, den 25. Februar. 1914.

Die Nr. 6 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Februar 1914, enthält:

Nr. 4336. Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Japan und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 4. Februar 1914.

Nr. 4337. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 17. Februar 1914.

Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverstärkung.

Die preußische Heeresverwaltung wird im September und Oktober d. J. — vorbehaltlich der Bewilligung der im Reichshaushaltsetat hierfür angeforderten Mittel — eine größere Zahl volljähriger, warmblütiger Pferde ankaufen.

Die Pferde sind für die Feldartillerie-, Telegraphentruppen und Train als Zug- und Reitpferde bestimmt. Sie müssen 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) groß und dürfen nicht älter als 10 jährig sein. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen und müssen, wenn sich Trächtigkeit bei der Truppe herausstellt, zurückgenommen werden.

Der Ankauf wird in allen Teilen des Reichs — ausschließlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Thüringische Staaten sowie Rheinprovinz und Hessen-Nassau — stattfinden.

Es ist beabsichtigt, den Bedarf lediglich auf öffentlichen Märkten zu decken und angesichts des gegen das Vorjahr wesentlich verringerten Bedarfs Lieferungsaufträge weder an Besitzer noch an Händler zu erteilen.

Berlin W 66, den 14. Februar 1914.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez. Haack.

Fürstliche Landesbibliothek.

Sämtliche **vor dem 1. Februar** entliehenen Bücher sind bis zum 5. März zurückzugeben.

Detmold, den 18. Februar 1914.

Die Bibliotheksverwaltung.
Dr. Anemüller.

Am 20. Februar d. J., abends gegen 8½ Uhr, ist auf dem Bahnhofe zu Hörstmar i. L. ein Diebstahl verübt. Der Beamte, der am betr. Abend allein im Bahnhofsgebäude anwesend war und den Dienst versah, hatte das Dienstzimmer für kurze Zeit verlassen. Als er es wieder betrat, kam ihm ein fremder Mann mit der im Dienstzimmer aufbewahrten Geldkassette entgegen. Der Beamte versuchte, den Fremden im Zimmer ein-

zuschließen, was ihm aber, da dieser sich mit großer Gewalt gegen die Tür stemmte, nicht gelang. Es entspann sich ein Kampf zwischen beiden, wobei der Beamte unerheblich verletzt wurde. Dem Täter gelang es, sich freizumachen. Er ist dann in der Richtung nach Lemgo geflohen. Beim Ringen ist ihm der Hut entfallen. Es ist dies ein schwarzer, steifer Hut von $57\frac{1}{2}$ cm Kopfweite.

In der Kassette befanden sich 35 ℳ.

Der Täter war von schlanker Gestalt, etwa 1,70 m groß, hatte blonde Haare und blonden Schnurrbart, längliches Gesicht und bräunliche Gesichtsfarbe. Er trug ein blaues Jackett, lange Stiefel und war im übrigen gut gekleidet.

Am Mittage desselben Tages ist auf dem Bahnhofe zu Himmighausen ein ähnlicher Diebstahl vorgekommen. Der Täter wird jedoch anders beschrieben. Er soll einen dunklen Schnurrbart und gelbe Gamaschen getragen haben, auch soll er im Besitz eines Fahrrades gewesen sein. Dieser Mann ist in der Richtung Leopoldsthal-Heesten geflohen und soll später auf dem Bahnhof Sandebeck eine Fahrkarte nach Herford gelöst haben.

Am 21. Februar d. J. ist bei dem Kürschner Pohle in Lage eine Person, die einen schwarzen Schlapphut und braunen Überzieher trug, erschienen und hat eine billige Mütze verlangt. Diese Person, die nach der Beschreibung des Pohle wohl der Dieb in Himmighausen gewesen sein kann, hat eine braune sogenannte Radfahrermütze von $57\frac{1}{2}$ cm Kopfweite gekauft.

Höchstwahrscheinlich handelt es sich in beiden Fällen um eine Diebesbande, mindestens jedoch um 2 Mann.

Um Nachforschung und um Mitteilung sachdienlicher Angaben hierher zu J 162/14 wird ersucht.

Detmold, den 23. Februar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbrief.

Gegen den Schreiber Wilhelm Krahlisch aus Altena, geboren daselbst am 5. September 1885, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs im Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 155/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 20. Februar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. A.:
v. Ludwiger.

Unter dem Schweinebestande des Heizers Watermann Nr. 61 in Orbke ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 19. Februar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Der Konsumverwalter Wilhelm Kronshage in Oerlinghausen beabsichtigt, auf dem Grundstück Kartenblatt 5 Parzelle 116 der Gemarkung Oerlinghausen eine Schlachterei zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen hier schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Später eingehende können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen hier auf Zimmer Nr. 4 zur Einsichtnahme aus.

Schötmar, den 14. Februar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Anfang dieses Monats ist auf der Landeschaussee Barntrup-Blomberg eine Automobildecke gefunden. Der Verlierer wolle sich binnen Jahresfrist hier melden.

Brake in Lippe, den 14. Februar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Heinrich Requardt in Reine Nr. 2, Bauerschaft Schönhagen, ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 23. Februar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 152 die Firma Heinrich Limberg mit dem Sitz in Schötmar und als deren Inhaber der Kaufmann Heinrich Limberg daselbst eingetragen. Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb seiner Bisquits, Keks und Waffeln, sowie Großhandel mit Chokolade und Zuckerwaren.

Salzuflen, den 17. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Genossenschaftsregister ist eingetragen, daß der Schmiedemeister August Gnade in Rischenau an Stelle des Leibzüchters Friedrich Göke daselbst zum Mitgliede des Vorstandes der Spar- und Darlehnskasse Rischenau e. G. m. u. H. gewählt ist.

Blomberg, den 19. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Über den Nachlaß des am 2. Januar 1914 verstorbenen Wilhelm Ostmann in Heiden ist die Nachlaßverwaltung angeordnet und der Vorsteher Berkenkamp in Heiden zum Nachlaßverwalter bestellt.

Lage, den 19. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter lfd. Nr. 146 eingetragen:

Die Eheleute Tischler Wilhelm Mensching und Marie, geb. Stockfiek in Lage, haben durch Vertrag vom 18. Februar 1914 die Gütertrennung unter Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes eingeführt.

Lage, den 19. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Sibbentrup belegene, im Grundbuche von Bega Band II Blatt 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Friedrich Friedrichsmeier eingetragene Kolonat Nr. 7 in Sibbentrup in einer Größe von 38 ha 78 a 76 qm, mit 976,25 Mark Grundsteuerreinertrag und 540 Mark Mietwert der Gebäude, am

Sonnabend, den 18. April 1914, nachmittags 3 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht auf Antrag an Ort und Stelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Februar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 21. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den Schneiderlehrling Wilhelm Eichmann, früher in Horn i. L., geboren am 20. Oktober 1896 in Meinberg, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern.

Horn i. L., den 19. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Langmann zu Hörstmar soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es sind verfügbar 2831,20 ℳ, welche auf 47,10 ℳ bevorrechtigte und 28510,17 ℳ nicht bevorrechtigte Forderungen zu verteilen sind.

Lemgo, den 23. Februar 1914.

Der Konkursverwalter.

M. Tittel,

Kanzlist.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 17. Sonnabend, den 28. Februar. 1914.

Der Durchlauchtigste Fürst haben dem Ziegler Wilhelm Brand in Silixen aus Anlaß der Errettung eines Menschenlebens beim Holzfällen im Silixer Hagen die

Rettungsmedaille

gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 24. Februar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Nach einer durch das Auswärtige Amt hierher gelangten Mitteilung der Schwedischen Gesandtschaft ist der Amtsbezirk des Schwedischen Konsuls in Hannover jetzt auch auf das Fürstentum Lippe ausgedehnt. Der Vorsteher dieses Konsulats, Generalkonsul Bernhard Caspar, ist demnach in dieser Amtseigenschaft auch für das Fürstentum Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 26. Februar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

In Carl Heymann's Verlag in Berlin ist vor kurzem ein von dem Rechnungsrat im Königlich Preußischen Ministerium des Innern Th. Meyer bearbeiteter Kommentar zum neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze vom 22. Juli d. J. erschienen. Das Buch wird den hiesigen Behörden, die sich mit dem neuen Gesetze zu befassen haben, zur Anschaffung empfohlen.

Der Preis beträgt gebunden 3 ℳ.

Detmold, den 24. Februar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Für das Jahr 1914 sind folgende Gegenstandslotterien im Fürstentum Lippe zugelassen worden:

1. des Vereins zur Förderung der Viehzucht, insbesondere der Pferdezucht im Fürstentum Lippe mit 25 000 Losen zu je 1 ℳ,
2. des Verlosungsvereins Bad-Meinberg mit 4 000 Losen zu je 1,50 ℳ,
3. des landwirtschaftlichen Vereins in Rischenau mit 2 500 Losen zu je 1,50 ℳ,
4. des Verlosungsvereins Schlangen mit 5 000 Losen zu je 1,50 ℳ,
5. des Verlosungsvereins Horn mit 4 000 Losen zu je 1 ℳ,
6. des Ziegenzuchtvereins Lemgo mit 2 000 Losen zu je 0,50 ℳ,
7. des Geflügelzuchtvereins Lage mit 1 000 Losen zu je 0,50 ℳ,
8. des Bürgervereins Salzuflen mit 5 000 Losen zu je 1 ℳ,
9. des Bürgervereins Schötmar mit 10 000 Losen zu je 1 ℳ,

10. des Bürgervereins Örlinghausen mit 5 000 Losen zu je 1 ℳ.

Detmold, den 25. Februar 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 1. November 1913 Nr. 1736 weisen wir die Presbyterien und die Schulvorstände an, ihren Bedarf an Steuern den zuständigen Stellen, durch welche die Hebung erfolgen soll (Steuerkassen oder Bauerrichtern), bis spätestens Ende März d. J. mitzuteilen, damit die Steuerbeträge in die allgemeinen Steuerzettel aufgenommen werden können.

Detmold, den 20 Februar 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

In der Nacht vom 23./24. d. M. ist bei dem Kaufmann Emil Bobe in Waddenhausen ein Einbruchsdiebstahl verübt.

Der Dieb ist durch das Kellerfenster in den Keller und von dort in die Küche und in den Laden eingedrungen. Im Laden hat er die verschlossene Geldtrecke geöffnet und das darin befindliche Geld, etwa 20—30 ℳ in Nickel und etwa 7—8 ℳ in Kupfer, entwendet. Aus der Tasche eines in der Küche hängenden Überziehers hat der Dieb ein Zigarrenetui im Werte von etwa 3 ℳ aus gelbem Leder, in welches ein Pferdekopf zur Zierde eingepreßt ist, fortgenommen. Eine fast neue Fußmatte aus Cokosfaser mit grünem Rande und gelb-braunem Felde im Werte von 0,60 ℳ ist ebenfalls gestohlen.

Der Täter, der nicht näher beschrieben werden kann, ist in der Richtung nach Schötmar auf einem Fahrrade davongefahren.

Um Nachforschung und um Mitteilung sachdienlicher Angaben hierher zu J 165/14 wird ersucht.

Detmold, den 24. Februar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der am 5. Januar d. J. gegen den Händler Max Hessel aus Leipzig erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 24. Februar 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Zeit vom 15. d. M. nachmittags bis zum 16. d. M. vormittags 11½ Uhr ist dem Gastwirt Richtermeier in Detmold von seinem Hausflur ein Fahrrad (Marke Adler) im Werte von 120 ℳ gestohlen worden.

Das Rad trägt die Nr. 366133 und ist schwarz lackiert. Am Hinterrade befindet sich ein Freilauf. Die Felgen sind holzfarbig lackiert und mit 2 schwarzen Streifen durchzogen. Die Schläuche sind von der Marke „Optima-Resolut", die Laufdecken von der Marke „Excelsior-Gloria". In den Felgen befinden sich verschiedene Beulen. Vorn am Rade ist ein Laternenhalter und ein Gepäckhalter angebracht. Zur Schonung der Emaille war vorn unter die Klammern des Gepäckhalters grünes Billardtuch gelegt. Der Gummibremsklotz steht nach rechts. Das am Rade befindliche Lederzeug (Tasche und Sattel) ist von dunkler Farbe. Sämtliche blanke Teile sind angerostet.

Um Nachforschung und um Mitteilung sachdienlicher Angaben hierher zu P. L. 80/14 wird ersucht.

Detmold, den 24. Februar 1914.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Amtsgericht.
v. Ludwiger.

Der am 13. November 1913 gegen den Verwalter H. Luhmann aus Calldorf erlassene Suchvermerk ist erledigt.

Detmold, den 24. Februar 1914.

Fürstliche Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht.
v. Ludwiger.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Zigarrenmacher August Heldsberg, geboren am 19. Mai 1889 zu Ennigloh bei Bünde, zuletzt wohnhaft in Lemgo, wegen Diebstahls erlassene Steckbrief ist erledigt. — P. L. 118/13.

Lemgo, den 26. Februar 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kuhlmann.

Am 2. Februar d. J. ist in Bösingfeld ein Reichskassenschein gefunden worden. Der

Verlierer wolle sich binnen Jahresfrist hier melden.

Brake in Lippe, den 21. Februar 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Wöltje,
Kreissekretär.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Bd. XXXVII Bl. 1803 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Anna Preuß in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich das Wohn- und Geschäftshaus C Nr. 320 am Alexanderplatz mit Hofraum zu 2 a 50 qm, Parzelle 346/2 des Kartenblatts 25, am

23. April 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 23. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 250 die Firma

Gebr. Rosenbaum

mit dem Sitze in Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann James Rosenbaum in Detmold und der Kaufmann Walter Rosenbaum daselbst heute eingetragen. Dieselbe ist eine offene Handelsgesellschaft, jeder der Gesellschafter ist zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Geschäftszweig: Manufaktur- und Modewaren.

Detmold, den 19. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der unterm 3. Februar 1914 gegen den am 18. Juli 1888 zu Westorf geborenen Knecht Fritz Wiebesiek erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 25. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu der unter Nr. 101 eingetragenen Firma:

Lippische Wagenfabrik,
vormals Gustav Scheidt in Lemgo,

heute eingetragen worden:

Inhaber der Firma sind jetzt die Wagenfabrikanten Wilhelm und Gustav Scheidt, beide wohnhaft in Lemgo.

Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Januar 1913 begonnen.

Der Übergang der vorhandenen Verbindlichkeiten und der ausstehenden Forderungen ist bei der Eröffnung der offenen Handelsgesellschaft ausgeschlossen.

Die dem Wilhelm Scheidt erteilte Prokura ist erloschen.

Lemgo, den 16. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A ist heute unter Nr. 134 eingetragen die Firma

Joseph Wiese

mit dem Sitze in Lemgo und als Inhaber derselben der Kaufmann Joseph Wiese in Lemgo.

Geschäftszweig: Manufakturwaren und Konfektionsgeschäft.

Lemgo, den 16. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu der unter Nr. 108 eingetragenen Firma

Gebr. Rosenbaum in Lemgo

heute eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Lemgo, den 18. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A ist zu der unter Nr. 102 eingetragenen Firma Georg Sunder, Hamburger Engros-Lager, Detmold, Zweigniederlassung Lemgo, heute eingetragen worden:

Die Firma ist erloschen.

Lemgo, den 21. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Das Zwangsversteigerungsverfahren Fiene Nr. 87 in Lothe und der auf den 11. März 1914 angesetzte Versteigerungstermin sind aufgehoben.

Blomberg, den 23. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 18. Mittwoch, den 4. März. 1914.

Die Nr. 7 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. März 1914, enthält:

Nr. 4338. Bekanntmachung, betreffend den Zinsfuß für die versicherungstechnischen Berechnungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Vom 19. Februar 1914.

Nr. 4339. Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in Britisch Indien. Vom 20. Februar 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Tagelöhner Wilhelm Vogt in Ehrdissen aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen auf dem Hofe des Gutsbesitzers Wilhelm König Nr. 7 daselbst eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 28. Februar 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 11. November 1912 (Amtsblatt Nr. 92/1912) werden die Gerichte des Landes und der Herr Erste Staatsanwalt darauf hingewiesen, daß die Regierung von Panama sich bereit erklärt hat, bis auf weiteres den Auslieferungsverkehr mit Deutschland auf Grund der Gegenseitigkeit wegen solcher gemeinen Straftaten stattfinden zu lassen, die im Gebiete des ersuchenden Staates begangen und nach den Gesetzen beider Länder mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre bedroht sind.

Hiernach wird im allgemeinen die Auslieferung solcher Justizflüchtlinge, die wegen der in den Auslieferungsverträgen des Reichs aufgeführten, in Deutschland begangenen, vollendeten oder versuchten Straftaten verurteilt sind oder verfolgt werden, von Panama gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit erlangt werden können.

Detmold, den 3. März 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Forstkalkulator Hermsmeier hier unter Verleihung des Titels „Forstsekretär" zum Sekretär und Registrator bei Fürstlicher Rentkammer, Forstabteilung, zu ernennen.

Detmold, den 28. Februar 1914.

Direktion der Fürstlichen Fideikommiß-Verwaltung.
Böhmer.

Bekanntmachung.

Der Ziegler Christian Brinkmeier in Elbrinxen beabsichtigt, das an den Landwirt Friedrich Bobe Nr. 69 in Elbrinxen jährlich zu entrichtende Hülfsgeld von 30 Pfg. mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 7,50 ℳ freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

3. Juni 1914, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 28. Februar 1914.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
Pustkuchen.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Februar d. J. sind der Ehefrau des Zieglers Heinrich Wiese Nr. 77 in Holzhausen von der Wäscheleine neben ihrem Wohnhause zwei schwarzweiß gestreifte baumwollene Manneshemde im Gesamtwerte von 4 ℳ entwendet worden. Die Hemde wurden auf der rechten Schulter zugeknöpft. Das eine von den Hemden ist jedenfalls mit dem Buchstaben H. rot gezeichnet.

In der gleichen Nacht wurde dem Pächter Landwirt Klöpper auf dem Rittergut Sylbach von der dortigen sog. Gräfte zwei weiße Enten im Werte von 8 ℳ gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 58/14 wird ersucht.

Salzuflen, den 2. März 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Dr. Petri.

Bekanntmachung.

Die Liste der Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Buchbinder- und Kartonagenhandwerk im Fürstentum Lippe unter Ausschluß des Amts Lipperode-Cappel teilgenommen haben, liegt vom 5. d. M. ab zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten auf Zimmer Nr. 4 des Rathauses hier aus. Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Detmold, den 2. März 1914.

Der Kommissar.
Biermann,
2. Bürgermeister.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Februar 1914 betragen:

für 50 Kilo Weizen:		9 ℳ	50 ₰
„ „ „ Roggen:		7 „	75 „
„ „ „ Hafer, gut:	9,— ℳ	8 „	50 „
„ „ „ „ mittel:	8,50 „		
„ „ „ „ gering:	8,— „		
„ „ „ Heu		2 „	75 „
„ „ „ Stroh		2 „	25 „.

Detmold, den 27. Februar 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Bekanntmachung.

Königliche Eisenbahn-Direktion Hannover beabsichtigt, die Bahnsteiganlagen auf der hiesigen Station zu erweitern und eine kleine Vorschiebung des Begabettes und der an der südlichen Seite des Stationsgebäudes über die Bega führenden Brücke vorzunehmen.

Der Plan über die vorzunehmenden Veränderungen liegen von

Montag, den 2. März d. J.,

14 Tage lang auf Zimmer Nr. 1 des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Projekt sind innerhalb der obigen Zeit bei uns schriftlich einzureichen.

Salzuflen, den 27. Februar 1914.

Der Magistrat.
Klappert.

Unter dem Schweinebestande des Zieglers Heinrich Büker in Lage, Flurstraße Nr. 95, ist die Schweinepest ausgebrochen.

Lage, den 3. März 1914.

Der Magistrat.
Lüning.

Aufgebot.

Der Kolon Biere Nr. 117 in Haustenbeck hat das Aufgebot der Schuldurkunde vom 12.

Februar 1879, aus welcher zu Gunsten der Fürstlichen Unterstützungskasse in Detmold ein Darlehn zu 150 ℳ auf sein Kolonat in Abt. III unter Nr. 3 des Grundbuchs eingetragen ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 19. Juni 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 2. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters Paul Sauerländer in Lemgo hat der Gemeinschuldner den anliegenden Vorschlag zu einem Zwangsvergleiche gemacht.

Der Konkursverwalter hat den Vorschlag für annehmbar erklärt.

Sie werden hierdurch zu dem auf

Mittwoch, den 11. März 1914,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte in Lemgo, Zimmer Nr. 7, anberaumten Vergleichstermine auf Anordnung des bezeichneten Gerichts geladen.

Erklärungen eines Gläubigers, insbesondere Stimmabgaben für oder gegen den Zwangsvergleich, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in dem Termine durch den Gläubiger persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter erfolgen.

Schriftliche Erklärungen bleiben unberücksichtigt.

Lemgo, den 19. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 19. Sonnabend, den 7. März. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 6 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 9. Bekanntmachung vom 3. März 1914, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einrichtung, den Betrieb und die Visitation der Apotheken, vom 15. November 1900.

Nachdem sich bei der Abstimmung die Mehrheit der beteiligten Handwerker für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, das zum 1. Juni d. J. eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Amte Sternberg-Barntrup, sowie in den Bauerschaften Almena und Silixen des Amts Varenholz mit dem Sitze in Bösingfeld und mit dem Namen „Schuhmacher-Zwangsinnung in Bösingfeld" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schuhmacherhandwerk in dem erwähnten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Detmold, den 3. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nachdem sich bei der Abstimmung die Mehrheit der beteiligten Handwerker für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. Juni d. J. eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Amte Oerlinghausen mit dem Sitz in Oerlinghausen und mit dem Namen „Schneider-Zwangsinnung in Oerlinghausen" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schneiderhandwerk in dem erwähnten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Detmold, den 4. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Februar d. J. im Durchschnitt

für Hafer	für 50 Kilo	. . . . .	9,— ℳ
„ Heu	„ „	„	2,75 „
„ Stroh	„ „	„	1,50 „,

demnach mit einem Aufschlag von 5 % — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer	für 50 Kilo	. . . . .	9,45 ℳ
„ Heu	„ „	„	2,89 „
„ Stroh	„ „	„	1,58 „.

Detmold, den 3. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

An die Herren Volksschullehrer des Landes.

Im Verlage der Buchhandlung Ihle & Luwe in Detmold ist von dem Rechenbuch für Volksschulen das II. Heft, neu bearbeitet durch Oberlehrer Burre, erschienen und von der genannten Verlagsbuchhandlung zum Preise von 28 Pfg. für das kartonierte Heft zu beziehen.

Wir ordnen die Einführung dieses Schulbuches hiermit an und veranlassen die betreffenden Lehrer, dasselbe auf der Unterstufe in der Unterklasse A für den II. Jahrgang vom nächsten Schuljahr 1914/15 ab in Gebrauch zu nehmen.

Detmold, den 3. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Wir machen die Herren Lehrer des Landes auf den vom Mäßigkeits-Verlag in Berlin W 15, Uhlandstr. 146, herausgegebenen Bericht über die 30. Jahresversammlung des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Hannover vom 24.—26. Juni 1913 hiermit aufmerksam.

Auf unserer Registratur kann ein Druckexemplar dieses Berichtes eingesehen oder auch gegen Rückgabe zur Kenntnisnahme entliehen werden.

Detmold, den 3. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Am 21. d. M. ist der Ehefrau Gröne in Heiligenkirchen eine Damenuhr im Werte von 40 ℳ abhanden gekommen.

Im Bahnhofsgebäude zu Detmold hat die Ehefrau Gröne morgens um $10^1/_4$ Uhr eine Fahrkarte lösen wollen. Hierbei sei ein ihr unbekannter Mann an den Eingang zum Schalter getreten, sodaß sie dicht an diesem habe vorbei gehen müssen. Frau Gröne vermutet, daß dieser Unbekannte ihr die Uhr, die sie an einer Halskette unter dem Gürtel ihres Kleides getragen, entwendet habe. Der Fremde soll etwa 1,70 m groß und ziemlich dick gewesen sein und einen braunen Überzieher getragen haben. Die Uhr hat ein dünnes goldenes Gehäuse. Im Deckel steht die Nr. 44312 und der Name „Minna Budde“ eingraviert. Auf der Rückseite der Uhr befindet sich als Verzierung eine Blume mit einem kleinen blauen Stein.

Um Nachforschung und um Mitteilung sachdienlicher Angaben hierher zu P. L. 85/14 wird ersucht.

Detmold, den 28. Februar 1914.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Amtsgericht.
v. Ludwiger.

Die Schweinepest unter den Schweinebeständen des Kolons Ahle in Barkfeld, des Landwirts Hilgenstöhler Nr. 85 in Heidenoldendorf und des Landwirts Reineke Nr. 132 daselbst ist erloschen.

Detmold, den 3. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Schweinebestande des Schlachters Karl Brandt in Almena Nr. 88 ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 2. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die Liste der Handwerker, die für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlosserhandwerk mit Ausnahme des Kupferschmiedegewerbes im Bezirke des Amts Sternberg-Barntrup, sowie in den Dorfschaften Almena und Silixen des Amts Varenholz und in der Stadt Barntrup mit dem Sitz in Alverdissen gestimmt haben, liegt vom Montag, den 9. März 1914, 14 Tage lang während der Geschäftsstunden auf der Amtsstube des hiesigen Verwaltungsamts zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche aus.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf der Frist erhobene Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

Brake in Lippe, den 3. März 1914.

Der Kommissar.
Kirchhof,
Geh. Regierungsrat.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Februar d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ	9,—	
" " "	Roggen	"	7,75	
" " "	Hafer gut	"	8,50	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 8 Mk. — Pf.
" " "	" mittel	"	8,—	
" " "	" gering	"	7,50	
" " "	Heu	"	2,25	
" " "	Stroh	"	1,25.	

Lemgo, den 28. Februar 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Öffentliche Zustellung.

In Sachen der Ehefrau Minna Parlaska, geb. Hagemeister, in Lage, Lemgoerstr., Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thulesius in Lemgo,

gegen

ihren Ehemann, den Tischler Karl Parlaska, früher in Brake, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklagten,

ladet die Klägerin den Beklagten, dem die Klage bereits zugestellt ist, von neuem zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer Fürstlichen Landgerichts in Detmold auf den

8. Juli 1914, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird diese Ladung bekannt gemacht.

Detmold, den 4. März 1914.

Korf, Landgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber Fürstlichen Landgerichts.

In unser Handels-Register Abt. B ist unter Nr. 34 die Firma:

Detmolder Holzindustrie,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Holzhandlung, einer Holzschneiderei und eines Sägewerks, insbesondere der Fortbetrieb des zu Detmold unter der Firma Detmolder Sägewerk bestehenden, bisher dem Holzhändler Franz Humpert zu Detmold gehörenden Sägewerks.

Das Stammkapital beträgt 23 500 ℳ.

Der Gesellschafter Franz Humpert bringt als Einlage in die Gesellschaft ein, das von ihm betriebene Sägewerk nebst Zubehör mit Aktiven und Passiven nach dem Stande vom 30. November 1913 dergestalt, daß dasselbe vom 1. Dezember 1913 ab als auf Rechnung der Gesellschaft geführt angesehen wird.

Im Einzelnen werden eingebracht und von der Gesellschaft übernommen:

a. das in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Bd. III Blatt 108 eingetragene Fabrikgrundstück nebst den aufstehenden Gebäulichkeiten und allem Zubehör und allen Gerechtsamen, insbesondere der Wasserkraft, der Maschinen und Sägen im Werte von 40 000 ℳ,
b. der vorhandene Vorrat an Holz im Werte von 800 ℳ.

Der Gesamtwert dieser Einlage wird auf 40 800 ℳ festgesetzt. Der Kaufpreis ist durch Übernahme der Hypotheken und durch Anrechnung auf die Stammeinlage berichtigt.

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch einen Geschäftsführer oder durch einen stellvertretenden Geschäftsführer.

Als Geschäftsführer ist der Holzhändler Franz Humpert in Detmold und zum stellvertretenden Geschäftsführer der Kaufmann Carl Herrmann in Detmold bestellt.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 10 Jahre festgesetzt.

Detmold, den 3. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Vereins-Register ist unter Nr. 48 eingetragen:

Deutscher Verband der kaufmännischen Beamten im Gas-, Wasser- und Elektrizitätsfach.

Der Sitz des Vereins ist Detmold.

Die Satzung ist am 22. August 1909 bezw. 20. Juli 1913 errichtet.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:
der Buchhalter Otto Franke in Hildesheim,
der Buchhalter Richard Jerke in Stendal,
der Buchhalter Carl Lehbrink in Detmold.

Detmold, den 4. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Gegen die am 6. Dezember 1892 zu Neuarenberg geborene unverehelichte Maria Schmidt, zuletzt wohnhaft in Minden, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs erkannt. Um Festnahme und Ablieferung in das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht. (D. 12/14).

Detmold, den 26. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Beschluß

in der Privatklagesache

des Kaufmanns Karl Werder in Bielefeld, Webereistraße, Privatklägers,

gegen

den Fuhrmann August Thomas aus Hamborn-Marxloh, jetzt unbekannten Aufenthaltsortes, Angeklagten,

wegen Beleidigung.

Da der Privatkläger die Privatklage zurückgenommen hat, so wird das Verfahren unter Aufhebung des auf den 25. März d. J. anberaumten Hauptverhandlungstermines und unter Belastung des Privatklägers mit den entstandenen Kosten einschließlich der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen hierdurch eingestellt.

Detmold, den 17. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

gez. Boeckers.

Ausgefertigt und zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an den Angeklagten bekannt gemacht.

Detmold, den 28. Februar 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters W. H. Rieke in Lieme wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 9. Februar 1914 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 9. Februar 1914 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Lemgo, den 2. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bexterhagen belegene, im Grundbuche von Bexterhagen Band I Blatt 2 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts F. Benkelberg in Bexterhagen eingetragene Grundstück zu 1,02,31 ha mit 35,96 ℳ Grundsteuerreinertrag und 738 ℳ jährlichem Mietwert, am

Freitag, den 24. April 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 1913 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzuflen, den 2. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Der Landwirt August Lindhorst Nr. 3 in Paenbruch, Bauerschaft Rischenau, ist durch Beschluß des Amtsgerichts I Blomberg vom 24. Februar 1914 wegen Trunksucht entmündigt worden.

Blomberg, den 3. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Das Ersuchen vom 25. August 1913, betreffend Strafvollstreckung bezüglich des am 1.

Juni 1893 in Geestemünde geborenen Klempners Martin Richter ist erledigt.

Lage, den 4. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 195 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Gustav Marth und Sophie, geb. Schäfersmeier Nr. 62 in Langenholzhausen, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 27. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Amtsgerichts vom 27. Februar 1914 ist die Hypothekenurkunde vom 6. November 1863 über die auf dem Grundbesitze des Kolons Wilhelm Reese Nr. 22 in Silixen im Grundbuche daselbst Bd. III Bl. 56 in Abt. III unter Nr. 7 für die minderjährigen Kinder des verstorbenen Einliegers Anton Schnare zu Silixen eingetragene Hypothek zu 156,50 ℳ für kraftlos erklärt worden.

Hohenhausen, den 2. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 242 eingetragen worden:

Die Eheleute Zimmermann Otto Sommer und Luise, geb. Eikermann, Nr. 160 zu Hummerbruch, haben durch Vertrag vom 27. Februar 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt.

Alverdissen, den 27. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler August Temme und Anna Temme, geb. Eikermann zu Bellenberg Nr. 24, am 4. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 5. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. In der Zeit vom 10. März und folgende Tage findet das Austragen der Kriegsbeorderungen und Paßnotizen (erstere auf rotem, letztere auf weißem Papier mit rotem Rande) durch die Post statt.
2. Jeder noch nicht zur Meldung gebrachte Wohnungswechsel ist sofort dem zuständigen Bezirksfeldwebel anzuzeigen.
3. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich nicht selbst tagsüber zur Empfangnahme zu Hause halten können, haben hiermit einen ihrer (erwachsenen) Anverwandten, Quartierwirte oder Mitbewohner zu beauftragen.
4. Jeder Mann, (ausgenommen Landwehr II) der bis zum 31. März keine Kriegsbeorderung oder Paßnotiz erhalten, hat dieses schriftlich oder mündlich sofort dem zuständigen Bezirksfeldwebel zu melden.
5. Die vom 1. April 1914 ab nicht mehr gültigen Kriegsbeorderungen und Paßnotizen (erstere auf gelbem Papier, letztere auf weißem Papier mit gelbem Rande) sind an diesem Tage, aber keinesfalls früher, durch die Mannschaften selbst zu vernichten.

Detmold, den 5. März 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden (Westf.).

Versetzt sind:

die Ober-Postassistenten Schlie von Lage nach Hannover, Werkmeister von Lemgo nach Detmold,

der Postassistent Wißmann von Hannover nach Lage.

Verliehen ist:

der Charakter als Postsekretär dem Postassistenten Schleef in Schötmar.

Minden (Westf.), den 4. März 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 20. Mittwoch, den 11. März. 1914.

Die Nr. 8 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1914, enthält:

Nr. 4340. Verordnung zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete. Vom 21. Februar 1914.

Nr. 4341. Bekanntmachung über die Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Brasilien. Vom 24. Februar 1914.

Die Nr. 9 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1914, enthält:

Nr. 4342. Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 23. Februar 1914.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgerichte in Lemgo sind vom 1. April d. J. ab bis auf weiteres dem Referendar Kirchhof in Brake übertragen worden.

Detmold, den 9. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

An die Schulvorstände, Herren Ortsschulinspektoren und Lehrer des Landes.

Wegen des diesjährigen späteren Ostertermins ordnen wir aus Rücksicht auf die zur Entlassung aus der Schule kommenden Kinder hiermit an, daß das laufende Schulhalbjahr schon am 31. März d. J. geschlossen wird und das neue Schulhalbjahr (Sommerhalbjahr 1914) am 1. April d. J. beginnt.

Die in der Rundverfügung vom 21. März 1892 für die Einsendung der Halbjahrsberichte und deren Anlagen gesetzte Frist wird von dieser Verschiebung des Schulschlusses und Schulanfanges zwischen dem Winter- und Sommerhalbjahr nicht berührt.

Detmold, den 9. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bewerbungen um die zum 1. April d. J. frei werdende Lehrerstelle an der Schule zu Aspe-Knetterheide sind bis zum 18. März d. J. bei uns anzubringen.

Detmold, den 2. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Der am 9. September 1913 gegen den Arbeiter Heinrich Zuhl aus Herford erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 7. März 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Das Ersuchen vom 28. v. M., betreffend Diebstahl einer Damenuhr der Ehefrau Gröne in Heiligenkirchen, ist erledigt.

Detmold, den 8. März 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
v. Ludwiger.

Am 22. Dezember 1913 ist in Schling und in Eichholz ein älterer, mittelgroßer Mann mit grauem Haar und kleinem grauen Spitzbart gewesen, der sich als Uhrmacher ausgegeben hat. Für die angebliche Reparatur der ihm gezeigten Uhren hat er 4,50 bezw. 2,50 ℳ gefordert, ohne in Wirklichkeit etwas an den Uhren repariert zu haben. In Schling hat er auch ein Paar Schnürschuhe und einen Uhrschlüssel mitgenommen.

Ich ersuche um sachdienliche Mitteilungen über den Täter zu P. L. 591/13.

Detmold, den 9. März 1914.

Fürstliche Amtsanwaltschaft.
v. Ludwiger.

Der von dem Fußwege Tintrup-Belle in der Nähe der Stätte Berhenke, Tintrup in westlicher Richtung nach dem Kommunalwege Tintrup-Brunsiek hin abzweigende Weg im Dorfe (sogenannter Brunnenweg) Kartenblatt 4, Parzelle 238/137 der Gemarkung Tintrup soll für den öffentlichen Verkehr entbehrlich sein und deshalb eingezogen werden.

Alle diejenigen, die gegen die beabsichtigte Einziehung dieses Weges etwas einzuwenden haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 2 Wochen hier anzumelden und zu begründen. Die gesetzte Frist ist für alle nicht auf privaten Rechtstiteln beruhenden Ansprüche eine ausschließliche.

Blomberg, den 5. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestande des Briefträgers Fritz Beerensmeier, Bergstr. Nr. 24 hier, ist die Schweinepest festgestellt.

Detmold, den 10. März 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Öffentliche Zustellung.

In Sachen der Ehefrau Minna Parlaska, geb. Hagemeister, in Lage, Lemgoerstr., Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thulesius in Lemgo,

gegen

ihren Ehemann, den Tischler Karl Parlaska, früher in Brake, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklagten,

ladet die Klägerin den Beklagten, dem die Klage bereits zugestellt ist, von neuem zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer Fürstlichen Landgerichts in Detmold auf den

8. Juli 1914, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird diese Ladung bekannt gemacht.

Detmold, den 4. März 1914.

Korf, Landgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber Fürstlichen Landgerichts.

Öffentliche Zustellung.

Die Näherin Auguste Nolting, geb. Silbermann aus Lage, Klägerin, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Schnitger und H. Schnitger in Detmold, klagt gegen ihren Ehemann, den Ziegler Fritz Nolting, früher in Lage, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, die unter den Parteien bestehende Ehe dem Bande nach zu scheiden, den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Civilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf den

17. Juni 1914, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 6. März 1914.

Korf, Landgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

In unser Handels-Register Abt. B ist zu der unter Nr. 34 eingetragenen Firma

Detmolder Holzindustrie,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

eingetragen:

Das Stammkapital ist um 8000 ℳ erhöht.

Der Kaufmann Wilhelm Prante in Detmold ist zum weiteren stellvertretenden Geschäftsführer bestellt. Die stellvertretenden Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft in Behinderungsfällen des Geschäftsführers gemeinschaftlich.

Detmold, den 4. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Öffentliche Zustellung.

Die mindejährige Hildegard Wetzel in Brehna, vertreten durch ihren Vormund, den Zollaufseher Karl Wetzel aus Brehna, Bahnhofstraße 30, Prozeßbevollmächtigter: Referendar Kirchhof in Lemgo, klagt gegen den Buchbinder Martin Stopp, früher in Lemgo, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß er ihr unehelicher Vater und als solcher verpflichtet sei, ihr eine der Lebensstellung der Mutter entsprechende Unterhaltsrente zu gewähren, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin von der Geburt an bis zur Vollendung ihres sechzehnten Lebensjahrs als Unterhalt eine im voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 62 ℳ 50 ₰ und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werdenden am 17. Dezember, 17. März, 17. Juni und 17. September jeden Jahres zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht I in Lemgo, Zimmer Nr. 3, auf den

27. April 1914, vormittags 9¼ Uhr,

geladen.

Lemgo, den 5. März 1914.

Rauchschwalbe, Aktuar,
Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lage belegene, im Grundbuche von Lage Band 5 Blatt 132 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Wirts Wilhelm Brand in Lage, Langestraße Nr. 101a, eingetragene Grundbesitz in Größe von 5 a 95 qm mit 1,95 ℳ Grundsteuerreinertrag und den darauf stehenden Gebäuden zu 795 ℳ Mietwert, am

Mittwoch, den 29. April 1914,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Februar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 2. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 130 heute eingetragen, daß der Kolon und Witwer Friedrich Gruttmann Nr. 8 in Wellentrup und dessen Verlobte, die unverehelichte Luise Niederdeppe aus Ohrsen, durch Vertrag vom 30. Januar 1914 für ihre einzugehende Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 5. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bega belegene, im Grundbuche von Bega Band I Blatt 17 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Friedrich Friedrichsmeier eingetragene Kolonat Nr. 12 zu Bega in einer Größe von 23 ha 28 a 70 qm mit 862,81 ℳ Grundsteuerreinertrag und 630 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Mittwoch, den 29. April 1914,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 5. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 243 eingetragen worden:

Die Eheleute Landwirt Heinrich Heuer und Minna, geb. Luttmann Nr. 15 zu Sonneborn, haben durch Vertrag vom 28. Februar 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt.

Alverdissen, den 28. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kohlenhändlers August Grabbe zu Horn ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf

Freitag, den 3. April 1914,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Horn, den 7. März 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Postscheckverkehr.

Der Postscheckverkehr hat sich auch im fünften Jahre seines Bestehens günstig weiter entwickelt. Im Verkehr mit der Post wird jedoch vom Publikum von der Einrichtung immer noch nicht in dem erwünschten Umfange Gebrauch gemacht. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß die Postscheckkonten auch bei Zahlungen an Postkassen benutzt werden können. Postschecks können bei allen Postanstalten in Zahlung gegeben werden. Ihre Verwendung ist zugelassen und empfiehlt sich bei der Entrichtung von Fernsprechgebühren, gestundeten Portobeträgen und Telegrammgebühren, Schließfachgebühren usw. Diese Gebühren können auch auf Antrag der Scheckkontoinhaber durch Abschreiben der Beträge von ihrem Konto beglichen werden. Ferner können Postschecks bei Einzahlungen von Postanweisungen und Zahlkarten, beim Einkauf von Wertzeichen im Betrage von mindestens 20 ℳ, bei Entrichtung des Zeitungsgeldes seitens der Bezieher usw. verwendet werden. Neben den Postschecks werden von den Postkassen u. U. — an Reichsbankplätzen ꝛc. — auch Reichsbankschecks und Schecks auf Banken, Anstalten, Genossenschaften und Sparkassen (§ 2 des Scheckgesetzes vom 11. 3. 08 R. G. Bl. S. 71) in Zahlung genommen. Überweisungen (§ 6 der Postscheckordnung) anstatt Schecks können bei allen Postämtern I und II und Telegraphenämtern, die ein eigenes Scheckkonto haben, sowie bei sämtlichen Postämtern III in Zahlung gegeben werden.

Nähere Auskunft erteilt jedes Postamt.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 21. Sonnabend, den 14. März. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 7 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:
Nr. 10. Abänderung der Nahrungsmittelverordnung. Vom 12. März 1914.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 13. Juli 1871 in Oberwüsten geborene Ziegler August Schwein für sich und seine Nachkommen fortan den Namen **Brinkmann** als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 13. März 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 12. Mai 1877 in Oberwüsten geborene Ziegler Heinrich Schwein für sich und seine Nachkommen fortan den Namen **Brinkmann** als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 13. März 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Es ist der Antrag gestellt, für das Maler- und Glaserhandwerk in der Stadt und dem Amte Horn eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Horn zu errichten. Zur Ermittelung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Bürgermeister Spelge in Horn zum Kommissar bestellt.

Die Zwangsinnung für das Maurer-, Zimmerer-, Maler-, Glaser- usw. Handwerk in Horn, der die in Betracht kommenden Handwerker jetzt angehören, hat sich mit dem gestellten Antrage einverstanden erklärt.

Detmold, den 11. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die für das Fürstentum Lippe in Bezug auf etwaige Landlieferungen (§§ 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873) festgesetzten und für den Zeitraum vom 1. April 1914 bis dahin 1915 geltenden Preise betragen:

a)	für 50 kg	Roggen . . .	8,40 ℳ,
b)	„ „ „	Roggenmehl .	10,97 „
c)	„ „ „	Weizen . . .	9,62 „
d)	„ „ „	Weizenmehl .	11,72 „
e)	„ „ „	Hafer	8,64 „
f)	„ „ „	Heu	2,92 „
g)	„ „ „	Stroh	1,95 „.

Detmold, den 12. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amts in Berlin hat der dortige schweizerische Botschafter um Fahndung nach dem schweizerischen Staatsangehörigen, Buchhalter Erwin Oskar Gautschi, geboren am 12. November 1886, der vom Stattshalteramt in Sursee wegen Unterschlagung verfolgt wird, gebeten.

Gautschi hat nach dem vom Polizeikommando des Kantons Luzern erlassenen Steckbrief 40 000 Franken unterschlagen. Auf seine Ermittelung ist eine Belohnung von 500 Franken ausgesetzt.

Das Statthalteramt Sursee ersucht um Fahndung, Verhaftung des Flüchtigen, Beschlagnahme eventuell bei ihm vorgefundener Gelder und Drahtnachricht.

Personalbeschreibung:

Größe: ca. 1,75 m, Statur: schlank, Haare und mittelstarker Schnurrbart: dunkel, trug dunkeln Anzug und dunkeln Überzieher mit Sammetkragen, weißen Doppelumlegkragen mit dunkler Krawatte, schwarze Pelzkappe, Zwicker mit gelber Metallumfassung, flotte Erscheinung.

Detmold, den 11. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Im Hinblick auf das demnächst in Kraft tretende neue Schulgesetz wird mit Ermächtigung des Fürstlichen Staatsministeriums vorbehaltlich weiterer Ausführungsverordnungen für die Übergangszeit folgendes bestimmt:

1. Am 1. April d. J. werden diejenigen Kinder in die Schule aufgenommen, deren Schulpflichtigkeit gemäß § 58 des bisherigen Schulgesetzes mit dem siebenten Lebensjahre eintritt.
2. Am 1. Oktober d. J. gelangen zufolge § 76 des alten Schulgesetzes diejenigen Kinder zur Schulentlassung, deren Konfirmation gestattet und vorangegangen ist.

Detmold, den 12. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Remonteankauf für 1914.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Fürstentum Lippe die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

am 6. Mai 8 vormittags in Detmold,
am 7. Mai 915 vormittags in Schieder.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompagnien werden auf diesen Märkten nicht gekauft.
4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

   Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez.: Haack.

In der Nacht zum 23. Februar d. Js. sind der Ehefrau des Klempnermeisters Heinrich Holzmann zu Sylbach von der Wäscheleine 1 Paar schwarze Frauenstrümpfe und in der Nacht zum 22. Februar der Ehefrau Kaufmanns Heinrich Bökenkamp zu Sylbach 3 Pfd. Pflanzenbutter, Marke Ottello, in 3 Kartons aus ihrem Keller entwendet worden.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und dem Verbleibe der Gegenstände sowie um Nachricht zu den Akten P. L. 71/14.

Salzuflen, den 12. März 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.
Sölter.

Am 1. d. M., abends zwischen 9 und 10 Uhr, ist dem Maler und Anstreicher Wilhelm Sander in Schötmar aus der Waschküche des Wirts Tasche im Siekkruge in Iggenhausen ein Fahrrad im Werte von 70 ℳ gestohlen worden. Das Rad, Marke „G. E. G." ist schwarz lackiert, hat Freilauf, Rücktrittbremse, Bremsvorrichtung und Laterne, aber kein Schutzblech, die Lenkstange, an der sich schwarze Celluloidgriffe befinden, ist nach oben gebogen.

Um Nachforschung nach dem Täter und dem Verbleib des Rades, sowie um Nachricht hierher zu den Akten P. L. 32/14 wird ersucht.

Lage, den 9. März 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Holzkaemper.

In der Nacht zum 7. Februar 1914 sind dem Kuhmelker Max Orlowski in Eckendorf folgende Sachen gestohlen worden:

ein schwarzlackiertes Fahrrad mit gelben, rotgestreiften Felgen im Werte von 40 ℳ,
ein dunkelkarrierter Anzug im Werte von 50 ℳ,
ein dunkelgestreifter Überzieher im Werte von 12 ℳ,
ein Paar schwarze Schnürschuhe im Werte von 16 ℳ.

Als Täter kommt vielleicht der Kuhmelker Emil Schernetzki oder Scherwetzki in Frage.

Um Mitteilung des Aufenthalts des Verdächtigen und sachdienlicher Angaben hierher zu den Akten P. L. 12/14 wird ersucht.

Lage, den 12. März 1914.

Der Amtsanwalt beim
Fürstlichen Amtsgerichte Oerlinghausen.
Holzkaemper.

Der Kolon Gustav Werning Nr. 56 zu Osterheide, Bauerschaft Währentrup, beabsichtigt auf seinem Grundstücke Ktbl. 2 Parzelle 417 der Bauerschaft Währentrup am Kommunalwege von Osterheide nach Mackenbruch ein neues Wohnhaus nebst Schlachterei zu errichten. Die Pläne und die Beschreibung der Anlage liegen im hiesigen Bürogebäude, Zimmer 4, während der Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Schlachterei-Anlage sind hier binnen 14 Tagen schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen. Später eingehende können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Schötmar, den 7. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundbesitzer im Bezirke des **Amts Blomberg**, welche für die Zeit vom 1. August d. J. an eine Privatjagdberechtigung für sich in Anspruch nehmen, ohne daß ihnen eine solche Berechtigung bislang zuerkannt worden ist, werden hierdurch aufgefordert, den Nachweis des Besitzes einer zur selbständigen Jagdausübung erforderlichen Grundfläche bis zum 15. April d. J. hier so gewiß zu erbringen, als sonst eine Hinzulegung der betreffenden Grundstücke zu dem gemeinschaftlichen Jagddistrikte für die nächste Pachtperiode erfolgen soll.

Die bisherigen Inhaber von Eigenjagden, welche auf die selbständige Ausübung oder Verpachtung der Jagd für den nämlichen Zeitraum verzichten wollen, haben binnen gleicher Frist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Blomberg, den 9. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Die Hebamme Wilhelmine Vesting, geb. Schlüter aus Blomberg, ist als Bezirkshebamme für den Bezirk Blomberg angestellt und heute eidlich verpflichtet worden.

Blomberg, den 10. März 1914.

Der Magistrat.
J. V.:
Kottmann.

Öffentliche Zustellung.

Die Näherin Auguste Nolting, geb. Silbermann aus Lage, Klägerin, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Schnitger und H. Schnitger in Detmold, klagt gegen ihren Ehemann, den Ziegler Fritz Nolting, früher in Lage, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, die unter den Parteien bestehende Ehe dem Bande nach zu scheiden, den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Civilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf den

17. Juni 1914, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 6. März 1914.

Korf, Landgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau Karoline Flister in Oberwüsten Nr. 64, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Müller in Detmold, klagt gegen ihren Ehemann, den Ackerknecht Karl Hermann Flister, zuletzt in Wüsten, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu scheiden, den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf den

19. Juni 1914, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 10. März 1914.

Korf, Landgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Bd. XXVII Bl. 1325 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Anna Preuß in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich das Wohnhaus D. Nr. 301 an der Bahnhofstraße mit Hofraum und Garten zu 14 a 47 qm, am

7. Mai 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Februar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 6 März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Kaufmanns Peter Hönscheid in Detmold wird heute am 12. März 1914, vormittags 9½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Ernst Brockmann in Detmold wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1914 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung

eines Gläuberausschusses und eintretenden Falls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

23. April 1914, vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15 April 1914 Anzeige zu machen.

Detmold, den 12. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Öffentliche Zustellung.

Die mindejährige Hildegard Wetzel in Brehna, vertreten durch ihren Vormund, den Zollaufseher Karl Wetzel aus Brehna, Bahnhofstraße 30, Prozeßbevollmächtigter: Referendar Kirchhof in Lemgo, klagt gegen den Buchbinder Martin Stopp, früher in Lemgo, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß er ihr unehelicher Vater und als solcher verpflichtet sei, ihr eine der Lebensstellung der Mutter entsprechende Unterhaltsrente zu gewähren, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin von der Geburt an bis zur Vollendung ihres sechzehnten Lebensjahrs als Unterhalt eine im voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 62 ℳ 50 ₰ und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werdenden am 17. Dezember, 17. März, 17. Juni und 17. September jeden Jahres zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht I in Lemgo, Zimmer Nr. 3, auf den

27. April 1914, vormittags 9¼ Uhr,

geladen.

Lemgo, den 5. März 1914.

Rauchschwalbe, Aktuar,
Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts I.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 135 eingetragen die Firma:

Otto Budde & Co.

mit dem Sitze in Brake und als deren Inhaber der Fabrikant Otto Budde in Brake.

Geschäftszweig: Cigarrenfabrikation.

Lemgo, den 24. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu der unter Nr. 44 eingetragenen Firma

Louis Gronemeyer in Lemgo

heute eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Lemgo, den 2. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der am 12. Juli 1882 zu Hillmike, Krs. Olpe, geborene Steinbrecher Anton Gummersbach ist durch Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts zu Lemgo vom 22. Januar 1914 zu einer Geldstrafe von 30 ℳ ev. 6 Tagen Gefängnis verurteilt worden.

Um Strafvollstreckung und Mitteilung zu D 52/13 wird ersucht.

Lemgo, den 9. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.
Tasche.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Kirchhoff in Lage, alleinigen Inhabers der Firma August Kirchhoff daselbst ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Schlußtermin auf

Mittwoch, den 8. April 1914,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Lage, den 11. März 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. Mai bis 1. November 1914 werden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem unterzeichneten Gerichte nur

am Dienstag

jeder Woche vorgenommen.

Alverdissen, den 2. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 244 eingetragen worden:

Die Eheleute Landwirt Wilhelm Böke und Luise, geb. Ehlebracht Nr. 81 in Humfeld, haben durch Vertrag vom 6. März 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt.

Alverdissen, den 9. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Landwirt Gottlieb Havergoh und Luise Havergoh, geb. Biesemeier, Nr. 23 zu Leopoldstal am 11. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 12. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kohlenhändlers August Grabbe in Horn soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind 2462 ℳ 10 ₰. Die zu berücksichtigenden Forderungen betragen 6217 ℳ 42 ₰. Vorrangforderungen sind nicht vorhanden. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Fürstlichen Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Horn, den 12. März 1914.

Der Konkursverwalter.
Ed. Capelle.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 22. Mittwoch, den 18. März. 1914.

Die Nr. 10 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1914, enthält:

Nr. 4343. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Londoner Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 durch Spanien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Rumänien, San Marino, Siam und Schweden und den Beitritt von Mexiko, Neufundland, Papua, der Norfolk-Inseln und von Zanzibar. Vom 28. Februar 1914.

Nr. 4344. Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete. Vom 4. März 1914.

Die Nr. 11 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1914, enthält:

Nr. 4345. Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 2. März 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben aus Anlaß der Einweihung des Landtagsgebäudes folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Ehrenkreuz 2. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Landtagspräsidenten Landesökonomierat Riekehof-Böhmer zu Schloß Brake;

die Fürstlich Lippische goldene Verdienstmedaille:

dem Bauführer, Wegemeister Stamm hierf.;

die silberne Medaille zum Leopold-Orden:

dem Maurermeister Simon Krüger in Eichholz und

dem Tischlermeister Simon Roog in Horn.

Detmold, den 14. März 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Für den Bezirk „Amt Varenholz II" ist an Stelle des verstorbenen Gastwirts Münstermann der bisherige Schiedsmannsstellvertreter, Kaufmann Wilhelm Brand in Varenholz, zum Schiedsmann und an dessen Stelle der Postagent Hermann Burg in Varenholz zum Schiedsmannsstellvertreter gewählt und bestätigt worden.

Detmold, den 13. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nachdem sich bei der Abstimmung die Mehrheit der beteiligten Handwerker für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Maler- und Glaserhandwerk in der Stadt Barntrup, im Amte Sternberg-Barntrup, sowie in den Bauerschaften Almena und Silixen des Amtes Varenholz mit dem Sitze in

Barntrup und mit dem Namen „Maler- und Glaser-Zwangsinnung zu Barntrup" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte gehören alle Gewerbetreibende, die das Maler- und Glaserhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Detmold, den 17. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ist der Lehrer H. Kleinsorge in Aspe-Knetterheide als Lehrer an die Bürgerschule in Salzuflen berufen worden.

Detmold, den 9. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ist der Nebenlehrer W. Müller in Cappel als Nebenlehrer an die Bürgerschule in Barntrup berufen worden.

Detmold, den 10. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des angeblich aus Paderborn stammenden Kaufmanns Richard Ewick oder Ewicke oder Ewecke, der als wichtiger Zeuge vernommen werden soll, und um Nachricht hierher zu J. 1029/13 ersucht.

Detmold, den 11. März 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Zeit vom 9. März d. J. abends bis zum 10. März d. J. morgens, ist dem Gastwirt Hermann Reineke aus seinem Hause an der Oberenstraße hier ein Fahrrad im Werte von 150 ℳ gestohlen worden.

Das Rad trägt die Marke „Wanderer Nr. 1", ist schwarz lackiert, hat Freilauf mit Rücktrittbremse (Torpedo), auf der Schelle findet sich der Name Thomas, desgl. auf einem Messingschild vorn am Rade.

Als Täter kommt wahrscheinlich ein Mann in Frage, der sich Keebmeier nannte. Er ist ungefähr 25 Jahre alt, 1,60 m groß, schlank, trug graue Schlappmütze mit Schirm, dunklen Jackettanzug, Stehkragen mit Klappen und langen blauen Bindeschlips. Der Mann hat einen Anflug von Schnurrbart.

Um Nachforschung und Nachricht zu P. L. 101/14 wird ersucht.

Detmold, den 14. März 1914.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Amtsgericht.
v. Ludwiger.

Unter dem Schweinebestande des Kolons Brunwinkel Nr. 68 in Müssen ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 11. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Der Landwirt August Luetgebrune jun. zu Ehrentrup beabsichtigt auf Parz. 254/144 im Kartenblatt 4 der Gemarkung Ehrentrup eine Konservenfabrik zu errichten und demnächst in Betrieb zu nehmen.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen vom 18. d. M. an 2 Wochen lang zu jedermanns Einsicht auf dem Büro des unterzeichneten Verwaltungsamts aus. Einreden sind innerhalb derselben Zeit hier vorzubringen und zu begründen. Diese Frist ist für alle Einreden, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Detmold, den 17. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Der durch das Grundstück Kartenblatt 5 Parz. 64—68 des Kolons Kruse Nr. 2 zu Krubberg, Bauerschaft Lüdenhausen, führende öffentliche Fußweg, welcher von dem Kommunalweg Lüdenhausen-Grennerberg auf den Weg nach Schwelentrup ausläuft, soll auf Antrag des Landwirts Kruse dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Alle diejenigen, welche gegen das Eingehen des fraglichen Weges Widerspruch erheben wollen,

werden aufgefordert, diesen bei Meidung der Ausschließung binnen 14 Tagen hier vorzubringen und näher zu begründen. Nach unbenutztem Ablaufe jener Frist soll der jetzige Fußweg gegen ferneres Betreten geschlossen werden. Fußgänger werden alsdann auf den unterhalb des Grundstücks herführenden öffentlichen Fahr- und Fußweg verwiesen.

Brake in Lippe, den 13. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter den Schweinebeständen des Schmiedemeisters August Rinne zu Almenaerberg Nr. 37, des Zieglers August Busch zu Stemmen Nr. 64 und des Zieglers Ernst Lehmeier in Almena Nr. 88 ist der Ausbruch der Schweineseuche und Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 13. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Vor einigen Tagen ist dem Kaufmann Julius Rolf in Varenholz ein Hund (schwarzer Dobermannpinscher mit gelben Abzeichen) zugelaufen. Der rechtmäßige Eigentümer des Hundes wolle sich hier melden.

Brake in Lippe, den 16. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundbesitzer im Bezirke des **Amts Blomberg,** welche für die Zeit vom 1. August d. J. an eine Privatjagdberechtigung für sich in Anspruch nehmen, ohne daß ihnen eine solche Berechtigung bislang zuerkannt worden ist, werden hierdurch aufgefordert, den Nachweis des Besitzes einer zur selbständigen Jagdausübung erforderlichen Grundfläche bis zum 15. April d. J. hier so gewiß zu erbringen, als sonst eine Hinzulegung der betreffenden Grundstücke zu dem gemeinschaftlichen Jagddistrikte für die nächste Pachtperiode erfolgen soll.

Die bisherigen Inhaber von Eigenjagden, welche auf die selbständige Ausübung oder Verpachtung der Jagd für den nämlichen Zeitraum verzichten wollen, haben binnen gleicher Frist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Blomberg, den 9. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Der von der Landesstraße Kirchdonop-Lemgo in nordöstlicher Richtung abzweigende, am Rande des Wöhrweges längs der Parzelle 153/100 (Kartenblatt 3 Gemarkung Donop) führende Fußweg soll für den öffentlichen Verkehr entbehrlich sein und deshalb eingezogen werden.

Alle diejenigen, die gegen die beabsichtigte Einziehung dieses Weges etwas einzuwenden haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 2 Wochen hier anzumelden und zu begründen. Die gesetzte Frist ist für alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche eine ausschließliche.

Blomberg, den 13. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Landbriefträgers Gehring, Lageschestraße Nr. 81 hier, ist die Schweinepest ausgebrochen.

Detmold, den 17. März 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau Karoline Flister in Oberwüsten Nr. 64, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Müller in Detmold, klagt gegen ihren Ehemann, den Ackerknecht Karl Hermann Flister, zuletzt in Wüsten, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu scheiden, den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf den

19. Juni 1914, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 10. März 1914.

Korf, Landgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Kaufmanns Felix Wittenstein in Detmold, als Inhaber der Firma C. Wittenstein in Detmold, wird heute am 14. März 1914, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Ernst Brockmann in Detmold wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 23. April 1914 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf

Donnerstag, den 16. April 1914, vormittags 11 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

30. April 1914, vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 16. April 1914 Anzeige zu machen.

Gegen den Gemeinschuldner ist das allgemeine Veräußerungsverbot gemäß § 106 K. O. erlassen.

Detmold, den 14. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Öffentliche Zustellung.

Der minderjährige Robert Rönn zu Schötmar, vertreten durch den Vormund, Schuhmachermeister Büschemann in Schötmar, klagt gegen den Böttcher Konrad Brand, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, früher in Salzuflen, unter der Behauptung, daß der Beklagte sein unehelicher Vater sei, mit dem Antrage, auf kostenpflichtige und vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten, ihn von seiner Geburt an bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres als Unterhalt eine im Voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 45 ℳ und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werdenden am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht in Salzuflen auf

Donnerstag, den 7. Mai 1914, vormittags 9 Uhr,

geladen.

Salzuflen, den 14. März 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts I.

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 131 heute eingetragen worden, daß die Eheleute Landwirt Gustav Lütkehölter und Frau Anna, geb. Buba, Nr. 19 in Hovedissen, durch Vertrag vom 27. Februar 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 5. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 245 eingetragen worden:

Die Eheleute Landwirt Gustav Krome und Martha, geborene Hummerjohann Nr. 12 zu Kükenbruch, haben durch Vertrag vom 7. März 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Alverdissen, den 9. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 246 eingetragen worden:

Die Eheleute Ziegler Heinrich Redeker und Elise, geborene Röhr auf Nr. 144 in Sonneborn, haben durch Vertrag vom 10. März 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt.

Alverdissen, den 10. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 23. Sonnabend, den 21. März. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 8 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 11. Volksschulgesetz vom 11. März 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die nachgesuchte Genehmigung zur Anlegung der nachstehend aufgeführten Königlich Preußischen Ordensauszeichnungen gnädigst zu erteilen geruht:

des Roten Adlerordens 3. Klasse

dem Geheimen Oberregierungsrat Ernst,

des Königlichen Kronenordens 3. Klasse:

dem Geheimen Regierungsrat Heldman,

des Königlichen Kronenordens 4. Klasse

dem Rechnungsrat Lahmann.

Detmold, den 20. März 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß die Vornamen des am 10. Mai 1912 in Barmen geborenen lippischen Staatsangehörigen Gottlieb Gustav Tasche in die Vornamen „Rudolf Gustav" abgeändert werden.

Detmold, den 17. März 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in dem Bezirke der Stadt Blomberg, sowie der Ämter Blomberg und Schieder mit dem Sitze in Blomberg und dem Namen „Schneiderzwangsinnung zu Blomberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneiderhandwerk in den erwähnten Bezirken betreiben, dieser Innung an.

Zugleich wird zu demselben Zeitpunkte die freie Schneiderinnung zu Blomberg geschlossen.

Detmold, den 18. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Herren reformierten und lutherischen Geistlichen werden an unsere Verfügung vom 6. März 1886 Nr. 594 erinnert, durch die sie aufgefordert werden, alle zwei Jahre am Sonntag Misericordias Domini, sofern sie dazu bereit sind, in ihren Gemeinden eine kirchliche Kollekte für die deutschen evangelischen Gemeinden in der Diaspora außerhalb Deutschlands und Österreichs zu veranstalten. Hiernach wird die Kollekte in diesem Jahre am **26. April** zu halten sein. Sie wird mit Rücksicht auf die wachsende Bedeutung

der ausländischen deutsch-evangelischen Diaspora besonders empfohlen.

Die eingehenden Gaben sind bis zum 10. Mai d. J. an unsere Registratur einzusenden.

Detmold, den 14. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
J. V.:
Weßel.

Meldungen zu der am 1. April d. J. frei werdenden Hauptlehrerstelle an der Schule in Meierberg sind bis zum 27. März d. J. bei uns einzureichen.

Detmold, den 19. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
J. V.:
Weßel.

Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverstärkung.

Die preußische Heeresverwaltung wird im September und Oktober d. J. — vorbehaltlich der Bewilligung der im Reichshaushaltsetat hierfür angeforderten Mittel — eine größere Zahl volljähriger, warmblütiger Pferde ankaufen.

Die Pferde sind für die Feldartillerie-, Telegraphentruppen und Train als Zug- und Reitpferde bestimmt. Sie müssen 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) groß und dürfen nicht älter als 10 jährig sein. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen und müssen, wenn sich Trächtigkeit bei der Truppe herausstellt, zurückgenommen werden.

Der Ankauf wird in allen Teilen des Reichs — ausschließlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Thüringische Staaten sowie Rheinprovinz und Hessen-Nassau — stattfinden.

Es ist beabsichtigt, den Bedarf lediglich auf öffentlichen Märkten zu decken und angesichts des gegen das Vorjahr wesentlich verringerten Bedarfs Lieferungsaufträge weder an Besitzer noch an Händler zu erteilen.

Berlin W 66, den 14. Februar 1914.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez. Haack.

Unter dem Schweinebestande des Müllers Heinrich Senke Nr. 12 an der Exter, Bauerschaft Asmissen, ist der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 16. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Über den Hofraum des Landwirts Friedrich Schnare Nr. 1 zu Silixen führt in der Richtung von Osten nach Westen nach dem Kommunalwege hin ein öffentlicher Fahrweg. Kartenblatt 3 Parzelle 282 der Gemarkung Silixen. Jener wünscht diesen Weg auf der Strecke nach seiner an der südlichen Seite belegenen Leibzucht hin auf die Parzelle 318/116 zu verlegen, um einen günstigeren Baugrund für eine neu zu errichtende Leibzucht zu erhalten. Die zu verlegende Strecke wird eine Länge von rund 20 Metern haben, die Breite der Wegeverlegung wird 4,50 Meter enthalten. Das hiernach frei werdende Stück des jetzigen öffentlichen Weges soll Eigentum des Landwirts Schnare werden.

Etwaige Widersprüche gegen dieses Unternehmen sind binnen 2 Wochen bei Strafe des Ausschlusses hier anzubringen. Nach unbenutztem Ablaufe der Frist und nach Ausführung der Wegverlegungsarbeiten soll das betreffende Stück des jetzigen öffentlichen Weges dem Schnare'schen Kolonate zugeschrieben werden.

Brake in Lippe, den 18. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die Schweineseuche bei Arbeiter Hermann Hummerjohann hierselbst ist erloschen.

Lemgo, den 16. März 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu der unter Nr. 50 eingetragenen Firma

E. Rosenbaum

eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 16. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Bentrup in Lemgo, Bielefelder Partiewarenhaus, wird heute am 18. März 1914, vormittags 930 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Gerichts-Aktuar Rauchschwalbe in Lemgo wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 4. April 1914 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf

den 7. April 1914, vormittags 9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 7. April 1914, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. April 1914 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht I zu Lemgo.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Fritz Langmann in Hörstmar wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Lemgo, den 16. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Öffentliche Zustellung.

Der minderjährige Robert Rönn zu Schötmar, vertreten durch den Vormund, Schuhmachermeister Büschemann in Schötmar, klagt gegen den Böttcher Konrad Brand, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, früher in Salzuflen, unter der Behauptung, daß der Beklagte sein unehelicher Vater sei, mit dem Antrage, auf kostenpflichtige und vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten, ihn von seiner Geburt an bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres als Unterhalt eine im Voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 45 ℳ und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werdenden am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht in Salzuflen auf

Donnerstag, den 7. Mai 1914, vormittags 9 Uhr,

geladen.

Salzuflen, den 14. März 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts I.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Bexterhagen belegenen Grundstücks des Gastwirts F. Benkelberg in Bexterhagen ist aufgehoben.

Der auf den 24. April 1914 bestimmte Termin fällt weg.

Salzuflen, den 13. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Der gegen den Melker Franz Oskar Wagner, geb. am 6. Oktober 1893 zu Chemnitz, letzter Aufenthaltsort: Klostergut Obernjesa bei Göttingen, am 19. September 1913 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Hohenhausen, den 19. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 247 eingetragen worden:

Der Ziegler Wilhelm Rethmeier und Luise, geborene Hausmann Nr. 248 zu Fahrenplatz, haben durch Vertrag vom 13. März 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt.

Alverdissen, den 13. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Handelsregister, Abt. A, ist heute unter Nr 39 die Firma „Heinrich Meyer, Wurstfabrik" und als deren Inhaber der Schlachtermeister Heinrich Meyer zu Alverdissen eingetragen worden.

Alverdissen, den 16. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Ladung.

Die Musiker und Schirmflicker:

1. Kasimir Wagner aus Birkenfeld, 24 Jahre alt,
2. Adolf Wagner aus Memelshofen, 55 Jahre alt,
3. Bernhard Wagner aus Zetzenbach, 19 Jahre alt,

deren Aufenthalt unbekannt ist, werden beschuldigt, am 12. Dezember 1913 zu Barntrup, also außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorherige Bestellung das Musizieren im Umherziehen betrieben zu haben, ohne im Besitze eines Lippischen Wandergewerbescheines zu sein, Übertretung der §§ 35 b, 52, 62 des Lippischen Gewerbesteuer-Gesetzes.

Dieselben werden auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts auf

Mittwoch, den 3. Juni 1914, vormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht in Alverdissen, Zimmer Nr. 1, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Alverdissen, den 16. März 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

In das hiesige Vereinsregister ist heute unter Nr. 4 eingetragen worden:

Gesangverein Concordia in Bösingfeld.

Die Statuten sind am 25. Februar 1914 errichtet. Den Vorstand bilden folgende Personen:

Lehrer Wolf in Bösingfeld,
Schneidermeister Heinrich Wehrmann daselbst,
Schneidermeister August Küster daselbst,
Schuhmacher Ferdinand Grabbe daselbst,
Schneidermeister Karl Nagel daselbst,
Handelsmann Moritz Frankenstein daselbst.

Alverdissen, den 18. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Kornpreise für den Monat März 1914.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 58 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 50 Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 60 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. — Pf., — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 25 Pf.

Lage: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 50 Pf.

Blomberg: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf. bis 9,25 Mk., 100 Pfd. Roggen 7,25 Mk. bis 7,50 Mk. 100 Pfd. Hafer 7,75 bis 8,— Mk., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 25 Pf. bis 7,50 Mk., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. — Pf. bis 8,25 Mark.

Horn: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 93 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. 87 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 25 Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 24. Mittwoch, den 25. März. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 9 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 12. Bekanntmachung vom 18. März 1914, betreffend die Anstellung von Militäranwärtern im Staatsdienste.

Die Nr. 12 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1914, enthält:

Nr. 4346. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 12. März 1914.

Nr. 4347. Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 13. März 1914.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, den Geheimen Justizrat Nieländer in Lage auf sein Nachsuchen unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts und huldvoller Anerkennung langjähriger treuer Dienstleistung seines bisherigen Amtes in Gnaden zu entbinden.

Detmold, den 18. März 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Amtsgerichtsrat Blankenburg in Alverdissen die durch die Versetzung des Geheimen Justizrats Nieländer in den Ruhestand zum 1. April d. J. zur Erledigung kommende Richterstelle am Fürstlichen Amtsgericht Lage vom gleichen Zeitpunkte an zu übertragen.

Detmold, den 20. März 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Mit gnädigster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten wird der Gerichtsassessor Kuhlmann in Brake vom 1. April d. J. an mit der kommissarischen Verwaltung der durch die Versetzung des Amtsgerichtsrats Blankenburg an das Amtsgericht Lage zur Erledigung kommenden Amtsrichterstelle in Alverdissen beauftragt.

Detmold, den 20. März 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, die neu geschaffene Stelle eines Regierungsbaugehilfen für Hochbau beim Bauamt Detmold zum 1. April d. J. dem schon in dieser Stellung beschäftigten Wegemeister Stamm zu übertragen.

Detmold, den 19. März 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 wird auf Antrag des Fürstlichen Verwaltungsamts Schötmar mit Wirkung vom 1. Januar 1913

an bestimmt, daß für die von den Amtsgemeinden Schötmar und Örlinghausen zur Zeit als Wegeaufseher, Polizeidiener und Amtspedell angestellten Beamten die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten als gewährleistet gilt.

Detmold, den 24. März 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover als Chef der Weserstrombauverwaltung unter dem 4. Februar 1914 mit Geltung vom 1. Januar 1914 erlassene und an diesem Tage in Kraft getretene neue

Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Weser,

welche dem Stück 7 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Hannover, Minden, Hildesheim, Stade und dem Stück 8 desjenigen der Königlichen Regierung zu Cassel, Jahrgang 1914, als Sonderbeilage beigefügt ist, wird auch für das Fürstentum Lippe als wirksam erklärt.

Detmold, den 24. März 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse zu Merseburg für im Feuerlöschdienst Verunglückte für das Jahr 1913 werden hierunter mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von den gezahlten Unterstützungen zu 51 037,28 ℳ auf das Fürstentum Lippe 5 124,49 ℳ entfallen. Die Beiträge für das Jahr 1913 haben 1357 ℳ betragen.

Einnahmen:	ℳ	₰
Beiträge der Mitglieder, das heißt der beteiligten preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten u. außerpreußischen Staatsregierungen . . .	50000	—
Reinertrag des Vermögens	1025	—
	51025	—
Ausgaben	51969	36
Mehrausgabe	944	36

Ausgaben:	ℳ	₰
Unterstützungen	51037	28
Verwaltungskosten	932	08
	51969	36

Vermögen:		
Bestand Ende 1912	23930	25
Mehrausgabe für 1913	944	36
Bestand Ende 1913	22985	89
vorhanden sind 27500 ℳ Wertpapiere zum Einkaufspreise von	27439	22
Mithin barer Vorschuß	4453	33

Merseburg, den 2. Februar 1914.

Direktion der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte.
Der Generaldirektor der Land-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen.

Detmold, den 19. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ist der Nebenlehrer A. Depping in Diestelbruch als 2. Nebenlehrer an die Schule in Bösingfeld berufen worden.

Detmold, den 17. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
J. V.:
Weßel.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ist der Nebenlehrer H. Stecker in Donop als Nebenlehrer an die Schule in Diestelbruch berufen worden.

Detmold, den 19. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
J. V.:
Weßel.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ist der Lehrer G. Brandt in Meierberg als Lehrer an die Schule in Aspe-Knetterheide berufen worden.

Detmold, den 20. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
J. V.:
Weßel.

Öffentliche Ladung.

Die nachbenannten Militärpflichtigen:

1. Schneider Gustav Friedrich Weitzenkorn, geboren am 4. März 1889 in Kirchohsen,
2. Friedrich Heinrich Konrad Brakhau, geboren am 8. Oktober 1891 zu Meiborsen,
3. Johann Josef Rosenberg, geboren am 9. Mai 1891 in Blomberg, zuletzt in Blomberg,
4. August Friedrich Wilhelm Nolte, geboren am 27. April 1891 in Brake, zuletzt in Brake,
5. Hermann Karl Adolf Ridder, geboren am 16. September 1891 in Hohenhausen, zuletzt in Hohenhausen,
6. Friedrich Simon August Schaumburg, geboren am 13. Oktober 1891 in Westorf, zuletzt in Westorf,
7. Gustav Friedrich August Baumann, geboren am 6. April 1891 in Lemgo, zuletzt in Lemgo,
8. Wilhelm Christian Karl Wolf, geboren am 3. Dezember 1891 in Lemgo, zuletzt in Lemgo,
9. Bernhard Wilhelm Karl Johann Zabel, geboren am 5. Oktober 1891 in Lemgo, zuletzt in Lemgo,
10. Heinrich Ernst August Hackemack, geboren am 13. September 1890 in Pivitsheide V. H., zuletzt in Nienhagen,
11. Wilhelm Heinrich Adolf Seppmann, geboren am 26. September 1890 in Hagen, zuletzt in Bielefeld,
12. August Heinrich Hermann Friedrich Gronemeyer, geboren am 17. September 1891 in Pivitsheide V. L., zuletzt in Pivitsheide V. L.,

werden beschuldigt,

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen zu haben und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten,

Vergehen gegen § 140, Ziffer 1 des R. St. G. B.

Die Vorgenannten werden auf:

Donnerstag, den 18. Juni 1914, vormittags 10 Uhr,

vor die Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden sie auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission der Aushebungsbezirke Hameln, Blomberg, Brake und Detmold über die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.

Detmold, den 17. März 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Unter dem Schweinebestande des Kolons Siesenop Nr. 4 in Veldrom ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 19. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Anfang dieses Monats ist auf dem Wege zwischen dem Hofe des Ritterguts Wendlinghausen und den zu dem Gute gehörigen Arbeiterhäusern ein Geldstück gefunden.

Der Verlierer wolle sich binnen Jahresfrist hier melden.

Brake in Lippe, den 18. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter den Schweinebeständen des Landwirts Heinrich Polduwe Nr. 57 zu Sonneborn und des Gastwirts Sölter das. ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 20. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer

Zwangsinnung für das Maler- und Glaserhandwerk in der Stadt und dem Amte Horn schriftlich bis zum 2. April d. J. oder mündlich in der Zeit vom 26. d. M. bis 2. n. M. bei mir abzugeben sind. Die Abgabe der mündlichen Äußerungen kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 9—12 Uhr vormittags in meinem Dienstzimmer auf dem Rathause erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirke der Stadt und des Amtes Horn die vorbezeichneten Handwerke betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerungen mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Horn (Lippe), den 19. März 1914.

Der Kommissar.

Spelge,

Bürgermeister.

Aufgebot.

Der Erste Staatsanwalt Credé in Detmold hat als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Kaufmanns Albert Schröter in Lemgo das Aufgebot

1. der Schuldurkunde vom 13. Dezember 1877 über die im Grundbuche von Lemgo Band 19 Blatt 625 Abt. III Nr. 10 für den Kaufmann Schröter in Lemgo eingetragene Hypothek zu 100 ℳ, verzinslich zu 4 % und zahlbar sechs Monate nach Kündigung,
2. der Schuldurkunde vom 11. Januar 1867 über die im Grundbuche von Lemgo Band 13 Blatt 386 Abt III Nr. 2 für den Kaufmann Aug. Schröter in Lemgo eingetragene Hypothek zu 900 ℳ, verzinslich zu 4 % und zahlbar sechs Monate nach Kündigung,
3. der Schuldurkunde vom 1. Juni 1877 über die auf dem zuletzt genannten Grundbuchblatte Nr. 3 für den Kaufmann August Schröter in Lemgo eingetragene Hypothek zu 300 ℳ, verzinslich zu 4 % und zahlbar sechs Monate nach Kündigung,

beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 29. Juni 1914, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Lemgo, den 18. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Unterm 24. Februar 1914 ist in unser Handelsregister A unter Nr. 135 die Firma

Budde & Co.

mit dem Sitz in Brake und nicht die Firma Otto Budde & Co. in Brake eingetragen.

Die Bekanntmachung vom 24. Februar 1914 wird dahin berichtigt.

Lemgo, den 21. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 196 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Heinrich Kölling und Marie, geborene Stafforst Nr. 114 in Kalldorf, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 17. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In dem Konkurse über den Nachlaß des weil. Schneidermeisters August Mensendiek in Leopodshöhe soll die Schlußverteilung erfolgen. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrage von 1235,05 ℳ, darunter 167,15 ℳ bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des Fürstlichen Amtsgerichts in Oerlinghausen zur Einsicht der Beteiligten vom 26. März d. J. ab offen.

Lage, den 24. März 1914.

Der Konkursverwalter.

Hanke.

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie von Langenholzhausen nach Möllenbeck liegt bei den Postämtern in Rinteln und Hohenhausen (Lippe) von heute ab 4 Wochen aus.

Minden (Westf.), den 20. März 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Der in Nr. 58 des Amtsblattes für 1913 (Seite 419) erlassene Steckbrief gegen den Ziegelarbeiter August Kollmeier ist erledigt.

Dortmund, den 19. März 1914.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Bekanntmachung.

Kontrollversammlung — Frühjahr 1914 — im Landwehrbezirk Detmold.

Es haben zu erscheinen:

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten der Reserve und Landwehr I. Aufgebots.
2. Die Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots (Jahresklassen 1901 bis 1905).
3. Sämtliche Reservisten (Jahresklassen 1906 bis 1913).
4. Sämtliche Ersatzreservisten (Jahresklassen 1901 bis 1913).
5. Die zur Disposition des Truppenteils Beurlaubten.
6. Die zur Disposition der Ersatzbehörden wegen Untauglichkeit und Reklamation Entlassenen.

Die auf Zeit anerkannten Invaliden kommen mit ihren Jahrgängen.

Diejenigen Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1902 eingetreten sind, brauchen zur Frühjahrskontrollversammlung nicht zu erscheinen, haben aber zwecks Überführung zur Landwehr II. Aufgebots an der Herbstkontrollversammlung 1914 teilzunehmen. Siehe Militärpaß Abschnitt III Ziffer 12 a).

Die Jahresklasse ist auf dem Deckel der Militärpässe angegeben.

An welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
Fürstentum Lippe.				
I. Im Bezirk des Hauptmeldeamts A.				
22. April	11 vorm.	**Detmold** Hof Kaserne I	Jahresklassen 1901 bis 1905 der Landwehr I.	Stadt und dem früheren Amt Detmold ausschließlich der Bauerschaft Haustenbeck.
22. April	2 nachm.	desgl.	Die unter 1 Bezeichneten sowie die Jahresklassen 1906 bis 1908 der Reserve.	desgl.
23. April	11 vorm.	desgl.	Jahresklassen 1909 bis 1913 der Reserve.	desgl.
23. April	2 nachm.	desgl.	Sämtliche unter 4, 5 und 6 Bezeichneten.	desgl.
24. April	1130 vorm.	**Schlangen.** Im Saale der Gastwirtschaft Sibille.	Sämtliche.	Bauerschaft Schlangen und Kohlstädt, des Amtes Horn und der Bauerschaft Haustenbeck des Amtes Detmold.
24. April	130 nachm.	**Horn.** Rathaussaal	Sämtliche.	Stadt und dem früheren Amte Horn, ausschließlich der Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt.
II. Im Bezirk des Hauptmeldeamts B.				
25. April	930 vorm.	**Schötmar.** Kirchplatz	Jahresklassen 1901 bis 1905 der Landwehr I.	Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.
25. April	11 vorm.	desgl.	Die unter 1 und 3 Bezeichneten.	desgl.

An welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
25. April	2 nachm.	**Schötmar.** Kirchplatz.	Die unter 4, 5 und 6 Bezeichneten.	Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.
27. April	9¹⁵ vorm.	**Lage.** Im Saale des Hotels Reichskrone.	Die unter 1, 2, 4, 5 und 6 Bezeichneten.	Stadt und dem früheren Amte Lage, ausschließlich der Bauerschaften Augustdorf, Hörste, Pivitsheide B. H. und Pivitsheide B. L.
27. April	12 mittag	desgl.	Sämtliche Reservisten.	desgl.
27. April	2³⁰ nachm.	**Helpup.** Im Saale der Gastwirtschaft Waldhecker.	Sämtliche.	Aus dem Flecken und dem früheren Amte Oerlinghausen.
28. April	11 vorm.	**Augustdorf.** Im Saale des Dörenkruges.	Sämtliche.	Bauerschaft Augustdorf (Augustdorf, Dörenkrug, Dörenschlucht und Senne), Hörste, (Ehberg am Hellweg, Hessel, Hiddentrup, Hörste, Hörsterbruch, Krahwinkel, Schapeler, Stapelage, Südwort und Uckenpohl), Pivitsheide B. H. (Bollerbruch, Kohlpott und Pivitsheide B. H.) und Pivitsheide B. L. (Kussel, Pivitsheide B. L. und Retlager Mühle).

III. Im Bezirk des Meldeamts Lemgo.

24. April	9 vorm.	**Lemgo.** Kastanienwall.	Sämtliche unter 1 Bezeichneten Reservisten der Jahresklassen 1909 bis 1913.	Stadt Lemgo, Bauerschaft Brake, Entrup, Kluckhof, Leese, Lieme, Loßbruch, Lüerdissen und Wiembeck nebst den zugehörigen Untergemeinden.
24. April	10³⁰ vorm.	desgl.	Reservisten der Jahresklassen 1906 bis 1908 und sämtl. unter 5 und 6 Bezeichneten.	desgl.
25. April	9 vorm.	desgl.	Jahresklassen 1903 bis 1905 der unter 2 Bezeichneten und Jahresklassen 1901 bis 1905 der unter 4 Bezeichneten	desgl.
25. April	10³⁰ vorm.	desgl.	Jahresklassen 1901 bis 1902 der unter 2 Bezeichneten und Jahresklassen 1906 bis 1913 der unter 4 Bezeichneten	desgl.

An welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
27. April	10 vorm.	**Dörentrup.** Im Saale des Gastwirts Deppe.	Sämtliche.	Bauerschaft Hasebeck, Hillentrup, Lütte, Sommersell und Wendlinghausen nebst den zu diesen Bauerschaften zugehörigen Untergemeinden des Amtes Brake, sowie aus den Orten Schweineberg, Oelentrup, Marxberg und Farmbeck.
29. April	11^{15} vorm.	**Langenholzhausen.** Im Saale des Gastwirts Müller.	Sämtliche.	Früheres Amt Barenholz ausschließlich der Bauerschaft Almena.
29. April	330 nachm.	**Hohenhausen.** Im Saale des Gastwirts Rottmann.	Sämtliche.	Früheres Amt Hohenhausen.

IV. Im Bezirk der Bezirkskompagnie Blomberg.

20. April	11 vorm.	**Blomberg.** Im Saale der Wirtschaft Müller.	Sämtliche unter 1, 2 und 4 Bezeichneten.	Stadt Blomberg und den Ämtern Blomberg und Schieder.
20. April	2 nachm.	desgl.	Sämtliche unter 3, 5 und 6 Bezeichneten.	desgl.
21. April	8 vorm.	**Schwalenberg.** Im Rathaussaale.	Sämtliche.	Stadt Schwalenberg, Bauerschaften Brakelsiek, Lothe, Ruensiek und Schwalenberg, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden.
21. April	930 vorm.	**Rischenau.** Im Saale der Wirtschaft Brandt.	Sämtliche.	Bauerschaften Elbrinxen, Falkenhagen, Hummersen, Köterberg, Niese, Rischenau, Sabbenhausen und Wörderfeld, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden.
27. April	230 nachm.	**Barntrup.** Im Saale der Wirtschaft Wallbaum.	Sämtliche.	Stadt und Gemeinde Barntrup, Bauerschaften Bega, Humfeld, Mönchshof, Oelentrup u. Wierborn, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Marxberg und Oelentrup, von der Bauerschaft Alverdissen aus der Untergemeinde Teut u. die Bauerschaft Sonneborn nebst den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Uhlenthal
28. April	10 vorm.	**Bösingfeld.** Im Saale der Wirtschaft Bolhöfer.	Sämtliche.	Flecken Alverdissen und Bösingfeld, Bauerschaften Asmissen, Bösingfeld, Dorotheenthal, Sternberg, Ullen-

An welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
				hausen und Vallentrup, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden, von der BauerschaftSonneborn aus der Untergemeinde Uhlenthal, Bauerschaft Schwelentrup nebst den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Farmbeck und Schweineberg, Bauerschaft Alverdissen nebst den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Brakenberg und Teut, Bauerschaft Schönhagen mit den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Meierberg, von der Bauerschaft Nalhof aus der Untergemeinde Teufelskamp.
28. April	2 nachm.	**Almena.** Im Saale der Wirtschaft Korf.	Sämtliche.	Bauerschaften Almena, Bremke, Göstrup, Laßbruch, Nalhof und Rott, nebst den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Teufelskamp, von der Bauerschaft Schönhagen aus der Untergemeinde Meierberg und von der Bauerschaft Alverdissen aus der Untergemeinde Brakenberg.

Anmerkungen.

1. Den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten geht eine besondere Aufforderung zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen nicht zu.
2. Militärpaß und Führungszeugnis sind mitzubringen.
3. Ausbleiben ohne Entschuldigung oder unpünktliches Erscheinen zur Kontrollversammlung, wird nicht nur mit Arrest bezw. Beorderung zum Standort des Meldeamts oder Bezirkskommandos bestraft, sondern es erfolgt auch auf Grund der §§ 11,[4] und 12,[8] der Wehr-Ordnung Versetzung in die nächstjüngere Jahresklasse.
4. Sämtliche Mannschaften haben die ihnen bis Ende dieses Monats zugehenden Kriegsbeorderungen oder Paßnotizen vorschriftsmäßig in die Militärpässe eingeklebt mitzubringen. Jedes Fehlen der Kriegsbeorderung oder Paßnotiz wird bestraft.
5. Begründete Befreiungsgesuche sind unter Beifügung amtlich beglaubigter Atteste rechtzeitig bei den Meldeämtern bezw. Bezirksfeldwebeln anzubringen, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben. (Für Offiziere siehe Dienstanweisung Seite 8 VIII Ziffer 5).
6. Nach Beendigung der Kontrollversammlung werden An- und Abmeldungen, sowie Gesuche und protokollarische Vernehmungen auch von denjenigen Mannschaften entgegengenommen, welche bei der Kontrollversammlung nicht in der Front stehen.
7. Den Mitgliedern von Kriegervereinen wird das Anlegen von Vereinsmütze gestattet.
8. Die Zivilbehörden werden ersucht, hinsichtlich der Veröffentlichung bezgl. der Termine nach den Verfügungen Fürstlicher Regierung vom 25. 1. 1874 Nr. 614 bezw. vom 5. 3. 1906 Nr. 1868 zu verfahren.

Detmold, den 16. März 1914. **Königliches Bezirkskommando.**

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 25. Sonnabend, den 28. März. 1914.

Die Nr. 13 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1914, enthält:

Nr. 4348. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für die Kanalinseln und Indien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 17. März 1914.

Nr. 4349. Bekanntmachnung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 19. März 1914.

Der Durchlauchtigste Fürst haben dem Privatdozenten Dr. Max Brandes an der Universität Kiel die nachgesuchte Genehmigung zur Anlegung des Ritterkreuzes des Königlich Griechischen Erlöserordens gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 26. März 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ist der Nebenlehrer Fr. Deppe in Oerlinghausen als Nebenlehrer an die Schule in Hörstmar berufen worden.

Detmold, den 24. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
J. V.:
Weßel.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ist der vom Heeresdienst zurückkehrende Nebenlehrer B. Beckmeier als Nebenlehrer an die Schule in Donop berufen worden.

Detmold, den 24. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
J. V.:
Weßel.

Bekanntmachung.

Der Ziegler Heinrich Kleine Nr. 36 in Sonneborn beabsichtigt, die an das Gut Barntrup jährlich zu leistenden Lasten zu 2,27 ℳ mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 56,75 ℳ freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

29. Juni d. J., mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 25. März 1914.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
Pustkuchen.

Herr Sanitätsrat Dr. Carius wird mich bis zum 15. Mai vertreten.

Detmold, den 25. März 1914.

Dr. Volkhausen, Kreisarzt.

Am 3. März d. J., morgens zwischen 7 und 8 Uhr, ist dem Lehrling August Drinker aus Dehlentrup von dem Hausflur des Hauses

der Firma Richter und Niewald hier ein Fahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Rades:

Rahmen: schwarz; Lenkstange: nach oben gebogen; Satteltasche und Sattel: braun; Kerzenlaterne, Freilauf; Marke: „Schwalbe". Das Rad war noch ziemlich neu.

Um Nachforschung und Nachricht zu P. L. 121/14 wird ersucht.

Detmold, den 24. März 1914.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Amtsgericht.
v. Ludwiger.

Steckbrief.

Gegen den Reisenden Georg Siever, geboren am 5. Dezember 1876 zu Bodenwerder, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 30/14 sofort Mitteilung zu machen.

Lage, den 24. März 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Holzkaemper.

Unter den Schweinebeständen:

1. des Mastanstaltsbesitzers Hermann Holthöfer in Ehrentrup,
2. des Kolons Heinrich Möller in Schling

ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die Seuchengehöfte die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 26. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter den Schweinebeständen des Hermann Wittsieker Nr. 34 in Alverdissen, des Friedrich Meier Nr. 35 daselbst und des Landwirts Heinrich Riekhof Nr. 3 in Bösingfeld ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 24. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Das Aufsetzen der Wegsteine und die Anfertigung der Steinbahn für den 2000 Meter langen Kommunalweg-Neubau von Göstrup über Hüttenau nach Hüttenhof soll verdungen werden. Bewerber haben sich in dem auf

Montag, den 20. April d. J., nachmittags 3½ Uhr,

in dem Bökemeier'schen Gasthause zu Göstrup anberaumten Termine einzufinden. Die Verdingungsbedingungen sollen dort bekannt gemacht werden.

Brake in Lippe, den 26. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 139e der Reichsgewerbeordnung wird hiermit der Ladenschluß für dieses Jahr für den hiesigen Stadtbezirk an folgenden Tagen auf **10 Uhr abends** festgesetzt:

1. für die sämtlichen Krammarkttage,
2. für die Sonnabende vor Ostern und Pfingsten,
3. für die letzten sieben Werktage vor Weihnachten,
4. für den letzten Werktag vor Neujahr.

Salzuflen, den 21. März 1914.

Der Magistrat.
Klappert.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Bd. XXXVII Bl. 1803 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Anna Preuß in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich das Wohn- und Geschäftshaus C Nr. 320 am Alexanderplatz mit Hofraum zu 2 a 50 qm, Parzelle 346/2 des Kartenblatts 25, am

23. April 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Februar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-

vermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 23. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Heiligenkirchen belegene, im Grundbuche von Heiligenkirchen Bd. II Bl. 15 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Eheleute Gastwirt August Biere in Heiligenkirchen eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 276/29, 252/30, 251/30, 253/31, 254/32, 277/33 des Kartenblatts 3 zu 48 a 18 qm und darauf stehenden Gebäuden, Wohnhaus, Scheune und Kegelhaus, am

28. Mai 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 23. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Sommersell belegene, im Grundbuche von Sommersell Band IV Blatt 90 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Ziegelmeisters Heinrich Körber m. Tölle Nr. 80 in Sommersell eingetragene Grundbesitz zu 19,17 a mit 5,72 ℳ Reinertrag und 120 ℳ Mietwert, am

12. Mai 1914, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. März 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 23. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Der Termin zur Zwangsversteigerung der auf den Namen der Witwe Sofie Jasper,

geb. Klocke zu Brake eingetragenen Grundstücke findet **nicht an der Gerichtsstelle um 10 Uhr, sondern an Ort und Stelle in Brake am 6. April 1914, um 11 Uhr vormittags statt.**

Lemgo, den 24. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Müllers August Drexhage in Hölsen ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf

Freitag, den 24. April 1914,
vormittags 11¼ Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 10, bestimmt.

Salzuflen, den 25. März 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts II.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Bendix in Schötmar ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf

Freitag, den 24. April 1914,
vormittags 11½ Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 10, bestimmt.

Salzuflen, den 25. März 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Sibbentrup belegene, im Grundbuche von Bega Band II Blatt 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Friedrich Friedrichsmeier eingetragene Kolonat Nr. 7 in Sibbentrup in einer Größe von 38 ha 78 a 76 qm, mit 976,25 Mark Grundsteuerreinertrag und 540 Mark Mietwert der Gebäude, am

Sonnabend, den 18. April 1914,
nachmittags 3 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht auf Antrag an Ort und Stelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Februar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 21. Februar 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 248 eingetragen worden:

Die Eheleute Landwirt Heinrich Lange und Marie, geborene Bernbach Nr. 58 zu Sonneborn, haben durch Vertrag vom 19. März 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt.

Alverdissen, den 19. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Kontrollversammlung — Frühjahr 1914 — im Landwehrbezirk Detmold.

Es haben zu erscheinen:

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten der Reserve und Landwehr I. Aufgebots.
2. Die Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots (Jahresklassen 1901 bis 1905).
3. Sämtliche Reservisten (Jahresklassen 1906 bis 1913).
4. Sämtliche Ersatzreservisten (Jahresklassen 1901 bis 1913).
5. Die zur Disposition des Truppenteils Beurlaubten.
6. Die zur Disposition der Ersatzbehörden wegen Untauglichkeit und Reklamation Entlassenen.

Die auf Zeit anerkannten Invaliden kommen mit ihren Jahrgängen.

Diejenigen Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1902 eingetreten sind, brauchen zur Frühjahrskontrollversammlung nicht zu erscheinen, haben aber zwecks Überführung zur Landwehr II. Aufgebots an der Herbstkontrollversammlung 1914 teilzunehmen. Siehe Militärpaß Abschnitt III Ziffer 12a).

Die Jahresklasse ist auf dem Deckel der Militärpässe angegeben.

An welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
Fürstentum Lippe.				
I. Im Bezirk des Hauptmeldeamts A.				
22. April	11 vorm.	Detmold Hof Kaserne I	Jahresklassen 1901 bis 1905 der Landwehr I.	Stadt und dem früheren Amt Detmold ausschließlich der Bauerschaft Haustenbeck.
22. April	2 nachm.	desgl.	Die unter 1 Bezeichneten sowie die Jahresklassen 1906 bis 1908 der Reserve.	desgl.
23. April	11 vorm.	desgl.	Jahresklassen 1909 bis 1913 der Reserve.	desgl.
23. April	2 nachm.	desgl.	Sämtliche unter 4, 5 und 6 Bezeichneten.	desgl.
24. April	1130 vorm.	Schlangen. Im Saale der Gastwirtschaft Sibille.	Sämtliche.	Bauerschaft Schlangen und Kohlstädt, des Amtes Horn und der Bauerschaft Haustenbeck des Amtes Detmold.
24. April	130 nachm.	Horn. Rathaussaal	Sämtliche.	Stadt und dem früheren Amte Horn, ausschließlich der Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt.
II. Im Bezirk des Hauptmeldeamts B.				
25. April	930 vorm.	Schötmar. Kirchplatz	Jahresklassen 1901 bis 1905 der Landwehr I.	Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.
25. April	11 vorm.	desgl.	Die unter 1 und 3 Bezeichneten.	desgl.

An welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
25. April	2 nachm.	**Schötmar.** Kirchplatz.	Die unter 4, 5 und 6 Bezeichneten.	Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.
27. April	9¹⁵ vorm.	**Lage.** Im Saale des Hotels Reichskrone.	Die unter 1, 2, 4, 5 und 6 Bezeichneten.	Stadt und dem früheren Amte Lage, ausschließlich der Bauerschaften Augustdorf, Hörste, Pivitsheide B. H. und Pivitsheide B. L.
27. April	12 mittag	desgl.	Sämtliche Reservisten.	desgl.
27. April	2³⁰ nachm.	**Helpup.** Im Saale der Gastwirtschaft Waldhecker.	Sämtliche.	Aus dem Flecken und dem früheren Amte Oerlinghausen.
28. April	11 vorm.	**Augustdorf.** Im Saale des Dörenkruges.	Sämtliche.	Bauerschaft Augustdorf (Augustdorf, Dörenkrug, Dörenschlucht und Senne), Hörste, (Ehberg am Hellweg, Hessel, Hiddentrup, Hörste, Hörsterbruch, Krahwinkel, Schapeler, Stapelage, Südwort und Uckenpohl), Pivitsheide B. H. (Bollerbruch, Kohlpott und Pivitsheide B. H.) und Pivitsheide B. L. (Kussel, Pivitsheide B. L. und Retlager Mühle).

III. Im Bezirk des Meldeamts Lemgo.

24. April	9 vorm.	**Lemgo.** Kastanienwall.	Sämtliche unter 1 Bezeichneten Reservisten der Jahresklassen 1909 bis 1913.	Stadt Lemgo, Bauerschaft Brake, Entrup, Kluckhof, Leese, Lieme, Loßbruch, Lüerdissen und Wiembeck nebst den zugehörigen Untergemeinden.
24. April	10³⁰ vorm.	desgl.	Reservisten der Jahresklassen 1906 bis 1908 und sämtl. unter 5 und 6 Bezeichneten.	desgl.
25. April	9 vorm.	desgl.	Jahresklassen 1903 bis 1905 der unter 2 Bezeichneten und Jahresklassen 1901 bis 1905 der unter 4 Bezeichneten	desgl.
25. April	10³⁰ vorm.	desgl.	Jahresklassen 1901 bis 1902 der unter 2 Bezeichneten und Jahresklassen 1906 bis 1913 der unter 4 Bezeichneten	desgl.

An welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
27. April	10 vorm.	**Dörentrup.** Im Saale des Gastwirts Deppe.	Sämtliche.	Bauerschaft Hasebeck, Hillentrup, Lütte, Sommersell und Wendlinghausen nebst den zu diesen Bauerschaften zugehörigen Untergemeinden des Amtes Brake, sowie aus den Orten Schweineberg, Oelentrup, Marxberg und Farmbeck.
29. April	1115 vorm.	**Langenholzhausen.** Im Saale des Gastwirts Müller.	Sämtliche.	Früheres Amt Varenholz ausschließlich der Bauerschaft Almena.
29. April	330 nachm.	**Hohenhausen.** Im Saale des Gastwirts Rottmann.	Sämtliche.	Früheres Amt Hohenhausen.

IV. Im Bezirk der Bezirkskompagnie Blomberg.

20. April	11 vorm.	**Blomberg.** Im Saale der Wirtschaft Müller.	Sämtliche unter 1, 2 und 4 Bezeichneten.	Stadt Blomberg und den Ämtern Blomberg und Schieder.
20. April	2 nachm.	desgl.	Sämtliche unter 3, 5 und 6 Bezeichneten.	desgl.
21. April	8 vorm.	**Schwalenberg.** Im Rathaussaale.	Sämtliche.	Stadt Schwalenberg, Bauerschaften Brakelsiek, Lothe, Ruensiek und Schwalenberg, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden.
21. April	930 vorm.	**Rischenau.** Im Saale der Wirtschaft Brandt.	Sämtliche.	Bauerschaften Elbrinxen, Falkenhagen, Hummersen, Köterberg, Niese, Rischenau, Sabbenhausen und Wörderfeld, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden.
27. April	230 nachm.	**Barntrup.** Im Saale der Wirtschaft Wallbaum.	Sämtliche.	Stadt und Gemeinde Barntrup, Bauerschaften Bega, Humfeld, Mönchshof, Oelentrup u. Wierborn, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Marxberg und Oelentrup, von der Bauerschaft Alverdissen aus der Untergemeinde Teut u. die Bauerschaft Sonneborn nebst den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Uhlenthal
28. April	10 vorm.	**Bösingfeld.** Im Saale der Wirtschaft Bolhöfer.	Sämtliche.	Flecken Alverdissen und Bösingfeld, Bauerschaften Asmissen, Bösingfeld, Dorotheenthal, Sternberg, Ullen-

An welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
				hausen und Vallentrup, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden, von der Bauerschaft Sonneborn aus der Untergemeinde Uhlenthal, Bauerschaft Schwelentrup nebst den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Farmbeck und Schweineberg, Bauerschaft Alverdissen nebst den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Brakenberg und Teut, Bauerschaft Schönhagen mit den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Meierberg, von der Bauerschaft Nalhof aus der Untergemeinde Teufelskamp.
28. April	2 nachm.	**Almena.** Im Saale der Wirtschaft Korf.	Sämtliche.	Bauerschaften Almena, Bremke, Göstrup, Laßbruch, Nalhof und Rott, nebst den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Teufelskamp, von der Bauerschaft Schönhagen aus der Untergemeinde Meierberg und von der Bauerschaft Alverdissen aus der Untergemeinde Brakenberg.

Anmerkungen.

1. Den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten geht eine besondere Aufforderung zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen nicht zu.
2. Militärpaß und Führungszeugnis sind mitzubringen.
3. Ausbleiben ohne Entschuldigung oder unpünktliches Erscheinen zur Kontrollversammlung, wird nicht nur mit Arrest bezw. Beorderung zum Standort des Meldeamts oder Bezirkskommandos bestraft, sondern es erfolgt auch auf Grund der §§ 11,[4] und 12,[8] der Wehr-Ordnung Versetzung in die nächstjüngere Jahresklasse.
4. Sämtliche Mannschaften haben die ihnen bis Ende dieses Monats zugehenden Kriegsbeorderungen oder Paßnotizen vorschriftsmäßig in die Militärpässe eingeklebt mitzubringen. Jedes Fehlen der Kriegsbeorderung oder Paßnotiz wird bestraft.
5. Begründete Befreiungsgesuche sind unter Beifügung amtlich beglaubigter Atteste rechtzeitig bei den Meldeämtern bezw. Bezirksfeldwebeln anzubringen, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben. (Für Offiziere siehe Dienstanweisung Seite 8 VIII Ziffer 5).
6. Nach Beendigung der Kontrollversammlung werden An- und Abmeldungen, sowie Gesuche und protokollarische Vernehmungen auch von denjenigen Mannschaften entgegengenommen, welche bei der Kontrollversammlung nicht in der Front stehen.
7. Den Mitgliedern von Kriegervereinen wird das Anlegen von Vereinsmütze gestattet.
8. Die Zivilbehörden werden ersucht, hinsichtlich der Veröffentlichung bezgl. der Termine nach den Verfügungen Fürstlicher Regierung vom 25. 1. 1874 Nr. 614 bezw. vom 5. 3. 1906 Nr. 1868 zu verfahren.

Detmold, den 16. März 1914. **Königliches Bezirkskommando.**

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bega belegene, im Grundbuche von Bega Band I Blatt 17 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Friedrich Friedrichsmeier eingetragene Kolonat Nr. 12 zu Bega in einer Größe von 23 ha 28 a 70 qm mit 862,81 ℳ Grundsteuerreinertrag und 630 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Mittwoch, den 29. April 1914,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 5. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Konrad Gröne und Wilhelmine Gröne, geborene Kottmann zu Schlangen Nr. 189, am 25. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 26. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 26. Mittwoch, den 1. April. 1914.

Die am 30. März d. J. ausgegebene Nr. 10 der Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 13. Verordnung vom 30. März 1914, die Ausführung des Volksschulgesetzes vom 11. März 1914 betreffend.

Die Nr. 14 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1914, enthält:

Nr. 4350. Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Förderwagen und Fördergefäßen in fabrikmäßigen Steinbrüchen usw. Vom 12. März 1914.

Nachdem sich bei der Abstimmung die Mehrheit der beteiligten Handwerker für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in dem Bezirke des Amtes Sternberg-Barntrup und der Bauerschaften Almena und Silixen des Amtes Varenholz mit dem Sitze in Bösingfeld und dem Namen „Schneiderzwangsinnung in Bösingfeld" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneiderhandwerk in dem obigen Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Detmold, den 30. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

An sämtliche Schulvorstände und Herren Volksschullehrer des Landes.

Schulaufnahme und Schulentlassung betreffend.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. März d. J. in Nr. 21 des Amtsblattes wird erläuternd bekannt gegeben, daß in der Übergangszeit unter gesetzlicher Verpflichtung nach § 58 und § 76 des Volksschulgesetzes vom 14. Juni 1895 aufgenommen werden muß bezw. entlassen werden kann, daß indeß freiwillig Kinder schon im früheren Alter, jedoch nicht unter 6 Jahren, aufgenommen werden dürfen, wie dies vielfach zufolge § 60 des alten Schulgesetzes bereits geschehen ist, und daß ebenso freiwillig Kinder über den nächsten und letzten Herbstentlassungstermin hinaus im Schulunterrichte ihrer Klasse zum Winterhalbjahr 1914/15 verbleiben dürfen.

Detmold, den 30. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
J. V.:
Weßel.

An sämtliche Schulvorstände und die Herren Volksschullehrer des Landes.

Stundenpläne betreffend.

Wegen des erst zum Beginn des Schuljahres 1914/15 in Kraft tretenden Schulgesetzes vom 11. März d. J. bestimmen wir, daß bis zu den

Osterferien in einer Übergangszeit noch nach den Stundenplänen vom verflossenen Winterhalbjahr 1913/14 unterrichtet wird und die alsdann einzusendenden Stundenpläne nach den Bestimmungen in den §§ 126, 130 und 131 des neuen Schulgesetzes aufgestellt werden.

Detmold, den 30. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
J. V.:
Weßel.

Veränderungen in der Gendarmerie.

1. Wachtmeister Mitzkewitz — Bösingfeld — mit Pension in den Ruhestand getreten und Höchsten Orts den Charakter als „Oberwachtmeister a. D." verliehen erhalten.
2. Vizefeldwebel Sackmann vom Infanterie-Regiment Nr. 164 nach beendeter Probezeit am 1. April d. J. unter Überweisung an die Station Bösingfeld als „Wachtmeister" endgültig in die Fürstliche Gendarmerie übernommen.
3. Sergeant Weber vom Feldartillerie-Regiment Nr. 58 am 1. April d. J. zu einer 6monatigen Probedienstleistung hier eingezogen.

Detmold, den 1. April 1914.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando.
Quentin.

Remonteankauf für 1914.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Fürstentum Lippe die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
   am 6. Mai 8 vormittags in Detmold,
   am 7. Mai 915 vormittags in Schieder.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompagnien werden auf diesen Märkten nicht gekauft.
4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.
   Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez.: Haack.

Öffentliche Ladung.

Die nachbenannten Militärpflichtigen:

1. Schneider Gustav Friedrich Weitzenkorn, geboren am 4. März 1889 in Kirchohsen,
2. Friedrich Heinrich Konrad Brakhau, geboren am 8. Oktober 1891 zu Meiborsen,
3. Johann Josef Rosenberg, geboren am 9. Mai 1891 in Blomberg, zuletzt in Blomberg,
4. August Friedrich Wilhelm Nolte, geboren am 27. April 1891 in Brake, zuletzt in Brake,
5. Hermann Karl Adolf Ridder, geboren am 16. September 1891 in Hohenhausen, zuletzt in Hohenhausen,

6. Friedrich Simon August Schaumburg, geboren am 13. Oktober 1891 in Westorf, zuletzt in Westorf,
7. Gustav Friedrich August Baumann, geboren am 6. April 1891 in Lemgo, zuletzt in Lemgo,
8. Wilhelm Christian Karl Wolf, geboren am 3. Dezember 1891 in Lemgo, zuletzt in Lemgo,
9. Bernhard Wilhelm Karl Johann Zabel, geboren am 5. Oktober 1891 in Lemgo, zuletzt in Lemgo,
10. Heinrich Ernst August Hackemack, geboren am 13. September 1890 in Pivitsheide B. H., zuletzt in Nienhagen,
11. Wilhelm Heinrich Adolf Seppmann, geboren am 26. September 1890 in Hagen, zuletzt in Bielefeld,
12. August Heinrich Hermann Friedrich Gronemeyer, geboren am 17. September 1891 in Pivitsheide B. L., zuletzt in Pivitsheide B. L.,

werden beschuldigt,

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen zu haben und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten,

Vergehen gegen § 140, Ziffer 1 des R. St. G. B.

Die Vorgenannten werden auf:

Donnerstag, den 18. Juni 1914,
vormittags 10 Uhr,

vor die Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden sie auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission der Aushebungsbezirke Hameln, Blomberg, Brake und Detmold über die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.

Detmold, den 17. März 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der am 18. April 1913 gegen den Bäckergesellen Hermann Hanselmann aus Osnabrück erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 28. März 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbrief.

Gegen den Händler Josef Kappe aus Blomberg, 30 Jahre alt, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll die Reststrafe der durch vollstreckbares Urteil des Fürstlichen Landgerichts, Strafkammer I in Detmold vom 18. Dezember 1913 erkannten Gefängnisstrafe von 7 Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Detmold, den 29. März 1914.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Am 23. März 1914 hat sich bei der Ehefrau Kracht hier, Arminstraße 18, der angebliche Schlosser Heinrich Wittekind aus Gelsenkirchen eingemietet. Am 2. Tage nach seiner Ankunft ist er unter Mitnahme von 63 ℳ verschwunden. Er hat angegeben, 21 Jahre alt zu sein und wird wie folgt beschrieben: Schlank, 1,70 m groß, schmales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, breiter Mund, kurzgeschnittenes Haar, kleiner blonder Schnurrbart.

Kleidung: dunkle weißgestreifte Hose, dunkler Jackettrock, weicher dunkelgrüner Filzhut, schwarze Schnürschuhe.

Um Nachforschung und Nachricht zu P. L. 128/14 wird ersucht.

Detmold, den 31. März 1914.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Amtsgerichte.

Am 23. d. M., abends gegen 8 Uhr, ist dem Hausschlachter Fritz Drexhage Nr. 84 in Breitenheide sein vor dem Hause des Kaufmanns Stüker, Bergstraße Nr. 5 hierselbst, aufgestelltes fast neues Fahrrad im Werte von 90 ℳ gestohlen worden.

Beschreibung des Rades:

Marke „Lippinia", Stegelmann, Lage, Lenkstange nach oben gebogen, schwarz emailliert, Felgen

gelb, holzfarbig, mit schmalen schwarzen Streifen, die Emaille an der oberen Stange am Rahmenbau ist etwas beschädigt. Das Rad hat Freilauf und Rücktrittbremse.

Um sachdienliche Mitteilungen hierher zu den Akten P. L. 43/14 wird ersucht.

Lage, den 26. März 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Holzkaemper.

Die mit einem Gehalte von 900—1200 ℳ und 100 ℳ Wohnungsgeld ausgestattete Stelle eines Kommunalwegaufsehers des Amtes Horn mit dem Dienstsitze in Horn soll baldigst, spätestens zum 1. August d. J. neu besetzt werden. Mit der Stelle ist Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung verbunden.

Bewerbungen, in denen der Nachweis theoretischer und praktischer Kenntnisse in Wegebausachen und in der Obstbaumpflege zu führen ist, sind binnen 6 Wochen unter Beifügung eines Gesundheitsattestes hier anzubringen. Geeignete Militäranwärter erhalten den Vorzug.

Detmold, den 19. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Gefunden

Geld vor dem Hause des Gastwirts Reuter in Oerlinghausen.

Schötmar, den 27. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Die Stelle eines Polizeidieners in Hohenhausen, mit welcher außer freier Dienstkleidung und einigen kleineren Nebeneinnahmen ein festes jährliches Anfangsgehalt von 1000 ℳ verbunden ist, soll zum 1. Juni d. J. neu besetzt werden. Bezüge an Ruhegehalt und Hinterbliebenenrenten sind durch Satzung festgestellt. Bewerber müssen durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie völlig gesund sind. Selbstgeschriebene Meldungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes und einer ärztlichen Gesundheitsbescheinigung innerhalb der nächsten 4 Wochen möglichst persönlich hier einzureichen. Geeignete Militäranwärter (Inhaber eines Anstellungsscheines) erhalten als Bewerber den Vorzug.

Brake in Lippe, den 30. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat März 1914 betragen:

für 50 Kilo Weizen:		9 ℳ 50 ₰	
" " " Roggen:		7 " 75 "	
" " " Hafer, gut:	9,— ℳ	8 " 75 "	
" " " " mittel:	8,75 "		
" " " " gering:	8,50 "		
" " " Heu		2 " 75 "	
" " " Stroh		2 " 25 "	

Detmold, den 30. März 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Bekanntmachung.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Landbriefträgers Gehring, Lageschestraße Nr. 81 hier, ist erloschen.

Detmold, den 30. März 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Die Änderung des Straßenreglements vom 1. Oktober 1868, derart, daß im § 18 des Reglements die Worte:

„sowie das Anzünden von Kartoffellaub, Quecken und sonstigem Feuer innerhalb 400 Schritten von Gebäuden"

gestrichen werden, wird genehmigt.

Detmold, den 26. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
gez. Biedenweg.

Vorstehende Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage, den 28. März 1914.

Der Magistrat.
Lüning.

Bekanntmachung des Reichskanzleramts.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden **Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer** (Artikel I 3 und Artikel III und IV des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 237 —, § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1906 — Reichs-Gesetzbl. S. 730 — und Gesetz vom 19. Mai 1913 — Reichs-Gesetzbl. S. 297—) seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 8. November 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Ausführungsbestimmungen

über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel I, 3 und Artikel III und IV des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 237 —, § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1906 — Reichs-Gesetzbl. S. 730 — und Gesetz vom 19. Mai 1913 — Reichs-Gesetzbl. S. 297 —).

§ 1. Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheers, der Ersatz- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in den Feldzug 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hiernach gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,
2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,
3. im Feldzug 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preußischer Adler" mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix" oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Riffpiraten bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind,
2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließlich zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben:
   der Korvetten „Arcona", „Nymphe" und „Vineta", der Segelfregatte „Niobe",
   der Avisos „Grille", „Loreley", „Pr. Adler",
   der Kanonenboote „Basilisk", „Blitz", „Camäleon", „Comet", „Cyclop", „Delphin", „Fuchs", „Habicht", „Hay", „Hyäne", „Jäger", „Natter", „Pfeil", „Salamander", „Schwalbe", „Scorpion", „Sperber", „Tiger", „Wespe", „Wolf",
   sowie der in der Ostsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und vier Kanonenjollen,
3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius", des Avisos „Loreley", der Dampfkanonenboote „Cyclop" und „Tiger" zwischen dem 15. und 21. Juni einschließlich gehört haben,
4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben:
   „König Wilhelm", „Kronprinz", „Friedrich Carl" am 5. August und 11. September 1870,
   „Arminius" am 24. August und 11. September 1870, Dampfer „Cuxhaven" am 13. August 1870,
   „Elisabeth", „Pr. Adler", „Camäleon", „Tiger" am 5. September 1870,
   „Arcona", „Nymphe", „Augusta", „Grille", „Falke", „Basilisk", „Comet", „Fuchs", „Hay", „Schwalbe", „Sperber", „Prinz Adalbert", „Wolf", „Cyclop", „Habicht", „Jäger", „Pfeil", „Hyäne",

„Natter", „Wespe", „Blitz", „Drache", „Salamander", „Meteor", Dampfer „Holsatia" zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlich, oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

§ 2. Als kriegerische Unternehmungen in französischen Diensten im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 gelten:

1. der Krimkrieg gegen Rußland 1854 bis 1856,
2. der Krieg gegen Oesterreich-Ungarn 1859,
3. die Expedition nach Mexico 1862 bis 1867,
4. die Besetzung von Rom 1867,
5. der Deutsch-Französische Krieg 1870/71,
6. kriegerische Unternehmungen in den französischen Kolonien bis zum 10. Mai 1871.

Bei der Prüfung der Kriegsteilnehmereigenschaft nach § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 finden im übrigen die Vorschriften des § 1 entsprechende Anwendung. Es ist demgemäß erforderlich, **daß die fraglichen Reichsangehörigen infolge ihrer früheren Staatsangehörigkeit als Personen des Unteroffizier- oder Mannschaftsstandes der französischen oder dänischen Armee oder Marine zu kriegerischen Zwecken auf dem betreffenden Kriegsschauplatz anwesend gewesen sind oder sich zum mindesten im Bereiche der Operation des Feindes befunden haben,** und zwar, soweit die Beteiligung an den im § 1 Abs. 2 unter 1 bis 3 angeführten Kriegen in Frage kommt, **innerhalb der dort bezeichneten zeitlichen Grenzen.**

Frühere Angehörige der französischen Marine sind als Teilnehmer des Feldzugs von 1870/71 — abgesehen von einer Verwendung am Lande und der Teilnahme an einem Gefechte — dann anzusehen, wenn sie an einer der Fahrten französischer Flottenabteilungen in die deutschen Gewässer in den Bereich der preußischen Flotte teilgenommen haben.

§ 3. Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzug nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Besitz der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsdenkmünze gewähren.

§ 4. Unterstützungsbedürftigkeit des Kriegsteilnehmers ist anzuerkennen, wenn seine Einkommensbezüge unter Hinzurechnung der auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Leistungen Dritter, insbesondere unterhaltspflichtiger Verwandter, den notwendigen Lebensunterhalt nicht sicherstellen und die Unzulänglichkeit des Einkommens nicht lediglich auf Umständen beruht, deren Wirkung ihrer Natur nach nur auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt ist.

Bei Prüfung der Frage, was zum notwendigen Unterhalte gehört, sind die gesamten Umstände des Einzelfalles gewissenhaft zu würdigen, insbesondere ist auf die persönlichen und Familienverhältnisse des Kriegsteilnehmers und darauf Rücksicht zu nehmen, ob er infolge von Alter oder Krankheit besonderer Pflege bedarf und ob und für wieviel Angehörige, besonders erwerbsunfähige oder schulpflichtige Kinder, er zu sorgen hat.

Bei Ausgedingeempfängern bedarf es besonderer Feststellung, ob sie die vereinbarten Leistungen von den Ausgedingegebern tatsächlich erhalten oder doch erhalten können. Zu diesem Zwecke ist eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Ausgedingegeber unerläßlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß weder von diesen noch von den unterhaltspflichtigen Verwandten Leistungen zu erwarten sind, welche eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage oder (bei Kindern im Haushalt) ihres Fortkommens zur Folge haben würden.

An eine bestimmte Einkommensgrenze ist die Gewährung der Beihilfe nicht gebunden, vielmehr sind im Einzelfalle die wirtschaftlichen Lebensbedingungen an dem Wohnort des Kriegsteilnehmers zu berücksichtigen. Für die Würdigung dieser Lebensbedingungen kann die von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgesetzliche Krankenversicherung getroffene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter — vom 1. Januar 1914 ab der nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für Männer über 21 Jahre festgesetzte Ortslohn — zum Anhalt dienen.

Der Besitz eines kleinen Kapitals steht der Bewilligung der Beihilfe grundsätzlich nicht entgegen, wenn die Erhaltung desselben im Interesse der Ehefrau oder erwerbsunfähiger Kinder geboten erscheint. Abgesehen hiervon ist im Einzelfall in

wohlwollender Weise zu prüfen, ob die Aufzehrung des Kapitals den notwendigen Unterhalt sicherstellen würde und dem Kriegsteilnehmer bei billiger Berücksichtigung aller Umstände zugemutet werden kann.

§ 5. Unter den gesetzlichen Invalidenpensionen oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Artikel III § 2 zu a des Gesetzes vom 22. Mai 1895) sind nicht Invaliden-, Alters- und Unfallrenten zu verstehen, sondern nur Militärpensionen, Militärrenten und Unterstützungen an Kriegsteilnehmer aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse, insbesondere diejenigen nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884.

Erreicht der Monatsbetrag einer solchen Pension, Rente oder Unterstützung die Summe von 12,50 ℳ nicht, **so darf der Unterschiedsbetrag als Kriegsteilnehmerbeihilfe gewährt werden.**

Militärpensionen und pensionsähnliche Unterstützungen aus Anlaß des Militärdienstes, die den im § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 bezeichneten Reichsangehörigen von anderen Staaten gezahlt werden, schließen in gleicher Weise (vergl. Abs. 2), wie die aus Reichsmitteln bezogenen gesetzlichen Invalidenpensionen und entsprechenden sonstigen Zuwendungen vom Empfange der Beihilfe aus; Bezüge, die der Kriegsteilnehmerbeihilfe des Reichs gleichartig sind, werden jedoch auf die letztere in jedem Falle lediglich angerechnet.

Der Bezug von Invaliden-, Alters- oder Unfallrenten, sowie von Zivilpensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein.

§ 6. Ob ein Antragsteller wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat, sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

§ 7. Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde oder, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, der zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörde erfolgen.

Die Äußerung der Ortsbehörde oder der Kaiserlichen Konsularbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Verwandten, anderseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner unterhaltsberechtigten Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Übung am Wohnort zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für ausreichend erachtet wird.

§ 8. Soweit die Militärpapiere des Antragstellers keine Auskunft geben, ist eine Äußerung des zuständigen Bezirkskommandos darüber herbeizuführen:

1. ob der Antragsteller an dem Feldzug von 1870/71 oder an einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege ehrenvollen Anteil genommen hat (Artikel I Ziffer 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895),
2. ob er aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpension oder eine sonstige entsprechende Zuwendung bezieht (Artikel III § 2 zu a des Gesetzes vom 22. Mai 1895 und § 5 der Ausführungsbestimmungen).

Die ehemaligen nichtdeutschen Soldaten haben die Kriegsteilnehmereigenschaft durch Vorlage der Militärpapiere nachzuweisen. Wo diese fehlen oder unvollständig sind, kann der Nachweis auch auf sonstige Weise, insbesondere durch Zeugen, erbracht werden.

§ 9. Über die Bewilligung der Beihilfe, insbesondere darüber, wer im Einzelfall als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, oder hat er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, so entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Kriegsteilnehmer besitzt. Falls hiernach mehrere Regierungen zuständig sind, ist unter ihnen in erster Linie die Regierung desjenigen Bundesstaats

zur Entscheidung berufen, in dem der Antragsteller zuletzt seinen Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, einen Aufenthalt gehabt hat.

Die Landesregierung kann die Entscheidung einer ihr unterstellten staatlichen Behörde übertragen.

In zweifelhaften Fällen ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller Kriegsteilnehmer ist, das zuständige Kriegsministerium, das Reichs-Marineamt oder die Landesregierung desjenigen Staates zu beteiligen, in dessen Diensten der Antragsteller gestanden hat.

§ 10. Die Anträge der Kriegsteilnehmer, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, können bei den zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörden angebracht werden. **Diese haben die bei ihnen eingehenden Anträge mit der im § 7 vorgeschriebenen Aeußerung zur Entscheidung der nach § 9 zuständigen Stelle zu bringen.**

Die Bescheidung auf die Anträge der Kriegsteilnehmer, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, erfolgt in allen Fällen durch Vermittelung der zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörden.

§ 11. Die Beihilfen sind vorbehaltlich der Bestimmungen im § 4 Satz 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 und § 5 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen in voller Höhe und ohne zeitliche Beschränkung zu bewilligen.

Ihre Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem sie zuerkannt werden. Ausnahmsweise kann die Einweisung vom Beginne des Monats ab erfolgen, in dem die Gewährung der Beihilfe nachgesucht worden ist.

§ 12. Die Beihilfen sind monatlich im voraus zu zahlen (Artikel III § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1895).

Mit Zustimmung der Empfänger darf die Auszahlung im Ausland in vierteljährlichen oder größeren Beträgen nachträglich erfolgen.

Soweit die Beihilfen beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben waren, **gebühren sie der hinterbliebenen Witwe, falls diese von dem Verstorbenen nicht getrennt gelebt hat, sonst den übrigen hinterbliebenen Familienangehörigen.**

§ 13. Die Zahlung der Beihilfe ist einzustellen, sobald sich nachträglich herausstellt, daß sie unter falschen Voraussetzungen verliehen worden ist, oder sobald eine der Voraussetzungen fortgefallen ist, unter denen die Bewillung stattgefunden hat (Artikel III § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1895).

Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gewährung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten und namentlich anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben oder seine Würdigkeit eingebüßt hat. Bezüglich der im Ausland lebenden Beihilfenempfänger obliegt die gleiche Verpflichtung der zuständigen Konsularbehörde.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, auch unabhängig hiervon die Verhältnisse der Bedachten in gewissen Zeiträumen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

§ 14. Als Unterlagen für die Gewährung des Gnadenvierteljahrs an die Witwen der nach dem 30. September 1913 verstorbenen Kriegsteilnehmer gemäß § 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 sind die erforderlichen Bescheinigungen über den Tod des Kriegsteilnehmers und dafür beizufügen, daß die Ehe bis zum Zeitpunkt des Todes bestanden und die Witwe nicht getrennt von dem Verstorbenen gelebt hat.

Wenn nicht besondere Zweifel obwalten, genügen zu diesem Zwecke ortspolizeiliche Bescheinigungen für im Ausland lebende Witwen solche der zuständigen Konsularbehörde.

§ 15. Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichskanzler auf dessen Ersuchen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen.

Die Landesregierungen werden dem Reichskanzler auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.

Bekanntmachung.

Der Fabrikarbeiter Hermann Geise in Istrup beabsichtigt, auf seinem in der Gemarkung Stadt Blomberg belegenen Grundstücke Parzelle 32 Blatt 14 eine Neuwohnerstätte zu errichten.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen von

Donnerstag, den 2. April 1914,

auf hiesiger Stadtschreiberei während der Geschäftsstunden 14 Tage lang zur Einsicht der Interessenten und Erhebung etwaiger Einwendungen aus.

Blomberg, den 26. März 1914.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fabrikarbeiter Hermann Niederdeppe in Istrup beabsichtigt, auf seinem in der Gemarkung Stadt Blomberg belegenen Grundstück Parzelle 185 Blatt 14 eine Neuwohnerstätte zu errichten.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen von

Donnerstag, den 2. April 1914,

auf hiesiger Stadtschreiberei während der Geschäftsstunden 14 Tage lang zur Einsicht der Interessenten und Erhebung etwaiger Einwendungen aus.

Blomberg, den 26. März 1914.

Der Magistrat.

Gegen den Fabrikarbeiter Hermann Lalk aus Blomberg, zuletzt in Benrath bei Krefeld, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen § 185 St. G. B. erkannt. Um Festnahme wird ersucht.

Detmold, den 25. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter lfd. Nr. 147 eingetragen:

Die Eheleute Ziegler Gustav Holzkamp und Johanne, geb. Hildebrand in Müssen, haben durch den Vertrag vom 24. März 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Lage, den 25. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zu der unter Nr. 3 des Handelsregisters B eingetragenen Firma Lippische Ziegeleivereinigung, G. m. b. H. in Lage ist eingetragen:

Die Gesellschaft ist nach Ablauf der in dem Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit aufgelöst. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer.

Lage, den 27. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Handelsregister B ist heute unter Nr. 4 die Firma Vereinigung lippischer Ziegeleien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in Lage eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung der in den Ziegeleien der Gesellschafter erzeugten Hintermauerungssteine.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20400 ℳ. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. März 1914 festgestellt. Die Gesellschaft ist für die Dauer vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1920 abgeschlossen, wenn eine Kündigung am 31. Dezember 1919 erfolgt. Geschieht dies nicht, so wird der Vertrag solange fortgesetzt, bis eine einjährige Kündigung am 31. Dezember eines beliebigen Jahres erfolgt.

Die Gesellschaft wird durch 3 Geschäftsführer vertreten. Es genügt die Unterschrift von 2 Geschäftsführern oder die eines Geschäftsführers in Gemeinschaft mit dem Buchhalter. Geschäftsführer sind:

Ziegeleibesitzer Heinrich Krüger in Lemgo,
" Friedrich Beckmann in Detmold und
Hofarchitekt Carl Strunk in Salzuflen.

Lage, den 27. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbriefserledigung.

Der unterm 27. Oktober 1913 gegen den Photographen und Reisenden Heinrich Kaczmirczack gen. Nolting, geboren am 13. April 1888 in Stukenbusch, Landgerichtsbezirk Recklinghausen, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Oerlinghausen, den 28. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des weiland Schneidermeisters August Mensendiek Nr. 136 in Leopoldshöhe ist zur Ab-

nahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf

Freitag, den 24. April 1914,
vormittags 10¼ Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Oerlinghausen, den 25. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß der Vollversammlung vom 18. Februar d. J. ist die Lehrzeit im Schneiderinnen-, Putzmacherinnen- und Friseusengewerbe auf 3 Jahre festgesetzt. Diese Bestimmung tritt am 1. April d. J. in Kraft und darf eine kürzere als eine 3 jährige Lehrzeit in den vorgenannten Gewerben nicht mehr vereinbart werden.

Mit sämtlichen Lehrlingen ist ein schriftlicher Lehrvertrag innerhalb der ersten 4 Wochen in 3 Exemplaren abzuschließen, hiervon ist der Handwerkskammer, oder falls die Lehrmeisterin einer Innung angehört, dieser, ein Exemplar zur Eintragung in die Lehrlingsrolle zu übersenden.

Lehrmädchen, die sich in vorbenannten Gewerben nur für den eigenen Hausbedarf ausbilden wollen, müssen ebenfalls bei der Handwerkskammer innerhalb 8 Tagen auf hierfür bestimmtem Formular angemeldet werden.

Die Lehrzeit dieser Lehrmädchen für den eigenen Hausgebrauch darf 6 Monate nicht überschreiten.

Lehrlinge dürfen nur von Personen ausgebildet werden, die 24 Jahre alt sind und eine Meisterprüfung in dem betreffenden Gewerbe bestanden haben, oder denen die Befugnis zur Lehrlingsausbildung von der Verwaltungsbehörde verliehen ist.

Personen, die in vorbenannten Gewerben eine Meisterprüfung bestanden haben, wird die Befugnis der Lehrlingsausbildung auf Antrag schon mit 21 Jahren von Fürstlicher Regierung widerruflich verliehen.

Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt Bestrafung.

Detmold, den 27. März 1914.

Die Handwerkskammer für das Fürstentum Lippe.

Der Vorsitzende. C. Grote.

Der Sekretär. Rud. Solle.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 27. Sonnabend, den 4. April. 1914.

Die Nr. 15 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1914, enthält:

Nr. 4351. Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. Vom 26. März 1914.

Die Nr. 16 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1914, enthält:

Nr. 4352. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1914. Vom 26. März 1914.

Nr. 4353. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1914. Vom 26. März 1914.

Nr. 4354. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913. Vom 26. März 1914.

Die Nr. 17 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1914, enthält:

Nr. 4355. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913. Vom 30. März 1914.

Nr. 4356. Bekanntmachung über den Beitritt der Republik Liberia zu zehn auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907. Vom 19. März 1914.

Nr. 4357. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Deutschen Ausstellung „Das Gas" in München 1914. Vom 24. März 1914.

Der Durchlauchtigste Fürst haben dem Vorschullehrer Dreimann in Lemgo aus Anlaß seines 50 jährigen Dienstjubiläums das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 1. April 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Der Durchlauchtigste Fürst haben dem Hegemeister Thiemann zu Forsthaus Donoperteich aus Anlaß seines 50 jährigen Dienstjubiläums das Fürstlich Lippische **goldene Verdienstkreuz** gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 1. April 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die vom Kaiserlichen Gesundheitsamte herausgegebene Zusammenstellung der während des Jahres 1912 im Deutschen Reiche bei Menschen beobachteten Milzbrandfälle veranlaßt uns, auf die großen Gefahren von Milzbrandübertragungen

aufmerksam zu machen, welche durch unmittelbare oder mittelbare Berührung mit milzbrandbehafteten lebenden, geschlachteten oder gefallenen Tieren hervorgerufen werden. Da der Milzbrand zu den für Leben und Gesundheit in hohem Maße bedrohlichen übertragbaren Krankheiten zu rechnen ist, können wir nicht dringend genug zur Vorsicht mahnen.

Detmold, den 31. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Von den infolge der Beteiligung des Reichs an dem Internationalen Verein für Veröffentlichung der Zolltarife der Reichsverwaltung zustehenden Exemplaren des von dem Internationalen Bureau in Brüssel herausgegebenen

„Internationalen Anzeigers für Zollwesen"

kann eine beschränkte Anzahl an einheimische Interessentenkreise gegen Entgelt abgegeben werden. Für diese Exemplare wird vom 1. April 1914 ab ein Abonnement eröffnet. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 20 ℳ. Anträge sind an das Zollbureau des Reichsamts des Innern, Berlin W 8, Wilhelmstraße 74, zu richten. Die bisher erschienenen geltenden Zolltarife und Nachträge werden, soweit verfügbar, den Abonnenten auf Wunsch unentgeltlich nachgeliefert.

Die im Reichsamt des Innern bearbeiteten Zolltarife des In- und Auslandes werden nach wie vor im Deutschen Handelsarchiv (Verlag von E. S. Mittler und Sohn) in Berlin, Abonnementspreis halbjährlich 9 ℳ) veröffentlicht.

Detmold, den 31. März 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat März d. J. im Durchschnitt

für Hafer	für	50	Kilo	. . . . .	9,— ℳ
„ Heu	„	„	„	. . . . .	2,75 „
„ Stroh	„	„	„	. . . . .	1,50 „,

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer	für	50	Kilo	. . . . .	9,45 ℳ
„ Heu	„	„	„	. . . . .	2,89 „
„ Stroh	„	„	„	. . . . .	1,58 „.

Detmold, den 3. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ist der Nebenlehrer F. Franke in Pivitsheide III als Lehrer an die Schule in Meierberg berufen worden.

Detmold, den 30. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ist der Nebenlehrer W. Stücke in Kirchheide als Nebenlehrer an die Schule in Pivitsheide III berufen worden.

Detmold, den 30. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten sind berufen worden die Seminaristen

F. Brand aus Oberwüsten als Nebenlehrer an die Schule in Meierberg,
H. Kleesiek aus Brosen als Nebenlehrer an die Schule in Elbrinxen,
A. Reineke aus Sylbach als Hilfslehrer an die Schule in Heidenoldendorf,
W. Roßmann aus Lemgo als Nebenlehrer an die Schule in Kirchheide,
W. Solle aus Brake als Nebenlehrer an die Schule in Stemmen,
F. Wehrmann aus Detmold als Nebenlehrer an die Schule in Hiddesen,
H. Wilkenloh aus Heidenoldendorf als Nebenlehrer an die Schule in Rischenau,
R. Wittenberg aus Bielefeld als Nebenlehrer an die Schule in Cappel.

Detmold, den 30. März 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Handelsmann Wilhelm Tissen aus Soest, geboren daselbst am 17. Dezember 1846, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs im Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 242/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 30. März 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. A.:
v. Ludwiger.

Beschreibung:

Alter: 68 Jahre. Größe: 1,71 m. Haare: blond. Augen: blaugrau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: defekt. Gesicht: schmal. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch.

Der Landwirt Friedrich Berghahn in Leistrup beabsichtigt, den durch seine Grundstücke zwischen den Parzellen Nr. 76 und 77 im Kartenblatt 2 von Leistrup-Meiersfeld hindurchführenden öffentlichen Weg Parzelle 114, soweit dieser von Südwest nach Nordost läuft, eingehen zu lassen und dafür den in der Richtung von Süden nach Norden laufenden Weg Parzelle 113 im Kartenblatt 2 zwischen den Parzellen 74 und 75, welcher als Verbindungsweg zwischen der Schule und dem Kommunalwege Detmold-Oberschönhagen dient, zu erbreitern.

Zeichnung und Beschreibung liegen zur Einsichtnahme zwei Wochen bei uns aus. Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde anzubringen und zu begründen.

Detmold, den 27. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter den Schweinebeständen

1. des Knechts Schreckenbach auf Nr. 56 zu Orbke,
2. des Zimmermeisters Helmholz Nr. 28 zu Bentrup,
3. des Kolons Heinrich Wendt Nr. 114 zu Hiddesen, Kupferberg,

ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die Seuchengehöfte die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 31. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die Schweinepest unter den Schweinebeständen

1. des Kolons Brunwinkel Nr. 68 zu Müssen,
2. des Landwirts Niemeier zu Orbke

ist erloschen.

Detmold, den 31. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Schweinebestande des Schuhmachermeisters Heinrich Schröder in Alverdissen ist die Schweineseuche, bezw. Schweinepest, unter demjenigen des Landwirts Fr. Kruse Nr. 2 zu Laßbruch die Schweinepest ausgebrochen.

Brake in Lippe, den 2. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die Schweineseuche unter dem Schweinebestande des Schlachtermeisters Lalk, Mühlenstr. Nr. 11 hier, ist erloschen.

Detmold, den 3. April 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat März d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ	9,—	
„ „ „	Roggen	„	7,50	
„ „ „	Hafer gut	„	8,50	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 8 Mk. — Pf.
„ „ „	„ mittel	„	8,—	
„ „ „	„ gering	„	7,50	
„ „ „	Heu	„	2,25	
„ „ „	Stroh	„	1,25.	

Lemgo, den 31. März 1914.

Der Magistrat.
J. V.:
H. Siekmann.

Auf Grund von § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird der Wert der Kost und Wohnung (letztere bestehend aus nicht mehr als einem Zimmer in der üblichen Ausstattung), welche Versicherte als Entgelt erhalten, für den hiesigen Bezirk (Stadt Salzuflen sowie die Ämter Schötmar und Oerlinghausen) hiermit wie folgt festgesetzt:

Gruppe	Kost auf jährlich ℳ	Wohnung jährlich ℳ	zus. ℳ	Kost auf täglich ℳ	Wohnung täglich ℳ	zus. ℳ
1) für Arbeiter und Dienstboten:						
a. männliche	342	54	396	—,95	—,15	1,10
b. weibliche	270	54	324	—,75	—,15	—,90
2) für Gehilfen und Gesellen:						
a. männliche	378	54	432	1,05	—,15	1,20
b. weibliche	306	54	360	—,85	—,15	1,—
3) für Lehrlinge (mit Ausnahme der unter Nr. 6 und 7 Bezeichneten):						
a. männliche	324	36	360	—,90	—,10	1,—
b. weibliche	252	36	288	—,70	—,10	—,80
4) für Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung:						
a. männliche	432	90	522	1,20	—,25	1,45
b. weibliche	360	90	450	1,—	—,25	1,25
5) für Handlungsgehilfen:						
a. männliche	396	72	468	1,10	—,20	1,30
b. weibliche	324	72	396	—,90	—,20	1,10
6) für Handlungslehrlinge:						
a. männliche	342	54	396	—,95	—,15	1,10
b. weibliche	270	54	324	—,75	—,15	—,90
7) für Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken:						
a. männliche	468	108	576	1,30	—,30	1,60
b. weibliche	396	108	504	1,10	—,30	1,40
8) für Bühnen- und Orchestermitglieder:						
a. männliche	396	72	468	1,10	—,20	1,30
b. weibliche	324	72	396	—,90	—,20	1,10
9) für Lehrer und Erzieher:						
a. männliche	468	108	576	1,30	—,30	1,60
b. weibliche	396	108	504	1,10	—,30	1,40

Schötmar, den 31. März 1914.

Fürstliches Versicherungsamt.
Krieger.

Bekanntmachung.

Die auf dem Gehöfte des Zieglers Heinrich Büker, Flurstraße Nr. 95 in Lage ausgebrochene Schweinepest wird für erloschen erklärt, die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Lage, den 31. März 1914.

Der Magistrat.
Lüning.

Bekanntmachung.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Peter Hönscheid in Detmold soll eingestellt werden, wenn nicht ein zur Deckung der im § 58 Nr. 1 und 2 bezeichneten Massekosten ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird.

Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung wird auf

Donnerstag, den 16. April 1914, vormittags 10 Uhr,

im Zimmer Nr. 3 des Gerichtsgebäudes anberaumt.

Detmold, den 30. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der Kaufmann Heinrich Brüggemeier, früher in Salzuflen, jetzt in Schwennigdorf, ist laut Beschluß des hiesigen Amtsgerichts vom 30. März 1914 wegen Trunksucht entmündigt.

Salzuflen, den 30. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Band 17 Blatt 407 (Art. 445) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schuhmachermeisters Ludwig Vogler in Salzuflen eingetragene Grundstück Parzellen 120 und 283/119 des Kartenblatts 12, Hofraum und Garten in der Stadt, 3,23 a, 0,72 ℳ Reinertrag, mit Wohnhaus und Anbau, Nr. 230 der Gebäudesteuerrolle (Mietwert 360 ℳ), am

19. Mai 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzuflen, den 31. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Band 11 Blatt 264 (Art. 294) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Elise Rolf in Salzuflen eingetragene Grundstück Parzellen 557/36 und 558/37 des Kartenblatts 14, Hofraum und Garten, Osterstraße, 10,85 a groß, 6,87 ℳ Reinertrag, mit Wohnhaus, Anbau und Stallung, Nr. 289 der Gebäudesteuerrolle (945 ℳ Mietwert), am

19. Mai 1914, vormittags 10¼ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzuflen, den 31. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Band 13 Blatt 553 (Art. 621) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Heinrich Heseker in Salzuflen eingetragene Grundstück Parzellen 263/1 und 264/1 Kartenblatt 5, Hofraum und Garten, 17,17 a, 8,49 ℳ Reinertrag, mit Wohnhaus, Werkstatt und Stallung, Nr. 455 der Gebäudesteuerrolle, Mietwert 360 ℳ, am

19. Mai 1914, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzuflen, den 31. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Für den Nachlaß des Auktionators August Pohl hierselbst ist der Auktionator Krüger hierselbst als Nachlaßverwalter bestellt.

Blomberg, den 25. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Die unter Nr. 88 des Handelsregisters Abt. A hier eingetragene Firma Benjamin Keiser, Inhaber Kaufmann Benjamin Keiser in Blomberg ist erloschen.

Blomberg, den 30. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

Gegen den am 10. Januar 1888 zu Iserlohn geborenen Bäckergesellen Wilhelm Stein, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts in Oerlinghausen vom 18. Februar 1914 wegen Diebstahls, begangen in Schuckenbaum, Amt Oerlinghausen, im Dezember 1913, erkannte Gefängnisstrafe von einem Tage vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, an ihm die eintägige Gefängnisstrafe zu vollziehen und uns zu den Akten D 5/14 Nachricht zu geben.

Oerlinghausen, den 26. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der am 9. Juli 1913 gegen den Melker Franz Schöttker, geboren am 16. September 1896 in Karlsbad (Böhmen) erlassene Steckbrief ist erledigt.

Hohenhausen, den 30. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 28. Mittwoch, den 8. April. 1914.

Die Nr. 18 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1914, enthält:

Nr. 4358. Postscheckgesetz. Vom 26. März 1914.

Nr. 4359. Bekanntmachung über den Beitritt Großbritanniens zu den am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen für die Kolonie Neu Fundland. Vom 26. März 1914.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgericht in Lage sind vom 11. April d. J. ab bis auf weiteres dem Referendar Schlingmann in Lage übertragen worden.

Detmold, den 6. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgericht in Oerlinghausen sind vom 11. April d. J. ab bis auf weiteres dem Referendar Schlingmann in Lage übertragen worden.

Detmold, den 6. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erkärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. Juli 1914 eine Zwangsinnung für das Buchbinder- und Kartonagenhandwerk in dem Bezirke des Fürstentums Lippe unter Ausschluß des Amtes Lipperode-Cappel mit dem Sitze in Detmold und dem Namen „Lippische Zwangsinnung für das Buchbinder- und Kartonagenhandwerk in Detmold" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Buchbinder- und Kartonagenhandwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich wird zu demselben Zeitpunkte die freie Lippische Buchbinder-Innung in Detmold geschlossen.

Detmold, den 4. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Unter dem Schweinebestande des Knechtes Krohne zu Sevinghausen ist der Ausbruch der Schweineseuche und Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 2. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die Liste der Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler-, Glaser- ꝛc. Handwerk

in der Stadt und dem Amte Horn teilgenommen haben, liegt vom 9. d. M. ab während 2 Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten auf dem hiesigen Rathause (Zimmer Nr. 1) öffentlich aus. Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Horn, den 3. April 1914.

Der Kommissar.
Spelge,
Bürgermeister.

Der Scheerenschleifer Gottfried Werner aus Marburg, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, geboren am 3. Juni 1879 zu Marburg, ist durch rechtskräftiges Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts in Lemgo vom 28. August 1913 zu Geldstrafen von 50 ℳ und 30 ℳ ev. zu 16 Tagen Gefängnis verurteilt worden.

Um Strafvollstreckung und Mitteilung zu D 38/13 wird ersucht.

Lemgo, den 31. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Oerlinghausen. In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 4 eingetragen:

Bäuerliche Bezugs- und Absatz-Genossenschaft Helpup, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Helpup.

Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinschaftliche Ein- und Verkauf von landwirtschaftlichen Verbrauchsstoffen und Erzeugnissen gemäß § 2 des Statuts vom 13. März 1914.

Die Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft erlassen, von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und durch die Westfälische Genossenschaftszeitung in Münster veröffentlicht. Die Haftsumme beträgt für jeden Geschäftsanteil 300 ℳ. Die höchste zulässige Zahl der Geschäftsanteile beträgt 10.

Vorstandsmitglieder sind:
Landwirt August Kopp in Mackenbruch,
Landwirt Carl Loewe in Greste,
Landwirt Gustav Sprute in Wärentrup.

Der Vorstand zeichnet die Genossenschaft, indem zwei Mitglieder des Vorstandes der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Oerlinghausen, den 24. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hörste belegene, im Grundbuche von Hörste Band I Blatt 11 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Ziegeleibesitzers Adolf Büker Nr. 12 in Wissentrup eingetragene Kolonat Nr. 17 in Hörste am

Freitag, den 22. Mai 1914,
vormittags 10¼ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht versteigert werden.

Zum Kolonate gehören Grundstücke in Größe von 6 ha 57 a 56 qm mit 56 ℳ 87 ₰ Reinertrag und ein Wohnhaus mit 120 ℳ Mietwert nebst Backhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Oerlinghausen, den 27. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Greste belegene, im Grundbuche von Greste Band V Blatt 147 zur Zeit der Eintragung des

Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bauunternehmers Theodor Löschner in Greste eingetragene Kolonat Nr. 107 in Greste am

Freitag, den 22. Mai 1914,
vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Zum Kolonate gehören Grundstücke in Größe von 14 a 39 qm mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 4 ℳ 57 ₰.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Oerlinghausen, den 1. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In unser Handelsregister Abt. A ist heute unter Nr. 46 die offene Handelsgesellschaft Gebr. Bobe in Oerlinghausen eingetragen. Gesellschafter sind:

der Kaufmann Carl Bobe in Oerlinghausen und

der Möbelfabrikant Wilhelm Bobe daselbst.

Die Gesellschaft hat am 1. April 1914 begonnen.

Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt.

Geschäftszweig: Möbelfabrikation.

Oerlinghausen, den 1. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Vereinsregister ist zu Nr. 2: „Verein für den Bau eines Krankenhauses in Bösingfeld" heute eingetragen worden:

An Stelle der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Pastor Müller (früher in Alverdissen) und Inspektor Deetgen (früher in Schönhagen) sind der Kaufmann D. Arensberg in Alverdissen und der Vorsteher Luthe aus Goldbeck in den Vorstand gewählt worden.

Alverdissen, den 4. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Minna Plaßmann, geb. Adrian in Talle ist eingestellt worden, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Hohenhausen, den 2. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Postformulare. Die Zahlkartenformulare für Einzahlungen im Postscheckverkehr können vom 1. Juli ab auch von der Privatindustrie hergestellt werden. Den Druckereien wird jedoch empfohlen, hiermit vorläufig noch nicht zu beginnen, da eine Änderung des jetzigen Formulars bevorsteht. Auch die braunen Nachnahmekarten und Nachnahme-Postpaketadressen mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte, die schon jetzt von der Privatindustrie hergestellt werden dürfen, werden geändert werden. Von der Herstellung oder Beschaffung größerer Vorräte an solchen Formularen ist daher zweckmäßig abzusehen. Die Postverwaltung wird demnächst Musterformulare herausgeben, die alsdann von den Postscheckämtern und Postanstalten bezogen werden können.

Bekanntmachung.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 6. bis einschließlich 11. April weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens 3 Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W 66, den 24. März 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage:

Kobelt.

Öffentliche Ladung.

Die nachbenannten Militärpflichtigen:

1. Schneider Gustav Friedrich Weitzenkorn, geboren am 4. März 1889 in Kirchohsen,
2. Friedrich Heinrich Konrad Brakhau, geboren am 8. Oktober 1891 zu Meiborsen,
3. Johann Josef Rosenberg, geboren am 9. Mai 1891 in Blomberg, zuletzt in Blomberg,
4. August Friedrich Wilhelm Nolte, geboren am 27. April 1891 in Brake, zuletzt in Brake,
5. Hermann Karl Adolf Ridder, geboren am 16. September 1891 in Hohenhausen, zuletzt in Hohenhausen,
6. Friedrich Simon August Schaumburg, geboren am 13. Oktober 1891 in Westorf, zuletzt in Westorf,
7. Gustav Friedrich August Baumann, geboren am 6. April 1891 in Lemgo, zuletzt in Lemgo,
8. Wilhelm Christian Karl Wolf, geboren am 3. Dezember 1891 in Lemgo, zuletzt in Lemgo,
9. Bernhard Wilhelm Karl Johann Zabel, geboren am 5. Oktober 1891 in Lemgo, zuletzt in Lemgo,
10. Heinrich Ernst August Hackemack, geboren am 13. September 1890 in Pivitsheide B. H., zuletzt in Nienhagen,
11. Wilhelm Heinrich Adolf Seppmann, geboren am 26. September 1890 in Hagen, zuletzt in Bielefeld,
12. August Heinrich Hermann Friedrich Gronemeyer, geboren am 17. September 1891 in Pivitsheide B. L., zuletzt in Pivitsheide B. L.,

werden beschuldigt,

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen zu haben und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten,

Vergehen gegen § 140, Ziffer 1 des R. St. G. B.

Die Vorgenannten werden auf:

Donnerstag, den 18. Juni 1914, vormittags 10 Uhr,

vor die Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden sie auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission der Aushebungsbezirke Hameln, Blomberg, Brake und Detmold über die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.

Detmold, den 17. März 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 5. auf den 6. April d. J. ist dem Kaufmann August Warner hier, Lageschestraße 23, aus dem Hofraum bei seinem Hause das nachstehend beschriebene Fahrrad gestohlen worden: Schwarzer Rahmen, schwarze mit roten Streifen abgesetzte Felgen, nach oben gebogene Lenkstange mit Korkgriffen, Freilauf mit Rücktrittbremse, am Hebel und an der Nabe mit N. S. U. gezeichnet. Das hintere Schutzblech war mit einem Bindfaden befestigt. Wert etwa 70 ℳ.

Die Marke ist, ebenso wie die Nummer, unbekannt.

Um Nachforschung und Nachricht zu P. L. 138/14 wird ersucht.

Detmold, den 7. April 1914.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Amtsgericht.
v. Ludwiger.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Möbelfabrikanten Johann Weber in Schötmar wird heute am 7. April 1914, vormittags 9 Uhr 45 Min. das Konkursverfahren eröffnet, da der Kaufmann Gustav Plaut in Detmold, welchem eine Forderung von 60 ℳ gegen den Gemeinschuldner zusteht, den entsprechenden Antrag gestellt hat und die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, welcher flüchtig ist, aus den zahlreich angeordneten

Arresten, Pfändungen sowie aus der Tatsache, daß die Fabrikarbeiter des Gemeinschuldners am letzten Zahlungstage keine Löhnung erhalten haben, hervorgeht.

Der Gerichtsaktuar Thoene in Salzuflen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Mai 1914 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 8. Mai 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 10, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. Mai 1914 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht zu Salzuflen.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 29. Sonnabend, den 11. April. 1914.

In der Nacht zum 30. März d. J. sind dem Landwirt August Schäfermeier in Retzen aus der Stallung neben seinem Wohnhause entwendet worden:

1 fast neues Einspänner Kutschgeschirr von dunklem Leder mit Neusilberbeschlag und
1 dunkle Leine mit hellbraunem Gurt.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und dem Verbleibe der gestohlenen Sachen, sowie um Mitteilung zu den Akten P. L. 92/14.

Salzuflen, den 8. April 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Sölter.

Unter dem Schweinebestande des Gastwirts W. Schröder an der Mittelstraße hierselbst ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Lemgo, den 7. April 1914.

Der Magistrat.
J. V.:
H. Siekmann.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Bd. XXVII Bl. 1325 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Anna Preuß in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich das Wohnhaus D. Nr. 301 an der Bahnhofstraße mit Hofraum und Garten zu 14 a 47 qm, am

7. Mai 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Februar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 6. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelregister Abt. A ist zu der unter Nr. 52 eingetragenen Firma Fritz Kayser in Salzuflen eingetragen: die Firma ist geändert in Fritz Kayser Nachfolger, Inhaber derselben ist der Kaufmann Walther Hoelzer in Salzuflen.

Salzuflen, den 2. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kohlenhändlers August Grabbe in Horn wird, da der Schlußtermin stattgefunden hat, hierdurch aufgehoben.

Horn, den 6. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Sibbentrup belegenen, im Grundbuche von Bega Band II Blatt 1 auf den Namen des Landwirts Friedrich Friedrichsmeier Nr. 7 zu Sibbentrup eingetragenen Grundstücks wird aufgehoben, da der Versteigerungsantrag von dem Gläubiger zurückgenommen ist.

Der auf den 18. April 1914 bestimmte Termin fällt weg.

Alverdissen, den 4. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie von Asendorf über Heidelbeck nach Tevenhausen liegt bei dem Postamt in Hohenhausen (Lippe) von heute ab 4 Wochen aus.

Minden (Westf.), den 6. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 30. Mittwoch, den 15. April. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 11 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 14. Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigung an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Dienstknecht Heinrich Arning zu Niedermeien aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen bei dem Gutsbesitzer Frevert daselbst eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 11. April 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 26. November 1864 zu Meinberg geborene Maurer Fritz Vögeler, jetzt wohnhaft in Detmold, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen Alberts als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 11. April 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Nachdem sich bei der Abstimmung die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. Juli 1914 eine Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlosserhandwerk mit Ausnahme des Kupferschmiedegewerbes im Bezirk des Amtes Sternberg-Barntrup, sowie in den Ortschaften Almena und Silixen des Amts Varenholz und in der Stadt Barntrup mit dem Sitze in Alverdissen und unter dem Namen „Schmiede- und Schlosserzwangsinnung in Alverdissen" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schmiede- oder Schlosserhandwerk in dem Bezirk der zu gründenden Innung betreiben, dieser Innung an.

Detmold, den 11. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Der Deutsch-evangelische Verein zur Förderung der Sittlichkeit (Geschäftsstelle: Plötzensee) veranstaltet in Berlin in der Zeit vom 11. bis 14. Mai d. J. einen Instruktionskursus zur Förderung seiner Bestrebungen. Das Programm des Kursus kann in unserer Registratur eingesehen werden. Auch wird die Geschäftsstelle des Vereins weiter gewünschte Auskunft erteilen.

Detmold, den 8. April 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Auf Grund von § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird der Wert der Sachbezüge, die in Kost und Wohnung bestehen, für den hiesigen Bezirk für das Jahr wie folgt festgesetzt:

für	für den Bezirk der Stadt Lage	der Stadt Horn	des Verwaltungsamts Detmold	des Verwaltungsamts Stift Cappel
1) Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten				
a) männliche	400	350	350	400
b) weibliche	300	300	300	300
2) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere in ähnlich gehobener Stellung				
a) männliche	500	450	450	500
b) weibliche	400	400	350	400
3) Handlungsgehilfen				
a) männliche	500	500	450	500
b) weibliche	400	400	350	400
4) Handlungslehrlinge				
a) männliche	400	400	400	400
b) weibliche	300	300	300	300
5) Apothekergehilfen und -lehrlinge				
a) männliche	600	600	600	600
b) weibliche	500	500	500	500
6) Lehrer und Erzieher				
a) männliche	600	600	600	600
b) weibliche	500	500	500	500

Detmold, den 8. April 1914.

Fürstliches Versicherungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Nieters Karl Panschow, geboren am 5. Mai 1885 in Beseritz, der der Beihülfe zum Diebstahl verdächtig ist, und um Nachricht hierher zu J. 236/14 ersucht. Richterlicher Haftbefehl liegt nicht vor.

Detmold, den 7. April 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. A.:
v. Ludwiger.

Am 9. d. M. ist aus dem Warteraume des Kurparkbahnhofes hierf. ein Paket entwendet worden, in dem sich ein grünlicher Knabenanzug im Werte von ca. 10 ℳ befand.

Als Täter kommt ein Mann mit rötlichem Vollbart im Alter von ca. 40 Jahren, der einen grauen Überzieher und weichen Filzhut trug, in Frage.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen und Nachricht zu den Akten P. L. 104/14.

Salzuflen, den 14. April 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Sölter.

Zugelaufen

dem Sägemüller Tölke in Asemissen ein großer weißer Bernhardiner Hund, mit gelben Flecken.

Schötmar, den 7. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

In Bösingfeld finden in diesem Jahre folgende Märkte statt: 22. Mai Viehmarkt, 15. Juni Viehmarkt, 16. Juli Kram- und Viehmarkt, 13. August Viehmarkt, 10. September Viehmarkt, 22. Oktober Kram- und Viehmarkt, 18. November Viehmarkt, 17. Dezember Kram- und Viehmarkt. Von 1915 ab finden in jedem Monate Viehmärkte in Bösingfeld statt, die in den Monaten März, Juli, Oktober und Dezember mit Krammärkten verbunden sind.

Brake in Lippe, den 6. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Wöltje.

Unter dem Schweinebestande des Arbeiters Heinrich Düwel zu Sevinghausen ist der Ausbruch der Schweinepest und der Schweineseuche festgestellt. Ferner ist die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Sattlers H. Meyer Nr. 90 in Alverdissen ausgebrochen.

Brake in Lippe, den 11. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Der vom Fußwege Tintrup-Belle in der Nähe der Stätte Berhenke, Tintrup in westlicher Richtung nach dem Kommunalwege Tintrup-Brunsiek hin abzweigende „Weg im Dorfe" (sog. Brunnenweg), Kartenblatt 4 Parzelle 238 137 der Gemarkung Tintrup wird hierdurch dem in der amtlichen Bekanntmachung vom 5. März d. J. enthaltenen Präjudize gemäß gegen fernere Benutzung geschlossen.

Blomberg, den 7. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Der auf Freitag, den 17. 4. 14 angesetzte Sprechtag in Schwalenberg wird hiermit auf

Dienstag, den 28. April 1914,

verlegt.

Derselbe beginnt um 3,30 Uhr nachmittags.

Blomberg, den 9. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Als Gebäudetaxator für den verstorbenen Tischlermeister August Mariß ist der Tischlermeister Friedrich Schröder hierselbst angestellt und auf seinen Dienst eidlich verpflichtet worden.

Blomberg, den 7. April 1914.

Der Magistrat.
J. V.:
Kottmann.

Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestande der Witwe Krietenstein hierselbst, Burgstraße 291, ist die Schweineseuche — Schweinepest ausgebrochen.

Horn, den 9. April 1914.

Der Magistrat.
Spelge.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister B ist zu der Firma

Lippische Tonwarenfabrik von Reden & Co., Gesellschaft mit beschr. Haftung,

heute eingetragen:

Der Direktor Fr. Wilhelm in Dörentrup ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. Januar 1914 neben den bisherigen Geschäftsführern zum Geschäftsführer bestellt und befugt, die Firma in Gemeinschaft mit einem der übrigen Geschäftsführer zu zeichnen.

Lemgo, den 6. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der gegen den Reisenden Friedrich Jäger aus Elberfeld, geboren daselbst am 20. Mai 1876, am 17. Juni 1913 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 11. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Der Knecht Otto Schmidtke, geboren am 11. Oktober 1888 in Hussenen, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, ist durch Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts in Salzuflen vom 4. März 1914 wegen Körperverletzung zu 75 ℳ Geldstrafe ev. 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Um Strafvollstreckung und Nachricht zu den Akten 2 D 15/14 wird ersucht.

Salzuflen, den 6. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bei der unter Nr. 28, Abteilung A, des Handelsregisters eingetragenen Firma W. Engelke Nachf. (Inh. Wilhelm Habenicht) ist bemerkt, daß die Firma auf die Witwe Kaufmanns Wilhelm Habenicht, Alwine, geborene Engelke in Elbrinxen übergegangen ist und der Zusatz „Inhaber Wilhelm Habenicht" jetzt wegfällt.

Blomberg, den 6. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der Plan über den Bau einer unterirdischen Telegraphenlinie in Salzuflen und Schötmar liegt bei den Postämtern in Salzuflen und Schötmar von heute ab 4 Wochen aus.

Minden (Westf.), den 6. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 31. Sonnabend, den 18. April. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 12 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 15. Gesetz, die Besoldung der Gerichtsassessoren und der wissenschaftlichen Hilfslehrer betreffend, vom 15. April 1914.

Nr. 16. Gesetz, die Eintrittsgelder der staatlichen Beamten zur Landes-Witwen- und Waisenkasse betreffend, vom 15. April 1914.

Nr. 17. Gesetz, das an den Gymnasien in Detmold und Lemgo zu erhebende Schulgeld betreffend, vom 15. April 1914.

Auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung ist auf Antrag der Anstaltsleitung von Eben-Ezer bei Lemgo mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an bestimmt, daß die von der Anstalt Eben-Ezer beschäftigten Personen von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, soweit ihnen gegen die Anstalt einer der in § 169 a. a. O. bezeichneten Ansprüche für die in § 183 a. a. O. angegebene Zeit gewährleistet ist, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Detmold, den 16. April 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Für den Bezirk „Stadt Salzuflen" ist an Stelle des von dort verzogenen Kaufmanns Wilhelm Wehrmann der Rentner G. Meyer zur Heyde zum Schiedsmannsstellvertreter gewählt und bestätigt worden.

Detmold, den 15. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Stadt „Salzuflen" wird hinfort die Bezeichnung „Bad Salzuflen" führen.

Detmold, den 14. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Im Fürstentum Lippe sind für das Jahr 1914 weiter folgende Lotterien zugelassen worden:

a. Gegenstandslotterien:

1) des Schwalenberger Handwerkervereins mit 2500 Losen zu je 1 Mark,
2) des Vaterländischen Frauenvereins für Salzuflen und Umgegend mit 3500 Losen zu je 0,50 Mark.

b. Geldlotterien:

1) des Turnvereins Hiddesen mit 5000 Losen zu je 1 Mark,
2) des Vorstandes des Thüringer Museums in Eisenach mit 1000 Losen zu je 1 Mark.

Detmold, den 15. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Remonteankauf für 1914.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Fürstentum Lippe die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
   am 6. Mai 8 vormittags in Detmold,
   am 7. Mai 915 vormittags in Schieder.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompagnien werden auf diesen Märkten nicht gekauft.
4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.
   Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez.: Haack.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. ist dem Schieferdeckermeister Schmidt hier, Woldemarstraße 8, das unten beschriebene Fahrrad von seinem unverschlossenen Hofraum aus einem unverschlossenen Häuschen gestohlen worden.

Die Lenkstange war nach oben gebogen, Korkgriffe grün und abgenutzt. Die Pedale waren ganz neu. Der Freilauf trägt die Bezeichnung Torpedo und vorn am Rad befindet sich auf einem Schilde die Bezeichnung „Marke Teutonia".

Um Nachforschung und Nachricht zu P. L. 142/14 wird ersucht.

Detmold, den 14. April 1914.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Amtsgericht.
v. Ludwiger.

Der Ziegelarbeiter Konrad Reineke zu Linderhofe hat das Amt eines Trichinenschauers niedergelegt.

Brake in Lippe, den 11. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die Amtsgemeindesteuern werden im Rechnungsjahre 1914 in folgender Weise erhoben:

1. im Amte Brake:

a) Einkommensteuer: je 1 Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, Oktober, November 1914 und Januar, Februar und März 1915;
b) Grundsteuer: je 3 Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli, August 1914 und Februar 1915;
c) Gebäudesteuer: je sechs Monatsbeträge in den Monaten Oktober 1914 und Januar 1915, sowie fünf Monatsbeträge im Monat November 1914.

2. im Amte Hohenhausen:

a) Einkommensteuer: je 1 Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, Oktober, Dezember 1914 und Februar und März 1915;
b) Grundsteuer: je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und November 1914, sowie zwei Monatsbeträge im Januar 1915;

c) Gebäudesteuer: acht Monatsbeträge im Oktober und vier Monatsbeträge im November 1914, sowie je sechs Monatsbeträge in den Monaten Januar und Februar 1915.

3. im Amte Barenholz:

a) Einkommensteuer: je ein Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, Oktober, November, Dezember 1914 und Januar, Februar und März 1915;
b) Grundsteuer: je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und November 1914;
c) Gebäudesteuer: je fünf Monatsbeträge in den Monaten Oktober 1914 und Januar 1915, sowie je drei Monatsbeträge in den Monaten November 1914 und Februar 1915.

4. im Amte Sternberg-Barntrup:

a) Einkommensteuer: je ein Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, August, Oktober und November 1914 und im Januar und Februar 1915;
b) Grundsteuer: je drei Monatsbeträge im Mai, August und November 1914 und 4 Monatsbeträge im Februar 1915;
c) Gebäudesteuer: je fünf Monatsbeträge im Juli und im Oktober 1914 und im Januar und Februar 1915.

Brake in Lippe, den 16. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die Hebung der Steuern zu den Gemeindekassen findet im Rechnungsjahre 1914 wie folgt statt:

A. Amt Blomberg.

1. Grundsteuer: Je 3 Monatsbeträge in den Monaten Mai, August, Oktober 1914 und 1 Monatsbetrag im Januar 1915.
2. Gebäudesteuer: Je 3 Monatsbeträge im Juni 1914 und Februar 1915.
3. Einkommensteuer: Je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, November 1914, Januar und Februar 1915.

B. Amt Schieder.

1. Grundsteuer: Je 3 Monatsbeträge im Mai, August, Oktober 1914 und Januar 1915.
2. Gebäudesteuer: Je 3 Monatsbeträge im Juni 1914 und Februar 1915.
3. Einkommensteuer: Je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, Oktober, November 1914 und Januar 1915 und $\frac{1}{2}$ Monatsbetrag im Februar 1915.

C. Amt Schwalenberg.

1. Grundsteuer: Je 3 Monatsbeträge im Mai, August und Oktober 1914 und 2 Monatsbeträge im Januar 1915.
2. Gebäudesteuer: Je 3 Monatsbeträge im Juni 1914 und Februar 1915.
3. Einkommensteuer: Je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, November 1914, Januar und Februar 1915.

Blomberg, den 8. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Von Anleiheſcheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1902 sind heute ausgelost zum 1. Oktober 1914:

Buchstabe C Stücke zu 1000 Mark:
Nr. 472, 524.

Buchstabe D Stücke zu 500 Mark:
Nr. 561, 574, 588, 600, 627, 631, 650.

Die Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt vom 1. Oktober 1914 ab:

a) bei unserer Kämmereikasse,
b) bei der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold,
c) bei der Dresdner Bank, Filiale Hannover in Hannover,
d) bei dem Bankhause Hermann Bartels in Hannover.

Mit dem 1. Oktober 1914 hört die Verzinsung auf.

Der Betrag fehlender, noch nicht verfallener Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt.

Aus früheren Verlosungen sind keine Stücke rückständig.

Detmold, den 8. April 1914.

Der Magistrat.

Wittje.

Bekanntmachung.

In diesem Jahre wird wieder nur 1 Monatsbetrag der Staats-Einkommensteuer und ½ Jahresbetrag der Staatsgrundsteuer als Gemeindesteuer gehoben.

Die Hebung erfolgt von Mitte Juni bis Mitte Juli.

Schul- und Armensteuer wird nicht gehoben.

Horn, den 16. April 1914.

Der Magistrat.

Spelge.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XV Blatt 703 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Weinhändlers Felix Wittenstein in Detmold eingetragene Grundbesitz, bestehend aus den Parzellen 54 und 55 des Kartenbl. 8, Hofraum und Garten zu 9 a 85 qm mit den Gebäuden B Nr. 143 an der Neustadt, am

4. Juni 1914, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 8. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

Gegen den Handlungsgehülfen Rudolf Kord-Ruwisch, geboren am 20. Februar 1894 zu Iserlohn, zuletzt wohnhaft in Detmold, ist eine durch rechtskräftiges Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts hierselbst vom 4. Februar 1914 wegen Diebstahls erkannte Gefängnisstrafe zu noch 4 Wochen und einem Tage zu vollstrecken.

Um Festnahme und Ablieferung in das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht.

Detmold, den 15. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Der Hypothekenbrief vom 1. April 1891 über das auf die Stätte Steinkamp Nr. 26 in Heiden im Grundbuche von Heiden Band 3 Blatt 15 in Abteilung III unter Nr. 2 für die verstorbene Witwe Karoline Steinkamp von Nr. 26 in Heiden eingetragene Darlehn von 3000 Mark ist für kraftlos erklärt.

Lage, den 15. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Tagelöhner August Sprenger auf Nr. 95 in Waddenhausen ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 9. April 1914 wegen Trunksucht entmündigt worden.

Lage, den 15. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den am 20. September 1884 geborenen Schlossergesellen und Melker Karl Pfeffer aus Steinbach (Kreis Schmalkalden), welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern.

Horn, den 14. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Im Genossenschaftsregister ist bei der Eintragung Nr. 4 der

Meinberger Spar- und Darlehnskasse, eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht,

zu Meinberg bemerkt worden, daß das Statut vom 2. März 1897 ersetzt worden ist durch das Statut vom 22. Februar 1914, daß die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch die Lippische Tageszeitung und die Lippische Landeszeitung geschehen und daß für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Flamenkamp und Rebbe der Landwirt Ad. Rädeker und der Malermeister W. Kesting zu Meinberg in den Vorstand gewählt worden sind.

Horn, den 11. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Handelsregister B ist bei der Eintragung der Firma

Fürstliches Bad Meinberg, Aktiengesellschaft,

bemerkt worden, daß die §§ 2, 9, 17 des Gesellschaftsvertrages aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 20. April 1912 vom Aufsichtsrate nach Maßgabe des Protokolles vom 21. März 1914 abgeändert worden sind und daß das Grundkapital jetzt 195000 ℳ beträgt und in 164 Vorzugs- und 31 Stammaktien von je 1000 ℳ zerfällt.

Horn, den 14. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Bentrup in Lemgo soll eine Abschlagsverteilung zu 18 % erfolgen.

Nach dem auf der Gerichtsschreiberei Fürstl. Amtsgerichts I hier ausliegenden Verzeichnis sind 14441,39 ℳ nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen. Der dazu verfügbare Massebestand beträgt 2599 ℳ 45 ₰.

Lemgo, den 15. April 1914.

Rauchschwalbe,
Konkursverwalter.

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie in Bad Meinberg liegt bei dem Postamt in Bad Meinberg von heute ab 4 Wochen aus.

Minden (Westf.), den 14. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 32. Mittwoch, den 22. April. 1914.

Die Nr. 19 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. April 1914, enthält:

Nr. 4360. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 1. April 1914.

Die Nr. 20 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. April 1914, enthält:

Nr. 4361. Bekanntmachung über die Hinterlegung der Anzeige der Britischen Regierung wegen Inkraftsetzung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 im Bereiche des Australischen Bundes, in Papua und auf der Norfolk-Insel. Vom 31. März 1914.

Nr. 4362. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914. Vom 11. April 1914.

Nr. 4363. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektrischen Ausstellung in Frankfurt a. M. 1914. Vom 14. April 1914.

Auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung wird auf Antrag des Vereins Höhere Mädchenschule Salzuflen-Schötmar zu Salzuflen mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an bestimmt, daß die von dem genannten Verein beschäftigten Lehrerinnen von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, soweit ihnen gegen den Verein einer der in § 169 a. a. O. bezeichneten Ansprüche für die in § 183 a. a. O. angegebene Zeit gewährleistet ist, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Detmold, den 20. April 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Königliche Geologische Landesanstalt in Berlin wird auch in diesem Jahre innerhalb des Fürstentums geologische Aufnahmearbeiten ausführen lassen.

Mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten sind der Königliche Bezirksgeologe Dr. Grupe und die Geologen Dr. Mestwerdt und Dr. Renner, sämtlich aus Berlin, beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie ist es dringend erwünscht, daß die Ortsbehörden und -bewohner die Genannten bei ihren Arbeiten unterstützen und sie namentlich von etwa gemachten geologischen Funden und Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntnis setzen.

Von seiten der Geologischen Landesanstalt

sind die genannten Beamten mit Legitimationskarten versehen worden.

Detmold, den 17. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Es wird zur Kenntnis der Beteiligten gebracht, daß auf der Regierungs-Registratur die deutsche Übersetzung der Notice of Quarantine No. 11 des Landwirtschaftlichen Departements der Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend Kartoffeleinfuhr, nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 30. 12. 1913 und einer dazu getroffenen Entscheidung Nr. 5 vom 23. 1. 1914 eingesehen oder gegen Bezahlung der Schreibgebühren in Abschrift bestellt werden kann.

Detmold, den 18. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die freie Schmiede- und Schlosserinnung zu Lage hat den Antrag gestellt, eine Zwansinnung für das Schmiede- und Schlosserhandwerk in der Stadt und im Amte Lage mit dem Sitze in Lage zu errichten. Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Bürgermeister Lüning in Lage zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 21. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

In die jetzt neu zu bildende dritte Präparandenklasse können noch einige konfirmierte Schüler, welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen, aufgenommen werden, auch solche, die sich zwecks Aufnahme in die hiesige Präparandenschule noch nicht besonders vorbereitet haben. Meldungen nimmt die Unterzeichnete bis zum 30. d. M. entgegen. Einzureichen sind:

1. Taufschein,
2. die beiden Impfscheine,
3. ein selbst geschriebener Lebenslauf,
4. ein Zeugnis von der Schule, welche der Schüler zuletzt besuchte,
5. ein Zeugnis von dem Pastor, der ihn konfirmierte und
6. ein ärztliches Gesundheitsattest.

Detmold, den 17. April 1914.

Fürstliche Seminardirektion.
Lange.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Schlossergesellen Otto Eutenеuer, geboren am 31. Dezember 1864 in Letmathe, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 202/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 15. April 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Beschreibung:

Alter: 49 Jahre. Statur: groß. Augen: braun. Bart: kurz abgeschnittenen Schnurrbart.

Diebstahl.

Am 17. April 1914, abends gegen 8½ Uhr, ist dem Landwirt Gustav Rottschäfer aus Asemissen ein Fahrrad im Werte von 40 ℳ, welches Rottschäfer vor der Wirtschaft „Scherenkrug" aufgestellt hatte, gestohlen worden. Von dem Täter fehlt jede Spur.

Beschreibung des Rades:

Marke: Teutoburg, Patentsattel von bräunlich-gelber Farbe, Lenkstange nach oben gebogen, Rahmenbau und Felgen schwarz lackiert, in der Mitte der Felgen ein weißer Streifen, ohne Satteltasche, ohne Freilauf und Rücktrittsbremse.

Sachliche Nachrichten unter P. L. 29/14 an den Fürstlichen Amtsanwalt für Oerlinghausen in Lage.

Lage, den 20. April 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Schlingmann.

Auszug

aus den

im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten

über

den Stand der Herbstsaaten im Deutschen Reiche Anfang April 1914.

(vergl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —).

Staaten und Landesteile.	Anfang April war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich), Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering.		
	Winter-Weizen	Winter-Spelz (auch mit Beimischung von Roggen oder Weizen)	Winter-Roggen
Lippe	3,4	—	2,6
Schaumburg-Lippe	2,7	—	2,4
Waldeck	3,5	—	3,3
Braunschweig	2,7	—	2,4
Oldenburg	2,1	3,0	2,3
Preußen.			
Reg.-Bez. Münster	2,8	—	2,5
" Minden	3,3	—	2,9
" Arnsberg	3,4	—	2,7
" Hannover	2,7	—	2,3
" Hildesheim	2,8	—	2,6
" Lüneburg	2,5	—	2,3
" Stade	2,8	—	2,4
" Osnabrück	2,5	—	2,5
" Aurich	2,7	—	2,5
" Cassel	3,0	—	3,0
" Wiesbaden	2,8	—	2,7

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Buchhändlers Helmuth Leverenz, geboren am 5. Juni 1850 in Pielburg, und um Nachricht hierher zu P. L 444/14 ersucht.

Detmold, den 16. April 1914.

Fürstliche Amtsanwaltschaft.
v. Ludwiger.

Der Gemeindeausschuß von Heiden beabsichtigt, die sog. Kohl- oder Hohlstraße, Parzelle 492/287 im Kartenblatt 5 von Heiden, welche zwischen den Kolonaten Mosberg Nr. 28 und Pott Nr. 48 in Heiden von dem Kommunalwege daselbst abzweigt und auf den Feldweg von Bremke nach Heiden führt, als öffentlichen Weg eingehen zu lassen. Für diesen Weg soll ein neuer Weg angelegt werden, welcher von dem Kommunalwege Niewald-Heiden zwischen den Nummersteinen 5,6 und 5,7 abzweigt und über die dem Kolon Niewald Nr. 13 gehörigen Parzellen 134 und 131 im Kartenblatt 5 von Heiden in gerader Richtung läuft, bis er wieder auf den Feldweg Bremke-Heiden einmündet.

Zeichnung und Beschreibung des alten sowie des geplanten neuen Weges liegen vom 23. April d. J. 14 Tage lang zur Einsichtnahme bei uns aus. Innerhalb derselben Zeit sind Einreden, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bei Meidung des Verlustes bei uns vorzubringen und zu begründen.

Detmold, den 17. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Das Verzeichnis der zu den Kosten der Handwerkskammer heranzuziehenden Handwerksbetriebe des diesseitigen Verwaltungsbezirks liegt vom 1. nächsten Monats eine Woche lang im hiesigen Bürogebäude, Zimmer 4, während der Geschäftsstunden zur Einsicht der Beteiligten aus.

Schötmar, den 16. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Der § 7 des Tanzsteuerstatuts für die Amtsgemeinden Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup hat nach den Beschlüssen der Amtsgemeinden Brake vom 21., Sternberg-Barntrup vom 23., Varenholz vom 25. und Hohenhausen vom 27. d. M. folgenden Wortlaut:

Eine Tanzlustbarkeit im Jahre der Kriegervereine und der dem Lippischen Turngau angehörigen Turnvereine zur Feier des Stiftungsfestes oder des Geburtstages des Kaisers oder des Landesherrn oder endlich des Sedanfestes ist tanzsteuerfrei, falls die Tanzlustbarkeit eine Woche vor oder spätestens eine Woche nach dem fraglichen Feste stattfindet und ein Eintritts- oder Tanzgeld von den Mitgliedern oder den eingeladenen Gästen nicht gehoben wird.

Brake in Lippe, den 28. März 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
(gez.) Kirchhof.

Genehmigt!

Detmold, den 8. April 1914.

(L. S.) Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Ortsstatut

für die Residenzstadt Detmold, betreffend die Erstattung dienstlicher Reisekosten.

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Ziffer 2 der Städteordnung vom 17. April 1886 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Bei Dienstreisen werden Tagegelder nach den folgenden Sätzen gezahlt:

I. den Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, dem Stadtbaumeister, dem Direktor, den Oberlehrern und den Oberlehrerinnen des Lyzeums, dem Gaswerksdirektor und dem Schlachthofinspektor 12 ℳ,
II. dem Stadtrentmeister, den ersten Bürobeamten, dem Sparkassenvorsteher, den Lehrern und Lehrerinnen 8 ℳ,
III. den Kassen- und Gegenbuchführern, dem Polizeisekretär, dem Bauführer, dem Steuerrevisor, dem Polizeikommissar, den Buchhaltern und den Büroassistenten 6 ℳ,
IV. den übrigen Beamten 4 ℳ.

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so werden ermäßigte Tagegelder gewährt und zwar bei I 9 ℳ, bei II 6 ℳ, bei III 4,50 ℳ und bei IV 3 ℳ.

Erstreckt sich die Dienstreise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das $1\frac{1}{2}$fache der Sätze unter I bis IV gewährt.

Im Fall der Errichtung neuer Beamtenstellen bestimmt der Magistrat die Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Klassen.

§ 2.

An Fahrkosten werden die wirklichen Auslagen erstattet. Unangemessene Kosten gehen zu Lasten des Beamten bezw. Angestellten.

Bei Benutzung von Eisenbahnen und Schiffen erhalten für jeden Zu- oder Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsort die im § 1 unter I Genannten 1 ℳ, die übrigen Beamten und Angestellten 0,50 ℳ.

§ 3.

Ausgeschlossen sind Vergütungen für Dienstreisen nach den außerhalb der Stadt belegenen städtischen Anlagen, sowie wenn die Entfernung von der Stadtgrenze aus weniger als 2 Kilometer beträgt.

§ 4.

Sind durch eine Dienstreise nachweislich höhere Reisekosten entstanden, als die Bestimmungen der §§ 1 und 2 annehmen, so ist der Mehrbetrag zu erstatten, wenn der Magistrat die Notwendigkeit der Ausgaben anerkennt.

§ 5.

Dieses Ortsstatut tritt mit seiner Genehmigung durch die Fürstliche Regierung in Kraft.

Detmold, den 30. März 1914.

Der Magistrat.
gez. Wittje.

Genehmigt!

Detmold, den 14. April 1914.

(L. S.) Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 16. April 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Bekanntmachung.

Der § 5 der Polizeiverordnung, betreffend die kinematographischen Vorführungen vom $\frac{16.\ 2.}{28.\ 4.}$ 1910 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Der Besuch der öffentlichen kinematographischen Vorstellungen, die von der Polizeibehörde nur für Erwachsene bestimmt sind, ist schulpflichtigen Kindern, gleichgültig, ob sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder nicht, verboten.

Detmold, den 4. März 1914.

Der Magistrat.
(gez.) Wittje.

Genehmigt!

Detmold, den 15. April 1914.

(L. S.) Fürstlich Lippische Regierung.
(gez.) Biedenweg.

Wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 17. April 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Peter Hönscheid in Detmold wird wegen mangelnder Masse eingestellt.

Detmold, den 16. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Bd. III Seite 6 eingetragen, daß die Eheleute Schlosser Benjamin Köllmann und Marie, geb. Pfannschmidt in Detmold durch Vertrag vom 14. April 1914 für ihre Ehe Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 14. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Bd. III Seite 7 eingetragen, daß die Eheleute Rentner Christian Schrader und Dora, geb. Bothas in Heiligenkirchen, durch Vertrag vom 24. Mai 1901 für ihre Ehe Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 14. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 27 Blatt 1340 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Forstregistrators Ludwig Langenberg in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 453/112, 454/112 des Kartenblatts 16, Hofraum und Garten auf dem Wehrenhagen, mit dem Hause D Nr. 321, am

11. Juni 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 8. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Die Fürstlich Lippische Regierung in Detmold hat das Aufgebot der Schuldurkunde vom 21. November 1872 über 150 ℳ, eingetragen in Abt. III unter Nr. 1 des Grundbuchs von Lemgo Bd. 1 Bl. 10 für die Provision St. Jürgen in Lemgo, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 20. Juli 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 14. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A ist heute unter Nr. 136 eingetragen die Firma

Prüßner & Jakobsmeier

mit dem Sitze in Bavenhausen und als Inhaber die Tischlermeister Wilhelm Prüßner und Simon Jakobsmeier, beide in Bavenhausen.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft.

Die Gesellschaft hat begonnen am 1. April 1914. Geschäftszweig: Bau- und Möbeltischlerei.

Lemgo, den 8. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters Paul Sauerländer in Lemgo wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 11. März 1914 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 12. März 1914 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Lemgo, den 16. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Brake belegene, im Grundbuche von Brake Band VII Blatt 253 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schneidermeisters Carl Stuckmann Nr. 189 in Brake eingetragene Grundbesitz zu 5,11 a

mit 1,03 ℳ Reinertrag und 210 ℳ Mietwert (Wohnhaus und Hofraum), am

8. Juni 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. April 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 14. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Hohenhausen belegene, im Grundbuche von Hohenhausen Band I Blatt 16 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Wilhelm Winter Nr. 96 in Hohenhausen eingetragene Grundbesitz, nämlich die Stätte Nr. 96 daselbst in Größe von 5 a 52 qm, am

Freitag, den 5. Juni 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 11. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden.

Versetzt sind:

Ober-Postassistent Behmeier von Blomberg nach Minden und Postassistent Höck von Hamburg nach Blomberg.

Angestellt ist:

als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin Déjean in Detmold.

Verliehen ist:

der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten Heger in Detmold.

Ernannt sind:

zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Ruppe in Örlinghausen und Wehrmann in Lage.

Minden (Westf.), den 20. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 33. Sonnabend, den 25. April. 1914.

Bekanntmachung,
Einberufung der Landessynode betreffend.

Der Durchlauchtigste Fürst haben die Einberufung der 10. ordentlichen Landessynode auf

Dienstag, den 12. Mai d. J.

gnädigst zu bestimmen geruht.

Detmold, den 23. April 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
J. V.:
Pustkuchen.

Der Durchlauchtigste Fürst haben dem Ingenieur Hermann Sturhahn aus Heiden, z. Zt. in München, die nachgesuchte Genehmigung zur Anlegung der Königlich Preußischen Roten Kreuz-Medaille 3. Klasse gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 24. April 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung:
Ernst.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß die Geschwister August, Heinrich, Friedrich und Simon Schwein aus Unterwüsten für sich und ihre Nachkommen fortan den Namen **Kleine** als alleinigen Familiennamen führen.

Detmold, den 22. April 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 16. November 1886 in Pivitsheide V. H. geborene Heinrich Högerbaum gen. Stock für sich und seine Nachkommen fortan den Namen **Stock** als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 22. April 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:

1360–1397 aus den Höchster Farbwerken,

279–283 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt,

249–262 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,

241 aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin,

1–8 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung ꝛc. eingezogen sind, vom 1. April 1914 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 23. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverstärkung.

Die preußische Heeresverwaltung wird im September und Oktober d. J. — vorbehaltlich der Bewilligung der im Reichshaushaltsetat hierfür angeforderten Mittel — eine größere Zahl volljähriger, warmblütiger Pferde ankaufen.

Die Pferde sind für die Feldartillerie-, Telegraphentruppen und Train als Zug- und Reitpferde bestimmt. Sie müssen 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) groß und dürfen nicht älter als 10 jährig sein. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen und müssen, wenn sich Trächtigkeit bei der Truppe herausstellt, zurückgenommen werden.

Der Ankauf wird in allen Teilen des Reichs — ausschließlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Thüringische Staaten sowie Rheinprovinz und Hessen-Nassau — stattfinden.

Es ist beabsichtigt, den Bedarf lediglich auf öffentlichen Märkten zu decken und angesichts des gegen das Vorjahr wesentlich verringerten Bedarfs Lieferungsaufträge weder an Besitzer noch an Händler zu erteilen.

Berlin W 66, den 14. Februar 1914.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez. Haack.

Bekanntmachung.

In die jetzt neu zu bildende dritte Präparandenklasse können noch einige konfirmierte Schüler, welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen, aufgenommen werden, auch solche, die sich zwecks Aufnahme in die hiesige Präparandenschule noch nicht besonders vorbereitet haben. Meldungen nimmt die Unterzeichnete bis zum 30. d. M. entgegen. Einzureichen sind:

1. Taufschein,
2. die beiden Impfscheine,
3. ein selbst geschriebener Lebenslauf,
4. ein Zeugnis von der Schule, welche der Schüler zuletzt besuchte,
5. ein Zeugnis von dem Pastor, der ihn konfirmierte und
6. ein ärztliches Gesundheitsattest.

Detmold, den 17. April 1914.

Fürstliche Seminardirektion.
Lange.

Im Anschluß an den am 29. März 1914 gegen den Händler Joseph Kappe aus Blomberg erlassene Steckbrief wird nachstehend das Signalement des Verfolgten veröffentlicht:

Alter: 31 Jahre, Statur: mittel, Augen: blau, Mund: gewöhnlich, Gesicht: länglich, Sprache: deutsch, Größe: 1,65 m, Haare: blond, Nase: breit, Zähne: gesund, Bart: rötlich, blonder aufgedrehter Schnurrbart, Gesichtsfarbe: gesund, Kinn: gewöhnlich, Stirn: gewöhnlich und Augenbrauen: blond.

Detmold, den 18. April 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Nachdem gegen die diesseitige Bekanntmachung vom 27. März d. J., laut welcher der Landwirt Berghahn in Leistrup den durch seine Grundstücke zwischen den Parzellen 76 und 77 im Kartenblatt 2 von Leistrup-Meiersfeld hindurchführenden öffentlichen Weg Parzelle 114, soweit dieser in der Richtung von Südwest nach Nordost läuft, eingehen lassen will, Einreden nicht erhoben sind, wird diese Wegestrecke für den öffentlichen Verkehr hiermit gesperrt. An seine Stelle tritt die verbreiterte Wegeparzelle 113 im Kartenblatt 2, welche zwischen den Parzellen 74 und 75 im Kartenblatt 2 hindurch von Süden nach Norden läuft und als Verbindungsweg zwischen dem Kommunalwege in Leistrup und der Schule in Diestelbruch dient.

Detmold, den 18. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die unter dem Schweinebestande des Knechts Schreckenbach auf Nr. 56 in Orbke ausgebrochene Schweinepest ist erloschen.

Detmold, den 21. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unsere nächsten Sprechtage in Oerlinghausen finden statt

Freitag, den 8. Mai,
„ „ 22. Mai,
„ „ 12. Juni,
„ „ 3. Juli,
„ „ 24. Juli,
„ „ 14. August,
„ „ 4. September,
„ „ 25 September.

Anfang aller Sprechtage nachmittags 4¼ Uhr.

Schötmar, den 20. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Strate Nr. 42 zu Westorf ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 20. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Wilhelm Köller in Matorf ist der Ausbruch der Schweineseuche und der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 20. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Im Rechnungsjahre 1914 gelangen folgende Gemeindesteuern zur Erhebung:

1. Einkommensteuer:

1½ Steuerbetrag im Monat Juli, je 1 Steuerbetrag in den Monaten Juni, September, Oktober, November 1914 und Februar 1915.

2. Grundsteuer:

je 3 Steuerbeträge in den Monaten Juli und November 1914.

Die Steuererhebung geschieht in bisheriger Weise durch die Stadtkasse (Rathaus, Zimmer Nr. 1).

Blomberg, den 20. April 1914.

Der Magistrat.
J. V.:
Kottmann.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Heiligenkirchen belegene, im Grundbuche von Heiligenkirchen Bd. II Bl. 15 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Eheleute Gastwirt August Biere in Heiligenkirchen eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 276/29, 252/30, 251/30, 253/31, 254/32, 277/33 des Kartenblatts 3 zu 48 a 18 qm und darauf stehenden Gebäuden, Wohnhaus, Scheune und Kegelhaus, am

28. Mai 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 23. März 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 185

Deutsche Casol-Industrie Gebrüder Rosenbaum

eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 20. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Die in unserem Handels-Register Abt. B unter Nr. 21 eingetragene Firma

Hermanns-Brunnen,
G. m. b. H.,

ist von Amtswegen gelöscht.

Detmold, den 20. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu der unter Nr. 1 eingetragenen Firma

Aktien-Bierbrauerei Falkenkrug
zu Falkenkrug

eingetragen:

Das Grundkapital beträgt nach Ausführung des Beschlusses der Generalversammlung vom 11. Dezember 1913 916 200 ℳ und besteht aus 707 Aktien à 200 Taler = 600 ℳ und 410 Aktien à 1200 ℳ. Die sämtlichen Aktien lauten auf den Inhaber und haben gemäß des Generalversammlungsbeschlusses vom 11. Dezember 1913 sämtlich gleiche Rechte. Die §§ 17, 18 und 29 des Gesellschaftsvertrages sind durch Beschluß der Generalversammlung vom 11. Dezember 1913 abgeändert.

Detmold, den 21. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Öffentliche Klagzustellung.

Der Berufsvormund, Erste Amtssekretär Rappold in Schildesche, als Vormund der minderjährigen Anna Bertha Gerda Kriegel zu Bauerschaft Schildesche, Jöllenbeckerstraße 154, klagt gegen den Kaufmann August Herzog, zuletzt wohnhaft in Milwaukee Wis. 282 Jacson in Nord-Amerika, jetzt unbekannten Aufenthaltsorts, unter der Behauptung, daß der Beklagte außerehelicher Vater der am 13. Januar 1913 geborenen Klägerin ist, mit dem Antrage, der Klägerin von der Geburt — dem 13. Januar 1913 — an bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres als Unterhalt eine im Voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 75 ℳ, und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werdenden am ersten eines jeden Kalender-Quartals zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, soweit die Entrichtung der Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat.

Zur mündlichen Verhandlung wird der Beklagte auf

Mittwoch, den 27. Mai 1914,
vormittags 9 Uhr,

geladen.

Hohenhausen i. L., den 15. April 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Kornpreise für den Monat April 1914.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 9 Mk. — Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. — Pf., — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 50 Pf.

Blomberg: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf. bis 9,25 Mk., 100 Pfd. Roggen 7,50 Mk. bis 7,75 Mk. 100 Pfd. Hafer 8,— bis 8,25 Mk., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 25 Pf. bis 7,50 Mk., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. — Pf. bis 8,25 Mark.

Horn: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 65 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. 12 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 25 Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 34. Mittwoch, den 29. April. 1914.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zur Lippe und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat heut im Großherzoglichen Schlosse zu Neu-Strelitz die Verlobung Seiner Durchlaucht des Prinzen Julius Ernst zur Lippe mit Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Marie zu Mecklenburg stattgefunden. Der Hohe Verlobte ist der jüngste Bruder des Regierenden Fürsten und am 2. September 1873 zu Obercassel geboren. Die Hohe Braut ist als älteste Tochter Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs Adolf Friedrich und der Frau Großherzogin Elisabeth von Mecklenburg, Prinzessin von Anhalt, am 8. Mai 1878 zu Neustrelitz geboren.

Detmold, den 28. April 1914.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.

v. Loos.

Die Nr. 21 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. April 1914, enthält:

Nr. 4364. Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland. Vom 13. April 1914.

Nr. 4365. Bekanntmachung, betreffend die Orte, die im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozeßordnung als Ein Ort anzusehen sind. Vom 20. April 1914.

Nr. 4366. Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre Vom 20. April 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Maschinenmeister Wilhelm Lange in Detmold aus Anlaß 25 jähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg, G. m. b. H. hierselbst eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 27. April 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 196 bis 199 aus den Höchster Farbwerken sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. April 1914 ab zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 25. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Straßensperrung.

Die Landesstraße Blomberg-Schieder wird von Blomberg (Bahnhof) bis Borkhausen für die Zeit vom 6. bis zum 13. Mai d. J. wegen Vornahme größerer Walzarbeiten gesperrt. Der Verkehr wird auf die Landesstraße Blomberg-Forsthaus-Schieder und auf die Kommunalwege Blomberg-Maspe-Freismissen-Borkhausen und Blomberg-Siekhof verwiesen.

Blomberg, den 27. April 1914.

Fürstliches Bauamt.

Der am 10. August 1909 gegen den Tischler Emil Einhart aus Konstanz erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 22. April 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am 17. d. M. ist dem Betriebsleiter Wilhelm Requad zu Bremke ein in einer Wiese zwischen Bögerhof und Bremke aufgestelltes Fahrrad im Werte von 60 ℳ gestohlen worden.

Beschreibung des Rades:

Marke „Jagdrad", schwarz lackiert, gute graue Bereifung, schmale Lenkstange. Am Bügel der Freilaufnabe befindet sich die Bezeichnung „Orient-Expreß". Der Schlauch des hinteren Rades ist mit der sog. Dichtungsmasse „Dicht" gefüllt.

Um sachdienliche Mitteilung zu den Akten P. L. 44 wird ersucht.

Alverdissen, den 24. April 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
E. Boedeker.

Unter dem Schweinebestande des Herrn Bahle auf Nr. 196 zu Heidenoldendorf ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 22. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Vollmer.

Für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des hiesigen Versicherungsamtes ist nur eine Vorschlagsliste eingegangen. Nach Ziffer II 13 der Wahlordnung gelten daher vom 1. 7. 14 ab als gewählt.

I. für die Arbeitgeber:

1) als Vertreter:

1. Hausmann, Ernst sen., Blomberg, Fabrikant,
2. Brandt, August, Blomberg, Zimmermeister,
3. vom Scheidt, Paul, Freismissen, Landwirt,
4. Jürgens, Friedrich, Maspe, Landwirt,
5. Aldegarmann, Paul, Schwalenberg, Kaufmann,
6. Friedrichsmeier, Karl, Siebenhöfen, Landwirt;

2) als Ersatzmänner:

1. Ramm, Friedrich, Blomberg, Fabrikant,
2. Schäfer, Friedrich, Blomberg, Schuhmachermeister,

3. Brüggensmeier, Otto, Wöbbel, Landwirt,
4. Walter, August, Herrentrup, Landwirt,
5. Meier, Friedrich sen., Oestrup, Landwirt,
6. Narber, August, Schmiedemeister, Cappel,
7. Winter, Wilhelm, Blomberg, Fabrikant,
8. Vesting, Heinrich, Blomberg, Maurermeister,
9. Meier, Ernst, Höntrup, Landwirt,
10. Webermeier, Heinrich sen., Brakelsiek, Landwirt,
11. Tippenhauer, Fritz, Siebenhöfen, Landwirt,
12. Plöger, Rudolf, Schieder, Fabrikant.

II. **für die Arbeitnehmer:**

1) **als Vertreter:**

1. Saake, Heinrich, Blomberg, Polierer,
2. Schreiber, Paul, Blomberg, Stuhlbauer,
3. Röther, Belle, Landwirt.
4. Kaiser, Ernst, Lakehof, Knecht,
5. Niederbracht, Albrecht, Verwalter, Siebenhöfen,
6. Kemper, Simon, Tintrup, Maurer.

2) **als Ersatzmänner:**

1. Pohl sen., Wilhelm, Maurer, Blomberg,
2. Wille, August, Blomberg, Polierer,
3. Meier, Heinrich, Wöbbel, Kutscher,
4. Brannolte, Friedrich, Großenmarpe, Knecht,
5. Tölle, Hermann, Kleinenmarpe, Verwalter,
6. Kruse, Friedrich, Reelkirchen, Handlungsgehilfe,
7. Bunte, Fritz, Blomberg, Zimmermann,
8. Kelle, August, Maurer, Blomberg,
9. Beckmann, Heinrich, Schwalenberg, Kutscher,
10. Bauer, Friedrich, Knecht, Wöhren,
11. Berrmann, Otto, Dalborn, Verwalter,
12. Hautopp, Karl, Brakelsiek, Schmied.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einen Monat nach Bekanntmachung bei mir angefochten werden.

Blomberg, den 27. April 1914.

Der Wahlleiter.
Steneberg,
Landrat.

Der von der Landesstraße Lemgo-Blomberg, gegenüber dem Kolonate Meier Nr. 33 in Großenmarpe abzweigende, in westlicher Richtung nach der Ortschaft Erdbruch hinführende Fußweg (längs der Parzelle 314/197, Kartenblatt 9 der Gemarkung Großenmarpe) soll in seinem Anfange um 6 bis 10 Meter nach der Marpebrücke zu verlegt werden.

Alle diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Verlegung des Weges etwas einzuwenden haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 2 Wochen hier anzumelden und zu begründen. Die gesetzte Frist ist für alle nicht auf privaten Rechtstiteln beruhenden Ansprüche eine ausschließende.

Blomberg, den 27. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Öffentliche Zustellung.

Die unverehelichte Auguste Wüstenfeld in Hörstmar, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Prozeßagent Holthöfer in Lage, klagt gegen den Ziegler Heinrich Bätcher aus Heiden, zuletzt auf der Ziegelei Brockmann in Avenwedde bei Friedrichsdorf in Westf., jetzt unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrage,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 100 ℳ Wochenbettskosten nebst 4 vom Hundert Zinsen seit dem Tage der Klagzustellung zu zahlen, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht in Lage auf

Dienstag, den 9. Juni 1914,
vormittags 9½ Uhr,

geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Lage, den 22. April 1914.

Franke, Gerichtsaktuar,
als Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

In das hiesige Handelsregister sind folgende Eintragungen gemacht:

Zu Nr. 4 in Abteilung B Vereinigung lippischer Ziegeleien, G. m. b. H. in Lage:

Das Grundkapital ist auf 21600 ℳ erhöht.

Zu Nr. 17 in Abteilung A Firma L. W. Kramer Sohn in Lage:

Die Firma ist erloschen.

Unter Nr. 120 in Abteilung A die Firma August Luetgebrune jun., Konservenfabrik, Ehrentrup, mit dem Sitz in Ehrentrup und als deren alleiniger Inhaber Kaufmann August Luetgebrune in Ehrentrup.

Geschäftszweig: Herstellung und Verkauf von Konserven.

Lage, den 24. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Öffentliche Klagzustellung.

Der Berufsvormund, Erste Amtssekretär Rappold in Schildesche, als Vormund der minderjährigen Anna Bertha Gerda Kriegel zu Bauerschaft Schildesche, Jöllenbeckerstraße 154, klagt gegen den Kaufmann August Herzog, zuletzt wohnhaft in Milwaukee Wis. 282 Jacson in Nord-Amerika, jetzt unbekannten Aufenthaltsorts, unter der Behauptung, daß der Beklagte außerehelicher Vater der am 13. Januar 1913 geborenen Klägerin ist, mit dem Antrage, der Klägerin von der Geburt — dem 13. Januar 1913 — an bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres als Unterhalt eine im Voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 75 ℳ, und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werdenden am ersten eines jeden Kalender-Quartals zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, soweit die Entrichtung der Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat.

Zur mündlichen Verhandlung wird der Beklagte auf

Mittwoch, den 27. Mai 1914,
vormittags 9 Uhr,

geladen.

Hohenhausen i. L., den 15. April 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Unter Nr. 249 ist heute in das Güterrechtsregister eingetragen worden:

Die Eheleute Ziegler Heinrich Arning und Amalie, geb. Schlinkmeier Nr. 83 in Humfeld, haben durch Vertrag vom 23. April 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Alverdissen, den 24. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelfabrikanten M. Preißler zu Leopoldstal ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

Freitag, den 15. Mai 1914,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses liegen in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten aus.

Horn, den 21. April 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

I. In dem Konkurse über das Vermögen des Müllers Aug. Drexhagen in Hölsen soll die Schlußverteilung erfolgen. Zu berücksichtigen sind 51049 ℳ 24 ₰ nichtbevorrechtigte Forderungen. Der verfügbare Massebestand beträgt 12291 ℳ 78 ₰.

II. In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Paul Bendix in Schötmar sollen auf 1883 ℳ 92 ₰ nachträglich 20% abschläglich verteilt werden; ferner soll die Schlußverteilung erfolgen. Dabei sind zu berücksichtigen 46079 ℳ 09 ₰ nichtbevorrechtigte Forderungen. Der verfügbare Massebestand beträgt 8359 ℳ 74 ₰.

Die Verzeichnisse der in beiden Konkursen zu berücksichtigenden Forderungen liegen in der Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts II zu Salzuflen aus.

Lemgo, den 25. April 1914.

Rauchschwalbe,
Konkursverwalter.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 35. Sonnabend, den 2. Mai. 1914.

Die Nr. 22 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1914, enthält:

Nr. 4367. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 24. April 1914.

Nr. 4368. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 24. April 1914.

Nr. 4369. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 25. April 1914.

Die Nr. 23 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1914, enthält:

Nr. 4370. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Dänemarks zu dem am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Inkraftsetzung dieses Abkommens auf den Inseln Guernsey und Jersey, die Kündigung des Abkommens für eine Anzahl britischer Kolonien sowie die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen. Vom 22. April 1914.

Die Nr. 24 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1914, enthält:

Nr. 4371. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Baltischen Ausstellung in Malmö 1914. Vom 28. April 1914.

Nr. 4372. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung für Gesundheitspflege in Stuttgart 1914. Vom 29. April 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Prinzen Georg und Ernst von Sachsen-Meiningen, Durchlaucht, das **Großkreuz des Fürstlich Lippischen Hausordens** zu verleihen.

Detmold, den 30. April 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Hinsichtlich der Erhebung der Reichsstempelabgabe auf Grund des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 639) im Fürstentum Lippe ist im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) und nach Vereinbarung mit dem Königlich Preußischen Herrn Finanzminister folgendes bestimmt:

1. Die Einziehung der in den Tarifstellen

1 A und 11 für Gesellschaftsverträge und Grundstücksübertragungen vorgesehenen Stempelabgabe erfolgt

a) bei den von den Gerichten aufgenommenen Urkunden einschließlich der Auflassungen,

b) bei den den Gerichten ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegten außergerichtlichen Urkunden einschließlich der in Tarifstelle 1 A c Anm. 2 gedachten Anträge

durch die Amtsgerichte.

2. Soweit bei Gesellschaftsverträgen der Tarifstelle 1 A keine gerichtliche Mitwirkung oder keine Vorlegung der Urkunde bei Gericht stattfindet, erfolgt die Hebung der Abgabe durch die Regierung, ebenso die Hebung der im § 95 des Reichsstempelgesetzes für den gebundenen Grundbesitz bestimmten Abgabe.

3. Die Einziehung der Abgabe für Versicherungen, die bei der Fürstlichen Landesbrandkasse genommen werden, nach Maßgabe der Tarifstelle 12 erfolgt durch die Landesbrandkasse.

4. Die Hebung aller übrigen Reichsstempelabgaben erfolgt durch die zuständigen preußischen Zollbehörden.

Detmold, den 1. Mai 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgericht in Detmold sind vom 1. Mai d. J. ab bis auf weiteres in Vertretung des Staatsanwalts v. Ludwiger dem Referendar Krieger in Detmold übertragen worden.

Detmold, den 1. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. August 1914 eine Zwangsinnung für das Maler- und Glaserhandwerk in dem Bezirke der Stadt und des Amtes Horn mit dem Sitze in Horn und dem Namen „Zwangsinnung für das Maler- und Glaserhandwerk in Horn" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Maler- und Glaserhandwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich scheiden zu demselben Zeitpunkte diejenigen Maler und Glaser, welche der Zwangsinnung für das Maurer, Zimmerer-, Maler-, Glaser-, Dachdecker-, Steinmetzen-, Steinsetzer- und Gärtnerhandwerk in Horn angehören, aus dieser Innung aus.

Detmold, den 29. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat April d. J. im Durchschnitt

für Hafer	für 50 Kilo	9,25 ℳ
„ Heu	„ „ „	2,75 „
„ Stroh	„ „ „	1,50 „,

demnach mit einem Aufschlag von 5 % — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer	für 50 Kilo	9,71 ℳ
„ Heu	„ „ „	2,89 „
„ Stroh	„ „ „	1,58 „.

Detmold, den 30. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung,

die Belegung der Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend.

Ein Verzeichnis der im Rechnungsjahre 1913 bei der Fürstlichen Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle wird zur Beachtung für die Inhaber der betr. Stellen und für die mit der Auszahlung der Zinsen beauftragten Steuerkassen hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 29. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Verzeichnis

der im Rechnungsjahre 1913 bei Fürstlicher Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle.

Lauf. Nr.	Die Einzahlung ist bewirkt aus	von der	Einzahlungstermin	Kapital ℳ	₰	Zinsen ℳ	₰
1	Bega	Pfarre	19. 7. 1913	5149	—	205	96
2	Bösingfeld	"	8. 1. 1914	154	50	6	18
3	"	"	17. 1. 1914	687	—	27	48
4	"	"	23. 2. 1914	365	—	14	60
5	"	Küsterei	8. 1. 1914	82	50	3	30
6	"	"	23. 2. 1914	328	75	13	15
7	Detmold	Generalsuperintendantur	1. 3. 1914	12703	38	508	14
8	Lage	Küsterei	13. 10. 1913	16	25	—	65
9	"	"	28. 1. 1914	2	50	—	10
10	Lipperode	"	24. 6. 1913	20	73	—	83
11	"	"	8. 7. 1913	17	83	—	71
12	Silixen	Kirche	28. 5. 1913	20	75	—	83
13	"	Pfarre	28. 5. 1913	100	—	4	—
14	"	Küsterei	28. 5. 1913	154	25	6	17
15	Talle	Kirche	8. 12. 1913	160	—	6	40
16	"	Küsterei	8. 12. 1913	50	75	2	03
17	Wöbbel	Kirche	27. 2. 1914	739	—	29	56
18	"	Pfarre	23. 4. 1913	6	25	—	25
19	Wüsten	"	15. 4. 1913	5	—	—	20
20	"	"	17. 5. 1913	2	50	—	10
21	"	"	31. 5. 1913	123	62	4	94
22	"	"	10. 6. 1913	12	50	—	50
23	"	"	14. 6. 1913	118	25	4	73
24	"	"	27. 6. 1913	28	25	1	13
25	"	"	7. 7. 1913	5	—	—	20
26	"	"	21. 2. 1914	4032	92	161	32
27	"	Küsterei	15. 4. 1913	12	50	—	50
28	"	"	17. 5. 1913	6	25	—	25
29	"	"	31. 5. 1913	105	63	4	23
30	"	"	10. 6. 1913	30	—	1	20
31	"	"	14. 6. 1913	13	75	—	55
32	"	"	27. 6. 1913	15	—	—	60
33	"	"	7. 7. 1913	12	50	—	50
34	"	"	11. 10. 1913	22	50	—	90
35	"	"	31. 3. 1914	1678	66	67	15
				26983	27	1079	34

Detmold, den 23. April 1914.

Fürstliche Landkasse.
A. Burre.

Es ist der Antrag gestellt, für das Schuhmacherhandwerk im Bezirk der Stadt Barntrup, sowie der Dorfsgemeinden Sommersell, Wendlinghausen, Hillentrup und des Ritterguts Wendlinghausen eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Barntrup zu errichten.

Zur Ermittelung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Bürgermeister Donack in Barntrup zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 28. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Es ist der Antrag gestellt, für das Schneiderhandwerk im Bezirk der Stadt Barntrup, sowie der Dorfsgemeinden Sommersell, Wendlinghausen, Hillentrup und des Rittergutes Wendlinghausen eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Barntrup zu errichten.

Zur Ermittelung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Bürgermeister Donack in Barntrup zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 28. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Es ist der Antrag gestellt, für das Zimmerer-, Tischler- und Stellmacherhandwerk im Bezirk der Stadt Barntrup, sowie der Dorfsgemeinden Sommersell, Wendlinghausen, Hillentrup und des Ritterguts Wendlinghausen eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Barntrup zu errichten.

Zur Ermittelung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Bürgermeister Donack in Barntrup zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 28. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Remonteankauf für 1914.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Fürstentum Lippe die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
   am 6. Mai 8 vormittags in Detmold,
   am 7. Mai 915 vormittags in Schieder.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompagnien werden auf diesen Märkten nicht gekauft.
4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.
   Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez.: Haack.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Arbeiters August Niemeyer, geboren am 12. März 1885 in Fürstenberg bei Höxter, der als wichtiger Zeuge vernommen werden soll, und um Nachricht hierher zu L. 26/14 ersucht.

Detmold, den 27. April 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.:
v. Ludwiger.

In der Nacht vom 30. zum 31. März d. J. sind dem Gastwirt August Fasse in Entrup bei Lemgo aus seiner verschlossenen Gaststube 10 bis 12 Kisten Zigarren, Marke „Braganza", deren jede 50 Zigarren enthielt, und ferner 6 Pakete mit je 100 Zigarren entwendet worden. Die ersteren hatten einen Wert von 4 ℳ die Kiste, der Preis der letzteren betrug 3,80 ℳ pro 100 Stück.

Um Nachforschung und Nachricht zu J 271/14 wird ersucht.

Detmold, den 28. April 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.:
v. Ludwiger.

Am 26. d. M., morgens gegen 11½ Uhr, ist dem Tischlermeister Heinrich Beining aus Klüt Nr. 51 sein vor dem Hause Langestraße 46 hier aufgestelltes Fahrrad gestohlen worden. Das Rad, das einen Wert von 80—85 ℳ hatte und die Marke „Fortuna" trug, wird wie folgt beschrieben:

Die Lenkstange ist nach oben gebogen und trägt weiße Korkgriffe. Der Rahmen und die Felgen sind schwarz. Im Hinterrade fehlen 2 Speichen. Die vordere Laufdecke ist beschädigt und an einer Stelle mit Gummi unterlegt.

Um Nachforschung und Nachricht zu P. L. 170/14 wird ersucht.

Detmold, den 28. April 1914.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Amtsgericht.
v. Ludwiger.

In der Nacht vom 27. zum 28. d. M. sind hier folgende Wäschestücke gestohlen worden:

1. dem Sanitätsrat Dr. Gottschalk:
   3 Damen-Beinkleider, 1 Damennachthemd, 1 Damentaghemd, 1 Herrenhemd, 1 weiße Bluse, mehrere weiße Taschentücher, mehrere kleine Servietten, 3 Paar Strümpfe und ein langer wollener Schal. Die Sachen sind zum Teil mit C. G. gezeichnet.
2. dem Tierarzt Bollmann:
   1 Herrennachthemd mit dem Namen „Heinrich Jordan" bezeichnet, 1 Damenbeinkleid mit K. H. gezeichnet und 1 große weiße Mädchenschürze.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und dem Verbleibe der Sachen, sowie um Mitteilung zu den Akten P. L. 118/14.

Bad Salzuflen, den 30. April 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Sölter.

Am 30. d. M. ist dem Steuererheber Schlingmeier aus Wüsten ein vor dem Hause des Friseurs Steinbrecher hiersf. aufgestelltes Fahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Rades:

Marke „Schlüsselrad", Nr. 38415, gebogene Lenkstange mit Ledergriffen, Felgen schwarz mit grünen und einem roten Streifen.

Als Täter kommt eventuell ein Mann im Alter von 25 Jahren mit blondem Haar in Frage, der 1,60 m groß ist, einen grauen Anzug und graue Jockeimütze trug.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und dem Verbleibe des Rades, sowie um Mitteilung zu den Akten P. L. 119/14.

Bad Salzuflen, den 30. April 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Sölter.

Unter den Pferdebeständen der Meierei Barenholz und des Rittergutes Wendlinghausen ist Pferdeinfluenza ausgebrochen. Über beide Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Brake in Lippe, den 29. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Schweinebestande des Maurers Heinrich Thies in Brakelsiek Nr. 41 ist Schweinepest festgestellt.

Das Gehöft ist unter Sperre gestellt.

Blomberg, den 27. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat April 1914 betragen:

für 50 Kilo Weizen: 9 ℳ 75 ₰
„ „ „ Roggen: 8 „ 25 „
„ „ „ Hafer, gut: 9,— ℳ
„ „ „ „ mittel: 8,75 „ } 8 „ 75 „
„ „ „ „ gering: 8,50 „
„ „ „ Heu 3 „ — „
„ „ „ Stroh 2 „ 25 „.

Detmold, den 30. April 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat April d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo Weizen ℳ 9,—
„ „ „ Roggen „ 7,50
„ „ „ Hafer gut „ 8,50
„ „ „ „ mittel „ 8,— } Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 8 Mk. — Pf.
„ „ „ „ gering „ 7,50
„ „ „ Heu „ 2,25
„ „ „ Stroh „ 1,25.

Lemgo, den 28. April 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Über das Vermögen des Wirts und Bäckers Gustav Stüker zu Klüt ist heute am 1. Mai 1914, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Kaufmann E. Brockmann in Detmold ist zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist bis zum 1. Juni 1914.

Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 11. Juni 1914, vormittags 11 Uhr. Offener Arrest und Anzeigefrist bis zum 1. Juni 1914.

Detmold, den 1. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der am 9. März 1914 gegen den am 12. Juli 1882 zu Hillmicke, Kreis Olpe geborenen Steinbrecher Anton Gummersbach erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 29. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Öffentliche Zustellung.

Die unverehelichte Auguste Wüstenfeld in Hörstmar, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Prozeßagent Holthöfer in Lage, klagt gegen den Ziegler Heinrich Bätcher aus Heiden, zuletzt auf der Ziegelei Brockmann in Avenwedde bei Friedrichsdorf in Westf., jetzt unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrage,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 100 ℳ Wochenbettskosten nebst 4 vom Hundert Zinsen seit dem Tage der Klagzustellung zu zahlen, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht in Lage auf

Dienstag, den 9. Juni 1914,
vormittags 9½ Uhr,

geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Lage, den 22. April 1914.

Franke, Gerichtsaktuar,
als Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Für die Zeit vom 10. Mai bis 20. September wird in Salzuflen unter der Bezeichnung Salzuflen 2 eine Postanstalt mit beschränkter Annahmebefugnis in den Räumen des Badehauses VI eingerichtet. Das Postamt, mit dem eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden ist, wird für den Verkehr geöffnet Werktags von 8—12 Uhr v. und von 4—7 Uhr n., Sonntags von 8—9 Uhr v. und von 12—1 Uhr n. und dient als Annahmestelle für Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten, Zeitungsbestellungen und Telegramme sowie als Verkaufsstelle für Postwertzeichen und Versicherungsmarken jeder Art.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Minden (Westf.).

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 36. Mittwoch, den 6. Mai. 1914.

Es ist Klage darüber geführt, daß bei der Beglaubigung von Unterschriften auf den Invaliden- und Unfallrentenquittungen von den dabei beteiligten Stellen nicht immer richtig verfahren würde. Insbesondere sollen Unterschriften auf Quittungen beglaubigt sein, die den betreffenden Stellen nicht von den Rentenempfängern selbst, sondern von dritten Personen und zwar meistens Kindern vorgelegt wurden. Auch sollen häufig Quittungsformulare, die noch garnicht unterschrieben waren, mit dem Beglaubigungsvermerk versehen und den Rentenempfängern oder deren Familienangehörigen zur späteren Vollziehung der Unterschrift ausgehändigt sein. Demgegenüber wird darauf aufmerksam gemacht, daß Unterschriften auf Quittungen nur dann beglaubigt werden dürfen, wenn die Unterschrift in Gegenwart der beglaubigenden Stelle vollzogen ist oder wenn bei bereits unterschriebenen Quittungen der Rentenempfänger erklärt, daß er die Unterschrift selbst geleistet habe. Wenn beides wegen dauernder Gebrechlichkeit des Rentenempfängers nicht möglich ist, so kann in der Weise geholfen werden, daß die Bestellung eines Pflegers zur Abhebung der Rente bei dem zuständigen Amtsgerichte beantragt wird.

Detmold, den 5. Mai 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Geschäfte des Bauerrichters und Steuererhebers für die Bauerschaften Sabbenhausen und Wörderfeld sind dem Bauerrichter Stuckenberg in Elbrinxen übertragen worden.

Detmold, den 4. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Knechts Heinrich Bösch, geboren am 6. März 1883 in Ennigloh, und um Nachricht hierher zu J 313/14 ersucht.

Detmold, den 30. April 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung,
die Belegung der Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend.

Ein Verzeichnis der im Rechnungsjahre 1913 bei der Fürstlichen Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle wird zur Beachtung für die Inhaber der betr. Stellen und für die mit der Auszahlung der Zinsen beauftragten Steuerkassen hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 29. April 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Verzeichnis

der im Rechnungsjahre 1913 bei Fürstlicher Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle.

Lauf. Nr.	Die Einzahlung ist bewirkt aus	von der	Einzahlungstermin	Kapital ℳ	₰	Zinsen ℳ	₰
1	Bega	Pfarre	19. 7. 1913	5149	—	205	96
2	Bösingfeld	"	8. 1. 1914	154	50	6	18
3	"	"	17. 1. 1914	687	—	27	48
4	"	"	23. 2. 1914	365	—	14	60
5	"	Küsterei	8. 1. 1914	82	50	3	30
6	"	"	23. 2. 1914	328	75	13	15
7	Detmold	Generalsuperintendantur	1. 3. 1914	12703	38	508	14
8	Lage	Küsterei	13. 10. 1913	16	25	—	65
9	"	"	28. 1. 1914	2	50	—	10
10	Lipperode	"	24. 6. 1913	20	73	—	83
11	"	"	8. 7. 1913	17	83	—	71
12	Silixen	Kirche	28. 5. 1913	20	75	—	83
13	"	Pfarre	28. 5. 1913	100	—	4	—
14	"	Küsterei	28. 5. 1913	154	25	6	17
15	Talle	Kirche	8. 12. 1913	160	—	6	40
16	"	Küsterei	8. 12. 1913	50	75	2	03
17	Wöbbel	Kirche	27. 2. 1914	739	—	29	56
18	"	Pfarre	23. 4. 1913	6	25	—	25
19	Wüsten	"	15. 4. 1913	5	—	—	20
20	"	"	17. 5. 1913	2	50	—	10
21	"	"	31. 5. 1913	123	62	4	94
22	"	"	10. 6. 1913	12	50	—	50
23	"	"	14. 6. 1913	118	25	4	73
24	"	"	27. 6. 1913	28	25	1	13
25	"	"	7. 7. 1913	5	—	—	20
26	"	"	21. 2. 1914	4032	92	161	32
27	"	Küsterei	15. 4. 1913	12	50	—	50
28	"	"	17. 5. 1913	6	25	—	25
29	"	"	31. 5. 1913	105	63	4	23
30	"	"	10. 6. 1913	30	—	1	20
31	"	"	14. 6. 1913	13	75	—	55
32	"	"	27. 6. 1913	15	—	—	60
33	"	"	7. 7. 1913	12	50	—	50
34	"	"	11. 10. 1913	22	50	—	90
35	"	"	31. 3. 1914	1678	66	67	15
				26983	27	1079	34

Detmold, den 23. April 1914.

Fürstliche Landkasse.
A. Burre.

Die Herren reformierten Geistlichen machen wir auf unsere Rundverfügung vom 24. September 1906 Nr. 5049 aufmerksam, derzufolge am Pfingstfest die Kollekte für die Landeskirchliche Hilfskasse zu heben ist.

Die Erträge der Kollekte sind demnächst an die Landeskirchliche Hilfskasse zu Händen der Fürstlichen Landkasse hier einzusenden.

Detmold, den 1. Mai 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Auf Ersuchen des Landesvereins vom Roten Kreuz für das Fürstentum Lippe empfehlen wir den Herren Lehrern, die von ihm in Verbindung mit dem „Landesverbande der Vaterländischen Frauen-Vereine" am 10. Mai d. J. veranstaltete allgemeine Haussammlung zu gunsten der freiwilligen Krankenpflege im Kriege um ihres edlen vaterländischen Zweckes willen durch geeignete Hilfeleistungen zu fördern und zu unterstützen, wie und wo solche von ihnen gewünscht werden sollten.

Detmold, den 4. Mai 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts der Controldirne Dora (Thea) Suhrbier aus Hannover, geboren am 3. März 1884 in Linden, die als wichtige Zeugin vernommen werden soll, und um Nachricht hierher zu J. 476/12 ersucht.

Detmold, den 30. April 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbrief.

Gegen die geschiedene Ehefrau Josefine Masur, geb. Middeke, geboren am 1. April 1879 zu Alhausen, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verbrechens gegen §§ 249, 250 Ziffer 3, 43, 47 St. G. B. verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 950/13 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 1. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der am 29. März 1914 gegen den Händler Josef Kappe aus Blomberg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 2. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Gärtners Wilhelm Wiener, geboren am 12. Februar 1881 in Neuenhof bei Eisenach, der des Diebstahls verdächtig ist, und um Nachricht hierher zu P. L. 111/14 ersucht.

Detmold, den 28. April 1914.

Fürstliche Amtsanwaltschaft.
v. Ludwiger.

Am 26. April d. J. ist dem Gastwirt Niemeier hiers., Herforderstraße Nr. 1, vom Hausflur 1 Fahrrad entwendet worden:

Beschreibung des Rades:

Marke: Anker, Nr. 59303, schwarze Lackierung, gelbe Felgen mit grünen Streifen, Lenkstange nach oben gebogen, rote Griffe.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und dem Verbleibe des Rades sowie um Mitteilung zu den Akten P. L. 121/14.

Bad Salzuflen, den 2. Mai 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Sölter.

Die Schweinepest unter dem Wildschweinbestande im Fürstlichen Wildpark ist erloschen. Die in unserer Bekanntmachung vom 28. Oktober 1913 enthaltenen Sperrvorschriften werden hiermit aufgehoben.

Detmold, den 23. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Die die Gutsbezirke des Verwaltungsamts Detmold umfassenden Heberollen über die Umlagebeiträge, die für das Jahr 1913

1. von den Eigentümern der Grundstücke gemäß der Satzung der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach dem Maßstabe der Grundsteuer,
2. von den Betriebsunternehmern gemäß der genannten Satzung als Beitragszuschläge

zu entrichten sind, liegen im hiesigen Geschäftszimmer vom 6. Mai d. J. an während der Dauer von zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten aus. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Detmold, den 1. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Nach Mitteilung des Amts Nieheim ist auf dem Gute Windheim, Gemeinde Sandebeck, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Detmold, den 4. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Fürstlichen Versicherungsamtes Detmold ist nur eine Vorschlagsliste eingegangen. Nach Ziffer II. 13 der Wahlordnung gelten daher als gewählt:

I. für die Arbeitgeber:

1. als Vertreter:

1. Windmeyer, Gustav, Gutsbesitzer, Nienhagen,
2. Meyer, Fr., Rittergutspächter, Herberhausen,
3. Berkenkamp, Fr., Bäckermeister, Heiden,
4. Schönhagen, Heinrich, Kaufmann, Schlangen,
5. Weygand, Heinrich, Fabrikant, Remmighausen,
6. Rust, Nic., Fabrikant, Lage.

2. als Ersatzmänner:

1. Schnüll, Wilhelm, Schlossermeister, Lage,
2. Herde, Hermann, Maurermeister, Horn,
3. Johanning, Gottlieb, Gutsbesitzer, Billinghausen,
4. Räker, Heinrich, Forstmeister, Berlebeck,
5. Drawe, August, Landwirt, Lage,
6. Krietenstein, Fr., Gutsbesitzer, Hagen,
7. Potthoff, Wilhelm, jun., Landwirt, Brockhausen,
8. Winter, Heinrich, Zimmermeister, Leopoldstal,
9. Meierjohann, Simon, Stellmachermeister, Horn,
10. Wendiggensen, Gustav, Fabrikant, Heiligenkirchen,
11. Winter, Heinrich, Zimmermeister, Lage.

(Der Zimmermeister Heinrich Diekmann sen. in Ehrentrup hat die Wahl mit Erfolg abgelehnt).

II. für die Arbeitnehmer:

1. als Vertreter:

1. Schmiedeskamp, Fritz, Knecht, Stadenhausen,
2. Gerstenberg, August, Hofmeister, Rittergut Hornoldendorf,
3. Greinert, Otto, Tischler, Leopoldstal,
4. Tölle, August, Maurer, Horn,
5. Oberhaus, Hermann, Ziegler, Schling,
6. Wolf, Fritz, Tischler, Hiddesen.

2. als Ersatzmänner:

1. Richter, Hermann, Tischler, Heidenoldendorf,
2. Sielemann, Adolf, Stuhlbauer, Lage,
3. Lutter, Fritz, Schriftsetzer, Lage,
4. Diederich, Wilhelm, Verwalter, Ohrsen,
5. König, Fritz, Knecht, Braunenbruch,
6. Bügener, Fritz, Waldarbeiter, Holzhausen,
7. Wust, Georg, Brauer, Detmold, Paulinenstraße,
8. Dittmar, Armin, Bildhauer, Lage,
9. Capelle, Georg, Maurer, Horn,
10. Meier, Oskar, Zigarrenarbeiter, Lage,
11. Kleemeier, Ernst, Knecht, Trophagen,
12. Becker, Hermann, Ziegler, Lage.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach Bekanntmachung bei mir angefochten werden.

Detmold, den 3. Mai 1914.

Der Wahlleiter.
Stodtmeister, Kreissekretär.

Vor einigen Tagen ist der Witwe Höfer auf Nr. 5 in Langenholzhausen ein mittelgroßer Hund, schwarz mit langem Haar, gelben Beinen, gelber Brust und gelbem Kopfe zugelaufen.

Der rechtmäßige Eigentümer wolle sich innerhalb 2 Wochen hier melden.

Brake in Lippe, den 25. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die Bekanntmachung vom 10. Juni 1913 wird aufgehoben.

Mit Rücksicht auf die augenblicklich bestehende weite Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche wird mit Genehmigung Fürstlicher Regierung angeordnet, daß solches Rindvieh, welches sich im Besitze von Viehhändlern befindet, soweit es nicht aus Lippe oder denjenigen anstoßenden preußischen Kreisen stammt, in denen keine Maul- und Klauenseuche herrscht, auf die Weserweiden nur dann aufgetrieben werden darf, wenn der Transportführer Ursprungszeugnisse und amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse über das Rindvieh besitzt. Die Ursprungs- und die Gesundheitszeugnisse müssen den Vorschriften der §§ 17 und 18 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912 entsprechen. Die Gesundheitszeugnisse müssen, wenn das Vieh mit der Bahn befördert worden ist, vor dem Entladen auf dem Bahnhofe von dem zuständigen amtlichen Tierarzt ausgestellt sein.

Zuwiderhandlungen werden nach § 76 Ziffer 1 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 1. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Schweinebestande
1. des Heinrich Göke in Brakelsiek, Nr. 130,
2. des August Hasse in Brakelsiek, Nr. 106,
3. des Leßmann in Brakelsiek, Nr. 135

ist Schweineseuche bezw. Schweinepest ausgebrochen.

Die Gehöfte sind unter Sperre gestellt.

Blomberg, den 1. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Ein Schwein des Schuhmachermeisters Runte an der Echternstraße 33 ist an Schweineseuche eingegangen.

Lemgo, den 30. April 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer

Zwangs-Innung für das Schuhmacherhandwerk

in der Stadt Barntrup, sowie in den Dorfsgemeinden Sommersell, Wendlinghausen, Hillentrup und Rittergut Wendlinghausen, schriftlich bis zum 20. Mai 1914 oder mündlich in der Zeit vom 4. bis 20. Mai 1914 bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 10 bis 12 Uhr mittags im hiesigen Magistratsbureau erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im genannten Bezirk das Schuhmacherhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangs-Innung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Barntrup, den 30. April 1914.

Der Kommissar.
Donack,
Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer

Zwangs-Innung für das Zimmerer-, Tischler- und Stellmacherhandwerk

in der Stadt Barntrup, sowie in den Dorfsgemeinden Sommersell, Wendlinghausen, Hillentrup und Rittergut Wendlinghausen, schriftlich bis zum 20. Mai 1914 oder mündlich in der Zeit vom 4. bis 20. Mai 1914 bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 10 bis 12 Uhr mittags im hiesigen Magistratsbureau erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im genannten Bezirk das Zimmerer-, Tischler- und Stellmacherhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangs-Innung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Barntrup, den 30. April 1914.

Der Kommissar.
Donack,
Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer

Zwangs-Innung für das Schneiderhandwerk

in der Stadt Barntrup, sowie in den Dorfsgemeinden Sommersell, Wendlinghausen, Hillentrup und Rittergut Wendlinghausen, schriftlich bis zum 20. Mai 1914 oder mündlich in der Zeit vom 4. bis zum 20. Mai 1914 bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 10 bis 12 Uhr mittags im hiesigen Magistratsbureau erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im genannten Bezirk das Schneiderhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangs-Innung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Barntrup, den 30. April 1914.

Der Kommissar.
Donack,
Bürgermeister.

Gegen den Arbeiter Friedrich Böhmer aus Kluckhof bei Brake, geboren am 1. Oktober 1858, zuletzt wohnhaft in Detmold, ist eine durch rechtskräftigen Strafbefehl des unterzeichneten Amtsgerichts vom 26. Februar 1914 wegen Übertretung des § 370⁵ St. G. B. erkannte eventuelle Haftstrafe von 2 Tagen zu vollstrecken, dieselbe tritt an Stelle einer Geldstrafe von 6 *M.* Um Vollstreckung der Strafe wird ersucht.

Detmold, den 28. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu der unter Nr. 108 eingetragenen Firma

Gerson Michaelis-Jena
in Detmold

eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 1. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo Band 23 Blatt 770 und Band 35 Blatt 1250 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Leopold Schnitger, Franziska geb. Klingenberg in Lemgo eingetragenen Grundstücke besteht, sollen diese Grundstücke am

24. Juni 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. April 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefor-

dert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 27. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Genossenschaftsregister ist bei dem unter Nr. 1 eingetragenen Vorschußverein Schötmar, eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht in Schötmar folgendes eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. März 1914 ist an Stelle des ausgeschiedenen Lehrers August Grönnert der Möbelfabrikant Fritz Kramer in Schötmar in den Vorstand gewählt.

Salzuflen, den 25. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Nienhagen belegene, im Grundbuche von Nienhagen Band I Blatt 29 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers Ludwig Riesenberg in Nienhagen eingetragene Grundbesitz in einer Größe von 1 ha 27,43 a mit 44,41 ℳ Grundsteuerreinertrag und 135 ℳ jährlichem Mietwert der Gebäude, am

Freitag, den 19. Juni 1914,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzuflen, den 25. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 37. Sonnabend, den 9. Mai. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 13 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 18. Verordnung, die Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) betreffend, vom 7. Mai 1914.

Nr. 19. Verordnung, die Verpflegungssätze für die Kranken in I. und II. Verpflegungsklasse in der Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus betreffend, vom 7. Mai 1914.

Nr. 20. Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 13. Dezember 1909, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der bei den Verwaltungsbehörden anzustellenden mittleren Beamten, vom 5. Mai 1914.

Nr. 21. Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Pferdeinfluenza, vom 7. Mai 1914.

Nr. 22. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die Nr. 25 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1914, enthält:

Nr. 4373. Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Kanada, die Südafrikanische Union, Neu Seeland und Neu Fundland Vom 24. April 1914.

Nr. 4374. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für das Dominion von Neu Seeland zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 28. April 1914.

Nr. 4375. Bekanntmachung, betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 4. Mai 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Gartenarbeiter Heinrich Holzgrewe in Eichholz aus Anlaß seiner 50jährigen Tätigkeit in den Fürstlichen Gärten die **bronzene Medaille zum Leopold-Orden** zu verleihen.

Detmold, den 8. Mai 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Gutsgärtner Wilhelm Kracht in Schötmar aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen auf dem Rittergute Schöt-

mar die **silberne Medaille zum Leopold-Orden** zu verleihen.

Detmold, den 8. Mai 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Weidevieh auf preußischem Gebiet hart an der Landesgrenze bei Küterbrok festgestellt ist, wird das Fürstliche Verwaltungsamt in Detmold auf Grund des § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze mit der Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln auch für den Stadtbezirk Horn beauftragt.

Detmold, den 6. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die Bestimmungen über die Abgabe der von der Königlich Preußischen Landesaufnahme herausgegebenen, zu ermäßigten Preisen zu beziehenden, Karten und Pläne — siehe die Bekanntmachung in Nr. 33 und 88 des Amtsblatts für 1913 wegen Eröffnung von eigenen Kartenvertriebsstellen — sind in nachfolgender Weise abgeändert:

Auszug aus den Vertriebsbestimmungen.

1. Die Bezugsberechtigung zu ermäßigten Preisen wird allgemein gewährt für:
   a) die in aktiven Diensten stehenden **Offiziere** zum Dienstgebrauch und zum persönlichen Gebrauch,
   b) **inaktive Offiziere** und die **Offiziere des Beurlaubtenstandes** zum persönlichen Gebrauch nur bezgl. der Meßtischblätter 1:25 000 und der Karte des Deutschen Reiches 1:100 000, Ausgabe D,
   c) alle **Militär-, Marine- und Zivilbehörden** und deren **Beamte**, für letztere jedoch nur durch Vermittlung der Behörden,
   d) alle **Schulen und Lehranstalten**, jedoch nur durch Vermittlung ihres Leiters oder dessen Bevollmächtigten und bei Auflage-Bestellungen einzelner Blätter von mindestens je 30 Stück,
   e) **Vereine und Verbände**, die der staatlich geförderten **Jugendpflege** angeschlossen sind, jedoch nur durch Vermittelung der Bezirks- pp. Ausschüsse bezw. der Vertrauensmänner des Jungdeutschlandbundes und bei Auflagebestellungen einzelner Blätter von mindestens je 30 Stück.
2. Die Abgabe von Karten zu ermäßigten Preisen erfolgt nur an die Bezugsberechtigten **zum eigenen Gebrauch**; die Unterzeichner der Bestellungen übernehmen durch ihre Unterschrift die Verantwortung für die Verwendung der Karten allein zu den genannten Zwecken. Die **Weitergabe** von Blättern an Unberechtigte oder zu anderen als den festgesetzten Preisen ist unzulässig und wird verfolgt.
3. Die festgesetzten **Preise** sind aus dem Verzeichnis ersichtlich. Aufgezogene Karten werden nicht vorrätig gehalten, jedoch übernehmen die Karten-Vertriebsstellen das **Aufziehen** zu den gleichfalls in dem Verzeichnis aufgeführten Preisen.
4. Für die unter 1. d und e aufgeführten Stellen gelangen in der Regel nur zur Ausgabe:
   a) Meßtischblätter 1:25 000 — schwarz,
   b) Karte des Deutschen Reiches 1:100 000 — Ausgabe D,
   c) Garnison-Umgebungskarten 1:100 000 — schwarz.
5. Den Bezug der Karten vermitteln die nachstehend aufgeführten **Karten-Vertriebsstellen** der Landesaufnahme:
   a bis e ꝛc.
   f) Karten-Vertriebsstelle **Hannover**, Georgstr. 20, für den Truppenbezirk des VII. und X. A. K. und den Landesbezirk der Provinzen Hannover und Westfalen, des Großherzogtums Oldenburg, des Herzogtums Braunschweig, der Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck und der Freien Stadt Bremen,
   g) Karten-Vertriebsstelle **Coblenz**, Fran-

kenstr. 8, für den Truppenbezirk des VIII. und XVIII. A. K. und den Landesbezirk der Rheinprovinz, des Reg.-Bez. Wiesbaden und des Großherzogtums Hessen,

h) Karten-Vertriebsstelle **Straßburg i. E.**, Stephansplan 15, für den Truppenbezirk des XIV., XV., XVI. und XXI. A. K. und den Landesbezirk der Reichslande Elsaß-Lothringen.

6. Die **Bestellungen** sind stets an diejenige Karten-Vertriebsstelle zu richten, in deren Bezirk der Besteller sich befindet, und möglichst auf den vorgeschriebenen Bestellzetteln auszuführen. Sie können auch telegraphisch erfolgen, jedoch ist genaueste Bezeichnung der gewünschten Karten nach Maßstab, Name, Nummer und Ausführung (bunt, farbig oder schwarz) dringend erforderlich, da **Umtausch** oder **Rücknahme** ordnungsmäßig gelieferter Karten nicht stattfindet.
7. Um ein Veralten der Karten zu vermeiden, wird stets nur ein geringer Lagerbestand der einzelnen Blätter vorrätig gehalten. Bestellungen einer größeren Anzahl ein und desselben Blattes erfordern daher in der Regel eine **Lieferfrist** von 2—3 Wochen.
8. **Verzeichnisse, Uebersichtsblätter** der größeren Kartenwerke und **Bestellzettel** können bei den **Karten-Vertriebsstellen** kostenfrei entnommen oder gegen Erstattung etwaiger Portokosten eingefordert werden; auch werden jeder Sendung einige Bestellzettel beigefügt.
9. Wenn nicht ausdrücklich anderes gewünscht, werden **einzelne Blätter im Umschlag**, gefaltet, übersandt.
10. Den Reichsbehörden, sowie den Militär- und Marinebehörden und -personen gehen die Sendungen portofrei unter **„Heeressache"**, allen übrigen Behörden als **„portopflichtige Dienstsache"** zu. Verpackungskosten werden nur berechnet, wenn Kisten, Rollen, Stäbe, Pappen oder wasserdichte Hüllen zur Verwendung kommen müssen.
11. **Sendungen an Privatpersonen** werden frankiert und die Porto- und Verpackungskosten dem Adressaten in Rechnung gestellt.
12. Die laut mitgesandtem **Forderungsnachweis** einzuzahlenden Beträge sind von allen Bestellern — auch den am Orte befindlichen Behörden — sobald als möglich, spätestens aber innerhalb 4 Wochen — ungekürzt, porto- und bestellgeldfrei an die zuständige Karten-Vertriebsstelle einzusenden. Quittungs-Übermittelung findet nur gegen vorherige Einsendung des Portobetrages statt.
13. Anmeldungen auf die entsprechenden Karten 1:25 000 von **Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden** und **Hessen**, sowie auf die von Bayern, Sachsen und Württemberg herausgegebenen **Anteile der Karte 1 : 100 000** und auf andere Karten dieser Staaten sind zu richten an:
    a) das Topogr. Bureau des Kgl. Bayerischen Generalstabes in München,
    b) die Abteilung für Landesaufnahme des Kgl. Sächsischen Generalstabes in Dresden,
    c) das Topogr. Bureau des Kgl. Württembergischen Kriegsministeriums bezw. das Kgl. Württembergische Statistische Landesamt in Stuttgart,
    d) die Großh. Badische Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues in Karlsruhe i. B.,
    e) das Großh. Hessische Katasteramt in Darmstadt.
14. Die **Meßtischblätter der Hohenzollernschen Lande** Nr. 3665, 3672, 3673, 3680 und 3681 werden von Baden, die übrigen Nummern von Württemberg herausgegeben und sind nur durch die unter 13 c und d angegebenen Vertriebsstellen zu beziehen.
15. Aufträge auf **Herstellung von besonderen Karten** für Manöver und andere Geländeübungen, als Beilagen zu dienstlichen und amtlichen Berichten und zu wissenschaftlichen Arbeiten, für wirtschaftliche Zwecke und dergl. m., sowie auf **Herstellung von photographischen Vergrößerungen** und **anderen kartographischen Arbeiten** sind stets **unmittelbar an die Kartographische Abteilung** der Landesaufnahme zu richten; von den Zivilbehörden und Privatpersonen jedoch nur, sofern dabei das Orginal-Material der Landesaufnahme zur Verwendung kommt.

Um die Kartenbestellung zu erleichtern und nötigenfalls zu vermitteln, ist im hiesigen Lande die Einrichtung getroffen, daß die Fürstlichen Verwaltungsämter, die Fürstlichen Bauämter, die Fürstlichen Vermessungsämter und die Fürstliche Katasterinspektion veranlaßt sind, auf Grund der ihnen mitgeteilten Verzeichnisse etwaigen Interessenten bei der Bestellung der veröffentlichten Karten oder von Vergrößerungen nach Möglichkeit behilflich zu sein.

Detmold, den 6. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

An die Presbyterien der reformierten und der lutherischen Kirchengemeinden.

Wie den Presbyterien durch die Herren Klassensuperintendenten s. Zt. mitgeteilt worden ist, werden Vorlagen, die einer Landessynode von uns gemacht werden, auf Antrag gegen Erstattung der Kosten in einer beschränkten Zahl von Abdrucken durch unsere Registratur abgegeben. Auch die diesjährigen Synodalvorlagen können demnach von den Presbyterien bezogen werden.

Detmold, den 8. Mai 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Die Ablösung der auf dem im Grundbuche Barntrup Band 5 Blatt 37 verzeichneten Grundbesitze der Stadt Barntrup und verschiedener Miteigentümer eingetragenen Hude-, Laub- und Leseholzberechtigungen betreffend sind laut Verhandlungen vom 23. Februar d. J. nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

A. 1)

Die den Selbecker Altwohnern und zwar:

1. dem Landwirt Schlue Nr. 8 zu Selbeck,
2. dem Landwirt Schmidtpeter Nr. 17 daselbst,
3. dem Landwirt Brakemann Nr. 24 daselbst,
4. dem Landwirt Schröder Nr. 30 daselbst,
5. der Witwe Siekmeier Nr. 22 daselbst,
6. dem Landwirt Deppe Nr. 23 daselbst,
7. dem Landwirt Lesemann Nr. 34 daselbst,
8. der Witwe Pape Nr. 16 daselbst,
9. dem Landwirt Schmidt Nr. 7 daselbst,
10. dem Landwirt Dohtmeier Nr. 9 daselbst und
11. dem Landwirt Rodewald Nr. 18 daselbst

zustehende in Abtl. II unter Nr. 10 eingetragene Mithude im Barntruper Interessentenholze soll unter nachfolgenden Bedingungen freigekauft werden:

1) Die vorgenannten Selbecker Altwohner verzichten auf das gemeinschaftlich ihnen zustehende Mithuderecht gegen eine einmalige Abfindung von 900 ℳ (neunhundert Mark).
2) Die Auszahlung dieser Summe soll bis zum 1. April d. J. z. H. des Vorstehers Rodewald in Rothekuhle erfolgen, andernfalls ist diese Summe vom 1. April d. J. an mit 4% zu verzinsen.
3) Über die Verteilung dieser Summe wollen die Berechtigten sich selbst einigen.
4. Die Berechtigung soll mit dem 1. April 1914 aufhören und
5. Die sämtlichen Kosten sind von den Verpflichteten zu tragen.

B.

Als Abfindung für die sämtlichen der Stadt Barntrup in dem vorgenannten Holze zustehenden Berechtigungen sollen ihre Grundstücke in einer Gesamtgröße von 110 Scheffelsaat und zwar in folgenden Lagen angewiesen werden:

a) das Walffiek bis zu dem Wege rechts, an dem der Eichenbestand beginnt, sowohl rechts wie links von dem bereits bestehenden Wege,
b) von dem Westerberge eine Fläche von etwa 40 Scheffelsaat, beginnend an den Schützenteichen, nach Osten zu,
c. von dem oberhalb der Rekte befindlichen Eichenwalde eine Fläche, die unter Berücksichtigung der unter a und b genannten Flächen den an 110 Scheffelsaat noch fehlenden Umfang haben muß. Die Abmessung muß von den Fischteichen aus nach dem Eggewege zugehend, einmal nach Westen und dann nach Osten zu, vorgenommen werden.

Die in diesen abzutretenden Flächen liegenden Wege sind von der Stadt Barntrup mit zu übernehmen und sind in die 110 Scheffelsaat einzurechnen.

An allen diesen Wegen behalten sich die Interessenten ein Benutzungsrecht im bisherigen Umfange vor. Dieses Recht hat

die Stadt Barntrup in die II. Abteilung des Grundbuchs eintragen zu lassen.

d) Die aufstehenden Bäume verbleiben den Interessenten. Diesen ist das Recht eingeräumt, das Holz erst bis zum 1. April 1917 abzutreiben.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 8. August d. J., mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 6. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Ablösungskommission.
Pustkuchen.

Der am 15. April 1914 gegen den Schlossergesellen Otto Euteneuer aus Letmathe erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 5. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Es wird um Nachforschung nach dem Verbleib des bis zum 6. April l. J. bei dem Landwirt Friedrich Kampmeier in Brokhausen in Dienst gewesenen Arbeiters Hermann Siemeling und Nachricht hierher zu den Akten J 282/14 ersucht. Er soll als wichtiger Zeuge vernommen werden.

Detmold, den 7. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 20. auf den 21. April d. J. sind einer oder mehrere Diebe durch das offen stehende Fenster in die Gaststube des Gastwirts Bahmeier in Bentrup gestiegen und haben folgende Gegenstände entwandt:

1. eine angebrochene Kiste Zigarren, etwa 90 Stück, Marke „Nordstern", Wert 5 ℳ,
2. eine angebrochene Kiste Zigarren, Marke „Don Rikardo", etwa 90 Stück, Wert 5 ℳ,
3. eine kleine Kiste Zigarren, etwa 40 Stück, Wert 3 ℳ,
4. eine Kiste Zigaretten, etwa 95 Stück, Marke „Kwannon", Wert 1,50 ℳ,
5. eine Flasche Cognak, Wert 2 ℳ.

Um Nachforschung nach den Tätern und Nachricht zu den Akten P. L. 53/14 wird ersucht.

Lemgo, den 6. Mai 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kirchhof.

In der Nacht vom 16. auf den 17. April d. J. ist dem Kaufmann Otto Hasenklever Nr. 151 in Elbrinxen ein Bernhardiner Hund im Werte von 100 ℳ entwendet worden. Der Hund ist etwa 1,20 m groß, hat langes gelbweißes Haar und hört auf den Namen „Jak".

Um Nachforschung nach dem Hunde und dem Täter, sowie Nachricht zu den Akten P. L. 78/14 wird ersucht.

Blomberg, den 6. Mai 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Müller.

Die Schweinepest unter den Schweinebeständen des Mastanstaltsbesitzers Hermann Holthöfer in Ehrentrup und des Kolons Neddermann Nr. 120 in Heiden ist erloschen.

Detmold, den 4. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Zum Schutze gegen die in Wintrup, Gemeinde Sandebeck, ausgebrochene Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 folgendes angeordnet:

Die Gemeinden Leopoldstal, Grevenhagen, Heesten, Vahlhausen-Bellenberg und das Rittergut Küterbrok und zwar sowohl die Ortschaften wie die Feldmarken sind Beobachtungsgebiet.

Aus dem Beobachtungsbezirk darf Klauenvieh zu Schlachtzwecken nur mit Genehmigung des unterzeichneten Verwaltungsamts, zu Zuchtzwecken nur mit Genehmigung der Fürstlichen Regierung hierselbst ausgeführt werden.

Innerhalb des Beobachtungsgebietes ist verboten:

1. der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung

einer solchen stattfindet. Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler,

2. Versteigerung von Klauenvieh,
3. Abhaltung von Tierschauen.

Der am 12. d. M. in Horn anstehende Viehmarkt wird mit Genehmigung Fürstlicher Regierung aufgehoben.

Detmold, den 6. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Gefunden

in Werl in der Werre ein Herren-Rad — Adler —.

Schötmar, den 4. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Die Auszüge aus den Heberollen der lippischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bezüglich der Domanial- und Rittergutsbezirke der Ämter Schötmar und Oerlinghausen über die Umlagebeiträge, für 1913 und die Zuschläge zu den Umlagebeiträgen liegen nebst der Berechnung von Sonnabend, den 16. Mai an 2 Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten während der Geschäftsstunden im hiesigen Verwaltungsgebäude, Zimmer Nr. 4, aus. In einer weiteren Frist von 2 Wochen kann der Zahlungspflichtige unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Schötmar, den 4. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Im Rechnungsjahre 1914 werden gehoben

I. im Amte Schötmar:

a. für die Polizei- und Armenkasse:
2 Monatsbeträge Grundsteuer im Mai,
2 Monatsbeträge Gebäudesteuer im Mai,
je ein Monatsbetrag Einkommensteuer im Juni, Juli, August, Oktober, November, Dezember und Januar, sowie $\frac{1}{2}$ Monatsbetrag im Februar,

b. für die Wegebaukasse:
je drei Monatsbeträge Grundsteuer im Juli, August, Oktober und Januar,
je 10 Monatsbeträge Gebäudesteuer im Juli und Februar,
ein Monatsbetrag Einkommensteuer im März;

II. im Amte Oerlinghausen:

a. für die Polizei- und Armenkasse:
je ein Monatsbetrag Einkommensteuer im Juni, August, September, Oktober und November, sowie $\frac{1}{2}$ Monatsbetrag im Dezember,

b. für die Wegebaukasse:
je 3 Monatsbeträge Grundsteuer im Mai, Juli, Oktober und Januar,
8 Monatsbeträge Gebäudesteuer im Juni und 7 Monatsbeträge im Oktober,
$\frac{1}{2}$ Monatsbetrag Einkommensteuer im Dezember und je ein Monatsbetrag im Januar und Februar.

Schötmar, den 5. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Weinhändlers Felix Wittenstein in Detmold wird auf Antrag des Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung auf

Dienstag, den 26. Mai 1914,
vormittags 11½ Uhr,

Zimmer Nr. 3 des Gerichtsgebäudes berufen.

Es soll Beschluß darüber gefaßt werden:

1. ob das in Hamm i. W. Widumstraße Nr 1 belegene Haus zum Preise von 80 000 ℳ aus freier Hand verkauft werden kann;
2. ob das in Hamm i. W. an der Werlerstraße belegene Haus in Höhe der Belastung aus freier Hand verkauft werden kann;
3. ob das Haus Neustadt Nr. 6 in Detmold in Höhe der Belastung aus freier Hand verkauft werden kann;
4. ob die gegen den Rentner Agena, den Rittergutsbesitzer Niemeyer und den Kaufmann Aug. Hasse eingeleiteten Anfechtungsklagen wegen der von den Genannten erhobenen Aussonderungsansprüche bzl. des

Weinlagers und der Ausstände durchgeführt werden sollen;

5. ob nach erfolgreicher Durchführung dieser Prozesse das Geschäft des Gemeinschuldners mit dem Warenlager im Ganzen verkauft werden kann.

Detmold, den 4. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Gegen den Maschinenheizer Gustav Müsse aus Brönninghausen, geboren am 20. Januar 1873, zuletzt wohnhaft in Hillegossen, ist eine durch rechtskräftiges Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts hierselbst vom 31. Dezember 1913 wegen Körperverletzung erkannte eventuelle Gefängnisstrafe von zehn Tagen zu vollstrecken. Dieselbe tritt an Stelle einer Geldstrafe von 50 ℳ. Um Vollstreckung der Strafe wird ersucht.

Detmold, den 2. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Aufgebot.

Der Sparkassenvorsteher Richard Keller in Lemgo, schriftlich bevollmächtigt von den unten bezeichneten Personen, hat das Aufgebot der nachbenannten 5 Sparkassenbücher der Sparkasse der Stadt Lemgo:

a) Nr. 28095 über 108,37 ℳ für Friedrich Heberlein in Farmbeck,
b) Nr. 17211 über 16,75 ℳ für Heinrich Güse in Lehmkuhle,
c) Nr. 17241 über 3400,09 ℳ für den Rentner Karl Müller in Lemgo,
d) Nr. 20433 über 896 ℳ für Hermann Richter in Wiembeck,
e) Nr. 28698 über 103,86 ℳ für Wilhelm Süllwold in Lindenhaus bei Brake

beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 20. Juli 1914, vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Lemgo, den 5. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg Band 60 Blatt 1495 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Auktionators August Pohl in Blomberg eingetragene Grundstück, Acker auf dem Dudenberge, Kartenblatt 9 Parzelle 477/204 zu 27 a 29 qm mit 7,06 ℳ Reinertrag, am

Mittwoch, den 24. Juni 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 6. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Steckbriefzurücknahme.

Der gegen den Maurer Friedrich Hub, geboren zu Bielefeld am 9. September 1881, wegen schweren Diebstahls am 6. Januar 1909 erlassene und in Stück 4 des Jahrgangs 1909 aufgenommene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen. 2. J. 1322/08.

Bielefeld, den 28. April 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 38. Mittwoch, den 13. Mai. 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Dienstmagd Lina Kerkhoff in Orlinghausen aus Anlaß 25 jähriger treuer Dienstleistungen in der Familie des Landwirts Heinrich Butenholz daselbst eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 11. Mai 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen des am 14. Januar 1914 in Vogelhorst geborenen Walter Erich Willi Meierjohann noch der weitere Vorname „August" hinzugefügt werde.

Detmold, den 11. Mai 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 3. Juni 1860 in Unterwüsten geborene Bernhard Heinrich Schwein, jetzt wohnhaft in Bad Salzuflen, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen Schwanold als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 11. Mai 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Der Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg für 1913 wird hierunter bekannt gemacht.

Detmold, den 9. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. A.:
Heldman.

Einnahmen.

Beiträge der Anstalten	3107749,70	ℳ
Aus der Rückversicherung . . .	704072,10	„
Zurückerstattete Brandvergütungen	7941,34	„
Reinertrag des Verbandsvermögens	307981,75	„
Sonstige Einnahmen	71099,58	„
zusammen	4198844,47	ℳ

Ausgaben.

Brandvergütungen der Anstalten	3528301,07	ℳ
Für die Rückversicherung . . .	642770,80	„
Zurückerstattete Verbandsbeiträge	16,21	„
Ordentliche Verwaltungskosten	23653,88	„
Außerordentliche Verwaltungskosten	15558,—	„
zusammen	4210299,96	ℳ
Mehrausgabe	11455,49	ℳ

Verbandsvermögen.

Vermögensbestand Ende 1912		7795730,16 ℳ
Hiervon ab:		
1. Die Mehrausgabe im Jahre 1913	11455,49 ℳ	
2. Der seit Ende 1912 eingetretene Kursverlust . . .	199043,80 „	
		210499,29 „
Vermögensbestand Ende 1913		7585230,87 ℳ.

Merseburg, den 4. Mai 1914.

Der Verbandsleiter.
Winckler.

Die Behörden werden darauf hingewiesen, daß infolge des Inkrafttretens des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 und des Gesetzes zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 22. Juli 1913 verschiedene Vorschriften der deutschen Wehrordnung abgeändert und ergänzt worden sind.

Die Änderungen sind in Nr. 20 des Zentralblatts für das Deutsche Reich für 1914 (S. 249 ff.) veröffentlicht worden.

Detmold, den 11. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Landesstraße Meinberg-Belle-Schieder wird wegen Umbau vom 11 d. M. ab bis auf Weiteres von der Abzweigung der Landesstraße nach Steinheim bis zur Kirche in Wöbbel für den durchgehenden Verkehr gesperrt. Der Verkehr wird über die Landesstraße nach Steinheim (Naptebrücke) und den Kommunalweg nach Wöbbel umgeleitet.

Blomberg, den 8. Mai 1914.

Fürstliches Bauamt.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ist dem Kaufmann Heinrich Klarholz, Breitestraße hier, aus dem neben dem Wohnhause befindlichen Torwege ein Fahrrad entwandt worden; dasselbe wird folgendermaßen beschrieben:

Marke Dürkopp, schwarz lackierter Rahmen, mit nach oben gebogener Lenkstange, Nummer nicht bekannt, besondere Kennzeichen fehlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung zu den Akten P. L. 67/14 wird ersucht.

Lemgo, den 11. Mai 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kirchhof.

In der Nacht vom 6. zum 7. Mai d. J. sind dem Installateur Richard Scheffler aus Bielefeld aus dem Schlosse der Frau v. Stietencron zu Schötmar ein Pumpenrohr aus Blei im Werte von 18 ℳ und ein Quadratmeter Weißblei im Werte von 10 ℳ entwendet worden.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und dem Verbleibe der gestohlenen Sachen, sowie um Mitteilung zu den diesseitigen Akten P. L. 130/14.

Bad Salzuflen, den 11. Mai 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Sölter.

In der Nacht vom 7. zum 8. Mai d. J. sind aus dem Garten des Arbeiters Friedrich Ellerbrok hierselbst am Gröchtewege zwei Hemden im Werte von 5 bis 6 ℳ, eine Arbeitshose im Werte von 3 ℳ und ein Unterhemd im Werte von 5 ℳ entwendet worden.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und dem Verbleibe der gestohlenen Gegenstände, sowie um Mitteilung zu den Akten P. L. 132/14.

Bad Salzuflen, den 11. Mai 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Sölter.

Unter dem Schweinebestande des Zieglers Fritz Rethmeier Nr. 37 in Diestelbruch ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 8. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Die Vormusterung der Pferde durch den militärischen Pferde-Vormusterungskommissar findet in diesem Jahre in folgender Ordnung statt:

Unterbezirk.	Musterungsplatz.	Musterungs-Tag	Musterungs-Stunde
		Juni	Uhr
Stadt Lage	Auf der Heide	8.	10 v.
Ehrentrup	Kommunalweg in Stadenhausen		11 v.
Wissentrup	Auf der Landeschaussee bei der Schule	9.	930 v.
Ohrsen	Kommunalweg Ohrsen-Ehlenbruch		1020 v.
Pottenhausen	Kommunalweg Pottenhausen-Iggenhausen		1050 v.
Iggenhausen-Schackenburg	Gutshof Iggenhausen		1120 v.
Waddenhausen	An der Ziegelei von Kölling		1140 v.
Hagen	Westausgang auf Kommunalweg nach Waddenhausen		1210 n.
Domäne Büllinghausen	Vor Wirtschaft Wächter in Hardissen	10.	930 v.
Hardissen			940 v.
Hörstmar	Vor dem Spritzenhause		1030 v.
Heßloh	Kommunalweg in Heßloh		1120 v.
Heiden	Am Ausgange nach Heßloh		12 m.
Avenhaus	Gutshof		1230 n.
Nienhagen	An Eisenbahnhaltestelle Nienhagen	12.	930 v.
Pivitsheide V. H.	Beim Kohlpott		950 v.
Pivitsheide V. L.	Vor dem Eichenkruge		1020 v.
Hörste mit Stapelage	Kommunalweg Hörste-Stapelage		1110 v.
Billinghausen	Vor der Schule		1150 v.
Müssen	Vor der Bücker'schen Wirtschaft in Breitenheide		1230 n.
Hedderhagen	Kommunalweg Heiden-Trophagen nahe dem Totenhofe	13.	945 v.
Trophagen	Kommunalweg in Trophagen		1020 v.
Bentrup	Kommunalweg Bentrup (Chaussee nach Lemgo)		1115 v.
Dehlentrup	Vor der Schule in Klüt		12 m.
Oettern-Bremke	Kommunalweg im Orte		1 n.
Niewald	desgl.		130 n.
Johannettental	Vor dem Gute	15.	1030 v.
Spork	Vor dem Dreier-Kruge		1110 v.
Remmighausen	Auf Kommunalweg nach Meiersfeld an der Chaussee		1130 v.
Schönemark	Bei dem Reser'schen Kruge		12 m.
Schmedissen	Vor Villa Rosenkranz		1240 n.
Heiligenkirchen	Vor Wirtschaft Biere	16.	10 v.
Berlebeck	Auf der alten Chaussee vor der Schmiede		1045 v.
Fromhausen	Straßenkreuz in Fromhausen		1120 v.
Hornoldendorf mit Rittergut	Gutshof		12 m.
Hiddesen	Vor der Schule	17.	10 v.
Heidenoldendorf	Auf Kommunalweg nach Detmold		11 v.
Braunenbruch	Gutshof		1130 v.
Jerxen-Orbke	Vor Wirtschaft Belfort		1230 n.

Unterbezirk.	Musterungsplatz.	Musterungs- Tag	Stunde
		Juni	Uhr
Herberhausen	Auf Landeschaussee	18.	10 v.
Hakedahl	Kommunalweg in Hakedahl		10 30 v.
Brokhausen	Auf dem Gosker'schen Hofe		11 30 v.
Barkhausen	Vor dem Stockenbrandschen Hofe in Biesen		12 20 n.
Mosebeck	Vor dem Brink'schen Hofe		1 n.
Vahlhausen	Vor der Schule	19.	10 10 v.
Brüntrup	Vor Wirtschaft Köhne		11 15 v.
Niederschönhagen	Auf dem Kommunalwege Nieder-Oberschönhagen		11 40 v.
Oberschönhagen	Auf dem Komunalwege Abzweigung nach Diestelbruch		12 30 n.
Leistrup-Meiersfeld	Bei der Ziegelei von Vogt in Meiersfeld		1 15 n.
Meierei Lopshorn	Vor dem Dörenkruge	20.	10 v.
Auguſtdorf			11 15 v.
Hauſtenbeck	Vor Wirtschaft Poppe		12 45 n.
Schlangen	Landeschaussee zwischen Oesterholz und Schlangen		1 45 n.
Kohlstädt	Vor der Brauerei	22.	9 v.
Holzhausen	Vor Hotel Ulrich in Externstein		10 30 v.
Veldrom	Vor Wirtschaft Schierenberg		11 50 v.
Stadt Horn	Marktplatz		1 15 n.
Stadt Detmold	Auf dem Bruch bei Braunenbruch	23.	10 v.
Grevenhagen	Am Bahnhof Himmighausen	24.	9 30 v.
Leopoldstal	Vor Wirtschaft am Bahnhof		10 30 v.
Heesten mit Küterbrok	Vor dem Meier'schen Hofe in Heesten		11 20 v.
Vahlhausen-Bellenberg	Kommunalweg, Abzweigung nach Heesten		12 15 n.
Meinberg	Auf Chaussee nach Horn		1 15 n.
Wehren	Vor Wirtschaft Hahn	25.	9 30 v.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde und zwar wegen der vorzunehmenden Ordnung derselben 20 Minuten vor Beginn der Musterung zu derselben zu stellen mit Ausnahme:

a. der unter 4 Jahre alten Pferde,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind — d. h. deren Abfohlung innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist — oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Vollblutstuten, die im Allgemeinen Deutschen Gestütbuch oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollblut-hengste laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
f. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
g. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung in der betreffenden Ortschaft als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind.

Die vorübergehend kriegsunbrauchbaren Pferde sind von der Vorführung nicht befreit.

h. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferdevorführungsliste der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien; erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind,
2. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
3. Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß,
5. das Fürstliche Gestüt.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Gemeindevorsteher bezw. Gutsvorstände, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Musterungstermine einzufinden, dem Kommissar eine schreibgewandte Person zur Verfügung zu stellen und demselben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück des Halfters jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen. Außerdem hat der Pferdevormusterungs-Kommissar noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 5 der Pf.-A.-V. eine schreibgewandte Person zur Verfügung zu stellen ist und daß Spalte 6 der Vorführungsliste von dem Gemeindevorsteher auszufüllen ist.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Gemeindevorsteher bzw. Gutsvorstände die Bestimmungstäfelchen anzubringen; diese dürfen nicht beschrieben werden.

Den Tierärzten, Zivil-Schmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Zivilkommissar der betreffenden Pferdeaushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet.

Detmold, den 17. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

K. Piderit.

Die nächste Pferdevormusterung durch den Herrn Pferdevormusterungskommissar findet im diesseitigen Verwaltungsbezirke und in der Stadt Salzuflen nach folgendem Plane statt:

Musterungszeit 1914		Gemeinde	Musterungsplatz.
Tag	Stunde		
23. Mai	10^{00} V.	Unterwüsten	Landeschaussee an der Kommunalweggabel nach Oberwüsten.
	10^{15} V.	Oberwüsten	
	11^{00} V.	Rittergut Steinbeck	Gutshof.
	12^{30} N.	Stadt Salzuflen	Marktplatz.
25. Mai	9^{30} V.	Schötmar mit Rittergut	Marktplatz in Schötmar.
	10^{15} V.	Ehrsen-Breden	Vor Wirtschaft König.
	11^{00} V.	Grastrup	Landeschaussee in Grastrup.
	11^{30} V.	Retzen-Papenhausen	Landeschaussee in Retzen.
	11^{45} V.	Rittergut	
	12^{30} N.	Hölsen und Hölserheide	In Hölsen-Meierhof.
	1^{15} N.	Holzhausen	Landeschaussee beim Kruge in Lindemannsbusch.
	1^{30} N.	Rittergut Sylbach	
26. Mai	9^{30} V.	Domäne Heerse	Gutshof.
	10^{10} V.	Werl-Aspe	Vor Knollmanns Hofe.
	11^{00} V.	Domäne Bexten	Gutshof.
	11^{40} V.	Domäne Uebbentrup	Gutshof.
	12^{20} N.	Lockhausen	Kommunalweg am Kruge in Lockhausen.
	1^{10} N.	Domäne Biemsen	Am Wegweiser in Biemsen.
	1^{20} N.	Biemsen-Ahmsen	
27. Mai	9^{30} V.	Wülfer-Bexten	Vor dem Kruge in Wülfer.
	10^{15} V.	Bexterhagen	Vor dem Kruge.
	10^{45} V.	Nienhagen	Kommunalweg in Nienhagen.
	11^{30} V.	Rittergut Eckendorf	Gutshof.
	12^{30} V.	Hovedissen, Bauerschaft	Marktplatz in Leopoldshöhe.
	1^{30} N.	Hovedissen, Rittergut	Gutshof.
28. Mai	9^{30} V.	Domäne Dahlhausen	Kommunalweg am Spritzenhause in Evenhausen.
	9^{40} V.	Evenhausen	
	10^{30} V.	Bechterdissen	Vor Homanns Hofe.
	11^{20} V.	Greste, ohne Evenhausen	Kommunalweggabel in Greste.
	12^{10} N.	Wellentrup	Landeschaussee vor Kachtenhausen.
	12^{20} N.	Währentrup	Landeschaussee beim Kruge in Helpup.
29. Mai	9^{00} V.	Asemissen	Beim Scheerenkruge.
	9^{45} V.	Niederbarkhausen	Gutshof.
	10^{15} V.	Oerlinghausen	Marktplatz.
	11^{30} V.	Senne	Bei Sültemeiers Hofe.
	12^{30} N.	Mackenbruch	Landeschaussee bei Mackenbruch.

Alle Pferdebesitzer sind verpflichtet, ihre **sämtlichen Pferde** zu stellen mit Ausnahme

a. der unter 4 Jahre alten Pferde,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind, d. h. deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist, oder die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Volblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, **auf Antrag des Besitzers,**
e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
f. der Pferde, welche wegen Krankheit nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
g. der Pferde, welche bei einer früheren in der betr. Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind. Die als vorübergehend kriegsunbrauchbar bezeichneten sind von der Vorführung nicht befreit,
h. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Gesuche um Befreiung anderer Pferde können ausnahmsweise von Fürstlicher Regierung, bei besonderer Dringlichkeit auch von uns genehmigt werden.

Bei hochtragenden Stuten (oben unter c) ist der Pferdevorführungsliste der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde.
2. Die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig und vollzählich vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe die Zwangsherbeischaffung der nicht gestellten Pferde auf ihre Kosten zu erwarten.

Den Tierärzten und Zivilschmieden ist die Teilnahme am Musterungsgeschäft gestattet.

Schötmar, den 17. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Gefunden

in Schötmar 20 *M.*

Schötmar, den 9. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 wird zum Schutz gegen die weitere Verbreitung der Schweinepest bezw. Seuche in Brakelsiek hiermit bis auf Weiteres das gemeinsame Austreiben der Schweine in Brakelsiek auf die Weideflächen verboten.

Blomberg, den 8. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Briefträgers Fritz Beerensmeier, Bergstraße Nr. 24 hier, ist erloschen.

Detmold, den 8. Mai 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des weil. Schneidermeisters August Mensendiek Nr. 136 in Leopoldshöhe wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Oerlinghausen, den 24. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Liste

der im Frühjahr angekörten bezw. prämiierten Bullen im Verwaltungsamte Blomberg.

Lfd. Nr.	Name des Stierhalters	Wohnort desselben	Alter des Bullen	Prämien
1	Beine	Holstenhöfen	1½	
2	Beine	„	1¼	
3	Bauer	„	2	15
4	Hagedorn	Riechenberg	2½	
5	Hagedorn	„	1¼	
6	Fr. Wortmann	Großenmarpe	2	15
7	Hausmann	„	1	10
8	Kuhlmann	„	1¼	
9	Aug. Meier	Altendonop	1	
10	Ehlert	„	1	
11	Brinksmeier	Hagendonop	1½	15
12	Mester	„	1	
13	Wesemann	Dalborn	1	
14	Beermann	„	1¼	
15	Wieneke	„	1¼	
16	Meyer	Kleinenmarpe	1	
17	Meyer	„	1¼	
18	Meier	Oestrup	1¾	
19	Siekmeier	Cappel	1	
20	Huxoll	Huxoll	2	
21	Nolte	Wöhren	1½	
22	Nolte	„	1	
23	Schröder	Mossenberg	1¼	
24	Ridder	„	1	
25	Stumpenhagen	„	1	
26	H. Mische	Istrup	1½	
27	Stumpenmeier	„	1¼	
28	Wiemann	„	1¾	
29	Platenau	„	1¼	
29a	Fritz Meier	Großenmarpe33	1½	
30	Hagedorn	Wellentrup	1¼	15
31	Hagedorn	„	1½	
32	Stiewe	„	2¾	
33	Flake	Höntrup	1½	
34	Meier	„	1¼	5
35	Oberbracht	Siebenhöfen	1	
36	Meier	„	1	
37	Niederbracht	Siebenhöfen	1½	
38	Harting	Herrentrup	1	
39	Ehlert	„	1½	
40	Ehlert	„	1¼	
41	Brunsiek	Reelkirchen	1	
42	Niedertopp	„	1¾	
43	Brunsiek	Brunsiek	1½	
44	Asemissen	Maspe	1¾	
45	Asemissen	„	1½	
46	Eichmann	„	1½	
47	vom Scheidt	Freismissen		20
48	Meier	„	1¼	
49	Tielker	Borkhausen	1¼	20
50	Oelerking	Schieder	2	
51	Oelerking	„	1½	
52	Oelerking	„	1	
53	Krieger	Siekhof	2½	20
54	Stammeier	Stammhof		5
55	Krieger	Meierei Blomberg	3	
56	Krieger	„	2	
57	Paulsen	Nassengrund	1¼	10
58	Klusmeier	Klus	1	
59	Hundertmark	Eschenbruch	2¼	
60	Meier	Elbringen	3	
61	Nolte	„	1	
62	Hasse Nr. 3	Sabbenhausen	2	20
63	Hasse Nr. 3	„	1	
64	Köster	Wörderfeld	2¼	
65	Köster	„	1	
66	von Ohlen	Falkenhagen	2½	25
67	Kukuk	Hummersen	1¼	
68	Diekmeier	Rischenau	2¼	
69	Diekmeier	„	1¼	
70	Meier	Niese	1½	
71	Meier	„	1	
72	Meier	Kreienberg	1	
73	Meier	„	1	
74	Meier	Schwalenberg	3½	
75	Stadt	„	2	
76	Gütschleg	Ruensiek	1	
77	Beckmann	„	1	

Lfd. Nr.	Name des Stierhalters	Wohnort desselben	Alter des Bullen	Prämien
78	Schlütsmeier	Brakelsiek	1¾	
79	Schlütsmeier	"	1½	
80	Ridder	"	1	
81	Kohlbrei	Lothe	2½	
82	Bahmeier	"	2½	
83	Schlepper	Billerbeck	2¼	25
84	Düwelhenke	Belle		10
85	Lakemeier	Lakehof		25
86	Lakemeier	"	1	
87	Feger	Wöbbel		15
88	Teilmeier	"	1	
89	Richtersmeier	"	1	
90	Lesemann	"	1½	15

Blomberg, den 17. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Seitens der wahlberechtigten Arbeitgeber und Versicherten ist für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des hiesigen Versicherungsamts nur je eine Vorschlagsliste eingereicht. Nach Ziffer II 13 der Wahlordnung gelten daher vom 1. Juli d. J. ab als gewählt:

A. Arbeitgeber:

a. als Vertreter:

1. Fabrikant Julius Ritterbusch, Salzuflen,
2. Fabrikant Heinrich Breder, Schötmar,
3. Gastwirt Fritz König, Leopoldshöhe,
4. Domänenpächter Karl Obermeier, Heerse,
5. Kammerherr Hadenack v. Vogelsang, Hovedissen,
6. Fabrikdirektor Ernst Hoffmann, Salzuflen.

b. als Ersatzmänner:

1. Salinendirektor Gust. Horstmann, Salzuflen,
2. Fabrikdirektor Fritz Keil, Dalbke,
3. Fabrikinspektor Nanno König, Salzuflen,
4. Maurermeister Fritz Wind, Schötmar,
5. Landwirt Richard Lücking, Evenhausen,
6. Landwirt Gustav Schemmel, Breden,
7. Zigarrenfabrikant Fritz Bornheim, Leopoldshöhe,
8. Kammfabrikant Bruno Eßmann, Schötmar,
9. Domänenpächter Gustav Meier zu Eißen, Bexten,
10. Landwirt August Nacke, Ehrsen,
11. Kommerzienrat Karl Weber, Oerlinghausen,
12. Maurermeister Heinr. Kordsunke, Salzuflen.

B. Versicherte.

a. als Vertreter:

1. Zigarrenarbeiter Theodor Pauk, Salzuflen,
2. Schlosser Hermann Oberwetter, Schötmar,
3. Ziegler Fritz Linne jun., Knetterheide,
4. Maurer August Schling, Oerlinghausen,
5. Landwirtsch. Arbeiter Karl Sander, Rtg. Hovedissen,
6. Hofmeister Hermann Heger, Ehrsen.

b. als Ersatzmänner:

1. Fabrikarbeiter Fritz Stölting, Salzuflen,
2. Fabrikarbeiter Ernst Diekmann, Knetterheide,
3. Ziegelmeister August Nebel, Schötmar,
4. Zigarrenarbeiter Karl Brinkmann, Leopoldshöhe,
5. Landwirtsch. Arbeiter Ad. Butenholz, Bechterdissen,
6. Hofmeister Leopold König, Steinbeck,
7. Bademeister Fritz Wattenberg, Salzuflen,
8. Maurer August Linke, Schötmar,
9. Ziegler Fritz Hiltergerke, Hollenstein,
10. Maschinenführer Heinrich Dirks, Dalbke,
11. Ziegelmeister Gottlieb Wilkenloh, Helpup,
12. Ziegler Hermann Löhr, Schuckenhof.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat bei mir angefochten werden.

Schötmar, den 7. Mai 1914.

Der Wahlleiter.

Krieger,

Amtshauptmann.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Salzuflen belegenen, im Grundbuche von Salzuflen Band 11 Blatt 264 (Art. 264) auf den Namen der Ehefrau Elise Rolf in Salzuflen eingetragenen Grundstücks

wird einstweilen eingestellt, da die betreibende Gläubigerin dies beantragt hat.

Der auf den 19. Mai 1914 bestimmte Termin fällt weg.

Salzuflen, den 7. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 8 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Wilhelm Fieseler und Mathilde, geb. Schüring in Detmold, durch Vertrag vom 8. Mai 1914 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 8. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Der Sparkassenvorsteher Richard Keller in Lemgo, schriftlich bevollmächtigt von den unten bezeichneten Personen, hat das Aufgebot der nachbenannten 5 Sparkassenbücher der Sparkasse der Stadt Lemgo:

a) Nr. 28095 über 108,37 ℳ für Friedrich Heberlein in Farmbeck,
b) Nr. 17211 über 16,75 ℳ für Heinrich Güse in Lehmkuhle,
c) Nr. 17241 über 3400,09 ℳ für den Rentner Karl Müller in Lemgo,
d) Nr. 20433 über 896 ℳ für Hermann Richter in Wiembeck,
e) Nr. 28698 über 103,86 ℳ für Wilhelm Süllwold in Lindenhaus bei Brake

beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 20. Juli 1914,
vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Lemgo, den 5. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Schwalenberg belegene, im Grundbuche von Schwalenberg Band 12 Blatt 287 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schuhmachers Johann Mahlmann m. Müller in Schwalenberg eingetragene Grundbesitz, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 63 mit 60 ℳ Mietwert und den Parzellen 62, 191/59 und 192/59 Kartenblatt 5 zu 4 a 37 qm mit 1,57 ℳ Reinertrag, am

Mittwoch, den 1. Juli 1914,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 6. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Der Kaufmann Sally Blank in Horn hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs über die im Grundbuche von Kohlstädt im Bande II auf dem Blatte 44 in der IIIten Abt. unter Nr. 2 eingetragenen Hypothek von 150 ℳ der Kirchengemeinde Schlangen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 16. Oktober 1914,
vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten

Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt werden wird.

Horn, den 6. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen die Kellnerin Luise Reißner, geboren am 10. Juli 1889 in Corbach im Fürstentum Waldeck, ledig, evangelisch, unter Sittenkontrolle und nach § 361 Ziffer 6 R. St. G. B. vorbestraft, ist, nachdem wegen Betrugs gegen sie das Hauptverfahren eröffnet ist, ein Haftbefehl ergangen.

Es wird ersucht, dieselbe festzunehmen und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D. Nr. 14/14 sofort Mitteilung zu machen.

Oerlinghausen, den 12. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Kornpreise für den Monat Mai 1914.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 9 Mk. — Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 65 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. 25 Pf., — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 50 Pf.

Horn: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. 42 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 92 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 75 Pf.

Lage: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 50 Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 39. Sonnabend, den 16. Mai. 1914.

Bekanntmachung.

Nach dem Reichsgesetz wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913, Tarifnummer A 12 (R. G. Bl. von 1913 S. 544) ist vom 1. Oktober 1913 ab eine Reichsstempelsteuer von den Versicherungen zu zahlen und zwar bei der Feuerversicherung von den bei der hiesigen Anstalt Versicherten soweit sie betrifft:

1) bewegliche Gegenstände, Maschinen 2c.
$^{15}/_{100}$ vom Tausend der Versicherungssumme.
2) unbewegliche Gegenstände
$^{1}/_{20}$ vom Tausend der Versicherungssumme.

Nach § 90 d ist der Versicherungsnehmer (Versicherter) Schuldner der Abgabe. Diese wird alljährlich zugleich mit den Brandkassen-Beiträgen erhoben werden.

Detmold, den 12. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrstelle in Wöbbel zum 1. Juli d. J. dem Pfarrvikar Thoke daselbst zu übertragen.

Detmold, den 12. Mai 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Die Landesstraße von Heiligenkirchen bis Berlebeck wird wegen Walzarbeiten vom Montag, den 18. bis Dienstag, den 26. d. M. einschließlich gesperrt.

Detmold, den 15. Mai 1914.

Fürstliches Bauamt.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Mai l. J. ist bei dem Landwirt König Nr. 45 in Währentrup eingebrochen worden. Außer verschiedenen Nahrungsmitteln (Schinken, Wurst und Eiern) sind dem Diebe 85 ℳ bares Geld in die Hände gefallen. Das letztere bestand in 3 20-Markstücken in einem grauen Lederbeutel mit Messingbügel, 2 10-Markscheinen und 5 ℳ in Silber, die in einer Lohndüte der Firma C. Weber & Comp. in Oerlinghausen lagen. Außerdem ist ein goldener Trauring ohne Namen gestohlen.

Um Nachforschung und Nachricht zu J 365/14 wird ersucht.

Detmold, den 11. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande
1. des Kolons Heinrich Wendt Nr. 114 zu Hiddesen, Kupferberg,
2. des Kolons Heinrich Möller Nr. 21 zu Schling

ist erloschen.

Detmold, den 12. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Der nach erfolgter Zustimmung des Landtags Höchstlandesherrlich genehmigte Voranschlag der Landkasse für das Rechnungsjahr 1914 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 14. Mai 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Voranschlag der Landkasse für 1914.

Einnahme.

	M
Titel I. Finanzverwaltung.	
A. Überschuß der Rechnung des vorletzten Etatsjahres	20 824
B. Direkte Steuern	
1. Grundsteuer	117 000
2. Gebäudesteuer	96 000
3. Gewerbesteuer	66 000
4. Einkommensteuer	1 090 000
5 Ergänzungssteuer	270 000
6. Schulgeld	45 000
7. Erbschaftssteuer	15 000
8. Zuwachssteuer	6 000
C. Indirekte Steuern und damit im Zusammenhang stehende Einnahmen	2 100
D. Überschüsse der Landesspar- und Leihekasse	180 000
E. Geldrenten	253 618
F. Zinsen von ausstehenden Kapitalien	15 218
G. Sonstige Einnahmen	800
H. Außerordentliche Einnahmen der früheren Generalkasse	950
I. Aus der Kassenverwaltung	1 860
K. Außerordentliche Einnahmen	—
Summe:	2 180 370
Titel II. Verwaltung für Landwirtschaft ꝛc.	
A. Einnahme von Grundstücken (Generalkasse)	13 648
B. Vom Falkenhagener Forste einschl. der vererbpachteten und verpachteten Grundstücke	52 800
C. Bergwerksabgaben	100
D. Bauverwaltung	18 700
E. Sonstige Einnahmen	600
Summe:	85 848

	M.
Titel III. Landesverwaltung.	
A. Gebühren der Verwaltungsbehörden	31 000
B. Gebühren für Verwaltung der Amtsgemeindekassen und für Hebung von Kirchensteuern ꝛc.	14 000
C. Gebühren der Katasterverwaltung	42 100
D. Gebühren des Oberversicherungsamts	3 000
E. Aus Begnadigungen	1 000
F. Überschuß der Amtsblattkasse	1 800
G. Sonstige Einnahmen	2 000
Summe:	94 900
Titel IV. Justizverwaltung.	
A. Gerichtskosten und Strafgelder	403 000
B. Zur Landkasse fließende Gebühren der Gerichtsvollzieher	19 574
C. Sonstige Einnahmen	—
Summe:	422 574
Titel V. Verwaltung des Innern.	
A. Verwaltung der Strafanstalten	12 350
B. Sonstige Einnahmen	—
Summe:	12 350
Titel VI. Verwaltung der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	
A. Gymnasium in Detmold	68 566
B. Gymnasium in Lemgo	43 591
C. Seminar und Präparandenschule	16 901
D. Volksschulen	9 890
Summe:	138 948
Titel VII. Militärverwaltung.	
A. Für Duplikate von Militärpapieren	25
B. Sonstige Einnahmen	—
Summe:	25

Ausgabe.

	ℳ
Titel I. Finanzverwaltung.	
A. Steuern	63 650
B. Zur Verfügung Ihrer Hoheit der Fürstin	3 336
C. Renten	2 595
D. Pensionen und Unterstützungen	137 498
E. Landesschuldenverwaltung	89 892
F. Matrikularbeiträge abzüglich Überweisungen aus der Reichshauptkasse	120 750
G. Sonstige Ausgaben	1 000
Summe:	418 721
Titel II. Verwaltung für Landwirtschaft ꝛc.	
A. Erhebungskosten und Abgaben der Generalkasse	800
B. Falkenhagener Forstverwaltung	23 340
C. Bergwerksverwaltung	200
D. Bauverwaltung	302 523
E. Eichungswesen	100
F. Gewerbeaufsicht und andere Kosten der Gewerbe-Verwaltung	4 000
G. Förderung der Erwerbstätigkeit	18 800
H. Sonstige Ausgaben	4 000
Summe:	353 763
Titel III. Landesverwaltung.	
A. Gehälter	331 262
B. Remunerationen	7 000
C. Tagegelder und Reisekosten einschl. der Kosten für Vertretung beim Bundesrat und sonstiger Legationskosten	5 000
D. Unterstützung von Beamten in Krankheitsfällen	800
E. Volkszählungen und sonstige Statistik	1 000
F. Landesgrenzregulierung	300
G. Bureaukosten	39 100
H. Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens	200
I. Kosten des Oberversicherungsamts	2 000
K. Sonstige Ausgaben	2000
Summe:	388 662

	ℳ
Titel IV. Justizverwaltung.	
A. Oberlandesgericht	4 500
B. Landgericht	65 558
C. Staatsanwaltschaft	22 942
D. Amtsgerichte	155 772
E. Gerichtsassessoren	7 500
F. Gerichtsvollzieher	29 605
G. Gerichtsaktuare	9 000
H. Entschädigung an Gerichtsbeamte für Gebührenausfälle	—
I. Schreibkosten	57 000
K. Sachliche Ausgaben	53 344
L. Tagegelder und Reisekosten der Schöffen und Geschworenen	5 000
M. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft	600
N. Sonstige Ausgaben	3 000
Summe:	413 821
Titel V. Verwaltung des Innern.	
A. Landtag	11 250
B. Gendarmerie	53 332
C. Strafanstalten	37 835
D. Standesämter	1 000
E. Für Erziehung verwahrloster Kinder	8 000
F. Wanderarbeitsstätten	4 400
G. Zuschuß zum milden Fonds	1 000
Summe:	116 817
Titel VI. Verwaltung der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	
A. Zuschuß zur Synodalkasse	50 000
B. Ausgaben der Generalkasse	7 295
C. Gymnasium in Detmold	151 454
D. Gymnasium in Lemgo	77 430
E. Vergütung für den Provinzialschulrat	800
F. Zentralverwaltung der Volksschulen	11 800
G. Seminar	61 630
H. Präparandenschule	6 500
I. Gehälter der Volksschullehrer	632 852
K. Unterstützungen	1 500
L. Pensionen	71 470
M. Zuschüsse an Schulgemeinden aus der Forstkasse	1 545
N. Taubstummenanstalt	9 240

	ℳ
O. Jüdische Lehrer	2000
P. Zuschüsse zu Schulen und Anstalten usw.	43359
Q. Landesbibliothek	14166
R. Medizinalwesen	125516
S. Sonstige Ausgaben	1000
Summe:	1269557

Titel VII. Militärverwaltung.

A. Aushebung der Miltärpflichtigen	1500
B. Aushebung der Pferde	—
C. Sonstige Ausgaben	500
Summe:	2000

Zusammenstellung der Einnahme.

Titel I	2180370
„ II	85848
„ III	94900
„ IV	422574
„ V	12350
„ VI	138948
„ VII	25
Summe der Einnahme:	2935015

Zusammenstellung der Ausgabe.

Titel I	418721
„ II	353763
„ III	388662
„ IV	413821
„ V	116817
„ VI	1269557
„ VII	2000
Summe der Ausgabe:	2963341

Abschluß.

Einnahme	2935015
Ausgabe	2963341
Fehlbetrag:	28326

In der Zeit vom 27. März bis zum 9. Mai l. J. ist in Lippe und zwar in Leopoldshöhe auf fünf Stellen und ferner in Lemgo und in Oerlinghausen mittels Einbruchs oder mittels Erbrechens von Behältnissen gestohlen worden. In fast allen Fällen wurden Eßwaren, in einzelnen auch größere Geldbeträge gestohlen. Überall handelt es sich wahrscheinlich um zwei und zwar dieselben Täter, die wie folgt beschrieben werden:

Mittlere Größe, ziemlich gute Kleidung, weicher Filzhut. Der kleinere von beiden hat einen blonden Schnurrbart.

Die Personen wurden am 8. l. M. auf der Straße von Leopoldshöhe nach Heepen beobachtet.

Um Fahndung nach den Tätern und Nachricht zu den Akten J 261/14, J 276/14, J 363/14 und J 365/14 wird ersucht.

Detmold, den 12. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am 11. Mai l. J. sind dem Wagenbauer Louis Halle in Lemgo aus seiner unverschlossenen Wagenremise folgende Sachen gestohlen worden:

1. ein neues schwarzes Pferdegeschirr ohne Hinterteil mit einer gelben Gurtleine. Das Brustblatt war auf der Innenseite gefüttert und durchnäht;

2. ein fast neues Fahrrad Marke „Adler", Modell Nr. 54, Nr. 467589. Das Rad hat schwarzen Rahmen, nach oben gebogene Lenkstange und trägt auf einer Querstange und auf der Klingel die Bezeichnung „Greive, Detmold."

Der Täter wird wie folgt beschrieben:

Größe etwa 1,68—1,70 m, Statur: mittel, Haare: blond, Schnurrbart: ziemlich stark, blond, Gesicht: rot (Säufergesicht), Alter: etwa 35 Jahre. Die Kleidung bestand in einem grauen Jacketanzug, altem schwarzen steifen Hut, vielleicht auch schwarzem Schlapphut.

Um Nachforschung und Nachricht zu J 367/14 wird ersucht.

Detmold, den 12. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Unter den Schweinebeständen der Landwirte Sternberg Nr. 20 und Hermann Strate Nr. 15 in Alverdissen ist der Ausbruch der Schweineseuche und Schweinepest festgestellt worden.

Brake in Lippe, den 12. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die Firma Hermann Schelske in Berlin-Neukölln, Fabrik autogener Schweißapparate, hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihre in drei Größen gebauten Azetylenapparate mit 3 und 4 kg Karbidfüllung gemäß § 12 der Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle —) mit 8 kg Karbidfüllung gemäß § 14 a. a. O. zuzulassen.

Der Azetylenapparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 53 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden und hat sich dabei als zuverlässig erwiesen.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden daher die Azetylenapparate der Firma Schelske gemäß § 12 bezw. § 14 der neuen Azetylenverordnung widerruflich zugelassen.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten den Stempel des Dampfkesselrevisionsvereins „Berlin" erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Größe	1	2	3
Höchstgewicht der Gesamtbelastung in kg . .	20	33	53
Karbidfüllung in kg Körnung 1—7 mm . .	3	4	8
Größte Dauerleistung in Stundenlitern . . .	900	1200	2000
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern . .	50	100	270
Typennummer	J_{32}	J_{32}	A_2

Laufende Fabriknummer: .....

Jahr der Anfertigung: .....

Firma oder Lieferant: .....

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten: .....

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma einzufordern.

Detmold, den 13. Mai 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die Vormusterung der Pferde durch den militärischen Pferde-Vormusterungskommissar findet in diesem Jahre in folgender Ordnung statt:

Unterbezirk.	Musterungsplatz.	Musterungs-Tag	Musterungs-Stunde
		Juni	Uhr
Reelkirchen	Landeschaussee beim Gut nach Herrentrup	25.	10^{10} v.
Herrentrup	Vor Wirtschaft Schnare		10^{30} v.
Höntrup	Auf Kommunalweg nach Herrentrup		11^{10} v.
Ober- und Niedersiebenhöfen	Auf Kommunalweg nach Obersiebenhöfen		12 m.
Meierei Blombg. m. Siekholz	Gutshof Blomberg		1 n.
Stadt Blomberg	Auf dem Pideritplatze	26.	9 v.
Istrup	Vor dem Kolonate Platenau		10^{15} v.
Rittergut Gröpperhof	Bei Hagedorns Hofe		11 v.
Wellentrup	" " "		11^{10} v.
Mossenberg	Auf dem Kommunalwege nach Cappel		11^{40} v.
Cappel	" " " " Wöhren		12 m.
Wöhren	" " " " Cappel		12^{30} n.
Großenmarpe	Bei der Grönnertschen Wirtschaft	27.	9 v.
Kleinenmarpe, Erdbruch	Bei der Schule in Kleinenmarpe		9^{50} v.
Dalborn	Vor dem Kolonate Wesemann		10^{20} v.
Kirchdonop, Hagendonop	Vor dem Kruge Wittelmeier		10^{45} v.
Altendonop mit Rittergut	Auf dem Kommunalwege in Höhe des Gutes Donop		11^{20} v.
Holstenhöfen	In Holstenhöfen	29.	9 v.
Nassengrund	desgleichen		9 v.
Riechenberg	desgleichen		10^{30} v.
Borkhausen	Gutshof		11^{15} v.
Maspe	Ausgang nach Tintrup		11^{50} v.
Tintrup	Bei der neuen Schule		12^{30} n.
Freismissen	Gutshof		12^{30} n.
Siekholz	Auf Domäne Schieder	30.	9^{30} v.
Schieder mit Stammhof	desgleichen		9^{30} v.
Domäne Schieder	desgleichen		10 v.
Wöbbel mit Rittergut	Auf Chaussee in Wöbbel		11^{15} v.
Belle	Bei der Molkerei		12^{15} n.
Billerbeck	Nordausgang nach Belle		1^{15} n.
		Juli	
Brakelsiek	Landeschaussee Abzweigung nach Lothe	1.	10 v.
Lothe	Auf Kommunalweg Lothe-Ruensiek		11 v.
Ruensiek mit Kreienberg	Am Spritzenhause		12 m.
Stadt Schwalenberg	Marktplatz		12^{50} n.
Domäne	Auf der Domäne		1 n.
Rischenau mit Meierei	Landeschaussee am Südausgang von Rischenau	2.	10 v.

Unterbezirk.	Musterungsplatz.	Musterungs-	
		Tag	Stunde
		Juli	Uhr
Niese	Westausgang	2.	10^{50} v.
Köterberg	Im Dorfe		11^{30} v.
Hummersen	Vor der Wirtschaft Schmidtmeier		12^{30} n.
Falkenhagen	Auf der Domäne	3.	10 v.
Wörderfeld	Beim Vorsteher		11 v.
Sabbenhausen	Auf Weg zwischen Ratsiek und Sabbenhausen		11^{45} v.
Elbrinxen	Im Dorfe		12^{45} n.
Eschenbruch	Nordausgang auf Kommunalweg nach Hiddensen	4.	10 v.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde und zwar wegen der vorzunehmenden Ordnung derselben 20 Minuten vor Beginn der Musterung zu derselben zu stellen mit Ausnahme:

a. der unter 4 Jahre alten Pferde,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind — d. h. deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist — oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch" oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollblut-hengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
f. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
g. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung in der betreffenden Ortschaft als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind.

Die vorübergehenden kriegsunbrauchbaren Pferde sind von der Vorführung nicht befreit.

h. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferdevorführungsliste der Deckschein beizufügen.

Außerdem ist Fürstliche Regierung befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Befreiung auch von uns genehmigt werden.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
2. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Gemeindevorsteher bezw. Gutsvorstände, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Musterungstermine einzufinden, dem Kommissar eine schreibgewandte Person zur Verfügung zu stellen und demselben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen

der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück des Halfters jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Gemeindevorsteher bzw. Gutsvorstände die Bestimmungstäfelchen anzubringen; diese dürfen nicht beschrieben werden.

Den Tierärzten und Zivilschmieden ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet.

Blomberg, den 22. April 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Die I. Abteilung des Telegraphen-Bataillons Nr. 6 in Munster (Lager) beabsichtigt in der Zeit vom 23. bis 27. d. M. in einigen Ortschaften der Amter Sternberg-Barntrup und Varenholz eine Bau- und Betriebsübung vorzunehmen. Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringen, bemerken wir, daß jede Zerstörung der Leitungen aus Unkenntnis, Fahrlässigkeit oder böswilliger Absicht nach §§ 317 und 318 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft wird.

Brake in Lippe, den 12. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XV Blatt 703 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Weinhändlers Felix Wittenstein in Detmold eingetragene Grundbesitz, bestehend aus den Parzellen 54 und 55 des Kartenbl. 8, Hofraum und Garten zu 9 a 85 qm mit den Gebäuden B Nr. 143 an der Neustadt, am

4. Juni 1914, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 8. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Haustenbeck belegene, im Grundbuche von Haustenbeck Bd. III Bl. 20 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bäckers Wilhelm Oesterhaus in Haustenbeck eingetragene Grundbesitz, bestehend aus den unter Artikel Nr. 80 der Grundsteuer-Mutterrolle verzeichneten Grundstücken zu 1 ha 04 a 55 qm mit 7 ℳ 67 ₰ Reinertrag und den unter Nr. 25 der Gebäudesteuerrolle von Haustenbeck verzeichneten Gebäuden mit 435 ℳ Mietwert, am

2. Juli 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 9. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen der Frau Helene Bock in Detmold, Langestraße 34, wird heute am 12. Mai 1914, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Ernst Brockmann in Detmold wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Juni 1914 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 25. Juni 1914, vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. Juni 1914 Anzeige zu machen.

Detmold, den 12. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Brake i. L. belegene, im Grundbuche von Brake i. L., Band IV Blatt 146 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bahnarbeiters, jetzigen Hülfsschaffners Heinrich Tölle in Osnabrück eingetragene Grundstück, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 67 zu Brake i. L. mit 2,98 a Hofraum und Weide, am

30. Juni 1914, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Das Gebäude hat einen Mietwert von 150 Mark.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses bem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 11. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das Vereinsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 12 der

Blaukreuz-Verein Lemgo

eingetragen.

Die Satzung ist am 24. Februar 1914 errichtet.

Vorstandsmitglieder sind:
Schäftefabrikant Fritz Stracke in Lemgo,
Pastor Held in Lemgo,
Pastor Fritz Tölle in Lemgo,
Bürstenfabrikant Wilhelm Kuhlmann in Lemgo,
Maurer Wilhelm Höthker in Lemgo,
Ziegeleibesitzer Heinrich Althöfer in Lemgo,
Arbeiter Fritz Kuhfuß daselbst,
Schuhmacher Fritz Reese daselbst,
Feldwebel Hermann Holzhausen daselbst.

Lemgo, den 28. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A Nummer 47 ist zu der Firma

Fr. Eldagsen jun.

mit dem Sitze in Lemgo heute eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Lemgo, den 6. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Der Landwirt Karl Rehmsmeier in Lüerdissen hat als Vormund des Kolons Heinrich Rehme Nr. 31 dort das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 1. März 1867 über 300 ℳ, eingetragen im Grundbuche von Lüerdissen Bd. I Bl. 29 Abt. III Nr. 2 zu Gunsten des Maurermeisters Gröne in Schwelentrup beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 1. Dezember 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 2 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 13. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 154 die Firma Wilhelm Lehbrink mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Kaufmann Wilhelm Lehbrink daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist Tabak- und Zigarrenhandlung.

Salzuflen, den 12. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der Kutscher Ernst Kuhlmann, geboren am 10. August 1894 zu Limmer, Kreis Hannover, zuletzt in Dorstfeld, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, ist durch Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts in Alverdissen vom 4. März 1914 wegen Körperverletzung rechtskräftig zu einer Geldstrafe von dreißig (30) Mark, eventuell zu 10 Tagen Gefängnis, und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Es wird um Mitteilung des Aufenthaltsorts zu unseren Akten D 4/14 ersucht.

Alverdissen, den 7. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Steckbrief vom 30. Dezember 1913 gegen den Dachdecker Andreas Lohrengel aus Bilshausen ist erledigt.

Horn, den 11. Mai 1941.

Fürstliches Amtsgericht.

Der von der Landesstraße Lemgo-Blomberg gegenüber dem Kolonate Meier Nr. 33 in Großenmarpe abzweigende, in westlicher Richtung nach der Ortschaft Erdbruch hinführende Fußweg (längs der Parzelle 314/197, Kartenblatt 9 der Gemarkung Großenmarpe) wird hierdurch dem in der amtlichen Bekanntmachung vom 27. April d. J. enthaltenen Präjudize gemäß in seinem Anfange um etwa 10 Meter nach der Marpebrücke zu verlegt.

Blomberg, den 15. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 40. Mittwoch, den 20. Mai. 1914.

An Stelle des Kaufmanns W. Freitag in Oerlinghausen ist der Kaufmann H. Freitag daselbst zum Nebenrendanten der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse bestellt.

Detmold, den 15. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der Dampfkessel-Überwachungsverein Hannover hat vom 1. Mai d. J. ab bis auf Weiteres die Überwachung sämtlicher im Bezirk des Bauamts Blomberg bisher durch den Landbaumeister daselbst auszuführenden Revisionen fester und beweglicher Kessel übernommen. Die Gebühren sind nach der Verordnung vom 29. August 1879, Untersuchung von Dampfkesseln betr., zu berechnen.

Die zur Genehmigung neuer und zur Wiedergenehmigung alter Dampfkessel erforderlichen Untersuchungen führt der Landbaumeister in Blomberg aus, desgl. die Prüfung der Genehmigungsunterlagen, soweit sie dem Dampfkesselprüfer zusteht.

Detmold, den 15. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Mit Rücksicht, daß die Bauerschaft Vahlhausen, Amt Horn von dem Gute Windtrup weit abliegt und daß von hier aus nach Windtrup keine direkte Verbindungswege führen, wird Vahlhausen aus dem Beobachtungsbezirke ausgeschieden. Die angeordneten Sperrvorschriften werden aufgehoben.

Detmold, den 19. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Brinkmeier in Hardissen ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 14. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Gefunden

in Schötmar auf der Begastraße ein Beutel mit Geld.

Schötmar, den 13. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Die Mittelstraße in Bösingfeld wird mit Rücksicht auf vorzunehmende Pflasterungsarbeiten vom Korbach'schen Wohnhause Nr. 104 bis zum Reichholz'schen Wohnhause Nr. 177 in der Zeit vom 20. Mai bis 1. Juli d. J. für sämtlichen Verkehr gesperrt.

Brake in Lippe, den 16. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Auszug

aus den

im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten

über

den Saatenstand im Deutschen Reiche Anfang Mai 1914.

(vergl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —).

Staaten und Landesteile.	Anfang Mai war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich), Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering.						
	Winter-Weizen	Winter-Spelz (auch mit Beimischung von Roggen od. Weizen	Winter-Roggen	Klee (auch mit Beimischung von Gräsern).	Luzerne.	Bewässerungs-Wiesen	Andere Wiesen
Lippe	3,1	—	3,0	2,9	3,1	2,6	3,0
Schaumburg-Lippe	2,5	—	2,7	2,7	3,0	.	3,0
Waldeck	3,2	—	3,4	3,6	2,9	2,5	2,6
Braunschweig	2,8	—	2,8	3,1	2,9	2,6	2,9
Oldenburg	2,3	3,8	2,5	2,5	.	2,5	2,5
Preußen.							
Reg.-Bez. Münster	2,7	—	2,7	2,7	2,8	2,6	2,9
„ Minden	3,1	—	2,9	3,2	3,0	2,4	2,9
„ Arnsberg	3,3	—	2,9	3,2	2,9	2,7	3,1
„ Hannover	2,6	—	2,6	2,7	2,7	2,6	2,9
„ Hildesheim	2,8	—	2,8	3,0	2,9	2,6	2,8
„ Lüneburg	2,5	—	2,5	2,6	2,5	2,5	2,7
„ Stade	2,6	—	2,4	2,4	—	2,6	2,6
„ Osnabrück	2,5	—	2,7	2,6	2,7	2,5	2,9
„ Aurich	2,5	—	2,6	2,7	.	2,2	2,2
„ Cassel	3,0	—	3,1	3,3	2,8	2,4	2,7
„ Wiesbaden	2,8	—	2,7	2,9	2,9	2,3	2,7

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 27 Blatt 1340 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Forstregistrators Ludwig Langenberg in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 453/112, 454/112 des Kartenblatts 16, Hofraum und Garten auf dem Wehrenhagen, mit dem Hause D Nr. 321, am

11. Juni 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 8. April 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 153 die Firma Richard Töpfer mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Kaufmann Richard Töpfer daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens: Kolonialwaren und Delikatessengeschäft.

Bad Salzuflen, den 11. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 155 die Firma Hermann Meier mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Kaufmann Hermann Meier daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist Delikatessen- und Kolonialwaren-Handlung.

Bad Salzuflen, den 13. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Bendix in Schötmar ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 14. Mai 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Müllers August Drexhage in Ackermanns-Mühle a. d. Bega ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 18. Mai 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II.

Steckbrief.

Der Friseur Hermann Lorenz, geboren am 28. September 1893 in Altrohlau, zuletzt wohnhaft in Berlin O. 27, Blumenstraße 30, ist wegen Betrugs ꝛc. durch rechtskräftiges Urteil hiesigen Schöffengerichts vom 25. März 1914 zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt.

Es wird ersucht, den p. Lorenz, der sich verborgen hält, zu verhaften und in dem nächsten Amtsgerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 1/14 sofort Mitteilung zu machen.

Lage, den 15. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Steckbrief vom 19. Februar 1914 gegen den Schneiderlehrling Wilhelm Eichmann, früher in Horn ist erledigt.

Horn i. L., den 18. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Oerlinghausen. In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 2 der Verschönerungs-Verein in Oerlinghausen mit dem Sitze in Oerlinghausen und mit den Satzungen vom 10. Januar 1914 eingetragen.

Vorstandsmitglieder sind:

1. Kommerzienrat Carl Weber,
2. Fabrikant Richard Müller,
3. Kaufmann Carl Paradies,
4. Uhrmacher Georg Sprenger,
5. Geschäftsgehülfe Gustav Schumacher,
6. Bäckermeister Wilhelm Nagel,

sämtlich in Oerlinghausen.

Oerlinghausen, den 11. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 25. bis einschl. 30. Mai weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens 3 Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W 66, den 12. Mai 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.

Kobelt.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 41. Sonnabend, den 23. Mai. 1914.

Der an Stelle des zum Gesandten in Frankreich ernannten Herrn Dr. José J. Cárdenas zum Generalkonsul von Venezuela mit dem Amtssitze in Hamburg ernannte Herr Dr. Eduardo J. Dagnino ist nach Erteilung des Reichsexequatur auch für das Fürstentum Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 20. Mai 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung:
Ernst.

Es ist der Antrag gestellt, für das Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Holzbildhauer- und Zimmererhandwerk im Bezirke der Stadt und des Amtes Blomberg eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Blomberg zu errichten.

Zur Ermittelung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Bürgermeister Pönitzsch in Blomberg zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 19. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Ernst.

Höchsten Orts ist die Emeritierung des Pastors Sturhahn in Heiden zum 1. Oktober d. J. gnädigst genehmigt worden.

Detmold, den 18. Mai 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bewerbungen um die zum 1. Oktober d. J. frei werdende Pfarrstelle in Heiden sind innerhalb zwei Wochen bei uns anzubringen.

Detmold, den 18. Mai 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Die Ersuchen vom 7. und 27. April d. J. um Ermittelung des Aufenthalts des Nieters Karl Panschow aus Beseritz bezw. des Handarbeiters August Niemeier aus Fürstenberg sind erledigt.

Detmold, den 13. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Dem Landwirt Gosker in Brokhausen ist ein brauner Jagdhund zugelaufen. Der Eigentümer des Tieres wolle sich innerhalb acht Tagen bei uns melden, widrigenfalls anderweit über das Tier verfügt werden wird.

Detmold, den 19. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die unter dem Schweinebestande des Maurers Heinrich Thies aus Brakelsiek ausgebrochene Schweinepest ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 19. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung,

betreffend das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirke Blomberg für 1914.

Die Aushebung findet in diesem Jahre statt:
1. in Schwalenberg im Rathause daselbst am

Donnerstag, den 25. Juni,
vormittags 10,30 Uhr,

2. Blomberg im Rathause daselbst am

Freitag, den 26. Juni,
vormittags 8,30 Uhr.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile zu den bezeichneten Terminen und zwar eine Stunde vor dem Beginn derselben einzufinden.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, wenn der ausstellende Arzt sich nicht im Staatsdienste befindet.

Militärpflichtige, welche in Lungenheilstätten behandelt worden sind, haben die ärztlichen Zeugnisse dieser Heilstätten im Termine vorzulegen, ferner haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille ꝛc. tragen, dieselbe zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, an Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Die Eltern und etwaige mit in Betracht kommende Geschwister der Reklamierten sind in Person zu erscheinen verpflichtet, wenn deren Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Anträge auf Umbestimmung von einem Truppenteil zum andern, welche nach der Aushebung eingereicht werden, grundsätzlich keine Folge gegeben werden kann.

Blomberg in Lippe, den 14. Mai 1914.
Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungsbezirks Blomberg L.
Steneberg.

Öffentliche Zustellung.

In Sachen der Näherin Auguste Nolting, geb. Silbermann in Lage, Klägerin, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte: Justizrat Schnitger & H. Schnitger in Detmold, gegen ihren Ehemann, den Ziegler Fritz Nolting, früher in Lage, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklagten, ladet die Klägerin den Beklagten von neuem zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer Fürstl. Landgerichts in Detmold auf

Mittwoch, den 8. Juli 1914,
vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderuug, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen. Der am 17. Juni d. J. anstehende Verhandlungstermin ist aufgehoben.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird diese Ladung bekannt gemacht.

Detmold, den 19. Mai 1914.
Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Landgerichts.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XIII Blatt 636 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Agenten Ernst Thermann in Detmold eingetragene Grundbesitz, bestehend aus dem Wohnhause B Nr. 136 an der Hornschenstraße mit Hofraum zu 1 a 80 qm, am

9. Juli 1914, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 18. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers Fritz Wrampe in Hörstmar ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf

Montag, den 15. Juni 1914,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Lemgo, den 22. Mai 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts II.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 158 ist eingetragen, daß die Eheleute Malermeister Wilhelm Vogt und Wilhelmine, geb. Zahn in Bad Salzuflen, durch Vertrag vom 8. Mai 1914 unter Ausschließung der Gütergemeinschaft für ihre Ehe völlige Gütertrennung vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 14. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zu der unter Nr. 1 des Genossenschaftsregisters eingetragenen Firma Vorschußverein zu Lage e. G. m. u. H. ist heute eingetragen:

Das Statut ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. April 1914 abgeändert. Hinsichtlich der Form der Bekanntmachungen, der Zeitdauer, des Geschäftsjahres, der Form für die Willenserklärungen des Vorstandes und der Vertretungsbefugnis ist eine Abänderung unterblieben.

Lage, den 19. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Ladung.

Der Schirmflicker Johann Jennebach aus Detmold, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird, am 11. April 1914 in Bellenberg, also außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen, bestehend in Schirmflicken, feilgeboten, mithin ein der Steuer im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betrieben zu haben, ohne im Besitze eines Lippischen Gewerbescheines zu sein, Übertretung der §§ 36[4] und 50 des Gewerbesteuergesetzes wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts hierselbst auf

Dienstag, den 7. Juli 1914,
vormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Horn zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Horn, den 20. Mai 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Aufruf.

Der von uns ausgestellte Versicherungsschein Nr. 234 504 des Herrn Paul Beine, Postassistent früher in Bad Oeynhausen, z. Zt. Einjährig-Freiwilliger in Detmold, ist nach uns erstatteter Anzeige in Verlust geraten. Besitzer der Urkunde werden aufgefordert, binnen 2 Monaten ihre etwaigen Rechte bei uns anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt wird.

Karlsruhe, den 20. Mai 1914.

Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Postscheckverkehr. Die neuen Formularmuster zu Zahlkarten, zu Nachnahmekarten, Nachnahme-Paketkarten (bisher -Postpaketadressen) und Postaufträgen mit anhängender Zahlkarte sowie das Muster zum neuen Scheckbriefumschlag für den Verkehr der Kontoinhaber mit den Postscheckämtern sind erschienen. Die Formulare können sämtlich auch von der Privatindustrie hergestellt werden, wenn sie in der Größe und Farbe des Papiers sowie im Vordruck und, abgesehen von

den Scheckbriefumschlägen, auch in der Stärke des Papiers mit den amtlichen genau übereinstimmen. Die Muster sowie eine gedruckte Beschreibung über ihre Größenverhältnisse und die Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers können von den Postscheckämtern kostenlos bezogen werden. Zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt es sich, daß die Privatdruckereien vor der Herstellung jeder neuen Auflage einen Probeabzug dem Postscheckamt zur Prüfung einsenden. Die von der Post bezogenen blauen Zahlkarten des bisherigen Musters sowie die bisherigen braunen Nachnahmeformulare mit anhängender Zahlkarte können bis auf weiteres aufgebraucht werden.

Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Formulare zu Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung geändert werden, und daß die Postpaketadressen die Bezeichnung Paketkarte erhalten. In Aussicht genommen ist ferner, neue Formulare für Postaufträge mit anhängender Postanweisung einzuführen und die Herstellung dieser Formulare der Privatindustrie freizugeben. Wegen der Muster für diese Formulare usw. wird Näheres noch bekannt gemacht werden.

Zur Erleichterung des Postverkehrs an Orten ohne Postanstalt dürfen den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen

gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen,
Postanweisungen, Zahlkarten bis 800 ℳ,
gewöhnliche und einzuschreibende Pakete,
Nachnahmesendungen und
Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 Mark

übergeben werden.

Pakete brauchen die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit mitzunehmen, als die Pakete geschützt untergebracht werden können und die Beförderung und die Bestellung der anderen Postsendungen darunter nicht leidet.

Bei den Posthilfsstellen können gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Hilfsstellen, die zur Annahme von Paketen ermächtigt sind, auch gewöhnliche Pakete eingeliefert werden. Zur Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen und Zahlkarten ist der Posthilfstelleninhaber nicht verpflichtet, wohl aber können derartige Gegenstände in dem für die Annahme durch die Landbriefträger festgesetzten Umfange zur Weitergabe an den Landbriefträger bei der Hilfsstelle niedergelegt werden. Diese Niederlegung ist aber nur Vertrauenssache zwischen dem Absender und dem Inhaber der Hilfsstelle; die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit der Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger. Die Landbriefträger und die Inhaber der Posthilfsstellen führen ein Annahmebuch, in welches sie die ihnen übergebenen Gegenstände — ausgenommen die gewöhnlichen Briefsendungen — einzutragen haben oder vom Publikum auf dessen Wunsch eintragen lassen. Das Letztere wird angelegentlich empfohlen, zum mindesten sollten sich die Auflieferer überzeugen, ob die Sendungen usw. tatsächlich und richtig in dem Annahmebuche verzeichnet worden sind.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 42. Mittwoch, den 27. Mai. 1914.

Die Nr. 26 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1914, enthält:

Nr. 4376. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899. Vom 14. Mai 1914.

Nr. 4377. Verordnung, betreffend die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 14. Mai 1914.

Nr. 4378. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung in Berlin 1914. Vom 1. Mai 1914.

Nr. 4379. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 21. Mai 1914.

Die Nr. 27 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1914, enthält:

Nr. 4380. Gesetz, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Vom 20. Mai 1914.

Die durch Stiftungsurkunde vom 3. Februar d. J. errichtete

Ernst Friedrich Adickes-Stiftung,

welche ihren Sitz auf dem Gute Rohbraken hat, ist genehmigt. Die Stiftung erlangt demzufolge den Charakter der rechtsfähigen Stiftung im Sinne des § 80 des B. G. B. und des § 6 des Ausführungsgesetzes hierzu.

Detmold, den 25. Mai 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Dem Handwerker-Erholungsheim e. V. in Coblenz ist die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1914 im hiesigen Fürstentum 2500 Lose der Sachlotterie zur Errichtung eines Handwerker-Erholungsheims in Traben-Trarbach a. d. Mosel, zu vertreiben.

Detmold, den 23. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die Landesstraße Lage-Bielefeld wird bei dem Scherenkruge in Örlinghausen, zwischen dem Rittergute Niederbarkhausen und dem Rollkruge, wegen Ausführung von Walzarbeiten (z. T. Innenteerung) vom 2. Juni ab bis auf weiteres für Wagenverkehr gesperrt. Der Verkehr wird über Örlinghausen-Lämershagen-Hillegossen bezw. über Greste-Bechterdissen-Oldentrup verwiesen.

Voraussichtliche Dauer der Ausführung 14 Tage.

Lemgo, den 22. Mai 1914.

Fürstliches Bauamt.

Steckbrief.

Gegen den Reisenden Ernst Theen, geb. am 27. Januar 1872 in Aurich, zuletzt in Bremen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs im Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L 17/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 19. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.:
v. Ludwiger.

Steckbrief.

Gegen den Handlungsgehülfen Wilhelm Hanke, geboren am 4. September 1895 in Springe, zuletzt in Blomberg, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Urkundenfälschung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 72/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 22. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Zieglers — Kutschers — Paul Böhlke, geboren am 25. 10. 93 zu Berlin, zuletzt in Paenbruch, Bauerschaft Rischenau, in Arbeit, der des Betruges und Diebstahls verdächtig ist, und um Nachricht hierher zu P. L. 85/14 ersucht.

Blomberg, den 20. Mai 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Müller.

Zugelaufen

am 8. d. M. ein Hund — Boxer — mit vier weißen Füßen dem Kraftwagenführer Rottschäfer in Niederbarkhausen.

Schötmar, den 18. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Nach dem Tode des Standesbeamten Brandt zu Fütig ist der bisherige Standesbeamten-Stellvertreter Gastwirt Jürgensmeier zu Nalhof vom dortigen Gemeindeausschusse mit Genehmigung Fürstlicher Regierung zum Standesbeamten für das Standesamt Amt Sternberg IV zu Nalhof gewählt.

Brake in Lippe, den 25. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Da von den Arbeitgebern sowohl als auch von den Versicherten nur je eine gültige Vorschlagsliste zur Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts Brake eingereicht ist, findet für beide Gruppen keine Wahl statt. Die in den Vorschlagslisten verzeichneten Personen gelten in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

I. Liste der Arbeitgeber.

A. Versicherungsvertreter:

1. Landwirt Meier Nr. 1, Asmissen,
2. Schuhmachermeister Friedrich Kaufmann, Barntrup,
3. Medizinalrat Dr. Alter, Brake,
4. Landwirt Fritz Korsmeier, Rentorf,
5. Zimmermeister Friedrichs, Bösingfeld,
6. Zigarrenfabrikant Nolte-Rieke, Hohenhausen.

B. Stellvertreter:

1. Landwirt Noltensmeyer, Luhe,
2. Landwirt Kordhanke, Hohenhausen,
3. Landwirt Christian Pethig jun., Humfeld,
4. Landwirt Döldissen, Sommersell,
5. Malermeister Karl Willies, Barntrup,
6. Gastwirt Kampmann, Lieme,
7. Maurermeister Bruns, Hohenhausen,
8. Maurermeister Wilhelm Dubbert, Bega,
9. Zimmermeister Sötemann, Hillentrup,
10. Hof-Orgelbaumeister Fritz Klaßmeyer, Kirchheide,
11. Maurermeister Kreinjobst, Langenholzhausen,
12. Schuhmachermeister Humke, Laßbruch.

II. Liste der Versicherten.

A. Versicherungsvertreter:

1. Lagerhalter Heinrich Mesch, Brake,
2. Maurer Ernst Frevert, Alverdissen,

3. Ziegler Wilhelm Althof, Brake,
4. Zigarrenarbeiter Wilhelm Hanke, Erder Nr. 92,
5. Hofmeister Heinrich Rethmeier, Domäne Brake,
6. Hofmeister Adolf Redeker, Barntrup (Schloßhof).

B. Stellvertreter:

1. Zigarrenarbeiter Adolf Bremeier Nr. 89, Hohenhausen,
2. Landwirt Fritz Hartmann, Barntrup, Untereistraße 38,
3. Ziegler, jetzt Knecht Heinrich Behrens, Spork bei Dörentrup,
4. Maurer August Jakobsmeier Nr. 34, Kalldorf,
5. Oberschweizer Wilhelm Haase, Domäne Breda,
6. Knecht Emil Albert, Nalhof b. Bösingfeld,
7. Zigarrenmacher Heinrich Stock, Brake,
8. Werkmeister Georg Herkel, Bösingfeld,
9. Ziegler Heinrich Begemann Nr. 65, Bistrup bei Almena,
10. Stellmacher Karl Flügge in Brake,
11. Kutscher Fritz Stock in Wendlinghausen,
12. Hofmeister Fritz Brinkmann, Gut Hellinghausen.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach dieser Bekanntmachung bei mir angefochten werden.

Brake in Lippe, den 22. Mai 1914.

Der Wahlleiter.
Brandes,
Referendar.

Bekanntmachung,
betreffend das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirke Blomberg für 1914.

Die Aushebung findet in diesem Jahre statt:

1. in Schwalenberg im Rathause daselbst am
Donnerstag, den 25. Juni,
vormittags 10,30 Uhr,
2. Blomberg im Rathause daselbst am
Freitag, den 26. Juni,
vormittags 8,30 Uhr.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile zu den bezeichneten Terminen und zwar eine Stunde vor dem Beginn derselben einzufinden.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, wenn der ausstellende Arzt sich nicht im Staatsdienste befindet.

Militärpflichtige, welche in Lungenheilstätten behandelt worden sind, haben die ärztlichen Zeugnisse dieser Heilstätten im Termine vorzulegen, ferner haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille ꝛc. tragen, dieselbe zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, an Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Die Eltern und etwaige mit in Betracht kommende Geschwister der Reklamierten sind in Person zu erscheinen verpflichtet, wenn deren Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Anträge auf Umbestimmung von einem Truppenteil zum andern, welche nach der Aushebung eingereicht werden, grundsätzlich keine Folge gegeben werden kann.

Blomberg in Lippe, den 14. Mai 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg L.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Holzbildhauer- und Zimmererhandwerk im Bezirk der Stadt und des Amtes Blomberg mit dem Sitze in Blomberg bis zum 10. Juni d. J. schriftlich oder mündlich bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraumes in der hiesigen Stadtschreiberei (Zimmer Nr. 8) während der Geschäftsstunden erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirk der Stadt und des Amtes Blomberg das Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Holzbild-

hauer- und Zimmererhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Blomberg, den 25. Mai 1914.

Der Kommissar.
Pönitzsch,
Bürgermeister.

Für die Wahl der Versicherungsvertreter als **Beisitzer des hiesigen städtischen Versicherungsamts** ist von den beteiligten beiden Wählergruppen nur je eine Vorschlagsliste eingereicht worden. Gemäß Ziffer 13 der Wahlordnung gelten daher vom 1. Juli d. J. ab als gewählt:

A. **Arbeitgeber.**

a) als Versicherungsvertreter:

1. Kaufmann Hermann Lobeck,
2. Wirt Fritz Hagemeier,
3. Tischlermeister Karl Osterkrüger,
4. Fabrikdirektor Christian Geyer,
5. Prokurist Karl Tölcke,
6. Maurermeister Dietrich Langewort,

sämtlich in Detmold;

b) als deren Stellvertreter:

1. Fabrikant August Fricke,
2. Hofjuwelier Ernst Thalheim,
3. Kaufmann Ernst Steller,
4. Klempnermeister Wilhelm Finke,
5. Prokurist Hermann Boß,
6. Zimmermeister August Kuhlmann,
7. Schlossermeister Fritz Schmidt,
8. Drogist Karl Köhler,
9. Pflastermeister Wilhelm Zinggrebe,
10. Fabrikant Paul Krüger,
11. Prokurist Wilhelm Noske,
12. Maurermeister Bernhard Bökemann,

sämtlich in Detmold;

B. **Versicherte.**

a) als Versicherungsvertreter:

1. Tischler Wilhelm Vorwerk,
2. Goldarbeiter Wilhelm Brinck,
3. Tischler August Knigge,
4. Monteur Wilhelm Kampmeier,
5. Maurer Fritz Quackenbrügger,
6. Lagerhalter Karl Ziegenbein,

sämtlich in Detmold;

b) als deren Stellvertreter:

1. Maler Karl Tölke,
2. Tischler Max Lamprecht,
3. Kohlenhändler Adolf Ebker,
4. Steindrucker Eduard Sprenger,
5. Tischler Albert Köppe,
6. Schuhmacher Fritz Hinrichs,
7. Werkmeister Friedrich Dirksmöller,
8. Schuldiener Ernst Fitz,
9. Tischler Wilhelm Niewöhner,
10. Steindrucker Otto Schöne,
11. Maurer Hermann Bicker,
12. Maler Albert Kesting,

sämtlich in Detmold.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat bei mir angefochten werden.

Detmold, den 20. Mai 1914.

Der Wahlleiter.
Biermann,
II. Bürgermeister.

Öffentliche Zustellung.

In Sachen der Näherin Auguste Nolting, geb. Silbermann in Lage, Klägerin, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte: Justizrat Schnitger & H. Schnitger in Detmold, gegen ihren Ehemann, den Ziegler Fritz Nolting, früher in Lage, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklagten, ladet die Klägerin den Beklagten von neuem zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer Fürstl. Landgerichts in Detmold auf

Mittwoch, den 8. Juli 1914,
vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen. Der am 17. Juni d. J. anstehende Verhandlungstermin ist aufgehoben.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird diese Ladung bekannt gemacht.

Detmold, den 19. Mai 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Landgerichts.

Gegen die Ehefrau Auguste Hoffmann, geb. Haase, geboren am 8. Oktbr. 1893 zu Waddenhausen, zuletzt wohnhaft in Detmold, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls erkannt. Um Festnahme und Nachricht zu den Akten D. 30/14 wird ersucht.

Detmold, den 23. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A ist heute unter Nr. 137 eingetragen die Firma

Stein & Borchard

mit dem Sitze in Lemgo und als Inhaber der Möbelfabrikant Gustav Stein und der Kaufmann Karl Borchard, beide in Lemgo.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat begonnen am 1. Mai 1914.

Jeder der Gesellschafter ist zur Vertretung der Firma berechtigt.

Art des Geschäftsbetriebes: Herstellung und Vertrieb von Möbeln.

Lemgo, den 18. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A sind eingetragen:

Nr. 156 die Firma Beimfohr & Ferchow mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber die Kaufleute Wilhelm Beimfohr und Karl Ferchow daselbst. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, welche am 1. Juli 1913 begonnen hat. Gegenstand des Unternehmens ist Schuhwaren-Versandgeschäft.

Nr. 157 die Firma Hermann Hanke mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Hofmetzgermeister Hermann Hanke daselbst. Gegenstand des Unternehmens: Rind- und Schweinemetzgerei.

Nr. 158 die Firma Victor Kutschera mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Metzgermeister Victor Kutschera daselbst. Gegenstand des Unternehmens: Rind- und Schweinemetzgerei.

Nr. 159 die Firma Wilhelm Schäfer mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Gastwirt Wilhelm Schäfer daselbst. Gegenstand des Unternehmens: Gastwirtschaftsbetrieb.

Bad Salzuflen, den 19. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Oerlinghausen. In unser Handelsregister Abteilung A ist heute unter Nr. 47 die Firma Gustav Witte in Helpup und als deren Inhaber der Kaufmann Gustav Witte in Helpup eingetragen worden.

Geschäftszweig: Holz-Großhandlung.

Oerlinghausen, den 22. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 250 eingetragen worden:

Die Eheleute Landwirt Heinrich Behmeier und Auguste, geborene Böke Nr. 77 in Alverdissen, haben durch Vertrag vom 19. Mai 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Alverdissen, den 19. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Ladung.

Der Schirmflicker Johann Jennebach aus Detmold, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird, am 11. April 1914 in Bellenberg, also außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen, bestehend in Schirmflicken, feilgeboten, mithin ein der Steuer im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betrieben zu haben, ohne im Besitze eines Lippischen Gewerbescheines zu sein, Übertretung der §§ 36[4] und 50 des Gewerbesteuergesetzes wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts hierselbst auf

Dienstag, den 7. Juli 1914,
vormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Horn zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Horn, den 20. Mai 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Der gegen den Schlossergesellen und Melker Karl Pfeffer aus Steinbach am 14. April 1914 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Horn, den 22. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 43. Sonnabend, den 30. Mai. 1914.

Die Nr. 28 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1914, enthält:

Nr. 4381. Bekanntmachung, betreffend die Postscheckordnung. Vom 22. Mai 1914.

Nr. 4382. Bekanntmachung über die Zuweisung von Versicherten an die Landkrankenkassen gemäß § 236 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung. Vom 23. Mai 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, aus Anlaß Höchstseines Geburtstages den Königlich Preußischen Rittmeister a. D. Eduard v. Gustedt unter Verleihung der Kammerherrnwürde, zum **diensttuenden Kammerherrn** am Fürstlichen Hofe zu ernennen.

Detmold, den 30. Mai 1914.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.
v. Loos.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, aus Anlaß Höchstseines Geburtstages nachstehende Auszeichnungen zu verleihen:

den Titel **„Hofregistrator im Fürstlichen Hofmarschallamt"**
dem Hoffourier August Multhaupt;

den Titel **„Fürstlich Lippischer Hofphotograph"**
dem Photographen Paul Beckmann hierselbst;

den Titel **„Fürstlich Lippischer Hoftraiteur"**
dem Pächter der Bahnhofsrestauration in Lage Caspar Frerk in Lage;

den Titel **„Fürstlich Lippischer Hoflieferant"**
dem Hutmacher und Kaufmann Simon Bialon hierselbst,
dem Damenschneider Pahmeier in Lemgo und
dem Schlachtermeister W. Korte in Salzuflen.

Detmold, den 30. Mai 1914.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.
v. Loos.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben aus Anlaß Höchstseines Geburtstages folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

den Charakter als Geheimer Justizrat:
dem Ersten Staatsanwalt Credé in Detmold,
dem Rechtsanwalt Justizrat Schnitger daselbst;

den Titel „Amtsgerichtsrat":
dem Amtsrichter Riekehoff in Salzuflen;

den Titel „Landrat":
dem Amtshauptmann Krieger in Schötmar;

den Titel „Justizrat":
dem Rechtsanwalt Wahrburg in Lemgo;

den Titel „Sanitätsrat":
dem Amtswundarzt Dr. med. Behrling in Schötmar,
dem Dr. med. Strunk in Salzuflen;

den Charakter als Geheimer Veterinärrat:
dem Veterinärrat Kronshage in Detmold;

den Titel „Veterinärrat":
dem Kreistierarzt Beck in Lemgo;

den Titel „Ökonomierat":
dem Gutsbesitzer Frevert zu Niedermeien;

den Titel „Rechnungsrat":
dem Rechnungsrevisor der Gerichtskassen, Staatsanwaltschaftssekretär Ortmann in Detmold;

den Titel „Fürstlich Lippischer Musikdirektor":
dem Musikdirigenten Clemens Großjohann in Detmold;

das Offizierehrenkreuz des Fürstlich Lippischen Hausordens:
dem Geheimen Hofrat Medizinalrat Dr. Stemann in Detmold;

das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens:
dem Geheimen Regierungsrat Böhmer in Detmold,
dem Konsistorial- und Schulrat Deppe daselbst,
dem Forstmeister Frevert zu Oesterholz,
dem Forstmeister Rötteken zu Heidenthal;

das Ehrenkreuz 4. Klasse 1. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens:
dem Superintendenten Lamberg in Heiligenkirchen,
dem Superintendenten Corvey in Hohenhausen,
dem Oberamtmann Sander in Oelentrup,
dem Oberamtmann Treviranus in Barenholz,
dem Vorsteher der landwirtschaftlichen Versuchsstation, a. o. Universitätsprofessor Dr. Bömer in Münster,
dem Oberpostinspektor Jesse in Potsdam,
dem Rechnungsrat Kohlwes in Berlin;

das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens:
dem Landrentmeister Rechnungsrat Burre in Detmold,
dem Seminaroberlehrer Burre daselbst,
dem Seminar-Musiklehrer Musikdirektor Behmeier daselbst;

das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft, die Lippische Rose mit Eichenlaub:
dem Königlichen Musikdirektor Max Kaempfert in Frankfurt a. M.;

das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft, die Lippische Rose am Ringe:
dem Professor Richard Müller in Loschwitz bei Dresden;

das Kreuz zum Leopold-Orden mit der Krone:
dem Lehrer Hermann Schlue in Holzhausen bei Horn;

das Fürstlich Lippische goldene Verdienstkreuz:
dem Postsekretär a. D. Thorn in Lemgo;

das Kreuz zum Leopold-Orden:
dem Rendanten der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse Koch in Detmold;
dem Lehrer Brand in Schötmar,
dem Lehrer Windmann in Evenhausen,
dem Lehrer Meier in Schötmar,
dem Lehrer Lammertsmeier in Unterwüsten,
dem Lehrer Knappmeier in Lemgo,
dem Lehrer Fleege daselbst,
dem Lehrer Kampfranz in Detmold,
dem Hoftraiteur Poppen in Bad Meinberg;

das Fürstlich Lippische silberne Verdienstkreuz:
dem Kammerexpedienten Barenholz in Detmold,
dem Förster Gnade im Forsthaus Meinberg,
dem Förster Fleege in Forsthaus Hirschsprung,
dem Förster Nebelsiek zu Biesterfeld,
dem Schloßgärtner Bartels in Detmold,
dem Gerichtsvollzieher Kaiser in Hohenhausen,
dem Postagenten Fuhlhage in Eickernkrug,
dem Gutsbesitzer Keiser in Dedinghausen bei Lippspringe;

die von der Fürstin Pauline gestiftete silberne Verdienstmedaille am Bande:
dem Kastellan Eichentopf am Gymnasium Leopoldinum in Detmold;

die Fürstlich Lippische goldene Verdienstmedaille:
dem Kammerpedell Lindhorst in Detmold,
dem Bauerrichter Rehse in Grastrup;

die goldene Medaille zum Leopold-Orden:
dem Schloßaufseher Brenker in Schieder,
dem Kanzlisten Walter Rahtz bei der Großherzoglich Oldenburgischen Gesandtschaft in Berlin;

die Fürstlich Lippische silberne Verdienstmedaille:
dem Oberbriefträger Böger in Brake,
dem Polizeidiener Möller in Erdbruch,
dem Polizeidiener Wehrmann in Nalhof,
dem Kalfaktor Güse in Detmold;

die silberne Medaille zum Leopold-Orden:

dem Hofmarschallamts-Bureauassistenten Oberschmidt in Detmold,
dem Jäger Dreimann daselbst,
dem Forstaufseher Friedrich Redeker in Sonneborn,
dem Geheimen Kanzleidiener im Reichsamt des Innern, Adolf Alledahn in Berlin;

die bronzene Medaille zum Leopold-Orden:

dem Waldarbeiter Friedrich Nolte in Niese,
dem Waldarbeiter Heinrich Bruns in Wörderfeld,
dem Waldarbeiter Friedrich Milting in Kohlstädterheide,
dem Waldarbeiter Philipp Bathauer zu Glashütte bei Schieder,
dem Waldarbeiter Karl Bösge in Belle,
dem Waldarbeiter Wilhelm Fleckenstein in Kohlstädt,
dem Waldarbeiter Conrad Meier daselbst,
dem Waldarbeiter Gottlieb Ramsel zu Schling,
dem Waldarbeiter Friedrich Köster im Waldarbeiterhaus Eiche bei Hiddesen;

die Frauenverdienstmedaille:

der Hebamme Luise Grese, geb. Ükermann in Schötmar,
der Hebamme Konradine Rethmeier, geb. Riemeier in Leese;

die Anerkennungsurkunde für langjährige treue Dienste:

dem Meister Wilhelm Dauer und
der Zigarrenmacherin Sophie Schlüter, geb. Sundermann bei der Firma Aug. Chr. Steneberg, Tabak- und Zigarrenfabrik in Barntrup.

Detmold, den 30. Mai 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Der Durchlauchtigste Fürst haben aus Anlaß Höchstseines Geburtstages folgende Auszeichnungen an die nachbenannten Militärpersonen und Kriegervereinsmitglieder gnädigst zu verleihen geruht:

das Ehrenkreuz 2. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Schulze, Korpsintendant des VII. Armeekorps in Münster,
dem Gendarmeriekommandeur, Oberst à la suite Quentin in Detmold;

das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Oberintendanturrat Zahn in Metz;

das Ehrenkreuz 4. Klasse 1. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Hauptmann und Kompagniechef im Infanterie-Regiment Nr. 55 Petri in Detmold,
dem Stabshauptmann von Schlichting in demselben Regiment daselbst;

das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Leutnant Reuter im Infanterie-Regiment Nr. 55 in Detmold,
dem Proviantamtsdirektor, Rechnungsrat Schönermark, Vorstand des Proviantamtes Paderborn,
dem Ganisonverwaltungsinspektor Küchler in Detmold;

das Kreuz zum Leopold-Orden:

dem Kriminalwachtmeister Heinrich Ballhause in Berlin;

die goldene Medaille zum Leopold-Orden:

dem städtischen Steuererheber Klohn in Potsdam;

die silberne Medaille zum Leopold-Orden:

dem Vizefeldwebel Eggert in Detmold,
dem Vizefeldwebel Adolf Beckmann daselbst,
dem Vizefeldwebel Schaare daselbst,
dem Hoboist, Sergeant Berger daselbst,
dem Bezirksfeldwebel Klopfleisch beim Bezirkskommando Detmold, Meldeamt Herford,
dem Vizefeldwebel Fack der Halbinvalidenabteilung des VII. Armeekorps, Truppenübungsplatz Senne;

das Fürstlich Lippische Kriegervereins-Kreuz:

dem Hauptmann und Kompagniechef im Infanterie-Regiment Nr. 55 Lincke in Detmold,
dem Regierungsexpedienten Gustav Mahley das.,
dem Stadtsekretär Friedrich Holzkaemper in Lage,
dem Fleckendiener Heinrich Fahrenkamp in Bösingfeld,
dem Schuhmacher Karl Kuhlmann in Bega,
dem Magazinverwalter Heinrich Quentmeier in Schötmar,
dem Landwirt Heinrich Stockmeier in Herbrechtsdorf,
dem Landwirt Johann Witte in Bad Meinberg,

dem Zimmermeister Heinrich Ridder in Linderhofe,
dem Landwirt Heinrich Brunwinkel in Müssen,
dem Verkäufer Christian Kreit in Lemgo.

Detmold, den 30. Mai 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Kammerrat und Kammerherrn von Keudell hier den Charakter als **Geheimer Kammerrat** und dem Kammerrentmeister Schieferdecker hier den Titel **Rechnungsrat** zu verleihen.

Detmold, den 30. Mai 1914.

Direktion der Fürstlichen Fideikommiß-Verwaltung.
Böhmer.

Der an Stelle des verstorbenen Generalkonsuls Antonio Goso zum Generalkonsul von Uruguay für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannte Herr Dr. Oriol Solé Rodriguez ist nach Erteilung des Reichsexequatur auch für das Fürstentum Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 27. Mai 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze, vom 20. 4. 1912, in Verbindung mit § 73 des Viehseuchengesetzes wird zum Zwecke der Bestreitung der im laufenden Rechnungsjahre der Rindvieh-Entschädigungskasse obliegenden Aufwendungen die Erhebung eines Beitrags in Höhe von zehn Pfennigen von jedem am 1. Juli in Lippe befindlichen Stück Rindvieh (Bulle, Ochse, Kuh, Kalb) angeordnet. Befreit von der Abgabe sind nur solche Tiere, welche dem Reiche oder dem lippischen Staate gehören oder in öffentlichen Schlachthäusern als Schlachtvieh aufgestellt sind.

Detmold, den 26. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Dem Vorstand des Deutschen Schriftstellerheims in Jena ist die Erlaubnis erteilt, 2000 Lose von der 6. Reihe der von ihm zum Besten des Deutschen Schriftstellerheims in Jena veranstalteten Geldlotterie im hiesigen Fürstentume zu vertreiben.

Die hier zugelassenen Lose tragen die Nummern 19001—20000 und 67001—68000.

Detmold, den 27. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Das Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 311 und 312 aus der chemischen Fabrik von E. Merck in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 27. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgerichte in Blomberg sind vom 1. Juni d. J. ab bis auf weiteres dem Bürgermeister Pönitzsch in Blomberg übertragen worden.

Detmold, den 28. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die Landesstraße Lage-Bielefeld wird bei dem Scherenkruge in Örlinghausen, zwischen dem Rittergute Niederbarkhausen und dem Rollkruge, wegen Ausführung von Walzarbeiten (z. T. Innenteerung) vom 2. Juni ab bis auf weiteres für Wagenverkehr gesperrt. Der Verkehr wird über Örlinghausen-Lämershagen-Hillegossen bezw. über Greste-Bechterdissen-Oldentrup verwiesen.

Voraussichtliche Dauer der Ausführung 14 Tage.

Lemgo, den 22. Mai 1914.

Fürstliches Bauamt.

Das Ersuchen vom 7. Mai d. J. gegen den Arbeiter Hermann Siemeling ist erledigt.

Detmold, den 7. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des unten beschriebenen Zieglers und Knechts August Jäger, zuletzt in Lenstrup (Lippe), und Nachricht zu den Akten J 287/14 ersucht.

Jäger ist der Körperverletzung verdächtig. Richterlicher Haftbefehl liegt nicht vor.

Detmold, den 26. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Beschreibung des Jäger: Alter: 19 Jahre. Größe: 1,70—1,75 m. Statur: schlank. Haare: dunkelblond. Bart: ohne. Gesichtsfarbe: rot. Augen: schielt etwas. Sprache: deutsch. Kleidung: brauner Anzug und brauner Hut.

Das Ersuchen vom 29. August 1912 gegen den Küfer Josef Heck aus M.-Gladbach ist erledigt.

Detmold, den 26. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Mai d. J. sind dem Zigarrenfabrikanten Brandes und dem Werkmeister Paul Patzwald hier, Lager-Chaussee Nr. 12, von der Brandes'schen Bleiche bezw. aus dessem Gartenhause folgende Wäschestücke entwandt:

I. dem Zigarrenfabrikanten Brandes ein Herren-Nachthemd mit rotem Bändchen besetzt und mit einem Monogramm W. B. gezeichnet, ein weißer Kopfkissenbezug mit breitem handgestickten Durchsatz, Gesamtwert ungefähr 16 ℳ;

II. dem Werkmeister Patzwald: ein gestreifter Trikotbadeanzug mit gelber Borde besetzt, für ein 12jähriges Mädchen, eine graue Gummibademütze, eine grau-grün gestreifte Kinderschürze. Gesamtwert ungefähr 7 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den Akten P. L. 78/14 wird ersucht.

Lemgo, den 28. Mai 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kirchhof.

Am 12. Mai d. J., gegen 11 Uhr vormittags, ist dem Ziegeleipächter Wilhelm Schröder aus Ehrsen Nr. 61 sein Fahrrad, welches er vor dem Amtsgericht Salzuflen aufgestellt hatte, entwendet worden. Dasselbe trug die Marke Teuteburg mit der Nummer 470416. Der Rahmen war schwarz lackiert, die Felgen waren schwarz mit weißen Streifen. Es hatte Freilauf mit Rücktrittsbremse. Das Schutzblech an dem Hinterrade war etwas verbogen. Wert des Rades 120 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung zweckdienlicher Angaben zu P. L. 139/14 wird ersucht.

Bad Salzuflen, den 23. Mai 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Dr. Petri.

An dem Stauwerk der den Wallbrecht'schen Erben in Hornoldendorf gehörigen Mühle Nr. 46 in Heiligenkirchen soll insofern eine wesentliche Änderung vorgenommen werden, als beabsichtigt wird, das Wasser der Berlebecke in Zukunft um 30 cm höher zu stauen, als solches bislang genehmigt ist.

Zeichnungen und Beschreibungen über die geplante Veränderung liegen vom 30. Mai 1914 an vierzehn Tage lang zur Einsichtnahme bei uns aus. Innerhalb derselben Zeit sind Einreden gegen die Veränderung bei uns vorzubringen und zu begründen. Diese Frist ist für alle Einreden, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Detmold, den 25. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Der ungarische Staatsangehörige Arbeiter András Kovács aus Bseketehegy, Kreis Topolya — Ungarn — z. Zt. auf den Rittergütern Eckendorf und Hovedissen, ist als lästiger Ausländer aus dem hiesigen Staatsgebiet ausgewiesen.

Schötmar, den 27. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Unter den Schweinebeständen der Ziegler Fritz Führing, Wilh. Möller und August Wüstenbecker, sämtlich auf Nr. 1 zu Matorf, ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 23. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Im Rechnungsjahre 1914 kommen in der Stadt Detmold zu Kommunalzwecken zur Erhebung:

1. Einkommensteuer:
   10 4/5 Monatsbeträge und zwar je ein Monatsbetrag in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, September, November, Januar, Februar, März und 4/5 eines Monatsbetrages im Oktober als Armensteuer.
2. Grundsteuer:
   1 Jahresbetrag im Monat Juni.
3. Gebäudesteuer:
   5 Monatsbeträge im Monat März.

Detmold, den 26. Mai 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Mai 1914 betragen:

für 50 Kilo	Weizen:	10 ℳ	50 ₰
„ „ „	Roggen:	8 „	42 „
„ „ „	Hafer, gut: 9,50 ℳ	9 „	25 „
„ „ „	„ mittel: 9,25 „		
„ „ „	„ gering: 9,— „		
„ „ „	Heu	3 „	08 „
„ „ „	Stroh	2 „	25 „.

Detmold, den 27. Mai 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Die Schweineseuche unter dem Schweinebestande des Gastwirts W. Schröder hierselbst ist erloschen.

Lemgo, den 27. Mai 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu der unter Nr. 26 eingetragenen Firma

Mathias Buchholz
in Detmold

eingetragen:

Das Geschäft ist mit Aktiven und Passiven auf den Kaufmann Julius Buchholz in Detmold übergegangen, welcher dasselbe unter der bisherigen Firma weiterführt. Die dem Julius Buchholz erteilte Prokura ist erloschen.

Dem Kaufmann Bernhard Buchholz in Detmold ist Prokura erteilt.

Detmold, den 23. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der Grundbesitz des Landwirts Karl Stuckmann in Lemgo, Lageschestraße, M.-B. 208, in Größe von 1 ha 62 a 50 qm mit 101 ℳ 70 ₰ Reinertrag, mit Wohnhaus, Stall, Scheune und Wagenremise soll am

17. Juni 1914, nachmittags 3 Uhr,

an Ort und Stelle öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen liegen in der Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts I zu Lemgo zur Einsicht aus.

Lemgo, den 26. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Bd. 17 Bl. 407 (Art. 445) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schuhmachermeisters Ludwig Vogler in Salzuflen eingetragene Grundstück, Parzellen 120 und 283/119 des Kartenblatts 12, Hofraum und Garten in der Stadt, 3,23 a, 0,72 ℳ Reinertrag mit Wohnhaus und Anbau, Nr. 230 der Gebäudesteuer-Rolle (Mietwert 360 ℳ), am

14. Juli 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 23. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 160 die Firma: Louis Strehle mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Schlachtermeister Louis Strehle daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist: Rind- und Schweinemetzgerei.

Bad Salzuflen, den 22. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A sind eingetragen:

Nr. 161 die Firma Fritz Meierkord mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Schlachtermeister Fritz Meierkord daselbst. Gegenstand des Unternehmens: Rind- und Schweinemetzgerei.

Nr. 162 die Firma August Meierkord mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Schlachtermeister August Meierkord daselbst. Gegenstand des Unternehmens: Rind- und Schweinemetzgerei.

Bad Salzuflen, den 23. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Die Witwe des Fabrikanten Hermann König, Lina, geb. Reischauer, in Herford, Bielefelderstraße Nr. 9, hat das Aufgebot des von der städtischen Sparkasse Salzuflen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 2223, lautend auf Frau Lina König in Herford über 5694,65 ℳ (Bestand vom 1. Januar 1914) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 13. November 1914, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Salzuflen, den 26. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Ladung.

Die Händlerin Frieda Wagner aus Minden, deren Aufenthalt unbekannt ist, und welcher zur Last gelegt wird,

1. am 11. April d. J. in Bellenberg, also außerhalb ihres Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Handtücher, Küchentücher und Unterröcke feilgeboten, mithin ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betrieben zu haben, ohne im Besitze eines Lippischen Gewerbescheines zu sein,
2. am gleichen Tage ebendaselbst sich eines ihr nicht zukommenden Namens dem Wachtmeister Pape hier, einem zuständigen Beamten, gegenüber bedient zu haben,

Übertretung gegen §§ 36' und 50 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 19. Februar 1878 und § 360⁸ des St. G. B. wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts hierselbst auf

Dienstag, den 7. Juli 1914, vormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht in Horn zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Horn, den 28. Mai 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Mit Rücksicht auf die in der Gemeinde Sandebeck herrschende Maul- und Klauenseuche wird der am 2. Juni d. J. in Horn anstehende

Viehmarkt mit Genehmigung Fürstlicher Regierung hiermit aufgehoben.

Detmold, den 29. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Weinhändlers Felix Wittenstein in Detmold ist der Termin zur Beschlußfassung darüber, ob die gegen den Rentner Agena, den Rittergutsbesitzer Niemeyer und den Kaufmann Aug. Hasse erhobenen Anfechtungsklagen wegen der von denselben geltend gemachten Aussonderungsansprüche bzl. des Warenlagers und der Ausstände durchgeführt werden sollen, auf

Dienstag, den 16. Juni 1914, vormittags 10 Uhr,

Zimmer Nr. 3 des Gerichtsgebäudes verlegt.

Detmold, den 26. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Die Erben des verstorbenen Bademeisters August Fricke in Detmold haben das Aufgebot des Sparbuches der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold, Nr. 2647 über eine Einlage von 18250 ℳ 15 ₰ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

18. Dezember 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 27. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Der Rechtsanwalt Dr. Tielker in Detmold, als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Fräuleins Natalie Volckhausen, hat das Aufgebot der Hypothekenbriefe vom 1. Februar 1897 und 29. März 1892 über die im Grundbuche von Pivitsheide V. L. auf dem Grundbesitze des Maurers Hermann Linnebrügge in Abt. III unter 1 und 4 eingetragenen Hypotheken zu 1500 ℳ und 1200 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

20. Oktober 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 27. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 44. Mittwoch, den 3. Juni. 1914.

Wieder hat Gottes Güte Mir ein Jahr geschenkt, das Mein treues Volk Mir und Mich Meinem Volk und Lande inniger verband. Die Mir aus allen Kreisen und aus allen Teilen Meines Landes entgegengebrachten Glückwünsche und Zeichen treuer Anhänglichkeit beschenkten Mich in dieser Hinsicht mit frohester Gewißheit, und danke Ich dafür allen von ganzem Herzen.

Gegeben Detmold, Residenzschloß, den 31. Mai 1914.

Leopold.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Pustkuchen hierselbst die nachgesuchte Genehmigung zur Anlegung des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 2. Klasse gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 2. Juni 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß das am 25. Dezember 1907 in Hannover geborene Pflegekind der Eheleute Schuhmachermeister Wilhelm Landwehr in Bielefeld Louis Albert Koch fortan den Namen seiner Pflegeeltern „Landwehr" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 2. Juni 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Dem Vorstande des Thüringer Museums in Eisenach ist für die Jahre 1914 und 1915 die Erlaubnis erteilt, 1000 Lose der fünften und sechsten Reihe der zum Besten des Thüringer Museums veranstalteten Geldlotterie im hiesigen Fürstentum zu vertreiben. Die Lose tragen die Nummern 51501—51750 und 110001—110250. Am 25. und 26. September 1914 soll die Ziehung der fünften Reihe stattfinden.

Detmold, den 29. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der Bürgermeister Pönitzsch in Blomberg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stadt Blomberg ernannt worden.

Detmold, den 30. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Mai d. J. im Durchschnitt

für Hafer	für 50 Kilo	. . . . .	9,50 ℳ
„ Heu	„ „	„	2,75 „
„ Stroh	„ „	„	1,50 „,

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer	für 50 Kilo	. . . . .	9,98 ℳ
„ Heu	„ „	„	2,89 „
„ Stroh	„ „	„	1,58 „.

Detmold, den 30. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Am 26. Mai d. J., morgens gegen 11½ Uhr, sind aus der Wohnung des Zieglers Soormann auf Nr. 1 in Iggenhausen mittels Einbruchs nachstehende Kleidungsstücke gestohlen worden:

1. ein fast neuer dunkelgrauer Anzug, im Werte von etwa 50 ℳ,
2. ein mehr getragener dunkelblauer Anzug, im Werte von etwa 30 ℳ,
3. ein dunkelblauer Rock, im Werte von etwa 10 ℳ,
4. ein hellgrauer Sommerrock, im Werte von etwa 10 ℳ.

Die Sachen sind außer der zu 1 beschriebenen Hose und dem zu 4 beschriebenen Rocke im Iggenhauser Holze, das nahe an dem Soormannschen Hause liegt, kurz nach dem Diebstahle wiedergefunden worden.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, soweit sie bisher nicht wieder ermittelt sind, und Nachricht hierher zu J. 423/14 wird ersucht.

Detmold, den 27. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Die Haftbefehle gegen

1. den Küfer Joseph Hak aus München-Gladbach,
2. den Bäcker Franz Hillemeier aus Essen,
3. den Reisenden Georg Siever aus Bodenwerder

sind erledigt.

Lage, den 2. Juni 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Schlingmann.

Aufgrund von § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird der Wert der Sachbezüge, die in Kost und Wohnung bestehen, für das Jahr folgendermaßen festgesetzt:

für	für den Bezirk des Verwaltungsamts Brake	für den Bezirk der Stadt Barntrup
	Mark	Mark
1. Arbeiter und Dienstboten:		
a. männlich	370	425
b. weiblich	300	325
2. Gehilfen und Gesellen:		
a. männlich	400	430
b. weiblich	325	360
3. Lehrlinge (mit Ausnahme der unter 6 und 7 Bezeichneten):		
a. männlich	340	360
b. weiblich	280	288
4. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung:		
a. männlich	500	540
b. weiblich	450	465
5. Handlungsgehilfen:		
a. männlich	490	540
b. weiblich	425	465
6. Handlungslehrlinge:		
a. männlich	450	450
b. weiblich	370	325
7. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken:		
a. männlich	540	540
b. weiblich	465	465
8. Bühnen- und Orchestermitglieder:		
a. männlich	400	432
b. weiblich	350	396
9. Lehrer und Erzieher:		
a. männlich	600	600
b. weiblich	500	500

Brake in Lippe, den 20. Mai 1914.

Fürstliches Versicherungsamt.
J. V.:
Brandes.

In der Nacht vom 25. auf den 26. Mai l. J. ist in das Pfarrhaus und in die Kirche zu Bergkirchen eingebrochen. Während aus der Kirche nichts entwendet ist, sind im Pfarrhause außer Lebensmitteln 1 silberner Teelöffel mit der Gravierung „M. S.“ und 1 kleiner weißer Bastkorb gestohlen worden. Als Täter kommt zweifellos ein Wilhelm Sudbrak aus Spenge in Frage. Wahrscheinlich ist auch noch eine zweite Person an den Einbrüchen beteiligt gewesen. Sudbrak ist in Bergkirchen, Brüntorf und Istorf, wo er bettelte, gesehen worden und wird wie folgt beschrieben: Größe: 1,65—1,70 m, schlank. Gesicht: schmal. Schnurrbart: mittelstark, rötlich grau, an den Enden herunterhängend. Alter: etwa 50 Jahre. Kleidung: hellbrauner Jakettanzug (der Anzug ist dem Beschuldigten zu groß), buntes Kattunvorhemd ohne Kragen, weicher grauer Filzhut.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und Nachricht hierher zu J. 424/14 wird ersucht.

Detmold, den 27. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Unter dem Rindviehbestande des Kolons Meier Nr. 30 zu Leopoldstal ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die ausgebrochene Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 folgendes angeordnet:

I. Die Gemeinde Leopoldstal mit sämtlichen Ländereien ist Sperrbezirk.

II. Die Gemeinden Heesten, Bellenberg, Grevenhagen, das Rittergut Küterbrok und der Stadtbezirk Horn und zwar sowohl die Ortschaften wie die Feldmarken sind Beobachtungsgebiet.

III. Die in dem Gehöft des Kolons Meier Nr. 30 zu Leopoldstal befindlichen Klauentiere sind in den Stallräumen zu halten. Das noch auf Weiden befindliche, zur Zeit an der Seuche noch nicht erkrankte Rindvieh des Sperrbezirks Leopoldstal ist auf der eingefriedigten Weide, auf der es sich jetzt befindet, zu halten, bis etwa auch unter diesem Vieh die Seuche ausbrechen sollte, in diesem Falle ist auch dieses Vieh auf das Gehöft zu bringen und dort zu halten.

IV. Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

V. Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

VI. Fremdes Klauenvieh ist von dem Sperrbezirk fern zu halten.

VII. Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

VIII. Milch darf vom Kolonat Meier Nr. 30 in Leopoldstal nicht weggegeben werden.

IX. Zur Wartung des Klauenviehs auf dem Kolonate Meier Nr. 30 zu Leopoldstal dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremden Klauenvieh in Berührung kommen.

X. Wegen der Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere in Leopoldstal ist in jedem Falle eine besondere Anweisung von uns einzuholen.

XI. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh zu Schlachtzwecken nur mit unserer Genehmigung, zu Zuchtzwecken nur mit Genehmigung Fürstlicher Regierung ausgeführt werden.

XII. In der Stadt Horn, sowie in den Gemeinden Heesten, Bellenberg, Grevenhagen und dem Rittergute Küterbrok sind verboten:

1. Die Abhaltung von Märkten mit Klauenvieh.
2. Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

   Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
3. Versteigerungen von Klauenvieh.
4. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien.
5. Abhaltung von Tierschauen mit Klauenvieh.

Detmold, den 2. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung,

das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Detmold für 1914 betreffend.

Die Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Detmold findet in diesem Jahre in Detmold im Hotel Odeon am

Montag, den 22. Juni, morgens 9 Uhr,

Dienstag, den 23. Juni, morgens 9 Uhr,

Mittwoch, den 24. Juni, morgens 9 Uhr

statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile in den bezeichneten Terminen, und zwar eine Stunde vor dem Beginn derselben einzufinden.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärzliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, soforn der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Militärpflichtige, welche in Lungenheilstätten behandelt worden sind, haben die ärztlichen Zeugnisse dieser Heilstätten im Termine vorzulegen. Ferner haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille ꝛc. tragen, diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Die Eltern der Reklamierten sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn ihre Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation ist. Sind außer dem Reklamierten unterstützungspflichtige Kinder vorhanden, so haben auch diese zu erscheinen, wenn sie wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit ihrer Unterstützungspflicht gegen die Eltern nicht nachkommen können.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Aushebung eingereichten Anträgen auf Umbestimmung von einem Truppenteil zum anderen grundsätzlich keine Folge gegeben wird.

Detmold, den 25. Mai 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.

K. Piderit.

Bekanntmachung,

betreffend das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schötmar für 1914.

Die Aushebung der Militärpflichtigen findet in diesem Jahre zu Schötmar im Hotel Korf (Böttger) am Freitag, den 19. und Sonnabend, den 20. Juni d. J. von morgens $8^3/_4$ Uhr an statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen in dem Termine, zu welchem sie besonders geladen werden, und zwar eine Stunde vor dem oben festgesetzten Beginne einzufinden.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Militärpflichtige, welche in einer Lungenheilstätte behandelt worden sind, haben die ärztlichen Zeugnisse dieser Heilanstalten im Termine vorzulegen.

Die Reklamationen werden am zweiten Aushebungstermine, also am 20. Juni d. J. verhandelt. Die Eltern der Reklamierten sind verpflichtet, an diesem Tage persönlich zu erscheinen, wenn ihre Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation ist. Sind außer dem Reklamierten unterstützungspflichtige Kinder vorhanden, so haben auch diese zu erscheinen, wenn sie wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit ihrer Unterstützungspflicht gegen die Eltern nicht nachkommen können.

Nach der Aushebung eingereichten Anträgen auf Umdesignierung von einem Truppenteile zum andern wird grundsätzlich keine Folge gegeben.

Schötmar, den 23. Mai 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar.

Krieger.

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Noltemeier Nr. 10 zu Dudenhausen ist

der Ausbruch der Schweineseuche und der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 30. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Mai d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ	9,50	
„ „ „	Roggen	„	8,25	
„ „ „	Hafer gut	„	9,—	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 8 Mk. 50 Pf.
„ „ „	„ mittel	„	8,50	
„ „ „	„ gering	„	8,—	
„ „ „	Heu	„	2,25	
„ „ „	Stroh	„	1,25.	

Lemgo, den 28. Mai 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Weinhändlers Felix Wittenstein in Detmold ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Donnerstag, den 25. Juni 1914, vormittags 11 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier, Zimmer Nr. 3 anberaumt.

Detmold, den 25. Mai 1914.

Drüke,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts I.

Gegen den Maschinenarbeiter Karl Titt aus Kosaken, Kreis Insterburg, geboren am 1. September 1890, zuletzt wohnhaft in Detmold, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls erkannt. Um Festnahme und Nachricht zu den Akten D 40/14 wird ersucht.

Detmold, den 26. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Die Erben des verstorbenen Bademeisters August Fricke in Detmold haben das Aufgebot des Sparbuches der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold, Nr. 2647 über eine Einlage von 18250 ℳ 15 ₰ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

18. Dezember 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 27. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der unterm 28. April 1914 gegen den am 1. Oktober 1858 zu Kluckhof geborenen Arbeiter Friedrich Böhmer erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 26. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Lage Band 6 Blatt 151 in der III. Abteilung unter Nr. 6 auf dem Grundbesitze des Schmiedemeisters Hermann Beckmann in Lage eingetragene Hypothek von 2500 Mark wird für kraftlos erklärt.

Lage, den 26. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Ladung.

Der Schirmflicker Johann Jennebach aus Detmold, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird, am 11. April 1914 in Bellenberg, also außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen, bestehend in Schirmflicken, feilgeboten, mithin ein der Steuer im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betrieben zu haben, ohne im Besitze eines Lippischen Gewerbescheines zu sein, Übertretung der §§ 36[4] und 50 des Gewerbesteuergesetzes wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts hierselbst auf

Dienstag, den 7. Juli 1914, vormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Horn zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Horn, den 20. Mai 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

In das Vereinsregister ist heute unter Nr. 8 eingetragen worden:

Der Schützenverein zu Kohlstädt.

Die Satzung ist am 15. Juni 1912 errichtet worden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:

1. Brauereiarbeiter Hermann Fiege zu Kohlstädt, Vorsitzender,
2. Stellmachermeister Friedrich Nagel das., Kassenführer,
3. Tischlermeister Wilhelm Ruth das., Schriftführer.

Horn, den 27. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Ladung.

Die Händlerin Frieda Wagner aus Minden, deren Aufenthalt unbekannt ist, und welcher zur Last gelegt wird,

1. am 11. April d. J. in Bellenberg, also außerhalb ihres Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Handtücher, Küchentücher und Unterröcke feilgeboten, mithin ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betrieben zu haben, ohne im Besitze eines Lippischen Gewerbescheines zu sein,
2. am gleichen Tage ebendaselbst sich eines ihr nicht zukommenden Namens dem Wachtmeister Pape hier, einem zuständigen Beamten, gegenüber bedient zu haben,

Übertretung gegen §§ 36[1] und 50 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 19. Februar 1878 und § 360[8] des St. G. B. wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts hierselbst auf

Dienstag, den 7. Juli 1914, vormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht in Horn zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Horn, den 28. Mai 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Postformulare. Die neuen Formularmuster zu Paketkarten (bisher „Postpaketadressen") zu Nachnahme-Paketkarten, Nachnahmekarten und Postaufträgen sind fertiggestellt. Alle diese Formulare können vom 1. Juli an auch von der Privatindustrie hergestellt werden, sie müssen aber in der Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Vordrucke mit den amtlich ausgegebenen Formularen genau übereinstimmen. Muster können von den Postanstalten kostenlos bezogen werden. Es empfiehlt sich, daß Privatdruckereien vor der Herstellung jeder Auflage einen Probeabzug der Ober-Postdirektion zur Prüfung einsenden.

Zur Herstellung der Formulare ist Karton der Stoffklasse IV (beliebig), Festigkeitsklasse 5 (2000 m Reißlänge, 2% Dehnung, 20 Doppelfalzungen), Verwendungsklasse 6 der Bestimmungen über das von den preußischen Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904 zu benutzen. Das Quadratmetergewicht des Kartons ist auf 175 g festgesetzt.

Formulare der bisherigen Art können bis auf weiteres aufgebraucht werden.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 45. Sonnabend, den 6. Juni. 1914.

Höchsten Orts ist die Änderung des Namens des am 3. November 1861 in Hiddesen geborenen Zugführers Heinrich Friedrich Adolf Multhaup, jetzt wohnhaft in Spork, und seiner Nachkommen in **Multhaupt** gnädigst genehmigt worden.

Detmold, den 4. Juni 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Höchsten Orts ist der frühere Bankbeamte Hermann Reese zum Kontrolleur der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse ernannt.

Detmold, den 3. Juni 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der Ehefrau Charlotte Rinne in Bösingfeld ist durch rechtskräftigen Beschluß Fürstlicher Regierung vom 31. März 1914 das Hebammenprüfungszeugnis entzogen. Die Genannte ist infolgedessen nicht mehr befugt, das Hebammengewerbe auszuüben.

Detmold, den 3. Juni 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die Nachbenannten 1. W. Kaiser Nr. 21 in Tintrup, 2. Karl Berhenke Nr. 32 das., 3. W. Büngener Nr. 23 das., 4. H. Melcher Nr. 25 das., 5. Phil. Melcher Nr. 26 das., 6. H. Drüner Nr. 29 das., 7. Phil. Freese Nr. 31 das. und 8. Frau Förster Pohl, geb. Bathauer in Grevenhagen beabsichtigen, die an das Rittergut Obermaspe jährlich zu leistende Rente von je 0,25 ℳ mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von je 6,25 ℳ freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

5. September 1914, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 30. Mai 1914.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
Pustkuchen.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Mai l. J. ist in der Zigarrenfabrik der Firma Lindemeyer und Co. in Salzuflen, Alleestraße, eingebrochen worden. Im Kontor haben der oder die Diebe einen Schreibtisch erbrochen, die Papiere durchwühlt und aus der Ladenkasse, nachdem diese mit dem dazu gehörigen Schlüssel geöffnet war, den darin befindlichen Betrag von 3 ℳ gestohlen. Aus dem Laden sind Zigarren verschiedener Sorten im Gesamtwerte von etwa 95 ℳ entwandt. Um Nachforschung nach den Tätern

und dem Verbleibe der gestohlenen Sachen, sowie um Nachricht zu den Akten J 427/14 wird ersucht.

Detmold, den 30. Mai 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Auf der Landesstraße Lopshorn-Donoperteich ist ein goldenes Armband gefunden worden. Die sich legitimierende Eigentümerin wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 28. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Im März d. J. ist in dem Forstorte „Rehhagen" eine lange Kette gefunden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 28. Mai 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Nieweg zu Heesten ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die ausgebrochene Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 folgendes angeordnet:

1. Die Gemeinde Heesten mit sämtlichen Ländereien ist Sperrbezirk.
2. Das Vieh im Sperrbezirk, soweit es im Stalle ist, hat im Stalle zu verbleiben, soweit es auf der Weide ist, ist es auf der Weide zu belassen. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen darf nicht erfolgen.
3. Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.
4. Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.
5. Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.
6. Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.
7. Milch darf aus dem Sperrbezirke nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.
8. Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremden Klauenvieh nicht in Berührung kommen.
9. Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirke ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, soweit nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes bestraft.

Detmold, den 4. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung,

das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Detmold für 1914 betreffend.

Die Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Detmold findet in diesem Jahre in Detmold im Hotel Odeon am

Montag, den 22. Juni, morgens 9 Uhr,
Dienstag, den 23. Juni, morgens 9 Uhr,
Mittwoch, den 24. Juni, morgens 9 Uhr

statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile in den bezeichneten Terminen, und zwar eine Stunde vor dem Beginn derselben einzufinden.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärzliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Militärpflichtige, welche in Lungenheilstätten behandelt worden sind, haben die ärztlichen Zeugnisse dieser Heilstätten im Termine vorzulegen. Ferner haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille ꝛc. tragen, diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Die Eltern der Reklamierten sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn ihre Gebrechlichkeit

und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation ist. Sind außer dem Reklamierten unterstützungspflichtige Kinder vorhanden, so haben auch diese zu erscheinen, wenn sie wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit ihrer Unterstützungspflicht gegen die Eltern nicht nachkommen können.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Aushebung eingereichten Anträgen auf Umbestimmung von einem Truppenteil zum anderen grundsätzlich keine Folge gegeben wird.

Detmold, den 25. Mai 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.

K. Piderit.

Zugelaufen

dem Schneidermeister Uhde hierselbst, Beekestr. 3, ein langhaariger schwarzer Teckel mit gelben Füßen.

Schötmar, den 2. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Krieger.

Bekanntmachung,

betreffend das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schötmar für 1914.

Die Aushebung der Militärpflichtigen findet in diesem Jahre zu Schötmar im Hotel Korf (Böttger) am Freitag, den 19. und Sonnabend, den 20. Juni d. J. von morgens 8¾ Uhr an statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen in dem Termine, zu welchem sie besonders geladen werden, und zwar eine Stunde vor dem oben festgesetzten Beginne einzufinden.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Militärpflichtige, welche in einer Lungenheilstätte behandelt worden sind, haben die ärztlichen Zeugnisse dieser Heilanstalten im Termine vorzulegen.

Die Reklamationen werden am zweiten Aushebungstermine, also am 20. Juni d. J. verhandelt. Die Eltern der Reklamierten sind verpflichtet, an diesem Tage persönlich zu erscheinen, wenn ihre Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation ist. Sind außer dem Reklamierten unterstützungspflichtige Kinder vorhanden, so haben auch diese zu erscheinen, wenn sie wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit ihrer Unterstützungspflicht gegen die Eltern nicht nachkommen können.

Nach der Aushebung eingereichten Anträgen auf Umdesignierung von einem Truppenteile zum andern wird grundsätzlich keine Folge gegeben.

Schötmar, den 23. Mai 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar.

Krieger.

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Kleinsorge Nr. 52 zu Sonneborn ist der Ausbruch der Schweineseuche und der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 2. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Hermann Korf Nr. 18 in Sonneborn ist der Ausbruch der Schweineseuche nnd der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 4. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Lemgo findet in diesem Jahre in der Vollandschen Wirtschaft am Ostertore in Lemgo (Turnhalle) am

Sonnabend, den 27. Juni 1914, vormittags 9,45 Uhr und

Dienstag, den 30. Juni 1914, vormittags 9,45 Uhr,

statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen in den Terminen, zu welchen sie besonders geladen werden, und zwar eine Stunde vor dem Beginne derselben einzufinden. Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Militärpflichtige, welche in Lungenheilstätten behandelt worden sind, haben die ärztlichen Zeugnisse dieser Heilstätten im Termine vorzulegen. Ferner haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille ꝛc. tragen, diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß der Vorgeladene zur Untersuchung an seinem Körper und in seiner Kleidung reinlich erscheint.

Die bei der Musterung für dauernd untauglich befundenen Militärpflichtigen brauchen im Aushebungstermine nicht erscheinen, wenn ihnen eine Vorladung nicht zugestellt worden ist.

Die Eltern eines Reklamierten sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn ihre Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation ist. Sind außer dem Reklamierten unterstützungspflichtige Kinder vorhanden, so haben auch diese zu erscheinen, wenn sie wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit ihrer Unterstützungspflicht gegen die Eltern nicht nachkommen können.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Aushebung eingereichte Anträge auf Umdesignierung von einem Truppenteil zum andern grundsätzlich keine Folge gegeben wird.

Brake in Lippe, den 2. Juni 1914.

Der Zivilvorsitzende
der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Lemgo
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Nachdem die Frist zur Abstimmung über die Errichtung einer

Zwangs-Innung für das Schneiderhandwerk

im Bezirk der Stadt Barntrup, sowie der Dorfsgemeinden Sommersell, Wendlinghausen, Hillentrup und des Ritterguts Wendlinghausen, abgelaufen ist, liegt die Abstimmungsliste vom

Montag, den 8. Juni 1914

ab 2 Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten im hiesigen Magistratsbüro während der Geschäftsstunden öffentlich aus.

Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Barntrup, den 3. Juni 1914.

Der Kommissar.
Donack,
Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem die Frist zur Abstimmung über die Errichtung einer

Zwangs-Innung für das Schuhmacherhandwerk

im Bezirk der Stadt Barntrup, sowie der Dorfsgemeinden Sommersell, Wendlinghausen, Hillentrup und des Ritterguts Wendlinghausen, abgelaufen ist, liegt die Abstimmungsliste vom

Montag, den 8. Juni 1914

ab 2 Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten im hiesigen Magistratsbüro während der Geschäftsstunden öffentlich aus.

Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Barntrup, den 3. Juni 1914.

Der Kommissar.
Donack,
Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem die Frist zur Abstimmung über die Errichtung einer

Zwangs-Innung für das Zimmerer-, Tischler- und Stellmacherhandwerk

im Bezirk der Stadt Barntrup, sowie der Dorfsgemeinden Sommersell, Wendlinghausen, Hillentrup und des Ritterguts Wendlinghausen, abgelaufen ist, liegt die Abstimmungsliste vom

Montag, den 8. Juni 1914

ab 2 Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten im hiesigen Magistratsbüro während der Geschäftsstunden öffentlich aus.

Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Barntrup, den 3. Juni 1914.

Der Kommissar.
Donack,
Bürgermeister.

Aufgebot.

Die Erben des verstorbenen Bademeisters August Fricke in Detmold haben das Aufgebot des Sparbuches der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold, Nr. 2647 über eine Einlage von 18250 ℳ 15 ₰ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

18. Dezember 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 27. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XVI Blatt 767 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Berta Karnstedt in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich das Wohnhaus C Nr. 78 an der Krummenstraße mit Hofraum zu 1 a 81 qm, am

30. Juli 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 3. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 163 die Firma Heinrich Tadge mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Gastwirt Heinrich Tadge daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist Wirtschaftsbetrieb.

Bad Salzuflen, den 27. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 164 die Firma Gustav Weschky mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Gastwirt Gustav Weschky daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist Gastwirtschaft und Hotelbetrieb.

Bad Salzuflen, den 29. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Bd. 44 Bl. 1089 (Art. 1164) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Angela John, geb. Vorbeck in Salzuflen eingetragene Grundstück, Parzelle 225/67 des Kartenblatts 10, Hofraum am Gröchtewege, 2,82 a groß, mit Wohnhaus (Mietwert 1200 ℳ), (Gebäudesteuerrolle Nr. 774), am

24. Juli 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 29. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Bd. 46 Bl. 1143 (Art. 1218) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Louis Lüters in Salzuflen eingetragene Grundstück, Parzellen 314/1 und 315/1 des Kartenblatts 5, Garten und Hofraum auf der langen Tecke, 6 a groß mit 2,89 ℳ Reinertrag, mit Wohnhaus (420 ℳ Mietwert), Nr. 780 der Gebäudesteuerrolle, am

24. Juli 1914, vormittags 10¼ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 29. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Bd. 35 Bl. 854 (Art. 928) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurermeisters Heinrich Diekmann in Salzuflen eingetragene Grundstück, Parzellen 280/55 und 281/58 des Kartenblatts 15, Garten und Hofraum vorm Herfordertore, 11,71 a groß, 5,63 ℳ Reinertrag, mit Wohnhaus und Werkstatt (900 ℳ Mietwert), Nr. 621 der Gebäudesteuerrolle, am

24. Juli 1914, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses bem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 29. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen

1) Band 36 Blatt 888,
2) „ 10 „ 246,
3) „ 24 „ 591

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schlachtermeisters Adolf Hunecke in Salzuflen eingetragene Grundbesitz zur Größe von

1. 195,74 a mit 97,03 ℳ Reinertrag (Art. 962 der Grundsteuermutterrolle),
2. 67,91 a mit 41,72 ℳ Reinertrag (Art. 275 der Grundsteuermutterrolle),
3. 37,33 a mit 20,26 ℳ Reinertrag (Art. 661 der Grundsteuermutterrolle und Nr. 20 der Gebäudesteuerrolle)

mit den Gebäuden,

ferner der Bruchteil des in Salzuflen belegenen, im Grundbuche von Salzuflen Band 9 Blatt 222 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes unter anderm auf dem Namen des gent. Schuldners Hunecke eingetragenen Grundbesitzes, soweit der Bruchteil in dem Miteigentumsanteil des Hunecke besteht, am

24. Juli 1914, vormittags 10¾ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 2. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In der Aufgebotssache des Dienstknechts Simon Meier Nr. 8 in Cappel sind die Hypothekenurkunden vom 9. September 1868 und 6. November 1878 über die auf dem Grundbesitze Band II Blatt 46 des Grundbuchs von Cappel Abt. III Nr. 4 für den Kaufmann Krohne in Blomberg eingetragenen Hypotheken zu 75 R.-Th. und 120 ℳ durch Ausschlußurteil von heute für kraftlos erklärt worden.

Blomberg, den 28. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die in Lage belegene, im Grundbuche von Lage Band 30 Blatt 853 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers Christian Kanne eingetragene Stätte Nr. 669 in Lage in einer Größe von 3 a 52 qm mit 56 ℛ Reinertrag und 270 ℳ Mietwert, am

Donnerstag, den 23. Juli 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 2. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Ladung.

Die Händlerin Frieda Wagner aus Minden, deren Aufenthalt unbekannt ist, und welcher zur Last gelegt wird,

1. am 11. April d. J. in Bellenberg, also außerhalb ihres Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Handtücher, Küchentücher und Unterröcke feilgeboten, mithin ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betrieben zu haben, ohne im Besitze eines Lippischen Gewerbescheines zu sein,
2. am gleichen Tage ebendaselbst sich eines ihr nicht zukommenden Namens dem Wachtmeister Pape hier, einem zuständigen Beamten, gegenüber bedient zu haben,

Übertretung gegen §§ 36[1] und 50 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 19. Februar 1878 und § 360[8] des St. G. B. wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts hierselbst auf

Dienstag, den 7. Juli 1914, vormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht in Horn zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Horn, den 28. Mai 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelfabrikanten M. Preißler zu Leopoldsthal wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 15. Mai 1914 angenommene Zwangsvergleich durch den rechtskräftigen Beschluß vom 15. Mai 1914 bestätigt worden ist, hierdurch aufgehoben.

Horn, den 3. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 46. Mittwoch, den 10. Juni. 1914.

Die Nr. 30 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. Juni 1914, enthält:

Nr. 4385. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen österreichisch-ungarischer Währung auf preußischen Eisenbahnstationen. Vom 22. Mai 1914.

Nr. 4386. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Mai 1914.

Nr. 4387. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 29. Mai 1914.

Die Nr. 31 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. Juni 1914, enthält:

Nr. 4388. Bekanntmachung, betreffend die Anderung der Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 25. Mai 1908. Vom 28. Mai 1914.

Nach den in der letzten Zeit gesammelten Erfahrungen unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß durch Verfütterung von Fischmehl, dem bisweilen andere Bestandteile (Getreideabfallstoffe, Fleisch-, Kadaver- und Knochenmehl usw.) beigemengt sind, Milzbrand bei Schweinen auftreten kann. In Anbetracht der leichten Übertragbarkeit und der Gemeingefährlichkeit der genannten Seuche weisen wir hiermit nachdrücklichst auf die mit der Fischmehlfütterung verbundenen Gefahren hin.

Detmold, den 5. Juni 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover (Weserstrombauverwaltung) hat nachstehende zur allgemeinen Kenntnisnahme mitgeteilte Bekanntmachung erlassen:

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 16. September 1897 bestimme ich hiermit, daß auf den meiner Verwaltung unterstellten Flußstrecken der Weser, Fulda, Werra und Aller nach dem Inkrafttreten des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 und zwar vom 1. Mai 1914 ab die Vorstände der Wasserbauämter Cassel-Hannover, Hameln, Minden I, Hoya und Verden die örtlichen Geschäfte der Wasserpolizei auszuüben haben.

Detmold, den 8. Juni 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Das Verzeichnis der im Jahre 1915 stattfindenden Jahrmärkte wird nachstehend bekannt gemacht.

Detmold, den 6. Juni 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

1. *Alverdissen	25. Febr. V., 18. März V., 29. April KV., 17. Juni V., 23. Sept. KV., 25. Nov. KV.
2. *Augustdorf	3. Mai KV, 8. Nov. KV.
3. Barntrup	10. Febr. V., 17. März V., 21. April KV., 2. Juni V., 28. Juli KV., 1. Sept V., 27. Okt. KV., 10. Dez. KV.
4. *Belle	26. Nov. KV.
5. Blomberg	11. Jan. V., 15. Febr. V., 8. März KV., 19. April V., 31. Mai KV., 19. Juli KV., 15. Nov. KV., 13. Dez. KV.
6. *Bösingfeld	14. Jan. V., 11. Febr. V., 11. März KV., 8. April V., 6. Mai V., 10. Juni V., 8. Juli KV., 12. Aug. V., 9. Sept. V., 14. Okt. KV., 11. Nov. V., 16. Dez. KV.
7. *Brake	14. April V., 12. Mai KV., 5. Aug. KV., 7. Okt. V.
8. Detmold	19. Jan. V., 16. Febr. V., 16. März V., 20. April V., 18. Mai KV., 15. Juni KV., 19. Juli KV., 17. Aug. V., 21. Sept. V., 19. Okt. KV., 24. Nov. K., 25. Nov. KV., 26. Nov. K., Hauptmarkttag ist der 25. November.
9. *Haustenbeck	18. März V., 28. Okt. K.V.
10. *Heiden	23. März V., 23. Nov. V.
11. *Hohenhausen	8. April KV., 28. Okt. KV.
12. Horn	3. Febr. V., 2. März V., 13. April KV., 14. Mai V., 1. Juni V., 5. Juli KV., 31. Aug. V., 30. Sept. V., 29. Okt. KV., 9. Dez. KV.
13. Lage	13. Jan. V., 10. Febr. V., 10. März KV., 14. April V., 12 Mai V., 9. Juni KV., 7. Juli V., 11. Aug. V., 8. Sept. V., 13. Okt. V., 10. Nov. V., 15. Dez. KV.
14. *Langenholzhausen	17. März KV., 27. Okt. KV.
15. Lemgo	27. Jan. V., 24. Febr. VP., 10. März KV., 24. März P., 20. April P., 1. Mai KV., 7. Juni V., 30. Juni KV., 28. Juli V., 25. Aug. V., 22. Sept. KV., 19. Okt. KV., 11. Nov. KV., 6. Dez. (2) KV., 23. Dez. KV.
16. *Leopoldshöhe	18. Okt. KV.
17. *Lüdenhausen	18. März KV., 24. Juni KV., 23. Sept. V.
18. *Bad Meinberg	26. März V., 13. Sept. KV.
19. *Oerlinghausen	27. Jan. V., 3. März KV., 26. Mai V., 12. Juli KV., 29. Sept. V., 9. Dez. KV.
20. *Rischenau	18. Febr. V., 22. April KV., 21. Okt. KV.
21. Bad Salzuflen	20. Jan. V., 1 Febr. KV., 17. März V., 12. April KV., 3. Mai V., 16. Juni V., 21. Juli V., 18. Aug. V., 6. Sept. V., 20. Okt. V., 8. Nov. V., 6. Dez. KV.
22. *Schlangen	6. April KV., 2. Nov. KV.
23. *Schötmar	18. Jan. V., 18. Febr. V., 12. März KV., 15. April V., 20. Mai V., 21. Juni V., 7. Juli (2) KV., 16. Aug. V., 9. Sept. V., 14. Okt. V., 19. Nov. KV., 17. Dez. KV.
24. Schwalenberg	22. März KV., 28. Juni KV., 25. Okt. KV., 15. Dez. KV.
25. *Sonneborn	9. März V., 5. Juli V.
26. *Stapelage	5. Nov. KV.
27. *Willbasen	15. Sept. KV.
28. *Wüsten	15. Juli KV.

An Stelle der in unserer Bekanntmachung vom 28. Juni 1910 unter Nr. 5—7 genannten Personen gehören für die laufende Synodalperiode dem kirchlichen Disziplinargericht als Mitglieder an:

5. Der Vorsitzende der Landessynode Superintendent Corvey in Hohenhausen. (Stellvertreter: der geistliche Beisitzer des Synodalvorstandes Superintendent Sauerländer in Schötmar).

6. Superintendent Sauerländer in Schötmar. (Stellvertreter: Superintendent Peters in Bad Salzuflen und Pastor Held in Lemgo).

7. Gymnasialdirektor Dr. Gregorius hier (Stellvertreter: Landwirt Meier in Siebenhöfen und Kommerzienrat Weber in Oerlinghausen).

Detmold, den 4. Juni 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

An die Herren Volksschullehrer des Landes.

In den Tagen vom 16. bis 19. Juni d. J. wird in den beiden Lichtspielhäusern zu Detmold der Bismarck-Film vorgeführt werden. Die bedeutsamsten Vorgänge aus dem Leben Bismarcks von der Jugend bis zu seinem Tode ziehen in diesem Film unter einer eigens dazu vom Komponisten Hummel geschriebenen Musikbegleitung an dem Auge des Zuschauers vorüber. Um die Liebe unseres Volkes zu Bismarck zu vertiefen und in vaterländischem Sinne zu werben, läßt sich der lippische Ausschuß für die Errichtung des Bismarck-National-Denkmals auf der Elisenhöhe bei Bingerbrück-Bingen die Förderung dieser Vorführung angelegen sein. Wir empfehlen deshalb auch den Volksschulen des Landes den Besuch derselben, soweit ein solcher möglich ist, und bemerken, daß die Vorführung etwa 2 Stunden in Anspruch nimmt und der Preis für den Schüler sich auf 20 Pfg stellen wird. Eine vorherige Anmeldung der Schulen bei den genannten Lichtspielhäusern, die über 400 Sitzplätze verfügen, ist ratsam.

Detmold, den 8. Juni 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Steckbrief.

Gegen den Zimmerlehrling August Bahr, geboren am 20. Januar 1900 zu Altenbochum, zuletzt in Hohenhausen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 430/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 4. Juni 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der Witwe Habermann zu Pivitsheide ist ein Hund — Rüde — zugelaufen. Der Eigentümer des Tieres wolle sich innerhalb acht Tagen bei uns melden, widrigenfalls anderweit über das Tier verfügt wird.

Detmold, den 6. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Schweinebestande des Bäckermeisters Wieneke Nr. 82 in Sonneborn ist der Ausbruch der Schweineseuche und der Schweinepest festgestellt. Ferner ist die Schweinepest unter den Schweinebeständen des Landwirts Stock Nr. 2 in Matorf und des Zieglers Fritz Krüger Nr. 1 daselbst ausgebrochen.

Brake in Lippe, den 5. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der auf den 12. Juni d. J. angesetzte Sprechtag des Verwaltungsamts in Schwalenberg wird auf Freitag, den 19. d. M. verlegt. Der Sprechtag beginnt vormittags 9 Uhr.

Blomberg, den 3. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Das durch unsere Bekanntmachung vom 8. v. M. erlassene Verbot des gemeinsamen Austreibens der Schweine in Brakelsiek wird hiermit aufgehoben.

Blomberg, den 3. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Die Vormusterung der Pferde durch den militärischen Pferde-Vormusterungskommissar findet in diesem Jahre in folgender Ordnung statt:

Bezirk.	Musterungsplatz.	Musterungs- Tag	Stunde
		Juli	
Österröden	Auf der Chaussee nach Barntrup, Abzweigung nach Klus	4.	11,00 v.
Domäne Barntrup	Auf der Chaussee nach Barntrup, Abzweigung nach Österröden	„	11,15 v.
Stadt und Schloß Barntrup	Vor der Wirtschaft Wallbaum	„	11,45 v.
Rittergut Wierborn	Vor dem Hofe des Rittergutes Wierborn	„	12,15m.
Bega	Vor der Wirtschaft Pfenning	6.	10,15 v.
Sommersell	Vor der Wirtschaft Gellhaus	„	11,15 v.
Mönchshof	Vor dem Pächterhause	„	12,15m.
Struchtrup	Vor dem Rittergutshofe Wierborn	„	1,15 n.
Sonneborn	Südausgang nach dem Bahnhofe zu	7.	9,30 v.
Dorotheenthal	Auf der Domäne Dorotheenthal	„	10,30 v.
Dudenhausen		„	10,40 v.
Alverdissen	Vor dem Tore	„	11,30 v.
Ullenhausen	Gutshof	„	12,15m.
Asmissen mit Linderhofe und Schloß Sternberg	Vor der Wehrmannschen Wirtschaft in Asmissen	8.	9,30 v.
Bösingfeld	Auf dem Bruche	„	11,00 v.
Schönhagen	An der Wirtschaft Heinebüchenbruch	„	12,30m.
Vallentrup	Auf der Domäne	9.	9,30 v.
Nalhof	Vor der Wirtschaft Brand in Fütig	„	9,55 v.
Bremke	Vor der Wirtschaft Ricke	„	10,55 v.
Rott	Bei der Mühle in Bremke	„	11,40 v.
Kükenbruch mit Nüll, Sandhöfen, Jägerhof, Rohbraken	Vor der Wirtschaft Begemann in Kükenbruch	„	12,40 v.
Silixen	Vor der Wirtschaft Böke	„	1,15 n.
Laßbruch	Am Kirchhof	10.	9,30 v.
Almena	Auf dem Wege zwischen Schule und Vorsteher-Wohnung	„	10,30 v.
Göstrup	Vor der Wirtschaft Weiß	„	11,20 v.
Lüdenhausen	Auf dem Kampmeierschen Hofe	„	12,20m.
Asendorf	Südausgang von Herbrechtsdorf, auf dem Wege nach Lüdenhausen	„	1,00m.
Schwelentrup	Vor der Wirtschaft Kuhlmann	11.	9,30 v.
Göttentrup	Gutshof	„	9,50 v.
Hillentrup	Am Bahnhof Dörentrup	„	10,15 v.
Farmbeck	Chaussee zwischen beiden Gehöften	„	11,10 v.

Bezirk.	Musterungsplatz.	Musterungs- Tag	Stunde
		Juli	
Oelentrup	Auf der Domäne	11.	11,45 v.
Humfeld	Vor der Wirtschaft Nagel	"	12,30m.
Wendlinghausen	Vor der Wirtschaft Tegeler	"	1,30 n.
Rittergut Wendlinghausen	Gutshof	"	1,45 n.
Hasebeck, Kluckhof und Lütte	Vor dem Eickernkruge	13.	9,30 v.
Wiembeck	Vor dem Storkskruge	"	11,15 v.
Brake	Vor der Wirtschaft Belle-Alliance	"	12,25m.
Schloß und Domäne Brake	Auf der Domäne	"	1,00m.
Stadt Lemgo mit Laubke und Laubkerhof	Auf dem Bruche vor dem neuen Tore	14.	9,30 v.
Hasenbrede mit Hamelner Chaussee	Vor Bellevue	"	11,00 v.
Rieperturmhof	Gutshof	"	11,30 v.
Liemerturmhof	Auf dem Hofe	15.	9,00 v.
Lieme	Ostausgang, Weg nach Liemergrund	"	9,30 v.
Leese	Vor der Wirtschaft Eickermann	"	10,20 v.
Entrup mit Knopheide, Neuerturm und Biemberg	Vor der Wirtschaft Fasse	"	11,15 v.
Lüerdissen	Vor der Wirtschaft Düsenberg	"	12,45m.
Henstorf mit Niedermeien	Auf dem Frevertschen Gutshofe	"	2,00 n.
Bavenhausen	An der Wirtschaft Waterloo	16.	9,00 v.
Osterhagen	Auf dem Stockschen Hofe	"	9,50 v.
Talle	Vor der Wirtschaft Lüttmann	"	10,20 v.
Welstorf	Auf dem Hofe von Meier Nr. 1	"	11,10 v.
Brüntorf	Auf dem Kommunalwege	"	12,00m.
Matorf	Vor der Wirtschaft Hartmann	"	12,30m.
Breda	Auf der Domäne	"	1,00m.
Westorf	Vor der Wirtschaft Struckmann	17.	9,30 v.
Hohenhausen	Vor der Wirtschaft Kohlbrei	"	10,15 v.
Brosen	Am Eingange nach Hohenhausen	"	11,30 v.
Heidelbeck mit Gut	Vor der Wirtschaft Korf	"	1,00m.
Langenholzhausen	Vor der Wirtschaft Kuhlmeier	"	2,00 n.
Bentorf	Auf dem Stuckmannschen Hofe	18.	9,00 v.
Kalldorf	Vor der Wirtschaft Edler	"	10,00 v.
Hellinghausen	Auf der Domäne	"	11,00 v.
Erder	Vor der Wirtschaft Brenker	20.	10,00 v.
Varenholz	Vor dem Gasthofe Dohme	"	11,00 v.
Domäne Varenholz		"	11,15 v.
Stemmen	Westausgang nach Varenholz	"	12,00m.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde und zwar wegen der vorzunehmenden Ordnung derselben 20 Minuten vor Beginn der Musterung zu derselben zu stellen mit Ausnahme:

a. der unter 4 Jahre alten Pferde,

b. der Hengste,

c. der Stuten, die entweder hochtragend sind, d. h. deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist, oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengste laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
f. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
g. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung in der betreffenden Ortschaft als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind.

Die vorübergehend kriegsunbrauchbaren Pferde sind von der Vorführung nicht befreit.

h. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferdevorführungsliste der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien; erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind,
2. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
3. Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs an den Tagen der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.
5. das Fürstliche Gestüt.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Gemeindevorsteher bezw. Gutsvorstände, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Musterungstermine einzufinden und dem Kommissar ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück des Halfters jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen. Außerdem hat der Pferdevormusterungskommissar noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 5 der Pf.-A.-V. eine schreibgewandte Person zur Verfügung zu stellen ist und daß Spalte 6 der Vorführungsliste von dem Gemeindevorsteher auszufüllen ist.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Gemeindevorsteher bezw. Gutsvorstände die Bestimmungstäfelchen anzubringen; diese dürfen nicht beschrieben werden.

Den Tierärzten, Zivil-Schmieden, sowie den für den Mobilmachungsbefehl als Civilkommissar der betreffenden Pferdeaushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet.

Brake in Lippe, den 4. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Bekanntmachung,
das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Detmold für 1914 betreffend.

Die Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Detmold findet in diesem Jahre in Detmold im Hotel Odeon am

Montag, den 22. Juni, morgens 9 Uhr,
Dienstag, den 23. Juni, morgens 9 Uhr,
Mittwoch, den 24. Juni, morgens 9 Uhr

statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile in den bezeichneten Terminen, und zwar eine Stunde vor dem Beginn derselben einzufinden.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärzliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, soforn der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Militärpflichtige, welche in Lungenheilstätten behandelt worden sind, haben die ärztlichen Zeugnisse dieser Heilstätten im Termine vorzulegen. Ferner haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille ꝛc. tragen, diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Die Eltern der Reklamierten sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn ihre Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation ist. Sind außer dem Reklamierten unterstützungspflichtige Kinder vorhanden, so haben auch diese zu erscheinen, wenn sie wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit ihrer Unterstützungspflicht gegen die Eltern nicht nachkommen können.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Aushebung eingereichten Anträgen auf Umbestimmung von einem Truppenteil zum anderen grundsätzlich keine Folge gegeben wird.

Detmold, den 25. Mai 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.

K. Piderit.

Bekanntmachung,
betreffend das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schötmar für 1914.

Die Aushebung der Militärpflichtigen findet in diesem Jahre zu Schötmar im Hotel Korf (Böttger) am Freitag, den 19. und Sonnabend, den 20. Juni d. J. von morgens $8^3/_4$ Uhr an statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen in dem Termine, zu welchem sie besonders geladen werden, und zwar eine Stunde vor dem oben festgesetzten Beginne einzufinden.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Militärpflichtige, welche in einer Lungenheilstätte behandelt worden sind, haben die ärztlichen Zeugnisse dieser Heilanstalten im Termine vorzulegen.

Die Reklamationen werden am zweiten Aushebungstermine, also am 20. Juni d. J. verhandelt. Die Eltern der Reklamierten sind verpflichtet, an diesem Tage persönlich zu erscheinen, wenn ihre Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation ist. Sind außer dem Reklamierten unterstützungspflichtige Kinder vorhanden, so haben auch diese zu erscheinen, wenn sie wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit ihrer Unterstützungspflicht gegen die Eltern nicht nachkommen können.

Nach der Aushebung eingereichten Anträgen auf Umdesignierung von einem Truppenteile zum andern wird grundsätzlich keine Folge gegeben.

Schötmar, den 23. Mai 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar.

Krieger.

Bekanntmachung.

Die Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Lemgo findet in diesem Jahre

in der Vollandschen Wirtschaft am Ostertore in Lemgo (Turnhalle) am

Sonnabend, den 27. Juni 1914,
vormittags 9,45 Uhr und
Dienstag, den 30. Juni 1914,
vormittags 9,45 Uhr,

statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen in den Terminen, zu welchen sie besonders geladen werden, und zwar eine Stunde vor dem Beginne derselben einzufinden. Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Militärpflichtige, welche in Lungenheilstätten behandelt worden sind, haben die ärztlichen Zeugnisse dieser Heilstätten im Termine vorzulegen. Ferner haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille ꝛc. tragen, diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß der Vorgeladene zur Untersuchung an seinem Körper und in seiner Kleidung reinlich erscheint.

Die bei der Musterung für dauernd untauglich befundenen Militärpflichtigen brauchen im Aushebungstermine nicht erscheinen, wenn ihnen eine Vorladung nicht zugestellt worden ist.

Die Eltern eines Reklamierten sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn ihre Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation ist. Sind außer dem Reklamierten unterstützungspflichtige Kinder vorhanden, so haben auch diese zu erscheinen, wenn sie wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit ihrer Unterstützungspflicht gegen die Eltern nicht nachkommen können.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Aushebung eingereichte Anträge auf Umdesignierung von einem Truppenteil zum andern grundsätzlich keine Folge gegeben wird.

Brake in Lippe, den 2. Juni 1914.

Der Zivilvorsitzende
der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Lemgo
Kirchhof.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 40

August Meyer
Detmold

eingetragen:

Das Geschäft ist mit der Firma auf den Kaufmann Fritz Krückeberg in Detmold übergegangen, welcher dasselbe unter der Firma

August Meyer Nachf.
Fritz Krückeberg

weiterführt.

Der Übergang der im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten und der in dem Betriebe begründeten Forderungen auf den Erwerber des Geschäfts ist ausgeschlossen.

Detmold, den 8. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der unterm 23. Oktober 1912 gegen den am 29. August 1866 zu Essen geborenen Arbeiter Johann Vigano aus Detmold erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 3. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Folgende Akten des Fürstlichen Amtsgerichts I zu Lemgo

1. die Wechselproteste aus den Jahren 1879 bis 1903,
2. die gewöhnlichen Prozeßakten aus den Jahren 1890 bis 1907,
3. die Urkunden und Wechselprozesse von 1890 bis 1907,
4. die Zwangsvollstreckungsakten von 1895 bis 1908,
5. die Mahnsachen bis 1908 sollen vernichtet werden.

Diejenigen Personen, welche an einer längeren Aufbewahrung der Akten Interesse haben, haben dasselbe binnen 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Lemgo, den 5. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 159 ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegelmeister Heinrich Böke und Johanne, geb. Müller in Schötmar, durch Vertrag vom 2. Juni 1914

unter Ausschließung der bisherigen Gütergemeinschaft für ihre Ehe völlige Gütertrennung vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 3. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bad Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Band 11 Blatt 264 (Art. 291) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Elise Rolf zu Salzuflen eingetragene Grundstück, Parzellen 557/36 und 558/37 des Kartenblatts 14, Hofraum und Garten, Osterstraße, 10,85 a groß, 6,87 ℳ Reinertrag, mit Wohnhaus, Anbau und Stallung, Nr 289 der Gebäudesteuerrolle (945 Mark Mietwert), am

24. Juli 1914, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 5. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Holzhausen belegene, im Grundbuche von Holzhausen Band II Blatt 12 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Hausverwalters Friedrich Meyer in Bochum, Hofstederstraße 18, eingetragene Grundstücksbruchteil zu $^2/_{27}$, soweit der Bruchteil in dem Anteil des Grundstücksmiteigentümers Friedrich Meyer in Bochum besteht, am

Dienstag, den 28. Juli 1914, vormittags 9½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Die Größe des Gesamtgrundbesitzes beträgt 30,00,99 ha, der Grundsteuerreinertrag desselben 1376 ℳ 87 ₰.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 4. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Eschenbruch belegene, im Grundbuche von Eschenbruch Band II Blatt 28 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurers Heinrich Möller Nr. 28 in Eschenbruch eingetragene Grundbesitz, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 28 nebst Grundstücken in Größe von 10 a 30 qm mit 2,96 ℳ Reinertrag und 75 ℳ Mietwert, Artikel 28 der

Grundsteuermutterrolle und Nr. 29 der Gebäudesteuerrolle, am

30. Juli 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 28. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zu der unter Nr. 34 des Handelsregisters A eingetragenen Firma S. A. Krügermeyer in Lage ist eingetragen:

Dem Kaufmann August Krügermeyer-Kalthoff in Lage ist Prokura erteilt.

Lage, den 5. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Schlangen belegene, im Grundbuche von Schlangen im Bande X auf dem Blatte 237 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers Friedrich Klöpping Nr. 178 in Schlangen eingetragene Kolonat Nr. 178 und die darauf stehenden beiden Wohnhäuser am

19. August 1914, vormittags 11¼ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Das Kolonat ist 2 ha 33 a 02 qm groß und hat einen Grundsteuerreinertrag von 7,97 ℳ. Das Wohnhaus mit Stallanbau hat einen Mietwert von 180 ℳ und das 2. Wohnhaus einen solchen von 60 ℳ.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses bem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 26. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Handlanger Konrad Kruse und Luise Kruse, verwitwete Temme, geborene Eichhof zu Horn, am 5. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 6. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 47. Sonnabend, den 13. Juni. 1914.

Wegen des am 11. d. M. erfolgten Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des

Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz

legt auf Höchsten Befehl der Fürstliche Hof Trauer auf 3 Wochen an.

1. Die Damen tragen:
   a) vom 12. bis zum 18. d. M. einschl. schwarzwollene Kleider, schwarzen Kopfputz und Fächer, schwarze Handschuhe;
   b) vom 19. Juni bis zum 2. Juli einschl. schwarzseidene Kleider, weißen Kopfputz und Fächer, weiße oder hellgraue Handschuhe.
2. Die Herren tragen:
   a) vom 12. bis zum 18. d. M. einschl. Flor um den Hut und linken Oberarm, schwarze Beinkleider, Westen und Handschuhe bezw. dunkle Dienstbeinkleider und Westen;
   zur Gala außerdem dunkle Degenscheiden;
   b) vom 19. Juni bis zum 2. Juli einschl. Flor um den Hut und linken Oberarm, weiße oder hellgraue Handschuhe;
   zur Gala außerdem dunkle Degenscheiden, weiße Handschuhe.

Detmold, den 12. Juni 1914.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.
v. Loos.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Packer Friedrich Depping in Lemgo aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen in der Zigarrenfabrik des Kommerzienrats F. Schmidt daselbst eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 12. Juni 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Gesuche des Professors Dr. Pudmenzky in Detmold um Versetzung in den Ruhestand zum 1. Juli d. J. unter gnädiger Anerkennung langjähriger treuer Dienstleistung zu entsprechen geruht.

Detmold, den 9. Juni 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die durch das Reichsgesetz vom 20. Mai 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 129) angeordnete Aufnahme der Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, Menggetreide (Mengkorn), Mischfrucht, Hafer, Gerste und Mais, sowie von Erzeugnissen der Getreidemüllerei für menschliche und tierische Ernährung findet erstmalig am **1. Juli 1914** statt.

Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- und Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben, sowie auf die Vorräte im Gewahrsam von Kommunen, öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbänden. Ausgenommen sind die Vorräte in Gewahrsam von Behörden des Reiches oder eines Bundesstaates.

Es wird besonders hervorgehoben, daß die Angaben nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet werden, und ein Eindringen in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des zur Angabe der Vorräte Verpflichteten ausgeschlossen ist.

Zur Sicherung des Ergebnisses der statistischen Aufnahme ist im § 6 des Reichsgesetzes bestimmt, daß derjenige, welcher die an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach dem Reichsgesetz und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften obliegen, mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft wird. Ferner wird derjenige, welcher diese Handlung begeht, nachdem er bereits bei einer früheren statistischen Aufnahme wegen wissentlich wahrheitswidriger Angaben oder wegen Verweigerung der ihm obliegenden Angaben rechtskräftig verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Im Falle der Weigerung kann unbeschadet der strafrechtlichen Ahndung eine Schätzung der Vorräte auf Kosten des Verpflichteten durch die Verwaltungsbehörden unter Zuziehung von Sachverständigen stattfinden.

Detmold, den 11. Juni 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Unter Hinweis auf die Rundverfügungen vom 4. März 1907 Nr. 878 und vom 9. November 1908 Nr. 6943 werden die betreffenden Herren Volksschullehrer des Landes erinnert, innerhalb zwei Wochen die Sammellisten mit den Kontrollblättern über gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern einzusenden oder unserer Registratur eine entsprechende Fehlanzeige zu machen.

Detmold, den 5. Juni 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Auf Veranlassung des Zentral-Ausschusses für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche wird in der Zeit vom 5. bis 15. Oktober d. J. in Essen der 6. Apologetische Instruktionskursus stattfinden.

Indem wir die reformierten und lutherischen Herren Geistlichen auf die genannte Veranstaltung empfehlend aufmerksam machen, bemerken wir, daß Anmeldungen zur Teilnahme bis 30. September d. J. an die Geschäftsstelle des Zentral-Ausschusses für Innere Mission in Berlin-Dahlem, Post Berlin-Lichterfelde 3, Altensteinstraße 51, zu richten sind. Von dorther wird auch gewünschte nähere Auskunft erteilt.

Detmold, den 10. Juni 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

An die Herren Volksschullehrer des Landes.

In den Tagen vom 16. bis 19. Juni d. J. wird in den beiden Lichtspielhäusern zu Detmold der Bismarck-Film vorgeführt werden. Die bedeutsamsten Vorgänge aus dem Leben Bismarcks von der Jugend bis zu seinem Tode ziehen in diesem Film unter einer eigens dazu vom Komponisten Hummel geschriebenen Musikbegleitung an dem Auge des Zuschauers vorüber. Um die Liebe unseres Volkes zu Bismarck zu vertiefen und in vaterländischem Sinne zu werben, läßt sich der lippische Ausschuß für die Errichtung des Bismarck-National-Denkmals auf der Elisenhöhe bei Bingerbrück-Bingen die Förderung dieser Vorführung angelegen sein. Wir empfehlen deshalb auch den Volksschulen des Landes den Besuch derselben, soweit ein solcher möglich ist, und bemerken, daß die Vorführung etwa 2 Stunden in Anspruch nimmt und der Preis für den Schüler sich auf 20 Pfg stellen wird. Eine vorherige Anmeldung der Schulen bei den genannten Lichtspielhäusern, die über 400 Sitzplätze verfügen, ist ratsam.

Detmold, den 8. Juni 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Auf Grund der Allgemeinen Verfügung vom 29. September 1899, betreffend die Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht in Gemäßheit des § 157 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung, habe ich dem Mandatar Fritz Biermann in Bad Salzuflen die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgerichte Bad Salzuflen erteilt.

Detmold, den 10. Juni 1914.

Der Landgerichtspräsident.
Preuß.

Bekanntmachung.

Die am 1. Juli 1914 fälligen Zinsscheine unserer Inhaber-Schuldverschreibungen können schon vom 15. Juni d. J. an bei den auf den Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen ohne allen Abzug eingelöst werden.

Detmold, den 12. Juni 1914.

Direktion Fürstlicher Landesspar- und Leihekasse.
Thörner.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Juni l. J. sind am Kommunalwege Bösingfeld-Hummerbruch-Alverdissen 6 junge Apfelbäume, 2 Weißbuchen und 2 Vogelbeerbäume abgebrochen; aus einem Apfelbaume ist die Krone herausgerissen worden. Auf die Ermittelung der Täter wird eine Belohnung von 100 ℳ ausgesetzt. Um Nachforschungen und Nachricht hierher zu den Akten J 442/14 wird ersucht.

Detmold, den 8. Juni 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der am 17. Juni 1913 gegen den Tischlergesellen Fritz Budwill aus Sandfluß erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 10. Juni 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Gefunden

am 24. Mai d. J. in Oerlinghausen ein Portemonnaie mit Inhalt.

Schötmar, den 8. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Gefunden

im Roggen der Domäne Heerse ein schwarzlackiertes Fahrrad.

Schötmar, den 8. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Unter dem Schweinebestande des Landwirts August Heuer Nr. 4 zu Sonneborn ist der Ausbruch der Schweineseuche und der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 9. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die Liste der Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Holzbildhauer- und Zimmererhandwerk im Bezirk

der Stadt und des Amts Blomberg mit dem Sitze in Blomberg teilgenommen haben, liegt von

Montag, den 15. d. M.

ab 2 Wochen in hiesiger Stadtschreiberei während der Geschäftsstunden zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche öffentlich aus. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einsprüche müssen unberücksichtigt bleiben.

Blomberg, den 10. Juni 1914.

Der Kommissar.
Pönitzsch,
Bürgermeister.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Haustenbeck belegene, im Grundbuche von Haustenbeck Bd. III Bl. 20 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bäckers Wilhelm Oesterhaus in Haustenbeck eingetragene Grundbesitz, bestehend aus den unter Artikel Nr. 80 der Grundsteuer-Mutterrolle verzeichneten Grundstücken zu 1 ha 04 a 55 qm mit 7 ℳ 67 ₰ Reinertrag und den unter Nr. 25 der Gebäudesteuerrolle von Haustenbeck verzeichneten Gebäuden mit 435 ℳ Mietwert, am

2. Juli 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 9. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Der Landwirt Simon Thies in Lemgo hat das Aufgebot der Schuldurkunde vom 24. Dezember 1868 über die im Grundbuche von Lemgo Band 26 Blatt 876 Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 1800 ℳ des Lehrers Wehrmann in Hörstmar beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 21. September 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 8. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Oerlinghausen. In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 3 der

Oerlinghauser Turnverein

mit dem Sitze in Oerlinghausen und mit den Satzungen vom 5. März 1907 eingetragen.

Vorstandsmitglieder sind:

1. Kaufmann Wilhelm Hofbüker,
2. Uhrmacher Georg Sprenger,
3. Kaufmann Heinrich Scheele,
4. Kaufmann Otto Rukat,
5. Kaufmann Carl Hölter,
6. Tischlermeister Wilhelm Bobe,
7. Kaufmann Heinrich Bobe,

sämtlich in Oerlinghausen.

Oerlinghausen, den 9. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den Schachtmeister Ferdinand Müller aus Berlin, zuletzt wohnhaft gewesen in Dominke bei Stolp in Pommern, Bad Oeynhausen und Ummeln bei Bielefeld, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist eine durch rechtskräftigen

Strafbefehl des Fürstlichen Amtsgerichts Oerlinghausen vom 24. Juli 1913 — C 25/13 — wegen Forstdiebstahls erkannte Geldstrafe von 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle zwanzig Tage Gefängnis treten, zu vollstrecken. Auch ist auf Zahlung von zwölf Mark Wertersatz erkannt.

Um Vollstreckung der Strafe und Einziehung des Wertersatzes wird ersucht.

Oerlinghausen, den 5. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zu der unter Nr. 1 des Handelsregisters B eingetragenen Firma Lippische Zuckerfabrik in Lage ist eingetragen:

An Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Friedrich Frevert zu Milse ist der Gutsbesitzer August Ermgassen in Greste zum Vorstandsmitglied gewählt.

Lage, den 10. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Ladung.

1. Der Musiker und Schirmflicker Kasimir Wagner aus Birkenfeld, 24 Jahre alt,
2. der Musiker und Schirmflicker Adolf Wagner aus Memelshofen, 55 Jahre alt,
3. der Musiker und Schirmflicker Bernhard Wagner aus Zetzenbach, 19 Jahre alt,

deren Aufenthalt unbekannt ist, werden beschuldigt:

am 12. Dezember 1913 zu Barntrup, außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorherige Bestellung das Musizieren im Umherziehen betrieben zu haben, ohne im Besitze eines lippischen Wandergewerbes zu sein — Übertretung der §§ 35 b, 52, 62 des Lippischen Gewerbesteuergesetzes —.

Die Genannten werden auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts auf

Mittwoch, den 2. September 1914, vormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht in Alverdissen zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Alverdissen, den 2. Juni 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Sibbentrup (Bauerschaft Bega) belegene, im Grundbuche von Bega Band 2 Blatt 1, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Friedrich Friedrichsmeier in Sibbentrup Nr. 7 eingetragene Kolonat in einer Größe von 38 ha 78 a 76 qm, mit 976,25 ℳ Grundsteuerreinertrag und 540 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Donnerstag, den 30. Juli 1914, vormittags 9½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses bem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 5. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Friedrich Wrampe zu Hörstmar soll die Schlußverteilung erfolgen. Es sind dazu vorhanden 2927 ℳ 34 ₰, welche auf 71 ℳ 93 ₰ bevorrechtigte und 26669 ℳ 71 ₰ nichtbevorrechtigte Forderungen zu verteilen sind.

Lemgo, den 11. Juni 1914.

Der Konkursverwalter.

Marx.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 48. Mittwoch, den 17. Juni. 1914.

Die Nr. 32 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Juni 1914, enthält:

Nr. 4389. Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juni 1914.

Die Nr. 33 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1914, enthält:

Nr. 4390. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen über die deutsch-französische Grenze. Vom 13. Januar 1914.

Nr. 4391. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 3. Juni 1914.

Die Nr. 34 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1914, enthält:

Nr. 4392. Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an die deutsch-dänische Vereinbarung vom 1. Juni 1910 von Deutschland mit Dänemark getroffene weitere Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs. Vom 6. Juni 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Verlagsbuchhändler Max Staercke in Detmold aus Anlaß des Geschäftsjubiläums der Meyer'schen Hofbuchhandlung das **Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung** des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 16. Juni 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht,

dem Zimmergesellen August Pollmann in Hiddesen,
dem Werkführer Adolf Grote in Remmighausen,
dem Zimmergesellen Wilhelm Brokmann in Hiddesen,
dem Maschinenmeister Heinrich Strätner in Detmold,
dem Tischlergesellen Simon Schwarze in Heiligenkirchen,

aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei dem Zimmermeister W. Schmidt in Detmold

Anerkennungsurkunden

zu erteilen.

Detmold, den 15. Juni 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß das am 29. März 1908 in Ehrentrup geborene Pflegekind der Eheleute Kaufmann Wilhelm Grünke in Bielefeld, Martha Minna

Johanne Deppe, fortan den Namen **Grünke** als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 15. Juni 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 21. März 1873 in Bahlhausen geborene Ziegler August Krecke, gen. Krüger, jetzt wohnhaft in Lemgo, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen **Krüger** als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 15. Juni 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Der Bürgermeister Pönitzsch in Blomberg ist zum Standesbeamten für das Standesamt „Amt Blomberg III" ernannt.

Detmold, den 15. Juni 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die am 1. Juli 1914 fälligen Zinsscheine unserer Inhaber-Schuldverschreibungen können schon vom 15. Juni d. J. an bei den auf den Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen ohne allen Abzug eingelöst werden.

Detmold, den 12. Juni 1914.

Direktion Fürstlicher Landesspar- und Leihekasse.
Thörner.

Der am 13. Januar 1914 gegen den Hülfsschreiber Gottlieb Döring aus Detmold erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 11. Juni 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Juni d. J. ist bei dem Maschinisten Fritz Gärtner in Humfeld Nr. 134 eingebrochen und ein Fahrrad gestohlen worden. Das Rad führt die Marke „Dürkopp". Die etwas nach unten gebogene Lenkstange hat neue mit weißen Ringen versehene Korkgriffe. Das Hinterrad hat einen neuen Mantel. Der Rahmen ist schwarz.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten J 473/14 wird ersucht.

Detmold, den 12. Juni 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am 9. Juni d. J. hat in Heiden der nachfolgend beschriebene Mann sich des Vergehens gegen § 183 St. G. B. schuldig gemacht. Alter: ca. 24 Jahre; Größe: 1,68—1,70 m; Haar: dunkel; Gesicht: schmal und mager; Schnurrbart: klein und dunkel. Er trug einen langen hellgelben Regenmantel und einen runden grünlichen Hut. Ferner führte er ein Fahrrad mit sich, an dem eine schwarze Ledertasche befestigt war. Er betreibt nach seiner Angabe Handel mit Wäsche und Stoffen.

Im Betretungsfalle wird um seine Festnahme und um Nachricht zu den Akten J. 465/14 ersucht.

Detmold, den 16. Juni 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am Morgen des 14. Juni d. J., gegen $2^1/_4$ Uhr, ist ein Unbekannter in das Pensionshaus der Ehefrau Heinrich Sieler in Salzuflen, Moltkestraße, eingedrungen und hat aus dem nichtverschlossenen Zimmer der Eheleute Geheimrat Moch aus Steglitz 2 Uhren gestohlen. Es handelt sich um eine goldene Herren-Remontoiruhr mit Schlagwerk, Sprungdeckel und arabischen Ziffern im Werte von 500 ℳ und um eine goldene Damenuhr mit römischen Ziffern, Sprungdeckel und rundem Ausschnitt. Auf der Rückseite zeigt die Uhr (Wert 100 ℳ) das Monogramm E. L. (verschlungen). Die Uhr trug ein schwarzes Band. Für die Ermittelung der Uhren und des Täters zahlt der Eigentümer 30 ℳ Belohnung.

In derselben Nacht sind aus der erbrochenen Baubude beim Neubau des Fabrikanten Nikolaus Dürkopp daselbst ein Paar lange Stiefel, 2 Wichsebürsten und 1 Dose Immalin gestohlen worden.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten J 476/14 wird ersucht.

Detmold, den 16. Juni 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Juni 1914 sind der Witwe Triebel in Salzuflen aus den unverschlossenen Kellerräumen ihrer Villa Anita, Exterstraße 57, folgende Sachen gestohlen worden:

1) 1 grün seidener Regenschirm,
2) 1 braun lederne Handtasche,
3) 2½ m rosa Seidenstoff,
4) 1 Hausschürze aus Nessel,
5) 3 Paar wollene Strümpfe,
6) 1½ m Wachstuch,
7) Verschiedene Eßwaren.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung zweckdienlicher Angaben zu P. L. 162/14 wird ersucht.

Bad Salzuflen, den 13. Juni 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Dr. Petri.

Der Kolon Erfkamp Nr. 82 in Pivitsheide B. H. will auf seinem Grundstück, Parzelle 537/126 im Kartenblatt 1 von Pivitsheide B. H. eine Schlachterei anlegen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen vom 19. d. M. an 14 Tage zur Einsicht bei uns aus.

Einsprachen, soweit diese nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind bei Meidung des Verlustes innerhalb derselben Zeit bei uns vorzubringen und zu begründen.

Detmold, den 13. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Gefunden

in Oerlinghausen ein Portemonnaie mit Inhalt.

Schötmar, den 13. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Unter dem Schweinebestande des Domänenpächters Holtmeier zu Breda ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 11. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Auf dem Kommunalwege Brüntorf-Papenhausen ist ein Fahrrad gefunden.

Der Eigentümer wolle sich legitimieren.

Brake in Lippe, den 15. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der von dem Kommunalwege Klus-Graben-Hagen bei der Schröderschen Wirtschaft in Graben abzweigende, in der Richtung nach Hiddenfen führende öffentliche Weg, Parzelle 114, Kartenblatt 2 soll, soweit es sich um seinen Charakter als Fahrweg handelt, infolge des Ausbaues des Kommunalweges entbehrlich geworden sein und deshalb eingezogen werden.

Alle diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Einziehung des Weges etwas einzuwenden haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 2 Wochen hier anzumelden und zu begründen. Die gesetzte Frist ist für alle nicht auf privaten Rechtstiteln beruhenden Ansprüche eine ausschließende.

Blomberg, den 11. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Die über die Gehöfte des Heinrich Göke Nr. 130 und des August Haffe Nr. 106 in Brakelsiek wegen Ausbruchs der Schweineseuche und der Schweinepest verhängte Sperre ist aufgehoben.

Blomberg, den 15. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Von Anleihescheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1904 sind heute ausgelost zum 2. Januar 1915:

Buchstabe C Stücke zu 1000 Mark:
Nr. 161, 451.

Buchstabe D Stücke zu 500 Mark:
Nr. 551, 594, 614, 628, 636, 637.

Die Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt vom 2. Januar 1915 ab:

a) bei unserer Kämmereikasse,
b) bei der Westfälisch Lippischen Vereinsbank, Aktiengesellschaft in Detmold.

c) bei der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold,
d) bei der Dresdner Bank, Filiale Hannover in Hannover,
e) bei dem Bankhause Hermann Bartels in Hannover,
f) bei dem Bankhause Ephraim Meyer & Sohn in Hannover.

Mit dem 1. Januar 1915 hört die Verzinsung auf.

Der Betrag fehlender, noch nicht verfallener Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt.

Detmold, den 10. Juni 1914.

Der Magistrat.

Wittje.

Die Schweineseuche unter dem Bestande des Schuhmachermeisters Runte hierselbst, Echternstraße Nr. 33, ist erloschen.

Lemgo, den 11. Juni 1914.

Der Magistrat.

Dr. Höland,

Oberbürgermeister.

In das Vereinsregister ist zu dem unter Nr. 2 eingetragenen Verein Höhere Mädchenschule Salzuflen-Schötmar e. V. folgendes eingetragen: Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 9. Juni 1913 in dem Blatt 32 der Akten bezeichneten Punkte abgeändert. Aus dem Vorstande sind ausgeschieden a. von Salzuflen: Heldman, Gottschalk, Ilse, Horstmann, Tölle, Süvern, b. von Schötmar: Heldman, Brüggemann.

Neu bestellt: Bürgermeister Klappert, Pastor Dr. Schlechtendal, Lehrerin Frl. Rasch, Direktor W. Hoffmann, Redakteur Uekermann, Oberpostassistent Rieke, sämtlich aus Salzuflen, Dr. Behrling, von Lengerke, beide aus Schötmar.

Bad Salzuflen, den 10. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Heinrich Hötger und Christiane, geb. Bruns, Nr. 97 in Wöbbel, durch Vertrag vom 3. Juni 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 13. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 49. Sonnabend, den 20. Juni. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 14 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 23. Verordnung, betreffend den Rechtshilfeverkehr mit Frankreich in Strafsachen, vom 17. Juni 1914.

Die Nr. 35 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1914, enthält:

Nr. 4393. Gesetz zur Änderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. Vom 10. Juni 1914.

Nr. 4394. Gesetz, betreffend Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 10. Juni 1914.

Nr. 4395. Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 10. Juni 1914.

Nr. 4396. Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete. Vom 10. Juni 1914.

Nr. 4397. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen. Vom 10. Juni 1914.

Auf Grund des § 171 der Reichsversicherungsordnung wird auf Antrag des Kuratoriums der Höheren Mädchenschule in Lemgo mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab bestimmt, daß die an der genannten Schule beschäftigten Lehrerinnen von der Krankenversicherung frei sind, soweit ihnen gegen die Schule einer der im § 169 R. V. O. bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Detmold, den 18. Juni 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Die zulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 5,5 Tonnen wird innerhalb geschlossener Ortsteile auf 20 km in der Stunde erhöht. Die an den Wegen aufgestellten, mit dem Vermerk einer geringeren Fahrgeschwindigkeit versehenen Emailleschilder sollen wegen der damit verbundenen hohen Kosten vorerst noch nicht erneuert werden; erst bei Ersatz bezw. Neuaufstellung von Schildern wird die jetzige Höchstgeschwindigkeit darauf vermerkt werden.

Detmold, den 18. Juni 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Friedrich Brand Nr. 22 in Langenholzhausen ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 17. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Auszug

aus den

im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten

über

den Saatenstand im Deutschen Reiche Anfang Juni 1914.

(vergl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —).

Staaten und Landesteile.	Anfang Juni war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich), Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering.												
	Weizen			Roggen								Wiesen	
	Winter-	Sommer-	Winter-Spelz (auch mit Beimischung von Roggen od. Weizen	Winter-	Sommer-	Sommer-Gerste	Hafer	Kartoffeln	Zuckerrüben	Klee (auch mit Beimischung von Gräsern).	Luzerne.	Bewässerungs-	Andere
Lippe	2,9	.	—	2,9	3,0	2,5	2,3	2,8	2,8	3,3	3,1	2,6	3,1
Schaumburg-Lippe	2,3	.	—	2,6	—	.	2,4	2,8	2,9	2,8	2,8	.	3,1
Waldeck	3,5	3,5	—	3,4	3,8	2,8	2,8	3,5	3,0	3,5	2,9	2,7	2,8
Braunschweig	2,7	2,6	—	2,9	.	2,5	2,5	2,8	2,7	3,3	3,0	2,7	3,0
Oldenburg	2,3	.	3,0	2,6	2,9	2,6	2,6	2,6	—	2,4	.	2,6	2,7
Preußen.													
Reg.-Bez. Münster	2,7	2,9	—	2,9	2,5	2,5	2,5	2,8	—	2,9	2,8	2,6	3,4
" Minden	2,9	2,8	—	2,9	2,9	2,7	2,4	2,8	2,6	3,2	3,0	2,6	3,2
" Arnsberg	3,2	3,0	—	2,9	2,9	2,7	2,5	2,9	3,2	3,2	3,1	2,7	3,1
" Hannover	2,6	2,6	—	2,7	2,7	2,5	2,4	2,8	2,7	2,7	2,8	2,9	3,2
" Hildesheim	2,8	2,6	—	3,0	3,2	2,5	2,4	2,7	2,7	3,2	2,9	2,8	3,0
" Lüneburg	2,5	2,7	—	2,8	2,9	2,6	2,5	2,7	2,6	2,7	2,6	2,6	3,0
" Stade	2,8	2,8	—	2,6	2,8	2,8	2,5	2,7	—	2,5	—	3,0	3,0
" Osnabrück	2,4	2,5	—	2,9	2,8	2,5	2,4	2,6	—	2,8	2,8	2,8	3,2
" Aurich	2,7	2,8	—	2,6	2,8	2,6	2,5	2,8	—	2,9	—	.	2,5
" Cassel	2,9	2,8	—	3,1	2,9	2,5	2,5	2,9	2,7	3,3	2,9	2,6	2,8
" Wiesbaden	2,7	2,6	—	2,7	2,6	2,5	2,5	2,6	2,5	3,0	2,9	2,5	2,8

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Heinrich Kahmann, geboren am 17. September 1893 in Salzuflen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im Rückfalle und Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 376/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 14. Juni 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Am 5. Mai d. J. ist dem Arbeiter Fr. Krüger in Meinberg aus seiner Wohnung eine silberne Taschenuhr entwendet. Der Tat verdächtig ist ein unbekannter Radfahrer im Alter von 18—20 Jahren, der an dem fraglichen Tage von Meinberg in der Richtung nach Belle gefahren ist. Der Unbekannte trug dunklen Anzug und als Kopfbedeckung eine Mütze mit Firma (vermutlich Hausdienermütze).

Die Uhr trug im Deckel den Namen „Heinrich Meier, Rinteln".

Um Nachforschung nach der Uhr und dem Täter, sowie um Mitteilung wird ersucht.

Horn, den 17. Juni 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Spelge.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XIII Blatt 636 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Agenten Ernst Thermann in Detmold eingetragene Grundbesitz, bestehend aus dem Wohnhause B Nr. 136 an der Hornschenstraße mit Hofraum zu 1 a 80 qm, am

9. Juli 1914, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 18. Mai 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der am 15. Mai 1914 gegen den Friseurgehilfen Hermann Lorenz, geboren am 28. September 1893 in Alt-Rolau — Böhmen — erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lage, den 18. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den Schlosser August Taake, geboren am 24. Juni 1888 in Exter, zuletzt wohnhaft gewesen in Ennigloh bei Bünde, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts in Lage vom 25. März 1914 wegen Betrugs erkannte Gefängnisstrafe von 10 Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 4/14 sofort Mitteilung zu machen.

Lage, den 17. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Gegen den Provisionsreisenden Wilhelm Gießelmann, geboren am 6. August 1883 in Siegburg, zuletzt wohnhaft gewesen in Lage in Lippe, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts hier vom 25. März 1914 wegen Diebstahls erkannte Gefängnisstrafe von einem Tage vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu

verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 6/14 sofort Mitteilung zu machen.

Lage, den 17. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Talle belegene, im Grundbuche von Talle Bd. II Bl. 27 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Minna Plaßmann, geb. Adrian Nr. 31 in Talle eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 31 daselbst in Größe von 6 a 23 qm mit 0,68 ℳ Reinertrag und 150 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Mittwoch, den 5. August 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 4. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Varenholz belegene, im Grundbuche von Varenholz Bd. V Bl. 104 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Karl Krüger Nr. 78 in Varenholz — Felsenkeller — eingetragene Grundstück in Größe von 35 a 46 qm mit 9,61 ℳ Reinertrag und 90 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Mittwoch, den 5. August 1914, vormittags 10¼ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 4. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 251 eingetragen worden:

Die Eheleute Ziegler Heinrich Pieper Nr. 145 in Humfeld und Luise, geborene Brand daselbst, haben durch Vertrag vom 9. Juni 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Alverdissen, den 9. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung
wegen Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Störungen, namentlich durch

Zertrümmern der Isolatoren mittels Steinwürfe, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen, durch Hineinwerfen von Drahtresten, Holzstücken usw. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der öffentlichen Telegraphenanlagen verhindert oder gefährdet wird, so sind dergleichen Handlungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafen bedroht. Daneben werden die durch die Wiederherstellung der Telegraphenanlagen usw. entstehenden Kosten von dem Schuldigen eingezogen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft ff.

§ 318 a.

pp. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Im Übrigen gewährt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derartig zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze des Schadens herangezogen und zur Bestrafung gebracht werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden aber auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden sind, der an den Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß der Schuldige bestraft werden kann.

Falls jemand beabsichtigt, in der Nähe von Reichs-Telegraphenanlagen Bäume zu schlagen, welche diese Anlagen beim Niederfallen gefährden können, so ist dies der nächstgelegenen Postanstalt mündlich oder mittelst Anschreibens oder durch einen Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung: Landbriefträger, Postboten usw. so früh mitzuteilen, daß ein Beamter zur Bewachung und zum Schutze der Telegraphenlinie noch rechtzeitig abgeordnet werden kann. Eine solche vorherige Anzeige liegt im eigenen Interesse der Baumbesitzer usw., weil sie dann, wenn die Reichs-Telegraphenverwaltung die erforderlichen Schutzvorkehrungen selbst treffen kann, vor den strafrechtlichen Folgen bewahrt bleiben.

Minden (Westf.), den 27. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 50. Mittwoch, den 24. Juni. 1914.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgericht in Bad Salzuflen sind vom 1. Juli d. J. ab bis auf weiteres dem Bürgermeister Klappert in Bad Salzuflen übertragen worden.

Detmold, den 22. Juni 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der ausländische Arbeiter Stanislaw Turek aus Dubidze, Kreis Noworadomsk (Russ. Polen), z. Z. bei dem Landwirt Körner in Stadenhausen, ist als lästiger Ausländer aus dem hiesigen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Detmold, den 23. Juni 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die 18jährige ausländische Arbeiterin Marunia Flysnyk aus Zawadow, Kreis Jaworaw (Galizien), z. Z. bei dem Gutsbesitzer Lakemeier zu Lakehof, ist als lästige Ausländerin aus dem hiesigen Staatsgebiete ausgewiesen worden.

Detmold, den 23. Juni 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, an Stelle des zum 1. Oktober d. J. aus der Theologischen Prüfungskommission ausscheidenden Pastors Sturhahn den bereits als stellvertretendes Mitglied berufenen Pastor Menges in Stapelage zu ernennen.

Detmold, den 17. Juni 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Füllen- und Zuchtstutenschauen finden statt:

Montag, den 6. Juli, nachmittags 3 Uhr,
zu Lüdenhausen im Pfarr-Kuhkampe;

Mittwoch, den 8. Juli, vormittags 9 Uhr,
bei Schieder auf dem Kommunalwege Schieder-Siekholz, unmittelbar nördlich des Eisenbahnüberganges;

Mittwoch, den 8. Juli, nachmittags 4½ Uhr,
zu Falkenhagen neben der katholischen Kirche;

Freitag, den 10. Juli, nachmittags 2½ Uhr,
zu Lemgo auf dem Bruchmarktplatze;

Montag, den 13. Juli, vormittags 9 Uhr,
zu Detmold auf dem Viehmarktplatze an der Paulinenstraße.

Wie schon im vorigen Jahre werden zur Füllenschau nicht mehr Saugfohlen, sondern nur überjährige, also im Jahre 1913 geborene

Füllen zugelassen, welche von einem Hengste des Fürstlichen Sennergestüts oder eines Königlich Preußischen Gestüts oder von einem von uns angekürten Hengste abstammen. Zum Nachweise dessen sind die ordnungsmäßig ausgefüllten Deckscheine mitzubringen; dabei wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Deckscheinen der Tag der Geburt, das Geschlecht, sowie Farbe und Abzeichen des Füllens von dem Ortsvorsteher bescheinigt sein muß. Ohne diese Bescheinigung sind die Scheine wertlos.

Die Zuchtstuten dürfen nicht unter drei und in der Regel nicht über zwölf Jahre alt sein, ältere können ausnahmsweise nach unserm freien Ermessen prämiiert werden, in jedem Falle müssen sie bei der Vorführung von einem der oben bezeichneten Hengste gedeckt sein. Das muß durch Vorlegung des Deckscheines nachgewiesen werden.

Soweit tunlich, ist auch eine Bescheinigung über die Abstammung der vorgeführten Stute beizubringen.

Die Auszahlung der Prämien erfolgt erst nach zwei Jahren nach deren Bewilligung und nur unter der Bedingung, daß die Stute während dieser Zeit zweimal gedeckt und mindestens ein lebendes Füllen geworfen hat; empfangsberechtigt ist der diesen Nachweis führende Besitzer der Stute. Dieselbe Stute kann erst nach zwei Jahren wieder prämiiert werden.

Detmold, den 22. Juni 1914.

Fürstliche Kürungskommission.
Der Vorsitzende.
Heldman.

Meine Bekanntmachung vom 15. l. M., den schweren Diebstahl im Hause der Ehefrau Sieler in Bad Salzuflen wird, wie folgt, vervollständigt: Die Herrenuhr trägt im Innern das Fabrikzeichen einer Genfer Firma. Sie besaß einen Sekundenanzeiger und hatte einen kleinen Sprung mitten durch das Zifferblatt. Der obere Deckel war etwas verbeult.

Detmold, den 19. Juni 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbrief.

Der unten beschriebene Dienstknecht Wilhelm Wolter aus Lehrte, geboren daselbst am 15. Mai 1889, ist, nachdem er wegen Diebstahls im Rückfalle festgenommen war, entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. Nr. 447/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 22. Juni 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.:
v. Ludwiger.

Beschreibung:

Alter: 25 Jahre. Größe: 1,75 m. Statur: schlank. Bart: kurzer ungeschorener Schnurr- und Backenbart. Gesichtsfarbe: gesund und frisch.

Kleidung: dunkler Jackettanzug und schwarzer weicher Hut.

Am 13. d. M. hat sich der Viehwärter Hans Cettler (aus Devötzen) auf der Domäne Uebbentrup (Amt Schötmar) von dem Viehwärter Carl Hofmann daselbst dessen Fahrrad unter dem Vorwande geliehen, dasselbe zu einer Besorgung benutzen zu wollen. Er ist jedoch mit samt dem Fahrrade zu seiner Arbeitsstelle nicht zurückgekehrt.

Beschreibung des Rades: Schlüssel-Rad, schwarz lackiert, mit gelben Reifen und gelben Sattel, Freilauf mit Rücktrittbremse, Laternenhalter links etwas eingerissen. Unter dem Sattel steht mit Blauschrift geschrieben: Wert 8 M.

Wert des Rades 75 M.

Um Nachforschung und Mitteilung zweckdienlicher Angaben zu P. L. 165/14 wird ersucht.

Bad Salzuflen, den 19. Juni 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Dr. Petri.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Händler Peter Willen oder Billen, geboren am 12. Januar 1890 zu Sarstedt, früher in Herford, Johannisstraße 18, am 4. November 1910 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Hohenhausen, den 19. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bösingfeld belegene, im Grundbuche von Bösingfeld Band II Blatt 20 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Heinrich Bote Nr. 2 in Bösingfeld eingetragene Grundstück am

Donnerstag, den 13. August 1914,
nachmittags 4 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht auf Antrag an Ort und Stelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juni 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 22. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 51. Sonnabend, den 27. Juni. 1914.

Wegen des am 25. dieses Monats erfolgten Ablebens Seiner Hoheit des

Herzogs Georg von Sachsen-Meiningen

legt auf Höchsten Befehl der Fürstliche Hof Trauer auf 3 Wochen an.

1. Die Damen tragen:
   a) vom 25. Juni bis zum 1. Juli einschl. schwarzwollene Kleider, schwarzen Kopfputz und Fächer, schwarze Handschuhe;
   b) vom 2. bis zum 15. Juli einschl. schwarzseidene Kleider, weißen Kopfputz und Fächer, weiße oder hellgraue Handschuhe.
2. Die Herren tragen:
   a) vom 25. Juni bis zum 1. Juli einschl. Flor um den Hut und linken Oberarm, dunkle Beinkleider, Westen und Handschuhe bezw. dunkle Dienstbeinkleider und Westen;
   zur Gala außerdem dunkle Degenscheiden;
   b) vom 2. bis zum 15. Juli einschl. Flor um den Hut und linken Oberarm, weiße oder hellgraue Handschuhe;
   zur Gala außerdem dunkle Degenscheiden, weiße Handschuhe.

Detmold, den 25. Juni 1914.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.
I. V.:
v. Schönfeldt.

Die Nr. 36 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Juni 1914, enthält:
Nr. 4398. Bestimmungen über Fachausschüsse für Hausarbeit. Vom 18. Juni 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Brunnenfrau Elise Meier, geb. Retberg in Salzuflen aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen bei der Fürstlichen Badeverwaltung daselbst eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 24. Juni 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Das Archiv ist vom 27. Juni bis 15. Juli geschlossen.

Detmold, den 26. Juni 1914.

Fürstliches Haus- und Landesarchiv.
Dr. Kiewning.

Das Proviantamt in Paderborn hat den Ankauf von Heu diesjähriger Ernte unmittelbar von der Wiese weg aufgenommen. Zufuhren können werktäglich, jedoch mit Ausnahme von Sonnabend nachmittag, stattfinden in die Scheunen zu Paderborn, Neuhaus und Sennelager.

Detmold, den 18. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Zieglers Fritz Rethmeier Nr. 37 in Diestelbruch ist erloschen.

Detmold, den 20. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die Schweinepest auf dem Gehöft des Herrn Wahle in Heidenoldendorf Nr. 196 ist erloschen. Die am 22. April d. J. angeordnete Sperre wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 22. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Gesperrt

für den gesamten Fuhrwerksverkehr wegen Erneuerung der Packlage vom **26. d. M. an** bis auf Weiteres der Kommunalweg Schuckenbaum-Nienhagen. Während der Sperrung haben die Fuhrwerke den Kommunalweg Schuckenbaum-Eckendorf und Eckendorf-Nienhagen zu benutzen.

Schötmar, den 22. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Bekanntmachung.

Die Urlisten der nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehörenden Personen des Verwaltungsbezirks Blomberg, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegen von Montag, den 29. Juni d. J. an acht Tage lang zu jedermanns Einsicht in dem Sekretariat des unterzeichneten Verwaltungsamtes während der Geschäftsstunden aus.

Blomberg, den 22. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1—20 zu den Anleihescheinen der $3^1/_2$ %igen Detmolder Stadtanleihe von 1904 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Juli 1914 ab ausgereicht und zwar:

durch unsere Kämmereikasse,
durch die Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold,
durch die Westfälisch-Lippische Vereinsbank, Aktiengesellschaft in Detmold,
durch die Dresdner Bank, Filiale Hannover in Hannover,
durch das Bankhaus Hermann Bartels in Hannover,
durch das Bankhaus Ephraim Meyer & Sohn in Hannover.

Die Ausreichung der neuen Zinsscheine erfolgt gegen Rückgabe der Zinserneuerungsscheine.

Der Einreichung der Anleihescheine bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Fall muß jedoch über den

Empfang der Zinsscheine eine besondere öffentlich beglaubigte Quittung ausgestellt werden.

Detmold, den 24. Juni 1914.

Der Magistrat.

Wittje.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III Nr. 9 eingetragen, daß die Eheleute Hofmeister Heinrich Sielemann und Pauline, geb. Funke in Lopshorn, durch Vertrag vom 19. Juni 1914 für ihre Ehe die vollständige Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 19. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A ist unter Nr. 138 heute eingetragen die Firma

Lippische Sitzmöbelfabrik,
Wilhelm Kuhlmann,

mit dem Sitze in Lemgo und als Inhaber der Tapezierer Wilhelm Kuhlmann in Lemgo.

Geschäftszweig: Herstellung von Sitzmöbeln.

Lemgo, den 23. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg Band XXIX Blatt 725 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurers Christian Winter in Blomberg eingetragene Grundstück, nämlich das Wohnhaus Nr. 382 nebst Hofraum und Garten, zu 2 a 01 qm, am

Mittwoch, den 12. August 1914,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 23. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister B des unterzeichneten Amtsgerichts ist bei der daselbst unter Nr. 1 eingetragenen „Jacobi-Fischerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Kalletale zu Hohenhausen" unter Nr. 6 folgender Vermerk eingetragen:

„Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 28. Mai 1914 ist an Stelle des verstorbenen Försters Carl Brakemeier zu Forsthaus Kirchberg der Förster Ludwig Holste in Forsthaus Kirchberg zum Geschäftsführer bestellt."

Hohenhausen, den 23. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Schwelentrup belegene, im Grundbuche von Schwelentrup Band I Blatt 25 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts und Bäckers Friedrich Kuhlmann Nr. 38 in Schwelentrup eingetragene Grundbesitz in einer Größe von 2 ha 01 a mit 70,90 ℳ Grundsteuerreinertrag und 582 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Donnerstag, den 13. August 1914,
vormittags 9½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juni 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 12. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen die am 29. Januar 1883 in Kleinenberg, Kreis Büren, geborene Ehefrau Elisabeth Wagner, geb. Unger, zu Holzminden, welche sich verborgen hält, soll eine durch Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts in Horn i. L. vom 7. April 1914 wegen Unterschlagung für den Unvermögensfall verhängte Gefängnisstrafe von 5 Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, sie zu verhaften und die Gefängnisstrafe zu vollstrecken, wenn die Verurteilte nicht die in erster Linie verhängte Geldstrafe von 20 ℳ zahlt. Die Ehefrau Wagner soll sich in der Nähe von Pyrmont aufhalten.

Horn i. L., den 23. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung bei uns nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum **1. August d. J.** bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Minden, den 17. Juni 1914.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Dombois.

Kornpreise für den Monat Juni 1914.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 10 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mk. 42 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 9 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 9 Mk. — Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 10 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mk 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer 9 Mk. — Pf., — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 50 Pf.

Salzuflen: 100 Pfd. Weizen 10 Mk. bis Mk. 100 Pfd. Roggen 8 Mk. 50 Pf. bis Mk. — Pf. 100 Pfd. Hafer 9,50 Mk. bis Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste 7,50 Mk. bis 8 Mk.

Blomberg: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. 75 Pf. bis 10 Mk., 100 Pfd. Roggen 8,25 Mk. bis 8,50 Mk. 100 Pfd. Hafer 9,— bis 9,50 Mk., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 50 Pf. bis 8,— Mk., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 50 Pf. bis 8,75 Mark.

Horn: 100 Pfd. Weizen 10 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 62 Pf

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 52. Mittwoch, den 1. Juli. 1914.

Die Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1914, enthält:

Nr. 4399. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Artikel 6 und 20 des Reglements zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 201). Vom 18. Juni 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Gymnasialoberlehrer Professor Dr. Pudmenzky hierselbst aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das **Ehrenkreuz 3. Klasse** des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 30. Juni 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Vorstande des Eisenbahn-Betriebsamts in Detmold, Regierungs- und Baurat Manskopf hierselbst, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das **Ehrenkreuz 3. Klasse** des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 1. Juli 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Für die Unfallverhütung bei der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind nach der vom Reichsversicherungsamt erlassenen Wahlordnung (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1914 S. 461) 5 Versichertenvertreter zu wählen. Für die Vertreter sind Ersatzmänner in doppelter Zahl zu wählen.

Gemäß § 6 der Wahlordnung werden die dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugehörenden Versichertenvertreter der Versicherungsämter aufgefordert, bis zum 24. Juli 1914 Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Direktor des Fürstlichen Oberversicherungsamts Detmold einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sind, sind ungültig.

Die Vorschlagslisten dürfen nur von den wahlberechtigten Versichertenvertretern der lippischen Versicherungsämter unterschrieben werden. Bei jeder Unterschrift ist anzugeben, welchem Versicherungsamte der Unterzeichner als Versicherungsvertreter angehört. Jede Vorschlagsliste soll möglichst so viel nach § 3 der Wahlordnung wählbare Bewerber benennen, als Vertreter und Ersatzmänner zu wählen sind; mehr Bewerber darf die Liste nicht enthalten. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor- (Ruf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen; auch ist anzugeben,

in welchem Betriebe sie beschäftigt sind. Die schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl ist tunlichst beizufügen.

In jeder Vorschlagsliste ist ein Listenvertreter und ein Stellvertreter für ihn zu bezeichnen.

Im Interesse sachdienlicher Gestaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist es geboten, daß unter den Vorzuschlagenden die hauptsächlichen Betriebszweige und Betriebsarten sowie die verschiedenen Bezirke der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vertreten sind.

Jeder Wähler darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen.

Detmold, den 26. Juni 1914.

Der Wahlleiter.
Böhmer,
Direktor des Fürstlichen
Oberversicherungsamts Detmold.

Die Ferien des Oberverwaltungsgerichts dauern vom 15. Juli bis 15. September d. J. einschließlich.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Detmold, den 26. Juni 1914.

Fürstliches Oberverwaltungsgericht.
Der Vorsitzende
J. V.
Heldman.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Füllen- und Zuchtstutenschauen finden statt:

Montag, den 6. Juli, nachmittags 3 Uhr,
zu Lüdenhausen im Pfarr-Kuhkampe;

Mittwoch, den 8. Juli, vormittags 9 Uhr,
bei Schieder auf dem Kommunalwege Schieder-Siekholz, unmittelbar nördlich des Eisenbahnüberganges;

Mittwoch, den 8. Juli, nachmittags 4½ Uhr,
zu Falkenhagen neben der katholischen Kirche;

Freitag, den 10. Juli, nachmittags 2½ Uhr,
zu Lemgo auf dem Bruchmarktplatze;

Montag, den 13. Juli, vormittags 9 Uhr,
zu Detmold auf dem Viehmarktplatze an der Paulinenstraße.

Wie schon im vorigen Jahre werden zur Füllenschau nicht mehr Saugfohlen, sondern nur überjährige, also im Jahre 1913 geborene Füllen zugelassen, welche von einem Hengste des Fürstlichen Sennergestüts oder eines Königlich Preußischen Gestüts oder von einem von uns angekürten Hengste abstammen. Zum Nachweise dessen sind die ordnungsmäßig ausgefüllten Deckscheine mitzubringen; dabei wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Deckscheinen der Tag der Geburt, das Geschlecht, sowie Farbe und Abzeichen des Füllens von dem Ortsvorsteher bescheinigt sein muß. Ohne diese Bescheinigung sind die Scheine wertlos.

Die Zuchtstuten dürfen nicht unter drei und in der Regel nicht über zwölf Jahre alt sein, ältere können ausnahmsweise nach unserm freien Ermessen prämiiert werden, in jedem Falle müssen sie bei der Vorführung von einem der oben bezeichneten Hengste gedeckt sein. Das muß durch Vorlegung des Deckscheines nachgewiesen werden.

Soweit tunlich, ist auch eine Bescheinigung über die Abstammung der vorgeführten Stute beizubringen.

Die Auszahlung der Prämien erfolgt erst nach zwei Jahren nach deren Bewilligung und nur unter der Bedingung, daß die Stute während dieser Zeit zweimal gedeckt und mindestens ein lebendes Füllen geworfen hat; empfangsberechtigt ist der diesen Nachweis führende Besitzer der Stute. Dieselbe Stute kann erst nach zwei Jahren wieder prämiiert werden.

Detmold, den 22. Juni 1914.

Fürstliche Kürungskommission.
Der Vorsitzende.
Heldman.

Gendarmerie!

Der seit dem 1. Juli v. J. als Stationsaspirant in Horn-Bad Meinberg kommandierte Wachtmeister Ritzau in Horn scheidet zwecks Übertritts in den Königlichen Eisenbahndienst

am 30. d. M. als Eisenbahnassistent aus der Fürstlichen Gendarmerie aus.

Detmold, den 30. Juni 1914.

Fürstlich Lippisches Gendarmerie-Kommando.
Quentin.

Fürstliche Landesbibliothek.

Die Bibliothek ist vom 6. bis zum 31. Juli geschlossen.

Detmold, den 29. Juni 1914.

Die Bibliotheksverwaltung.
Dr. Anemüller.

Die Anzeige vom 2. 5. d. J., betr. Fahrraddiebstahl zum Nachteil des Gastwirts Heinrich Niemeier in Bad Salzuflen ist erledigt.

Bad Salzuflen, den 25. Juni 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Dr. Petri.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Zimmermeisters Helmholz Nr. 28 in Bentrup ist erloschen.

Detmold, den 24. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die unter den Viehbeständen der Landwirte Nieweg zu Heesten und Meier Nr. 30 zu Leopoldstal ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die in unseren Bekanntmachungen vom 2. bezw. 4. Juni d. J. enthaltenen Sperrvorschriften werden hiermit mit dem heutigen Tage aufgehoben.

Detmold, den 1. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter den Schweinebeständen des Zimmermeisters Hermann Wintermeier in Almena Nr. 16, des Landwirts Gustav Rickmeier in Almena Nr. 9 und des Zieglers Fritz Kleeberg in Almena Nr. 63 ist die Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 26. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Zum Vertreter des Standesbeamten für das Standesamt Amt Sternberg IV zu Nalhof ist der Landwirt Ludwig Brandt Nr. 15 zu Fütig ernannt. Dessen Wahl ist von Fürstlicher Regierung bestätigt.

Brake in Lippe, den 26. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Da die Gültigkeit der Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts Brake nicht angefochten ist, sind die in meiner Bekanntmachung vom 22. v. M. genannten Personen als Beisitzer endgültig auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Brake in Lippe, den 27. Juni 1914.

Der Wahlleiter.
Brandes,
Referendar.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Juni 1914 betragen:

für 50 Kilo Weizen:		10 ℳ	50 ₰
„ „ „ Roggen:		9 „	08 „
„ „ „ Hafer, gut:	10,— ℳ	9 „	58 „
„ „ „ „ mittel:	9,50 „		
„ „ „ „ gering:	9,25 „		
„ „ „ Heu		3 „	08 „
„ „ „ Stroh		2 „	25 „

Detmold, den 29. Juni 1914.

Der Magistrat
Wittje.

Bekanntmachung.

Die Urliste der im Stadtbezirke Lage wohnhaften Personen, welche im Jahre 1915 zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegt vom Freitag, dem 3. Juli d. J. ab eine Woche lang im hiesigen Magistratsbüreau zu Jedermanns Einsicht aus.

Lage, den 26. Juni 1914.

Der Magistrat.
Lüning.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Dehlentrup belegene, im Grundbuche von

Dehlentrup Band I Blatt 13 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bäckers und Gastwirts Gustav Stüker in Dehlentrup eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 64 in Dehlentrup in einer Gesamtgröße von 64 a 75 qm mit den Gebäuden, am

8. September 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Auf dem Grundstücke wird Gastwirtschaft und Bäckerei betrieben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich wären, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 22. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 251 die Firma

Detmolder Möbelfabrik
Gebr. Meyer

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Dieselbe ist eine offene Handelsgesellschaft. Gesellschafter sind der Möbelfabrikant Karl Meyer in Pivitsheide und der Tischlermeister Friedrich Meyer in Detmold. Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma ist nur Karl Meyer befugt.

Detmold, den 23. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. B ist zu der unter Nr. 4 eingetragenen Firma Junker & Kölling, G. m. b. H. in Schötmar folgendes eingetragen: Das Stammkapital ist auf 55000 ℳ erhöht. An Stelle des Karl Junker ist der Kaufmann Heinrich Kölling in Bad Salzuflen zum Geschäftsführer bestellt. Dem Kaufmann Hans Kölling in Salzuflen ist Prokura erteilt.

Bad Salzuflen, den 23. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 166 die Firma Wilhelm Leding mit dem Sitz in Schötmar und als deren Inhaber der Kaufmann und Gastwirt Wilhelm Leding daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens: Handel mit Kolonialwaren und geistigen Getränken.

Bad Salzuflen, den 25. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 165 die Firma August Knie mit dem Sitz in Werl bei Schötmar und als deren Inhaber der Kaufmann und Gastwirt August Knie daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist Kolonialwarenhandlung und Gastwirtschaft.

Bad Salzuflen, den 25. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Das Ersuchen vom 5. Juni 1913 um Vollstreckung einer eventuellen Haftstrafe von 2 Tagen gegen den Ziegler Fritz Weber aus Leopoldshöhe wird hiermit zurückgenommen.

Lage, den 24. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Sibbentrup (Bauerschaft Bega) belegene, im Grundbuche von Bega Band 2 Blatt 1, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Friedrich Friedrichsmeier in Sibbentrup Nr. 7 eingetragene Kolonat in einer Größe von 38 ha 78 a 76 qm, mit 976,25 ℳ Grundsteuerreinertrag und 540 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Donnerstag, den 30. Juli 1914,
vormittags 9½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 5. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Es empfiehlt sich, daß Anträge auf Herstellung von Fernsprechanschlüssen, Umwandlung von gewöhnlichen Sprechstellenanlagen in Reihenanlagen, d. h. solcher Anlagen, bei denen von jeder Nebenstelle aus ohne Umschaltung bei der Hauptstelle das Amt unmittelbar angerufen, auch eine Mithöreinrichtung eingebaut werden kann, Erweiterung oder Änderung solcher Anlagen, Verlegung von Sprechstellen usw. möglichst frühzeitig bei dem Telegraphenamt oder Postamt des Ortes gestellt werden, weil mitunter eine Bauabteilung gerade anwesend ist, welche die Arbeit sofort und ohne Mehrkosten vornehmen kann.

Nur in den großen Städten finden das ganze Jahr über Bauarbeiten statt; für die kleinen Orte bestehen zwei Bauabschnitte, in denen die Arbeiten wenigstens einmal im Zusammenhang ausgeführt werden.

Die Anmeldungen zum 2. Bauabschnitt müssen bis zum 1. August vorliegen. Gehen Anmeldungen später, z. B. nach der Abreise der Bauabteilung ein, so wird für die sofortige Herstellung des Anschlusses gewöhnlich ein Betrag von 15 ℳ als Ersatz der Mehrkosten erhoben.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 53. Sonnabend, den 4. Juli. 1914.

Wegen des am 28. Juni dieses Jahres erfolgten Ablebens des

Erzherzogs und Thronfolgers Franz Ferdinand von Oesterreich-Este
Kaiserliche und Königliche Hoheit

legt auf Höchsten Befehl der Fürstliche Hof Trauer auf 2 Wochen an.

1. Die Damen tragen:
   a) vom 28. Juni bis zum 4. Juli einschl. schwarzwollene Kleider, schwarzen Kopfputz und Fächer, schwarze Handschuhe;
   b) vom 5. bis zum 11. Juli einschl. schwarzseidene Kleider, weißen Kopfputz und Fächer, weiße oder hellgraue Handschuhe.
2. Die Herren tragen:
   a) vom 28. Juni bis zum 4. Juli einschl. Flor um den Hut und linken Oberarm, dunkle Beinkleider, Westen und Handschuhe bezw. dunkle Dienstbeinkleider und Westen;
   zur Gala außerdem dunkle Degenscheiden;
   b) vom 5. bis zum 11. Juli einschl. Flor um den Hut und linken Oberarm, weiße oder hellgraue Handschuhe;
   zur Gala außerdem dunkle Degenscheiden, weiße Handschuhe.

Detmold, den 1. Juli 1914.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.
I. V.:
v. Schönfeldt.

Die Nr. 38 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1914, enthält:

Nr. 4400. Gesetz, betreffend Änderung der Zivilprozeßordnung. Vom 24. Juni 1914.

Nr. 4401. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 25. Juni 1914.

Der Durchlauchtigste Fürst haben dem Gemeindevorsteher Eickmeyer in Nienhagen, Amt Schötmar, das Fürstlich Lippische **silberne Verdienstkreuz** gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 3. Juli 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Der Gerichtsvollzieheranwärter Capelle aus Horn ist zum 1. Juli d. J. zum Gerichtsvollzieher bei dem Fürstlichen Amtsgerichte Horn ernannt worden.

Detmold, den 2. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Juni d. J. im Durchschnitt

für Hafer	für 50 Kilo	9,50 ℳ
„ Heu	„ „ „	2,75 „
„ Stroh	„ „ „	1,50 „,

demnach mit einem Aufschlag von 5 % — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer	für 50 Kilo	9,98 ℳ
„ Heu	„ „ „	2,89 „
„ Stroh	„ „ „	1,58 „.

Detmold, den 1. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die diesjährigen Ferien des Kreisverwaltungsgerichts Detmold beginnen am 21. Juli und endigen am 31. August.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Detmold, den 1. Juli 1914.

Fürstliches Kreis-Verwaltungsgericht Detmold.
Der Vorsitzende.
Böhmer.

Die diesjährigen Ferien des Kreisverwaltungsgerichts Lemgo beginnen am 21. Juli und endigen am 31. August.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Detmold, den 1. Juli 1914.

Fürstliches Kreis-Verwaltungsgericht Lemgo.
Der Vorsitzende.
Petri.

Fürstliche Landesbibliothek.

Die Bibliothek ist vom 6. bis zum 31. Juli geschlossen.

Detmold, den 29. Juni 1914.

Die Bibliotheksverwaltung.
Dr. Anemüller.

In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. ist in die Verkaufsbude des Invaliden August Stock in Horn, am Wege von Horn nach den Externsteinen, eingebrochen worden. Gestohlen sind 2 Mundharmonikas, 6 Zigarrenspitzen mit Meerschaumkopf, Zigaretten, Chokolade, Bonbons, Mandeln und eine Pyramide mit Perlmuttereinlage. Die schwarze Umhüllung der Mundharmonikas zeigt das Bild eines Hirsches. Auf dem Meerschaumkopf der Zigarrenspitzen sind die Externsteine von der Land- und Wasserseite zu sehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Ausflügler „Wandervögel", als Täter in Betracht kommen.

Detmold, den 27. Juni 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der am 14. Juni 1914 gegen den Arbeiter Heinrich Kahmann aus Salzuflen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 1. Juli 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am 26. l. M. ist dem Gerichtsdiener Kuske hier sein Fahrrad aus dem unteren Flur des Landgerichtsgebäudes gestohlen worden. Der Rahmen und die Felgen waren schwarz. Die Lenkstange war nach oben gebogen. Das Rad hatte vorn einen Paketträger. Der Mantel des Vorderrades war neu. Das Rad trug die Marke „Naumann".

Um Nachforschung und Nachricht zu P. L. 274/14 wird ersucht.

Detmold, den 27. Juni 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Am 27. Juni d. J. ist auf der Landesstraße in Hiddesen, zwischen dem Gasthof Günther und der Sternschanze, eine weiße Spitzenbluse aufgefunden worden.

Der sich ausweisende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 30. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die Urlisten der nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehörigen Personen des diesseitigen Verwaltungsbezirkes, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegen vom 8. d. M. ab eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf Zimmer Nr. 5 des hiesigen Verwaltungsamts während der Geschäftsstunden aus.

Detmold, den 1. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Gefunden

von dem Friseur Ernst Fasse in Schötmar auf der Begastraße daselbst ein Fahrrad.

Schötmar, den 29. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Die unter dem Schweinebestande des Leßmann Nr. 135 in Brakelsiek ausgebrochene Schweineseuche und Schweinepest ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 24. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Der von dem Kommunalwege Klus-Graben-Hagen bei der Schroederschen Wirtschaft in Graben abzweigende, in der Richtung nach Hiddensen führende öffentliche Weg, Parzelle 114 Kartenblatt 2, wird hierdurch dem in der amtlichen Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. enthaltenen Präjudize gemäß, soweit es sich um seinen Charakter als Fahrweg handelt, eingezogen.

Blomberg, den 29. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Der Weißgerbermeister Heinrich Stecker hier hat um die nachträgliche Genehmigung der auf seinem Besitztum Am Niederntor Nr. 55b hierselbst befindlichen Gerbereianlage nachgesucht. Die Ableitung der gereinigten Abwässer erfolgt durch den Straßenkanal in die Wiembecke. Die eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen liegen im hiesigen Rathause, Zimmer Nr. 1, zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei uns schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Horn, den 2. Juli 1914.

Der Magistrat.
Spelge.

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 252 die Firma

Gustav Kopp

mit dem Niederlassungsorte Detmold heute eingetragen. Inhaber der Firma ist der Kaufmann Gustav Kopp in Detmold. Der Ehefrau Katharina Kopp, geb. Seegers ist Prokura erteilt.

Geschäftszweig: Buch- und Zeitschriften-Handlung, Luxuspapierwaren und Postkarten engros.

Detmold, den 27. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XVI Blatt 767 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Berta Karnstedt in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich das Wohnhaus C Nr. 78 an der Krummenstraße mit Hofraum zu 1 a 81 qm, am

30. Juli 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 3. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, werden Einschreibsendungen und gewöhnliche Pakete von den Postanstalten auch außerhalb der Schalterdienststunden angenommen, und zwar gegen eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. für jede Sendung.

Die Aushänge in den Schalterräumen der Postanstalten ergeben das Nähere.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 54. Mittwoch, den 8. Juli. 1914.

Die Nr. 39 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1914, enthält:

Nr. 4402. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 27. Juni 1914.

Nr. 4403. Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel und dem Kaiserlich Ottomanischen Großwesir und Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 und der dazu getroffenen Zusatzübereinkunft vom 25. April 1907. Vom 2. Mai 1914.

Die Nr. 40 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1914, enthält:

Nr. 4404. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Juni 1914.

Nr. 4405. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 1. Juli 1914.

Tetanus-Serum mit der Kontrollnummer 236 aus den Höchster Farbwerken ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 3. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgericht in Detmold sind vom 16. Juli d. J. ab bis auf weiteres dem Referendar Dr. jur. Petri in Detmold übertragen worden.

Detmold, den 30. Juni 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Es ist der Antrag gestellt, für das Bäcker- und Konditorenhandwerk im Bezirk der Stadt Barntrup, sowie der Dorfsgemeinden Bega, Humfeld, Sonneborn und des Ritterguts Wierborn des Amts Sternberg-Barntrup und der Dorfsgemeinden Sommersell, Hillentrup, Wendlinghausen und des Ritterguts Wendlinghausen des Amts Brake eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Barntrup zu errichten.

Zum Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Bürgermeister Donack in Barntrup bestellt.

Detmold, den 4. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Handwerker für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. Oktober 1914 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Bezirk der Stadt Barntrup, sowie der Dorfsgemeinden Sommersell, Wendlinghausen, Hillentrup und des

Rittergutes Wendlinghausen mit dem Sitze in Barntrup und mit dem Namen „Schneider-Zwangsinnung in Barntrup" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, die das Schneiderhandwerk in dem erwähnten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Detmold, den 4. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Handwerker für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. Oktober 1914 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Bezirk der Stadt Barntrup, sowie der Dorfsgemeinden Sommersell, Wendlinghausen, Hillentrup und des Ritterguts Wendlinghausen mit dem Sitze in Barntrup und mit dem Namen „Schuhmacher-Zwangsinnung in Barntrup" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Schuhmacherhandwerk in dem erwähnten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Detmold, den 4. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Handwerker für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. Oktober 1914 eine Zwangsinnung für das Zimmerer-, Tischler- und Stellmacherhandwerk im Bezirk der Stadt Barntrup, sowie der Dorfsgemeinden Sommersell, Wendlinghausen, Hillentrup und des Rittergutes Wendlinghausen mit dem Sitze in Barntrup und mit dem Namen „Zimmerer-, Tischler- und Stellmacher-Zwangsinnung in Barntrup" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Zimmerer-, Tischler- und Stellmacherhandwerk in dem angegebenen Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Detmold, den 4. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betr. Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie, vom 17. November 1913 — R. G. B. S. 751 — wird der durch eine mindestens zweistündige Mittagspause zu unterbrechende zwölfstündige Zeitraum, innerhalb dessen eigene über 13 Jahre alte Kinder, die nicht zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, und zur Familie des Hausarbeiters gehörige junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beim Abrippen von Tabak sowie beim Wickeln, Rollen und Sortieren von Zigarren tätig sein dürfen, für das hiesige Staatsgebiet während des Sommerhalbjahrs (1. April bis 30. September) auf die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends festgesetzt. Während des Winterhalbjahrs (1. Oktober bis 31. März) bleibt es bei den Vorschriften in § 7 der Bekanntmachung, wonach die Tätigkeit der nicht mehr schulpflichtigen eigenen Kinder und der zur Familie des Hausarbeiters gehörigen jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren nur in der Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends zulässig ist.

Detmold, den 4. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Am 30. Juni d. J., abends gegen 10 Uhr, ist dem Gärtner Karl Höffelmann hierselbst aus seinem Garten ein Fahrrad entwendet.

Beschreibung des Fahrrades: Marke Adler Nr. 40, Fabrik-Nr. 405732, Lenkstange nach oben gebogen, Felgen, Rahmen und Schutzblech sind schwarz emailliert, Hinterrad hat neue Decke.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter und dem Verbleibe des Fahrrades, sowie um Mitteilung ersucht.

Horn, den 3. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Spelge.

Die Urlisten der im Verwaltungsamtsbezirke Brake wohnhaften Personen, welche zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, aber nicht zu den Gemeindeverbänden gehören, liegen vom Donnerstag, den 9. Juli d. J.

an eine Woche lang auf hiesiger Amtsstube an den Werktagen während der Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus.

Brake in Lippe, den 29. Juni 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Juni d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ	9,75
" " "	Roggen	"	8,50
" " "	Hafer gut	"	9,50
" " "	" mittel	"	9,—
" " "	" gering	"	8,50
" " "	Heu	"	2,25
" " "	Stroh	"	1,25.

Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 9 Mk. — Pf.

Lemgo, den 27. Juni 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Schlachter August Friedrichsmeier hierselbst beabsichtigt, in seinem Hause in der Hagenstraße hierselbst, eine Schlachthausanlage einzurichten.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sind binnen 2 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet, schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll auf hiesiger Stadtschreiberei anzubringen, wo die Zeichnungen und Beschreibungen während der Geschäftsstunden eingesehen werden können. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Blomberg, den 3. Juli 1914.

Der Magistrat.
Pönitzsch.

Bekanntmachung.

Der Schlachter Friedrich Reese zu Blomberg beabsichtigt, in seinem Hause in der Hagenstraße hierselbst, eine Schlachthausanlage einzurichten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 2 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet, schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll auf hiesiger Stadtschreiberei anzubringen, wo die Zeichnungen und Beschreibungen während der Geschäftsstunden eingesehen werden können. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Blomberg, den 3. Juli 1914.

Der Magistrat.
Pönitzsch.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Detmold belegenen, im Grundbuche von Detmold Bd. 16 Bl. 767 auf den Namen der Witwe Berta Karnstedt in Detmold eingetragenen Grundstücks wird aufgehoben, da der Antrag zurückgenommen ist.

Der auf den 30. Juli 1914 bestimmte Termin fällt weg.

Detmold, den 3. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A ist bei der unter Nr. 130 verzeichneten Firma Salomon Eichmann in Schötmar eingetragen:

1. die Witwe Sara Eichmann, geb. Hildesheim daselbst, als jetzige Inhaberin der Firma,
2. dem Viehhändler Wilhelm Eichmann in Schötmar ist Prokura erteilt.

Bad Salzuflen, den 2. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lüdenhausen belegene, im Grundbuche von Lüdenhausen zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Luise Rehmsmeier in Lüdenhausen eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 95 daselbst in Größe von 17 a 49 qm mit 6,57 ℳ Reinertrag und 180 ℳ jährlichem Mietwert der Gebäude, am

Freitag, den 4. September 1914,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 1. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Vom 13.—17. Juli d. J. einschl. wird wegen Vornahme von Wegearbeiten der Kommunalweg Niederbelle-Napte-Landesgrenze für den durchgehenden Verkehr, der auf die Straße Belle-Wöbbel-Steinheim bezw. Belle-Billerbeck-Steinheim verwiesen wird, gesperrt.

Blomberg, den 4. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 55. Sonnabend, den 11. Juli. 1914.

Die Nr. 41 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1914, enthält:

Nr. 4406. Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in die Wohnungsgeldzuschußklassen. Vom 1. Juli 1914.

Auf Grund des § 26 Ziffer 5 der Azetylen-Verordnung (Bundesrats-Beschluß vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle) werden die von der Firma Nordische Azetylen-Industrie Fischer und Foß in Altona-Ottensen in 5 Größen gebauten Azetylen-Fackeln zugelassen.

Die Fackeln müssen mit einem Fabrikschild versehen sein, das folgende Aufschrift enthält:

„Nordische Azetylen-Industrie Fischer und Foß, Altona-Ottensen, Jahr der Anfertigung, Typennummer 5, Größennummer ..., Carbid-Höchstfüllung ... kg., stündliche höchste Dauerleistung ... Liter.

Detmold, den 6. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Da zu Beginn des Winterhalbjahrs 1914/15 in der hiesigen Taubstummenschule eine neue Klasse gebildet werden soll, werden die Eltern oder Vormünder von taubstummen schulpflichtigen Kindern, die im Alter von 7—9 Jahren stehen, auf Grund der noch geltenden Bestimmung in § 58 Abs. 2 des V. Sch. G. vom 14. Juni 1895 hierdurch aufgefordert, die Anmeldung der genannten Kinder unter Beifügung ihres Taufscheines durch die Verwaltungsämter oder die Magistrate bis 15. August d. J. bei uns anzubringen. In diesen Aufnahmegesuchen ist außerdem anzugeben, von wem die Kosten der Unterhaltung in dem an das Taubstummenheim zu zahlendem Pflegegelde getragen werden. Falls ein anzumeldendes taubstummes Kind noch dazu mit einem chronischen Leiden behaftet sein sollte, ist dieses durch ein anzuschließendes ärztliches Zeugnis von vornherein nachzuweisen.

Die Schulvorstände, die Herren Ortsschulinspektoren und Lehrer des Landes werden veranlaßt, die Angehörigen der in Betracht kommenden taubstummen Kinder auf diese Bekanntmachung zur rechtzeitigen Befolgung aufmerksam zu machen.

Detmold, den 4. Juli 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
In Vertretung:
Weßel.

Diejenigen Lehrer, welche in Gemäßheit von § 66 Abs. 2 des V. Sch. G. vom 11. März d. J. sich der diesjährigen 2. Lehrerprüfung unterziehen können und die Ablegung derselben beabsichtigen, werden aufgefordert, ihr Zulassungsgesuch unter Beifügung der in der Prüfungsordnung vom 9. März 1876 vorgeschriebenen Anlagen, soweit

diese nicht besonders erlassen sind, bis zum 10. August d. J. bei uns einzureichen.

Detmold, den 4. Juli 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
In Vertretung:
Weßel.

Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Fürstentum Lippe.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Fürstentum Lippe die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

am 4. November, 8 Uhr vormittags in Detmold,
am 5. November, 10^{30} Uhr vormittags in Barntrup,
am 6. November, 9^{15} Uhr vormittags in Schieder.

2. Die Pferde sind hauptsächlich für Feldartillerie, ferner für Train usw. bestimmt.
3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppengebrauch erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

   Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen). Pferde unter 1,54 m kommen nur als Reitpferde und nur in geringem Umfange in Betracht.

   Pferde, die erst $4\frac{1}{2}$jährig sind, sowie tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.
4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.
5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Kloppheugste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

   Die gesetzliche Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfpfeifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Roaren eingehend zu untersuchen.

   Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.
6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit glattem starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 9. Juni 1914.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
Haack.

In der Nacht vom 2. auf den 3. l. M. ist bei dem Landwirt Christian Schneidermann in Bad Meinberg eingebrochen worden, wobei Lebensmittel im ungefähren Werte von 50 ℳ gestohlen wurden, die zum Teil dem Schneidermann, zum Teil der Mieterin Ww. Mischer gehörten.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten J 529 14 wird ersucht.

Detmold, den 6. Juli 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.:
v. Ludwiger.

In der Nacht vom 4. auf den 5. l. M. ist in die Werkstatt der Gebr. Fischer am Töterdreh

in Heiligenkirchen eingebrochen und folgendes gestohlen worden: 1 guterhaltenes Fahrrad, 1 getragene dunkelgrüne Joppe, 100 Teschingpatronen, 1 Stempel, 1 Geschäftskladde, 1 Notizbuch (Reklamebuch von Hoffmanns Stärkefabriken) und eine Menge Rechnungen.

Das Fahrrad wird wie folgt näher beschrieben: Marke „Tempo", schwarzer Rahmen mit eingesetzten vernickelten Blumen, hochgebogene Lenkstange mit schwarzen Griffen, schwarze Felgen mit weißem Strich, Freilauf „Torpedo", auffallend großes wenig durchbrochenes Kettenrad (Tempo gezeichnet), außen mit einer Blume verziert, Sattel braun, Reifen grau.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten J. 537/14 wird ersucht.

Detmold, den 8. Juli 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.:
v. Ludwiger.

In den letzten Nächten des Monates Juni d. J. sind aus dem hiesigen Ratskeller ein silberner Zuckerstreuer im Werte von 10 ℳ und 2 Dutzend silberne Eßlöffel im Werte von 48 ℳ entwendet worden.

Der Zuckerstreuer trägt die Namen „Ratskeller und B. Bohrmann, Frankfurt a. M." und die Eßlöffel den Namen „H. Lehmhuhl" und die Buchstaben „W. J."

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und dem Verbleibe der Gegenstände, sowie um Mitteilung zu den Akten P. L. 181/14.

Bad Salzuflen, den 8. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Sölter.

Gesperrt

für den gesamten Fuhrwerksverkehr wegen Vornahme von Walzarbeiten von Montag, den 13. d. M. bis einschließlich Donnerstag, den 16. d. M. der Kommunalweg Nienhagen-Eckendorf.

Während der Sperrung haben die Fuhrwerke die Kommunalwege Schuckenbaum-Ehrdissen-Eckendorf oder Nienhagen-Kusenbaum-Heepen zu benutzen.

Schötmar, den 9. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 253 die offene Handels-Gesellschaft

Detmolder Monopol-Film-Vertrieb
Otto Käbisch & Co.

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Die Gesellschaft hat am 3. Juli 1914 begonnen. Gesellschafter sind der Kaufmann Otto Käbisch in Detmold, der Elektrotechniker Martin Frenzel in Nossen, der Bäckermeister Heinrich Potthoff in Detmold. Jeder der Gesellschafter ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Detmold, den 3. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister Abt. A ist heute zu der unter Nr. 53 eingetragenen Firma Holle & Co. in Lemgo eingetragen:

Der bisherige Gesellschafter Kaufmann Rudolf Cronemeyer in Lemgo ist alleiniger Inhaber der Firma.

Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Lemgo, den 3. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg Band 55 Blatt 1353 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Karoline Siekmeier, geb. Tappe in Blomberg eingetragene Grundbesitz, nämlich Wohnhaus Nr. 595 nebst Grundstücken in Größe von 5 a 13 qm mit 1,63 ℳ Reinertrag und 150 ℳ Mietwert, am

Mittwoch, den 26. August 1914,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 3. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In dem Handelsregister Abt. A ist heute bei der unter Nr. 52 eingetragenen offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Brede & Schwarz in Blomberg eingetragen, daß am 1. Juli 1914 der Fabrikant Hermann Schwarz aus der Gesellschaft geschieden und der Fabrikant Karl Dietz in Blomberg in dieselbe eingetreten ist. Die Gesellschafter sind jetzt die Fabrikanten Hermann Brede und Karl Dietz in Blomberg, jeder von ihnen ist allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten und für dieselbe deren Firma zu zeichnen.

Blomberg, den 3. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der am 17. Juni 1914 gegen den am 24. Juni 1888 zu Exter, Kreis Herford geborenen Schlosser August Taake erlassene Steckbrief ist erledigt und wird hiermit zurückgenommen.

Lage, den 8. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts ist der verloren gegangene Hypothekenbrief vom 31. August 1901 über die auf dem Grundbuchblatt des früher dem Kaufmann Joë Meyer, jetzt dem Kaufmann Heinr. Bremer in Oerlinghausen gehörigen Kolonats Nr. 137 in Oerlinghausen in Abt. III Nr. 5 eingetragenen 6500 ℳ, welche der Kaufmann Friedr. Becker in Oerlinghausen am 24. April 1912 an den Kaufmann Heinr. Bremer in Oerlinghausen abgetreten hat, für kraftlos erklärt.

Oerlinghausen, den 20. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Hohenhausen belegene, im Grundbuche von Hohenhausen Band I Blatt 16 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Wilhelm Winter Nr. 96 in Hohenhausen eingetragene Grundbesitz, nämlich die Stätte Nr. 96 daselbst in Größe von 5 a 52 qm am

Freitag, den 4. September 1914,
vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses bem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 4. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 56. Mittwoch, den 15. Juli. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 15 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 24. Gesetz über die Abänderung des § 4 des Gesetzes vom 12. September 1877, die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens für die evangelische Kirche des Landes, die Veranlagung von Kirchensteuern und die Stellung der Kirche dem Staate gegenüber betr., vom 30. Juni 1914.

Nr. 25. Kirchengesetz, das Diensteinkommen der evangelischen Geistlichen betreffend, vom 30. Juni 1914.

Nr. 26. Kirchengesetz, die Gehaltsverhältnisse der Konsistorialbeamten betreffend, vom 30. Juni 1914.

Nr. 27. Kirchengesetz, das Ruhegehalt der evangelischen Geistlichen betreffend, vom 30. Juni 1914.

Nr. 28. Kirchengesetz, das Witwen- und Waisengeld der Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen und der Beamten des Konsistoriums betreffend, vom 30. Juni 1914.

Nr. 29. Abänderung der unterm 2. Januar 1844 erlassenen Verordnung, die Aufnahme der Prediger des Landes in die weltliche Witwen- und Waisenkasse-Gesellschaft betreffend, vom 30. Juni 1914.

Nr. 30. Kirchengesetz, die Eintrittsgelder der Geistlichen und der Konsistorialbeamten zur Landes-Witwen- und Waisenkasse betreffend, vom 30. Juni 1914.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen des am 11. April 1914 in Obernhausen, Bauerschaft Barkhausen, geborenen Fritz Gustav Erich Stockebrand noch der weitere Vorname „Leopold" hinzugefügt werde.

Detmold, den 10. Juli 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen der am 22. Oktober 1891 in Lemgo geborenen Dorothee Amalie Bobenhausen noch der weitere Vorname „Margarethe" hinzugefügt werde.

Detmold, den 10. Juli 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 1. September 1883 in Schötmar geborene Friedrich August Gustav Meise, gen. Schmiedeskamp, jetzt wohnhaft in Unterwüsten, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen **Schmiedeskamp** als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 10. Juli 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Vom Kaiserlichen Statistischen Amte ist auf der Grundlage umfangreicher statistischer Veröffentlichungen ein Buch „Die Deutsche Landwirtschaft" herausgegeben, das im engen Rahmen ein vollständiges statistisches Bild von Deutschlands Landwirtschaft gibt.

Das Buch ist im Verlage von Puttkammer und Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft, Berlin W. 56, Französischestraße 28 erschienen und dort zum Ladenpreise von 1,50 ℳ (gebunden 2 ℳ) käuflich. Die Anschaffung wird für den Unterricht in ländlichen Fortbildungsschulen empfohlen.

Detmold, den 10. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Ziehung der dem Vorstande des Fürstlich Lippischen Kriegerbundes in Detmold genehmigten Geldlotterie zum Besten der Errichtung eines Landesdenkmals Kaiser Wilhelms des Großen findet am 28. Dezember d. J. statt.

Detmold, den 11. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der Obstbau-Verband für Westfalen und Lippe (Adresse: Herford, Unter den Linden 7) hat zu Unterrichtszwecken Tafeln mit farbigen Obstabbildungen zum Preise von 3 Mark 50 Pf. für die einzelne Tafel und ein Sortiment nicht aufgezogener Abbildungen zum Preise von 1 Mark herausgegeben. Abgebildet sind nur solche Sorten, die zur allgemeinen Anpflanzung in unserer Gegend empfohlen werden können.

Beide Lehrmittel werden zur Einführung in ländlichen Schulen und Fortbildungsschulen empfohlen.

Detmold, den 11. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Vor dem in letzter Zeit in deutschen Tageszeitungen und Zeitschriften als „bestes Nährmittel für Magere und Schwache" angepriesene Präparat „Sargol" der Société 'Sargol in Paris wird hiermit gewarnt, da der Vertrieb dieses Mittels auf die Ausbeutung des Publikums hinausläuft.

Detmold, den 13. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Bäckergesellen Alfred Träger aus Breslau, geboren daselbst am 22. Juli 1883, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls und Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 80/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 8. Juli 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.:
v. Ludwiger.

Beschreibung:

Alter: 31 Jahre. Größe: 1,60 m. Statur: mittel. Haare: blond. Augen: braun. Nase: spitz. Mund: gewöhnlich. Zähne: lückenhaft. Gesicht: oval. Bart: kleiner Schnurrbart. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: linke Hand verkrüppelt.

In der Zeit vom 6. bis zum 8. l. M. ist in verschiedene Gartenhäuschen auf dem sog. Langenfelde hier eingebrochen worden. Während der Ehefrau Stecker, der Witwe Ostermann, der Witwe Emmighausen und dem Maurer Brinkmann nichts gestohlen wurde, haben die oder der Täter bei dem Schlosser Wolf 3 junge Kaninchen, bei dem Schneidermeister Röhnert einen gestreiften Damenmantel mit Seidenbesatz-Spitzenkragen und gestreiftem Futter, einen Herrenregenschirm mit Weichselgriff, ein Paar Herrenschnallenstiefel und ein türkisches wollenes gestreiftes Damentuch, sowie ein rotes wollenes Damentuch und bei dem Stellmacher Eduard Natajewski ein weißgestreiftes Jackett mitgenommen.

In allen Fällen dürfte es sich um dieselben Täter handeln.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten J. 539/14 wird ersucht.

Detmold, den 9. Juli 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.:
v. Ludwiger.

Am 8. Juli d. J., gegen 1/2 7 Uhr abends, ist eine unbekannte Person in das Wohnhaus des Maurermeisters Karl Fasse, Paulinenstraße 25 in Lemgo, eingedrungen und hat von dem Flur einen Anzug, eine weißgestreifte Hose, dunklen Rock und Weste und ein Paar neu besohlte schwarze Schnürschuhe entwandt. Der Dieb hat auf dem Flur seine Kleidung gewechselt; die alten Kleider nebst Schuhe hat er zurückgelassen.

Der Wert der gestohlenen Sachen beträgt ungefähr 60 ℳ

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den Akten P. L. 100/14 wird ersucht.

Lemgo, den 10. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kirchhof.

Unter den Schweinebeständen des W. Sander Nr. 2 in Farmbeck und des Viehwärters Ernst Grotehaus das. ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt. Ferner ist die Schweineseuche und die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Fritz Meier Nr. 67 in Sonneborn ausgebrochen.

Brake in Lippe, den 11. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Wöltje.

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Fr. Stratemeier Nr. 2 in Kalldorf ist die Schweineseuche und Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 11. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Wöltje.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des Verwaltungsamts vom 4. Juni 1914 die Vormusterung der Pferde betr., wird folgendermaßen abgeändert.

Die Vormusterung findet statt:

1. **am Freitag, den 17. Juli d. J.,**
   a. für Dorfs- und Gutsgemeinde Heidelbeck statt um 1 Uhr um 12^{15} Uhr,
   b. für Langenholzhausen statt um 2 Uhr um 12^{45} Uhr,
2. **am Sonnabend, den 18. Juli d. J.,**
   a. für Bentorf statt um 9 Uhr um 10 Uhr,
   b. für Kalldorf statt um 10 Uhr um 11 Uhr,
   c. für Hellinghausen statt um 11 Uhr um 12 Uhr.

Brake in Lippe, den 13. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Brandes.

Bekanntmachung.

Vom 20. bis 25. Juli d. J. einschließlich wird wegen Vornahme von Wegearbeiten der Kommunalweg **Wellentrup-Istrup-Landesstraße** für den durchgehenden Verkehr, der auf die Straße **Wellentrup-Herrentrup-Blomberg** bezw. **Istrup-Wöhren-Cappel-Detmold** verwiesen wird, gesperrt.

Blomberg, den 13. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Bruns.

Bei der unter Nr. 251 des Handelsregisters A eingetragenen Firma

Detmolder Möbelfabrik,
Gebr. Meyer, Detmold

wurde am 8. Juli 1914 nachgetragen, daß die Gesellschaft aufgelöst ist. Die Firma ist mit Aktiven und Passiven auf den Kaufmann Gustav Huxholl in Detmold übergegangen, der das Geschäft unter der bisherigen Firma weiterführt.

Detmold, den 8. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Gegen den am 1. Januar 1880 in Sulmierschütz, Kreis Adelnau (Posen) geborenen Schuhmachergesellen Franz Marcinkowski, zuletzt in Hohenhausen, jetzt unbekannten Aufenthaltsortes, ist durch Strafbefehl des unterzeichneten Amtsgerichts vom 27. Mai 1914 wegen Über-

tretung des § 360[11] St. G. B. eine Geldstrafe von 2 ℳ, eventuell 1 Tag Haft erkannt.

Um Ermittelung nach dem zeitigen Aufenthaltsorte des Marcinkowski und Nachricht hierher zu den Akten C 23/14 wird ersucht.

Hohenhausen, den 9. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbriefserledigung.

Der gegen die Ehefrau Elisabeth Wagner, geb. Unger, aus Holzminden am 23. Juni 1914 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Horn (L.), den 9. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Vereinsregister ist heute unter Nr 9 eingetragen worden:

der Verein zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Gewerbes zu Schlangen.

Die Satzung ist am 18. Januar 1914 errichtet worden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:

1. Kaufmann Georg Emmighausen in Schlangen,
2. Landwirt Julius Keiser daselbst,
3. Landwirt Ernst Lübbertsmeier daselbst,
4. Landwirt Heinrich Deppe daselbst,
5. Bäckermeister Hugo Brenker daselbst,
6. Gastwirt und Kaufmann Wilhelm Koch das.,
7. Lehrer August Lütchemeier daselbst.

Horn, den 9. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Einladung.

Die als Vertreter zur Genossenschaftsversammlung gewählten Herren werden hiermit gemäß § 7 der Satzung für die diesseitige Berufsgenossenschaft zu der auf

Dienstag, den 21. Juli d. J.,
vormittags 10 Uhr,

im Sitzungssaale des Landtagsgebäudes (am Kaiser Wilhelmsplatze) in Detmold anberaumten diesjährigen ordentlichen Genossenschaftsversammlung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Verwaltungsberichts für das Jahr 1913,
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1913,
3. Feststellung des Voranschlags für 1914,
4. Verschiedenes.

Detmold, den 9. Juli 1914.

Der Genossenschaftsvorstand.

Krieger, Vorsitzender.

Polizeiverordnung

über das Tragen unverdeckter Hutnadelspitzen,

vom 8. Mai 1914.

Auf Grund von § 69 Absatz 2 Ziffer 1 der Städteordnung und mit Zustimmung der Stadtverordneten wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Tragen unverdeckter Hutnadelspitzen ist verboten.

§ 2.

Die Übertretung dieses Verbots wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, hilfsweise mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Salzuflen, den 8. Mai 1914.

(L. S.) Der Magistrat.

gez. Klappert.

Genehmigt.

Detmold, den 4. Juli 1914.

(L. S.) Fürstlich Lippische Regierung.

gez. Biedenweg.

Veröffentlicht

Bad Salzuflen, den 10. Juli 1914.

Der Magistrat.

J. V.:

W. Hoffmann.

Der am 17. Juni 1914 gegen den Provisionsreisenden Wilhelm Gießelmann in Lage — geboren am 6. August 1883 in Siegburg — erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lage, den 11. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 57. Sonnabend, den 18. Juli. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 16 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 31. Kirchengesetz, die Beseitigung kirchlicher Notstände betreffend, vom 30. Juni 1914.

Nr. 32. Kirchengesetz, die Kosten in kirchlichen Verwaltungssachen, sowie die Berechnung von Gebühren, Tagegeldern und Reisekosten betreffend, vom 30. Juni 1914.

Nr. 33. Kirchengesetz, die Transportkosten der Geistlichen bei Umzügen betreffend, vom 30. Juni 1914.

Nr. 34. Kirchengesetz, die Auseinandersetzung zwischen zwei aufeinander folgenden Inhabern von geistlichen Stellen betreffend, vom 30. Juni 1914.

Nr. 35. Gesetz, Veranlagung zur Ergänzungssteuer betreffend, vom 9. Juli 1914.

Dem Vorstande des Vereins Kinderheim Cecilienstift in Lippspringe ist die Genehmigung erteilt worden, im Jahre 1915 eine Hauskollekte zum Besten des Kinderheims im Fürstentum Lippe zu veranstalten.

Detmold, den 14. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Stellvertretung des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Amt Horn I zu Horn ist dem Kaufmann Karl Capelle daselbst übertragen.

Detmold, den 16. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung in Nr. 88 des Amtsblattes von 1911 vom 25. Oktober 1911 wird veröffentlicht, daß das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin zu der von ihm in diesem Jahre auszuspielenden Geldlotterie im hiesigen Fürstentum 500 Lose, Nr. 100001 bis 100500 zu vertreiben beabsichtigt.

Detmold, den 16. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

In der Nacht vom 8. auf den 9. l. M. ist bei dem Bahnassistenten a. D. Winkler in Bad Salzuflen, Parkstraße 52 (Villa am See) eingebrochen. Es sind folgende Sachen gestohlen worden:

4 Flaschen Fonpelites, 3 Flaschen Chat. Grazin Arnod, 8 Flaschen Wachenheimer, 10 Liter Moselwein, 3 Flaschen Madaira, 1 Liter Münsterländer Korn, 15 Flaschen Apfelwein, 3 Pfund Butter, 27 Stück Eier, 3—4 Pfund gekochten Schinken, 1 Pfund div. Aufschnitt, 2 Dosen Würstchen, 5 Pfund Schweizerkäse, 10 Pfund frische Kirschen, 10 Dosen Kirschen, 1 Korb mit Brötchen und

Hörnchen, 1 Zuckerdose von Kayserzinn, 1 Zuckerdose und Milchkännchen von Nickel, 4 Frauenstrümpfe, 2 Schürzen, 1 Korb mit Klammern, 6—8 Pfund Schmierseife und 8 Pfund Kernseife.

Ferner ist in das in der städtischen Obstplantage gelegene Gartenhaus des Invaliden Frigge daselbst eingebrochen. Hier wurde ein Teschin, eine Blechbüchse mit ca. 30 6-mm Patronen, 1 alte Pistole und ein Untersatz zu einem Spirituskocher gestohlen.

Um Nachforschung und Nachricht zu J 544/14 wird ersucht.

Detmold, den 11. Juli 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.:
v. Ludwiger.

In Berlebeck, in der Nähe von Johannaberg, ist ein goldener Ring gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 13. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band IV Blatt 200 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Barbiers Robert Hagemann in Detmold eingetragene Grundbesitz, die Parzelle 9 Kartenblatt 15 zu 49 qm mit dem Wohnhause B Nr. 58 an der Exterstraße, am

24. September 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 13. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Holzhausen belegenen, im Grundbuche von Holzhausen Band II Blatt 12 auf den Namen des Hausverwalters Friedrich Meyer in Bochum eingetragenen Grundstücksbruchteils, soweit dieser in dem Anteile des Grundstücksmiteigentümers Meyer besteht, wird aufgehoben.

Der auf den 28. d. M. bestimmte Termin fällt weg.

Bad Salzuflen, den 13. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden.

Ernannt ist:

zum Vize-Postdirektor der Postinspektor Pahde in Detmold.

Verliehen ist:

der Charakter als Postsekretär dem Postassistenten Kuhlmann in Lemgo.

Angestellt ist:

als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin M. Blome in Detmold.

Minden (Westf.), den 14. Juli 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 58. Mittwoch, den 22. Juli. 1914.

Die Nr. 42 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1914, enthält:

Nr. 4407. Gesetz, betreffend Änderung der §§ 66, 70 usw. des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 14. Juli 1914.

Nr. 4408. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 12. Juli 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem früheren Wachtmeister der Fürstlich Lippischen Gendarmerie, jetzigen Königlich Preußischen Eisenbahnassistenten Ritzau in Horn aus Anlaß seines Übertritts in den Zivildienst die

Fürstlich Lippische silberne Verdienstmedaille

zu verleihen.

Detmold, den 21. Juli 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. sind von dem Hausboden der Ww. Lindemann hier, Pöstenweg Nr. 23, folgende Wäschestücke mit samt einem Wäschekorbe entwandt worden:

a) etwa 30 Taschentücher, gezeichnet mit G. L., A. L. und L.,
b) 3 Handtücher, gezeichnet mit A. L.,
c) eine Untertaille.

Der Wert der entwendeten Sachen beträgt insgesamt ungefähr 31 ℳ.

Ich bitte um Nachforschung nach dem Täter und um Nachricht zu den Akten P. L. 105/14.

Lemgo, den 21. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kirchhof.

In der Zeit vom 9. Juli, abends 8 Uhr bis 10. Juli, 7 Uhr morgens, sind aus dem Eßzimmer der Witwe Triebel, Villa Anita hierselbst, an der Exterschen Straße, zwei Nickelkaffeekannen und zwar eine mit Holzgriff und eine Nickelteekanne mit Holzgriff im Gesamtwerte von 45 ℳ entwendet worden.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und dem Verbleibe der Kannen, sowie um Mitteilung zu den Akten Pr. L. 194/14.

Bad Salzuflen, den 17. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Sölter.

Bekanntmachung.

Am Abend des 9. Juli 1914, in der Zeit von 11—11½ Uhr, ist dem Maurer Karl Löhr aus Retzerheide ein in der Scheune des Gastwirts Leding in Schötmar aufgestelltes Fahrrad entwendet worden.

Beschreibung des Rades: Nr. 11410, schwarz lackiert, Felgen: holzfarbig mit roten Linien Marke Gustav Tiekötter, Bielefeld, Lenkstange mit weißen Griffen, etwas nach oben gebogen, Sattel und Satteltasche: aus braunem Leder.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und dem Verbleibe des Rades, sowie um Mitteilung zu den Akten Pr. L. 195/14.

Bad Salzuflen, den 17. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Sölter.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls und Betrugs, begangen in Wüsten, verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. Nr. 136/14 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Weber.
2. Vorname: Franz.
3. Stand und Gewerbe: Knecht, früher Hausdiener.
4. Geboren am 1. Februar 1891 zu Schwarzendorf, Kreis Teltow.
5. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Wüsten.
6. Haar: dunkel.
7. Bart: kleiner dunkler Schnurrbart.

Bad Salzuflen, den 17. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Sölter.

Steckbrief.

Gegen den am 1. Dezember 1897 zu Bevözten geborenen Viehwärter Hans Ottler, zuletzt auf der Domäne Ubbentrup wohnhaft, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten Pr. L. 165/14 sofort Mitteilung zu machen.

Bad Salzuflen, den 17. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Sölter.

Der Wegaufseher Gehring in Horn tritt zum 1. August d. J. in den Ruhestand. Für ihn ist der Maurer Adolf Siekmann aus Holzhausen als Wegaufseher für die Kommunalwege des Amtes Horn, mit Ausnahme der in den Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt belegenen, angestellt.

Der neue Wegaufseher hat seinen dienstlichen Wohnsitz in Bad Meinberg.

Detmold, den 20. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Die Umlageregister für die Gemeinde-Einkommen-, Gebäude- und Grundsteuer liegen zur öffentlichen Einsicht der Steuerpflichtigen in der Zeit vom 20. Juli bis 4. August 1914 im Magistratsbüro aus.

Im Rechnungsjahr 1914/15 gelangen folgende Gemeindesteuern zur Erhebung:

1. Einkommensteuer.

5½ Simplen,

die auf 4 Termine verteilt sind und die am 10. und 11. April 1914, 10. und 11. Juli 1914, 10. und 12. Oktober 1914 und 10. und 11. Januar 1915 zur Hebung gelangen.

2. Grundsteuer.

1½ Jahresbetrag,

der je zur Hälfte am 10. und 11. August 1914 und 10. und 11. Februar 1915 gehoben wird.

3. Gebäudesteuer.

½ Jahresbetrag,

der je zur Hälfte am 10. und 11. November 1914 und 10. und 11. Januar 1915 zur Hebung gelangt.

Die Steuererhebung geschieht in bisheriger Weise durch die Stadtkasse im Rathaus.

Barntrup, den 18. Juli 1914.

Der Magistrat.

J. V.:

Schmidt.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Jerxen-Orbke belegene, im Grundbuche von Jerxen-Orbke Band IV Blatt 3 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau des Holzhändlers Franz Humpert, Antonie geb. Lange in Jerxen eingetragene Kolonat Nr. 85 in Jerxen-Orbke zu 15 a mit dem Gebäude Nr. 85, am

24. September 1914, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 16. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Landarbeiter Hermann Kulms und Lina Kulms, geborene Schlüer zu Küterbrok, am 15. d. M. die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen haben.

Horn, den 15. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In der Nacht vom 16. auf den 17. Juli d. J. ist der verschlossene Schaukasten des Kaufmanns Diez in Lage, Hellmeierstraße 9, erbrochen worden. Aus ihm wurden etwa 3 Dutzend Taschenmesser mit Schalen aus Hirschhorn, Horn und Perlmutter und 2 große Schinkenmesser mit schwarzem Ebenholzgriff von 11 cm Länge und mit 23½ cm langer Klinge gestohlen.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten J 571/14 wird ersucht.

Detmold, den 20. Juli 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

J. V.:

v. Ludwiger.

Steckbrief.

Gegen den Schlosser Alfred Erler, geboren am 30. Oktober 1892 in Dresden, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 128/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 18. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

v. Ludwiger.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 59. Sonnabend, den 25. Juli. 1914.

Die Nr. 43 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Juli 1914, enthält:

Nr. 4409. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 über die Krankenfürsorge auf geschlechtskranke niederländische Seeleute (§ 71 Abs. 2 S. O.). Vom 30. Juni 1914.

Nr. 4410. Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 von Deutschland mit der Schweiz zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschaftssachen getroffene Vereinbarung. Vom 6. Juli 1914.

Nach einer durch Vermittlung des Auswärtigen Amts hierher gelangten Mitteilung der Mexikanischen Gesandtschaft ist der Kaufmann Johann Unkraut zum Mexikanischen Honorar-Vizekonsul in Bremen mit der Aufgabe, den Konsul in Abwesenheits- und Behinderungsfällen zu vertreten, ernannt worden.

Der Genannte wird in der gedachten Amtseigenschaft hiermit auch für das Fürstentum Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 24. Juli 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Cöln a. Rh. hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihre in sechs Größen hergestellten Azetylenapparate K. R. V. und zwar mit Füllungen bis zu 4 kg Karbid gemäß § 12 der Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912, § 1003 der Protokolle) und mit Füllungen bis zu 10 kg Karbid gemäß § 14 a. a. O. zuzulassen.

Der Azetylenapparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 48 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden und hat sich dabei als zuverlässig erwiesen.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden daher die Azetylenapparate K. R. V. der Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Cöln a. Rh. gemäß § 12 bezw. § 14 der neuen Azetylenverordnung widerruflich zugelassen.

Jeder in Lippe zur Verwendung gelangende Apparat der oben genannten Firma muß mit einem Fabrikschilde versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder den zu gleichem Zwecke angebrachten kupfernen Nietköpfen den Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins in Cöln erkennen läßt und eine Aufschrift nach folgendem Schema enthält:

„Apparat K. R. V. Größe (1 bis 6).
Höchstgewicht der Gesamtbelastung . . . . kg.
Karbidfüllung, Körnung $^{50}/_{80}$ . . . . kg.
Größte Dauerleistung . . . . Stunden-Liter.
Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters . . . . Liter.
Wasserinhalt des Entwicklers . . . . Liter.
Entschlammung nach Gebrauch von . . . . kg Karbid.
Typennummer J 37 bezw. A 16.
Die laufende Fabriknummer . . . . .
Das Jahr der Anfertigung . . . . .
Firma und Wohnort des Fabrikanten oder des Lieferanten."

Zeichnungen und Beschreibungen sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma einzufordern.

Detmold, den 24. Juli 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Firma Nordische Azetylen-Industrie Fischer & Foß in Altona-Ottensen hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihre in zwei Größen gebauten Azetylenapparate „Gnom" gemäß § 12 der Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle —) zuzulassen.

Der Apparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 15 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage „Supremus" einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins unterzogen worden und hat sich dabei als zuverlässig erwiesen.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden daher die Azetylenapparate „Gnom" der Firma Nordische Azetylen-Industrie Fischer & Foß gemäß § 12 der neuen Azetylenverordnung widerruflich zugelassen.

Jeder in Lippe zur Verwendung gelangende Apparat muß mit einem Fabrikschilde versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder auf den zu solchem Zwecke angebrachten kupfernen Nietköpfen den Stempel des Norddeutschen Vereins zur Überwachung von Dampfkesseln in Altona erkennen läßt und folgende Aufschrift trägt:

„Nordische Azetylen-Industrie, Fischer & Foß Altona-Ottensen. Azetylenapparat „Gnom".
Typennummer J 34. Größennummer I bezw. II.
Höchstgewicht der Gesamtbelastung 18 kg „ 22 kg.
Karbidfüllung . . . . 2×1 kg. bezw. 2×2 kg.
Höchste Dauerstundenleistung 600 l bezw. 1200 l.
Nutzbarer Inhalt der Glasglocke 58 l bezw. 95 l.
Laufende Fabriknummer . . . .
Jahr der Anfertigung . . . ."

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma einzufordern.

Detmold, den 24. Juli 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Für Preußen sind neue Dienstvorschriften für Kessel-Wärter von Landdampfkesseln erlassen. (Min.-Erlaß vom 12. Mai 1914, Nr. III 1559).

Diese Dienstvorschriften sind auch für Lippe in den bereits bestehenden Dampfkessel-Betrieben bei gebotener Erneuerung, sowie in neu entstehenden Anlagen durch eine Genehmigungsbedingung zu fordern.

Die Vorschriften sind in Carl Heymanns Formularmagazin Berlin W 8, Mauerstraße 43/44 erschienen.

Detmold, den 20. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Im Verlage von Julius Springer, Berlin, ist die sechzehnte Ausgabe des im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten Gesundheitsbüchleins im Preise von 1 ℳ erschienen. Das Werk wird zur Verbreitung empfohlen.

Detmold, den 21. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Steckbrief.

Gegen den Maurer Wilhelm Schlüter, geboren am 1. September 1892 in Brokhausen, zuletzt in Kray bei Essen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urteil des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold

vom 28. Mai 1914 erkannte Gefängnisstrafe von 3 Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Detmold, den 21. Juli 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.:
v. Ludwiger.

Am 20. l. M., morgens gegen 9½ Uhr, ist dem Schuhmacher Wilhelm Huxoll in Brokhausen von dem Flur des Hauses des Lederhändlers Buchholz hier sein Fahrrad gestohlen worden.

Das Rad war niedrig gebaut, schwarz lackiert und hatte 2 neue Gummimäntel. Die beiden Korkgriffe waren beschädigt, an den Pedalen fehlt das Gummi, das Kettenrad hat offene längliche Stäbe.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 307/14 wird ersucht.

Detmold, den 21. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Dr. Petri.

Bekanntmachung.

Am 18. Juli d. J. ist dem Schmiedemeister August Festing aus Bega hier in Lemgo aus dem Garten der Hummerjohann'schen Gastwirtschaft am Hamelner Wege ein Fahrrad entwandt worden.

Beschreibung des Rades:

Marke „Anker", schwarzer Rahmen, Lenkstange ziemlich breit und nach unten gebogen, Blumengarnierung auf der Lenkstange.

Der Wert des Rades beträgt 100 ℳ.

An dem Rade befand sich auch eine schwarze lederne Mustertasche und 2 Pakete. Die Mustertasche enthielt Kataloge; das eine Paket enthielt ein weißes Männerhemd und 2 Vorhemde, das andere Paket 20 Jagdpatronen Nr. 1 und 7.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den Akten P. L. 109/14 wird ersucht.

Lemgo, den 22. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kirchhof.

Am 20. Juni 1914 ist dem Knecht Ernst Groß in Biemsen sein vor der Wirtschaft Tannenkrug aufgestelltes Fahrrad entwendet worden.

Beschreibung des Rades:

schwarz lackiert, gelbe Felgen mit schwarzen Linien, nach oben gebogene Lenkstange, ohne Bremse und Schelle.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe des Rades und dem Täter Ermittelungen anzustellen und Nachricht zu den Akten P. L. 205/14 zu geben.

Bad Salzuflen, den 22. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Sölter.

Gefunden

in Schötmar eine hellgraue, russische Windhündin.

Schötmar, den 20. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Unter dem Schweinebestande des Arbeiters Heinrich Düwel in Sevinghausen ist die Schweineseuche und Schweinepest ausgebrochen.

Brake in Lippe, den 20. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Wöltje.

Gegen den Brauer August Schwarzinger, geboren am 24. Dezember 1879 zu Wien, zuletzt wohnhaft in Dortmund, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges erkannt. Um Festnahme und Ablieferung an das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht.

Detmold, den 17. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Cognac à Brassard Compagnie in Lage, alleiniger Inhaber der Kaufmann Ernst Schäffer daselbst, ist Termin zur Erklärung über einen von dem Gemeinschuldner eingereichten Zwangsvergleich auf

Donnerstag, den 20. August 1914,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgericht hier anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Lage, den 22. Juli 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Über das Vermögen der Ehefrau Marie Darkow, geborenen Walter in Örlinghausen, ist am 22. Juli 1914, nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Gerichtsaktuar Loges in Örlinghausen. Anmeldefrist bis zum 13. August 1914. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin:

Freitag, den 21. August 1914, vormittags 11 Uhr.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 13. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht zu Örlinghausen.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Schwelentrup belegene, im Grundbuche von Schwelentrup Band I Blatt 25 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts und Bäckers Friedrich Kuhlmann Nr. 38 in Schwelentrup eingetragene Grundbesitz in einer Größe von 2 ha 01 a mit 70,90 ℳ Grundsteuerreinertrag und 582 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Donnerstag, den 13. August 1914, vormittags 9½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juni 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 12. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In Band II Seite 252 des hiesigen Güterrechtsregisters ist eingetragen, daß der Müller Louis Brand, früher in Heßlingen, jetzt in Nalhof Nr. 15 wohnhaft, und seine Ehefrau Helene, geb. Führing daselbst, am 10. Oktober 1904 vor dem Königlichen Amtsgericht Hess. Oldendorf die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben. Sie sind von Heßlingen nach Nalhof verzogen und haben durch Antrag vom 30. Juni 1914 die Wiederholung der Eintragung über die vereinbarte Gütergemeinschaft im hiesigen Güterrechtsregister beantragt.

Alverdissen, den 20. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Genossenschaftsregister ist zu Nr. 3, Darlehnskassen-Verein zu Horn i. L., eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, heute eingetragen worden:

Statt des ausgetretenen Vorstandsmitgliedes Roog ist der Klempnermeister Christian Wiedemeier zu Horn in den Vorstand gewählt worden.

Vereinsvorsteher ist jetzt der Landwirt Heinrich Geise zu Horn.

Horn, den 22. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 60. Mittwoch, den 29. Juli. 1914.

Die Nr. 44 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1914, enthält:

Nr. 4411. Verordnung, betreffend Überweisung der 2. Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch Südwestafrika. Vom 3. Juni 1914.

Nr. 4412. Verordnung, betreffend den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken. Vom 4. Juli 1914.

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern: 200—205 aus den Höchster Farbwerken, 81 und 82 aus dem Behringswerk in Marburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Juli 1914 ab zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 25. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern: 284—293 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt, 263—275 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 242 aus der Fabrik vormals Schering in Berlin, 9—16 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen sind, vom 1. Juli 1914 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 25. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Bahnbauarbeiter Johann Domski, geboren im Mai 1888 in Klonowow (Rußland-Polen), der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 574/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 24. Juli 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.:
v. Ludwiger.

Beschreibung:

Alter: 26 Jahre. Größe: 1,80 m. Statur: schlank. Haare: schwarz. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Gesicht: länglich. Bart: spitz. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: deutsch.

Auszug

aus den

im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten

über

den Saatenstand im Deutschen Reiche Anfang Juli 1914.

(vergl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —).

Staaten und Landesteile.	Anfang Juli war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich), Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering.												
	Weizen		Winter-Spelz (auch mit Beimischung von Roggen od. Weizen)	Roggen		Sommer-Gerste	Hafer	Kartoffeln	Zuckerrüben	Klee (auch mit Beimischung von Gräsern).	Luzerne.	Wiesen	
	Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-							Bewässerungs-	Andere
Lippe	2,8	2,6	—	2,7	2,0	2,6	2,4	2,8	2,9	2,9	3,0	2,4	2,9
Schaumburg-Lippe	2,3	.	—	2,4	—	.	2,2	2,3	2,6	2,7	3,0	.	3,1
Waldeck	3,0	3,0	—	3,2	3,5	2,8	2,7	2,9	3,1	3,4	2,7	2,8	3,1
Braunschweig	2,7	2,5	—	2,7	.	2,4	2,5	2,7	2,8	2,9	2,7	2,6	2,8
Oldenburg	2,3	.	3,0	2,5	2,8	2,3	2,4	2,5	—	2,3	1,9	2,4	2,6
Preußen.													
Reg.-Bez. Münster	2,7	2,7	—	2,8	3,0	2,6	2,5	2,8	—	2,7	2,6	2,7	3,1
„ Minden	2,8	2,8	—	2,7	2,5	2,7	2,4	2,6	2,7	3,0	3,1	2,6	3,2
„ Arnsberg	3,0	2,8	—	2,7	2,7	2,7	2,4	2,8	3,2	3,1	2,9	2,7	3,1
„ Hannover	2,6	2,6	—	2,5	2,8	2,5	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,8	3,0
„ Hildesheim	2,7	2,5	—	2,8	3,1	2,4	2,3	2,7	2,7	2,9	2,8	2,7	2,9
„ Lüneburg	2,5	2,5	—	2,6	2,9	2,6	2,5	2,6	2,5	2,6	2,7	2,4	2,9
„ Stade	2,8	2,9	—	2,6	2,7	2,8	2,7	2,6	—	2,6	—	2,6	2,9
„ Osnabrück	2,4	2,5	—	2,7	2,8	2,5	2,5	2,6	—	2,6	2,5	2,7	3,1
„ Aurich	2,5	2,4	—	2,5	2,8	2,6	2,3	2,5	—	2,9	—	2,2	2,4
„ Cassel	2,8	2,8	—	2,9	3,0	2,5	2,4	2,7	2,7	2,9	3,0	2,7	2,9
„ Wiesbaden	2,6	2,7	—	2,5	2,3	2,2	2,1	2,6	2,3	2,6	2,5	2,5	2,7

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter August Hölscher, geboren am 12. Juli 1865 in Klüt, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im Rückfalle und Betrugs im Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 582/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 25. Juli 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.:
v. Ludwiger.

Am 20. l. M. ist dem Malermeister August Willer hier, Lageschestraße 72, vor dem Regierungshause hier sein Fahrrad gestohlen worden.

Das Fahrrad trägt die Marke „Edelweiß". An der Gabel befindet sich ein Schild mit der Aufschrift: „Paul Decker, Deutsch-Wartenberg." Das Rad ist schwarz lackiert und war ziemlich abgenutzt. Im Hinterrade fehlte eine Speiche. Bremse am Vorderrade und Werkzeugtasche fehlen.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 311/14 wird ersucht.

Detmold, den 23. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Dr. Petri.

Am 21. l. M., nachmittags, in der Zeit von 12—4 Uhr, ist der Firma Phönix-Möbelwerke hier auf dem Güterbahnhofe eine 6 – 7 m lange und 5 m breite Wagendecke aus weißem Segeltuch gestohlen worden. Auf der Decke findet sich der Aufdruck: J. Weber & Comp., Bad Oeynhausen.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 316/14 wird ersucht.

Detmold, den 25. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Dr. Petri.

Am 21. l. M. nachmittags, hat sich der unten näher beschriebene Mann beim Pastor Werdelmann hier eines Betrugsversuches schuldig gemacht. Alter: ca. 40 Jahre. Größe: ca. 1,70 m. Gestalt: dick, untersetzt. Schnurrbart: rotbraun. Anzug: grau verschlissenes Jacket. Er trug eine Uhrkette aus Talmigold.

Um Nachforschung und Nachricht zu P. L. 315/14 wird ersucht.

Detmold, den 25. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Dr. Petri.

In der Nacht vom 20. auf den 21. l. M. sind dem Maschinenfabrikanten August Burre in Brake auf dem hiesigen Bruchmarkte 2 Leinewandtücher zerschnitten worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu P. L. 317/14 wird ersucht.

Detmold, den 25. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Dr. Petri.

Die zwecks Erhebung einer Abgabe zur Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh aufgestellten Verzeichnisse über den Rindviehbestand des hiesigen Verwaltungsbezirks liegen von

Donnerstag, den 30. d. M.

an 2 Wochen lang im hiesigen Sekretariat während der Bürostunden zur Einsicht aus.

Etwaige Erinnerungen sind binnen obiger Frist hier anzubringen und zu begründen.

Blomberg, den 25. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Rehm.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer

Zwangs-Innung für das Bäcker- und Konditorenhandwerk

in der Stadt Barntrup, sowie in den Dorfsgemeinden Bega, Humfeld, Sonneborn und des Ritterguts Wierborn des Amts Sternberg-Barntrup und in den Dorfsgemeinden Sommersell, Hillentrup, Wendlinghausen und des Ritterguts Wendlinghausen des Amtes Brake, schriftlich bis zum 10. August 1914 oder mündlich in der Zeit vom 27. Juli bis 10. August 1914 bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 10 bis 12 Uhr mittags im hiesigen Magistratsbüro erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im genannten Bezirk das Bäcker- und Konditorenhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangs-Innung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Barntrup, den 24. Juli 1914.

Der Kommissar
Donack,
Bürgermeister.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Dehlentrup belegene, im Grundbuche von Dehlentrup Band I Blatt 13 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bäckers und Gastwirts Gustav Stüker in Dehlentrup eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 64 in Dehlentrup in einer Gesamtgröße von 64 a 75 qm mit den Gebäuden, am

8. September 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Auf dem Grundstücke wird Gastwirtschaft und Bäckerei betrieben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 22. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lemgo belegene, im Grundbuche von Lemgo Band 13 Blatt 379 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers Wilhelm Siekhans in Lemgo eingetragene Grundbesitz in Größe von 6,29 a mit dem Wohnhause Nr. 79 H.-B., am

10. September 1914, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 17. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In dem Handelsregister Abteilung A ist bei der unter Nr. 48 eingetragenen offenen Handelsgesellschaft

Blomberger Holzindustrie
B. Hausmann

in Blomberg eingetragen, daß dem Kaufmann Ernst Hausmann jun. und dem Buchhalter Emil Görling in Blomberg Gesamtprokura in der Weise erteilt ist, daß beide nur gemeinschaftlich die offene Handelsgesellschaft vertreten und für dieselbe deren Firma zeichnen können und die Prokura auf den Betrieb der Hauptniederlassung in Blomberg beschränkt ist.

Die Ausschließung der im § 49 Absatz 2 Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechtsgeschäfte ist aufrecht erhalten und auf die Aufnahme von Darlehen ausgedehnt.

Blomberg, den 22. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abteilung A ist zu der unter Nr. 36 eingetragenen Firma August Kirchhoff in Lage eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Lage, den 25. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den Klempnergesellen Gustav Preiß, geboren am 19. Dezember 1894 in Herford i. W., welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 14/14 sofort Mitteilung zu machen.

Lage, den 25. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Die Bagatellprozeßakten und Wrugeakten des früheren Amts Oerlinghausen von 1865 bis 1879, die Akten des Gerichtsvollziehers Hollmann und die Akten des Amtsanwaltes Festing, ferner die Kostenregister bis zum Jahre 1904 sollen vernichtet werden. Alle diejenigen, welche ein Interesse an der längeren Aufbewahrung der Akten haben, haben es binnen vier Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Oerlinghausen, den 27. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der frühere Ziegelmeister Adolf Klei in Leopoldshöhe ist als Stellvertreter des Fleischbeschauers Werner das. für den Beschaubezirk Leopoldshöhe angestellt und als Stellvertreter des Trichinenschauers Werner für den Bauerschaftsbezirk Hovedissen zugelassen und verpflichtet worden.

Schötmar, den 23. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Krieger.

Kornpreise für den Monat Juli 1914.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 10 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 9 Mk. 08 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 9 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 9 Mk. — Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 10 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mk 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer 9 Mk. 50 Pf., — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 50 Pf.

Blomberg: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. 75 Pf. bis 10 Mk., 100 Pfd. Roggen 8,75 Mk. bis 9,— Mk. 100 Pfd. Hafer 9,25 bis 9,50 Mk., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 75 Pf. bis 8,— Mk., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 25 Pf. bis 8,50 Mark.

Lage: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 9 Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 9 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 9 Mk. — Pf.

Horn: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. 92 Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 9 Mk. 62 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 50 Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Extra-Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 60a. Freitag, den 31. Juli. 1914.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser hat auf Grund des § 68 der Reichsverfassung das Gebiet des Fürstentums in den

Kriegszustand

erklärt. Damit ist die vollziehende Gewalt auf den kommandierenden Herrn General des VII. Armeekorps übergegangen.

Indem das Staatsministerium die nachstehende Bekanntmachung des kommandierenden Herrn Generals zur Veröffentlichung bringt, fordert es die Staats- und Gemeindebehörden sowie die Bewohner des Fürstentums auf, während der Zeit des Kriegszustandes gegenwärtigen und künftigen Anordnungen des kommandierenden Herrn Generals willig Folge zu leisten.

Die Strafbestimmungen des auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Gültigkeit tretenden Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 werden nachstehend zu jedermanns Warnung veröffentlicht.

Fürstlich Lippisches Staatsministerium.

Strafbestimmungen

des auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Gültigkeit tretenden Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

§ 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Überschwemmung oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irrezuführen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu andern im § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Bekanntmachung.

Die Erklärung des Bezirkes des VII. Armeekorps in den Kriegszustand dient nur zur Sicherstellung des glatten Verlaufs der etwaigen Mobilmachung.

Alle Behörden bleiben in Tätigkeit.

Ich erwarte von allen Staatsbürgern Besonnenheit und regste Unterstützung.

Der kommandierende General.

Bekanntmachung.

1. Durch Kaiserliche Verordnung ist auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung der Bezirk des VII. Armeekorps in den Kriegszustand erklärt worden.

2. Die **vollziehende Gewalt** geht auf mich über. In der Festung Wesel und deren Befehlsbereich wird sie von dem Kommandanten ausgeübt.

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in Tätigkeit, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.

3. **Alle Fremden,** die über den Zweck ihres Aufenthalts sich nicht gehörig ausweisen können, haben den in Kriegszustand erklärten Bezirk bei Vermeidung der Ausweisung binnen **24 Stunden** zu verlassen.

4. Die Gemeinden werden für die rechtzeitige Vorführung der Pferde und Fahrzeuge an die Gestellungsorte, ferner für alle in ihrem Bann vorkommenden Störungen jeder Art, insbesondere für Beschädigungen an Eisenbahnen, Telegraphen, Kunststraßen, Brücken und Kanälen, für Zusammenrottungen und Angriffe auf Personen und Eigentum sowie für den Aufenthalt nicht legitimierter Personen nach Kriegsgebrauch verantwortlich gemacht. Sie sind für den entstandenen Schaden haftbar. Die Strafbestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, das auch für die Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe gemäß Artikel 68

der Reichsverfassung Gültigkeit erhält, sind seitens der Gemeindebehörden zur Verwarnung an öffentlichen Plätzen durch Anschlag in Erinnerung zu bringen.

5. Abgesehen von dem Verbot der Ausfuhr von Pferden, von Kraft- und Luftfahrzeugen und deren Betriebsstoffen, von Kriegs-, Verpflegungs-, Arznei- und Verbandmitteln und ärztlichen Geräten, werden hiermit weiter verboten:

a) der Verkauf von Waffen, Pulver und anderen Sprengstoffen,

b) das Tragen von Waffen für Zivilpersonen, die nicht den Kriegsgesetzen unterstehen, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Landrats (Verwaltungsamts), in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung,

c) alle Veröffentlichungen und Mitteilungen an andere Personen über militärische Vorgänge und Maßnahmen jeglicher Art,

d) der Verkauf von Karten des deutsch-französisch-belgisch-holländischen Grenzgebiets.

6. **Für die Regelung des Verkehrs** wird folgendes bestimmt:

a) Der Verkehr von **Kraftfahrzeugen** einschließlich Krafträder nach und von Holland ist nur über die Straßen: Burgsteinfurt—Gronau—Enschede und Ruhrort—Moers—Aldekerk—Nieukerk—Straelen—Venlo gestattet.

b) Alle sonstigen **Fahrzeuge, Fahrräder sowie Fußgänger** dürfen die deutsch-holländische Grenze in beiden Richtungen nur auf den Straßen Gronau-Enschede, Vreden—Groenlo, Anholt-Gendringen, Elten-Zevenaar, Cleve—Nijmwegen, Straelen-Venlo überschreiten.

c) An sämtlichen Brücken des Rheines und einigen der anderen schiffbaren Wasserläufe und Kanäle sind Stromwachen bzw. Brückenwachen eingerichtet, deren Anordnungen die Schiffsführer unbedingt Folge zu leisten haben. Die Wachen sind angewiesen, im Weigerungsfalle sofort von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

Alle Rheedereien, Schiffseigentümer usw. sind verpflichtet, ihren Schiffsführern hiervon Kenntnis zu geben und besonders darauf hinzuweisen, daß sie auf Anordnung der Stromwachen vor dem Durchfahren der Brücken anzuhalten haben.

Das Fahren während der Dunkelheit und bei Nebel auf allen Flüssen und Kanälen sowie der Floßverkehr und der in Privathänden befindliche Fährverkehr auf dem Rhein werden verboten.

Den auf der Fahrt befindlichen Schiffen wird von der Erklärung des Kriegszustandes durch die Stromwachen Kenntnis gegeben werden.

d) Das Aufsteigen von **Luftfahrzeugen** und der Verkehr von Brieftauben sowie die Anwendung von Lichtsignalen und anderen Verständigungsmitteln ohne Genehmigung der Militärbehörden ist verboten.

e) Der gesamte **Brief- und Privat-Telegraphenverkehr** über die Reichsgrenze wird einer besonderen Kontrolle unterzogen. Der Fernsprechverkehr, mit Ausnahme des Ortsverkehrs, hört auf.

f) Innerhalb des Gebiets zwischen der deutsch-holländischen Grenze und der Eisenbahn Salzbergen—Rheine—Dorsten—Lauf der Lippe bis zur Mündung in den Rhein sowie in den Kreisen Cleve, Moers, Geldern, Crefeld (Stadt und Land) ist jeder Verkehr von Kraftfahrzeugen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Kraftfahrzeuge im Ortsverkehr und solche, deren Führer einen von der Zivilbehörde ausgestellten und von einer Militärbehörde bestätigten Ausweis besitzen.

g) **Alle privaten Funkenstationen** werden von der Militärbehörde besetzt oder geschlossen.

7) Landeseinwohner, welche augenblicklich im Besitz von **Brieftauben** sind oder fremde Brieftauben beherbergen, haben hierüber sofort nach Erscheinen dieser Bekanntmachung dem

nächsten militärischen Befehlshaber und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und Zahl, Farbe, Abzeichen und Aufbewahrungsort der Tiere, sowie die Linie, für welche sie eingeübt sind, anzugeben.

Aufgefundene Brieftauben sind ohne Berührung der etwa an ihnen befindlichen Depeschen an die nächste Zivil- oder Militärbehörde abzuliefern.

8. Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der Königlichen, Fürstlichen und Privat-Arbeiten, des Handels u. des Gewerbes wird durch den Kriegszustand nicht weiter beschränkt.

9. Der **verschärfte** Kriegszustand wird erklärt:

a) im Regierungsbezirk Düsseldorf soweit er zum Korpsbezirk des VII. Armeekorps gehört.
b) vom Regierungsbezirk Arnsberg in den Kreisen Bochum (Stadt und Land), Dortmund (Stadt und Land), Gelsenkirchen (Stadt und Land), Hagen (Stadt und Land), Hamm (Stadt und Land), Hattingen, Hörde (Stadt und Land), Iserlohn.
c) vom Regierungsbezirk Münster in den Kreisen Lüdinghausen, Recklinghausen (Stadt und Land),
d) vom Regierungsbezirk Minden in den Kreisen Herford (Stadt und Land), Bielefeld (Stadt und Land).

10. In den genannten Bezirken setze ich die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bis auf weitere Bestimmung außer Kraft und verordne, was fogt:

a) Zur Untersuchung und Aburteilung der im § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz des Deutschen Reiches vom 31. Mai 1870 und den §§ 9 u. 10 des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 namhaft gemachten Verbrechen und Vergehen werden **Kriegsgerichte** in Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf, in Münster für die oben genannten Kreise der Provinz Westfalen eingesetzt, die mit dem morgigen Tage in Tätigkeit treten.
b) **Haussuchungen und Verhaftungen** können von den dazu berechtigten Behörden zu jeder Zeit vorgenommen werden. Sämtliche Wirtshäuser sind um 10 Uhr abends zu schließen.
c) Das Verbot weiteren Erscheinens für einzelne **Zeitungen**, die Schließung politischer Klubs und Vereine behalte ich mir vor.
d) **Plakate, Flugschriften und andere Veröffentlichungen** dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder sonst verbreitet werden, nachdem die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis dazu erteilt hat.
e) Bei Tage darf keine **Versammlung** von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden. Versammlungen bei Nacht sind gänzlich verboten. Versammlungen in geschlossenen Räumen zu anderen als rein geselligen oder kirchlichen Zwecken bedürfen meiner Genehmigung.
f) **Die Verwendung der bewaffneten Macht** zur Unterdrückung etwa vorkommender Aufruhrversuche erfolgt nach meinen Befehlen.

Der kommandierende General des VII. Armeekorps.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 61. Sonnabend, den 1. August. 1914.

Aus Anlaß der dreißigjährigen Wiederkehr des Beginns der deutschen Kolonialpolitik ist vom Kaiser Wilhelm Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V., ein Jubiläumswerk

„Deutschland als Kolonialmacht"

Dreißig Jahre deutscher Kolonialpolitik,

herausgegeben. Das Werk kann allen Behörden und Beamten, sowie allen Schulen und vaterländischen Vereinen zur Anschaffung nur empfohlen werden. Den Behörden und Beamten wird das Werk bei direkter Bestellung bei dem Verlage „Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H.", Berlin W 35, Flottwellstraße 3, statt zu 8 ℳ zu 5,25 ℳ geliefert.

Detmold, den 28. Juli 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Da zu Beginn des Winterhalbjahrs 1914/15 in der hiesigen Taubstummenschule eine neue Klasse gebildet werden soll, werden die Eltern oder Vormünder von taubstummen schulpflichtigen Kindern, die im Alter von 7—9 Jahren stehen, auf Grund der noch geltenden Bestimmung in § 58 Abs. 2 des V. Sch. G. vom 14. Juni 1895 hierdurch aufgefordert, die Anmeldung der genannten Kinder unter Beifügung ihres Taufscheines durch die Verwaltungsämter oder die Magistrate bis 15. August d. J. bei uns anzubringen. In diesen Aufnahmegesuchen ist außerdem anzugeben, von wem die Kosten der Unterhaltung in dem an das Taubstummenheim zu zahlendem Pflegegelde getragen werden. Falls ein anzumeldendes taubstummes Kind noch dazu mit einem chronischen Leiden behaftet sein sollte, ist dieses durch ein anzuschließendes ärztliches Zeugnis von vornherein nachzuweisen.

Die Schulvorstände, die Herren Ortsschulinspektoren und Lehrer des Landes werden veranlaßt, die Angehörigen der in Betracht kommenden taubstummen Kinder auf diese Bekanntmachung zur rechtzeitigen Befolgung aufmerksam zu machen.

Detmold, den 4. Juli 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
In Vertretung:
Weßel.

Diejenigen Lehrer, welche in Gemäßheit von § 66 Abs. 2 des V. Sch. G. vom 11. März d. J. sich der diesjährigen 2. Lehrerprüfung unterziehen können und die Ablegung derselben beabsichtigen, werden aufgefordert, ihr Zulassungsgesuch unter Beifügung der in der Prüfungsordnung vom 9. März 1876 vorgeschriebenen Anlagen, soweit diese nicht besonders erlassen sind, bis zum 10. August d. J. bei uns einzureichen.

Detmold, den 4. Juli 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
In Vertretung:
Weßel.

Diejenigen Lehrer, welche zur Ableistung ihres Militärjahres dienstuntauglich befunden sind und zum 1. Oktober d. J. in das Heer einzutreten beabsichtigen, wollen uns eine diesbezügliche Anzeige, sofern dies noch nicht geschehen ist, bis 1. September d. J. machen. Zugleich weisen wir sie an, nach erfolgter Einstellung in das Heer uns ihren Garnisonort und Truppenteil berichtlich mitzuteilen.

Detmold, den 25. Juli 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
In Vertretung:
Weßel.

In der reformierten Kirchengemeinde Detmold-Land ist zum 1. Oktober d. J. eine 2. Pfarrstelle errichtet worden Bewerbungen um diese Pfarrstelle sind innerhalb 21 Tagen bei uns anzubringen.

Als Wohnort des Pfarrers ist bis auf weiteres Detmold bestimmt worden. Eine spätere Verlegung des Wohnsitzes an einen anderen Ort innerhalb der Kirchengemeinde bleibt vorbehalten.

Detmold, den 29. Juli 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
In Vertretung:
Weßel.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Sieck Nr. 22 zu Großenmarpe beabsichtigt, die an den Landwirt Kohring Nr. 15 daselbst jährlich zu leistende Prästation von 1 gr. Metze Hafer mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 13,50 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 28. Oktober 1914, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 27. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
J. V.:
Ernst.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Christian Wolff aus Barkhausen, Kreis Minden, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Amtsgerichts-Gefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J Nr. 1010/13 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 27. Juli 1914.

Der Untersuchungsrichter bei dem Fürstlichen Landgerichte.
Wübbena.

Beschreibung:

Alter: 40 Jahre. Größe: 1,60 m. Nase: stumpf. Bart: kleiner schwarzer Schnurrbart. Gesicht: rund.

Besondere Kennzeichen: setzt beim Gehen das eine Bein etwas auswärts.

Bekanntmachung.

Diejenigen Beitragspflichtigen aus den Städten Lage und Bad Salzuflen und aus den Amtern Lage, Schötmar und Oerlinghausen, welche bisher ihren Wehrbeitrag nicht geleistet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist zur Entrichtung des 1. Drittels Mitte August bezw. Anfang September d. J. abläuft.

Zugleich werden dieselben darauf hingewiesen, daß Inhabern von Konten bei der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse die Zahlung durch Überweisung des entsprechenden Betrages an die Fürstliche Landkasse leisten können, oder daß die Zahlung auch durch Überweisung auf das Reichsbank-Giro-Konto der Fürstlichen Landkasse erfolgen kann. Für diesen Fall ist unbedingt die Sollbuch-Nummer anzugeben.

Schötmar, den 27. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Steuerkasse.
Horstbrink.

Die zwecks Erhebung einer Abgabe zur Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh aufgestellten Verzeichnisse des im hiesigen Verwaltungsbezirke vorhandenen Rindviehes liegen vom Mittwoch, den 5. August d. J. an 14 Tage lang auf Zimmer Nr. 4 des hiesigen Verwaltungs-

gebäudes während der Geschäftsstunden zur Einsicht und Erhebung von Beanstandungen aus.

Schötmar, den 25. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Juli 1914 betragen:

für 50 Kilo	Weizen:	10 ℳ	50 ₰
„ „ „	Roggen:	9 „	08 „
„ „ „	Hafer, gut: 10,50 ℳ	10 „	— „
„ „ „	„ mittel: 10,— „		
„ „ „	„ gering: 9,50 „		
„ „ „	Heu	2 „	75 „
„ „ „	Stroh	2 „	25 „

Detmold, den 28. Juli 1914.

Der Magistrat
Wittje

In unser Genossenschaftsregister ist zu Nr. 8

Gemeinnütziger Bauverein,
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Detmold,

eingetragen:

Der Pastor Meyer ist aus dem Vorstand ausgeschieden und der Fabrikant Wilhelm Pecher in Detmold in den Vorstand gewählt.

Detmold, den 24. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Gegen den am 14. November 1876 in Halle (Saale) geborenen Händler Hermann Gerlach, zuletzt in Hannover, soll wegen unbefugten Gewerbetreibens eine Geldstrafe von 12 ℳ oder eine Haftstrafe von 4 Tagen vollstreckt werden. Um Vollstreckung und Nachricht wird ersucht.

Blomberg, den 25. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 132 Seite 132 heute eingetragen, daß die Eheleute Arbeiter Hermann Wessel und Auguste, geb. Biere in Menkhausen, durch Vertrag vom 10. Juli 1914 die Gütertrennung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 15. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bösingfeld belegene, im Grundbuche von Bösingfeld Band II Blatt 20 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Heinrich Bote Nr. 2 in Bösingfeld eingetragene Grundstück, am

Donnerstag, den 13. August 1914,
nachmittags 4 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht auf Antrag an Ort und Stelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juni 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 22. Juni 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Wegen sehr starker Anhäufung der Telegramme nach Oesterreich-Ungarn, den Balkanstaaten und Rußland erleiden die Telegramme dorthin große Verzögerung.

Sämtliche telegraphische Verbindungen zwischen Ungarn und Serbien sind aufgehoben. Telegramme nach Serbien können auf Gefahr des Absenders zur Worttaxe von 35 Pf. via Schweiz-Italien-Eastern grichische Landlinien befördert werden.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Extra-Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 61a. Sonnabend, den 1. August. 1914.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel, vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marine-Stationskommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inselschutz. Ueberwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.
2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser-Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.
3. Angaben über den Gang der Mobilmachung. Einberufung von Reserven und Landwehr und Klarmachen (Ausrüstung) von Schiffen.
4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.
6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntruppen und Zivilarbeiter.
7. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Militär- und Marine-Verwaltung.
8. Abtransport von Truppen und Militär-Behörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.

9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausladestationen und Quartiere.
11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.
12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.
14. Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.
15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen.
17. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.
18. In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.
19. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
20. Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
21. Veränderung von Seezeichen und Löschen der Leuchtfeuer.
22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
23. Besetzung der Marine-Nachrichtenstellen.
24. Bereitstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kauffarteimarine für Zwecke der Marine; Aenderungen ihrer Ordres.
25. Bereitstellung von Docks.
26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 ℳ bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Wegen des angeordneten Kriegszustandes übertragen wir die nach § 1316 des B. G. B. in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des § 1322 des B. G. B., vom 2. Dezember 1899 (L. V. Bd. 22 S. 545) uns zustehende Befugnis, Befreiungen vom Aufgebote zu bewilligen, bis auf weiteres in folgenden Fällen auf die Fürstlichen Standesämter, vor denen die Ehe geschlossen werden soll, wenn

1. beide Verlobte Reichsländer sind und
2. der Bräutigam durch Vorlegung seines Gestellungsbefehls (Mobilmachungsorder) oder seines Militärpasses oder in ähnlicher Weise nachweist, daß er dem aktiven Dienststande in der Armee oder Marine angehört oder als Wehrpflichtiger zur Fahne einberufen ist oder zu den in § 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 (R. G. Bl. S. 5) oder in der Verordnung vom 20. Februar 1906 (R. G. Bl. S. 359) aufgeführten Personen gehört.

Detmold, den 1. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. V.:

Pustkuchen.

Da durch die Mobilmachung in Österreich-Ungarn zahlreiche in Deutschland wohnende österreich-ungarische Staatsangehörige betroffen werden, weist das Staatsministerium darauf hin, daß Eheschließungen von Personen, die durch die Mobilmachung ihres Heimatstaats betroffen sind, von den Standesbeamten mit größter Beschleunigung zu behandeln und auch außerhalb der festgesetzten Dienststunden, sowie an Sonntagen zu erledigen sind. Die Standesbeamten haben Vorsorge zu treffen, daß sie oder ihr Stellvertreter für derartige Eheschließungen, soweit sie nicht auf dem Standesamt anwesend sind, tagsüber jederzeit erreichbar sind.

Detmold, den 1. August 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
J. V.:
Pustkuchen.

Die zum militärischen Nachrichtendienste benutzten Brieftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhülsen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind.

Trifft eine derartige Taube in einem fremden Taubenschlage ein oder wird sie sonstwie eingefangen, so ist sie unverzüglich dem Gemeindevorsteher oder Magistrate zu übergeben, welcher die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde besorgen wird.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die willige Mitwirkung des gesamten Publikums.

Von der patriotischen Gesinnung der Bevölkerung wird erwartet, daß jedermann, der in den Besitz einer solchen Brieftaube gelangt, bereitwilligst dieser Anordnung entsprechen wird.

Detmold, den 1. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Infolge des angeordneten Kriegszustandes haben sämtliche zur Zeit beurlaubten Staats- und Kommunalbeamte, soweit sie nicht durch Krankheit an der Versehung ihres Dienstes verhindert sind, unverzüglich ihren Dienst wieder aufzunehmen.

Detmold, den 1. August 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
J. V.:
Pustkuchen.

Bekanntmachung Nr. 1.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande.

Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden von jetzt ab bis auf weiteres verschlossene Privatsendungen (verschlossene Briefe und Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr angenommen

1. nach Elsaß-Lothringen,

2. nach den zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreisen St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken (Stadt), Saarbrücken (Land), Saarlouis, Merzig und Saarburg (Bz. Trier),
3. nach Orten im Fürstentum Birkenfeld,
4. nach den zum Befehlsbereiche der Festungen Straßburg (Elsaß) und Neubreisach gehörigen badischen Postorten, das sind
   a) im Bereich der Festung Straßburg die Orte:

Altenheim,	Legelshurst,	Scherzheim (Amt Kehl),
Appenweier,	Leutesheim,	Schutterwald,
Auenheim (Amt Kehl),	Lichtenau (Baden),	Sundheim (Baden),
Bodersweier,	Linx,	Urloffen,
Diersheim,	Marlen,	Wagshurst,
Dundenheim	Meißenheim (Baden),	Willstätt (Amt Kehl),
Ichenheim,	Memprechtshofen (Amt Kehl),	Windschläg;
Kehl,	Neufreistett (Amt Kehl),	
Kork,	Rheinbischofsheim,	

   b) im Bereich der Festung Neubreisach die Orte:

Achkarren,	Königschaffhausen (Kaiserstuhl),	Oberrimsingen,
Breisach	Krozingen,	Oberrotweil,
Burkheim,	Mengen (Baden),	Opfingen,
Gottenheim,	Merdingen (Baden),	Sasbach (Kaiserstuhl),
Jechtingen,	Munzingen,	Schallstadt.
Ihringen,	Oberbergen (Kaiserstuhl),	

5. nach der Rheinpfalz.

Die durch die Briefkasten aufgelieferten sowie die bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits in der Beförderung begriffenen verschlossenen privaten Briefsendungen und Privatpakete nach den vorbezeichneten Gebietsteilen und Orten werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Minden (Westf.).

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder-Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 61b. Sonnabend, den 1. August. 1914.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann-Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann-Hellweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Oelen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Oelen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, von den Bestimmungen in § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann-Hollweg.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß jede Ausführung von Pferden aus dem Verwaltungsbezirk Detmold oder innerhalb desselben von einem Orte an den andern bis zur beendigten Pferdeaushebung verboten ist und Zuwiderhandlungen mit der im Kriegsleistungsgesetze vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Geldstrafe bis zu 150 ℳ für jeden Einzelfall geahndet werden.

Ausnahmen von diesem Verbote finden nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärpersonen des Aushebungsbezirks oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamte erfolgt, welche sich die Pferde für die Mobilmachung selbst beschaffen.

Detmold, den 1. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

K. Piderit.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Sonder-Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 61c. Sonntag, den 2. August. 1914.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

Mobilmachung

der Armee befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914,
   der zweite " " " 3. " "
   der dritte " " " 4. " "
   der vierte " " " 5. " "
   der fünfte " " " 6. " "
   und so weiter.
2. Sämmtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreservisten haben sich zu der auf den Kriegsbeorderungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nur mit einer Paß-Notiz Versehenen zunächst in der Heimat.
3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften, sowie diejenigen, welche sich nicht in dem Besitze einer Kriegsbeorderung oder einer Paß-Notiz befinden, haben sich behufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an das zuständige Bezirks-Kommando zu wenden.

   Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfalle befreit ist, sowie Mannschaften der Landw. II, welche keine Kriegsbeorderungen erhalten haben.

   Jedoch haben auch diese jeden etwa bisher nicht gemeldeten Wohnsitzwechsel sofort dem Bezirkskommando anzuzeigen.

4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.
5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.
6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Gestellungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeorderung oder anderer Militärpapiere an die Fahrkartenkontrolbeamten.

Der kommandierende General des VII. Armmeekorps.

Aufforderung.

1. Diejenigen Studenten der Medizin, die bereits 6 Semester studirt und nicht mit der Waffe gedient, haben sich am 12. Mobilmachungstage, vormittags 8 Uhr, auf dem Dienstzimmer des Bezirks-Kommandos zu melden.
2. Sämtliche Personen des Beurlaubtenstandes, welche in das Ausland beurlaubt und von der Rückkehr im Mobilmachungsfalle nicht ausdrücklich befreit sind, haben unverzüglich nach Deutschland zurückzukehren und sich bei demjenigen Bezirks-Kommando zu melden, dessen Bezirk sie im Reichsgebiete zuerst erreichen.

Detmold, den 2. August 1914.

Königliches Bezirks-Kommando.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, bringe ich ferner zur öffentlichen Kenntnis, daß Mastix auch Mastisol und sonstige Mastixpräparate unter das Verbot fallen.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon, bringe ich ferner zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Schiffsgefäße aller Art und Teile davon, Flugzeuge nebst Zubehör und Ersatzteilen, Flugzeug- und Luftschiffmotoren nebst Zubehör und Ersatzteilen, Aeronautische Meßinstrumente, Photographische Apparate, Luftschiffhallen und Hallenteile, Wasserstoffgas, Zellen und Zellenstoffe für Luftschiffe und Ballons, Aluminiumrohre, Gasbehälter, Gasfüllanlagen.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringe ich ferner zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Silicium, Aetznatron, Farb- und Gerbstoffe, Leuchtfackeln, Baumwollstoffe, Militärtuche, Leinen, Zeltstoffe, Tauwerk, Leder, Geschirre aller Art, Reitzeugstücke, Wollachs, Pflockholz, Wellblech, Draht, Schanz- und Werkzeug aller Art, Hufeisen und Nägel, Maschinen zur Herstellung von Bekleidungsstücksn und Schuhwerk, Maschinen und Baustoffe aller Art für Brückenbau und Befestigungszwecke, Förderbahngerät, Blei, roh und bearbeitet, Bleidraht, Nickel, roh und bearbeitet, auch in Stangen oder Blech, sowie in Formgußstücken und Schmiedestücken, Nickeldraht, Röhren und Hülsen aus Nickel, Scheinwerfer.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

In Gemäßheit der Mobilmachungs-Anweisung für die Civil-Verwaltungsbehörden vom 3. September 1909 und der §§ 10 und 11 der Pferde-Aushebungs-Vorschrift wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde, mit Ausschluß der im Frieden bereits befreiten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubten-Standes, sowie den Delegierten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der im § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirks oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Brake in Lippe, den 1. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Brandes.

Bekanntmachung Nr. 2.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Beschränkungen für den Post-, Telegraphen und Fernsprechverkehr.

1. Postverkehr mit dem Auslande.

Von jetzt ab werden **nach** dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten mit nachstehend aufgeführten Ausnahmen nur noch offene Postsendungen in deutscher Sprache angenommen und befördert. Pakete sind nicht mehr zulässig. Private Mitteilungen in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als in deutscher Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

Wertbriefe und Kästchen mit Wertangabe sowie Postaufträge **nach** dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten können jedoch unter folgenden **besonderen** Bedingungen zur Beförderung übernommen werden: Die Auslieferung ist nur unmittelbar bei **Postämtern** zulässig, soweit sie nicht militärischerseits für bestimmte Bezirke ganz verboten wird; **die Auflieferung bei Postagenturen, Posthilfsstellen und durch die Landbriefträger ist demnach verboten.** Briefliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinen verdächtigen Inhalt haben. Die Sendungen sind bei den Postämtern offen vorzulegen und demnächst unter Ueberwachung der Beamten zu verschließen und zu versiegeln.

2. Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Ausland und im Inlande.

Privattelegramme nach dem Ausland und im Inlande müssen in offener und deutscher Sprache abgefaßt sein. Telegramme in fremder oder in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache sowie solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten.

Die Telegramme müssen bei der Auflieferung mit Namen und Wohnung des Absenders versehen sein. Auf Verlangen müssen sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit ausweisen.

Der private Fernsprechverkehr nach dem Ausland und nach einigen am Schalter zu erfragenden Grenzgebieten des Inlandes wird eingestellt. Außerhalb dieser Grenzgebiete dürfen Gespräche im innern deutschen Verkehr nur in deutscher Sprache geführt werden und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen enthalten.

Der Funkentelegraphenverkehr wird eingestellt.

Weitere Beschränkungen oder Erleichterungen des Post-, Telegraphen-, und Fernsprechverkehrs bleiben vorbehalten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Minden (Westf.).

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 61d. Montag, den 3. August. 1914.

Verordnung,
betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1.

Bis auf weiteres ist jeder, der aus dem Ausland im Reichsgebiet eintrifft, verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigung einer deutschen Behörde über seine Eigenschaft als Deutscher oder als staatloser ehemaliger Deutscher ausweisen kann.

§ 2.

Bis zum Ablauf des 3. Mobilmachungstags kann die Grenzpolizeibehörde von der Vorlage des Passes oder der Paßkarte absehen, wenn der Ankömmling

a. nachweist, daß er den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiete hat und sich nur vorübergehend im Ausland befand, oder
b. sich über seine Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen kann, daß es ihm nicht möglich war, einen Paß oder eine Paßkarte zu beschaffen.

§ 3.

Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Übertritt gewisser Arten von Personen in das Reichsgebiet mit anderen Ausweisen als Pässen oder Paßkarten zuzulassen.

§ 4.

Jeder Ausländer, der sich in einem in Kriegszustand erklärten Bezirk aufhält, ist verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Die Landeszentralbehörde kann für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes oder einer Paßkarte nicht möglich ist, die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 5.

Wehrpflichtigen dürfen Pässe und Paßkarten nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen.

§ 6.

Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31 Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann-Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm,

von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzeimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzeimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr und die Ausfuhr von Tauben über die Grenzen des Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten und die erforderlichen Kontrollmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Brieftauben und dem Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 2.

Für die Erteilung der Genehmigung sind zuständig das Generalkommando, das stellvertretende Generalkommando, der Gouverneur oder Kommandant einer Festung sowie der Marinestationschef, in dessen Bezirke die Tauben auffliegen sollen.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend die Berufung des Reichstags.

Vom 2. August 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Artikel 12 der Verfassung im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 4. August 1914 in Berlin zusammenzutreten. Wir beauftragen den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nötigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 2. August 1914.

(L. S.) gez. **Wilhelm** I. R.

ggez. von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Mit bezug auf die in Nr. 48 des Reichs-Gesetzblatts verkündete Kaiserliche Verordnung vom heutigen Tage, durch die der Reichstag berufen ist, am 4. August 1914 in Berlin zusammenzutreten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eröffnung des Reichstags an diesem Tage nachmittags 1 Uhr im Weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin stattfinden wird. Zuvor wird ein Gottesdienst, und zwar

für die Mitglieder der evangelischen Kirche im Dom um 12 Uhr,
für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche um $12\frac{1}{2}$ Uhr

abgehalten werden.

Die weiteren Mitteilungen über die Eröffnungssitzung erfolgen im Bureau des Reichstags am 3. August 1914 in den Stunden von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends und am 4. August von 9 Uhr vormittags ab. Dort werden auch alle sonst erforderlichen Mitteilungen gemacht.

Zuschauer können zu dem Eröffnungsakte nicht zugelassen werden.

Berlin, den 2. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Unter Verweisung auf § 5 Abs. 3 der Ausführungsanweisung vom 23. Februar 1914 zum Wehrbeitraggesetz wird darauf aufmerksam gemacht, daß Inhaber von Postscheckkonten die Zahlung des Wehrbeitrags durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse (Nr. 1863 Hannover) vornehmen können.

Inhaber von Reichsbankgirokonten und Inhaber von Konten bei der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse können die Zahlung durch Überweisung auf das gleichlautende Konto der Landkasse leisten.

Der Einzahler erhält von der zuständigen Fürstlichen Steuerkasse Quittung.

In allen Fällen ist die Zahlung als Wehrbeitrag zu kennzeichen, und es ist die Nummer des Sollbuchs anzugeben, sowie der Name der Fürstlichen Steuerkasse, für deren Rechnung sie erfolgt.

Detmold, den 31. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Ernst.

Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Schötmar, den 2. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Bekanntmachung Nr. 3.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der **Postverkehr** zwischen Deutschland und Frankreich und Rußland ist **gänzlich eingestellt** und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private **Telegraphen- und Fernsprechverkehr** zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Minden (Westf.).

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder-Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 61e. Dienstag, den 4. August. 1914.

Erlaß.

An Meine teueren Lipper!

In der Ferne von dem Gange der Ereignisse überrascht, bin Ich mit der Fürstin und Meinen Kindern so schnell als die Umstände es zuließen, in die Lippische Heimat zurückgeeilt, um den Empfindungen treuer Zusammengehörigkeit folgend in diesen schweren Zeiten der Prüfung, die Gottes unerforschlicher Ratschluß unserm teueren Deutschen Vaterlande auferlegt hat, in der Mitte Meiner Landeskinder zu sein.

Mit ungeahnter Schnelle ist diese Sturmeszeit über uns hereingebrochen und hat mit ehernem Glockentone eine Stunde zu schlagen angehoben, wie sie die Weltgeschichte noch nicht gesehen hat. Wahrhaft herzbewegend wirkt dabei die edle Begeisterung und das freudige Gottvertrauen, das in dieser ernsten Stunde durch die deutschen Gaue zieht.

Deutschland hat den Krieg wahrlich nicht gewollt. Uns wird das Schwert in die Hand gezwungen zu einem Kampfe, bei dem es sich um Sein oder Nichtsein unseres Vaterlandes handelt. Um so wuchtiger wird deshalb das Schwert zu seiner Verteidigung geführt werden. Daß auch Meine Lipper, ihrer Väter würdig, hierbei in erster Reihe stehen werden, dessen bin Ich und sind wir alle gewiß. Jede feindliche Hinterlist und Tücke muß zerschellen an deutscher Treue und deutscher Tapferkeit. Am morgigen Tage laßt uns alle gemeinsam vor Gottes Altar treten und zu Gott beten, daß Er unsere brave tapfere Armee schirmend geleite und zum Siege führe.

Gegeben Detmold, am 4. August 1914.

Leopold.

Auf Grund des § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend Verbot der Ausfuhr von Verpflegungsmitteln, wird ferner die Ausfuhr von Obst (frisch, getrocknet, gedarrt, auch zerkleinert, eingekocht oder sonst zubereitet, Obstkonserven) verboten.

Berlin, den 3. August 1914.

Der Reichskanzler.
J. V.:
Müller.

Erlaß!

Auf Weisung Seiner Majestät des Kaisers sind gegen alle Personen, die bei einem Anschlag gegen die Eisenbahnen auf frischer Tat ertappt werden, auf der Stelle die schärfsten Exekutionsmaßregeln anzuwenden. Alle irgendwie Verdächtigen sind sofort festzunehmen.

Chef des Feldeisenbahnwesens.

Obiger Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 3. August 1914.

Der kommandierende General.

Durch die Einberufung der waffenfähigen Mannschaften zu den Fahnen und durch die ungünstige Witterung sind die Erntearbeiten im Lande in Rückstand gekommen. Da für die Landesverteidigung die rechtzeitige Einbringung der Ernte von größter Wichtigkeit ist, so ergeht an alle nicht wehrpflichtigen Personen ohne Unterschied des Standes, insbesondere an die größeren Schüler aller Arten von Schulen, die Aufforderung, ihre Dienste für die Erntearbeiten zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltungsämter und Magistrate werden angewiesen, solche Meldungen entgegenzunehmen und die Arbeitswilligen den Landwirten zu überweisen. Die Schulbehörden haben Anträge auf Befreiung größerer Schulkinder vom Unterrichte zum Zwecke der Beihilfe in Erntearbeiten zu genehmigen.

Gleichzeitig wird die obrigkeitliche Erlaubnis zur Vornahme von Erntearbeiten an den Sonntagen mit Ausschluß der Stunde während des Gottesdienstes hiermit für die Dauer der diesjährigen Erntezeit allgemein erteilt.

Detmold, den 4. August 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Zur Aufklärung!

Die Familien der bei der Mobilmachung in den Dienst eintretenden Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, des Landsturms usw. haben im Falle der Bedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe reichsgesetzlicher Bestimmungen. Wer auf solche Unterstützung Anspruch erheben zu sollen glaubt, möge sich dieserhalb an das Verwaltungsamt oder den Magistrats seines Wohnortes wenden. Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Gewährung solcher Unterstützungen in allernächster Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Detmold, den 4. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

Mobilmachung

der Armee befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914,
   der zweite " " " 3. " "
   der dritte " " " 4. " "
   der vierte " " " 5. " "
   der fünfte " " " 6. " "
   und so weiter.
2. Sämmtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreservisten haben sich zu der auf den Kriegsbeorderungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nur mit einer Paß-Notiz Versehenen zunächst in der Heimat.
3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften, sowie diejenigen, welche sich nicht in dem Besitze einer Kriegsbeorderung oder einer Paß-Notiz befinden, haben sich behufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an das zuständige Bezirks-Kommando zu wenden.

   Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfalle befreit ist, sowie Mannschaften der Landw. II, welche keine Kriegsbeorderungen erhalten haben.

   Jedoch haben auch diese jeden etwa bisher nicht gemeldeten Wohnsitzwechsel sofort dem Bezirkskommando anzuzeigen.
4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.
5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.
6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Gestellungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeorderung oder anderer Militärpapiere an die Fahrkartenkontrolbeamten.

Der kommandierende General des VII. Armmeekorps.

Aufforderung.

1. Diejenigen Studenten der Medizin, die bereits 6 Semester studirt und nicht mit der Waffe gedient, haben sich am 12. Mobilmachungstage, vormittags 8 Uhr, auf dem Dienstzimmer des Bezirks-Kommandos zu melden.

2. Sämtliche Personen des Beurlaubtenstandes, welche in das Ausland beurlaubt und von der Rückkehr im Mobilmachungsfalle nicht ausdrücklich befreit sind, haben unverzüglich nach Deutschland zurückzukehren und sich bei demjenigen Bezirks-Kommando zu melden, dessen Bezirk sie im Reichsgebiete zuerst erreichen.

Detmold, den 2. August 1914.

Königliches Bezirks-Kommando.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 62. Mittwoch, den 5. August. 1914.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

Mobilmachung

der Armee befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914,
   der zweite " " " 3. " "
   der dritte " " " 4. " "
   der vierte " " " 5. " "
   der fünfte " " " 6. " "
   und so weiter.
2. Sämmtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreservisten haben sich zu der auf den Kriegsbeorderungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nur mit einer Paß-Notiz Versehenen zunächst in der Heimat.
3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften, sowie diejenigen, welche sich nicht in dem Besitze einer Kriegsbeorderung oder einer Paß-Notiz befinden, haben sich behufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an das zuständige Bezirks-Kommando zu wenden.

   Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfalle befreit ist, sowie Mannschaften der Landw. II, welche keine Kriegsbeorderungen erhalten haben.

   Jedoch haben auch diese jeden etwa bisher nicht gemeldeten Wohnsitzwechsel sofort dem Bezirkskommando anzuzeigen.
4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.

5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.
6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Gestellungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeorderung oder anderer Militärpapiere an die Fahrkartenkontrolbeamten.

Der kommandierende General des VII. Armeekorps.

Aufforderung.

1. Diejenigen Studenten der Medizin, die bereits 6 Semester studirt und nicht mit der Waffe gedient, haben sich am 12. Mobilmachungstage, vormittags 8 Uhr, auf dem Dienstzimmer des Bezirks-Kommandos zu melden.
2. Sämtliche Personen des Beurlaubtenstandes, welche in das Ausland beurlaubt und von der Rückkehr im Mobilmachungsfalle nicht ausdrücklich befreit sind, haben unverzüglich nach Deutschland zurückzukehren und sich bei demjenigen Bezirks-Kommando zu melden, dessen Bezirk sie im Reichsgebiete zuerst erreichen.

Detmold, den 2. August 1914.

Königliches Bezirks-Kommando.

Die Nr. 45 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1914, enthält:

Nr. 4413. Bekanntmachung, betreffend die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 znm Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911. Vom 21. Juli 1914.

Die Nr. 46 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1914, enthält:

Nr. 4414. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4415. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4416. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen. Vom 31. Juli 1914.

Die Nr. 47 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1914, enthält:

Nr. 4417. Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4418. Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4419. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4420. Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr u. Durchfuhr v. Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4421. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4422. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4423. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4424 Verordnung, betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten. Vom 31. Juli 1914.

Die Nr. 48 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1914, enthält:

Nr: 4425. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 2. August 1914.

Die Nr. 49 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1914, enthält:

Nr. 4426. Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 1. August 1914.

Nr. 4427. Verordnung, betreffend die Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind. Vom 1. August 1914.

Der Durchlauchtigste Fürst haben dem Postschaffner Gustav Starke in Detmold aus Anlaß der Errettung eines Menschenlebens vom Tode des Ertrinkens im Burggraben die

Rettungsmedaille

gnädigst zu verleihen geruht.

Gleichzeitig wird auf Höchsten Befehl dem Geheimen Archivrat Kiewning, durch dessen umsichtiges und entschlossenes Handeln die Rettung veranlaßt ist, eine öffentliche lobende Anerkennung ausgesprochen.

Detmold, den 27. Juli 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Es ist der Antrag gestellt, für das Maurer- und Dachdeckerhandwerk im Amte Schötmar eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Schötmar zu errichten.

Zur Ermittelung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Landrat Krieger in Schötmar zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 30. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Ernst.

Es ist der Antrag gestellt, eine Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlosserhandwerk in der Stadt und im Amte Lage mit dem Sitze in Lage zu errichten. Zur Ermittelung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Bürgermeister Lüning in Lage zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 30. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Ernst.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers sind im vergangenen Jahre 11 Personen infolge des Genusses eines aus paniertem Hackfleisch durch Braten hergestellten Gerichtes an Paratyphus erkrankt. Es hat sich herausgestellt, daß der Lieferant des verwendeten Mehles in seinen Lagerräumen Mäusetyphuskulturen auszulegen pflegt. In Anbetracht der Gefährlichkeit der erwähnten Erkrankung wird vor dem Auslegen von Mäusetyphusbazillen in Räumen, die zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen, hiermit gewarnt.

Detmold, den 31. Juli 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Ernst.

Die vom Zentral-Ausschuß für die innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche gegründete Frauenschule der Inneren Mission beginnt am 19. Oktober d. J. in Berlin ihren 6. Ausbildungskursus. Sie will gebildeten Frauen für berufsmäßige und nichtberufliche Arbeit auf dem weiten Gebiet der inneren Mission (Jugendpflege und Vereinssekretariat, Gemeinde- und Kinderpflege, Anstalts- und Rettungsarbeit) eine systematische Ausbildung geben. Der Ausbildungskursus dauert $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre. Vorbedingung der Teilnahme ist das Abgangszeugnis eines Lyzeums, bezw. einer höheren Mädchenschule oder der Nachweis gleichwertiger Vorbildung, sowie vollendetes 18. Lebensjahr.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Frauenschule, Berlin-Dahlem, Post Lichterfelde 3, Altensteinstraße 51.

Detmold, den 27. Juli 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
In Vertretung:
Weßel.

Vom 4. bis 11. Oktober d. J. findet in Halle a. S. ein Lehrgang für Helfer und Helferinnen im Kindergottesdienst statt. Wir machen die Herren Pfarrer und die Presbyterien auf diese Veranstaltung mit dem Anheimgeben aufmerksam, den in Betracht kommenden Personen die Teilnahme an dem Lehrgang zu empfehlen und zu ermöglichen.

Genauere Mitteilungen erfolgen auf Anfrage durch Pastor Wagner in Halle a. S., Henriettenstraße 18.

Detmold, den 30. Juli 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
In Vertretung:
Weßel.

Im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat und unter Zustimmung Fürstlicher Regierung bestimmt die unterzeichnete Direktion mit Rücksicht auf die erfolgte Mobilmachung für die Sparbucheinlagen folgende Kündigungsfristen (§ 17 Abs. 6):

bei Abhebungen bis zu 300 Mark
2 Monate,
bei Abhebungen bis zu 500 Mark
3 Monate,
bei Abhebungen von Summen über 500 Mark
6 Monate.

Solange der Stand der Kasse es erlaubt, werden noch bis auf weiteres Auszahlungen geringeren Umfanges ohne vorstehende Fristen geleistet.

Detmold, den 1. August 1914.

Fürstliche Direktion der Landesspar- und Leihekasse.
Thörner.

In der Zeit vom 24.—26. d. M. ist bei Fräulein Beining in Hiddesen Nr. 183, beim Hegemeister a. D. W. Gnade Nr. 195 in Hiddesen, bei Frau Luise Niederkrüger Nr. 73 in Hiddesen, in die dem Hausbesitzer Arnold Priester in Detmold gehörige in Hiddesen bei der Konservenfabrik gelegene Baubude und in die Verkaufsbude des Gärtners Heinrich Leßmann am Töterdreh eingebrochen worden.

Während auf den drei erstgenannten und auf der letzten Stelle Nahrungs- und Genußmittel — bei Frau Niederkrüger auch ein Karton mit der Aufschrift: Absender Fr. Kordsmeier zu Oeynhausen, Amt Bergheim — gestohlen sind, ist die Baubude des Hausbesitzers Priester von dem oder den Dieben — auf allen Stellen wird es sich um dieselben Personen handeln — durchwühlt worden.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten J 603/14 wird ersucht.

Detmold, den 31. Juli 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
J. V.:
v. Ludwiger.

Bekanntmachung.

Der Stallschweizer Albert Schulze, geboren am 18. März 1889 zu Boberfen, Königreich Sachsen, zuletzt auf dem Rittergute Maspe, Verwaltungsamt Blomberg (Lippe), beschäftigt, z. Zt. unbekannten Aufenthaltes, ist dringend verdächtig, am 27. Juni d. J. sich auf dem Gute Lakehof bei Belle zum Nachteil des Stallschweizers Albert Mathia des Betruges schuldig gemacht zu haben.

Um Nachforschung nach dem Genannten und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 110/14 wird hiermit ersucht.

Blomberg, den 30. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Pönitzsch.

Bekanntmachung.

Am 8. August 1914, von 8—12 Uhr vormittags, wird das III. Bataillon Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 15 in der Stapelager Senne Schießen mit scharfen Patronen abhalten.

Das gefährdete Gelände, begrenzt durch die Wege Dörenschlucht—Dorf Augustdorf, Augustdorf—Wistinghauser Senne, Stukenbrok—Stapelage, sowie im Norden durch den Lippischen Wald wird durch Posten abgesperrt und darf nicht betreten werden.

Die Wege Dörenschlucht - Augustdorf und Stukenbrok - Stapelage bleiben für den Verkehr frei.

Den Weisungen der Posten ist unbedingt Folge zu leisten.

Detmold, den 2. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

In unser Genossenschaftsregister ist zu Nr. 11

Ein- und Verkaufsgenossenschaft der Bäcker-Innung zu Detmold, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht,

eingetragen:

Der Bäckermeister Friedrich Stieve ist aus dem Vorstande ausgeschieden und der Bäckermeister Adolf Ernsting in Detmold in den Vorstand gewählt.

Detmold, den 27. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Bexterhagen belegene, im Grundbuche von Bexterhagen Band I Blatt 2 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts F. Benkelberg in Bexterhagen eingetragene Grundbesitz, nämlich die Wirtschaft „Kreuzkrug" zu Bexterhagen in Größe von 1,02,31 ha mit 35,96 ℳ Reinertrag und 738 ℳ jährlichem Mietwert der Gebäude, am

Freitag, den 25. September 1914, nachmittags 3 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an Ort und Stelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juli 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 28. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Schäffer in Lage, alleiniger Inhaber der Firma Cognac à Brassard Compagnie in Lage, ist Termin zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung auf

Donnerstag, den 20. August 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier bestimmt.

Lage, den 31. Juli 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Bentrup in Lemgo soll mit Genehmigung des Fürstlichen Amtsgerichts zu Lemgo die Schlußverteilung erfolgen. Laut des auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts ausliegenden Verzeichnisses sind nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 14597 ℳ 29 ₰ zu berücksichtigen.

Nachdem die bevorrechtigten Forderungen berichtigt und an die nichtbevorrechtigten Gläubiger 18% abschläglich verteilt worden sind, beträgt die Teilungsmasse noch 640 ℳ 47 ₰.

Lemgo, den 31. Juli 1914.

Rauchschwalbe, Konkursverwalter.

Bekanntmachung.

Aufschrift der Feldpostsendungen.

Die nach dem Feldheere gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppenteile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehr, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen zunächst der Feldpostanstalt zugeführt werden, die für den Truppenteil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armee-Oberkommando, jedes Armeekorps, jede Division — Infanterie-, Kavallerie- oder Reservedivision — ist je eine mobile Feldpostanstalt in Tätigkeit. Bis zu dieser Feldpostanstalt, die bei dem Stabe mitmarschiert,

werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie durch Kommandierte der einzelnen Truppenabteilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an dem Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe usw. richtig und deutlich ergeben: welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompagie oder welchem sonstigen Truppenteile der Empfänger angehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Sendungen an die Angehörigen der mobilen Marine.

Sind diese Angaben auf den Briefen usw. an die mobilen Truppen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feldpostanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsorts in der Aufschrift ist nicht erforderlich, kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Übermittlung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen usw. einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu den Truppen gehört, die infolge von Marschbewegungen den **Standort wechseln**. Wenn dagegen der Empfänger zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatztruppenteile steht oder überhaupt ein **festes Standquartier** hat, so ist dies auf den Briefen usw. deutlich zu vermerken, außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Die Aufschriften der Briefe usw müssen recht klar und übersichtlich sein. Besonders empfiehlt es sich, die Angaben über Armeekorps, Division, Regiment usw. oder Kriegsschiff immer an einer bestimmten Stelle, am besten unten rechts niederzuschreiben.

Die Ziffern in den Nummern der Divisionen, Regimenter usw. und der Name des Empfängers müssen recht deutlich, scharf und genügend groß geschrieben werden. Blasse Tinte und feine Schrift sind möglichst zu vermeiden. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der Tat nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Aufschriften um sofortige Entzifferung im Augenblick handelt, werden leicht die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Feldpostsendungen.

Im übrigen empfiehlt es sich, auf allen Briefsendungen nach dem Feldheer oder der mobilen Marine den Absender anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Bekanntmachung.

Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine.

Für Feldpostsendungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine gelten während des mobilen Verhältnisses nachbezeichnete Portovergünstigungen.

1. Portofrei werden befördert:
   a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm,
   b) Postkarten und
   c) Geldbriefe bis zum Gewichte von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Mark.
2. Portoermäßigungen:
   Das Porto beträgt für
   a) gewöhnliche Briefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer 20 Pf.,
   b) Geldbriefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer und mit Wertangabe bis zu 150 Mark 20 Pf.,
   c) Geldbriefe bis 250 Gramm schwer mit einer Wertangabe von über 150 bis 300 Mark 20 Pf.,
   über 300 bis 1500 Mark 40 Pf.,
   d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Mark an die Angehörigen des Feldheeres und die Besatzungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. 10 Pf.,

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal

α) der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbündeten Vereine sowie der Ritterorden — Johanniter-, Malteser-, St. Georgs-Ritter —,

β) derjenigen Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902 Nr. 18) von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes durch besondere Bescheinigung zugelassen sind.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen, tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets vorausbezahlt werden werden. Unfrankierte oder unzureichend frankierte portopflichtige Sendungen werden nicht abgesandt.

Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief" enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Formulare zu Feldpostkarten werden bei den Postanstalten sowie den amtlichen Verkaufstellen für Postwertzeichen an das Publikum verkauft werden. Einstweilen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden. Bei denselben Stellen werden auch Formulare zu Feldpostanweisungen an die Angehörigen des Feldheeres, mit Freimarken zu 10 Pf. beklebt, zum Verkauf für den Betrag der Freimarke bereitgehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Formulare zu benutzen.

Einschreibsendungen in anderen als Militärdienst-Angelegenheiten, Postaufträge, Briefe mit Zustellungsurkunde und Postnachnahmesendungen sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen.

Privat-Päckereien nach dem Heere werden bis auf weitereres gegen die sonst üblichen Portosätze noch angenommen. Zur Förderung des Abgabegeschäfts ist es jedoch notwendig, daß diese Sendungen frankiert zur Post gegeben werden.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Bekanntmachung.

Beschränkungen in der Annahme und Beförderung von Postsendungen sowie im Postscheckverkehre.

Die Verhältnisse machen die sofortige Einstellung des Postanweisungs- Postkreditbrief- des Postnachnahme- und des Postauftragsverfahrens in den Ober-Postdirektionsbezirken Straßburg (Els.) Metz, Trier, Gumbinnen, Königsberg (Pr.), Danzig, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln erforderlich. Postanweisungen, Postnachnahmesendungen und Postauftragsbriefe sind daher bis auf weiteres im Verkehre nach und von den Postanstalten der genannten Bezirke nicht zulässig; auch die Ausstellung von Postkreditbriefen sowie die Auszahlung von Beträgen auf Grund solcher Postkreditbriefe wird für die bezeichneten Bezirke aufgehoben; ferner können daselbst weder Einzahlungen auf Zahlkarten für ein Postscheckkonto noch Auszahlungen auf Zahlungsanweisungen der Postscheckämter erfolgen. Die Postscheckämter haben die an Empfänger in den in Frage kommenden Orten bar zu zahlenden Scheckbeträge mittels Wertbriefs abzusenden.

Berlin, W 66, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Bekanntmachung.

Da die Reichs-Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zum Feldheere teils für den Dienst mit der Waffe teils zur Wahrnehmung des Feldpostdienstes abgegeben hat, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die seitherigen Dienststunden der Postämter für den Verkehr mit dem Publikum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Postämter sind daher ermächtigt worden, ihre Dienststunden einzuschränken, soweit die unabweisliche Notwendigkeit dies bedingt und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrsbedürfnisse geschehen kann.

Berlin, W 66, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

In Bremen erkletterten russische Spione ein Dachgestänge, schalteten sich in die Anschlußleitung des Bezirkskommandos ein und belauschten die Gespräche. Auch in die Telegraphenleitungen Bremen-Wilhelmshaven haben sich Spione eingeschaltet gehabt.

Die Hausbesitzer, auf deren Häusern Telegraphengestänge stehen, werden dringend ersucht, Personen, die sich nicht durch die ausgestellten amtlichen Ausweiskarten legitimieren können, den Zutritt zu den Gestängen zu verweigern und z. F. sofort der Polizei- oder Militärbehörde Nachricht zu geben, damit solche Personen verhaftet werden. Auch wird das Publikum ersucht, auf verdächtige Handlungen an den ober- und unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechlinien an und in den Straßen innerhalb und außerhalb der Ortschaften zu achten, damit verdächtige Personen g. F. festgenommen werden können. Die Telegraphenarbeiter sind mit Postdienstmützen, auf denen die Abzeichen „T. V." und die Nummer des Arbeiters angegeben sind, und mit Ausweiskarten ausgerüstet. Auch sind die Telegraphenbaubeamten mit Ausweispapieren ausgestattet. Die mit der Beseitigung von Störungen in den Telegraphen- und Fernsprechleitungen beauftragten Leitungsaufseher tragen Uniform oder Zivilkleidung mit Postdienstmütze und haben ebenfalls Ausweispapiere.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Minden (Westf.)

Die am 10. Mai für die Badezeit eingerichtete Postamts-Zweigstelle Bad Salzuflen 2 mit öffentlicher Fernsprechstelle ist mit dem Ablaufe des 1. August bis auf weiteres geschlossen worden.

Minden (Westf.), den 2. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Wiegmann.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder= Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 62a. Donnerstag, den 6. August. 1914.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

Mobilmachung

der Armee befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914,
   der zweite " " " 3. " "
   der dritte " " " 4. " "
   der vierte " " " 5. " "
   der fünfte " " " 6. " "
   und so weiter.
2. Sämmtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreservisten haben sich zu der auf den Kriegsbeorderungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nur mit einer Paß=Notiz Versehenen zunächst in der Heimat.
3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften, sowie diejenigen, welche sich nicht in dem Besitze einer Kriegsbeorderung oder einer Paß=Notiz befinden, haben sich behufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an das zuständige Bezirks=Kommando zu wenden.

   Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfalle befreit ist, sowie Mannschaften der Landw. II, welche keine Kriegsbeorderungen erhalten haben.

   Jedoch haben auch diese jeden etwa bisher nicht gemeldeten Wohnsitzwechsel sofort dem Bezirkskommando anzuzeigen.
4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.

5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.
6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Gestellungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeorderung oder anderer Militärpapiere an die Fahrkartenkontrolbeamten.

Der kommandierende General des VII. Armeekorps.

Aufforderung.

1. Diejenigen Studenten der Medizin, die bereits 6 Semester studirt und nicht mit der Waffe gedient, haben sich am 12. Mobilmachungstage, vormittags 8 Uhr, auf dem Dienstzimmer des Bezirks-Kommandos zu melden.
2. Sämtliche Personen des Beurlaubtenstandes, welche in das Ausland beurlaubt und von der Rückkehr im Mobilmachungsfalle nicht ausdrücklich befreit sind, haben unverzüglich nach Deutschland zurückzukehren und sich bei demjenigen Bezirks-Kommando zu melden, dessen Bezirk sie im Reichsgebiete zuerst erreichen.

Detmold, den 2. August 1914.

Königliches Bezirks-Kommando.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern an Sonn- und Festtagen finden nach § 105c Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, keine Anwendung. Zu diesen Arbeiten gehören solche, welche im Interesse der Mobilmachung des Heeres notwendig und für die Beschleunigung der Mobilmachung dienlich sind. Es sind darunter nicht nur die Arbeiten derjenigen Unternehmer zu rechnen, welchen von Militär- und Marinebehörden Mobilmachungslieferungen oder Leistungen vertragsmäßig oder freihändig aufgegeben sind, sondern auch die Arbeiten, welche von andern Unternehmern für die Militär- oder Marinelieferanten zur Erfüllung der seitens der Heeres- oder Marineverwaltung gestellten Aufträge geleistet werden.

Für die Dauer des Krieges sind alle Sonntagsarbeiten, die für den Heeresbedarf und für die Lebensmittelversorgung des Heeres und der Bevölkerung zu leisten sind, nicht zu beanstanden.

Detmold, den 6. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung,

betreffend die Zurückstellung Militärpflichtiger.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im § 29 Ziffer 8 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Beilage zu Nr. 32 des Zentralblattes für das

Deutsche Reich von 1901) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß infolge der Mobilmachung alle Zurückstellungen Militärpflichtiger ihre Gültigkeit verloren haben. Die Zurückgestellten sind demnach zu erneuter schleuniger Gestellung vor der Ersatzkommission verpflichtet. Die im Ausland befindlichen Militärpflichtigen haben sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando, dessen Bezirk sie im Reichsgebiete zuerst erreichen, zu melden. Der Grund einer etwaigen Verspätung ist dem Bezirkskommando in glaubhafter Weise darzutun.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Bei sämtlichen Postanstalten und den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen werden Formulare zu Feldpostkarten und Briefumschläge zu Feldpostbriefen, die für den Gebrauch zu Mitteilungen an die mobilen Truppen bestimmt und zu dem Zwecke auf der Vorderseite mit entsprechendem Vordrucke versehen sind, zum Verkauf an das Publikum bereitgehalten. Die Briefumschläge können sowohl zu gewöhnlichen als auch zu Geldbriefen benutzt werden. Der Verkaufspreis für die Feldpostkarten-Formulare beträgt 5 Pfennig für je 10 Stück und für die Feldpost-Briefumschläge 1 Pfennig für je 2 Stück.

Berlin W 66, den 3. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und England ist ebenfalls gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Minden (Westf.), den 5. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Minden (Westf.).

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 63. Sonnabend, den 8. August. 1914.

Die Nr. 50 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1914, enthält:

Nr. 4428. Prisenordnung. Vom 30. September 1909.

Die Nr. 51 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1914, enthält:

Nr. 4429. Prisengerichtsordnung. Vom 15. April 1911.

Nr. 4430. Verordnung, betreffend den Beginn der Prisengerichtsbarkeit und den Sitz der Prisengerichte. Vom 3. August 1914.

Nr. 4431. Ausführungsbestimmungen zur Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911. Vom 3. August 1914.

Die Nr. 52 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1914, enthält:

Nr. 4432. Verordnung, betreffend die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 3. August 1914.

Die Nr. 53 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. August 1914, enthält:

Nr. 4433. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung. Vom 4. August 1914.

Nr. 4434. Gesetz, betreffend Anderung des Münzgesetzes. Vom 4. August 1914.

Nr. 4435. Gesetz, betreffend die Anderung des Bankgesetzes. Vom 4. August 1914.

Nr. 4436. Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse. Vom 4. August 1914.

Nr. 4437. Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Vom 4. August 1914.

Nr. 4438. Gesetz zur Anderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59). Vom 4. August 1914.

Nr. 4439. Gesetz, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter. Vom 4. August 1914.

Nr. 4440. Gesetz, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 4. August 1914.

Nr. 4441. Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten. Vom 4. August 1914.

Nr. 4442. Gesetz, betreffend die Abwickelung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren. Vom 4. August 1914.

Nr. 4443. Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 4. August 1914.

Nr. 4444. Gesetz, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914.

Nr. 4445. Gesetz, betreffend Höchstpreise. Vom 4. August 1914.

Nr. 4446. Darlehnskassengesetz. Vom 4. August 1914.

Nr. 4447. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 4. August 1914.

Nr. 4448. Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten. Vom 4. August 1914.

Nr. 4449. Gesetz, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. August 1914.

Gesetz,

betreffend Höchstpreise. Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4.

Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

vom 7. August 1914

zum Reichsgesetz vom 4. August 1914, Höchstpreise betreffend.

Auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, Höchstpreise betreffend, wird die Befugnis, für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festzusetzen, auf die Magistrate und Verwaltungsämter übertragen.

Die festgesetzten Höchstpreise sind durch Veröffentlichung im Amtsblatte und in den am Orte erscheinenden Tagesblättern, durch Aushang in den Verkaufsläden, -Buden und -Ständen wie auf den für Wochenmärkte benutzten Plätzen und auf sonstige ortsübliche Weise zur Kenntnis der Käufer und Verkäufer zu bringen.

In der Bekanntmachung sind die §§ 1, 2 und 4 des Reichsgesetzes vollinhaltlich wiederzugeben.

Detmold, den 7. August 1914.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Gesetz,
betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitglieds zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienste verursacht ist.

§ 2.

Hat die Satzung einer Krankenkasse eine Wartezeit für Leistungen bestimmt, so ruht der Fristenlauf für alle Versicherten, die während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. Ist die Wartezeit bereits erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Die Zeit, für welche die Beiträge weiter gezahlt werden, wird auf die Wartezeit angerechnet.

§ 3.

Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft nach § 314 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erloschen ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

§ 4.

Diese Vorschriften gelten nur für Reichsangehörige.

§ 5.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Gesetz,
betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf $4\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt.

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gesichert ist. Das Versicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu beschließen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 2.

Reichen bei einer Kasse diese Beiträge von $4\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundlohns für die Regelleistungen und Verwaltungskosten nicht aus, so hat bei Orts- und Landkrankenkassen der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Solange dies bei einer Orts- oder Landkrankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einem Vertreter das Amt des Kassenvorsitzenden übertragen.

Gemeindeverbände sind die von der obersten Verwaltungsbehörde auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 111 Ziffer 2 hierzu bestimmten Verbände.

§ 3.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und fällige Beiträge bleiben unberührt.

Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und des Vorstandes der Krankenkasse kann das Oberversicherungsamt genehmigen, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung geregelt wird. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 4.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Gesetz,

betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern über den 31. Dezember 1914 hinaus bis spätestens zum 31. Dezember 1915 zu verlängern. Dies gilt auch für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts. Für die nichtständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter steht diese Befugnis den obersten Verwaltungsbehörden zu.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unser Höchsteigenhändigem Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Geheimen Regierungsrat Heindrichs in Hamburg in Anerkennung seiner Tätigkeit als seitheriger Reichsbevollmächtigter für die Erbschaftssteuer des hiesigen Staatsgebiets das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 5. August 1914.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Arbeiter Fritz Ebert in Lemgo aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen in dem Getreidegeschäft von J. Lenzberg daselbst eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 6. August 1914.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Der Referendar Dr. jur. Haase aus Hannover ist vorläufig bis zum 6. September d. J. zum Stellvertreter des Rechtsanwalts Dr. jur. Müller hierselbst ernannt worden.

Detmold, den 5. August 1914.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

In das Handelsregister A ist zu der unter Nr. 86 verzeichneten Firma Nagel & Huth in Lage eingetragen:

Der Ehefrau Ida Huth in Lage ist Prokura erteilt.

Lage, den 4. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Beitragspflichtigen aus den Städten Blomberg und Schwalenberg und den Ämtern Blomberg, Schieder und Schwalenberg, welche ihren Wehrbeitrag noch nicht entrichtet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist zur Entrichtung des I. Drittels am 22. August d. J. abläuft. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß Inhaber von Konten bei der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse die Zahlung durch Überweisung des entsprechenden Betrages an die Fürstliche Landkasse oder daß die Zahlung auch durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse oder auf das Reichsbank-Giro-Konto der Fürstlichen Landkasse erfolgen kann. In diesen Fällen ist die Zahlung als Wehrbeitrag zu kennzeichnen, die Nummer des Sollbuchs und der Name der Steuerkasse anzugeben.

Blomberg, den 6. August 1914.

Fürstliche Steuerkasse.
Oberbracht.

Das Ersuchen um Ermittelung des Aufenthalts des Geschäftsreisenden Aegidius Junker aus Köln-Bingst (Rheinland) vom 1. Juli 1912 wird hiermit zurückgenommen.

Lage, den 23. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Oerlinghausen. In unser Handelsregister Abteilung B ist bei der unter Nr. 5 eingetragenen Firma: Record-Cement-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oerlinghausen heute eingetragen:

Der bisherige Geschäftsführer, Ingenieur Ernst Haigis in Bielefeld ist ausgeschieden.

Oerlinghausen, den 1. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Der Termin zur Zwangsversteigerung des in Bösingfeld belegenen, im Grundbuche von Bösingfeld Band II Blatt 20 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Gastwirts Heinrich Bote Nr. 2 in Bösingfeld eingetragenen Grundstücks wird von Amts wegen verlegt auf

Sonnabend, den 22. August 1914,
nachmittags 2½ Uhr.

Die Versteigerung findet an der Gerichtsstelle statt, nicht an Ort und Stelle.

Alverdissen, den 4. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Der Termin zur Zwangsversteigerung des in Schwelentrup belegenen, im Grundbuche von Schwelentrup Band I Blatt 25 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Gastwirts und Bäckers Friedrich Kuhlmann Nr. 38 in Schwelentrup eingetragenen Grundstücks wird von Amts wegen verlegt auf

Sonnabend, den 22. August 1914,
nachmittags 2 Uhr,

Die Versteigerung findet an der Gerichtsstelle statt.

Alverdissen, den 4. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Ladung.

Die nachbezeichneten Musiker und Schirmflicker

a. Kasimir Wagner aus Birkenfeld, 24 Jahre alt,
b. Adolf Wagner aus Memelshofen, 55 Jahre alt,
c. Bernhard Wagner aus Zetzenbach, 19 Jahre alt,

deren Aufenthalt unbekannt ist, werden unter Bezugnahme auf den ihnen mitgeteilten Inhalt der gegen sie erhobenen Beschuldigung auf Anordnung Fürstlichen Amtsgerichts anderweit auf

Freitag, den 4. September 1914,
vormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht in Alverdissen zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Der auf den 2. September d. J. anberaumte Termin zur Hauptverhandlung fällt aus.

Alverdissen, den 5. August 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Friedrich Schönlau und Marie Schönlau, geborene Huneke, Nr. 33 zu Schlangen, am 1. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 3. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Karl Huber und Auguste Huber, geborene Rädeker, Nr. 380 zu Horn, am 3. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 3. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Heinrich Büxe und Henriette Büxe, geborene Steinmeier, Nr. 40 zu Holzhausen, am 4. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 4. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Betriebseinschränkungen bei der Reichs-Postverwaltung.

Die Postämter im Reichs-Postgebiet sind mit Rücksicht auf den Personalmangel und den verminderten Verkehr ermächtigt worden, außer den Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum auch ihre sonstigen Betriebseinrichtungen (Kastenleerungen, Bestellungen usw.) einzuschränken, soweit dies nach Lage der Verhältnisse durch unabweisliche Notwendigkeit bedingt wird, und es ohne wesentliche Schädigung der Verkehrsbedürfnisse geschehen kann.

Berlin W 66, den 3. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder-Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 63a. Montag, den 10. August. 1914.

Bekanntmachung.

Vom 8. August an findet eine Verschiebung in der Stationierung der Luftschiffe statt. Es sind die schärfsten Maßnahmen zu treffen, daß Luftschiffe vom Zeppelin-Typ nicht beschossen werden dürfen.

Münster, den 8. August 1914.

Das stellvertretende Generalkommando des 7. Armeekorps.

Aufforderung.

Infolge Allerhöchsten Orts ausgesprochener Mobilmachung werden

1. **inactive Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, Beamte und Unteroffiziere, welche noch nicht zu einer Verwendung bestimmt sind, aber sich freiwillig zur Verfügung stellen wollen,**
2. **diejenigen ehemaligen activen Unteroffiziere, die keine andere dienstliche Verwendung haben, aber sich freiwillig behufs Verwendung als Rekruten-Ausbildungs-Personal zur Verfügung stellen wollen,**

ersucht, sich unverzüglich beim Bezirks-Kommando zu melden.

Detmold, den 10. August 1914.

Königliches Bezirks-Kommando.

Die infolge Mobilmachung notwendig gewordene Aushebung findet im Aushebungsbezirke Lemgo am

Donnerstag, den 13. August 1914 und am
Freitag, den 14. August 1914,

jedesmal morgens 8 Uhr anfangend, in der Turnhalle in Lemgo statt. Es haben zu erscheinen, soweit ihr Zuname mit den Anfangsbuchstaben A bis einschließlich K beginnt,

am Donnerstag, den 13. August 1914,

sämtliche zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollendet haben bezw. vollenden und alle älteren Einjährig-Freiwilligen, die über ihr Militärverhältnis noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben, alle anderen Freiwilligen, welche im militärpflichtigen Alter stehen, soweit sie nicht schon zur Einstellung gelangt sind, ferner alle Militärpflichtigen der Jahrgänge 1893 und 1894, sowie noch etwa vorhandene ältere Mannschaften, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden ist,

am Freitag, den 14. August 1914,

sämtliche vorbezeichnete mit den Anfangsbuchstaben L bis einschließlich Z.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Strafen **um 7 Uhr morgens** einzufinden. Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Militärpflichtige, welche in Lungenheilstätten behandelt worden sind, haben die ärztlichen Atteste dieser Heilstätten im Termine vorzulegen. Ferner haben diejenigen Militärpflichtigen, welche eine Brille ꝛc. tragen, diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß der Militärpflichtige zur Untersuchung an seinem Körper und in seiner Kleidung reinlich erscheint.

Besonders wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß den Militärpflichtigen besondere Vorladungen nicht zugestellt werden.

Brake in Lippe, den 9. August 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Lemgo.
Kirchhof.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 64. Mittwoch, den 12. August. 1914.

Korpsbefehl.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers habe ich das Kommando als stellvertretender kommandierender General mit Freuden übernommen und bin gewiß, daß meinen Anordnungen und Befehlen in derselben tadellosen Art und Weise Folge geleistet werden wird, wie in den Jahren, da ich als kommandierender General dieses selbe Korps zu führen berufen war.

Vor allen Dingen ist es unbedingt notwendig, daß in allen Garnisonstädten die vollste Ordnung wieder hergestellt wird, die bei der großen Inanspruchnahme der Zivil- und Militärbehörden, ja auch der Bevölkerung selbst, nicht so gehandhabt werden konnte, wie es unbedingt für die weiteren Aufgaben, wie sie mir und den Zivilbehörden obliegen, erforderlich ist.

Dazu gehört:

1. daß die schon gebildeten oder in der Bildung begriffenen Formationen einschließlich Ersatz- und Rekruten-Depots eine straffe Organisation erreichen, wodurch auch eine möglichst schnelle und starke Ersatzausbildung gewährleistet ist.
2. Daß diese Formationen allmählich die danach noch überschüssigen und hindernden Mannschaften beurlauben, soweit nicht besondere Rücksichten auf die Existenz des einzelnen in Frage kommt. Zuviel angenommene Freiwillige oder noch auf Annahme rechnende sind in ihre Heimat zu entlassen, müssen sich dort zur Einberufung bereit halten, dem ungeachtet aber ihre Arbeit wieder aufnehmen, der sie bisher oblagen oder wenn dies nicht möglich, andere Arbeit suchen die ja, je mehr wir in ordnungsmäßige Verhältnisse zurückkehren, unbedingt erforderlich sein wird.

   Ich werde mich mit den Zivilbehörden in Verbindung setzen, um nach Möglichkeit Arbeit zu schaffen und entsprechende Arbeitsnachweise zu errichten.
3. Es ist allen Mannschaften, auch denjenigen, die beurlaubt werden müssen, klar zu machen, daß sie auf diese Weise dem Vaterlande ebenso dienen können, wie die vor dem Feinde stehenden Vaterlandsverteidiger; aber es ist ihnen auf der anderen Seite energisch vor Augen zu führen, daß die unbedingte Unterordnung unter den von mir gegebenen Befehlen und den Bestimmungen der Zivilbehörden Vorbedingung dafür ist, daß wir so schnell als möglich in geordnete Verhältnisse zurückkehren, um für das Vaterland und die kämpfende Armee mit aller Anspannung unserer Kräfte sorgen zu können.

Wie lange die von Gott auferlegte Prüfung dauern wird, ist noch nicht abzusehen, aber deshalb müssen wir alles daran setzen, daß wir im

Innern des Landes diese Prüfung mit Ehren bestehen. Zu diesem Zwecke ist es unbedingt notwendig, die materiellen Kräfte zusammenzuhalten, sie nicht im wohlverständlichen Begeisterungsrausch zu vergeuden. Dazu gehört auch, daß die besser gestellten Kreise sich bereit finden, Not und Elend der Armen und Bedürftigen nach Kräften zu mildern, ja sie womöglich vor jeder Not zu schützen.

Ich habe das unbedingte Zutrauen, das meinen gerechten Wünschen und Befehlen nach jeder Richtung hin, volles Verständnis entgegengebracht werden wird.

Der stellvertretende kommandierende General.
Freiherr von Bissing.

Bekanntmachung.

Von dem Wunsche geleitet, die mit der Verhängung des verschärften Kriegszustandes unvermeidlich verbundenen Härten und Schwierigkeiten im Handel und Verkehr nach Möglichkeit zu mildern, bestimme ich und gebe ich hiermit bekannt:

1. Die Bezirkskommandos sind ermächtigt, Militärpflichtige der Landwehr II, des Landsturms und der Ersatzreserve, deren Einstellung mit Nachteil für die Heeresverwaltung oder mit einer Schädigung kommunaler oder staatlicher Interessen verbunden wäre, unter gewissen Bedingungen auf Widerruf **zurückzustellen**. Vorschnitter, Aufsichtspersonal Vorarbeiter sollen in erster Linie berücksichtigt werden.
2. Die Benutzung des **Telefons** für den Fernverkehr können die Telegraphenämter für durchaus einwandfreie Personen und Firmen dann gestatten, wenn es im kommunalen oder staatlichen Interesse liegt oder wenn dadurch die Zwecke der Heeresverwaltung gefördert werden.
3. Die Postämter dürfen den wesentlichsten Inhalt **postlagernder Sendungen** nach Öffnung und genauer Durchsicht bekannt geben, sofern derselbe mit voller Sicherheit als einwandfrei erkannt ist. Die Sendungen selbst sind nicht herauszugeben, sondern nach Bekanntgabe zu vernichten. Ich empfehle daher, postlagernde Sendungen soweit nur möglich einzuschränken.
4. Die Auszahlung von **Geldsendungen** ist in keiner Weise zu behindern außer wenn ein bestimmter Verdacht vorliegt. Bei Verweigerung der Auszahlung ist dem Generalkommando zu berichten.
5. Geschlossene Briefe ins Ausland werden von der Post nicht befördert, ausgenommen **Konossemente**, die auch in fremder Sprache abgefaßt sein können. Dieselben sind der Post offen einzuliefern und sorgfältig von dieser zu prüfen. Bei dem geringsten Verdachtsmoment ist ihre Beförderung zu verweigern und an das Generalkommando zu berichten.
6. Die Sperrung des **Benzinverkaufs**, die zu großen Schädigungen zu führen drohte, habe ich gemildert und bestimmt, daß für die Zechen das Oberbergamt, in allen anderen Fällen die Herren Regierungspräsidenten ermächtigt sein sollen, die Freigabe von Benzin und Benzol in den Grenzen des dringendsten Bedarfs da zu gestatten, wo es das militärische, staatliche oder kommunale Interesse erfordert.
7. Von vielen Seiten laufen Gesuche beim Generalkommando ein, jetzt, wo die Bahnen mit Mobilmachungstransporten belegt sind, einzelne im Heeres-, Kommunal- oder Staatsinteresse **wichtige Transporte** von Lebensmitteln, Materialien, Vieh und dergleichen zu gestatten. Die Entscheidung darüber, ob es technisch möglich ist, solchen Gesuchen zu entsprechen, kann allein die zuständige Linienkommandantur treffen. Derartige Gesuche sind daher stets an diese zu richten. Ich habe dieselben ersucht, derartigen Anliegen, soweit nur irgend möglich, zu entsprechen. Im Übrigen werden wohl in etwa 8–10 Tagen dem Normalen sich annähernde Verhältnisse hier wieder Platz greifen.

Auch über die Behandlung von **Feldpostsendungen** bestehen vielfach Zweifel. Die Bestimmungen hierüber sind eingehend in den Zeitungen bekannt gegeben worden. Ich weise darauf hin, daß es sich empfiehlt, stets kleine handliche Pakete zu machen und keine dem Verderben ausgesetzten Gegen-

stände zu schicken. Zigarren, Zigaretten, Schokolade und dergleichen würden wohl zunächst in Frage kommen. Auf das Absenden von **Liebesgaben** rate ich zunächst noch zu verzichten. Wie in dem glorreichen Kriege von 1870 werden auch in dieser Hinsicht wieder allgemeine Anordnungen ergehen. Wir wollen daher unsere Kräfte nicht vorher vergeuden.

8. **Nachrichten über Bewegungen unserer oder der feindlichen Truppen oder über Vorgänge auf Kriegsschauplätzen** zu bringen, bleibt der Presse nach wie vor verboten, außer wenn diese Nachrichten durch das Generalkommando oder das Wolffsche Telegraphenbureau verbreitet werden. Postkarten, die solche Nachrichten enthalten, sind von der Post nicht auszuliefern, sondern zu vernichten. Im Übrigen erwarte ich von dem gesunden Sinn der Bevölkerung, daß sie volles Verständnis dafür hat, wie es heute die Pflicht jedes Einzelnen ist, mit seinen Äußerungen, namentlich Unbekannten gegenüber, doppelt vorsichtig zu sein. Ebenso ist das Verbreiten unverbürgter Nachrichten besser zu unterlassen.

9. Das Erscheinen zahlreicher ausländischer **Spione** in unserem Lande bei Beginn der Mobilmachung hatte eine durchaus berechtigte Erregung bei der Bevölkerung gezeitigt. Dank ihrer tätigen Mitwirkung ist es auch gelungen, einer Reihe solcher Subjekte habhaft zu werden. Man ist hierbei indessen bisweilen zu weit gegangen. Viele witterten schließlich überall Spione, was zu einer Reihe bedauerlicher Mißgriffe geführt hat. Heute ist unser Land wohl ziemlich von Spionen frei, in unserer Wachsamkeit aber dürfen wir doch nicht nachlassen. Elemente, die Verdacht erregen, sind zu beobachten und gegebenenfalls zu veranlassen, sich zu legitimieren. Scheint ein Verdacht sich zu bestätigen, so erfolgt in möglichst unauffälliger Weise die Festnahme des Verdächtigen, am besten durch die Polizei. Um unserer eigenen Würde willen müssen wir Ausläufe, rohe Behandlung und dergleichen vermeiden und uns hüten, von vorneherein in einem Verdächtigen einen Schuldigen zu erblicken. Der Pöbel von Belgien hat uns gezeigt, wie wir es nicht machen sollen. Wir wollen der Welt beweisen, daß wir Deutsche ein Kulturvolk sind.

10. Der **Kraftfahrzeugverkehr** ist im Korpsbezirk freigegeben, außer in dem Streifen des Grenzbezirks. (Gebiet zwischen der deutsch-holländischen Grenze und der Eisenbahn Salzbergen-Rheine-Dorsten — Lauf der Lippe bis zur Mündung in den Rhein), sowie in den Kreisen Cleve, Moers, Geldern, Crefeld (Stadt und Land). In diesen Teilen dürfen nur Kraftfahrzeuge verkehren, deren Führer einen von einer Behörde ausgestellten und von einer Militärbehörde bestätigten Ausweis besitzen. Zweckmäßig und im Interesse des Inhabers ist es, den Ausweis mit eigenhändiger Namensunterschrift zu versehen und mit einer Photographie zu bekleben. Der Dienststempel ist dann so anzubringen, daß er einen Teil derselben bedeckt. Im übrigen empfehle ich auch den Insassen der in dem freigelassenen Gebiet verkehrenden Kraftwagen und überhaupt ganz allgemein, sich in dem Besitz einer Legitimation zu setzen. Eine solche würde beispielsweise in einer Postausweiskarte zu erblicken sein. Ein Anhalten der Automobile durch die Posten zwecks Kontrolle läßt sich nicht vermeiden. Den Automobilen wird langsame Annäherung und Haltmachen auf ca. 100 m vor dem das Zeichen zum Halten gebenden Posten dringend empfohlen. Automobile, die einen Posten zu überrennen suchen, werden beschossen. Über die Straße gezogenen Stricke mit Strohwiepen (nachts mit Laternen) gelten als Haltesignal.

11. Das **Anbringen von Flaggen** verbiete ich für alle Zivil-Kraftfahrzeuge und behalte dies den Militär-Dienst-Automobilen vor. Den Zivilbehörden stelle ich anheim, gut kenntliche, besondere Abzeichen an ihren Automobilen anzubringen bezw. beizubehalten. Nur bitte ich, von der Benutzung von Flaggen abzusehen. Wer nach dem 11. August unberechtigt Flaggen am Automobil

führt, wird bestraft. Ausländer würden sich der Gefahr aussetzen, als Spion dem Standrecht zu verfallen.

12. In diesen Tagen finden mehrfach Stationsänderungen unserer Zeppelin-**Luftschiffe** statt. Kein Schiff dieses Typs darf beschossen werden. Auch Übungspflüge zahlreicher Reserveflieger von Berlin aus in unsere Gegend sind angekündigt. Auf **Flieger** darf darf lediglich dann geschossen werden, wenn sie mit unbedingter Sicherheit als feindliche erkannt sind. Kennzeichen unserer Flieger: Schwarzes Kreuz unter Tragfläche; das der französischen Flieger: blau-weiß-rote Kokarde.

13. Für die würdige, von **sittlichem Ernst getragene Haltung,** wie sie sich zu meiner Freude überall im Korpsbezirk gezeigt hat, spreche ich der Bevölkerung meinen Dank und meine Anerkennung aus. Auch die ängstlichen Elemente werden sich überzeugt haben, daß kein Grund vorliegt, die Sparkassen zu stürmen oder große Lebensmittelvorräte zum eigenen Gebrauch anzuhäufen. Wer das tut, schädigt die Allgemeinheit. Stehen wir darum mit vollem Vertrauen zusammen und trenne keiner sein eigenes Schicksal von dem der Allgemeinheit, von dem des Vaterlandes.

14. Die Einstellung einer so großen Zahl Militärpflichtiger in das Feldheer, wie sie die Mobilmachung erfordert, mußte sich durch großen Mangel an Arbeitskräften in Landwirtschaft und Industrie schwer fühlbar machen. Umsomehr gereicht es mir zur Freude, der Bevölkerung bekanntgeben zu können, daß eine Allerhöchste Verordnung **über die Einberufung des Landsturms für den Bezirk des VII. Armeekorps noch nicht erlassen** ist und wohl in nächster Zeit auch nicht zu erwarten steht.

Der stellvertretende Kommandierende General.
Freiherr von Bissing, General der Kavallerie.

Die heute ausgegebene Nr. 18 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 39. Höchster Gnadenerlaß, vom 10. August 1914.

Nr. 40. Verordnung, Abänderung der Verordnung vom 5. Mai 1879, die Bezirke der Amtsgerichte betreffend, vom 11. August 1914.

Nr. 41. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 6. August 1914.

Nr. 42. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 6. August 1914.

Die Nr. 54 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. August 1914, enthält:

Nr. 4450. Verordnung, betreffend die Kriegsleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika. Vom 3. September 1913

Nr. 4451. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 3. Fach-Ausstellung des Deutschen Drogisten-Verbandes von 1873, E. V., in Berlin 1914. Vom 28. Juli 1914.

Nr. 4452. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch. Vom 4. August 1914.

Nr. 4453. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914.

Die Nr. 55 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1914, enthält:

Nr. 4454. Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 6. August 1914.

Nr. 4455. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 6. August 1914.

Die Nr. 56 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1914, enthält:

Nr. 4456. Bekanntmachung, über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen. Vom 7. August 1914.

Nr. 4457. Bekanntmachung, über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 7. August 1914.

Nr. 4458. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen. Vom 7. August 1914.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der Entschädigungen für die Besitzer der zur Mobilmachung ausgehobenen Pferde usw. findet vom Freitag, den 14. August d. J. ab bei denjenigen Fürstlichen Steuerkassen statt, in derem Bezirk der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz hat. — Die unter der Zahlungsanweisung vorgedruckte Quittung hat auf die Fürstliche Landkasse in Detmold zu lauten.

Detmold, den 11. August 1914.

Fürstliche Regierung.
Biedenweg.

Die Geschäfte des Amtsanwalts in Forst-, Jagd- und Fischerei-Sachen für die Bezirke der Fürstlichen Amtsgerichte Alverdissen, Blomberg, Hohenhausen und Lemgo sind für die Dauer der Verhinderung der zum Heere einberufenen Forstmeister Meyer auf Schloß Sternberg, Oberförster Riekehof in Schieder, Forstmeister Schmidt in Langenholzhausen und Oberförster Hornhardt in Detmold dem Forstmeister Räker in Berlebeck übertragen worden.

Detmold, den 10. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nach dem Tode des Kaufmanns Meyer in Brake ist der Vorsteher Gödecke in Brake zum stellvertretenden Standesbeamten in Brake ernannt worden.

Detmold, den 10. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die für 1914 im hiesigen Lande zugelassenen Lose der von dem Handwerker-Erholungsheim, E. V., in Coblenz geplanten Sachlotterie tragen die Nummern 16701—16900, 1401—1800, 2001—2300, 10801—10900, 3701—3800, 5201—5300, 1—1000, 10901—11000, 15501 bis 15600, 30911—30915, 33801—33805, 12560, 12910, 12933, 12816, 17, 12, 13, 14, 12830, 31.

Detmold, den 8. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Juli d. J. im Durchschnitt

für Hafer	für 50 Kilo	. . . . .	9,50 ℳ
„ Heu	„ „	„	2,75 „
„ Stroh	„ „	„	1,75 „ ,

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer	für 50 Kilo	. . . . .	9,98 ℳ
„ Heu	„ „	„	2,89 „
„ Stroh	„ „	„	1,84 „ .

Detmold, den 8. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts der Kellnerinnen Johanne Hecker, geboren am 16. Juni 1882 in Beesten, Prov. Hannover, und Else Brünning, geboren am 12. Mai 1883 in Delitz, beide zuletzt hier in Stellung gewesen, die als wichtige Zeuginnen vernommen werden sollen, und um Nachricht hierher zu J 446/14 ersucht.

Detmold, den 6. August 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Es wird um Ermittlung des Aufenthalts des Reisenden Meilich Lustig, zuletzt wohnhaft in Oberhausen (Rhld.), der wegen Übertretung der §§ 55 Ziff. 1, 148 Ziff. 7 Gew. O. in Verbindung mit § 50 Gew. St. Gesetz verfolgt wird, und um entsprechende Mitteilung zu den Akten P. L. 65/14 ersucht.

Lemgo, den 10. August 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kirchhof.

Gefunden

auf dem Kommunalwege in Schuckenbaum ein Geldstück.

Schötmar, den 4. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Prämiierung von Zuchtstuten und Füllen hat am 6. d. M. in Lüdenhausen, am 8. d. M. in Schieder und Falkenhagen, am 10. d. M. in Lemgo und am 13. d. M. in Detmold stattgefunden.

Es sind zusammen 55 Stuten und 24 überjährige Füllen vorgeführt. Von den Stuten wurden die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten 20 Tiere als zur Zucht geeignet befunden; deren Besitzern sind Prämien der dabei bemerkten Klasse in Aussicht gestellt, welche nach 2 Jahren fällig werden, wenn die Erfüllung der nach der Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. in Nr. 52 des Amtsblattes festgestellten Bedingungen nachgewiesen wird. Alsdann wird auch die Höhe der Prämien bestimmt.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort der Besitzer.	Alter	Der Stuten Haar und Abzeichen.	Klasse
1	Meyer Nr. 1 in Altendonop	4	braun, Stern	Ib
2	Idel Nr. 3 in Altendonop	8	Fuchs, mel., schmale Bläsſe mit Schnibbe	IIa
3	Niemeier Nr. 2 in Schönemark	4	braun, längl. Stern, Schnibbchen (kalt von Vasall, Wellenholzhausen)	IIa
4	Meierjobst Nr. 2 in Asendorf	4	braun, Bläſſenschnibbe, links hinten Fessel, rechts hinten innere Köthe weiß	IIb
5	Rosenbaum Nr. 10 in Hillentrup	7	schwarzbraun mit Stichelhaaren, Bläsſe	IIb
6	Ober Nr. 4 in Höntrup	5—6	dunkelbraun, mel. Bläsſe, Schnibbe, an beiden Hinterfüßen Krone und Ballen weiß	IIb
7	Hagedorn Nr. 3 in Riechenberg	4	Fuchs, durchgehende Bläsſe, rechts hinten Krone weiß (kalt)	IIb
8	Herbst Nr. 31 in Elbrinxen	4	dunkelbraun, links hinten bis über Fessel meliert	IIb
9	Herbst Nr. 31 in Elbrinxen	6	dunkelbraun, beide Hinterfüße bis Fessel weiß	IIb
10	Meier Nr. 2 in Elbrinxen	3	Fuchs, durchgehende Bläsſe	IIb
11	Idel Nr. 3 in Altendonop	4	Fuchs, mel. Bläsſe mit Schnibbe	IIb
12	Meier Nr. 1 in Altendonop	3	braun, langgezogener Stern, kleiner Bläſſenstrich, Schnibbchen	IIb
13	Menke Nr. 7 in Welstorf (Voßhagen)	3	Chokoladenschimmel, Stern	IIb
14	Derselbe	5	Chokoladenschimmel, Bläsſe	IIb
15	Lohmann Nr. 2 in Hiddesen	3	schwarzbraun, mel. Stern, Schnibbchen (von Enno)	IIb
16	Wienkemeier Nr. 2 in Hakedahl	4	dunkelbraun, mel. Stern, links hinten bis über Fessel weiß	IIb
17	Wichmann Nr. 5 in Vahlhausen bei Detmold	5	dunkelbraun, links hinten Krone und Ballen weiß	IIb

Lfd. Nr.	Name und Wohnort der Besitzer.	Alter	Der Stuten Haar und Abzeichen.	Klasse
18	Sprute Nr. 9 in Währentrup	6	hellbraun ohne Abzeichen	IIb
19	Weeke Nr. 36 in Hörste	4	schwarzbraun, Stern, (Oldenburger Stutbuch)	IIb
20	Lieneke Nr. 18 in Cappel	14	schwarzbraun, weiße Haare vor der Stirn	IIb

Wegen Ausfalls der Schau im Jahre 1912 wurden Prämien im laufenden Jahre nicht fällig. Bei der Füllenschau wurden von den vorgeführten 24 Füllen 12 Tiere prämiiert und zwar:

Lfd. Nr.	Name und Wohnort der Besitzer.	Gefallen vom Hengste	Der Füllen Geschlecht, Haar und Abzeichen.	Klasse
1	Niermann Nr. 15 in Elbringen	Rudolf	Stute, Fuchs, durchgehende Bläsſe	Ia
2	Meier Nr. 7 in Mosebeck	Theodor	Stute, Rotschimmel	Ib
3	Frevert Nr. 4 in Laßbruch	Gouvernant	Stute, schwarzbraun, Stern	IIa
4	Bröker Nr. 6 in Ruensiek	Rudolf	Stute, Fuchs, durchgehende Bläsſe mit Schnibbe, rechts hinten Fessel weiß	IIa
5	Pelshenke Nr. 16 in Wüsten	Bernhard	Hengst, schwarzbraun, Blümchen	IIa
6	Stockmeier Nr. 2 in Herbrechtsdorf	Theodor	Stute, braun, ohne Abzeichen	IIb
7	Plöger Nr. 17 in Asendorf	Alago	Stute, hellbraun, ohne Abzeichen	IIb
8	Reese Nr. 13 in Hestrup (Großenmarpe)	Rudolf	Stute, braun, ohne Abzeichen	IIb
9	Aug. Meier Nr. 1½ in Altendonop	Bernhard	Stute, braun, ohne Abzeichen	IIb
10	Mester Nr. 11 in Lütte	Enno	Stute, hellbraun, Stern, rechts hinten Köthe, Krone und Ballen weiß	IIb
11	Wienkemeier Nr. 2 in Hakedahl	Theodor	Stute, Sennerrappe, Stern, hinten beide Fessel weiß	IIb
12	Pörtner Nr. 8 in Dehlentrup	Enno	hellbraun, Stute, weiße Haare vor der Stirn	IIb

An Prämien wurden für Klasse Ia 50 ℳ, für Klasse Ib 40 ℳ, für Klasse IIa 30 ℳ und für Klasse IIb 20 ℳ festgesetzt.

Detmold, den 15. Juli 1914.

Fürstliche Kürungs-Kommission.

Heldman,

Geh. Regierungsrat.

Am 25. l. M. ist das von dem Lehrling Karl Hilker vor dem hiesigen Postamte aufgestellte Geschäftsrad der Firma S. F. W. Brüggemeyer hier gestohlen worden. Das Rad führte die Marke „Wanderer". Es hat einen schwarzen Rahmen. Die Mänteln auf beiden Rädern waren neu. Das Rad hatte Freilauf mit Rücktrittsbremse. Auf der Klingel stand die Bezeichnung: „B. Greive, Detmold". Die Korkgriffe waren abgenutzt und beschädigt.

Um Nachforschung und Nachricht zu P. L. 329/14 wird ersucht.

Detmold, den 31. Juli 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Bekanntmachung.

In dem in hiesiger Feldmark beim Holzkampe belegenen $1^1/_4$ Scheffelsaat großen jungen Tannenbestande der Witwe Krietenstein hier sind — vermutlich in der Zeit von Ende Mai bis Mitte Juli d. J. — von den meisten Tannenbäumen die Spitzen abgeschnitten. Der dadurch angerichtete Schaden beträgt ungefähr 60 ℳ.

Es wird um Ermittelung des Täters und um Mitteilung ersucht.

Horn (L.), den 10. August 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Spelge.

Bekanntmachung.

Detmold. Zur Nachricht für die Wehrbeitragspflichtigen wird darauf hingewiesen, daß als Fälligkeitstermin für Zahlung des 1. Drittels feststeht:

in Stadt Detmold der 27. August,
in Stadt Horn der 15. August,
in Amte Detmold der 28. August,
in Amte Horn der 23. August.

Nach Ablauf dieser Frist findet die Einziehung im Zwangsvollstreckungswege statt.

Es wird auf die Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 31. Juli 1914 hingewiesen, nach welcher Inhaber von Postscheckkonten die Zahlung des Wehrbeitrags durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse (Nr. 1863 Hannover) vornehmen können. — Inhaber von Reichsbankgirokonten und Inhaber von Konten bei der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse können Zahlung durch Überweisung auf das gleichlautende Konto der Landkasse leisten. — Der Einzahler erhält dann von der Steuerkasse Quittung. — In allen Fällen ist bei Zahlung oder Überweisung die Angabe der im Veranlagungsbescheide enthaltenen Nummer des Sollbuchs erforderlich.

Detmold, den 4. August 1914.

Fürstliche Steuerkasse.
Burre.

Die Urlisten der nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehörenden Personen des diesseitigen Verwaltungsbezirks, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegen vom 10. d. M. ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Bürogebäude Zimmer Nr. 4, während der Geschäftsstunden aus.

Schötmar, den 4. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Juli d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ	10,—	
„ „ „	Roggen	„	8,90	
„ „ „	Hafer gut	„	9,50	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 9 Mk. — Pf.
„ „ „	„ mittel	„	9,—	
„ „ „	„ gering	„	8,50	
„ „ „	Heu	„	2,50	
„ „ „	Stroh	„	1,70.	

Lemgo, den 31. Juli 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band IV Blatt 200 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Barbiers Robert Hagemann in Detmold eingetragene Grundbesitz, die Parzelle 9

Kartenblatt 15 zu 49 qm mit dem Wohnhause B Nr. 58 an der Exterstraße, am

24. September 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 13. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 10 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Friedrich Hilmert und Pauline, geb. Kruel zu Meieersfeld, durch Vertrag vom 31. Juli 1914 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 31. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 11 eingetragen, daß die Eheleute Maschinist Karl Frevert und Alwine, geb. Flake zu Vahlhausen, durch Vertrag vom 3. August 1914 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 3. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 95

Aug. Adams

eingetragen:

Der Kaufmann Hermann Mühlenhoff ist aus der Gesellschaft ausgeschieden und die Ehefrau Julie Mühlenhoff in dessen Stelle in die Gesellschaft eingetreten.

Detmold, den 3. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Bentrup zu Lemgo ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen Termin und Schlußtermin auf

Dienstag, den 1. September 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte I hierselbst, Zimmer Nr. 7 bestimmt.

Lemgo, den 1. August 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts I.

Bekanntmachung.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 292 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt August Remmert und Karoline, geb. Schmidtpeter zu Hasenbrede bei Lemgo, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Lemgo, den 3. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 293 eingetragen, daß die Eheleute Schneidermeister Wilhelm Schauf und Louise, geb. Witte zu Lemgo, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Lemgo, den 3. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu der unter Nr. 122 eingetragenen Firma

Lippische Polstergestellfabrik
Adolf Wrenger in Lemgo

eingetragen:

1. am 1. August 1914:
   „Dem Kaufmann Karl Bracht in Lemgo ist Prokura erteilt."
2. am 3. August 1914:
   „Der Ehefrau Elise Wrenger, geb. Heuer in Lemgo ist ebenfalls Prokura erteilt."

Lemgo, den 3. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Band 13 Blatt 553 (Art. 621) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Heinrich Heseker in Salzuflen eingetragene Grundstück Parzellen 263/1 und 264/1 Kartenblatt 5 Hofraum und Garten, 17,17 a 8,49 ℳ Reinertrag, mit Wohnhaus, Werkstatt und Stallung, Nr. 455 der Gebäudesteuerrolle, Mietwert 360 ℳ, am

2. Oktober 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 3. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A ist bei der unter Nr. 140 eingetragenen Firma Hermann Thenhausen in Bad Salzuflen eingetragen: Dem Kaufmann Johannes Wachsmuth in Bad Salzuflen ist Prokura erteilt.

Bad Salzuflen, den 3. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 160 ist eingetragen, daß die Eheleute Pächter Hermann Hellemann und Wilhelmine, geb. Noltemeier zu Büxten Nr. 6, durch Vertrag vom 3. August 1914 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 5. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister ist Seite 227 eingetragen, daß die Eheleute Gastwirt Karl Bünte und Wilhelmine, geborene Kampmeier hierselbst, die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart haben.

Blomberg, den 30. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unserem Handelsregister Abteilung A ist bei der Firma Friedrich Hornberg in Blomberg — Nr. 104 — eingetragen, daß dem Kaufmann Wilhelm Bührig in Blomberg Prokura erteilt ist.

Blomberg, den 5. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Das Strafvollstreckungsersuchen vom 16. Juli 1912 gegen den Knecht Karl Löchel aus Kutschebowitz wird zurückgenommen.

Lage, den 6. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der gegen den Friseurgehülfen Hermann Lorenz, geboren am 28. September 1893 in

Alt Rolau (Böhmen), erlassene Steckbrief vom 15. Mai 1914 wird hiermit zurückgenommen.

Lage, den 8. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Oerlinghausen. In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 5 eingetragen:

„Haushaltungs-Verein Asemissen und Umgegend, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Asemissen."

Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinschaftliche Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen an die Genossen.

Die Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Lippischen Landeszeitung in Detmold. Sie müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 15 ℳ. Jeder Genosse kann nur einen Geschäftsanteil erwerben.

Vorstandsmitglieder sind:
Maschinist Adolf Tölke,
Aufseher Wilhelm Klei,
Kolon Wilhelm Schlingheider,
sämtlich in Asemissen.

Der Vorstand zeichnet die Genossenschaft, indem zwei Mitglieder des Vorstandes der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Oerlinghausen, den 25. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter den Nr. 253—255 eingetragen worden, daß die Ehegatten:

1. Ziegler Friedrich Lampe und Auguste, geb. Schlingmeier Nr. 53 zu Schwelentrup,
2. Landwirt Heinrich Röhr und Marie, geborene Krüger Nr. 79 zu Sonneborn,
3. Landwirt Heinrich Kenter u. Juliane, geborene Gehle Nr. 141 zu Hummerbruch,

durch Vertrag vom 4. August 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 5. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Adolf Tölle und Sophie Tölle, geborene Wiehe, Nr. 44 zu Meinberg am 6. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 7. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Strafgefangene, Tischlergeselle Fritz Budwill aus Sandfluß, letzter Aufenthaltsort Duisburg, ist heute früh gegen 10 Uhr aus der hiesigen Strafanstalt entwichen.

Beschreibung: Alter: 20 Jahre, geb. 8. 11. 93. Haar: blond. Stirn: gew. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: lang. Mund: gew. Zähne: gesund. Bart: ohne. Kinn: gew. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: blaß Statur: kräftig.

Besondere Kennzeichen: ganz frische Narbe am linken Unterarm.

Bekleidet war Budwill bei der Flucht mit brauner Sträflingskleidung. Er wurde jedoch während der Flucht in Hemdsärmeln und ohne Kopfbedeckung gesehen.

Auf den Flüchtigen ist eifrigst zu fahnden. Er ist im Betretungsfalle festzunehmen und gleichzeitig Nachricht hierher zu geben.

Detmold, den 11. August 1914.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando.

Haushaltsplan

der Handelskammer für das Fürstentum Lippe für das Jahr 1914.

Nachstehend wird der Haushaltsplan der Handelskammer, der der Fürstlichen Regierung vorgelegen hat, veröffentlicht.

Einnahme.

Rückständige Beiträge aus 1913 . .	50	ℳ
Beiträge für 1914	4400	„
Verschiedenes	50	„
Zuschüsse aus der Landkasse	2800	„
Aus dem Bestande	2325	„
	9625	ℳ

Ausgabe.

Miete für Geschäftsräume usw. . . .	750	ℳ
Gehälter	3100	„
Jahresbericht	1300	„
Reisevergütungen	400	„
Bibliothek	150	„
Beiträge für Vereine	160	„
Schreibbedarf	100	„
Porto, Fernsprecher u. a.	420	„
Verschiedenes	100	„
Kaufm. Schulen lt. Sondervoranschlag	3145	„
	9625	ℳ.

Die Listen der von den Beitragspflichtigen für das laufende Jahr zu zahlenden Beiträge liegen von heute ab eine Woche lang während der Dienststunden in unseren Geschäftsräumen, Paulinenstraße 19, zur Einsicht der Beteiligten aus. Auswärtigen wird auf Wunsch auch auf schriftliche Anfrage Auskunft erteilt.

Beschwerden gegen die Veranlagung können nach § 26 des Handelskammergesetzes innerhalb der nächsten zwei Wochen bei uns angebracht werden.

Detmold, den 12. August 1914.

Die Handelskammer.

L. Hoffmann. Dr. Wilms.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Belgien ist ebenfalls gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Minden (Westf.), den 7. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Belgien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Berlin, W 66, den 6. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Aufforderung.

Infolge Allerhöchsten Orts ausgesprochener Mobilmachung werden

1. **inactive Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, Beamte und Unteroffiziere, welche noch nicht zu einer Verwendung bestimmt sind, aber sich freiwillig zur Verfügung stellen wollen,**
2. **diejenigen ehemaligen activen Unteroffiziere, die keine andere dienstliche Verwendung haben, aber sich freiwillig behufs Verwendung als Rekruten-Ausbildungs-Personal zur Verfügung stellen wollen,**

ersucht, sich unverzüglich beim Bezirks-Kommando zu melden.

Detmold, den 10. August 1914.

Königliches Bezirks-Kommando.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 65. Sonnabend, den 15. August. 1914.

Korpsbefehl.

Anläßlich eines Spezialfalles sehe ich mich genötigt, folgendes bekannt zu geben:

Das Vertrauen zu unserer Deutschen, so tüchtigen Arbeiterschaft ist während der Ereignisse der letzten Zeit in voller Weise gerechtfertigt worden und dieses Vertrauen soll durch nichts erschüttert werden. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob Teile der Arbeiterschaft während des Friedenszustandes Organisationen irgend welcher Art angeschlossen waren.

Ich kann es daher nicht für richtig halten, wenn bei Aufrufen zur Werbung von Arbeitern im Dienste der Heeresverwaltung Arbeiter aus solchem Grunde ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluß widerspricht der Verpflichtung, parteipolitische Unterschiede im Heeresdienst nicht zu machen.

Münster, den 11. August 1914.

Der stellvertretende kommandierende General.

Freiherr von Bissing.
General der Kavallerie.

Bekanntmachung.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß auf **Bahnhöfen** und **Kriegsverpflegungsanstalten** **Alkohol** an unsere Truppen verabreicht worden ist, obwohl dies auf das **strengste verboten** ist. Ich bitte die Bevölkerung, dieses Verbot unbedingt zu respektieren. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß **Leistungsfähigkeit** und **Widerstandskraft** durch den **Genuß von Alkohol wesentlich herabgemindert** werden müssen. In dieser ernsten Zeit brauchen wir die **volle Kraft jedes einzelnen Soldaten.** Wer dazu beiträgt, diese herabzusetzen, **schädigt die Interessen der Allgemeinheit und versündigt sich an unserem Vaterlande,** dem — heute mehr denn je — alle unsere Kräfte gehören.

Münster, den 12. August 1914.

Der kommandierende General.

Frh. v. Bissing,
General der Kavallerie.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Werkmeister Wilhelm Ehl in Detmold aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen in der Detmolder Biskuit- und Kakesfabrik von C. Pecher eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 14. August 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung,
betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften,
vom 12. August 1914.

I. Nach dem Reichsgesetze, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) sind aus Reichsmitteln im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren an die Familien der Mannschaften, der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen-(Marine-)Teile beurlaubt sind, derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

II. Auf eine solche Unterstützung haben Anspruch:
a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie
b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist;
c) dessen uneheliche Kinder, insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist.

Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernteren Verwandten und geschiedenen Ehefrauen steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

III. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:
a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich neun Mark, in den übrigen Monaten zwölf Mark,
b) für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede der unter II b und c bezeichneten Personen monatlich sechs Mark.

Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial ꝛc. ersetzt werden.

Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

IV. Unterstützungsgesuche sind unter Benutzung der für solche Anträge einzuführenden Formulare beim Verwaltungsamte oder Magistrate des Aufenthaltsortes anzubringen.

V. Über die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie, über Umfang und Art der Unterstützung entscheidet eine Kommission (vergl. lfd. Ziffer X).

Sie weist unbegründete Anträge zurück.

Sie setzt den zu gewährenden Unterstützungsbetrag fest und bestimmt gleichzeitig, wieweit die Geldunterstützung durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial usw. zu erfolgen hat und in welcher Höhe diese Naturallieferungen auf den Betrag der Geldunterstützung anzurechnen sind.

VI. Der Vorsitzende der Kommission weist die bewilligten Unterstützungen dem Geldbetrage nach zur Zahlung auf die Steuerkasse an, wenn und soweit sie den gesetzlichen Mindestbetrag nicht übersteigen. Übersteigt die bewilligte Unterstützung den gesetzlichen Mindestbetrag, so bedarf der Beschluß der Bestätigung der Regierung, der die Akten zu diesem Zwecke unverzüglich zu übersenden sind.

VII. Vor der Beschlußfassung der Kommission ist der Magistrat oder der Gemeindevorsteher des Aufenthaltsorts der Familie gutachtlich zu hören. Nach Maßgabe des Bedürfnisses kann der Gemeindevorsteher zu den Verhandlungen der Kommission als

Berater hinzugezogen werden. An der Abstimmung nimmt er nicht Teil. Die Kommission kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VIII. Ordnet das Landwehr-Bezirkskommando der Kommission einen Offizier bei, so ist dieser zu den Sitzungen der Kommission einzuladen und befugt, daran mit beratender Stimme teilzunehmen.

IX. Für den Bezirk des Fürstentums werden fünf Kommissionen gebildet. Sie umfassen
1. die Amtsgemeinden und Städte Detmold, Lage, Horn;
2. die Amtsgemeinden Brake, Sternberg-Barntrup, Hohenhausen, Varenholz, die Städte Lemgo, Barntrup;
3. die Amtsgemeinden Schötmar, Oerlinghausen, die Stadt Salzuflen;
4. die Amtsgemeinden Blomberg, Schieder, Schwalenberg, die Städte Blomberg und Schwalenberg;
5. die Amtsgemeinde Lipperode-Cappel.

X. Die Kommission besteht aus dem ersten Beamten des betreffenden Verwaltungsamts oder seinem berufenen Vertreter, dem Bürgermeister der zugehörigen Städte und je einem vom Verwaltungsamte zu berufenden Vertreter jeder zugehörigen Amtsgemeinde.

Den Vorsitz in der Kommission führt der erste Beamte des Verwaltungsamts und in seiner Vertretung der Bürgermeister der größten dieser Kommission angeschlossenen Stadt.

XI. Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen.

Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum beziehungsweise vom Truppenteil erforderliche Zeitraum in Berechnung.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen solange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 geregelten Unterstützungen fort.

XII. Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften des letztgenannten Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst
a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder
b) durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden,

so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben.

XIII. Die Regierung wird mit der Ausführung dieser Bestimmungen beauftragt. Die Abrechnung zwischen der Staatskasse und der Reichshauptkasse erfolgt nach den hierfür bestehenden Vorschriften.

Detmold, den 12. August 1914.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Bekanntmachung.

Zwischen der deutschen und der österreichisch-ungarischen Regierung ist ein Übereinkommen getroffen worden, wonach Privatsendungen für Armeezwecke mit Eisenbahn, Post oder zu Wasser (Flußschiffahrt) durchzulassen sind, sobald eine bezügliche konsularamtliche Bestätigung vorliegt.

Für die preußische Provinz Westfalen sowie für die Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck werden diese Bestätigungen nach

bestimmten Grundsätzen durch das kaiserlich und königlich österreichisch-ungarische Vizekonsulat zu Dortmund erteilt.

Detmold, den 14. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Wahl des Pastors Reichardt in Barntrup zum Pastor der reformierten Kirchengemeinde Heiden ist Höchstlandesherrlich bestätigt worden.

Detmold, den 8. August 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bewerbungen um die demnächst freiwerdende Pfarrstelle in Barntrup sind innerhalb 14 Tagen bei uns anzubringen.

Detmold, den 8. August 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

An die Schulvorstände des Landes.

Da von den zum Heeresdienst einberufenen Lehrern noch ein Teil unterlassen oder im Drange der Zeit vergessen hat, der Oberschulbehörde den Weggang von ihrer Dienststelle ordnungsmäßig anzuzeigen, veranlassen wir sämtliche Schulvorstände derjenigen Schulen des Landes, an denen infolge der Mobilmachung Lehrer augenblicklich fehlen, uns umgehend, spätestens innerhalb 3 Tagen, die Namen der Betreffenden berichtlich mitzuteilen.

Detmold, den 14. August 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Aufruf!

Alle, denen es nicht vergönnt ist, für das Vaterland mit der Waffe zu kämpfen, werden gern mithelfen, **die Wunden zu heilen und das Elend zu lindern,** das der Krieg über unser Volk gebracht hat. Getreu seinen Überlieferungen wird das

Rote Kreuz

hierfür seine Kräfte voll einsetzen **durch Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes und durch Förderung der Fürsorge für die durch den Kriegsausbruch plötzlich ihrer Ernährer beraubten Familien.** Jede Hand, die mit uns arbeiten will, werden wir gern ergreifen.

Bei den Hilfeleistungen muß in erster Linie darauf Bedacht genommen werden, daß alles möglichst **einheitlich geregelt,** und jede Zersplitterung vermieden wird. **Der Lippische Landesverein vom Roten Kreuz und der Verband der Vaterländischen Frauenvereine** haben sich daher zu einer

Landesstelle vom Roten Kreuz

vereinigt, die in Detmold ihren Sitz hat, und an welche die Geldspenden und Naturalgaben abzuführen sind, soweit sie nicht für lokale Bedürfnisse gebraucht werden.

Zur Hilfeleistung rufen wir zunächst die **Lippischen Frauen und Jungfrauen** auf; aber auch den Beistand **tatkräftiger Männer** können wir nicht entbehren. Wo noch keine **Sammelstellen** bestehen, sind solche unverzüglich einzurichten, und die sonst erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Eine **persönliche Betätigung geeigneter Frauen und Männer** nach zuvoriger Organisation des Liebeswerks wird der guten Sache an allen Orten äußerst dienlich sein. Es empfiehlt sich, neue Mitglieder für den Vaterländischen Frauenverein und für den Landesverein vom Roten Kreuz zu werben und weitere **Ortsgruppen und Zweigvereine** ins Leben zu rufen, für welche Satzungen von uns zu beziehen sind. Vor allem aber sind **reiche Mittel an Geld** dringend erforderlich zur Erfüllung unserer Aufgaben; und **doppelt gibt, wer schnell gibt.**

Tue jeder an seinem Teile voll seine Pflicht für das teure deutsche Vaterland in dieser ernsten schweren Zeit.

Detmold, den 12. August 1914.

Der Vorstand der Landesstelle vom Roten Kreuz für das Fürstentum Lippe.

In der Nacht vom 9./10. d. M. ist bei dem Bahnarbeiter Hinrichs in Horn eingebrochen, wobei außer Eßwaren entwandt sind: 2 Portemonnaies mit 4—5 und bezw. 6 ℳ Inhalt, 1 silberne Damenuhr mit schwarzer Halsschnur im Werte von 20 ℳ und 1 Taschenmesser im Werte von 2 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Diebe, der mutmaßlich ein großer, starker Mann, mit schwerem Gang ist, und dessen Festnahme, sowie Nachricht hierher zu J 626/14 wird ersucht.

Detmold, den 11. August 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 2./3. August 1914 ist in der Lutherischen Kirche in Lage ein Einbruch verübt, wobei 2 versilberte Altarleuchter mit breitem Fuß, etwa 40—45 cm hoch, im Werte von 45 ℳ und eine viereckige rote Missionsbüchse mit schwarzer Inschrift, etwa 30—35 Mark Silber- und Nickelgeld enthaltend, entwandt sind.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und dem Diebe, sowie Nachricht hierher zu den Akten J 609/14 wird ersucht.

Detmold, den 12. August 1914.

Der Erste Staatsanwalt
Credé.

Am 6. Juli d. J. ist dem Lehrling Menze hier ein vor dem hiesigen Postamt aufgestelltes Fahrrad gestohlen worden.

Das Rad, „Cito"-Marke, ist etwas abgenutzt, schwarz lackirt, hat fast neuen Sattel mit der Bezeichnung: Wittkop & Comp., Bielefeld, Torpedo-Freilauf, an beiden Mänteln befinden sich rote Farbflecke; Wert des Rades etwa 50 ℳ.

Um Nachforschung nach dem gestohlenen Rade und dem Diebe, sowie Nachricht hierher zu den Akten P. L. 341/14 wird ersucht.

Detmold, den 10. August 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Am 6. August 1914, abends zwischen 11 und 12 Uhr, ist dem Schlachtergesellen Richter in Mosebeck vor der Wirtschaft Preußischer Hof in Detmold ein Adlerfahrrad gestohlen worden. Das Rad ist schwarz lackirt, hat nach oben gebogene Lenkstange, Freilauf, Rücktrittsbremse mit verstellbarer Übersetzung, Satteltasche mit Werkzeug und trägt die Nummer 468261.

Um Nachforschung nach dem Rade und dem Diebe sowie Nachricht hierher zu den Akten P. L. 344/14 wird ersucht.

Detmold, den 12. August 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Am 12. August 1914, nachmittags gegen 4 Uhr, ist dem Ingenieur Schmidt in Detmold vor dem hiesigen Rathause ein schwarzes „Konkordia"-Fahrrad Nr. 110 mit „Milau"-Vorder- und „Dunlop"-Hinterreifen gestohlen worden. Das hintere Schutzblech ist etwas schadhaft. Das Rad gibt beim Fahren geringes Geräusch.

Um Nachforschung nach dem gestohlenen Rade und dem Diebe, sowie Nachricht hierher zu den Akten P. L. 347/14 wird ersucht.

Detmold, den 14. August 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Hier ist am 5. 8. 1914 ein Friedrich Frady, geboren am 25. 10. 1866 in Breitenbach, Kreis Worbis, festgenommen worden.

In seinem Besitz befanden sich unter anderen:

1 Rasiermesser mit elfenbeinernem Griff,
3 größere und 2 kleinere Taschenmesser,
1 Klemmer mit goldener Einfassung,
1 Klemmer ohne Einfassung,
1 grüner Lodenmantel,
1 Steingutteller,
2 Pfund Butter,
2 Pfund Schinken,

1 Quittungskarte Nr. 12 der Versicherungsanstalt Hannover auf den Namen Heinrich Rud(olf), geboren am 30. 9. 1871, ausgestellt am 25. Juni 1913 vom 2. Polizeirevier Linden. Aus dem Namen Rudolf ist durch Radieren der Name Rud entstanden.

Da die Sachen offenbar gestohlen sind, wird um Angabe sachdienlicher Mitteilung ersucht.

Bad Salzuflen, den 11. August 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Klappert.

Der diesjährige Unterrichtskursus für Hebammen hat heute begonnen. Er dauert 15 Wochen. Während dieser Zeit werden Personen, welche ihre Niederkunft erwarten, so weit der Platz reicht, unentgeltlich aufgenommen. Anmeldungen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Blomberg, den 10. August 1914.

Dr. Theopold,
Hebammenlehrer.

Das Proviantamt Paderborn läßt bekannt machen, daß das Amt den Roggenankauf aufgenommen hat und den Heu- und Strohankauf fortsetzt.

Detmold, den 1. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Stodtmeister.

Die zum Zwecke der Erhebung einer Abgabe zur Rindvieh-Entschädigungskasse aufgestellten Verzeichnisse des im Verwaltungsamtsbezirke Brake vorhandenen Rindviehes liegen vom

Montag, den 17 August 1914,

ab 14 Tage lang zur Einsicht und Erhebung etwaiger Beanstandungen hier aus. Nach Ablauf der Frist wird die Erhebung der auf 10 Pfennige für jedes Stück Rindvieh festgesetzten Abgabe durch die Bauerrichter erfolgen.

Brake in Lippe, den 11. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Dem Gerichtsdiener Wilhelm Büker in Alverdissen ist am 4. d. M. ein deutscher Schäferhund zugelaufen. Der Eigentümer des Hundes wolle sich innerhalb einer Woche hier melden, andernfalls über den Hund verfügt wird.

Brake in Lippe, den 12. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Nachdem die Frist zur Abstimmung über die Errichtung einer

Zwangs-Innung für das Bäcker- und Konditorenhandwerk

im Bezirk der Stadt Barntrup, sowie in den Dorfsgemeinden Bega, Humfeld, Sonneborn und des Ritterguts Wierborn des Amts Sternberg-Barntrup und in den Dorfsgemeinden Sommersell, Hillentrup, Wendlinghausen und des Ritterguts Wendlinghausen des Amts Brake abgelaufen ist, liegt die Abstimmungsliste vom

Freitag, den 14. August 1914

ab 2 Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten im hiesigen Magistratsbüro während der Geschäftsstunden öffentlich aus.

Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Barntrup, den 11. August 1914.

Der Kommissar.
Donack,
Bürgermeister.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 12 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Friedrich Hagemeier Nr. 36 in Haustenbeck und Karoline, geb. Voß, durch Vertrag vom 7. August 1914 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 7. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 13 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Simon Brinkmann Nr. 54 und Berta, geb. Voß zu Haustenbeck, durch Vertrag vom 7. August 1914 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 7. August 1914.

Fürstliches Amtsgerichts I.

Bekanntmachung.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 294 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Friedrich Häger und Pauline, geb. Stocksmeier in Henstorf, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Lemgo, den 4. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Im hiesigen Güterrechtsregister ist unter Nr. 256 vermerkt worden, daß die Eheleute Ziegler Hermann Vieregge und Minna, geborene Quadfaß auf Nr. 26 zu Schwelentrup, durch Vertrag vom 11. August 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 11. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Bahnarbeiter Karl Reineke und Karoline Reineke geborene Deppe, zu Horn, am 12. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 12. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Landwirt Friedrich Schomann und Luise Schomann, geborene Hanselle, Nr. 38 zu Schlangen, am 12. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 12. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für die Bezirke der Ober-Postdirektionen **Trier, Königsberg (Pr.), Danzig, Bromberg, Posen, Breslau** und **Oppeln,** in denen nach der Bekanntmachung vom 1. August das Postanweisungs-, das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren sowie der Einzahlungs- u. Auszahlungsverkehr im Postscheckdienst eingestellt worden ist, wird der **Postanweisungs-, Zahlkarten-** und **Zahlungsanweisungsverkehr** mit der Maßgabe **wieder zugelassen,** daß die genannten Ober-Postdirektionen berechtigt sind, in Grenzteilen ihrer Bezirke, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postanweisungen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Auszahlung nicht möglich ist. Die Postanweisungen und Zahlungsanweisungen werden in solchen Fällen mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren in den genannten Ober-Postdirektionsbezirken kann noch nicht wieder zugelassen werden. Hinsichtlich der Ober-Postdirektionsbezirke **Straßburg (Els.), Metz** und **Gumbinnen** bleiben die in der Bekanntmachung vom 1. August angeordneten Verkehrsbeschränkungen weiter voll in Kraft.

Berlin W 66, den 10. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder-Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 65a. Dienstag, den 18. August. 1914.

Bekanntmachung,
betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens.

Vom 8. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens beantragen.

§ 2.

Der Schuldner hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger unter Angabe ihrer Adressen, eine Übersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, sofern er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz einzureichen.

§ 3.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann. Das Gericht entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

§ 4.

Wird dem Antrag stattgegeben, so bestellt das Gericht eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und teilt den Gläubigern die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen mit.

§ 72, § 73 Abs. 1, 2 und § 75 der Konkursordnung gelten entsprechend. Öffentliche Bekanntmachungen finden nicht statt.

§ 5.

Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden. Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners finden nur zugunsten der Gläubiger statt, die vom Verfahren nicht betroffen werden (§ 9).

§ 6.

Die Aufsichtspersonen haben die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke können sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die Geschäftsführung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen. Widerspricht der Schuldner, so hat das Gericht das Erforderliche anzuordnen.

Für die Aufsichtspersonen gelten die §§ 81 Abs. 2, 82, 83, 84 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Konkursordnung entsprechend.

Die Aufsichtspersonen haben gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Gericht.

§ 7.

Der Schuldner ist verpflichtet, jeder Aufsichtsperson Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben.

Der Schuldner soll ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen weder unentgeltliche Verfügungen oder Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken vornehmen, noch Ansprüche befriedigen oder sicherstellen, noch auch andere als solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geschäfts oder zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind.

§ 8.

Die vorhandenen Mittel sind, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden; Umfang und Reihenfolge der Befriedigung bestimmen die Aufsichtspersonen nach billigem Ermessen. In Streitfällen entscheidet das Gericht.

§ 9.

Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. die Gläubiger, deren Ansprüche auf Rechtshandlungen des Schuldners beruhen, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtspersonen vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;
2. die Gläubiger, denen nach § 43 der Konkursordnung im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Aussonderung zusteht;
3. die Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen können;
4. die im § 61 Ziffer 1 und 2 der Konkursordnung bezeichneten Gläubiger wegen der dort angegebenen Forderungen, auch soweit sie nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig werden.

§ 10.

Handelt der Schuldner seinen Verpflichtungen zuwider oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, so kann das Gericht das Verfahren aufheben.

§ 11.

Die Entscheidungen des Gerichts sind unanfechtbar.

§ 12.

Das Verfahren ist gebührenfrei; auf die Auslagen finden die Vorschriften des fünften und sechsten Abschnitts des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Pauschsätze werden nicht erhoben.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw.

Vom 8. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie die Verpflichtung, bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sowie das Verbot von Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit betreffen, bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

1. die Vorschriften des § 240 Abs. 2, des § 241 Abs. 3, 4, des § 249 Abs. 3, des § 298 Abs. 2, des § 315, des § 325 Nr. 8 des Handelsgesetzbuchs;

2. die Vorschriften der §§ 64, 71, 84 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
3. die Vorschriften der §§ 99, 118, 142, 148 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 10. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Fälligkeit aller Wechsel, die im Ausland vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden und im Inland zahlbar sind, wird, falls sie nicht schon am 31. Juli 1914 verfallen waren, um drei Monate hinausgeschoben.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 3 Abs. 2 des Wechselsstempelgesetzes wird durch diese Hinausschiebung der Fälligkeit nicht begründet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend vorübergehende Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 S 3 ff). Vom 10. August 1914.

Mit Rücksicht auf die jetzige militärische Inanspruchnahme der Eisenbahnen werden auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung für den zugelassenen Privatverkehr bis auf weiteres sämtliche Lieferfristen dieser Ordnung außer Kraft gesetzt. Ebenso wird die Vorschrift im § 6 Abs (5) über die Veröffentlichung der Tarife insoweit außer Kraft gesetzt, als es sich um die Vorschriften der Tarife über Lieferfristen und Gestellung offener oder gedeckter Wagen handelt.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 10. August 1914.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Wackerzapp.

Bekanntmachung,

betreffend Auslandswechsel. Vom 12. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bei Wechseln, deren Fälligkeit durch die Verordnung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel vom 10. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) um drei Monate hinausgeschoben ist, erhöht sich die Wechselsumme um sechs Prozent jährlicher Zinsen für drei Monate.

§ 2.

Für die im § 1 bezeichneten Wechsel bleibt bei Anwendung der Vorschriften des § 13 Nr. 2 und des § 17 des Bankgesetzes die durch die Verordnung vom 10. August 1914 angeordnete Hinausschiebung der Fälligkeit außer Betracht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung,
betreffend die Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Ueberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren.
Vom 12. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ist über eine Forderung, die einem Pferdebesitzer für die Überlassung eines Pferdes an die Militärbehörde gegen die Kriegskasse zusteht (§§ 25, 26 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 129) eine Urkunde (sog. Anerkenntnis) ausgestellt, so ist zur Übertragung der Forderung außer dem Abtretungsvertrage die Übergabe der Urkunde erforderlich.

Zur Pfändung einer Forderung der im Abs. 1 bezeichneten Art ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Übergabe der Urkunde an den Gläubiger erforderlich. Wird die Übergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Urkunde zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Wird der Pfändungsbeschluß vor der Übergabe der Urkunde dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Das Gleiche gilt für Forderungen, die für die Überlassung von Fahrzeugen oder Geschirren an die Militärbehörde entstanden sind und über die eine Urkunde ausgestellt ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verordnung,
betreffend den Aufruf des Landsturms.
Vom 15. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des Artikel II § 25 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Sämtliche Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots, die ihm überwiesen oder zu ihm aus der Ersatzreserve übergetreten sind, werden hiermit aufgerufen.

Vom Aufruf sind nicht betroffen die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen als dauernd untauglich zum Dienst im Heere oder in der Marine Ausgemusterten.

Die Aufgerufenen haben sich sofort unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts zur Landsturmrolle anzumelden.

§ 2.

Sämtliche Jahresklassen des Landsturms II. Aufgebots, die aus der Landwehr oder Seewehr II. Aufgebots zum Landsturm übergetreten, werden zum aktiven Dienst aufgerufen. Über den Zeitpunkt der Gestellung ergeht besonderer Befehl.

§ 3.

Diese Verordnung findet auf die Königlich Bayerischen Gebietsteile keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. August 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung,
betreffend den Aufruf des Landsturms.
Vom 15. August 1914.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom

15. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 371) wird nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die nach der Allerhöchsten Verordnung aufgerufenen Landsturmpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, haben die Verpflichtung zur alsbaldigen Rückkehr nach dem Inland, sofern sie nicht auf Grund des § 100 Ziffer 3 und 4 der Deutschen Wehrordnung ausdrücklich hiervon befreit worden sind. Weitere Befreiungen sind unzulässig.

   Die zurückkehrenden Landsturmpflichtigen I. Aufgebots haben sich bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung eines Wohnsitzes bei demjenigen Zivilvorsitzenden zur Landsturmrolle anzumelden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen. Die zurückkehrenden Landsturmpflichtigen II. Aufgebots haben sich beim Bezirkskommando ihres Wohnsitzes und in Ermangelung eines Wohnsitzes bei demjenigen Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst berühren.

2. Die vom Aufruf betroffenen ehemaligen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und oberen Militärbeamten des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben.

   Befindet sich der Aufenthaltsort im Ausland, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

In gleicher Weise melden sich:

a) ehemalige Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und obere Militärbeamte des Heeres und der Marine sowie Zivilärzte, Zivilveterinärärzte und Zivilbeamte, die von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind,

b) ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine, die von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen freiwillig einzutreten. Für ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine gilt dies nur insoweit, als sie mindestens acht Jahre aktiv gedient haben.

Berlin, den 15. August 1914.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche vom Truppenteil wegen Krankheit zurückgekehrt, bezw. nicht zur Einstellung gelangt sind, haben entweder selbst oder durch ihre Angehörigen sofort dem zuständigen Bezirksfeldwebel Anzeige von ihrem Aufenthaltsorte zu machen.

Rekonvaleszenten dürfen sich dem Allerhöchsten Dienst nicht länger entziehen als ihre Gesundheit es fordert; eine Beurlaubung auf unbestimmte Zeit ist ausgeschlossen.

Detmold, den 14. August 1914.

Königliches Bezirks-Kommando.

Bekanntmachung.

Vorschnitter der Ersatzreserve, Landwehr II. Aufgebots und des Landsturms, soweit sie noch nicht eingezogen sind, können zur Einbringung der Ernte zunächst bis spätestens 19. September d. J. zurückgestellt werden. **Eingehend** begründete Gesuche sind durch die Verwaltungsbehörden **zu begutachten** und dem Bezirkskommando vorzulegen.

Detmold, den 14. August 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 66. Mittwoch, den 19. August. 1914.

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten legt der Fürstliche Hof wegen des am 6. August erfolgten Ablebens Seiner Durchlaucht des

Prinzen Friedrich Wilhelm zur Lippe,
Königlich Preußischer Oberst und Kommandeur des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 74,

Höchstwelcher an der Spitze Seines Regiments vor Lüttich den Heldentod gefunden hat, Trauer auf 4 Wochen an.

Die Damen tragen:

a) vom 15. bis 28. August einschl. schwarzseidene Kleider, schwarzen Kopfputz, schwarze Handschuhe und Fächer (bis zur Beisetzung schwarzwollene Kleider, Krepp, schwarzen Kopfputz von Krepp);

b) vom 29. August bis einschl. 11. September schwarzseidene Kleider, weißen Kopfputz, weiße bezw. hellgraue Handschuhe.

Die Herren tragen:

während der ganzen Dauer der Hoftrauer einen Flor um den Hut und den linken Oberarm, schwarze Weste, schwarzes bezw. dunkles Beinkleid. — Handschuhe bis einschl. 28. August schwarz, vom 29. August ab weiß bezw. hellgrau.

In Gala:

Flor um den linken Oberarm, dunkles Beinkleid, schwarze (vom 29. August ab weiße bezw. hellgraue) Handschuhe. Außerdem bis zur Beisetzung beflorte Agraffen, Cordons, Portepees und Kammerherrn-Schlüssel.

Detmold, den 15. August 1914.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.
v. Loos.

Die heute ausgegebene Nr. 19 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 43. Allgemeine Verfügung vom 14. August 1914, betreffend die vorläufige Entlassung und die Ausübung des Begnadigungsrechts für die Fälle, in denen einer Gesamtstrafe Einzelstrafen zu Grunde liegen, die von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt worden sind.

Die Nr. 57 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. August 1914, enthält:

Nr. 4459. Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Vom 8. August 1914.

Nr. 4460. Bekanntmachung, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw. Vom 8. August 1914.

Die Nr. 58 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. August 1914, enthält:

Nr. 4461. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 10. August 1914.

Nr. 4462. Bekanntmachung, betr. die Wirkung des Außerkrafttretens von Handelsverträgen. Vom 10. August 1914.

Nr. 4463. Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 10. August 1914.

Nr. 4464. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 10. August 1914.

Die Nr. 59 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1914, enthält:

Nr. 4465. Bekanntmachung, betreffend Auslandswechsel. Vom 12. August 1914.

Nr. 4466. Bekanntmachung, betreffend die Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren. Vom 12. August 1914.

Die Nr. 60 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. August 1914, enthält:

Nr. 4467. Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 15. August 1914.

Nr. 4468. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 15. August 1914.

Der Durchlauchtigste Fürst haben dem Kunstmaler Schulze in Detmold den Titel „Professor" gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 15. August 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Fürstlichen Amtsgerichte Detmold sind an Stelle des zum Heere einberufenen Referendars Dr. Petri dem Referendar Krieger in Detmold übertragen worden.

Detmold, den 14. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Gemäß § 3 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes ist die Einkommensteuer derjenigen zum aktiven Dienst einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ veranlagt sind, vom 1. August d. J. ab in Abgang zu stellen.

Gemäß § 5 Ziffer 2 ist das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine vom 1. August d. J. ab von der Einkommensbesteuerung ausgeschlossen. Die Umveranlagung hat von Amtswegen zu erfolgen.

Bei der Beitreibung rückständiger Steuern von dem zum aktiven Dienst einberufenen Pflichtigen ist mit den Verhältnissen entsprechenden Entgegenkommen zu verfahren.

Detmold, den 18. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der Königlich Preußische Herr Minister für Handel und Gewerbe hat folgendes Rundschreiben an die Handelsvertretungen erlassen:

„Das nationale Interesse erfordert es in besonderem Maße, daß Entlassungen von Arbeitern und Angestellten in den ersten Wochen nach der Mobilmachung nach Möglichkeit vermieden werden. Ich habe das feste Vertrauen zu der bewährten

Vaterlandliebe von Handel, Gewerbe und Industrie, daß die beteiligten Arbeitgeber alles, was in ihren Kräften steht, tun werden, um auch unter persönlichen Opfern die Weiterbeschäftigung ihrer Angestellten und Arbeiter zu ermöglichen. Die Handelsvertretungen ersuche ich ergebenst, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß das bezeichnete Ziel überall erreicht wird."

Indem die Regierung dies Schreiben zum Abdruck bringt, richtet sie an die beteiligten Kreise die dringende Bitte um Beachtung der patriotischen Anregung.

Detmold, den 19. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Gesuche an das Generalkommando in Münster um beschleunigte Wagengestellung für Bahntransporte von Kohlen, Lebensmitteln und dergl. mit Rücksicht auf bereits eingetretenen Mangel sind nutzlos. Nicht das Generalkommando in Münster, sondern die Linienkommandantur in Hannover verfügt über die Gestellung von Eisenbahnwagen zu ähnlichen Transporten und zwar auf Grund der von der Regierung anerkannten Notwendigkeit.

Es liegt also im Interesse der Besteller, das Bestellverfahren zu vereinheitlichen und dadurch zu erleichtern. Zu diesem Zwecke wird das Publikum ersucht, Anträge auf Wagengestellung mit Begründung, Angabe des gewünschten Quantums, des Lieferungsortes (Bahnhof) und der Lieferzeit bei dem Magistrate oder Verwaltungsamte anzubringen, in dessen Bezirk der Bahnhof liegt, wo die Lieferung abgenommen werden soll. Diese Behörden haben die Anträge entsprechend den gewünschten Lieferzeiten zu ordnen, mit Bemerkungen über die Dringlichkeit zu versehen und dann gesammelt der Regierung einzureichen, die die Gesamtanforderungen für die einzelnen Bahnhöfe zusammenstellt und an die Linienkommandantur weiter gibt.

Sobald die bestellten Lieferungen eingehen, haben die Magistrate oder Verwaltungsämter den Bestellern auf ihre Kosten telefonisch oder telegraphisch Mitteilung zu machen. Bleiben die Lieferungen hinter den Bestellungen zurück, so sind die Lieferungen nach dem Grade der Dringlichkeit und dem Umfange der Bestellungen zu kürzen und hierbei Bestellungen vorab zu berücksichtigen, die für Heereslieferungen und Volksernährung von Wichtigkeit sind. Eine Bevorzugung der Bezirkseingesessenen oder Besteller der Nachbarbezirke bei Verteilung der Lieferungen seitens der Behörden darf nicht vorkommen.

Es empfiehlt sich, mit den Bestellungen nicht bis zum äußersten zu warten, sondern rechtzeitig zu bestellen. In nächster Zeit werden voraussichtlich nur die dringlichsten Bestellungen berücksichtigt werden können.

Detmold, den 18. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Berlin W 8, den 10. August 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

U II Nr. 2114. 1.

Da es unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen jetzt nicht möglich ist, die nach § 91 ff. der Deutschen Wehrordnung vorgesehenen Prüfungen für den einjährig-freiwilligen Dienst durch die dafür eingesetzten Kommissionen abhalten zu lassen, bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister und dem Herrn Minister des Innern, daß junge Leute, die auf anderen Schulen als den öffentlichen höheren Lehranstalten (auf Mittelschulen, Privatschulen usw.) oder durch Privatunterricht vorbereitet sind, zu einer Prüfung an sechs- oder neunstufigen höheren Lehranstalten behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst zuzulassen sind. Bei dieser Prüfung sind im allgemeinen die Forderungen der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst (Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung, S. 312 ff.) zugrunde zu legen. Die Prüfung ist möglichst abzukürzen und für jede Gruppe in längstens 2 Tagen zu erledigen. Den Geprüften ist ein kurzer Ausweis über das Bestehen der auf Grund dieses Erlasses abgehaltenen Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst

sofort auszuhändigen. Es ist ihnen mitzuteilen, daß sie auf Grund dieses Ausweises und nach Erfüllung der übrigen vorgeschriebenen Bedingungen nach der Demobilisierung den Berechtigungsschein für den einjährig-freiwilligen Dienst beantragen können.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß die Bewerber die Zustimmung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zum Eintritt in das Heer sowie ein ärztliches Zeugnis über ihre Militärtauglichkrit vorlegen.

Alle höheren Lehranstalten sind zu ermächtigen, Meldungen zu diesen Prüfungen anzunehmen und die Prüfungen sofort abzuhalten.

gez. v. Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 12. auf den 13. August d. J. sind in Hörstmar folgende Diebstähle verübt:

a) dem Knecht Anton Klemme in Hörstmar sind aus einem nicht verschlossenen Schrank auf der Schneidekammer des Landwirts Meier Nr. 1 daselbst folgende Sachen entwandt worden:
   1. eine dunkle Hose aus Wollstoff, im Werte von ungefähr 7 ℳ;
   2. ein schwarzes Jackett aus gezwirntem Tuch und eine Geldbörse mit 10 ₰ Inhalt. Wert des Jacketts 18 ℳ;
   3. eine Joppe aus blauem Tuch im Werte von ungefähr 7 ℳ, sowie einige Quittungskarten und Zeugnisse, auf den Namen Anton Klemme, geb. am 10. 12. 1876 in Lüdenhausen, lautend.

b) dem Knecht Heinrich Möller in Hörstmar ist ein Portemonnaie mit 10 ℳ (8 ℳ Silber- und 2 ℳ Nickelgeld) Inhalt entwandt worden. Das Portemonnaie war aus braunem Leder und hatte 3 Taschen. An der äußeren Klappe fehlte das Schloß.

c) dem Knecht Heinrich Niewald ist eine silberne Taschenuhr im Werte von etwa 10 ℳ entwandt worden.

Die zu b und c Benannten sind auf dem Hofe Nr. 2 in Hörstmar beschäftigt.

Sämtliche Diebstähle hängen nach Art ihrer Ausführung zusammen.

Um Nachforschung nach dem oder den Tätern sowie um Nachricht zu den Akten P. L. 123/14 wird ersucht.

Lemgo, den 17. August 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kirchhof.

Zugelaufen

dem Gastwirt Hausmann, Krautkrug am 3. d. M. ein schwarzer Dobbermannpinscher mit gelben Füßen.

Schötmar, den 13. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Gruner.

Der Bäcker Wilhelm Brand jun. in Humfeld ist als Trichinenschauer für die Gemeinde Humfeld angestellt und verpflichtet.

Brake in Lippe, den 11. August 1914.

Fürstliches Verwaltugsamt.
Kirchhof.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Jerxen-Orbke belegene, im Grundbuche von Jerxen-Orbke Band IV Blatt 3 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau des Holzhändlers Franz Humpert, Antonie geb. Lange in Jerxen eingetragene Kolonat Nr. 85 in Jerxen-Orbke zu 15 a mit dem Gebäude Nr. 85, am

24. September 1914, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungs-

erlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 16. Juli 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Dehlentrup belegenen, im Grundbuche von Dehlentrup Band I Blatt 13 auf den Namen des Bäckers und Gastwirts Gustav Stüker in Dehlentrup eingetragenen Grundstücks wird aufgrund des § 5 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend den Schutz der infolge des Krieges in Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen eingestellt.

Der auf den 8. September 1914 bestimmte Termin fällt weg.

Detmold, den 11. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 139 eingetragen die Firma

August Burre

mit dem Sitze in Brake und als Inhaber derselben der Maschinenfabrikant August Burre zu Brake.

Geschäftszweig: Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen sowie Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen.

Es ist Gesamt-Prokura erteilt:

der Ehefrau des Maschinenfabrikanten August Burre, Lina, geb. Höke und

dem Werkführer Ferdinand Burre, beide zu Brake i. L.

Lemgo, den 4. August 1914.

Fürstliches Amtsgerichts I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 295 eingetragen:

Durch Vertrag vom 7. August 1914 haben die Eheleute Kohlenhändler Wilhelm Blankenburg und Amalie, geb. Ehlert zu Lemgo, die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 7. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 296 eingetragen:

Durch Vertrag vom 11. August 1914 haben die Eheleute Barbier Karl Stukenbrok und Marie, geb. Tiemann zu Lemgo, die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 11. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Beleidigung und Körperverletzung, begangen in Schötmar und Salzuflen am 1. Januar 1913 bezw. 16. 5. 14 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Amtsgerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 2. D. Nr. 19/13, 56/14 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Schierholz.
2. Vorname: Gustav.
3. Stand und Gewerbe: Händler.
4. Anscheinendes Alter: 33 Jahre.
5. Geboren am 26. April 1881 zu Salzuflen.
6. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Schötmar.
7. Größe: klein.
8. Gestalt: schwächlich.
9. Haar: blond.
10. Bart: blonder Schnurrbart.
11. Bekleidung abgetragene.

Bad Salzuflen, den 13. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 161 ist eingetragen, daß die Eheleute Pächter Heinrich Uding und Anna, geb. Büscher in Oberwüsten, durch Vertrag vom 5. August 1914 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 13. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der zum Zwecke der Zwangsversteigerung des Grundbesitzes der Ehefrau Karoline Siekmeier hierselbst auf den 26. d. M angesetzte Termin ist aufgehoben.

Blomberg, den 13. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Das Strafvollstreckungsersuchen gegen den Viehwärter Friedrich Reinhard Meinel aus Plauen (Vogtland) vom 5. Juli 1912 wird hiermit zurückgenommen.

Lage, den 13. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 197 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Friedrich Buhmeier und Luise, geborene Hilker Nr. 13 in Erder, durch Vertrag vom 1. August 1914 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 4. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Karl Meyer und Mathilde, geb. Lammersmeier Nr. 7 in Lüdenhausen, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 7. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Schwelentrup belegenen, im Grundbuche von Schwelentrup Band I Blatt 25 auf den Namen des Gastwirts und Bäckers Friedrich Kuhlmann Nr. 38 in Schwelentrup eingetragenen Grundbesitzes ist unterbrochen, da der Schuldner zum Heeresdienste einberufen worden ist, § 5 Ziff. 2 des Gesetzes, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914.

Der auf den 22. August 1914 bestimmte Termin fällt weg.

Alverdissen, den 12. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche vom Truppenteil wegen Krankheit zurückgekehrt, bezw. nicht zur Einstellung gelangt sind, haben entweder selbst oder durch ihre Angehörigen sofort dem zuständigen Bezirksfeldwebel Anzeige von ihrem Aufenthaltsorte zu machen.

Rekonvaleszenten dürfen sich dem Allerhöchsten Dienst nicht länger entziehen als ihre Gesundheit es fordert; eine Beurlaubung auf unbestimmte Zeit ist ausgeschlossen.

Detmold, den 14. August 1914.

Königliches Bezirks-Kommando.

Bekanntmachung.

Vorschnitter der Ersatzreserve, Landwehr II. Aufgebots und des Landsturms, soweit sie noch nicht eingezogen sind, können zur Einbringung der Ernte zunächst bis spätestens 19. September d. J. zurückgestellt werden. **Eingehend** begründete Gesuche sind durch die Verwaltungsbehörden **zu begutachten** und dem Bezirkskommando vorzulegen.

Detmold, den 14. August 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung,

In Brüntrup ist eine Telegraphenhilfsstelle nebst öffentlicher Sprechstelle mit Unfallmeldedienst nach Detmold eingerichtet worden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Minden (Westf.)

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 67. Sonnabend, den 22. August. 1914.

Mit der heutigen Nummer wird als Beilage ausgegeben:

Die endgültigen Ergebnisse der Obstbaum-Zählung vom 15. September 1913 und der Viehzählung vom 1. Dezember 1913.

Die heute ausgegebene Nr. 20 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 44. Allgemeine Verfügung, betreffend Bewilligung von Strafaufschub und Strafunterbrechung aus Anlaß des gegenwärtigen Kriegszustandes, vom 21. August 1914.

Nr. 45. Allgemeine Verfügung, betreffend die Einziehung von Kosten und anderen, dem Staate gebührenden Geldbeträgen, vom 21. August 1914.

Nr. 46. Allgemeine Verfügung, betreffend die Anberaumung von Versteigerungsterminen in dem Verfahren der Versteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, vom 21. August 1914.

Die Nr. 61 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. August 1914, enthält:

Nr. 4469. Bekanntmachung, betreffend Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln sowie der Material- und Bauvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel. Vom 15. August 1914.

Die Nr. 62 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. August 1914, enthält:

Nr. 4470. Verordnung über die Strafrechtspflege bei den Kaiserlichen Schutztruppen in Kriegszeiten und über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene. Vom 14. August 1914.

Nr. 4471. Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 1. August 1914.

Die Nr. 63 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. August 1914, enthält:

Nr. 4472. Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Vom 18. August 1914.

VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 1039.

Münster, den 14. August 1914.

Um die Übelstände zu beseitigen, die sich bei der Kontrolle des Automobilverkehrs infolge übereilten Gebrauchs der Schußwaffe gezeigt haben, bestimme ich nunmehr folgendes:

1. Es wird verboten, auf Kraftfahrzeuge überhaupt zu schießen.
2. Um die notwendige Kontrolle der im Korps-Bezirk verkehrenden Kraftfahrzeuge trotzdem mit Sicherheit vornehmen zu können, haben die mit dem Überwachungsdienst beauftragten Truppen und Sicherheitsorgane an zu diesem Zweck geeigneten Punkten bewegliche Sperren einzurichten, (Wagen, Balken, Eisenbahn-Schwellen u. dergl.), die unbedingt nachts zu erleuchten sind. Ich empfehle hierzu nicht die Hauptkreuzpunkte des Verkehrs zu nehmen, um diesen nicht unnötig zu stören. Vielmehr würden diese Sperren der Mehrzahl nach wohl auf den für den Automobilverkehr in Frage kommenden Wegen außerhalb der Ortschaften resp. am Eingange der Orte anzulegen sein. Der Ortsverkehr darf im allgemeinen nicht darunter leiden.

Der kommandierende General.
Frhr. von Bissing.

Bekanntmachung
über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Vom 18. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozeßgericht — unbeschadet der Befugnis, gemäß der Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) Zahlungsfristen zu bewilligen — auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen usw.), als nicht eingetreten gelten; das Gericht kann auch anordnen, daß die Folgen nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer auf höchstens drei Monate zu bemessenden Frist, eintreten.

Die Anordnungen sind unzulässig, wenn die Rechtsfolgen am 31. Juli 1914 bereits eingetreten waren.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 Satz 2 sowie die Vorschriften des § 2 der Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) gelten entsprechend.

§ 2.

Die Kosten des Prozesses können der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund einer gemäß § 1 getroffenen Anordnung obsiegt.

§ 3.

Hat der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung zu beseitigen (§ 1), durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 der Zivilprozeßordnung) geltend machen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Anordnung nach § 1 getroffen worden ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Alle Anerbietungen von Vereinen wie einzelnen Privaten, betreffend die Bereitstellung von Vereinslazaretten, Privatpflegestätten, Genesungsheimen usw. bitte ich unter Angabe der etwa beanspruchten Vergütungen für Einrichtung, Unterhaltung, Betrieb usw. an den zuständigen Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege — in Preußen die Oberpräsidenten, für Berlin der Polizeipräsident — zu richten. Nur diese Stellen, die in unmittelbarer Verbindung mit den stellvertretenden Generalkommandos stehen, sind in der Lage, zuverlässige Auskunft über den je-

weiligen Bedarf an Lazaretten, Vergütungen usw. zu geben.

Es ist nicht ratsam, die Errichtung von Privatlazaretten usw. in Angriff zu nehmen, bevor diese unumgänglich notwendigen Feststellungen und Vereinbarungen getroffen sind.

Berlin, den 16. August 1914.

Stellvertretender Kommissar u. Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Fürst von Hatzfeld, Herzog zu Trachenberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur gleichmäßigen Beachtung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß für das Fürstentum Lippe der unterzeichnete Staatsminister als Territorialdelegierter zuständig ist.

Detmold, den 21. August 1914.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege für das Fürstentum Lippe.

Biedenweg,
Staatsminister.

Die Fürstliche Regierung wird hiermit ermächtigt, denjenigen ungeprüften mittleren Verwaltungsbeamten, die den für die Ablegung der in der allgemeinen Verfügung vom 13. Dezember 1909, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der bei den Verwaltungsbehörden anzustellenden mittleren Beamten, vorgesehenen Prüfung vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst bereits vollendet haben oder in den nächsten 3 Monaten vollenden würden, und die infolge der Mobilmachung in den Militärdienst einberufen sind oder noch einberufen werden oder freiwillig eintreten, die Prüfung zu erlassen, sofern bei diesen Anwärtern nach ihrer Befähigung und ihren bisherigen dienstlichen Leistungen ihre praktische Brauchbarkeit für den Verwaltungsdienst außer Zweifel steht.

Fürstliche Regierung wolle das Weitere veranlassen.

Detmold, den 20. August 1914.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Für den Bezirk Amt Oerlinghausen II ist an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Frevert in Milse der Gutsbesitzer Gottlieb Gietz sen. Nr. 7 in Bechterdissen zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Detmold, den 18. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Bekanntmachung.

Der Tischlermeister Fritz Begemann Nr. 62 in Bremke beabsichtigt, das an den Kolon Kuhlmann Nr. 15 in Bremke jährlich zu leistende Hülfsgeld von 80 ℳ mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 20 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 28. November 1914, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 19. August 1914.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.

Pustkuchen.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Tischler Fritz Budwill, geboren am 8. November 1893 in Sandfluß, zuletzt in der Strafanstalt hier, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Einbruchsdiebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 634/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 19. August 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Beschreibung:

Alter: 20 Jahre. Größe: 1,75 m. Statur: kräftig. Haare: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Gesicht: breit. Bart: ohne. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: deutsch.

Auszug

aus den

im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten

über

den Saatenstand im Deutschen Reiche Anfang August 1914.

(vergl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —).

Staaten und Landesteile.	Anfang August war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich), Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering.												
	Weizen			Roggen								Wiesen	
	Winter-	Sommer-	Winter-Spelz (auch mit Beimischung von Roggen od. Weizen)	Winter-	Sommer-	Sommer-Gerste	Hafer	Kartoffeln	Zuckerrüben	Klee (auch mit Beimischung von Gräsern).	Luzerne.	Bewässerungs-	Andere
Lippe	2,8	2,5	—	2,5	.	.	2,4	2,6	2,8	2,7	2,6	2,5	2,7
Schaumburg-Lippe	2,4	.	—	2,5	—	.	2,2	2,4	—	2,6	.	.	2,8
Waldeck	3,0	2,5	—	2,6	3,0	2,3	2,3	2,4	2,5	2,6	2,4	2,3	2,3
Braunschweig	2,7	2,8	—	2,7	.	2,5	2,5	2,5	2,5	2,9	2,7	2,5	2,7
Oldenburg	2,2	.	.	2,6	2,7	2,3	2,4	2,4	—	2,3	2,3	2,2	2,4
Preußen.													
Reg.-Bez. Münster	2,6	2,7	—	2,8	2,9	2,6	2,3	2,6	—	2,5	2,5	2,4	2,8
" Minden	2,8	2,7	—	2,8	2,8	2,6	2,4	2,5	2,4	2,8	2,8	2,2	2,7
" Arnsberg	2,9	2,8	—	2,7	2,7	2,7	2,3	2,6	3,0	2,8	2,7	2,4	2,8
" Hannover	2,6	2,7	—	2,7	2,7	2,7	2,5	2,5	2,4	2,6	2,7	2,6	2,8
" Hildesheim	2,8	2,7	—	2,9	3,0	2,7	2,6	2,7	2,5	2,7	2,6	2,5	2,6
" Lüneburg	2,5	2,6	—	2,8	2,9	2,6	2,6	2,7	2,3	2,6	2,6	2,4	2,6
" Stade	2,9	2,9	—	2,8	2,8	2,9	2,8	2,6	—	2,8	—	2,6	2,7
" Osnabrück	2,5	2,5	—	2,8	2,7	2,5	2,4	2,4	—	2,3	2,6	2,4	2,7
" Aurich	2,5	2,7	—	2,6	3,0	2,6	2,4	2,3	—	2,7	—	2,4	2,2
" Cassel	2,7	2,7	—	2,9	2,7	2,5	2,3	2,6	2,6	2,6	2,6	2,2	2,4
" Wiesbaden	2,6	2,5	—	2,5	2,3	2,2	2,0	2,4	2,2	2,2	2,2	2,1	2,2

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Dienstknecht Fritz Külzke aus Berlin, W. 57, Culmstraße 20a, zuletzt in Friedrichsfeld bei Wendlinghausen (Lippe) in Stellung, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 638/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 20. August 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Beschreibung:

Größe: 1,67 bis 1,68 m. Statur: schlank. Haare: blond. Gesicht: schmal. Bart: kleiner blonder Schnurrbart. Gesichtsfarbe: blaß.

Kleidung: grauer Jacketanzug, weißer runder Strohhut, schwarze Schnürschuhe.

Im Anschluß an den Steckbrief gegen den Bahnarbeiter Johann Domsky aus Klonowow (Russisch-Polen) vom 24. v. M. wird mitgeteilt, daß der Verfolgte richtiger ein Johann Burbach aus Bordesholm sein wird. Burbach hat am Kanal gearbeitet, gibt sich aber auch für einen Melker oder Molkereigehülfen aus. Er wird wie folgt beschrieben: Alter: 28—30 Jahre alt. Größe: mittel. Statur: schlank. Haare: blond. Stirn: breit. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: breit. Kinn: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: schlaffe Haltung und herabhängende Schultern. Kleidung: grauer Anzug, weicher runder Filzhut.

Bei dem von ihm auf dem Lakemeier'schen Hofe bei Schieder in der Nacht vom 18./19. v. M. verübten Einbruchsdiebstahl sind anscheinend noch mehrere Personen beteiligt gewesen. Als solche kommen in Betracht ein gewisser Lorenz Winterberg aus Warendorf, angeblich Kanalarbeiter oder Schmied, etwa 40 Jahre alt, 1,75 bis 1,78 m groß, untersetzt, braune Haare, herabhängenden braunen Schnurrbart, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, Kleidung: dunkler Anzug und weicher Filzhut, sowie ein Unbekannter, etwa 32 Jahre alt, etwa 1,70 m groß, dunkelblondes Haar, gewöhnliche Stirn, dunklen Schnurrbart, blonde Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase, Mund und Kinn: gewöhnlich, gesunde Zähne und Gesichtsfarbe, Kleidung: dunkler Anzug.

Ich ersuche um Fahndung nach den vorbeschriebenen Personen und um deren Festnahme, sowie um Nachricht hierher zu den Akten J 574/14. Gegen Domsky oder Burbach liegt Haftbefehl vor.

Detmold, den 21. August 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am 9. August d. J. ist dem Kutscher Middeke in Detmold aus dem Stieve'schen Hofraum hier ein dort hingestelltes „Wanderer"-Fahrrad mit nach oben gebogener Lenkstange, weißen Celluoidgriffen, gelben Felgen und Rücktrittsbremse gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Rade und dem Diebe, sowie um Nachricht hierher zu den Akten P. L. 350/14 wird ersucht.

Detmold, den 14. August 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Am 17. August 1914, nachmittags zwischen 6 und 6½ Uhr, ist dem Hofmeister Funke auf Braunenbruch bei Detmold ein Fahrrad im Werte von etwa 50 ℳ gestohlen worden. Rahmen und Felgen schwarz. Vorderrad neu, an den Speichen des Hinterrades der Lack abgesprungen, Handbremse verrostet und funktionierte nicht mehr, schlichte Nickelglocke auf dem rechten Arm der Lenkstange, Lenkstange nach unten gebogen, linker Griff aus Kork, der rechte schwarze Papiermasse.

Um Nachforschung nach dem Rade und dem Diebe, sowie Nachricht hierher zu den Akten P. L. 353/14 wird ersucht.

Detmold, den 18. August 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Das aus Anlaß des Gesetzes, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh aufgestellte Verzeichnis des im hiesigen Bezirke vorhandenen Rindviehes liegt von

Sonnabend, den 22. August d. J.,

eine Woche lang zur Einsicht und Erhebung etwaiger Beanstandungen im hiesigen Amtszimmer aus. Nach Ablauf der Frist wird die Erhebung der auf 10 Pf. für jedes Stück Rindvieh festgesetzten Abgaben durch die Bauerrichter erfolgen.

Detmold, den 19. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Auf Beschluß des Magistrats vom 14. Mai 1914 und mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung in Bad Salzuflen und der Gemeindevertretung zu Schötmar wird der § 2 Abs. 2 des Ortsstatuts, betreffend Errichtung eines Gewerbegerichts wie folgt abgeändert:

§ 2.

Das Gewerbegericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, 4 Beisitzern und deren Stellvertretern.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts werden auf 6 Jahre gewählt.

Bad Salzuflen, den 30. Juli 1914.

Der Magistrat.
gez. Klappert.

Genehmigt.

Detmold, den 13. August 1914.

(L. S.) Fürstlich Lippische Regierung.
gez. Biedenweg.

Veröffentlicht.

Bad Salzuflen, den 18. August 1914.

Der Magistrat.
Klappert.

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 254 die Firma

Seidenhaus Koopmann,
vorm. S. Weinberg,
Inh. Albert Kann,

mit dem Niederlassungsorte Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann Albert Kann in Detmold heute eingetragen.

Geschäftszweig: Spezialvertrieb von Seidenwaren und Konfektion.

Detmold, den 14. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der gegen den Kellner August Heyer aus Ingersleben, zuletzt in Hannover, am 26. August 1910 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 14. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Der gegen den Handlungsgehülfen Rudolf Kord-Ruwisch aus Iserlohn, zuletzt in Detmold, am 15. April 1914 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 14. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Der gegen den Arbeiter Theodor Glindkamp aus Herford, zuletzt in Detmold, am 3. Januar 1914 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 14. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Öffentliche Zustellung.

In Sachen der Ehefrau Berta Kasmirschak, geb. Schlingmann in Detmold, Wehmstraße 9, Klägerin, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geh. Justizrat Schnitger und H. Schnitger in Detmald, gegen ihren Ehemann den Photographen Heinrich Kasmirschak, zuletzt in Detmold, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung, ladet die Klägerin den Beklagten auf Grund der ihm bereits zugestellten Klage zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer Fürstlichen Landgerichts in Detmold auf

Freitag, den 4. Dezember 1914,
vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird diese Ladung bekannt gemacht.

Detmold, den 17. August 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Landgerichts.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Friedrich Wrampe zu Hörstmar wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Lemgo, den 12. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Knecht Stanislaus Jaszyk, geb. am 15. Oktober 1867 zu Groß-Butzig wegen Unterschlagung am 9. November 1909 erlassene und am 2. Dezember 1910 und 18. Dezember 1913 erneuerte Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 13. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche vom Truppenteil wegen Krankheit zurückgekehrt, bezw. nicht zur Einstellung gelangt sind, haben entweder selbst oder durch ihre Angehörigen sofort dem zuständigen Bezirksfeldwebel Anzeige von ihrem Aufenthaltsorte zu machen.

Rekonvaleszenten dürfen sich dem Allerhöchsten Dienst nicht länger entziehen als ihre Gesundheit es fordert; eine Beurlaubung auf unbestimmte Zeit ist ausgeschlossen.

Detmold, den 14. August 1914.

Königliches Bezirks-Kommando.

Bekanntmachung.

Vorschnitter der Ersatzreserve, Landwehr II. Aufgebots und des Landsturms, soweit sie noch nicht eingezogen sind, können zur Einbringung der Ernte zunächst bis spätestens 19. September d. J. zurückgestellt werden. **Eingehend** begründete Gesuche sind durch die Verwaltungsbehörden **zu begutachten** und dem Bezirkskommando vorzulegen.

Detmold, den 14. August 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung,

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Verordnung vom 14. August 1914 auf Grund des Artikels 2 § 25 des Gesetzes, betreffend Änderung der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 den Landsturm aufgerufen.

Für den Bezirk des VII. Armeekorps kommen vorläufig nur die ausgebildeten Landsturmpflichtigen der **Spezialwaffen** zur Einberufung, mithin nur eine ganz geringe Zahl der Landsturmpflichtigen. **Diese werden durch Gestellungsbefehle beordert.**

Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen vom 20. bis 39. Lebensjahre haben vorläufig nur die Pflicht, sich bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Landsturmrolle anzumelden. Die Tage hierfür sind, bezw. werden durch die Zivil-Behörden bekannt gegeben. Eine Einstellung dieser Leute findet ebenfalls vorläufig nicht statt.

Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen brauchen sich jetzt noch nicht zur Landsturmrolle beim Bezirkskommando anzumelden. Falls dieses erforderlich werden sollte, wird eine entsprechende Bekanntmachung erlassen werden.

Diejenigen Landsturmpflichtigen, die jetzt nicht zur Einstellung beordert sind, werden ersucht, nicht voreilig ihre Stellung oder ihren Beruf aufzugeben, da eine Einstellung vorläufig nicht erfolgen wird.

Detmold, den 20. August 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Nachdem der Aufruf des Landsturms erfolgt ist, haben sich sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots, die ihm überwiesen oder zu ihm aus der Ersatzreserve übergetreten sind (die unausgebildeten Landsturmpflichtigen), zur Landsturmrolle anzumelden. Hiervon ausgenommen sind die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen als dauernd untauglich zum Dienst im Heere oder in der Marine Ausgemusterten. (Diese sind im Besitze eines Ausmusterungsscheins).

Die Entgegennahme der Anmeldungen erfolgt für die Landsturmpflichtigen:

a) aus dem Amte Schötmar:
am Montag, den 24. August d. J.,
von Nachmittags 2½ Uhr an im Hotel Korf in Schötmar,

b. aus dem Amte Oerlinghausen:
am Dienstag, den 25. August d. J.,
von Nachmittags 2½ Uhr an im Scheerenkruge bei Oerlinghausen.

Etwaige Militärpapiere sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Schötmar, den 18. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. V.:

Gruner.

Bekanntmachung.

Aufruf des Landsturms.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung der Aufruf des Landsturms angeordnet ist, werden hiermit aufgefordert, sich an den unten bezeichneten Tagen anzumelden:

Sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots, die ihm überwiesen oder zu ihm aus der Ersatzreserve übergetreten sind.

Hierzu gehören nur die unausgebildeten Landsturmpflichtigen (mit oder ohne Waffe), welche in den Jahren von 1875 bis einschließlich 1894 geboren sind.

Ausgebildete Landsturmpflichtige d. h. solche, die ihre aktive Dienstpflicht beim Heere erfüllt haben, brauchen sich ebenso wie die vor 1875 und die nach 1894 geborenen Landsturmpflichtigen nicht anmelden.

Es haben sich zu melden die vorbezeichneten Landsturmpflichtigen aus

1. dem Amtsbezirk Blomberg
am Montag, den 24. August und Dienstag, 25. August 1914, vormittags 9—12 Uhr,
im Verwaltungsamtsgebäude zu Blomberg.
2. dem Amtsbezirk Schieder
am Dienstag, den 25. August 1914, nachmittags von 2—6 Uhr,
und Mittwoch, den 26. August 1914, vormittags von 9—12 Uhr,
im Verwaltungsamtsgebäude zu Blomberg,
3. aus den Bauerschaften Brakelsiek, Lothe, Ruensiek und der Meierei Schwalenberg
am Donnerstag, den 27. August 1914, nachmittags von 2—6 Uhr,
in der Berkenkamp'schen Gastwirtschaft in Brakelsiek,
4. aus den übrigen Dorfs- und Gutsbezirken des Amts Schwalenberg
am Freitag, den 28. August 1914, nachmittags von 1—5 Uhr,

in der Brand'schen Gastwirtschaft in Rischenau.

Etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

Der Aufruf des Landsturms ist nur eine Vorsichtsmaßregel. Ob und in welchem Umfange überhaupt eine Einberufung des Landsturms erfolgt, ist noch nicht entschieden.

Blomberg, den 20. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1914 werden sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots, die ihm überwiesen oder zu ihm aus der Ersatzreserve übergetreten sind aufgefordert,

1. diejenigen des Amtes Hohenhausen am
Sonnabend, den 22. August d. J., nachmittags 1 Uhr,
vor der Bökeschen Gastwirtschaft in Hohenhausen,
2. diejenigen des Amtes Varenholz am
Montag, den 24. August d. J., vormittags 9 Uhr,
vor der Müllerschen Gastwirtsch. in Langenholzhaus.,
3. diejenigen des Amtes Sternberg-Barntrup und zwar aus den Ortschaften Alverdissen, Schönhagen, Sonneborn, Humfeld und Bega nebst den in dem Bezirke dieser Gemeinden liegenden Rittergütern ꝛc. am
Dienstag, den 25. August d. J., vormittags 9 Uhr,
vor der Meierschen Gastwirschaft in Alverdissen,
4. diejenigen des Amtes Brake am
Mittwoch, den 26. August d. J., vormittags 9 Uhr,
vor der Marxschen Gastwirtschaft in Belle-Alliance und
5. diejenigen aus dem übrigen Teile des Amtes Sternberg-Barntrup und zwar den Ortschaften Asmissen, Schwelentrup, Bösingfeld, Nalhof, Rott, Bremke, Göstrup, Laßbruch nebst den in dem Bezirke dieser Gemeinden liegenden Rittergütern ꝛc. am
Montag, den 31. August d. J., vormittags 9½ Uhr,
vor der Behmeierschen Gastwirschaft in Linderhofe

zur Aufnahme in die Landsturmrolle sich einzufinden.

Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden.

Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (M. St. G. B. § 64) und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Vom Aufruf sind nicht betroffen die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen als dauernd untauglich zum Dienst im Heere oder in der Marine Ausgemusterten.

Brake in Lippe, den 20. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Die endgültigen Ergebnisse der Obstbaum-Zählung vom 15. September 1913 und der Viehzählung vom 1. Dezember 1913 werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 24. Juni 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

I.

Ergebnisse der Obstbaum-Zählung

vom 15. September 1913.

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am 15. September 1913					
		Äpfel		Birnen		Zwetschen und Pflaumen	
		tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
1	2	3	4	5	6	7	8
	Fürstentum Lippe.						
	A. Stadtbezirke.						
1	Barntrup	1968	866	456	125	1214	86
2	Blomberg	3513	1409	660	160	2178	359
3	Detmold	11848	3210	5886	1288	6005	413
4	Horn	2963	803	553	98	1474	166
5	Lage	7016	1841	3019	420	3203	279
6	Lemgo	14639	3719	4471	950	9191	845
7	Bad Salzuflen	3925	1517	1517	721	2694	445
8	Schwalenberg	1312	199	323	32	1960	119
	B. Amtsbezirke.						
	I. Verwaltungsamt Blomberg.						
	1. Amt Blomberg.						
	a) Bauerschaften.						
1	Altendonop	301	35	56	10	649	13
2	Cappel	657	186	185	31	1222	124
3	Dalborn	371	155	99	32	742	79
4	Donop	1096	243	229	63	1810	152
5	Eschenbruch	1035	484	341	72	2250	319
6	Großenmarpe	1192	404	342	77	2769	254
7	Istrup	1082	372	221	59	1236	150
8	Kleinenmarpe	634	252	219	44	1603	95
9	Maspe	441	179	64	9	489	25
10	Mossenberg-Wöhren	529	179	111	40	1197	79

ermittelte Obstbäume

Kirschen		Aprikosen		Pfirsiche		Walnüsse	
tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
9	10	11	12	13	14	15	16
90	29	4	1	9	12	21	.
170	49	7	.	15	1	26	7
1597	373	206	46	392	144	123	16
193	12	.	.	15	6	10	9
1177	103	66	15	120	28	55	14
1248	301	70	35	141	84	115	86
733	211	32	36	118	83	53	19
72	4	4	1	5	1	16	1
27	2	.	.	1	.	3	2
60	8	2	.	3	.	15	.
34	5	3	.	1	.	6	1
137	18	2	.	.	.	17	3
154	25	3	1	3	1	25	10
178	15	3	3	.	3	9	5
91	14	1	.	2	4	7	1
117	14	.	.	1	2	11	1
19	6	.	.	1	.	4	5
60	4	.	.	.	1	12	1

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am 15. September 1913: Äpfel tragfähige	Äpfel noch nicht tragfähige	Birnen tragfähige	Birnen noch nicht tragfähige	Zwetschen und Pflaumen tragfähige	Zwetschen und Pflaumen noch nicht tragfähige
1	2	3	4	5	6	7	8
	Noch 1. Amt Blomberg.						
	b) Domänen und Rittergüter.						
1	Altendonop	34	2	17	.	162	1
2	Blomberg, Burg- und Meierei	414	.	88	.	114	.
3	Burg Maspe	34	2	1	1	60	.
4	Lüdershof	35	4	13	.	27	21
5	Obermaspe	2	.	1	.	15	.
6	Siekholz, Meierei und Forst	203	.	1	.	71	.
	2. Amt Schieder.						
	a) Bauerschaften.						
1	Belle	1707	694	267	79	2551	404
2	Billerbeck	868	133	184	19	1272	189
3	Herrentrup	562	280	123	21	1402	207
4	Höntrup	364	93	53	1	598	113
5	Reelkirchen	741	291	123	44	1374	221
6	Schieder	1381	754	169	84	1047	95
7	Siebenhöfen	442	177	49	12	244	16
8	Tintrup	629	214	104	23	1170	141
9	Wellentrup	362	195	125	41	525	106
10	Wöbbel	538	412	115	64	793	130
	b) Domänen und Rittergüter.						
1	Borkhausen	39	51	14	9	29	42
2	Freismissen	173	29	33	.	58	.
3	Gröpperhof	42	.	5	.	31	.
4	Reelkirchen	51	32	8	16	56	5
5	Schieder und Forst	245	87	46	7	230	30
6	Wöbbel	91	.	29	.	17	.

ermittelte Obstbäume

Kirschen		Aprikosen		Pfirsiche		Walnüsse	
tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
9	10	11	12	13	14	15	16
5	.	.	.	.	.	.	.
14	.	4	.	4	.	4	.
1	.	.	.	.	.	.	.
7	.	1	.	4	1	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	.	.	.	.	4	.
119	11	1	.	3	.	24	10
28	16	.	.	.	.	8	4
44	24	.	1	.	1	4	2
20	3	.	.	1	.	3	.
35	18	4	.	8	2	12	4
62	16	5	2	9	4	4	4
16	2	.	.	.	.	.	.
38	3	.	.	.	1	8	3
29	5	.	.	.	1	3	.
33	26	.	2	1	3	3	6
3	3	2	.	1	2	.	3
20	1	1	.	.	1	1	.
4	.	.	.	.	.	2	.
11	23	.	1	.	.	.	.
19	1	1	2	1	6	2	.
6	.	2	.	4	.	.	.

Laufende Nummer.	Name der Gemeinden.	Am 15. September 1913					
		Äpfel		Birnen		Zwetschen und Pflaumen	
		tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
1	2	3	4	5	6	7	8
	3. Amt Schwalenberg.						
	a) Bauerschaften.						
1	Brakelsiek	1027	704	190	44	1572	256
2	Elbrinxen	1068	544	270	51	3012	520
3	Hummersen	574	108	187	18	1367	146
4	Köterberg	39	21	31	21	105	65
5	Lothe	990	313	234	54	2430	313
6	Riese	508	74	161	9	1083	172
7	Rischenau	1712	660	340	105	2518	546
8	Ruensiek	471	97	111	7	648	71
9	Sabbenhausen	763	278	310	77	2202	280
10	Wörderfeld	624	86	188	41	1394	184
	b) Domänen und Rittergüter.						
1	Biesterfeld	110	66	31	9	259	114
2	Falkenhagen, Meierei[1]	515	42	34	1	294	7
3	Schwalenberg, Meierei u. Forst[2]	214	37	44	5	487	3
	II. Verwaltungsamt Brake.						
	1. Amt Brake.						
	a) Bauerschaften.						
1	Brake	2406	119	817	35	2101	11
2	Entrup	802	154	280	163	1178	182
3	Hasebeck	1041	260	163	50	1365	244
4	Hillentrup[3]	2161	669	595	85	2727	386
5	Kluckhof	788	211	151	59	1246	140
6	Leese	1231	131	333	43	1926	77
7	Lieme	2318	133	659	59	2038	42

[1]) mit Forst. [2]) nebst Forst Schieder, Amt Schwalenberg. [3]) mit Forst Sternberg, Amt Brake.

ermittelte Obstbäume

Kirschen		Aprikosen		Pfirsiche		Walnüsse	
tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
9	10	11	12	13	14	15	16
36	15	.	.	2	1	12	2
81	34	2	.	6	.	12	5
57	8	.	.	.	.	19	2
10	2	.	.	.	.	4	4
83	7	45	4	7	.	8	3
29	1	2	.	.	.	20	21
103	29	1	1	1	1	18	2
39	.	.	.	.	.	12	1
75	25	.	.	.	.	29	8
65	8	.	.	.	.	34	.
4	9	.	.	1	.	1	2
24	.	.	.	1	.	31	.
30	3	.	3	1	.	3	.
224	39	8	.	47	.	34	1
81	8	1	.	2	.	8	3
80	18	.	.	.	.	16	2
199	18	6	2	6	9	22	9
70	16	2	.	2	.	10	3
140	5	2	.	1	1	30	3
228	9	3	2	1	.	37	11

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am 15. September 1913					
		Äpfel		Birnen		Zwetschen und Pflaumen	
		tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
1	2	3	4	5	6	7	8
	Noch 1. Amt Brake.						
8	Loßbruch[1])	466	173	176	45	1341	155
9	Lüerdissen	1570	260	227	68	1734	72
10	Lütte	1191	488	247	122	1554	142
11	Sommersell	959	370	255	101	2316	449
12	Wendlinghausen	868	120	286	69	1495	79
13	Wiembeck	1519	345	433	73	2474	221
	b) Domänen und Rittergüter.						
1	Brake, Meierei[2])	1320	60	99	5	337	36
2	Wendlinghausen	140	313	117	2	90	17
	2. Amt Hohenhausen.						
	a) Bauerschaften.						
1	Asendorf	760	253	249	46	1862	283
2	Bavenhausen	1043	926	239	39	1977	483
3	Bentorf	1250	652	340	55	2771	307
4	Brosen	585	340	102	38	881	239
5	Brüntorf	897	405	203	39	1253	330
7	Henstorf	431	291	124	51	926	172
7	Hohenhausen[3])	1959	603	445	90	3172	331
8	Lüdenhausen	797	631	241	149	1641	241
9	Matorf	1011	495	270	37	1424	123
10	Osterhagen	225	79	35	1	336	93
11	Talle	578	292	151	30	1347	236
12	Welstorf	1117	136	115	15	1112	138
13	Westorf	539	158	163	32	1659	102
	b) Domänen und Rittergüter.						
1	Breda	50	60	18	12	101	.
2	Niederntalle	255	119	28	8	331	81

[1]) mit Forst Barenholz, Amt Brake. [2]) mit Forst Detmold und Lopshorn, Amt Brake. [3]) mit Forst Barenholz, Amt Hohenhausen.

ermittelte Obstbäume

Kirschen		Aprikosen		Pfirsiche		Walnüsse	
tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
9	10	11	12	13	14	15	16
195	38	.	.	.	.	20	4
86	8	1	.	3	1	26	3
89	19	1	2	2	5	9	8
154	28	.	.	5	.	21	10
111	7	1	1	3	2	4	8
300	27	1	1	4	1	49	6
25	.	2	.	14	.	7	.
17	1	3	.	3	.	.	13
97	15	.	.	1	.	20	8
137	25	.	.	1	.	41	15
223	18	.	1	1	3	38	28
52	12	.	.	.	.	23	1
83	21	1	.	.	.	12	2
61	9	.	.	2	.	13	1
222	31	5	.	4	1	70	21
106	9	.	.	2	.	9	15
124	31	2	.	.	.	19	1
65	.	.	.	.	.	7	1
93	16	.	.	1	.	25	1
72	5	.	.	.	.	16	2
109	2	.	.	1	.	46	7
12	.	1	.	.	.	3	3
38	1	1	.	.	.	3	3

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am 15. September 1913					
		Äpfel		Birnen		Zwetschen und Pflaumen	
		tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
1	2	3	4	5	6	7	8
	3. Amt Sternberg-Barntrup.						
	a) Bauerschaften.						
1	Alverdissen mit Meierei . . .	1074	448	248	55	1025	231
2	Asmissen	2505	1332	593	198	4047	722
3	Bega	1276	303	409	64	2015	45
4	Bösingfeld	1293	996	449	204	2685	513
5	Bremke	1562	783	497	119	2500	384
6	Göstrup	740	173	181	8	1296	50
7	Humfeld	1913	707	568	122	3712	377
8	Laßbruch	1536	916	382	123	2353	299
9	Nalhof	1157	361	335	87	2200	366
10	Rott	845	489	286	88	1994	532
11	Schönhagen	1637	500	252	96	1952	360
12	Schwelentrup	1276	339	345	52	2467	135
13	Sonneborn	1876	882	357	113	2863	387
	b) Domänen und Rittergüter.						
1	Barntrup, Domäne	123	.	16	.	115	.
2	Barntrup, Rittergut	164	24	66	134	166	30
3	Dorotheenthal	21	.	6	.	346	20
4	Göttentrup	141	77	13	.	282	4
5	Mönchshof	330	49	32	6	226	25
6	Oelentrup	331	25	15	2	286	38
7	Sternberg[1])	81	43	14	17	64	32
8	Ullenhausen	26	.	11	.	142	.
9	Vallentrup	111	26	16	4	150	10
10	Wierborn	377	63	41	5	184	6

[1]) mit Forst Varenholz, Amt Sternberg-Barntrup.

ermittelte Obstbäume

Kirschen		Aprikosen		Pfirsiche		Walnüsse	
tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
9	10	11	12	13	14	15	16
89	5	.	.	1	.	31	9
354	38	.	.	1	.	82	28
79	8	.	.	3	.	4	10
273	60	.	.	6	5	31	17
169	47	.	1	2	2	46	14
76	4	.	.	.	.	12	4
225	32	4	2	5	1	35	9
137	28	.	1	1	1	43	12
157	29	.	.	1	.	68	21
134	46	1	2	.	.	29	17
143	44	.	.	.	.	41	8
150	4	.	.	2	2	47	3
86	30	3	2	6	2	61	21
9	.	.	.	.	.	1	.
16	5	2	.	1	.	8	.
5	.	.	.	.	.	.	.
7	3	1	1	.	1	8	.
15	3	.	.	.	.	2	5
18	10	.	.	.	.	4	.
11	12	.	.	.	.	6	3
2	.	.	.	.	.	7	.
14	.	.	.	.	.	.	.
7	2	.	.	6	.	1	1

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am 15. September 1913: Äpfel tragfähige	Äpfel noch nicht tragfähige	Birnen tragfähige	Birnen noch nicht tragfähige	Zwetschen und Pflaumen tragfähige	Zwetschen und Pflaumen noch nicht tragfähige
1	2	3	4	5	6	7	8
	4. Amt Varenholz.						
	a) Bauerschaften.						
1	Almena	1104	145	311	33	2157	170
2	Erder	840	359	194	57	1411	254
3	Heidelbeck	1002	433	281	111	2136	376
4	Kalldorf	1720	625	491	72	3177	203
5	Langenholzhausen	1890	298	402	38	2881	323
6	Silixen	878	326	241	79	1317	187
7	Stemmen	1023	328	275	45	1832	180
8	Varenholz	1158	248	199	6	1127	13
	b) Domänen und Rittergüter.						
1	Heidelbeck	58	23	14	3	178	6
2	Hellinghausen	38	50	12	.	65	25
3	Varenholz, Meierei[1]	632	20	134	6	448	.
	III. Verwaltungsamt Detmold.						
	1. Amt Detmold.						
	a) Bauerschaften.						
1	Barkhausen	673	158	229	34	1034	112
2	Berlebeck mit Forstrevier	2571	1004	589	137	4305	585
3	Brokhausen	793	377	170	64	958	84
4	Fromhausen	489	149	114	57	959	71
5	Hakedahl	698	196	116	21	767	43
6	Haustenbeck	1227	130	295	50	3198	348
7	Heidenoldendorf	1654	952	775	404	2564	279
8	Heiligenkirchen	3183	192	672	48	3108	89
9	Hiddesen	3554	1544	1215	551	3828	620
10	Hornoldendorf	137	106	48	9	329	37
11	Leistrup-Meiersfeld[2]	965	370	367	106	1958	297
12	Mosebeck	618	43	181	2	1004	.

[1]) mit Forst. [2]) mit Forst Detmold, Amt Detmold.

ermittelte Obstbäume

Kirschen		Aprikosen		Pfirsiche		Walnüsse	
tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
9	10	11	12	13	14	15	16
126	23	.	2	.	2	23	12
68	11	1	.	4	1	23	14
135	47	1	.	1	.	29	32
145	54	3	1	15	4	86	18
107	9	4	.	4	.	53	5
56	33	1	.	5	2	7	9
61	12	.	1	1	1	21	10
44	1	2	.	8	.	37	2
3	1	.	.	.	.	.	.
3	1	.	.	.	.	.	.
179	5	4	.	12	6	22	1
115	23	.	.	2	.	20	.
365	57	.	.	12	11	69	23
148	78	.	.	.	.	11	.
36	6	1	.	.	.	7	8
57	4	6	.	9	.	9	1
325	50	1	.	.	.	56	13
370	91	33	11	66	24	37	13
216	37	30	1	42	7	18	12
535	183	39	35	78	717	95	24
15	2	.	.	.	.	8	.
178	40	4	.	6	.	18	12
119	.	2	.	2	.	11	.

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am 15. September 1913					
		Äpfel		Birnen		Zwetschen und Pflaumen	
		tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
1	2	3	4	5	6	7	8
	Noch 1. Amt Detmold.						
	a) Bauerschaften.						
13	Niederschönhagen	296	239	84	44	427	231
14	Oberschönhagen	890	425	272	116	1631	288
15	Remmighausen	1048	404	206	76	791	92
16	Schmedissen[1])	642	174	61	16	388	15
17	Schönemark	1584	369	286	12	1428	128
18	Spork	1160	509	268	112	967	110
19	Vahlhausen	565	168	209	39	1287	162
	b) Domänen und Rittergüter.						
1	Braunenbruch	305	.	49	.	53	.
2	Herberhausen	430	15	189	.	510	15
3	Hornoldendorf	472	86	240	.	151	28
4	Johannettenthal	708	28	66	.	544	133
5	Lopshorn, Meierei[2])	15	55	8	2	59	53
	2. Amt Horn.						
	a) Bauerschaften.						
1	Brüntrup	724	123	213	22	1518	103
2	Grevenhagen	274	218	116	37	636	161
3	Heesten	986	120	145	24	1059	88
4	Holzhausen[3])	763	271	221	73	2286	367
5	Kohlstädt	970	493	255	130	2219	290
6	Leopoldstal	1004	560	264	126	2147	433
7	Meinberg mit Bad[4])	2279	911	578	161	4012	363
8	Schlangen[5])	2653	1422	514	258	3344	578

[1]) mit Forstrevier Kohlstädt, Amt Detmold. [2]) mit Forst. [3]) mit Forst Berlebeck, Amt Horn. [4]) und den Forsten Detmold und Schieder, Amt Horn. [5]) mit Meierei Osterholz und Forst Kohlstädt.

ermittelte Obstbäume

Kirschen		Aprikosen		Pfirsiche		Walnüsse	
tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
9	10	11	12	13	14	15	16
52	16	1	2	1	.	6	1
95	42	.	.	4	3	12	7
77	24	3	1	4	5	9	3
20	2	.	.	.	.	6	.
111	3	.	.	2	.	13	2
105	31	4	1	8	3	13	1
92	18	4	1	3	.	13	3
30	.	7	.	16	.	5	.
60	10	.	.	.	.	12	.
111	.	.	.	15	6	4	4
41	.	.	.	4	.	21	.
5	.	.	.	.	.	.	.
73	3	.	.	2	.	18	.
21	11	1	.	.	.	1	2
35	8	.	.	3	.	7	.
111	20	.	.	1	6	42	16
96	15	1	1	13	8	30	29
96	20	.	.	4	1	13	4
202	53	2	4	3	6	34	12
231	67	6	3	18	11	59	43

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am 15. September 1913					
		Äpfel		Birnen		Zwetschen und Pflaumen	
		tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
1	2	3	4	5	6	7	8
	Noch 2. Amt Horn.						
	a) Bauerschaften.						
9	Bahlhausen-Bellenberg	807	109	266	18	2288	108
10	Veldrom mit Meierei	223	110	132	69	491	166
11	Wehren	596	126	125	34	960	163
	b) Domänen und Rittergüter.						
1	Küterbrok	89	27	11	4	95	56
	3. Amt Lage.						
	a) Bauerschaften.						
1	Augustdorf[1])	1168	478	267	98	3523	363
2	Bentrup	788	262	275	146	1400	254
3	Billinghausen	1185	404	578	107	2233	132
4	Dehlentrup	1701	512	472	46	2124	119
5	Ehrentrup	1496	557	497	123	1478	111
6	Hagen	1459	402	512	73	1725	134
7	Hardissen	1604	247	356	3	1086	23
8	Hedderhagen	308	137	85	10	355	8
9	Heiden	2769	525	622	100	2926	75
10	Heßloh	577	330	160	66	925	17
11	Hörste	1578	478	632	190	3078	465
12	Hörstmar	1135	291	272	34	1160	42
13	Jerxen-Orbke	1779	735	416	195	2028	267
14	Müssen	1525	703	572	174	2370	384
15	Nienhagen	1163	262	323	42	1612	145
16	Niewald	330	128	69	24	434	15

[1]) mit Forst Lopshorn, Amt Lage.

ermittelte Obstbäume

Kirschen		Aprikosen		Pfirsiche		Walnüsse	
tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
9	10	11	12	13	14	15	16
57	4	1	.	1	.	3	.
29	6	.	.	.	.	6	.
56	10	.	1	2	.	12	4
5	2	.	.	.	.	.	.
340	39	4	2	5	5	39	4
239	43	1	.	3	3	36	9
235	34	6	.	8	4	62	13
327	41	4	.	7	.	21	4
212	23	6	3	8	.	25	4
276	28	.	.	14	7	40	5
97	1	10	1	4	.	19	5
87	2	.	.	.	.	6	9
450	43	8	1	6	2	62	9
96	17	.	.	.	.	13	3
266	41	11	4	9	5	59	20
145	15	4	.	5	.	23	3
235	117	10	2	17	8	28	14
220	48	4	3	7	9	55	8
114	29	3	2	6	2	19	11
32	4	1	.	1	.	7	1

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am 15. September 1913					
		Äpfel		Birnen		Zwetschen und Pflaumen	
		tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
1	2	3	4	5	6	7	8
	Noch 3. Amt Lage.						
	a) Bauerschaften.						
17	Oettern-Bremke	655	112	167	24	984	53
18	Ohrsen	1190	630	416	118	1210	154
19	Pivitsheide V. A.	1095	573	410	218	1605	384
20	Pivitsheide V. L.	1494	847	737	341	3185	516
21	Pottenhausen	1106	771	377	64	1205	75
22	Trophagen	328	169	106	9	686	90
23	Waddenhausen	1524	362	392	83	1258	96
24	Wissentrup	1021	386	309	69	1188	84
	b) Domänen und Rittergüter.						
1	Büllinghausen	158	10	62	4	152	8
2	Iggenhausen	339	198	44	6	57	3
3	Schackenburg	57	43	15	.	41	9
	IV. Verwaltungsamt Lipperode-Cappel.						
	a) Bauerschaften.						
1	Cappel	471	163	150	48	548	35
2	Lipperode mit Meierei	1485	540	317	90	968	224
	b) Domänen und Rittergüter.						
1	Cappel, Stift	238	79	93	13	80	1

ermittelte Obstbäume

Kirschen		Aprikosen		Pfirsiche		Walnüsse	
tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
9	10	11	12	13	14	15	16
97	14	3	.	1	.	10	.
124	30	1	.	3	1	12	5
246	61	2	.	18	5	18	24
339	139	2	1	6	5	68	26
115	23	.	.	.	2	28	5
49	6	.	.	.	.	8	2
193	31	7	.	9	8	25	8
129	22	2	.	2	8	16	8
17	5	.	.	2	1	2	.
28	11	2	.	3	.	2	1
1	1	.	.	.	.	.	.
25	5	1	.	24	15	8	8
50	14	5	2	30	26	11	7
9	.	2	1	2	.	2	1

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am 15. September 1913					
		Äpfel		Birnen		Zwetschen und Pflaumen	
		tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
1	2	3	4	5	6	7	8
	V. Verwaltungsamt Schötmar.						
	1. Amt Oerlinghausen.						
	a) Bauerschaften.						
1	Asemissen	844	352	168	39	753	277
2	Bechterdissen	1285	237	363	66	1282	111
3	Greste	2374	702	1020	237	2792	240
4	Hovedissen	4415	957	2111	275	4702	259
5	Mackenbruch	1077	204	218	17	1046	84
6	Oerlinghausen	1458	533	563	128	916	197
7	Senne	741	490	202	60	743	211
8	Währentrup	2202	507	499	66	1916	200
9	Wellentrup	2317	899	550	177	1874	308
	b) Domänen und Rittergüter.						
1	Dahlhausen, Meierei[1])	213	21	79	11	313	12
2	Eckendorf	392	11	66	7	84	.
3	Hovedissen	224	186	74	36	124	12
4	Niederbarkhausen	1428	535	75	103	342	75
	2. Amt Schötmar.						
	a) Bauerschaften.						
1	Bexterhagen	659	167	201	7	680	38
2	Biemsen-Ahmsen	1458	326	462	80	1874	107
3	Ehrsen-Breden	2045	230	529	10	1940	133
4	Grastrup-Hölsen	1809	551	359	107	1612	161
5	Holzhausen	2249	547	433	114	1737	176

[1]) mit Forst Detmold, Amt Oerlinghausen.

ermittelte Obstbäume

Kirschen		Aprikosen		Pfirsiche		Walnüsse	
tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
9	10	11	12	13	14	15	16
134	48	.	.	.	.	26	10
201	31	.	.	.	.	27	2
393	54	3	.	5	.	79	17
744	112	17	2	31	5	89	24
100	14	.	.	.	.	48	2
246	71	4	2	3	1	41	14
149	54	.	4	8	6	20	13
228	48	.	.	4	.	62	5
309	67	1	.	2	4	49	6
26	4	.	.	.	.	5	2
18	.	6	.	9	.	8	.
17	8	2	1	2	2	3	.
50	12	5	.	9	.	22	.
72	9						
246	34	.	.	.	.	17	3
182	3	.	.	7	2	19	4
126	20	5	.	.	.	29	3
225	22	13	.	15	3	12	2
		2	1	11	7	37	15

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am 15. September 1913					
		Äpfel		Birnen		Zwetschen und Pflaumen	
		tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
1	2	3	4	5	6	7	8
	Noch 2. Amt Schötmar.						
	a) Bauerschaften.						
6	Lockhausen	2621	742	906	165	3507	280
7	Nienhagen	729	171	339	34	1023	62
8	Oberwüsten	1568	569	547	121	2798	207
9	Retzen-Papenhausen	2349	410	494	42	2424	170
10	Schötmar	3010	416	1415	180	1608	120
11	Unterwüsten	2230	426	466	63	2517	134
12	Werl-Aspe	2082	933	682	320	2331	410
13	Wülfer-Bexten	1957	20	478	19	1973	27
	b) Domänen und Rittergüter.						
1	Bexten, Meierei[1])	203	1	54	.	185	.
2	Biemsen	151	.	8	.	202	.
3	Heerse	278	4	45	2	171	24
4	Papenhausen	249	53	40	18	174	.
5	Schötmar	142	.	63	.	38	.
6	Steinbeck	220	273	73	15	179	36
7	Sylbach	70	144	21	17	40	15
8	Uebbentrup	37	7	29	3	103	.

[1]) mit Forst Lopshorn, Amt Schötmar.

ermittelte Obstbäume

Kirschen		Aprikosen		Pfirsiche		Walnüsse	
tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
9	10	11	12	13	14	15	16
546	55	.	1	15	5	98	24
119	26	1	.	4	7	18	8
177	28	1	3	7	1	47	7
172	22	2	8	29	6	46	13
425	64	19	2	108	5	18	5
234	29	.	.	14	9	42	6
431	102	5	2	21	3	36	13
201	11	6	.	4	2	18	2
31	5	.	.	.	.	4	.
4	.	.	.	.	.	3	.
26	.	1	.	2	.	.	.
19	.	.	.	31	.	7	.
15	.	3	.	8	.	2	.
19	41	1	.	22	28	4	2
11	1	.	.	.	.	2	.
5	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am 15. September 1913					
		Äpfel		Birnen		Zwetschen und Pflaumen	
		tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
1	2	3	4	5	6	7	8
	Fürstentum Lippe	**245966**	**78311**	**70582**	**16575**	**304547**	**35183**
	1. Stadtbezirke	47184	13564	16885	3794	27919	2712
	2. Bauerschaften	185964	61667	51276	12288	267510	31438
	3. Domänen und Rittergüter	12818	3080	2421	493	9118	1033
	I. Verwaltungsamt Blomberg .	**24910**	**8969**	**5566**	**1300**	**43184**	**5688**
	a) Bauerschaften	22708	8617	5201	1252	41274	5465
	b) Domänen und Rittergüter	2202	352	365	48	1910	223
	1. Amt Blomberg . .	**8060**	**2497**	**1988**	**438**	**14416**	**1312**
	a) Bauerschaften	7338	2489	1867	437	13967	1290
	b) Domänen und Rittergüter	722	8	121	1	449	22
	2. Amt Schieder . . .	**8235**	**3442**	**1447**	**420**	**11397**	**1699**
	a) Bauerschaften	7594	4243	1312	388	10976	1622
	b) Domänen und Rittergüter	641	199	135	32	421	77
	3. Amt Schwalenberg . .	**8615**	**3030**	**2131**	**442**	**17371**	**2677**
	a) Bauerschaften	7776	2885	2022	427	16331	2553
	b) Domänen und Rittergüter	839	145	109	15	1040	124
	II. Verwaltungsamt Brake .	**61015**	**20637**	**15247**	**3568**	**94514**	**11715**
	a) Bauerschaften	56817	19685	14595	3364	91003	11385
	b) Domänen und Rittergüter	4198	952	652	204	3511	330
	1. Amt Brake . . .	**18780**	**3806**	**4838**	**979**	**23922**	**2253**
	a) Bauerschaften	17320	3433	4622	972	23495	2200
	b) Domänen und Rittergüter	1460	373	216	7	427	53
	2. Amt Hohenhausen . .	**11497**	**5440**	**2723**	**642**	**20793**	**3159**
	a) Bauerschaften	11192	5261	2677	622	20361	3078
	b) Domänen und Rittergüter	305	179	46	20	432	81

ermittelte Obstbäume

Kirschen		Aprikosen		Pfirsiche		Walnüsse	
tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
9	10	11	12	13	14	15	16
28904	**5347**	**884**	**285**	**1965**	**1467**	**4679**	**1503**
5280	1082	389	134	815	359	419	152
22530	4081	441	142	972	1054	4032	1305
1094	184	54	9	178	54	228	46
2044	**404**	**85**	**20**	**67**	**35**	**394**	**117**
1879	364	74	14	50	25	346	110
165	40	11	6	17	10	48	7
921	**111**	**19**	**4**	**20**	**12**	**117**	**31**
877	111	14	4	12	11	109	29
44	.	5	.	8	1	8	2
487	**152**	**16**	**8**	**28**	**21**	**74**	**36**
424	124	10	5	22	12	69	33
63	28	6	3	6	9	5	3
636	**141**	**50**	**8**	**19**	**2**	**203**	**50**
578	129	50	5	16	2	168	48
58	12	.	3	3	.	35	2
6596	**1043**	**68**	**22**	**191**	**53**	**1506**	**578**
6215	999	54	21	155	46	1434	549
381	44	14	1	36	7	72	29
1999	**241**	**31**	**8**	**93**	**19**	**293**	**84**
1957	240	26	8	76	19	286	71
42	1	5	.	17	.	7	13
1494	**195**	**10**	**1**	**13**	**4**	**345**	**109**
1444	194	8	1	13	4	339	103
50	1	2	.	.	.	6	6

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am 15. September 1913					
		Äpfel		Birnen		Zwetschen und Pflaumen	
		tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
1	2	3	4	5	6	7	8
	3. Amt Sternberg-Barntrup	**20395**	**8536**	**5132**	**1497**	**33070**	**4566**
	a) Bauerschaften	18690	8229	4902	1329	31109	4401
	b) Domänen und Rittergüter	1705	307	230	168	1961	165
	4. Amt Varenholz	**10343**	**2855**	**2554**	**450**	**16729**	**1737**
	a) Bauerschaften	9615	2762	2394	441	16038	1706
	b) Domänen und Rittergüter	728	93	160	9	691	31
	III. Verwaltungsamt Detmold	**65577**	**22735**	**18692**	**5223**	**93331**	**10722**
	a) Bauerschaften	63004	22273	18008	5207	91669	10417
	b) Domänen und Rittergüter	2573	462	684	16	1662	305
	1. Amt Detmold	**24677**	**7693**	**6709**	**1900**	**32248**	**3820**
	a) Bauerschaften	22747	7509	6157	1898	30931	3591
	b) Domänen und Rittergüter	1930	184	552	2	1317	229
	2. Amt Horn	**11368**	**4490**	**2840**	**956**	**21055**	**2876**
	a) Bauerschaften	11279	4463	2829	952	20960	2820
	b) Domänen und Rittergüter	89	27	11	4	95	56
	3. Amt Lage	**29532**	**10552**	**9143**	**2367**	**40028**	**4026**
	a) Bauerschaften	28978	10301	9022	2357	39778	4006
	b) Domänen und Rittergüter	554	251	121	10	250	20
	IV. Verw.-Amt Lipperode-Cappel	**2194**	**782**	**560**	**151**	**1596**	**260**
	a) Bauerschaften	1956	703	467	138	1516	259
	b) Domänen und Rittergüter	238	79	93	13	80	1
	V. Verwaltungsamt Schötmar	**45086**	**11624**	**13632**	**2539**	**44003**	**4086**
	a) Bauerschaften	41479	10389	13005	2327	42048	3912
	b) Domänen und Rittergüter	3607	1235	627	212	1955	174
	1. Amt Oerlinghausen	**18970**	**5634**	**5988**	**1222**	**16887**	**1986**
	a) Bauerschaften	16713	4881	5694	1065	16024	1887
	b) Domänen und Rittergüter	2257	753	294	157	863	99
	2. Amt Schötmar	**26116**	**5990**	**7644**	**1317**	**27116**	**2100**
	a) Bauerschaften	24766	5508	7311	1262	26024	2025
	b) Domänen und Rittergüter	1350	482	333	55	1092	75

ermittelte Obstbäume

Kirschen		Aprikosen		Pfirsiche		Walnüsse	
tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige	tragfähige	noch nicht tragfähige
9	10	11	12	13	14	15	16
2176	**410**	**11**	**9**	**35**	**14**	**567**	**282**
2072	375	8	8	28	13	530	273
104	35	3	1	7	1	37	9
927	**197**	**16**	**4**	**50**	**16**	**301**	**103**
742	190	12	4	38	10	279	102
185	7	4	.	12	6	22	1
8999	**1804**	**237**	**80**	**465**	**883**	**1401**	**438**
8701	1775	228	80	425	876	1355	433
298	29	9	.	40	7	46	5
3278	**717**	**135**	**52**	**274**	**776**	**473**	**127**
3031	707	128	52	239	770	431	123
247	10	7	.	35	6	42	4
1012	**219**	**11**	**9**	**47**	**32**	**225**	**110**
1007	217	11	9	47	32	225	110
5	2	.	.	.	.	.	.
4709	**868**	**91**	**19**	**144**	**75**	**703**	**201**
4663	851	89	19	139	74	699	200
46	17	2	.	5	1	4	1
84	**19**	**8**	**3**	**56**	**41**	**21**	**16**
75	19	6	2	54	41	19	15
9	.	2	1	2	.	2	1
5901	**995**	**97**	**26**	**371**	**96**	**938**	**202**
5660	924	79	25	288	66	878	198
241	71	18	1	83	30	60	4
2615	**523**	**38**	**9**	**73**	**18**	**479**	**95**
2504	499	25	8	53	16	441	93
111	24	13	1	20	2	38	2
3286	**472**	**59**	**17**	**298**	**78**	**459**	**107**
3156	425	54	17	235	50	437	105
130	47	5	.	63	28	22	2

II.

Ergebnisse der Viehzählung

vom 1. Dezember 1913.

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	viehhaltende Haushaltungen	Pferde				Rin		
			überhaupt	darunter unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	darunter 3 bis 4 Jahre alt	darunter 4 Jahre alt und älter	überhaupt	darunter Kälber unter 3 Monaten alt	darunter Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Fürstentum Lippe.								
	A. Stadtbezirke.								
1	Barntrup	323	74	.	.	74	177	9	39
2	Blomberg	750	179	2	2	175	219	11	59
3	Detmold	780	380	2	5	373	94	1	6
4	Horn	412	76	1	4	71	388	27	117
5	Lage	888	162	.	4	158	32	2	7
6	Lemgo	1339	331	11	5	315	551	32	114
7	Bad Salzuflen	773	145	.	7	138	82	4	10
8	Schwalenberg	180	53	3	1	49	231	23	75
	B. Amtsbezirke.								
	I. Verwaltungsamt Blomberg.								
	1. Amt Blomberg.								
	a) Bauerschaften.								
1	Altendonop	31	28	3	5	20	129	15	47
2	Cappel	80	42	.	.	42	160	9	46
3	Dalborn	27	36	1	4	31	131	8	60
4	Donop	69	64	10	.	54	227	19	88
5	Eschenbruch	123	63	8	2	53	283	20	84
6	Großenmarpe	127	97	12	7	78	388	34	128
7	Istrup	125	80	4	7	69	330	21	111
8	Kleinenmarpe	95	56	11	3	42	184	16	59
9	Maspe	36	46	7	.	39	180	11	72
10	Mossenberg-Wöhren	42	49	10	1	38	196	19	62

1. Dezember 1913 ermittelte

der		Schafe	Schweine								Ziegen
darunter 2 Jahre alte und ältere			überhaupt	darunter unter ½ Jahr alt	darunter ½ Jahr bis 1 Jahr alt			darunter 1 Jahr alt und älter			
Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)				Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
3	126	16	1073	418	.	11	622	.	15	7	457
5	144	4	2038	976	.	4	997	2	10	49	933
7	80	5	1208	257	.	2	940	.	3	6	752
3	241	175	1105	226	.	2	868	1	5	3	547
.	23	4	2248	664	.	2	1580	.	1	1	1016
13	392	176	3854	1181	4	58	2087	6	128	390	1642
1	67	180	1374	304	.	25	936	.	20	89	456
3	130	117	726	371	.	13	305	.	17	20	272
2	65	.	422	248	3	11	85	.	36	39	54
14	91	130	751	297	2	11	365	1	62	13	134
2	61	.	366	204	.	12	76	2	50	22	38
2	118	.	824	454	2	19	235	1	99	14	111
2	177	.	791	383	1	36	278	2	68	23	156
24	202	139	1183	525	.	26	507	5	106	14	198
13	185	.	1105	552	3	24	442	4	70	10	229
6	103	.	903	510	2	11	312	.	63	5	186
5	92	.	431	241	1	7	130	.	51	1	51
12	103	.	442	203	2	19	157	1	60	.	60

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	viehhaltende Haushaltungen	Am 1. Dezember 1913 ermittelte Pferde überhaupt	darunter unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	darunter 3 bis 4 Jahre alt	darunter 4 Jahre alt und älter	Rin überhaupt	darunter Kälber unter 3 Monaten alt	darunter Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Noch 1. Amt Blomberg.								
	b) Domänen und Rittergüter.								
1	Altendonop	13	.	.	.	.	24	.	1
2	Blomberg, Burg- und Meierei	12	21	2	.	19	104	4	14
3	Burg Maspe	1	10	2	1	7	48	3	27
4	Lüdershof	15	2	.	.	2	27	3	1
5	Obermaspe	2	.	.	.	.	2	.	.
6	Siekholz, Meierei und Forst	9	10	.	.	10	86	9	33
	2. Amt Schieder.								
	a) Bauerschaften.								
1	Belle	174	104	13	5	86	395	33	119
2	Billerbeck	70	60	9	4	47	232	25	80
3	Herrentrup	65	52	11	3	38	204	20	72
4	Höntrup	30	28	2	4	22	98	9	25
5	Reelkirchen	57	34	5	3	26	107	14	34
6	Schieder	160	31	3	.	28	80	4	18
7	Siebenhöfen	8	25	3	.	22	110	10	42
8	Tintrup	63	47	2	3	42	170	18	59
9	Wellentrup	44	29	1	2	26	168	9	42
10	Wöbbel	143	52	10	4	38	193	11	70
	b) Domänen und Rittergüter.								
1	Borkhausen	2	15	2	2	11	63	6	15
2	Freismissen	3	8	1	.	7	45	6	19
3	Gröpperhof	2	4	.	.	4	48	5	34
4	Reelkirchen	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Schieder und Forst	7	42	15	2	25	189	19	75
6	Wöbbel	5	15	4	.	11	81	14	37

1. Dezember 1913 ermittelte

der			Schweine								
darunter 2 Jahre alte und ältere		Schafe	überhaupt	darunter unter ½ Jahr alt	darunter ½ Jahr bis 1 Jahr alt			darunter 1 Jahr alt und älter			Ziegen
Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)				Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
.	23	.	49	16	.	.	33	.	.	.	12
3	83	.	407	152	.	.	243	.	.	12	17
.	18	.	75	43	.	1	21	1	6	3	.
.	23	.	72	41	.	.	28	.	3	.	27
.	2	.	4	.	.	.	4	.	.	.	1
5	39	.	447	332	1	36	17	2	59	.	13
4	239	48	1375	728	4	30	480	1	81	51	270
2	125	.	687	387	2	15	178	1	55	49	111
5	107	.	766	446	3	5	211	3	83	15	103
5	59	.	305	158	.	4	97	1	35	10	40
.	59	5	493	206	1	18	225	1	32	10	132
2	56	.	463	134	.	.	301	2	12	14	280
4	54	.	203	115	1	6	43	2	36	.	6
5	88	.	543	247	1	3	148	2	48	94	107
3	114	.	705	461	.	12	191	2	37	2	56
6	106	.	701	292	.	17	337	.	34	21	275
3	39	.	195	73	1	4	96	.	21	.	.
1	19	2	154	57	.	.	83	1	13	.	6
.	9	.	86	54	1	.	9	1	18	3	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	69	246	177	97	2	31	13	1	19	14	8
6	24	.	148	57	1	14	61	.	15	.	9

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am viehbesitzende Haushaltungen	Pferde überhaupt	Pferde darunter unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	Pferde darunter 3 bis 4 Jahre alt	Pferde darunter 4 Jahre alt und älter	Rin überhaupt	Rin darunter Kälber unter 3 Monaten alt	Rin darunter Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	3. Amt Schwalenberg.								
	a) Bauerschaften.								
1	Brakelsiek	197	60	8	5	47	339	45	106
2	Elbringen	210	85	16	8	61	446	42	146
3	Hummersen	75	28	.	.	28	170	9	49
4	Köterberg	15	13	1	2	10	66	1	23
5	Lothe	178	89	17	5	67	353	28	115
6	Niese	65	34	4	3	27	176	15	52
7	Rischenau	155	52	4	3	45	339	19	107
8	Ruensiek	20	45	12	5	28	185	21	93
9	Sabbenhausen	162	82	14	7	61	487	30	161
10	Wörderfeld	76	42	.	1	41	249	10	62
	b) Domänen und Rittergüter.								
1	Biesterfeld	11	5	2	1	2	42	3	12
2	Falkenhagen, Meierei[1])	8	16	4	.	12	92	16	28
3	Schwalenberg, Meierei u. Forst[2])	13	25	5	2	18	98	.	36
	II. Verwaltungsamt Brake.								
	1. Amt Brake.								
	a) Bauerschaften.								
1	Brake	291	30	.	.	30	77	3	9
2	Entrup	69	46	1	2	43	210	9	65
3	Hasebeck	54	22	4	.	18	117	6	28
4	Hillentrup[3])	269	91	12	4	75	370	26	126
5	Kluckhof	79	15	.	.	15	76	3	11
6	Leese	107	50	2	6	42	228	21	80
7	Lieme	295	46	3	2	41	196	8	35

[1]) mit Forst. [2]) nebst Forst Schieder, Amt Schwalenberg. [3]) mit Forst Sternberg, Amt Brake.

1. Dezember 1913 ermittelte

der			Schweine								
darunter 2 Jahre alte und ältere		Schafe	überhaupt	darunter unter ½ Jahr alt	darunter ½ Jahr bis 1 Jahr alt			darunter 1 Jahr alt und älter			Ziegen
Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)				Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
4	184	7	856	374	1	25	334	1	37	84	332
1	257	34	998	417	.	5	491	1	61	23	321
2	110	6	348	129	1	12	197	.	6	3	84
.	42	.	83	26	.	3	47	.	5	2	9
2	208	10	1027	432	2	15	456	1	56	65	249
1	108	2	360	143	.	17	170	1	23	6	75
1	212	.	629	254	1	21	299	.	42	12	167
2	69	12	296	182	.	.	74	2	38	.	8
1	295	.	964	442	1	8	430	.	77	6	128
1	176	14	388	133	.	13	196	.	35	11	32
1	26	.	45	23	.	.	20	.	2	.	.
1	47	.	244	142	1	12	30	1	25	33	11
14	48	181	218	126	.	1	65	1	21	4	10
.	65	.	742	127	1	22	586	.	6	.	337
22	114	.	395	143	2	15	190	1	29	15	122
4	79	.	578	348	3	26	153	.	46	2	101
12	206	1	1442	804	5	49	466	2	106	10	497
2	60	.	339	144	.	11	173	1	10	.	139
9	118	.	841	462	.	24	204	9	102	40	200
12	141	5	1237	470	1	15	663	1	42	45	523

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	viehbesitzende Haushaltungen	Am Pferde überhaupt	darunter unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	darunter 3 bis 4 Jahre alt	darunter 4 Jahre alt und älter	Rin überhaupt	darunter Kälber unter 3 Monaten alt	darunter Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Noch 1. Amt Brake.								
8	Loßbruch[1])	56	.	.	.	.	39	2	2
9	Lüerdissen	114	42	4	4	34	194	22	60
10	Lütte	87	86	10	6	70	339	32	127
11	Sommersell	126	76	7	2	67	332	17	126
12	Wendlinghausen	97	40	3	2	35	209	19	76
13	Wiembeck	138	84	6	2	76	350	28	82
	b) Domänen und Rittergüter.								
1	Brake, Meierei[2])	6	21	.	.	21	112	15	21
2	Wendlinghausen	14	35	6	4	25	145	4	48
	2. Amt Hohenhausen.								
	a) Bauerschaften.								
1	Asendorf	67	60	12	2	46	274	15	95
2	Bavenhausen	92	54	5	1	48	258	20	60
3	Bentorf	144	43	6	5	32	274	22	74
4	Brosen	61	75	10	6	59	246	24	86
5	Brüntorf	102	47	2	2	43	214	23	50
7	Henstorf	50	66	10	.	56	269	40	95
7	Hohenhausen[3])	295	95	6	20	69	249	16	62
8	Lüdenhausen	172	46	1	3	42	217	15	41
9	Matorf	142	28	1	3	24	118	2	33
10	Osterhagen	16	23	2	.	21	86	4	31
11	Talle	107	25	2	.	23	100	12	15
12	Welstorf	67	69	9	5	55	261	13	102
13	Westorf	74	39	4	2	33	135	7	41
	b) Domänen und Rittergüter.								
1	Breda	4	14	3	1	10	50	1	16
2	Niederntalle	13	.	.	.	.	21	.	.

[1]) mit Forst Varenholz, Amt Brake. [2]) mit Forst Detmold und Lopshorn, Amt Brake. [3]) mit Forst Varenholz, Amt Hohenhausen.

1. Dezember 1913 ermittelte

der			Schweine								
darunter 2 Jahre alte und ältere		Schafe	überhaupt	darunter unter ½ Jahr alt	darunter ½ Jahr bis 1 Jahr alt			darunter 1 Jahr alt und älter			Ziegen
Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)				Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	34	.	208	75	.	2	126	.	4	1	112
4	108	3	654	242	2	38	295	1	66	10	225
18	162	.	1025	517	3	37	315	3	112	38	179
6	183	.	900	428	2	15	324	3	110	18	256
4	110	.	739	412	2	22	232	1	60	10	181
8	232	338	1108	537	1	31	404	2	109	24	214
22	54	249	124	70	.	.	54	.	.	.	3
8	85	.	320	198	2	12	23	3	39	43	29
12	152	.	749	397	5	65	153	3	103	23	78
10	168	90	797	390	5	41	272	1	79	9	129
6	172	53	999	502	5	59	299	2	76	56	208
9	127	.	736	337	5	39	242	.	100	13	95
15	126	.	1089	516	3	90	303	2	97	78	179
8	126	.	880	550	2	54	142	2	99	31	70
7	164	.	1154	370	3	60	473	1	59	188	389
8	153	.	712	263	1	13	397	1	34	3	303
3	80	1	682	299	1	47	247	.	48	40	254
1	50	1	261	151	2	35	36	1	30	6	18
2	71	166	441	186	.	24	198	1	17	15	197
4	172	.	975	540	6	82	170	4	103	70	112
2	85	.	418	191	7	23	129	1	44	23	128
1	32	.	98	40	1	14	33	.	10	.	5
.	21	.	80	22	.	6	48	.	14	.	10

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	viehhaltende Haushaltungen	Am Pferde				Am Rin		
			überhaupt	darunter unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	darunter 3 bis 4 Jahre alt	darunter 4 Jahre alt und älter	überhaupt	darunter Kälber unter 3 Monaten alt	darunter Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	3. Amt Sternberg-Barntrup.								
	a) Bauerschaften.								
1	Alverdissen mit Meierei	199	66	9	3	54	358	27	103
2	Asmissen	234	139	19	10	110	654	63	186
3	Bega	149	73	5	2	66	253	16	86
4	Bösingfeld	349	86	6	6	74	409	44	88
5	Bremke	122	78	15	3	60	348	25	118
6	Göstrup	47	54	7	3	44	249	18	71
7	Humfeld	211	73	6	2	65	330	29	83
8	Laßbruch	149	89	13	4	72	379	18	127
9	Nalhof	111	80	13	5	62	336	23	89
10	Rott	107	41	7	.	34	174	17	31
11	Schönhagen	73	128	24	12	92	562	47	215
12	Schwelentrup	152	51	10	1	40	242	12	77
13	Sonneborn	183	107	10	5	92	493	55	147
	b) Domänen und Rittergüter.								
1	Barntrup, Domäne	9	27	8	4	15	112	12	27
2	Barntrup, Rittergut	4	11	2	1	8	28	2	5
3	Dorotheenthal	4	.	.	.	.	2	.	.
4	Göttentrup	1	6	2	.	4	22	2	9
5	Mönchshof	4	12	.	.	12	72	8	28
6	Oelentrup	12	19	2	2	15	74	4	18
7	Sternberg[1])	3	2	.	.	2	1	.	.
8	Ullenhausen	5	9	.	.	9	34	3	12
9	Vallentrup	1	7	1	.	6	30	4	11
10	Wierborn	5	22	1	1	20	84	7	26

[1]) mit Forst Varenholz, Amt Sternberg-Barntrup.

1. Dezember 1913 ermittelte

der		Schafe	Schweine								Ziegen
darunter 2 Jahre alte und ältere			überhaupt	darunter unter ½ Jahr alt	darunter ½ Jahr bis 1 Jahr alt			darunter 1 Jahr alt und älter			
Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)				Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
3	225	.	991	342	1	.	586	.	24	38	359
22	383	.	1871	891	4	160	544	1	158	113	303
8	143	.	811	300	.	34	416	2	55	4	275
4	273	4	1557	558	3	34	894	.	56	12	501
10	195	.	1136	551	2	50	397	6	100	30	194
31	129	13	590	254	6	30	210	.	76	14	58
8	210	.	1383	605	3	23	643	3	92	14	465
14	220	102	1348	605	5	90	489	4	118	37	306
5	219	9	833	325	2	54	364	.	82	6	128
2	124	.	689	412	1	43	198	.	28	7	177
22	278	205	1407	844	7	107	232	6	189	22	64
9	144	.	727	245	.	33	377	3	60	9	276
13	278	.	1250	576	3	47	539	2	83	.	255
3	70	263	208	104	2	38	64	.	.	.	22
2	19	.	186	125	.	10	40	1	8	2	4
.	2	.	13	6	.	.	7	.	.	.	8
1	10	.	33	12	.	.	14	1	6	.	.
10	26	141	159	41	1	5	85	.	9	18	9
16	36	176	114	47	.	4	37	1	15	10	23
.	1	.	8	4	.	.	4	.	.	.	4
3	16	143	31	4	.	.	27	.	.	.	11
2	13	.	31	6	1	3	.	1	7	13	1
1	50	268	293	138	.	.	117	1	36	1	2

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	viehhaltende Haushaltungen	Pferde				Rin		
			überhaupt	darunter unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	darunter 3 bis 4 Jahre alt	darunter 4 Jahre alt und älter	überhaupt	darunter Kälber unter 3 Monaten alt	darunter Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	4. Amt Varenholz.								
	a) Bauerschaften.								
1	Almena	160	37	4	2	31	156	4	36
2	Erder	112	39	2	1	36	146	5	55
3	Heidelbeck	125	46	5	2	39	268	46	68
4	Kalldorf	191	92	4	6	82	348	35	97
5	Langenholzhausen	176	57	1	2	54	262	19	84
6	Silixen	153	56	4	3	49	206	13	72
7	Stemmen	133	43	6	4	33	195	8	71
8	Varenholz	85	17	.	.	17	53	2	12
	b) Domänen und Rittergüter.								
1	Heidelbeck	4	7	1	.	6	38	4	16
2	Hellinghausen	4	11	1	2	8	39	.	13
3	Varenholz, Meierei[1]	14	33	5	2	26	162	15	42
	III. Verwaltungsamt Detmold.								
	1. Amt Detmold.								
	a) Bauerschaften.								
1	Barkhausen	50	33	3	3	27	174	7	36
2	Berlebeck mit Forstrevier	229	35	2	1	32	149	12	34
3	Brokhausen	64	41	5	3	33	190	12	57
4	Fromhausen	39	36	5	3	28	172	31	41
5	Hakedahl	29	37	8	5	24	146	15	47
6	Haustenbeck	221	72	6	5	61	555	63	139
7	Heidenoldendorf	390	58	.	.	58	155	12	36
8	Heiligenkirchen	189	52	10	4	38	150	6	47
9	Hiddesen	328	32	1	.	31	119	6	34
10	Hornoldendorf	25	17	.	1	16	78	12	18
11	Leistrup-Meiersfeld[2]	144	36	2	2	32	211	21	44
12	Mosebeck	62	35	3	.	32	173	22	37

[1]) mit Forst. [2]) mit Forst Detmold, Amt Detmold.

1. Dezember 1913 ermittelte

der			Schweine								
darunter 2 Jahre alte und ältere		Schafe	überhaupt	darunter unter ½ Jahr alt	darunter ½ Jahr bis 1 Jahr alt			darunter 1 Jahr alt und älter			Ziegen
Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)				Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
7	109	.	608	213	2	26	314	.	35	18	339
6	80	1	678	365	1	19	168	1	54	70	204
7	147	2	840	346	3	24	325	1	46	95	221
10	206	69	1303	585	5	89	347	3	119	155	283
3	156	3	897	376	.	25	419	2	59	16	316
12	109	.	1072	592	2	23	348	4	66	37	337
3	113	94	953	565	1	28	262	.	61	36	239
.	39	8	492	306	.	15	133	.	11	27	153
6	12	.	59	35	.	2	18	.	4	.	6
1	25	155	80	13	1	4	53	1	8	.	.
30	75	528	344	213	.	9	76	3	43	.	26
26	105	174	364	166	.	13	159	2	24	.	61
2	101	.	595	142	3	14	407	1	18	10	384
2	119	.	509	175	2	31	223	1	72	5	113
19	81	.	416	232	2	8	22	3	50	99	54
1	83	150	315	187	.	7	77	1	39	4	38
73	280	.	849	308	.	.	526	.	7	8	263
3	104	4	1484	488	1	24	930	.	38	3	733
9	88	.	517	185	2	11	285	1	28	5	282
4	75	2	741	191	1	1	503	2	17	26	558
3	45	.	149	69	.	3	44	.	23	10	31
11	135	218	501	154	1	15	289	1	35	6	283
14	100	8	464	205	.	27	159	.	52	21	109

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	viehhaltende Haushaltungen	Am Pferde überhaupt	darunter unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	darunter 3 bis 4 Jahre alt	darunter 4 Jahre alt und älter	Rin überhaupt	darunter Kälber unter 3 Monaten alt	darunter Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Noch 1. Amt Detmold.								
	a) Bauerschaften.								
13	Niederschönhagen	20	31	6	6	19	152	5	80
14	Oberschönhagen	72	46	7	3	36	245	20	69
15	Remmighausen	85	36	2	.	34	156	13	53
16	Schmedissen[1])	11	17	.	.	17	86	3	39
17	Schönemark	50	37	3	2	32	220	17	83
18	Spork	151	24	4	.	20	117	12	26
19	Vahlhausen	82	22	3	1	18	142	14	48
	b) Domänen und Rittergüter.								
1	Braunenbruch	9	17	.	.	17	95	3	7
2	Herberhausen	7	19	3	1	15	77	6	20
3	Hornoldendorf	6	25	.	.	25	109	1	43
4	Johannettenthal	4	23	.	2	21	84	.	8
5	Lopshorn, Meierei[2])	7	10	2	2	6	30	5	6
	2. Amt Horn.								
	a) Bauerschaften.								
1	Brüntrup	70	48	7	1	40	242	15	86
2	Grevenhagen	36	26	7	1	18	162	9	79
3	Heesten	31	47	6	3	38	215	21	69
4	Holzhausen[3])	118	30	7	.	23	114	9	45
5	Kohlstädt	206	72	16	6	50	246	8	95
6	Leopoldstal	116	22	4	1	17	164	24	42
7	Meinberg mit Bad[4])	268	74	3	.	71	313	12	76
8	Schlangen[5])	409	147	24	8	115	388	12	149

[1]) mit Forstrevier Kohlstädt, Amt Detmold. [2]) mit Forst. [3]) mit Forst Berlebeck, Amt Horn. [4]) und den Forsten Detmold und Schieder, Amt Horn. [5]) mit Meierei Osterholz und Forst Kohlstädt.

1. Dezember 1913 ermittelte

der			Schweine								
darunter 2 Jahre alte und ältere		Schafe	überhaupt	darunter unter ½ Jahr alt	darunter ½ Jahr bis 1 Jahr alt			darunter 1 Jahr alt und älter			Ziegen
Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)				Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
6	61	.	373	199	3	18	23	3	51	76	22
15	141	.	512	242	2	18	164	1	64	21	96
13	77	.	369	148	.	4	153	3	39	22	131
1	43	19	157	86	.	.	42	1	28	.	12
5	115	.	463	231	2	20	112	2	62	34	54
.	79	.	465	186	.	12	217	2	36	12	195
6	74	.	433	166	1	15	76	2	46	127	152
2	83	.	22	14	.	.	8	.	.	.	18
5	46	.	131	42	.	.	.	1	18	70	7
13	52	203	87	22	1	16	19	1	12	16	6
1	75	237	14	.	.	.	14	.	.	.	6
1	18	.	130	56	.	5	32	2	35	.	13
7	134	.	774	458	4	24	191	1	78	18	111
1	73	6	164	71	.	.	71	.	17	5	60
26	99	.	967	559	2	56	273	4	67	6	41
3	57	.	381	126	.	6	177	1	27	44	229
12	131	123	693	295	.	2	346	.	22	28	314
5	93	161	437	140	.	8	253	3	23	10	198
9	216	1	951	211	4	36	625	2	65	8	395
11	216	545	1582	705	.	15	679	1	40	142	737

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am 1. Dezember 1913 ermittelte viehbesitzende Haushaltungen	Pferde überhaupt	Pferde darunter unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	Pferde darunter 3 bis 4 Jahre alt	Pferde darunter 4 Jahre alt und älter	Rin überhaupt	Rin darunter Kälber unter 3 Monaten alt	Rin darunter Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7		9	10
	Noch 2. Amt Horn.								
	a) Bauerschaften.								
9	Vahlhausen-Bellenberg	68	24	1	1	22	188	21	56
10	Veldrom mit Meierei	54	28	5	1	22	167	.	74
11	Wehren	37	55	13	4	38	230	17	80
	b) Domänen und Rittergüter.								
1	Küterbrok	2	12	2	3	7	84	14	36
	3. Amt Lage.								
	a) Bauerschaften.								
1	Augustdorf[1])	314	37	.	.	37	554	30	101
2	Bentrup	68	38	3	4	31	120	6	36
3	Billinghausen	153	40	2	2	36	217	14	55
4	Dehlentrup	126	76	10	2	64	215	9	65
5	Ehrentrup	212	54	4	1	49	232	29	33
6	Hagen	167	39	3	4	32	201	15	53
7	Hardissen	72	81	11	2	68	373	36	97
8	Hedderhagen	19	15	.	.	15	77	8	30
9	Heiden	282	75	1	3	71	359	39	113
10	Heßloh	56	33	1	1	31	153	13	38
11	Hörste	209	64	3	3	58	338	24	92
12	Hörstmar	130	47	3	1	43	218	14	74
13	Jerxen-Orbke	160	50	6	1	43	207	21	69
14	Müssen	185	70	3	3	64	378	36	95
15	Nienhagen	60	47	4	2	41	203	20	53
16	Niewald	14	20	.	2	18	95	8	43

[1]) mit Forst Lopshorn, Amt Lage.

1. Dezember 1913 ermittelte

der			Schweine								
darunter 2 Jahre alte und ältere		Schafe	überhaupt	darunter unter ½ Jahr alt	darunter ½ Jahr bis 1 Jahr alt			darunter 1 Jahr alt und älter			Ziegen
Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)				Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
4	107	.	398	161	2	36	166	.	31	2	103
9	84	20	248	67	1	4	158	.	18	.	60
12	121	38	606	328	.	30	163	2	69	14	33
8	26	.	82	48	2	.	.	1	13	18	.
107	316	1	860	354	.	.	505	.	.	1	398
5	73	.	413	213	2	15	117	3	35	28	128
17	131	.	1384	857	4	15	424	4	70	10	317
22	119	.	829	341	1	30	311	5	119	22	233
35	135	.	1239	186	2	24	930	2	58	37	350
14	119	2	1497	806	1	8	613	1	50	18	327
15	225	1	1616	977	4	39	439	5	131	21	124
4	35	.	330	218	.	5	53	1	46	7	30
32	175	.	1587	889	5	19	327	5	94	248	514
7	95	.	635	364	3	31	177	2	50	8	105
24	198	76	1578	935	6	35	480	4	106	12	441
13	117	.	676	294	4	12	290	3	64	9	248
14	103	1	901	399	3	32	382	4	63	18	272
31	216	177	2738	783	5	24	1823	2	97	4	348
19	111	.	631	346	3	25	145	3	91	18	125
1	43	.	258	157	.	16	52	.	25	8	20

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	viehhaltende Haushaltungen	Am Pferde überhaupt	darunter unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	darunter 3 bis 4 Jahre alt	darunter 4 Jahre alt und älter	Rin überhaupt	darunter Kälber unter 3 Monaten alt	darunter Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Noch 3. Amt Lage.								
	a) Bauerschaften.								
17	Oettern-Bremke	37	43	4	3	36	179	21	59
18	Ohrsen	94	52	5	2	45	250	14	81
19	Pivitsheide V. A.	174	17	.	2	15	39	3	6
20	Pivitsheide V. L.	344	22	.	.	22	204	9	38
21	Pottenhausen	126	40	3	3	34	221	18	60
22	Trophagen	17	19	2	1	16	76	3	28
23	Waddenhausen	155	46	2	3	41	87	5	24
24	Wissentrup	78	25	.	2	23	165	10	65
	b) Domänen und Rittergüter.								
1	Büllinghausen	1	9	.	2	7	59	4	29
2	Iggenhausen	12	1	.	.	1	48	.	25
3	Schackenburg	5	13	4	.	9	30	.	17
	IV. Verwaltungsamt Lipperode-Cappel.								
	a) Bauerschaften.								
1	Cappel	41	17	.	.	17	137	5	55
2	Lipperode mit Meierei	190	66	13	5	48	453	26	187
	b) Domänen und Rittergüter.								
1	Cappel, Stift	3	3	.	.	3	5	.	1

1. Dezember 1913 ermittelte

der		Schafe	Schweine								Ziegen
darunter 2 Jahre alte und ältere			überhaupt	darunter unter ½ Jahr alt	darunter ½ Jahr bis 1 Jahr alt			darunter 1 Jahr alt und älter			
Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)				Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	98	.	432	202	3	29	108	1	68	21	56
15	140	1	1280	797	7	48	285	4	95	44	187
2	28	.	660	266	.	4	390	.	.	.	393
11	146	.	1393	675	.	.	707	.	3	8	725
28	115	229	1884	913	2	27	846	5	70	21	233
1	44	.	262	138	2	23	63	1	30	5	21
1	57	.	862	428	2	10	369	1	41	11	290
18	72	.	581	293	2	14	202	4	50	16	154
1	25	.	109	48	1	6	26	1	21	6	.
21	2	3	184	109	.	.	10	2	56	7	21
13	.	.	244	180	.	.	.	2	58	4	12
1	76	.	328	203	.	1	119	.	4	1	37
2	238	360	615	246	.	4	355	.	7	3	202
-	4	.	12	9	.	.	3	.	.	.	

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	viehhaltende Haushaltungen	Am Pferde überhaupt	darunter unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	darunter 3 bis 4 Jahre alt	darunter 4 Jahre alt und älter	Am Rin überhaupt	darunter Kälber unter 3 Monaten alt	darunter Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	V. Verwaltungsamt Schötmar.								
	1. Amt Oerlinghausen.								
	a) Bauerschaften.								
1	Asemissen	73	49	4	9	36	149	26	25
2	Bechterdissen	79	64	2	5	57	273	19	69
3	Greste	214	96	14	2	80	389	23	91
4	Hovedissen	342	126	8	4	114	504	43	107
5	Mackenbruch	96	26	1	7	18	112	11	26
6	Oerlinghausen	436	50	2	2	46	24	2	1
7	Senne	82	29	1	.	28	186	9	44
8	Währentrup	168	61	7	6	48	243	29	91
9	Wellentrup	199	77	4	2	71	251	19	73
	b) Domänen und Rittergüter.								
1	Dahlhausen, Meierei[1])	19	7	.	.	7	38	2	10
2	Eckendorf	12	22	2	.	20	107	8	1
3	Hovedissen	14	26	8	2	16	106	.	97
4	Niederbarkhausen	53	21	2	.	19	96	7	26
	2. Amt Schötmar.								
	a) Bauerschaften.								
1	Bexterhagen	51	22	2	1	19	95	3	25
2	Biemsen-Ahmsen	91	65	12	4	49	295	33	82
3	Ehrsen-Breden	216	68	9	3	56	319	13	77
4	Grastrup-Hölsen	100	85	8	6	71	378	35	96
5	Holzhausen	193	58	3	3	52	266	16	78

[1]) mit Forst Detmold, Amt Oerlinghausen.

1. Dezember 1913 ermittelte

der		Schafe	Schweine								Ziegen
darunter 2 Jahre alte und ältere			überhaupt	darunter unter ½ Jahr alt	darunter ½ Jahr bis 1 Jahr alt			darunter 1 Jahr alt und älter			
Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)				Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
7	91	.	387	229	6	31	95	4	11	11	112
22	163	.	944	446	3	20	321	4	115	35	160
29	246	.	1994	977	4	60	734	6	157	56	407
35	319	5	3468	1996	5	60	940	14	294	159	615
7	68	.	607	278	2	12	244	2	61	8	189
2	19	59	741	142	.	.	575	2	.	22	442
21	112	30	319	130	2	8	155	.	13	11	129
12	111	1	801	319	8	7	304	4	64	95	371
18	141	.	1626	929	1	32	530	2	96	36	316
2	24	.	191	105	1	5	67	.	11	2	34
3	95	.	137	78	2	.	12	2	43	.	20
4	5	5	246	146	.	.	24	3	60	13	38
1	62	.	312	172	1	12	73	1	24	29	108
5	62	.	355	150	1	19	62	1	62	60	79
18	162	.	884	448	9	60	182	3	156	26	82
16	213	5	1548	585	4	66	625	9	159	100	268
61	186	50	1449	709	5	103	354	3	108	167	151
6	166	1	1169	603	2	79	334	3	104	44	341

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am viehhaltende Haushaltungen	Pferde überhaupt	darunter unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	darunter 3 bis 4 Jahre alt	darunter 4 Jahre alt und älter	Rin überhaupt	darunter Kälber unter 3 Monaten alt	darunter Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Noch 2. Amt Schötmar.								
	a) Bauerschaften.								
6	Lockhausen	201	98	7	3	88	377	19	61
7	Nienhagen	46	34	.	1	33	120	11	36
8	Oberwüsten	169	59	7	3	49	271	15	62
9	Retzen-Papenhausen	155	85	13	4	68	304	31	91
10	Schötmar	597	97	1	1	95	47	1	8
11	Unterwüsten	139	98	12	8	78	412	36	126
12	Werl-Aspe	433	88	8	7	73	228	13	51
13	Wülfer-Bexten	136	64	5	8	51	196	16	47
	b) Domänen und Rittergüter.								
1	Bexten, Meierei[1])	10	13	2	1	10	60	6	13
2	Biemsen	1	10	2	3	5	52	.	10
3	Heerse	4	22	4	.	18	89	5	36
4	Papenhausen	5	13	5	.	8	43	6	12
5	Schötmar	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Steinbeck	11	9	.	.	9	54	3	26
7	Sylbach	11	2	.	.	2	20	1	10
8	Uebbentrup	4	10	.	.	10	41	3	.

[1]) mit Forst Lopshorn, Amt Schötmar.

1. Dezember 1913 ermittelte

der			Schweine								
darunter 2 Jahre alte und ältere		Schafe	überhaupt	darunter unter ½ Jahr alt	darunter ½ Jahr bis 1 Jahr alt			darunter 1 Jahr alt und älter			Ziegen
Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)				Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
48	249	131	1850	992	5	126	275	11	270	171	222
2	71	.	505	305	5	21	60	1	79	34	77
5	189	.	1441	782	7	85	328	3	142	94	255
39	143	.	1464	731	5	38	486	6	152	46	285
4	34	.	891	155	.	.	721	.	.	15	494
18	232	.	1568	902	9	75	255	9	210	108	198
17	147	2	1571	539	4	44	767	3	105	109	606
8	125	1	1028	523	4	26	187	8	167	113	195
13	28	.	157	98	1	10	19	.	29	.	16
7	35	.	50	14	.	.	3	2	25	6	.
4	44	.	154	101	.	8	14	1	26	4	1
6	19	.	46	17	1	13	13	.	2	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	17	89	79	36	.	1	15	1	15	11	23
2	7	.	79	33	.	.	28	1	11	6	22
1	37	.	226	148	1	34	6	1	31	5	5

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	Am …	Pferde				Rin		
		viehhaltende Haushaltungen	überhaupt	darunter unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	darunter 3 bis 4 Jahre alt	darunter 4 Jahre alt und älter	überhaupt	darunter Kälber unter 3 Monaten alt	darunter Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Fürstentum Lippe	**26322**	**10301**	**993**	**526**	**8782**	**40719**	**3142**	**12080**
	1. Stadtbezirke	5445	1400	19	28	1353	1774	109	427
	2. Bauerschaften	20467	8205	869	457	6879	35643	2790	10596
	3. Domänen und Rittergüter	410	696	105	41	550	3302	243	1057
	I. Verwaltungsamt Blomberg .	**2825**	**1726**	**238**	**104**	**1384**	**7724**	**633**	**2564**
	a) Bauerschaften	2722	1553	201	96	1256	6775	545	2232
	b) Domänen und Rittergüter	103	173	37	8	128	949	88	332
	1. Amt Blomberg . .	**807**	**604**	**70**	**30**	**504**	**2499**	**191**	**833**
	a) Bauerschaften	755	561	66	29	466	2208	172	757
	b) Domänen und Rittergüter	52	43	4	1	38	291	19	76
	2. Amt Schieder . . .	**833**	**546**	**81**	**32**	**433**	**2183**	**203**	**741**
	a) Bauerschaften	814	462	59	28	375	1757	153	561
	b) Domänen und Rittergüter	19	84	22	4	58	426	50	180
	3. Amt Schwalenberg . .	**1185**	**576**	**87**	**42**	**447**	**3042**	**239**	**990**
	a) Bauerschaften	1153	530	76	39	415	2810	220	914
	b) Domänen und Rittergüter	32	46	11	3	32	232	19	76
	II. Verwaltungsamt Brake .	**6499**	**2986**	**324**	**172**	**2490**	**12885**	**1016**	**3820**
	a) Bauerschaften	6392	2750	292	155	2303	11859	935	3528
	b) Domänen und Rittergüter	107	236	32	17	187	1026	81	292
	1. Amt Brake . . .	**1802**	**684**	**58**	**34**	**592**	**2994**	**215**	**896**
	a) Bauerschaften	1782	628	52	30	546	2737	196	827
	b) Domänen und Rittergüter	20	56	6	4	46	257	19	69
	2. Amt Hohenhausen . .	**1406**	**684**	**73**	**50**	**561**	**2772**	**214**	**801**
	a) Bauerschaften	1389	670	70	49	551	2701	213	785
	b) Domänen und Rittergüter	17	14	3	1	10	71	1	16

1. Dezember 1913 ermittelte

der			Schweine								
darunter 2 Jahre alte und ältere		Schafe	überhaupt	darunter unter ½ Jahr alt	darunter ½ Jahr bis 1 Jahr alt			darunter 1 Jahr alt und älter			Ziegen
Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)				Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1990	**23507**	**7743**	**150721**	**68775**	**367**	**4651**	**59592**	**367**	**11019**	**5950**	**39545**
35	1203	677	13626	4397	4	117	8335	9	199	565	6075
1673	20584	4177	129901	60611	337	4218	49448	316	9939	5032	32835
282	1720	2898	7194	3767	26	316	1809	42	881	353	635
193	**4334**	**836**	**21729**	**10536**	**41**	**504**	**8215**	**45**	**1700**	**688**	**4118**
133	3865	407	19408	9323	34	405	7492	37	1498	619	4002
60	469	429	2321	1213	7	99	723	8	202	69	116
90	**1385**	**269**	**8272**	**4201**	**17**	**213**	**2933**	**19**	**733**	**156**	**1287**
82	1197	269	7218	3617	16	176	2587	16	665	141	1217
8	188	.	1054	584	1	37	346	13	68	15	70
72	**1167**	**301**	**7001**	**3512**	**17**	**159**	**2473**	**18**	**539**	**283**	**1405**
36	1007	53	6241	3174	12	110	2211	15	453	266	1380
36	160	248	760	338	5	49	262	3	86	17	25
31	**1782**	**266**	**6456**	**2823**	**7**	**132**	**2809**	**8**	**428**	**249**	**1426**
15	1661	85	5949	2532	6	119	2694	6	380	212	1405
16	121	181	507	291	1	13	115	2	48	37	21
494	**7555**	**3091**	**43718**	**20335**	**126**	**2000**	**16097**	**93**	**3452**	**1615**	**10862**
388	7008	1168	41537	19257	118	1893	15397	81	3263	1528	10699
106	547	1923	2181	1078	8	107	700	12	189	87	163
132	**1751**	**596**	**10652**	**4977**	**24**	**319**	**4208**	**27**	**841**	**256**	**3118**
102	1612	347	10208	4709	22	307	4131	24	802	213	3086
30	139	249	444	268	2	12	77	3	39	43	32
88	**1669**	**311**	**10071**	**4754**	**46**	**652**	**3142**	**19**	**903**	**555**	**2175**
87	1616	311	9873	4692	45	632	3061	19	889	555	2160
1	53	.	178	62	1	20	81	.	14	.	15

Laufende Nummer	Name der Gemeinden.	viehhaltende Haushaltungen	Am						
			Pferde				Rin		
			überhaupt	darunter unter 3 Jahren alt (einschl. Fohlen)	darunter 3 bis 4 Jahre alt	darunter 4 Jahre alt und älter	überhaupt	darunter Kälber unter 3 Monaten alt	darunter Jungvieh 3 Monate bis 2 Jahre alt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	3. Amt Sternberg-Barntrup . .	2134	1180	160	64	956	5246	436	1557
	a) Bauerschaften	2086	1065	144	56	865	4787	394	1421
	b) Domänen und Rittergüter	48	115	16	8	91	459	42	136
	4. Amt Varenholz	1157	438	33	24	381	1873	151	566
	a) Bauerschaften	1135	387	26	20	341	1634	132	495
	b) Domänen und Rittergüter	22	51	7	4	40	239	19	71
	III. Verwaltungsamt Detmold .	6959	2449	244	122	2083	11596	889	3418
	a) Bauerschaften	6906	2320	233	112	1975	10980	856	3227
	b) Domänen und Rittergüter	53	129	11	10	108	616	33	191
	1. Amt Detmold	2274	791	75	44	672	3785	318	1052
	a) Bauerschaften	2241	697	70	39	588	3390	303	968
	b) Domänen und Rittergüter	33	94	5	5	84	395	15	84
	2. Amt Horn	1415	585	95	29	461	2513	162	887
	a) Bauerschaften	1413	573	93	26	454	2429	148	851
	b) Domänen und Rittergüter	2	12	2	3	7	84	14	36
	3. Amt Lage	3270	1073	74	49	950	5298	409	1479
	a) Bauerschaften	3252	1050	70	47	933	5161	405	1408
	b) Domänen und Rittergüter	18	23	4	2	17	137	4	71
	IV. Verw.-Amt Lipperode-Cappel	234	86	13	5	68	595	31	243
	a) Bauerschaften	231	83	13	5	65	590	31	242
	b) Domänen und Rittergüter	3	3	.	.	3	5	.	1
	V. Verwaltungsamt Schötmar .	4360	1654	155	95	1404	6145	464	1608
	a) Bauerschaften	4216	1499	130	89	1280	5439	423	1367
	b) Domänen und Rittergüter	144	155	25	6	124	706	41	241
	1. Amt Oerlinghausen	1787	654	55	39	560	2478	198	661
	a) Bauerschaften	1689	578	43	37	498	2131	181	527
	b) Domänen und Rittergüter	98	76	12	2	62	347	17	134
	2. Amt Schötmar	2573	1000	100	56	844	3667	266	947
	a) Bauerschaften	2527	921	87	52	782	3308	242	840
	b) Domänen und Rittergüter	46	79	13	4	62	359	24	107

1. Dezember 1913 ermittelte

der		Schafe	Schweine								Ziegen
darunter 2 Jahre alte und ältere			überhaupt	darunter unter ½ Jahr alt	darunter ½ Jahr bis 1 Jahr alt			darunter 1 Jahr alt und älter			
Bullen, Stiere und Ochsen	Kühe (auch Färsen und Kalbinnen)				Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
189	**3064**	**1324**	**15669**	**6995**	**41**	**765**	**6284**	**32**	**1202**	**350**	**3445**
151	2821	333	14593	6508	37	705	5889	27	1121	306	3361
38	243	991	1076	487	4	60	395	5	81	44	84
85	**1071**	**860**	**7326**	**3609**	**15**	**264**	**2463**	**15**	**506**	**454**	**2124**
48	959	177	6843	3348	14	249	2316	11	451	454	2092
37	112	683	483	261	1	15	147	4	55	.	32
814	**6475**	**2400**	**42406**	**19231**	**98**	**970**	**17660**	**110**	**2855**	**1482**	**11974**
749	6148	1957	41403	18712	94	943	17551	100	2642	1361	11891
65	327	443	1003	519	4	27	109	10	213	121	83
235	**2180**	**1015**	**10060**	**3894**	**21**	**262**	**4484**	**30**	**794**	**575**	**3621**
213	1906	575	9676	3760	20	241	4411	26	729	489	3571
22	274	440	384	134	1	21	73	4	65	86	50
107	**1357**	**894**	**7283**	**3169**	**15**	**217**	**3102**	**15**	**470**	**295**	**2281**
99	1331	894	7201	3121	13	217	3102	14	457	277	2281
8	26	.	82	48	2	.	.	1	13	18	.
472	**2938**	**491**	**25063**	**12168**	**62**	**491**	**10074**	**65**	**1591**	**612**	**6072**
437	2911	488	24526	11831	61	485	10038	60	1456	595	6039
35	27	3	537	337	1	6	36	5	135	17	33
3	**318**	**360**	**955**	**458**	**.**	**5**	**477**	**.**	**11**	**4**	**239**
3	314	360	943	449	.	5	474	.	11	4	239
.	4	.	12	9	.	.	3	.	.	.	.
451	**3622**	**379**	**28287**	**13818**	**98**	**1055**	**8808**	**110**	**2802**	**1596**	**6277**
400	3249	285	26610	12870	91	972	8534	98	2525	1520	6004
51	373	94	1667	948	7	83	274	12	277	76	273
163	**1456**	**100**	**11773**	**5947**	**35**	**247**	**4074**	**44**	**949**	**477**	**2941**
153	1270	95	10887	5446	31	230	3898	38	811	433	2741
10	186	5	886	501	4	17	176	6	138	44	200
288	**2166**	**279**	**16514**	**7871**	**63**	**808**	**4734**	**66**	**1853**	**1119**	**3336**
247	1979	190	15723	7424	60	742	4636	60	1714	1087	3263
41	187	89	791	447	3	66	98	6	139	32	73

Sonder-Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 67a. Montag, den 24. August. 1914.

Die Nr. 64 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. August 1914, enthält:

Nr. 4473. Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Reichskanzlers zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Reichsverwaltung. Vom 16. August 1914.

Nr. 4474. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken. Vom 19. August 1914.

Stellvertretendes Generalkommando.
VII. Armeekorps.
Abt. IIa Nr. 1496.

Münster, den 20. August 1914.

Korpsbefehl.

Die Opferfreudigkeit unseres Deutschen Volkes und die Begeisterung unserer Jugend hat eine große, nicht vorauszusehende Zahl Freiwilliger zu den Fahnen eilen lassen, die danach drängen, an den Feind zu kommen und für das Vaterland zu kämpfen.

Die Ersatztruppenteile und die Rekrutendepots haben stellenweise das Doppelte und Dreifache an Mannschaften eingestellt, aber viele tausend Freiwillige harren noch mit Ungeduld ihrer Einberufung. An ihnen fehlt es also nicht.

Wohl aber mangelt es an

Ausbildungspersonal

das dringend erforderlich ist, um den Mannschaften die nötigste Ausbildung zuteil werden zu lassen. Denn nur dann können sie mit Aussicht auf Erfolg vor dem Feinde Verwendung finden.

Ich richte daher einen Appell an alle

ehemaligen Offiziere und Unteroffiziere,

auch an diejenigen, die nur noch

garnisondienstfähig oder teilweise invalide sind,

sich zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen und die Ausbildung der Rekruten zu übernehmen.

Ich weiß, daß sie zum weitaus größten Teil gern bereit sind, daran mitzuarbeiten, und es wird denjenigen, die nicht im Stande sind, mit in den Kampf zu ziehen, eine Genugtuung sein, daß auch sie zu ihrem Teil dazu beitragen können, dem Feinde frische Kräfte entgegenzustellen.

So möge denn ein jeder, der die Befähigung dazu in sich fühlt, sich bei seinem zuständigen Bizirkskommando am 24. d. M. oder einem der folgenden Tage zur Verfügung stellen.

Mann für Mann, wie vor 100 Jahren, wollen wir zusammen stehen mit dem alten Wahlspruche: **„Gott mit uns!"**

Der kommandierende General.
Freiherr von Bissing.
General der Kavallerie.

Aufruf!

Die glänzende Entwicklung unseres nationalen Flugwesens darf durch den Krieg nicht zum Stillstand kommen; sie muß im Gegenteil mit allen Mitteln weiter gefördert werden, damit die jüngste Waffe mit vollem Erfolg für die Verteidigung des Vaterlandes miteingesetzt werden kann.

Der Nachschub von Flugzeugen an die Armee und die Marine ist durch besondere Maßnahmen gesichert worden. Die Verwendung der Zivilpiloten im Heeres- und Marinedienst ist eingeleitet. Die Fliegerschulen setzen ihren Ausbildungsbetrieb fort. Aber die Möglichkeit großer Abgänge, mit denen im Krieg naturgemäß noch mehr als im Frieden zu rechnen ist, zwingt zu rechtzeitiger Vorsorge für die

Ausbildung weiterer Flugzeug-Führer

für den Krieg. Die Meldungen von Kriegsfreiwilligen überschreiten zwar — wie bei allen Waffen, so auch bei der Fliegertruppe — den augenblicklichen Bedarf weitaus. Indessen muß hier eine besonders sorgfältige Auswahl getroffen werden, und auch von den Ausgewählten werden im Laufe der Ausbildung noch viele zurücktreten müssen.

Es kommt deshalb darauf an, von vornherein die Geeignetsten als Kriegsfreiwillige einzustellen, d. h. solche, die neben der erforderlichen Intelligenz u. tüchtigen Charaktereigenschaften im besonderen auch auch schon Vorkenntnisse in der Bedienung und Pflege von Flugmotoren besitzen. Solche Persönlichkeiten werden sich namentlich unter denjenigen Studierenden der Technischen Hochschulen und anderer technischer Lehranstalten finden, die sich diesem Sonderfach zugewendet haben.

Außerdem werden geübte Mechaniker und Monteure gebraucht.

Kriegsfreiwillige
melden sich zur
Ausbildung als Flugzeug-Führer
oder zur Einstellung als
Hilfsmonteure

bei der Königlichen Inspektion der Fliegertruppen in Berlin-Schöneberg, Alte Kaserne (Fiskalische Straße) — Auswärtige schriftlich —.

Berlin, den 13. August 1914.

Kriegsministerium.

Stellvertretendes Generalkommando.
VII. Armeekorps.
Abt. Ia Nr. 1619 Mob.

Münster, den 19. August 1914.

Der vorstehende Aufruf des Königlichen Kriegsministeriums vom 13. August d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der kommandierende General.
Freiherr von Bissing,
General der Kavallerie.

VII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. Id Nr. 1798.

Münster, den 20. August 1914.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des Generalkommandos betr. die Verhängung des Kriegszustandes wird unter 5 a und b wie folgt geändert:

5 a. Unter diese Bestimmungen fällt nicht der Verkauf von Waffen und Munition an die Inhaber von Jagdscheinen und Waffenscheinen, sofern sie eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

5 b. Ausgenommen sind die Inhaber von Jagdscheinen, die Forst- und Jagdschutz-Beamten, sowie die Inhaber von Waffenscheinen.

Münster, den 18. August 1914.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.
Freiherr v. Bissing.
General der Kavallerie.

In Berlin hat sich ein Kriegsausschuß der Deutschen Industrie gebildet, der sich zur Aufgabe gestellt hat, eine systematische Verteilung und Unterbringung der Angestellten und Arbeiter sowohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie zu sichern, die Unterstützung und Beschäftigung notleidender Zweige der Industrie zu fördern, für die schnellste Verbreitung der staatlichen Lieferungs-Ausschreibungen Sorge zu tragen, sowie überhaupt der Industrie in allen aus dem Kriegszustande sich ergebenden Verwaltungs- und Rechtsfragen zur Seite zu stehen.

Wer sich seiner Vermittelung bedienen will, hat sich an die Geschäftsstelle des Kriegsausschusses der Deutschen Industrie in Berlin W. 9 Linkstraße 25 III zu wenden.

Detmold, den 21. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Beschreibung

der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 20 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 20 Mark sind 14 cm breit und 9 cm hoch. Sie bestehen aus Hanfpapier mit einem fortlaufenden natürlichen Wasserzeichen, das aus verschlungenen Linien gebildete, abwechselnd offene und mit der Zahl 20 gefüllte Felder zeigt. Auf der Rückseite befindet sich rechts ein aus orangeroten und grünen Pflanzenfasern bestehender Streifen.

Der Untergrund der Vorderseite ist in gelb, blaugrau, rotbraun und grauviolett gedruckt und besteht aus einem dreiteilig angelegten ornamentierten Muster, dessen einzelne rechteckige Felder, soweit sie nicht verdeckt sind, eine mosaikartige Einfassung haben, die nach außen durch ein blaugraues Palmettenmuster abgeschlossen wird. Inmitten des Scheines befindet sich, in brauner Farbe auf gelbem Grunde, eine Darstellung der Kaiserkrone, darunter der von zwei gekreuzten Zeptern getragene Reichsapfel sowie ein Lorbeer- und ein Eichenzweig. Die Reichsabzeichen sind auf einem mit einer hellgelben und zarten blaugrauen Guilloche versehenen Hintergrunde angeordnet, der sich bis zu einer breit gelagerten rautenförmigen Umrahmung erstreckt. Die Leisten dieser Umrahmung sind von Rosetten gebildet und tragen außen auf dunklerem Grunde die sich wiederholenden Worte ZWANZIG MARK. Die beiden seitlichen Ecken sind von großen Rosetten ausgefüllt, die in der Mitte die Zahl 20 gelb auf grauviolettem Grunde und um diesen herum viermal das Wort ZWANZIG tragen. Beide Rosetten enthalten je vier paarweise einander gegenüberstehende helle kleinere Rosetten, in deren Mitte violette sternartige Kreuze angebracht sind.

Auf dem freien Papierrande erscheint ein gelblicher Schutzdruck aus feinen mit dem Rande parallellaufenden Linien.

Außerdem enthält die Vorderseite in brauner Farbe und in deutscher Schrift folgenden Textaufdruck:

Darlehnskassenschein.
Zwanzig Mark.
Berlin, den 5. August 1914.
Reichsschuldenverwaltung.
v. Bischoffshausen. Warnecke. Vieregge. Müller. Noelle. Dickhuth. Springer.

Darunter steht, ebenfalls in brauner Farbe, der Straffatz.

Die Rückseite ist in rotbrauner Farbe gedruckt und hat eine einfache, aus Linien bestehende Randeinfassung. In der Mitte ist der Reichsadler auf einem mit einem feinen dunklen Muster bedruckten Grund angebracht. Die Fänge, Schnabel und Zunge sind senkrecht, die übrigen Teile kreuzweise schraffiert. Um den Adler zieht sich eine elliptische, aus Rosetten gebildete Umrahmung. Jede Rosette trägt nach außen das Wort ZWANZIG, nach innen das Wort MARK. Links oben erblickt man in lichter Umrahmung den von einem dunklen Untergrunde sich abhebenden Kopf der Athene, rechts oben ebenso den Kopf des Hermes. In den beiden unteren Ecken befindet sich innerhalb einer Weißdruck-Guilloche je eine weiß umrissene, ganz leicht schraffierte 20.

Der Aufdruck der Rückseite lautet in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein
Zwanzig Mark

Unter diesen Zeilen steht in violettbrauner Farbe der Kontrollstempel. In gleicher Farbe sind an zwei Stellen, links unten und rechts oben, Buchstabe und Nummer des Scheines aufgedruckt.

Auf dem freien Papierrand ist ein gelber Schutzdruck sichtbar; er besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den Worten *DARLEHENS-KASSENSCHEIN MARK ZWANZIG MARK* zusammengesetzt sind.

Beschreibung

der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 5 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 5 Mark sind 12,5 cm breit und 8 cm hoch. Sie bestehen aus Hanfpapier, das als fortlaufendes natürliches Wasserzeichen die sich wiederholende Zahl 5 zwischen gebogenen Linien enthält und auf der Rückseite links mit einem Streifen von orangeroten Pflanzenfasern versehen ist.

Die Vorderseite enthält einen Untergrund in gelber und blauvioletter Farbe. Eine breite ornamentale Umrahmung, deren Ecken durch große Rosetten ausgefüllt sind, schließt den rechteckigen leicht gelben Untergrund ein, dem ein blauviolettes Punkt- und Strichmuster aufgedruckt ist. Auf dem Untergrund ist ein kreuzweise schraffierter, grau schimmernder Reichsadler mit bläulichen senkrecht schraffierten Krallen, Schnabel und Zunge angebracht, dessen oberer Teil in eine Sonne hineinragt, die mit ihren zackigen, abwechselnd längeren geblichen und kürzeren blau eingefaßten Strahlen die obere Leiste der Umrahmung zum Teil verdeckt. Auf der oberen und der unteren Leiste ist nach außen, die Umrahmung in der Mitte abrundend, eine Anzahl von Rosetten angebracht, von denen jede zweite die Ziffer 5 enthält. An beide Seitenleisten ist nach außen hin ein Rosettenmuster angesetzt, innerhalb dessen das Wort FÜNF in weißem Druck auf blauviolettem Grunde erscheint.

Die Vorderseite zeigt in blauschwarzer Farbe und in deutscher Schrift folgenden Aufdruck:

Darlehenskassenschein.

Fünf Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen. Warnecke. Vieregge. Müller. Noelle. Dickhuth. Springer.

Darunter steht innerhalb der unteren Leiste der Umrahmung der Straffatz, während in der unteren rechten Ecke der Umrahmung neben den Unterschriften und dem Straffatz eine große blauschwarze 5 angebracht ist.

Die Rückseite ist in einem hellen Blau gedruckt. Der Untergrund setzt sich aus Darstellungen von Kaiserkrone, Schwert, Zepter und Reichsadler sowie der Zahl 5 und des Buchstabens M in leichten Linien zusammen und wird durch eine bandartig verschlungene Einfassung begrenzt, innerhalb deren die Worte FÜNF MARK in weißem Druck sowie auf einer lichtblauen Rosette die dunkelblaue Zahl 5 wiederholt angebracht sind. Das Mittelstück der oberen Einfassung enthält zwischen zwei weißen Punkten die weiße Zahl 5, das der unteren Einfassung, ebenfalls im weißen Druck, die Angaben M 5 und 5 M. In den beiden oberen Ecken befinden sich Kartuschen, die auf schraffiertem Grunde, je eine blaue, weiß umzogene 5 enthalten. Die beiden unteren Ecken enthalten in Rosetten je eine weiße blau umzogene 5. In der Mitte des Scheines ruht auf einer Sonne, von der lichte Strahlen nach allen Seiten ausgehen, die Kaiserkrone, unter der kreuzweise Zepter und Schwert sowie ein Lorbeer- und ein Eichenzweig angeordnet sind. Darunter steht auf einem länglichen, aus Rosetten gebildeten Hintergrund eine schraffierte, weiß umzogene, verzierte 5. Unten links und rechts zu beiden Seiten des Scheines befindet sich innerhalb eines stilisierten Lorbeerkranzes auf dunklem Untergrunde je ein Brustbild der Germania, das Antlitz der Mitte des Scheines zugekehrt und das Haar mit der Kaiserkrone und einem Eichenzweig geschmückt. Der Aufdruck lautet in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein

Fünf Mark

Zwischen den Darstellungen der Germania und der unter den Reichsabzeichen angebrachten 5 befinden sich zwei Kontrollstempel in rotbrauner Farbe. In der gleichen Farbe sind an zwei Stellen, links unten und rechts oben, Buchstabe und Nummer des Scheines aufgedruckt. Ferner erhält die Rückseite noch einen Schutzdruck in grauer Farbe; er besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den Worten *DARLEHENSKASSENSCHEIN MARK FUNF MARK* zusammengesetzt sind.

Aufforderung.

Die im Feldmagazindienst ausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich sofort beim unterzeichneten Bezirkskommando zu melden.

Detmold, den 21. August 1914.

Königliches Bezirkskommando Detmold.

Unsere Bekanntmachung vom 15. August d. J., betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Lebensmittel und Futtermittel, wird vorläufig aufgehoben.

Brake in Lippe, den 20. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Kornpreise für den Monat August 1914.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 10 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 9 Mk. 08 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 10 Mk. — Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 9 Mk. 50 Pf.

Bad Salzuflen: 100 Pfd. Weizen 10 Mk., 100 Pfd. Roggen 9 Mk. — Pf. 100 Pfd. Hafer 9,50 Mk. 100 Pfd. Gerste 8,50 Mk.

Horn: 100 Pfd. Weizen 9 Mk. 66 Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mk. 33 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 9 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 8 Mk. 75 Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 68. Mittwoch, den 26. August. 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, am 20. Juni d. J. den nachstehend verzeichneten Personen das

Feuerwehrdienst-Ehrenzeichen

zu verleihen:

dem Schneidermeister August Sievering in Detmold,
dem Schneidermeister Friedrich Kupferschmidt daselbst,
dem Zimmermeister Simon Edler daselbst,
dem Rentner Gustav Kuhlmann in Lemgo,
dem Schlossermeister Fritz Müller daselbst,
dem Tischlermeister Heinrich Schröder in Blomberg,
dem Schlossermeister August Vesting daselbst,
dem Schlachtermeister August Bunte daselbst,
dem Fabrikarbeiter August Strate daselbst,
dem Klempnermeister Christian Wiedemeier in Horn,
dem Nachtwächter Friedrich Adam daselbst,
dem Schuhmachermeister Wilhelm Roog das.,
dem Landwirt August Brettmeier in Schwalenberg,
dem Landwirt Wilhelm Röhrmann in Haustenbeck,
dem Landwirt Wilhelm Witte in Pottenhausen,
dem Landwirt Adolf Rehm in Augustdorf,
dem Landwirt August Stark in Brüntrup,
dem Landwirt Wilhelm Obermeier daselbst,
dem Landwirt Wilhelm Puls daselbst,
dem Landwirt Friedrich Merk daselbst,
dem Schuhmacher Wilhelm Köhne daselbst,
dem Landwirt Friedrich Niedergöker das.,
dem Tischlermeister Wilhelm Deppe daselbst,
dem Schneider Karl Heine in Bad Meinberg,
dem Schneidermeister Christoph Büngener daselbst,
dem Landwirt Friedrich Flammkamp das.,
dem Landwirt Heinrich Platena daselbst,
dem Maurer Friedrich Nolte in Leopoldsthal,
dem Landwirt Friedrich Bokeloh daselbst,
dem Landwirt Heinrich Hünefeld daselbst,
dem Zimmermann Wilhelm Böke daselbst,
dem Landwirt Hermann Bernbach in Lüdenhausen,
dem Landwirt Konrad Plöger daselbst,
dem Landwirt Friedrich Drücker daselbst,
dem Landwirt Konrad Schröder daselbst,
dem Landwirt Heinrich Wesel daselbst,
dem Landwirt Friedrich Kuhfuß daselbst,
dem Holzaufseher Heinrich Grotegut in Niederntalle,
dem Zimmermann August Schlinkmeier in Kalldorf,
dem Schmied Friedrich Begemann daselbst,
dem Schmiedemeister Theodor Sundermann in Alverdissen,
dem Landwirt Heinrich Sternberg daselbst,
dem Gastwirt Julius Cottmann in Bösingfeld,

dem Landwirt Wilhelm Requardt in Bremke,
dem Landwirt Wilhelm Mengedoht in Großenmarpe,
dem Landwirt Christian Wegener in Brakelsiek,
dem Landwirt Friedrich Samuel daselbst,
dem Landwirt Heinrich Schlüter in Lothe,
dem Landwirt Heinrich Schohmeier in Sabbenhausen,
dem Zimmermann Heinrich Spielker daselbst,
dem Landwirt Karl Lorensmeier in Unterwüsten,
dem Kaufmann Karl Paradies in Oerlinghausen,
dem Pächter August Elkenkamp in Evenhausen,
dem Pächter Adolf Vogt daselbst,
dem Landwirt Adolf Peters in Lipperode.

Detmold, den 24. August 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Der Königlich Preußische Herr Kriegsminister hat bestimmt, daß, um die Einbringung der Ernte sicher zu stellen, alle leitenden Güterbeamten, die dem Landsturm angehören, gleichgültig ob sie gedient haben oder nicht, zunächst bis zum 19. September 1914 einschließlich von der Einberufung zurückzustellen sind. Die Zurückstellung darf aber nur auf Grund einer mit dem Amtssiegel versehenen Bescheinigung des Verwaltungsamts oder Magistrats erfolgen, in der die Notwendigkeit der Zurückstellung und die leitende Stellung des Güterbeamten bescheinigt werden.

Nach dieser Anweisung ist zu verfahren.

Detmold, den 25. August 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Für den zur Fahne berufenen Schornsteinfegermeister Heinrich in Bösingfeld ist der Schornsteinfegergeselle Josef Dürschke daselbst vertretungsweise bestellt.

Detmold, den 24. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der Landwirt Klusmann Nr. 1 in Wahmbeck ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für das Standesamt Amt Brake VII ernannt worden.

Detmold, den 25. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nach einer Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion Essen ist die Beförderung von Kohlen für den Betrieb von Molkereien, Bäckereien, Mühlen und dergl. vom 19. 8. ab ohne Bescheinigung freigegeben. Die Erteilung von Zulassungsscheinen ist daher für Kohlen zu derartigen Zwecken nicht mehr erforderlich.

Detmold, den 25. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Steckbriefserledigung.

Der unterm 11. d. M. gegen den Strafgefangenen, Tischlergesellen Fritz Budwilk erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 22. August 1914.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando.
Quentin.

Der am 21. Juli 1914 gegen den Maurer Wilhelm Schlüter aus Brokhausen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 17. August 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Unter dem Schweinebestande des Bäckers Wienecke in Sonneborn ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 19. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Durch das Reichsgesetz, betr. Höchstpreise, vom 4. d. M., ist Nachstehendes bestimmt:

(§ 1). Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

(§ 2). Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

(§ 4). Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Auf Grund dieser Bestimmungen und der Verordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 7. d. M. setzen wir für den Bezirk der Stadt Detmold für **Kartoffeln einen Höchstpreis von 6 Pfennig** für das Pfund fest.

Die Festsetzung weiterer Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs bleibt vorbehalten.

Detmold, den 22. August 1914.

Der Magistrat.

J. V.:

Biermann.

Öffentliche Zustellung.

In Sachen der Ehefrau Berta Kasmirschak, geb. Schlingmann in Detmold, Wehmstraße 9, Klägerin, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geh. Justizrat Schnitger und H. Schnitger in Detmald, gegen ihren Ehemann den Photographen Heinrich Kasmirschak, zuletzt in Detmold, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung, ladet die Klägerin den Beklagten auf Grund der ihm bereits zugestellten Klage zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer Fürstlichen Landgerichts in Detmold auf

Freitag, den 4. Dezember 1914,
vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird diese Ladung bekannt gemacht.

Detmold, den 17. August 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Landgerichts.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu der Firma

Ernst Hilker & Co.
in Detmold

eingetragen:

Der Ehefrau Lina Hilker in Detmold und dem Kaufmann Willy Tölke daselbst ist Gesamtprokura erteilt.

Die dem Karl Schmidt erteilte Prokura ist dahin eingeschränkt, daß derselbe nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Firma vertreten und zeichnen kann.

Detmold, den 17. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 14 eingetragen, daß die Eheleute Fabrikarbeiter Heinrich Lange und Berta, geb. Spieker in Remmighausen, durch Vertrag vom 18. August 1914 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 18. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Durch Beschluß vom 14. August 1914 ist der Maurer Gustav Lorenzmeier in Bad Salzuflen wegen Trunksucht entmündigt.

Bad Salzuflen, den 20. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Oerlinghausen. In unser Genossenschaftsregister ist heute bei Nr. 3 daselbst eingetragen, daß an Stelle der zum Heere einberufenen bisherigen Vorstandsmitglieder Wilhelm Kronshage, August Blome und August Schling in Oerlinghausen zu Vorstandsmitgliedern gewählt sind:

Zigarrenmacher Gustav Kramer,
Maurer Wilhelm Meier,
Weber Karl Funke,
sämtlich in Oerlinghausen.

Oerlinghausen, den 20. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In Folge zahlreicher Anfragen über Verspätungen von Postsendungen an Angehörige des mobilen Heeres wird folgendes bekannt gegeben:

Die Regelung der Zuführurg der Feldpostsendungen an die mobilen Truppen ist an und für sich ungemein schwierig. Die Postverwaltung kann mit der Versendung von den Postsammelstellen aus, wohin die Sendungen von den Aufgabepostanstalten geleitet werden, erst beginnen, wenn sie von der Militärverwaltung die erforderlichen Unterlagen über die Aufstellung und Gliederung des Feldheeres erhalten und für ihre Zwecke verarbeitet hat. Wenn diese Arbeiten unter günstigen Verhältnissen schon einen erheblichen Zeitaufwand beanspruchen, so war es beim Beginn des gegenwärtigen Krieges infolge der ganz besonders gearteten Verhältnisse, die fortgesetzt zahlreiche und umfassende Änderungen erforderten, damit ausnahmsweise ungünstig bestellt. Trotz der angestrengtesten und hingebendsten Arbeit aller beteiligten Stellen konnte mit der Versendung der Feldpostsendungen von den Sammelstellen im allgemeinen nicht vor dem 14. August begonnen werden. Je nach der Entfernung der Sammelstellen vom Kriegsschauplatz erfordert allein die Beförderung bis zur Etappenstraße bei dem Fehlen schneller Zugverbindungen auf den mit Militärzügen überlasteten Bahnstrecken bis zu 4 Tagen Zeit. Auch für die Zuführung bis zu der für den Truppenteil zuständigen Feldpostanstalt bestehen im gegenwärtigen Feldzug außergewöhnlich große Schwierigkeiten, da einerseits die Heeresleitung die strengste Geheimhaltung der Marschquartiere fordern muß, anderseits die Truppen ihre Quartiere ständig wechseln und bei den angestrengten Märschen nicht immer Zeit finden, die Sendungen bei den Feldpostanstalten in Empfang zu nehmen.

Die Schwierigkeiten werden nunmehr hoffentlich zum größten Teil behoben sein, und es ist anzunehmen, daß die Truppen inzwischen einen großen Teil der an sie abgesandten Nachrichten erhalten haben. Störungen werden aber auch in Zukunft nicht ganz ausbleiben, da die Kriegslage häufig unvorhergesehene Änderungen in der Zuteilung der Truppenteile erfordert. Jede solche Änderung kann zur Folge haben, daß Feldpostsendungen nach längerer Beförderungszeit den Truppenteil in seiner ursprünglichen Gliederung nicht mehr antreffen, und auf zeitraubenden Umwegen weiter gesandt werden müssen. Das sind Schattenseiten, die unvermeidlich mit jedem Kriege verbunden sind.

Die Postverwaltung ist sich der Wichtigkeit eines geregelten Nachrichtenverkehrs zwischen Heer und Heimat durchaus bewußt und bietet ihrerseits alles auf, dieses Ziel zu erreichen.

Berlin W 66, den 22. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 69. Sonnabend, den 29. August. 1914.

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten legt der Fürstliche Hof wegen des am 23. August erfolgten Ablebens Seiner Hoheit des

Prinzen Friedrich von Sachsen-Meiningen,
Herzogs zu Sachsen, Königlich Preußischer Generalleutnant,

Höchstwelcher an der Spitze Seiner Truppen vor Namur den Heldentod gefunden hat, Trauer auf 4 Wochen an.

Die Damen tragen:

a) vom 23. August bis 5. September einschl. schwarzseidene Kleider, schwarzen Kopfputz, schwarze Handschuhe und Fächer;
b) vom 6. bis einschl. 19. September schwarzseidene Kleider, weißen Kopfputz, weiße bezw. hellgraue Handschuhe.

Die Herren tragen:

während der ganzen Dauer der Hoftrauer einen Flor um den Hut und den linken Oberarm, schwarze Weste, schwarzes bezw. dunkles Beinkleid. — Handschuhe bis einschl. 5. September schwarz, vom 6. September ab weiß bezw. hellgrau.

In Gala:

Flor um den linken Oberarm, dunkles Beinkleid, schwarze (vom 6. September ab weiße bezw. hellgraue) Handschuhe.

Detmold, den 25. August 1914.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.
v. Loos.

Die Nr. 65 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. August 1914, enthält:

Nr. 4475. Bekanntmachung, betreffend die Abwickelung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren. Vom 24. August 1914.

Nr. 4476. Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 24. August 1914.

Nr. 4477. Bekanntmachung, betreffend Bestimmung der Hauptmarktorte. Vom 24. August 1914.

Nr. 4478. Bekanntmachung über die Zahlung der Vergütung für die Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde. Vom 24. August 1914.

Die Nr. 66 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1914, enthält:

Nr. 4479. Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 15. August 1914.

Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 24. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
2. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 2.

Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem Befragten gehören oder die er in Gewahrsam hat,
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat,
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

§ 3.

Die Anfrage kann auf folgende Punkte ausgedehnt werden:

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die dem Befragten gehören,
2. wem die fremden Vorräte gehören, die der Befragte aufbewahrt,
3. wann die Vorräte abgegeben werden können,
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (§ 2 Nr. 2 und 3) vereinbart sind,
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4.

Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 5.

Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung,
betreffend Bestimmung der Hauptmarktorte.
Vom 24. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Hauptmarktorte, deren Preise für die Vergütungen nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) zugrunde zu legen sind, werden von der Landeszentralbehörde bestimmt.

§ 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1873 wird außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung
über die Zahlung der Vergütung für die Ueberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde. Vom 24. August 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ist über eine Forderung, die einem Pferdebesitzer für die Überlassung eines Pferdes an die Militärbehörde gegen die Kriegskasse zusteht (§§ 25, 26 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 129 —) eine Urkunde (sogenanntes Anerkenntnis) ausgestellt, so wird vermutet, daß der Inhaber der Urkunde bevollmächtigt ist, die Zahlung für den in der Urkunde genannten Berechtigten in Empfang zu nehmen.

Das Gleiche gilt für Forderungen, die für die Überlassung von Fahrzeugen (auch Kraftfahrzeugen) und Geschirren an die Militärbehörde entstanden sind und über die eine Urkunde ausgestellt ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen der am 8. Mai 1901 in Mosebeck geborenen Clara Henriette Sophie Bietmeier noch der weitere Vorname „Laura" hinzugefügt werde.

Detmold, den 25. August 1914.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Nach einer Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion Essen ist die Beförderung von Kohlen für den Betrieb von Molkereien, Bäckereien, Mühlen und dergl. vom 19. 8. ab ohne Bescheinigung freigegeben. Die Erteilung von Zulassungsscheinen ist daher für Kohlen zu derartigen Zwecken nicht mehr erforderlich.

Detmold, den 25. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Bekanntmachung,
betreffend Aufgang der Jagd.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1901 beginnt die Jagd auf Rebhühner und Wachteln am Dienstag, den 1. September l. J., für Lipperode-Cappel am Montag, den 24. d. M.

Die Jagd auf Hasen und Fasanenhähne wird am Donnerstag, den 1. Oktober l. J. eröffnet.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Jagd auf Fasanenhennen und Birkhennen vom 2.—14. November einschließlich, auf weibliches Rehwild vom 2. No-

vember bis Ende Dezember ausgeübt werden kann. Rehkitzchen haben das ganze Jahr Schonzeit.

Auf die genaue Beachtung der Bestimmungen der Verordnung, die Kontrolle des Wildtransportes und des Wildhandels betreffend, vom 24. Oktober 1883 wird besonders hingewiesen.

Detmold, den 26. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrstelle in Augustdorf dem Pfarrvikar Krumme daselbst zu übertragen.

Detmold, den 24. August 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

In der Nacht vom 22./23. d. M. ist bei dem Müller Strate, dem Maurer Steinmeier und dem Schlachter Brinkmann zu Heiligenkirchen je ein Einbruch verübt, wobei außer Butter, Eiern, Speck und Wurstwaren 1 gelbe Weckuhr, 1 grau-grüner Rucksack, 1 weicher grüner Haarhut, 1 Arbeitsrock, 1 große, 1 kleine Scheere und 1 Emailletopf gestohlen sind.

Um Nachforschung nach den Sachen und dem Diebe, sowie Nachricht hierher zu den Akten J 656/14 wird ersucht.

Detmold, den 25. August 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbrief.

Gegen den Althändler Gustav Schierholz aus Schötmar, geboren am 26. April 1881 in Salzuflen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urteil des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold vom 19. März 1914 erkannte Gefängnisstrafe von 1 Monat vollstreckt werden. Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Detmold, den 25. August 1914.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Bekanntmachung.

Es wird um Ermittlung des jetzigen Aufenthaltsorts des am 31. 1. 1880 zu Mühlheim am Rhein geborenen Dienstknechts Joseph Greis, zuletzt in Stellung bei dem Landwirt Heinrich Hermeier in Wiembeck Nr. 4, und um entsprechende Mitteilung zu den Akten P. L. 128/14 ersucht.

Der Genannte wird wegen Betruges und Bettelns verfolgt.

Lemgo, den 25. August 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 297 folgender Vermerk eingetragen:

Die Eheleute Ziegler Gustav Schäfer und Pauline, geborene Reineke in Wittighöferheide, haben durch Vertrag vom 18. August 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Lemgo, den 18. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Oerlinghausen. In unser Genossenschaftsregister ist heute bei dem unter Nr. 3 daselbst eingetragenen Konsum-Verein Oerlinghausen und Umgegend, e. G. m. b. H. vermerkt, daß an Stelle der zum Heere einberufenen bisherigen Vorstandsmitglieder Wilhelm Kronshage, August Blome und August Schling in Oerlinghausen zu Vorstandsmitgliedern gewählt sind:

Zigarrenmacher Gustav Kramer,
Maurer Wilhelm Meier,
Weber Karl Funke,
sämtlich in Oerlinghausen.

Oerlinghausen, den 20. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Aufforderung.

Sämtliche noch nicht zur Einstellung gekommenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes (nicht Landsturm) der Garde-Infanterie, Garde-Jäger und Schützen, Garde-Maschinengewehr-

truppen, Garde-Kavallerie, Garde-Feldartillerie und Garde-Pioniere, soweit sie nicht zurückgestellt sind, haben sich zwecks Absendung an die Truppenteile am **31. d. M., vormittags 9 Uhr beim Bezirkskommando Detmold** zu melden.

Detmold, den 25. August 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Der Postverkehr zwischen Deutschland einerseits und Serbien, Montenegro, Japan und Marokko andererseits ist ebenfalls gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

Minden (Westf.), den 27. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Bekanntmachung.

Für die Bezirke der Ober-Postdirektionen in Trier, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln, in denen nach den Bekanntmachungen vom 1. und 10. August der Postkreditbrief-, der Postnachnahme- und der Postauftragsverkehr eingestellt ist, wird dieser Verkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die genannten Ober-Postdirektionen berechtigt sind, in Grenzteilen ihrer Bezirke, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postnachnahmesendungen und von Postaufträgen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Sendungen den Bestimmungsort nicht erreichen. Solche Sendungen werden mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Unter denselben Voraussetzungen wird für den Ober-Postdirektionsbezirk Metz der vorstehend bezeichnete Verkehr sowie der Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr wieder zugelassen.

Im Ober-Postdirektionsbezirk Königsberg (Pr.) hat sich die Wiedereinstellung des Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehrs für den ganzen Bezirk als notwendig erwiesen.

Berlin W 66, den 25. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 70. Mittwoch, den 2. September. 1914

Die heute ausgegebene Nr. 21 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 47. Verordnung vom 29. August 1914, betreffend die Abänderung des § 35 der Ausführungsverordnung vom 18. Dezbr. 1899 zur Grundbuchordnung.

Die Nr. 67 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1914, enthält:

Nr. 4480. Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 29. August 1914.

Aufruf!

Dem Roten Kreuz sind in dieser ehernen, für unser geliebtes deutsches Vaterland großen Zeit, wichtige Aufgaben erwachsen. Unsere bewunderungswürdige Armee hat in vielen Schlachten erwiesen, daß sie die Liebe und das Vertrauen des deutschen Volkes in übergroßem Maße verdient. Diese Schlachten, die uns alle mit erhebender Freude erfüllen, haben andererseits dem deutschen Volke aber auch das Gebiet einer weitgehendsten hilfreichen Opferfreudigkeit eröffnet. Es ist schon mancherlei geschehen, was uns mit berechtigter Hoffnung auf die weitere Hülfsbereitschaft der Bürger unseres lippischen Landes erfüllt.

Zweck dieses Aufrufes ist es, unserm Wirken auch männliches freiwilliges Krankenpfleger-Personal zuzuführen. Um dieses zu erreichen, werden im Landkrankenhause zu Detmold Kurse zur Ausbildung als freiwillige Krankenpfleger nach der Dienstanweisung für die freiwillige Krankenpflege stattfinden. Zu diesen Kursen sind nur solche Personen zugelassen, die deutscher Staatsangehörigkeit sind und neben ausgesprochener Neigung und den für diesen Beruf erforderlichen Charaktereigenschaften hinreichende Auffassungsgabe und genügende körperliche Rüstigkeit besitzen. Dieselben müssen sich verpflichten, nach vollendeter Ausbildung sich mindestens für 3 Monate zur Verwendung im Etappen- oder Heimatgebiet zur Verfügung zu stellen.

Leute, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, werden im allgemeinen nicht mehr ausgebildet. Die vorgeschriebene Ausbildung dauert 4 Wochen.

Der Krankenpfleger-Kursus ist unentgeltlich; für Unterkunft und Beköstigung haben die Teilnehmer selbst Sorge zu tragen.

Bei Verwendung im Etappengebiet wird freie Unterkunft und freie Beköstigung gewährt.

Anmeldungen bei dem Schriftführer der Landesstelle, Palaisstr. 8.

Detmold, den 29. August 1914.

Landesstelle vom Roten Kreuz für das Fürstentum Lippe.

Biedenweg.

Fürstlich Lippischer Staatsminister.

VII. Armeekorps. Münster, den 27.8.1914.
Stellv. Generalkommando. Detmold, den 29.8.1914.
Abt. Ia Nr. 2900.

Fürstlich Lippische Regierung.
Nr. 12802.

Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Bearbeitung der Reklamationen wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Anträge auf Wiederentlassung bereits eingezogener Mannschaften oder auf Befreiung ausgehobener Rekruten nach sorgfältiger Prüfung der vorliegenden Verhältnisse und eingehender Erwägung der Zulässigkeit der Reklamationen, durch die Ersatzkommission der Ersatzbehörde dritter Instanz (unter der Adresse der Fürstlich Lippischen Regierung) vorzulegen sind. Die Ersatzkommissionen haben zu jeder Reklamation Stellung zu nehmen.

Unter Berücksichtigung des § 99, 1 W. O. können nur solche Reklamationen Erfolg erwarten, die durch wirklich zwingende Verhältnisse begründet werden.

Bei den Reklamationen ausgehobener Rekruten haben die Ersatzkommissionen in begründeten Fällen zunächst von ihrem Rechte der vorläufigen Zurückstellung — § 99, 2 W. O. — weitgehendsten Gebrauch zu machen.

Aus den Reklamationen der bereits eingestellten Leute muß die genaue Bezeichnung des Truppenteils hervorgehen, bei welchem der Reklamierte eingestellt ist.

Von Seiten des Generalkommandos.
Für den Chef des Generalkommandos.
gez. Name.
Oberleutnant.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Aufruf!

Lippische Landwirte! Wie Ihr wißt, stockt in Folge des Krieges die Zufuhr menschlicher Nahrungs- und tierischer Futtermittel aus dem Auslande. Das Deutsche Volk ist also mit seinen Lebensbedürfnissen an

Brot, Kartoffeln und Fleisch

ausschließlich auf die Deutsche Landwirtschaft und die Deutsche Landwirtschaft mit ihrem Bedürfnis an tierischen Futtermitteln ausschließlich auf sich selbst angewiesen. Eine so unerwartete und große Aufgabe ist der Deutschen Landwirtschaft noch nie erwachsen. Sie wird gelingen, wenn der Deutsche Landwirt sparsam und zweckmäßig wirtschaftet.

Lippische Landwirte! Von der Ernte, die Euch Euer Fleiß und Gottes Güte jetzt beschert, **darf kein Scheffel Brotkorn und kein Sack Kartoffeln an das Vieh verfuttert** werden! **Was von den Früchten Eurer Felder der menschlichen Nahrung zu dienen bestimmt ist, muß ausschließlich dem Menschen vorbehalten bleiben!**

Und dennoch darf Euer Viehstand nicht verringert werden, dennoch müßt Ihr namentlich Eure Schweine anmästen wie bisher! Ihr fragt, wie dies geschehen kann beim Ausbleiben der Futtermittel aus dem Auslande, wenn Ihr Euer eigenes Korn und Eure eigenen Kartoffeln nicht verfüttern sollt. Treibt Euer Vieh auf die abgeernteten Felder, die Wege und Raine, solange es dort Futter gibt! Die Schule läßt Euch die größeren Kinder zum Hüten frei bis nach der Ernte. Futtert Zuckerrüben im Herbste, spart die Runkeln und Steckrüben für den Winter und greift den Kartoffelvorrat erst an, wenn andere Futtermittel nicht mehr vorhanden sind. Zucker kann der Mensch leichter entbehren als Brot, Kartoffeln und Fleisch und den Eigenbedarf Deutschlands an Zucker decken die Gegenden, deren Wirtschaft nicht auf der Schweinezucht beruht wie die Eurige. Allerdings wird die Mast weniger ergiebig und Eurer Arbeit Lohn geringer ausfallen. Das muß ertragen werden. Nicht hohen Verdienst zu erzielen, sondern dem Volke seine Nahrung zu beschaffen, muß Euer Ziel sein in dieser schweren Zeit. Es ist Eure Pflicht, Euer Vieh bis zur Schlachtreife zu bringen! Es wäre Frevel, Eure Ferkel gar zu töten anstatt sie aufzufüttern.

Lippische Landwirte! Wirtschaftet Ihr anders, so wird ein Mangel entstehen an Brotkorn und Fleisch bis zur nächsten Ernte, wie er nie dagewesen ist in unserem Lande. Wähne kein Landwirt, auf ihn komme es nicht an. Wie der Strom aus tausend kleinen Bächen, so fließt der Riesenbedarf des Volkes an Nahrungsmitteln aus tausend Bauernhöfen zusammen. Auf jeden Bauernhof kommt es also an, sonst versiegt der

Strom! Was jedem von Euch hiermit zugemutet wird, ist viel und schwer, aber es geht. Das ist in überaus zahlreich besuchter Versammlung des Vorstandes Eures Hauptvereins einstimmig auf das Bestimmteste erklärt. Eure Söhne verteidigen mit ihrem Blute draußen in Frankreich und Belgien begeistert ihr Volk. Ihr daheim Zurückgebliebenen werdet ebenso opferwillig für Euer Volk sorgen mit Eurer Arbeit und in Eurer Wirtschaft!

An die Gemeindevorsteher ergeht hiermit die Aufforderung, die Landwirte ihrer Gemeinde große und kleine, Männer und Frauen, um sich zu versammeln, ihnen den Ernst der Lage und die Heiligkeit ihrer Pflicht zum rechten Bewußtsein zu bringen und gemeinsam zu beraten, wie ein jeder sich einrichte in seiner Wirtschaft zum Wohle des Volkes.

Detmold, den 27. August 1914.

Die Fürstlich Lippische Regierung.

Nach einer Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion Essen ist die Beförderung von Kohlen für den Betrieb von Molkereien, Bäckereien, Mühlen und dergl. vom 19. 8. ab ohne Bescheinigung freigegeben. Die Erteilung von Zulassungsscheinen ist daher für Kohlen zu derartigen Zwecken nicht mehr erforderlich.

Detmold, den 25. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Nach einer Mitteilung des Kriegsministeriums (Remonte-Inspektion) fallen die für den kommenden Herbst angesetzten öffentlichen Märkte zur Beschaffung von volljährigen Militärdienstpferden infolge der Mobilmachung aus.

Detmold, den 28. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Das Königlich Bayrische Staatsministerium des Innern hat an die Distriktsverwaltungsbehörden und Standesbeamten folgende Entschließung, betr. das Verehelichungszeugnis, erlassen:

„Die derzeitige politische Lage macht es erforderlich, die Eheschließung der zum Kriegsdienst Einberufenen möglichst zu erleichtern. Vielfach wird bei den kurzen Einrückungsterminen die Beibringung des Verehelichungszeugnisses nach Art. 31 des Heimatgesetzes auf Schwierigkeiten stoßen. Es besteht daher keine Erinnerung, wenn die Standesbeamten in solchen Fällen die Eheschließung ohne die vorherige Beibringung dieses Zeugnisses vornehmen. Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß das Zeugnis baldtunlichst nachgebracht wird".

Die Fürstlichen Standesämter werden auf diese Entschließung zur entsprechenden Beachtung hingewiesen.

Detmold, den 28. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Auf dem Sekretariate der Regierung, bei den Verwaltungsämtern und bei den Magistraten liegen amtliche Verlustlisten zu Jedermanns Einsicht aus. Ein Auszug aus diesen Listen wird mit Beschränkung auf tote, verwundete und vermißte Lipper im Amtsblatte veröffentlicht werden.

Detmold, den 29. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Für die während der Kriegszeit besonders wichtige Betriebsfähigkeit der Telegraphen- und Fernsprechleitungen ist es von großer Bedeutung, daß die Leitungen Baumäste oder sonstige Fremdkörper nicht berühren, daß junge Baumtriebe, die in die Leitungen hineinwachsen, sofort beseitigt werden. Die Baumbesitzer werden ersucht, hierauf besonders zu achten, ebenso haben die Gemeinden Fürsorge zu treffen, daß alle, besonders an den Landstraßen verlaufenden Telegraphen- und Fernsprechlinien frei gehalten und soweit erforderlich überwacht werden.

Detmold, den 29. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung ist cand. theol. Friedrich Alf in Pivitsheide unter die Zahl der Lippischen Landeskandidaten aufgenommen worden.

Detmold, den 26. August 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.

Pustkuchen.

Merkblatt.

Auf Anregung des Reichsamts des Innern und des Kgl. Preuß Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgegeben von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft-Berlin.

Verstärkung der Futtervorräte.

Die Zeit für die Aussaat selbst der schnell wachsenden Stoppelsaaten, wie Senf, Buchweizen und Spörgel, dürfte für den größten Teil unseres Vaterlandes vorüber sein, wohl aber kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Haushälterisches Wirtschaften mit allen zu Futterzwecken verwendbaren Stoffen. Kein voreiliges Verkaufen von Futter- und Streumitteln.
2. Schleunigste Aussaat frühzeitig verwendbaren Frühjahrsgrünfutters:
   a) Johannisroggen oder gewöhnlicher Roggen mit Zottelwicke;
   b) Raps mit Futterroggen;
   c) Inkarnatklee oder Schwedenklee.
3. Stehenlassen des alten Klees und Kräftigen desselben mittels angemessener leicht löslicher Kunstdünger (nötigenfalls mit etwas Stickstoffdünger nachhelfen!). Eine schwache Stallmistdecke beschleunigt das Wachstum.
4. Einsäuern oder gegebenenfalls Trocknen bzw. Heuen von Gründüngungspflanzen, wie Klee, Serradella, Lupinen (lediglich Einsäuerung), auch Rübenblatt oder Kartoffelkraut.
5. Beweiden der Stoppeln, Wiesen und Weiden so lange, wie nur irgend möglich, auch mit Schweinen. Düngung der Weiden und Futterschläge.
6. Das zur menschlichen Ernährung brauchbare Getreide darf nicht verfüttert werden.
7. Verwendung des gesunden Strohes zu Futterzwecken. Als Ersatz der Einstreu kommen in Frage vornehmlich Torfstreu, ferner Waldstreu, Heidekraut, Sägespäne, zum Füttern ungeeignetes Kartoffelkraut, Schilf, Binsen und Erde.
8. Im gegebenen Falle Verfüttern von entschälten und gerösteten Roßkastanien, Eicheln, Bucheckern, sowie Eintreiben von Schweinen in die Forst.
9. Es ist darauf hinzuwirken, daß alle vorhandenen Trocknereien, deren Zahl nach Möglichkeit noch zu vermehren ist, bis zur höchsten Leistungsfähigkeit ausgenutzt werden (Lohntrocknung). Das Trockenfutter ist aufzubewahren, bis alle wasserreichen Futtermittel verbraucht sind.

   Es ist ernstlich zu erwägen, einen Teil der Zuckerrübenernte — frisch oder getrocknet — zu verfüttern.
10. Füttere nach Leistung, d. h. bevorzuge bei der Futterzuteilung die leistungsfähigeren Tiere.

In der Nacht vom 13./14. August d. J., zwischen $12\frac{1}{2}$ und 3 Uhr, sind dem Kuhmelker Franz Neff aus seinem auf der Kammer im Kuhhause der Domäne Johannettenthal bei Detmold stehenden unverschlossenen Schranke folgende Sachen gestohlen worden:

1 neuer dunkler fast schwarzer Jakettanzug, Wert 50 ℳ,
1 braunes Jakett nebst Weste, Wert etwa 30 ℳ,
1 vergoldete Uhrkette nebst Medaillon mit der Gravierung „Herzlichen Glückwunsch", Wert 10 ℳ,
1 silberne Uhrkette nebst Medaille mit der Prägung „Norddeutscher Ruderklub, dem Sieger", Wert etwa 13 ℳ,
1 silberne Anker-Taschenuhr, in deren Klappdeckel eingraviert war: „Zum Andenken an Marie Neff", Wert 32 ℳ und
1 Zweimarkstück.

Als Täter kommt wahrscheinlich der Knecht Jakob Schalch aus Kanton Turgau (Schweiz) in Frage.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und dem Diebe, sowie Nachricht hierher zu den Akten J 540/14 wird ersucht.

Detmold, den 26. August 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Zeit vom 21. bis 26. d. M. sind aus der Wohnung der Eheleute Knecht Niemann auf dem Brinkmeier'schen Hofe in Jerxen etwa 272 ℳ gestohlen worden. Das Geld bestand

aus einem 100 ℳ-Schein, einem 50 ℳ-Schein, zwei 20 ℳ-Scheinen und aus Gold und Silbermünzen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu J 658/14 wird ersucht.

Detmold, den 28. August 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Im Juni, Juli und August d J. sind aus den Betriebsanlagen der Dörentruper Sand- und Tonwerke durch mehrere fortgesetzte Handlungen entwandt worden:

a) ein Fuder scharfkantige Latten, 2,70 m lang und 4,6 cm stark; Wert ca. 80—100 ℳ,
b) ein Oelfaß im Werte von 4,85 ℳ,
c) eine Bogen-Lampenanlage mit Winde im Werte von etwa 20 ℳ.

Um Nachforschung nach dem oder den Tätern, und um Mitteilung zu den Akten P. L. 129/14 wird ersucht.

Lemgo, den 29. August 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Am 24. d. M. ist dem Knecht Wilhelm Kelle aus der Ziegler-Kammer auf der Quent'schen Ziegelei in Schötmar eine Taschenuhr im Werte von 12 ℳ gestohlen worden. (Beschreibung: Remontoiruhr mit weißem Zifferblatt und deutschen Zahlen). Im Innern des Deckels steht der Name Wilh. Kelle.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und um Mitteilung zu dem Aktenzeichen P. L. 228/14.

Bad Salzuflen, den 29. August 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Bekanntmachung.

Am 15. 8. 1914 hat ein etwa 18jähriger Mann in Knetterheide eine Sammlung angeblich zu Gunsten des Roten Kreuzes veranstaltet und den Leuten vorgespiegelt, die Sammlung sei vom Verwaltungsamt Schötmar veranstaltet. Der Mann war bekleidet mit blauem Anzug und weißem Strohhut. Die Geschädigten werden aufgefordert, den Namen und Wohnort des Betrügers, falls er ihnen bekannt ist, oder andere zur Ermittelung dienliche Angaben hier unter dem Aktenzeichen P. L. 227/14 anzuzeigen.

Bad Salzuflen, den 28. August 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Die Zuführung der Postsendungen an die im Felde stehenden Truppen wird dadurch erheblich erschwert und verzögert, daß aus der Aufschrift nicht genau ersichtlich ist, ob der Empfänger in einem Linien-, Reserve- oder Landwehr-Regiment dient. Es ist von größter Wichtigkeit, daß gerade bei Bezeichnung des Regiments diese Angabe nicht fehlt.

Bei Sendungen an Ersatztruppen muß ersichtlich sein, ob der Empfänger einem Brigade-Ersatz-Bataillon oder einem Ersatz-Bataillon eines Regiments zugeteilt ist.

Bekanntmachung.

Für den Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg (Els.) in dem nach der Bekanntmachung vom 1. August das Postanweisungs-, das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren sowie der Einzahlungs- und Auszahlungsverkehr im Postscheckdienst eingestellt worden ist, wird der Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr mit der Maßgabe wiederzugelassen, daß die Ober-Postdirektion berechtigt ist, in Grenzteilen ihres Bezirks, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postanweisungen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Auszahlung nicht möglich ist. Die Postanweisungen und Zahlungsanweisungen werden in solchen Fällen mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren kann im Bezirk Straßburg noch nicht wieder zugelassen werden.

Postanweisungen und Zahlkarten nach oder aus Elsaß-Lothringen, Zahlungsanweisungen nach Elsaß-Lothringen sowie Postnachnahmesendungen nach oder aus Lothringen dürfen bis auf weiteres nur solche schriftlichen Mitteilungen enthalten, die die Geldüberweisung oder Geldeinziehung betreffen.

Berlin W 66, den 28. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 70 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe."

Ausgegeben Detmold, den 2. September 1914.

Auszug Nr. 1

über die in den Verlustlisten Nr. 1 bis einschl. 12 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 14. August 1914 bis 28. August 1914 Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen, oder dem Stabe und dem 3. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 55 angehören.

Lfd. Nr.

Husarenregiment Nr. 8, Paderborn.
5. Eskadron.

1. Husar August Kanne aus Horn i. L. — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 143, Straßburg i. E., Mutzig.
7. Kompagnie.

2. Musketier Friedrich Eichmeyer, Herbrechtsdorf, Amt Hohenhausen — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 171, Colmar i. Els.
3. Kompagnie.

3. Musketier Karl Budde aus Meierberg, Amt Sternberg-Barntrup — vermißt.
4. Musketier Hermann Obermann aus Wissentrup, Amt Lage — vermißt.

Beilage zu Nr. 70 des „Amtsblatts für das Gutsbezirk Lippe.“

Ausgegeben Detmold, den 2. September 1914.

Ausgabe Nr. 1

über die in den Verlustlisten Nr. 1 bis einschl. 12 der Nieder- und Einstellungslisten vom 14. August 1914 bis 28. August 1914 Aufgeführten, soweit sie aus dem Gutsbezirk Lippe stammen, oder dem Stabe und dem 3. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 55 angehören.

Lfd. Nr. | Infanterieregiment Nr. 8, Paderborn.
b. Gefallen.

1. Hauptmann Hanns von Oeyen i. L. — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 143, Strasburg i. U., Westpr.
7. Kompagnie.

2. Musketier Friedrich Eichmeyer. Overschlebert, Amt Hohenhausen — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 171, Colmar i. Elf.
8. Kompagnie.

3. Musketier Karl Stubbe aus Meierberg, Amt Sternberg-Barntrup — vermißt.
4. Musketier Hermann Obermann aus Bellentrup, Amt Lage — vermißt.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 71. Sonnabend, den 5. September. 1914.

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten legt der Fürstliche Hof wegen des am 28. August erfolgten Ablebens Seiner Durchlaucht des

Prinzen Ernst zur Lippe,

Königlich Preußischer Leutnant im 1. Hannoverschen Feldartillerie-Regiment Nr. 10,

Hochwelcher vor dem Feinde den Heldentod gefunden hat, Trauer auf 3 Wochen an.

Die Damen tragen:

a) vom 28. August bis zum 7. September einschl. schwarzseidene Kleider, schwarzen Kopfputz, schwarze Handschuhe und Fächer;

b) vom 8. bis einschl. 17. September schwarzseidene Kleider, weißen Kopfputz, weiße bezw. hellgraue Handschuhe.

Die Herren tragen:

während der ganzen Dauer der Hoftrauer einen Flor um den Hut und den linken Oberarm, schwarze Weste, schwarzes bezw. dunkles Beinkleid, — Handschuhe bis einschl. 7. September schwarz, vom 8. September ab weiß bezw. hellgrau.

In Gala:

Flor um den linken Oberarm, dunkles Beinkleid, schwarze (vom 8. September ab weiße bezw. hellgraue) Handschuhe.

Detmold, den 3. September 1914.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.
v. Loos.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 2 über die in den Verlustlisten Nr. 13 bis einschl. Nr. 15 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 29. August bis 1. September 1914 Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen oder dem Infanterie-Regiment Nr. 55 angehören.

Die Nr. 68 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. September 1914, enthält:

Nr. 4481. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. August 1914.

Nr. 4482. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. August 1914.

Die Nr. 69 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. September 1914, enthält:

Nr. 4483. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 Mark. Vom 31. August 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Ziegelmeister Wilhelm Dröge in Holzwickede aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen auf der Holzwickeder Dampfziegelei eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 2. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Ausführungsbestimmung

zur Verordnung des Bundesrats über Vorratserhebungen, vom 24. August 1914.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Bundesrats über Vorratserhebungen vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 69 vom 29. August 1914 S. 468) wird den Fürstlichen Verwaltungsämtern und den Magistraten das Recht beigelegt, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen.

Detmold, den 1. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die britischen und französischen Bestimmungen über Kriegskonterbande können auf der Regierungsregistratur eingesehen werden.

Detmold, den 1. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Es wird folgendes Schreiben des deutschen Landwirtschaftsrats vom 27. v. M. zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

„Nachdem die Getreideernte fast ganz geborgen ist, wird es in dieser ernsten Zeit zu einem dringenden Gebot, mit allen Mitteln für eine normale Winterbestellung zu sorgen. Da von verschiedenen Seiten die Besorgnis ausgesprochen ist, daß viele Landwirte wegen der Kriegsgefahr die Winterbestellung entweder nicht oder nicht in dem bisherigen Umfange vorzunehmen gedenken, beehren wir uns die dringende Bitte auszusprechen, mit allen Mitteln dahin wirken zu wollen, daß die Winterbestellung, Bodenbearbeitung, Düngung mit tierischem und künstlichem Dünger, sowie Aussaat in demselben Umfange und mit derselben Sorgfalt vorgenommen wird, wie in Friedensjahren. Da das Wintergetreide in Deutschland fast 60% der gesamten Getreidefläche beansprucht, würde eine Vernachlässigung oder Einschränkung unserer Winterbestellung gegenüber ihrem normalen Friedensstande geradezu eine Katastrophe nicht nur für die Landwirtschaft selbst, sondern für die gesamte Volksernährung herbeiführen können".

Detmold, den 1. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nach einer Mitteilung des Kriegsministeriums (Remonte-Inspektion) fallen die für den kommenden Herbst angesetzten öffentlichen Märkte zur Beschaffung von volljährigen Militärdienstpferden infolge der Mobilmachung aus.

Detmold, den 28. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat August d. J. im Durchschnitt

für Hafer für 50 Kilo . . . . 10,25 ℳ
„ Heu „ „ „ . . . . . 3,25 „
„ Stroh „ „ „ . . . . . 2,20 „,

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . . . . 10,76 ℳ
„ Heu „ „ „ . . . . . 3,41 „
„ Stroh „ „ „ . . . . . 2,36 „.

Detmold, den 4. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 Mark.

Vom 31. August 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Reichsschuldenverwaltung wird ermächtigt, nach Anordnung des Reichskanzlers außer den in § 18 Abs. 1 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) vorgesehenen Darlehnskassenscheinen auch solche auf Beträge von 2 und 1 Mark auszustellen.

Berlin, den 31. August 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kühn.

In der Woche vor dem 23. August 1914 ist in der Kirche zu Wüsten ein Einbruch verübt, wobei der Opferstock seines Inhaltes von 40 ℳ beraubt ist. Der Opferstock ist mittels eines Stemmeisens erbrochen.

Um Nachforschung nach dem Diebe, sowie Nachricht hierher zu J 660/14 wird ersucht.

Detmold, den 29. August 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

An Stelle des verstorbenen Kaufmanns Julius Meyer ist der Kaufmann Friedrich Klemme zu Brake zum Kontrolleur für die dortige Amts-Spar- und Leihekasse gewählt. An seiner Statt tritt der Zigarrenfabrikant Otto Budde daselbst als Beisitzer in den Vorstand der genannten Kasse.

Brake in Lippe, den 2. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Durch das Reichsgesetz, betr. Höchstpreise, vom 4. v. M., ist Nachstehendes bestimmt:

(§ 1) Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

(§ 2) Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

(§ 4) Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Auf Grund dieser Bestimmungen und der Verordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 7. v. M. setzen wir für den Bezirk der Stadt Detmold für Kartoffeln einen Höchstpreis von 5 Pfennig für das Pfund fest.

Die Festsetzung weiterer Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs bleibt vorbehalten.

Detmold, den 2. September 1914.

Der Magistrat.
J. V.:
Biermann.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat August 1914 betragen:

für 50 Kilo Weizen:		12 ℳ	50 ₰
„ „ „ Roggen:		11 „	33 „
„ „ „ Hafer, gut:	13,— ℳ	12 „	50 „
„ „ „ „ mittel:	12,50 „		
„ „ „ „ gering:	12,— „		
„ „ „ Heu		4 „	— „
„ „ „ Stroh		3 „	— „

Detmold, den 29. August 1914.

Der Magistrat.
J. V.:
Biermann.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat August d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo Weizen		ℳ 11,25	
„ „ „ Roggen		„ 9,75	
„ „ „ Hafer gut		„ 10,25	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 10 Mk. — Pf.
„ „ „ „ mittel		„ 10,—	
„ „ „ „ gering		„ 9,75	
„ „ „ Heu		„ 3,—	
„ „ „ Stroh		„ 1,80.	

Lemgo, den 31. August 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 298 folgender Vermerk eingetragen:

Die Eheleute Ziegler Heinrich Lenger und Marie, geb. Führing in Schäfersiek bei Heidenbentrup, haben durch Vertrag vom 1. September 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 1. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Der Bauunternehmer Adolf Niestrath in Lage, Sedanplatz, hat das Aufgebot des von der Städtischen Sparkasse Salzuflen ausgestellten Sparbuches Nr. 10302, lautend auf „Adolf Niestrath, Lage" über 366,22 ℳ beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 11. März 1915, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Salzuflen, den 28. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Es haben beantragt:

1. der Invalide Christian Riessiek Nr. 122 in Schwalenberg das Aufgebot der Urkunde vom 25. Februar 1879 über das für Fürstliche Unterstützungskasse in Detmold auf seinem Grundbesitz Band V Blatt 106 von Schwalenberg Abt. III Nr. 8 eingetragene, mit 2 % verzinsliche und nach dreimonatlicher Kündigung rückzahlbare Darlehn von 275 ℳ,
2. der Fuhrmann Friedrich Brinkmeier in Blomberg das Aufgebot der Urkunde vom 12. Dezember 1894 über das für seine Kinder 1. Ehe auf seinem Grundbesitze Band II Blatt 36 von Blomberg Abt. III Nr. 4 eingetragene Vorab von je 300 ℳ, (jetzt noch 900 ℳ),
3. der Landwirt Wilhelm Nesemeier sen. auf Nr. 40 in Lothe das Aufgebot des auf seinen Namen ausgestellten Sparbuches Nr. 8209 der städtischen Spar- und Leihekasse in Blomberg über noch 8,65 ℳ,
4. die Witwe Wilhelmine Flake, geb. Waldvogt Nr. 59 in Lothe die Ausschließung der Luise Flake, späteren Ehefrau Zieglers Fritz Tölle in Brakelsiek, mit ihrem Anspruche an den Band I Blatt 21 Abt. III Nr. 5 des Grundbuchs von Lothe eingetragenen Schichtteile von 83 ℳ.

Die Inhaber der Urkunden und die Ehefrau Luise Tölle, geb. Flake, werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 9. Dezember 1914,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden und die Ausschließung der Ehefrau Luise Tölle, geb. Flake, mit ihrem Rechte erfolgen wird.

Blomberg, den 26. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist Seite 133 heute eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Rudolf Freitag und Mathilde, geb. Beckmann, Nr. 3 in Greste, durch Vertrag vom 28. August 1914 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 28. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Plan über den Bau einer unterirdischen Telegraphenlinie an der Landesstraße Horn-Meinberg bei km 9,7 + 70 liegt bei dem Postamt in Horn von heute ab 4 Wochen aus.

Minden (Westf.), den 29. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.)

Die nach dem Feldheere gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppenteile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehr, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen zunächst der Feldpostanstalt zugeführt werden, die für den Truppenteil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an dem Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe usw. richtig und deutlich ergeben: welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteile der Empfänger angehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Sind diese Angaben auf den Briefen usw. an die mobilen Truppen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feldpostanstalt zugeführt werden. Es ist zweckmäßig, auf den Briefen usw. einen Bestimmungsort garnicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu den Truppen gehört, die infolge von Marschbewegungen den Standort wechseln. Wenn dagegen der Empfänger zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatztruppenteile steht oder überhaupt ein festes Standquartier hat, so ist dies auf Briefen usw. deutlich zu vermerken, außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Nur bei Beachtung dieser Bestimmungen können Verzögerungen vermieden werden.

Minden (Westf.), den 1. September 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.)

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 71 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe."

Ausgegeben Detmold, den 5. September 1914.

Auszug Nr. 2

über die in den Verlustlisten Nr. 13 bis einschl. 15 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 29. August 1914 bis 1. September 1914 Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen oder dem Infanterie-Regiment Nr. 55 angehören.

Lfd. Nr.

Infanterie-Regiment Nr. 55.

9. Kompagnie.

5. Leutnant der Reserve König — schwer verwundet.
6. Gefreiter der Reserve Koch — leicht verwundet.

10. Kompagnie.

7. Gefreiter Brand — leicht verwundet.

11. Kompagnie.

8. Gefreiter der Reserve Korf — leicht verwundet.

12. Kompagnie.

9. Musketier Kuhlmann — leicht verwundet.
10. Musketier Fricke — verwundet.

Maschinengewehrkompagnie.

11. Musketier Giebel — verwundet.

Ersatzbataillon Infanterie-Regiments Nr. 55.

1. Kompagnie.

12. Reservist Karl Gantner — verwundet.

2. Kompagnie.

13. Landwehrmann August Reisinger — verwundet.
14. Reservist Anton Sink — verwundet.

3. Kompagnie.

15. Landwehrmann Theodor Walter — verwundet.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 72. Mittwoch, den 9. September. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 3 über die in den Verlustlisten Nr. 16 bis einschl. Nr. 18 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 2. bis einschl. 4. September 1914 Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen oder dem Infanterie-Regiment Nr. 55 angehören.

Die heute ausgegebene Nr. 22 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 48. Höchster Erlaß, betreffend Begnadigung der wegen Wehrpflichtverletzung oder unerlaubter Auswanderung Verurteilten, vom 4. September 1914.

Die Nr. 70 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1914, enthält:

Nr. 4484. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterung für Jutesäcke. Vom 3. September 1914.

Nr. 4485. Bekanntmachung, betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. September 1914.

Nr. 4486. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 4. September 1914.

Die Nr. 71 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1914, enthält:

Nr. 4487. Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen. Vom 4. September 1914.

Bekanntmachung,
betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. September 1914.

Auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 348) hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

Soweit die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern und der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts vor dem 31. Dezember 1915 abläuft, wird sie bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu wählenden Vertreter oder Mitglieder ihr Amt antreten, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1915, verlängert.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung,
betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 4. September 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen

Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), wird bis zum 31. Dezember 1915 verlängert.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, an Stelle des auf seinen Wunsch von diesem Amt entbundenen Amtsgerichtsrats Zimmermann in Blomberg den Landrichter Dr. Ebert hierselbst zum zweiten Stellvertreter des Beisitzers des Fürstlichen Oberverwaltungsgerichts hiers., Landrichters Ostmann, zu berufen.

Detmold, den 3. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Der Kammerassessor Dr. jur. Potthoff hierselbst ist bis auf weiteres zum Stellvertreter des Rechtsanwalts Dr. jur. Müller hierselbst bestellt worden.

Detmold, den 5. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Nach einer Mitteilung des Kriegsministeriums (Remonte-Inspektion) fallen die für den kommenden Herbst angesetzten öffentlichen Märkte zur Beschaffung von volljährigen Militärdienstpferden infolge der Mobilmachung aus.

Detmold, den 28. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Indem die Regierung nachstehend einen Aufruf des Herrn Stellvertreters des Herrn Reichskanzlers, betreffend die belgischen Gewalttätigkeiten gegen Deutsche, veröffentlicht, ersucht sie, Beteiligte oder Augenzeugen ihre Wahrnehmungen beim Verwaltungsamte oder Magistrate des Aufenthaltsortes anzubringen.

Detmold, den 5. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Aufruf.

Durch die deutsche Presse gehen zahlreiche Nachrichten über Gewalttätigkeiten, denen unsere Landsleute an Leben, Leib und Gut in den ersten Tagen des August d. J. in Belgien ausgesetzt gewesen sind. Das öffentliche Interesse erfordert, daß amtlich festgestellt werde, inwieweit diese Nachrichten auf Wahrheit beruhen.

Es ergeht daher hiermit an alle diejenigen, welche aus eigener Wahrnehmung Mißhandlungen oder Grausamkeiten der belgischen Bevölkerung und Behörden gegen deutsche Reichsangehörige oder Angriffe auf ihr Eigentum bezeugen können, die Aufforderung, ihre Wahrnehmungen bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts zu Protokoll zu geben. Die Landesregierungen sind ersucht worden, die Ortsbehörden mit der Entgegennahme der Bekundungen zu beauftragen und die Protokolle an das Reichsamt des Innern gelangen zu lassen.

Von der patriotischen Gesinnung und der Wahrheitsliebe des deutschen Volkes wird erwartet, daß alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, die wesentliche Mitteilungen aus eigener Wahrnehmung zu machen haben oder zuverlässige briefliche Nachrichten erhalten haben, dieser Aufforderung bereitwillig Folge leisten.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. Delbrück.

Infolge der Kriegslage ist die für den 25. und 26. September d. J. angesetzte Ziehung der 5. Reihe der Lotterie zum Besten des Thüringer Museums in Eisenach auf unbestimmte Zeit verschoben.

Der neue Ziehungstermin wird bekannt gegeben werden.

Detmold, den 7. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

An die Schulvorstände, Herren Ortsschulinspektoren und Volksschullehrer des Landes.

Da in fast allen Schulen Veränderungen des Unterrichts eingetreten sind, welche infolge der Mobilmachung die Vertretung der zum Heeresdienst einberufenen Lehrer veranlaßt hat, ordnen wir der Gleichmäßigkeit wegen den Ausfall der Halbjahrsprüfungen zu Herbst d. J. hiermit an. Wegen der sonstigen Ordnungen für die Durchführung des stunden- und lehrplanmäßigen Unterrichtsbetriebes vom Sommer- zum Winterhalbjahr erfolgt demnächst besondere Verfügung.

Detmold, den 7. September 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Der Schuhmacher Fr. Dux Nr. 13 in Maspe beabsichtigt, die an das Rittergut Ober-Maspe zu leistenden Lasten mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 214,25 ℳ freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

8. Dezember 1914, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 5. September 1914.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
Pustkuchen.

Steckbrief.

Gegen den Dekorateur Ernst Rode aus Berlin, geboren am 19. März 1886 daselbst, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 331/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 31. August 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

---

2. Aenderung

der Neuen Satzung für die Amtssparkasse Lage i. L. vom 20. September 1912 nach Beschluß des Amtsgemeinderats vom 25. August 1914.

§ 41a.

Zeitweilige Belegung von Barbeständen.

Verfügbare Gelder der Sparkasse können vorübergehend bei der Reichsbank, der Preuß. Central-Genossenschaftskasse, sowie bei kommunalen, zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärten Sparkassen angelegt werden. Auch ist die vorübergehende Belegung bei anderen, vom Vorstande zu bestimmenden Bankanstalten, gegen Bestellung einer nach § 36 ausreichenden Sicherheit, zulässig.

Die Sparkasse kann in den Scheck-, Giro- und Überweisungsverkehr mit den vorgenannten Banken und Kassen treten und sich des Postscheckverkehrs bedienen.

Schecks oder sonstige Anweisungen zu Auszahlungen aus dem Guthaben der Sparkasse im Verkehr mit den vorgenannten Anstalten sind von dem Rendanten und dem Gegenbuchführer, bezw. deren Stellvertretern (§ 13 Abs. 1) zu vollziehen.

§ 41b.

Vermietung von Schrankfächern.

Die Sparkasse vermietet einzelne Fächer ihrer hierfür eingerichteten Sicherheitsschränke unter dem vom Vorstande festzusetzenden Bedingungen.

Die Gebühren werden in festen Beträgen für 1 Jahr, $^1/_2$ Jahr, $^1/_4$ Jahr und einen Monat im voraus erhoben.

Eine Haftung für die Beschaffenheit der Anlage, insbesondere für die Sicherheit der in den gemieteten Fächern von den Mietern aufbewahrten Werte gegen Feuer und Einbruchsdiebstahl übernimmt die Sparkasse nicht, sondern nur die Verpflichtung, bezüglich des Verschlusses und der Bewachung der Fächer in der gleichen Weise zu verfahren, wie dies bei der Aufbewahrung der eigenen Werte geschieht.

Detmold, den 27. August 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die vorstehende Änderung wird hiermit genehmigt.

Detmold, den 2. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

(L. S.) gez. Biedenweg.

Die Frau Johanne Linneweber, geb. Burre zu Waddenhausen ist als Trichinenschauerin angestellt und verpflichtet worden.

Detmold, den 3. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter den Schweinen des Milchhändlers Gabel in Asemissen ist die Schweinepest ausgebrochen.

Schötmar, den 5. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Das Verzeichnis der zu den Kosten der Handwerkskammer heranzuziehenden Handwerksbetriebe des hiesigen Verwaltungsbezirkes liegt von

Donnerstag, den 10. September d. J.

an eine Woche lang im Geschäftszimmer des Verwaltungsamts während der Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten aus.

Blomberg, den 4. September 1914.

Fürstliches Verwaltugsamt.
J. V.:
Rehm.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Heidenoldendorf belegene, im Grundbuche von Heidenoldendorf Bd. IX Bl. 8 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Frau Emma Jelkmann in Bielefeld eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 220 in Heidenoldendorf, in der Größe von 19 a 02 qm mit dem Gebäude Nr. 220, am

19. November 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. August 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 3. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Detmold belegenen, im Grundbuche von Detmold Bd. IV Bl. 200 auf den Namen des Barbiers Robert Hagemann in Detmold eingetragenen Grundstücks wird einstweilen eingestellt, da der betreibende Gläubiger die einstweilige Einstellung bewilligt hat.

Der auf den 24. September 1914 bestimmte Termin fällt weg.

Detmold, den 3. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Jerxen-Orbke belegenen, im Grundbuche von Jerxen-Orbke Bd. IV Bl. 3 auf den Namen der Ehefrau Antonie Humpert, geb. Lange in Jerxen-Orbke eingetragenen Grundstücks ist auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, unterbrochen.

Der auf den 24. September 1914 bestimmte Termin fällt weg.

Detmold, den 4. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Handelsregister Abteilung B ist bei der daselbst unter Nr. 1 verzeichneten Firma „Lippische Zuckerfabrik, Aktiengesellschaft, in Lage", eingetragen:

Die aus dem Vorstand ausgeschiedenen Mitglieder Oberamtmann Sander in Oelentrup und Gutsbesitzer Fr. Krietenstein in Hagen sind als Vorstandsmitglieder wiedergewählt.

Lage, den 3. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Kaufmanns August Hillbrink in Lage, alleiniger Inhaber der Firma Aug. Hillbrink in Lage, wird heute am 3. September 1914, nachmittags 4½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Baumeister Hanke in Lage wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 23. September 1914 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Sonnabend, den 26. September 1914, vormittags 9½ Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

denselben Tag, vormittags 9½ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. September 1914 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht in Lage.

Steckbriefserledigung.

Der unter dem 26. März 1914 gegen den zu Iserlohn am 10. Januar 1888 geborenen Bäckergesellen Wilhelm Stein erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Oerlinghausen, den 4. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 199 eingetragen, daß die Eheleute Schuhmacher Friedrich Holtemeier und Karoline, geborene Süllwold in Eichholz, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 21. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Die Firma Friedrich Schiffmann zu Kohlstädt ist heute im Handelsregister gelöscht worden.

Horn, den 3. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. ist dem Werkführer Heinrich Johanning in Hohenhausen eine vor seinem Hause stehende Kiste gestohlen worden.

Die Kiste ist 81 cm lang, 80 cm hoch, 67 cm breit und aus Tannen-Brettern angefertigt.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 74/14 wird ersucht.

Hohenhausen, den 7. September 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

J. V.:

Köhne.

Die Stelle eines Quittungskarten-Ausgabebeamten, mit der auch die Ausgabe der Karten nach Maßgabe des Angestellten-Versicherungs-

gesetzes verbunden ist, für die Bauerschaft Holzhausen und das Rittergut Sylbach ist dem Gastwirt Gustav Stölting in Lindemannsbusch übertragen worden.

Schötmar, den 6. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Beim Öffnen der Briefbeutel mit Feldpostsendungen werden in großer Zahl lose Gegenstände vorgefunden, die Feldpostbriefen entfallen sind. Es handelt sich hauptsächlich um Schokolade, Pfefferminz, Fruchtbonbons, Zigarren, Zigaretten u. a. Das Herausfallen der Gegenstände ist darauf zurückzuführen, daß die verwendeten Briefumschläge und Pappkästchen nicht haltbar genug oder nur mit einem schwachen Metallschließer versehen sind. Es ist dringend erforderlich, daß zum Verpacken solcher Gegenstände nur starke, mit gutem Bindfaden verschnürte Pappkästchen verwendet werden.

Minden (Westf.), den 5. September 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 72 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe."
Ausgegeben Detmold, den 9. September 1914.

Auszug Nr. 3

über die in den Verlustlisten Nr. 16 bis einschl. 18 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 2. bis einschließlich 4. September 1914 Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen oder dem Infanterie-Regiment Nr. 55 angehören.

Lfd. Nr.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 55.

6. Kompagnie.

16. Wehrmann Johann Lohmann — tot.
17. Wehrmann Edwin Wild aus Oberstein, Kreis Zwickau — leicht verwundet.
18. Wehrmann Theodor Kösters aus Menzelen, Kreis Mörs — tot.
19. Wehrmann Michael Deges aus Acaath, Kreis Crefeld — tot.
20. Wehrmann Wilhelm Nöltker aus Steinheim, Kreis Höxter — tot.

Ersatzbataillon Infanterie-Regiments Nr. 55.

2. Kompagnie.

21. Unteroffizier Paul Hügel — verwundet.

3. Kompagnie.

22. Musketier der Landwehr Adolf Risterer — verwundet.

Ohne Angabe der Kompagnie.

23. Reservist Karl Pfaff — verwundet.
24. Gefreiter der Reserve Friedrich Schneider — verwundet.
25. Gefreiter Konrad Will — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 87, Mainz.

5. Kompagnie.

26. Reservist Friedrich Hillemann aus Kreuzkrug, Amt Detmold — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 55.

27. Reservist Alfred Weber aus Alt Leising, Kreis Döbel — bisher verwundet, ist tot.

5. Kompagnie.

28. Vizefeldwebel Althoff — tot.
29. Musketier Langel — tot.
30. Musketier Brewe — tot.
31. Musketier Sunderkötter — tot.
32. Musketier Scholten — tot.
33. Musketier Wehmhöner — tot.
34. Gefreiter Biskamp — tot.
35. Musketier Schlüter — tot.

7. Kompagnie.

36. Musketier Martens — tot.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 73. Sonnabend, den 12. September. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält:

Auszug Nr. 4 über die in den Verlustlisten Nr. 19 bis einschl. Nr. 21 zum Armee-Verordnungsblatt (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger Nr. 209—211 vom 5. bis einschl. 8. September 1914) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen oder dem Infanterie-Regiment Nr. 55 angehören.

Die heute ausgegebene Nr. 23 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 49. Allgemeine Verfügung vom 11. September 1914, betreffend Wechsel- und Scheckprotest.

Nr. 50. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. August 1914.

Die Nr. 72 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1914, enthält:

Nr. 4488. Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind. Vom 8. September 1914.

Nr. 4489. Bekanntmachung, betreffend die Revision der eingetragenen Genossenschaften. Vom 8. September 1914.

Bekanntmachung,

betreffend die Revision der eingetragenen Genossenschaften. Vom 8. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Frist, innerhalb deren nach § 53 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 810), die Einrichtungen der eingetragenen Genossenschaften und ihre Geschäftsführung einer Prüfung durch einen Revisor zu unterwerfen sind, wird bis auf weiteres um vier Monate verlängert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Die auf Grund der Berichte der Standesbeamten für das Jahr 1913 zusammengestellten Übersichten über die Zahl der Eheschließungen, Geburten und Todesfälle werden nachstehend veröffentlicht:

1. Haupt=

über die Zahl der Eheschließungen, der Geborenen und der

Fürstentum Lippe.	Zahl der Eheschließungen.	Zahl der Lebendgeborene								
		eheliche			uneheliche			überhaupt		
		männliche.	weibliche.	zusammen.	männliche.	weibliche.	zusammen.	männliche.	weibliche.	zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Im Jahre überhaupt .	1283	2034	1951	3985	103	103	206	2137	2054	4191
Insbesondere in den Monaten										
Januar	162	140	121	261	5	11	16	145	132	277
Februar	98	132	98	230	12	3	15	144	101	245
März	118	156	137	293	10	4	14	166	141	307
April	73	159	164	323	9	6	15	168	170	338
Mai	116	134	122	256	6	9	15	140	131	271
Juni	48	142	143	285	8	7	15	150	150	300
Juli	53	163	147	310	8	8	16	171	155	326
August	53	184	200	384	5	7	12	189	207	396
September	59	244	254	498	12	12	24	256	266	522
Oktober	170	223	212	435	7	12	19	230	224	454
November	150	195	172	367	7	10	17	202	182	384
Dezember	183	162	181	343	14	14	28	176	195	371

Übersicht

Gestorbenen in dem Fürstentum Lippe im Jahre 1913.

Geborenen.														
Totgeborene									Im ganzen			Zahl der Gestorbenen (einschließlich Totgeborene)		
eheliche			uneheliche			überhaupt								
männliche.	weibliche.	zusammen.	männliche.	weibliche.	zusammen.	männliche.	weibliche.	zusammen.	männliche.	weibliche.	zusammen.	männliche.	weibliche.	zusammen.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
79	57	136	5	1	6	84	58	142	2221	2112	4333	1040	1022	2062
8	5	13	.	.	.	8	5	13	153	137	290	104	105	209
7	2	9	1	1	2	8	3	11	152	104	256	95	80	175
3	6	9	.	.	.	3	6	9	169	147	316	83	123	206
3	5	8	2	.	2	5	5	10	173	175	348	78	90	168
2	3	5	.	.	.	2	3	5	142	134	276	80	87	167
5	4	9	1	.	1	6	4	10	156	154	310	89	81	170
7	7	14	1	.	1	8	7	15	179	162	341	94	63	157
8	5	13	.	.	.	8	5	13	197	212	409	81	90	171
8	4	12	.	.	.	8	4	12	264	270	534	76	64	140
11	3	14	.	.	.	11	3	14	241	227	468	101	80	181
10	6	16	.	.	.	10	6	16	212	188	400	89	76	165
7	7	14	.	.	.	7	7	14	183	202	385	70	83	153

2a. Die Eheschließenden in den einzelnen Monaten.

(Spalte 2 der Hauptübersicht).

	Monat												
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Summe
Anzahl:	162	98	118	73	116	48	53	53	59	170	150	183	1283
In Prozenten:	12,6	7,6	9,2	5,7	9,1	3,7	4,1	4,1	4,6	13,3	11,7	14,3	100, —

Die Zahl der Eheschließungen betrug darnach:

1283 gegen
1251 im Jahre 1912,
1261 „ „ 1911,
1282 „ „ 1910,
1212 „ „ 1909,
1287 „ „ 1908,
1274 „ „ 1907,

hat also die Durchschnittszahl der letzten 6 Jahre — 1261 — um 22 oder 1,74 Proz. übertroffen.

Wie in den vorhergegangenen Jahren, haben auch jetzt wieder im Monat Dezember die meisten Eheschließungen stattgefunden, und zwar 14,3 Proz. der Gesamtzahl, es folgen Oktober mit 13,3 Proz., Januar mit 12,6 Proz., November mit 11,7 Proz., März mit 9,2 Proz., Mai mit 9,1 Proz., Februar mit 7,6 Proz., April mit 5,7 Proz., September mit 4,6 Proz., Juli und August mit je 4,1 Proz. und Juni mit 3,7 Proz. Der große Unterschied der Heiraten in den Sommermonaten gegen die in den Wintermonaten erklärt sich aus der Abwesenheit der Ziegler im Sommer.

2b. Die Eheschließenden nach dem Alter des Mannes.

Alter in vollen Jahren des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle
19	26	1	22	18	3	23	20	9
20	19	1		19	6		21	11
	20	2		20	11		22	13
	21	1		21	8		23	15
21	19	1		22	5		24	14
	20	2		23	6		25	6
	21	3		24	1		27	3
	22	1		25	1		36	1
	23	2		32	1		42	1
	24	3	23	18	2	24	18	2
	25	1		19	7		19	4

Alter in vollen Jahren des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle
24	20	17	26	36	1	29	31	2
	21	12	27	17	1		34	1
	22	14		19	1		35	1
	23	14		20	7	30	19	1
	24	19		21	10		20	2
	25	5		22	14		21	1
	26	4		23	23		22	9
	27	2		24	19		23	9
	28	3		25	21		24	9
	29	2		26	16		25	10
	30	1		27	12		26	5
25	18	2		28	5		27	8
	19	6		29	5		28	5
	20	14		30	2		29	3
	21	23		34	1		30	3
	22	25	28	19	3		31	1
	23	21		20	5		33	1
	24	13		21	6		35	2
	25	19		22	21		36	1
	26	9		23	14		38	1
	27	6		24	13		39	1
	28	2		25	11		41	1
	29	2		26	11		43	1
	30	1		27	7	31	18	1
	31	1		28	8		20	4
	38	1		29	3		21	4
26	18	3		30	2		22	10
	19	2		31	1		23	5
	20	10		32	2		24	6
	21	18	29	18	1		25	4
	22	18		19	2		26	2
	23	22		20	3		27	9
	24	26		21	9		28	3
	25	16		22	10		29	3
	26	12		23	12		30	1
	27	7		24	13		31	1
	28	3		25	13		33	1
	29	1		26	14		36	1
	30	1		27	13	32	19	1
	31	1		28	5		20	2
	32	2		29	3		21	2
	34	1		30	3		23	7

Alter in vollen Jahren des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle
32	24	3	35	22	1	39	23	1
	25	5		23	4		24	1
	26	4		24	3		27	1
	27	4		25	4		29	1
	28	1		26	5		30	1
	29	2		27	2		33	3
	30	1		29	1		36	1
	31	1		30	4		37	1
	35	1		31	3	40	27	1
33	20	1		32	1		33	1
	21	2		33	1		34	1
	23	1		35	1		35	1
	24	4	36	20	1	41	20	1
	25	4		21	1		25	1
	26	7		23	1		27	1
	27	5		25	3		28	1
	28	6		26	3		37	1
	29	3		27	1		38	1
	30	2		30	3	42	27	1
	31	1		32	1		28	3
	34	1		36	1		33	1
	35	1		40	1		36	1
	36	1	37	19	1		39	1
34	18	1		21	1		40	2
	19	1		23	1	43	28	1
	20	1		24	1		30	1
	21	2		25	2		31	1
	22	1		27	1		33	1
	23	4		28	3		35	1
	24	4		29	1	44	22	1
	25	2		31	2		24	1
	26	2		32	1		25	1
	27	1		33	2		28	1
	28	4		38	1		30	1
	29	1	38	21	1		32	1
	30	1		23	1		37	1
	31	1		24	2		38	1
	32	1		28	2		40	1
	34	1		31	2	45	28	1
	37	1		32	2		29	1
35	19	2		35	1		31	1
	21	2	39	21	2		35	1

Alter in vollen Jahren des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle
45	37	1	50	41	1	56	35	1
	39	1		43	1		36	1
	40	1		52	1		45	1
46	31	2	51	41	1		57	1
	39	1		47	1	57	56	1
	45	1		55	1	58	46	1
	47	1	52	22	1	59	35	1
47	29	1		30	1	60	32	1
	48	1		44	1	61	43	1
48	36	1	53	23	2	62	49	1
49	22	1		29	1		50	1
	27	1	54	36	1		54	1
	37	1		40	1	67	46	1
	43	1		53	1	70	28	1
50	30	1	55	40	1			

2c. Die Eheschließenden nach dem Alter der Frau.

Alter in vollen Jahren der Frau	des Mannes	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren der Frau	des Mannes	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren der Frau	des Mannes	Zahl der Fälle
17	27	1	19	25	6	20	24	17
18	22	3		26	2		25	14
	23	2		27	1		26	10
	24	2		28	3		27	7
	25	2		29	2		28	5
	26	3		30	1		29	3
	29	1		32	1		30	2
	31	1		34	1		31	4
	34	1		35	2		32	2
19	20	1		37	1		33	1
	21	1	20	20	2		34	1
	22	6		21	2		36	1
	23	7		22	11		41	1
	24	4		23	9	21	20	1

Alter in vollen Jahren der Frau	des Mannes	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren der Frau	des Mannes	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren der Frau	des Mannes	Zahl der Fälle
21	21	3	23	28	14	25	31	4
	22	8		29	12		32	5
	23	11		30	9		33	4
	24	12		31	5		34	2
	25	23		32	7		35	4
	26	18		33	1		36	3
	27	10		34	4		37	2
	28	6		35	4		41	1
	29	9		36	1		44	1
	30	1		37	1	26	19	1
	31	4		38	1		24	4
	32	2		39	1		25	9
	33	2		53	2		26	12
	34	2	24	21	3		27	16
	35	2		22	1		28	11
	36	1		23	14		29	14
	37	1		24	19		30	5
	38	1		25	13		31	2
	39	2		26	26		32	4
22	21	1		27	19		33	7
	22	5		28	13		34	2
	23	13		29	13		35	5
	24	14		30	9		36	3
	25	25		31	6	27	23	3
	26	18		32	3		24	2
	27	14		33	4		25	6
	28	21		34	4		26	7
	29	10		35	3		27	12
	30	9		37	1		28	7
	31	10		38	2		29	13
	34	1		39	1		30	8
	35	1		44	1		31	9
	44	1	25	21	1		32	4
	49	1		22	1		33	5
	52	1		23	6		34	1
23	21	2		24	5		35	2
	22	6		25	19		36	1
	23	15		26	16		37	1
	24	14		27	21		39	1
	25	21		28	11		40	1
	26	22		29	13		41	1
	27	23		30	10		42	1

Alter in vollen Jahren der Frau	des Mannes	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren der Frau	des Mannes	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren der Frau	des Mannes	Zahl der Fälle
27	49	1	30	29	3	33	39	3
28	24	3		30	3		40	1
	25	2		31	1		42	1
	26	3		32	1		43	1
	27	5		33	2	34	26	1
	28	8		34	1		27	1
	29	5		35	4		29	1
	30	5		36	3		33	1
	31	3		39	1		34	1
	32	1		43	1		40	1
	33	6		44	1	35	29	1
	34	4		50	1		30	2
	37	3		52	1		32	1
	38	2	31	25	1		33	1
	41	1		26	1		35	1
	42	3		28	1		38	1
	43	1		29	2		40	1
	44	1		30	1		43	1
	45	1		31	1		45	1
	70	1		32	1		56	1
29	24	2		33	1		59	1
	25	2		34	1	36	23	1
	26	1		35	3		26	1
	27	5		37	2		30	1
	28	3		38	2		31	1
	29	3		43	1		33	1
	30	3		45	1		36	1
	31	3		46	2		39	1
	32	2	32	22	1		42	1
	33	3		26	2		48	1
	34	1		28	2		54	1
	35	1		34	1		56	1
	37	1		35	1	37	34	1
	39	1		36	1		39	1
	45	1		37	1		41	1
	47	1		38	2		44	1
	53	1		44	1		45	1
30	24	1		60	1		49	1
	25	1	33	30	1	38	25	1
	26	1		31	1		30	1
	27	2		35	1		37	1
	28	2		37	2		41	1

Alter in vollen Jahren der Frau	des Mannes	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren der Frau	des Mannes	Zahl der Fälle	Alter in vollen Jahren der Frau	des Mannes	Zahl der Fälle
38	44	1	40	44	1	45	56	1
				45	1	46	58	1
				54	1		67	1
				55	1	47	46	1
			41	30	1		51	1
				50	1	48	47	1
				51	1	49	62	1
			42	23	1	50	62	1
39	30	1	43	30	1	52	50	1
	42	1		49	1	53	54	1
	45	1		50	1	54	62	1
	46	1		61	1	55	51	1
40	36	1	44	52	1	56	57	1
	42	2	45	46	1	57	56	1

Die meisten Ehen wurden darnach von den Männern im Alter von 25 (1912 im Alter von 27, 1911 von 26, 1910 von 25, 1909 von 25, 1908 von 26 und 1907 von 27) Jahren geschlossen. Auf dieses Lebensjahr entfallen 145 Heiratsfälle, oder 11,30 Proz. (1912: 126 Fälle, oder 10,07 Proz., 1911: 128 Fälle, oder 10,15 Proz., 1910: 141 Fälle, oder 11,— Proz. in demselben Lebensjahre). Die Frauen haben am meisten im Alter von 23 Jahren geheiratet. Die Zahl der Fälle erreicht in diesem Lebensalter die Höhe von 165 oder 12,86 Proz., gegen 159 Fälle, oder 12,71 Proz. im Jahre 1912, 147 Fälle, oder 11,66 Proz. im Jahre 1911 und 148 Fälle, oder 11,54 Proz. im Jahre 1910 in demselben Lebensalter; es folgen die Altersgruppen:

für Männer:

mit	26	Jahren	in	144	Fällen,	oder	11,22 Proz.,
„	27	„	„	137	„	„	10,68 „
„	28	„	„	107	„	„	8,34 „
„	29	„	„	105	„	„	8,18 „
„	24	„	„	99	„	„	7,72 „
„	23	„	„	82	„	„	6,39 „
„	30	„	„	74	„	„	5,77 „
„	31	„	„	55	„	„	4,29 „
„	22	„	„	42	„	„	3,27 „
„	33	„	„	39	„	„	3,04 „
„	32 u. 35	„	„ je	34	„	„ je	2,65 „
„	34	„	„	29	„	„	2,26 „
„	37	„	„	17	„	„	1,33 „
„	36	„	„	16	„	„	1,25 „
„	21	„	„	13	„	„	1,01 „
„	39	„	„	12	„	„	0,94 „
„	38	„	„	11	„	„	0,86 „

für Frauen:

mit	24	Jahren	in	155	Fällen,	oder	12,08 Proz.,
„	22	„	„	145	„	„	11,30 „
„	25	„	„	129	„	„	10,06 „
„	21	„	„	119	„	„	9,28 „
„	26	„	„	95	„	„	7,40 „
„	20	„	„	92	„	„	7,17 „
„	27	„	„	86	„	„	6,70 „
„	28	„	„	58	„	„	4,52 „
„	19	„	„	39	„	„	3,04 „
„	29	„	„	34	„	„	2,65 „
„	30	„	„	30	„	„	2,34 „
„	31	„	„	21	„	„	1,64 „
„	18	„	„	15	„	„	1,17 „
„	32	„	„	13	„	„	1,01 „
„	35	„	„	12	„	„	0,94 „
„	33 u. 36	„	„	je 11	„	„	je 0,86 „

Am häufigsten standen die heiratenden Männer im Alter von 24 bis 29 Jahren, die heiratenden Frauen dagegen im Alter von 21 bis 26 Jahren. Im Alter von 30 bis 40 Jahren schritten mehr als doppelt soviele Männer (25,02 Proz.) zur Ehe als Frauen (9,28 Proz.) Im Alter unter 20 Jahren heiratete nur 1 Mann, dagegen 55 (4,29 Proz.) Frauen.

Das ehemündige Alter (21 Jahre) hatten 5 Männer (daruter ein 19 jähriger) noch nicht erreicht, während sämtliche heiratende Frauen das ehemündige Alter (16 Jahre) hatten. Die jüngste Frau, welche die Ehe einging, war 17 Jahre alt. Das Alter von 60 Jahren hatten bei Eingang der Ehe 7 Männer überschritten, während die älteste Frau die Ehe mit 57 Jahren einging. Der älteste Mann, der sich zur Heirat entschloß, zählte 70 Jahre.

Vereinzelt war der Altersunterschied der Heiratenden erheblich. So heiratete ein 70 jähriger Mann eine 28 Jahre alte Frau und ein 60 Jahre alter Mann eine 32 Jahre alte Frau.

Die 7 über 60 Jahre alten eheschließenden Männer waren sämtlich verwitwet.

2d. Die Eheschließenden nach dem bisherigen Familienstande.

Bisheriger Familienstand des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle	Bisheriger Familienstand des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle	Bisheriger Familienstand des Mannes	der Frau	Zahl der Fälle
ledig	ledig	1157	verwitwet	ledig	75	geschieden	ledig	1
„	verwitwet	12	„	verwitwet	30	„	verwitwet	.
„	geschieden	4	„	geschieden	4	„	geschieden	.

Darnach haben geheiratet:

ledige Männer	1173	oder	91,42	Proz.,
1912:	1133	„	90,57	„
1911:	1154	„	91,51	„
1910:	1129	„	88,04	„
1909:	1117	„	92,16	„
1908:	1156	„	89,82	„
1907:	1169	„	91,76	„
ledige Frauen:	1233	oder	96,10	Proz.,
1912:	1197	„	95,68	„
1911:	1207	„	95,72	„
1910:	1221	„	95,24	„
1909:	1172	„	96,70	„
1908:	1232	„	95,73	„
1907:	1233	„	96,78	„
verwitwete Männer:	109	oder	8,50	Proz.,
1912:	110	„	8,79	„
1911:	103	„	8,17	„
1910:	149	„	11,62	„
1909:	93	„	7,67	„
1908:	131	„	10,18	„
1907:	102	„	8,—	„
verwitwete Frauen:	42	oder	3,27	Proz.,
1912:	48	„	3,84	„
1911:	50	„	3,96	„
1910:	56	„	4,36	„
1909:	37	„	3,05	„
1908:	51	„	3,96	„
1907:	38	„	2,98	„
geschiedene Männer:	1	oder	0,08	Proz.,
1912:	8	„	0,64	„
1911:	4	„	0,32	„
1910:	4	„	0,31	„
1909:	2	„	0,17	„
1908:	—	„	—	„
1907:	3	„	0,24	„

geschiedene Frauen: 8 oder 0,63 Proz.,
1912: 6 „ 0,48 „
1911: 4 „ 0,32 „
1910: 5 „ 0,39 „
1909: 3 „ 0,25 „
1908: 4 „ 0,31 „
1907: 3 „ 0,24 „

Die Zahl der Ledigen war unter den heiratenden Frauen größer als bei den Männern. Dagegen entschlossen sich 67 verwitwete Männer mehr als verwitwete Frauen zu einer nochmaligen Ehe. Bei 1157 Ehen = 90,18 Proz. aller Ehen waren beide Ehegatten vorher ledig gewesen.

2e. Die Eheschließenden nach dem Religionsbekenntnisse.

Bekenntnis des Mannes	Bekenntnis der Frau	Zahl der Fälle	Bekenntnis des Mannes	Bekenntnis der Frau	Zahl der Fälle	Bekenntnis des Mannes	Bekenntnis der Frau	Zahl der Fälle
evangelisch	evangelisch	1203	röm.-kath.	sonstiges und		israelitisch	israelitisch	5
„	röm.-kath.	13		unbestimmt	.	„	sonstiges und	
„	and. christl.	1	and. christl.	evangelisch	.		unbestimmt	.
„	israelitisch	2	„	röm.-kath.	.	sonstiges und		
„	sonstiges und		„	and. christl.	1	unbestimmt	evangelisch	.
„	unbestimmt	.	„	israelitisch	.	„	röm.-kath.	.
röm.-kath.	evangelisch	24	„	sonstiges und		„	and. christl.	.
„	röm.-kath.	33	„	unbestimmt	.	„	israelitisch	.
„	and. christl.	.	israelitisch	evangelisch	1	„	sonstiges und	
„	israelitisch	.	„	röm.-kath.	.		unbestimmt	.
			„	and. christl.	.			

Darnach haben Personen gleichen Bekenntnisses geheiratet:

evangelische 1203 oder 93,76 Proz. (1912: 1181 oder 94,40 Proz.)
(1911: 1190 „ 94,37 „
(1910: 1225 „ 95,50 „
(1909: 1151 „ 94,97 „
(1908: 1230 „ 95,57 „

röm.-katholische 33 oder 2,57 Proz. (1912: 27 „ 2,16 „
(1911: 34 „ 2,70 „
(1910: 26 „ 2,02 „
(1909: 25 „ 2,06 „
(1908: 26 „ 2,02 „

anderes christl. Bekenntnis 1 oder 0,08 Proz. (1912: — „ — „
(1911: 1 „ 0,08 „
(1910: — „ — „
(1909: — „ — „
(1908: 2 „ 0,16 „

israelitische 5 oder 0,39 Proz. (1912: 6 oder 0,48 Proz.,
(1911: 6 „ 0,47 „
(1910: 4 „ 0,31 „
(1909: 6 „ 0,49 „
(1908: 3 „ 0,23 „

Ehen mit verschiedenem Bekenntnis der Heiratenden, sogenannte Mischehen, wurden im ganzen in 41 Fällen (3,20 Proz. sämtlicher Ehen) eingegangen, davon 37 zwischen Evangelischen und Katholischen, 3 zwischen Evangelischen und Israeliten und 1 zwischen einem Evangelischen und einer Person eines anderen christlichen Bekenntnisses.

---

3. Die Geburten.

Nach der unter Ziffer 1 gegebenen Hauptübersicht sind im Jahre 1913 = 4191 Kinder lebend geboren, darunter 206 uneheliche. Die entsprechenden Zahlen für die Vorjahre lauten:

1912	lebend	geboren	4443	Kinder,	darunter	219 uneheliche,
1911	„	„	4383	„	„	196 „
1910	„	„	4445	„	„	192 „
1909	„	„	4733	„	„	210 „
1908	„	„	4659	„	„	188 „
1907	„	„	4633	„	„	216 „
1906	„	„	4988	„	„	205 „

Die Geburtsziffer bleibt also erheblich hinter dem Durchschnitte der letzten sieben Jahre (4612) zurück.

Beachtet man auf Grund der gegebenen Übersicht den jahreszeitlichen Verlauf der lebenden Geburten, so ergibt sich, daß:

im	Monat	Januar	durchschnittlich	täglich	8,9
„	„	Februar	„	„	8,8
„	„	März	„	„	9,9
„	„	April	„	„	11,3
„	„	Mai	„	„	8,7
„	„	Juni	„	„	10,—
„	„	Juli	„	„	10,5
„	„	August	„	„	12,8
„	„	September	„	„	17,4
„	„	Oktober	„	„	14,6
„	„	November	„	„	12,8
„	„	Dezember	„	„	12,—

Kinder geboren wurden.

Die meisten Geburten, durchschnittlich täglich 17,4 fallen in den Monat September, die wenigsten, täglich 8,7, in den Monat Mai.

Dem Geschlecht nach entfielen von den Lebendgeborenen 2137 auf Knaben und 2054 auf Mädchen. Auf 100 Mädchen entfallen demnach 104,1 Knaben. Der Überschuß männlicher Geburten hält sich bekanntlich stets auf ungefähr der gleichen Höhe.

Totgeboren sind:

1913:	142	Kinder,	darunter	6 uneheliche gegen
1912:	125	"	"	6 "
1911:	146	"	"	8 "
1910:	149	"	"	12 "
1909:	146	"	"	7 "
1908:	163	"	"	3 "
1907:	135	"	"	8 "

Die über die Mehrlingsgeburten sprechenden Zahlen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

3a. Die Mehrlingsgeburten und die Mehrlingskinder.

Mehrlingsgeburten.	Zahl der Fälle	Mehrlingskinder.	Zahl
a. Zwillingsgeburten:		a. lebend geboren:	
2 Knaben	19	Knaben ehelich	41
1 Knabe 1 Mädchen . . .	10	Knaben unehelich	1
2 Mädchen	11	Mädchen ehelich	32
b. Drillingsgeburten:		Mädchen unehelich	.
3 Knaben	.	b. totgeboren:	
2 Knaben 1 Mädchen . . .	.	Knaben ehelich	5
1 Knabe 2 Mädchen . . .	.	Knaben unehelich	1
3 Mädchen	.	Mädchen ehelich	.
c. Sonstige Mehrlingsgeburten	.	Mädchen unehelich	.
	40		80

Es haben stattgefunden:

1913:	40	Zwillingsgeburten	mit	80	Kindern,	
1912:	50	"	"	100	"	
1911:	56	"	"	112	"	
1910:	60	" und	1	Drillingsgeburt	mit 123	Kindern
1909:	69	" "	3	"	147	"
1908:	68	" "	1	"	139	"
1907:	55	" "	1	"	113	"

Auf 100 Geburten überhaupt kamen 0,95 Zwillingsgeburten. Von 100 Geborenen überhaupt waren 1,91 Mehrlingsgeborene.

4. Die Gestorbenen (ohne die Totgeborenen) nach dem Alter und dem Familienstande und die Kindersterblichkeit.

Altersmonate bezw. Jahre	Gestorbene		Alters-Jahre	Gestorbene		davon waren: ledig		verheiratet		verwitwet		geschieden		unbekannt	
	m.	w.		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
0 bis unter 1 Mon.	64	62	Übertrag:	316	291	316	291								
1 – 2 Mon.	15	12	16 – 17	8	6	8	6								
2 – 3 „	26	12	17 – 18	9	3	9	3								
3 – 4 „	19	18	18 – 19	8	6	8	5		1						
4 – 5 „	16	12	19 – 20	7	5	7	5								
5 – 6 „	9	11	20 – 21	5	10	5	8		2						
6 – 7 „	9	8	21 – 22	9	6	9	4		2						
7 – 8 „	13	12	22 – 23	5	8	5	7		1						
8 – 9 „	13	11	23 – 24	2	4	2	2		2						
9 – 10 „	12	16	24 – 25	4	4	4	2		1		1				
10 – 11 „	8	8	25 – 26	5	4	5	2		2						
11 – 12 „	7	7	26 – 27	2	4	1	2	1	2						
12 – 15 „	21	19	27 – 28	7	2	5	.	2	2						
15 – 18 „	13	4	28 – 29	4	6	4	.		5		1				
18 – 21 „	5	5	29 – 30	3	4	2	2	1	2						
21 – 24 „	4	6	30 – 31	2	5	.	.	2	5						
2 – 3 Jahre	14	15	31 – 32	3	9	2	1	1	8						
3 – 4 „	7	5	32 – 33	2	5	2	.		3		1		1		
4 – 5 „	6	5	33 – 34	5	4	3	.	2	4						
5 – 6 „	4	4	34 – 35	3	5	2	1	1	4						
6 – 7 „	3	5	35 – 36	3	9	1	.	2	8		1				
7 – 8 „	2	5	36 – 37	3	5	.	.	3	5						
8 – 9 „	3	1	37 – 38	4	4	2	.	2	4						
9 – 10 „	2	3	38 – 39	5	4	2	3	3	1						
10 – 11 „	5	5	39 – 40	3	3	1	.	2	2		1				
11 – 12 „	2	5	40 – 41	3	6	1	.	2	6						
12 – 13 „	3	2	41 – 42	4	8	2	3	1	5	1					
13 – 14 „	3	3	42 – 43	3	5	.	.	3	5						
14 – 15 „	5	5	43 – 44	3	8	1	.	2	5		2		1		
15 – 16 „	3	5	44 – 45	3	.	1	.	2							
zu übertragen:	316	291	zu übertr.	443	443	410	347	32	87	1	7		2		

Alters-Jahre	Gestorbene		davon waren: ledig		verheiratet		verwitwet		geschieden		unbekannt	
	männlich	weiblich	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Übertrag	443	443	410	347	32	87	1	7		2		
45—46	2	4	1	1	1	3						
46—47	7	5		1	7	3		1				
47—48	1	4		1	1	3						
48—49	7	8	4	1	3	6		1				
49—50	7	11	2	3	5	6		2				
50—51	7	6	1	1	4	3	2	2				
51—52	8	8	2		6	5		3				
52—53	9	10		1	8	7	1	1		1		
53—54	5	14	1	2	3	10	1	2				
54—55	10	4	3		6	4	1					
55—56	10	8	1	1	7	4	2	3				
56—57	16	15	1		14	9	1	6				
57—58	7	10		2	6	4	1	4				
58—59	12	11	2	1	9	7		3	1			
59—60	13	11	2	1	8	4	2	6	1			
60—61	13	9		2	9	6	4	1				
61—62	9	14	1		6	7	2	7				
62—63	18	12	1	1	14	8	3	3				
63—64	12	15	3		9	6		9				
64—65	15	10			12	5	3	5				
65—66	9	12	1	2	5	6	3	4				
66—67	15	8	2		9	2	3	6				1
67—68	15	22	1	1	9	8	5	13				
68—69	22	19	1	3	15	9	6	7				
69—70	15	23	2	2	10	10	3	11				
70—71	23	22	4	4	15	6	4	12				
71—72	20	26	2	3	12	6	6	17				
72—73	25	16		1	16	7	9	8				
73—74	14	19		1	7	7	7	11				
zu übertr.:	789	799	448	383	268	258	70	155	2	3	1	

Alters-Jahre	Gestorbene		davon waren: ledig		verheiratet		verwitwet		geschieden		unbekannt	
	männlich	weiblich	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Übertrag	789	799	448	383	268	258	70	155	2	3	1	
74—75	18	19	1	2	7	5	10	12				
75 - 76	15	17	1		9	3	5	14				
76—77	21	13	1	2	10	2	10	9				
77—78	13	18			7	7	6	11				
78—79	15	16	2	1	6	3	7	12				
79—80	14	14			5	1	9	13				
80—81	14	11			6		8	11				
81—82	12	7	2	2	3	1	7	4				
82—83	7	9	1	2	1		5	7				
83—84	9	10	1	2	2		6	8				
84—85	5	6		3	1		4	3				
85—86	6	6			2		4	6				
86 - 87	1	2					1	2				
87—88	5	2		1	1		4	1				
88—89	2	5		2			2	3				
89 - 90	2	6		1			2	5				
90—91	2				1		1					
91—92	2	2			1		1	2				
92—93	1						1					
93—94	2	1	1				1	1				
94—95	1						1					
95—96												
96—97		1						1				
zusammen	956	964	458	401	330	280	165	280	2	3	1	

Im ganzen sind demnach im Jahre 1913 gestorben:

956 männliche und 964 weibliche = 1920 Personen gegen

1912: 1039 „ „ 1020 „ = 2059 „
1911: 1106 „ „ 1148 „ = 2254 „
1910: 1045 „ „ 1083 „ = 2128 „
1909: 1176 „ „ 1110 „ = 2286 „
1908: 1140 „ „ 1106 „ = 2246 „
1907: 1182 „ „ 1119 „ = 2301 „

Im Jahre 1913 sind demnach 139 Personen weniger gestorben, als im Vorjahre.

Die Zusammenstellung ergibt, daß auch wie in den Vorjahren die Sterblichkeit den höchsten Grad bei Kindern im ersten Lebensjahre erreicht. Die Säuglingssterblichkeit ist gegen das Vorjahr ein wenig zurückgegangen. Die Sterblichkeit betrug:

bei den ehelichen Kindern unter 1 Jahre 374 (19,48 Proz.) gegen 388 (18,85 Proz.) im Jahre 1912,
" " unehelichen " " " " 26 (1,35 ") " 42 (2,04 ") " " "
sie sank im 2. Lebensjahre auf 77 (4,01 ") " 100 (4,86 ") " " "
" " " 3. " " 29 (1,51 ") " 28 (1,36 ") " " "
" " " 4. " " 12 (0,63 ") " 19 (0,92 ") " " "

Im Alter vom 5. bis zum vollendeten 50. Jahre sind 424 Todesfälle vorgekommen, deren Jahresziffer im höchsten Falle 18, im niedrigsten Falle 3 und im Durchschnitt 9,22 (0,48 Proz.) gegen 9,91 (0,48 Proz.) im Jahre 1912 betrug. Vom 51. bis zum vollendeten 80. Lebensjahre betrug die niedrigste Jahresziffer 13, die höchste 46, bei 839 Todesfällen, der Jahresdurchschnitt 27,97 (146 Proz.) gegen 28,77 (1,40 Proz.) im Jahre 1912. Vom 81. bis zum vollendeten 87. Lebensjahre starben 105 Personen, die höchste Jahresziffer betrug 25, die niedrigste 3, der Jahresdurchschnitt 15,— (0,78 Proz.) gegen 18,71 (0,91 Proz.) im Jahre 1911. Der Rest der Sterbefälle entfällt auf 34 über 87 Jahre alte Personen, deren älteste ein Alter von 96 Jahren erreicht hat. Der Jahresdurchschnitt beträgt 3,78 (0,20 Proz.) gegen 3,88 (0,19 Proz.) im Jahre 1912.

Dem Familienstande nach waren von den gestorbenen männlichen Personen 458 (47,91 Proz.) ledig, 330 (34,52 Proz.) verheiratet, 165 (17,26 Proz.) verwitwet und 2 (0,21 Proz.) geschieden, während von einer männlichen Person der Familienstand unbekannt war. Von den Gestorbenen weiblichen Geschlechts waren 401 (41,60 Proz.) ledig, 280 (29,05 Proz.) verheiratet, 280 (29,05 Proz.) verwitwet und 3 (0,30 Proz.) geschieden.

Der Geburtenüberschuß (die Zahl der mehr Geborenen als Gestorbenen) betrug im Jahre 1913 im hiesigen Fürstentume 2271 Personen.

Der Überschuß betrug im Jahre:

1912:	2384	Personen,
1911:	2129	"
1910:	2315	"
1909:	2447	"
1908:	2413	"
1907:	2332	"

Auf 100 Geburten kamen also im Jahre 1913 45,8 Sterbefälle (im Vorjahr 46,4)

5. Die Gestorbenen nach Kalendermonaten, Geschlecht und Altersklassen.

Die Gestorbenen (ohne die Totgeborenen standen im Alter von . . . bis unter . . . Jahren	Geschlecht	Zahl der Gestorbenen im Monat												Summe
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	
0—1 ehelich	m.	17	22	18	11	16	23	13	14	18	19	13	15	199
	w.	16	9	20	7	17	15	7	18	18	18	12	18	175
	zus.	33	31	38	18	33	38	20	32	36	37	25	33	374
0—1 unehelich	m.	1	.	2	3	.	2	.	1	1	1	1	.	12
	w.	.	1	1	2	1	2	1	.	2	1	2	1	14
	zus.	1	1	3	5	1	4	1	1	3	2	3	1	26
1—5	m.	5	5	7	6	4	9	5	9	4	6	7	3	70
	w.	6	6	4	7	4	6	5	4	1	6	4	6	59
	zus.	11	11	11	13	8	15	10	13	5	12	11	9	129
5—15	m.	3	3	2	1	5	2	5	2	1	5	3	.	32
	w.	4	4	3	6	3	5	3	4	1	2	1	2	38
	zus.	7	7	5	7	8	7	8	6	2	7	4	2	70
15—30	m.	9	9	2	6	8	6	9	4	6	7	6	9	81
	w.	3	7	13	7	8	3	6	4	7	7	7	5	77
	zus.	12	16	15	13	16	9	15	8	13	14	13	14	158
30—60	m.	21	8	12	10	16	13	19	14	11	16	16	14	170
	w.	22	18	20	17	23	21	13	25	10	15	12	13	209
	zus.	43	26	32	27	39	34	32	39	21	31	28	27	379
60—70	m.	10	7	17	17	11	10	14	12	12	13	13	7	143
	w.	15	7	23	15	9	12	8	12	7	13	10	13	144
	zus.	25	14	40	32	20	22	22	24	19	26	23	20	287
70 und darüber	m.	30	33	20	19	18	18	21	17	15	23	20	15	249
	w.	34	25	33	24	19	13	13	18	14	15	22	18	248
	zus.	64	58	53	43	37	31	34	35	29	38	42	33	497
unbekanntes Alter	m.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	w.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	zus.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen Gestorbene (ohne die Totgeborenen)	m.	96	87	80	73	78	83	86	73	68	90	79	63	956
	w.	100	77	117	85	84	77	56	85	60	77	70	76	964
	zus.	196	164	197	158	162	160	142	158	128	167	149	139	1920
Gestorbene (einschl. Totgeborene)	m.	104	95	83	78	80	89	94	81	76	101	89	70	1040
	w.	105	80	123	90	87	81	63	90	64	80	76	83	1022
	zus.	209	175	206	168	167	170	157	171	140	181	165	153	2062

Die meisten Sterbefälle weist demnach der Monat März mit 197 Personen (10,26 Proz.) auf. Es folgen die Monate:

Januar	mit 196	Personen	oder 10,21	Proz.,
Oktober	„ 167	„	„ 8,70	„
Februar	„ 164	„	„ 8,54	„
Mai	„ 162	„	„ 8,44	„
Juni	„ 160	„	„ 8,33	„
April und August	mit je 158	„	„ 8,23	„
November	mit 149	„	„ 7,76	„
Juli	„ 142	„	„ 7,40	„
Dezember	„ 139	„	„ 7,24	„
September	„ 128	„	„ 6,06	„

Detmold, den 25. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Allgemeine Verfügung
vom 10. September 1914,
betreffend die Mitwirkung der Gerichte bei der Erörterung belgischer Gewalttätigkeiten gegen Deutsche.

Durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 26. August d. J. ist der Direktor im Reichsamt des Innern a. D. Just zum „Reichskommissar zur Erörterung belgischer Gewalttätigkeiten gegen Deutsche" bestellt worden. Für die Feststellung der von den belgischen Behörden und der belgischen Bevölkerung gegen Leib, Leben und Eigentum deutscher Reichsangehöriger begangenen Gewalttätigkeiten ist die Mitwirkung der Gerichte erforderlich. Die Amtsgerichte werden daher veranlaßt, den an sie ergehenden Ersuchen des Herrn Reichskommissars um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und deren Beeidigung sowie um Vornahme etwaiger anderer Beweiserhebungen zu entsprechen.

Über den Eingang und die Erledigung der Ersuchungsschreiben ist eine Liste zu führen, in der auch die gezahlten Zeugen- und Sachverständigengebühren zu vermerken sind. Gerichtskosten sind nicht in Ansatz zu bringen.

Detmold, den 10. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Der Referendar Schlingmann in Lage ist bis auf weiteres zum Stellvertreter des Rechtsanwalts Dr. Sievert hierselbst bestellt worden.

Detmold, den 8. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Nachstehende Mitteilung des Herrn Reichskanzlers wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 10. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

„Die österreichisch-ungarische Regierung hat sich bereit erklärt, die in Deutschland zurückgebliebenen Familien der in den österreichisch-ungarischen Heeresdienst einberufenen Mannschaften in angemessener Weise zu unterstützen. Die Anträge sind bei dem zuständigen k. k. Konsulat einzureichen. In dringenden Fällen ist dafür zu sorgen, daß der Armenverband die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen vorläufig notdürftig unterstützt. Die Kosten, die ihm hierdurch erwachsen, sind bei dem zuständigen k. k. Konsulat zwecks Erstattung anzumelden.

Andererseits sind die deutschen Vertretungsbehörden im Ausland, soweit es mit Rücksicht auf die kriegerischen Ereignisse möglich war, angewiesen worden, die im Ausland zurückgebliebenen Familien der in den deutschen

Heeresdienst einberufenen Mannschaften nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch unter Überschreitung der Mindestsätze des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) zu unterstützen. Ich ersuche ergebenst, dieses in geeignet erscheinender Weise den beteiligten Kreisen zur Kenntnis zu bringen.

Im Auftrage:
gez. Lewald."

Indem die Regierung nachstehend eine im Reichsanzeiger veröffentlichte Notiz des Auswärtigen Amts über den Schutz deutscher Personen und deutschen Eigentums im Auslande zum Abdruck bringt, macht sie bekannt, daß dieser Schutz in dem deutscherseits nicht besetzten Feindeslande durch die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, in Montenegro durch den italienischen Vertreter ausgeübt wird und daß Anträge auf Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen unmittelbar an das Auswärtige Amt in Berlin zu richten sind.

Detmold, den 10. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Schaffung einer Zentralstelle für die Erteilung von Auskünften über Deutsche im feindlichen Ausland.

In den Ländern, mit denen wir uns im Kriegszustand befinden (Frankreich, Großbritannien, Rußland, Japan, Belgien, Serbien und Montenegro), leben eine große Anzahl von Reichsdeutschen, über deren Ergehen die hiesigen Angehörigen Auskunft zu erhalten wünschen. Diese Angehörigen haben sich bisher regelmäßig an das Auswärtige Amt gewendet, das die Auskünfte durch Vermittelung der mit dem Schutze der deutschen Interessen in den feindlichen Ländern betrauten amerikanischen Vertreter — in Montenegro des italienischen Vertreters — einzuziehen sucht.

Bei der zunehmenden Anzahl solcher Anträge erschien es erwünscht, eine Zentralstelle zu schaffen, die in enger Fühlung mit dem Auswärtigen Amte für eine tunlichst baldige und sachgemäße Erledigung der Anträge zu sorgen hat. Als solche Stelle ist die Zentral-Auskunftsstelle für Auswanderer hier W 35, Am Karlsbad 9/10, eingerichtet worden, deren eigentliche Aufgaben gegenwärtig in den Hintergrund treten. Für die neue Tätigkeit der Zentral-Auskunftsstelle ist folgender Geschäftsgang vorgesehen:

Diejenigen Personen, die über ihre Angehörigen im feindlichen Ausland Auskunft zu erhalten wünschen, haben sich mündlich oder schriftlich an die Zentral-Auskunftsstelle zu wenden und dabei möglichst genaue Angaben über die Person und die letzte Adresse des Gesuchten zu machen. Die Antragsteller erhalten, soweit die Angelegenheit nicht unmittelbar erledigt werden kann, einen Vorbescheid, in dem sie wegen Behandlung ihrer Anträge benachrichtigt werden. Die Anträge werden nach Prüfung und Sichtung dem Auswärtigen Amte übersandt. Dieses zieht durch Vermittelung der mit dem Schutze unserer Interessen betrauten fremden Vertretungen die gewünschten Auskünfte ein und übermittelt sie der Zentral-Auskunftsstelle, die daraufhin die Antragsteller bescheidet.

Außer den Auskünften über den Verbleib und das Ergehen der Reichsdeutschen im feindlichen Ausland erteilt die Zentral-Auskunftsstelle auch Ratschläge wegen der Möglichkeit, mit ihnen in Verbindung zu treten oder ihre Rückkehr herbeizuführen; ferner nimmt sie Gesuche um Überweisung von Geld zur Unterstützung solcher Personen entgegen. Die zu überweisenden Geldsummen, die regelmäßig den Betrag von 500 ℳ nicht überschreiten sollen, werden bei der Depositenkasse C der Deutschen Bank hier W 9, Potsdamerstraße 134 a, auf das zu diesem Zweck besonders eingerichtete Konto der Legationskasse des Auswärtigen Amtes einzuzahlen und die Quittungen mit den entsprechenden Gesuchen der Zentral-Auskunftsstelle vorzulegen sein. Die Gesuche gelangen sodann gleichfalls an das Auswärtige Amt, wo das Weitere veranlaßt wird.

Weitergehende Anträge, insbesondere auf Übermittelung von Pässen an Reichsdeutsche im feindlichen Ausland, auf Heimschaffung, auf Erteilung von Schutz, auf Erwirkung von Schadensersatz, werden ausschließlich vom Auswärtigen

Amte erledigt. Ebenso scheidet die Auskunfterteilung über die in Kriegsgefangenschaft geratenen Angehörigen unseres Heeres und unserer Marine aus, da diese Auskünfte von den militärischen Stellen durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes beschafft werden.

Was die von unseren Truppen bereits besetzten feindlichen Gebiete betrifft, so werden in diesen Auskünfte der in Rede stehenden Art von den deutschen Militär- und Zivilbehörden erteilt werden. Die Zentral-Auskunftsstelle wird sich daher entweder mit diesen Behörden unmittelbar ins Benehmen setzen oder die Gesuchsteller an sie verweisen.

Anträge auf Beschaffung von Auskünften über Deutsche im neutralen Ausland werden zweckmäßig weder an das Auswärtige Amt noch an die neue Zentralstelle, sondern unmittelbar an das zuständige Kaiserlich Deutsche Konsulat gerichtet; die Schreiben sind in deutscher Sprache abzufassen und unverschlossen abzusenden.

Obst-Verkauf.

Das Obst der Landesstraßen im Blomberger Baukreise soll an Ort und Stelle versteigert und gegen Barzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Dienstag, den 15. September,
morgens 8 Uhr, von Blomberg bis oberhalb Reelkirchen,
nachmittags 2½ Uhr, von Meinberg bis Kohlenberg,
nachmittags 4 Uhr, von Belle bis Wöbbel.

Mittwoch, den 16. September,
morgens 9 Uhr, von Varenholz bis Heilbkerberg,
nachmittags 2 Uhr, von Langenholzhausen bis Stemmener Kommunalweg,

Donnerstag, den 17. September,
morgens 8 Uhr, von Borkhausen bis Nessenberg,
morgens 9½ Uhr, von Nessenberg bis oberhalb Schieder,
nachmittags 2 Uhr, von Brakelsiek bis Schwalenberg.

Freitag, den 18. September,
morgens 9 Uhr, von Großenmarpe—Istrup—Blomberger Stadtgrenze.

Sonnabend, den 19. September,
morgens 9 Uhr, von Humfeld über Bega bis Barntrup,
nachmittags 1 Uhr, von Barntrup bis Landesgrenze (Grießem).

Montag, den 21. September,
morgens 9 Uhr, von Elbringen bis Rischenau,
nachmittags 1 Uhr, von Rischenau bis Landesgrenze (Riese).

Dienstag, den 22. September,
morgens 9 Uhr, von Herborn ab über Alverdissen—Asmissen - Fütig,
nachmittags 2 Uhr, von Fütig über Rickbruch bis Krankenhagen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Blomberg, den 9. September 1914.

Fürstliches Bauamt.

Der am 5. September 1904 gegen den Arbeiter Karl Gadow aus Pyritz erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 4. September 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Zeit vom 1. bis 3. September 1914 sind dem Zimmermeister Wehmeier in Hohenwart bei Detmold mittels Einschleichens gestohlen worden:

1 Hundertmark-Schein, 1 Zehnmark-Schein, 2 Dreimark-Stücke, 1 Zweimark-Stück, 3 Einmark-Stücke, 1 braunes Portemonnaie im Werte von 50 ₰ mit etwa 2 ℳ Inhalt und aus einer Blechschachtel 2 ℳ.

Um Nachforschung nach dem gestohlenen Gelde, Ermittelung und Festnahme des Täters und Nachricht hierher zu J 670/14 wird ersucht.

Detmold, den 5. September 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbrief.

Gegen den Dienstknecht Julius Kampmeier aus Biesen, geboren am 18. Dezember 1891, zuletzt in Berlebeck in Stellung, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 624/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 5. September 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am 6. September 1914, mittags gegen 12 Uhr, ist dem Maurerlehrling Wieneke aus Barkhausen ein unter das Portal der Kaserne III hier gestelltes Fahrrad gestohlen worden.

Das Rad ist Marke „Excenter", hat die Nr. 605030, niedrigen Rahmenbau, hochgebogene Lenkstange, graue Felgen mit zwei langgezogenen grünen Streifen und grauen Mantel. Auf der Schelle steht: Karl Thomas, Detmold.

Um Nachforschung nach dem Rade und dem Diebe, sowie Nachricht hierher zu P. L. 387/14 wird ersucht.

Detmold, den 8 September 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Um arbeitslosen und auch solchen arbeitsscheuen Personen, welche auf Grund ihrer angeblichen Arbeitslosigkeit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erlangen versuchen, Arbeit nachweisen zu können, werden die Herren Arbeitsgeber, insbesondere auch die Herrn Landwirte, des Bezirks ersucht, offene Stellen für Arbeiter, Knechte und Mägde möglichst unter Angabe des Verdienstes bei uns anzumelden.

Detmold, den 10. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Der Zimmermann Heinrich Ridder Nr. 57 zu Linderhofe ist an Reinekes Stelle als Trichinenschauer für den Gemeindebezirk Asmissen angestellt und verpflichtet.

Brake in Lippe, den 1. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Marktordnung
für den Wilbaser Viehmarkt.

1. Der Markt beginnt um 7 Uhr morgens. Vor dieser Zeit darf kein Stück Vieh auf die eingefriedigten Marktflächen getrieben oder gefahren werden.
2. Der Auftrieb muß um 9,30 Uhr beendet sein und darf nur auf den mit Tafeln gekennzeichneten Wegen erfolgen.
3. Ein Abtrieb oder ein Abfahren darf vor dem obigen Zeitpunkte nicht geschehen.
4. Leere Wagen dürfen nur auf Parzelle 71 aufgefahren werden und ausschließlich auf den durch Tafeln gekennzeichneten Flächen.
5. Außerhalb des eingefriedigten Marktplatzes wird der Handel mit Einhufern, Wiederkäuern und Schweinen bis 2 Uhr nachmittags verboten.
6. Viehtransportwagen sind mit Namen und Wohnort des Besitzers zu versehen.
7. Der Viehmarkt findet in diesem Jahre ausschließlich südlich des Straßenzuges Blomberg–Siebenhöfen statt.

Blomberg, den 9. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 9

Meyer'sche Hofbuchdruckerei in Detmold

eingetragen:

Der Frau Netty Neumann-Hofer ist Prokura erteilt.

Detmold, den 5. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 32

Corri-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Detmold

eingetragen:

Der Geschäftsführer Günther ist ausgeschieden und der Kaufmann Martin Flaskamp in Detmold als Geschäftsführer bestellt.

Detmold, den 7. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Gegen den Ziegler Karl Brand, geboren am 13. Februar 1874 zu Belle, zuletzt wohn-

haft in Lage, ist die Untersuchungshaft wegen Bettelns und Sachbeschädigung erkannt. Um Festnahme und Ablieferung an das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht. (D 80/14).

Detmold, den 7. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A ist heute zu der Firma Julius Meyer in Brake unter Nr. 93 eingetragen: Nach dem Ableben des bisherigen Firmen-Inhabers, des Kaufmanns Julius Meyer in Brake führt dessen Witwe Marie geb. Lütgemeier das Geschäft unter der Firma Julius Meyer unverändert weiter.

Lemgo, den 8. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Bexterhagen belegenen, im Grundbuche von Bexterhagen Band I Blatt 2 auf den Namen des Gastwirts Fr. Benkelberg in Bexterhagen eingetragenen Grundbesitzes wird einstweilen eingestellt, da der betreibende Gläubiger die vorläufige Einstellung des Verfahrens genehmigt hat.

Der auf den 25. September 1914 bestimmte Termin fällt weg.

Bad Salzuflen, den 8. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Heinrich Kottmann und Henriette Kottmann, geborene Büxe Nr. 64 zu Holzhausen, am 9. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 10. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der in Nr. 93 des Amtsblattes von 1911 gegen den Kutscher Wilhelm Hoffmann, geboren am 2. August 1891 in Bochum, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bochum, den 8. September 1914.

Königliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 73 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe."
Ausgegeben Detmold, den 12. September 1914.

Auszug Nr. 4

über die in den Verlustlisten Nr. 19 bis einschl. 21 zum Armee-Verordnungsblatt (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger Nr. 209—211 vom 5. bis einschl. 8. September 1914) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen oder dem Infanterie-Regiment Nr. 55 angehören.

Lfd. Nr.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 55.
2. Kompagnie.

37. Musketier Albert Bos — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 75, III. Bataillon, Stade.
12. Kompagnie.

38. Musketier Heinrich Katho aus Heiden, Amt Lage — leicht verwundet.

Jägerregiment zu Pferde Nr. 2, Langensalza.
4. Eskadron.

39. Jäger zu Pferde Heinrich Klöpper aus Hiddesen, Amt Detmold — schwer verwundet.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 73a. Montag, den 14. September. 1914.

Bekanntmachung.

Kontrollversammlung
für die ausgebildeten Mannschaften des Landsturms 2. Aufgebots im Landwehr-Bezirk Detmold.

Es haben zu erscheinen: diejenigen

1. welche aus der Landwehr II. Aufgebots der Linie, Marine und Garde zum Landsturm übergetreten sind,
2. Ersatzreservisten, welche geübt haben,
3. alle als dienstunbrauchbar bezw. halbinvalide Entlassenen,
   welche in den Jahren 1875, 1874, 1873, 1872, 1871, 1870 und 1869 geboren sind und am 16. August 1914 keine 45 Jahre alt waren.
4. Außerdem haben diejenigen Leute zu erscheinen, welche gemäß Militärpaß Seite 7 Abschnitt a vor vollendetem 39. Lebensjahre zum Landsturm II. Aufgebots überführt worden sind.

Im Bezirk des Hauptmeldeamts A.

Am **17. September,** vormittags 8 Uhr, in **Detmold,** Hotel „Odeon", sämtliche im Jahre 1875 Geborenen und unter 4 Bezeichneten aus der Stadt und dem früheren Amt Detmold, ausschließlich der Bauerschaft Haustenbeck.

Am **17. September,** vormittags 9 Uhr, in **Detmold,** Hotel „Odeon", sämtliche im Jahre 1874 Geborenen aus der Stadt und dem früheren Amt Detmold, ausschließlich der Bauerschaft Haustenbeck.

Am **17. September,** vormittags 10 Uhr, in **Detmold,** Hotel „Odeon", sämtliche im Jahre 1873 Geborenen aus der Stadt und dem früheren Amt Detmold, ausschließlich der Bauerschaft Haustenbeck.

Am **18. September,** vormittags 8 Uhr, in **Detmold,** Hotel „Odeon", sämtliche im Jahre 1872 Geborenen aus der Stadt und dem früheren Amt Detmold, ausschließlich der Bauerschaft Haustenbeck.

Am **18. September,** vormittags 9 Uhr, in **Detmold,** Hotel „Odeon", sämtliche im Jahre 1871 Geborenen aus der Stadt und dem früheren Amte Detmold, ausschließlich der Bauerschaft Haustenbeck.

Am **18. September,** vormittags 10 Uhr, in **Detmold,** Hotel „Odeon", sämtliche im Jahre 1870 Geborenen aus der Stadt und dem früheren Amte Detmold, ausschließlich der Bauerschaft Haustenbeck.

Am **18. September,** vormittags 10½ Uhr, in **Detmold,** Hotel „Odeon", sämtliche im Jahre 1869 Geborenen aus der Stadt und dem früheren Amte Detmold, ausschließlich der Bauerschaft Haustenbeck.

Am **19. September,** vormittags 8 Uhr, in **Horn,** Rathaussaal, sämtliche im Jahre 1875 Geborenen und die unter 4 Bezeichneten aus der Stadt und dem früheren Amte Horn, ausschließlich der Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt.

Am **19. September,** vormittags 9 Uhr, in **Horn,** Rathaussaal, sämtliche im Jahre 1874 Geborenen aus der Stadt und dem früheren Amte Horn, ausschließlich der Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt.

Am **19. September,** vormittags 10 Uhr, in **Horn,** Rathaussaal, sämtliche in den Jahren 1873 und 1872 Geborenen aus der Stadt und dem früheren Amte Horn, ausschließlich der Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt.

Am **19. September,** vormittags 11 Uhr, in **Horn,** Rathaussaal, sämtliche in den Jahren 1871 und 1870 Geborenen aus der Stadt und dem früheren Amte Horn, ausschließlich der Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt.

Am **19. September,** mittags 12 Uhr, in **Horn,** Rathaussaal, sämtliche im Jahre 1869 Geborenen aus der Stadt und dem früheren Amte Horn, ausschließlich der Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt.

Am **19. September,** nachmittags 3 Uhr, in **Horn,** Rathaussaal, sämtliche im Jahre 1875 Geborenen und die unter 4 Bezeichneten aus der Bauerschaft Schlangen und Kohlstädt, des Amtes Horn und der Bauerschaft Haustenbeck, des Amtes Detmold.

Am **19. September,** nachmittags 3½ Uhr, in **Horn,** Rathaussaal, sämtliche in den Jahren 1874 und 1873 Geborenen aus der Bauerschaft Schlangen und Kohlstädt, des Amtes Horn und der Bauerschaft Haustenbeck, des Amtes Detmold.

Am **19. September,** nachmittags 4 Uhr, in **Horn,** Rathaussaal, sämtliche in den Jahren 1872 und 1871 Geborenen aus der Bauerschaft Schlangen und Kohlstädt, des Amtes Horn und der Bauerschaft Haustenbeck, des Amtes Detmold.

Am **19. September,** nachmittags 5 Uhr, in **Horn,** Rathaussaal, sämtliche in den Jahren 1870 und 1869 Geborenen aus der Bauerschaft Schlangen und Kohlstädt, des Amtes Horn und der Bauerschaft Haustenbeck, des Amtes Detmold.

Im Bezirk des Hauptmeldeamts B.

Am **17. September,** vormittags 8 Uhr, in **Helpup** im Saale der Gastwirtschaft Waldhecker, sämtliche im Jahre 1875 Geborenen und unter 4 Bezeichneten aus dem Flecken und dem früheren Amt Oerlinghausen.

Am **17. September,** vormittags 9 Uhr, in **Helpup** im Saale der Gastwirtschaft Waldhecker, sämtliche im Jahre 1874 Geborenen aus dem Flecken und dem früheren Amt Oerlinghausen.

Am **17. September,** vormittags 10 Uhr, in **Helpup** im Saale der Gastwirtschaft Waldhecker, sämtliche im Jahre 1873 Geborenen aus dem Flecken und dem früheren Amt Oerlinghausen.

Am **17. September,** vormittags 11 Uhr, in **Helpup** im Saale der Gastwirtschaft Waldhecker, sämtliche im Jahre 1872 Geborenen aus dem Flecken und dem früheren Amt Oerlinghausen.

Am **17. September,** nachmittags 3 Uhr, in **Helpup** im Saale der Gastwirtschaft Waldhecker, sämtliche in den Jahren 1871 und 1870 Geborenen aus dem Flecken und dem früheren Amt Oerlinghausen.

Am **17. September,** nachmittags 4 Uhr, in **Helpup** im Saale der Gastwirtschaft Waldhecker, sämtliche im Jahre 1869 Geborenen aus dem Flecken und dem früheren Amt Oerlinghausen.

Am **18. September,** vormittags 8 Uhr, in **Augustdorf,** im Saale des Dörenkrugs, sämtliche im Jahre 1875 Geborenen und unter 4 Bezeichneten der Bauerschaft Augustdorf (Augustdorf, Dörenkrug, Dörenschlucht und Senne), Hörste, (Ehberg am Hellweg, Hessel, Hiddentrup, Hörste, Hörsterbruch, Krahwinkel, Schapeler, Stapelage, Südwort und Ueckenpohl), Pivitsheide V. H. (Bollerbruch, Kohlpott und Pivitsheide V. H.) und Pivitsheide V. L. (Kussel, Pivitsheide V. L. und Retlager Mühle.)

Am **18. September,** vormittags 9 Uhr, in **Augustdorf,** im Saale des Dörenkrugs, sämtliche im Jahre 1874 und 1873 Geborenen aus der Bauerschaft Augustdorf (Augustdorf, Dörenkrug, Dörenschlucht und Senne), Hörste, (Ehberg am Hellweg, Hessel, Hiddentrup, Hörste, Hörsterbruch, Krahwinkel, Schapeler, Stapelage, Südwort und Ueckenpohl), Pivitsheide V. H. (Bollerbruch, Kohlpott und Pivitsheide V. H.) und Pivitsheide V. L. (Kussel, Pivitsheide V. L. und Retlager Mühle.)

Am **18. September,** vormittags 10 Uhr, in **Augustdorf,** im Saale des Dörenkrugs, sämtliche im Jahre 1872 und 1871 Geborenen aus der Bauerschaft Augustdorf (Augustdorf, Dörenkrug, Dörenschlucht und Senne), Hörste, (Ehberg am Hellweg, Hessel, Hiddentrup, Hörste, Hörsterbruch, Krahwinkel, Schapeler, Stapelage, Südwort und Ueckenpohl), Pivitsheide V. H. (Bollerbruch, Kohlpott und Pivitsheide V. H.) und Pivitsheide V. L. (Kussel, Pivitsheide V. L. und Retlager Mühle.)

Am **18. September,** vormittags 11 Uhr, in **Augustdorf,** im Saale des Dörenkrugs, sämtliche im Jahre 1870 und 1869 Geborenen aus der Bauerschaft Augustdorf (Augustdorf, Dörenkrug, Dörenschlucht und Senne), Hörste, (Ehberg am Hellweg, Hessel, Hiddentrup, Hörste, Hörsterbruch, Krahwinkel, Schapeler, Stapelage, Südwort und Ueckenpohl), Pivitsheide V. H. (Bollerbruch, Kohlpott und Pivitsheide V. H.) und Pivitsheide V. L. (Kussel, Pivitsheide V. L. und Retlager Mühle.)

Am **19. September,** vormittags 7½ Uhr, in **Lage,** im Saale des Hotels Reichskrone, sämtliche im Jahre 1875 Geborenen und unter 4 Bezeichneten aus der Stadt und dem früheren Amte Lage, ausschließlich der Bauerschaften Augustdorf, Hörste, Pivitsheide V. H. und Pivitsheide V. L.

Am **19. September,** vormittags 9 Uhr, in **Lage,** im Saale des Hotels Reichskrone, sämtliche im Jahre 1874 Geborenen aus der Stadt und dem früheren Amte Lage, ausschließlich der Bauerschaften Augustdorf, Hörste, Pivitsheide V. H. und Pivitsheide V. L.

Am **19. September,** vormittags 10 Uhr, in **Lage,** im Saale des Hotels Reichskrone, sämtliche im Jahre 1873 Geborenen aus der Stadt und dem früheren Amte Lage, ausschließlich der Bauerschaften Augustdorf, Hörste, Pivitsheide V. H. und Pivitsheide V. L.

Am **19. September,** vormittags 11 Uhr, in **Lage,** im Saale des Hotels Reichskrone, sämtliche im Jahre 1872 Geborenen aus der Stadt u. dem früheren Amte Lage, ausschließlich der Bauerschaften Augustdorf, Hörste, Pivitsheide V. H. und Pivitsheide V. L.

Am **19. September,** nachmittags 2 Uhr, in **Lage,** im Saale des Hotels Reichskrone, sämtliche im Jahre 1871 Geborenen aus der Stadt u. dem früheren Amte Lage, ausschließlich der Bauerschaften Augustdorf, Hörste, Pivitsheide V. H. und Pivitsheide V. L.

Am **19. September**, nachmittags 3 Uhr, in **Lage**, im Saale des Hotels Reichskrone, sämtliche in den Jahren 1870 und 1869 Geborenen aus der Stadt und dem früheren Amte Lage, ausschließlich der Bauerschaften Auguſtdorf, Hörſte, Pivitsheide V. H. und Pivitsheide V. L.

Am **21. September**, vormittags 8 Uhr, in **Schötmar**, Gaſtwirtſchaft Meier-Heinrich, sämtliche im Jahre 1875 Geborenen und unter 4 Bezeichneten aus der Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.

Am **21. September**, vormittags 9 Uhr, in **Schötmar**, Gaſtwirtſchaft Meier-Heinrich, sämtliche im Jahre 1874 Geborenen aus der Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.

Am **21. September**, vormittags 10 Uhr, in **Schötmar**, Gaſtwirtſchaft Meier-Heinrich, sämtliche im Jahre 1873 Geborenen aus der Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.

Am **21. September**, vormittags 11 Uhr, in **Schötmar**, Gaſtwirtſchaft Meier-Heinrich, sämtliche im Jahre 1872 Geborenen aus der Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.

Am **21. September**, nachmittags 2 Uhr, in **Schötmar**, Gaſtwirtſchaft Meier-Heinrich, sämtliche im Jahre 1871 Geborenen aus der Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.

Am **21. September**, nachmittags 3 Uhr, in **Schötmar**, Gaſtwirtſchaft Meier-Heinrich, sämtliche in den Jahren 1870 und 1869 Geborenen aus der Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.

Im Bezirk des Meldeamts Lemgo.

Am **17. September**, vormittags 8 Uhr, in **Lemgo**, im Saale des Gaſtwirts Volland — Turnhalle —, sämtliche unter 1 bis 4 Bezeichneten der Bauerſchaften Entrup, Kluckhof, Leeſe, Loßbruch, Lüerdiſſen und Wiembeck nebſt den dazu gehörigen Untergemeinden.

Am **17. September**, vormittags 10½ Uhr, in **Lemgo**, im Saale des Gaſtwirts Volland — Turnhalle —, sämtliche unter 1 bis 4 Bezeichneten der Bauerſchaften Haſebeck, Hillentrup, Lütte, Sommerſell und Wendlinghauſen nebſt den zu dieſen Bauerſchaften gehörigen Untergemeinden des Amts Brake ſowie aus den Orten Schweineberg, Oelentrup, Marxberg und Farmbeck.

Am **18. September**, vormittags 8 Uhr, in **Lemgo**, im Saale des Gaſtwirts Volland — Turnhalle —, Jahrgang 1869, 1870, 1871 und 1872 der Bauerſchaften Lieme und Brake ſowie Stadt Lemgo.

Am **18. September**, vormittags 10 Uhr, in **Lemgo**, im Saale des Gaſtwirts Volland — Turnhalle —, Jahrgang 1873, 1874, 1875 ſowie die unter Nr. 4 Bezeichneten aus der Bauerſchaft Lieme und Brake ſowie Stadt Lemgo.

Am **19. September**, vormittags 9 Uhr, in **Hohenhauſen**, im Saale des Gaſtwirts Rottmann, sämtliche unter 1 bis 4 Bezeichneten aus dem früheren Amt Hohenhauſen.

Am **19. September**, vormittags 10½ Uhr, in **Hohenhauſen**, im Saale des Gaſtwirts Rottmann, sämtliche unter 1 bis 4 Bezeichneten aus dem früheren Amt Varenholz, ausſchließlich der Bauerſchaft Almena.

Im Bezirk der Bezirks-Kompagnie Blomberg.

Am **17. September**, vormittags 8 Uhr, in **Barntrup**, im Saale der Wirtſchaft Wallbaum, sämtliche aus der Stadt und Gemeinde Barntrup, Bauerſchaften Bega, Humfeld, Mönchshof, Oelentrup und Wierborn ſowie den zu dieſen Bauerſchaften gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Marxberg und Oelentrup, von der Bauerſchaft Alverdiſſen aus der Untergemeinde Teut und die Bauerſchaft Sonneborn nebſt den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Uhlenthal.

Am **17. September**, vormittags 10 Uhr, in **Barntrup**, im Saale der Wirtſchaft Wallbaum, sämtliche aus dem Flecken Alverdiſſen und Böſingfeld, Bauerſchaften Aſemiſſen, Böſing-

feld, Dorotheenthal, Sternberg, Ullenhausen und Vallentrup, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden von der Bauerschaft Sonneborn aus der Untergemeinde Uhlenthal, Bauerschaft Schwelentrup nebst den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Farmbeck und Schweineberg, Bauerschaft Alverdissen nebst den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Brakenberg und Teut, Bauerschaft Schönhagen mit den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Meierberg, von der Bauerschaft Nalhof aus der Untergemeinde Teufelskamp.

Am **17. September**, nachmittags 1½ Uhr, in **Barntrup**, im Saale der Wirtschaft Wallbaum, sämtliche aus den Bauerschaften Almena, Bremke, Göstrup, Laßbruch, Nalhof und Rott, nebst den dazu gehörigen Untergemeinden mit Ausnahme von Teufelskamp, von der Bauerschaft Schönhagen aus der Untergemeinde Meierberg und von der Bauerschaft Alverdissen aus der Untergemeinde Brakenberg.

Am **18. September**, vormittags 8 Uhr, in **Blomberg**, im Saale der Wirtschaft Vette, sämtliche aus der Stadt Blomberg.

Am **18. September**, vormittags 11 Uhr, in **Blomberg**, im Saale der Wirtschaft Vette, sämtliche aus dem Amt Blomberg und Amt Schieder.

Am **19. September**, vormittags 8½ Uhr, in **Rischenau**, Chausseehaus Wirtschaft Brand, sämtliche aus der Stadt Schwalenberg, Bauerschaften Brakelsiek, Lothe, Ruensiek und Schwalenberg, sowie die zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden.

Am **19. September**, nachmittags 2½ Uhr, in **Rischenau**, Chausseehaus Wirtschaft Brand, sämtliche aus den Bauerschaften Elbrinxen, Falkenhagen, Hummersen, Köterberg, Riese, Rischenau, Sabbenhausen und Wörderfeld, sowie die zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden.

Anmerkung.

1. Bei der Kontrollversammlung erfolgt die Aufnahme in die Landsturmstammrolle.
2. Die vorhandenen Militärpapiere sind mitzubringen.
3. Bei Behinderung durch Krankheit sind dem unterzeichneten Bezirkskommando bis zum 18. September die Militärpapiere und ein ärztliches Attest vorzulegen.

Detmold, den 12. September 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche **wegen Krankheit oder als überzählig** vom Truppenteil entlassen sind, sowie die bislang noch **nicht zur Einstellung** gekommenen felddienstfähigen Personen, haben sich **sofort** beim Bezirkskommando Detmold anzumelden.

Die bereits untersuchten und garnisondienstfähig geschriebenen Personen kommen nicht in Frage.

Das genaue Militärverhältnis (wann und bei welchem Truppenteil aktiv gedient) ist anzugeben.

Detmold, den 14. September 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 74. Mittwoch, den 16. September. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält:
Auszug Nr. 5 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 11. bis einschließlich 14. September 1914 (20. bis einschließlich 23. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die Nr. 73 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. September 1914, enthält:

Nr. 4490. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 8. September 1914.

Die Nr. 74 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. September 1914, enthält:

Nr. 4491. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 10. September 1914.

Nr. 4492. Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus dem Gesetze vom 10. Juni 1914 zur Änderung der §§ 74, 75 usw. des Handelsgesetzbuchs (Reichs-Gesetzblatt 1914 S. 209). Vom 10. September 1914.

Die Nr. 75 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. September 1914, enthält:

Nr. 4493. Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Vom 11. September 1914.

Der Referendar Arnold Theopold aus Blomberg ist zum Gerichtsassessor ernannt worden.

Detmold, den 12. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Rundverfügung,

betreffend die Dienstbezüge der infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienst eingezogenen Beamten und Lohnempfänger, vom 15. September 1914.

I. Als ständig gegen Entgelt beschäftigte Staatsbeamte im Sinne der Ziffer I, 2 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1888 zu § 66 des Reichs-Militärgesetzes (L. V. Bd. 20 S. 99), welche während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt weiter beziehen, gelten die folgenden Beamten, sofern sie bei der Einberufung zum Militär- (Marine-) Dienst als Hilfskräfte gegen Entgelt beschäftigt waren:

1. die Gerichtsassessoren,
2. die wissenschaftlichen Hilfslehrer,

3. die Katasterlandmesser,
4. die Verwaltungsaktuare,
5. die Gerichtsaktuare,
6. die Vermessungsgehilfen,
7. die technischen Hilfsarbeiter,
8. die Kanzleigehilfen,
9. die Strafanstaltsaufseher,
10. die Wegeaufseher,
11. die Bauerrichter,
12. die sonstigen Hilfskräfte im Unterbeamtendienste, die mit der Absicht der dauernden Beibehaltung angestellt waren.

II. Treten im Staatsdienst gegen Entgelt beschäftigte Arbeiter und sonstige in einem arbeiter- oder unterbeamtenähnlichen Verhältnisse befindliche Lohnempfänger infolge der Mobilmachung in den Militär- (Marine-) Dienst beim Heere, bei der Flotte oder beim Landsturm ein, so werden vom Tage der Einberufung an bis auf weiteres den Angehörigen Beihilfen nach Maßgabe des Bedürfnisses gewährt, und zwar

bis höchstens 25 % des Lohnes des Eingetretenen für die zurückbleibende Ehefrau, sowie

bis höchstens 6 % des Lohnes für jedes eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kind unter 15 Jahren, zusammen aber bis höchstens 50 % des Lohnes.

Die Beihilfen werden nur im Falle dauernder Beschäftigung der Lohnempfänger gezahlt. Als dauernd beschäftigt gilt jeder, der voraussichtlich dauernd in der von ihm versehenen Stelle beschäftigt worden wäre.

Die Beihilfen sind zu den üblichen Lohnzahlungsterminen auszuzahlen; im Falle monatlicher Zahlungsverpflichtung ist es zulässig, bereits am 15. des Monats Zahlung zu leisten.

III. Bei der Regelung zu II wird davon ausgegangen, daß neben den in Aussicht genommenen Zuwendungen, soweit die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen, die reichsgesetzlichen Familienunterstützungen gewährt werden.

IV. Denjenigen Staatsbeamten, die bereits vor der Mobilmachung zwecks Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht beim Heere oder der Flotte eingetreten sind und zur Zeit der Mobilmachung ihre aktive Dienstpflicht noch nicht erfüllt hatten, sowie denjenigen, die erst aus Anlaß der Mobilmachung freiwillig in das Heer oder die Flotte eingetreten oder ausgehoben sind, bis dahin aber ihrer aktiven Dienstpflicht noch nicht genügt hatten, wird vom 1. September d. J. an während der Dauer des Kriegsdienstes gemäß Ziffer I, 8 a a. O. ihr persönliches Diensteinkommen nicht fortgewährt. Staatsbeamte, die als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, beziehen dagegen ihr Diensteinkommen weiter.

Detmold, den 15. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Nach den §§ 12 und 14 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 (Landesverordnungen Band XVII Seite 541) in Verbindung mit § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Landesverordnungen Band XVI Seite 418) haben die Militärdienststellen Todesfälle, die bei einem mobilen Truppenteil eingetreten sind, dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen.

Zur Vermeidung einer Belastung der mobilen Truppen werden die Fürstlichen Standesämter angewiesen, von allen Fällen, in denen sie auf die Anzeige der Militärdienststellen aus irgend einem Grunde einen Sterbefall nicht beurkunden wollen, sondern die Beurkundung abzulehnen beabsichtigen, nicht der anzeigenden Militärdienststelle, sondern dem Kriegsministerium (Zentral-Nachweise-Bureau) Mitteilung zu machen, und zwar unter Angabe des Grundes für die Ablehnung und unter Beifügung der Anzeige der Militärdienststelle.

Detmold, den 12. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Landesbank der Provinz Westfalen hat eine „Westfälische Kriegs-Unterstützungskasse auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914" gegründet. Das Fürstentum Lippe ist zu klein, um diesem Beispiele zu folgen. Damit den Bewohnern des Landes die Möglichkeit einer Kriegsversicherung ihrer Angehörigen, insbesondere auch der Landwehr- und Landsturm-Leute, trotzdem eröffnet wird, hat die Regierung beim Herrn Landeshauptmann der Provinz Westfalen darum nachgesucht, den Lippern

den Beitritt zu der Westfälischen Kriegs-Unterstützungskasse zu gestatten. Dieser Bitte ist bereitwilligst entsprochen worden. Die Regierung empfiehlt, hiervon weitgehendsten Gebrauch zu machen. Je größer die Zahl der Angeschlossenen ist, je größer werden die Beiträge sein, die an die Hinterbliebenen der Gefallenen demnächst zur Auszahlung gelangen.

Die Wirkung der Versicherung und die Versicherungsbedingungen sind aus der nachstehend abgedruckten und aller Orten öffentlich angeschlagenen Bekanntmachung der Landesbank für die Provinz Westfalen zu ersehen.

Die Fürstliche Landesspar- und Leihekasse, auch sämtliche städtischen und Amts-Sparkassen sind bereit, Versicherungsbeiträge entgegenzunehmen und die erforderlichen Verhandlungen mit der Landesbank der Provinz Westfalen zu führen.

Detmold, den 4. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Landesbank der Provinz Westfalen.

Mit Gott für König und Vaterland!

Zur Unterstützung der Hinterbliebenen Westfälischer Kriegsteilnehmer hat die Landesbank der Provinz Westfalen eine Unterstützungskasse auf Gegenseitigkeit errichtet unter der Bezeichnung

Westfälische Kriegsunterstützungskasse

auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914.

Der Anteilschein kostet 10 ℳ. Es können für einen Kriegsteilnehmer bis zu 20 Anteilscheine gelöst werden.

Falls die Verluste nicht größer sein werden als im Kriege 1870/71, werden auf jeden Anteilschein etwa 250 ℳ verteilt werden können. Sind die Verluste geringer, dann erhöht sich dieser Betrag, sind sie größer, dann erniedrigt sich der Betrag.

Frauen, versichert Eure Männer,
Väter, versichert Eure Söhne,
die im Felde stehen!

Anträge nehmen entgegen: Die Landesbank der Provinz Westfalen sowie sämtliche öffentliche Sparkassen der Provinz und die dem Verbande ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen angeschlossenen Spar- und Darlehnskassen-Vereine, sowie die gemeinnützigen Bauvereine und Baugenossenschaften.

Bedingungen:

§ 1. Die Teilnahme steht allen in der Provinz Westfalen wohnhaften Kriegsteilnehmern (einschließlich Landwehr und Landsturm) die zur Kriegsdienstleistung beim Heere eingetreten sind, (Kriegsteilnehmer, § 15 B. G. B.) offen und erfolgt durch Lösung von mindestens einem Anteilschein über 10 ℳ. Die Lösung der Anteilscheine, deren Ausgabe durch überall kenntlich gemachte Annahmestellen erfolgt, kann für bereits ins Feld gerückte Kriegsteilnehmer auch durch deren Angehörige bewirkt werden und hat in bar zu geschehen.

§ 2. Für jeden Kriegsteilnehmer können mehrere, höchstens jedoch 20 Anteilscheine gelöst werden.

§ 3. Für bereits gefallene oder verwundete Kriegsteilnehmer kann ein Anteilschein nicht mehr gelöst werden, falls diese Tatsache bekannt war. Diese Bestimmung trifft nicht zu, wenn eine Gesamtheit von Personen, z. B. die sämtlichen Angestellten und Arbeiter einer Fabrik, versichert waren.

§ 4. Die Leistungen der Kasse bestehen darin, daß sämtliche eingehenden Gelder angesammelt und unter Hinzurechnung eines vom Provinzialverbande zu gewärtigenden Zuschusses auf die eingetretenen Kriegssterbefälle an die Hinterbliebenen verteilt werden. Als Kriegssterbefälle gelten alle Todesfälle, die unter den Kriegsteilnehmern während des Krieges oder infolge einer im Kriege erlittenen Verletzung oder erworbenen Krankheit bis spätestens $2^1/_2$ Monate nach Beendigung des Krieges eintreten. Für Vermißte gelten die gleichen Bestimmungen.

Die Abrechnung erfolgt 3 Monate nach Beendigung des Krieges und wird öffentlich bekannt gegeben. Abschlagszahlungen dürfen auf Wunsch schon früher geleistet werden. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der Anteilscheine. Die Direktion der Westfälischen Landes-

bank ist berechtigt, an den Inhaber der Anteilscheine zu zahlen.

§ 5. Die Verwaltung erfolgt unter Aufsicht des Provinzialausschusses durch die Direktion der Westfälischen Landesbank. Ihre Unkosten werden aus den aufkommenden Zinsen gedeckt.

§ 6. Von einzelnen Bestimmungen kann die Direktion nach billigem und gerechtem Ermessen Abweichungen genehmigen.

§ 7. Werden in anderen Landesteilen ähnliche Einrichtungen getroffen, so ist die Verwaltung berechtigt, sich mit diesen zu einer Kriegsversicherung auf derselben Grundlage im Interesse einer Ausgleichung des Risikos zusammenzuschließen.

§ 8. Im Übrigen gelten die seitens der Aufsichtsbehörden nachträglich etwa ergehenden Anordnungen.

Münster i. W., den 21. August 1914.

Kuratorium und Direktion der Landesbank der Provinz Westfalen.

Dr. Hammerschmidt, Landeshauptmann,
A. Sternenberg, Schwelm, Fabrikbesitzer,
Delius, Siegen, Bürgermeister,
R. Gerhardi, Lüdenscheid, Fabrikant,
Darup-Deiters, Nottuln, Landes-Oekonomierat, Ehrenamtmann,
Krönig, Landesbank-Direktor.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Pastor Bernhard Harms in Proskau Bez Oppeln zum Pfarrer der Kirchengemeinde Barenholz zu ernennen.

Detmold, den 12. September 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Obstverkauf.

Das an den Landesstraßen des Bauamts Detmold vorhandene Obst soll an nachstehenden Tagen an Ort und Stelle meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden.

1. Freitag, den 18. September, morgens 8 Uhr, von Lage nach Hörstmar,
   mittags 1 Uhr, von Lage nach Sylbach.
2. Sonnabend, den 19. September, morgens 10 Uhr, von Schlangen nach Kohlstädt.
3. Montag, den 21. September, morgens 8 Uhr, von Detmold nach Apenberg,
   morgens 11 Uhr, von Apenberg nach Storkskrug.
4. Dienstag, den 22. September, morgens 8 Uhr, von Lage nach Wissentrup,
   nachmittags 3½ Uhr, von Heiligenkirchen nach Berlebeck.
5. Mittwoch, den 23. September, morgens 8 Uhr, von Detmold nach Ellernkrug,
   nachmittags 1 Uhr, von Ellernkrug nach Lage.
6. Donnerstag, den 24. September, morgens 8 Uhr, von Johannettenthal nach Schönemark,
   morgens 11 Uhr, von Schönemark nach Meinberg und Meinberg nach Horn.

Detmold, den 12. September 1914.

Fürstliches Bauamt.

Obst-Verkauf.

Das Obst der Landesstraßen im Lemgoer Baukreise soll an Ort und Stelle gegen Barzahlung an den Meistbietenden verkauft werden:

Donnerstag, den 17. September, um 8½ Uhr von **Sylbach** nach Schötmar, um 1 Uhr von **Schötmar** nach Retzen, und um 2½ Uhr von **Retzen** nach Liemerturmhof;

Freitag, den 18. September, um 8 Uhr von **Lindenhaus** nach Brake, um 9 Uhr von **Brake** nach Wahmbeckerheide, um 1 Uhr von **Brake** nach Eikernkrug, und um 3 Uhr von **Hasebeck** nach Kirchdonop (bis Stecker);

Sonnabend, den 19. September, um 8 Uhr von **Hörstmar** nach Lemgo, um 2 Uhr von **Dörentrup** nach Humfeld;

Montag, den 21. September, um 8½ Uhr von der **Wissentruper Schule** nach Kachtenhausen, um 10 Uhr von **Kachtenhausen** bis Abzweigung der Oerlinghauser Chaussee;

Dienstag, den 22. September, um 8½ Uhr von der **Abzweigung** der Oerlinghauser Chaussee bis zum Scherenkruge, um 10½ Uhr vom **Scherenkruge** bis zur Bielefelder Grenze, um 1 Uhr vom **Scherenkruge** nach Oerlinghausen und um 2½ Uhr von **Oerlinghausen** nach Oetenhausen;

Mittwoch, den 23. September, um 9 Uhr von Luhe nach Hohenhausen.

Lemgo, den 3. September 1914.

Fürstliches Bauamt.

Verwaltungsbericht
der Lippischen Invalidenstiftung vom Jahre 1913.

A. Einnahme.

1.	Rechnungsbestand vom Jahre 1912	1,09 ℳ,
2.	vom Kapital und an Zinsen . . .	850,— „
3.	Kirchenkollekte	639,22 „
	Summe der Einnahme =	1490,31 ℳ.

B. Ausgabe.

1.	an 27 Invalide	1046,— ℳ,
2.	an 9 Witwen	419,— „
3.	Verwaltungskosten	14,05 „
	Summe der Ausgabe =	1479,05 ℳ.
	Bestand =	11,26 ℳ.

Detmold, den 14. September 1914.

Der Vorstand der Lippischen Invalidenstiftung.

A. Busse. v. Rodewald. Overbeck.

Deppe. Böhmer.

Der am 25. August 1914 gegen den Althändler Gustav Schierholz aus Schötmar erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 25. August 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Bekanntmachung.

Es wird um Ermittelung des Aufenthaltsortes der unverehelichten Emilie Riemeier, geboren am 11. September 1890 in Leese, zuletzt wohnhaft in Bielefeld und Lemgo, und um entsprechende Mitteilung zu den Akten P. L. 62/14 ersucht.

Gegen die Riemeier liegt ein Haftbefehl vor; sie wird wegen Betruges verfolgt.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich die Riemeier in eine Entbindungsanstalt begeben hat, da sie nach den angestellten Ermittlungen z. Z. hoch schwanger ist.

Lemgo, den 12. September 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Kirchhof.

Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung vom 25. August 1914, P. L. 108/1914, betr. die Aufenthaltsermittlung der unverehelichten Gertrud Trollmann aus Werl bei Soest, wird hiermit dahin ergänzt, daß nach den bisherigen Ermittlungen die Gesuchte als ihre Personalien auch den Namen Helene Trollmann aus Werl bei Soest, geboren am 23. März 1897 zu Trintrop, Pflegetochter des Handelsmanns Hermann Trollmann aus Werl, angeben könnte.

Ich ersuche, die Nachforschungen nach der Genannten fortzusetzen und im Betretungsfalle schleunigst Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 108/1914 zu machen.

Blomberg, den 9. September 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Pönitzsch.

Gegen den Arbeiter Dietrich Hüls, geboren am 22. Dezember 1858 zu Lage, zuletzt wohnhaft in Detmold, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls erkannt. Um Festnahme und Ablieferung an das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht. (D 93/14).

Detmold, den 10. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Bad Salzuflen belegene, im Grundbuche von Bad Salzuflen Band 28 Blatt 689 (Art. 764) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bierverlegers Carl Blanke in Bad Salzuflen eingetragene Grundbesitz, Parzellen 253/66, 254/66, 257/94 des Kartenblatts 10, Hofraum und Garten am Gröchtewege, 5,53 a groß, 2,99 ℳ Reinertrag (Art. 764 Grundsteuermutterrolle) mit Wohnhaus

und Stall, mit 330 ℳ Mietwert (Nr. 517 Gebäudesteuerrolle), am

17. November 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. August 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 7. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 162 ist eingetragen, daß die Eheleute Buchhalter Heinrich Leesemann und Emilie, geb. Kölling in Schötmar, durch Vertrag vom 8. September 1914 unter Ausschließung der bisherigen Gütergemeinschaft völlige Gütertrennung für ihre Ehe vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 10. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg Band 23 Blatt 560 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Max Werner in Blomberg eingetragene Grundbesitz, Wohnhaus und Saal nebst dem Hofraum Kartenblatt 16 Parzelle 938/287 zu 5 a 55 qm mit 690 ℳ Mietwert, am

Mittwoch, den 11. November 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

In dem Hause wird Gastwirtschaft und Schankwirtschaft betrieben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. September 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 4. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der Maurer Christian Winter in Blomberg ist durch Beschluß vom 10. d. M. wegen Trunksucht entmündigt.

Blomberg, den 11. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Sägewerkspächters Albert Plettner in Lage wird heute am 12. September 1914, vormittags 11¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Prozeßagent Holthöfer in Lage wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Oktober 1914 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Sonnabend, den 10. Oktober 1914, vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

denselben Tag, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 3. Oktober 1914 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht in Lage.

Der Hausschlachter Fritz Wiemann in Ehrentrup will in seinem Hause Nr. 111 daselbst das Schlachtereigewerbe ausüben. Zeichnungen und Beschreibungen über die Schlachtereianlage liegen vom 16. d. M. an 14 Tage lang zur Einsichtnahme bei uns aus. Einreden gegen die Anlage, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind bei Meidung des Verlustes innerhalb dieser Frist bei uns vorzubringen und zu begründen.

Detmold, den 15. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Beschluß.

Die durch Beschluß vom 27. März 1912 geschehene Entmündigung der Eheleute Konrad Bebermeier Nr. 105 in Bösingfeld wegen Trunksucht wird wieder aufgehoben.

Die Kosten haben die Eheleute Bebermeier zu tragen.

Alverdissen, den 22. August 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Seit dem 8. September werden amtliche für die Öffentlichkeit bestimmte Kriegsnachrichten im Gebiet des Deutschen Reichs telegraphisch verbreitet. Die Verbreitung erfolgt, soweit Nachrichten vorliegen, täglich gegen 9 Uhr vormittags und 5 Uhr nachmittags.

Sobald Kriegsnachrichten eingehen, werden sie durch Aushang bei sämtlichen Telegraphenanstalten dem Publikum bekannt gegeben.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 74 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe."
Ausgegeben Detmold, den 16. September 1914.

Auszug Nr. 5

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 11. bis einschl. 14. September 1914 (20. bis einschl. 23. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Lfd. Nr.

Infanterie-Regiment Nr. 75, I. Bataillon, Bremen.

1. Kompagnie.

40. Reservist Wilhelm Spieker aus Kappel, Amt Blomberg — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 30, Saarlouis.

2. Kompagnie.

41. Reservist August Friedr. Strate aus Augustdorf, Amt Lage — leicht verwundet.

3. Kompagnie.

42. Reservist Gustav Exter aus Augustdorf, Amt Lage — vermißt.
43. Reservist August Selse aus Hagendonop, Amt Blomberg — vermißt.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 37, Krotoschin.

II. Bataillon.

5. Kompagnie.

44. Reservist Karl Hagedorn aus Siekholz, Amt Blomberg — vermißt.
45. Reservist Hermann Wrenger aus Wehren, Amt Horn — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 53, Cöln.

1. Kompagnie.

46. Reservist Friedrich Beermann aus Bexterhagen, Amt Schötmar — tot.

7. Kompagnie.

47. Gefreiter August Simonsmeier aus Herrentrup, Amt Schieder — tot.

Füsilier-Regiment Nr. 37, Krotoschin.

11. Kompagnie.

48. Füsilier Heinrich Schriegel aus Brakelsiek, Amt Schwalenberg — leicht verwundet.
49. Füsilier Karl Burre aus Kohlstädt, Amt Horn — leicht verwundet.
50. Gefreiter Wilhelm Kuhlmann aus Oettern-Bremke, Amt Lage — leicht verwundet.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 75. Sonnabend, den 19. September. 1914

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten legt der Fürstliche Hof wegen des am 20. August erfolgten Ablebens Seiner Durchlaucht des

Prinzen Ernst von Sachsen-Meiningen,

Herzog zu Sachsen,

Königlich Preußischer Leutnant im 2. Hannoverschen Dragoner-Regiment Nr. 16,

Hochwelcher vor Maubeuge den Heldentod gefunden hat, Trauer auf 2 Wochen an.

Die Damen tragen:

a) vom 10. September bis zum 16. September einschl. schwarzseidene Kleider, schwarzen Kopfputz, schwarze Handschuhe und Fächer;

b) vom 17. bis einschl. 23. September schwarzseidene Kleider, weißen Kopfputz, weiße bezw. hellgraue Handschuhe.

Die Herren tragen:

während der ganzen Dauer der Hoftrauer einen Flor um den Hut und den linken Oberarm, schwarze Weste, schwarzes bezw. dunkles Beinkleid, — Handschuhe bis einschl. 16. September schwarz, vom 17. September ab weiß bezw. hellgrau.

In Gala:

Flor um den linken Oberarm, dunkles Beinkleid, schwarze (vom 17. September ab weiße bezw. hellgraue) Handschuhe.

Detmold, den 11. September 1914.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.
v. Loos.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 6 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 15. bis einschließlich 17. September 1914 (24. bis einschließlich 29. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die heute ausgegebene Nr. 24 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 51. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 8. September 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Kaufmann Gottfried Menge-Plump in Bremen zum Fürstlich Lippischen Konsul zu ernennen. Dem Konsul Menge-Plump ist seitens des Senats der Freien Hansestadt Bremen das Exequatur erteilt worden.

Detmold, den 18. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Nach einer Mitteilung der Italienischen Botschaft in Berlin ist zum Eintritt in Italien jetzt der Besitz eines von einer italienischen Konsularbehörde visierten Passes erforderlich.

Detmold, den 17. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Der Referendar Krieger hierselbst ist bis auf weiteres zum Stellvertreter des Rechtsanwalts Husemann in Bad Salzuflen bestellt worden.

Detmold, den 17. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Mit höchster Genehmigung sind die Direktionsgeschäfte am hiesigen Landkrankenhause dem Dr. med. Auerbach übertragen, zum Oberarzt der inneren Abteilung ist der Sanitätsrat Dr. Carius, zum Oberarzt der chirurgischen Abteilung ist der Dr. med. Loth, bisher am allgemeinen Krankenhause in Hamburg-Eppendorf, ernannt worden.

Detmold, den 17. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

VII. Armeekorps. Münster, 15. Septbr. 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IVb Nr. 4197.

Bekanntmachung,

betreffend Ueberweisung Verwundeter und Kranker an die Lazarette, Ueberweisung in Privatpflege, Beurlaubung und Ueberweisung der wiederhergestellten Mannschaften an die Ersatztruppenteile.

Verwundete (kranke) Angehörige des deutschen Heeres.

I. Ueberweisung Verwundeter (Kranker) in die Heimat.

Die vom Kriegsschauplatz zurückkehrenden Verwundeten (Kranken) werden in Verwundeten-Zügen in die einzelnen Orte des Korpsbezirks überführt, von wo aus die Verteilung auf die Reservelazarette und Vereinslazarette erfolgt.

II. Einzeln eintreffende kranke oder leichtverwundete Mannschaften.

1. Alle Mannschaften, die als krank oder leicht Verwundete von ihrem mobilen Truppenteil beurlaubt worden sind und im Korpsbezirk einzeln eintreffen, haben sich sofort beim nächsten Reservelazarett zu melden.

2. Es ist unstatthaft, daß sich einzelne Verwundete ohne Vermittlung eines Reservelazaretts in Privatpflege begeben. Wo dies doch bereits geschehen ist, haben die betr. Verwundeten unmittelbar dem nächsten Reservelazarett Meldung zu machen, das dann die weitere Kontrolle übernimmt. Ist der Verwundete (Kranke) nicht imstande sich zu melden, so liegt die Pflicht der Meldung dem Besitzer der Privatpflegestelle ob.

III. Entlassung aus dem Lazarett zum Ersatztruppenteil.

1. Wiederhergestellte Dienstfähige werden vom Reservelazarett ihrem Ersatztruppenteil überwiesen. Einzeln reisende Mannschaften erhalten einen Fahrtausweis vom Lazarett.

2. Dienstunbrauchbare Mannschaften, die einer weiteren Lazarettbehandlung nicht mehr bedürfen, werden ebenfalls ihrem Truppenteil überwiesen.

IV. Entlassung in Privatbehandlung.

1. Verwundete (Kranke) sind, solange sie der Lazarettbehandlung bedürfen, im allgemeinen nicht aus dem Lazarett in Privatbehandlung zu ent-

lassen. In Ausnahmefällen (z. B. bei Übernahme in das etwa im Korpsbezirk befindliche eigene Haus oder das Elternhaus und dergleichen) kann der Chefarzt des Reservelazaretts die Genehmigung hierzu erteilen, sofern die Angehörigen schriftlich auf kostenfreie ärztliche Behandlung verzichten. Voraussetzung bleibt volle Transportfähigkeit des Verwundeten und eine soweit vorgeschrittene Genesung, daß aus dem Transport kein Schaden für das Befinden des Verwundeten (Kranken) erwachsen kann.

2. Entlassungen in Privatbehandlung außerhalb des Korpsbereichs bedürfen der Genehmigung des Generalkommandos.

3. In Privatbehandlung entlassene Mannschaften melden sich am Bestimmungsort (nötigenfalls schriftlich) bei der Ortsbehörde oder — wo vorhanden — beim Garnisonkommando. Nach ihrer Wiederherstellung melden sie sich dort ab und fahren auf Grund ihres Ausweises zu ihrem Ersatztruppenteil, der auf dem Ausweis vermerkt sein muß. Auf der Rückseite des Ausweises hat der behandelnde Privatarzt zu bescheinigen, mit welchem Tage er den Verwundeten (Kranken) aus der Behandlung entlassen hat. Kosten dürfen dadurch nicht entstehen.

V. Ueberweisung in eine Privatpflegestätte.

1. Verwundete (Kranke), die der Lazarettbehandlung nicht bedürfen, aber noch nicht geheilt sind, können durch den Chefarzt des Reservelazaretts zeitweilig in eine der zu seinem Bezirk gehörigen Privatpflegestätten überwiesen werden. Sie bleiben damit dauernd in der Kontrolle und Behandlung des Reserve-(Vereins-)Lazaretts.

2. Den in Privatpflegestätten überwiesenen Mannschaften ist es strengstens untersagt, die Privatpflegestätte, in die sie überwiesen sind, eigenmächtig zu wechseln. Sie haben den Anordnungen, die vom Chefarzt ihres Reservelazaretts in Bezug auf Vorstellung und ärztlichen Dienst erlassen sind, unbedingt Folge zu leisten.

VI. Beurlaubungen.

1. Rekonvaleszenten, bei denen eine Nachbehandlung nicht mehr erforderlich ist, die aber noch schonungsbedürftig sind und daher noch nicht ihrem Ersatztruppenteil überwiesen werden sollen, dürfen vom Chefarzt auf höchstens 14 Tage innerhalb des Korpsbezirks in Privatpflege beurlaubt werden. Am Bestimmungsorte melden sie sich bei der Ortsbehörde oder — wo vorhanden — beim Garnisonkommando. Bei Ablauf des Urlaubs melden sie sich hier ab und kehren dann sofort zu dem Reservelazarett zurück, von dem sie beurlaubt worden sind.

2. Beurlaubungen nach Orten außerhalb des Korpsbezirks bedürfen der Genehmigung des Generalkommandos.

VII. Allgemeines.

1. Der Zapfenstreich ist im ganzen Korpsbezirk auf 9 Uhr festgesetzt. Die Garnisonkommandos sorgen dafür, daß zu dieser Zeit Straßen und Wirtshäuser geräumt sind. An Orten ohne Garnisonkommando wollen die Polizeibehörden diese Anordnungen überwachen und Zuwiderhandelnde dem zuständigen Reservelazarett melden.

2. Mannschaften mit einer ansteckenden Krankheit sind, auch wenn nur der Verdacht besteht, unter keinen Umständen aus der Lazarettbehandlung zu entlassen oder zu beurlauben.

Reservelazarette befinden sich in folgenden Orten:

Barmen, Bielefeld, Bochum, Bückeburg, Cleve, Crefeld, Detmold, Dortmund, Driburg, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Geldern, Hagen i. W., Hamm, Herford, Höxter, Iserlohn, Kaiserswerth, Lippstadt, Minden, Mülheim-Ruhr, Münster i. W., Oeynhausen, Paderborn, Recklinghausen, Remscheid, Schwelm, Soest, Wattenscheid, Witten.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Bissing,
General der Kavallerie.

Die auf Veranlassung der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz von uns aufgenommene Statistik, betr. Äußerungen des kirchlichen Lebens in den evangelischen Gemeinden des Fürstentums Lippe im Jahre 1913, wird nachstehend mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Seelenzahlen der Gemeinden zum Teil nur nach Schätzung angegeben werden konnten, weshalb ihre Gesamtsumme von der Zahl der bei der letzten Volkszählung gezählten landeskirchlich Evangelischen abweicht. Diese Zahl beträgt 143 978.

Detmold, den 7. September 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Statistische

betreffend Aeußerungen des kirchlichen Lebens in der

	1. Kirchengemeinde.	2. Landeskirchlich Evangelische nach der letzten Zählung.	3. Geburten und Taufen von Kindern evangelischer Eltern. I. Lebend geb. Kinder: A. im ganzen.	B. Darunter: a. aus rein ev. Ehen	b. aus gemischten Ehen.	c. unehelich v. ev. Müttern.	II. Evang. Taufen. A. im ganzen	B. Darunter: a. aus rein evang. Ehen.	b. aus gemischten Ehen.	c. unehelich v. ev. Müttern.	III. Die Taufen betragen % der Geburt: a. in rein evang. Ehen.	b. in Mischehen (I B b halb gerechnet).	c. bei Unehelichen.
1	Almena	2200	70	67	.	3	70	67	.	3	100	.	100
2	Alverdissen	1159	30	29	.	1	31	30	.	1	103,45	.	100
3	Augustdorf	1550	45	43	.	2	44	42	.	2	98	.	100
4	Barntrup	1684	28	25	.	3	29	25	.	4	100	.	133,33
5	Bega	2900	83	75	.	8	82	74	.	8	98,67	.	100
6	Bergkirchen	500	16	15	1	.	16	15	1	.	100	200	.
7	Blomberg (I. Pfarrbezirk)	2445	87	81	3	3	86	80	3	3	98,70	200	100
8	Blomberg (II. Pfarrbezirk)	2050	58	53	1	4	52	48	1	3	90	200	75
9	Bösingfeld	3100	88	81	.	7	87	80	.	7	98,77	.	100
10	Brake	3000	85	80	1	4	79	73	1	5	91	200	125
11	Cappel	2246	66	60	.	6	61	58	.	3	96,66	.	50
12	Detmold, Stadt (I. Pfarrbez.)	7926	91	85	6	.	80	77	3	.	87,90	100	.
13	Detmold, Stadt (II. Pfarrbez.)		68	58	4	6	57	51	2	4	83,70	100	66,60
14	Detmold, evang. Militärgem.	693	11	10	1	.	11	10	1	.	100	200	.
15	Detmold, Land (vereinigt m. Vahlhaus.)	6874	202	190	5	7	207	196	5	6	102,47	200	85,71
16	Detmold, luth. (I. Pfarrbez.)	5792	103	96	3	4	95	87	3	5	90,60	200	125
17	Detmold, luth. (II. Pfarrbez.)												
18	Detmold, Landkrankenh., Diakonissenhaus, Versorgungsh. Zoar	.	16	7	.	9	16	7	.	9	100	.	100
19	Donop	680	17	14	.	3	16	14	.	2	100	.	66,60
20	Elbrinxen	1016	20	17	.	3	20	18	.	2	105,88	.	66,67
21	Falkenhagen	1924	58	58	.	.	56	56	.	.	96,50	.	.
22	Haustenbeck	1120	44	44	.	.	42	42	.	.	95,45	.	.
23	Heiden	5230	135	132	.	3	135	132	.	3	100	.	100
24	Heiligenkirchen	2341	47	46	.	1	49	48	.	1	104,35	.	100
25	Helpup	2405	90	84	1	5	95	89	1	5	105,94	200	100
26	Hillentrup	2250	77	76	.	1	78	77	.	1	101,30	.	100
27	Hohenhausen	3012	102	100	.	2	102	100	.	2	100	.	100

Tabelle,

Lippischen evangelischen Landeskirche im Jahre 1913.

4. Eheschließungen und Trauungen von Evangelischen.								5. Sterbefälle u. Beerdigungen von Evangelischen.			6. Konfirmationen.		7. Heil. Abendmahl.				
I. Eheschließungen.			II. Evang. Trauungen.			III. Die Trauungen betragen % der Eheschließungen.		I.	II.	III.	A.	B.	I. Kommunikanten.				II.
A.	B. Darunter:		A.	B. Darunter:		a.	b.	Verstorbene (ausschließlich Totgeborener).	Beerdigungen mit kirchlichen Akten. Darunter Beerdigungen von Totgeborenen: 17 Fälle. In dieser Spalte sind bis auf weiteres auch die Fälle der anläßlich von Feuerbestattungen stattgehabten kirchlichen Feiern eingetroffen.	Die kirchlichen Beerdig. betragen % der Sterbefälle.	Im Kalenderjahr Konfirmierte im ganzen.	Darunter Kinder, die in gemischten Ehen geboren sind.	A.	B. und zwar:		C.	Die Kommunikanten betragen % der landeskirchlich Evangelischen (Sp. 2).
im ganzen.	a. rein evang. Paare.	b. gemischte Paare.	im ganzen.	a. rein evang. Paare.	b. gemischte Paare.	a. bei rein evang. Paaren.	b. bei gemischten Paaren (I B b halb gerechnet)						im ganzen	a. männliche.	b. weibliche.	Darunter bei Privat-Kommunionen.	
18	18	.	18	18	.	100	.	32	32	100	63	.	1509	712	797	20	36,23
6	6	.	6	6	.	100	.	15	15	100	33	.	1057	.	.	8	91,20
12	11	1	11	11	.	100	.	14	14	100	49	.	727	411	316	.	46,90
19	19	.	19	19	.	100	.	17	19	111,70	44	.	796	386	410	29	47,30
27	27	.	27	27	.	100	.	47	46	97,87	69	.	2086	1034	1052	69	71,93
5	5	.	5	5	.	100	.	4	4	100	12	.	835	357	478	17	167
29	26	3	29	26	3	100	200	33	32	96,90	60	} .	1745	779	966	31	} 38,07
13	11	2	12	11	1	100	100	19	18	95	50					33	
34	34	.	35	35	.	102,94	.	40	40	100	59	1	1968	959	1009	38	63,48
25	25	.	25	25	.	100	.	53	53	100	61	1	1426	700	726	19	47,5
18	18	.	18	18	.	100	.	21	21	100	43	.	1674	812	862	31	74,52
30	26	4	30	26	4	100	200	37	37	100	99	2	} 1304	.	.	22	16,45
27	24	3	25	24	1	100	66,60	38	38	100	50	1					
15	15	.	15	15	.	100	.	3	2	66	.	.	1096	1096	.	.	158
44	43	1	48	46	2	107	400	77	84	109	182	1	3069	1431	1638	83	41,75
33	33	.	32	32	.	97	.	52	52	100	89	1	1349	525	824	22	23,90
.	.	.	.	.	.	.	.	93	32	34,40	.	.	350	72	288	10	125
3	3	.	3	3	.	100	.	9	9	100	10	.	397	.	.	5	58
12	12	.	12	12	.	100	.	11	11	100	28	.	860	436	424	4	84,60
15	15	.	16	16	.	106,60	.	20	19	95	43	.	1696	822	874	26	88
5	5	.	5	5	.	100	.	15	18	120	38	.	672	349	323	9	60
44	43	1	44	43	1	100	200	58	58	100	136	.	1763	900	860	39	31,30
25	25	.	25	25	.	100	.	22	22	100	64	.	1028	491	537	4	44
32	32	.	32	32	.	100	.	24	24	100	59	.	962	461	501	36	40
18	17	1	18	17	1	100	200	33	33	100	56	.	1507	759	748	21	67,09
30	29	1	30	29	1	100	200	38	38	100	75	.	2062	1003	1059	53	68,50

	1. Kirchengemeinde.	2. Landeskirchlich Evangelische nach der letzten Zählung.	3. Geburten und Taufen von Kindern evangelischer Eltern. I. Lebend geb. Kinder: A. im ganzen.	B. Darunter: a. aus rein ev. Ehen	b. aus gemischten Ehen.	c. unehelich v. ev. Müttern.	II. Evang. Taufen: A. im ganzen	B. Darunter: a. aus rein evang. Ehen.	b. aus gemischten Ehen.	c. unehelich v. ev. Müttern.	III. Die Taufen betragen % der Geburt: a. in rein evang. Ehen.	b. in Mischehen (I B b halb gerechnet).	c. bei Unehelichen.
28	Horn	3650	97	92	1	4	102	97	1	4	105,43	200	100
29	Lage (I. Pfarrbezirk)	3980	96	93	.	3	96	93	.	3	100	.	100
30	Lage (II. Pfarrbezirk)	3261	82	78	2	2	79	75	2	2	96,34	200	100
31	Lage (III. Pfarrbezirk)	2504	89	86	.	3	89	86	.	3	100	.	100
32	Langenholzhausen	2510	72	69	.	3	70	67	.	3	97,10	.	100
33	Lemgo, St. Johann	4388	128	118	.	10	128	118	.	10	100	.	100
34	Lemgo, St. Marien	1850	45	44	.	1	45	44	.	1	100	.	100
35	Lemgo, St. Nikolai	1900	52	51	1	.	52	51	1	.	100	200	.
36	Lemgo, St. Pauli	3907	114	110	.	4	114	110	.	4	100	.	100
37	Leopoldshöhe	2910	87	83	.	4	87	83	.	4	100	.	100
38	Lieme	1304	38	36	.	2	38	36	.	2	100	.	100
39	Lipperode	539	14	14	.	.	13	13	.	.	92,86	.	.
40	Lüdenhausen	1575	51	50	.	1	51	50	.	1	100	.	100
41	Bad Meinberg	1671	51	49	.	2	51	50	.	1	102	.	50
42	Oerlinghausen	4880	120	119	.	1	125	124	.	1	104	.	100
43	Reelkirchen	2400	63	58	.	5	63	58	.	5	100	.	100
44	Salzuflen, ref. (I. Pfarrbez.)	3998	78	69	4	5	80	74	1	4	107	200	80
45	Salzuflen, ref. (II. Pfarrbez.)												
46	Salzuflen, luth. Gemeinde	2272	85	78	1	6	85	79	.	6	101,26	.	100
47	Schlangen	2840	88	81	.	7	88	81	.	7	100	.	100
48	Schötmar (I. Pfarrbezirk)	4549	119	107	5	7	121	109	5	7	101,87	200	100
49	Schötmar (II. Pfarrbezirk)	2994	103	99	.	4	100	97	.	3	97,98	.	75
50	Schötmar (III. Pfarrbezirk)	3170	93	86	.	7	93	86	.	7	100	.	100
51	Schwalenberg	2454	66	63	.	3	66	63	.	3	100	.	100
52	Silixen	1560	59	56	.	3	57	54	.	3	96	.	100
53	Sonneborn	861	19	18	1	.	20	19	1	.	105,50	200	.
54	Stapelage	3204	99	98	.	1	99	98	.	1	100	.	100
55	Talle	2452	72	68	.	4	72	68	.	4	100	.	100
56	Vahlhausen (siehe Detmold Land)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
57	Varenholz	1591	35	32	.	3	34	32	.	2	100	.	66,67
58	Wöbbel	2407	52	49	.	3	51	48	.	3	98	.	100
59	Wüsten	1754	46	43	.	3	46	43	.	3	100	.	100
60	Exten	350	16	16	.	.	15	15	.	.	93	.	.
		143782	3966	3739	41	186	4025	3817	32	176	102,09	156,10	94,62

4. Eheschließungen und Trauungen von Evangelischen.								5. Sterbefälle u. Beerdigungen von Evangelischen.			6. Konfirmationen.		7. Heil. Abendmahl.				
I. Eheschließungen.			II. Evang. Trauungen.			III. Die Trauungen betragen % der Eheschließungen.		I.	II.	III.	A.	B.	I. Kommunikanten.				II.
A.	B. Darunter:		A.	B. Darunter:		a.	b.	Verstorbene (ausschließlich Totgeborener).	Beerdigungen mit kirchlichen Akten. Darunter Beerdigungen von Totgeborenen: 17 Fälle. In dieser Spalte sind bis auf weiteres auch die Fälle der anständlich von Feuerbestattungen stattgehabten kirchlichen Feiern eingetragen.	Die kirchlichen Beerdig. betragen % der Sterbefälle.	Im Kalenderjahr Konfirmierte im ganzen.	Darunter Kinder, die in gemischten Ehen geboren sind.	A.	B. und zwar:		C.	Die Kommunikanten betragen % der landeskirchlich Evangelischen (Sp. 2).
im ganzen.	a. rein evang. Paare.	b. gemischte Paare.	im ganzen.	a. rein evang. Paare.	b. gemischte Paare.	bei rein evang. Paaren.	bei gemischten Paaren (I B b halb gerechnet)						im ganzen	a. männliche.	b. weibliche.	Darunter bei Privat-Kommunionen.	
30	29	1	30	29	1	103,44	200	47	54	114,89	83	1	1539	702	837	18	42,16
37	36	1	37	36	1	100	200	48	42	87,50	78	.				66	
36	35	1	36	35	1	100	200	45	40	88,88	77	1	3371	.	.	10	34,59
27	27	.	27	27	.	100	.	37	35	95	50	.				29	
12	12	.	12	12	.	100	.	32	32	100	60	.	1746	873	873	33	69,56
32	32	.	32	32	.	100	.	77	76	98,70	103	.	2200	.	.	59	50,13
16	15	1	16	15	1	100	200	28	28	100	46	1	1238	573	665	24	66,60
20	19	1	20	19	1	100	200	26	26	100	44	2	1300	574	726	29	68,40
38	38	.	38	38	.	100	.	50	50	96	81	.	1582	763	819	40	40,50
20	20	.	20	20	.	100	.	49	49	100	93	.	1201	.	.	17	41,30
14	13	1	14	13	1	100	200	20	20	100	32	.	831	409	422	13	63,70
5	5	.	5	5	.	100	.	11	11	100	13	.	308	141	177	6	57
14	14	.	14	14	.	100	.	22	22	100	36	.	1653	816	847	17	105
15	15	.	15	15	.	100	.	26	26	100	34	.	892	425	467	15	53,40
41	41	.	41	41	.	100	.	53	47	82	118	.	897	393	504	48	18,17
16	16	.	15	15	.	94	.	25	25	100	55	.	1034	.	.	10	43
32	30	2	32	30	2	100	200	40	40	100	117	.	1170	.	.	.	29
21	18	3	18	18	.	100	.	25	18	72	52	1	1134	469	665	30	49,91
36	36	.	36	36	.	100	.	39	39	100	81	.	1202	571	631	18	42,32
37	35	2	37	35	2	100	200	57	57	100	114	1				25	
24	24	.	24	24	.	100	.	54	54	100	79	.	4110	1918	2192	28	39
35	34	1	34	33	1	100	200	44	44	100	78	.				43	
22	21	1	22	21	1	100	200	30	29	97	61	.	1190	.	.	20	49
8	8	.	8	8	.	100	.	31	28	91	40	.	1166	575	591	18	75
10	9	1	10	9	1	100	200	8	8	100	21	.	1042	512	530	10	121
16	16	.	16	16	.	100	.	45	43	86,67	77	.	1389	691	698	20	43,35
28	28	.	28	28	.	100	.	29	26	89,65	64	.	1975	998	977	53	80,50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	17	.	17	17	.	100	.	24	26	100	41	.	730	.	.	.	45,88
18	18	.	18	18	.	100	.	35	35	100	58	.	1094	.	.	7	45
16	16	.	16	16	.	100	.	33	33	100	48	.	1287	597	690	49	73,37
4	4	.	4	4	.	100	.	8	6	75	8	.	.	.	.	.	.
1236	1203	33	1232	1205	27	100,17	163,64	1923	1840	95,67	3419	14	69219	.	.	1386	48,14

VII. Armeekorps Münster, 15. Septbr. 1914.
Stellv. Generalkommando
Abt. 2 d Nr. 222.

Bekanntmachung.

An das Generalkommondo, sowie andere Militärbehörden und auch an mich persönlich gelangen fortgesetzt zahlreiche Anfragen über Angehörige des Feldheeres und der Marine. Zur Erledigung derselben sind die militärischen Stellen, worauf erneut hingewiesen wird, nicht in der Lage. Alle Anfragen sind vielmehr zu richten: für das Heer an das „Zentralnachweisbüro des Kriegsministeriums", Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 48, für die Marine an das Zentralnachweisbüro des Reichsmarineamts, Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 9.

Auf Grund der Verlustlisten der einzelnen Truppenteile, sowie der Nachweisungen aus den Lazaretten werden Auskünfte über Tod, Verwundung oder Erkrankung (soweit möglich auch über „vermißt") kostenlos von dort erteilt.

Aufschluß über Zugehörigkeit zu den einzelnen Truppenteilen oder den Aufenthalt von solchen, über Deutsche in feindlichen Ländern oder Flüchtlinge dagegen, kann nicht gegeben werden.

Zu Anfragen sind nur besondere Doppelpostkarten zu verwenden, die bei allen Postanstalten und in den meisten Papierwaren-Geschäften vorrätig gehalten werden. Betreffs Angehöriger des Heeres sind die Karten in Rosa, betreffs Angehöriger der Marine in Blau hergestellt. Die Karten kosten 1 Pfg. und werden portofrei befördert. Die Auskunft erfolgt nach der Reihenfolge der Eingänge. Anfragen durch gewöhnliche Postkarten, Briefe oder Telegramme werden von den Nachweisbüros nicht beantwortet.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Bissing,
General der Kavallerie.

Der am 30. März 1914 gegen den Handelsmann Wilhelm Tissen aus Soest erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Detmold, den 14. September 1914.
Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der Firma D. Wendiggensen zu Heiligenkirchen ist in der Nacht vom 5./6. d. M. aus ihrer unverschlossenen Maschinenwerkstatt ein Fahrrad im Werte von 70 ℳ gestohlen worden.

Das Rad, dessen Marke und Nummer unbekannt ist, hat schwarzen Rahmen und gelbe Felgen, wagerechte und wenig gekrümmte Lenkstange, abgenutzte Korkgriffe, schwarzes Schutzblech, außer Handhebelbremse, Torpedo-Freilaufnarbe mit Rücktrittbremse, Reifen beide grau, gerippt und abgenutzt.

Um Nachforschung nach dem Fahrrade und dem Diebe, sowie Nachricht hierher zu den Akten P. L. 388/14 wird ersucht.

Detmold, den 11. September 1914.
Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Bekanntmachung.

Am 12. September d. J. ist ein der Ehefrau Schröder, geb. Steuer, wohnhaft in Lemgo, Hamelner Chaussee Nr. 253, gehöriger Handwagen, der vor deren Haustür stand, gestohlen worden. Der Wert des Wagens beträgt 18,50 ℳ.

Die Vorderarme des Handwagens sind hellblau, die übrigen Teile dunkelblau angestrichen.

Um Nachforschung nach dem Täter und um Mitteilung zu den Akten P. L. 141/14 wird ersucht.

Lemgo, den 16. September 1914.
Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kirchhof.

Für die unter Nr. 39 des Handelsregisters eingetragene Firma Rudolf Münstermann in Blomberg ist der Ehefrau Laura Münstermann, geborenen Sauerländer daselbst, heute Prokura erteilt.

Blomberg, den 12. September 1914.
Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das hiesige Handelsregister Abteilung A ist heute unter Nr. 40 eingetragen die offene Handelsgesellschaft:

Dampfziegelei Aerzen,
Panneke & H. Sternberg

mit dem Sitz in Alverdissen. Die Gesellschaft hat am 1. April 1902 begonnen. Persön-

lich haftende Gesellschafter sind der Ziegeleibesitzer Anton Panneke und der Landwirt H. Sternberg Nr. 19, beide zu Alverdissen. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch beide Gesellschafter, nur bei Werten bis zu 500 ℳ ist jeder der Gesellschafter zur alleinigen Vertretung befugt.

Alverdissen, den 12. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

1. Freiwillige und Kriegsfreiwillige können bis auf Weiteres nicht mehr angenommen werden.

   Nur brotlose Freiwillige und Kriegsfreiwillige können noch berücksichtigt werden und zwar:

   a. brotlose ausgebildete Mannschaften, die unbedingt felddienstfähig sind,
   b. brotlose Freiwillige und Kriegsfreiwillige, die ebenfalls vollständig felddienstfähig sind.

   Der Nachweis der Brotlosigkeit der unter a und b genannten Leute muß durch ortspolizeiliche Bescheinigungen oder in sonst glaubhafter Weise erbracht werden.

   Es wird noch darauf hingewiesen, daß Gesuche an das Kriegsministerium, das stellv. Generalkommando usw. um Einstellung vollkommen aussichtslos sind und ohne Ausnahme unbeantwortet bleiben müssen.

2. Ausgehobene Rekruten, welche brot- und stellungslos sind, haben sich zwecks Vormerkung zur demnächstigen Einstellung hier zu melden.

Detmold, den 16. September 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Für die Bezirke der Ober-Postdirektionen in Danzig und Straßburg (Els.), in denen nach den Bekanntmachungen vom 1., 10. und 28. August der Postkreditbrief-, der Postnachnahme- und der Postauftragsverkehr eingestellt ist, wird dieser Verkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die genannten Ober-Postdirektionen berechtigt sind, in Grenzteilen ihrer Bezirke, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postnachnahmesendungen und von Postaufträgen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Sendungen den Bestimmungsort nicht erreichen. Solche Sendungen werden mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Unter denselben Voraussetzungen wird für den Ober-Postdirektionsbezirk Königsberg (Pr.) der laut Bekanntmachung vom 25. August eingestellte Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr wieder zugelassen.

Postnachnahmesendungen nach oder aus dem Elsaß dürfen bis auf weiteres nur solche schriftlichen Mitteilungen enthalten, die die Geldeinziehung betreffen.

Berlin W 66, den 16. September 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Kornpreise für den Monat September 1914.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 12 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 33 Pf., 100 Pfd. Gerste 10 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 12 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 11 Mk. — Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 11 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 10 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 11 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 10 Mk. 50 Pf. — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter 10 Mk. — Pf.

Bad Salzuflen: 100 Pfd. Weizen 15 Mk., 100 Pfd. Roggen 10 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 12 Mk., 100 Pfd. Gerste 11,— Mk.

Lage: 100 Pfd. Weizen 11 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Roggen 10 Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste 10 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 11 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Horn: 100 Pfd. Weizen 11 Mk. 08 Pf., 100 Pfd. Roggen 10 Mk. 08 Pf., 100 Pfd. Gerste 10 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 10 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 10 Mk. — Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 75 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe."
Ausgegeben Detmold, den 19. September 1914.

Auszug Nr. 6

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 15. bis einschl. 17. September 1914 (24. bis einschl. 29. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 18, Deutsch Eylau.

Lfd. Nr.

1. Kompagnie.

51. Reservist Hermann Adolf Brinkmann aus Augustdorf, Amt Lage — schwer verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 21, II. Bataillon, Graudenz.

6. Kompagnie.

52. Wehrmann Klocke aus Talle, Amt Hohenhausen — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 55, I. Bataillon, Höxter.

1. Kompagnie.

53. Tambour Friedrich Fuhrmann aus Bechterdissen, Amt Oerlinghausen — tot.
54. Musketier Friedrich Lenniger II aus Bavenhausen, Amt Hohenhausen — schwer verwundet.
55. Musketier Karl Heinrich August Fritz Strüber aus Schwalenberg — verwundet.
56. Reservist Friedrich Freitag aus Hohenhausen, Amt Hohenhausen — verwundet.
57. Reservist Hermann Korf I aus Sonneborn, Amt Sternberg-Barntrup — verwundet.
58. Reservist Heinrich Wehmeier aus Wöbbel, Amt Schieder — verwundet.

4. Kompagnie.

59. Reservist Wilhelm Meier III aus Detmold — tot.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr 99, Straßburg i. E., IV. Bataillon.

14. Kompagnie.

60. Unteroffizier Gustav Büker aus Schötmar, Amt Schötmar — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 143, II. Bataillon, Straßburg i. E.

5. Kompagnie.

61. Reservist Rudolf Busse aus Hölsen, Amt Schötmar — tot.

7. Kompagnie.

62. Reservist Konrad Lange aus Meierberg, Amt Sternberg-Barntrup — vermißt.

III. Bataillon, Mutzig.

9. Kompagnie.

63. Reservist Wilhelm Barthold aus Pivitsheide, Amt Lage — vermißt.

Königl. Bayerisches 2. Infanterie-Regiment, München.

5. Kompagnie.

64. Einjährig-Freiwilliger Deppe aus Hiddesen, Amt Detmold — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 129, Graudenz, Ersatz-Bataillon.

2. Kompagnie.

65. Wehrmann Wilhelm Göhke aus Brakelsiek — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 136, Straßburg i. E., II. Bataillon.

7. Kompagnie.

66. Musketier Wilhelm Hörentrup aus Schötmar, Amt Schötmar — leicht verwundet.

III. Bataillon, 12. Kompagnie.

67. Musketier Johann Schröder aus Detmold — leicht verwundet.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 76. Mittwoch, den 23. September. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 7 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 18. bis 20. September 1914 (30. bis einschließlich 33. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die Nr. 76 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. September 1914, enthält:

Nr. 4494. Bekanntmachung über den Beitritt Portugals zu den am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen für seine sämtlichen Kolonien. Vom 11. September 1914.

Nr. 4495. Verordnung, betreffend Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürfeldgebühren. Vom 24. August 1914.

Die Nr. 77 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. September 1914, enthält:

Nr. 4496. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 17. September 1914.

Der Vorsteher Mehrmann zu Haustenbeck ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für das Standesamt Amt Detmold III ernannt worden.

Detmold, den 21. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die auf den 28. Dezember d. J. festgesetzte Ziehung der dem Vorstande des Fürstlich Lippischen Kriegerbundes in Detmold genehmigten Lotterie zum Besten der Errichtung eines Landesdenkmals Kaiser Wilhelms des Großen ist auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

Detmold, den 19. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

In der Nacht vom 12./13. d. M. ist in der bei Lemgo belegenen Rehmeschen Ziegelei ein Einbruch verübt, wobei gestohlen sind:

1) 1 Zimmermannsbeil im Werte von etwa 6 ℳ,
2) 1 kleine Rodehacke im Werte von etwa 3 ℳ,
3) 1 graumelierte Arbeitsjoppe im Werte von etwa 3 ℳ,
4) 1 Paar gefütterte Schuhe mit Holzsohlen im Werte von etwa 3 ℳ,
5) 1 Taschenmesser im Werte von etwa 1,50 ℳ,
6) 1 Kneifzange im Werte von etwa 1,50 ℳ,
7) 1 Hartmeißel im Werte von 1 ℳ,
8) eine Anzahl lederne Binderiemen,
9) 1 kleiner Schlüssel zum Pulsometer.
10) Statuten der lippischen Ziegeleivereinigung.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, Ermittelung und Festnahme der Diebe und Nachricht hierher zu J 697/14 wird ersucht.

Detmold, den 16. September 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Auszug

aus den

im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten

über

den Stand des Hafers, der Kartoffeln, der Zuckerrüben, des Klees, der Luzerne und der Wiesen im Deutschen Reiche Anfang September 1914.

(vergl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —).

Staaten und Landesteile.	Anfang September war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich), Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering.						
	Hafer	Kartoffeln	Zuckerrüben	Klee (auch mit Beimischung von Gräsern).	Luzerne.	Bewässerungs-Wiesen	Andere Wiesen
Lippe	2,4	2,6	2,7	2,6	2,7	2,4	2,6
Schaumburg-Lippe	2,2	2,4	—	2,4	2,8	.	2,6
Waldeck	2,0	2,8	2,3	3,2	2,8	2,4	2,8
Braunschweig	2,5	2,6	2,5	2,7	2,9	2,3	2,7
Oldenburg	2,3	2,5	—	2,4	2,0	2,2	2,6
Preußen.							
Reg.-Bez. Münster	2,3	2,5	2,0	2,3	2,5	2,3	2,5
" Minden	2,4	2,5	2,4	2,6	2,8	2,3	2,6
" Arnsberg	2,3	2,5	2,8	2,7	2,7	2,4	2,7
" Hannover	2,4	2,7	2,4	2,4	2,7	2,6	2,7
" Hildesheim	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,3	2,6
" Lüneburg	2,4	2,8	2,4	2,5	2,5	2,4	2,6
" Stade	2,7	2,6	—	2,9	—	2,5	2,7
" Osnabrück	2,3	2,4	—	2,3	2,4	2,4	2,7
" Aurich	2,4	2,7	—	2,5	—	1,8	2,3
" Cassel	2,3	2,6	2,6	2,4	2,5	2,2	2,5
" Wiesbaden	1,9	2,2	2,1	2,1	2,3	2,0	2,2

VII. Armeekorps. Münster, 15. Septbr. 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IVb Nr. 4197.

Bekanntmachung,

betreffend Ueberweisung Verwundeter und Kranker an die Lazarette, Ueberweisung in Privatpflege, Beurlaubung und Ueberweisung der wiederhergestellten Mannschaften an die Ersatztruppenteile.

Verwundete (kranke) Angehörige des deutschen Heeres.

I. Ueberweisung Verwundeter (Kranker) in die Heimat.

Die vom Kriegsschauplatz zurückkehrenden Verwundeten (Kranken) werden in Verwundeten-Zügen in die einzelnen Orte des Korpsbezirks überführt, von wo aus die Verteilung auf die Reservelazarette und Vereinslazarette erfolgt.

II. Einzeln eintreffende kranke oder leichtverwundete Mannschaften.

1. Alle Mannschaften, die als krank oder leicht Verwundete von ihrem mobilen Truppenteil beurlaubt worden sind und im Korpsbezirk einzeln eintreffen, haben sich sofort beim nächsten Reservelazarett zu melden.

2. Es ist unstatthaft, daß sich einzelne Verwundete ohne Vermittlung eines Reservelazaretts in Privatpflege begeben. Wo dies doch bereits geschehen ist, haben die betr. Verwundeten unmittelbar dem nächsten Reservelazarett Meldung zu machen, das dann die weitere Kontrolle übernimmt. Ist der Verwundete (Kranke) nicht imstande sich zu melden, so liegt die Pflicht der Meldung dem Besitzer der Privatpflegestelle ob.

III. Entlassung aus dem Lazarett zum Ersatztruppenteil.

1. Wiederhergestellte Dienstfähige werden vom Reservelazarett ihrem Ersatztruppenteil überwiesen. Einzeln reisende Mannschaften erhalten einen Fahrtausweis vom Lazarett.

2. Dienstunbrauchbare Mannschaften, die einer weiteren Lazarettbehandlung nicht mehr bedürfen, werden ebenfalls ihrem Truppenteil überwiesen.

IV. Entlassung in Privatbehandlung.

1. Verwundete (Kranke) sind, solange sie der Lazarettbehandlung bedürfen, im allgemeinen nicht aus dem Lazarett in Privatbehandlung zu entlassen. In Ausnahmefällen (z. B. bei Übernahme in das etwa im Korpsbezirk befindliche eigene Haus oder das Elternhaus und dergleichen) kann der Chefarzt des Reservelazaretts die Genehmigung hierzu erteilen, sofern die Angehörigen schriftlich auf kostenfreie ärztliche Behandlung verzichten. Voraussetzung bleibt volle Transportfähigkeit des Verwundeten und eine soweit vorgeschrittene Genesung, daß aus dem Transport kein Schaden für das Befinden des Verwundeten (Kranken) erwachsen kann.

2. Entlassungen in Privatbehandlung außerhalb des Korpsbereichs bedürfen der Genehmigung des Generalkommandos.

3. In Privatbehandlung entlassene Mannschaften melden sich am Bestimmungsort (nötigenfalls schriftlich) bei der Ortsbehörde oder — wo vorhanden — beim Garnisonkommando. Nach ihrer Wiederherstellung melden sie sich dort ab und fahren auf Grund ihres Ausweises zu ihrem Ersatztruppenteil, der auf dem Ausweis vermerkt sein muß. Auf der Rückseite des Ausweises hat der behandelnde Privatarzt zu bescheinigen, mit welchem Tage er den Verwundeten (Kranken) aus der Behandlung entlassen hat. Kosten dürfen dadurch nicht entstehen.

V. Ueberweisung in eine Privatpflegestätte.

1. Verwundete (Kranke), die der Lazarettbehandlung nicht bedürfen, aber noch nicht geheilt sind, können durch den Chefarzt des Reservelazaretts zeitweilig in eine der zu seinem Bezirk gehörigen Privatpflegestätten überwiesen werden. Sie bleiben damit dauernd in der Kontrolle und Behandlung des Reserve-(Vereins-)Lazaretts.

2. Den in Privatpflegestätten überwiesenen Mannschaften ist es strengstens untersagt, die Privatpflegestätte, in die sie überwiesen sind, eigenmächtig zu wechseln. Sie haben den Anordnungen, die vom Chefarzt ihres Reservelazaretts in Bezug auf Vorstellung und ärztlichen Dienst erlassen sind, unbedingt Folge zu leisten.

VI. Beurlaubungen.

1. Rekonvaleszenten, bei denen eine Nachbehandlung nicht mehr erforderlich ist, die aber noch schonungsbedürftig sind und daher noch nicht ihrem Ersatztruppenteil überwiesen werden sollen, dürfen vom Chefarzt auf höchstens 14 Tage innerhalb des Korpsbezirks in Privatpflege beurlaubt werden.

Am Bestimmungsorte melden sie sich bei der Ortsbehörde oder — wo vorhanden — beim Garnisonkommando. Bei Ablauf des Urlaubs melden sie sich hier ab und kehren dann sofort zu dem Reservelazarett zurück, von dem sie beurlaubt worden sind.

2. Beurlaubungen nach Orten außerhalb des Korpsbezirks bedürfen der Genehmigung des Generalkommandos.

VII. Allgemeines.

1. Der Zapfenstreich ist im ganzen Korpsbezirk auf 9 Uhr festgesetzt. Die Garnisonkommandos sorgen dafür, daß zu dieser Zeit Straßen und Wirtshäuser geräumt sind. An Orten ohne Garnisonkommando wollen die Polizeibehörden diese Anordnungen überwachen und Zuwiderhandelnde dem zuständigen Reservelazarett melden.

2. Mannschaften mit einer ansteckenden Krankheit sind, auch wenn nur der Verdacht besteht, unter keinen Umständen aus der Lazarettbehandlung zu entlassen oder zu beurlauben.

Reservelazarette befinden sich in folgenden Orten:

Barmen, Bielefeld, Bochum, Bückeburg, Cleve, Crefeld, Detmold, Dortmund, Driburg, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Geldern, Hagen i. W., Hamm, Herford, Höxter, Iserlohn, Kaiserswerth, Lippstadt, Minden, Mülheim-Ruhr, Münster i. W., Oeynhausen, Paderborn, Recklinghausen, Remscheid, Schwelm, Soest, Wattenscheid, Witten.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Bissing,
General der Kavallerie.

VII. Armeekorps Münster, 15. Septbr. 1914.
Stellv. Generalkommando
Abt. 2 d Nr. 222.

Bekanntmachung.

An das Generalkommondo, sowie andere Militärbehörden und auch an mich persönlich gelangen fortgesetzt zahlreiche Anfragen über Angehörige des Feldheeres und der Marine. Zur Erledigung derselben sind die militärischen Stellen, worauf erneut hingewiesen wird, nicht in der Lage. Alle Anfragen sind vielmehr zu richten: für das Heer an das „Zentralnachweisbüro des Kriegsministeriums", Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 48, für die Marine an das Zentralnachweisbüro des Reichsmarineamts, Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 9.

Auf Grund der Verlustlisten der einzelnen Truppenteile, sowie der Nachweisungen aus den Lazaretten werden Auskünfte über Tod, Verwundung oder Erkrankung (soweit möglich auch über „vermißt") kostenlos von dort erteilt.

Aufschluß über Zugehörigkeit zu den einzelnen Truppenteilen oder den Aufenthalt von solchen, über Deutsche in feindlichen Ländern oder Flüchtlinge dagegen, kann nicht gegeben werden.

Zu Anfragen sind nur besondere Doppelpostkarten zu verwenden, die bei allen Postanstalten und in den meisten Papierwaren-Geschäften vorrätig gehalten werden. Betreffs Angehöriger des Heeres sind die Karten in Rosa, betreffs Angehöriger der Marine in Blau hergestellt. Die Karten kosten 1 Pfg. und werden portofrei befördert. Die Auskunft erfolgt nach der Reihenfolge der Eingänge. Anfragen durch gewöhnliche Postkarten, Briefe oder Telegramme werden von den Nachweisbüros nicht beantwortet.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Bissing,
General der Kavallerie.

Beschreibung

der zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 2 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 2 Mark sind 11 cm breit und 7 cm hoch. Sie bestehen aus einem kräftigen Hadernpapier, das ein die ganze Fläche bedeckendes, sich wiederholendes natürliches Wasserzeichen in Form eines Vierpasses von etwa 8 mm Durchmesser enthält. Dieses fortlaufende Wasserzeichen ist besonders gut sichtbar auf dem freien weißen Rande der Scheine.

Die Vorderseite zeigt einen zweifarbigen, aus vielfach verschlungenen Linien bestehenden Untergrund in rötlicher und grauer Farbe und von unregelmäßiger Gestalt. In der Mitte des Scheines befindet sich eine rötliche 2. Zu beiden

Seiten, rechts und links, über den letzten Ausläufern des Untergrundes steht je eine 2 und darunter je ein M, beides in rötlicher Farbe.

Die Vorderseite hat in schwarzer Farbe und in deutscher Schrift, zum Teil mit reich verzierten großen Anfangsbuchstaben, folgenden Aufdruck:

Darlehenskassenschein.

Zwei Mark.

Berlin, den 12. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Warnecke Vieregge Müller Noelle Dickhuth Springer

Darunter steht auf einem mit einem feinen Muster ausgefüllten rötlichen Felde der Strafsatz. In der rechten oberen Ecke befindet sich auf einem fein gemusterten grauen Felde die rote Nummer des Scheines, welche aus einer Reihennummer und einer Stücknummer besteht. Beide Zahlen sind durch einen Punkt getrennt. Unten rechts ist in roter Farbe der als hochstehendes Sechseck ausgebildete Stempel der Reichsschuldenverwaltung aufgedruckt. Er zeigt im Mittelfelde den Reichsadler, der zu beiden Seiten und oben, hell auf roten Grunde, von der Inschrift Reichsschuldenverwaltung umgeben ist, während sich unten in der Mitte in einem Oval die Zahl 2, rot auf weißem Grunde, und darunter, die beiden unteren Seiten des Sechsecks begrenzend, die Worte Zwei Mark befinden. Die untere linke Ecke der Vorderseite trägt einen runden Prägestempel, der innerhalb eines Perlrandes den Reichsadler mit der Umschrift Reichsschuldenverwaltung enthält.

Die Rückseite ist in rötlicher Farbe gedruckt. Das Mittelstück besteht aus drei übereinander geschobenen Kreisen und ist aus vielfach verschlungenen Linienzügen gebildet. In der Mitte ruht innerhalb des inneren Kreises ein Reichsadler rot auf weißem Grunde. Er wird rechts und links von Rosetten begrenzt, die in der Mitte eine rote 2 enthalten. Über dem Mittelstück steht in gebogener Zeile und in deutscher Schrift das Wort Darlehenskassenschein und darunter ebenso die Zeile Zwei Mark. Rechts und links von den seitlichen Rosetten steht eine kräftige 2 und darunter das Wort Mark in deutscher Schrift.

Beschreibung

der zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 1 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 1 Mark sind 9,5 cm breit und 6 cm hoch. Sie bestehen aus einem kräftigen Hadernpapier, das ein die ganze Fläche bedeckendes, sich wiederholendes natürliches Wasserzeichen in Form eines Vierpasses von etwa 8 mm Durchmesser enthält. Dieses fortlaufende Wasserzeichen ist besonders gut sichtbar auf dem freien weißen Rande der Scheine.

Die Vorderseite zeigt einen zweifarbigen Untergrund in rotvioletter und grünlicher Farbe, der in vielfach verschlungenen Linienzügen und mit unregelmäßiger Begrenzung, breit gelagert, das Mittelfeld ausfüllt. Rechts und links befinden sich aufrechtstehende Ovale, innerhalb deren auf rotviolettem Grunde in grüner Farbe die Zahl 1 in kräftiger Form und darunter das Wort Mark stehen.

Die Vorderseite hat in schwarzer Farbe und in deutscher Schrift, zum Teil mit reich verzierten großen Anfangsbuchstaben, folgenden Aufdruck:

Darlehenskassenschein.

Eine Mark.

Berlin, den 12. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Warnecke Vieregge Müller Noelle Dickhuth Springer

Darunter steht auf einem mit einem feinen Muster ausgefüllten grünlichen Felde der Strafsatz. In der rechten oberen Ecke befindet sich auf einem fein gemusterten rotvioletten Felde die rote Nummer des Scheines, welche aus einer Reihennummer und einer Stücknummer besteht. Beide Zahlen sind durch einen Punkt getrennt. Unten rechts ist in roter Farbe und in annähernd runder Form der Stempel der Reichsschuldenverwaltung aufgedruckt. Er zeigt den von der Inschrift Reichsschuldenverwaltung umgebenen Reichsadler, rot auf weißem Grunde, sowie unten eine rote 1 auf weißem Grunde und zu beiden Seiten je eine weiße 1 auf rotem Grunde. Die untere linke Ecke der Vorderseite trägt einen runden Prägestempel,

der innerhalb eines Perlrandes den Reichsadler mit der Umschrift Reichsschuldenverwaltung enthält.

Die Rückseite ist in grüner Farbe gedruckt. Das Mittelstück besteht aus einem annähernd rechteckigen Felde mit abgerundeten Ecken und ist aus vielfach verschlungenen Linienzügen gebildet. In der Mitte ruht innerhalb des inneren Kreises der Reichsadler grün auf weißem Grunde. Rechts und links grenzen Rosetten an, die in der Mitte eine weiße 1 auf grünem Grunde enthalten. Die vier Ecken der Rückseite tragen auf weißem Grunde je eine kräftige 1. Zwischen diesen Zahlen befindet sich auf den beiden kurzen Seiten des Scheines in der Mitte das Wort Mark in deutscher Schrift. Über dem Mittelstück steht in gebogener Linie und in deutscher Schrift das Wort Darlehenskassenschein und darunter ebenso die Zeile Eine Mark.

In der Nacht vom 15./16. d. M. ist bei dem Gastwirt Busch in Klüt ein Einbruch verübt, wobei ein Fahrrad im Werte von 30 bis 35 ℳ nebst einer Luftpumpe gestohlen ist.

Das Rad hat schwarzen Rahmen mit abgesprungenem Lack, wagerechte Lenkstange mit abgenutzten Korkgriffen, schwarze Felgen, graue und geflickte Reifen und Freilauf mit Rücktrittsbremse.

Um Nachforschung nach dem Diebe und Nachricht zu J 701/14 wird ersucht.

Detmold, den 21. September 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Dem Gutsbesitzer Albrecht Meyer Nr. 19 in Hölsen sind in der Nacht vom 10. zum 11. September 1914 von dessen Wäscheleine hinter dem Wohnhause zwei Frauenhemde, darunter ein Nachthemd, im Werte von je 3,50 ℳ entwendet worden. Das eine Hemd ist mit M. M. und das andere mit A. M. weiß gezeichnet.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und dem Verbleibe der Hemden, sowie um Mitteilung zu dem Aktenzeichen P. L. 245/14.

Bad Salzuflen, den 15. September 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Klappert.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 11. zum 12. September d. J. sind gestohlen:

1. dem Knecht August Saak bei Mönch in Holzhausen eine silberne Remontoiruhr Nr. 883157, Wert 26 ℳ,
2. dem Knecht Adolf Burre bei Meyer in Holzhausen ein Paar lange Schaftstiefel im Werte von 6—8 ℳ,
3. dem Knecht August Kulack bei Meyer in Holzhausen 1 ℳ in Bar und 1 Taschenmesser mit weißer Schale, Wert 75 ₰,
4. dem Knecht Rudolf Hartwig bei Meyer in Holzhausen ein Portemonnaie mit 5,75 Mark Inhalt.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach den gestohlenen Sachen und den Tätern, sowie um Mitteilung zu dem Aktenzeichen P.L. 248.

Bad Salzuflen, den 18. September 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

In der Nacht zum 17. September 1914 ist dem Landwirt Krietenstein in Hagen aus dem offenen Vorbau seines Wohnhauses ein Fahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Rades:

Marke: Dürkopp-Diana, Nr. 54, schwarz emailliert, Lenkstange nach oben gebogen, verstellbare Übersetzung, Freilauf mit Rücktrittbremse, Wert: 100 ℳ.

Um sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 130/14 wird ersucht.

Lage, den 18. September 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Schlingmann.

Die Quittungskartenausgabestelle in Schlangen ist dem Schuhmachermeister Gottlieb Schlüter in Schlangen übertragen worden.

Detmold, den 16. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Gegen den Dienstknecht Johann Pikarski, geboren am 1. September 1882 in Briesen, zuletzt wohnhaft in Lüerdissen bei Lemgo, ist die Untersuchungshaft wegen Sachbeschädigung erkannt.

Um Festnahme und Ablieferung an das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht (D 109/14).

Detmold, den 18. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Aufgebot.

Der Ziegler Fritz Brune in Lemgo hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefs vom 25. August 1910 über die auf dem Grundbuchblatte von Lemgo Band 48 Blatt 1785 in Abt. III unter Nr. 5 für ihn eingetragenen mit $4\frac{1}{2}$ Prozent vom 1. Oktober 1907 verzinsliche Darlehnsforderung beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 11. Januar 1915, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 18. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 205

Detmolder Kaffee-Rösterei Ernst Avenhaus

eingetragen:

Der Frau Helene Avenhaus, geb. Freytag in Detmold ist Prokura erteilt.

Detmold, den 15. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der gegen den Arbeiter Gustav Schierholz in Schötmar am 13. August 1914 wegen Beleidigung und Körperverletzung erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Bad Salzuflen, den 18. September 1914.

Fürstiches Amtsgericht II.

Der gegen den Ziegelmeister Wilhelm Weiß aus Stemmen erlassene Steckbrief vom 1. Dezember 1913 ist erledigt.

Hohenhausen, den 19. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lüdenhausen belegene, im Grundbuche von Lüdenhausen Bd. VI Bl. 143 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Luise Rehmsmeier in Lüdenhausen Nr. 95 eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 95 daselbst in Größe von 17 a 49 qm mit 6,57 ℳ Reinertrag und 180 ℳ jährlichen Mietwert der Gebäude, am

Freitag, den 11. Dezember 1914, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 19. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

1. Freiwillige und Kriegsfreiwillige können bis auf Weiteres nicht mehr angenommen werden.

   Nur brotlose Freiwillige und Kriegsfreiwillige können noch berücksichtigt werden und zwar:

   a. brotlose ausgebildete Mannschaften, die unbedingt felddienstfähig sind,

b. brotlose Freiwillige und Kriegsfreiwillige, die ebenfalls vollständig felddienstfähig sind.

Der Nachweis der Brotlosigkeit der unter a und b genannten Leute muß durch ortspolizeiliche Bescheinigungen oder in sonst glaubhafter Weise erbracht werden.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß Gesuche an das Kriegsministerium, das stellv. Generalkommando usw. um Einstellung vollkommen aussichtslos sind und ohne Ausnahme unbeantwortet bleiben müssen.

2. Ausgehobene Rekruten, welche brot- und stellungslos sind, haben sich zwecks Vormerkung zur demnächstigen Einstellung hier zu melden.

Detmold, den 16. September 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Die Königliche Artilleriewerkstatt in Lippstadt benötigt Sattler, die schon auf Militärgeschirre gearbeitet haben, — und Feuerschmiede, die von Hand nach Zeichnung oder Musterstücken arbeiten können.

Bewerber wollen sich umgehend an die Artilleriewerkstatt Lippstadt wenden.

Handwerker, die eine militärische Einberufung nicht zu erwarten haben, wollen sich melden.

Detmold, den 20. September 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Alle bislang noch nicht eingestellten und die auf Reklamation zurückgestellten Mannschaften der Reserve, Landwehr I und II, sowie die von den Ersatztruppenteilen beurlaubten und bisher nicht wieder eingezogenen Mannschaften, haben sich am **Montag, den 28. September 1914** zur Kontrolle und nochmaligen ärztlichen Untersuchung zu melden und zwar:

a. **aus den Bezirken des Hauptmeldeamts A und Hauptmeldeamts B Detmold:** 10 Uhr vormittags beim Bezirkskommando Detmold,

b. **aus dem Bezirk des Meldeamts Lemgo:** 9 Uhr vorm. in Lemgo, Turnhalle Volland.

c. **aus dem Bezirk des Meldeamts Bünde und Herford:** 9 Uhr vorm. im Saale des Wirts Brinkmann in Herford, Renntor,

d. **aus dem Kompagnie-Bezirke Blomberg:** 9 Uhr vorm. im Rathaussaal in Blomberg.

Es brauchen nicht erscheinen:

Die Ersatz-Reservisten, die dem Landsturm überwiesenen Mannschaften, sowie diejenigen Mannschaften, welche im Frieden beim Ober-Ersatzgeschäft eine **endgültige Entscheidung** („feld- oder garnisondienstunfähig") erhalten haben.

Die Mannschaften werden nach der Untersuchung wieder in die Heimat entlassen.

Detmold, den 21. September 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 76 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe."
Ausgegeben Detmold, den 23. September 1914.

Auszug Nr. 7

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 18. bis 20. September 1914 (30. bis einschl. 33. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Lfd. Nr.

Grenadier-Regiment Nr. 4, Rastenburg, 1. Bataillon.
3. Kompagnie.

68. Grenadier Dietrich aus Blomberg — leicht verwundet.

II. Bataillon, 7. Kompagnie.

69. Grenadier Johannes Meyer aus Leopoldstal, Amt Horn — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 55, II. Bataillon, Bielefeld.
5. Kompagnie.

70. Musketier Friedrich Möller aus Hiddesen, Amt Detmold — schwer verwundet.
71. Musketier Friedrich Berghahn aus Brokhausen, Amt Detmold — schwer verwundet.
72. Musketier August Buschmann aus Bad Meinberg, Amt Horn — leicht verwundet.
73. Musketier August Kruel I aus Mosebeck, Amt Detmold — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 61, Thorn, I. Bataillon.
4. Kompagnie.

74. Vizefeldwebel Wilhelm Bargsten aus Salzuflen — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 87, Mainz, I. Bataillon.
3. Kompagnie.

75. Musketier Wilhelm Teuteberg aus Schötmar — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 147, Lyck, II. Bataillon.
5. Kompagnie.

76. Musketier Karl Büngener aus Bad Meinberg, Amt Horn — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 67, Metz, III. Bataillon.
10. Kompagnie.

77. Reservist Rudolf Dombrock aus Lemgo — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 131, Mörchingen, I. Bataillon.
2. Kompagnie.

78. Gefreiter der Reserve Friedrich Kampmeier aus Detmold — tot.

3. Kompagnie.

79. Reservist Heinrich Kohlhoff aus Lothe, Amt Schwalenberg — vermißt.

II. Bataillon, 5. Kompagnie.

80. Reservist Adolf Plöger aus Horn (Lippe) — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 132, Straßburg i. E.
6. Kompagnie.

81. Reservist August Schwarze aus Calldorf, Amt Varenholz — schwer verwundet.

8. Kompagnie.

82. Reservist August Pahle aus Oerlinghausen — tot.

Feldartillerie-Regiment Nr. 59, Cöln, II. Abt., 6. Batterie.

83. Kanonier Wilhelm Reibke aus Erder, Amt Varenholz — leicht verwundet.

Sonder-Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 76a. Donnerstag, den 24. September. 1914.

Bekanntmachung.

Die Militärverwaltung will noch kriegsbrauchbare schwere Pferde, Fahrzeuge und Beschirrung freihändig ankaufen. Zu diesem Zwecke wird sich eine Kommission

am 26. September 1914,
vormittags 10 Uhr in Paderborn,

Platz am Fürstenweg, zwischen Sanatorium Inselbad Schützengraben und Dampfwaschanstalt;

am 26. September 1914,
nachmittags 3 Uhr in Brakel,

Kreis Höxter, Schützenplatz;

am 28. September 1914,
vormittags 10 Uhr in Lemgo,

Platz vor dem neuen Tore;

am 28. September 1914,
nachmittags 4 Uhr in Detmold,

städtischer Bruch bei Braunenbruch, einfinden, die den Ankauf vermittelt.

Diejenigen Besitzer von kriegsbrauchbaren schweren Pferden und kriegsbrauchbaren zu Fuhrparkwagen geeigneten Fahrzeugen werden aufgefordert, sich mit Pferden und Fahrzeugen zu der angegebenen Zeit und Stelle einzufinden. Da der Ankauf im dringenden Interesse des deutschen Heeres und des deutschen Vaterlandes liegt, darf von allen Pferde- und Wagenbesitzern erwartet werden, daß sie dasjenige gern gegen Bezahlung zur Verfügung stellen, was sie nicht unbedingt zur Erhaltung ihres Wirtschaftsbetriebes bedürfen. Die Heranführung der Pferde ꝛc. zu den Verkaufsorten geschieht auf Kosten der Besitzer ohne jegliche Verbindlichkeit für die Militärbehörden.

Detmold, den 23. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

In der Feldmark des Bades Oeynhausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Detmold, den 23. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Durch das Reichsgesetz, betr. Höchstpreise, vom 4. August d. J. ist Nachstehendes bestimmt:

(§ 1) Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

(§ 2) Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den

festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

(§ 4) Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Auf Grund dieser Bestimmungen und der Verordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 7. August d. J. setzen wir für den Bezirk der Stadt Detmold für Kartoffeln einen Höchstpreis von 3,50 ℳ für 50 kg und von 4 Pfg. für $^1/_2$ kg im Einzelverkauf fest.

Die Festsetzung weiterer Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs bleibt vorbehalten.

Detmold, den 22. September 1914.

Der Magistrat.

Wittje.

Bekanntmachung.

Festsetzung von Höchstpreisen für Fleisch.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August d. J. und der Verordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 7. August d. J. werden mit Genehmigung Fürstlicher Regierung folgende Höchstpreise für Fleisch festgesetzt:

a. Schweinefleisch:
gewöhnliches durchwachsenes Fleisch Pfund 70 Pf.,
anderes Fleisch Pfund 75 Pf.

b. Rindfleisch:
Rindfleisch mit Beilage Pfund 80 Pf.,
Rindfleisch ohne Beilage Pfund 85 Pf.,
Roulade und schieres Fleisch Pfund 95 Pf.

c. Kalbfleisch:
Keule Pfund 90 Pf.,
anderes Kalbfleisch Pfund 80 Pf.

Das Reichsgesetz bestimmt:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ein Stück dieser Bekanntmachung ist in jedem Verkaufsladen für Fleisch an leicht sichtbarer Stelle anzubringen.

Detmold, den 21. September 1914.

Der Magistrat.

Wittje.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 77. Sonnabend, den 26. September. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält:
Auszug Nr. 8 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 21. September 1914 (34. und 35. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die heute ausgegebene Nr. 25 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 52. Allgemeine Verfügung vom 24. September 1914, betreffend Gnadenerweise zugunsten von Landsturmpflichtigen aus Anlaß ihrer Einstellung in das deutsche Heer oder die Kaiserliche Marine.

Die Nr. 78 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. September 1914, enthält:

Nr. 4497. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Hypothekenpfandbriefen von der Reichsstempelabgabe. Vom 18. September 1914.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Vom 11. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Schlachtungen von Kälbern, die weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen, noch nicht sieben Jahre alten Rindern (Färsen, Stärken, Kalbinnen und dergleichen und Kühen) sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidemastvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landeszentralbehörden bestimmt sind.

§ 2.

Ausnahmen von dem Verbote (§ 1) können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3.

Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6.

Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 ergangenen Vorschriften der Landeszentralbehörde übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 11. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungsbestimmung

vom 18. September 1914

zur Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914.

Auf Grund der §§ 5 und 2 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914, werden die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate als diejenigen Behörden bestimmt, die in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von den Verboten der Schlachtungen (§ 1 und zutreffendenfalls § 4 Abs. 2) zulassen können.

Detmold, den 18. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die Militärverwaltung will noch kriegsbrauchbare schwere Pferde, Fahrzeuge und Bespannung freihändig ankaufen. Zu diesem Zwecke wird sich eine Kommission

am 26. September 1914,
vormittags 10 Uhr in Paderborn,

Platz am Fürstenweg, zwischen Sanatorium Inselbad Schützengraben und Dampfwaschanstalt;

am 26. September 1914,
nachmittags 3 Uhr in Brakel,

Kreis Höxter, Schützenplatz;

am 28. September 1914,
vormittags 10 Uhr in Lemgo,

Platz vor dem neuen Tore;

am 28. September 1914,
nachmittags 4 Uhr in Detmold,

städtisches Bruch bei Braunenbruch, einfinden, die den Ankauf vermittelt.

Diejenigen Besitzer von kriegsbrauchbaren schweren Pferden und kriegsbrauchbaren zu Fuhrparkwagen geeigneten Fahrzeugen werden aufgefordert, sich mit Pferden und Fahrzeugen zu der angegebenen Zeit und Stelle einzufinden. Da der Ankauf im dringenden Interesse des deutschen Heeres und des deutschen Vaterlandes liegt, darf von allen Pferde- und Wagenbesitzern erwartet werden, daß sie dasjenige gern gegen Bezahlung zur Verfügung stellen, was sie nicht unbedingt zur Erhaltung ihres Wirtschaftsbetriebes bedürfen. Die Heranführung der Pferde 2c. zu den Verkaufsorten geschieht auf Kosten der Besitzer ohne jegliche Verbindlichkeit für die Militärbehörden.

Detmold, den 23. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. phil. Ernst Müller aus Marburg zum Rektor der vereinigten Rektor- und höheren Mädchenschule in Horn ist höchstlandesherrlich bestätigt worden.

Detmold, den 22. September 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.

Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker oder verwundeter Krieger.

Zur Erleichterung des Besuchs kranker oder verwundeter deutscher Krieger, die sich innerhalb Deutschlands in ärztlicher Pflege befinden, werden mit sofortiger Gültigkeit für das Gebiet der deutschen Staatseisenbahnen nachstehende Tarifbestimmungen eingeführt:

Fahrpreisermäßigung für Angehörige zum Besuch kranker oder verwundeter deutscher Krieger.

1. Angehörige kranker oder verwundeter, in ärztlicher Pflege innerhalb Deutschlands befindlicher deutscher Krieger werden zu deren Besuch in der zweiten, dritten oder vierten Klasse zum halben Fahrpreis, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag, befördert.
2. Als Angehörige gelten Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte.
3. Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre werden für eine Person gerechnet; für ein einzelnes Kind innerhalb dieser Altersgrenze ist ohne weitere Ermäßigung eine halbe Fahrkarte zu lösen.
4. Die Fahrpreisermäßigung wird nur für Reisen über 50 km gewährt.
5. Die Fahrkarten zum halben Preise werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund der nach folgendem Muster ausgestellten Ausweise verabfolgt.
6. Die Ausweise müssen enthalten:
   Namen der Reisenden,
   Anfangs- und Endstation der Reise,
   Reiseweg,
   Bescheinigung mit Stempel und Unterschrift der Ortspolizeibehörde (in Lippe: Magistrate bezw. Fürstlichen Verwaltungsämter), daß die Reisenden Angehörige kranker oder verwundeter deutscher Krieger sind.
7. Die Ausweise werden von den Fahrkartenausgaben bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben. Bei Beendigung der Rückfahrt sind die Ausweise mit den Fahrkarten abzugeben.

Muster.

(Muster).

Ausweis

zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung für Angehörige zum Besuch kranker oder verwundeter deutscher Krieger.

für (Name) .....

zur einmaligen Fahrt in II., III. oder IV. Wagenklasse

Mindestentfernung 50 km { von (Station) ..... nach (Station) ..... und zurück

über .....

D..... Obengenannte ist Angehörige..... (vgl. die Bestimmung 2 auf der Rückseite

des kranken / verwundeten .....

der sich nach vorgelegten Schriftstücken in ärztlicher Pflege in .....

..... befindet.

Stempel der Fahrkartenausgaben.

....., den ..... 191....

(Ortspolizeibehörde).
Der Magistrat — Fürstliches Verwaltungsamt.

(Unterschrift) .....

Siegel

Der Ausweis ist bei Beendigung der Fahrt mit der Fahrkarte an den Zug- oder Bahnsteigschaffner abzugeben.

Die Tarifbestimmungen sind auf der Rückseite des Ausweises abgedruckt.

VII. Armeekorps Münster, 21. Septbr. 1914.
Stellv. Generalkommando
Abt. 1c Nr. 5365.

Nachdem eine Erleichterung im Benzolverkehr hat eintreten können, hebe ich hierdurch die Beschlagnahme der jetzt vorhandenen und der künftig erzeugten Benzolvorräte auf, jedoch unter den nachstehend angegebenen Beschränkungen:

1. Zwischen der deutschen Benzolverkaufsvereinigung und den ihr angeschlossenen Benzolfabriken einerseits und der Heeresverwaltung andererseits sind besondere Vereinbarungen getroffen, über die für die Heeresverwaltung zur Verfügung zu haltenden Bestände. Diese Vereinbarungen bleiben in Kraft.

2. Den der deutschen Benzolvereinigung nicht angehörigen Benzolfabriken sind diesseits Auflagen gemacht, welche ebenfalls zu beachten sind.

3. Von dem freigegebenen Benzol müssen abgesetzt werden:

a) zwei Drittel für landwirtschaftliche, allgemeine gewerbliche und kommunale Zwecke und zwar lediglich als Motorenbetriebsstoff,

b) ein Drittel an chemische Fabriken.

4. Den Lagerhaltern der Benzolfabriken (Händlern) ist unter eigener Verantwortlichkeit der Fabriken für die Innehaltung der Vorschriften die Verpflichtung aufzuerlegen, ebenfalls nur zu den unter 2 angegebenen Zwecken und in den unter 3a und b bezeichneten Verhältnissen an ihre Abnehmer abzugeben. Wird den Auflagen zuwidergehandelt, so wird eine weitere Beschlagnahme des Benzols eintreten.

Der kommandierende General.
gez. Frhr. v. Bissing.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. Januar 1915 eine Zwangsinnung für das Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Holzbildhauer- und Zimmerhandwerk im Bezirke der Stadt und des Amtes Blomberg mit dem Sitze in Blomberg und dem Namen Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Holzbildhauer- und Zimmerhandwerk-Zwangsinnung errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das obige Handwerk in dem erwähnten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Detmold, den 23. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Polizeiverordnung,

betreffend das Feilhalten von Lebensmitteln,

vom 25. September 1914.

Für die Dauer des Krieges wird mit Wirkung von der Veröffentlichung durch das Amtsblatt an folgendes landespolizeilich bestimmt:

§ 1.

Alle Händler und Gewerbetreibenden, welche nachgenannte Lebensmittel feilbieten, haben den Preis dieser Lebensmittel in einer für jeden Käufer deutlich erkennbaren Weise, und zwar innerhalb des Verkaufsraumes und außerhalb desselben an der Türe oder dem Fenster durch Anschlag bekannt zu geben.

Die Preise sind anzugeben für

1. Kartoffeln für den Ztr.,
2. Roggenbrod und Weizenbrod unter der ortsüblichen Bezeichnung der Brodsorten für das Pfund,
3. Weizenmehl (Durchschnittsbeschaffenheit) und Roggenmehl für das Pfund,
4. Schmalz a) hiesiges, b) ausländisches } für das Pfund,
5. Butter a) Molkereibutter, b) sog. Landbutter } " " "
6. Margarine und sonstiger Buttererſatz } für
7. Hülsenfrüchte } das
8. Reis } Pfund,
9. Eier für das Stück oder für das Pfund,
10. Salz " " "
11. Griesmehl " " "
12. Hafergrütze " " "
13. Zucker a) gemahlen " " "
    b) in Würfeln " " "
    c) Kristallzucker " " "
14. Milch für das Liter,

15. Schweinefleisch, Rindfleisch und Kalbfleisch unter der ortsüblichen Bezeichnung der Fleischstücke für das Pfund,
16. Bratwurst für das Pfund,
17. Leberwurst „ „ „
18. Blutwurst „ „ „
19. Sülze „ „ „

Bei den sogenannten Weißbrödchen ist anzugeben, ob sie mit Vollmilch, Magermilch oder Wasser hergestellt sind.

§ 2.

Im Verkaufsraume ist eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und deren Benutzung den Käufern unentgeltlich zum Nachwiegen der gekauften Waren zu gestatten.

§ 3.

Händler und Gewerbetreibende, welche die in § 1 bezeichneten Lebensmittel im Umherziehen feilbieten, sind verpflichtet, ein von der Polizeibehörde gestempeltes Preisverzeichnis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe von 1 bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Detmold, den 25. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung,
den weiblichen Handarbeitsunterricht in den Volksschulen des Landes betreffend.

Der weibliche Handarbeitsunterricht wurde im Schuljahre 1913/14 in 149 Schulgemeinden von 185 Handarbeitslehrerinnen erteilt.

Ausweislich der Tabellen über die Arbeiten in den Handarbeitsschulen des Landes wurden angefertigt:

I. gestrickte Sachen:
24865 Paar Strümpfe,
413 „ Socken,
34666 „ angestrickte Strümpfe,
5017 „ Handschuhe, Strumpfbänder und dergl.

II. genähte Sachen:
607 Hemden,
30 Bettbezüge und Bettdecken,
228 Kissenbezüge,
10738 Tücher,
104 Mützen,
1346 Schürzen,
3515 allerlei Sachen.

III. ausgebesserte Sachen:
7149 Stück geflickt,
54462 Paar Strümpfe gestopft.

IV. gehäkelte und gestickte Sachen:
12710 Stück.

Nach der für alle weiblichen Handarbeitsschulen des Landes gleichmäßigen Festsetzung der Preise würden mit der Anfertigung dieser Gegenstände 52026,87 Mark verdient sein.

Detmold, den 22. September 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. ist dem Gutsbesitzer Ullrich Uekermann a. d. Bega in Hölsen ein Fahrrad (Zweirad) Marke Cornelius, im Werte von 100 ℳ entwendet worden. Der Rahmen des Rades ist schwarz lackiert, die Felgen sind gelb, die Lenkstange ist etwas nach oben gebogen. Das Rad hat Rücktrittbremse mit Torpedofreilauf. Die Stange an der vorderen Bremsvorrichtung ist verbogen.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Fahrrade und dem Täter, sowie um Nachricht zu dem Aktenzeichen P. L. 252/14.

Bad Salzuflen, den 23. September 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Klappert.

Die Verwaltung der Quittungskarten-Ausgabestelle in Retzen, mit welcher auch die Ausgabe der Karten nach Maßgabe des Angestellten-Versicherungsgesetzes verbunden ist, ist dem Schuhmachermeister August Bentrup in Retzen übertragen worden.

Schötmar, den 12. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Gegen die Dienstmagd Julie Vogt, geboren am 30. Juli 1892 zu Lage, zuletzt wohnhaft in Ottenhausen bei Steinheim, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls erkannt. Um Festnahme und Ablieferung an das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht (D 95/14).

Detmold, den 18. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Der am 23. Mai 1914 gegen die Ehefrau Auguste Hoffmann, geb. Haase, geboren am 8. Oktober 1893 zu Waddenhausen, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 23. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

In der Aufgebotssache

des Landwirts Simon Thies in Lemgo T. B. 116, hat das Fürstliche Amtsgericht I in Lemgo durch den Amtsgerichtsrat Blankenburg für Recht erkannt:

Die Schuldurkunde vom 24. Dezember 1868 über die im Grundbuche von Lemgo Bd. 26 Bl. 876 Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 1800 ℳ des Lehrers Wehrmann in Hörstmar wird für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 21. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Gegen den Arbeiter Wilhelm Quisbrok, geboren am 6. Januar 1894 in Knetterheide bei Schötmar, zuletzt in Salzuflen, Ahornstr. 86 wohnhaft gewesen, soll eine durch hiesigen Strafbefehl vom 10. Januar 1913 wegen Hausfriedensbruchs erkannte Geldstrafe von 10 ℳ, eventuell 2 Tage Gefängnis, vollstreckt werden.

Es wird ersucht, die gegen Quisbrok erkannte Geldstrafe einzuziehen, eventuell ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis zur Verbüßung der 2tägigen Gefängnisstrafe abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten C 2/13 sofort Mitteilung zu machen.

Lage, den 21. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Alle bislang noch nicht eingestellten und die auf Reklamation zurückgestellten Mannschaften der Reserve, Landwehr I und II, sowie die von den Ersatztruppenteilen beurlaubten und bisher nicht wieder eingezogenen Mannschaften, haben sich am **Montag, den 28. September 1914** zur Kontrolle und nochmaligen ärztlichen Untersuchung zu melden und zwar:

a. **aus den Bezirken des Hauptmeldeamts A und Hauptmeldeamts B Detmold:** 10 Uhr vormittags beim Bezirkskommando Detmold,
b. **aus dem Bezirk des Meldeamts Lemgo:** 9 Uhr vorm. in Lemgo, Turnhalle Volland.
c. **aus dem Bezirk des Meldeamts Bünde und Herford:** 9 Uhr vorm. im Saale des Wirts Brinkmann in Herford, Renntor,
d. **aus dem Kompagnie-Bezirke Blomberg:** 9 Uhr vorm. im Rathaussaal in Blomberg.

Es brauchen nicht erscheinen:

Die Ersatz-Reservisten, die dem Landsturm überwiesenen Mannschaften, sowie diejenigen Mannschaften, welche im Frieden beim Ober-Ersatzgeschäft eine **endgültige Entscheidung** („feld- oder garnisondienstunfähig") erhalten haben.

Die Mannschaften werden nach der Untersuchung wieder in die Heimat entlassen.

Detmold, den 21. September 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Beim Ersatz-Bataillon Füs.-Regts. 39 in Düsseldorf können sofort noch Kraftwagenführer eingestellt werden.

Freiwillige, die hierzu bereit sind, wollen sich umgehend zum Dienstantritt hier melden.

Detmold, den 25. September 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 77 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe."
Ausgegeben Detmold, den 26. September 1914.

Auszug Nr. 8

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 21. September 1914 (34. und 35. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Lfd. Nr.

Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3, Charlottenburg.

1. Bataillon, 1. Kompagnie.

84. Grenadier Heinrich Tölke aus Lage — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 17, Mörchingen, III. Bataillon.

9. Kompagnie.

85. Musketier Wilhelm Sieker aus Bechterdissen, Amt Oerlinghausen — leicht verwundet.

12. Kompagnie.

86. Musketier Albrecht Schmidt aus Retzerheide, Amt Schötmar — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 152, I. Bataillon, Marienburg.

2. Kompagnie.

87. Reservist August Ortmann aus Knetterheide, Amt Schötmar — vermißt.

3. Kompagnie.

88. Unteroffizier der Reserve Friedrich Graf aus Detmold — schwer verwundet.

4. Kompagnie.

89. Reservist August Tiemann aus Oberschönhagen, Amt Detmold — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 172, Neubreisach, II. Bataillon.

5. Kompagnie.

90. Musketier Adolf Rabe aus Augustdorf, Amt Lage — tot.

Berichtigung.

Infanterie-Regiment Nr. 30, Saarlouis.

91. (s. lfd. Nr. 42). Reservist Gustav Exter aus Augustdorf, Amt Lage — bisher vermißt, ist verwundet.

Beilage zu Nr. 77 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe.“

Ausgegeben Detmold, den 26. September 1914.

Auszug Nr. 8

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 21. September 1914 (31. und 35. Ausgabe) aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Lfd. Nr.

84. Grenadier Heinrich Zelle aus Lage — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 17, Hannover, III. Bataillon.

9. Kompagnie.

85. Musketier Wilhelm Sieker aus Brokhausen, Amt Detmold — leicht verwundet.

12. Kompagnie.

86. Musketier Albrecht Schmidt aus Brokhausen, Amt Schötmar — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 182, 1. Bataillon, Hannover.

2. Kompagnie.

87. Reservist August Dirkmann aus Brakelsiek, Amt Schötmar — vermißt.

3. Kompagnie.

88. Unteroffizier der Reserve Friedrich Graf aus Detmold — schwer verwundet.

4. Kompagnie.

89. Reservist August Ziemann aus Oberschönhagen, Amt Detmold — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 172, Hannover, II. Bataillon.

5. Kompagnie.

90. Musketier Adolf Rabe aus Augustdorf, Amt Lage — tot.

Berichtigung.

Infanterie-Regiment Nr. 80, Barmen.

91. (1. lfd. Nr. 42). Reservist Gustav Meyer aus Augustdorf, Amt Lage — bisher vermißt, ist verwundet.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 78. Mittwoch, den 30. September. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 9 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 22. bis 23. September 1914 (36. bis einschl. 40. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die Nr. 79 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. September 1914, enthält:

Nr. 4498. Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 24. September 1914.

Die Nr. 80 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. September 1914, enthält:

Nr. 4499. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung eines wirtschaftlichen Kreditbedürfnisses oder die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Rohstoffen für die Landesverteidigung bezwecken. Vom 25. September 1914.

Nr. 4500. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 24. September 1914.

Nr. 4501. Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter. Vom 25. September 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Brunnenschänker Heinrich Twesmann in Bad Meinberg die Fürstlich Lippische **silberne Verdienstmedaille** und der Badefrau Minna Winter daselbst die **Anerkennungsurkunde** für langjährige treue Dienste zu verleihen.

Detmold, den 28. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die feste Anstellung des Verwaltungsaktuars Walter Rosin als Kreissekretär bei dem Fürstlichen Verwaltungsamte Brake zum 1. Oktober d. J. gnädigst zu genehmigen geruht.

Detmold, den 22. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die feste Anstellung des Verwaltungsaktuars Wilhelm Rehm als Kreissekretär bei dem Fürstlichen Verwaltungsamte Blomberg zum 1. Oktober d. J. gnädigst zu genehmigen geruht.

Detmold, den 22. September 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die auf den 22. Oktober d. J. festgesetzte Ziehung der dem landwirtschaftlichen Verein zu

Rischenau genehmigten Verlosung von Vieh und von Geräten für den landwirtschaftlichen oder Hausgebrauch wird auf den 22. April 1915 verlegt.

Detmold, den 28. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, die demnächst frei werdende Pfarrstelle in Barntrup dem Pastor Blome in Talle zu übertragen.

Detmold, den 28. September 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bewerbungen um die demnächst frei werdende Pfarrstelle in Talle sind innerhalb 14 Tagen bei uns anzubringen.

Detmold, den 28. September 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

VII. Armeekorps Münster, 21. Septbr. 1914.
Stellv. Generalkommando
Abt. 1c Nr. 5365.

Nachdem eine Erleichterung im Benzolverkehr hat eintreten können, hebe ich hierdurch die Beschlagnahme der jetzt vorhandenen und der künftig erzeugten Benzolvorräte auf, jedoch unter den nachstehend angegebenen Beschränkungen:

1. Zwischen der deutschen Benzolverkaufsvereinigung und den ihr angeschlossenen Benzolfabriken einerseits und der Heeresverwaltung andererseits sind besondere Vereinbarungen getroffen, über die für die Heeresverwaltung zur Verfügung zu haltenden Bestände. Diese Vereinbarungen bleiben in Kraft.

2. Den der deutschen Benzolvereinigung nicht angehörigen Benzolfabriken sind diesseits Auflagen gemacht, welche ebenfalls zu beachten sind.

3. Von dem freigegebenen Benzol müssen abgesetzt werden:

a) zwei Drittel für landwirtschaftliche, allgemeine gewerbliche und kommunale Zwecke und zwar lediglich als Motorenbetriebsstoff,

b) ein Drittel an chemische Fabriken.

4. Den Lagerhaltern der Benzolfabriken (Händlern) ist unter eigener Verantwortlichkeit der Fabriken für die Innehaltung der Vorschriften die Verpflichtung aufzuerlegen, ebenfalls nur zu den unter 2 angegebenen Zwecken und in den unter 3a und b bezeichneten Verhältnissen an ihre Abnehmer abzugeben. Wird den Auflagen zuwidergehandelt, so wird eine weitere Beschlagnahme des Benzols eintreten.

Der kommandierende General.
gez. Frhr. v. Bissing.

Gendarmerie.

Der zur Probedienstleistung hier eingezogene Sergeant Weber vom Artillerie-Regiment Nr. 58 in Minden wird am 1. Oktober d. J. unter Überweisung an die Station Detmold, endgültig in die Fürstliche Gendarmerie übernommen.

Detmold, den 30. September 1914.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando.
Quentin.

Polizeiverordnung,

betreffend

die Benutzung der Leichenhalle in Bad Meinberg.

Mit Genehmigung Fürstlicher Regierung wird auf Beschluß des Gemeinderates des Amtes Horn vom 17. Juni 1914 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Auf dem Totenhofe in Bad Meinberg ist eine Leichenhalle zur vorübergehenden Aufnahme von Leichen eingerichtet, deren Aufbewahrung an anderen Stellen aus gesundheits- oder ordnungspolizeilichen Gründen nicht geduldet wird und welche die Angehörigen oder Wohnungsinhaber aus irgend welchen Gründen vor der Bestattung aus der Wohnung entfernen wollen.

§ 2.

Spätestens innerhalb 12 Stunden nach erfolgtem Tode sind in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September j. J. (während der Badezeit) Leichen von solchen Personen in die Leichenhalle zu überführen, die in Bad Meinberg

1. während ihres Kuraufenthaltes oder
2. in von Kurgästen bewohnten Häusern an einer ansteckenden Krankheit

gestorben sind. Bei der Berechnung der zwölf Stunden wird die Nachtzeit von acht Uhr abends bis fünf Uhr morgens nicht mitgezählt.

Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Hinterbliebenen und die Wohnungsinhaber in gleicher Weise verantwortlich.

§ 3.

Gibt der Tod einer Person Veranlassung zu einem gerichtlichen oder sonst behördlichen Einschreiten, so finden die vorhergehenden Bestimmungen keine Anwendung. Es sind alsdann die amtlichen Maßnahmen abzuwarten.

§ 4.

Der Vorsitzende des Presbyteriums oder falls dieser abwesend ist, sein Stellvertreter, ist vor jeder Benutzung der Leichenhalle zu benachrichtigen.

Die Benutzung ist für Meinberger Gemeindeglieder und Kurgäste gebührenfrei.

In jedem Falle haben die Beteiligten für Öffnen, Schließen, Lüften und Reinigen der Halle eine vom Presbyterium festzusetzende Gebühr von höchstens 3 ℳ an den Friedhofsbeamten zu zahlen.

§ 5.

Das Presbyterium kann zur Bewachung der Leichen auf Wunsch der Beteiligten einen Leichenwärter anstellen und seine Obliegenheiten, sowie seine Gebühren regeln.

Geschieht dies nicht, so haben die Beteiligten das Recht, die Leiche durch eine geeignete Person bewachen zu lassen.

§ 6.

Die für die Beerdigung und den Transport von Leichen bestehenden Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis 30 ℳ oder wenn diese nicht beizutreiben sind, mit Haft bis sieben Tagen bestraft.

Detmold, den 10. Juli 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die vorstehende Polizeiverordnung wird genehmigt.

Detmold, den 12. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Unsere nächsten Sprechtage in Oerlinghausen finden statt:

Freitag, den 9. Oktober,
„ „ 23. „
„ „ 6. November,
„ „ 20. November,
„ „ 4. Dezember,
„ „ 18. Dezember.

Anfang aller Sprechtage nachmittags 4¼ Uhr.

Schötmar, den 24. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Gruner.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelfabrikanten Wilhelm Priester in Detmold ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

Dienstag, den 6. Oktober 1914,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Detmold, den 24. September 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma J. Meyer & Lindemeyer in Detmold ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

Dienstag, den 13. Oktober 1914,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Detmold, den 25. September 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts I.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Bentrup in Lemgo, Bielefelder Partiewarenhaus, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Lemgo, den 19. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 257 eingetragen worden, daß die Eheleute Klempner Friedrich Bomhauer und Karoline, geborene Bietmeier zu Bösingfeld, die bisher zwischen ihnen bestehende alte Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart haben.

Alverdissen, den 22. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Beim Ersatz-Bataillon Füs.-Regts. 39 in Düsseldorf können sofort noch Kraftwagenführer eingestellt werden.

Freiwillige, die hierzu bereit sind, wollen sich umgehend zum Dienstantritt hier melden.

Detmold, den 25. September 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 78 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe."
Ausgegeben Detmold, den 30. September 1914.

Auszug Nr. 9

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 22. bis 23. September 1914
(36. bis einschl. 40. Ausgabe)
Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

1. Garde-Regiment, Potsdam.

Lfd. Nr. St. Gérard 23. 8. 14, St. Quentin 29. 8. 14.
Füsilier-Bataillon, 10 Komp.

92. Füsilier Ernst Bonsel aus Lipperode — verwundet.

11. Komp.

93. Gefreiter Heinrich Mischer aus Horn — schwer verwundet.

4. Garde-Regiment, Berlin.

St. Gérard 23. 8. 14, Le Sourd 29. 8. 14.

I. Bataillon, 1. Komp.

94. Grenadier Richard Zeh aus Detmold — verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 46, Samter.

Boismont 22. 8. 14.

II. Bataillon, 6 Komp.

95. Reservist Heinrich Steinecke aus Vega — leicht verwundet.
96. Reservist Ludwig Ostmann aus Vahlhausen — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 174, Forbach und Straßburg i. E.

Dieuze 20. 8. 14, Luneville 22. 8. 14.

I. Bataillon, 2. Komp.

97. Musketier Georg Blume aus Bösingfeld — schwer verwundet.

I. Art.-Munitionskolonnen-Abtlg. des V. Armeekorps, Glogau.

Buzenol 22. 8. 14.

4. Kolonne.

98. Kanonier Wilhelm Lesemann aus Rentorf — tot.

Sanitäts-Komp. Nr. 3 des XVI. Armeekorps, Saarlouis.

Iggecourt 7. 9. 14.

99. Gefreiter Wilhelm Becker aus Bechterdissen — vermißt.

Grenadier-Regiment Nr. 7, Liegnitz.

Virton 22. 8. 14.

II. Bataillon, 8. Komp.

100. Reservist Adolf Simon Hermann Burmeier aus Augustdorf — schwer verwundet.

III. Bataillon, 10. Komp.

101. Reservist Wilhelm Lüdeking aus Kleinenmarpe — vermißt.

11. Kompagnie.

102. Reservist Ernst Prante aus Ehrsen-Breden — verwundet.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 7, Glogau, Neusalz, Liegnitz, Kosten.

Longwy (Aumetz, Boismont, Nouillon Pont) 22. bis 25. 8. 14.

I. Bataillon, 1. Komp.

103. Reservist Simon Plöger aus Talle — leicht verwundet.

2. Kompagnie.

104. Wehrmann Wilhelm Meise aus Hohenhausen — vermißt.

II. Bataillon, 7. Komp.

105. Wehrmann Wilhelm Voß aus Haustenbeck — vermißt.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 9, Stargard in Pommern und Kolberg.

Gefechte bei Lautenburg, Heinrichsdorf, Ruttkowitz und Soldau vom 26. bis 28. 8. 14.

I. Bataillon, 4. Komp.

106. Wehrmann Friedrich Weber aus Hiddesen — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 26, Magdeburg.

Lfd. Nr. Pepingsen, Pommeroeul, Le Cateau, Péronne vom 21. bis 28. 8. 14.
I. Bataillon, 4. Komp.

107. Musketier Wilhelm Hüls aus Salzuflen — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 68, Koblenz.

Brücherhof, Bièvre, Douile, Serifontaine, Badelmecourt, Donchery am 15., 26. und 27. 8. 14.
Maschinengewehr-Kompagnie.

108. Leutnant Wilhelm Tracht aus Detmold — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 87, Mainz.

Gefechte bei Ochamps, Herbeumont-Raucourt, Matton, Autrecourt vom 22. bis 28. 8. 14.
II. Bataillon, 6. Komp.

109. Reservist August Schnülle aus Harkemissen — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 88, Mainz und Hanau.

Longlier, Bertrix, Mattou, Raucourt am 20., 22., 24. und 28. 8. 14.
I. Bataillon, 2. Komp.

110. Reservist Gustav Heißenberg aus Detmold — vermißt.
111. Reservist Heinrich Siekmann aus Heidelbeck — vermißt.
112. Reservist August Bentrup aus Stapelage — schwer verwundet.
113. Reservist Friedrich Höfelmeier aus Langenholzhausen — vermißt.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 130, Metz.

Rouvres 24. und 25. 8. 14.
III. Bataillon, 12. Komp.

114. Leutnant der Reserve Hausmann aus Detmold — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 141, Graudenz.

Gefecht im Osten am 20. 8. 14.
II. Bataillon, 8. Komp.

115. Musketier Friedrich Böke aus Meiersfeld — vermißt.
116. Musketier Adolf Harke aus Herrentrup — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 166, Bitsch.

Vergaville-Biedesdorf 20. 8., Einville 22. 8. und Gerberville 24. 8. 14.
I. Bataillon, 2 Komp.

117. Musketier Hermann Gieselmann aus Vinnen — verwundet.
III. Bataillon, 9. Komp.

118. Reservist Heinrich Klasing aus Sersen (?), Lippe — schwer verwundet.

Husaren-Regiment Nr. 17, Braunschweig.

Gefechte im Westen vom 10. bis 31. 8. 14.
5. Eskadron.

119. Husar Emil Penning aus Stadenhausen — schwer verwundet.

Feldartillerie-Regiment Nr. 58, Minden.

I. Abteilung.
Gefechte im Westen vom 24. bis 30. 8. 14.
1. Batterie.

120. Kanonier Gustav Bergmann aus Ehrsen — leicht verwundet.
2. Batterie.

121. Leutnant Piderit aus Detmold — schwer verwundet.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 79. Sonnabend, den 3. Oktober. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 10 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 23. bis 25. September 1914 (41. bis einschl. 48. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die heute ausgegebene Nr. 26 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 53. Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1914, betreffend Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte.

Nr. 54. Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1914, betreffend die Mitteilung von Grundbucheintragungen an Hypothekenbanken und ähnliche Verbände.

Die Nr. 81 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1914, enthält:

Nr. 4502. Bekanntmachung über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen. Vom 28. September 1914.

Die Nr. 82 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1914, enthält:

Nr. 4503. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 27. September 1914.

Die Nr. 83 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1914, enthält:

Nr. 4504. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England. Vom 30. September 1914.

Bekanntmachung

über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen. Vom 28. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die vor dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hat, sind bis auf weiteres nicht verbindlich.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 28. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, dem Pastor Sturhahn in Heiden anläßlich seines Übertritts in den Ruhestand den Titel „Kirchenrat" zu verleihen.

Detmold, den 1. Oktober 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Der Referendar Brandes in Brake ist bis zum 31. Dezember d. J. zum Stellvertreter des Rechtsanwalts Altrogge in Lemgo bestellt worden.

Detmold, den 1. Oktober 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Allgemeine Verfügung
vom 1. Oktober 1914,
betreffend das Gerichtsvollzieherwesen.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei der Vollstreckung von Räumungsurteilen, die auf Grund eines von einem Kriegsteilnehmer und seiner Ehefrau gemeinschaftlich geschlossenen Mietvertrags erlassen sind oder werden, wird bestimmt, daß die Gerichtsvollzieher die Vollstreckung eines solchen Urteils — unbeschadet der auf Erinnerung des Gläubigers ergehenden Entscheidung des Vollstreckungsgerichts — abzulehnen haben, falls sich das Urteil gegen die Ehefrau allein richtet.

Detmold, den 1. Oktober 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns für den Bezirk „Amt Brake VIII", Kaufmann Julius Meier in Brake, ist der bisherige Schiedsmann-Stellvertreter, Kaufmann Friedrich Klemme in Brake und als Schiedsmann-Stellvertreter an Stelle des letzteren der Schuhmachermeister Wilhelm Seelemeier daselbst gewählt und bestätigt worden.

Detmold, den 30. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der Kaufmann Friedrich Rieke zu Talle ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für das Standesamt Amt Hohenhausen III zu Talle ernannt worden.

Detmold, den 1. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Vallentrup werden die Oktober-Viehmärkte zu Hohenhausen, Bösingfeld und Barntrup als solche aufgehoben.

Auf die übrigen Oktober-Viehmärkte darf Klauenvieh aus dem Amte Sternberg-Barntrup und der Stadt Barntrup weder aufgetrieben noch angefahren werden.

Detmold, den 2. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nachdem in der Gemarkung Oeynhausen ein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist, werden die Anfuhr und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Kreisen Herford und Minden auf die im Oktober innerhalb des Fürstentums anstehenden Viehmärkte bei Meidung gesetzlicher Strafe verboten.

Detmold, den 30. September 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Handwerker für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. Januar 1915 eine Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlosserhandwerk im Bezirke der Stadt und des Amts Lage mit dem Sitze in Lage und mit dem Namen „Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlosserhandwerk in Lage", errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Handwerker, welche das obige Handwerk in dem erwähnten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Detmold, den 1. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung ist cand. theol. Gustav Thoke aus Lemgo unter die Zahl der Lippischen Landeskandidaten aufgenommen worden.

Detmold, den 29. September 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

In der Nacht vom 25./26. September 1914, zwischen 12 und 2 Uhr, sind aus dem Günther-

schen Geschäftshause in Hiddesen außer verschiedenen Eßwaren mittels Einbruchs gestohlen worden:

3—4 Kisten nicht näher zu bezeichnende Zigarren, Wert etwa 20 ℳ, 1 dunkelgestreiftes Herrenjacket nebst Weste, Wert 50 ℳ, 1 silberne, flache Herrentaschenuhr nebst dünner goldener Doppelkette mit echt goldenem viereckigen Medaillon mit graugrün schimmerndem Opal, das zu öffnen ist, Gesamtwert 110 ℳ, 1 Bonbonniere, Wert 1 ℳ, 1 Herrentaschenuhr, Wert 6 ℳ, 1 Damentaschenuhr, Wert 6 ℳ, 1 golddoublee Herrenuhrkette, Wert 1,50 ℳ, 1 silberne Damenuhr in schwarzem Lederarmband, Wert 10 ℳ.

Am Tatorte waren von den Dieben ziemlich große Fußspuren hinterlassen.

Um Nachforschung nach den Tätern und den gestohlenen Sachen, sowie Nachricht hierher zu J 707/14 wird ersucht.

Detmold, den 28. September 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Zeit vom 26. d. M., abends, bis zum 28. d. M., mittags, sind dem Sägemüller Schröder in Langenholzhausen aus dem unverschlossenen Sägewerke zwei große lederne Treibriemen entwandt worden. Die Riemen waren 13—15 m lang, 12 cm breit, 6—7 cm dick und hatten einen Wert von 160—170 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Verbleib der Riemen und deren Beschlagnahme, sowie Ermittlung und Festnahme des Diebes wird ersucht.

Detmold, den 30. September 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. d. M., Einbruchsdiebstahl bei Günther in Hiddesen betr., wird mitgeteilt, daß das als gestohlen bezeichnete Herren-Jaket nebst Weste im Walde an der Chaussee Hiddesen-Hartröhren aufgefunden ist.

Detmold, den 30. September 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am 17. d. M., morgens gegen 8½ Uhr, ist dem Rohrmeister Meyenberg hier ein Fahrrad in der Elisabethstraße abhanden gekommen. Beschreibung des Rades: Marke Wanderer I, Nr. 226578, schwarz lackiert, Freilauf, Kilometerzähler, Patentsattel, Hinterrad-Mantel neu.

Um Nachforschung nach dem Rade und dem Diebe, sowie Nachricht zu P. L. 407/14 wird ersucht.

Detmold, den 1. Oktober 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Die Ehefrau Johanne Gronemeier Nr. 90 zu Ehrentrup ist als Trichinenschauerin angestellt worden.

Detmold, den 26. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit

Nachdem die Verlegung des vom Kommunalwege Leopoldshöhe-Pottenhausen in Krentruperhagen abzweigenden öffentlichen Weges nach Rosenhagen Kartenblatt 5 Parzelle 286 der Bauerschaft Hovedissen von seiner Abzweigung von dem genannten Kommunalwege bis auf das Bükersche Gehöft Nr. 14 in Krentruperhagen erfolgt und die neue Strecke fertiggestellt und grundbuchmäßig als öffentlicher Weg eingetragen ist, wird die alte Strecke hiermit gegen den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Schötmar, den 17. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

In Brake ist ein Portemonnaie mit Geld gefunden. Wer sich als Eigentümer gehörig auszuweisen vermag, wolle sich hier melden.

Brake in Lippe, den 29. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Rindviehbestande des Gutspächters Kehne in Vallentrup, Amt Sternberg-Barntrup, ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 1. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Rosin.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat September 1914 betragen:

für 50 Kilo Weizen:		12 ℳ	— ₰
„ „ „ Roggen:		11 „	33 „
„ „ „ Hafer, gut:	12,50 ℳ	12 „	— „
„ „ „ „ mittel:	12,— „		
„ „ „ „ gering:	11,50 „		
„ „ „ Heu		3 „	50 „
„ „ „ Stroh		2 „	75 „.

Detmold, den 1. Oktober 1914.

Der Magistrat.

Wittje.

Bekanntmachung.

Postverkehr der Kriegsgefangenen.

Von jetzt ab können Postsendungen von Kriegsgefangenen und für solche angenommen und befördert werden. Zunächst werden nur offene Briefsendungen ohne Nachnahme, und zwar offene gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, ferner Briefe und Kästchen mit Wertangabe ohne Nachnahme sowie Postpakete bis 5 kg ohne Nachnahme innerhalb Deutschlands, nach und aus Österreich-Ungarn und den neutralen Ländern, sowie im Verkehr mit Belgien, Frankreich, Großbritannien und Rußland zugelassen. Postanweisungen sind in demselben Bereiche mit Ausnahme von Belgien, Großbritannien und Rußland zulässig.

Im Verkehr mit dem Auslande werden die Sendungen, die von Kriegsgefangenen abgesandt werden oder für sie bestimmt sind, gebührenfrei befördert. Dasselbe gilt von den Sendungen, die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den Auskunftstellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind. Solche Auskunftstellen können in kriegführenden Ländern oder in neutralen Ländern, die Kriegführende auf ihrem Gebiet aufgenommen haben, eingerichtet werden. Die in ein neutrales Land aufgenommenen und daselbst untergebrachten Kriegführenden sind hinsichtlich der Anwendung der obigen Bestimmungen mit den Kriegsgefangenen gleichgestellt.

Im Verkehr innerhalb Deutschlands werden gebührenfrei befördert:

gewöhnliche offene Briefe bis zum Gewicht von 50 g einschl. und

gewöhnliche Postkarten, die

1. für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden,
2. die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den Auskunftstellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind.

Alle übrigen Sendungen sind portopflichtig.

Unter „Verkehr innerhalb Deutschlands" ist auch der durch die deutsche Feldpost im Auslande vermittelte Verkehr mit Deutschland zu verstehen.

Die Sendungen sind von dem Absender mit dem handschriftlichen oder gedruckten Vermerk „Kriegsgefangenensendung" zu versehen.

Sämtliche Sendungen der in deutscher Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen feindlicher Heere und Sendungen der deutschen Auskunftstelle müssen außerdem mit einem Abdruck des Dienststempels der die Aufsicht über die Gefangenen führenden Militärbehörde, die auch die Auflieferung vermitteln muß, oder des Dienststempels der Auskunftstelle versehen sein. Sendungen von Gefangenen müssen ferner den deutlichen Vermerk „Geprüft" tragen.

Postanweisungen für Empfänger in Frankreich sind auf der Vorderseite des für den Auslandsverkehr bestimmten Formulars mit der Adresse der Oberpostkontrolle in Bern (Schweiz) zu versehen, während die Adresse des Empfängers der Geldsendung auf der Rückseite des Abschnitts genau anzugeben ist. An der Stelle, die sonst für die Freimarken zu dienen hat, ist die Bemerkung „Kriegsgefangensendung, Taxfrei" anzubringen. In Bern werden die deutsch-schweizerischen Anweisungen in schweizerisch-französische umgeschrieben. In umgekehrter Richtung wird in gleicher Weise verfahren.

Die Feldpostanstalten haben Postsendungen an Kriegsgefangene und Auskunftstellen, sowie von Kriegsgefangenen herrührende Sendungen nur insoweit anzunehmen, als die Gegenstände zur Feldpostbeförderung überhaupt zugelassen sind.

Berlin W 66, den 26. September 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Bekanntmachung.

Um die Versendung kleiner Bekleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände an die Angehörigen des Feldheers zu erleichtern, wird zunächst versuchsweise auf die Dauer einer Woche, vom 5. Oktober bis einschl. 11. Oktober, das Meistgewicht der Feldpostbriefe von 250 g auf 500 g erhöht. Wenn die Verhältnisse es gestatten, wird die Zulassung der 500 g-Briefe bald wiederholt werden. Die Gebühr für die Feldpostbriefe über 250 bis 500 g beträgt 20 Pf. Gleichzeitig wird die Gebühr für die Feldpostbriefe über 50 bis 250 g dauernd auf 10 Pf. ermäßigt.

Die Sendungen mit Wareninhalt (Liebesgabenpäckchen) müssen sehr dauerhaft verpackt sein. Nur starke Pappkartons, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind ausschließlich in starken Kartons nach vorheriger Umhüllung mit Papier oder Leinwand zu verpacken. Die gebräuchlichen Klammerverschlüsse sind fast durchweg ungeeignet. Die Päckchen, auch die mit Klammerschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung. Streichhölzer und andere feuergefährliche Gegenstände, insbesondere Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung sind von der Versendung durch die Feldpost unbedingt ausgeschlossen.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich, vollständig und richtig sein.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Berlin W 66, den 30. September 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 79 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe."
Ausgegeben Detmold, den 3. Oktober 1914.

Auszug Nr. 10

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 23. bis 25. September 1914
(41. bis einschl. 48. Ausgabe)
Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 19, Jauer, Sprottau, Hirschberg und Lauban.

Lfd. Nr.

Reménoncourt und Filliéres am 20. bis 24. 8. 14.

III. Bataillon, 9. Komp.

122. Reservist Karl Dux — Maspe, Amt Blomberg — vermißt.
123. Reservist Konrad Lenniger — Leese, Amt Brake — vermißt.
124. Reservist Ludwig Drewes — Diestelbruch, Amt Detmold — schwer verwundet.

11. Komp.

125. Reservist Friedrich Noltekuhlmann — Hörstmar, Amt Lage — leicht verwundet.

12. Komp.

126. Wehrmann Friedrich Müller oder Scheding — Lüdenhausen — schwer verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 34, Bromberg.

Lyck am 18. und Kl. Bössau am 26. 8. 14.

I. Bataillon, 3. Komp.

127. Wehrmann Friedrich Hackemack — Luhe, Amt Brake — leicht verwundet.
128. Wehrmann Theodor Fojanzyk aus Schötmar — leicht verwundet.

4. Kompagnie.

129. Wehrmann Friedrich Stücker aus Lage i. L. — schwer verwundet.

III. Bataillon, 11. Komp.

130. Wehrmann Friedrich Röhrmann — Haustenbeck, Amt Detmold — vermißt.

Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 79, Wesel.

Champenaux und Grand-Mont am 5. und 7. 9. 14.

I. Bataillon, 4. Komp.

131. Reservist Friedrich Kronshage aus Leopoldshöhe — schwer verwundet.

Königlich Sächsisches 7. Infanterie-Regiment Nr. 106, Leipzig.

†(Vom 23. bis 31. August 1914.)

132. Reservist Gottlieb Adolf Louis Drexhage aus Krentrupperhagen — vermißt.

Kaiserliche Marine.

(Vermißt bedeutet, daß das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.)

II. Matrosendivision, 1. Abteilung.

133. Matrose Friedrich Schäfer aus Knetterheide — vermißt.
134. Matrose August Jacob aus Erder — vermißt.
135. Obermatrose der Reserve Rudolf Müller aus Detmold — vermißt.

II. Werftdivision, 1. Abteilung.

136. Maschinist August Dohmeier aus Lage i. L. — vermißt.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 57.

Bouffois am 4. 9. 14.

I. Bataillon, Düsseldorf. 4. Komp.

137. Reservist Kuhlemeier aus Homeien — schwer verwundet.

II. Bataillon, Lennep. 6. Komp.

138. Reservist Wilhelm Hilbrink aus Augustdorf — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 67, Metz.

Gefechte im Westen vom 22. bis 25. 8. 14. (Filliéres Han de Pierrepont Nouillonpont Duzity).

I. Bataillon, 4. Komp.

139. Musketier Karl Stratemeyer aus Lemgo — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 77, Celle.

Lfd. Nr.

Tamines am 22. 8. 14.

III. Bataillon, 12. Komp.

140. Unteroffizier der Reserve Erich Sturhahn aus Bad Meinberg — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 99, Zabern und Pfalzburg.

Gefechte im Westen vom 20. bis 26. 8. 14. (Vallerysthal, Valette, Harberg, Badonviller und Raon l'Etage).

I. Bataillon, 2. Komp.

141. Reservist Heuer — Wendlinghausen, Amt Brake — leicht verwundet.

II. Bataillon, 6. Komp.

142. Gefreiter der Reserve Heinrich Falke aus Horn i. L. — vermißt.

Leibgarde-Infanterie-Regiment Nr. 115, Darmstadt.

Maissin, Auloy, Bouillon am 22. Raucourt am 28. 8. 14.

I. Bataillon, 2. Komp.

143. Gardist Wilhelm Hellweg — Pivitsheide, Amt Lage — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 129, Graudenz.

Gumbinnen, Walterkehmen, Grünweitschen und Sodehnen am 20., Lautern am 26. 8. 14.

III. Bataillon, 9. Komp.

144. Musketier Karl Husemann — Salgowken ? (Salzuflen) — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 141.

Gumbinnen und Kobulten am 20. 8. und 27. 8. 14.

III. Bataillon Straßburg i. W.-Pr., 10. Komp.

145. Musketier August Köller — Heinsfeld ?, Lippe — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 176, Thorn.

Gumbinnen und Ortelsburg am 20. und 31. 8. 14.

I. Bataillon, 4. Komp.

146. Gefreiter Ernst Ringsdorff — Salzuflen — leicht verwundet.

Feldartillerie-Regiment Nr. 10, Hannover.

Namur am 23. und 24., St. Quentin am 28., Orret am 24. und Villers les Guise am 28. 8. 14.

II. Abteilung, 4. Batterie.

147. Kanonier August Lieneke — Altenkamp, Amt Blomberg — tot.

5. Batterie.

148. Einj.-Freiw. Gefreiter Martin Krop aus Bega — tot.

149. Gefreiter Paul Stockebrandt — Barkhausen, Amt Detmold — schwer verwundet.

6. Batterie.

150. Kanonier Hermann Hilker aus Barntrup — leicht verwundet.

Infanterie Nr. 84, Schleswig und Hadersleben.

151. Reservist Louis Eke aus Hörste, Amt Lage — bisher schwer verwundet, ist tot.

Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 48 (Sachsen).

3. Komp.

152. Gefreiter Friedrich Heinrich Guido Dinkgrawe? aus Salzuflen — schwer verwundet.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 80. Mittwoch, den 7. Oktober. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 11 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 26. und 27. September 1914 (49. bis einschl. 56. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die Nr. 84 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Oktober 1914, enthält:

Nr. 4505. Verordnung, betreffend das Töten und Einfangen fremder Tauben. Vom 23. September 1914.

Nr. 4506. Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Statthalters in Elsaß-Lothringen zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften. Vom 23. September 1914.

Bekanntmachung,
betreffend Zahlungsverbot gegen England.
Vom 30. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Wege der Vergeltung folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist bis auf weiteres verboten, Zahlungen nach Großbritannien und Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise zu leisten, sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach den bezeichneten Gebieten abzuführen oder zu überweisen.

Leistungen zur Unterstützung von Deutschen bleiben gestattet.

§ 2.

Schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche solcher natürlicher oder juristischer Personen, die in den im § 1 bezeichneten Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gelten vom 31. Juli 1914 an, oder wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen sind, von diesem Tage an bis auf weiteres als gestundet. Für die Dauer der Stundung können Zinsen nicht gefordert werden. Rechtsfolgen, die sich nach den bestehenden Vorschriften in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Nichterfüllung ergeben haben, gelten als nicht eingetreten.

Die Stundung wirkt auch gegen jeden Erwerber des Anspruchs, es sei denn, daß der Erwerb vor dem 31. Juli 1914, oder wenn der Erwerber im Inland seinen Wohnsitz oder Sitz hat, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat. Dem Erwerber des Anspruchs steht gleich, wer durch dessen Erfüllung einen Erstattungsanspruch erlangt hat.

§ 3.

Der Schuldner kann sich dadurch befreien, daß er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Reichsbank für Rechnung des Berechtigten hinterlegt.

§ 4.

Bei Wechseln, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Frist für die Vorlage zur Zahlung und für die Protesterhebung wegen Nichtzahlung noch nicht abgelaufen und Protest noch nicht erhoben ist, wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung die Zeit, zu der die Vorlage zur Zahlung und die Protesterhebung wegen Nichtzahlung zulässig und erforderlich ist, bis nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung hinausgeschoben. Die Frist, innerhalb deren die Vorlage und die Protesterhebung nach dem Außerkrafttreten zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf Schecks, bei denen die Zeit, innerhalb deren sie zur Zahlung vorzulegen sind, bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 3 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung nicht begründet.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn es sich um eine im Inland erfolgende Erfüllung von Ansprüchen handelt, die für die im § 2 bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen im Betrieb ihrer im Inland unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind. Die Vorschriften der §§ 2, 3 finden jedoch Anwendung, wenn es sich um Rückgriffsansprüche der bezeichneten Personen wegen der Nichtannahme oder Nichtzahlung eines im Ausland zahlbaren Wechsels handelt.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft

1. wer wissentlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich einem deutschen Ausfuhrverbote zuwider Waren nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar ausführt;
3. wer wissentlich Waren, für die in Deutschland ein Ausfuhrverbot besteht, aus einem anderen Lande nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar abführt oder überweist.

Der Versuch ist strafbar.

§ 7.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbote des § 1 und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 zulassen.

Er kann im Wege der Vergeltung die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere feindliche Staaten für anwendbar erklären.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 6 jedoch erst mit dem 5. Oktober 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 30. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

VII. Armeekorps. Münster, den 2. 10. 1914. Stellvertr. Generalkommando. Abt. Ib Nr. 8362.

Bekanntmachung.

Damit Reisende an der holländischen Grenze, auf dem Wege von bezw. nach Deutschland, keine Schwierigkeiten haben, ist es unbedingt nötig, einen Paß bei sich zu führen, der einen behördlichen Stempel und bei Reisenden, die aus Holland kommen, außerdem die Visierung eines deutschen Konsuls trägt. Das gilt auch für Frauen, die deshalb auf die Mitführung eines gültigen Ausweises besonders aufmerksam gemacht werden.

Die Grenzüberwachungsstellen können Ausnahmen nicht zulassen.

Der kommandierende General:

Frhr. von Bissing.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Aufwartefrau Karoline Müller in Detmold aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei Fräulein Sophie Büchting hierf. eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 5. Oktober 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Zum Stellvertreter des Rechtsanwalts Dr. jur. Müller hierselbst ist bis auf weiteres der Referendar Dr. jur. Heinrich Müller aus Celle bestellt worden.

Detmold, den 5. Oktober 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Gymnasialpedellenstelle beim Gymnasium Leopoldinum in Detmold ist neu zu besetzen. Personen, die im Besitze des Zivilversorgungsscheines sind, können ihre Bewerbungen unter Anschluß von Lebenslauf und Zeugnissen, bei Fürstlicher Regierung in Detmold anbringen.

Detmold, den 3. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat September d. J. im Durchschnitt

für Hafer	für 50 Kilo	22,50	ℳ
„ Heu	„ „ „	3,50	„
„ Stroh	„ „ „	2,50	„,

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer	für 50 Kilo	23,63	ℳ
„ Heu	„ „ „	3,68	„
„ Stroh	„ „ „	2,63	„.

Detmold, den 5. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der am 23. Dezember 1912 gegen den Kuhwärter Hermann Mannig aus Steindorf erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 1. Oktober 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 29. zum 30. September 1914 sind dem Oberamtmann Treviranus in Varenholz von seinem Grundstücke „in der Masch" zwei Säcke mit je einen Zentner Kartoffel und zwei dreizinkige Ausrode-Hacken gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 98/14 wird ersucht.

Hohenhausen, den 2. Oktober 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Köhne.

Auf der Landeschaussee in Hörstmar ist zu Anfang September d. J. eine Blechschachtel mit Geld gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 3. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die Trichinenschauer
Gustav Werner, Leopoldshöhe,
Adolf Butenholz, Bechterdissen,
Heinrich Stückemann, Mackenbruch
sind auf jederzeitigen Widerruf als Trichinenschauer für die Bauerschaft Greste mit zugelassen.

Schötmar, den 24. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Gefunden

ein Herrenfahrrad von dem Zahntechniker Reineke hierselbst.

Schötmar, den 28. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Schlue in Alverdissen ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Brake in Lippe, den 3. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat September d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ 23,75		
„ „ „	Roggen	„ 21,50		
„ „ „	Hafer gut	„ 22,50	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 21 Mk. 33 Pf.	
„ „ „	„ mittel	„ 21,50		
„ „ „	„ gering	„ 20,—		
„ „ „	Heu	„ 3,50		
„ „ „	Stroh	„ 2,50.		

Lemgo, den 1. Oktober 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Heidenoldendorf belegene, im Grundbuche von Heidenoldendorf Bd. IX Bl. 8 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Frau Emma Jelkmann in Bielefeld eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 220 in Heidenoldendorf, in der Größe von 19 a 02 qm mit dem Gebäude Nr. 220, am

19. November 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. August 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelles des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 3. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In der Nacht vom 30. v./1. d. M. ist bei dem Gastwirt Pollmann in Augustdorf ein Einbruchsdiebstahl verübt, wobei außer Eßwaren 1 Unterjacke zu 4 ℳ, ein Vorhemd zu 1 ℳ, 1 Paar Strümpfe zu 2 ℳ und 2 Messer zu je 25 Pf. entwandt sind.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und deren Beschlagnahme, Ermittlung und Festnahme des Diebes wird ersucht.

Detmold, den 3. Oktober 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Die unter Nr. 195 des Handels-Registers Abt. A eingetragene Firma:

Clariß-Gesellschaft,
Dr. Brandes & Co. in Detmold,

ist auf Antrag des Inhabers derselben, Handelskommersekretär W. Adams, heute gelöscht.

Detmold, den 1. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Am 5. Oktober wird in Rott, Lippe, eine Telegraphenhilfsstelle nebst öffentlicher Sprechstelle mit Unfallmeldedienst nach Rinteln eingerichtet werden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.)

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 80 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe.“
Ausgegeben Detmold, den 7. Oktober 1914.

Auszug Nr. 11

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 26. und 27. September 1914 (49. bis einschl. 56. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Grenadier-Regiment Nr. 12, Frankfurt a. O.

Löwen am 19. und Tertre am 23. 8. 14.

Füsilier-Bataillon, 10. Komp.

Lfd. Nr. 153. Füsilier Wilhelm Begemann — Billinghausen, Amt Lage — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 21, Thorn.

Gumbinnen am 20. und Kannwiesen am 30. 8. 14.

I. Bataillon, 3. Komp.

154. Reservist Karl Siekjost — Fromhausen, Amt Detmold — verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 30, III. Bataillon, Saarlouis.

St. Geneviève am 6. und 7. 9. 14.

9. Komp.

155. Offizierdienstthuer Vizefeldwebel der Reserve Wilhelm Kühn — Detmold — schwer verwundet.

10. Komp.

156. Wehrmann Heinrich Rethmeier — Altenkamen? (Altenkamp), Lippe — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 60, Weißenburg.

Gefechte im Westen am 10. 8. bis 5. 9. 14.

I. Bataillon, 3. Komp.

157. Unteroffizier der Reserve Friedrich Tiemann — Oberschönhagen, Amt Detmold — tot.

III. Bataillon, 11. Komp.

158. Reservist Fritz Sudbrake — Knetterheide, Amt Schötmar — verwundet.

159. Gefreiter der Reserve Heinrich Kruse — Klüt, Amt Lage — verwundet.

160. Reservist Wilhelm Weber IV — Hörste, Amt Lage — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 135, Diedenhofen.

Andun le Romau am 22., Baroncourt am 24. 8. 14 und Dannevaux am 1. 9. 14.

II. Bataillon, 5. Komp.

161. Reservist Wilhelm Stuckenbrock aus Lemgo — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 158, Paderborn.

Peronnes (Belgien) am 22. und La Buissière am 24. 8. 14.

II. Bataillon, 5. Komp.

162. Unteroffizier Friedrich Thermann — Steinegge, Lippe — leicht verwundet.

163. Gefreiter Wilhelm Stock aus Hohenhausen — leicht verwundet.

6. Komp.

164. Musketier Dubbert — Erder, Amt Varenholz — schwer verwundet.

7. Komp.

165. Musketier Wilhelm Pohl aus Lemgo — leicht verwundet.

8. Komp.

166. Hornist Gefreiter Wilhelm Schneidewind — Nalhof, Lippe — leicht verwundet.

Maschinengewehr-Komp.

167. Musketier Hermann Eichmann — Brüntrup, Amt Horn — leicht verwundet.

Reserve-Artillerie-Munitionskolonne Nr. 5, Münster.

Wawre am 21. 8. 14.

168. Hauptmann der Landwehr Achim v Schönfeld — Detmold — schwer verwundet.

Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1, Berlin.

Auvelois am 21. und 22., Haution am 29. 8. 14.

II. Bataillon, 6. Komp.

169. Grenadier Heinrich Leßmann — Lothe, Amt Schwalenberg — schwer verwundet.

Lfd. Nr.

Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2, Berlin.

Auvelois am 21. und 22., Ermetton-sur-Biert, Mettet und Fourneaux am 24. 8. 14.

I. Bataillon, 4. Komp.

170. Gefreiter Robert Bültemeier — Ahmsen, Amt Schötmar — verwundet.

II. Bataillon, 7. Komp.

171. Grenadier Heinrich Schröder — Hörstmar, Amt Lage — leicht verwundet.

Grenadier-Regiment Nr. 2, Stettin.

Moislains am 28. 8. 14.

II. Bataillon, 7. Komp.

172. Reservist Friedrich Hüls — Hedderhagen, Amt Lage — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 16, Cöln

La Vaux am 5., Lüttich vom 7. bis 21., Anderlues am 22., Lobbes vom 23. bis 28. und Mezières am 30. 8. 14.

III. Bataillon, 9. Komp.

173. Reservist Christian Kiel — Wörderfeld, Amt Schwalenberg — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 70, Saarbrücken.

Gefechte vom 20. bis 29. 8. 14. (Vergaville, Einville, Domptoil u. a.)

III. Bataillon, 12. Komp.

174. Reservist Wilhelm Wallmeyer aus Lage — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 81, Frankfurt a. M.

Bertrix am 22., Mathon am 24., Antrécourt am 28., Rancourt am 28. 8. 14.

I. Bataillon, 4. Komp.

175. Reservist Gustav Witte — Kappelbusch, Amt Schötmar — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 87, Mainz.

Trogues am 20., Ochamps am 22., Mathon am 24. und Autrecourt am 28. 8. 14.

III. Bataillon, 9. Komp.

176. Gefreiter der Reserve Gustav Ostmeier — Horn, Lippe — leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 87, Mainz,

Neufchâteau am 22., Tremblois-lés-Rocroi am 24. und Mouzon am 28. 8. 14.

III. Bataillon, 11. Komp.

177. Unteroffizier der Landwehr Wilhelm Voigt — Lage, Lippe — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 93. III. Bataillon, Dessau.

Gefecht vom 23. bis 26. 8. 14 (Solesmes, Beaumont u. a.)

11. Komp.

178. Musketier Friedrich Röhmeier — Silixen, Lippe — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 145, Metz.

Dannevoux am 1. 9. 14.

II. Bataillon, 8. Komp.

179. Reservist Adalbert Stegmeyer — Lemgo, Lippe — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 154.

Virton am 22. 8. 14.

II. Bataillon, 5. Komp.

180. Reservist Wilhelm Dubbert — Krubberg, Lippe — schwer verwundet.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 5, Hirschberg.

Boismont und Bazcilles am 22. und Nouillonpont am 24. 8. 14.

181. Jäger Bruno Dalbkermeyer — Dalbke, Amt Hohenhausen — leicht verwundet.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 81. Sonnabend, den 10. Oktober. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 12 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 29. September bis 1. Oktober 1914 (57. bis einschl. 65. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die heute ausgegebene Nr. 27 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 55. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 27. September 1914.

Dem Vorsteher Sielemann und dem Arbeiter Kramer Nr. 16 zu Pivitsheide ist am 29. September je ein Ferkel zugelaufen. Die Eigentümer der Tiere wollen sich innerhalb 8 Tagen bei uns melden, als sonst anderweitig über die Tiere verfügt werden wird.

Detmold, den 3. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Schweinebestande des Lindenbröker Nr. 125 in Kalldorf ist die Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 6. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 299 eingetragen:

Durch Vertrag vom 29. September 1914 haben der Pfleger Ernst Helmhold und die Pflegerin Sophie Rumke, beide in der Anstalt Eben-Ezer bei Lemgo, welche die Ehe mit einander einzugehen beabsichtigen, vereinbart, daß für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 30. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 300 eingetragen:

Durch Vertrag vom 29. September 1914 haben die Eheleute Wagenbauer Wilhelm Scheidt und Wilhelmine, geb. Wendt in Lemgo, die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 30. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Hohenhausen belegene, im Grundbuche

von Hohenhausen Bd. I Bl. 16 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Wilhelm Winter Nr. 96 in Hohenhausen eingetragene Grundbesitz, nämlich die Stätte Nr. 96 daselbst in Größe von 5 a 52 qm, am

Freitag, den 18. Dezember 1914, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 25. September 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Aug. Sprute Nr. 12 in Rischenau ist an Stelle des Landwirts Karl Sonntag jun. daselbst zum Vertrauensmanne für den Bezirk 9a, umfassend die Bauerschaften Rischenau, Hummersen, Köterberg und Niese, ferner die Oberförsterei Falkenhagen und den Unterforst Rischenau, bestellt.

Detmold, den 1. Oktober 1914.

Der Genossenschaftsvorstand.
Krieger.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Richard Lücking in Evenhausen ist an Stelle des verstorbenen Landwirts Frevert in Milse zum Vertrauensmanne für den Bezirk 22a, umfassend die Bauerschaften Bechterdissen, Hovedissen und das Rittergut Eckendorf, bestellt.

Detmold, den 1. Oktober 1914.

Der Genossenschaftsvorstand.
Krieger.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 81 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe."
Ausgegeben Detmold, den 10. Oktober 1914.

Auszug Nr. 12

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 29. September bis 1. Oktober 1914 (57. bis einschl. 65. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

I. Garde-Regiment, Potsdam.

Lfd. Nr. St. Gérard am 23., St. Quentin und Colonfay am 29. und 30. 8. 14.

II. Bataillon, 7. Komp.

182. Grenadier Guſtav Brinkmann — Auguſtdorf, Amt Lage — tot.

Reſerve-Infanterie-Regiment Nr. 6, Görlitz und Muskau.

Longwy, Ville au Montois, Fillières, Joppécourt vom 22. bis 25. 8. 14.

I. Bataillon, 2. Komp.

183. Gefreiter Friedrich Eickmeyer aus Lemgo — tot.

III. Bataillon, 12. Komp.

184. Wehrmann Simon Hamann — Pivitsheide, Amt Lage — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 16, Cöln.

Gefechte im Weſten vom 5. bis 22. 8. 14.

(Fort de Barchon, Fontaine, L'Evêque, Anderlues uſw.)

II. Bataillon, 5. Komp.

185. Reſerviſt Friedrich Schürenberg aus Horn — leicht verwundet.

7. Komp.

186. Gefreiter Simon Stuckenbröker — Leeſe, Amt Brake — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 53, Cöln.

Alliner am 22. und Namur am 23. 8. 14.

I. Bataillon, 1. Komp.

187. Reſerviſt Friedrich Reinecke aus Böſingfeld, Lippe — verwundet.

Reſerve-Infanterie-Regiment Nr. 110, Raſtatt, Karlsruhe und Mannheim.

Gefechte im Weſten vom 11. 8. bis 7. 9. 14 (La Bourgonce, Bréhémonte Mompatelize).

III. Bataillon, 12. Komp.

188. Reſerviſt Heinrich Klocke — Schlangen, Amt Horn — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 137, Hagenau.

Gefechte im Weſten vom 19. bis 29. 8. 14 (Dieuze, Vergaville, Séranvillers uſw.)

I. Bataillon, 1. Komp.

189. Musketier Guſtav Bentrup — Senne, Amt Oerlinghauſen — verwundet.

190. Reſerviſt Heinrich Kirchhof — Wittighöferheide, Amt Brake — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 148. II. Bataillon, Bromberg.

Oſchekau am 26. und Waplitz am 28. 8. 14.

8. Komp.

191. Musketier Guſtav Lambracht aus Leopoldshöhe, Lippe — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 158. I. Bataillon, Paderborn.

Lüttich, Lobbes, Régny u. a. vom 12. bis 30. 8. 14.

1. Komp.

192. Musketier Ernſt Klöpper — Heiligenkirchen, Amt Detmold — tot.

2. Komp.

193. Musketier Wilhelm Mittelgöke — Glashütte, Amt Schieder — tot.

3. Komp.

194. Musketier Wilhelm Meinert — Heidenoldendorf, Amt Detmold — verwundet.

195. Musketier Heinrich Richtsmeier — Lothe, Amt Schwalenberg — verwundet.

Huſaren-Regiment Nr. 8. — 2. Eskadron, Paderborn.

Gefechte im Auguſt und September 1914 (Cambrai u. a.)

196. Huſar Heinrich Gerdt aus Lemgo, Lippe — leicht verwundet.

4. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, Potsdam. — I. Abteilung.

Gefechte im Weſten vom 21. bis 30. 8. 14 (an der Sambre, Voulpair, Auvelois).

1. Batterie.

197. Kanonier Karl Meierhenrich — Waddenhauſen, Amt Lage — ſchwer verwundet.

Lfd. Nr.

3. Batterie.

198. Kanonier August Betke — Bellenberg, Amt Horn — schwer verwundet.
2. Garde-Reserve-Regiment, Berlin.
Allenburg und Jägersdorf am 9. 9. 1914.
III Bataillon, 11. Komp.

199. Reservist Heinrich Uhtmeier — Teut. Amt Sternberg-Barntrup — leicht verwundet.
Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 79, Wesel.
Champenaux am 11. 9. 14.
2. Komp.

200. Reservist August Schuckenbäumer — Heipke, Lippe — leicht verwundet.
Füsilier-Regiment Nr. 80, Wiesbaden und Bad Homburg v. d. Höhe.
Bertrix am 22., Orgéo am 23., Matton am 24. und Pouron am 28. 8. 14.
III. Bataillon, 10. Komp.

201. Füsilier Heinrich Meyer — Oezlingen? (Oerlinghausen), Verwaltungs-Amt Schötmar — leicht verwundet.
Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 7, Bückeburg.
Gefechte im Westen vom 4. bis 7. 9. 14.
1. Komp.

202. Oberjäger der Reserve Friedrich Dickmann — Reelkirchen, Amt Schieder — leicht verwundet.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 20. Potsdam, Spandau, Berlin.
Gefechte im Westen am 12. und 13. 9 14 (Wespelaer, Tildouck, Haecht).
I. Bataillon, 1 Komp.

203. Reservist Heinrich Held — Bösingfeld, Lippe — schwer verwundet.
Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 25, Coblenz.
St. Geneviève am 6. 9. 14.
I. Bataillon, 3. Komp.

204. Wehrmann Aug. Gust. Ludw. Simon Delker — Breite, Amt Brake — schwer verwundet.
Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 38, Hannover.
Grémecey am 30. 8., Bioncourt am 1. und Champenaux vom 4. bis 12. 9. 14.
1. Komp.

205. Wehrmann Ludwig Grabbe — Bösingfeld, Lippe — leicht verwundet.
Füsilier-Regiment Nr. 39, Düsseldorf.
Herne, Court-St.-Etienne, Gilly, Vieux-Reng, Lamaries vom 9. 8. bis 1. 9. 14.
II. Bataillon, 8. Komp.

206. Reservist Friedrich Dickmann aus Lemgo — vermißt.
Infanterie-Regiment Nr. 44, Goldap.
Mallwischken und Ederkehmen am 20. 8. 14.
II. Bataillon, 6. Komp.

207. Musketier Louis Krüger — Eichholz, Amt Detmold — schwer verwundet.
Infanterie-Regiment Nr. 62, Kosel.
Villoite am 8. und 9. und Lille en Barrois am 10. 9. 14.
II. Bataillon, 6. Komp.

208. Reservist August Simonsmeier — Langenholzhausen, Lippe — schwer verwundet.
Infanterie-Regiment Nr. 152 II. Bataillon, Marienburg.
Nuhnen, Jankowitz, Beynuhnen und Gr. Waplitz vom 26. 8. bis 11. 9. 14.
8. Komp.

209. Unteroffizier der Reserve Karl Heißenberg — Heiligenkirchen, Amt Detmold — verwundet.

210. Gefreiter Heinrich Stute — Schuckenbaum bei Schötmar — vermißt.

211. Reservist Wilhelm Brinkmann — Schenkendorf?, Verw.-Amt Schötmar — vermißt.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 82. Mittwoch, den 14. Oktober. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 13 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 1. bis 4. Oktober 1914 (66. bis einschl. 75. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die Nr. 85 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1914, enthält:

Nr. 4507. Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen. Vom 8. Oktober 1914.

Nr. 4508. Bekanntmachung über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Vom 8. Oktober 1914.

Verordnung,
betreffend das Töten und Einfangen fremder Tauben. Vom 23. September 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, treten für das Reichsgebiet außer Kraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt an dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 23. September 1914.

(L. S.) Wilhelm.
Delbrück.

Bekanntmachung
über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen. Vom 8. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Soweit eine Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung stattfindet, ist der gewöhnliche Verkaufswert der gepfändeten Sachen vor der Versteigerung zu schätzen.

Die Schätzung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Ist gemäß § 813 der Zivilprozeß-

ordnung zur Pfändung ein Sachverständiger zugezogen, so hat dieser die Schätzung vorzunehmen. Mit der Schätzung gepfändeter Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis nicht haben, hat der Gerichtsvollzieher einen kaufmännischen Sachverständigen zu beauftragen; bei der Schätzung darf der gewöhnliche Verkaufswert solcher Wertpapiere, die in der letzten Woche vor dem 31. Juli 1914 noch einen Börsen- oder Marktpreis hatten, nicht unter dem letzten in dieser Woche amtlich notierten Markt- oder Börsenpreis festgestellt werden. In anderen Fällen kann der Gerichtsvollzieher einen Sachverständigen mit der Schätzung beauftragen.

Die Schätzung soll tunlichst bei der Pfändung erfolgen. In diesem Falle ist ihr Ergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

Für Kostbarkeiten bewendet es bei der Vorschrift im § 814 der Zivilprozeßordnung.

§ 2.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners die Schätzung durch einen Sachverständigen anordnen.

§ 3.

Bei der Versteigerung der gepfändeten Sachen darf unbeschadet der Vorschrift im § 820 der Zivilprozeßordnung der Zuschlag nur auf ein Gebot erteilt werden, daß mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswerts erreicht (Mindestgebot).

Bei Wertpapieren, die von den auf Grund des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) errichteten Darlehnskassen beliehen werden, darf das Mindestgebot nicht hinter dem Betrage zurückbleiben, zu dem die Darlehnskassen Wertpapiere dieser Art beleihen.

Der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot sind bei dem Ausbieten bekanntzugeben.

§ 4.

Wird der Zuschlag nicht erteilt, weil ein das Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben ist, so bleibt das Pfandrecht des Gläubigers bestehen. Er kann jederzeit die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins oder die Anordnung anderweitiger Verwertung der gepfändeten Sachen gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung beantragen. Wird die anderweitige Verwertung angeordnet, so gilt § 3 entsprechend.

§ 5.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 8. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Lisco.

Bekanntmachung
über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Vom 8. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kann ein Gesellschafter zu der Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung infolge des Krieges durch eingeschriebenen Brief nicht geladen werden und ist die Bestellung eines zur Entgegennahme der Ladung berechtigten Pflegers nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht möglich, so kann auf Antrag eines Beteiligten das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, einen Vertreter zur Entgegennahme der Ladung sowie zur Ausübung der Rechte des Gesellschafters bei der Beschlußfassung bestellen. Der Vertreter kann auch zur Ausübung sonstiger dem Gesellschafter in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehender Rechte ermächtigt werden. Die Vertretung ist aufzuheben, wenn das Bedürfnis weggefallen ist.

Die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Vertreter vorgenommenen Rechtshandlungen kann nicht deshalb in Frage gestellt werden, weil die Voraussetzungen der Bestellung nicht vorgelegen haben.

Ist ein Vertreter oder ein Pfleger bestellt, so kann das im Abs. 1 bezeichnete Gericht die Frist,

mit der die Ladung des Vertreters oder Pflegers zu bewirken ist, verlängern.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Lisco.

VII. Armeekorps. Münster, den 8. Okt. 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 494.

Bekanntmachung.

Es ist in der Presse mehrfach — und mit Recht — Klage geführt worden über den zunehmenden Vertrieb von „Witzkarten", deren Abbildungen und Sprüche in unedler, geschmackloser Weise sich mit dem Kriege befassen. Sie sind geeignet, das Empfinden unseres Volkes herabzusetzen und verrohend zu wirken. Daheim sein Gefallen an billigen Kriegswitzen zu haben, während unsere Soldaten Stunde um Stunde ihr Leben für das Vaterland einsetzen oder an ihren Wunden daniederliegen, — nein, das ziemt sich nicht! Solche Karten aber gar an Heeresangehörige zu versenden, denen der Sinn wahrhaftig nicht nach faden Karikaturen und Scherzen steht, ist eine noch größere Gefühllosigkeit. —

Alle, die es angeht, mögen sichs gesagt sein lassen. Sie täten besser, die Groschen, die sie dafür ausgeben, zu Liebesgaben zu verwenden. Ich bin überzeugt, allen patriotisch Denkenden aus der Seele zu sprechen.

Die Polizeibehörden sind angewiesen worden, auf den Unfug solcher Witzkarten, deren Aushang eine Belästigung des Publikums ist, ein wachsames Auge zu halten und gegebenenfalls mit Strenge dagegen einzuschreiten.

Der kommandierende General.

Frhr. v. Bissing.

Der Bürgermeister Pönitzsch in Blomberg ist zum Kommissar für das Abstimmungsverfahren zur Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses in Blomberg bestellt.

Detmold, den 10 Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. V.:

Pustkuchen.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgericht in Lemgo sind vom 16. Oktober d. J. ab bis auf weiteres dem Referendar Brandes in Brake übertragen worden.

Detmold, den 12. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. V.:

Pustkuchen.

Die Gymnasialpedellenstelle beim Gymnasium Leopoldinum ist neu zu besetzen. Im lippischen Staatsdienst befindliche Beamte können ihre Bewerbungen, unter Anschluß von Lebenslauf und Zeugnissen, innerhalb 14 Tagen bei Fürstlicher Regierung in Detmold anbringen.

Detmold, den 13. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Statut

der Aemter Schieder und Schwalenberg,

beschlossen in den Sitzungen vom 29. bezw. 31. August 1914.

§ 1.

Schlachttiere (Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen) müssen vor der Tötung durch den Halsschnitt oder Bruststich erst betäubt werden.

Diese Betäubung ist durch das vorsichtige Anlegen des federnden Schlagbolzen bezw. Bolzenschuß-Apparates auf der Mitte der Schädeldecke des betreffenden Tieres und darauf erfolgenden Hammerschlag auf den Schlagbolzen bezw. auf die betreffende Stelle des Bolzenschußapparates herbeizuführen, oder auch bei Pferden und Rindvieh durch das sichere Anlegen von Schlachtpistolen mit Bolzen auf der Mitte der Schädeldecke.

Das Verwaltungsamt kann von der Vorschrift über die Verwendung von Schlagbolzen bei Schweinen Dispens erteilen, sodaß auch hier die Betäubung mit Schußwaffen Platz greift.

§ 2.

Soweit es sich um Notschlachtungen oder Schlachtungen nach jüdischem Ritus handelt, findet § 1 Absatz 1 keine Anwendung.

§ 3.

Das Schlachten an öffentlichen Straßen und Plätzen ist, soweit es sich nicht um Notschlachtungen handelt, untersagt.

§ 4.

Personen unter 12 Jahren dürfen bei der Schlachtung nicht zugegen sein.

§ 5.

Kinder unter 14 Jahren ist die Vornahme von Schlachtungen jeder Art verboten.

§ 6.

Für die Befolgung dieser Vorschriften ist der Eigentümer des Schlachtviehs und auch derjenige verantwortlich, der die Schlachtung leitet bezw. vornimmt.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ eventuell mit Haft bestraft.

§ 8.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1915 in Kraft.

Blomberg, den 1. September 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
gez. Steneberg

Genehmigt!
Detmold, den 16. September 1914.
(L. S.) Fürstlich Lippische Regierung.
gez. Biedenweg.

Vorstehendes Statut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Blomberg, den 6. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Öffentliche Zustellung.

In Sachen der Näherin Auguste Nolting, geb. Silbermann in Lage, Klägerin, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geh. Justizrat J. Schnitger und H. Schnitger in Detmold, gegen ihren Ehemann, den Ziegler Fritz Nolting, früher in Lage, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklagten, ist der am 4. November d. J. anstehende Verhandlungstermin aufgehoben und neuer Termin auf

Freitag, den 18. Dezember d. J., vormittags 9 Uhr,

angesetzt worden. Zu diesem Termine wird der Beklagte mit der Aufforderung geladen, einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird diese Ladung bekannt gemacht.

Detmold, den 3. Oktober 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Landgerichts.

Aufgebot.

Der Baumeister Hanke in Lage, als Abwesenheitspfleger, hat beantragt, den verschollenen August Potthast, zuletzt wohnhaft in Pivitsheide, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den

18. Mai 1915, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Detmold, den 7. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

1. Die Ehefrau Schuhmachermeister Friedrich Mengedoht in Lemgo hat das Aufgebot der Einlagescheine der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse in Detmold Nr. 6124 vom 21. Juni 1888 über 63 ℳ und Nr. 12447 vom 28. Dezember 1888 über 100 ℳ,
2. der Lehrer a. D. Münstermann in Detmold das Aufgebot des Einlagescheins derselben Kasse Nr. 2477 vom 7. Dezember 1858 über 17 Taler,
3. die Frau Auguste Helle zu Augustdorf das Aufgebot des Einlagebuches der-

selben Kasse Nr. 30606 vom 4. Oktober 1906 über 369 ℳ 25 ₰,

beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 18. Mai 1915, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 8. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Der Ziegler Fritz Brune in Lemgo hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs vom 25. August 1910 über die auf dem Grundbuchblatte von Lemgo Band 48 Blatt 1785 in Abt. III unter Nr. 5 eingetragene Darlehnsforderung zurückgenommen.

Der auf Montag, den 11. Januar 1915 bestimmte Termin ist aufgehoben.

Lemgo, den 3. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Das Ersuchen vom 7. Mai 1914, betreffend Mitteilung des Aufenthaltsortes des Kutschers Ernst Kuhlmann aus Limmer, Kr. Hannover, wird hiermit als erledigt zurückgenommen.

Alverdissen, den 3. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Kornpreise für den Monat Oktober 1914.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 12 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 33 Pf., 100 Pfd. Gerste 10 Mk. 83 Pf., 100 Pfd. Hafer 12 Mk. — Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 11 Mk. — Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 24 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Roggen 22 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Gerste 25 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 22 Mk. — Pf. — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Bad Salzuflen: 100 Pfd. Weizen 12 Mk., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 12 Mk., 100 Pfd. Gerste 12,50 Mk.

Lage: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 12 Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste 13 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 12 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 11 Mk 25 Pf.

Horn: 100 Pfd. Weizen 12 Mk. 08 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 16 Pf., 100 Pfd. Gerste 12 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 11 Mk. 12 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 10 Mk. 50 Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 82 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe."
Ausgegeben Detmold, den 14. Oktober 1914.

Auszug Nr. 13

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 1. bis 4. Oktober 1914
(66. bis einschl. 75. Ausgabe)
Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Lfd. Nr.

Infanterie-Regiment Nr. 55. Detmold, Höxter, Bielefeld.

212. Leutnant Götz Kuhlmann — bisher schwer verwundet, ist tot.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 49, Bromberg.

Hohenstein am 28. 8., Bialla vom 7. bis 9. 9. und Thaluffen am 9. 9. 14.
III. Bataillon, 9. Komp.

213. Musketier Wilhelm Düwel — Schönemark, Amt Detmold — verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 67, Metz.

Sebastepol und Amel am 24. 8., Blénod am 9. und Jezainville vom 6. bis 9. 9. 14.
III. Bataillon, 9. Komp.

214. Reservist Friedrich Mische — Betzen, Amt Brake — leicht verwundet.

Füsilier-Regiment Nr. 73, Hannover.

Boncelles und Groudes am 5. und 6., Lüttich am 6., Langsprelle am 21., Namur am 23. und an der Oise vom 28. bis 30. 8. 14.
III. Bataillon, 10. Komp.

215. Reservist Hch. Friedr. Wilh. Fricke — Bösingfeld, Lippe — vermißt.
216. Reservist Wilhelm Bögeholz — Detmold — vermißt.
217. Reservist Friedr. Aug. Hch. Droste — Sieme? (Reine, Rhiene!), Verwaltungs-Amt Brake — vermißt.
11. Komp.
218. Reservist Hermann Prante — Augustdorf, Amt Lage — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 140, Hohensalza.

Acy am 6. 9. 14.
II. Bataillon, 5. Komp.

219. Reservist Wilhelm Eickermann — Barenholz, Lippe — vermißt.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 2. Stralsund.

Lichteinen, Dröbnitz, Schwedrich am 28. und 29. 8., Bialla am 7., Bobern am 9. 9. 14.
III. Bataillon, 11. Komp.

220. Reservist August Nolte — Leopoldstal, Amt Horn — tot.

Grenadier-Regiment Nr. 5, Danzig.

Possessern und Kl. Szabienen vom 8. bis 11. 9. 14.
Füsilierbataillon, 9. Komp.

221. Füsilier Friedrich Steinhörster — Lageau? (Lage!), Lippe — leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 21, Thorn.

Garweiten am 20., Großböffau am 26. 8. und Gerdauen am 9. 9. 14.
I. Bataillon, 1. Komp.

222. Musketier Wilhelm Hofmeister — Heinefeld? (Humfeld), Lippe — verwundet.
4. Komp.

223. Musketier Friedr. Grünwald — Istrup, Amt Blomberg — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 32, Meiningen.

Korklak, Tarputschen, Gumbinnen und Stallupönen vom 9. bis 13. 9. 14.
II. Bataillon, 7. Komp.

224. Musketier Fritz Beermann — Schötmar, Lippe — schwer verwundet.

Lfd. Nr.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 60, Hagenau.

Laveline vom 1. bis 8. 9., Kl. Leberau am 9., Markirch am 14. 9. 14.

II. Bataillon, 6. Komp.

225. Wehrmann Friedrich Rügge — Harkemissen, Lippe — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 61, Thorn.

Gumbinnen, Mattischkehmen und Grünweitschen am 20. 8. 14.

III. Bataillon, 9. Komp.

226. Gefreiter der Reserve Ludwig Annuschewski — Leopoldstal, Lippe — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 135, Diedenhofen.

Bouvignies am 24. 8., Dannevoux am 1., Ippecourt vom 6. bis 8. 9. 14.

II. Bataillon, 6. Komp.

227. Vizefeldwebel der Reserve Rudolf Sielemann aus Leopoldshöhe — leicht verwundet.

III. Bataillon, 9. Komp.

228. Vizefeldwebel der Reserve Herm. Aug. Brandt — Meierberg, Lippe — verwundet.

229. Musketier Wilh. Beckmann — Ehrentrup, Amt Lage — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 149, Schneidemühl.

Schaffen am 18., Sailly, Le Transloy, Méricourt am 26. bis 29. 8., Senlis am 2. 9. 14.

III. Bataillon, 9. Komp.

230. Musketier Emil Ballhausen — Almena, Lippe — schwer verwundet.

Feldartillerie-Regiment Nr. 75, Halle a. S.

Torcy am 7. und 8. 9. 14.

II. Abteilung, 4. Batterie.

231. Kanonier Hugo Schulte — Hörste, Amt Lage — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 67, Metz.

Nubécourt und Deuxnauds am 6. und 10. 9. 14.

II. Bataillon, 5. Komp.

232. Musketier Karl Kronshage — Leopoldshöhe, Lippe — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 74. Hannover.

Lüttich am 6., Namur am 22. und 23., St. Quentin und Guise am 28. und 29. 8. 14.

I. Bataillon, 2. Komp.

233. Musketier August Grohnstedt — Hornoldendorf, Amt Detmold — vermißt.

4. Komp.

234. Einj.-Freiwilliger Unteroffizier Julius Berg — Salzuflen, Lippe — vermißt.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 83. Sonnabend, den 17. Oktober. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 14 über die in der Deutschen Verlustliste vom 6. Oktober 1914 (76. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die Nr. 86 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Oktober 1914, enthält:

Nr. 4509. Bekanntmachung über die Zahlung von Brandentschädigungen in der Preußischen Provinz Ostpreußen und dem Kreise Rosenberg in Westpreußen. Vom 13. Oktober 1914.

VII. Armeekorps. Münster, den 13. Okt. 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ia Ib Nr. 7966.

Bekanntmachung
über die Beförderung von Paketen an die Truppen im Felde.

Das Kriegsministerium hat in Verbindung mit dem Reichspostamt folgende, vom 19. Oktober d. J. an geltende Bestimmungen getroffen, um an die Angehörigen des Feldheeres **Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke** zu befördern.

1. Um die Beförderung der Pakete für die Post zu erleichtern, wird für jedes Armeekorps ein Paketdepot (Paketniederlage) eingerichtet. Jedes Reserve-Armeekorps hat dasselbe Paketdepot, wie das Armeekorps mit derselben Nummer.

Es ist eingerichtet das Paketdepot

für das	Gardekorps	in	Berlin,
„ „	I. Armeekorps	„	Königsberg i. Pr.,
„ „	II. „	„	Stettin,
„ „	III. „	„	Brandenburg (Havel),
„ „	IV. „	„	Magdeburg,
„ „	V. „	„	Liegnitz,
„ „	VI. „	„	Breslau,
„ „	VII. „	„	Düsseldorf,
„ „	VIII. „	„	Coblenz,
„ „	IX. „	„	Altona,
„ „	X. „	„	Hannover,
„ „	XI. „	„	Cassel,
„ „	XII. „	„	Dresden,
„ „	XIII. „	„	Stuttgart,
„ „	XIV. „	„	Karlsruhe,
„ „	XV. „	„	Straßburg i. E.,
„ „	XVI. „	„	Metz,
„ „	XVII. „	„	Danzig,
„ „	XVIII. „	„	Frankfurt a. M.,
„ „	XIX. „	„	Leipzig,
„ „	XX. „	„	Elbing,
„ „	XXI. „	„	Mannheim,
„ „	Landwehr-Korps	„	Breslau.

2. Auf die Pakete ist die genaue Adresse des Empfängers, wie bei den Feldpostbriefen, zu schreiben, also Name, Kompagnie (Eskadron, Batterie), Regiment, Division und Armeekorps.

Außerdem aber ist darauf das Paket-Depot anzugeben, das die Pakete für das betreffende Armeekorps befördert.

Beispiel:
An Füsilier Möller
10. Kompagnie
Füsilier-Regiments 39
14. Infanterie-Division
VII. Armeekorps
Paket-Depot Düsseldorf.

3. Auf Pakete, deren Empfänger keinem Armeekorps-Verbande angehören, sondern nur einer Armee zugeteilt sind, ist nur die genaue Adresse ohne Angabe eines Paket-Depots zu setzen. Die Post besorgt dann selbst die Zusendung zu einem Paketdepot.

Beispiel:
An Unteroffizier Z. in der Fliegerabteilung Nr. 12.

4. Auf der Adresse muß auch der Absender angegeben sein. Alle Pakete, welche mißverständliche Abkürzungen wie z. B. Fl. A. = Fliegerabteilung, M. K. = Munitionskolonne enthalten, werden von der Beförderung ohne weiteres ausgeschlossen.

5. Es wird dringend geraten, daß die Pakete gut und dauerhaft verpackt sind, sodaß sie eine längere Fahrt, auch Druck und Nässe, unbeschädigt aushalten.

Zur Verpackung sind deshalb Holzkisten oder starke Pappkartons oder Säckchen aus fester Leinewand zu verwenden. Es empfiehlt sich außerdem die Sachen selbst in Ölpapier einzuwickeln.

Kistchen müssen gut vernagelt, Pakete gut verschnürt, Säckchen gut zugenäht sein.

Paketadressen beizulegen ist nicht nötig.

6. Bis auf weiteres können nur Pakete befördert werden, welche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke enthalten.

Die Pakete dürfen nicht über 5 kg schwer sein.

7. Die Absender dieser Pakete haben noch folgendes zu merken:

Sollten die Paketempfänger als verwundet, vermißt oder gefallen sich nicht mehr bei dem kämpfenden Heere befinden, so findet eine Rückleitung der für sie bestimmten Pakete nicht statt. Diese verbleiben vielmehr zur Verfügung des betreffenden Truppenteils, welcher den Wert des Paketes abzuschätzen und dem Absender das entsprechende Geld zu überweisen hat.

8. Wer einen Angehörigen im Felde hat, muß sich von ihm seine Adresse möglichst genau angeben lassen. Ohne genaue Adresse kann die Einrichtung sich nicht bewähren.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Bissing,
General der Kavallerie.

VII. Armeekorps. Münster, den 12. Okt. 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 12249.

Bekanntmachung.

Seit einiger Zeit werden kleinere Trupps von Gefangenen zu Arbeitszwecken auch in Münster und anderen Orten verwandt. Es hat sich nun wieder die bedauerliche Erscheinung gezeigt, daß bei einem großen Teil der Zivilbevölkerung das richtige Gefühl für ihre Stellungnahme den Gefangenen gegenüber völlig fehlt. Wiederholt ist es vorgekommen, daß einzelne Personen, namentlich solche weiblichen Geschlechts, sich soweit vergessen haben, daß sie unter Hintansetzung jeden nationalen Empfindens und der eigenen Würde sich an die Gefangenen herangemacht haben, mit ihnen Gespräche angefangen und ihnen sogar Schokolade, Zigarren und andere Genußmittel zugesteckt haben.

Leider habe ich auch beobachten müssen, daß auch die heranwachsende Jugend zum großen Teil kein Gefühl dafür hat, wie sehr sie sich dadurch herabsetzen, wenn sie sich dazu hergeben, für die Gefangenen hinter dem Rücken der Bewachungsmannschaften Besorgungen und Einkäufe zu machen.

Auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist jeder Verkehr von Nichtberechtigten mit den Gefangenen zu vermeiden.

Ich nehme daher Veranlassung, es **für jedermann nochmals unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 ausdrücklich zu verbieten, mit den Gefangenen in irgend einer Weise in Berührung zu treten. Ich bringe hiermit zur Kenntnis, daß ich den Befehl erteilt habe, Personen, welche diesem Gebot zuwider-**

handeln, festzunehmen und ihrer Bestrafung zuzuführen. Ich werde rücksichtslos gegen dieselben einschreiten.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Bissing.

Der Lehrer a. D. Wolf in Rischenau ist zum zweiten Stellvertreter des Standesamtsbezirks Amts Schwalenberg II ernannt worden. Der Sitz des Standesamts wird für die Dauer des Krieges nach Rischenau verlegt.

Detmold, den 16. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Der Landwirt Wilhelm Huxoll in Cappel ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für das Standesamt Blomberg II ernannt worden.

Detmold, den 16. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche werden außer den Oktober-Viehmärkten in Hohenhausen, Bösingfeld und Barntrup auch die Viehmärkte zu Langenholzhausen am 28. Oktober, zu Sonneborn am 2. November und zu Alverdissen am 26. November aufgehoben.

Auf den übrigen Oktober- und November-Viehmärkten darf Klauenvieh aus dem Amte Sternberg-Barntrup, der Stadt Barntrup wie aus verseuchten preußischen und waldeckischen Kreisen nicht aufgetrieben oder aufgefahren werden. Auch der Besuch dieser Märkte mit Kuhgespannen ist verboten.

Detmold, den 16. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Die in der Bekanntmachung, betreffend Handverkaufsliste für das Fürstentum Lippe vom 8. Januar 1914 (Amtsblatt Nr. 4 von 1914) festgesetzten Höchstpreise für Verbandstoffe werden bis auf weiteres wie folgt abgeändert:

Verbandwatte	10 Gramm	0.10 ℳ,
	25 „	0.20 „
	50 „	0.30 „
	100 „	0.50 „
	250 „	1.10 „
	500 „	1.95 „
Eisenchloridwatte mit Glas	5 „	0.25 „
	15 „	0.40 „
Verbandmull	½ m	0.25 „
„	1 „	0.45 „
„	5 „	1.80 „
„ sterilisiert	1 „	0.70 „
Dermatolgaze 10%	1 „	0.85 „
Jodoformgaze 10%	½ „	0.55 „
	1 „	0.90 „
Sublimatgaze ¼ — ½%	1 „	0.50 „
Mullbinden, 5 m lang, breit	5 cm	0.15 „
	6 „	0.20 „
	8 „	0.25 „
	10 „	0.30 „
	12 „	0.40 „
Cambrikbinden, 5 m lang, breit	5 cm	0.25 „
	6 „	0.30 „
	8 „	0.40 „
	10 „	0.45 „
	12 „	0.55 „
Flanellbinden, 5 m lang, breit reine Wolle	6 „	1.30 „
	8 „	1.65 „
Gazebinden, apprettiert, 5 m lang, breit	5 „	0.13 „
	6 „	0.20 „
	8 „	0.25 „
	10 „	0.30 „
	12 „	0.35 „
Gipsbinden, in Blechdosen 1 Stück 5 m lang, breit	6 „	0.50 „
	8 „	0.55 „
	10 „	0.70 „
	12 „	0.80 „
Trikotschlauchbinden, 5 m lang, breit	6 cm	0.85 „
	8 „	1.10 „
	10 „	1.35 „
Billrothbatist, 80 cm breit	¼ m	0.80 „
	½ „	1.30 „
	1 „	2.25 „
Guttaperchapapier, 45 cm breit	¼ „	0.45 „
	½ „	0.85 „

Detmold, den 16. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Die Forstkassengeschäfte für die Oberförsterei Berlebeck sind von dem Wirtschaftsjahre 1. Oktober 1914/15 von der Forstkasse I Detmold (Forstkassenverwalter Rechnungsrat Schieferdecker) auf die Forstkasse II Detmold (Forstkassenverwalter Inspektor Kenter) übertragen.

Die Erhebergeschäfte für den Forstort Bellenberg werden ebenfalls vom Wirtschaftsjahre 1. Oktober 1914/15 beginnend von der Untererheberstelle Detmold auf die Untererheberstelle Schieder (Forstuntererheber Hölting, Schieder) übertragen. Für die Abwickelung der Geschäfte für das Wirtschaftsjahr 1. Oktober 1913/14 sind die bisherigen Forstkassenverwalter maßgebend, ebenso für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1914.

Detmold, den 12. Oktober 1914.

Fürstliche Rentkammer, Forstabteilung.
Baldenecker.

Unter dem Schweinebestande des F. Heuer auf Nr. 13 in Kalldorf ist die Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 14. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Vom 1. November 1914 ab ist mit Genehmigung Fürstlicher Regierung die Bauerschaft Ruensiek dem Fleischbeschaubezirke Stadt Schwalenberg zugeteilt

Blomberg, den 12. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Es wurden als Nachtwächter für die Stadt Detmold zur Aushülfe angestellt:

1. der Arbeiter Ludwig Gröne,
2. der Arbeiter August Brockmann,
3. der Arbeiter August Krüger,
4. der Hauderer Hermann Oberschmidt,
5. der Tischler August Niedermeier,
6. der Tischlermeister Karl Brinkoch.

Die Genannten sind heute als städtische Nachtwächter verpflichtet worden

Detmold, den 15. Oktober 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Öffentliche Zustellung.

In Sachen der Näherin Auguste Nolting, geb. Silbermann in Lage, Klägerin, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geh. Justizrat J. Schnitger und H. Schnitger in Detmold, gegen ihren Ehemann, den Ziegler Fritz Nolting, früher in Lage, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklagten, ist der am 4. November d. J. anstehende Verhandlungstermin aufgehoben und neuer Termin auf

Freitag, den 18. Dezember d. J., vormittags 9 Uhr,

angesetzt worden. Zu diesem Termine wird der Beklagte mit der Aufforderung geladen, einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird diese Ladung bekannt gemacht.

Detmold, den 3. Oktober 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Landgerichts.

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 134 heute eingetragen, daß die Eheleute Lehrer Gustav Leßmeier und Frau Marta, geborene Depping in Greste, durch Vertrag vom 9. Oktober 1914 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 9. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Schuhmachermeister Fritz Sasse und Luise Sasse, geborene Beermann Nr. 63 zu Meinberg am 14. d. M. Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen haben.

Horn, den 14. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Ökonomie-Handwerker Peter Meyer (vom Bez.-Kommando Detmold überwiesen), welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in die Militär-Arrestanstalt in Münster abzuliefern.

Beschreibung:

Alter: 18 Jahre. Größe: 1 m 68 cm. Statur: schmächtig. Haare: blond.

Münster (Westf.), den 14. Oktober 1914.

Bekleidungsamt des VII. Armeekorps.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 83 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe."
Ausgegeben Detmold, den 17. Oktober 1914.

Auszug Nr. 14

über die in der Deutschen Verlustliste vom 6. Oktober 1914 (76. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Lfd. Nr.

Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 26, Minden.

Champenoux am 7. 9. 14.

2. Kompagnie.

235. Reservist Ludwig Heuwinkel — Heiden, Amt Lage — verwundet.
236. Reservist August Kuhlmann — Lieme, Amt Brake — verwundet.
237. Gefreiter Hermann Rubarth — Pivitsheide, Amt Lage — vermißt.

3. Kompagnie.

238. Vizefeldwebel Theodor Büttröwe — Lückhausen, Amt Lage — leicht verwundet.
239. Unteroffizier Wilhelm Bruns — Bega, Amt Sternberg-Barntrup — leicht verwundet.
240. Unteroffizier Gustav Krome — Herrentrup, Amt Schieder — schwer verwundet.
241. Unteroffizier Albrecht Meyer — Höntrup, Amt Schieder — schwer verwundet.
242. Gefreiter Wilhelm Höhmerhoff — Salzuflen, Lippe — tot.
243. Reservist Heinrich Fuhlhage — Voßheide, Amt Brake — tot.
244. Reservist Friedrich Rodewald — Rothekuhle, Amt Brake — tot.
245. Gefreiter Adolf Becker — Oerlinghausen, Lippe — leicht verwundet.
246. Gefreiter Adolf Reue — Evenhausen, Lippe — schwer verwundet.
247. Reservist Adolf Butenholz — Bechterdissen, Lippe — leicht verwundet.
248. Reservist Adolf Budde — Greste, Lippe — leicht verwundet.
249. Reservist Heinrich Busse — Lage, Lippe — schwer verwundet.
250. Reservist Wilhelm Billerbeck — Hagen, Lippe — schwer verwundet.
251. Reservist Simon Dröge — Unterwüsten, Amt Schötmar — verwundet.
252. Reservist Fritz Holste — Silixen, Lippe — leicht verwundet.
253. Reservist Gustav Schleef — Brake, Lippe — leicht verwundet.
254. Reservist Friedrich Vogt — Lüerdissen, Amt Brake — leicht verwundet.
255. Reservist August Schröder — Südholz, Verwaltungs-Amt Brake — leicht verwundet.
256. Reservist Karl Schirnecker — Lemgo, Lippe — schwer verwundet.
257. Reservist Gustav Stölting — Niederntalle, Amt Hohenhausen — leicht verwundet.
258. Reservist Gustav Warweg — Billinghausen, Amt Lage — leicht verwundet.
259. Reservist Gustav Sültemeier — Trophagen, Amt Lage — leicht verwundet.
260. Reservist August Linnebröker — Wüsten, Amt Schötmar — schwer verwundet.

4. Kompagnie.

261. Unteroffizier Heinrich Altenbernd — Oerlinghausen, Lippe — leicht verwundet.
262. Wehrmann Wilhelm Beckmann — Pivitsheide, Amt Lage — leicht verwundet.
263. Wehrmann Bernhard Kortekamp — Lemgo — leicht verwundet.
264. Wehrmann Friedrich Niebuhr — Nissen? (Müssen!), Lippe — leicht verwundet.
265. Wehrmann Wilhelm Schewe — Meierberg, Lippe — leicht verwundet.
266. Wehrmann Heinrich Sallmann — Grimminghausen? (Remmighausen!), Lippe — leicht verwundet.

Lfd. Nr.

Füsilier-Regiment Nr. 39, Düsseldorf.

Micheroux am 8., Lüttich am 12. 8. bis 1. 9., Villers-Sire-Nicoles am 31. 8. und Elesmes vom 4. bis 6. 9. 14.

I. Bataillon.

3. Kompagnie.

267. Füsilier Schäfer — Rischenau, Amt Schwalenberg — verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 40, Mannheim.

Wisch und Hersbach am 19. 8., am Donon vom 20. 8. bis 3. 9., Senones am 25. und 26. 8., Bréhémont am 29. 8., Etival am 29. 8. und 3. 9., Nompatelize vom 29. 8. bis 4. 9., La Salle vom 3. bis 5. 9., La Bourgonce am 4. 9. 14.

II. Bataillon.

6. Kompagnie.

268. Musketier Wilhelm Plöger — Matorf, Amt Hohenhausen — verwundet.

III. Bataillon.

12. Kompagnie.

269. Wehrmann August Hagemann — Hagen, Lippe — verwundet.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 84. Mittwoch, den 21. Oktober. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 15 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 6. bis 8. Oktober 1914 (77. bis einschl. 84. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die Nr. 87 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Oktober 1914, enthält:

Nr. 4510. Bekanntmachung, betreffend Zollerlaß für Gerstenmalz. Vom 13. Oktober 1914.

Nr. 4511. Bekanntmachung, betreffend die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1914/15. Vom 15. Oktober 1914.

Nr. 4512. Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter. Vom 15. Oktober 1914.

Nr. 4513. Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 15. Oktober 1914.

Die Nr. 88 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1914, enthält:

Nr. 4514. Zusatz zur Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 18. Oktober 1914.

Bekanntmachung,
betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter.
Vom 15. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) zum Zwecke der Vergeltung folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Waren, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung innerhalb der Reichsgrenze für Rechnung einer natürlichen oder juristischen Person befinden, die in Belgien, Frankreich, Großbritannien oder Rußland oder in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen eines dieser Länder ihren Wohnsitz oder Sitz hat, sind, solange sie noch nicht in den freien Verkehr getreten sind, durch die Zollbehörde vorläufig festzuhalten.

Als noch nicht in den freien Verkehr getreten gelten im Sinne dieser Vorschrift auch Waren, die mit der Aussicht auf Zollbefreiung für den Fall ihres Wiederausganges abgefertigt sind.

§ 2.

Über Waren, die noch nicht in den freien Verkehr getreten sind, hat auf Verlangen der Zollbehörde jeder Auskunft zu erteilen, der mit ihrer Beförderung oder Aufbewahrung oder ihrem

Absatz befaßt ist; er hat insbesondere seine Geschäftsbücher vorzulegen und die Besichtigung der Waren zu gestatten. Zur Erfüllung dieser Pflichten kann er durch Geldstrafen angehalten werden, deren Gesamtbetrag 3 000 ℳ nicht übersteigen darf.

§ 3.

Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung anordnen, daß die festgehaltenen Waren zu Gunsten des Reichs eingezogen werden.

§ 4.

Die Einziehung erfolgt durch einen Beschluß des Hauptamts. Vor dem Beschluß ist der zu Anträgen über die Zollbehandlung Berechtigte zu hören. Der Einziehungsbeschluß ist dem Berechtigten zuzustellen. Gegen den Beschluß ist nur die Beschwerde an die Direktivbehörde innerhalb eines Monats zulässig.

§ 5.

Aus der eingezogenen Ware sind vorweg die Ansprüche im Inland wohnhafter Personen wegen Aufwendungen auf die Ware zu befriedigen.

§ 6.

Für die Zollausschlüsse (Freihäfen) werden die zuständigen Verwaltungsbehörden durch die Landeszentralbehörde bestimmt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler kann die Verordnung auf andere als die im § 1 bezeichneten feindlichen Gebiete ausdehnen; er kann die nach § 3 erlassenen Anordnungen aufheben oder beschränken.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von der vorläufigen Festhaltung (§ 1) zulassen.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und inwieweit die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 15. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Lisco.

Bekanntmachung

über Vorratserhebungen. Vom 15. Oktober 1914.

Die Vorschrift des § 1 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) wird auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) dahin ergänzt, daß die Auskunftspflicht sich auch auf sämtliche Artikel des Kriegsbedarfs und auf Gegenstände, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, erstreckt.

Berlin, den 15. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Lisco.

Stellvertretendes Königliches Generalkommando des VII. Armeekorps.
Ib Nr. 9648.

Münster, den 5. Oktober 1914.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451 ff.) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter folgendes angeordnet:

1. Für die im Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden männlichen russischen Arbeiter fällt die Karenzzeit in diesem Jahre fort. Sie haben sämtlich den Winter über am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben und dürfen die Grenzen des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats gebunden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sofern sich die gedachten Russen zur Zeit auf einer Arbeitsstelle befinden, auf der sie bereits seit mindestens dem 1. August 1914 beschäftigt werden, sind ihre bisherigen Arbeitgeber ver-

pflichtet, ihnen während des Winters Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Hierfür ist von den russischen Arbeitern vom 1. Dezember ab eine Entschädigung von 50 Pf. pro Kopf und Tag zu bezahlen, vorbehaltlich der Aufrechnung gegen eine etwa hinterlegte Kaution oder gegen Lohnbeträge, welche sie auf Grund eines für die Wintermonate etwa neu abgeschlossenen Arbeitsvertrages verdienen.

2. Die unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und die weiblichen russischen Arbeiter können, soweit sie durch Arbeitsverträge nicht gebunden sind, das Inland verlassen, sofern sie im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes und eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind. Zur Ausreise bedürfen sie der ortspolizeilichen Beisetzung eines Vermerkes auf dem Passe: „Ausreise nach . . . . . ist genehmigt. Die Ortspolizeibehörde (Stempel und Unterschrift)."

3. Sobald die militärischen und die Verkehrsverhältnisse die unmittelbare Rückkehr der unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und der weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 2) nach ihrer Heimat (über die Landgrenze) gestatten, müssen sie das Inland verlassen, wenn sie durch Arbeitsverträge nicht mehr hier gebunden sind oder wenn nicht ihre bisherigen Arbeitgeber neue Arbeitsverträge für den Winter mit ihnen abschließen. Die Rücksendung der Heimkehrenden erfolgt durch die Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabes. Die Kosten der Heimreise trägt, soweit er vertraglich dazu verpflichtet ist, der Arbeitgeber, sonst der Heimkehrende selbst.

4. Solange die unmittelbare Heimkehr in die Heimat aus militärischen und Verkehrsrücksichten nicht ausführbar ist, haben auch unter 17 und über 45 Jahre alte männliche sowie die weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 3) bis auf weiteres auf ihren bisherigen Arbeitsstellen zu verbleiben. Ebensolange greifen auch für sie und ihre Arbeitgeber die Bestimmungen unter Ziffer 1 Platz.

5. Sobald die unmittelbare Heimkehr möglich ist, wird dies bekannt gegeben werden.

5. Grundsätzlich und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Beginn der diesjährigen Karenzzeit für russisch-polnische Arbeiter auf den 1. Dezember 1914 festgesetzt.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Bissing,
General der Kavallerie.

Vorstehender Befehl wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Es ist anzunehmen, daß der weitaus größte Teil der im Lande bleibenden Russen an ihren bisherigen Arbeitsstellen, wenn auch mit geringeren Arbeiten weiter beschäftigt werden kann, da die einheimischen Knechte und sonstigen landwirtschaftlichen Arbeiter zu den Fahnen einberufen sind. Für den Fall, daß sie nicht vollbeschäftigt sind, wird naturgemäß der Barlohn geringer zu bemessen sein. Es muß den Arbeitgebern und Arbeitern überlassen werden, das etwa für die Winterszeit fortgesetzte Arbeitsverhältnis in einer dem Werte der verminderten Arbeitsleistung entsprechenden Weise vertraglich zu regeln

Es wird aber auch kein großes Opfer für die Arbeitgeber bedeuten, denjenigen Arbeitern, die, obwohl sie arbeitswillig sind, gleichwohl nicht beschäftigt werden können, während der Winterszeit Unterkunft und Verpflegung auch ohne Gegenleistung zu gewähren. Denn die Arbeitgeber haben dadurch, daß die Russen hier bleiben, diese bei beginnendem Frühjahr für die Bestellungsarbeiten und später für die Erntearbeiten sicher zur Stelle und ersparen auch die Kosten für die Rückreise 1914 und die Herreise der Arbeiter im Frühjahr 1915.

Nur in ganz besonderen Fällen, wo den Arbeitgebern die Gewährung freier Verpflegung und Unterkunft ohne entsprechende Gegenleistung nicht angesonnen werden kann, wird von den Arbeitern der Betrag von 50 Pfennig für den Kopf und Tag für Verpflegung und Unterkunft zu verlangen sein. Um aber auch diese Fälle auf eine möglichst geringe Anzahl zu beschränken, sind die unteren Verwaltungsbehörden angewiesen, diese Fälle einzeln zu ermitteln und dafür zu sorgen, daß die betr. Arbeiter, wenn möglich, an anderen Arbeitsstellen unter günstigeren Bedingungen untergebracht werden. Die früheren Arbeitgeber werden allerdings dadurch der Gefahr ausgesetzt, daß sie bei beginnendem Frühjahr keine Arbeiter

haben. Es liegt daher im eigensten Interesse der Arbeitgeber, wenn eben möglich, den beschäftigungslosen arbeitswilligen Arbeitern freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

Detmold, den 19. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die von Opferfreudigkeit und echt deutscher Gesinnung getragenen Bestrebungen der Behörden und Automobilbesitzer, Liebesgaben für die im Felde stehenden Truppen zu befördern, haben den Truppen bereits große Erleichterungen gebracht.

Es haben sich aber allmählich Unzuträglichkeiten ernster Art herausgestellt, die das stellvertretende Generalkommando veranlaßt haben, das Vorschieben von Automobilkolonnen einheitlich zu regeln.

Diese Transporte werden unter Führung und Bewachung von Militärpersonen stehen. Das Hinausfahren privater Automobiltransporte ist nicht mehr zulässig.

Um die Liebestätigkeit nach Möglichkeit zu unterstützen, ist es sehr erwünscht, daß Automobilbesitzer, die bereit sind, den im Felde stehenden Truppen Liebesgaben in ihren Automobilen zuzuführen, sich den militärischen Transporten anschließen.

Die an den militärischen Automobiltransporten teilnehmenden Personen fahren auf eigene Gefahr; sie stellen sich durch ihre Teilnahme unter den Befehl des Führers und stehen damit unter den Kriegsgesetzen.

Die teilnehmenden Wagen müssen mit einer einwandfreien Bereifung und dem üblichen Reservematerial an Decken und Schläuchen versehen sein.

Die Wagen müssen für den jeweiligen Transport 5—6 Tage zur Verfügung gestellt werden.

Für jeden Wagen ist möglichst nur ein Fahrer vorzusehen; 2 Personen können nur in Ausnahmefällen und auf besonderen Antrag zugelassen werden.

Anträge auf Teilnahme an den Fahrten sind an das stellvertretende General-Kommando „Abt. Ia, betr. Automobil-Kolonnen" in Münster zu richten. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Wagen leer oder bereits gefüllt zur Verfügung gestellt wird. Die Wagen erhalten vom Generalkommando Nachricht wegen Zulassung.

Da es schwierig ist, auf der Fahrt Verpflegung zu beschaffen, werden für den Transport Konserven einfachster Art mitgenommen. Mitnahme von Lebensmitteln aus eigenen Mitteln wird anheim gegeben.

Für Unterkunft der Mitfahrenden sorgt das Generalkommando, desgleichen für die erforderliche Gestellung von Betriebsstoffen und Bereifung auf der Fahrt.

Die näheren Bestimmungen liegen für die Interessenten auf unserer Registratur (Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 68) innerhalb der werktäglichen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Detmold, den 19. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die dem Bürgerverein in Schötmar genehmigte und auf den 20. November d. J. festgesetzte Verlosung von Vieh, sowie von land- und hauswirtschaftlichen Geräten ist auf unbestimmte Zeit verschoben.

Detmold, den 19. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Wahl des Lehrers Kleine in Bega zum Kurator der Schullehrer-Witwen- und Sterbekasse für den Bezirk Varenholz und die des Lehrers Begemann in Wendlinghausen zu dessen Stellvertreter ist bestätigt worden.

Detmold, den 16. Oktober 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

In der Nacht vom 11./12. Oktober 1914 ist in der lutherischen Kirche zu Salzuflen ein Einbruch verübt, wobei außer 3 Flaschen Niersteiner Wein eine silberplattierte Taufkanne mit Taufbecken im Werte von 60 *M*, sowie eine Sammelbüchse mit einigen Mark Inhalt gestohlen sind.

Um Ermittelung und Festnahme des Täters und Nachricht hierher zu J 732/14 wird ersucht.

Detmold, den 17. Oktober 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am 2. d. M. abends ist dem Oberbriefträger Riemeier hier von dem Hofe des hiesigen Postamts ein Fahrrad, Marke „Dittmarsia" im Werte von 75 ℳ gestohlen worden.

Das Rad war noch gut erhalten, hat Freilauf, an welchem sich ein Rostflecken befindet, ist schwarz lackiert, hintere Lausdecke ist fast neu, die Griffe sind aus Zellolouid und an den Enden etwas beschädigt, Schelle angerostet.

Um Nachforschung nach dem Diebe und Nachricht zu P. L. 434/14 wird ersucht.

Detmold, den 17. Oktober 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Linneweber Nr. 106 zu Alverdissen ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Brake in Lippe, den 16. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter den Rindviehbeständen des Landwirts H. Wehrmann Nr. 13 zu Alverdissen und des Landwirts E. Haase Nr. 5 daselbst ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Brake in Lippe, den 19. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Steckbrief.

Gegen den Dienstknecht Josepf Stratmann, geb. am 28. Februar 1895 in Münster i. W., zuletzt in der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhof zu Senne I bei Bielefeld, jetzt unbekannten Aufenthaltsorts, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen § 242 St. G. B., begangen in Talle Ende Oktober 1913, verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 17/14 sofort Mitteilung zu machen.

Hohenhausen, den 13. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Brief über die im Grundbuche von Kohlstädt im II. Bande auf dem Blatte 44 in der III. Abteilung unter Nr. 2 eingetragene Hypothek der Kirchengemeinde in Schlangen von 150 ℳ ist heute für kraftlos erklärt worden.

Horn, den 16. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung,

Anträge auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeldern für die Hinterbliebenen von Angehörigen des Feldheeres sind an das Bezirkskommando zu richten. Durch die Vermittelung desselben können auch die Gebührnisse für die ersten drei Monate vorschußweise gezahlt werden.

Königliches Bezirkskommando Detmold.

Bekanntmachung.

Für den Bezirk der Ober-Postdirektion in Gumbinnen, in dem nach der Bekanntmachung vom 1. August der Postanweisungs-, Zahlkarten-, Zahlungsanweisungs-, Postkreditbrief-, Postauftrags- und Postnachnahmeverkehr eingestellt ist, wird dieser Verkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die Ober-Postdirektion berechtigt ist, in Gebietsteilen ihres Bezirks, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postsendungen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Sendungen den Bestimmungsort nicht erreichen oder die Auszahlung von Beträgen nicht möglich ist. Solche Sendungen werden mit Angabe des Grundes zurückgeleitet. Unter denselben Voraussetzungen wird für den Ober-Postdirektionsbezirk Königsberg (Pr.) der nach der genannten Bekanntmachung eingestellte Postkreditbrief-, der Postnachnahme- und der Postauftragsverkehr wieder zugelassen.

Abgesehen von den erwähnten örtlichen Ausnahmen, zu deren Festsetzung für ihre Bezirke nach früheren Bekanntmachungen auch die anderen Grenz-Ober-Postdirektionen berechtigt sind, bestehen nunmehr in den angegebenen Dienstzweigen keine Beschränkungen mehr.

Berlin W 66, den 15. Oktober 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 84 des „Amtsblatts für das Fürstentum Lippe.“
Ausgegeben Detmold, den 21. Oktober 1914.

Auszug Nr. 15

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 6. bis 8. Oktober 1914 (77. bis einschl. 84. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Lfd. Nr.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 80, Wiesbaden und Mainz.

Laveline und Tête de Behouille am 3., La Croix am 3. und 6., Roßberg am 5. und 6. 9. 14.

II. Bataillon, 5. Komp.

270. Offizier-Stellvertreter Wilhelm Machert — Blomberg, Lippe — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 141. II. Bataillon, Graudenz.

Kruglanken am 9. und Leisgarben am 11. 9. 14.

8. Komp.

271. Musketier Rudolf Hilker — Barntrup, Lippe — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 152. I. Bataillon, Marienburg.

Neurosental am 8., Stawken am 9., Kleinbeynuhnen am 11. und 13. 9. 14.

2. Komp.

272. Gefreiter der Reserve Wilhelm Dreimann — Hiddesen, Amt Detmold — verwundet.
273. Reservist August Rottmann — Holzhausen, Amt Horn — verwundet.
274. Reservist Heinrich Zurheide — Heiligenkirchen, Amt Detmold — verwundet.

3. Komp.

275. Wehrmann Friedrich Brinkmann — Schlend? (Schling!) b. Detmold — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 88, Mainz und Hanau.

276. (s. Lfd. Nr.) Reservist Gustav Heißenberg — Detmold — bisher vermißt, ist verwundet.

Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3, Charlottenburg.

II. Bataillon, 7. Komp.

Normée am 6. 9. 14.

277. Grenadier Friedrich Meine — Meierberg, Lippe — vermißt.

Füsilier-Bataillon.

Clamange am 6. und 8. 9. 14.

9. Komp.

278. Füsilier Otto Hausstätter — Lage, Lippe — vermißt.

10. Komp.

279. Hornist Heinrich Meyer — Lothe, Amt Schwalenberg — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 67, Metz.

III. Bataillon.

Gefechte im Westen vom 6. bis 16. 9. 14 (Orte nicht angegeben).

9. Komp.

280. Vizefeldwebel der Reserve Eduard Kate — Detmold — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 74, Hannover.

Lüttich u. Boncelles am 6., Châtelet am 22. und Namur am 22., 23., 27., 28., 29. u. 30. 8. 14.

III. Bataillon, 9. Komp.

281. Reservist Friedrich Mölling — Pivitsheide, Amt Lage — leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 81, Siegen, Meschede und Wetzlar.

Petit-Noir am 22. und Tremblois am 24. 8. 14.

I. Bataillon. 1. Komp.

282. Wehrmann Heinrich Frevert — Alverdissen, Lippe — vermißt.
283. Wehrmann Heinrich Strohdeicher — Schlangen, Amt Horn — vermißt.

2. Komp.

284. Wehrmann Kaiser aus Sundern — vermißt.

3. Komp.

285. Wehrmann Aug. Sander aus Schötmar — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 98, Metz.

Gefechte im Westen vom 6. bis 16. 9. 14 (Orte nicht angegeben).

I. Bataillon, 3. Komp.

286. Musketier Friedrich Lampe — Asendorf, Lippe — schwer verwundet.

Lfd.
Nr. Infanterie-Regiment Nr. 128. III. Bataillon, Neufahrwasser bei Danzig.
Grünweitschen am 20., Lautern am 27. 8., Wiesenthal am 9. und Klein Szabienen am 11. 9. 14.
9. Komp.

287. Gefreiter Heinrich Risse — Bungow? (Lemgo!), Lippe — schwer verwundet.
Husaren-Regiment Nr. 17, Braunschweig.
Montmort, Châtillon, Ambres, Châtelinau, Verneuil, Guise, Pierry und Sart-Eustache vom 17. 8. bis 11. 9 14.
3. Eskadron.

288. Husar Wilhelm Pielsticker — Hummerbruch, Lippe — vermißt.
Feldartillerie-Regiment Nr. 10, Hannover.
Baye am 8., Reims am 13., Beine vom 13. bis 17. und Nogent l'Abbesse vom 15. bis 18. 9. 14.
II. Abteilung. 4. Batterie.

289. Kanonier Friedrich Bracht — Brake, Lippe — leicht verwundet.
5. Batterie.

290. Leutnant der Reserve Willibald Asemissen — Orlinghausen, Lippe — leicht verwundet.
Königl. Sächs. 7. Infanterie-Regiment Nr. 106, Leipzig.
7. Komp.
Maisons en Champagne 8. bis 10. 9., Ferme la Perthe 8. bis 9., Auberine 20. Septbr. 1914.

291. Reservist August Wilhelm Beckmann I aus Nienhagen bei Schötmar, Lippe — leicht verwundet, linke Hand.
1. Garde-Regiment, Potsdam.
Gefechte im Westen vom 7. bis 16. 9. 14.
II. Bataillon, 7. Komp.

292. Grenadier Ernst Bobe — Hölserheide, Amt Schötmar — schwer verwundet.
Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4, Berlin.
La Ronnerie, Velaine und Auvelois am 21., 22. und 24., Florennes am 24. und 25., Grand-Caieux, St. Pierre, La Capelle und Franqueville am 30. 8. 14.
II. Bataillon, 8. Komp.

293. Reservist Gustav Mester — Werl, Amt Schötmar — tot.

294. Hornist Friedrich Spilker aus Oberwüsten — schwer verwundet.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 1, Rastenburg und Insterburg.
Bruszen, Gerdauen, Kruszin, Szaki und Jurgaitschen vom 7. bis 16. 9. 14.
III. Bataillon, 11. Komp.

295. Musketier Rudolf Lambrecht — Leopoldshöhe, Lippe — leicht verwundet.
Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 21, Schweidnitz.
Lipsko am 3. und Tarnawka am 9. 9. 14.
2. Komp.

296. Wehrmann Wilhelm Schröder I — Retzerheide, Amt Schötmar — vermißt.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 65. 1. Bataillon, Bonn.
Matton am 24. 8., Bignicourt und Marnekanal vom 6. bis 11. 9. 14.
4. Komp.

297. Musketier August Bebermeier — Brake, Lippe — vermißt.
Infanterie-Regiment Nr. 67, Metz.
Dannevoux am 1. und Deugnots vom 6. bis 10. 9. 14.
III. Bataillon, 11. Komp.

298. Unteroffizier Hermann Schlüter — Salzuflen, Lippe — schwer verwundet.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 80. III. Bataillon, Höchst. 11. Komp.
Neufchâteau am 22. 8. 14.

299. Wehrmann Karl Witte — Bexten, Amt Schötmar — leicht verwundet.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 85. Sonnabend, den 24. Oktober. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 16 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 8. bis 10. Oktober 1914 (85. bis einschl. 92. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die Nr. 89 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1914, enthält:
Nr. 4515. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich. Vom 20. Oktober 1914.

Stellv. Generalkommando. VII. Armeekorps.
Abt. 1b Nr. 13395.
Münster, den 15. Oktober 1914.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung über Erklärung des Kriegszustandes wird hiermit der verschärfte Kriegszustand auch
a) im Kreise Borken,
b) im Kreise Ahaus
erklärt.

In den genannten Kreisen setze ich die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bis auf weitere Bestimmung außer Kraft und verordne, was folgt:

a) Zur Untersuchung und Aburteilung der im § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz des Deutschen Reiches vom 31. Mai 1870 und den §§ 9 und 10 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 namhaft gemachten Verbrechen und Vergehen ist ein Kriegsgericht in Münster eingesetzt.
b) Haussuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden zu jeder Zeit vorgenommen werden. Sämtliche Wirtshäuser sind um 10 Uhr abends zu schließen.
c) Das Verbot weiteren Erscheinens für einzelne Zeitungen, die Schließung politischer Klubs und Vereine behalte ich mir vor.
d) Plakate, Flugschriften und andere Veröffentlichungen dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder sonst verbreitet werden, nachdem die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis dazu erteilt hat.
e) Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden. Versammlungen bei Nacht sind gänzlich verboten. Versammlungen in geschlossenen Räumen zu anderen als rein geselligen oder kirchlichen Zwecken bedürfen meiner Genehmigung.
f) Die Verwendung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung etwa vorkommender Aufruhrversuche erfolgt nach meinen Befehlen.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Bissing,
General der Kavallerie.

Auszug

aus den

im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten

über

den Stand der Kartoffeln, der Zuckerrüben, des Klees, der Luzerne und der Wiesen im Deutschen Reiche Anfang Oktober 1914.

(vergl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —).

Staaten und Landesteile.	Anfang Oktober war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich), Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering.					
	Kartoffeln	Zuckerrüben	Klee (auch mit Beimischung von Gräsern).	Luzerne.	Bewässerungs-Wiesen	Andere Wiesen
Lippe	2,6	2,6	2,4	.	.	.
Schaumburg-Lippe	2,5	—	2,6	.	.	2,8
Waldeck	2,6	3,0	2,9	2,9	2,3	2,7
Braunschweig	2,8	2,8	2,5	2,5	2,4	2,6
Oldenburg	2,7	—	2,6	.	2,5	2,8
Preußen.						
Reg.-Bez. Münster	2,7	—	2,3	2,6	2,3	2,6
" Minden	2,6	2,5	2,3	2,6	2,4	2,7
" Arnsberg	2,5	2,9	2,5	2,5	2,5	2,7
" Hannover	2,8	2,6	2,5	2,6	2,6	2,8
" Hildesheim	2,4	2,6	2,2	2,5	2,3	2,5
" Lüneburg	3,0	2,5	2,5	2,5	2,5	2,8
" Stade	2,9	—	3,0	—	2,6	3,0
" Osnabrück	2,7	—	2,3	2,4	2,5	2,7
" Aurich	2,9	—	2,7	—	2,5	2,8
" Cassel	2,6	2,6	2,3	2,4	2,4	2,5
" Wiesbaden	2,3	2,4	2,2	2,3	2,2	2,3

Bekanntmachung,
betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich.
Vom 20. Oktober 1914.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. September 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Frankreich und die französischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen des § 6 der Verordnung vom 30. September 1914 jedoch erst mit dem 25. Oktober 1914 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Der Landesstelle vom Roten Kreuz in Detmold ist die Erlaubnis erteilt, zunächst bis zum 31. März 1915 allmonatlich für ihre Zwecke Haussammlungen im hiesigen Lande zu veranstalten.

Detmold, den 21. Oktober 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgericht in Lage sind vom 1. November d. J. ab bis auf weiteres dem Referendar Kirchhof in Lage übertragen worden.

Detmold, den 21. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgericht in Oerlinghausen sind vom 1. November d. J. bis auf weiteres dem Referendar Kirchhof in Lage übertragen worden.

Detmold, den 21. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 5. 9. 14. im Amtsblatt Nr. 72 — Seite 490, wird mitgeteilt, daß die unteren Verwaltungsbehörden (Fürstlichen Verwaltungsämter und Magistrate) heute Anweisung erhalten haben, die bisher auf die Erörterung belgischer Gewalttätigkeiten beschränkten Erörterungen auch auf die Gewalttätigkeiten auszudehnen, die in den übrigen feindlichen Ländern von Zivilbehörden oder der Bevölkerung gegen deutsche Zivilpersonen verübt worden sind, und ferner gegebenenfalls auch Gewalttätigkeiten in den Kreis der Erörterungen aufzunehmen, die gegen österreich-ungarische Staatsangehörige im feindlichen Ausland verübt worden sind.

Detmold, den 23. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Die nachstehende Aufforderung des Preußischen Herrn Landwirtschaftsministers vom 15. d. M., zur Verfütterung der Rübenmelasse wird den Lippischen Landwirten als Empfehlung bekannt gegeben.

Detmold, den 21. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Infolge des Krieges entsteht bei den verfügbaren Futterbeständen Deutschlands wegen des

Fehlens der Einfuhr von Futtergerste, Kleie, Mais, Ölkuchen und anderen Futterstoffen ein großer Ausfall. Wenn auch durch sparsame Ausnutzung des in der eigenen Wirtschaft erzeugten Futters (Einsäuern von Rübenblättern 2c.) und durch die Heranziehung der Kartoffel und der von ihr gewonnenen Produkte ein großer Teil des Ausfalles wird gedeckt werden können, so müssen doch noch weitere Ersatzstoffe herangezogen werden. In erster Linie kommt dabei die **Rübenmelasse** in Betracht. Hiervon werden in diesem Jahre nach Abzug der zur Entzuckerung und zur Spirituserzeugung verwendeten Mengen voraussichtlich mit Einrechnung der vorhandenen Bestände soviel zur Verfügung stehen, daß dadurch annähernd der zehnte Teil des durch die fehlende Einfuhr bedingten Ausfalles an Futtermitteln gedeckt werden kann.

Da die Melasse ein gut eingeführtes, allen Viehgattungen bekömmliches und namentlich zum Ersatz der stärkemehlreichen Futterarten geeignetes Futter darstellt, richte ich an die Zuckerindustrie, den Futterhandel und die Landwirtschaft die dringende Aufforderung, mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingten Verhältnisse und im Interesse der Ernährung von Armee und Volk durch Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft eine möglichst große Menge von Melasse zur Verfütterung zu bringen.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, die Wahl des Pastors Brüns zum zweiten Pastor der reformierten Landgemeinde Detmold Höchstlandesherrlich zu bestätigen.

Detmold, den 22. Oktober 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bewerbungen um die demnächst frei werdende Pfarrstelle in Bahlhausen sind innerhalb 14 Tagen bei uns anzubringen.

Detmold, den 22. Oktober 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

In der Nacht vom 3./4. Oktober 1914 ist ein der Stadt Salzuflen gehöriger, in Seligenwörden belegener Fischteich abgelassen und dessen Bestand von 71 Forellen im Werte von 150 ℳ nebst einigen größeren Karpfen gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu J 738/14 wird ersucht. Der Magistrat Salzuflen hat auf dessen Ermittelung eine Belohnung von 30 ℳ ausgesetzt.

Detmold, den 21. Oktober 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Anstelle der in den Ruhestand getretenen Bezirkshebamme Kronshage ist die Hülfshebamme Kespohl in Asemissen als Bezirkshebamme für die Bauerschaft Asemissen von Fürstlicher Regierung ernannt worden.

Schötmar, den 19. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Der Kommunalweg Scheerenkrug-Dahlhausen wird hiermit des Einwalzens einer neuen Basaltdecke wegen

1. auf der Strecke Scheerenkrug bis Bahnhof Oerlinghausen am 22., 23. und 24. d. M.,
2. auf der Strecke von Bobes Sägemühle bis Dahlhausen Busch am 26., 27., 28. und 29. d. M.

für den Fuhrwerksverkehr gesperrt. Zuwiderhandelnden trifft Bestrafung aus § 366 10 R.-St.-G.-B.

Während der Sperrung zu 1 wird der Verkehr auf den Privatweg zum Bahnhofe Oerlinghausen von Frohne und Miteigentümer und während der Sperrung zu 2 auf den Kommunalweg Evenhausen-Greste-Scheerenkrug bezw. Evenhausen-Bechterdissen-Pansheide verwiesen.

Schötmar, den 19. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Der am 21. September 1914 gegen den Ziegler, dann Arbeiter Wilhelm Quisbrok, geboren am 6. Januar 1894 in Knetterheide bei Schötmar, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lage, den 19. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Aufgebot.

Der Ziegler Wilhelm Rehm Nr. 130 zu Bösingfeld hat das Aufgebot der Schuldurkunden vom 27. November 1840 und 15. Januar 1869 über die Band 4 Blatt 7 des Grundbuchs von Bösingfeld in Abteilung III unter Nr. 1 und 2 eingetragenen Hypotheken zu 240 ℳ und 90 ℳ zu Gunsten des Armenfonds zu Bösingfeld und des Heinrich Meier in Bistrup beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 26. Januar 1915, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Alverdissen, den 8. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Friedrich Beermann, geboren am 21. Juli 1873 zu Pottenhausen, Amt Lage in Lippe, letzter Aufenthaltsort Domäne Corvey bei Höxter, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft zwecks Verbüßung der durch Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts Hohenhausen vom 13. Juni 1914 gegen ihn, wegen Beleidigung, erkannte Gefängnisstrafe von 4 Wochen, verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 8/14 sofort Mitteilung zu machen.

Hohenhausen, den 21. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung,

Anträge auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeldern für die Hinterbliebenen von Angehörigen des Feldheeres sind an das Bezirkskommando zu richten. Durch die Vermittelung desselben können auch die Gebührnisse für die ersten drei Monate vorschußweise gezahlt werden.

Königliches Bezirkskommando Detmold.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 85 des Amtsblatts für das Fürstentum Lippe.
Ausgegeben Detmold, den 24. Oktober 1914.

Auszug Nr. 16

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 8. bis 10. Oktober 1914 (85. bis einschl. 92. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Infanterie-Regiment Nr. 91, Oldenburg.

Farciennes und Grandchamp am 21., Namur, Chatelet, Gerpinnes, Hauzinelle vom 21. bis 24., St. Quentin, Guise, Mont d' Origny vom 27. bis 30. 8., Nouville, Villeuve, Le Reklus vom 3. bis 8., Reims, Betheny, Nogent, Vitry von 13. bis 19. 9. 14.

Lfd. Nr.

I. Bataillon, 1. Komp.

300. Reservist Heinrich Klarholz aus Heidenoldendorf — verwundet.

3. Komp.

301. Reservist Hermann Kuhlmeyer — Kohlstädt, Amt Horn — tot.
302. Gefreiter der Reserve Friedrich Schäferjohann — Schlangen, Amt Horn — vermißt.
303. Reservist Ernst Schüring — Heßloh, Amt Lage — verwundet.

4. Komp.

304. Unteroffizier der Reserve Friedrich Werthoff aus Lemgo, Lippe — schwer verwundet.

II. Bataillon, 5. Komp.

305. Reservist Simon Haase II — Langenholzhausen, Amt Varenholz — verwundet.

6. Komp.

306. Reservist Gustav Voß — Schlangen, Amt Horn — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 92, Braunschweig.

Roselies am 22., Namur am 23. und 24. und St. Quentin am 28. bis 30. 8. 14.

III. Bataillon, 9. Komp.

307. Vizefeldwebel der Reserve Ernst Beumer — Schwalenberg, Lippe — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 117, Mainz.

Botterdingen am 15. und 17., Messines am 22., Bertrix am 24. 8., Vigny am 3., Maurupt am 10. und Rhein-Marne-Kanal am 9. und 10. 9. 14.

III. Bataillon, 12. Komp.

308. Reservist Hilker aus Lage, Lippe — verwundet.

Füsilier-Regiment Nr. 37.

I. Bataillon, Krotoschin.

Les Anglecourt Fme. am 9. und 10. 9. 14.

3. Komp.

309. Reservist August Brink — Hörste, Amt Lage — vermißt.

4. Komp.

310. Unteroffizier der Reserve Gustav Meyer-Jobst — Alsendorf? (Asendorf!), Verw.-Amt Brake — vermißt.

III. Bataillon, Jarotschin.

Les Auglecourt Fe, Courcelles, Chaumont und Beauzée am 9. und 10. 9. 14.

11. Komp.

311. Unteroffizier Konrad Grabbe — Bentrup, Amt Lage — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 57, Wesel.

Pieton am 22. und Lobbes am 23. 8. 14.

II. Bataillon, 6. Komp.

312. Musketier Heinrich Kixmöller — Oberwüsten, Amt Schötmar — leicht verwundet.

Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 78, Brieg.

Tarnaska vom 7. bis 9. 9. 14.

4. Komp.

313. Musketier Adolf Bracht — Heiden, Amt Lage — vermißt.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 98, Metz.

Loison vom 15. bis 17. und Ferme Sorel am 17. 9. 14.

III. Bataillon. 9. Komp.

314. Reservist Karl Mensenkamp — Unterwüsten, Amt Schötmar — schwer verwundet.

Lfd. Nr.

Infanterie-Regiment Nr. 130. Metz.

Vaudancourt am 24. 8, Dannevoux am 1., Ibécourt am 6., St. André am 6. und 7. und Heippes am 9. und 10. 9. 14.

I. Bataillon, 1. Komp.

315. Vizefeldwebel Adolf Deppe — Hiddesen, Amt Detmold — leicht verwundet.

II. Bataillon, 6. Komp.

316. Reservist Heinrich Mesch — Bemke, Kreis Lemgo? — vermißt.

III. Bataillon, 9. Komp.

317. Musketier Hermann Hamann — Pivitsheide — Amt Lage — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 145, Metz.

Dannevoux am 1., am Aire-Bach vom 6. bis 10. und Montfaucon am 16. und 17. 9. 14.

II. Bataillon, 5. Komp.

318. Wehrmann Heinrich Schäferjohann — Schlangen, Amt Horn — verwundet.

2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, Potsdam.

Châlons am 6., Vergères am 9., La Versines am 11. und andere Gefechte im Westen (Orte nicht angegeben) vom 7. bis 17. 9. 14.

II. Abteilung, 4. Batterie.

319. Kanonier Karl Jäger — Hiddesen, Amt Detmold — leicht verwundet.

6. Batterie.

320. Kanonier Gustav Stratemeyer — Lüerdissen, Amt Brake — leicht verwundet.

Feld-Artillerie-Regiment Nr. 81.

Kruglanken am 9. 9. 14.

II. Abteilung, Hammerstein. Leichte Munitionskolonne.

321. Kanonier Karl Arning — Humfeld, Amt Sternberg-Barntrup — tot.

Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2, Berlin.

La Vallée am 29., Haution am 30. 8. und Châlons und Morains vom 6. bis 9. und am 15. 9. 14.

I. Bataillon, 4. Komp.

322. Gefreiter Wilhelm Blank — Holzhausen, Amt Schötmar — schwer verwundet.

323. Grenadier August Klocke aus Detmold — verwundet.

Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3, Charlottenburg.

II. Bataillon, 8. Komp.

Verzy am 13., 17, 18 und 19. 9. 14.

324. Hornist Gefreiter Karl Wallenstein — Silixen, Lippe — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 150, Allenstein.

Kl. Guya am 10. 9. 14.

II. Bataillon, 5. Komp.

325. Reservist Gustav Diekmann — Oerlinghausen, Lippe — leicht verwundet.

6. Komp.

326. Musketier Otto — Hedderhagen, Amt Lage — verwundet.

7. Komp.

327. Reservist Adolf Wiebusch — Schuckenbaum, Amt Schötmar — schwer verwundet.

8. Komp.

328. Reservist Karl Unverzagt — Hummerbruch, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 86. Mittwoch, den 28. Oktober. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 17 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 10. bis 13. Oktober 1914 (92. bis einschl. 100. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die Nr. 90 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Oktober 1914, enthält:

Nr. 4516. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 21. Oktober 1914.

Nr. 4517. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 21. Oktober 1914.

Die Nr. 91 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Oktober 1914, enthält:

Nr. 4518. Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen. Vom 22. Oktober 1914.

Nr. 4519. Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 22. Oktober 1914.

Nr. 4520. Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 22. Oktober 1914.

Nr. 4521. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. Oktober 1914.

Nr. 4522. Bekanntmachung über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns. Vom 22. Oktober 1914.

Nr. 4523. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 21. Oktober 1914.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, aus Anlaß des Geburtstages Ihrer Hoheit der Fürstin dem Damenschneider Wilhelm Kramer, Inhaber des Konfektionsgeschäftes gleichen Namens hierselbst den Titel

„Hoflieferant Ihrer Hoheit der Fürstin"

zu verleihen.

Detmold, den 25. Oktober 1914.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.
v. Loos.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben aus Anlaß des Geburtstages Ihrer Hoheit der Fürstin gnädigst geruht, der Hebamme Frau Johanne Bicker geb. Stöppler in Lage und der Hebamme Frau Wilhelmine Spilker geb. Kemper in Heiden die **Frauenverdienstmedaille** zu verleihen.

Detmold, den 25. Oktober 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Zum Stellvertreter des Rechtsanwalts Dr. Sievert hierselbst ist bis auf weiteres der Referendar Mackensen aus Celle bestellt worden.

Detmold, den 24. Oktober 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges 1914.

Den Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen, der infolge einer Kriegsverwundung oder einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen und unter Umständen der verschollenen aktiven Heeresangehörigen usw. steht nach dem Militärhinterbliebenengesetze vom 17. 5. 1907 (R.-G.-Bl. S. 214) bezw. dem Beamtenhinterbliebenengesetze vom 17. 5. 1907 (R.-G.-Bl. S. 208) eine Kriegsversorgung (Kriegswitwen-, Kriegswaisen-, Kriegselterngeld) und neben dem Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld vielfach auch noch Witwen- und Waisengeld (allgemeine Versorgung) zu.

Anträge auf Bewilligung dieser gesetzlichen Kriegsversorgungsgebührnisse sind unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare beim Verwaltungsamte oder Magistrate des Ortes anzubringen, wo der Bezugsberechtigte wohnt oder sich anläßlich des Krieges vorübergehend aufhält.

Die Verwaltungsämter und Magistrate haben die Anträge entgegenzunehmen, vorzuarbeiten und dem Bezirkskommando in Detmold bezw. Lippstadt zu übermitteln, denen die weitere Bearbeitung der Anträge obliegt.

Soweit die gefallenen usw. Heeresangehörigen zur Zeit ihres Todes noch eine Zivildienststelle inne hatten, hat die für diese Stelle zuständige Behörde zunächst die Bewilligung des etwa aus Zivilfonds zustehenden Witwen- und Waisengeldes und dann auch die Gewährung des Kriegswitwen- und Kriegswaisengeldes herbeizuführen.

Dies gilt auch bezüglich der Hinterbliebenen der nach dem Gesetze über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten vom 4. 8. 1914 (R.-G.-Bl. S. 335) bezeichneten Personen.

Die Ablehnung von Ansprüchen auf Kriegsversorgung für Hinterbliebene ist in jedem Falle Sache der militärischen Dienststellen.

Die erforderlichen Formulare sind für die Verwaltungsämter und Magistrate beim betreffenden Bezirkskommando und für Antragsteller an eben dieser Stelle oder bei den Verwaltungsämtern bezw. Magistraten erhältlich.

Detmold, den 26. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die dem Bürgerverein in Oerlinghausen genehmigte und auf den 12. November 1914 festgesetzte Verlosung von land- und hauswirtschaftlichen Geräten ist auf unbestimmte Zeit verschoben.

Detmold, den 26. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung ist cand theol. Otto Kramer aus Goenoeng-Sitoli auf Nias unter die Zahl der Lippischen Landeskandidaten aufgenommen worden.

Detmold, den 23. Oktober 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Unter den Rindviehbeständen des Landwirts Friedr. Korf Nr. 68 zu Alverdissen und des Landwirts Ernst Sundermann Nr. 62 daselbst ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Brake in Lippe, den 24. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Forderungen an den Nachlaß des Fräulein Johanne Schierholz hierselbst sind bis 10. November d. J. spätestens hier einzureichen.

Blomberg, den 26. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

VII. Armeekorps. Münster, den 20. Oktober 1914.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 13903.

Bekanntmachung
über die Beförderung von Paketen an die Truppen.

Um für die Allgemeinheit die Möglichkeit zu schaffen, den im Felde stehenden Offizieren und Mannschaften **Pakete** mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, vor allem mit wärmendem Unterzeug, zu übersenden, sollen **Privatpäckereien nach dem Feldheer,** zunächst versuchsweise, nach einem besonderen, zwischen Kriegsministerium und Reichs-Postamt vereinbarten Verfahren zugelassen werden. Die Post nimmt die Pakete an und befördert sie bis zu einem der in Deutschland von der Militärverwaltung eingerichteten **Paketdepots.** Von da aus übernimmt die Militärverwaltung die Weiterbeförderung der Pakete bis zu den Truppenteilen.

Die Versendungsbedingungen sind folgende:

1. Die innerhalb des Deutschen Reiches aufzuliefernden Pakete dürfen **lediglich** Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke enthalten und dürfen das Höchstgewicht von 5 kg **nicht** überschreiten. Einschreib- und Wertpakete sind nicht zulässig. Die Verpackung der Pakete muß fest und so dauerhaft sein, daß sie den Fährlichkeiten eines längeren Transports (Druck, Nässe) widerstehen kann. Zur Verpackung sind deshalb Holzkisten oder starke Pappkartons oder Säckchen aus fester Leinwand zu verwenden. In jedem Falle empfiehlt es sich außerdem, den Inhalt durch Umhüllung mit Ölpapier zu schützen. Die Sendungen müssen gut vernagelt oder fest verschnürt oder dauerhaft zugenäht sein.
2. Die Pakete müssen mit der genauen Adresse des Empfängers unter Angabe der Kompagnie usw., des Regiments, der Division, des Armeekorps versehen sein und die Aufschrift des zuständigen Paketdepots enthalten. Als Paketdepots für die Korps und die Reservekorps gleicher Nummer kommen die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Orte in Betracht.

Verzeichnis der Paketdepots.

Es sind zu senden	
Für Angehörige derjenigen Truppenteile, die dem Verbande des nachstehenden **Armeekorps oder Reservekorps** mit gleicher Nummer angehören.	nach Ort
Gardekorps und Garde-Reservekorps	Berlin
I. Armeekorps und I. Reservekorps	Königsberg i. Pr.
II. " " II. "	Stettin
III. " " III. "	Brandenburg (Havel)
IV. " " IV. "	Magdeburg
V. " " V. "	Liegnitz

Es sind zu senden	
Für Angehörige derjenigen Truppenteile, die dem Verbande des nachstehenden **Armeekorps oder Reservekorps** mit gleicher Nummer angehören.	nach Ort
VI. Armeekorps und VI. Reservekorps	Breslau
VII. " " VII. "	Düsseldorf
VIII. " " VIII. "	Coblenz
IX. " " IX. "	Hamburg VII
X. " " X. "	Hannover
XI. " " XI. " und belgische Besatzungstruppen	Cassel
XII. Armeekorps und XII. Reservekorps	Dresden
XIII. " " XIII. "	Stuttgart
XIV. " " XIV. "	Karlsruhe
XV. " " XV. "	Straßburg i. E.
XVI. " " XVI. "	Metz
XVII. " " XVII. "	Danzig
XVIII. " " XVIII. "	Frankfurt a. M.
XIX. " " XIX. "	Leipzig
XX. " " XX. "	Elbing
XXI. " " XXI. "	Mannheim
XXII. Reservekorps	Berlin
XXIII. "	Stettin
XXIV. "	Magdeburg
XXV. "	Liegnitz
XXVI. "	Cassel
Schlesisches Landwehrkorps	Breslau
I. Königlich Bayerisches Armeekorps und Reservekorps	München
II. " " " " "	Würzburg
III. " " " " "	Nürnberg

Beispiel:

An Füsilier Möller
10. Kompagnie
Füsilier-Regiment 39
14. Infanterie-Division
VII. Armeekorps
Paket-Depot Düsseldorf.

3. Auf Pakete, deren Empfänger keinem Divisions- oder Armeekorps-Verbande angehören, sondern nur einer Armee zugeteilt sind, ist lediglich die genaue Adresse ohne Angabe eines Paketdepots zu setzen.

Beispiel:

An Unteroffizier Z. in der Fliegerabteilung Nr. 12.

Diese Sendungen werden von den Postanstalten den Paketdepots zugeführt.

4. Die Adressen, **in denen auch der Absender anzugeben ist,** sind je nach Beschaffenheit des Verpackungsstoffes auf die Sendungen niederzuschreiben, aufzukleben, aufzunähen oder in Form einer mit Metallöse versehenen Fahne an die Sendung anzubinden.
5. Die Pakete sind ohne Paketadresse einzuliefern. Das Porto beträgt einheitlich 25 Pfg. Findet die Einlieferung nicht bei einer Postanstalt, sondern unmittelbar bei dem zuständigen Paketdepot statt, so ist kein Porto zu entrichten.
6. Alle Pakete, welche den vorstehend aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen oder mißverständliche Abkürzungen wie z. B. Fl. A. — Flieger-Abteilung —, M. K. — Munitionskolonne — enthalten, werden von der Beförderung ohne weiteres ausgeschlossen.
7. Die Versendung erfolgt **auf Gefahr des Absenders,** Ersatzansprüche können weder gegen die Post-, noch gegen die Militärverwaltung erhoben werden.

   Sollten die Paketempfänger als verwundet, vermißt oder gefallen sich nicht mehr bei dem kämpfenden Heere befinden, so findet eine Rückleitung der für sie bestimmten Pakete nicht statt. Letztere werden vielmehr zum Besten des betreffenden Truppenteils verwendet. Die Truppenteile führen Listen über diese Pakete, aus denen Absender, Aufgabeort und Empfänger ersichtlich sind.
8. Die Annahme von Paketen findet vorläufig in der Zeit vom 19. bis 26. Oktober statt.

   Sobald die Pakete aus den Paketdepots abgeflossen sind und falls von den Angehörigen in der Heimat eine Auflieferung von Paketen in angemessenen Grenzen stattfindet, wird die Aufnahme von Paketen auf Grund vorstehender Bestimmungen von Zeit zu Zeit erneuert werden.
9. Die Heeresangehörigen sind eingehend darauf hinzuweisen, ihre genauen Adressen nach der Heimat zu schreiben, da sonst die Durchführung vorstehender, lediglich das Wohl der Truppe im Auge habender Bestimmungen unmöglich ist.
10. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß für Pakete, die mehr als 5 kg wiegen, nach wie vor die Versendung über die Ersatztruppenteile bestehen bleibt.
11. Alle früheren Bestimmungen treten außer Kraft.

Der kommandierende General.

Frhr. v. Bissing,

General der Kavallerie.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Kaufmanns August Oettermann in Detmold wird heute am 23. Oktober 1914, nachmittags 1245 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Ernst Brockmann in Detmold wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1914 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 20. November 1914, vormittags 11 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 14. Dezember 1914, vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Dezember 1914 Anzeige zu machen.

Detmold, den 23. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Höchstpreise für Fleisch für den Bezirk der Stadt Detmold.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August d. J. und der Verordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 7. August d. J. werden mit Genehmigung Fürstlicher Regierung folgende Höchstpreise für Fleisch festgesetzt:

A. Schweinefleisch:

1.	Nacken und Mürbebraten mit Hüftknochen	0,85 ℳ.
2.	Gehacktes Schweinefleisch	0,90 „
3.	Kotelett	0,85 „
4.	Schinken mit Schwarte	0,75 „
5.	Schulter mit Schwarte	0,75 ℳ
6.	Durchwachsenes Schweinefleisch	0,75 „
7.	Kopf mit Backe	0,30 „
8.	Spitzbein	0,10 „
9.	Speck, durchwachsener, geräucherter	0,85 „
10.	Speck, fett, geräucherter	0,80 „
11.	Eisbein, ganz 0,30 ℳ, einzeln	0,40 „

B. Rindfleisch:

1.	Schieres Fleisch und Roulade	1,10 ℳ
2.	Gehacktes Rindfleisch	1,00 „
3.	Roastbeef	0,90 „
4.	Schmorbraten	0,90 „
5.	Bug- und Rippenstücke	0,85 „
6.	Bauchlappen, Brust und Schamrippen	0,80 „

C. Kalbfleisch:

1.	Keule im Ganzen 0,90 ℳ, geteilte	0,95 ℳ
2.	Kotelett	0,90 „
3.	Leber	0,90 „
4.	Kalbsnierenbraten	0,85 „
5.	Brust, Nacken, Bug	0,80 „

D. Hammelfleisch:

1.	Lammkeule	1,00 ℳ
2.	Lammrücken	0,95 „
3.	Lammfleisch	0,90 „

Alle Händler und Gewerbetreibenden, welche Fleisch feilbieten, haben gemäß § 1 der Landes-Polizeiverordnung vom 25. September d. J. dieses Preis-Verzeichnis in einer für jeden Käufer deutlich erkennbaren Weise und zwar innerhalb des Verkaufsraumes und außerhalb desselben an der Türe oder dem Fenster durch Anschlag bekannt zu geben.

Das Reichsgesetz bestimmt:

(§ 1). Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

(§ 2). Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten

des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

(§ 4). Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Detmold, den 26. Oktober 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 251

Detmolder Möbelfabrik Gebr. Meyer

eingetragen:

Dem Kaufmann Bernhard Huxholl in Detmold ist Prokura erteilt.

Detmold, den 23. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung,

betreffend Zuständigkeit für Stellung von Anträgen auf Bewilligung der gesetzlichen Versorgungsgebührnisse für Hinterbliebene und vorschußweise Zahlung der Gnadengebührnisse.

1. Anträge auf Bewilligung der gesetzlichen Versorgungsgebührnisse für Hinterbliebene von Angehörigen des jetzigen Krieges
   a) von Witwen- und Waisengeldern sowie von Kriegswitwen- und Kriegswaisengeldern,
   b) von Kriegselterngeld,

   sind bestimmungsgemäß von den Zivilbehörden (Ortspolizeiverwaltungen, Verwaltungs- bezw. Landratsämter usw.) vorzubereiten und sodann zur weiteren Erledigung hierher abzugeben.

   Derartige Anträge sind deshalb fortan bei den vorbenannten Behörden zu stellen.

   Soweit die gefallenen usw. Heeresangehörigen zur Zeit ihres Todes noch eine Zivildienststelle innehatten, wird die für diese Stelle zuständige Behörde nach der von ihr veranlaßten Bewilligung des etwa aus Zivilfonds zustehenden Witwen- und Waisengeldes auch die Gewährung des Kriegswitwen- und Kriegswaisengeldes herbeiführen.

2. Anträge auf vorschußweise Zahlung der Gnadengebührnisse sind an das unterzeichnete Kommando zu richten. Offizier- und Beamtenhinterbliebene erhalten $^7/_{10}$ des Kriegsgehalts, Mannschaftshinterbliebene (einschl. solcher von Offizier-, Beamten- und Unterbeamten-Stellvertretern) die volle Löhnung oder das volle Gehalt.

Die Gnadengebührnisse können für die ersten drei Monate durch Vermittelung des Bezirkskommandos vorschußweise gezahlt werden.

Detmold, den 24. Oktober 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch erneut darauf hingewiesen, daß Einstellungsgesuche von ausgehobenen Rekruten, Freiwilligen und Kriegsfreiwilligen an das stellvertretende Generalkommando vollkommen aussichtslos sind und sämtlich ohne Ausnahme unbeantwortet bleiben werden. Da im VII. Armeekorps Freiwillige und Kriegsfreiwillige bis auf Weiteres überhaupt nicht eingestellt werden, finden diesbezgl. auch an das Bezirkskommando gerichtete Einstellungsgesuche keine Berücksichtigung.

Gesuche von ausgehobenen Rekruten sind nur auf dem Dienstwege durch das zuständige Bezirkskommando anzubringen und machen sich die Gesuchsteller durch unmittelbare Einreichung von Einstellungsgesuchen usw. an das stellv. Generalkommando strafbar.

Die Einstellungstermine der Rekruten sind allein von dem eintretenden Bedarf abhängig und können dieselben hier nicht angegeben werden. Diesbzgl. Anfragen sind daher zwecklos.

Detmold, den 26. Oktober 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Musketier — Soldat II. Klasse — Schmidt II wegen Fahnenflucht vom Infanterie-Regiment 77 in Celle unter dem 31. Dezember 1912 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Braunschweig, den 22. Oktober 1914.

Gericht der stellvertr. 40. Infanterie-Brigade.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 86 des Amtsblatts für das Fürstentum Lippe.
Ausgegeben Detmold, den 28. Oktober 1914.

Auszug Nr. 17

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 10. bis 13. Oktober 1914 (92. bis einschl. 100. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Lfd. Nr. **Infanterie-Regiment Nr. 158, III. Bataillon, Truppenübungsplatz Senne.**
Marchias am 8., Perles am 12. und 13., Brimont am 13. 9. 14.
9. Komp.
329. Musketier Christian Schäfer I — Schieder, Lippe — schwer verwundet.
10. Komp.
330. Musketier Hermann Helming — Stapelage, Amt Lage — schwer verwundet.
331. Musketier Willy Kley I — Ohrsen, Amt Lage — schwer verwundet.
11. Komp.
332. Musketier Ernst Ridder — Eschenbruch, Amt Blomberg — leicht verwundet.
333. Musketier Friedrich Plöger — Dahlhausen, Verwaltungs-Amt Schötmar — tot.
334. Musketier Rudolf Grabbe — Nienhagen, Amt Lage — schwer verwundet.
335. Musketier Gustav Wolfmeier — Südheide, Verw.-Amt Schötmar — leicht verwundet.
12. Komp.
336. Musketier Hermann Pulver — Eschenbruch, Amt Blomberg — tot.
337. Musketier Konrad Humke — Almena, Lippe — vermißt.

Grenadier-Regiment Nr. 1, Königsberg i. Pr.
Arys am 7., Usdau am 27. 8., Brakupönen am 19. und 20., Regulowken am 9., Lissen am 10., Buschöwen am 11., Tollmingkehmen am 12. und Gr. Rominten am 13. 9. 14.
I. Bataillon, 1. Komp.
338. Grenadier Anton Strotmeier — Kappel, Lipperode — vermißt.

Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 25, Münster.
Moucel am 31. 8., St. Jean am 5. und Forêt de Champenoise am 7. und 11. 9. 14.
3. Komp.
339. Musketier Friedrich Tehn — Langenholzhausen, Amt Varenholz — verwundet.
340. Reservist Hermann Voß — Haustenbeck, Amt Detmold — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 56, I. Bataillon, Wesel. 1. Komp.
Fort d'Evegnée, Battice und Melen am 8., Fléron am 13. und 14., Jemeppe am 15., Ponta Celles am 21., Sobbes und Thuin am 23. und Berthenicourt am 30. 8. 14.
341. Leutnant Heinrich Elbrechter — Lemgo, Lippe — schwer verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 68.
St. Hubert am 22., Sedan vom 26. bis 29. 8., Heiltz am 6. 10., Le Buisson vom 7. bis 9., Ripont vom 14. bis 17., Mesnil und Tahure vom 14. bis 19. 9. 14.
I. Bataillon, Rheidt 1. Komp.
342. Reservist Wilhelm Lendorf — Kükenbruch, Verwaltungs-Amt Brake — tot.
II. Bataillon, Jülich. 5. Komp.
343. Reservist Wilhelm Stille — Unterwüsten, Amt Schötmar — tot.
III. Bataillon, Jülich. 12. Komp.
344. Reservist Karl Vogt — Wissentrup, Amt Lage — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 84. I. Bataillon, Schleswig.
Tirlemont am 18., Mons am 23. 8., Château-Tierry am 3., Esternay am 6., Montreuil am 9., Septmonts am 11. und Aizy am 20. und 21. 9. 14.
1. Komp.
345. Reservist Wilhelm Reineking — Silixen, Lippe — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 117, Mainz.
Gefechte im Westen vom 22. 8. bis 10. 9., Orte nicht angegeben; Vermericourt, Orainville, Reims vom 14. bis 22. 9. 14.
III. Bataillon, 12. Komp.
346. Gefreiter Hermann Schröder — Maspe, Amt Blomberg — vermißt.

Lfd. Nr.

Infanterie-Regiment Nr. 164. I. Bataillon, Hameln.
3. Komp.

347. Musketier Karl Klavei — Barntrup, Lippe — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 72, Neubreisach.
Raon-l'Etage vom 1. bis 3. und St. Benôit am 3. 9. 14.
I. Bataillon, 3. Komp.

348. Reservist Wilhelm Niewald — Heiden, Amt Lage — leicht verwundet.

Reserve-Sanitäts-Kompagnie Nr. 7 des VII. Armeekorps, Münster.
Pont-sur-Sambre am 10. und Grandelain am 14. 9. 14.

349. Musketier Wilhelm Becker — Lüdenhausen, Lippe — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 131, Mörchingen.

350. Reservist Heinrich Kohlhoff — Lothe, Amt Schwalenberg — bisher vermißt, ist verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 18, Deutsch Eylau, Braunsberg und Osterode.
Kleszowen am 20., Hohenstein, Stabigotten, Grieslienen und Grünau am 29. 8. 14.
III. Bataillon, 12. Komp.

351. Unteroffizier Wilhelm Meierricks — Lage, Lippe — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 78. II. Bataillon, Osnabrück.
Namur vom 19. bis 24., Orbey am 19., Chatelet am 22., Gerpinnes am 23. und Hanzinne am 24., St. Quentin und Guise vom 28. bis 30. 8., Verneuil am 3. und 4., Montmort und Petit-Morin vom 5. bis 9., Reims vom 13. bis 20. 9. 14.
7. Komp.

352. Musketier Friedrich Bierhenke — Heidenoldendorf, Amt Detmold — leicht verwundet.

353. Reservist Friedrich Witte — Mackenbruch, Amt Oerlinghausen — vermißt.
8. Komp.

354. Reservist Gustav Strunk — Knetterheide, Amt Schötmar — vermißt.

355. Reservist Johannes Sievers — Knetterheide, Amt Schötmar — vermißt und verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 83, Arolsen.
Sart und Neufchâteau am 22., Mouzon am 28. 8., Revigny, Fontenoy und Laymont vom 2. bis 9., Servon vom 15. bis 17. 9. 14.
III. Bataillon, 9. Komp.

356. Hornist Gustav Schrahe — Berlebeck, Amt Detmold — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 141. I. Bataillon, Graudenz.
Kruglanken am 9., Gleisgarben am 11. und Tollmingkehmen am 12. 9. 14.
2. Komp.

357. Reservist August Vogel — Lage, Lippe — schwer verwundet.

Fußartillerie-Regiment Nr. 7, Cöln.
Verte-Rue am 24., Rangies am 25. 8. und Tahure am 16. und 17. 9. 14.
I. Bataillon, 4. Batterie.

358. Obergefreiter Friedrich Redmeyer — Sonneborn, Lippe — tot.

Garde-Pionier-Bataillon, Berlin.
Châlons vom 6. bis 8. 9. 14.

359. Reservist Adolf Steinmeier — Wellentrup, Lippe — leicht verwundet.

Königlich Sächsisches Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 106 (Leipzig).
10. Kompagnie (Vaudesincourt am 18. September 1914).

360. Soldat August Hermann Fischer aus Hülsen, Lippe — vermißt.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 87. Sonnabend, den 31. Oktober. 1914.

Danksagung.

In dieser ernsten Zeit, welche neben allem Großen soviel Leid und Kummer bringt, bin ich durch die vielen Zeichen freundlichen Gedenkens und treuer Anhänglichkeit, welche ich an meinem Geburtstage erhalten habe, ganz besonders erfreut worden und sage Allen meinen herzlichsten Dank.

Jagdschloß Lopshorn, den 27. Oktober 1914.

Bertha.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält:
Auszug Nr. 18 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 13. und 14. Oktober 1914 (101. und 102. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die heute ausgegebene Nr. 28 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:
Nr. 56. Gesetz über staatliche Starkstromleitungen, vom 22. September 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 29 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:
Nr. 57. Vertrag zwischen dem Fürstentum Lippe und der Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft in Berlin, betreffend Versorgung des Fürstentums Lippe mit elektrischem Strom, vom 30. Juli 1914.

Die Nr. 92 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1914, enthält:
Nr. 4524. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 21. Oktober 1914.
Nr. 4525. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung. Vom 23. Oktober 1914.
Nr. 4526. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 durch Italien. Vom 16. Oktober 1914.

Die Nr. 93 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1914, enthält:
Nr. 4527. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzblatt 1909 S. 93 ff.). Vom 24. Oktober 1914.
Nr. 4528. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 24. Oktober 1914.
Nr. 4529. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 23. Oktober 1914.

Die Nr. 94 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1914, enthält:
Nr. 4530. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 26. Oktober 1914.
Nr. 4531. Bekanntmachung über Höchstpreise. Vom 28. Oktober 1914.
Nr. 4532. Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot. Vom 28. Oktober 1914.
Nr. 4533. Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl. Vom 28. Oktober 1914.
Nr. 4534. Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Oktober 1914.
Nr. 4535. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie. Vom 28. Oktober 1914.

Bekanntmachung,
betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung.
Vom 23. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Krieges die nachstehende Verordnung beschlossen.

Berlin, den 23. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Verordnung
zur Aenderung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910.

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges treten hinsichtlich der im Eigentume der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge die Vorschrif-

ten der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung (§§ 6 bis 13) außer Kraft.

§ 2.

Die für die Zulassung zum Verkehr und zur Kennzeichnung der im Eigentume der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge erforderlichen Vorschriften werden von den Militärzentralbehörden erlassen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Die von der verstorbenen Marialeth Melm in Bielefeld durch letztwillige Verfügung errichtete „Marialeth Melm-Schönfeld-Stiftung", welche ihren Sitz in Falkenhagen hat und die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachkommen der Eltern der Erblasserin bezweckt, ist genehmigt. Die Stiftung erlangt demzufolge den Charakter der rechtsfähigen Stiftung im Sinne des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 6 des Ausführungsgesetzes dazu.

Detmold, den 24. Oktober 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die von den Eheleuten Rentner Carl Kahler und Bertha geb. Lang in Villa Waldfrieden bei Detmold errichtete Familienstiftung, welche ihren Sitz in Detmold hat, ist genehmigt. Die Stiftung erlangt demzufolge den Charakter der rechtsfähigen Stiftung im Sinne des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 6 des Ausführungsgesetzes hierzu.

Detmold, den 24. Oktober 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung,
den Wandergewerbebetrieb für 1915 betreffend.

Diejenigen im hiesigen Lande wohnhaften Personen, welche im nächsten Jahre ein Wandergewerbe betreiben wollen, werden aufgefordert, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen baldigst bei den Verwaltungsbehörden ihres Wohnorts (den Fürstlichen Verwaltungsämtern und den Magistraten der Städte) zu stellen, da sie nur dann auf Aushändigung der Scheine bis zum Ablauf dieses Jahres rechnen können.

Nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung erhalten Personen unter 25 Jahren in der Regel keinen Wandergewerbeschein. Nur zu Gunsten derjenigen in diesem Alter befindlichen Personen, welche eine Familie zu ernähren haben und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen sind, hat das Gesetz allgemein eine Ausnahme gestattet.

Nach § 459—461 der Reichsversicherungsordnung hat der Gewerbetreibende vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheines diejenigen in seinem Wandergewerbebetriebe beschäftigten Personen, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse oder der nach § 237 R. V. O. an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Die Kassenbeiträge sind bei der Anmeldung für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheines oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit an die Krankenkasse im voraus zu entrichten. Über die empfangenen und gestundeten Beiträge stellt die Kasse nach dem in der Bekanntmachung, betreffend die von der Krankenkasse zu erteilende Bescheinigung für Wandergewerbetreibende, vom 21. November 1913 — R. G. Bl. Seite 762) — vorgeschriebenen Muster eine Bescheinigung aus, die der Gewerbetreibende bei Stellung des Antrages auf Erteilung des Wandergewerbescheines vorzulegen hat.

Ferner müssen nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1912 (R. G. Bl. S. 189) die Wandergewerbescheine mit der Photographie des Inhabers — gemeinsame Wandergewerbescheine mit der des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, mit der eines Mitgliedes — versehen sein. Die erforderliche Photographie ist in Visitkartenformat unaufgezogen bei der Stellung des Antrags auf Erteilung des Wandergewerbescheines von dem Antragsteller beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens

1,5 cm haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Detmold, den 27. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Für den Zweck der Feststellung des gemeinen Wertes solcher Grundstücke nach den Pachtpreisen, deren nachhaltiger Wert durch land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bedingt wird, ist bei der erstmaligen Veranlagung der Grundstücke zur Ergänzungssteuer für den landwirtschaftlichen Besitz ein Prozentsatz von $3^1/_3$, für Forsten von $2^1/_2$ zugrunde gelegt.

Dieser Prozentsatz wird hierdurch auch für die nach dem Gesetze vom 9. Juli 1914 für die Steuerjahre 1915 und 1916 neu auszuführende Veranlagung gemäß Artikel 13, 4 Abs. 6 der Anweisung vom 7. 11. 1912 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes vom 12. Juni 1912 festgesetzt.

Detmold, den 29. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Uebersicht

über den Stand der Einhufer-Entschädigungskasse am 31. März 1914.

I. Vermögen.

Schuldurkunden der Landesspar- und Leihekasse . . . . . 24000,— ℳ.

II. Einnahme.

Bestand aus voriger Rechnung . .	1292,06 ℳ
Zinsen	890,40 „
	2182,46 ℳ.

III. Ausgabe

nichts.

Bestand 2182,46 ℳ.

Die vorstehende Übersicht wird gemäß § 9 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 20. April 1912 bekannt gemacht.

Detmold, den 27. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Uebersicht

über den Stand der Rindvieh-Entschädigungskasse am 31. März 1914.

I. Vermögen.

Schuldurkunde der Landesspar- und Leihekasse . . . . . 47000,— ℳ.

II. Einnahme.

Bestand aus voriger Rechnung . .	776,25 ℳ
Zinsen	1670,85 „
Beiträge der Rindviehbesitzer . .	5467,04 „
	7914,14 ℳ.

III. Ausgabe.

Entschädigungen an die Rindviehbesitzer . .	5573,60 ℳ
Gebühren für Abschätzung	155,— „
	5728,60 ℳ
Bestand	2185,54 ℳ.

Die vorstehende Übersicht wird gemäß § 9 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 20. April 1912 bekannt gemacht.

Detmold, den 27. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Mit Höchster Genehmigung treten zum 1. November l. J. folgende Veränderungen in der Besetzung der Fürstlichen Forstbeamtenstellen ein:

Der Hegemeister Thiemann, Forsthaus Donoperteich, tritt auf seinen Antrag in den Ruhestand. Auf diese Försterstelle wird der Förster Koch, bisher Forsthaus Hartröhren, versetzt.

Dem Waldschütz Diekmann in Rischenau wird der Titel „Förster" verliehen unter Übertragung der Försterstelle Hartröhren, Oberförsterei Berlebeck.

An dessen Stelle wird dem Waldschützen Geller, bisher zu Langenholzhausen, die Waldschützenstelle zu Rischenau übertragen.

Dem Förster Köster zu Bösingfeld wird die Försterstelle zu Langenholzhausen übertragen.

An seine Stelle tritt der Forstaufseher Köster, bisher zur städtischen Forstverwaltung in Hildesheim beurlaubt.

Detmold, den 29. Oktober 1914.

Fürstliche Rentkammer, Forstabteilung.
Baldenecker.

In der Nacht vom 23./24. d. M. ist bei dem Rentner Wynen, dem Kaufmann Hasenclever, dem Fräulein Wiehage und dem Studenten Adams in Hiddesen ein Einbruch verübt, wobei 10 Flaschen Wein, Marke Gaubickelheimer, 1/2 Pfund Butter, 1 Paar getragene Kamelhaarschuhe und ein dunkelbrauner Damenmantel im Werte von 35 ℳ gestohlen sind.

Bei dem Kaufmann Günther in Hiddesen ist in derselben Nacht ein in der Veranda stehender Automat fortgeschafft. Der Automat ist auf dem in der Nähe befindlichen Friedhofe erbrochen und seines Inhalts, bestehend aus Ansichtskarten und etwa 15 ℳ Geld beraubt, wieder aufgefunden.

An den Tatorten waren eine Anzahl abgebrannter Streichhölzer, sowie einige Fußspuren von mittlerer Größe vorhanden.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J 749/14 wird ersucht.

Detmold, den 26. Oktober 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Ziegler Fritz Weber aus Leopoldshöhe, geboren am 17. Oktober 1891 in Evenhausen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Einbruchsdiebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J Nr. 474/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 27. Oktober 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Beschreibung:

Alter: 23 Jahre. Statur: schlank. Nase: etwas gebogen. Gesicht: lang und schmal.

Besondere Kennzeichen: Hat etwas X-Beine.

Am 24. d. M., vormittags, ist in das Kötterhaus des Körnerschen Hofes in Stadenhausen ein Einbruch verübt, wobei folgende Gegenstände gestohlen sind:

1 Paar getragene Damenschnürschuhe, Wert: 8 ℳ, 1 schwarzer Damenschirm, Wert: 4 ℳ, 1 Paar Zeuglatschen, Wert: 1 ℳ, 1 Staubbürste, Wert: 1 ℳ, 1 Paar schwarze Damenstrümpfe, Wert: 1 ℳ, 1 Schachtel Stiefelwichse, Wert: 0,30 ℳ, Nickelgeld im Betrage von 0,90 ℳ, Schreibpapier und Streichhölzer, Wert: 0,50 ℳ, 1 Brot, Wert: 1 ℳ, 3 Pfund Speck, Wert: 2,40 ℳ, etwas Butter und Fleisch, Wert: 0,50 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Diebe und dessen Festnahme, sowie Nachricht hierher zu J 761/14 wird ersucht.

Detmold, den 28. Oktober 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. sind dem Knecht Fritz Hollensteiner bei dem Landwirt Lehmeier in Lohhof bei Grastrup, aus der zu ebener Erde gelegenen, nicht verschlossenen Futterkammer, 1 Paar graue wollene, etwas gestopfte Mannesstrümpfe und ein Jakett aus schwarzem Manchester gestohlen worden. Letzteres hatte hinten eine Schnalle und einen Wert von etwa 10 Mk. Die Strümpfe hatten einen Wert von 1 Mk.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter, sowie um Mitteilung zu dem Aktenzeichen P. L. 275/14.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Referendar Giers.

Höchstpreise für Fleisch für den Bezirk der Stadt Detmold.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August d. J. und der Verordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 7. August d. J. werden mit Genehmigung Fürstlicher Regierung folgende Höchstpreise für ein Pfund Fleisch festgesetzt:

A. Schweinefleisch:

1.	Nacken und Mürbebraten mit Hüftknochen	0,85 ℳ.
2.	Gehacktes Schweinefleisch . .	0,90 „
3.	Kotelett	0,85 „
4.	Schinken mit Schwarte . . .	0,75 „
5.	Schulter mit Schwarte . . .	0,75 „

6.	Durchwachsenes Schweinefleisch .	0,75 ℳ
7.	Kopf mit Backe	0,30 „
8.	Spitzbein	0,10 „
9.	Speck, durchwachsener, geräucherter	0,85 „
10.	Speck, fett, geräucherter . . .	0,80 „
11.	Eisbein, ganz 0,30 ℳ, einzeln	0,40 „

B. **Rindfleisch:**

1.	Schieres Fleisch und Roulade .	1,10 ℳ
2.	Gehacktes Rindfleisch	1,00 „
3.	Roastbeef	0,90 „
4.	Schmorbraten	0,90 „
5.	Bug- und Rippenstücke . .	0,85 „
6.	Bauchlappen, Brust und Schamrippen	0,80 „

C. **Kalbfleisch:**

1.	Keule im Ganzen 0,90 ℳ, geteilte	0,95 ℳ
2.	Kotelett	0,90 „
3.	Leber	0,90 „
4.	Kalbsnierenbraten	0,85 „
5.	Brust, Nacken, Bug	0,80 „

D. **Hammelfleisch:**

1.	Lammkeule	1,00 ℳ
2.	Lammrücken	0,95 „
3.	Lammfleisch	0,90 „

Alle Händler und Gewerbetreibenden, welche Fleisch feilbieten, haben gemäß § 1 der Landes-Polizeiverordnung vom 25. September d. J. dieses Preis-Verzeichnis in einer für jeden Käufer deutlich erkennbaren Weise und zwar innerhalb des Verkaufsraumes und außerhalb desselben an der Türe oder dem Fenster durch Anschlag bekannt zu geben.

Das Reichsgesetz bestimmt:

(§ 1). Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

(§ 2). Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

(§ 4). Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Detmold, den 26. Oktober 1914.

Der Magistrat.

Wittje.

Bekanntmachung.

Andreasmesse.

Die Andreasmesse findet in diesem Jahre vom 25. bis 27. November statt, Hauptmarkttag, an welchem auch der Viehmarkt abgehalten wird, ist Donnerstag, der 26. November.

Lustbarkeits- und Schaustellungsgeschäfte sind von der diesjährigen Messe in Rücksicht auf den Kriegszustand ausgeschlossen, nur Verkaufsstände werden zugelassen.

Detmold, den 27. Oktober 1914.

Der Magistrat.

Wittje.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Oktober 1914 betragen:

für 50 Kilo	Weizen:	13 ℳ	— ₰
„ „ „	Roggen:	12 „	50 „
„ „ „	Hafer, gut: 12,50 ℳ	12 „	— „
„ „ „	„ mittel: 12,— „		
„ „ „	„ gering: 11,50 „		
„ „ „	Heu	3 „	50 „
„ „ „	Stroh	2 „	50 „

Detmold, den 22. Oktober 1914.

Der Magistrat.

Wittje.

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau des Arbeiters Heinrich Engelking in Lemgo, Klägerin, Prozeß-

bevollmächtigter: Rechtsanwalt Thulesius in Lemgo, klagt gegen ihren Ehemann, den Arbeiter Heinrich Engelking aus Lemgo, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, Fürstliches Landgericht wolle unter Belastung des Beklagten mit den Prozeßkosten die Ehe der Parteien scheiden und den Beklagten für den schuldigen Teil erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf den

29. Januar 1915, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Kaufmanns August Oettermann in Detmold wird heute am 23. Oktober 1914, nachmittags 12^{45} Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Ernst Brockmann in Detmold wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1914 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 20. November 1914, vormittags 11 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 14. Dezember 1914, vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Dezember 1914 Anzeige zu machen.

Detmold, den 23. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch erneut darauf hingewiesen, daß Einstellungsgesuche von ausgehobenen Rekruten, Freiwilligen und Kriegsfreiwilligen an das stellvertretende Generalkommando vollkommen aussichtslos sind und sämtlich ohne Ausnahme unbeantwortet bleiben werden. Da im VII. Armeekorps Freiwillige und Kriegsfreiwillige bis auf Weiteres überhaupt nicht eingestellt werden, finden diesbezgl. auch an das Bezirkskommando gerichtete Einstellungsgesuche keine Berücksichtigung.

Gesuche von ausgehobenen Rekruten sind nur auf dem Dienstwege durch das zuständige Bezirkskommando anzubringen und machen sich die Gesuchsteller durch unmittelbare Einreichung von Einstellungsgesuchen usw. an das stellv. Generalkommando strafbar.

Die Einstellungstermine der Rekruten sind allein von dem eintretenden Bedarf abhängig und können dieselben hier nicht angegeben werden. Diesbzgl. Anfragen sind daher zwecklos.

Detmold, den 26. Oktober 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß alle Militärpersonen, welche von ihrem Truppenteil ordnungsmäßig beurlaubt sind, oder welche auf Grund einer anderen ihnen auf Verbandsplätzen oder in Feldlazaretten gegebenen Anweisung vom Kriegsschauplatze zurückgekehrt sind, ferner daß alle von ihrem Ersatztruppenteil bis zur endgültigen Entscheidung über ihr Militärverhältnis beurlaubt sind, sich unverzüglich bei den Garnisonkommandos bezw. bei der Ortsbehörde ordnungsmäßig unter Angabe ihrer genauen Wohnung sich anmelden müssen.

Auf die Bekanntmachung, betreffend den Kriegszustand bezw. den verschärften Kriegszustand wird nochmals besonders hingewiesen. Die Ortsbehörden sind höhererseits angewiesen, alle Militärpersonen, die nicht im Besitze eines Urlaubspasses ihres Ersatz-Truppenteils oder eines

Überweisungsscheines in Privatbehandlung sind, dem nächsten Reservelazarett zuzuführen.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht werden nach §§ 64—70 Militärstrafgesetzbuches bestraft.

Diese §§ lauten:

§ 64. Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm erteilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 65. Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterläßt,

1) der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder

2) nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppenteile zu melden.

Dasselbe gilt, wenn eine Person der Marine, welche außerhalb der heimischen Gewässer von einem Schiffe abgekommen ist, es unterläßt, sich bei demselben oder einem anderen Deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten Deutschen Konsulate unverzüglich zu melden.

§ 66. Dauert durch Verschulden des Abwesenden die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde länger als drei Tage, so tritt Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§ 67. Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben Tage dauert.

§ 68. Gleiche Strafe (§ 67) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

§ 69. Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§ 64, 65, 68) in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.

§ 70. Die Fahnenflucht wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im ersten Rückfalle mit Gefängnis von einem Jahre bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Detmold, den 28. Oktober 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 87 des Amtsblatts für das Fürstentum Lippe.
Ausgegeben Detmold, den 31. Oktober 1914.

Auszug Nr. 18

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 13. und 14. Oktober 1914 (101. und 102. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Lfd. Nr.

Königlich Sächsisches Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 102.
4. Komp.

361. Landwehrmann Heinrich Niere aus Selbeck, Lippe — bisher vermißt, ist wieder beim Regiment eingetroffen.

5. Bat. der Garde-Ersatz-Brigade, Spandau.
Hériméuil am 1., Réhainviller am 4. und 5. und Fraimbois am 9. und 10. 9. 14.
1. Komp.

362. Grenadier Heinrich Riesenberg — Bexten, Amt Schötmar — leicht verwundet.
4. Komp.

363. Grenadier Willy Sielemann — Diestelbruch, Amt Detmold — vermißt.

Grenadier-Regiment Nr. 5, Danzig.
II. Bataillon, Stab.
Lautern am 26. 8. 14.

364. Major Alexander v. Hornhardt — Detmold — schwer verwundet.

Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 22, Breslau.
Tarnawka am 8. und 9. 9. 14.
3. Komp.

365. Wehrmann August Diekmann — Ehrentrup, Amt Lage — verwundet.
4. Komp.

366. Wehrmann August Niehage — Nahof? (Nalhof!), Verw.-Amt Brake — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 30, Saarlouis.
Rubécourt am 6., Septsaulx am 21. und Montfaucon vom 22. bis 24. 9. 14.
III. Bataillon, 12. Komp.

367. Reservist Friedrich Wegener — Schlangen, Amt Horn — vermißt.

Nachtrag aus der Deutschen Verlustliste vom 30. 9. 14 (61. Ausgabe).

Infanterie-Regiment Nr. 79, Hildesheim. II. Bataillon, 6. Komp.
Aiseau vom 22. bis 24. 8. 14.

368. Unteroffizier der Reserve Emil Meyer — Herrentrup, Amt Schieder — tot.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 88. Mittwoch, den 4. November. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 19 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 14. bezw. 22. Oktober 1914 (103. bezw. 130. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die Nr. 95 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1914, enthält:

Nr. 4536. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Oktober 1914.

Nr. 4537. Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung. Vom 28. Oktober 1914.

Nr. 4538. Bekanntmachung, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Vom 29. Oktober 1914.

Bekanntmachung,
betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.

Vom 24. Oktober 1914.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Nr. 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Gattung der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Pflanzenstoffe, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs, darf fortan auch über das Königlich Preußische Zollamt I Elten erfolgen.

Berlin, den 24. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Jonquières.

Bekanntmachung
über den Verkehr mit Brot.

Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Weizenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Roggenmehl verwendet ist. Der Gehalt an Roggenmehl muß mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Weizenmehl betragen.

§ 2.

Roggenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Kartoffel verwendet ist. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens fünf Gewichtsteile auf fünfundneunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Beträgt der Kartoffelgehalt mehr als zwanzig Gewichtsteile, so muß dem Buchstaben K die Zahl der Gewichtsteile in arabischen Ziffern hinzugefügt werden.

Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so entsprechen vier Gewichtsteile einem Gewichtsteil Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl.

§ 3.

Diese Vorschriften gelten für Konsumentenvereinigungen auch bei Abgabe an ihre Mitglieder.

§ 4.

Bäcker und Brotverkäufer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 5.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung gilt nicht für Brot, das aus dem Ausland eingeführt wird.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914, die Vorschrift des § 2 Abs. 1 mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung
über das Ausmahlen von Brotgetreide.
Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl von bestimmter Höhe hergestellt wird.

§ 3.

Soweit ein Verkäufer von Roggenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, Mehl, das im Verhältnis von zweiundsiebzig vom Hundert ausgemahlen ist, zu liefern.

Soweit ein Verkäufer von Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach § 2 zugelassene Mehlsorte zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringerwertigen Mehls nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung
über die Höchstpreise für Getreide und Kleie.
Vom 28. Oktober 1914.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf im Großhandel nicht übersteigen in:

	Mark
Aachen	237
Berlin	220
Braunschweig	227
Bremen	231
Breslau	212
Bromberg	209
Cassel	231
Cöln	236
Danzig	212
Dortmund	235
Dresden	225
Duisburg	236
Emden	232
Erfurt	229
Frankfurt a. M.	235
Gleiwitz	218
Hamburg	228
Hannover	228
Kiel	226
Königsberg i. Pr.	209
Leipzig	225
Magdeburg	224
Mannheim	236
München	237
Posen	210
Rostock	218
Saarbrücken	237
Schwerin i. M.	219
Stettin	216
Straßburg i. E.	237
Stuttgart	237
Zwickau	227

§ 2.

Beträgt das Gewicht des Hektoliters Roggen mehr als 70 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um eine Mark fünfzig Pfennig.

§ 3.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3). Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr als 75 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um eine Mark fünfzig Pfennig.

§ 5.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste, deren Hektolitergewicht nicht mehr als 68 Kilogramm beträgt, ist in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen sowie in Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg zehn Mark, in dem rechtsrheinischen Bayern dreizehn Mark, anderorts fünfzehn Mark niedriger als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3)

§ 6.

Ein nach den §§ 1 bis 5 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abzunehmen ist.

§ 7.

Als Großhandel im Sinne der §§ 1 bis 6 gilt insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler.

§ 8.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen. Diese Vorschrift gilt nicht für Futtermehl (Vollmehl, Rand, Grießkleie und dergleichen).

§ 9.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jeden Monats bei Getreide um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne, bei Kleie um fünf Pfennig für den Doppelzentner.

§ 10.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Sie schließen bei Getreide, aber nicht bei Kleie, die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes des Abnahmeorts in sich.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 4. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung,

den Wandergewerbebetrieb für 1915 betreffend.

Diejenigen im hiesigen Lande wohnhaften Personen, welche im nächsten Jahre ein Wandergewerbe betreiben wollen, werden aufgefordert, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen baldigst bei den Verwaltungsbehörden ihres Wohnorts (den Fürstlichen Verwaltungsämtern und den Magistraten der Städte) zu stellen, da sie nur dann auf Aushändigung der Scheine bis zum Ablauf dieses Jahres rechnen können.

Nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung erhalten Personen unter 25 Jahren in der Regel keinen Wandergewerbeschein. Nur zu Gunsten derjenigen in diesem Alter befindlichen Personen, welche eine Familie zu ernähren haben und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen sind, hat das Gesetz allgemein eine Ausnahme gestattet.

Nach § 459–461 der Reichsversicherungsordnung hat der Gewerbetreibende vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheines diejenigen in seinem Wandergewerbebetriebe beschäftigten Personen, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse oder der nach § 237 R. V. O. an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Die Kassenbeiträge sind bei der Anmeldung für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheines oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit an die Krankenkasse im voraus zu entrichten. Über die empfangenen und gestundeten Beiträge stellt die Kasse nach dem in der Bekanntmachung, betreffend die von der Krankenkasse zu erteilende Bescheinigung für Wandergewerbetreibende, vom 21. November 1913 — R. G. Bl. Seite 762) — vorgeschriebenen Muster eine Bescheinigung aus, die der Gewerbetreibende bei Stellung des Antrages auf Erteilung des Wandergewerbescheines vorzulegen hat.

Ferner müssen nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1912 (R. G. Bl. S 189) die Wandergewerbescheine mit der Photographie des Inhabers – gemeinsame Wandergewerbescheine mit der des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, mit der eines Mitgliedes — versehen sein. Die erforderliche Photographie ist in Visitkartenformat unaufgezogen bei der Stellung des Antrags auf Erteilung des Wandergewerbescheines von dem Antragsteller beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 cm haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Detmold, den 27. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Die dem Bügerverein Bad Salzuflen genehmigte und auf den 7. Dezember d. J. angesetzte Verlosung von Vieh, landwirtschaftlichen Geräten und gewerblichen Erzeugnissen aller Art ist auf unbestimmte Zeit verschoben.

Detmold, den 31. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Gesalzene Schweinelebern, die ohne Zusammenhang mit andern Fleischteilen aus dem Ausland eingeführt werden und keine Muskelreste am Zwergfell ausweisen, sind von der Trichinenschau auszunehmen.

Detmold, den 31. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Vorstände von Fortbildungsschulen, namentlich die an solchen Schulen unterrichtenden Lehrer machen wir auf das von Kreisschulinspektor Schulrat Klink in Hultschin herausgegebene Rechenbuch:

„Wir konzentrieren uns" aufmerksam.

Gesammelt von der Lehrerschaft des Schulaufsichtsbezirks Hultschin, ist genanntes Werk insonderheit bestimmt und geeignet, für ländliche Fortbildungsschulen.

Das 126 Seiten umfassende Übungsbuch für Rechnen, Raumlehre und Buchführung ist erschienen in der Priebatschen Verlagsbuchhandlung zu Breslau und von dort zu beziehen zum Preise von 50 Pfg. für das Stück.

Detmold, den 27. Oktober 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Rieke Nr. 113 in Alverdissen ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Brake in Lippe, den 29. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau des Arbeiters Heinrich Engelking in Lemgo, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thulesius in Lemgo, klagt gegen ihren Ehemann, den Arbeiter Heinrich Engelking aus Lemgo, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, Fürstliches Landgericht wolle unter Belastung des Beklagten mit den Prozeßkosten die Ehe der Parteien scheiden und den Beklagten für den schuldigen Teil erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf den

29. Januar 1915, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

In dem Konkurse über das Vermögen des Steinmetzmeisters J. Gerth in Blomberg soll die Schlußverteilung erfolgen

Dazu sind 478,37 ℳ verfügbar, welche zur Deckung eines Teiles der Vorrechtsforderungen Verwendung finden.

Auf die angemeldeten einfachen Forderungen in Höhe von 11700 ℳ kann daher keine Dividende verteilt werden.

Blomberg, Oktober 1914.

Der Konkursverwalter.
Kottmann.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß alle Militärpersonen, welche von ihrem Truppenteil ordnungsmäßig beurlaubt sind, oder welche auf Grund einer anderen ihnen auf Verbandsplätzen oder in Feldlazaretten gegebenen Anweisung vom Kriegsschauplatze zurückgekehrt sind, ferner daß alle von ihrem Ersatztruppenteil bis zur endgültigen Entscheidung über ihr Militärverhältnis beurlaubt sind, sich unverzüglich bei den Garnisonkommandos bezw. bei der Ortsbehörde ordnungsmäßig unter Angabe ihrer genauen Wohnung sich anmelden müssen.

Auf die Bekanntmachung, betreffend den Kriegszustand bezw. den verschärften Kriegszustand wird nochmals besonders hingewiesen. Die Ortsbehörden sind höhererseits angewiesen, alle Militärpersonen, die nicht im Besitze eines

Urlaubspasses ihres Ersatz-Truppenteils oder eines Überweisungsscheines in Privatbehandlung sind, dem nächsten Reservelazarett zuzuführen.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht werden nach §§ 64—70 Militärstrafgesetzbuches bestraft.

Diese §§ lauten:

§ 64. Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm erteilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 65. Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde es unterläßt,

1) der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder

2) nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppenteile zu melden.

Dasselbe gilt, wenn eine Person der Marine, welche außerhalb der heimischen Gewässer von einem Schiffe abgekommen ist, es unterläßt, sich bei demselben oder einem anderen Deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten Deutschen Konsulate unverzüglich zu melden.

§ 66. Dauert durch Verschulden des Abwesenden die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde länger als drei Tage, so tritt Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§ 67. Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde länger als sieben Tage dauert.

§ 68. Gleiche Strafe (§ 67) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes, welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

§ 69. Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§ 64, 65, 68) in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.

§ 70. Die Fahnenflucht wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im ersten Rückfalle mit Gefängnis von einem Jahre bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Detmold, den 28. Oktober 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Diejenigen **ausgebildeten Mannschaften des Landsturms 2. Aufgebots** im Landwehrbezirk Detmold, **welche noch nicht in die Landsturmrolle aufgenommen sind,** haben sich **sofort durch Einsendung ihrer Militärpapiere** hier zur Aufnahme anzumelden. Hierbei ist der jetzige Aufenthaltsort (Straße und Hausnummer), sowie ob verheiratet und Zahl der vorhandenen Kinder anzugeben.

Zum ausgebildeten Landsturm gehören diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche aus der Landwehr 2. Aufgebots der Linie, Marine und Garde zum Landsturm übergetreten und in den Jahren 1875, 74, 73, 72, 71, 70 und 1869 geboren sind. Von den 1869 Geborenen jedoch nur diejenigen, welche am 26. August 1914 noch keine 45 Jahre alt waren.

Die in den **angegebenen Jahren geborenen geübten Ersatzreservisten und ferner die als dienstunbrauchbar bezw. halbinvalide Entlassenen** haben sich gleichfalls anzumelden.

Nichtbefolgung der Anmeldung zur Landsturmrolle wird bestraft.

Detmold, den 30. Oktober 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Von jetzt ab gelten neue Einzahlungskurse für Postanweisungen: Nach Frankenländern (Schweiz, Rumänien usw.) 100 Fr. (Lei) = 89 ℳ, nach Niederland 100 Gulden = 186 ℳ, nach Dänemark, Schweden, Norwegen 100 Kronen = 119 ℳ, nach Vereinigten Staaten von Amerika 100 Dollars = 454 ℳ.

Minden (Westf.), den 29. Oktober 1914.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 88 des Amtsblatts für das Fürstentum Lippe.
Ausgegeben Detmold, den 4. November 1914.

Auszug Nr. 19

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 14. bezw. 22. Oktober 1914
(103. bezw. 130. Ausgabe)
Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Infanterie-Regiment Nr. 55.

I. Bataillon, Höxter.

Perles am 12., Vanteley und Bemécourt am 12. und 13., Orainville vom 14. bis 17., Aguilcourt am 18. und Merles am 26. 9. 14.

Stab.

Major Konrad Frhr. v. Kottwitz — schwer verwundet.
Leutnant u. Adjutant Lothar v. Collani — schwer verwundet.

1. Kompagnie.

Leutnant Hans v. Rapacki — tot.
369. Musketier Wilh. Aug. Voß — Schötmar — leicht verwundet.
370. Musketier Anton Günnewich — Sabbenhausen — leicht verwundet.
371. Reservist Friedr. Aug. Heinr. Lükermann — Hornoldendorf — l. verw.
372. Reservist Friedr. Heinr. Kleine I — Sonneborn — leicht verwundet.
373. Reservist Heinr. Friedr. Aug. Thorenmeier — Brakelsiek — l. verwundet.
374. Gefreiter der Reserve Heinrich Arend Ernst Mische — Sonneborn — l. verwundet.
375. Unteroffizier Wilh. Friedr. Ernst Amelung — Spork — tot.
376. Gefreiter der Reserve Friedr. Heinr. Aug. Jungeblut — Istrup — tot.
377. Musketier Friedr. Heinr. Aug. Plettemeier gen. Haase — Brüntrup — tot.
378. Musketier Friedr. Aug. Wilh. Obermann — Währentrup — tot.
379. Unteroffizier Ad. Aug. Christian Bökenbrink — Dalbke — schwer verwundet.
380. Unteroffizier Herm. Ant. Schäfer — Alverdissen — schwer verwundet.
381. Unteroffizier Gust. Simon Heinr. Sprick — Laßbruch — leicht verwundet.
382. Einjährig-Freiwilliger Unteroffizier Richard Husemann — Wülfer — leicht verwundet.
383. Unteroffizier der Reserve Fritz Wilh. Adolf Bunte — Göstrup — leicht verwundet.
384. Unteroffizier der Reserve Rudolf Gust. Georg Riekehoff — Wellentrup — leicht verwundet.
385. Gefreiter der Reserve Otto Friedr. Aug. Lesemann — Blomberg — schwer verwundet.
386. Gefreiter der Reserve Bernhard Beckmeier — Schieder — l. verwundet.
387. Gefreiter der Reserve Heinr. Ernst Dreier — Hörstmar — l. verwundet.
388. Gefreiter der Reserve Gottl. Wilh. Esselmann — Ehrentrup — leicht verwundet.
389. Gefreiter der Reserve Friedrich Hilkemeier — Kreienberg — l. verwundet.
390. Gefreiter der Reserve Paul Friedr. Krome — Großenmarpe — leicht verwundet.
391. Gefreiter der Reserve Friedr. Ernst Ad. Lange — Wöbbel — l. verwundet.
392. Gefreiter der Reserve Wilh. Hermann Heinr. Twete — Altenkamp — schwer verwundet.
393. Gefreiter der Reserve Gust. Heinr. Aug. Wedderwille — Pottenhausen — schwer verwundet.
394. Musketier Friedrich Baumeister — Hummersen — leicht verwundet.
395. Musketier August Brune — Leese — leicht verwundet.
396. Musketier Wilhelm Depping — Lowerdissen? (Lippe) — l. verwundet.
397. Musketier Heinrich Güse — Heiske? (Heipke?) — leicht verwundet.
398. Musketier Friedrich Meierjohann — Talle — schwer verwundet.

399. Musketier Gustav Nolting I — Kükenbruch — schwer verwundet.
400. Musketier August Pecher — Oberwüsten — schwer verwundet.
401. Musketier Friedrich Sieker — Bentorf — leicht verwundet.
402. Reservist Heinrich Arensmeier — Istrup — leicht verwundet.
403. Reservist Otto Asemissen — Schackenburg — leicht verwundet.
404. Reservist Wilhelm Brockmeier — Unterwüsten — leicht verwundet.
405. Reservist Gottlieb Heissenberg — Währentrup — leicht verwundet.
406. Reservist Heinrich Oberjöker — Brüntrup — leicht verwundet.
407. Reservist Heinrich Richter II — Lüdenhausen — leicht verwundet.
408. Reservist Gustav Sundermann — Reetzen — leicht verwundet.
409. Reservist Friedrich Schmidtpeter — Uhlenthal — leicht verwundet.
410. Reservist Gustav Vogt — Wahmbeck — leicht verwundet.
411. Musketier August Nolting II — Linderbruch — leicht verwundet.
412. Musketier August Diekmann — Matorf — leicht verwundet.
413. Reservist Aug. Meier I — Ottern — tot.
414. Gefreiter der Reserve Karl Aulenberg — Blomberg — schwer verwundet.
415. Gefreiter der Reserve Wilhelm Müller — Blomberg — leicht verwundet.
416. Gefreiter der Reserve Karl Söbbe — Bentrup — leicht verwundet.
417. Gefreiter der Reserve Christian Bobenhausen — Lemgo — schwer verwundet.
418. Musketier Heinrich Horstmann — Salzuflen — leicht verwundet.
419. Reservist Friedrich Beinemeier — Lothe — leicht verwundet.
420. Reservist August Hilkemeier — Kreienberg — leicht verwundet.
421. Reservist Friedrich Rieke — Alverdissen — leicht verwundet.
422. Reservist Wilhelm Rehmsmeier — Bavenhausen leicht verwundet.
423. Reservist Ernst Sundermann — Hölserheide — leicht verwundet.
424. Reservist August Schäferfranz — Sonneborn — leicht verwundet.
425. Reservist Friedrich Tölker — Blomberg — leicht verwundet.
426. Reservist Wilh. Westphal — Bösingfeld — leicht verwundet.
427. Reservist Heinrich Drobe — Sassenholz — leicht verwundet.
428. Reservist Friedrich Hagedorn — Siekholz — leicht verwundet.
429. Sergeant Hoboist Alfred Laun — Detmold — schwer verwundet.
430. Reservist Friedrich Drewes — Wöbbel, Verw.-Amt Blomberg — vermißt.
431. Musketier Heinrich Lenniger I — Lemgo — vermißt.

2. Kompagnie.

Hauptmann Hans Dieck — l. verwundet.
Leutnant der Reserve Wilhelm Schaum — tot.
Fahnenjunker Hans Busse — verwundet in Gefangenschaft geraten.
432. Vizefeldwebel Friedrich Lappenbusch — Hakenheide, Schötmar — leicht verwundet.
433. Unteroffizier Friedrich Siek — Lage — leicht verwundet.
434. Einjährig-Freiwilliger Gefreiter Karl Priester — Detmold — tot.
435. Musketier Herm. Haasel — Detmold — leicht verwundet.
436. Musketier Ludw. Hahneke — Detmold — leicht verwundet.
437. Musketier Ludwig Lampe — Schwelentrup, Verw.-Amt Brake — schwer verwundet.
438. Reservist Theodor Beine II — Jerxen-Orbke, Verw.Amt Detmold — leicht verwundet.
439. Gefreiter der Reserve Paul Töberich — Blomberg — leicht verwundet.
440. Unteroffizier der Reserve Ernst Kindsgrab Lieme, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
441. Musketier Max Drewes — Salzuflen, — tot.

442. Musketier Friedrich Epmeier — Osterheide, Verw.-Amt Schötmar — tot.
443. Musketier Friedrich Gansmann — Hiddesen, Verw.Amt Detmold — leicht verwundet.
444. Musketier Wilhelm Hollmann — Oerlinghausen, Verw.-Amt Schötmar — leicht verwundet.
445. Musketier Gustav Pape — Linderbruch, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
445. Gefreiter der Reserve Wilhelm Brethauer — Knopheide, bei Lemgo — tot.
446. Gefreiter der Reserve Aug. Herbrechtsmeier — Wierborn, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
447. Reservist Heinrich Pape — Blomberg — leicht verwundet.
448. Gefreiter der Reserve Friedrich Thermann — Steinegge, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
449. Reservist August Wehrmann — Alverdissen — leicht verwundet.
450. Musketier Wilhelm Brandl — Tevenhausen, Verw.-Brake — l. verwundet.
451. Musketier Ludwig Dreier — Heidenoldendorf, Verw.-Amt Detmold — leicht verwundet.
452. Musketier August Fahrenkamp — Kükenbruch — leicht verwundet.
453. Musketier Albrecht Frodermann — Lockhausen, Verw.-Amt Schötmar — leicht verwundet.
454. Reservist August Schröder III — Rhiene, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
455. Reservist Gustav Kronshage — Hovedissen — leicht verwundet.
456. Reserwist Konrad Linneweber — Lage — leicht verwundet.
457. Reservist Heinrich Loges — Riese, Verw.-Amt Blomberg — l. verwundet.
458. Reservist Ernst Noltemeier — Dudenhausen — leicht verwundet.
459. Reservist August Petig — Schwelentrup, Verwaltungsamt Brake — leicht verwundet.
460. Reservist Friedrich Requate — Meierberg — leicht verwundet.
461. Reservist Friedrich Rose — Blomberg leicht verwundet.
462. Reservist Gustav Schlinkheider — Bechterdissen, Verw.-Amt Schötmar — leicht verwundet.
463. Gefreiter der Reserve Friedrich Stiewe — Brakelsiek, Verw.-Amt Blomberg — leicht verwundet.
464. Reservist Friedrich Topp II — Meinberg, Verw.-Amt Detmold — leicht verwundet.
465. Reservist Friedrich Welge — Hiddesen, Verw.-Amt Detmold — l. verwundet.
466. Reservist Wilhelm Westerheide — Mackenbruch — leicht verwundet.
467. Unteroffizier der Reserve Herm. Haase — Blomberg — leicht verwundet.
468. Gefreiter der Reserve Theodor Meier — Jerxen, Verw.-Amt Detmold — verwundet, in Gefangenschaft geraten.
469. Reservist Ernst Pollmann — Breitenbach? (Lippe) — vermißt.
470. Gefreiter der Reserve Karl Schuckenböhmer — Schötmar — vermißt.

3. Kompagnie.

Hauptmann Otto Voigts — tot.
Leutnant der Reserve Weinbrenner — schwer verwundet.
471. Unteroffizier Rudolf Behmeier — Bösingfeld, Verw.-Amt Brake — tot,
472. Musketier Hermann Wiehe — Tintrup, Verw.-Amt Blomberg — tot.
473. Musketier Karl Offel — Sommersell, Verw.-Amt Brake — tot.
474. Musketier Adolf Kopp — Oerlinghausen, Verw.-Amt Schötmar — tot.
475. Sergeant Friedrich Kaiser — Augustdorf, Verw.-Detmold — schwer verwundet.
476. Unteroffizier der Reserve Friedr. Kaufmann — Alverdissen, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
477. Musketier Louis Brüggemann — Bösingfeld, Verw.-Amt Brake — schwer verwundet.

478. Musketier Schäferhenke — (Ort?) schwer verwundet.
479. Musketier August Albert I — Blomberg — schwer verwundet.
480. Musketier Hermann Albert II — Blomberg — leicht verwundet.
481. Musketier Friedrich Göder — Blomberg — leicht verwundet.
482. Musketier Karl Müller — Blomberg — leicht verwundet.
483. Musketier Wilh. Weber — Elbrinxen, Verw.-Amt Blomberg — l. verwundet.
484. Musketier Gustav Uhlenbrock — Bösingfeld, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
485. Musketier Wilhelm Kelle — Sorenheide, Lippe schwer verwundet.
486. Musketier August Hansmeier — Sonneborn, Verw.-Amt Brake — schwer verwundet.
487. Gefreiter der Reserve Karl Meier — Hünkergrund, Verw.-Amt Blomberg — schwer verwundet.
488. Reservist Heinrich Stock — Asemissen? Verw.-Amt Brake — schwer verwundet.
489. Musketier Wilhelm Platenau — Barntrup — schwer verwundet.
490. Musketier Albrecht Meier I — Retzen, Verw.-Amt Schötmar — l. verwundet.
491. Musketier Friedrich Brakemeier — Göstrup, V.-A. Brake — l verwundet.
492. Musketier Simon Süllwold — Kalldorf, Verw.-Amt Brake — l. verwundet.
493. Musketier August Depping — Bösingfeld, Verw.-Amt Brake — l. verwundet.
494. Musketier Karl Grote — Barntrup — leicht verwundet.
495. Gefreiter Heinrich Schröder — Humfeld, Verw.-Amt Brake — tot.
496. Unteroffizier Heinrich Lutter — Rischenau, Verw.-Amt Blomberg — leicht verwundet.
497. Unteroffizier Wilh Henken-Mellies — Pivitsheide, Verw.-Amt Detmold — leicht verwundet.
498. Musketier Wilhelm Hanning — Stapelage, Verw.-Amt Detmold — leicht verwundet.
499. Musketier Gustav Wehrmann I — Nalhof, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
500. Musketier Ernst Wehrmann II — Nalhof, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
501. Musketier Adolf Stemmer — Lemgo — leicht verwundet.
502. Musketier August Gröne — Hiddesen Verw.-Amt Detmold — l. verwundet.
503. Musketier Friedrich Köster — Belle, Verw.-Amt Blomberg — schwer verwundet.
504. Musketier Karl Kreimeyer — Schwalenberg — leicht verwundet.
505. Reservist Hermann Schröder — Humfeld, Verw.-Amt Brake — l. verwundet.
506. Reservist Heinr. Nolting — Elbrinxen, Verw.-Amt Blomberg — vermißt.
507. Musketier Georg Huwendieck — Bechterdissen Verw.-Amt Schötmar — vermißt.
508. Gefreiter Heinrich Mundhenke — Schwalenberg — vermißt
509. Musketier Karl Beckmann — Lemgo — vermißt.
510. Musketier Friedrich Bertram — Bega, Verw.-Amt Brake — vermißt.
511. Musketier Friedrich Deerberg — Asendorf, Verw.-Amt Brake — vermißt.
512. Musketier Heinrich Hagemann — Alverdissen, Verw.-Amt Brake — vermißt.
513. Musketier Wilhelm Hundertmark — Bremke, Verw.-Amt Brake — vermißt.
514. Musketier Wilhelm Husemann I — Wilberg, V.-A. Detmold — vermißt.
515. Musketier Friedrich Wistinghausen — Augustdorf, Verw.-Amt Detmold — vermißt.
516. Gefreiter der Reserve August Biere — Haustenbeck, Verw.-Amt Detmold — vermißt.
517. Gefreiter der Reserve Gustav Beermann — Dalborn, Verw.-Amt Blomberg — vermißt.

518. Gefreiter der Reserve Heinrich Schulze — Schwalenberg — vermißt.
519. Gefreiter der Reserve Ernst Begemann I — Bistrup, Verw.-Amt Brake — vermißt.
520. Reservist Wilhelm Begemann II — Blomberg — vermißt.
521. Reservist Heinrich Brockmeier — Elbringen, Verw.-Amt Blomberg — vermißt.
522. Musketier Georg Biesemeier — Meierberg, Verw.-Amt Brake — vermißt.
523. Reservist Friedrich Böger — Silixen, Verw.-Amt Brake — vermißt.
524. Reservist Heinrich Pöpper — Sonneborn, Verw.-Amt Brake — vermißt.
525. Reservist Friedrich Fasse — Hummerbruch, Verw.-Amt Brake — vermißt.
526. Reservist August Holtmann — Mackenbruch — vermißt.
527. Reservist Wilhelm Hollensteiner — — Wülferheide — vermißt.
528. Reservist Gustav Melges — Wellentrup, Verw.-Amt Schötmar — vermißt.
529. Reservist August Rethmeier — Wendlinghausen, Verw.-Amt Brake — vermißt.
530. Reservist Hermann Selan — Hüttenau, Verw.-Amt Brake — vermißt.
531. Reservist Wilhelm Siekmeier — Blomberg — vermißt.
532. Reservist Karl Stöteknuel — Blomberg — vermißt.
533. Reservist Friedrich Tölle — Wiembruch? Verw.-Amt Brake — vermißt.
534. Reservist Wilhelm Wallenstein — Silixen, Verw.-Amt Brake — vermißt.
535. Reservist Friedrich Wehrmann — Nalhof, Verw.-Amt Brake — vermißt.
536. Reservist Wilhelm Winter — Kluckhof, Verw.-Amt Brake — vermißt.
537. Reservist Ernst Kuhlmann — Humfeld, Verw.-Amt Brake — vermißt.

4. Kompagnie.

Hauptmann der Reserve Timm — schwer verwundet.
Oberleutnant Heinz Görtz — leicht verwundet.
Leutnant der Reserve Küchen — leicht verwundet.

538. Musketier Friedrich Wöhler — Lemgo, — leicht verwundet.
539. Gefreiter der Reserve Friedrich Brinkmeier — Wülfentrup Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
540. Reservist August Kreth — Meierberg, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
541. Musketier Adolf Laubert — Barkhausen, Verw.-Amt Detmold — tot.
542. Reservist Friedrich Leßmann — Brakelsiek, Verw.-Amt Blomberg — tot.
543. Unteroffizier Wilhelm Niemann — Schwelentrup, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
544. Musketier Friedrich Burmeier — Augustdorf, Verw.-Detmold — leicht verwundet.
545. Musketier Heinrich Krammenschneider — Bechterdissen, Verw.-Amt Schötmar — schwer verwundet.
546. Gefreiter der Reserve August Hütte — — Istrup, Verw.-Amt Blomberg — leicht verwundet.
547. Musketier Joseph Beermann — Köterberg, Verw.-Amt Blomberg — tot.
548. Feldwebel Hermann Frewert — Alverdissen — schwer verwundet.
549. Vizefeldwebel Wilhelm Pieper — Hohenhausen, Verw.-Amt Brake — schwer verwundet.
550. Musketier Gustav Biermann — Loßbruch, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
551. Musketier Ernst Blanke — Retzen, Verw.-Amt Schötmar — l. verwundet.
552. Musketier Wilhelm Brinkmann — Berlebeck, Verw.-Amt Detmold — leicht verwundet.
553. Musketier August Busse — Lieme, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.

554. Reservist Wilhelm Althoff II — Barntrup, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
555. Reservist Wilhelm Bertram — Bega, V.-Amt Brake — l. verwundet.
556. Gefreiter der Reserve Rudolf Steinhörster II — Ohrsen, Verw.-Amt Detmold — leicht verwundet.
557. Reservist August Schröder — Barntrup, l. verwundet.
558. Reservist Ernst Gelster — Wendlinghausen, Verw.-Amt Brake tot.
559. Gefreiter der Reserve Hermann Riekel — Hillentrup, Verw.-Amt Brake — tot.
560. Vizefeldwebel August Quest — Lage, — l. verwundet.
561. Unteroffizier Friedr. Meyer — Silixen, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
562. Musketier August Deppe — Stemmen, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
563. Musketier Wilhelm Pollmann II — Pottenhausen, Verw.-Amt Detmold — leicht verwundet.
564. Musketier Friedrich Heidbreder — Bexten, Verw.-Amt Schötmar — leicht verwundet.
565. Unteroffizier der Reserve Friedrich Brinkmeier — Hagendonop, Verw.-Amt Blomberg — leicht verwundet.
566. Unteroffizier der Reserve Gustav Breitenbach — Lemgo — l. verwundet.
567. Reservist Friedrich Fromme — Langenholzhausen, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
568. Gefreiter der Reserve Heinrich Reese — Blomberg — leicht verwundet.
569. Reservist Wilhelm Sundergeld — Barntrup — leicht verwundet.
570. Reservist Philipp Schäfer — Tintrup, — leicht verwundet.
571. Reservist Friedrich Frische — Cappel, Verw.-Amt Blomberg — l. verwundet.
572. Reservist Heinrich Zimmermann — Almena, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
573. Reservist August Horst gen. Reineke — Klüt, Verw.-Amt Detmold — leicht verwundet.
574. Musketier Wilhelm Soll — Bexten, Verw.-Amt Schötmar — tot.
575. Reservist August Friedrichsmeier — Blomberg — tot.
576. Reservist August Grabbe — Hohenhausen, Verw.-Amt Brake — vermißt.
577. Reservist Heinrich Kuhfuß — Humfeld, Verw.-Amt Brake — vermißt.
578. Reservist Heinrich Sundermann — Wittighöferheide, Verw.-Amt Brake — vermißt.
579. Reservist Heinrich Helmhold — Malmershaupt, Verw.-Amt Brake — vermißt.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 89. Sonnabend, den 7. November. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 20 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 14. bis 16. Oktober 1914 (103. bis einschl. 110. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

VII. Armeekorps. Münster, 28. Oktober 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. 1b Nr. 17456.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Gesetze über den Belagerungszustand und im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird es hiermit für meinen Korpsbezirk untersagt, Briefe und sonstige schriftliche Mitteilungen aus Holland und nach Holland anders als durch die Post über die Grenze zu bringen.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Bissing.

VII. Armeekorps. Münster, 29. Oktober 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. 1b Nr. 17613.

Bekanntmachung.

Im Bereich des VII. Armeekorps wird Angehörigen feindlicher Staaten die Ausübung der Jagd hiermit untersagt.

Der kommandierende General.
Frhr. von Bissing.

VII. Armeekorps. Münster, 1. November 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 15971.

Bekanntmachung.

Der Verkauf von Gummireifen für Kraftfahrzeuge an Private, außer den zur Bereifung der für die Heeresverwaltung bestimmten neuen Fahrzeuge wird verboten.

Private, die Reifen zu kaufen wünschen, werden an die Bereifungsstelle der Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens in Berlin—Schöneberg verwiesen, die im Einverständnis mit der Verkehrs-Abteilung des Kriegsministeriums entscheiden wird, ob und in welchem Maße der Privatbedarf aus wiederinstandgesetzten oder zurückgesetzten Reifen befriedigt werden kann.

Der kommandierende General.
Frhr. von Bissing.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Steinschleifer Fritz Erven in Detmold aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg, G. m. b. H. hierselbst, eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 6. November 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung,
den Wandergewerbebetrieb für 1915 betreffend.

Diejenigen im hiesigen Lande wohnhaften Personen, welche im nächsten Jahre ein Wandergewerbe betreiben wollen, werden aufgefordert, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen baldigst bei den Verwaltungsbehörden ihres Wohnorts (den Fürstlichen Verwaltungsämtern und den Magistraten der Städte) zu stellen, da sie nur dann auf Aushändigung der Scheine bis zum Ablauf dieses Jahres rechnen können.

Nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung erhalten Personen unter 25 Jahren in der Regel keinen Wandergewerbeschein. Nur zu Gunsten derjenigen in diesem Alter befindlichen Personen, welche eine Familie zu ernähren haben und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen sind, hat das Gesetz allgemein eine Ausnahme gestattet.

Nach § 459—461 der Reichsversicherungsordnung hat der Gewerbetreibende vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheines diejenigen in seinem Wandergewerbebetriebe beschäftigten Personen, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse oder der nach § 237 R. V. O. an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Die Kassenbeiträge sind bei der Anmeldung für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheines oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit an die Krankenkasse im voraus zu entrichten. Über die empfangenen und gestundeten Beiträge stellt die Kasse nach dem in der Bekanntmachung, betreffend die von der Krankenkasse zu erteilende Bescheinigung für Wandergewerbetreibende, vom 21. November 1913 — R. G. Bl. Seite 762) — vorgeschriebenen Muster eine Bescheinigung aus, die der Gewerbetreibende bei Stellung des Antrages auf Erteilung des Wandergewerbescheines vorzulegen hat.

Ferner müssen nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1912 (R. G. Bl. S. 189) die Wandergewerbescheine mit der Photographie des Inhabers — gemeinsame Wandergewerbescheine mit der des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, mit der eines Mitgliedes — versehen sein. Die erforderliche Photographie ist in Visitkartenformat unaufgezogen bei der Stellung des Antrags auf Erteilung des Wandergewerbescheines von dem Antragsteller beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 cm haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Detmold, den 27. Oktober 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Am 1. Dezember d. J. findet im Deutschen Reiche eine statistische Aufnahme der Vorräte von Weizen, auch Kernen (Spelz, Dinkel), Roggen, Menggetreide (Mengkorn), Mischfrucht (Getreide mit Hülsenfrüchten gemischt), Hafer, Gerste (Brau- und Futtergerste, ausschl. Malz), Mehl aus Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel), Roggenmehl, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrots und Schrotmehls und von anderem Mehl (aus Gerste, Hafer, Mais oder Menggetreide) statt.

Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Gewerbe-, Handels- und Verkehrsbetriebs in Gewahrsam haben, sowie auf die Vorräte im Gewahrsam von Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden. Ausgenommen sind die Vorräte im Gewahrsam von Behörden des Reiches oder eines Bundesstaates.

Es wird besonders hervorgehoben, daß die Angaben nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet werden, und ein Eindringen in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des zur Angabe der Vorräte Verpflichteten ausgeschlossen ist.

Zur Sicherung des Ergebnisses der statistischen Aufnahme bestimmen die anzuwendenden § 4 und 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. August 1914, daß die anfragende Behörde berechtigt ist, zur Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen, daß ferner derjenige, welcher die gestellten Fragen nicht in der

gesetzten Frist beantwortet, oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht, mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft wird.

Detmold, den 4. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Oktober d. J. im Durchschnitt

für Hafer	für 50 Kilo	22,50	ℳ
„ Heu	„ „ „	3,75	„
„ Stroh	„ „ „	2,75	„,

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer	für 50 Kilo	23,63	ℳ
„ Heu	„ „ „	3,94	„
„ Stroh	„ „ „	2,89	„.

Detmold, den 4. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber der Stadt Blomberg ist auf Grund des § 139 f Abs. 2 der Gewerbeordnung die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses für Blomberg für sämtliche Wochentage mit folgenden Ausnahmen:

a) in der Erntezeit vom 15. Juli bis 1. September j. J.,
b) im Monat Dezember jeden Jahres,
c) an den Sonnabend-Abenden während des ganzen Jahres,
d) an den vom Magistrat gemäß § 139 e Abs. 2 der G. O. bestimmten Tagen

beantragt.

Die beteiligten Geschäftsinhaber einschließlich der Antragsteller werden daher aufgefordert, ihre Äußerung für oder gegen die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses am

10., 11. und 12. November dieses Jahres

bei dem bestellten Kommissar, Bürgermeister Pönitzsch, entweder mündlich zu Protokoll während der Vormittagsstunden von 8—12 Uhr oder nachmittags von 3—6 Uhr im Zimmer Nr. 9 des Rathauses oder schriftlich abzugeben.

Es wird dabei darauf hingewiesen, daß bei der Feststellung der für die Abänderung der Ladenschlußzeit erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt werden, welche eine bestimmte Äußerung für oder gegen die Änderung innerhalb der gesetzten Frist abgegeben haben.

Detmold, den 5. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Heldman.

Die Herren reformierten Geistlichen machen wir auf unsere Rundverfügung vom 24. September 1906 Nr. 5049 aufmerksam, derzufolge am Totenfest die Kollekte für die Landeskirchliche Hilfskasse zu heben ist.

Die Erträge der Kollekte sind demnächst an die Landeskirchliche Hilfskasse zu Händen der Fürstlichen Landkasse hier einzusenden.

Detmold, den 3. November 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
In Vertretung:
Weßel.

Steckbrief.

Gegen den Knecht Wilhelm Schäfer aus Entrup bei Lemgo (Lippe), geboren daselbst am 16. August 1886, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs im Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L 50/14 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 3. November 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Der Schlachter Hermann Krüger Nr. 137 zu Heiligenkirchen beabsichtigt, auf seinem Grundstück daselbst Kartenblatt 3 Parzelle 203/56 ein Schlachthaus zu errichten. Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen vom 7. d. M. an 14 Tage lang zur Einsicht bei uns aus. Einreden gegen dieselbe sind innerhalb derselben Zeit

hier vorzubringen und zu begründen. Diese Frist ist für alle Einreden, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Detmold, den 3 November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter den Rindviehbeständen
1. des Landwirts Strate Nr. 15 in Alverdissen,
2. des Bürgermeisters Krumsiek daselbst und
3. des Landwirts Düwel Nr. 12 daselbst

ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Brake in Lippe, den 2. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Oktober d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ 25,75	
„ „ „	Roggen	„ 24,—	
„ „ „	Hafer gut	„ 22,50	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 21 Mk. 33 Pf.
„ „ „ „	mittel	„ 21,50	
„ „ „ „	gering	„ 20,—	
„ „ „	Heu	„ 3,75	
„ „ „	Stroh	„ 2,75.	

Lemgo, den 3. November 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Die städtischen Schuldverschreibungen Nr. 44, 152, 194, 206 und 446 sind zur Tilgung für das Jahr 1914 ausgelost.

Die Auszahlung derselben erfolgt vom 2. Januar 1915 ab bei unserer Stadtkasse.

Bad Salzuflen, den 28. Oktober 1914.

Der Magistrat.
Klappert.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Helene Bock in Detmold ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

Dienstag, den 17. November 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Detmold, den 4. November 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts I.

In dem Handelsregister A ist bei der unter Nr. 48 eingetragenen Firma Blomberger Holzindustrie B. Hausmann in Blomberg bemerkt, daß in Wittlich eine Zweigniederlassung des Geschäfts errichtet ist.

Blomberg, den 29. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 258 eingetragen worden:

Durch Vertrag vom 29. Oktober 1914 zwischen der Ehefrau Müllers Hermann Thies Nr. 185 zu Barntrup und den Vormündern ihres wegen Trunksucht entmündigten Ehemanns ist vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Ehefrau dieser zusteht.

Alverdissen, den 29. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden.

Verliehen ist

der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten Schwarze in Lage.

Angestellt ist

als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin E. Blome in Detmold.

Minden (Westf.), den 4. November 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 89 des Amtsblatts für das Fürstentum Lippe.
Ausgegeben Detmold, den 7. November 1914.

Auszug Nr. 20

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 14. bis 16. Oktober 1914
(103. bis einschl. 110. Ausgabe)
Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Infanterie-Regiment Nr. 55. I. Bataillon Höxter.

Perlles am 12., Vanteley und Bemécourt am 12. und 13., Orainville vom 14 bis 17., Aguilcourt am 18. und Merles am 26. 9. 14.

Lfd. Nr.

1. Komp.

580. Reservist Heinrich Friedrich Brand — Brakelsiek, Amt Schwalenberg — tot.
581. Reservist Hermann Lange — Schötmar i. Lippe — leicht verwundet.

2. Komp.

582. Musketier Gustav Hansmann — Almena, Verw.-Amt Brake — l. verwundet.

4. Komp.

583. Reservist Karl Sander — Sevinghausen, Verw.-Amt Brake — vermißt.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 59, Allenstein, Lötzen und Bischofsburg.

Kleszowen am 20., Debrong am 26., Tannenberg am 29. 8., Gerdauen am 9. und Bruszen am 12. und 13. 9. 14.

I. Bataillon, 2. Komp.

584. Unteroffizier Wilhelm Temme — Horn, Lippe — verwundet.

III. Bataillon, 10. Komp.

585. Gefreiter Wilhelm Koring — Leopoldshöhe, Lippe — tot.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 65, Altenburg.

Gefechte im Westen vom 24. bis 27. 8. 14. (Orte nicht angegeben.)

11. Komp.

586. Wehrmann Friedrich Schwarze — Kalldorf, Amt Varenholz — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 78, Osnabrück und Aurich.

Namur am 23., St. Quentin am 29. und 30. 8., Verneuil am 3. und 4., an der Marne vom 3. bis 6. und Reims vom 13. bis 18. 9. 14.

I. Bataillon, 3. Komp.

587. Musketier Heinrich Schröder — Besterhagen? (Bexterhagen!) Lippe — verwundet.
588. Reservist August Wessel — Heiden, Amt Lage — verwundet.

Jäger-Bataillon Nr. 10, Goslar.

Hermelle am 14., Orbais vom 19. bis 21., Tournai am 24. und Fontaine-au Pire am 26. 8. 14.

589. Einjährig-Freiwilliger Oberjäger Friedrich Reese aus Lage, Lippe — tot.

Feldartillerie-Regiment Nr. 58, Minden. II. Abteilung.

Vienne lez Happart am 23. 8. und Orainville vom 14. bis 18. 9. 14.

5. Batterie.

590. Gefreiter Stock — Silixen, Verw.-Amt Brake — tot.
591. Kanonier Karl Brakhage — Salzuflen — leicht verwundet.
592. Kanonier Beese — Lemgo, Lippe — schwer verwundet.

Pionier-Regiment Nr. 20, Metz.

Niedaltdorf am 14., Longwy vom 21. bis 26., Wiseppe und Hallers am 31. 8., Wavreille vom 1. bis 3., Anglecourt am 10. und Eclisfontaine am 16. 9. 14.

2. Reserve-Kompagnie.

593. Gefreiter Friedrich Kremp — Leopoldstal — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 53, Cöln.

Namur am 22. und 23. 8. und Joches b. Châlons am 8. 9. 14.

III. Bataillon, 9. Komp.

594. Reservist Fritz Wischmann — Detmold — verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 55.

Gozée am 23., St. Quentin am 29. 8., Charleville vom 6. bis 9., Priemont am 17. und Reims am 17. und 18. 9. 14.

Maschinengewehr-Kompagnie — Detmold.

595. Leutnant Hans Reese — Detmold — verwundet.

Lfd. Nr.

596. Unteroffizier Friedr. Krug — Brokhausen — verwundet.
597. Musketier Otto Vogt — Salzuflen — vermißt.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 87, III. Bataillon, Mainz.

Sermaize les Bains am 7., Mogneville am 8. und 9., Contrisson am 9. und 10., Andernay am 10., Cernay am 15. und 17. und Ville-sur-Tourbe am 15., 18. und 19. 9. 14.

11. Komp.

598. Wehrmann Wilhelm Büker — Währentrup, Verw.-Amt Schötmar — vermißt.

12. Komp.

599. Reservist Adolf Wolfkühler — Pottenhausen, Amt Lage — schwer verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 116, Darmstadt und Gießen.

Tremblois am 24., Mouzon und Beaumont am 28. 8., Brabant am 7. und Binarville am 15. und 16. 9. 14.

III. Bataillon, 11. Komp.

600. Musketier Heinrich Kelle — Haustenbeck, Amt Detmold — schwer verwundet.

Jäger-Bataillon Nr 7, Bückeburg.

Mouland am 5., Lüttich am 6., Diest und Haelen am 12., Looz am 13., Hassel am 15., Beeringen vom 17. bis 20., Cattenières am 26. 8., Bethencourt am 1., Versigny am 4., Brégy u. Crépy am 6., Thury am 6. u. 7., Cuts vom 15. bis 17. und Douai am 24. 9. 14.

1. Komp.

601. Reservist Ernst Hünefeld — Leopoldstal, Amt Horn — vermißt.

2. Komp.

602. Jäger Gustav Hanke — Oberwüsten, Amt Schötmar — schwer verwundet.
603. Oberjäger Hans von Ditfurth — Schwalenberg, Lippe — schwer verwundet.
604. Jäger Karl Beine — Blomberg, Lippe — schwer verwundet.

3. Komp.

605. Gefreiter Fritz Stapperfenne — Lemgo, Lippe — vermißt.

Feldartillerie-Regiment Nr 10, Hannover. — I. Abteilung.

Gefechte im Westen vom 5. bis 9. 9. 14. (Orte nicht angegeben).

3. Batterie.

606. Kanonier Karl Becker — Blomberg — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 55. III. Bataillon, Detmold.

607. Kriegsfreiwilliger Bellut — tot. — (Verlust durch Krankheiten).

2. Garde-Regiment, Berlin.

Namur und St. Gérard am 23., St. Quentin und Le Sourd am 29. 8., La Fère Champenoise vom 6. bis 9., Châlons-sur-Marne vom 7. bis 11. und Lavannes und Vitry am 24. 9. 14.

I. Bataillon, 2. Komp.

608. Gefreiter Friedrich Roddau — Horn, Lippe — tot.

Infanterie-Regiment Nr 16, Cöln. — II. Bataillon.

Anderlecht am 22. 8., Joches am 8. und 10., Aguilcourt vom 8. bis 20. und Orainville am 16. und 18. 9. 14.

7. Komp.

609. Reservist Friedr. Alb. Moshage — Augustdorf, Amt Lage — leicht verwundet.

8. Komp.

610. Musketier Richard Knönagel — Oerlinghausen, Lippe — leicht verwundet.
611. Musketier Heinrich Niebuhr — Oerlinghausen, Lippe — verwundet.
612. Musketier Wilhelm Tappe — Senne — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 20, Wittenberg.

Gefechte im Westen vom 9. 8. bis 21. 9. 14. (Orte nicht angegeben).

I. Bataillon, 1. Komp.

613. Gefreiter Friedrich Reinhold Gustav Nolte — Heidenoldendorf, Amt Detmold — leicht verwundet.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 90. Mittwoch, den 11. November. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 21 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 16. bis 18. Oktober 1914 (111. bis einschl. 120. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die Nr. 96 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1914, enthält:

Nr. 4539. Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker und der Verwertung der Zuckergewinnung im Betriebsjahr 1914/15. Vom 31. Oktober 1914.

Die Nr. 97 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. November 1914, enthält:

Nr. 4540. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 5. November 1914.

Nr. 4541. Bekanntmachung, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei. Vom 5. November 1914.

Gr. H. Qu., den 13. Oktober 1914.

Die Teilnahme, die das deutsche Volk seinen im Felde stehenden Söhnen entgegenbringt, hat sich in unzähligen, oft rührenden Äußerungen werktätiger Liebe und Fürsorge bekundet. Angehörige aller Stände haben in edlem Wetteifer ihre Arbeitskraft und ihre Mittel in den Dienst der guten Sache gestellt und Liebesgaben in großem Umfange und von beträchtlichem Werte den Truppen zugeführt. Auch hierdurch ist das Gefühl der Zusammengehörigkeit von Volk und Heer in glänzender Weise zum Ausdruck gekommen; es wird vom Heere mit herzlichem Danke für alle gütigen Spender erwidert. Heeresleitung und Heeresverwaltung möchten diesem Danke schon jetzt öffentlich Ausdruck verleihen.

Auch dafür besteht volles Verständnis, daß Viele den lebhaften Wunsch hegen, die Ergebnisse ihrer Liebestätigkeit gerade denen und womöglich persönlich zuzuführen, die ihnen besonders nahe stehen; eine Garnisonstadt möchte durch ihre Liebesgaben ihr angestammtes Regiment erfreuen oder eine Provinz sie dem heimatlichen Armeekorps überwiesen wissen. Niemand wird sich aber der Einsicht verschließen können, daß neuformierte Verbände oder solche aus ärmeren, weit abgelegenen Heimatsbezirken auf diese Weise empfindlich geschädigt und mit dem Gefühl einer gewissen Zurücksetzung erfüllt werden können.

Auch aus militärischen Gründen ist es nicht immer angängig, den bei Spendung von Liebesgaben zum Ausdruck gebrachten Erwartungen voll gerecht zu werden. So sehr die Kommando- und die Etappenbehörden bestrebt sind und bestrebt bleiben, berechtigte Wünsche zu erfüllen, das Recht muß

ihnen gewahrt bleiben, nach Möglichkeit und Billigkeit auszugleichen.

Irrig sind mitunter die Voraussetzungen, unter denen die Spender oder ihre Bevollmächtigten die oft weite Fahrt antreten, um im Kraftwagen ihre Liebesgaben persönlich an die Front zu bringen. Viele legen sich das Abzeichen des Roten Kreuzes zu, eigenmächtig oder von einer hierzu nicht bevollmächtigten Behörde unterstützt, und meinen auf diese Weise Freipaß und persönliche Sicherheit für die Fahrt zur Front zu erlangen. Sie bedenken nicht, wie sehr dadurch die Überwachung des Verkehrs im Rücken der fechtenden Truppen erschwert, feindlicher Spionage Vorschub geleistet, die Gefahr unliebsamer Zwischenfälle hervorgerufen wird. Sie wissen nicht, in welche Gefahr sie sich persönlich begeben, denn jeder Mißbrauch des Abzeichens des Roten Kreuzes ist strafbar und ruft den Verdacht der Spionage hervor. Die berechtigte Führung des Roten Kreuzes verbürgt leider in diesem Kriege keine Sicherheit gegen Anschläge einer feindseligen und hinterlistigen Bevölkerung. Sie wägen nicht ab, ob Menge und Wert ihrer Spende im richtigen Verhältnis steht zu dem Verbrauch an Benzin — einem Wertartikel im Operationsgebiet — und zu den Mühen, die ein Autounfall verursachen kann.

Bei dieser Sachlage wird es sicherlich verstanden und gewürdigt werden, wenn Heeresleitung und Heeresverwaltung die opferwilligen Spender von Liebesgaben auf die Organisation verweisen, die dazu ins Leben gerufen und dazu ausgestaltet ist, das Los der im Felde stehenden Söhne des deutschen Volkes — unverwundeter wie verwundeter — zu erleichtern, die sich in früheren Kriegen erprobt und in sorgsamer Friedensarbeit auf ihre Aufgaben vorbereitet hat, die dem militärischen Organismus eingefügt ist, und Hand in Hand mit den Kommandobehörden arbeitet: Die Organisation der freiwilligen Krankenpflege (Rotes Kreuz, Ritterorden usw.). Wer ihr seine Liebesgaben zur Vermittelung, sei es an die Truppen im Felde, sei es für die Verwundeten in der Heimat anvertraut, darf die volle Zuversicht hegen, daß seine edle Absicht am schnellsten, am sichersten, am gerechtesten verwirklicht wird. Am besten erfolgt die Übergabe vorbehaltlos, doch soll jeder vom Spender geäußerte Wunsch nach Möglichkeit und Billigkeit Berücksichtigung finden.

Der Kriegsminister.
v. Falkenhayn,
Generalleutnant.
Der Generalquartiermeister.
A. m. W. b.
v. Voigts-Rhetz,
Generalmajor.
Der Kaiserliche Kommissar u. Mil. Insp.
d. Freiw. Krankenpflege.
Fürst zu Solms-Baruth.

VII. Armeekorps. Münster, 30. Oktober 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 17754.

Bekanntmachung.

Der Personenverkehr über die deutsch-holländische Grenze und der Kraftwagenverkehr im Grenzgebiet unterliegt von heute ab folgenden Bestimmungen:

A. Personenverkehr.

1. Vom 15. November d. J. ab müssen die Pässe aller Reisenden, die die Grenze von und nach Holland überschreiten wollen, mit der eigenhändigen Unterschrift und der Photographie des Paßinhabers versehen sein.
2. Die Photographie ist auf den Paß aufzukleben. Auf diesem muß notariell beglaubigt sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und den Paß eigenhändig unterschrieben hat. Die Photographie ist derart mit dem Notariatsstempel zu versehen, daß dieser Stempel halb auf die Photographie, halb auf den Paß kommt. Ein zweiter Stempel ist außerhalb des Kopfes mitten auf die Photographie zu setzen.
3. Bei den Pässen, die im neutralen Ausland für dortige Staatsangehörige ausgestellt werden, ist die Anerkennung der notariellen Beglaubigung durch einen deutschen Konsul oder Vizekonsul erforderlich; dazu der Stempel des Konsuls, halb auf dem Bild, halb auf dem Paß.
4. Neutrale Ausländer, die vor dem 15. November nach Deutschland gekommen sind,

dürfen bis zum 25. November einschließlich die Grenze ohne die geforderte Photographie nach Holland passieren.

Überschreiten solche Ausländer nach dem 25. November die Grenze nach Holland, so müssen sie auf ihrem Paß eine Bescheinigung der in Deutschland beglaubigten Gesandtschaft oder eines Generalkonsulats ihres Landes haben, die besagt, daß die Photographie tatsächlich den Paßinhaber darstellt, und daß dieser den Paß eigenhändig unterschrieben hat.

5. Auf alle diejenigen Personen, denen das Passieren der Grenze ohne einen förmlichen Paß gestattet ist (ländliche Grenzbewohner, Industriearbeiter, persönlich bekannte Ärzte, Geistliche im Grenzbezirk) beziehen sich die Bestimmungen nicht. Für diese genügt eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde.

B. Kraftwagenverkehr.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851) wird für den Kraftwagenverkehr folgendes bestimmt:

Ein Überschreiten der Grenze im Kraftwagen ist ausnahmslos nur mit jedesmaliger Genehmigung des Generalkommandos VII. Armeekorps zulässig.

Innerhalb des Grenzstreifens, das ist das Gebiet der deutsch-holländischen Grenze und der Eisenbahn Salzbergen-Rheine-Dorsten, Lauf der Lippe bis zur Mündung in den Rhein, sowie in den Kreisen Cleve, Moers, Geldern, Crefeld (Stadt und Land), ist der Verkehr vom 15. November ab nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle Insassen von Kraftfahrzeugen, auch die Führer, müssen einen von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Ausweis mit sich führen. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen und mit einer deutlichen Photographie des Inhabers beklebt sein. Dieser ist von der ausstellenden Behörde derart abzustempeln, daß der Stempel halb auf den Ausweis, halb auf der Photographie angebracht wird und in allen Teilen deutlich erkennbar ist.
2. Die den Ausweis ausstellende Polizeibehörde hat darauf zu vermerken, daß der Inhaber deutscher Untertan und nach jeder Richtung hin (namentlich bezüglich Spionage) durchaus unverdächtig ist.
3. Das Mitführen der nach den allgemeinen Vorschriften für die Kraftfahrzeuge erforderlichen Ausweispapiere des Kraftwagenführers ist nach wie vor durchaus erforderlich. Kraftwagen, deren Führer oder Insassen nicht die geforderten Ausweise mit sich führen, sind nicht durchzulassen; liegen irgend welche Verdachtsmomente vor, so werden die Insassen in Haft genommen.
4. Ausländern ist jeder Verkehr mit Kraftwagen in dem obengenannten Grenzstreifen nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gestattet. Im Übertretungsfalle werden die Insassen festgenommen. Das Kraftfahrzeug wird beschlagnahmt.
5. Auch die militärischen Insassen von Militärkraftfahrzeugen bedürfen eines abgestempelten Ausweises, zu dessen Ausstellung alle Militärbehörden, vom Bataillons-Kommando (und von den im Range gleichstehenden Behörden) an aufwärts ermächtigt sind. Auch diese Ausweise müssen die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen. Von einer Photographie wird abgesehen, sofern die Insassen Uniform tragen. Für die militärischen Führer von Kraftfahrzeugen sind die sonst vorgeschriebenen Ausweispapiere für Führer und Kraftwagen nicht erforderlich.
6. **Auf Halt-Rufe oder -Zeichen hat jedes Kraftfahrzeug sofort zu halten. Bei Annäherung an eine Sperre ist langsam zu fahren und rechtzeitig Halt zu machen.**

Auf Fahrzeuge, die die Sperre durchbrechen, wird geschossen.

Der kommandierende General.
Frhr. von Bissing,
General der Kavallerie.

VII. Armeekorps. Münster, 6. November 1914. Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 19980.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß trotz mehrfacher Warnungen noch in jüngster Zeit

gemünztes und ungemünztes Gold an ausländische Händler verkauft ist. Ich ordne daher folgendes an:

1. Ausländische Goldaufkäufer sind als lästige Ausländer sofort auszuweisen.
2. Die Namen derjenigen Eingesessenen des Korpsbezirks, welche aller Warnung zum Trotz aus Profitsucht ihr Gold an Ausländer veräußern und sich nicht scheuen, auf diese Weise selbst in der schweren Kriegszeit das Wohl des deutschen Vaterlandes wissentlich zu schädigen, sollen zum abschreckenden Beispiel durch die Presse bekannt gemacht werden.
3. Die Zivilbehörden werden ersucht, ein wachsames Auge auf das Treiben der Goldaufkäufer zu richten, die ausländischen Goldaufkäufer sofort über die Grenze abzuschieben und mir die Namen derjenigen, welche Gold verkauft haben, sofort mitzuteilen.

Der kommandierende General.
Frhr. von Bissing.

VII. Armeekorps. Münster, 6. November 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 20536.

1. Es gehen in letzter Zeit mehrfach Anträge bei dem Generalkommando ein auf Freigabe von Petroleum. Die Antragsteller gehen von der irrigen Voraussetzung aus, daß Petroleum beschlagnahmt ist. In Wirklichkeit ist der auftretende Mangel an Petroleum nur zurückzuführen auf die Aussetzung der Zufuhr vom Auslande. Diesem Übelstande kann durch das Generalkommando nicht abgeholfen werden. Es kann nur äußerste Sparsamkeit im Gebrauch des Petroleums und tunlichste Verwendung anderer Beleuchtungsstoffe empfohlen werden.

2. Benzin ist von der früher erfolgten Beschlagnahme zwar freigegeben, jedoch müssen die Firmen laut Vertrag vom September 1914 ihre gesamten, in Deutschland befindlichen und dort noch zu erzeugenden oder einzuführenden Vorräte von Benzin (Naphta), soweit sie zum Betriebe von Luftfahrzeugen, Personenkraftwagen und Lastkraftwagen geeignet sind, bis zur Demobilmachung zur Verfügung der Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg halten.

Es ist zwecklos, an das Generalkommando Anträge auf Freigabe weiterer Benzinmengen zu stellen.

3. Wie bereits bekanntgegeben ist, ist der Verkauf von Kraftwagenreifen an Private, außer zur Bereifung der für die Heeresverwaltung bestimmten neuen Kraftfahrzeuge, verboten.

Private, welche Reifen zu kaufen wünschen, haben sich mit **begründeten** Ansprüchen an die bei der Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens zu Berlin-Schöneberg gebildete „Bereifungsstelle" zu wenden. Neue fehlerfreie Reifen werden nur noch für die Kraftfahrzeuge des Feldheeres verwendet, während für andere Kraftfahrzeuge, namentlich auch für private Kraftwagen ausschließlich wiederinstandgesetzte Reifen oder zurückgesetzte, d. h. mit Schönheitsfehlern behaftete Bereifungen zu verwenden sind. Auch für Kraftwagen des Roten Kreuzes dürfen fehlerfreie Reifen nicht mehr zur Verwendung gelangen.

Zur Schonung der Reifen wird vor unnötig schnellen Fahren gewarnt, da der Reifenverschleiß bei schnellem Fahren, besonders in Krümmungen, außerordentlich wächst.

4. Von Industriellen und Händlern gelangen häufiger Anträge an das Generalkommando, ihnen behilflich zu sein, von den in Antwerpen lagernden Vorräten an Wolle, Baumwolle, Jute und Leinen gewisse Mengen zu erhalten. Diesen Anträgen kann diesseits nicht entsprochen werden, selbst wenn die Antragsteller in Antwerpen lagernde Waren bereits vor Beginn der Belagerung der Stadt gekauft haben. Die sämtlichen Vorräte an Waren der vorbezeichneten Art sind vorläufig gesichert und für den Handel gesperrt. Etwaige Gesuche auf Freigabe sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin. Sind die freizugebenden Waren bereits Eigentum des Antragstellers, so ist dieses zweckmäßig bei Stellung des Gesuches nachzuweisen.

Der kommandierende General.
Frhr. von Bissing.

VII. Armeekorps. Münster, 6. November 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IVd Nr. 12139.

Infolge der immer mehr mehr um sich greifenden Maul- und Klauenseuche reichen die

bisher zu ihrer Bekämpfung angeordneten Bestimmungen nicht aus. Sind dieselben schon im Frieden nicht imstande, die Seuche zu unterdrücken, so führen sie bei den jetzigen, durch den Kriegszustand geschaffenen besonderen Verhältnissen zu einer außerordentlich raschen Verbreitung der Seuche. Im Staatsinteresse ist daher die schleunigste Anwendung schärferer Bestimmungen dringend erforderlich und ich bestimme daher, daß im Bezirk des VII. Armeekorps die §§ 161 bis 164 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 mit dem 11. November 1914 in Kraft treten.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Bissing.

VII. Armeekorps. Münster, 8. November 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 21796.

Die zu Lieferungen für die Heeresverwaltung verpflichteten Fabrikanten werden vielfach, sogar unter Klageandrohung, von ihrer Privatkundschaft zur Erfüllung der dieser gegenüber eingegangenen Lieferungsverpflichtung in einer Weise gedrängt, daß das Interesse der Heeresverwaltung und damit die öffentliche Sicherheit darunter leidet.

Um dem Treiben entgegenzutreten, verbiete ich unter Bezugnahme auf § 9 Gesetz vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Erledigung von Privataufträgen **vor**, das heißt unter Zurückstellung von Aufträgen der Heeresverwaltung.

Jeder Verstoß gegen dieses Verbot wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Bissing.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Schneidergesellen Karl Teigeler in Hohenhausen aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen bei dem Schneidermeister Friedrich Tölle daselbst eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 9. November 1914.
Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die dem Verlosungsverein in Schlangen genehmigte und auf den 3. November 1914 festgesetzte Verlosung von Vieh und land- und hauswirtschaftlichen Gegenständen ist auf unbestimmte Zeit verschoben.

Detmold, den 5. November 1914.
Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nachdem außer in Alverdissen auch auf der Domäne Büllinghausen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden sämtliche Viehmärkte des Landes als solche bis auf Weiteres aufgehoben.

Detmold, den 10. November 1914.
Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung,
die Verwaltung der Fürstlichen Unterstützungskasse im Jahre 1913 betreffend.

Aus den verfügbaren Mitteln des Jahres 1913 sind an 56 bedürftige Grundbesitzer Darlehen im Gesamtbetrage von 27 700 ℳ bewilligt. Zu Weihnachten 1914 können 32 000 ℳ zu 2% Zinsen gegen Rückzahlung durch mäßige jährliche Abträge und nach beiderseits freistehender dreimonatlicher Kündigungsfrist ausgeliehen werden.

Die Anträge auf Bewilligung von Darlehen sind unter Anschluß von Auszügen aus dem Grundbuch und dem Brandkataster von den Fürstlichen Verwaltungsämtern und den Magistraten bis zum 15. Januar 1915 an die Unterstützungskommission einzureichen. Spätere Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wenn es sich um Abtretung bereits eingetragener Darlehen handelt, so ist in dem Antrage das von der Unterstützungskasse zu übernehmende Darlehn genau nach der Nummer, unter der es in Abteilung III des Grundbuches eingetragen ist, und nach dem Betrage zu bezeichnen.

Detmold, den 16. Oktober 1914.
Fürstliche Unterstützungs-Kommission.
J. V.:
Kiewning.

138. Bericht,
den Unterstützungsfonds betreffend.

Bei Beginn des Berichtsjahres betrug der Fonds . . . . . 305 527,22 ℳ
(ursprüngliche Höhe 41010 ℳ.)
An Zinseneinnahmen entfallen auf das Jahr 1913:
aus Darlehen gegen Hypothek . . . . 5900,95 ℳ
aus Belegung von Barbeständen . . . 197,88 „ 6098,83 „
311 626,05 ℳ.

Davon ab:
Im Jahre 1913 erlittener Ausfall . 49,— ℳ
die Unkosten . . . 1018,05 „ 1067,05 ℳ.

Am Schlusse des Berichtsjahres beträgt der Fonds also . . . 310 559,— ℳ.

Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:
Darlehen gegen Hypothek . . 296 740,— ℳ
Zinsenvortrag . . . . . 5 900,95 „
Rechnungsbestand . . . . . 7 918,05 „
wie oben 310 559,— ℳ.

Aus den verfügbaren Mitteln des Jahres 1913 sind im Jahre 1914 bereits an Darlehen zur Auszahlung gelangt:

I. Steuerbezirk Detmold.
Stadt Detmold . 3600 ℳ
„ Horn . . 500 „
Amt Detmold . . 3900 „
„ Horn . . . 1400 „
9400 ℳ.

II. Steuerbezirk Schötmar.
Stadt Salzuflen . — ℳ
„ Lage . . . — „
Amt Schötmar . . 2150 „
„ Oerlinghausen 1750 „
„ Lage . . . 1500 „
5400 ℳ.

III. Steuerbezirk Lemgo.
Stadt Lemgo . . 1200 ℳ
Amt Brake . . . 800 „
„ Hohenhausen . 1100 „
„ Varenholz . 500 „
3600 ℳ.

IV. Steuerbezirk Blomberg.
Stadt Blomberg . 400 ℳ
„ Barntrup . 450 „
Amt Schwalenberg 1900 „
„ Sternb.-Barntr. 3850 „
„ Blomberg . . — „
„ Schieder . . 2200 „
8800 ℳ.

V. Steuerbezirk Lipperode.
Amt Lipperode-Cappel . . . 500 „
zusammen 27700 ℳ.

Detmold, den 16. Oktober 1914.
Thörner,
Rechnungsführer.

In der Nacht vom 1./2. November 1914 sind aus der beim Steinbruch am Obernberge bei Salzuflen belegenen Wallbaumschen Bude mittels Einbruchs 5 Kreuzhacken im Werte von 16,25 ℳ und 5 Pfd. Pulver gestohlen worden.

Um Ermittlung des Diebes und Nachricht hierher zu J 781/14 wird ersucht.

Detmold, den 7. November 1914.
Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Dem Werkmeister Heinrich Ortmeier in Herford ist am 1. d. M., abends gegen 6 Uhr, ein Fahrrad, welches er vor der Niemeier'schen Gastwirtschaft hier Herforderstraße aufgestellt hatte, gestohlen worden.

Beschreibung:

Marke: Concordia, Nummer 9144, an der Vordergabel war ein Stück von einem Glasrohr eingesetzt, Felgen holzfarbig mit schwarzen Streifen, Freilauf mit Rücktrittbremse.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter, sowie um Mitteilung zu dem Aktenzeichen P. L. 279/14.

Bad Salzuflen, den 2. November 1914.
Der Fürstliche Amtsanwalt.
Klappert.

Unter dem Viehbestande des Domänenpächters Müller zu Büllinghausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die ausgebrochene Seuche

wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 folgendes angeordnet:

1. Die Domäne Büllinghausen mit der Mühle ist Sperrbezirk.
2. Das Vieh im Sperrbezirk, soweit es im Stalle ist, hat im Stalle zu verbleiben, soweit es auf der Weide ist, ist auf der Weide zu belassen. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen darf nicht erfolgen.
3. Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.
4. Geflügel im Sperrbezirke ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.
5. Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.
6. Hunde im Sperrbezirke sind festzulegen.
7. Milch darf aus dem Sperrbezirke nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der Viehpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.
8. Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremden Klauenvieh nicht in Berührung kommen.
9. Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirke ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.
10. Die Gemeinden Hörstmar und Hardissen und zwar sowohl die Ortschaften wie die Feldmarken sind Beobachtungsgebiet.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh zu Schlachtzwecken nur mit Genehmigung des unterzeichneten Verwaltungsamts, zu Zuchtzwecken nur mit Genehmigung der Fürstlichen Regierung hierselbst ausgeführt werden.

Innerhalb des Beobachtungsbezirkes ist verboten:

1. der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
2. Versteigerungen von Klauenvieh,
3. Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Detmold, den 10. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Der am 11. d. M. in Lage in Lippe anstehende Viehmarkt wird wegen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf der Domäne Büllinghausen mit Genehmigung Fürstlicher Regierung aufgehoben.

Detmold, den 11. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Bei einem Schwein des Heinrich Seiger Nr. 76 in Lipperode ist Rotlauf festgestellt.

Stift Cappel, den 6 November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Marten.

Aufgebot.

Der Baumeister Hanke in Lage, als Abwesenheitspfleger, hat beantragt, den verschollenen August Pottharst, zuletzt wohnhaft in Pivitsheide, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den

18. Mai 1915, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Detmold, den 7. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

1. Die Ehefrau Schuhmachermeister Friedrich Mengedoht in Lemgo hat das Aufgebot der Einlagescheine der Fürstlichen Landespar- und Leihekasse in Detmold Nr. 6124 vom 21. Juni 1888 über 63 ℳ und Nr. 12447 vom 28. Dezember 1888 über 100 ℳ,
2. der Lehrer a. D. Münstermann in Detmold das Aufgebot des Einlagescheins derselben Kasse Nr. 2477 vom 7. Dezember 1858 über 17 Taler,
3. die Frau Auguste Helle zu Augustdorf das Aufgebot des Einlagebuches derselben Kasse Nr. 30606 vom 4. Oktober 1906 über 369 ℳ 25 ₰,

beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 18. Mai 1915, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 8. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 163 ist eingetragen, daß die Eheleute Gastwirts Heinrich Frigge und Auguste, geb. Schmidt in Bad Salzuflen, durch Vertrag vom 3. November 1914 für ihre Ehe völlige Gütertrennung vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 4. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Talle belegene, im Grundbuche von Talle Bd. II Bl. 27 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Minna Plaßmann geb. Adrian Nr. 31 in Talle eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 31 daselbst in Größe von 6 a 23 qm mit 0,68 ℳ Reinertrag und 150 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Freitag, den 5. Februar 1915,
vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 6. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Aufgebot.

Der Schneidermeister Friedrich Wallenstein Nr. 50 in Silixen hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Schuldurkunde vom 4. Januar 1856 über die auf seinem Grundbesitze im Grundbuche von Silixen Band IV Blatt 71 in Abteilung III unter Nr. 1 für den Superintendenten Zeiß in Silixen eingetragene Hypothek von 180 ℳ — Einhundertachtzig Mark — beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 12. Februar 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hohenhausen, den 6. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 90 des Amtsblatts für das Fürstentum Lippe.
Ausgegeben Detmold, den 11. November 1914.

Auszug Nr. 21

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 16. bis 18. Oktober 1914
(111. bis einschl. 120. Ausgabe)
Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 72. II. Bataillon, Torgau.
Puisieux vom 6. bis 8., Nouvion am 14. und 20. und Fontenoy am 20. 9. 14.
7. Komp.

Lfd. Nr.
614. Unteroffizier Albert Meyer — Holzhausen, Amt Schötmar — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 77, Celle. III. Bataillon.
St. Quentin am 29. u. 30. 8., St.-Prix vom 7. bis 9 u. Juvincourt am 15. u. 16. 9. 14.
10. Komp.

615. Unteroffizier Leopold Merkel — Salzuflen, Lippe — l. verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 84. I. Bataillon, Schleswig.
Lyck am 12. und 13. 9. 14.
4. Komp.

616. Wehrmann August Friedrichs — Obersiebenhöfen, Amt Schieder — tot.

Reserve-Feldartillerie-Regiment Nr. 14. I. Abteilung, Minden.
St. Croix am 13., Cerny vom 13. bis 15. und Courtacon vom 14. bis 19. 9. 14.
1. Batterie.

617. Reservist Wilhelm Tappe — Blomberg — schwer verwundet.

2. Pionier-Bataillon Nr. 16, Metz.
Camp des Romains am 25. 9. 14.
1. Reserve-Kompagnie.

618. Unteroffizier der Reserve Karl Heißenberg — Heidenoldendorf, Amt Detmold — l. verw.

Kgl. Bayer. 10 Infanterie-Regiment, Ingolstadt.
10. Komp.

619. Landwehrmann Ernst Clausen aus Lemgo, Lippe — gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 53, Cöln. I. Bataillon.
Châlons am 8. und 9. 9. 14.
3. Komp.

620. Musketier Karl Deppe — Elbrinxen, Amt Schwalenberg — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 58. — III. Bataillon, Fraustadt.
Vadonville am 20. und 21. und Cambres vom 22. bis 26. 9. 14.
12. Komp.

621. Unteroffizier Hugo Rosentahl — Lage, Lippe — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 74, Hannover.
Namur am 23., Guise und St. Quentin vom 28. bis 30. 8., Neuville vom 2. bis 16., Reclus und St. Prix am 6., Châlons sur Marne vom 6. bis 8., Vitry les Reims vom 13. bis 19., Fort de la Pommerelle und Guignicourt am 15. und Cernay am 16. 9. 14.
I. Bataillon.
2. Komp.

622. Musketier Friedrich Brand — Tevenhausen, Verw.-Amt Brake — l. verwundet.
3. Komp.

623. Sergeant Hartwig Welling — Biesterfeld, Amt Schwalenberg — l. verwundet.
II. Bataillon.
5. Komp.

624. Musketier Wilhelm Schildmann — Haustenbeck, Amt Detmold — l. verwundet.
6. Komp.

625. Gefreiter der Reserve Heinrich Blome — Barntrup, Lippe — vermißt.

Lfd. Nr.

III. Bataillon.
9. Komp.

626. Reservist Adolf Kleine — Ehrsen, Amt Schötmar — l. verwundet.
Infanterie-Regiment Nr 81, Frankfurt a. M. — III. Bataillon.
Etrépiny vom 6. bis 10., Pargny am 10., Reims vom 17. bis 21. und Courcy vom 17. bis 20. 9. 14.

9. Komp.

627. Reservist Friedr. Gust. Sühwold — Eichholz, Lippe — l. verwundet.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 94. II. Bataillon, Eisenach.
Droiselles am 9., Tracy-le-Mont am 13., Nampcel vom 14. bis 19. und Vassens vom 20. bis 27. 9. 14.

6. Komp.

628. Vizefeldwebel Paul Lüthmann — Lage, Lippe — l. verwundet.
Infanterie-Regiment Nr. 164, Hameln und Holzminden.
Namur am 22. und 24., St. Quentin vom 28. bis 30. 8., Châlons vom 6. bis 9. und Reims vom 10. bis 25. 9. 14.

11. Komp.

629. Leutnant Karl André — Rittergut Freismissen bei Blomberg l. verwundet.
Jäger-Bataillon Nr. 11, Marburg.
Cincey am 14. und 15., Dinant am 23., Marienbourg am 25., Tremblois am 26. u. 27., Novion-Porcien und Corny am 29., Rethel am 30., Ménil am 31. 8., Pauvres am 1., Mourmelon le Petit am 3., Somme-Py vom 7. bis 9., Sommesous am 10., Bussy-Lettrée am 11. und Berry-au-Bac vom 15. bis 21. 9. 14.

6. Komp.

630. Gefreiter Wilhelm Winter — Erdbruch, Amt Blomberg — schwer verwundet.
2. Garde-Feldartillerie-Regiment, Potsdam. — I. Abteilung.
Ecurey und La Manges am 6. und 7., Fère Champenoise am 6. und 8., Berger am 9. und Nauroy vom 13. bis 17. 9. 14.

1. Batterie.

631. Unteroffizier Adolf Grote — Detmold — schwer verwundet.
Feldartillerie-Regiment Nr. 18, Frankfurt a. O. — II. (F.) Abteilung.
Saucy am 6. und Fort de Condé vom 13. bis 20. 9. 14.

4. Batterie.

632. Unteroffizier der Reserve Otto Siek — Salzuflen — tot.
Infanterie-Regiment Nr. 152, Marienburg.

633. Reservist August Ortmann — Knetterheide, Amt Schötmar — bisher vermißt, ist verwundet.
Infanterie-Regiment Nr. 158 und Truppen-Uebungsplatz Senne.

634. Musketier Christian Schäferl — Schieder, V.A.-Blomberg — bisher verw., ist tot.
2. Garde-Reserve-Regiment, Berlin. III. Bataillon.
Jägersdorf am 9. 9. 14.

10. Komp.

635. Gefreiter Friedrich Schlinck — Augustdorf, Amt Lage — verwundet.
Grenadier-Regiment Nr. 6, Posen. — III. Bataillon.
Thillot und Côtes Lorraines am 21., St. Remy und Dommartin am 22., Côtes Lorraines vom 22. bis 30. und Vaux vom 26. bis 30. 9. 14.

9. Komp.

636. Reservist August Rechmeyer — Cappel, Amt Blomberg — verwundet.

Lfd. Nr.

12. Komp.

637. Füsilier Friedrich Blanke — Schlangen, Amt Horn — leicht verwundet.
638. Füsilier Friedrich Brüning — Pivitsheide, Amt Lage — schwer verwundet.
639. Füsilier Heinrich Vesting — Blomberg, Lippe — schwer verwundet.
640. Füsilier Karl Hagemann — Hagen, Verw.-Amt Detmold — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 16, Cöln. — III. Bataillon.

Gefechte im Westen vom 1. bis 18. 9. 14, darunter Joches am 8. und Marlet am 14. 9. 14.

9. Komp.

641. Reservist Christian Kiel — Wörderfeld, Amt Schwalenberg — vermißt.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 37, Rawitsch. — II. Bataillon

Gefechte im Westen vom 18. bis 26. 9. 14. (Orte nicht angegeben).

8. Komp.

642. Reservist Gustav Brand — Brüntrup, Amt Horn — leicht verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 53, Wesel. — I. Bataillon.

Löwen (Leuven) am 25 und 26. 8, Rethonvillers am 14., Ribécourt am 16. und 17. und Vassens vom 15. bis 21. 9. 14.

2. Komp.

643. Wehrmann Waldemar Röhrmann — Haustenbeck, Amt Detmold — l. verwundet.
644. Wehrmann Willy Wilkenloh — Heidenoldendorf, Amt Detmold — l. verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 55, Wesel. III. Bataillon.

10. Komp.

645. Wehrmann August Redecker — Brakelsiek, Amt Schwalenberg — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 77, Celle. — III. Bataillon.

Tamines am 22. und St. Quentin und Guise am 29. und 30. 8. 14.

12. Komp.

646. Reservist Gottlieb Sielemann — Hagen, Amt Lage — leicht verwundet.
647. Musketier Ernst Weber II — Brake, Lippe — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 85, Rendsburg und Kiel. — III. Bataillon.

Tirlemont am 18., Mons am 23, Courboin am 2., Château-Thiery am 3., Montmirail am 6, Courgivaux und Bois de Fer vom 6. bis 9., Vis-sur-Aisne am 12. Vassens und an der Aisne vom 14. bis 23. 9. 14.

12. Komp.

648. Musketier Friedrich Kramer — Heidenoldendorf, Amt Detmold — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 176, Thorn. Maschinengewehr-Kompagnie.

649. Gefreiter Ernst Ebert — Lemgo, Lippe — tot.

Reserve-Feldartillerie-Regiment Nr 13, Wesel. — I. Abteilung.

Maubeuge vom 6. bis 8. 9. 14.

1. Batterie.

650. Unteroffizier August Brinkmann — Salzuflen, Lippe — leicht verwundet.

Feldartillerie-Regiment Nr. 58, Minden. — I. Abteilung.

Merbes-le-Château am 24., St Quentin am 28. und 30. 8., Bourgogen am 14., Montmirail am 8., 14. und 16. und Brimont vom 13. bis 16. 9. 14.

651. Sergeant Otto Fillies — Billinghausen, Amt Lage — schwer verwundet.
652. Kanonier August Leßmann — Breden, Amt Schötmar — leicht verwundet.
653. Kanonier Friedrich Sundermann — Wittighöferheide, Amt Brake — tot.
654. Kanonier Wilhelm Prante I — Heßloh, Amt Lage — schwer verwundet.
655. Kanonier Wilhelm Quest — Schötmar, Lippe — schwer verwundet.
656. Kanonier Paul Rethberg — Schötmar, Lippe — leicht verwundet, bei der Truppe verblieben.

Sonder- Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 90a. Freitag, den 13. November. 1914.

Gesetz,

betreffend Höchstpreise. Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4.

Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Bekanntmachung
über Höchstpreise. Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

An die Stelle der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) treten folgende Vorschriften:

§ 2.

Soweit für den Großhandel Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Besitzer solcher Gegenstände verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen; Landwirten sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Mengen an Getreide und Futtermitteln zu belassen. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Soweit für den Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt sind, und ein Besitzer sich weigert, trotz Aufforderung der zuständigen Behörde, solche Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, kann die zuständige Behörde die Gegenstände, die für den eigenen Bedarf des Besitzers nicht nötig sind, übernehmen und auf seine Rechnung und Kosten zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen.

§ 3.

Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung
über die Höchstpreise für Getreide und Kleie. Vom 28. Oktober 1914.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf im Großhandel nicht übersteigen in:

	Mark
Aachen	237
Berlin	220
Braunschweig	227
Bremen	231
Breslau	212
Bromberg	209
Cassel	231
Cöln	236
Danzig	212
Dortmund	235
Dresden	225
Duisburg	236
Emden	232
Erfurt	229
Frankfurt a. M.	235
Gleiwitz	218
Hamburg	228
Hannover	228
Kiel	226
Königsberg i. Pr.	209
Leipzig	225
Magdeburg	224
Mannheim	236
München	237

	Mark
Posen	210
Rostock	218
Saarbrücken	237
Schwerin i. M. . . .	219
Stettin	216
Straßburg i. Els. . .	237
Stuttgart	237
Zwickau	227.

§ 2.

Beträgt das Gewicht des Hektoliters Roggen mehr als 70 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um eine Mark fünfzig Pfennig.

§ 3.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3). Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr als 75 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um eine Mark fünfzig Pfennig.

§ 5.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste, deren Hektolitergewicht nicht mehr als 68 Kilogramm beträgt, ist in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen sowie in Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg zehn Mark, in dem rechtsrheinischen Bayern dreizehn Mark, anderorts fünfzehn Mark niedriger als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3).

§ 6.

Ein nach den §§ 1 bis 5 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abzunehmen ist.

§ 7.

Als Großhandel im Sinne der §§ 1 bis 6 gilt insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler.

§ 8.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen. Diese Vorschrift gilt nicht für Futtermehl (Vollmehl, Rand, Grießkleie und dergleichen).

§ 9.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jeden Monats bei Getreide um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne, bei Kleie um fünf Pfennig für den Doppelzentner.

§ 10.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Sie schließen bei Getreide, aber nicht bei Kleie, die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes des Abnahmeorts in sich.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 4. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung
über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 5. November 1914.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf im Großhandel nicht übersteigen in:

	Mark
Aachen	221
Berlin	212
Braunschweig	217
Bremen	219
Breslau	204
Bromberg	206
Cassel	218
Cöln	221
Danzig	207
Dortmund	223
Dresden	212
Duisburg	222
Emden	218
Erfurt	217
Frankfurt a. M.	221
Gleiwitz	202
Hamburg	217
Hannover	218
Kiel	216
Königsberg i. Pr.	204
Leipzig	214
Magdeburg	216
Mannheim	222
München	220
Posen	205
Rostock	210
Saarbrücken	224
Schwerin i. M.	210
Stettin	209
Straßburg i. Els.	223
Stuttgart	220
Zwickau	215.

Der Höchstpreis gilt nicht für Saathafer; das Nähere bestimmt der Bundesrat.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Ein nach den §§ 1 und 2 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abzunehmen ist.

§ 4.

Als Großhandel im Sinne der §§ 1 bis 3 gilt insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler.

§ 5.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 6.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Sie schließen die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes des Abnahmeorts in sich.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 9. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 5. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Auf Grund der vorstehend abgedruckten Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), der Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1914 über Höchstpreise (Reichs-Gesetzbl. S. 458), über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 462) und über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) wird

unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen vom 7. August 1914 zum Reichsgesetze vom 4. August 1914, Höchstpreise betreffend (Amtsblatt vom 8. August 1914, Nr. 63 S. 410) folgendes bestimmt:

1. Die Regierung erläßt für den Großhandel die in Gemäßheit des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung über Höchstpreise, des § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Getreide und Kleie und des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.
2. Die Verwaltungsämter und Magistrate sind berechtigt, für den Kleinhandel gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 und des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914, Höchstpreise festzusetzen und die zulässigen Zwangsmaßregeln gegen die Besitzer zu ergreifen.

Der Beschluß, durch den Höchstpreise festgesetzt werden, ist vor der Veröffentlichung der Regierung mitzuteilen und auf Anordnung der Regierung abzuändern oder aufzuheben.

Die festgesetzten Höchstpreise sind im Amtsblatt und in den am Orte erscheinenden Zeitungen zu veröffentlichen, auch durch Aushang in den Verkaufsläden, -Buden und -Ständen wie auf den für Wochenmärkte benutzten Plätzen und auf sonst ortsübliche Weise zur Kenntnis der Käufer und Verkäufer zu bringen.

In diesen Bekanntmachungen sind die § 1 des Gesetzes und § 2 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vollinhaltlich wiederzugeben.

Im Falle der Übernahme von Gegenständen ist dem Besitzer eine schriftliche Bestätigung über Art und Masse der übernommenen Gegenstände und eine Abrechnung zu erteilen. Die Übernahme hat in Gegenwart von zwei Beamten oder von einem Beamten und einem unbeteiligten Zeugen stattzufinden.

Detmold, den 9. November 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Auf Grund vorstehender Anordnung des Staatsministeriums wird für das Fürstentum der Höchstpreis im Großhandel mit inländischem Roggen auf 228 Mark für die Tonne und mit inländischem Hafer auf 218 Mark für die Tonne festgesetzt.

Detmold, den 9. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung
über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl.
Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden können das Schroten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

§ 3.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4

erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Auf Grund der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl, vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird folgendes bestimmt:

Die Regierung wird ermächtigt, in Gemäßheit des § 3 bei vorliegendem, dringenden Bedürfnisse das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe erzeugt ist, für das im Betriebe gehaltene Vieh allgemein oder für einzelne Landesteile oder für bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zuzulassen.

Detmold, den 9. November 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung
über das Ausmahlen von Brotgetreide.
Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl von bestimmter Höhe hergestellt wird.

§ 3.

Soweit ein Verkäufer von Roggenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, Mehl, das im Verhältnis von zweiundsiebzig vom Hundert ausgemahlen ist, zu liefern.

Soweit ein Verkäufer von Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach § 2 zugelassene Mehlsorte zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringerwertigen Mehls nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Auf Grund der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Ausmahlen von Brotgetreide, vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) wird folgendes bestimmt:

Die Regierung wird ermächtigt, Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 unter Beachtung der Bestimmung des § 2 Abs. 2 zuzulassen.

Detmold, den 9. November 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Auf Grund vorstehender Anordnung des Staatsministeriums wird im Anschluß an das Vorgehen des Preußischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe die Ausmahlung von Weizen in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 75 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 30 vom Hundert hergestellt werden darf.

Detmold, den 9. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Fürstlich Lippische Regierung.

Nr. 16313.

Detmold, den 10. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, gleichgültig ob in natürlichem Zustande oder geschrotet, verboten, ebenso das Verfüttern von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist.

Die Regierung kann zwar gestatten, daß Landwirte den selbst geernteten Roggen an ihr eigenes Vieh verfüttern. Diese Erlaubnis darf aber nur bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnisse erteilt werden. Solange noch anderes Viehfutter vorhanden ist, kann der Landwirt nicht damit rechnen, diese Erlaubnis zu erhalten.

Das Staatsministerium kann das Schroten von Roggen und Weizen beschränken oder gänzlich verbieten. Von dieser Befugnis macht das Staatsministerium einstweilen keinen Gebrauch.

Wer gegen die erlassenen Vorschriften verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Biedenweg.

Fürstlich Lippische Regierung.

Nr. 16314.

Detmold, den 10. November 1914.

Das Gesetz über Höchstpreise vom 4. August 1914 sollte in erster Linie Unzuträglichkeiten begegnen, die im Kleinhandel aus der mit dem Kriegszustand eintretenden Hemmung und Beunruhigung des Geschäftsverkehrs zu erwarten waren. Es hat sich inzwischen als erforderlich erwiesen, Höchstpreise auch für den Großhandel festzusetzen, insbesondere in Roggen, Weizen, Gerste, Kleie und Hafer. Die darüber erlassenen Bestimmungen sind sämtlich im Amtsblatt abgedruckt.

Was unter Kleinhandel und Großhandel zu verstehen ist, ist im Gesetz und in den Verordnungen nicht gesagt, läßt sich auch nicht für alle Waren einheitlich bestimmen.

Unter Kleinhandel ist im Allgemeinen die Abgabe von Waren zu verstehen, die für den Einzelverkauf fertig gestellt sind und in den Läden oder an ähnlichen Verkaufsplätzen an den Verbraucher abgegeben zu werden pflegen. Für den Kleinhandel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse (Früchte, Kartoffeln usw.), Heiz- und Leuchtstoffe kann das Verwaltungsamt oder der Magistrat Höchstpreise festsetzen, die öffentlich bekannt zu machen sind. Wer solche Gegenstände an einem Orte besitzt, wo dafür Höchstpreise festgesetzt sind, und sich weigert sie zu diesen zu verkaufen, hat zu gewärtigen, daß die Behörde sie ihm abnimmt und auf seine Rechnung und Gefahr verkauft. Was er für den eigenen Bedarf benötigt, muß ihm gelassen werden. Die Übernahme der Waren hat in Gegenwart von zwei Polizeidienern oder von einem Polizeidiener und einem unbeteiligten Zeugen

zu erfolgen. Der Besitzer kann eine schriftliche Bestätigung über Art und Masse der übernommenen Waren und hernach eine Abrechnung verlangen.

Der Großhandel ist hinsichtlich der Preisbildung Beschränkungen nur unterworfen, soweit er sich auf inländisches Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und auf Kleie) bezieht. Als Großhandel gilt, was wohl zu merken ist, ohne Rücksicht auf die verkaufte Masse auch jeder Verkehr zwischen dem das Getreide bauenden Landwirt, dem Müller und dem Händler. Beim Großhandel handelt es sich nicht, wie bei den Kleinhandelspreisen, um die Bindung des örtlichen Preises für den Einzelverbrauch, sondern darum, daß den Preisnotierungen des freien Verkehrs, die sich an den wichtigsten Handelsplätzen gebildet haben und die Grundlage für die Getreidegeschäfte im Lande bieten, eine nicht überschreitbare Grenze gesetzt worden ist. Sollen die Großhandelshöchstpreise für Getreide richtig verstanden werden, so muß jeder Beteiligte, sei er Landwirt oder Händler, sich darüber klar sein, daß kein Verkäufer an dem Orte, wo das Getreide letzten Endes vom Verarbeiter oder Verbraucher abzunehmen ist, einen höheren Preis erzielen darf, als der Höchstpreis ist, der für diesen Ort gilt. Dieser Höchstpreis schließt gemäß § 10 der Anordnung die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes des Abnahmeorts bereits in sich. In allen früheren Stadien des Verkehrs wird also der vertraglich vereinbarte Preis kein höherer sein dürfen als der Höchstpreis nach Abzug aller sonstigen Kosten und auch nach Abzug des angemessenen Gewinns für den Handel, der das Getreide umzusetzen hat. Würde der Höchstpreis anders verstanden, sollten insbesondere die Produzenten die vollen Höchstpreise beim Verkauf erzielen wollen, so würde der Umsatz des Getreides bald stocken und die Versorgung der Bevölkerung in Frage gestellt werden.

Nur in diesem Sinne ist auch § 3 Abs. 1 der Anordnung zu verstehen, wonach der Höchstpreis in den in § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) gleich dem Höchstpreis des nächstgelegenen in § 1 genannten Ortes (Hauptortes) sein soll. Diese Vorschrift hat zur Folge, daß für jeden Hauptort ein Bezirk besteht, dessen Grenzen durch die Punkte bestimmt werden, die sich auf der Mitte zwischen dem Hauptort und den umliegenden anderen Hauptorten befinden. Bei der Berechnung der Entfernungen kommt es nicht auf die Luftlinie, sondern auf die bei der Frachtberechnung maßgebende Eisenbahnentfernung an. Lippe liegt etwa gleichweit entfernt von Hannover, Dortmund und Cassel. Um Schwierigkeiten zu begegnen, liegt es nahe, einen dieser Großhandels-Hauptorte als für das Gebiet des ganzen Fürstentums maßgebend zu bestimmen. Da die Verhältnisse des Marktes in Hannover den hiesigen am ähnlichsten sein dürften, sind dessen Höchstpreise für Roggen und Hafer und damit für alle andern wichtigen Getreidesorten übernommen worden. Sie sind derartig, daß der Überschuß an Weizen, Hafer und Roggen nach dem Rheinlande zu abfließen kann. Sollte sich ergeben, daß die Zugrundelegung der Hannoverschen Höchstpreise volkswirtschaftlich unrichtig wirkt, so wird die Regierung nicht zögern, ihre Maßnahme abzuändern. Um einen Zwang dahin ausüben zu können, daß ein Besitzer von Gegenständen, für die Großhandelshöchstpreise festgesetzt sind, sie überhaupt und zu angemessenem Preise abgibt, waren neue Vorschriften erforderlich. Während der Zwangsverkauf von Gegenständen des Kleinhandels erst eingeleitet werden darf, wenn ihr Besitzer sich weigert, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen an das Publikum abzugeben (Ausführungsbestimmung Ziffer 2 Abs. 1), ist angesichts der anderen Bedeutung der Großhandelshöchstpreise eine solche Voraussetzung in der neuen Gesetzesvorschrift nicht enthalten; es ist auch nichts darüber bestimmt, wann der Fall des Zwanges als gegeben betrachtet werden darf. Die Besitzer der Gegenstände sind vielmehr ganz allgemein verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen. Nur was

die Menge betrifft, ist das Ermessen der zuständigen Behörde insofern beschränkt, als Landwirten die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Mengen an Getreide und Futtermitteln zu belassen sind. Offen geblieben ist endlich die Frage, in wessen Eigentum die der Behörde überlassenen Gegenstände übergehen sollen. Diese Aufgaben sind sämtlich der Regierung übertragen worden. Das Verfahren soll nur dann eingeleitet werden, wenn das öffentliche Interesse, einstweilen insonderlich das Heeresinteresse es verlangt und namentlich die Heeresverwaltung einen Antrag auf Überlassung stellt. Die Heeresverwaltung wird aber auch weiterhin versuchen, durch die in Berlin geschaffene Zentralstelle das Erforderliche freihändig zu beschaffen. Sie wird daher Anträge erst stellen, wenn sie bei den Besitzern der Gegenstände auf eine anderweit nicht zu berichtigende falsche Auffassung über den Preis stößt, der unter der Geltung der Höchstpreise für die in Betracht kommende Warenmenge nach ihrer Güte und Verwertbarkeit gefordert werden darf.

Werden bei einem Vertrag über den Verkauf von Roggen, Weizen oder Gerste andere Lieferungsbedingungen vereinbart, als in § 10 a. a. O. vorgesehen sind, so darf der Preis den Höchstpreis insoweit überschreiten, als es die besonderen Mehrleistungen des Lieferers rechtfertigen. Derartige Fälle werden vorkommen, wenn nicht „ab Bahn" oder „ab Kahn", sondern z. B. „frei Speicher" des Käufers gehandelt wird.

Der in § 8 der Bekanntmachung über die Höchstpreise von Getreide und Kleie festgesetzte Höchstpreis für Roggen- und Weizenkleie hat in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht einen anderen Charakter als die Höchstpreise für Roggen, Weizen und Gerste. Während die Getreidehöchstpreise nur für den Großhandel, aber auch für alle am Großhandel Beteiligten, gelten, hat der Kleiehöchstpreis Geltung nur für den Hersteller der Kleie, also für die Müller; diese bindet er aber für ihren Absatz, gleichviel ob Kleinhandel oder Großhandel vorliegt. Der Höchstpreis gilt, wie aus § 10 hervorgeht, für die Lieferung an der Mühle und schließt die Kosten der Verladung und des Transports zum Güterbahnhof usw. nicht in sich. Ein unter diesen Bedingungen geltender Kleiehöchstpreis soll nicht die Folge haben, daß jeder Verbraucher die Kleie zum gleichen Einstandspreis an der Verbrauchsstelle erhält; dieser wird sich vielmehr um die Kosten des Versandes, sonstige Spesen und einen angemessenen Zwischenhandelsgewinn höher stellen als der festgesetzte Höchstpreis.

Die Anordnung des Bundesrats über die Höchstpreise für Getreide und Kleie soll auf die Erfüllung abgeschlossener Verträge keine Wirkung ausüben. Diese Vorschriften sind vielmehr dahin zu verstehen, daß Verträge, die nach Inkrafttreten der Anordnung zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise abgeschlossen werden, nichtig sind. Gegen den, der die Höchstpreise überschreitet, greift ferner die im § 4 des Höchstpreisgesetzes enthaltene Straf-Vorschrift Platz

Biedenweg.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 91. Sonnabend, den 14. November. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 22 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 18. bis 22. Oktober 1914 (121. bis 130. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die nächste Nummer des Amtsblattes erscheint des Buß- und Bettages wegen am

Dienstag, den 17. d. M.

Detmold, den 13. November 1914.

Geschäftsstelle des Amtsblattes.

Bekanntmachung,

betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei. Vom 5. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), darf die Erzeugnisse bis zum 30. September 1915 nur durch die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin absetzen.

Jeder Trockner ist berechtigt, der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrags beizutreten.

§ 2.

Hinsichtlich der Verwertung der zur Verfügung gestellten Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der Trockner, der von dem Rechte, Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschafter, mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

§ 3.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Kartoffel-Trockenschnitzel und -Krümel,
b) Kartoffel-Flocken,
c) Kartoffel-Walzmehl.

Streitigkeiten darüber, ob ein Erzeugnis der Kartoffeltrocknerei zu den unter a bis c aufgeführten Gegenständen gehört, entscheidet der Reichskanzler.

§ 4.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie darf den Betrieb nur mit Erlaubnis des Reichskanzlers beginnen; der Reichskanzler kann die Erlaubnis von der Erfüllung bestimmter im Gesellschaftsvertrage festzulegender Voraussetzungen abhängig machen.

§ 5.

Wer der Vorschrift des § 1 zuwider Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei in anderer Weise als durch die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. absetzt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6.

Fabrikanten von Kartoffelstärke sind auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet, einen von ihm zu bestimmenden Anteil ihrer Erzeugnisse zum Zwecke der Brotbereitung durch die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft abzusetzen; die Bedingungen werden vom Reichskanzler festgesetzt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Kriegsministerium. Berlin W 66, 27. 10. 1914.
Medizinal-Abteilung. Leipzigerstr. 5.
Nr. 4431/10. 14. M. A.

Nach Ziffer 31,1 F. S. O. (Nachtr. III, Nr. 440) haben Anspruch auf freie militärärztliche Behandlung die Familienangehörigen der Kapitulanten, der Militäranwärter, der Gehaltsempfänger des Unteroffizierstandes, der unteren Militärbeamten, der Deckoffiziere und der Gendarmen.

Diese Vergünstigung bleibt den genannten Personen auch während des Krieges erhalten.

Den Familien der infolge des Krieges eingezogenen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und Kriegsfreiwilligen und den übrigen den oben genannten Militärpersonen entsprechenden Angehörigen des Feld- und Besatzungsheeres steht dagegen ein gleicher Anspruch nicht zu.

gez. Paalzow.

Merkblatt

für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914.

A. Gnadengebührnisse.

1. Hinterläßt ein gefallener usw. Kriegsteilnehmer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers Gnadengebührnisse gewährt.
2. Gnadengebührnisse können auch gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.
3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebührnisse ist entweder an diejenige stellvertretende Korpsintendantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil usw. des Verstorbenen gehört oder an das für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Bezirkskommando zu richten. Letzteres sorgt dann für die Weitergabe. An Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:
   a) eine Bescheinigung des Truppenteils usw. über die Höhe des Gnadengehalts oder der Gnadenlöhnung des Verstorbenen und über die Dauer der Empfangsberechtigung,
   b) eine militärdienstlich beglaubigte Bescheinigung über den Tod des Kriegsteilnehmers,
   c) in den Fällen zu 2 außerdem eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad und das Verhältnis zum Verstorbenen.

   Können Bescheinigungen der zu a und b erwähnten Art nicht gleich beigebracht werden, so sind bestimmte Angaben über den Dienstgrad, die Dienststellung und den Truppenteil oder die Behörde des Verstorbenen erforderlich und als Ausweise über den Tod die in Händen der Antragsteller befindlichen Mitteilungen der Truppenteile usw., Auszüge aus Kriegsranglisten oder Kriegsstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften beizufügen. Auch ein Hinweis auf die Nummer der amtlichen Verlustlisten würde genügen.

   Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 48, besondere Todesbescheinigungen aus.

B. Versorgungsbedürfnisse.

4. Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Kinder — letztere bis zu 18 Jahren — Witwen- und Waisengeld, sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld.

5. Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsbedürfnisse zu 4 ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anläßlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten.

An Belegstücken sind beizufügen:

I.*) die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisen- und Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über 9 Jahre bestanden hat);

II.*) die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der vor dem 1. 4. 1887 verheirateten, bei der preußischen Militärwitwenkasse versicherten Offiziere und Beamten befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preußischen Militär-Witwenpensionsanstalt in Berlin W 66, Leipziger Str. 5);

III.*) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, falls die versorgungsberichtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (für den Ehemann gegebenenfalls einen der oben zu 3 erwähnten Ausweise);

IV.*) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;

V. amtliche Bescheinigung darüber, daß
   a) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war (kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist),
   b) die Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet (oder verheiratet gewesen) sind,
   c) keins der Kinder oder wer von ihnen in die Anstalten des Potsdamschen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist;

VI. gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers;

VII. Außerdem ist in dem Antrag anzugeben,
   a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden,
   b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe.

C. Kriegselterngeld.

6. Den Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter) kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer
   a) vor Eintritt in das Feldheer oder
   b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Der Antrag ist ebenfalls an die Ortspolizeiverwaltung des Wohnorts oder des anläßlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsorts zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Gefallenen usw. oder, falls eine solche noch nicht zu erlangen ist, ein Ausweis der zu 3 bezeichneten Art beizufügen.

*) Anstelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form (nicht Abschriften) zulässig, die unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

In letzter Zeit sollen holländische Händler bemüht sein, im Deutschen Reich gemünztes und ungemünztes Gold aufzukaufen. Bei dem großen

Interesse, welches Deutschland an der Erhaltung seines Goldbestandes hat und von dem gesunden patriotischen Empfinden unseres Volkes wird erwartet, um dem Treiben der Händler ein Ende zu bereiten, daß Privatleute gemünztes Gold nur an die Reichsbank und an die Post abführen und Schmuckstücke von Gold nur an zuverlässige Deutsche verkaufen.

Detmold, den 11. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Ziehung der 5. Reihe der von dem Vorstande des Thüringer Museums in Eisenach veranstalteten Geldlotterie zum Besten des Thüringer Museums ist auf den 19. und 20. Dezember 1914 verlegt worden.

Detmold, den 11. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Lustbarkeits- und Schaustellungsgeschäfte sind für die Dauer des Krieges von den Messen und Märkten als nicht in den Ernst der Zeit passend, ausgeschlossen, auch wird zu Musikaufführungen und Tanzlustbarkeiten keine Erlaubnis von den Ortspolizeibehörden erteilt.

Detmold, den 13. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Am Mittwoch, den 4. und Donnerstag, den 5. November 1914 haben 2 unbekannte junge Leute, ein junger Mann im Alter von etwa 17 bis 18 Jahren, mit schmalem, blassen Gesicht, hellem Haar und grauem Anzug, ein junges Mädchen im Alter von etwa 17 – 19 Jahren, mit dunklem an einer Seite gescheitelten Kopfhaar, blassem Gesicht und anschließendem dunkeln Mantel, in der Dorfschaft Heiden unter der Angabe, sie seien beauftragt, in ganz Deutschland eine einmalige Sammlung zum Besten der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen vorzunehmen, Geldbeträge eingesammelt.

Die beiden Unbekannten führen ein Sammelbuch bei sich, in das jeder Geber seinen Namen zu schreiben hat; Geldbeträge über 1 ℳ nehmen die Sammler nicht an. Jeder Geber erhält ein Bild, welches mit einem Stempel versehen ist. Wer eine Mark zahlt, erhält ein Bild unseres Kaiserpaares, wer weniger gibt, erhält ein entsprechend kleineres Bild.

Irgend ein Legitimationspapier führen die Unbekannten nicht bei sich.

Die weibliche Person führt eine lederne Handtasche bei sich. Beide Personen sind an den genannten Tagen von der Bahnstation Nienhagen nach Heiden gegangen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß beide aus Herford oder Bielefeld stammen, obwohl sie angeben, ihren Wohnsitz in Detmold zu haben.

Um Nachforschung nach der Persönlichkeit der beiden Unbekannten und um entsprechende Nachricht zu den Akten P. L. 148/14 wird ersucht.

Lage, den 11. November 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Kirchhof.

Unter dem Schafbestande des Schäfereibesitzers Heinrich Reese zu Schlangen ist die Räude ausgebrochen.

Detmold, den 10. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Zugelaufen

am 25. Oktober dem Knecht Fritz Kronshage in Heipke ein etwa halbjähriges Schwein.

Schötmar, den 9. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Unter den Rindviehbeständen des Landwirts Aug. Albert Nr. 111 zu Alverdissen und des Landwirts Aug. Behrens Nr. 56 daselbst ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Brake in Lippe, den 10. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Durch das Reichsgesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August d. J. ist nachstehendes bestimmt:

(§ 1). Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und

Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

(§ 2). Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

(§ 4). Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Auf Grund dieser Bestimmungen und der Verordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 7. August d. J. setzen wir für den Bezirk der Stadt Detmold für Kartoffeln einen **Höchstpreis** von 3,75 ℳ für den Zentner fest.

Die Festsetzung weiterer Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs bleibt vorbehalten.

Detmold, den 11. November 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Salzuflen belegenen, im Grundbuche von Salzuflen Band 28 Blatt 689 auf den Namen des Bierverlegers Karl Blanke in Bad Salzuflen eingetragenen Grundstücks ist auf Antrag der betreibenden Gläubigerin eingestellt.

Der auf den 17. November 1914 bestimmte Termin fällt weg.

Bad Salzuflen, den 12. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Im Handelsregister A ist heute zu der unter Nr. 34 eingetragenen Firma S. A. Krügermeyer in Lage vermerkt:

Dem Fräulein Grete Krügermeyer-Kalthoff in Lage ist Prokura erteilt.

Lage, den 9. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie in Holzhausen liegt bei dem Postamt in Horn (Lippe) von heute ab 4 Wochen aus.

Minden (Westf.), den 7. November 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Von jetzt ab gelten neue Einzahlungskurse für Postanweisungen:

Nach Niederland 100 Gulden = 188 ℳ und nach den Vereinigten Staaten von Amerika 100 Dollars = 458 ℳ.

Minden (Westf.), den 9. November 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g sind für die Zeit vom **15. bis einschließlich 21. November** von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Vorschriften über die **Verpackung** sind während der ersten Zulassungszeit leider vielfach nicht gehörig beachtet worden. Infolgedessen sind zahlreiche Päckchen mit Wareninhalt schon bei den Postsammelstellen beschädigt und mit teilweise verdorbenem Inhalt angekommen. Um der Wiederkehr solcher Erscheinungen vorzubeugen, wird nochmals **dringend** empfohlen, zur Verpackung **nur sehr starke Pappkartons, festes Packpapier** oder **dauerhafte Leinwand** zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend, zerbrechliche Gegenstände sind ausschließlich in starken Kartons nach vorheriger Umhüllung mit Papier oder Leinwand zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen **allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden,** bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die **Aufschriften** sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen **deutlich** und **richtig** sein.

Auf die Versendung kleiner Bekleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände braucht sich der Päckchenverkehr nicht zu beschränken. Es sind auch **Lebens- und Genußmittel** zulässig, aber nur soweit, **als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren,** wie frisches Obst, Butter, Fett, frische Wurst; ferner **feuergefährliche Gegenstände,** wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit **Benzin**füllung. Päckchen mit **Flüssigkeit** sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlochten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, sowie sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhaftwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten **unweigerlich zurückgewiesen.**

Berlin W 66, den 6. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Es ist vielfach angeregt worden, **Feldpostbriefe mit Wareninhalt,** die von den Truppenteilen nicht ausgehändigt werden können, weil die Empfänger abkommandiert, verwundet, vermißt oder tot sind, nicht an den Aufgabeort zur Rückgabe an den Absender zurück zu senden, sondern den **Truppenteilen zur beliebigen Verwendung zu überlassen.** Ohne ausdrücklichen Wunsch des Absenders ist dies nicht möglich. Wenn der Absender aber durch einen auf der Sendung — sei es handschriftlich oder durch gedruckten Zettel — anzubringenden Vermerk etwa folgenden Inhalts:

„Wenn unbestellbar, zur Verfügung des Truppenteils"

zum Ausdruck bringt, daß er die Preisgabe wünscht, so werden die Postverwaltung und die Truppenteile diesem Wunsche entsprechen. Unbestellbare Sendungen, die einen solchen Vermerk nicht tragen, werden nach wie vor an den Absender zurückgeleitet werden.

Berlin W 66, den 8. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 91 des Amtsblatts für das Fürstentum Lippe.
Ausgegeben Detmold, den 14. November 1914.

Auszug Nr. 22

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 18. bis 22. Oktober 1914 (121. bis 130. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Grenadier-Regiment Nr. 7, Liegnitz. — Füsilier-Bataillon.

Vaux vom 24. bis 29., Côtes vom 25. bis 29. und Verdun am 24. und 30. 9. 14.

9. Komp.

Lfd. Nr.

657. Reservist Gottlieb Pöpper — Bietingen?, Lippe — leicht verwundet.

11. Komp.

658. Reservist Wilhelm Behrmann — Schönhagen, Verw.-Amt Brake — schwer verw.

659. Reservist Albrecht Begemann — Brake — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 69, Trier. — I. Bataillon.

Gedinne am 23., Sedan am 25. 8., Somme-Pry am 2., Vitry-le-Franois vom 6. bis 8. und Tahure am 13. 9. 14.

4. Komp.

660. Gefreiter Konrad Frevert — Almena, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 77, Hildesheim, — II. Bataillon.

Marbaix und Namur am 23. 8. 14.

7. Komp.

661. Wehrmann Friedrich Noltemeier — Heidelbeck, Verw.-Amt Brake — l. verwundet.

662. Wehrmann Heinrich Leesemann — Schönhagen, Verw.-Amt Brake — vermißt.

Brigarde-Ersatz-Bataillon Nr. 82, Offenburg.

(Gehört zum Regiment v. Rath.)

Celles am 16. und 17. und vom 20. bis 29. 9. 14.

4. Komp.

663. Reservist Karl Lohmann — Blauberg? (Blomberg!), Lippe — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 154. — III. Bataillon, Striegau.

Côtes-Lorraines vom 24. bis 29. 9. 14.

11. Komp.

664. Reservist Hermann Hohmeyer — Humfeld, Verw.-Amt Brake — tot.

665. Reservist Friedrich Stegemann — Lage, Lippe — verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 28, Cöln und Neuß. — III. Bataillon.

Le Buisson vom 5. bis 10. und Ripont vom 14. bis 30. 9. 14.

12. Komp.

666. Reservist Aug. Stölting — Lemgo, Lippe — vermißt.

667. Reservist Heinr. Druffel — Hemmesbruch?, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 31, Altona und Bremerhaven. — III. Bataillon.

Löwen am 25. und 26., Langenstreat und Campelaer am 26. 8., Noyon am 15., Pontoise am 16., La Pommeraye am 17., St. Mard am 21. und Pousaline am 25. 9. 14.

11. Komp.

668. Wehrmann Wilhelm Müller I — Bremke, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.

12. Komp.

669. Wehrmann Karl Schnaars — Maihausen?, Brake — schwer verwundet.

670. Reservist Karl Lethmade — Kusenbaum, Verw.-Amt Schötmar — schwer verw.

Infanterie-Regiment Nr. 75, Bremen und Stade.

St. Quentin am 1., Ferme les Courbers, Autreville und L'Echelle am 4., Esterney am 6., Boissy am 9., Bytri, Rhetordes und Attichy am 12. und Rampoel vom 15. bis 20. 9. 14.

I. Bataillon.

2. Komp.

671. Musketier August Gerke — Hillentrup, Amt Brake — verwundet.

3. Komp.

672. Gefreiter der Reserve August Hillebrenner — Ehrsen, Amt Schötmar, — l. verw.

673. Einj.-Freiw. Unteroffizier Ludwig Klasing — Lage, Lippe — verwundet.

Lfd. Nr.

II. Bataillon, 7. Komp.

674. Reservist Robert Geimke — Oerlinghausen, Lippe — vermißt.

III. Bataillon.

9. Komp.

675. Reservist Gustav Orbke — Schötmar, Lippe — vermißt.

11. Komp.

676. Reservist Wilhelm Starke — Salzuflen, Lippe — verwundet.

12. Komp.

677. Musketier Friedr. Gronemeyer — Lieme, Amt Brake — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 168. — II. Bataillon, Offenbach.

Neufchâteau am 22., Yoncq am 28. 8., Raucourt und Hassincourt vom 6. bis 9. und Servon am 15. 9. 14.

7. Komp.

678. Reservist Adolf Hunold — Heidendoldendorf, Amt Detmold — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 171, Colmar i. E. — I. Bataillon.

Leuven (Löwen) und Norent am 12., Luconviller, Craonne und La Creule vom 19. bis 27. 9. 14.

1. Komp.

679. Unteroffizier der Reserve August Grote II — Entrup, Amt Brake — vermißt.

3. Komp.

680. Reservist Ernst Brand — Jerxen bei Detmold — tot.

681. Reservist Ernst Melcher — Tintrup, Amt Schieder — tot.

Infanterie-Regiment Nr. 172, Neubreisach. — II. Bataillon.

Corbeny vom 14. bis 19. und Chevrieux am 19. 9. 14.

5. Komp.

682. Gefreiter Hornist Ernst Hasenjäger — Heiden, Amt Lage — schwer verwundet.

8. Komp.

683. Reservist Friedrich Hinder — Oberschönhagen, Amt Detmold — verwundet.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 9, Ratzeburg.

Termonde am 4., Melle am 7., Pontoise am 16., Hesdin am 17., Bois de la Montagne am 18. und 19. und Bois St.-Mard am 20. 9. 14.

2. Komp.

684. Jäger Wilhelm Oeckermann — Greste, Lippe — tot.

Feldartillerie-Regiment Nr. 83. — II. Abteilung, Düren.

St. Hubert am 25., Sedan am 25. und 26. und Marzon am 31. 8., Bussiy le-Château am 3., Marolles am 6. und Somme-Py am 14. und 15. 9. 14.

5. Batterie.

685. Hauptmann Hans von Donop — Detmold — schwer verwundet.

686. Einj.-Freiw. Unteroffizier Conrad Meier — Hörstmar, Lippe, schwer verwundet.

Grenadier-Regiment Nr. 1, Königsberg i. Pr.

687. Grenadier Anton Strotmeyer — Cappel-Lipperode, Lippe — bisher vermißt, ist leicht verwundet.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 92. Dienstag, den 17. November. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 23 über die in der Deutschen Verlustliste vom 14. Oktober 1914 (103. Ausgabe) aufgeführten Angehörigen des II. und III. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 55 (Bielefeld und Detmold).

Die Nr. 98 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1914, enthält:

Nr. 4542. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. November 1914.

Nr. 4543. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 11. November 1914.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Ausführungsbestimmungen A und C zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juli 1900 (Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1908 S. 479 S. 1*) wie folgt abzuändern und diese Änderungen mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft treten zu lassen.

I. Ausführungsbestimmungen A.

1. Im § 8 ist in dem Absatz, der mit den Worten beginnt „bei Schweinen" hinter „auf" einzuschalten „Milzbrand,".

2. § 33 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Milzbrand, ausgenommen örtlicher Milzbrand bei Schweinen (vgl. § 35 Nr. 20 und § 37 unter III Nr. 6);".

3. Im § 35 ist hinter Nr. 19 anzufügen:

„20. Abgeheilter örtlicher (Lymphdrüsen-) Milzbrand bei Schweinen (vgl. jedoch § 37 unter III Nr. 6).

Als abgeheilt ist der örtliche Milzbrand zu bezeichnen, wenn in den veränderten Teilen (Lymphdrüsen) Milzbrandbazillen bei der bakteriologischen Untersuchung nicht gefunden worden und diese Teile vollständig bindegewebig abgekapselt sind."

4. Im § 37 unter III ist hinter Nr. 5 anzufügen:

„6. Nicht abgeheilter örtlicher (Lymphdrüsen-) Milzbrand bei Schweinen mit der Maßgabe, daß die veränderten Teile stets als genußuntauglich zu behandeln sind.

Diese Form des Milzbrandes ist als vorliegend zu betrachten, wenn die entzünd-

lichen Veränderungen auf eine oder einzelne, Milzbrandbazillen enthaltene Lymphdrüsen des Verdauungsapparats sowie deren nächste Nachbarschaft beschränkt sind und Milzbrandbazillen bei der bakteriologischen Untersuchung der Milz, der Nieren, des Muskelfleisches und zweier intramuskulärer Lymphdrüsen nicht nachgewiesen werden."

5. Im § 38 Abs. 1 unter IIa ist hinter Nr. 2 einzuschalten:

„3. bei nicht abgeheiltem örtlichen Milzbrand bei Schweinen im Falle des § 37 unter III Nr. 6."

II. Ausführungsbestimmungen C.

Im zweiten Abschnitt ist unter I 1 dem zweiten Absatz folgender Satz anzufügen:

„Eine besondere Form des Milzbrandes bei Schweinen, die man als „örtlichen Milzbrand" bezeichnet, ist gekennzeichnet durch die Entzündung einer oder mehrerer bindegewebig eingekapselter Lymphdrüsen des Verdauungsapparats."

Im ersten Satze des letzten Absatzes der Nr. 1 ist hinter „Rindern" einzufügen „Schweinen".

Berlin, den 23. Oktober 1914.

Der Reichskanzlers.
In Vertretung: Delbrück.

Die dem Geflügelzuchtverein Lage genehmigte und auf den 27.—29. November d. J. angesetzte Verlosung von Geflügel und von Schriften und Geräten, die auf Geflügelzucht Bezug haben, ist auf unbestimmte Zeit verschoben.

Detmold, den 13. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Auszeichnung der von Schröderß'schen Stiftung für treue männliche Dienstboten im Kirchspiel Detmold kommt demnächst zur Auszahlung. Bewerber, die wenigstens fünf Jahre in Kost und Lohn auf einer Stelle zugebracht haben, mögen sich mit einem Zeugnis ihrer Dienstherrschaft melden.

Das Kuratorium der von Schröderß'schen Stiftung.
J. A.:
Kiewning.

Die Ehefrau des Fleischbeschauers Heistermann zu Augustdorf ist als Trichinenschauerin angestellt worden.

Detmold, den 11. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die unter dem Rindviehbestande des Landwirts Schlue Nr. 14 zu Alverdissen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 14. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die Königliche Eisenbahndirektion Hannover beabsichtigt, die Strecke Pyrmont-Himmighausen zweigleisig auszubauen. Die diesbezüglichen Pläne nebst einer Beschreibung liegen — soweit das Fürstentum Lippe dabei in Frage kommt — im hiesigen Geschäftszimmer für die Dauer von zwei Wochen, nämlich von

Donnerstag, den 19. November bis Mittwoch, den 2. Dezember d. J.

öffentlich aus. Etwaige Einsprüche werden innerhalb dieser Frist während der Bürostunden von uns entgegengenommen. Da der Bahnkörper auf der freien Strecke bereits bei Anlage der Bahn für das zweite Gleis mit ausgeführt ist, handelt es sich, abgesehen von dem Bahnhof Schieder, wohl nur um die Herstellung von Wegüber- und Unterführungen als Ersatz für aufzuhebende Wegübergänge.

Blomberg, den 14. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Schötmar belegene, im Grundbuche von Schötmar Band 22 Blatt 17 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Uhrmachers Ernst Kleböhmer in Schötmer eingetragene Grundbesitz in Größe von 3,88 a mit 1,43 ℳ Reinertrag und mit

dem daraufstehenden Wohnhause Nr. 366 (Krummeweidestraße) mit 900 ℳ Mietwert, am

Montag, den 4. Januar 1915, vormittags 10¾ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. November 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 12. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Schötmar belegene, im Grundbuche von Schötmar Band 19 Blatt 11 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fabrikarbeiters Carl Lucht in Schötmar eingetragene Grundbesitz in Größe von 6,03 a mit 1,73 ℳ Reinertrag und dem unter Nr. 307 der Gebäudesteuerrolle verzeichneten Wohnhaus an der Elisabethstraße mit 300 ℳ Mietwert, am

Montag, den 4. Januar 1915, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. November 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 12. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Der Schmiedemeister Fritz Beckmeier in Herrentrup ist durch Beschluß vom 19. September 1914 wegen Verschwendung und Trunksucht entmündigt worden.

Blomberg, den 12. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Von jetzt ab gelten neue Einzahlungskurse für Postanweisungen: Nach Niederland 100 Gulden = 189 ℳ, nach den Vereinigten Staaten von Amerika 100 Dollar = 468 ℳ.

Minden (Westf.), den 14. November 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 92 des Amtsblatts für das Fürstentum Lippe.
Ausgegeben Detmold, den 17. November 1914.

Auszug Nr. 23

über die in der Deutschen Verlustliste*) vom 14. Oktober 1914 (103. Ausgabe) aufgeführten Angehörigen des II. und III. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 55 (Bielefeld und Detmold).

*) Die Verlustliste des I. Bataillons (Höxter) Infanterie-Regiments Nr. 55 (s. Deutsche Verlustlisten: 103. Ausgabe vom 14. 10. 14 und 130. Ausgabe vom 22. 10. 14), soweit die Aufgeführten aus dem Fürstentum Lippe stammen, ist bereits im Auszug Nr. 19 — Beilage zu Nr. 88 des Amtsblatts für das Fürstentum Lippe, ausgegeben 4. 10. 14 — veröffentlicht.

Infanterie-Regiment Nr. 55.

Gefechte vom 13. bis 15. 9. 14. (Orte nicht angegeben).

II. Bataillon (Bielefeld).

Lauf. Nr.

5. Kompagnie.

688. Hauptmann Schwarzkopf — verwundet.
689. Leutnant Credé — verwundet.
690. Musketier Ongsiek — verwundet.
691. „ Rapp — verwundet.
692. Gefreiter Tambour Meier — verwundet.
693. Gefreiter Witte — verwundet.
694. Gefreiter Steinkühler — verwundet.
695. Unteroffizier Brüggemeier — tot.
696. Musketier Unversert — tot.
697. „ Westerwinter — tot.
698. Unteroffizier Funk — verwundet.
699. Unteroffizier Schröder — verwundet.
700. Unteroffizier Röcker 1 — verwundet.
701. Musketier Hesseldiek — verwundet.
702. „ Fuchs — verwundet.
703. „ Stork — verwundet.
704. „ Wörmann — verwundet.
705. „ Eilung — verwundet.
706. „ Seher — verwundet.
707. Gefreiter Temnung — verwundet.
708. Gefreiter Stahnke — verwundet.
709. Gefreiter Predeck — verwundet.
710. Musketier Peppmöller — verwundet.
711. Unteroffizier Hartwig — tot.
712. Musketier Sternberg — verwundet.
713. „ Behrens — verwundet.
714. „ Gieselmann II — verwundet.
715. „ Tiemann — verwundet.
716. „ Held — verwundet.
717. „ Brozio — verwundet.
718. Gefreiter Gloddeck — verwundet.
719. Musketier Buchwald — verwundet.
720. „ Harting — verwundet.
721. „ Wower — verwundet.
722. „ Asmann — verwundet.
723. Gefreiter Bröker — verwundet.
724. Musketier Lanne II — verwundet.
725. „ Knaup — verwundet.
726. „ Gieseler — verwundet.
727. „ Titkemeier — verwundet.
728. „ Kütanhöner — verwundet.
729. Gefreiter Becker — verwundet.
730. Musketier Haffert — verwundet.
731. Gefreiter Honer — verwundet.
732. Musketier Nikolai — verwundet.
733. Gefreiter Droste — verwundet.
734. Musketier Dünkelch — tot.
735. „ Heitmann — verwundet.
736. „ Otting — verwundet.
737. „ Ruthmann — verwundet.
738. „ Runhammer — verwundet.
739. Gefreiter Chojan — verwundet.
740. Musketier Menke — verwundet.
741. „ Wilker — tot.
742. „ Smirnow — verwundet.
743. „ Schäfer — verwundet.

6. Kompagnie.

744. Oberleutnant der Reserve Hahn — tot.
745. Leutnant der Reserve Richter — tot.
746. Unteroffizier Meyer I — tot.
747. Unteroffizier Schnitger — tot.
748. Musketier Schormann — tot.
749. „ Jung — tot.
750. „ Klemme — tot.
751. „ Pankoke — tot.
752. „ Lechtermann — tot.
753. Reservist Möllenbur — tot.
754. Reservist Bocker — tot.
755. Unteroffizier Projahn — verwundet.
756. Unteroffizier Fahnenjunker Schmidt — verwundet.
757. Vizefeldwebel Schulver — verwundet.
758. Unteroffizier Tillies — verwundet.
759. Unteroffizier Kuhn — verwundet.

760. Unteroffizier Rolf — verwundet.
761. Unteroffizier Oberbeckmann — verw.
762. Unteroffizier Jahnke — verwundet.
763. Unteroffizier Meier II — verwundet.
764. Musketier Bauer — verwundet.
765. „ Bökehoff — verwundet.
766. „ Heine — verwundet.
767. „ Kaas — verwundet.
768. „ Petermann — verwundet.
769. Gefreiter Brünger — verwundet.
770. Gefreiter Doht — verwundet.
771. Gefreiter Grundmann — verwundet.
772. Gefreiter Döpke — verwundet.
773. Musketier Johannpeter — verwundet.
774. „ Krüger I — verwundet.
775. „ Sandforth — verwundet.
776. „ Siebe — verwundet.
777. „ Beerenbrink — verwundet.
778. „ Burmiszack — verwundet.
779. „ Woschniwitz — verwundet.
780. „ Weiß — verwundet.
781. „ Siekmann — verwundet.
782. „ Tedtmann — verwundet.
783. „ Schlegel — verwundet.
784. „ Prante — verwundet.
785. „ Sacke — verwundet.
786. „ Lonenski — verwundet.
787. Gefreiter Gaebel — verwundet.
788. Musketier Wixforth — verwundet.
789. „ Schimanski — verwundet.
790. „ Weselmeier — verwundet.
791. „ Großebuxel — verwundet.
792. „ Galke — verwundet.
793. „ Ewerszumrode — verwundet.
794. „ Lüning — verwundet.
795. „ Sander II — verwundet.
796. „ Witthoff — verwundet.
797. „ Höhner — verwundet.
798. „ Wehke — verwundet.
799. „ Steinmann — verwundet.
800. „ Möller — verwundet.
801. „ Krippendorf — verwundet.
802. „ Remmert — verwundet.
803. Einjährig-Freiwilliger Schulte — verw.
804. Einjährig-Freiwilliger Lohmann — verw.
805. Musketier Hochkirchen — verwundet.
806. „ Hillebrandt — verwundet.
807. Musketier Langenkämper — verwundet.
808. Musketier Apschinski — verwundet.
809. „ Kirsch — verwundet.
810. „ Brekenkamp I — verwundet.
811. „ Berkemann — verwundet.
812. Gefreiter Hebrock — verwundet.
813. Musketier Sellmann — verwundet.
814. „ Kleinertz — verwundet.
815. „ Schneider — verwundet.
816. „ Meerhoff — verwundet.
817. „ Stork I — verwundet.
818. „ Falken — verwundet.
819. Reservist Weiß — verwundet.
820. Musketier Fries — verwundet.
821. Reservist Berkenkamp — verwundet.
822. Musketier Oberkrome — verwundet.
823. „ Bohn — verwundet.
824. Gefreiter Uebis — verwundet.
825. Reservist Tuxhorn — verwundet.
826. Reservist Schmitz — vewundet.
827. Musketier Meier — verwundet.
828. „ Seiler — verwundet.
829. Gefreiter Sander I — verwundet.

7. Kompagnie.

830. Hauptmann Schulz — verwundet.
831. Leutnant der Reserve Greve — tot.
832. Musketier Grote — tot.
833. „ Bönning — tot.
834. Reservist Andrezyenski — verwundet.
835. Musketier Knoke — verwundet.
836. „ Heidemann — verwundet.
837. „ Friedrichsmeier — verw.
838. „ Böhrmann — verwundet.
839. Unteroffizier Dörmann — verwundet.
840. Reservist Kampmann — verwundet
841. Musketier Wüstefeld — verwundet.
842. „ Kombrink — verwundet.
843. Reservist Durzack — verwundet.
844. Reservist Gahlen — verwundet.
845. Gefreiter der Reserve Pohlmann — verw.
846. Reservist Rußkamp — verwundet.
847. Gefreiter Wehmhöner — verwundet.
848. Gefreiter der Reserve Kellermeier — verwundet.
849. Reservist Esdar — verwundet.
850. Einjährig-Freiwilliger Gefreiter Bechmeyer — verwundet.
851. Musketier Holländer — verwundet.

852. Musketier Henzel — verwundet.
853. Gefreiter der Reserve Bialon — verw.
854. Gefreiter der Reserve Holstermann — verwundet.
855. Gefreiter der Reserve Cramer — verw.
856. Reservist Höner — verwundet.
857. Musketier Seiger — verwundet.
858. Gefreiter der Reserve Buschmann — verwundet.
859. Reservist Linnenbürger — verwundet.
860. Reservist Tonake — verwundet.
861. Reservist Radtke — verwundet.
862. Gefreiter Burkhard — tot.
863. Einjährig-Freiwilliger Unteroffizier Baum verwundet.
864. Unteroffizier der Reserve Tappe — verw.
865. Musketier Gläsker — verwundet.
866. Gefreiter der Reserve Puls — verwundet.
867. Reservist Bickel — verwundet.
868. Reservist Demes — verwundet.
869. Reservist Preuß — verwundet.
870. Einjährig-Freiwilliger Gabali — verw.
871. Reservist Lange — verwundet.
872. Gefreiter der Reserve Heidbreder — verwundet.
873. Reservist Maryjewski — verwundet.
874. Musketier Greil — verwundet.
875. „ Flöing — verwundet.
876. „ Kleinebekel — verwundet.
877. Reservist Cremer — verwundet.
878. Reservist Johaminloh — verwundet.
879. Reservist Beckel — verwundet.
880. Musketier Stolte — verwundet.
881. Reservist Küster — verwundet.
882. Musketier Stallmann — verwundet.
883. Einjährig-Freiwilliger Bossiek — verw.
884. Sanitätsgefreiter Hesseler — verwundet.
885. Reservist Breikuh — verwundet.
886. Gefreiter der Reserve Neumann — verw.
887. Musketier Kämper — verwundet.
888. „ Potthoff — verwundet.
889. Reservist Fillies — verwundet.
890. Reservist Unkrüer — verwundet.
891. Musketier Bollhöfer — verwundet.
892. „ Gödde — verwundet.
893. Reservist Wendt — verwundet.
894. Gefreiter der Reserve Göhn verw.
895. Musketier Tödtmann — verwundet.
896. Gefreiter der Reserve Pieper — verw.
897. Musketier Puls — verwundet.
898. „ Kater — verwundet.
899. Einjährig-Freiwilliger Gefreiter Höner — verwundet.
900. Musketier Drewer — verwundet.
901. „ Niederbockstruck — verw.
902. Reservist Brelinski — verwundet.
903. Reservist Machula — verwundet.
904. Musketier Tillmann — verwundet.
905. Reservist Möller — verwundet.
906. Reservist Emmertenbrück — verwundet.
907. Vizefeldwebel der Reserve Sonntag — verwundet.

8. Kompagnie.

908. Hauptmann v. Pfannenberg — verw.
909. Leutnant Ruyken — verwundet.
910. Leutnant Koebrich — verwundet.
911. Leutnant Baron v. Hohenastenberg gen. Wigandt — tot.
912. Leutnant der Reserve Dreimann — verw.
913. Unteroffizier Grützmacher — tot.
914. Unteroffizier der Reserve Weiß — tot.
915. Reservist Nolting — tot.
916. Feldwebel Lappenbusch — verwundet.
917. Unteroffizier Witte — verwundet.
918. Gefreiter Kähler — verwundet.
919. Gefreiter der Reserve Wandres — verw.
920. Gefreiter der Reserve Stodiek — verw.
921. Reservist Vormbrock — verwundet.
922. Reservist Wiebeln — verwundet.
923. Reservist Overbeck — verwundet.
924. Reservist Bade — verwundet.
925. Reservist Schröder — verwundet.
926. Reservist Schabbon — verwundet.
927. Reservist Ackermann — verwundet.
928. Reservist Johannsmeier — verwundet.
929. Reservist Hofmann — verwundet.
930. Musketier Droste — verwundet.
931. Hornist Düning — verwundet.
932. Musketier Freitag — verwundet.
933. „ Stock — verwundet.
934. „ Büttner — verwundet.
935. „ Klewinghaus — verwundet.
936. „ Sprun — verwundet.
937. „ Hegemann — verwundet.
938. Einjährig-Freiwilliger Funke — verw.

939. Musketier Erksmeier — verwundet.
940. „ Pohlmann — verwundet.
941. „ Offel — verwundet.
942. „ Hoppe — verwundet.
943. „ Stücke — verwundet.
944. Gefreiter Prüßner — verwundet.
945. Musketier Givon — verwundet.
946. „ Henschel — verwundet.
947. „ Gerke — verwundet.

III. Bataillon (Detmold).

9. Kompagnie.

948. Hauptmann Frhr. v. dem Busche-Lohe verwundet.
949. Leutnant Heimes — verwundet.
950. Einjährig-Freiwilliger Unteroffizier Baumgarten — tot.
951. Musketier Farny — tot.
952. „ Ober — tot.
953. Feldwebel Knuth — verwundet.
954. Vizefeldwebel Beckmann — verwundet.
955. Vizefeldwebel Schnitger — verwundet.
956. Unteroffizier Sixtus — verwundet.
957. Unteroffizier Karl — verwundet.
958. Gefreiter Hancke — verwundet.
959. Gefreiter Rüter — verwundet.
960. Musketier Wehmeier — verwundet.
961. Gefreiter Holtschmidt — verwundet.
962. Reservist Timmer — verwundet.
963. Reservist Milse — verwundet.
964. Musketier Böke — verwundet.
965. „ Helming — verwundet.
966. „ Brockmeier — verwundet.
967. „ Landermann — verwundet.
968. „ Kordes — verwundet.
969. „ Gehle — verwundet.
970. „ Bügener — verwundet.
971. Gefreiter Stille — verwundet.
972. Reservist Limberg — verwundet.
973. Gefreiter Frentrup — verwundet.
974. Gefreiter Sickmann — verwundet.
975. Musketier Vorwerk — verwundet.
976. „ Weege — verwundet.
977. „ Hagemeier — verwundet.
978. „ Ahrens — verwundet.
979. „ Neuhaus — verwundet.
980. „ Begemann — verwundet.
981. „ Frank — verwundet.
982. Musketier Regel — verwundet.
983. „ Mölling — verwundet.
984. „ Althof I — verwundet.
985. „ Echterdick — verwundet.
986. „ Huhn — verwundet.
987. Gefreiter Bröke II — verwundet.
988. Gefreiter Sommermeier — verwundet.
989. Sergeant Werthof — verwundet.
990. Reservist Winterhof — verwundet.
991. Gefreiter Brand — verwundet.
992. Gefreiter Becker — verwundet.
993. Reservist Stevener — verwundet.
994. Musketier Bunte — verwundet.
995. „ Isenbarth — verwundet.
996. „ Müller — verwundet.
997. „ Möller — verwundet.
998. „ Bohle — verwundet.
999. „ Diekmann — verwundet.
1000. „ Beckmann — verwundet.
1001. „ Wegener — verwundet.
1002. „ Pröter — verwundet.
1003. „ Frausing — verwundet.
1004. „ Walter — verwundet.
1005. „ Burmeier — verwundet.
1006. Hornist Haase — verwundet.
1007. Gefreiter Prante — verwundet.
1008. Musketier Lehmeier — verwundet.
1009. „ Rech — verwundet.
1010. „ Ridder — verwundet.
1011. Einjährig-Freiwilliger Rieke — verw.
1012. Reservist Kerkmeier — verwundet.
1013. Musketier Trost — verwundet.
1014. „ Kruse — verwundet.
1015. „ Klocke — verwundet.
1016. „ Mische — verwundet.
1017. „ Hampmann — verwundet.
1018. Einj.-Freiw. Gefreiter Gräfe — verw.
1019. Musketier Holzkämper — verwundet.
1020. „ Althof II. — verwundet.
1021. „ Kaiser — verwundet.
1022. „ Erfkamp — tot.

10. Kompagnie.

1023. Hauptmann Lincke — verwundet.
1024. Leutnant v. Bülow — tot.
1025. Unteroffizier Kleinschmidt — tot.
1026. Unteroffizier Schröder — tot.
1027. Unteroffizier Brinkmann — tot.

1028. Musketier Dreseler — tot.
1029. „ Beckmann — tot.
1030. „ Knappmann — tot.
1031. Gefreiter Oetermann — tot.
1032. Musketier Lehmann — tot.
1033. „ Schmiedeskamp — tot.
1034. „ Uffenkamp — tot.
1035. „ Wüstenhofer — tot.
1036. „ Grosch — tot.
1037. Gefreiter Löffler — tot.
1038. Unteroffizier Imker — verwundet.
1039. Gefreiter Grabbert — verwundet.
1040. Musketier Flügel verwundet.
1041. Gefreiter Busch — verwundet.
1042. Musketier Haferbeck — verwundet.
1043. „ Krömker — verwundet.
1044. „ Oberkrome — verwundet.
1045. Einjährig-Freiwilliger Petri — verw.
1046. Musketier Wächter — verwundet.
1047. „ Vogelsang — verwundet.
1048. „ Kästing — verwundet.
1049. „ König — verwundet.
1050. „ Liesenop — verwundet.
1051. „ Watermann — verwundet.
1052. Gefreiter Kolb — verwundet.
1053. Musketier Wiesmann — verwundet.
1054. „ Potthast — verwundet.
1055. „ Reineking — verwundet.
1056. „ Hoffmann II. — verwundet.
1057. „ Pollmann — verwundet.
1058. „ Brinkmann — verwundet.
1059. „ Bergmann — verwundet.
1060. „ Täpel — verwundet.
1061. „ Rise — verwundet.
1062. „ Neuenhüsker — verw.
1063. „ Schmidt — verwundet.
1064. „ Berkenkamp — verwundet.
1065. „ Eggert — verwundet.
1066. „ Brand — verwundet.
1067. „ Büker — verwundet.
1068. Gefreiter Blüttner — verwundet.
1069. Musketier Schwabedissen — verw.
1070. Gefreiter Muchow — verwundet.
1071. Musketier Brinkmeier — verwundet.
1072. „ Mügge — verwundet.
1073. „ Wächter II. — verwundet.
1074. „ Henken-Mellies — verw.
1075. „ Missing — verwundet.
1076. Musketier Ochot — verwundet.
1077. „ Gaedicke — verwundet.
1078. „ Klare — verwundet.

11. Kompagnie.

1079. Oberleutnat v. Busse — tot.
1080. Leutnant d. R. Gathmann — verw.
1081. Einjährig Freiwilliger Hohagen — tot.
1082. Musketier Clausen — tot.
1083. „ Sondermeier — tot.
1084. „ Wille — tot.
1085. Feldwebel Meier — verwundet.
1086. Vizefeldwebel Rolf — verwundet.
1087. Sergeant Weiß — verwundet.
1088. Unteroffizier Flake — verwundet.
1089. Unteroffizier Quosig — verwundet.
1090. Unteroffizier Wolf — verwundet.
1091. Unteroffizier Kromberg — verwundet.
1092. Unteroffizier Schlür — verwundet.
1093. Gefreiter Kipp — verwundet.
1094. Musketier Stelbring — verwundet.
1095. „ Klaas — verwundet.
1096. „ Leßmann — verwundet.
1097. „ Fischbach — verwundet.
1098. „ Steinmeier — verwundet.
1099. „ Becker II. — verwundet.
1100. Gefreiter Strohmeier — verwundet.
1101. Musketier Kampmeier — verwundet.
1102. Gefreiter Hartmann — verwundet.
1103. Musketier Schröder IV. verwundet.
1104. „ Möller III.
1105. Gefreiter Ridderbusch — verwundet.
1106. Musketier Fischer — verwundet.
1107. „ Vietmeier — verwundet.
1108. „ Mönch — verwundet.
1109. „ Wöhrmann — verwundet.
1110. „ Stock — verwundet.
1111. „ Kröger — verwundet.
1112. „ Brinkmann — verwundet.
1113. „ Klosset — verwundet.
1114. „ Schäfer — verwundet.
1115. „ Busse — verwundet.
1116. „ Schweppe — verwundet.
1117. „ Blutte — verwundet.
1118. Gefreiter Rauchschwalbe — verw.
1119. Musketier Tödheide — verwundet.
1120. Gefreiter Kahlen — verwundet.

1121. Gefreiter Klasmeier verwundet.
1122. Musketier Albert — verwundet.
1123. „ Potthast — verwundet.
1124. Gefreiter Koch I — verwundet.
1125. Gefreiter Gieselmann — verwundet.
1126. Musketier Gilow — verwundet.
1127. „ Brockmeier — verwundet.
1128. „ Schrage — verwundet.

12. Kompagnie.

1129. Leutnant der Res. Ebmeyer — verw.
1130. Einj.-Freiw. Ellenbeck — tot.
1131. Einj.-Freiw. Höschen — tot.
1132. Musketier Büker II — tot.
1133. „ Kesperling — tot.
1134. Vizefeldwebel Pfannenschmidt — verwundet.
1135. Vizefeldwebel Flake — verwundet.
1136. Vizefeldwebel Schure — verwundet.
1137. Unteroffizier Schumacher — verw.
1138. Unteroffizier Könnemann — verw.
1139. Unteroffizier Arens — verwundet.
1140. Sergeant Pantze — verwundet.
1141. Gefreiter Leßmann — verwundet.
1142. Gefreiter Dierksmeier — verwundet.
1143. Gefreiter Kohlmeier — verwundet.
1144. Gefreiter Arensmann — verwundet.
1145. Musketier Hillebrenner — verw.
1146. „ Frevert — verwundet.
1147. „ Stark — verwundet.
1148. „ Siekmann — verwundet.
1149. „ Kriete — verwundet.
1150. „ Kluckhuhn — verwundet.
1151. „ Temme — verwundet.
1152. Musketier Kleine-Ostmann — verw.
1153. „ Plöger — verwundet.
1154. „ Schumann — verwundet.
1155. „ Mook — verwundet.
1156. „ Möller I — verwundet.
1157. „ Gerdelsing — verwundet.
1158. „ Hillmer — verwundet.
1159. „ Brüggmann — verwundet.
1160. „ Dango — verwundet.
1161. „ Schmidtpeter — verw.
1162. „ Noltemeier — verwundet.
1163. „ Prüßner — verwundet.
1164. „ Schmidt — verwundet.
1165. „ Schwiertzke — verwundet.
1166. „ Scholle — verwundet.
1167. „ Lübbing — verwundet.

Maschinengewehr-Kompagnie.

1168. Oberleutnant Heymons — verw.
1169. Leutnant Reuter verwundet.
1170. Oberarzt der Reserve Dr. Kögel — verw.
1171. Sergeant Voß — verwundet.
1172. Unteroffizier Kemper — verwundet.
1173. Musketier Horsthutte — verwundet.
1174. Gefreiter Winter — verwundet.
1175. Einjährig-Freiwilliger Beine — verw.
1176. Musketier Wolf — verwundet.
1177. „ Metting — verwundet.
1178. Musketier Rüterkamp — verwundet.
1179. „ Schürmann — verwundet.
1180. „ Stieghorst — verwundet.
1181. „ Herzog — verwundet.
1182. Gefreiter Pogel — verwundet.
1183. Musketier Ostermann — verwundet.
1184. „ Siekmann — verwundet

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 93. Sonnabend, den 21. November. 1914.

Die heutige Beilage zum Amtsblatt enthält: Auszug Nr. 24 über die in den Deutschen Verlustlisten vom 22. Oktober 1914 (131. bis einschließlich 133. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Die heute ausgegebene Nr. 30 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 58. § 4 des Reichsgesetzes über Anderungen im Finanzwesen, vom 3. Juli 1913.

Nr. 59. Anderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Erbschaftssteuergesetze, vom 3. Juni 1906.

Nr. 60. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 26. Oktober 1914.

Die Nr. 99 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1914, enthält:

Nr. 4544. Bekanntmachung über den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine. Vom 11. November 1914.

Nr. 4545. Bekanntmachung über die Behandlung von Feuerungsmaterial als relative Konterbande. Vom 17. Novbr. 1914.

VII. Armeekorps. Münster, 10. Novbr. 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib K. Nr. 12192.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 4. 11. 14 — Nr. 17. 11. 14 A. 1 — ist der Kommandeur des Bahnschutzes Generalmajor Müller zum Landsturm-Inspekteur (St. N. K. 1) ernannt.

Als solcher ist ihm der gesamte Grenz- und Bahnschutz sowie die Stromüberwachung unterstellt.

Alle Eingaben ꝛc. sind an ihn zu richten.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Gen.-Stabes.
Giffenig,
Major.

Stellv. Generalkommando.
VII. Armeekorps. Münster, 15. November 1914.
Abt. I b Nr. 25794.

Bekanntmachung!

Ergänzungs-Bestimmungen zu der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos VII. Armeekorps vom 30. Oktober 1914, betreffend Personen- und Kraftwagenverkehr über die holländische Grenze.

1. In Holland ist die unter A 2 und 3 geforderte notarielle Beglaubigung nicht durch einen Notar, sondern durch den zuständigen Bürgermeister auszustellen.
2. Grenzbewohner (ländl. Bewohner, Dienstboten, ländliche und gewerbliche Arbeiter), die regelmäßig die Grenze passieren, bedürfen eines Passes nicht. Für diese genügt ein Passierschein, der für Deutsche vom Amtmann oder Bürgermeister, für

Holländer vom Bürgermeister auszustellen ist. Derselbe muß enthalten:

eine ausführliche Personalbeschreibung, die eigenhändige Unterschrift und eine aufgeklebte Photographie des Inhabers, die in Deutschland von dem Amtmann oder Bürgermeister, in Holland von dem Bürgermeister — durch Stempel und Unterschrift — anzuerkennen sind. Auch muß der ausstellende Amtmann (Bürgermeister) auf den Schein bekunden, daß der Inhaber ihm persönlich bekannt ist.

Der Passierschein und die Photographie der holländischen Grenzbewohner müssen außerdem durch den nächsten deutschen Konsul oder Vize-Konsul mit einer Nummer und einem Stempel (halb auf der Photographie, halb auf dem Schein) versehen sein. Der Schein muß die Unterschrift des Konsuls (Vize-Konsuls) tragen.

Aerzte, Geistliche und Hebammen aus dem Grenzbezirk genießen die gleiche Vergünstigung.

Ich ermächtige den Kommandeur des Grenzschutzes in Münster, Grevenerstraße 17, diese Erleichterung in besonderen Fällen auch für andere Personen zu genehmigen, sofern bei ihnen ähnliche Verhältnisse vorliegen. An ihn würden eingehend begründete und durch den Amtmann (Bürgermeister) zu begutachtende Gesuche zu richten sein.

Unbemittelten sonstigen Bewohnern deutscher, die Grenze unmittelbar berührender Gemeinden kann ebenfalls ein derartiger Passierschein durch den Amtmann (Bürgermeister) ausgestellt werden.

Die Bestimmungen unter Ziffer 2 treten erst mit dem 1. Dez. 1914 in Kraft. Bis dahin verbleibt es bezüglich der Grenzbewohner bei den vor dem Erlaß des Generalkommandos vom 30. Okt. 1914 gültig gewesenen Bestimmungen.

3. Die Vorschrift, wonach Kraftwagen die Grenze nur mit jedesmaliger Genehmigung des Generalkommandos überschreiten dürfen, bezieht sich auf alle Kraftfahrzeuge, also auch auf Krafträder.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Bissing,
General der Kavallerie.

VII. Armeekorps. Münster i. W., 15. Nov. 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 24872.

Nachdem das Gepäck deutscher und österreichischer Reisender von den Behörden der feindlichen Staaten zurückgehalten, zum Teil sogar beraubt und beschädigt worden ist, wird im Wege der Wiedervergeltung alles im Bereiche des VII. Armeekorps befindliche Reisegepäck, von welchem angenommen werden kann, daß es Angehörigen feindlicher Staaten gehört, hierdurch beschlagnahmt.

Namentlich wird das gesamte zur Zeit des Kriegsausbruchs bei den Eisenbahn-, Zoll- und Postbehörden zurückgehaltene oder bei Rhedereien und Spediteuren eingehaltene und noch vorhandene Reisegepäck beschlagnahmt.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks, von dem anzunehmen ist, daß es Angehörigen feindlicher Staaten gehört, von den ersatzpflichtigen deutschen Behörden nicht zu leisten ist.

Den Rhedereien und Spediteuren wird die Pflicht auferlegt, über die bei ihnen lagernden, von dieser Beschlagnahme-Verfügung betroffenen Stücke spätestens bis zum 1. Dezember nach hier Anzeige zu erstatten und zwar unter Angabe der Gepäckzeichen und tunlichst den Namen der Eigentümer des Gepäcks und des Aufgabeortes.

Es wird eine Sammelstelle bezeichnet werden, wohin das beschlagnahmte Gepäck zu überführen ist. Dieses soll später nötigenfalls als Schadenersatz für im Ausland beschädigtes oder vernichtetes Gepäck deutscher Reichsangehöriger verwandt werden.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Bissing,
General der Kavallerie.

Auszug

aus den

im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten

über

den Stand der Herbstsaaten im Deutschen Reiche Anfang November 1914.

(vergl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —).

Staaten und Landesteile.	Anfang November war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich), Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering.		
	Winter-Weizen	Winter-Spelz (auch mit Beimischung von Roggen oder Weizen).	Winter-Roggen
Lippe	2,6	—	2,8
Schaumburg-Lippe	2,4	—	2,3
Waldeck	2,7	—	3,3
Braunschweig	2,7	—	2,5
Oldenburg	2,2	3,1	2,4
Preußen.			
Reg.-Bez. Münster	2,5	—	2,3
„ Minden	2,3	—	2,4
„ Arnsberg	2,5	—	2,5
„ Hannover	2,4	—	2,3
„ Hildesheim	2,5	—	2,4
„ Lüneburg	2,5	—	2,3
„ Stade	2,7	—	2,4
„ Osnabrück	2,5	—	2,5
„ Aurich	2,3	—	2,3
„ Cassel	2,6	—	2,7
„ Wiesbaden	2,6	—	2,5

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Kastellan Karl Ruhe hierselbst den Amtstitel „Bibliothekgehilfe“ zu verleihen.

Detmold, den 20. November 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

An sämtliche Schulvorstände des Landes, die Schulgemeindeausschußwahlen betreffend.

Wegen der Aussetzung und Verschiebung der zum Januar 1915 anstehenden Schulgemeindeausschußwahlen verweisen wir auf die zu erwartende Rundverfügung vom 16. November d. J. Nr. 7980.

Detmold, den 19. November 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Kuhmelkers Heinrich Gürtler aus Göttingen, geboren daselbst am 21. Januar 1880, sowie Nachricht hierher zu den Akten J 707/14 ersucht. Er wird vielleicht auf einem Gute des Landes in Stellung getreten sein.

Detmold, den 14. November 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reich-Gesetzbl. S. 519) aus Anlaß des Ausbruchs genannter Seuche unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Haverich in Wellentrup folgendes bestimmt:

1. Sperrbezirk.

Als Sperrbezirk gilt der Ort Wellentrup.

1. Über die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirks und die sämtlichen Ställe und sonstigen Standorte dieser Gehöfte wird die Sperre verhängt. Die Besitzer der verseuchten Gehöfte sind verpflichtet, die zur wirksamen Durchführung dieser Sperre polizeilich vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen. Die Verwendung der auf den verseuchten Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöftes desinfiziert werden. Fremdes Klauenvieh ist von den verseuchten Gehöften fernzuhalten. Milch darf aus den verseuchten Gehöften nur nach vorheriger Abkochung oder ausreichender Erhitzung abgegeben werden.

2. Die gesperrten Ställe (Standorte), dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

3. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer der der Absonderung unterworfenen Tiere sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere für die Dauer der Absonderung die ihnen bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleiben. Auch dürfen die Kadaver abgesonderter Tiere nicht ohne polizeiliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden. Das abgesonderte Klauenvieh darf zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist. Es ist zu solcher Entfernung von Klauenvieh jedoch, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, die Genehmigung des Verwaltungsamts, andernfalls der Regierung erforderlich. Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1912 mit der Maßgabe Anwendung, daß von der amtstierärztlichen Leitung und von den im § 160 Abs. 4, 5 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen abgesehen werden darf. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich

in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh" zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Versendung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbriefe ist ferner die Erlaubnis des Verwaltungsamts beizuheften. Klauenvieh, das in so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstastion verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenen Falls über den Verbleib weitere Ermittelungen anzustellen.

4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine ist gestattet.*)

b) Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften, und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann vom Verwaltungsamte unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden, wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der Regierung zulässig. In Seuchengehöften darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffsstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von der Regiernng zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind zu benachrichtigen.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gebildet. Das Beobachtungsgebiet umfaßt Kachtenhausen und Osterheide.

Für diesen Beobachtungsgebiet gelten folgende Bestimmungen:

1. Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh, abgesehen von den Fällen der Ziffer 2 und 3 nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen durch das Beobachtungsgebiet, sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung wird, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, von dem Verwaltungsamte gestattet werden, und zwar:

a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte,

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern,

vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder vor der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Der Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) darf nur zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgen, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden.*) Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für diese Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh" zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizuheften. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief verzeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittelungen anzustellen.

3. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen. Diese Genehmigung wird nur unter der Bedingung erteilt, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von 2 Wochen der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen der Ziffer 2 sinngemäße Anwendung.

4.*) Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebiets werden der gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer, die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh und das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Schötmar, den 19. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

*) Die mit * bezeichneten Anordnungen, Verbote usw. können erlassen werden.

Unter dem Rindviehbestande des Kaufmanns Ernst Boedeker Nr. 71 in Alverdissen ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Brake in Lippe, den 16. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Öffentliche Zustellung.

Der Bäckermeister Wilh. Tracht der Jüngere in Brake i. L., Prozeßbevollmächtigter Justizrat Wahrburg zu Lemgo, klagt gegen den Landwirt Wilhelm Schlemeier, früher in Wiembeck, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß er den Beklagten auf Grund einer Bürgschaft von einer Darlehnsschuld befreit habe, mit dem Antrage, auf Zahlung von 165 ℳ nebst 4% Zinsen seit 4. April 1914 und vorläufige Vollstreckbarkeit des zu erlassenden Urteils.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht II in Lemgo auf

Montag, den 28. Dezember 1914,
vormittags 10 Uhr,

geladen.

Lemgo, den 14. November 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts II.

In der Nacht vom 16./17. November d. J. ist in dem Hause Sr. Exzellenz des Staatsministers a. D. Freiherrn v. Gevekot, Benekenstraße 10 hier, ein Einbruchsdiebstahl versucht. Der Täter hat von der Veranda des Hauses aus eine Türscheibe des Eßzimmers eingedrückt, auf die vorher mit gutem Klebstoff (Fischleim) ein Taschentuch geklebt war. Das letztere, weißleinen, ist mit A gezeichnet und trägt die mit Tinte geschriebene Zahl 154.

Ferner ist in derselben Nacht in der Wohnung Sr. Exzellenz des Staatsministers Biedenweg, Allee hier, ein Einbruch verübt. Auch hier ist eine Fensterscheibe eingedrückt, das Fenster von innen geöffnet und so der Eintritt in das Haus bewerkstelligt.

In beiden Fällen ist der Täter durch das Erwachen der Hausbewohner bei der Ausführung seines Vorhabens gestört, sodaß nichts entwendet ist.

Am 14. November d. J. hat ein offenbar den besseren Ständen angehörender Mann im Alter von 20—30 Jahren in dem Geschäfte des Kaufmanns Gees hier ein Quantum Fischleim „sog. Plüß-Stauser-Kitt" gekauft.

Es ist wahrscheinlich, daß als Täter dieselbe Person in Frage kommt, die den unter Nr. 34 Stück 4734 des Deutschen Fahndungsblattes beschriebenen Einbruchsdiebstahl ausgeführt hat.

Um Ermittelung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu den Akten J 796 und 801/14 wird ersucht.

Detmold, den 19. November 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 135 heute eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Albert Rehse und Frau Marie, geb. Eikermann, frühere Witwe Linnemann von Nr. 24 in Greste, durch Vertrag vom 13. November 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 20. Novbr. 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 136 heute eingetragen, daß die Eheleute Ziegeleibesitzer Adolf Reineke und Frau Louise, geb. Debert in Wärentrup, durch Vertrag vom 13. November 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 20. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Die Gerichtstage in Varenholz werden während der Dauer des Krieges hiermit eingestellt.

Hohenhausen, den 12. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Die Pläne über den Bau unterirdischer Telegraphenlinien an der Landesstraße Detmod-Lopshorn bei km 2,2, km 3,95, km 3,657, an dem Verbindungswege zwischen der Landesstraße Detmold-Heiligenkirchen bei Friedrichshöhe und dem Gemeindewege Heiligenkirchen-Hiddesen (Töterdreh) und an der Landesstraße Detmold-Berlebeck-Schlangen bei km 1,125 liegen bei dem Postamt in Detmold von heute ab 4 Wochen aus.

Minden (Westf.), den 14. November 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Kornpreise für den Monat November 1914.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 12 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 12 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 12 Mk. — Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 12 Mk. — Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Gerste 13 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer 11 Mk. 25 Pf. — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter 12 Mk. 50 Pf.

Lage: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 13 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 12 Mk. — Pf., 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Horn: 100 Pfd. Weizen 12 Mk. 92 Pf., 100 Pfd. Roggen 12 Mk. 08 Pf., 100 Pfd. Gerste 12 Mk. 87 Pf., 100 Pfd. Hafer 11 Mk. 62 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 11 Mk. 25 Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Beilage zu Nr. 93 des Amtsblatts für das Fürstentum Lippe.
Ausgegeben Detmold, den 21. November 1914.

Auszug Nr. 24

über die in den Deutschen Verlustlisten vom 22. Oktober 1914 (131. bis einschl. 133. Ausgabe) Aufgeführten, soweit sie aus dem Fürstentum Lippe stammen.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 78, Braunschweig und Lüneburg.

Charleroi und Namur am 21. und 22., Etreux, Nalinnes und Mesnil vom 23. bis 29., St. Quentin u. Ribemont am 29. u. 30. 8., Reims, Orainville u. Nogent vom 12. bis 21. 9. 14.

Lauf. Nr.

I. Bataillon, 4. Komp.

1185. Gefreiter Friedrich Schnasse — Lage, Lippe — schwer verwundet.

III. Bataillon, 11. Komp.

1186. Wehrmann Friedrich Karl Reckfiek — Everlinghausen? (Oerlinghausen!), Verw.-Amt Schötmar — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 164, Hameln und Holzminden.

Namur vom 22. bis 24., St. Quentin vom 28. bis 30. 8., an der Marne vom 4. bis 9. und Reims am 15. 9. 14.

I. Bataillon, 1. Komp.

1187. Musketier August Kopanka — Herborn, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.

3. Kompagnie.

1188. Musketier Georg Müller II — Rischenau, Amt Schwalenberg — leicht verw.
1189. Musketier Adolf Schröder IV — Barntrup, Lippe schwer verwundet.
1190. Musketier Johannes Wettlaufer — Brake, Lippe — schwer verwundet.
1191. Musketier August Düwel — Alverdissen, Lippe — leicht verwundet.

II. Bataillon, 5. Komp.

1192. Musketier August Röhr — Sonneborn, Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.
1193. Musketier Gustav Viethmeyer — Bösingfeld, Lippe — leicht verwundet.
1194. Reservist Wilhelm Klocke — Bentorf, Amt Hohenhausen — leicht verwundet.
1195. Einjährig-Freiwilliger Unteroffizier Wilhelm Koch — Brake, Lippe — leicht verw.
1196. Musketier Wilhelm Düwel — Alverdissen, Lippe — leicht verwundet.
1197. Musketier Gustav Marx — Laßbruch — Verw.-Amt Brake — leicht verwundet.

6. Komp.

1198. Musketier August Schäfer — Alverdissen, Lippe — leicht verwundet.

7. Komp.

1199. Gefreiter Ernst Hering — Blomberg, Lippe — leicht verwundet.
1200. Reservist Friedrich Reineking — Almena, Lippe — vermißt.

8. Komp.

1201. Unteroffizier Albert Brandt — Barntrup, Lippe — leicht verwundet.
1202. Musketier Wilhelm Brand — Bösingfeld, Lippe — leicht verwundet.
1203. Reservist Wilhelm Begemann — Bistrup, Verw.-Amt Brake — vermißt.

Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 4, Naumburg a. S.

Montijon am 5., Le Plessis am 7. und 8. und Nouvron vom 13. bis 20. 9. 14.

1. Komp.

1204. Gefreiter Hermann Wolf — Neuenkamp bei Lemgo — leicht verwundet.

4 Komp.

1205. Leutnant Hugo Hornhard, vermutlich Leutnant der Reserve Hornhardt — Biesterfeld, Amt Schwalenberg — tot.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 94. Mittwoch, den 25. November. 1914.

Die Nr. 100 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. November 1914, enthält:

Nr. 4546. Bekanntmachung über Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu entrichten sind. Vom 22. Oktober 1914.

Nr. 4547. Bekanntmachung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 19. November 1914.

Nr. 4548. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 19. November 1914.

Die Firma Paul Pitlinski, Apparatefabrik in Woltersdorf-Luckenwalde hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihre in fünf Größen hergestellten Azetylenapparate „Mod. D", die bisher in Preußen unter Typennummer „J 30" bezw. „A 12" zugelassen sind, gemäß § 12 bezw. § 14 der Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle —) zuzulassen. Der Azetylenapparat ist seinerzeit einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 38 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Prüfstelle unterzogen worden.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden daher die Apparate der Firma gemäß § 12 bezw. § 14 a. a. O. unter Typennummer „J 30" bezw. „A 12" widerruflich zugelassen.

Jeder in Lippe zur Verwendung gelangende Apparat der Firma muß mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins „Berlin" zu Berlin erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat: Größe Modell D	1	2	3	4	5
Karbidfüllung in kg Körnung bis zu 25 mm	1	2	4	7	10
Größte Dauerleistung in Stundenlitern . .	300	600	1000	1700	2500
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern .	65	98	196	288	400
Typennummer	J 30	J 30	J 30	A 12	A 12

Laufende Fabrikationsnummer: . . . . .
Jahr der Anfertigung: . . . . .
Firma oder Lieferant: . . . . . .
Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten: . . . .

Zeichnungen und Beschreibungen sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma einzufordern.

Detmold, den 21. November 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Firma Keller & Knappich, G. m. b. H. in Augsburg III, hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihren 4 kg-Karbidischweißapparat gemäß § 12 der Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle —) zuzulassen.

Der Azetylenapparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 22 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden und hat sich als zuverlässig erwiesen.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden die Karbidischweißapparate der Firma Keller & Knappich gemäß § 12 a. a. O. unter Typennummer „J 35" und unter Befreiung von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze widerruflich zugelassen.

Jeder in Lippe zur Verwendung gelangende Apparat der Firma muß mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins erkennen läßt, und auf dem der Name oder die Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, die Füllung an präpariertem Karbid (Karbidid) (4 kg), die größte Dauerleistung in Stundenliter (800 L) und die Typennummer (J 35) enthalten sind.

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma einzufordern.

Detmold, den 21. November 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Firma Azetylenwerk Ebersbach a. Fils, Inh. Eugen Zinser, hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihren bisher in Preußen unter Typennummer „J 13" zugelassenen 4 kg-Azetylenschweißapparat gemäß § 12 der Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle — zuzulassen, nachdem der Apparat entsprechend den Bestimmungen der neuen Verordnung abgeändert worden ist.

Der Azetylenapparat ist z. Zt. einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 18 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden die Apparate der genannten Firma gemäß § 12 a. a. O. unter Typennummer „J 13" widerruflich zugelassen.

Jeder in Lippe zur Verwendung gelangende Apparat der Firma muß mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten den Stempel des Württembergischen Dampfkesselüberwachungsvereins erkennen läßt und auf dem der Name oder die Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, die Karbidfüllung in kg (4 kg), die Karbidkörnung (4—7 mm), das Höchstgewicht der Gesamtbelastung (34 kg), die größte Dauerleistung in Stundenlitern (1500 L), der nutzbare Inhalt der Gasglocke (120 L), der Wasserinhalt des Entwicklers (120 L) und die Typennummer J 13 enthalten sind.

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma einzufordern.

Detmold, den 21. November 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Firma Nordische Azetylen-Industrie Fischer und Foß in Altona-Ottensen hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihrem bisher unter Typennummer „J 34" nur nach § 12 der von den Bundesregierungen vereinbarten Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle —) zugelassenen Azetylenapparat auch die Vergünstigungen des § 14 a. a. O. zu gewähren.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden die Azetylenapparate der genannten Firma gemäß § 14 unter der Typennummer

„A 18" zugelassen. Die Fabrikschilder für diese Apparate müssen mit dem Stempel des Norddeutschen Vereins zur Überwachung von Dampfkesseln in Altona versehen sein und im übrigen bis auf die Typennummer „A 18" an Stelle von „J 34" die in der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. Juli d. J., Nr. 59 des Amtsblattes, angeführten Angaben enthalten.

Detmold, den 11. November 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Firma Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Lechbruck (Schwaben) hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihre in je 2 Größen hergestellten Beagidapparate für komprimierte Karbidkörper, und zwar a) Type T 50/4 und T 70/4 mit 1 und 2 kg Füllung gemäß § 26 Ziffer 4 der Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 — (§ 1003 der Protokolle —) zu Beleuchtungszwecken und b) Type S 70/4 und S 90/4 mit 2 und 4 kg Füllung gemäß § 12 a. a. O. zu technischen Zwecken zuzulassen.

Die Azetylenapparate sind einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 12 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage der Firma Messer & Co. in Frankfurt a. M. für die Schweißapparate einer Betriebsprüfung und Begutachung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden die Beagidapparate zu a gemäß § 26 Ziffer 4 a. a. O. unter Typennummer „1" und zu b gemäß § 12 a. a. O. unter Typennummer „J 29", letztere Apparate unter Befreiung von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze, widerruflich zugelassen.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins erkennen läßt, und auf dem der Name oder die Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, die Füllung an präpariertem Karbid (Beagid) $\frac{\text{zu a (1 und 2 kg)},}{\text{zu b (2 und 4 kg)},}$ die größte Dauerleistung in Stundenliter zu a 75 und 150 Liter, zu b 500 und 800 Liter und die Typennummer zu a „1", zu b „J 29" enthalten sind.

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma einzufordern.

Den bis zum 1. Juli d. J. angefertigten und abgestempelten, in Preußen mit Typenzeugnis „B 1" und „J 29" zugelassenen Beagidapparaten, die sich von den neuen Apparaten nur durch geringe Abweichung ihrer Wasserbehältergröße unterscheiden, werden bis zum Aufbrauch des zur Zeit bestehenden Lagervorrates die gleichen Vergünstigungen zugestanden; ihre Aufstellung ist nicht zu beanstanden.

Detmold, den 21. November 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Firma Wittmann & Haimann in Frankfurt a. M. hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihre in drei Größen hergestellten Azetylenapparate „Unic von Friedrich Wittmann in Frankfurt a. M." und zwar mit Füllungen bis zu 4 kg Karbid gemäß § 12 der Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle —) und mit Füllungen bis zu 10 kg Karbid gemäß § 14 a. a. O. zuzulassen.

Der Azetylenapparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 51 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden die Apparate „Unic" gemäß § 12 bezw. § 14 a. a. O. unter Typennummer „J 39" bezw. „A 17" widerruflich zugelassen.

Jeder in Lippe zur Verwendung gelangende Apparat der genannten Firma muß mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten

den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

„Unic" Apparat Größe Nr.	1	2	3
Höchstgewicht der Gesamtbelastung (einschl. Glocke, Beschickungsapparat und Füllung) in kg	18	34	52
Karbidfüllung in kg Korngröße 4 – 7 mm	2	4	10
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	600	1200	3000
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	42	94,5	234
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern	45	97	205
Entschlammung nach Verbrauch von kg Karbid .	4	8	20
Typennummer	J 39	J 39	A 17

Lfd. Fabrikationsnummer: . . . . .
Jahr der Anfertigung: . . . . .
Firma oder Lieferant: . . . . . .
Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten: . . . .

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma einzufordern.

Detmold, den 21. November 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die Firma Deutsche Licht-Industrie, G. m. b. H. in München, hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihren 4 kg Deli-Azetylen-Schweißapparat Type B für komprimierte Karbidkörper gemäß § 12 der Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle —) zuzulassen.

Der Azetylenapparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 47 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden die 4 kg Deli-Azetylen-Schweißapparate Type B für komprimierte Karbidkörper der genannten Gesellschaft gemäß § 12 a. a. O. unter Typennummer „J 28" und unter Befreiung dieser Apparate von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze widerruflich zugelassen.

Jeder in Lippe zur Verwendung gelangende Apparat der Firma muß mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins erkennen läßt, und auf dem der Name oder die Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, die Füllung an präpariertem Karbid (Deli) (4 kg), die größte Dauerleistung in Stundenliter (800 L) und die Typennummer (J 28) enthalten sind.

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma einzufordern.

Detmold, den 21. November 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, die Wahl des Pastors Ewerbeck in Soneborn zum Stellvertreter des Superintendenten der Klasse Varenholz Höchstlandesherrlich zu bestätigen.

Detmold, den 19. November 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Nachstehend wird eine Hauptübersicht der Ergebnisse der lippischen Pferdezucht aus den Deckungen von 1913 und eine Zusammenstellung der von Beschälern des Fürstlichen Sennergestüts, von angekürten lippischen Privathengsten, sowie von Beschälern der Königlich Preußischen Landgestüte im Jahre 1913 gefallenen Füllen lippischer Züchter veröffentlicht.

Detmold, den 16. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Hauptübersicht

der Ergebnisse der lippischen Pferdezucht aus den Deckungen von 1913.

Laufende Nummer	Name der Beschäler	Deckstation	Zahl der Deckungen: lippischer Stuten	Zahl der Deckungen: nicht lippischer Stuten	Die Stute hat aufgenommen und ein Füllen gebracht, welches: mehr als 24 Stunden alt geworden ist	Die Stute hat aufgenommen und ein Füllen gebracht, welches: nicht mehr als 24 Stunden alt geworden ist	Die Stute hat aufgenommen und ein Füllen gebracht, welches: tot geboren ist	Die Stute hat aufgenommen aber verfohlt	Die Stute hat nicht aufgenommen	Die Stute ist vor dem Abfohlen eingegangen	Das Ergebnis ist nicht zu ermitteln gewesen
	A. Warmblut:										
1	Pascha	Lopshorn	16	3	5				11		
2	Eastcheap	„	7	1	3				3	1	
3	Patrizier	„	1						1		
4	Enno	Röhrentrup	54		31	2		3	16	1	1
5	Theodor	Homeien	53	1	30			2	20	1	
6	Athos	Bögerhof	4	9	2				2		
7	Bernhard	Neuenturm	9	5	3				4	1	1
8	Rudolf	Schwalenberg	77	7	45	1		4	27		
9	Vetter	Wellenholzhausen	33		15			1	15		2
10	Livius	Elsen	1						1		
11	Burghard	Wadersloh	1		1						
12	Rheinwein	Brake i. W.	2		1				1		
13	Vertreter	„	5		5						
14	Derfflinger	„	6		2				4		
15	Merry-Simmons	„	2						1		1
16	Burgfels	Lügde	9		4				5		
17	Gouvernant	Grille	2						2		
		zusammen A:	282	26	147	3		10	113	4	5
	B. Kaltblut:										
1	Joseph	Dom. Barenholz	15	34	7				7	1	
2	Viktor	Hardissen	27		11		1		14		1
3	Hans	Rentorf	90	10	* 50		* 1	2	36		2
4	Janus	Dom. Falkenhagen	59	27	38		1	3	15	1	1
5	Dux	Werl	40	7	11		1	5	20		3
6	Quis	Dom. Barntrup	47	5	30	1		1	13		2
7	Vasall	Wellenholzhausen	23		13				9		1
8	Werner	„	12		4				6	2	
9	Manteuffel	Wadersloh	2		2						
10	Arnulf	Neuenbeken	1						1		
11	Arnold	„	4		1				2		1
12	Emil	Lügde	20		8		1		11		
		zusammen B:	340	83	175	1	5	11	134	4	11
		dazu A:	282	26	147	3		10	113	4	5
		überhaupt:	622	109	322	4	5	21	247	8	16
			731		(darunter 1 Zwillingsgeburt — oben *)						

Zusammen

der von Beschälern des Fürstlichen Sennergestüts, von angekürten lippischen Privathengsten, und der davon im Jahre 1914 gefallenen

Laufende Nummer	Der Beschäler: Name	Gattung	Besitzer	Deckstation	In den Städten: Barntrup ged. Stuten	Barntrup gef. Füllen	Horn ged. Stuten	Horn gef. Füllen	Lage ged. Stuten	Lage gef. Füllen	Lemgo ged. Stuten	Lemgo gef. Füllen	Schwalenberg ged. Stuten	Schwalenberg gef. Füllen
	A. Warmblut:													
1	Pascha	Ostpreuße	Fürstl. Sennergest.	Lopshorn										
2	Eastcheap	Engl. Vollblut	"	"										
3	Patrizier	Senner	"	"										
4	Enno	Ostfriese	Niemeyer	Röhrentrup					1	1				
5	Theodor	"	Mengedoht	Homeien										
6	Athos	"	Böger	Bögerhof										
7	Bernhard	Oldenburger	Gellhaus	Neuenturm							1	1		
8	Rudolf	"	Ridder	Schwalenberg									5	5
9	Vetter	Westf. Edelzucht	Kgl. Pr. Landgestüt	Wellenholzhausen										
10	Livius	"	"	Elsen										
11	Burghard	"	"	Wadersloh										
12	Rheinwein	"	"	Brake i. Westf.										
13	Vertreter	"	"	"										
14	Derfflinger	"	"	"										
15	Merry-Simmons	"	"	"										
16	Burgfels	"	"	Lügde										
17	Gouvernant	"	"	Grille										
				zusammen A					1	1	1	1	5	5
	B. Kaltblut:													
1	Joseph	Belgier	Trevіranus	Dom. Varenholz										
2	Viktor	"	Hillebrand	Hardissen							3	1		
3	Hans	"	Korsmeier	Rentorf							2	1		
4	Janus	"	von Ohlen	Dom. Falkenhagen										
5	Dux	Rhein. Belg. Zucht	Busse	Werl										
6	Quis	Rheinische Zucht	Büttner	Dom. Barntrup	1	1								
7	Vasall	Westf. Arbeitssch.	Kgl. Pr. Landgestüt	Wellenholzhausen										
8	Werner	"	"	"										
9	Manteuffel	"	"	Wadersloh										
10	Arnulf	"	"	Neuenbeken										
11	Arnold	"	"	"			1	1						
12	Emil	"	"	Lügde										
				zusammen B:	1	1	1	1			5	2		
				dazu A:					1	1	1	1	5	5
				überhaupt:	1	1	1	1	1	1	6	3	5	5

stellung

sowie von Beschälern der Königlich Preußischen Landgestüte im Jahre 1913 gedeckten Stuten Füllen Lippischer Züchter.

In den Ämtern:																												Sa. der gedeckten Stuten	Sa. der gefallenen Füllen	Von Hundert der gedeckten Stuten gefallene Füllen
Blomberg				Brake		Detmold		Hohenhausen		Horn		Lage		Lipperode		Oerlinghausen		Schieder		Schötmar		Schwalenberg		Sternberg-Barntrup		Varenholz					
ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen	ged. Stuten	gef. Füllen				
1	1			7	2			3	1	4	.			1	1											16	5	31,3
				1	1					3	.			2	2			1	.							7	3	42,9
				1	.																					1	.	.
8	5	6	2	15	10			2	1	21	11											1	1			54	31	57,4
5	2	11	10	7	5	9	4													1	.	16	6	4	3	53	30	56,6
																						2	1	2	1	4	2	50,—
3	1	2	.			1	1													2	.					9	3	33,3
15	9			4	2			4	.									23	13			25	16	1	.	77	45	58,5
				7	4			15	6									11	5							33	15	45,5
								1	.																	1	.	.
														1	1											1	1	100,—
																1	1			1	.					2	1	50,—
																3	3			2	2					5	5	100,—
																4	2			2	.					6	2	33,—
																1	.			1	.					2	.	.
2	.																					6	3	1	1	9	4	44,5
																									2	2	.	.
34	18	19	12	42	24	10	5	25	8	28	11	1	1	12	9	34	18	10	2	31	19	21	9	8	4	282	147	52,1
						3	.															2	2	10	5	15	7	46,7
				3	1					14	6			4	1			3	2							27	11	40,7
14	8	14	8	1	.	30	17			3	2			1	1			1	.			22	11	2	2	90	50	55,6
																				59	38					59	38	64,4
				3	.	2	1			5	2			5	3			25	5							40	11	27,5
5	4	12	7	1	1											6	5					22	12			47	30	63,8
1	.			4	1			4	3							9	6			5	3					23	13	56,5
				7	1			4	2								1	1								12	4	33,3
														2	2											2	2	100,—
								1	.																	1	.	.
								3	.																	4	1	25,—
4	1																			12	6	4	1			20	8	40,—
24	13	26	15	19	4	35	18	12	5	22	10	2	2	10	5	15	12	30	7	76	47	50	26	12	7	340	175	51,5
34	18	19	12	42	24	10	5	25	8	28	11	1	1	12	9	34	18	10	2	31	19	21	9	8	4	282	147	52,1

Mit Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird sämtlichen Sammelmolkereien des Fürstentums verboten: Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Staatsministeriums) an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 9 und 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

Detmold, den 21. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung.
Ernst.

Bekanntmachung.

Die Lieferungen des Steinmaterials zur Unterhaltung der Landesstraßen im Bezirk des Bauamts Lemgo, einschließlich der Gemeindestraßen im Amte Oerlinghausen, für die Jahre 1915, 1916 und 1917 sollen im Wege schriftlichen Angebots vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen und Angebotsformulare können von den zuständigen Wegeaufsichtsbeamten gegen eine Gebühr von 10 Pfg. für jedes Angebot bezogen werden.

Die Angebote sind, vom Unternehmer unterschrieben, in verschlossenem Umschlage mit dem Vermerk: „Angebot auf Steinlieferung" in den nachstehend genannten Lokalen und bis zu den für die Öffnung der Angebote angesetzten Terminen, vormittags 11 Uhr, einzureichen und zwar:

1) am
Donnerstag, den 17. Dezember,
im Scheerenkruge für die Landes- und Gemeindestraßen im Amtsbezirk Oerlinghausen,
2) am
Freitag, den 18. Dezember,
im Böttcherschen Gasthause (Hotel Korf) zu Schötmar für die Landesstraßen im Bezirk Salzuflen und Schötmar, und
3) am
Sonnabend, den 19. Dezember,
im Gasthof zur Krone (Röding) in Lemgo für die Landesstraßen im Bezirk Lemgo, Brake und Hohenhausen,

woselbst die Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber geöffnet werden.

Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Lemgo, den 20 November 1914.

Fürstliches Bauamt.

Durch die Ausgabe der
Deutschen Kriegsanleihe
sind diese Wertpapiere auch in solche Kreise gelangt, die sich bisher von dieser Art der Kapitalanlage fernhielten. Wir halten es aus diesem Grunde für unsere Pflicht, auf unsere Abteilung:

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren

aufmerksam zu machen. Die Besitzer der Wertpapiere werden durch die Hinterlegung der Sorge der Aufbewahrung enthoben. Über die eingelieferten Schuldverschreibungen werden Hinterlegungsscheine ausgefertigt. Die Trennung der Zinsscheine geschieht durch uns, ihr Gegenwert wird den Sparkonten der Hinterleger unter brieflicher Anzeige sofort wieder zinstragend gutgeschrieben. Die Abhebung erfolgt dann nach Wunsch der Hinterleger.

Bedingungen stehen an unserer Kasse (Zahlstelle 3) zur Verfügung.

Detmold, den 19. November 1914.

Fürstliche Direktion der Landesspar- u. Leihekasse
Thörner.

Der am 5. d. M. gegen den Knecht Wilhelm Schäfer aus Entrup erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 17. November 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 16./17. November d. J. sind nachstehenden Bewohnern aus Klüt folgende Sachen gestohlen:

1. Dem Fabrikarbeiter Heinrich Kracht Nr. 71 daselbst von der Bleiche, die etwa 60 m von dem an der Straße gelegenen Wohnhause

entfernt liegt: 1 rotbunter Bettbezug, 1 weißleinener Bettpfühlbezug, 1 weißl. Frauenhemd mit Spitze, gezeichnet M. G., 2 weißl. Kinderhemden mit Spitze.

2. Dem Ziegler Simon Stölting daselbst von derselben Bleiche: 1 weißl. Frauenhemd, 6 weißl. Kinderhemden verschiedener Größe, 1 langes weißes Handtuch mit roter Kante, 1 rotkarriertes Küchentuch und 2 Nachtmützen.

3. Dem Ziegelmeister Heinrich Borries Nr. 13 daselbst von der Bleiche in der Nähe des Wohnhauses: 1 langes weißes Handtuch mit roter Kante, gezeichnet E. K., 1 weißl. Tischtuch, gezeichnet H. K., 2 weißl. Frauenhemden mit Spitzen, gezeichnet E. K. und 3 weißl. Kinderhemden.

4. Der Ehefrau Aug. Schwarze ebenfalls Nr. 13 daselbst und von derselben Bleiche 1 weißl. Frauenhemd, gezeichnet L. S., 3 weiße Schlachterschürzen und 3 weiße Taschentücher, unter letzterem befand sich ein Stück mit blauer Kante.

5. Dem Gastwirt Simon Busch daselbst vom Trockengerüst hinter der Wirtschaft: 5 Paar schwarze Strümpfe für Erwachsene, teils neu, 2 Paar schwarze Kinderstrümpfe und 1 geflickte Unterhose von grauer Wolle.

6. Dem Ziegler Heinrich Sprick Nr. 64 daselbst vom Trockengerüst hinterm Hause: 4 rotbuntgestreifte Frauenschürzen, 8 rotbuntgestreifte Kinderschürzen, 2 blaue Unterröcke mit schwarzen Streifen und 2 rotbunte Kissenbezüge.

7. Dem Ziegler Wilhelm Deppe Nr. 76 daselbst, vom Gartenzaun beim Hause: 8 Paar schwarze, bzw. schwarzrot gesprenkelte Strümpfe, darunter 2 Paar für Kinder.

Auf dem Fußwege der zur Bleiche von Borries und Schwarze führt, befand sich die Fußspur einer Frauensperson in folgenden Maßen: ganze Länge 27 cm, Sohlenlänge 16 cm, Ballenbreite 8 cm, Absatzlänge 4 cm und Absatzbreite $3\frac{1}{2}$ cm.

Verdächtig sind 2 Frauen mit zigeunerhaftem Aussehn, die wie folgt beschrieben werden: mittelgroß, schwarzes Haar, die eine trug ein rosafarbenes, die andere ein dunkles Kleid, Alter der beiden: je 30 bis 35 Jahre; sie gingen ohne Kopfbedeckung.

Um Nachforschung nach den Tätern und den gestohlenen Sachen, sowie Nachricht hierher zu P. L. 465/14 wird ersucht.

Detmold, den 20. November 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Bekanntmachung!

Gestohlen wurden am 9. November 1914 in Schötmar

1 blauer Wollrock im Wert von 5 Mark,
1 dunkle Satintaille mit weißen Streifen und Borde 5 Mark,
1 baumwollener Überziehrock mit blauen Streifen 3 Mark,
1 neue schwarze Schürze 3 Mark,
1 gestreifte Trägerschürze 3 Mark,
verschiedene Zeugreste 3 Mark,
$\frac{1}{2}$ Dtz. weiße und bunte Taschentücher, die weißen sind mit A. L. gezeichnet 1,50 Mk.

Als Täterin kommt eine Dienstmagd Hermine Reese, geb. in Ehrsen in Frage; diese trägt Perrücke, dunklen Hut und langen hellen Mantel und treibt sich vermutlich im Lande umher.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen und Nachricht zu dem Aktenzeichen P. L. 287/14.

Bad Salzuflen, 21. November 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Klappert.

Bekanntmachung.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen aus den Geburtsjahren 1894 bis einschließlich 1889 findet am

Sonnabend, den 5. Dezember d. J.,
morgens 9 Uhr,

im Hotel „Odeon" in Detmold statt.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen **eine Stunde vor dem obigen Musterungstermine** persönlich zu gestellen und die ihnen früher erteilten Militärpapiere (Landsturmscheine) mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist

jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Es wird erwartet, daß die Landsturmpflichtigen zum Termine nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Detmold, den 21. November 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Detmold.
K. Piderit.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Beining zu Hiddentrup ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die ausgebrochene Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 folgendes angeordnet:

1. Die Ortschaft Hiddentrup mit der Feldmark ist Sperrbezirk.
2. Das Vieh im Sperrbezirk hat im Stalle zu verbleiben. Irgend ein Umtrieb von einem Stalle zum anderen darf nicht erfolgen.
3. Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.
4. Geflügel im Sperrbezirke ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.
5. Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirke fernzuhalten.
6. Hunde im Sperrbezirke sind festzulegen.
7. Milch darf aus dem Sperrbezirke nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.
8. Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremden Klauenvieh nicht in Berührung kommen.
9. Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirke ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.
10. Die Bauerschaften Hörste mit Ausnahme von Stapelage, Billinghausen, Müssen und Pivitsheide B. L. und zwar sowohl die Ortschaften wie die Feldmarken sind Beobachtungsgebiet.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh zu Schlachtzwecken nur mit Genehmigung des unterzeichneten Verwaltungsamts, zu Zuchtzwecken nur mit Genehmigung der Fürstlichen Regierung hierselbst ausgeführt werden.

Innerhalb des Beobachtungsbezirkes ist verboten:

1. der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
2. Versteigerungen von Klauenvieh,
3. Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Detmold, den 20. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.
Vollmer.

Bekanntmachung,

betr. das Landsturmmusterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Schötmar.

Am 4. Dezember, vormittags 1015 d. J., findet im Hotel Korf hiers. eine Musterung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen statt.

Es haben sich zu stellen die Landsturmpflichtigen aus den Geburtsjahren 1889, 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine **persönlich** zu gestellen, rein gewaschen und nüchtern, und haben die ihnen erteilten Landsturmscheine mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Atteſt beizubringen, das von der

Polizeibehörde beglaubigt sein muß, wenn der betreffende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Schötmar, den 23. November 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar.

J. V.

Meyer.

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen des diesseitigen Verwaltungsbezirks aus dem Geburtsjahre 1895 sowie diejenigen älterer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, werden hierdurch aufgefordert zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle sich zu melden und zwar

1) die Militärpflichtigen aus dem Amte Schötmar
Sonnabend, den 19. Dezember 1914,
vormittags 9 Uhr,
in dem Korsschen Hotel (Böttger) zu Schötmar,
2) die Militärpflichtigen aus dem Amte Oerlinghausen
Montag, den 21. Dezember 1914,
nachmittags 2½ Uhr,
in der Gronemeierschen Gastwirtschaft Scheerenkrug.

Im Falle dringender Verhinderung oder Abwesenheit der Militärpflichtigen sind deren Eltern, Vormünder, Brotherrn zur Anmeldung verpflichtet.

Die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1893 und 1894 haben ihren Militärausweis (Musterungsausweis 2c.) vorzulegen, die des Jahrgangs 1895, welche im Verwaltungsbezirk nicht geboren sind, ihren standesamtlichen Geburtsschein (nicht Taufschein) mitzubringen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Inf.-Reg. 55 oder einem anderen in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigeit bis zum Beginn der Musterung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahin gehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Schötmar, den 18. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. V.

Meyer.

Unter dem Viehbestande des Domänenpächters Müller zu Büllinghausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 folgendes angeordnet:

Die Gemeinde Lieme und zwar sowohl die Ortschaft wie die Feldmark ist Beobachtungsbezirk.

Aus dem Beobachtungsbezirk darf Klauenvieh zu Schlachtzwecken nur mit Genehmigung des unterzeichneten Verwaltungsamts, zu Zuchtzwecken nur mit Genehmigung der Fürstlichen Regierung in Detmold ausgeführt werden.

Innerhalb des Beobachtungsbezirks ist verboten:

1. der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
2. Versteigerungen von Klauenvieh.
3. Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 17. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Düwel Nr. 82 zu Alverdissen ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Brake in Lippe, den 19. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Dem Landwirt Noltemeier in Reine bei Alverdissen ist am 11. November d. J. eine deutsche Schäferhündin zugelaufen. Der rechtmäßige Eigentümer wird aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen bei dem Verwaltungsamte zu melden.

Brake in Lippe, den 14. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die Schweinepest unter dem Viehbestande des Kolons Lindenbröker Nr. 125 in Kalldorf ist erloschen.

Brake in Lippe, den 19. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Viehbestande des Rittergutsbesitzers Cordemann zu Ullenhausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbeitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 folgendes angeordnet.

Das Rittergut Ullenhausen ist Sperrbezirk.

Das Vieh im Sperrbezirk, soweit es im Stalle ist, hat im Stalle zu verbleiben, soweit es auf der Weide ist, ist auf der Weide zu belassen. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen darf nicht erfolgen.

Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

Milch darf aus dem Sperrbezirk nicht ausgeführt werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

Zur Wartung des Klauenviehes der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremden Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Brake in Lippe, den 19. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Am 9. November 1914 sind in Belle 5 Mark gefunden. Der Eigentümer kann das Geld hier in Empfang nehmen.

Blomberg, den 17. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Landwirts Wilhelm Willbrand Nr. 20 zu Cappel die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird ein Sperrbezirk aus den Gehöften Willbrand Nr. 20, Windhaus Nr. 17, Mais Nr. 18, Linhoff Nr. 5, Wittling Nr. 31, Niggehoff Nr. 4, Weitkemper Nr. 13, Trockel Nr. 12, Helfmeier Nr. 14, Mehling Nr. 15, Linnemann Nr. 16, Flüchter Nr. 11, Beckhoff Nr. 9, Mühlenbroch Nr. 10, Trockel Nr. 8, Mathias Nr. 7, Berkenhaus Nr. 19, Glennemeier Nr. 3, Lohmeier Nr. 21, Willbrand Nr. 35, Loddenkemper Nr. 33, Gausemeier Nr. 34, Stern Nr. 2 in Cappel gebildet.

Der übrige Teil der Bauerschaft nebst Stift Cappel bildet den Beobachtungsbezirk.

Für den Sperr- und für den Beobachtungsbezirk gelten die früher bekannt gemachten Bestimmungen.

Verboten ist besonders:

1) das Durchtreiben von Klauenvieh,
2) das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Wegen,
3) die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis des Verwaltungsamtes.

Hunde sind im ganzen Sperr- und Beobachtungsgebiete anzulegen.

Stift Cappel, den 23. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Marten.

Öffentliche Zustellung.

Der Bäckermeister Wilh. Tracht der Jüngere in Brake i. L., Prozeßbevollmächtigter Justizrat

Wahrburg zu Lemgo, klagt gegen den Landwirt Wilhelm Schlemeier, früher in Wiembeck, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß er den Beklagten auf Grund einer Bürgschaft von einer Darlehnsschuld befreit habe, mit dem Antrage, auf Zahlung von 165 ℳ nebst 4% Zinsen seit 4. April 1914 und vorläufige Vollstreckbarkeit des zu erlassenden Urteils.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht II in Lemgo auf

Montag, den 28. Dezember 1914, vormittags 10 Uhr,

geladen.

Lemgo, den 14. November 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Band 17 Blatt 407 (Art. 445) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schuhmachermeisters Ludwig Vogler in Bad Salzuflen eingetragene Grundstück Parzellen 120 und 283/119 des Kartenblatts 12, Hofraum und Garten in der Stadt, 3,23 a, 0,72 ℳ Reinertrag mit Wohnhaus und Anbau, Nr. 230 der Gebäudesteuerrolle (Mietwert 360 ℳ), am

12. Januar 1915, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 17. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Ferchow in Schötmar, Mitinhaber der Firma Beimfohr & Ferchow in Bad Salzuflen, wird heute am 20. November 1914, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kanzlist Tittel in Bad Salzuflen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1914 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 19. Dezember 1914, vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Dezember 1914 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht zu Bad Salzuflen.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Beimfohr & Ferchow in Bad Salzuflen, wird heute am 20. November 1914, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kanzlist Tittel in Bad Salzuflen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1914 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 19. Dezember 1914, vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Dezember 1914 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht zu Bad Salzuflen.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Beimfohr in Schötmar, Mitinhaber der Firma Beimfohr & Ferchow in Bad Salzuflen, wird heute am 20. November 1914, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kanzlist Tittel in Bad Salzuflen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1914 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 19. Dezember 1914, vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Dezember 1914 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht zu Bad Salzuflen.

Unter den Viehbeständen der Landwirte Pollmann Nr. 9 zu Müssen, Nolte zu Müssen — Bark und Weeke Hörste — ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die ausgebrochene Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes 26. Juni 1909 folgendes angeordnet.

1. Die Ortschaften Müssen und Hörste mit den Feldmarken werden dem am 20. November d. J. gebildeten Sperrbezirk Hiddentrup zugelegt. Für den erweiterten Sperrbezirk gelten ebenfalls die in unserer Bekanntmachung vom 20. November d. J. enthaltenden Bestimmungen.

2. Die Bauerschaft Ehrentrup und Ortschaft Stapelage werden dem am 20. November d. J. gebildeten Beobachtungsbezirke ebenfalls hinzugelegt. Auch für den erweiterten Beobachtungsbezirk gelten die in unserer Bekanntmachung vom 20. November d. J. enthaltenen Bestimmungen.

Detmold, den 24. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Im Konkurse über das Vermögen der Firma Gebr. Wittenborn in Iggenhausen soll eine weitere Abschlagsverteilung an die nichtvorberechtigten Gläubiger erfolgen. Dazu sind 8000 ℳ verfügbar. Zu berücksichtigen sind 109 632,02 ℳ. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts Lage eingesehen werden.

Lage, den 20. November 1914.

Der Konkursverwalter.
A. Holthöfer.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat Änderungen und Ergänzungen zum Warenverzeichnisse zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung beschlossen, die sich auf die Zollsätze des für gewerbliche Zwecke bestimmten Mineralöls und auf die Mineralöl-Zollordnung beziehen.

Die neue Mineralöl-Zollordnung ist am 1. November 1914 in Wirksamkeit getreten und kann bei den Zollstellen eingesehen werden.

Münster i. W., den 11. November 1914.

Königliche Oberzolldirektion.

Unanbringliche Feldpostsendungen, Preisgabe an die Truppenteile.

Berlin, den 9. November 1914.

Bekanntmachung.

Es ist vielfach angeregt worden, Feldpostbriefe mit Wareninhalt, die von den Truppenteilen nicht ausgehändigt werden können, weil die Empfänger abkommandiert, verwundet, vermißt oder tot sind, nicht an den Aufgabeort zur Rückgabe an den Absender zurückzusenden, sondern den Truppenteilen zur beliebigen Verwendung zu überlassen. Ohne ausdrücklichen Wunsch des Absenders ist dies nicht möglich. Wenn der Absender aber durch einen auf der Sendung — sei es handschriftlich oder durch gedruckten Zettel anzubringenden Vermerk — etwa folgenden Inhalts:

„Wenn unbestellbar, zur Verfügung des Truppenteils"

zum Ausdruck bringt, daß er die Preisgabe wünscht, so werden die Postverwaltung und die Truppenteile diesem Wunsche entsprechen. Unbestellbare Sendungen, die einen solchen Vermerk nicht tragen, werden nach wie vor an den Absender zurückgeleitet werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 95. Sonnabend, den 28. November. 1914.

Mit der heutigen Nummer wird als Beilage ausgegeben:
Weshalb hören die Klagen über die Feldpost nicht auf?

Die heute ausgegebene Nr. 31 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 61. Allgemeine Verfügung vom 21. November 1914, betreffend die Behandlung der vom Auslande eingehenden Strafnachrichten.

Nr. 62. Allgemeine Verfügung vom 26. November 1914, betreffend die Erteilung und Entnahme von Abschriften oder Auszügen aus den Schuldnerverzeichnissen.

Die Nr. 101 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. November 1914, enthält:

Nr. 4549. Zusatz zur Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 23. November 1914.

Nr. 4550. Bekanntmachung, betreffend Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen. Vom 23. November 1914.

Nr. 4551. Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 23. November 1914.

Bekanntmachung

über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 19. Nov. 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kaufverträge über Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats, die mit dem englischen Stempel versehen sind, sind verboten. Das Gleiche gilt von der Vermittelung solcher Verträge.

Den Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats stehen gleich Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung oder Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist.

§ 2.

Wer es unternimmt, Wertpapiere, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie zu den im § 1 bezeichneten gehören, zu verkaufen, zu kaufen oder Kaufverträge über sie zu vermitteln, oder wer zu ihrem An- oder Verkauf auffordert oder sich erbietet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5 000 Mark bestraft. Sind

mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

Ebenso wird bestraft, wer Wertpapiere, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie zu den im § 1 bezeichneten gehören, in Erfüllung eines Kaufvertrags oder in Abwickelung eines Kommissionsgeschäfts liefert oder annimmt.

§ 3.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Schuldverschreibungen der im § 1 bezeichneten Art, die seit dem 31. Juli 1914 ununterbrochen im Inland sich befunden haben.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere Wertpapiere für anwendbar erklären.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 2 jedoch erst mit dem 25. November 1914 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 19. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland.

Vom 19. November 1914.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. September 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Rußland und Finnland für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen des § 6 der Verordnung vom 30. September 1914 jedoch erst mit dem 25. November 1914 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen. Vom 23. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer ohne Genehmigung des Reichskanzlers es unternimmt, Reichsgoldmünzen zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise zu erwerben, zu veräußern oder solche Geschäfte über sie zu vermitteln oder dazu auffordert oder sich erbietet, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 2.

In dem Urteil sind die Reichsgoldmünzen, die zu einer nach § 1 strafbaren Handlung gebraucht oder bestimmt sind, einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

§ 42 des Strafgesetzbuchs findet Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. November 1914 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 23. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Stellvertretendes Generalkommando.
VII. Armeekorps.
Abt. Ib. Nr. 28333.

Münster, den 20. November 1914.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit folgendes angeordnet:

1. In demjenigen Teil der Provinz Westfalen, der von der deutsch-holländischen Grenze der Eisenbahnstrecke Salzbergen – Rheine (Westfalen) – Dorsten (einschl. der Stadtgemeinden Rheine, Burgsteinfurt, Coesfeld (Westf.) und Dorsten) und der Lippe umgrenzt ist, sowie in dem Teil der Rheinprovinz, der nördlich der Lippe und östlich des Rheins von der Lippemündung abwärts liegt, und in den Kreisen Cleve und Geldern dürfen bis auf Weiteres auch Briefe des inneren deutschen Verkehrs nur offen aufgeliefert werden.

   Verschlossene Briefsendungen werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt.
2. Es sind nur Briefe in deutscher oder in holländischer Sprache zugelassen. In jeder anderen Sprache, sowie in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Schreibart, sind sie unzulässig. Verboten sind allgemein briefliche Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen und andere militärische Maßnahmen.
3. Wertbriefe sind bei den Postämtern offen aufzuliefern und werden nach Prüfung durch die Postämter verschlossen weiterbefördert; sie dürfen keinerlei andere Mitteilungen enthalten, als leichtverständliche geschäftliche Mitteilungen über den Absender, den Empfänger und den Zweck der Sendung.
4. Einschreibebriefe können nur bei den Postämtern Rheine, Dorsten, Bocholt, Wesel, Cleve und Geldern aufgeliefert werden. Sie werden nach Prüfung durch die Überwachungskommission in Gegenwart des Abliefernden verschlossen.
5. Im Gegensatz zu Vorstehendem dürfen verschlossen aufgeliefert werden:
   a) die von Militär-, Reichs- und Staatsbehörden (einschl. der städtischen Behörden, der Amtmänner und der rheinischen Landbürgermeister) abgehenden und mit Dienstsiegel verschlossenen Briefe,
   b) die an diese Behörden gerichteten Briefe,
   c) Briefe an Angehörige der Armee und Marine, die im Felde stehen.
6. Pakete dürfen außer Fakturen, Rechnungen und Preiskuranten briefliche Mitteilungen nicht enthalen. Ein Teil der Pakete wird behufs Kontrolle durch die Post geöffnet werden. Pakete, denen briefliche Mitteilungen beiliegen, werden als spionageverdächtig beschlagnahmt.
7. Die für den Verkehr mit dem neutralen Ausland bestehenden Beschränkungen werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.
8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Bissing,
General der Kavallerie.

VII. Armeekorps. Münster, den 25. 11. 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 31053.

Beschlagnahmeverfügung.

Alle Häute von Großvieh, die
grün mindestens 10 kg,
salzfrei „ 9 „,
trocken „ 4 „
wiegen und zwar von

a) Bullen, das heißt unbeschnittenen männlichen Tieren,
b) Ochsen, das heißt beschnittenen männlichen Tieren,
c) Kühen, das heißt Muttertieren, die gekalbt haben oder belegt sind,
d) Rindern, das heißt allen nicht unter c genannten weiblichen Tieren,

werden hierdurch für die Heeresverwaltung beschlagnahmt. Die Häute unterliegen einer Verfügungsbeschränkung derart, daß sie nur zu Kriegslieferungen verwendet werden dürfen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Beschlagnahmeverfügung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind daher bis auf weiteres ausschließlich folgende Lieferungen:

a) die Lieferungen vom Schlächter bis in die Versteigerungsläger der Häuteverwertungsgemeinschaften oder Innungen in derselben Weise wie bisher,
b) die Lieferungen vom Schlächter an Kleinhändler (Sammler), soweit der Schlächter denselben Personen oder Firmen vor dem 1. August 1914 auch schon derartige Häute geliefert hat,
c) die Lieferungen von dem Kleinhändler (Sammler) an die zugelassenen Großhändler,
d) die durch Vermittlung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. und der zugelassenen Großhändler erfolgenden Lieferungen an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft,
e) die Lieferungen von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art der Lieferung sowie jede andere Art von Veräußerung ist verboten und strafbar.

Der kommandierende General.
Frhr. von Bissing,
General der Kavallerie.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Prinzen Bernhard zur Lippe, Durchlaucht, am 13. August d. J. das Großehrenkreuz des Fürstlich Lippischen Leopold-Ordens zu verleihen.

Detmold, den 25. November 1914.
Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Prinzen Bernhard zur Lippe und dem Prinzen Friedrich Wilhelm zur Lippe, Durchlaucht, am 3. Oktober d. J. auf dem Gefechtsfelde vor Reims die Schwerter zum Großkreuz des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 25. November 1914.
Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, den Gerichtsassessor Kuhlmann aus Lemgo vom 1. Dezember d. J. an zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alverdissen zu ernennen.

Detmold, den 25 November 1914.
Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps zu Münster vom 16. November 1914 — Abt. I b Nr. 24942 — ist der Verkauf von Branntwein durch Automaten verboten.

Detmold, den 24. November 1914.
Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der Kantor Fr. Schnittger in Horn ist als zweiter Stellvertreter im Standesamtsbezirk Horn I ernannt worden.

Detmold, den 25. November 1914.
Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die Rechnung der Landes-Witwen- und Waisenkasse für das Jahr 1913 soll am

Mittwoch, den 2. Dezember d. J.,
nachmittags 3 Uhr,

im Sitzungssaal II, Zimmer Nr. 45 des Regierungsgebäudes in Detmold, abgenommen werden, was gemäß § 21 der Verordnung vom 21. Juli 1829 hiermit bekannt gemacht wird.

Detmold, den 25. November 1914.
Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Für die finanzielle Kriegsbereitschaft des Reiches ist der Goldbestand der Reichsbank von größter Wichtigkeit. Alle bei der Bevölkerung noch vorhandenen Zehn- und Zwanzigmarkstücke müssen deshalb der Reichsbank wieder zugeführt

werden. Auch der erfüllt seine Pflicht gegen das Vaterland, der sein Goldgeld an die Reichsbank abliefert. Das kann unmittelbar an die Reichsbanknebenstelle in Detmold oder mittelbar durch die Stadtkasse, die Steuerkasse, eine öffentliche Sparkasse, den Bauerrichter usw. geschehen, an die hiermit die Anweisung ergeht, alles ihnen zufließende Goldgeld anzunehmen und an die Reichsbank abzuführen.

Des Weiteren werden die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher ersucht, nach dem Beispiele anderer deutscher Staaten, hinter denen Lippe auch in dieser Beziehung nicht zurückstehen will und darf, in ihren Gemeinden von Haus zu Haus entweder selbst oder durch Vertrauenspersonen alles vorhandene Goldgeld einzusammeln und an die Reichsbank zum Zwecke des Umtausches in Banknoten abzuführen. Den Vertrauenspersonen ist eine mit dem Gemeindestempel zu versehende Bescheinigung mitzugeben, daß sie behördlich zu dieser Tätigkeit beauftragt worden sind.

Auf dem Lande haben die Verwaltungsämter sich die Durchführung dieser patriotischen Maßnahmen besonders angelegen sein zu lassen.

Detmold, den 26. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Auf Verordnung des Bundesrats findet am 1. Dezember d. J. eine Vorratsermittelung statt. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe von größter Wichtigkeit, nämlich darum, so genau wie irgend möglich festzustellen, wie lange die am 1. Dezember 1914 vorhandenen Vorräte für die Versorgung der Bevölkerung und des Heeres ausreichen, und um die Gewinnung von Unterlagen für etwaige Versorgungsmaßnahmen. Unter diesen Umständen darf erwartet werden, daß alle Beteiligten, Behörden sowohl wie Private, mit voller Hingebung bei dieser wichtigen Erhebung mitwirken werden.

Durch die Aufnahme sollen die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlarten erfaßt werden, die sich in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1914 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben.

Es kommen in Betracht:

Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel), Roggen, Menggetreide (Mengkorn), Mischfrucht (Getreide mit Hülsenfrüchten gemischt), Hafer, Gerste (Brau- und Futtergerste, ausschl. Malz), Mehl aus Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel), Roggenmehl einschließl. des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrots und Schrotmehls, anderes Mehl (aus Gerste, Hafer, Mais oder Menggetreide).

Nicht fristgemäße oder wissentlich unrichtige Angaben werden mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Detmold, den 26. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Wie einige Anfragen ersehen lassen, ist unsere Bekanntmachung vom 13. November d. J. vielfach irrtümlich dahin aufgefaßt worden, daß wir Musikaufführungen allgemein hätten verbieten wollen. Dies liegt nicht im Sinne der Bekanntmachung. Wir beabsichtigen vielmehr, lediglich die Musikaufführungen auf Messen und Märkten zu verbieten. Inwieweit im übrigen zu Musikaufführungen, patriotischen Konzerten usw. Erlaubnis zu erteilen ist, stellen wir nach wie vor in das Ermessen der Polizeibehörden.

Detmold, den 27. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Ernst.

Bekanntmachung.

Die Wehrbeitragspflichtigen, welche ihren Beitrag noch nicht entrichtet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist zur Entrichtung des 1. Drittels

a. für die Beitragspflichtigen aus der Stadt Lemgo am 17. Dezember d. J.,
b. für die Beitragspflichtigen aus dem Amte Brake am 9. Dezember d. J.,
c. für die Beitragspflichtigen aus dem Amte Hohenhausen am 17. Dezember d. J.,
d. für die Beitragspflichtigen aus dem Amte Varenholz am 21. Dezember d. J.

abläuft. Nach Ablauf der Frist findet die Einziehung im Zwangsvollstreckungswege statt.

Inhaber von Postscheckkonten können die Zahlung des Wehrbeitrags durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse leisten; auch können Inhaber von Reichsbankgirokonten, sowie Inhaber von Konten bei der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse die Zahlung durch Überweisung auf das gleichlautende Konto der Fürstlichen Landkasse bewirken.

In allen Fällen ist die Zahlung als Wehrbeitrag zu bezeichnen und die Nummer des Sollbuchs anzugeben, sowie zu bemerken, daß die Zahlung für Rechnung der Steuerkasse erfolgt.

Der Einzahler erhält von der Steuerkasse Quittung.

Lemgo, den 25. November 1914.

Fürstliche Steuerkasse.

Mack.

Am 4. l. M. ist aus dem Kellerflur des Wirtschaftsgebäudes der Kaserne 3 ein Fahrrad gestohlen. Beschreibung: Marke: Pelikan, durch Schild an der vorderen senkrechten Stange bezeichnet. Der Rahmen ist von mittlerer Höhe, Rahmen, Schutzbleche und Radfelgen schwarz lackiert, Lenkstange nach unten gebogen. Auf dem Hinterrade befindet sich ein neuer Teutoniareifen. Das Rad hat Torpedo-Freilauf.

Um Nachforschung nach dem Diebe und dem Rade, sowie Nachricht hierher zu P. L. 466/14 wird ersucht.

Detmold, den 24. November 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Krieger.

In der Nacht vom 18./19. d. M. sind nachgenannten Personen von der Bleiche in der Nähe des Kolonats Nr. 4 in Mosebeck folgende Kleidungsstücke entwandt:

1. dem Verwalter Hermann Biermann: 1 Paar schwarze Wollstrümpfe, Wert 1,50 ℳ;
2. der Dienstmagd Minna Hellweg: 1 graue baumwollene Kleidertaille, Wert 2 bis 2,50 ℳ, 1 dunkelbrauner Unterrock, Wert 3 ℳ, 2 Paar schwarze und 1 Paar graue Wollstrümpfe im Gesamtwerte von 5—6 ℳ;
3. der Dienstmagd Minna Krüger: 1 karrierte Kleidertaille, Wert 2,50 ℳ, 1 Kleiderrock (grau mit rot), Wert 3 ℳ, 1 hellgestreifter Unterrock, Wert 2,50 ℳ, 3 Paar schwarze Wollstrümpfe im Gesamtwerte von 5—6 ℳ;
4. der Dienstmagd Martha Stork: 1 blaue Kleidertaille, Wert 2,50 ℳ, 1 grauer Unterrock, Wert 2 ℳ und 1 Paar schwarze Wollstrümpfe, Wert 2 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Diebe und den gestohlenen Sachen, sowie Nachricht hierher zu P. L. 467/14 wird ersucht.

Detmold, den 24. November 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Krieger.

Bekanntmachung.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen aus den Geburtsjahren 1894 bis einschließlich 1889 findet am

Sonnabend, den 5. Dezember d. J.,
morgens 9 Uhr,

im Hotel „Odeon" in Detmold statt.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen **eine Stunde vor dem obigen Musterungstermine** persönlich zu gestellen und die ihnen früher erteilten Militärpapiere (Landsturmscheine) mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Es wird erwartet, daß die Landsturmpflichtigen zum Termine nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Detmold, den 21. November 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Detmold.

K. Piderit.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Tasche in Lückhausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Ortschaft Lückhausen wird dem Sperrbezirk Büllinghausen zugelegt. Für Lückhausen gelten auch die in unserer Bekanntmachung vom 10. November d. J. enthaltenen Bestimmungen.

Detmold, den 26. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

K. Piderit.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Ebert Nr. 11 in Heiden, in der Nähe des Ellernkruges, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die ausgebrochene Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 folgendes angeordnet:

1. Diejenigen Kolonate der Bauerschaft Heiden von der Landeschaussee Detmold-Lage bis zum Oetternbache gehören zum Sperrbezirke.
2. Das Vieh im Sperrbezirke hat im Stalle zu verbleiben. Irgend ein Umtrieb von einem Stalle zum anderen darf nicht erfolgen.
3. Die in den verseuchten Gehöften befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.
4. Geflügel im Sperrbezirke ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.
5. Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirke fernzuhalten.
6. Milch darf aus den verseuchten Gehöften nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.
7. Hunde im Sperrbezirke sind festzulegen.
8. Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremden Klauenvieh nicht in Berührung kommen.
9. Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirke ist in jedem Falle besondere Anweisung von uns einzuholen.
10. Der übrige Teil der Gemeinde Heiden und die Gemeinde Niewald mit den dazu gehörigen Feldmarken sind Beobachtungsgebiet.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh zu Schlachtzwecken nur mit Genehmigung des unterzeichneten Verwaltungsamts, zu Zuchtzwecken nur mit Genehmigung der Fürstlichen Regierung hierselbst ausgeführt werden.

Innerhalb des Beobachtungsbezirks ist verboten:

1. der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
2. Versteigerungen von Klauenvieh.
3. Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Detmold, den 27. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen des diesseitigen Verwaltungsbezirks aus dem Geburtsjahre 1895 sowie diejenigen älterer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, werden hierdurch aufgefordert zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle sich zu melden und zwar

1) die Militärpflichtigen aus dem Amte Schötmar
Sonnabend, den 19. Dezember 1914,
vormittags 9 Uhr,
in dem Korffschen Hotel (Böttger) zu Schötmar,
2) die Militärpflichtigen aus dem Amte Oerlinghausen
Montag, den 21. Dezember 1914,
nachmittags 2½ Uhr,
in der Gronemeierschen Gastwirtschaft Scheerenkrug.

Im Falle dringender Verhinderung oder Abwesenheit der Militärpflichtigen sind deren Eltern, Vormünder, Brotherrn zur Anmeldung verpflichtet.

Die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1893 und 1894 haben ihren Militärausweis (Musterungsausweis ꝛc.) vorzulegen, die des Jahrgangs 1895, welche im Verwaltungsbezirk nicht geboren sind, ihren standesamtlichen Geburtsschein (nicht Taufschein) mitzubringen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Inf.-Reg. 55 oder einem anderen in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigeit bis zum Beginn der Musterung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahin gehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Schötmar, den 18. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.
Meyer.

Bekanntmachung.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen aus dem Aushungsbezirke Lemgo findet am

Montag, den 7. Dezember d. J.,
vormittags 10^{45} Uhr,

in der Vollandschen Wirtschaft in Lemgo (Turnhalle statt.)

Es haben zu erscheinen die Landsturmpflichtigen aus den Geburtsjahren 1889, 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musternngstermine persönlich zu gestellen und die ihnen früher erteilten Landsturmscheine mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Termine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Einer Beglaubigung des Attestes bedarf es nicht, wenn der ausstellende Arzt amtlich angestellt ist.

Von den Landsturmpflichtigen wird erwartet, daß sie zum Termine nüchtern, in reinlicher Kleidung und reingewaschen am Körper erscheinen.

Brake in Lippe, den 24. November 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission
des Aushebungsbezirks Lemgo.
Kirchhof.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Phil. Düwel Nr. 50 zu Alverdissen ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Brake in Lippe, den 25. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen betreffend.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1894 bis 1889 einschließlich im diesseitigen Aushebungsbezirke findet statt am:

Dienstag, den 8. Dezember d. J.,
morgens 10½ Uhr,

im hiesigen Rathause.

Die Gestellungspflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem Beginn des Musterungsgeschäfts persönlich zu gestellen und die ihnen erteilten Landsturmscheine mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Beglaubigung des Zeugnisses ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Eine besondere Vorladung zu obigem Musterungstermine erfolgt nicht.

Blomberg, den 23. November 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg.
Steneberg,
Landrat.

Aufgebot.

Der Fabrikwächter Wilhelm Hillebrenner in Bad Salzuflen hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 31. Dezember 1875 über eine im Grundbuche von Salzuflen Band 12 Blatt 286 in Abt. III unter Nr. 2 eingetragene Darlehnshypothek von 750 ℳ beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, den 4. März 1915,
vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Salzuflen, den 10. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Es wird um Ermittelung des Aufenthaltsortes des am 13. Dezember 1863 zu Kauernik, Kreis Löbau in Westpreußen, geborenen Arbeiters Johann Gortatowsky, zuletzt in Leese in Lippe, gegen welchem das Hauptverfahren vor hiesigen Schöffengerichte wegen Widerstands und Beleidigung eröffnet ist, ersucht.

Lage, den 24. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Möller in Horn ist heute der Konkurs eröffnet worden. Konkursverwalter ist der Gerichtsvollzieher a. D. Vogt in Horn (Lippe). Forderungen sind bis zum 10. Dezember 1914 anzumelden. Die erste Gläubigerversammlung und die Prüfung der Forderungen finden am 23. Dezember 1914, morgens 11 Uhr, statt. Der offene Arrest dauert bis zum 10. Dezember 1914.

Horn, den 24. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Am 25. November werden in Heidelbeck und Tevenhausen Telegraphenhilfsstellen nebst öffentlicher Sprechstelle mit Unfallmeldedienst nach Hohenhausen eingerichtet werden.

Minden (Westf.), den 23. November 1914

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Postverkehr mit den Kriegsgefangenen.

I. Zugelassen sind:
   1. offene Briefsendungen ohne Nachnahme, und zwar offene gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere;
   2. Briefe und Kästchen mit Wertangabe (Meistbetrag 8000 ℳ) ohne Nachnahme;
   3. Postpakete bis 5 kg ohne oder mit Wertangabe (Meistbetrag 8000 ℳ) aber ohne Nachnahme (nach Frankreich Wertangabe nicht zulässig);
   4. Postanweisungen (nach Rußland nicht zulässig).

II. Die Sendungen sind sämtlich portofrei. Sie müssen mit dem Vermerk „Kriegsgefangenensendung" versehen sein und dürfen nur bei den Postanstalten, gewöhnliche Briefsendungen auch durch die Briefkasten aufgeliefert, nicht aber an irgendwelche Behörden oder Bureaus im In- oder Ausland übersandt werden.

III. Adresse (möglichst genau): Vor- und Zuname, Dienstgrad des Gefangenen, Unterbringungslager, Lazarett usw., Bestimmungsort. Es empfiehlt sich, Postsendungen erst dann an Kriegsgefangene abzusenden, wenn ihre Adresse bekannt ist. Bei gewöhnlichen Briefsendungen genügt indessen auch die Angabe des Bestimmungslandes, doch ist in diesem Fall eine erhebliche Verzögerung in der Beförderung unvermeidlich. Bei Wertsendungen und Paketen muß der Bestimmungsort angegeben sein. Auf jeder Sendung muß der Absender angegeben sein.

IV. Wenn die Adresse eines Kriegsgefangenen anderweit nicht zu ermitteln ist, kann sie bei einer der nachbezeichneten Auskunftstellen, aber auch nur bei diesen, nicht bei irgendwelchen sonstigen Bureaus oder Behörden erfragt werden:
   1. Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 48.
   2. Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz (Abteilung Gefangenenfürsorge), Berlin.
   3. Agence de renseignements pour prisonniers de guerre, Genf, Rue de l'Athénée 3.
      (Zu 1—3: Auskunft über Kriegsgefangene in allen Ländern. Anfragen in deutscher Sprache).
   4. Auskunftsbureau des Roten Kreuzes in Wien VI, Dreihufeisengasse 4. (Auskunft über österreichische Kriegsgefangene im Auslande).
   5. Auskunftsbureau des Roten Kreuzes in

Budapest IV, Vaczy-Utcza 38. (Auskunft über ungarische Kriegsgefangene im Auslande).

6. Kriegsgefangenen-Bureau vom Roten Kreuz, Wien I, Jasomirgottstraße 6. Auskunft über fremde Kriegsgefangene in Österreich-Ungarn).
7. La croix rouge française Commission des prisonniers de guerre, Bordeaux, 56 Quai des Chartrons. (Auskunft über Kriegsgefangene in Frankreich).
8. The Prisoners of War Information Bureau, London, 49 Wellington Street, Strand. Auskunft über Kriegsgefangene in Großbritannien).
9. Das Dänische Rote Kreuz in Kopenhagen. (Auskunft über Kriegsgefangene in Rußland).
10. Kommander Prisoners of war, Gibraltar. (Auskunft über Kriegsgefangene in Gibraltar).
11. Brüsseler Bureau des Roten Kreuzes, Brüssel. (Auskunft über belgische Kriegsgefangene im Auslande).

(Zu 1—11: Briefe an diese Auskunftsstellen müssen offen sein und, wenn sie portofrei befördert werden sollen, den Vermerk: „Kriegsgefangenensendung" tragen).

Die in den Niederlanden befindlichen deutschen Heeresangehörigen sind sämtlich in Bergen (Nordholland) untergebracht.

V. Besondere Bestimmungen:

a) Briefe an Kriegsgefangene können in deutscher Sprache geschrieben werden. Briefe mit Schokolade, Zigarren usw. müssen sehr haltbar verpackt sein, da sonst auf unbeschädigte Überkunft nicht gerechnet werden kann.

b) Für Pakete gelten die im Paketposttarif für das Ausland enthaltenen Versendungsvorschriften (Auslands-Paketkarte, Zoll-Inhaltserklärungen usw.). Die Pakete dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten und müssen gut verpackt sein.

c) Für Postanweisungen ist das für den Auslandsverkehr bestimmte Formular zu verwenden. Die für Frankreich und Großbritannien bestimmten Postanweisungen müssen auf der Vorderseite folgende Adresse tragen:

1. Für Frankreich: Oberpostkontrolle Bern (Schweiz).
2. Für Großbritannien: Königlich Niederländisches Postamt s'Gravenhage.

Die Adresse des Empfängers der Geldsendung (s. unter III.) ist auf der Rückseite des Postanweisungsabschnittes genau anzugeben. Bei Postanweisungen an Kriegsgefangene in Frankreich braucht indessen der Aufenthaltsort, wenn nicht bekannt, nicht angegeben zu werden. An der Stelle des Formulars, die sonst für die Freimarken zu dienen hat, ist die Bemerkung „Kriegsgefangenensendung. Taxfrei" anzubringen. Die Postanweisungen nach Frankreich sind in der Frankenwährung, die nach Großbritannien und den Niederlanden in der holländischen Guldenwährung auszustellen. In der Schweiz wird bei der Umschreibung der Postanweisungen nach Frankreich das Verhältnis von 102:100 Franken zugrunde gelegt.

d) Briefe mit Wertangabe dürfen außer schriftlichen Mitteilungen nur Wertpapiere enthalten. Die Briefe und Kästchen mit Wertangabe müssen offen eingeliefert und nach Prüfung des Inhalts durch den Annahmebeamten unter dessen Augen vom Absender versiegelt werden.

e) Sendungen an Griegsgefangene in Gibraltar müssen adressiert sein: Kommander Prisoners of War, Gibraltar.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Weshalb hören die Klagen über die Feldpost nicht auf?

In einer Druckschrift „Die Klagen über die Feldpost", die die Postbehörde vor einiger Zeit veröffentlicht hat, sind die Schwierigkeiten ausführlich geschildert, die sich bei der Feldpost in den ersten Wochen einem geregelten Betrieb entgegengestellt haben. „Aber", so hört man vielfach sagen, „der Krieg dauert nun schon mehrere Monate; die militärischerseits verhängten Briefsperren haben aufgehört; große Gewaltmärsche der Truppen, wie sie in der ersten Zeit bei unseren Heeren an der Tagesordnung waren und die Zuführung der Feldpost oft unmöglich machten, kommen jetzt nur noch gelegentlich vor; gleichwohl reißen die Klagen über verspätete Überkunft und über Verluste von Feldpostsendungen nicht ab". Gibt es hierfür auch jetzt noch eine durchaus zuverlässige und überzeugende Erklärung, die die Feldpost nicht belastet, so daß man die Ursache in unvermeidlichen Begleiterscheinungen der kriegerischen Verhältnisse oder anderswo zu suchen hat?

Schon in den „Klagen über die Feldpost" hat die Postverwaltung freimütig erklärt, daß, wie allenthalben im Leben, so auch im Feldpostbetriebe Versehen vorkommen können und zumal in der ersten Zeit vorgekommen sind. Da der Reichspost bei der Mobilmachung mit einem Schlage 70000 Köpfe eingeschulten Personals entzogen wurden, an deren Stelle Neulinge traten, ist das gar nicht anders möglich. Auch fernerhin werden im Feldpostbetriebe Versehen unterlaufen, zumal immer weitere ungelernte Hilfskräfte eingestellt werden müssen; denn der Feldpostverkehr nimmt dauernd zu. Dabei ist gerade das Feldpostsortiergeschäft besonders schwierig. Bestehen doch gegenwärtig nicht weniger als nahezu 13000 Einheiten, nach denen die Feldpostbriefe bei den Postsammelstellen sortiert werden müssen. Sehr nachteilig wirken auf den Feldpostbetrieb und den Ruf der Feldpost die vielen Mängel in der Adressierung und Verpackung der Feldpostsendungen. Die Bemühungen der Postverwaltung, durch immer wiederkehrende Hinweise in der Presse diesen Mißständen abzuhelfen, haben bisher keinen ausreichenden Erfolg gehabt. Täglich werden Tausende und aber Tausende von Feldpostsendungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, weiter aufgeliefert. Da die Postverwaltung im Interesse des Publikums und unserer Krieger immer weiter auf diesem Gebiet ihre Werbetätigkeit fortsetzen wird, ist hoffentlich im Laufe der Zeit mit einem Rückgange der Zahl der unrichtig und undeutlich adressierten und ungenügend verpackten Feldpostsendungen zu rechnen. Viel wird dies aber nicht ausmachen. Der Unvollkommenheit der menschlichen Natur entspricht es, daß bei den Schwierigkeiten, die die Niederschrift einer richtigen Feldadresse, namentlich den einfachen Leuten, oft verursacht, eine bedeutende Menge von nicht einwandfreien Feldpostbriefen dauernd vorhanden sein und eine Quelle für weitere Klagen und Beschwerden über die Feldpost bilden wird.

In sehr vielen Fällen tragen allerdings unsere Soldaten im Felde die Schuld an den von ihren Angehörigen daheim angewandten mangelhaften Feldadressen, indem sie

sie ihnen in dieser Form mitgeteilt haben. Von der Heeresverwaltung werden die Soldaten dazu angehalten, daß sie nur richtige Feldadressen nach Hause schreiben. Die Postbehörde unterstützt die hierauf gerichteten Bemühungen der Militärverwaltung, soviel sie dies nur kann. Zu dem Zweck stellen sich nicht nur die Feldpostanstalten durch Fingerzeige mancherlei Art in den Dienst dieser guten Sache. Auch namentlich in der Heimat wird bei den 20 Postsammelstellen und sämtlichen Ober-Postdirektionen bereitwillig dem Publikum darüber Auskunft erteilt, welche Mängel eine ihnen zur Prüfung vorgelegte Feldadresse etwa hat. Eine solche Rückfrage ist immer dann sehr nützlich, wenn der Feldangehörige draußen schreibt, daß er von daheim keinen Brief erhalte. Die Prüfung vieler Klagen dieser Art hat ergeben, daß fast regelmäßig eine falsche Feldadresse die Ursache war, und daß die Feldpost somit kein Vorwurf traf. Die Untersuchungen von Beschwerden zeitigen machmal auffallende Ergebnisse. Es ist vorgekommen, daß eine Militärperson sich bei der Postbehörde darüber beklagt hat, daß sie während einer mehrwöchigen Dienstleistung bei der Munitionskolonne Nr. X, trotz sorgfältiger Mitteilung dieser Feldadresse an die Heimat beim Ausrücken, von zahlreichen Briefen nicht einen einzigen erhalten habe. Die Untersuchung der Beschwerde durch die Postbehörde ergab, daß die Militärperson niemals bei der Munitionskolonne Nr. X, sondern bei der Verpflegungskolonne Nr. X Dienst getan hat, von denen jene auf dem östlichen, diese aber auf dem westlichen Kriegschauplatze sich befand, und daß somit infolge der unrichtig nach Hause mitgeteilten Feldadresse alle Briefe für den Beschwerdeführer statt nach dem Westen nach dem Osten befördert worden waren, um schließlich als unbestellbar zurückzukommen. Es ist bemerkenswert, daß Irrtümer dieser und anderer Art in der Feldadresse, wie z. B. die Verwechslung der Nummer eines Armeekorps mit der einer Armee, auch gebildeten Leuten unterlaufen. Die Truppenbezeichnungen unseres Feldheeres sind sehr mannigfaltig. Viele von ihnen sind neu und deshalb der Allgemeinheit noch nicht geläufig. Dies gilt namentlich von den kleinen Formationen (Kolonnen), die erst bei der Mobilmachung gebildet worden sind. Hier ist deshalb eine sorgfältige Niederschrift der Feldadresse unter genauer Berücksichtigung der Nummer, die die einzelne Kolonne führt, besonders am Platze. Viele Verzögerungen von Feldpostbriefen an die Angehörigen solcher Kolonnen sind auch darauf zurückzuführen, daß die Mannschaften, wenn sich die Bezeichnung einer Kolonne geändert hat, dies nicht rechtzeitig oder nur mangelhaft nach Hause mitteilen.

Zahlreiche Fehler in den Feldadressen werden ferner dadurch begünstigt, daß neben den Linientruppen Reserve- und Landwehr- usw. Truppen sowie u. U. auch Ersatzbataillone und Rekrutendepots mit gleicher Nummer vorhanden sind. Verwechslungen, die hierbei in der Briefadresse unterlaufen, haben um so empfindlichere Verzögerungen im Gefolge, als sich diese einzelnen Truppenkörper vielfach in ganz verschiedenen Gegenden befinden.

Ein Mittel zu finden, das die Anwendung richtiger Feldadressen unbedingt sichert, ist nicht leicht. Die Postbehörde hat neuerdings den Weg betreten, daß sie die Bestrebungen privater Hilfsbereitschaft unterstützt, Schreibstuben einzurichten, wo den mit den Versendungsbedingungen weniger vertrauten Personen Belehrung und Hilfe zuteil wird. Die Ober-Postdirektionen sind veranlaßt worden, geeignete Beamte, auch solche im Ruhestand, anzuregen, daß sie ihre Sachkunde in den Dienst dieser Schreibstuben stellen. Solche Schreibstuben werden zweckmäßig in den Schulen einzurichten und abends zu unterhalten sein. Das von der Postbehörde vor einiger Zeit herausgegebene „Merkblatt für Feldpostsendungen", das über alle einschlägigen Fragen, namentlich auch über die wichtigen Verpackungsvorschriften, Auskunft gibt, und das an jedem Postschalter erhältlich ist, wird auch diesen Schreibstuben in ausreichender Zahl kostenfrei überlassen werden.

So ist die Postbehörde in der Heimat nach Möglichkeit bemüht, dem Publikum in Feldpostsachen zu helfen, zumal wenn es sich — was allerdings bisher vielfach nicht geschehen ist — mit seinen Klagen an die Post selbst wendet. Viele Personen haben es vorgezogen, ohne weiteres der Presse ihre Beschwerden zu übermitteln. Genützt hat ihnen dies wenig oder garnicht, weil die Redaktionen der Zeitungen einer Beschwerde über die Feldpost zumeist nicht auf den Grund gehen können, insbesondere fast immer außerstande sind, die Richtigkeit der angewandten Feldadresse zu prüfen. Die Postbehörde ist als Dienerin und Trägerin des Verkehrs nur dankbar dafür, wenn man sie auf Unvollkommenheiten oder Versehen in ihrem Betriebe aufmerksam macht; sie wird dann gern dem Übelstand abzuhelfen suchen. Hierzu muß sie die Klagen im einzelnen kennen. Wenn Einzelfälle, die von Beschwerdeführern veröffentlicht werden, ohne Prüfung von zuständiger Stelle in der Öffentlichkeit nicht nur für sachlich zutreffend erachtet, sondern vielfach auch noch verallgemeinert und damit in Angriffe gegen die Feldpost umgewandelt werden, so entspricht dies nicht der Billigkeit, namentlich wenn man sich die mannigfachen Umstände draußen im Felde vergegenwärtigt, die, ohne daß die Feldpost ein Verschulden trifft, Beschwerden im Gefolge haben. Schon in den „Klagen über die Feldpost" ist auf eine ganze Reihe außergewöhnlicher Verkehrsschwierigkeiten hingewiesen worden, die man im Frieden nicht kennt, und gegen die im Kriege auch der beste Praktiker nichts machen kann, weil sie durch die kriegerischen Verhältnisse hervorgerufen werden und deshalb auch in der Wiederkehr immer wieder von denselben schwerwiegenden Folgen für den Feldpostbetrieb begleitet sind. Von einschneidendster Bedeutung sind in dieser Hinsicht die vielen Truppenverschiebungen in kleineren und größeren Verbänden. Sehr im Nachteil mit dem Postempfang sind Truppenverbände, die kurz hintereinander den Armeeverband wiederholt wechseln. Ihre Post läuft dann manchmal mehrere Wochen hinter ihnen her, weil die Zeit, wo sie wieder einmal mit geheimem Marschziel verschwunden waren, sich vorerst für die Post nicht einholen läßt. Ein anderes sehr störendes Verkehrshindernis für die Feldpost sind die vielen, meist unerwarteten und stets unfreiwilligen Aufenthalte auf den militärischen Etappenstraßen, hervorgerufen durch die Anwesenheit wichtiger Militärtransporte, die natürlich vor der Post den Vorrang haben. Einem Postsonderzug für eine Armee passierte es z. B., daß er von Cöln bis an die Front 14 Tage brauchte, weil er wegen zahlreicher dringender Militärzüge auf verschiedenen Stationen immer wieder zurückgesetzt wurde. Man stelle sich ferner vor, welche Postenanhäufung und welche Benachteiligung des Feldpostbetriebs eintreten muß, wenn die täglich nach Belgien und Nordfrankreich beförderte Feldpost, die nicht weniger als 40 vollbeladene Bahnpost- und Post-Eisenbahnwagen ausmacht, unterwegs infolge militärischer Anordnung auch nur einige Tage verzögert, d. h. stehen bleiben muß. Wie im Feldpostbetriebe, so kommen natürlich auch im Militär-Eisenbahnverkehr gelegentlich Versehen vor. Eisenbahnwagen mit Feldposten können in Feindesland fehlgeleitet, ja ganze Postsonderzüge streckenweise falsch gefahren werden. Nur jemand, der nicht weiß, wie es dort draußen zugeht, kann sich darüber wundern oder klug reden. „Wir wundern uns nicht", schrieb kürzlich ein Rittmeister und Führer einer Munitionskolonne, „daß unsere von daheim erwarteten Liebesgabenpäckchen manchmal verspätet eintreffen, denn bei uns fährt die Feldpost zurzeit statt Briefbeutel Munition. Da hilft kein Sträuben. Alles, was Beine hat, muß vorübergehend mithelfen". Dieser Truppenteil wußte es, weshalb er seine Post nur unregelmäßig erhalten konnte. In der großen Mehrzahl der Fälle ist die Ursache des verspäteten Posteneingangs auch der empfangenden Feldpostanstalt vorerst nicht bekannt und noch weniger den abholenden Truppen. Natürlich wird die Verspätung dann auf das Konto „Feldpost" geschrieben.

Aber auch wenn die Feldpostanstalt genau die Ursache kennt, wie soll es jeder einzelne erfahren! Man stelle sich vor, die Feldpost trifft von der Etappenstraße her bei der mobilen Feldpostanstalt auf mehreren Lastautomobilen oder Wagen ein. Schon sind auch die Ordonnanzen der abholenden Truppenteile mit Fuhrwerken zur Stelle. Ein jeder empfängt die für sein Bataillon, seine Eskadron oder seine Batterie bestimmten Postsäcke, und schon sind die Ordonnanzen damit verschwunden, denn im Kriege muß alles eilig gehen. Immer möglichst reinen Tisch! Man weiß nicht, was schon die nächste Stunde bringt. Lange Erklärungen darüber entgegenzunehmen, weshalb die Post so spät kam, dazu hat niemand Zeit. Die Hauptsache ist, daß sie da ist. Anders liegt der Fall nachher für den einzelnen Empfänger, der schon schmerzlich auf seinen Brief gewartet hat und nun natürlich in seiner Antwort mit der Feldpost scharf ins Gericht geht!

In anderen Fällen ist die Feldpost eingetroffen, und die Sendungen stehen bei der Feldpostanstalt zur Abholung bereit; aber es kommt von einzelnen Truppenteilen niemand. Am nächsten Tage langt neue Post an. Die Ordonnanzen bleiben wieder weg. Inzwischen hat die Feldpostanstalt den Telegraphen spielen lassen, wenn es einen solchen gibt und dieser nicht von der Militärbehörde für den eigenen, wichtigen Meldedienst voll belastet ist. Auch der Telegraph bringt keine Erklärung, ebensowenig der von der Feldpostanstalt zum Suchen ausgesandte Kraftwagen. Niemand weiß, wo die Truppen sind. Sie sind „in Bewegung", heißt es militärisch. So sammelt sich tagelang die Post bei der Feldpostanstalt an, und wenn dann schließlich die Truppen wieder auftauchen, liegen einige tausend Säcke zum Empfange bereit. Eine solche Post braucht dann freilich auch noch einige Zeit, bis so viele Wagen zur Stelle sind, daß sie von den Ordonnanzen abgebracht werden kann. Nun sind die Postbeutel bei der Truppe. Jedes Bataillon empfängt seinen Teil. Man beginnt, die Briefe kompagnieweise zu trennen, da plötzlich Alarm! Das Quartier muß schleunigst geräumt werden. Es ist unmöglich, die umfangreiche Post mitzunehmen. Sie wird im Dorfe versteckt. Kurz darauf ist der Ort geräumt und die Post vergessen. Drei Wochen später — es ist auch dies kein Phantasiegebilde, sondern durch nüchterne amtliche Meldungen von Feldpostanstalten belegt — berührt ein anderer deutscher Truppenteil die Ortschaft. Er findet die Postsäcke, einige 30 an der Zahl, unberührt auf und liefert sie an die nächste Feldpostanstalt ab, von wo aus sie nun ihren Weg zu den Truppenteilen, für die sie bestimmt sind, sei es unmittelbar, sei es auf Umwegen nehmen. Die Empfänger aber der vielen Tausende von Briefen, die dergestalt vier Wochen älter geworden waren, gehörten 5 Landwehrregimentern an, waren also fast alle Familienväter, denen man es nachempfinden wird, was es heißt, einen Monat und mehr auf eine Nachricht von Hause warten zu müssen.

Aus diesen Beispielen erhellt, wie täglich Tausende von Feldpostbriefen aus diesem oder jenem Grunde ohne postseitiges Verschulden auf unrichtige Wege geraten und deshalb verspätet oder unter Umständen gar nicht ankommen. Das Publikum sucht gleichwohl in allen diesen Fällen die Schuld bei der Feldpost und tritt mit seinen Klagen darüber nicht nur bei der Postbehörde, sondern namentlich auch in Bekanntenkreisen, in der Presse und sonst in der Öffentlichkeit hervor. Kann nun jemand noch fragen, wie es möglich sei, daß die Klagen über die Feldpost noch immer nicht aufhören?

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 96. Mittwoch, den 2. Dezember. 1914.

Deutschland steht gegen eine Welt von Feinden,

die es vernichten wollen. Es wird ihnen nicht gelingen, unsere herrlichen Truppen niederzuringen, aber sie wollen uns wie eine belagerte Festung aushungern. Auch das wird ihnen nicht glücken, denn wir haben genug Brotkorn im Lande, um unsere Bevölkerung bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Nur darf nicht vergeudet und die Brotfrucht nicht an das Vieh verfüttert werden.

Haltet darum haus mit dem Brot, damit die Hoffnungen unserer Feinde zuschanden werden.

Seid ehrerbietig gegen das tägliche Brot, dann werdet Ihr es immer haben, mag der Krieg noch so lange dauern. Erzieht dazu auch Eure Kinder.

Verachtet kein Stück Brot, weil es nicht mehr frisch ist. Schneidet kein Stück Brot mehr ab, als Ihr essen wollt. Denkt immer an unsere Soldaten im Felde, die oft auf vorgeschobenen Posten glücklich wären, wenn sie das Brot hätten, das Ihr verschwendet.

Eßt Kriegsbrot; es ist durch den Buchstaben K kenntlich. Es sättigt und nährt ebensogut wie anderes. Wenn alle es essen, brauchen wir nicht in Sorge zu sein, ob wir immer Brot haben werden.

Wer die Kartoffel erst schält und dann kocht, vergeudet viel. Kocht darum die Kartoffeln in der Schale, Ihr spart dadurch.

Abfälle von Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, die Ihr nicht verwerten könnt, werft nicht fort, sondern sammelt sie als Futter für das Vieh, sie werden gern von den Landwirten geholt werden.

Die heute ausgegebene Nr. 32 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 63. Landesherrliche Verordnung, betreffend eine Verschiebung der Gemeindeausschußwahlen, vom 28. November 1914.

Nr. 64. Landesherrliche Verordnung, betreffend eine Verschiebung der Schulgemeindewahlen, vom 28. November 1914.

Die Nr. 102 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. November 1914, enthält:

Nr. 4552. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln. Vom 23. November 1914.

Die Nr. 103 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. November 1914, enthält:

Nr. 4553. Bekanntmachung, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 26. November 1914.

Nr. 4554. Bekanntmachung über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung. Vom 26. November 1914.

Nr. 4555. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des Weingesetzes. Vom 26. November 1914.

Nr. 4556. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 26. November 1914.

Nr. 4557. Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien. Vom 26. November 1914.

Die Nr. 104 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. November 1914, enthält:

Nr. 4558. Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen. Vom 26. November 1914.

Bekanntmachung,

betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 26. November 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) gelten auch für Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Im Sinne des genannten Gesetzes stehen den dem Deutschen Reiche geleisteten Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten diejenigen gleich, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie geleistet werden.

Diese Bestimmung wirkt vom Inkrafttreten des genannten Gesetzes vom 4. August 1914 an.

Berlin, den 26. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung. Vom 26. Novbr. 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die auf Militärdienstzeiten bezüglichen Vorschriften der §§ 1281 Nr. 1, 1286, 1370, 1393 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2, 1396 Abs. 1, 1419 Abs. 3 und 1438 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des Artikel 66 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend für Militärdienstzeiten, die während des gegenwärtigen Krieges in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegt worden sind oder noch werden.

Berlin, den 26. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Der vorläufige Rechnungsabschluß der Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe vom Jahre 1913 wird hierunter bekannt gemacht.

Detmold, den 27. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Im Auftrage:
Heldman.

Verwaltungs-Ergebnisse

der

Brandversicherungs-Anstalt für das Fürstentum Lippe

vom Jahre 1913.

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Gewinne.

Tit.		ℳ	₰
II	Erstattete Brandschäden seitens des Verbandes	312 826	67
IV	Vereinnahmte Versicherungsbeiträge	312 129	96
V	Auf Ausleihen und Stückzinsen	21 182	15
VI	Vereinnahmte Beiträge der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Löschanstalten . .	22 769	76
VII	Erlös aus verkauften Löschgeräten	258	45
IX	Vereinnahmte Strafgelder	55	—
XI	Verschiedene Einnahmen	3	—
XII	Außerordentliche Einnahmen	71	14
		669 296	13

pro 31. Dezember 1913.

Tit.		Verluste.			
		ℳ	₰	ℳ	₰
II	Entschädigung für Brandschäden im Rechnungsjahr 1913 (337 172,63 ℳ + 71,14 ℳ, Brandreste unter Tit. XII vereinnahmt)			337 243	77
III	Gezahlte Prämien an den Versicherungsverband . . .			240 493	36
VIII	Für Abschätzungen von Brandschäden			934	62
	Für das Löschwesen:				
V	Gezahlter Jahresbeitrag an die Feuerwehrunterstützungskasse	500	–		
VI	Unterstützungen der freiwilligen Feuerwehren	4 008	–		
VII	Gezahlte Löschkosten	9 407	08		
IX	Gezahlt für Anschaffung und Besserung von Löschgeräten	20 491	05		
X	Gezahlt für Bau und Besserung von Spritzenhäusern . .	21 949	58		
XI	Gezahlt für Spritzenproben	2 340	37		
XIII	Gezahlt für Depôt-Verwaltung	—	—	58 696	08
	Gezahlte Verwaltungskosten:				
XII	a) Gehälter, Remunerationen und Pensionen	11 901	25		
XIII	b) Tagegelder, Reisekosten	2 050	88		
XVII	c) Bürokosten, Drucksachen, Schreibkosten, Porto, Ablösung ꝛc.	6 628	57	20 580	70
XIV	Gezahlt für Abschätzungen der Gebäude zur Brandkasse .			246	50
XVI	Gebäude-Revisionskosten			107	30
XVIa	Rohbau und feuerpolizeiliche Revisionskosten			3 737	90
XIX	Gezahlte Prozeßkosten			—	—
XXI	Verschiedene Ausgaben			205	20
XXII	Außerordentliche Ausgaben			359	95
	Überschuß im Jahre 1913			6 690	75
				669 296	13

Bilanz am

Aktiva.

		ℳ	₰
I	Kassenbestand	174 244	82
II	Bestand an Wertpapieren (Kurswert)	48 874	20
III	Bestand an Hypotheken	38 200	—
IV	Bestand an Leihekassen-Obligationen	463 400	—
V	Darlehn für Umdachungen	13 646	—
VI	Rückstände	106	90
		738 471	92

Stand der Versicherung.

Die Versicherung betrug Ende 1913: 20 630 Gehöfte, 40 214 Objekte.

		Die Versicherung verteilt sich auf:	Versicherungssumme.
20 273 Gehöfte	38 972 Objekte	Klasse I	127 335 200
		„ II	75 232 600
		„ III	920 800
		„ IV	18 020 100
		„ V	220 100
357 „	1 242 „	Großgewerbe	8 426 400
20 630 Gehöfte	40 214 Objekte		230 155 200

Im Jahre 1913 haben 106 Brände und 26 kalte Blitzschläge stattgefunden. Total zerstört 23 Ställe, 7 Holzschuppen, 1 Backhaus, 3 Fabrikgebäude, 11 Remisen und Scheunen, 1 Schulhaus, Die Entstehungsursache war: 5 mutmaßliche vorsätzliche Brandstiftungen durch den Ver- Streichhölzern durch Kinder unter 12 Jahren, 1 durch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht durch Feuerungsanlagen, 36 durch Blitzschlag, davon 10 mit und 26 ohne Zündung, 2 durch Selbst- Von den Bränden entstanden: nachts 12—4 Uhr 8, morgens 4—8 Uhr 15, vormittags

Aufgestellt:

Detmold, den 7. November 1914.

31. Dezember 1913.

Passiva.

		ℳ	₰	ℳ	₰
I	Am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht ausgezahlte Brandentschädigungen			185 554	14
II	Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1912 . . .	503 634	90		
III	Verfallene Vergütungen aus 1908 zu	589	68		
V	Aus dem Reservefonds des Feuerversich.-Verb. überwiesenes Kapital (§ 17 des Statuts)	43 838	75		
IV	Dazu der Überschuß des Jahres 1913	6 690	75		
		554 754	08		
	ab Kursverluste	1 836	30		
VI	Mithin hatte die Kasse Ende 1913 ein Vermögen von .			552 917	78
				738 471	92

Brandschäden.

			ℳ	₰
	Gebäude gewöhnlicher Gefahr		296 803	21
	Gewerbe		40 369	42
			337 172	63
	Die Brandschäden verteilen sich:			
	Gebäude Klasse I . . .	42 947	57	
	„ „ II . . .	157 333	02	
	„ „ III . . .	—	—	
	„ „ IV . . .	96 235	55	
	„ „ V . . .	—	—	
	Sonstiges	287	07	
	Gewerbe	40 369	42	
		337 172	63	

wurden 82 Gebäude, teilweise 121 Gebäude, darunter befinden sich 150 Wohnhäuser, 3 Viehhäuser, 2 Säle und 2 Werkstätten.
sicherten, 17 ohne Einverständnis, 8 fahrlässige Brandstiftungen, 9 durch unvorsichtiges Umgehen mit (ausschließlich der Streichhölzer) durch Kinder unter 12 Jahren und 8 durch ältere Personen, 15 entzündung, 31 nicht ermittelt.
8—12 Uhr 27, mittags 12—4 Uhr 20, nachmittags 4—8 Uhr 44, abends 8—12 Uhr 18.

Fürstliches Brandkassen-Bureau.

Sieg.

VII. Armeekorps. Münster, den 25. 11. 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 31358.

Der Bundesrat hat eine Verordnung erlassen, wonach jeder, der es unternimmt, Reichsgoldmünzen zu einem ihrem Nennwerte übersteigenden Preise zu erwerben, zu veräußern oder solche Geschäfte zu vermitteln, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft wird.

Ebenso soll bestraft werden, wer zu solchen Abschlüssen oder zur Vermittlung solcher Geschäfte auffordert oder sich erbietet. Gleichzeitig ist auf Einziehung der Münzen zu erkennen, die zu der Straftat gebraucht oder für sie bestimmt sind.

Mit Rücksicht auf diese Bundesratsverordnung hebe ich meine mildere Verordnung vom 6. November, betreffend das Verbot des Goldhandels mit Ausländern, hiermit auf.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Bissing.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen des am 27. Mai d. J. in Hohenhausen geborenen Bernhard Franz Theodor Meyer noch die weiteren Vornamen „Hans Lorenz" hinzugefügt werden.

Detmold, den 30. November 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Dem Kreistierarzt Wilhelm Stenzel in Schötmar und dem Tierarzt Emil Bierthen in Lage ist die Genehmigung zur Führung des Titels „Doctor medicinae veterinariae" erteilt.

Detmold, den 28. November 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Einer vom k. k. Ministerium des Innern dem k. und k. Ministerium des Äußern gemachten Mitteilung zufolge werden österreichischerseits arbeitslose deutsche Reichsangehörige sowohl hinsichtlich Arbeitsvermittlung und aller hierbei zur Anwendung kommenden Begünstigungen (freie Fahrt), wie auch bei der Arbeitslosenunterstützung (Ausspeisung) den Inländern gleich behandelt. Ebenso werden, wie aus einer Note des Königlich ungarischen Handelsministeriums hervorgeht, die deutschen Reichsangehörigen in Ungarn bezüglich der Arbeits- und Stellenvermittlung und der sozialen Fürsorge überhaupt den ungarischen Staatsbürgern gleich gehalten.

Die Behörden des Landes werden angewiesen, arbeitslose österreichisch-ungarische Staatsangehörige gleichermaßen zu behandeln.

Detmold, den 28. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Erlaß,

betreffend die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes.

Niemand vermag es vorauszusehen, wie lange dieser Krieg noch dauern wird. Es wäre frevelhaft, uns nicht auf eine längere Dauer vorzubereiten.

Zu den notwendigen Vorbereitungen gehört die der Jünglinge von 16—20 Jahren auf ihren Eintritt in das Heer. Wer zu den Fahnen berufen wird, muß hierauf schon soweit vorbereitet sein, wie dies ohne Waffe möglich ist. Zu diesem Zwecke sind in allen deutschen Staaten und auch bei uns in Lippe Jugendkompagnien gebildet oder in der Bildung begriffen. Mit dem Kriegerbunde haben sich die anderen Vereinigungen für Jugendpflege ohne Unterschied der Parteien bereitwilligst in den Dienst dieses vaterländischen Gedankens gestellt. Altgediente Soldaten haben aufopferungsfreudig die Leitung der Ausbildung übernommen. An die Gemeinden, in denen Jugendkompagnien noch nicht errichtet sind, ergeht der Aufruf, diese Lücke auszufüllen. Auch in kleinen und entlegenen Gemeinden läßt sich durch Anschluß an benachbarte Gemeinden Rat schaffen.

3000 lippische Jünglinge zwischen 16 und 20 Jahren sind bisher den Jugendkompagnien beigetreten. Manche jedoch stehen noch abseits, auch solche, die vielleicht bald berufen sein werden, das Vaterland vor dem Feinde zu verteidigen. Wollt Ihr schlechter vorbereitet hinausziehen als Eure Altersgenossen? In der Jugendkompagnie lernt Ihr gewissermaßen spielend, was Ihr als Soldaten können müßt. Darum tretet ein in die Jugendkompagnie! In jeder Gemeinde wird

bekannt gemacht werden, wo Ihr Euch zu melden habt. Betrachtet es als Eure Ehrenpflicht gegen das Vaterland, Euch freiwillig, pünktlich und regelmäßig zu den angesetzten Übungen einzustellen und nicht aus Bequemlichkeit oder aus andern nichtssagenden Gründen fern zu bleiben. Vergeßt nicht, daß schon viele Eurer Altersgenossen draußen vor dem Feinde stehen und den Männern gleich mitkämpfen, sterben und siegen auf dem Felde der Ehre!

Ihr Eltern und Arbeitgeber aber, gebt Euren Söhnen und den von Euch beschäftigten Jünglingen ohne Murren die freie Zeit zur Teilnahme an den Übungen! Dieser Dienst gehe jedem andern vor! Es wird sich so einrichten lassen, daß Eure berechtigten Interessen darunter nicht sehr zu leiden haben. Sollte die Jugend hier und dort die Bedeutung der Bewegung nicht richtig erkennen, so ermahnt sie zur Teilnahme an den Übungen. Dies wird den Eindruck auf die Jugend nicht verfehlen, denn Niemand ist begeisterungsfähiger als die Jugend.

Die lippischen Jünglinge dürfen nicht schlechter vorbereitet zu den Fahnen kommen als die anderer deutscher Stämme.

Detmold, den 28. November 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Polizei-Verordnung.

Mit Höchster Genehmigung wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Sämtliche Gastwirte, Hauseigentümer, Haushaltungsvorstände und sonstige Personen, welche Ausländer beherbergen, haben diese bis auf weiteres innerhalb 24 Stunden nach deren Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich anzumelden. Die schriftliche Anmeldung muß den Namen, Stand oder das Gewerbe der Ausländer, deren Heimat und Wohnort sowie den Tag der Ankunft am Orte enthalten und muß von dem Meldepflichtigen unterschriftlich vollzogen sein.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen von 10 bis 30 ℳ. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 1. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Es wird um Nachforschung nach dem Verbleib des untenbeschriebenen Arbeiters Friedrich Kater aus Talle, geboren daselbst am 23. Dezember 1853, der des schweren Diebstahls verdächtig ist, und um Nachricht hierher zu den Akten J 716/14 ersucht. Richterlicher Haftbefehl liegt nicht vor.

Detmold, den 25. November 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Personalbeschreibung des Kater:

Alter: 60 Jahre. Statur: gesetzt. Größe: 1,66 m. Haare: grau. Bart: grauer Vollbart. Stirn: gewöhnlich. Augenbrauen: grau. Augen: blau. Nase und Mund: gewöhnlich. Zähne: fehlerhaft. Kinn und Gesichtsbildung: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch.

In der Nacht vom 22./23. November d. J. sind nachstehenden Bewohnern in Bahlhausen folgende Sachen gestohlen:

1. der Frau Tischlermeister Topp Nr. 42, von der Wäscheleine hinter dem an der Straße gelegenen Wohnhause: 1 blaues Nesselkleid, weiß punktiert, Wert 5 bis 6 ℳ. und 1 karrierte Kinderschürze, Wert 2 ℳ,

2. der Frau Luise Hinder von derselben Leine: 2 Paar graue und 2 Paar schwarze Strümpfe für Erwachsene, Wert 7 ℳ, 1 Herren-Arbeitshose, braun Manschester, Wert 9 ℳ, 2 weißl. Frauenhemde, gez. rot L. H., Wert 6 ℳ, 1 Herrenhemd, weiß Barchent, rot gez. H. H., Wert 2,50 ℳ, 1 blaues Nesselkleid, weißpunktiert, Wert 5 ℳ, 1 rotkarriertes, baumw. Kleid, Wert 9 ℳ, 1 Unterrock aus blau und weißgestreiften Flanell, Wert 4 ℳ und 2 blau-weißgestreifte Nesselschürzen, Wert 3 ℳ,

3. der Frau Wilhelmine Bracht Nr. 48, ebenfalls von der hinter dem Hause befindlichen

Wäscheleine: 5 bunte Siamosen Frauenschürzen, Wert 8 bis 9 ℳ und 1 buntes Taschentuch, Wert 30 Pf.,

4. dem Maurermeister Hermann Hiddecke Nr. 2 vor etwa 8 Tagen aus der unverschlossenen Baubude beim Neubau des Pfarrhauses in Bahlhausen: 5 Stricke, Wert 2,50 ℳ und 1 auf dem Bauplatze liegender Spaten, Wert 2,50 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Diebe und den gestohlenen Sachen sowie Nachricht hierher zu P. L. 472/14 wird ersucht.

Detmold, den 26. November 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Bekanntmachung.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen aus den Geburtsjahren 1894 bis einschließlich 1889 findet am

Sonnabend, den 5. Dezember d. J.,
morgens 9 Uhr,

im Hotel „Odeon" in Detmold statt

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen **eine Stunde vor dem obigen Musterungstermine** persönlich zu gestellen und die ihnen früher erteilten Militärpapiere (Landsturmscheine) mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Es wird erwartet, daß die Landsturmpflichtigen zum Termine nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Detmold, den 21. November 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Detmold.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen des diesseitigen Verwaltungsbezirks aus dem Geburtsjahre 1895, sowie diejenigen älterer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, werden hierdurch aufgefordert, zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle sich bei Meidung der gesetzlichen Strafen zu melden und zwar:

1. die Militärpflichtigen aus dem Amte Detmold mit Ausnahme der Bauerschaft Haustenbeck am
   Dienstag, den 8. Dezember 1914,
   morgens 8½ Uhr,
   im Hotel „Odeon" in Detmold,
2. die Militärpflichtigen aus dem Amte Lage, Vogtei Lage am
   Mittwoch, den 9. Dezember 1914,
   nachmittags 1¾ Uhr,
   im Amtssparkassengebäude (Gastwirtschaft Büker) in Lage,
3. die Militärpflichtigen aus dem Amte Lage, Vogtei Heiden am
   Donnerstag, den 10. Dezember 1914,
   nachmittags 1¾ Uhr,
   im Amtssparkassengebäude (Gastwirtschaft Büker) in Lage,
4. die Militärpflichtigen aus dem Amte Horn mit Ausnahme der Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt am
   Freitag, den 11. Dezember 1914,
   nachmittags 2½ Uhr,
   im Hotel „Teutoburger Hof" (Vialon) in Horn,
5. die Militärpflichtigen aus den Bauerschaften Schlangen, Kohlstädt und Haustenbeck am
   Montag, den 14. Dezember 1914,
   nachmittags 1½ Uhr,
   in der H. Poppe'schen Gastwirtschaft in Schlangen.

Im Falle dringender Verhinderung oder Abwesenheit der Militärpflichtigen sind deren Eltern, Vormünder, Lehr- oder Brotherren zur Anmeldung verpflichtet.

Die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1893 und 1894 haben ihren Musterungsausweis vorzulegen, die des Jahrganges 1895, welche im Verwaltungsbezirk Detmold nicht geboren sind, ihren standesamtlichen Geburtsschein (nicht Taufschein) mitzubringen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regimente Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garniso-

nierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Musterung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahin gehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Detmold, den 28. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen des diesseitigen Verwaltungsbezirks aus dem Geburtsjahre 1895 sowie diejenigen älterer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, werden hierdurch aufgefordert zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle sich zu melden und zwar

1) die Militärpflichtigen aus dem Amte Schötmar

Sonnabend, den 19. Dezember 1914,
vormittags 9 Uhr,

in dem Korsschen Hotel (Böttger) zu Schötmar,

2) die Militärpflichtigen aus dem Amte Oerlinghausen

Montag, den 21. Dezember 1914,
nachmittags 2½ Uhr,

in der Gronemeierschen Gastwirtschaft Scheerenkrug.

Im Falle dringender Verhinderung oder Abwesenheit der Militärpflichtigen sind deren Eltern, Vormünder, Brotherrn zur Anmeldung verpflichtet.

Die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1893 und 1894 haben ihren Militärausweis (Musterungsausweis ꝛc.) vorzulegen, die des Jahrgangs 1895, welche im Verwaltungsbezirk nicht geboren sind, ihren standesamtlichen Geburtsschein (nicht Taufschein) mitzubringen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Inf.-Reg. 55 oder einem anderen in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigeit bis zum Beginn der Musterung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahin gehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Schötmar, den 18. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.
Meyer.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Freitag in Greste ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: die Ortschaft Greste.

Beobachtungsbezirk: Domäne Dahlhausen, Evenhausen, Osterheide und Kachtenhausen.

Für diese Bezirke gelten die Bestimmungen, die in unserer wegen der Maul- und Klauenseuche auf dem Haverichschen Gehöft in Wellentrup am 19. November erlassenen Bekanntmachung enthalten sind.

Schötmar, den 28. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.
Meyer.

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen des hiesigen Verwaltungsamtsbezirks aus dem Geburtsjahre 1895, sowie diejenigen älterer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht entschieden ist, werden hierdurch aufgefordert, zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle sich zu melden und zwar

1. die Militärpflichtigen aus den Gemeinden Asmissen, Schwelentrup, Bösingfeld, Nalhof, Rott, Bremke, Göstrup und Laßbruch des Amts Sternberg-Barntrup, sowie aus der Gemeinde Almena des Amts Varenholz, ferner diejenigen der im Bezirke der vorgenannten Gemeinden liegenden Rittergüter ꝛc. am

Mittwoch, den 9. Dezember 1914,
nachmittags 2¾ Uhr,
in der Behmeierschen Gastwirtschaft zu Linderhofe,

2. die Militärpflichtigen der Gemeinden Alverdissen, Schönhagen, Sonneborn, Humfeld und Bega und der im Bezirke dieser Gemeinden liegenden Rittergüter ꝛc. am

Donnerstag, den 10. Dezember 1914,
nachmittags 3¼ Uhr,
in der Bödekerschen Gastwirtschaft in Alverdissen,

3. die Militärpflichtigen des Amts Brake am

Freitag, den 11. Dezember 1914,
nachmittags 2 Uhr,
in der Wirtschaft zu Belle-Alliance,

4. die Militärpflichtigen des Amts Varenholz mit Ausnahme der in der Bauerschaft Almena wohnhaften am

Montag, den 14. Dezember 1914,
nachmittags 2 Uhr,
in der Müllerschen Gastwirtschaft zu Langenholzhausen,

5. die Militärpflichtigen des Amts Hohenhausen am

Dienstag, den 15. Dezember 1914,
nachmittags 2 Uhr,
in der Bökeschen Gastwirtschaft in Hohenhausen.

Militärpflichtige aus dem Geburtsjahre 1895, welche im hiesigen Verwaltungsamtsbezirke nicht geboren sind, haben standesamtliche Geburtsurkunden (nicht Taufscheine) und die sämtlichen übrigen Militärpflichtigen ihre Losungsscheine vorzulegen. Für zeitig abwesende Militärpflichtige haben Eltern oder Vormünder bezw. Lehr- und Dienstherren die Anmeldung zu besorgen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginne der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Brake in Lippe, den 30. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen des hiesigen Verwaltungsbezirks und der Stadt Schwalenberg aus dem Geburtsjahre 1895 sowie diejenigen aus den Geburtsjahren 1893 und 1894 und diejenigen älterer Jahrgänge, über deren Militärpflicht noch keine endgültige Entscheidung getroffen ist, haben sich bei Meidung der gesetzlichen Strafen zur Stammrolle anzumelden und zwar

1. diejenigen aus dem Amte Blomberg am

Donnerstag, den 10. Dezember d. J.,
vormittags 8³⁰ Uhr,
in dem hiesigen Geschäftszimmer,

2. diejenigen aus dem Amte Schieder

an demselben Tage,
vormittags 10 Uhr,
in dem hiesigem Geschäftszimmer,

3. diejenigen aus der Stadt und dem Amte Schwalenberg

an demselben Tage,
nachmittags 3³⁰ Uhr
auf dem Rathause in Schwalenberg.

Im Falle der Abwesenheit der Militärpflichtigen sind die Eltern oder Vormünder, bezw. Lehr- oder Dienstherrn zur Anmeldung verpflichtet. Die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1893 und 1894 haben ihren Musterungs-Ausweis vorzulegen, diejenigen des Jahrgangs 1895, welche im diesseitigen Bezirke nicht geboren sind, haben ihre Geburtsurkunde mitzubringen.

Blomberg, den 26. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle.

Die Militärpflichtigen der Stadt Detmold aus dem Geburtsjahre 1895 sowie alle diejenigen vor 1895 geborenen Mititärpflichtigen früherer Jahrgänge, über deren Dienst-

pflicht noch nicht endgültig entschieden ist, werden hierdurch aufgefordert, zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle sich bei Meidung der gesetzlichen Strafen in der Zeit

vom 7. bis 9. Dezember 1914,
vormittags von 9 bis 1 Uhr

auf Zimmer Nr. 9 des Rathauses (Polizeibüro) anzumelden.

Die nicht in der Stadt Detmold geborenen Militärpflichtigen haben einen Auszug aus dem Geburtsregister vorzulegen, welcher vom Standesamt des Geburtsortes kostenfrei erteilt wird und frühzeitig zu beschaffen ist.

Die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1893 und 1894 oder früherer Jahrgänge haben ihren Musterungsausweis mitzubringen.

Sind Militärpflichtige vorübergehend von hier abwesend. (auf Reisen befindliche Handlungsgehülfen usw.). so haben ihre Eltern, Vormünder-, Lehr- oder Brotherren die Verpflichtung, sie innerhalb des obenbezeichneten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment 55 oder einem anderen in der Nähe garnisonierenden Regiment überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen.

Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Musterung nicht erbracht, oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Detmold, den 28. November 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Unter dem Schweinebestande des Vollandschen Gutes hier ist die Schweineseuche — Schweinepest ausgebrochen.

Bad Salzuflen, den 27. November 1914.

Der Magistrat.
Klappert.

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen des hiesigen Stadtbezirks aus dem Geburtsjahre 1895, und diejenigen aus den älteren Jahrgängen, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, werden aufgefordert, sich sofort und zwar bis spätestens 9. Dezember d. J. im hiesigen Rathause (Militärbureau) zur Stammrolle anzumelden.

Im Falle dringender Verhinderung oder Abwesenheit der Militärpflichtigen liegt die Pflicht zur Anmeldung den Eltern, Vormündern, Lehr- oder Brotherrn ob.

Militärpflichtige aus dem Jahrgange 1895, die in hiesiger Stadt nicht geboren sind, haben einen vom Standesamte kostenfrei auszufertigenden Geburtsschein mitzubringen; alle Übrigen müssen ihren Losungsschein oder Musterungsausweis vorlegen.

Solche Militärpflichtige, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Aushebung gelangen, aber außerhalb des Fürstentums Lippe geboren sind, haben dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine einen Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen, wenn sie dem Infanterie-Regiment Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen. — Wenn der Nachweis der Lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginne der Musterung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem andern Truppenteile geäußert wird, dann haben die gedachten Wünsche keine Aussicht auf Erfolg.

Lage, den 30. November 1914.

Der Magistrat.
Lüning.

Bekanntmachung,

betreffend Bestimmungen über die militärische Kontrolle der ausgehobenen Landsturmpflichtigen.

Gültig für den Landwehrbezirk Detmold.

Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen sind den für die Mannschaften der Landwehr geltenden Bestimmungen unterworfen und haben insbesondere nachstehendes zu beachten:

1. Sie treten mit der Aushebung in die Kontrolle derjenigen Kontrollstelle, welcher ihr Aufenthaltsort unterstellt ist. Siehe Ziffer 4).

Die nächsten unmittelbaren Vorgesetzten sind:

der Bezirkskommandeur bezw. dessen Stellvertreter,

der Bezirksfeldwebel.

2. Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

3. Im dienstlichen Verkehr sind die ausgehobenen Landsturmpflichtigen der militärischen Disziplin unterworfen. Alle dienstlichen Gesuche usw. sind an den Bezirksfeldwebel zu richten.

4. Jede Veränderung des Aufenthaltsortes und der Wohnung ist innerhalb 48 Stunden der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Wer aus dem Kontrollbezirk Detmold verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 48 Stunden nach dem Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Wer sich schriftlich ab- bezw. anmeldet, hat seine Militärpapiere (Landsturmschein pp.) beizufügen.

5. Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen können zu Kontrollversammlungen herangezogen werden, dieselben werden besonders bekannt gemacht.

6. Die Einberufung zum Dienst erfolgt durch Gestellungsbefehle.

7. Die Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen seitens der ausgehobenen Landsturmpflichtigen und der denselben sonst erteilten Befehle wird nach den Militärstrafgesetzen bezw. der Disziplinar-Strafordnung streng bestraft.

8. Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen gelangen vorläufig noch nicht zur Einstellung und werden darauf hingewiesen, daß sie nicht voreilig ihre Stellung oder ihren Beruf aufgeben.

Die Arbeitgeber werden ersucht, diesen Landsturmpflichtigen beim Suchen einer Stelle nicht unnötige Schwierigkeiten zu bereiten.

9. Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die Ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

Detmold, den 1. Dezember 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsstoff vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkasten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist im eigenen Interesse der Absender zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier, dagegen sind Vordrucke zu Paketkarten ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Paketkarte enthalten, also auch den Frankovermerk, bei Paketen mit

Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten" usw., damit im Falle des Verlustes der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C., W., SO. usw.) anzugeben. Empfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert aufgeliefert, d. h. die zur Frankierung erforderlichen Marken schon vom Absender auf die Paketkarte aufgeklebt werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland gestattet.

Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W. 66, den 21. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage:

Kobelt.

Bekanntmachung.

Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g **bis 500 g** sind vom 2. bis einschließlich 8. Dezember von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Sendungen müssen **dauerhaft verpackt** sein. Nur sehr **starke Pappkasten, festes Pappapier** oder **dauerhafte Leinewand** sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starken Schachteln oder Kasten zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen **allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden,** bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung. Die **Aufschriften** sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen **deutlich** und **richtig** sein. Auf die Versendung kleiner Bekleidungs- und Gebrauchsgegenstände braucht sich der Päckchenverkehr nicht zu beschränken. Es sind auch **Lebens-** und **Genußmittel** zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur **Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen** sind **leicht verderbliche** Waren, wie frisches Obst, Butter, Fett, frische Wurst; ferner **feuergefährliche Gegenstände,** wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit **Benzinfüllung.** Päckchen mit **Flüssigkeit** sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlochten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, sowie sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhaftwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten **unweigerlich zurückgewiesen.**

Berlin W 66, den 26. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung.

Granzow.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 97. Sonnabend, den 5. Dezember. 1914.

Deutschland steht gegen eine Welt von Feinden,

die es vernichten wollen. Es wird ihnen nicht gelingen, unsere herrlichen Truppen niederzuringen, aber sie wollen uns wie eine belagerte Festung aushungern. Auch das wird ihnen nicht glücken, denn wir haben genug Brotkorn im Lande, um unsere Bevölkerung bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Nur darf nicht vergeudet und die Brotfrucht nicht an das Vieh verfüttert werden.

Haltet darum haus mit dem Brot, damit die Hoffnungen unserer Feinde zuschanden werden.

Seid ehrerbietig gegen das tägliche Brot, dann werdet Ihr es immer haben, mag der Krieg noch so lange dauern. Erzieht dazu auch Eure Kinder.

Verachtet kein Stück Brot, weil es nicht mehr frisch ist. Schneidet kein Stück Brot mehr ab, als Ihr essen wollt. Denkt immer an unsere Soldaten im Felde, die oft auf vorgeschobenen Posten glücklich wären, wenn sie das Brot hätten, das Ihr verschwendet.

Eßt Kriegsbrot; es ist durch den Buchstaben K kenntlich. Es sättigt und nährt ebensogut wie anderes. Wenn alle es essen, brauchen wir nicht in Sorge zu sein, ob wir immer Brot haben werden.

Wer die Kartoffel erst schält und dann kocht, vergeudet viel. Kocht darum die Kartoffeln in der Schale, Ihr spart dadurch.

Abfälle von Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, die Ihr nicht verwerten könnt, werft nicht fort, sondern sammelt sie als Futter für das Vieh, sie werden gern von den Landwirten geholt werden.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Speisekartoffeln. Vom 23. November 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Speisekartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

	bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date Mark	bei allen anderen Sorten Mark
in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz	55	50
in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie	57	52
in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtume Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg	59	54
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs	61	56

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten bester Speisekartoffeln gleichstellen.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisekartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 2.

Die Höchstpreise (§ 1) gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 cm Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3.

Die Höchstpreise eines Bezirkes (§ 1) gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein.

§ 5.

Die Höchstpreise dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458).

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 28. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 vorstehender Bekanntmachung wird die Speisekartoffel „Industrie" den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum und Up to date gleichgestellt.

Detmold, den 3. Dezember 1914.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

VII. Armeekorps. Münster, den 27. 11. 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 37895.

Bekanntmachung.

I.

Das einwandfreie vaterländische Verhalten der gesamten Bevölkerung des Korpsbezirks gibt mir zu meiner Freude Veranlassung, die bisher für größere Teile des Korpsbezirks erfolgte Aufhebung des Artikels 7 der Preußischen Verfassung wieder außer Kraft zu setzen.

Die außerordentlichen Kriegsgerichte zu Münster und Düsseldorf stellen mit dem 30. November ihre Tätigkeit ein.

II.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit, in Sonderheit auch zur Bekämpfung der überhand nehmenden Tätigkeit fremder Spionageagenten, erscheint es indessen geboten, die dem kommandierenden General gesetzlich zustehenden Befugnisse voll auszunutzen. Ich setze daher unter Erklärung des

verschärften Kriegszustandes

nunmehr für den gesamten Korpsbezirk die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30, 36 der Preußischen Verfassungsurkunde außer Kraft.

III.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlasse ich folgende Verbote, deren Übertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verboten ist, sofern nicht die Genehmigung von mir oder einer von mir dazu ermächtigten Stelle erteilt ist:

1. Der Verkauf von Sprengstoffen;
2. Der Verkauf von Waffen, Schießpulver und Munition an zum Tragen von Waffen nicht berechtigte Personen. Der Verkauf ist an die Inhaber von Jagd- und Waffenscheinen gestattet, sofern diese die Scheine und gleichzeitig eine schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist. Die Erklärung muß Art und Anzahl bezw. Menge der zu kaufenden Gegenstände angeben;
3. Das Tragen von Waffen für Zivilpersonen, die nicht den Kriegsgesetzen unterstehen, ohne schriftliche Genehmigung des Landrats (Verwaltungsamtes) oder in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung. Ausgenommen sind: Beamte in Uniform, einschließlich der privaten Forst- oder Jagdschutzbeamten, und Inhaber von Waffen- oder Jagdscheinen;
4. Das Aufsteigenlassen von Luftfahrzeugen jeder Art, auch Ballons und Drachen, der Verkehr von Brieftauben, die Anwendung von Lichtsignalen und anderen privaten Fernverständigungsmitteln, in Sonderheit auch die Anlage und Benutzung von Funkenstationen;
5. Das Übersenden und das Überbringen schriftlicher Mitteilungen in das Ausland und aus dem Auslande nach Deutschland auf anderem Wege als durch die Post;
6. Das Anbringen von Flaggen an nicht von der Militärverwaltung benutzten Kraftfahrzeugen;
7. Das Fahren während der Dunkelheit und bei Nebel auf allen Flüssen und Kanälen, sowie der durch Privathände ausgeübte Fährverkehr auf dem Rhein;
8. Das Überschreiten der deutsch-holländischen Grenze an anderen als an den ausdrücklich genehmigten Stellen (vergl. Nr. IV).
9. Jeder mündliche oder schriftliche, mittelbare oder unmittelbare Verkehr irgendwelcher Art hierzu nicht berechtigter Militär- oder Zivilpersonen mit Kriegsgefangenen;
10. Die photographische Aufnahme oder das Zeichnen Kriegsgefangener innerhalb sowohl, wie auch überall außerhalb der Gefangenenlager;
11. Die Veranstaltung von Versammlungen, die nicht lediglich Kultus-, künstlerischen, wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken dienen, sowie die Teilnahme an solchen, wenn die Versammlung nicht genehmigt ist. Zuständig für die Genehmigung sind: Landräte (Verwaltungsämter), Oberbürger-

meister, Erster Bürgermeister bezw. Polizeipräsidenten;

12. Das Behandeln von militärischen Gegenständen in öffentlichen Vorträgen ohne vorherige Prüfung und Genehmigung der Niederschrift durch die Ortspolizeibehörde;
13. Die Ausübung der Jagd und der Fischerei durch Ausländer;
14. Die Ausübung der Jagd durch Inländer, deren Jagdschein nicht von der Verwaltungsbehörde des Jagdbezirks ausgestellt ist, wenn sie nicht eine schriftliche Erklärung dieser Verwaltungsbehörde bei sich führen, daß der Ausübung der Jagd durch den Inhaber Bedenken nicht entgegenstehen;
15. Jede Nachstellung, die sich gegen feldernde Tauben richtet;
16. Der Verkauf von Karten des deutsch-französisch-belgisch-holländischen Grenzgebietes, die einen größeren Maßstab als 1 : 300000 aufweisen;
17. Der Druck, der öffentliche Verkauf und die sonstige Verbreitung von Plakaten, Flugschriften und ähnlichen Veröffentlichungen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, wenn sie auch nur teilweise einen militärischen oder politischen Inhalt haben. Zeitungen und Zeitschriften sowie Extrablätter, soweit ihre Veröffentlichung nach den von mir für die Presse erlassenen Vorschriften gestattet ist, fallen nicht unter diese Bestimmung;
18. Der Verkauf von Trink-Branntwein jeder Art (also auch von Rum, Kognak, Arrak, Likör und dgl.) in offenen Gefäßen oder in Fässern an Personen, die weder Branntweingroßhändler, noch Schankwirte, noch zum Kleinhandel mit Branntwein berechtigt sind. Der Verkauf in Schankwirtschaften zum sofortigen Genuß auf der Stelle — aber nur gegen Barzahlung — bleibt gestattet. Durch Automaten darf der Verkauf nicht erfolgen.

   In verkorkten und außerdem mit Siegel oder Kapsel verschlossenen Flaschen oder Krügen darf Branntwein jeder Art an Nichtkonzessionsberechtigte verkauft werden, wenn der reine Verkaufspreis, einschließlich Flasche oder Krug, nach Abzug eines etwaigen Rabattes, für das Liter wenigstens 2,40 Mark beträgt. Für Flasche oder Krug dürfen nicht mehr als 5 Pfg. zurückvergütet werden;
19. Jede Zuwiderhandlung gegen folgende Anordnung:

   Wer zu Lieferungen für die Heeresverwaltung verpflichtet ist, darf keinerlei Lieferung an nicht zum Heere gehörige Personen oder Stellen bewirken, wenn dadurch die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Heeresverwaltung gefährdet wird. Das gilt auch dann, wenn der von anderer Seite erteilte Auftrag früher gegeben ist, als der der Militärverwaltung.

IV.

Ich wiederhole meine Bekanntmachung vom 5. Oktober 1914, betreffend die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter, sowie die vom 30. Oktober 1914, betr. den Personenverkehr über die deutsch-holländische Grenze und den Kraftwagenverkehr im Grenzgebiet nebst Ergänzungsbestimmungen vom 15. November 1914.

V.

Die Strafbarkeit von Veröffentlichungen und Mitteilungen an andere Personen über Vorgänge militärischer Art richtet sich nach den allgemeinen Strafgesetzen, ebenso die Strafbarkeit des Einwechselns von Gold gegen Zahlung von Aufgeld.

VI.

Meine bisher erlassenen vorstehend nicht erwähnten Bekanntmachungen werden hiermit insoweit aufgehoben, als sie Strafandrohungen auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand enthalten.

Münster, den 27. November 1914.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Bissing,
General der Kavallerie.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Arbeiter Franz Gees in Stukenbrock aus Anlaß 50jähriger treuer Dienstleistungen in der Dalbker Papierfabrik Max Dresel, G. m. b. H., die **silberne Medaille zum Leopold-Orden** zu verleihen.

Detmold, den 3 Dezember 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat November d. J. im Durchschnitt

für Hafer	für 50 Kilo	. . . .	11,25 ℳ
„ Heu	„ „	„	2,75 „
„ Stroh	„ „	„	2,— „,

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer	für 50 Kilo	. . . .	11,81 ℳ
„ Heu	„ „	„	2,89 „
„ Stroh	„ „	„	2,10 „.

Detmold, den 3. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

In der Nacht vom 24./25. d. M. sind nachstehenden Personen folgende Wäschestücke, welche hinter den Häusern zum Trocknen aufgehängt waren, gestohlen worden:

1. der Ehefrau Auguste Fritzemeier, geb. Kehne hier, Lemgoerstraße: 3 leinene Damenhemden, 2 leinene Damenhosen, 4 bunte Frauenschürzen, 1 buntes rotkarriertes wollenes Tuch, 1 Nesselkleid, 1 Paar schwarze und 1 Paar graue Damenstrümpfe und 1 rotkarriertes Kinderkleid, Gesamtwert 30 ℳ;
2. dem Postschaffner Warmann hier, Feldmark I: 2 Paar Herrenstrümpfe und zwar 1 Paar graue, 1 Paar fleischfarbige und 1 Paar schwarze Damenstrümpfe, Gesamtwert etwa 5 ℳ;
3. dem Postschaffner Karl Heine daselbst: 2 Paar schwarz- und rotfarbige Damenstrümpfe und 2 Paar Kinderstrümpfe von gleicher Farbe, Gesamtwert etwa 5 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Diebe und den gestohlenen Sachen sowie Nachricht hierher zu P. L. 475/14 wird ersucht.

Detmold, den 28. November 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Bekanntmachung.

Gestohlen wurde am 27. 11. 1914, abends 8½ Uhr, in Bad Salzuflen 1 Paket mit 2 Taschenlaternen und 2 Ersatzbatterien, das an einem Fahrrad befestigt war.

Sachdienliche Mitteilungen werden zu dem Aktenzeichen P. L. 300/14 hierher erbeten.

Bad Salzuflen, den 30. November 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Klappert.

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen des diesseitigen Verwaltungsbezirks aus dem Geburtsjahre 1895, sowie diejenigen älterer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, werden hierdurch aufgefordert, zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle sich bei Meidung der gesetzlichen Strafen zu melden und zwar:

1. die Militärpflichtigen aus dem Amte Detmold mit Ausnahme der Bauerschaft Haustenbeck am
   Dienstag, den 8. Dezember 1914, morgens 8½ Uhr,
   im Hotel „Odeon" in Detmold,
2. die Militärpflichtigen aus dem Amte Lage, Vogtei Lage am
   Mittwoch, den 9. Dezember 1914, nachmittags 1¾ Uhr,
   im Amtssparkassengebäude (Gastwirtschaft Büker) in Lage,
3. die Militärpflichtigen aus dem Amte Lage, Vogtei Heiden am
   Donnerstag, den 10. Dezember 1914, nachmittags 1¾ Uhr,
   im Amtssparkassengebäude (Gastwirtschaft Büker) in Lage,
4. die Militärpflichtigen aus dem Amte Horn mit Ausnahme der Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt am
   Freitag, den 11. Dezember 1914, nachmittags 2½ Uhr,

im Hotel „Teutoburger Hof" (Bialon) in Horn,

5. die Militärpflichtigen aus den Bauerschaften Schlangen, Kohlstädt und Haustenbeck am

Montag, den 14. Dezember 1914, nachmittags 1½ Uhr,

in der H. Poppe'schen Gastwirtschaft in Schlangen.

Im Falle dringender Verhinderung oder Abwesenheit der Militärpflichtigen sind deren Eltern, Vormünder, Lehr- oder Brotherren zur Anmeldung verpflichtet.

Die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1893 und 1894 haben ihren Musterungsausweis vorzulegen, die des Jahrganges 1895, welche im Verwaltungsbezirk Detmold nicht geboren sind, ihren standesamtlichen Geburtsschein (nicht Taufschein) mitzubringen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regimente Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Musterung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahin gehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Detmold, den 28. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Schweinebestande des Kolons Hagemeier Nr. 36 in Haustenbeck ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 30. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Viehbestande:

1. des Gutsbesitzers Hermeier in Währentrup,
2. des Gutsbesitzers Hanke in Oetenhausen,
3. des Viehhändlers Julius Windmüller in Oerlinghausen

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: die Ortschaften Währentrup, Oetenhausen und Oerlinghausen.

Beobachtungsbezirk: Kachtenhausen, Osterheide und die nicht zum Sperrbezirke gehörenden Teile der Bauerschaft Währentrup.

Für diese Bezirke gelten die Bestimmungen, die in der wegen Maul- und Klauenseuche unter dem Haverichschen Viehbestande in Wellentrup am 19. November erlassenen Bekanntmachung enthalten sind.

Schötmar, den 2. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.
Meyer.

Polizeiverordnung,

das Verfahren beim Schlachten in den Aemtern Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup betreffend.

Auf Grund des § 27 der Amtsgemeindeordnung wird unter Zustimmung der Amtsgemeinderäte und mit Genehmigung Fürstlicher Regierung die nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1.

Das Schlachten sämtlichen Viehes, mit Ausnahme von Kälbern, Ziegen, Schafen, Ferkeln und Federvieh, darf nur nach zuvoriger Betäubung durch Apparate stattfinden, welche die Betäubung oder den sofortigen Tod des Tieres herbeizuführen geeignet sind (bei Großvieh: Schlagbolzenmasken oder Bolzenschußapparate, bei Schweinen: Schlagbolzen oder Bolzenschußapparate). Kälber, Ziegen, Schafe und Ferkel müssen vor dem Schlachten durch wohlgezielten Kopfschlag betäubt werden. Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene, kräftige, männliche Personen in der Weise tätig sein, daß die eine den Kopf des Tieres mittels geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere die Betäubung oder Tötung herbeiführt.

Sofort nach der Betäubung ist das Schlachttier zur Herbeiführung der Ausblutung durch Halsschnitt oder Bruststich abzufangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf das Schlachten nach jüdischem Brauch (Schächten) und bei Notschlachtungen im Sinne von § 1 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900.

§ 2.

Das Aufhängen des Viehes und das Rupfen des Federviehes darf erst nach eingetretenem Tode stattfinden.

§ 3.

Findet das Schlachten nicht in einer zur Ausübung des Schlachtereigewerbes bestimmten Anlage (§ 1 der Landesverordnung vom 5. April 1890, L.-V. Bd. 20 S. 285) statt, so ist zum Schlachten ein Platz zu wählen, der von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Lokalen, sowie von Verkaufsstätten aus nicht wahrzunehmen ist.

Auf Notschlachtungen von Tieren, die auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen verunglückt sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 4.

Die Anwesenheit von Personen unter 14 Jahren und von solchen Personen, deren Anwesenheit beim Schlachten nicht erforderlich ist, ist verboten.

§ 5.

Für das Schlachten nach jüdischem Brauch (Schächten) gelten außer den vorstehend in den §§ 2 - 4 getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Tötung der Schlachttiere durch den s. g. Schächtschnitt (Durchschneiden des Halses) darf nur durch geschickte und erprobte Personen erfolgen. Der Schnitt ist schnell und sicher vorzunehmen.
2. Das Niederlegen der Tiere ist schonend zu bewerkstelligen. Das Niederlegen von Großvieh darf nur mittels solcher Apparate und Vorrichtungen bewirkt werden, durch welche jede schmerzhafte Beschädigung des Körpers verhindert wird. Vor dem Niederlegen ist der Fußboden mit einer Unterlage zu versehen, welche die Tiere vor Beschädigung zu schützen geeignet ist.
3. Bei dem Niederlegen des Tieres soll der Schächter bereits zugegen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen.
4. Nicht nur während der Schächtung, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitt eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintreten des Todes soll der Kopf des Tieres festgelegt werden.

§ 6.

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Tieres, wenn er zugegen ist, als auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht nach § 360, Ziffer 13, des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis 30 ℳ geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche tritt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft.

Brake in Lippe, den 15. Oktober 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Genehmigt!
Detmold, den 1. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Wird hiermit bekannt gemacht.
Brake in Lippe, den 3. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt
Kirchhof.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Fr. Düwel Nr. 58 zu Alverdissen ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Brake in Lippe, den 2. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die unter den Rindviehbeständen des Landwirts H. Wehrmann Nr. 13 zu Alverdissen und des Landwirts Linneweber Nr. 106 daselbst ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 2. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die unter dem Rindviehbestande des Landwirts Ernst Sundermann Nr. 62 zu Alverdissen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 2. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat November d. J. hat hier betragen:

pro 50 Kilo	Weizen	ℳ 13,—	
„ „ „	Roggen	„ 11,20	
„ „ „	Hafer gut	„ 11,50	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 10 Mk. 67 Pf.
„ „ „	„ mittel	„ 10,50	
„ „ „	„ gering	„ 10,—	
„ „ „	Heu	„ 2,75	
„ „ „	Stroh	„ 2,—.	

Lemgo, den 1. Dezember 1914.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Salzuflen belegenen, im Grundbuche von Salzuflen Band 17 Blatt 407 auf den Namen des Schuhmachermeisters Ludwig Vogler in Bad Salzuflen eingetragenen Grundstücks ist aufgehoben.

Der auf den 12. Januar 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Bad Salzuflen, den 26. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Mai 1915 werden die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit außer Dienstags auch am Freitag jeder Woche erledigt.

Alverdissen, den 2. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Heinrich Brinkmann und Katharine Brinkmann, geb. Schreiber, auf Nr. 132 zu Kleinenbruch, am 30. v. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 1. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den am 1. Juni 1890 geborenen Melker Paul Baginski aus Bugzacz (Galizien), zuletzt wohnhaft in Wiedenfahl, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 21/14 sofort Mitteilung zu machen.

Horn (Lippe), den 28. November 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung,

betreffend Bestimmungen über die militärische Kontrolle der ausgehobenen Landsturmpflichtigen.

Gültig für den Landwehrbezirk Detmold.

Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen sind den für die Mannschaften der Landwehr geltenden Bestimmungen unterworfen und haben insbesondere nachstehendes zu beachten:

1. Sie treten mit der Aushebung in die Kontrolle derjenigen Kontrollstelle, welcher ihr Aufenthaltsort unterstellt ist. Siehe Ziffer 4).

Die nächsten unmittelbaren Vorgesetzten sind:
der Bezirkskommandeur bezw. dessen Stellvertreter,
der Bezirksfeldwebel.

2. Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

3. Im dienstlichen Verkehr sind die ausgehobenen Landsturmpflichtigen der militärischen Disziplin unterworfen. Alle dienstlichen Gesuche usw. sind an den Bezirksfeldwebel zu richten.

4. Jede Veränderung des Aufenthaltsortes und der Wohnung ist innerhalb 48 Stunden der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Wer aus dem Kontrollbezirk Detmold verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 48 Stunden nach dem Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Wer sich schriftlich ab- bezw. anmeldet, hat seine Militärpapiere (Landsturmschein pp.) beizufügen.

5. Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen können zu Kontrollversammlungen herangezogen werden, dieselben werden besonders bekannt gemacht.

6. Die Einberufung zum Dienst erfolgt durch Gestellungsbefehle.

7. Die Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen seitens der ausgehobenen Landsturmpflichtigen und der denselben sonst erteilten Befehle wird nach den Militärstrafgesetzen bezw. der Disziplinar-Strafordnung streng bestraft.

8. Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen gelangen vorläufig noch nicht zur Einstellung und werden darauf hingewiesen, daß sie nicht voreilig ihre Stellung oder ihren Beruf aufgeben.

Die Arbeitgeber werden ersucht, diesen Landsturmpflichtigen beim Suchen einer Stelle nicht unnötige Schwierigkeiten zu bereiten.

9. Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die Ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

Detmold, den 1. Dezember 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Vom 1. Dezember ab gilt für Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn mit Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein der Einzahlungskurs 100 Kronen = 81 ℳ.

Minden (Westf.), den 30. November 1914

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Husaren (Sattler) Waldemar Friedrich Gustav Hartenstein des Ersatzdepots Braunschw. Husaren-Regt. Nr. 17, geboren am 17. Juni 1893 in Hannover, als Sohn des Steinsetzers Julius Hartenstein in Hannover, Langestraße 31, der flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zur Weiterbeförderung hierher abzuliefern.

Braunschweig, den 27. November 1914.

Der Gerichtsherr:

gez. Frhr. v. Humboldt,

Generalmajor.

Beschreibung:

Alter: 21½ Jahre. Größe: 1 m 68 cm. Statur: schlank. Haare: dunkelblond. Augen: dunkel. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: Ansatz gering. Gesicht: schmal. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: deutsch, hastig, befangen und anstoßend.

Besondere Kennzeichen: Bei schnellem Gehen lebhaftes Schlagen mit den Armen.

Kleidung: Attilla, blaue Hose, Lackstiefel, Pelzmütze, Degen.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 98. Mittwoch, den 9. Dezember. 1914.

Die heute ausgegebene Nr. 33 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 65. Höchster Erlaß, betreffend Stiftung von Kriegsehrenzeichen, vom 8. Dezember 1914.

Nr. 66. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 27. November 1914.

Die Nr. 105 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4559. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 3. Dezember 1914.

Die Nr. 106 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4560. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 27. November 1914.

Nr. 4561. Bekanntmachung, betreffend Wochenhilfe während des Krieges. Vom 3. Dezember 1914.

Die Nr. 107 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4562. Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 27. Novbr. 1914.

Nr. 4563. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 27. November 1914.

Kurze Inhaltsangabe

der neuen Verordnungen des Bundesrats zur Nahrungsmittelfrage vom 28. Oktober 1914.

Mahlfähiger Roggen und Weizen, auch in geschrotetem Zustande, Roggen- und Weizenmehl dürfen nicht verfüttert werden. Nur Roggenfütterung kann ganz ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden.

Roggen muß bis zu 72 % Weizen bis zu 75 % durchgemahlen werden.

Dem Roggenbrot muß mindestens 5 % Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl oder 4 % gequetschte oder geriebene Kartoffeln zugesetzt werden. Mehr Kartoffel enthaltendes Brot ist mit „K" bezeichnet. Bei Zusätzen von Flocken usw. über 20 %, von gequetschten abgeriebenen Kartoffeln über 16 % ist dem „K" die Prozentzahl zuzusetzen. Weizenbrot muß mindestens 10 % Roggenmehl enthalten. Die Bundesratsverordnung hierüber hat im Verkaufsraum zu hängen.

Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis 1500 ℳ bedroht.

Für den Großhandel mit inländischem Getreide sind Höchstpreise festgesetzt, die dem Landwirt einen auch für die heutige schwierige Zeit ausreichenden Verdienst lassen.

Futtergerste muß in den meisten Gegenden

für die Tonne 15 ℳ, in den übrigen 13 ℳ oder 10 ℳ billiger sein, als Roggen.

Der Höchstpreis, den der Müller für Roggen- oder Weizenkleie verlangen darf, beträgt 13 ℳ für den D.-Zentner.

Erläuterungen.

Die Versorgung Deutschlands mit den wichtigsten Nahrungsmitteln bis zur nächsten Ernte ist gesichert, mag sich der Krieg auch noch so lange hinziehen, wenn von vornherein sparsam mit den Vorräten umgegangen wird. Unsere Feinde bauen darauf, daß Deutschland, möge es auch mit den Waffen Erfolge erzielen, schließlich doch durch Nahrungsmangel zu einem ungünstigen Frieden gezwungen werden kann. Es ist die heilige, vaterländische Pflicht der in der Heimat Zurückgebliebenen, jeder an seiner Stelle und in seiner Weise dazu mitzuwirken, daß diese Hoffnung nicht in Erfüllung geht. Sie wird nicht in Erfüllung gehen, wenn das Brot nicht vergeudet und das Brotgetreide nicht an das Vieh verfüttert wird. Alljährlich wandern große Mengen Brotgetreide in die Futtertröge. Werden diese Mengen zur menschlichen Ernährung verwandt und wird mit den Nahrungsmitteln hausgehalten, so können wir unbesorgt der Zeit bis zur Einbringung der nächsten Ernte entgegensehen.

Sparsamkeit mit allen Nahrungsmitteln ist heute das Lebensgebot des deutschen Volkes.

Jeder von den Zurückgebliebenen muß sich bewußt bleiben, daß auch er zu seinem bescheidenen Teil durch Sparsamkeit dazu beitragen muß, daß unser Volk nicht umsonst die Leiden des Krieges auf sich genommen hat. Die Opfer, die der Einzelne sich dazu auferlegen muß, bedeuten nichts gegenüber den Leiden und Entbehrungen, die die Blüte der Nation in Feindesland trägt.

Der Bundesrat hat durch Festsetzung von Höchstpreisen für Roggen und Weizen dafür gesorgt, daß das Brot dem Volke nicht übermäßig verteuert wird. **Aber er konnte das nur tun in der sicheren Hoffnung, daß es nicht nötig sein würde, das Volk erst durch hohe Brotpreise zur Sparsamkeit zu zwingen.** Das Volk, das sich auf den Ruf seines Kaisers einmütig voll Begeisterung zur Verteidigung des Vaterlandes erhoben hat, wird auch ohne Zwang dieser ernsten Forderung seine ganze Lebens- und Wirtschaftsführung anpassen. Jeder, welchen Standes er auch sei, in Land und Stadt, arm und reich, muß sich bewußt bleiben, daß mit der Brotfrucht und mit dem Brote ehrerbietig umzugehen ist, dann wird es uns auch nie an täglichem Brote fehlen.

In weiten Kreisen unseres Volkes ist es schon heute üblich, das Roggenmehl mit Kartoffeln zu Brot zu verbacken. Dieses Brot ist ebenso schmackhaft und ebenso bekömmlich und nahrhaft, wie reines Roggenbrot. Jeder kann es essen und seinen Kindern geben.

Wir werden vom 1. Dezember ab nur noch Roggenmehl backen dürfen, daß mindestens 5 Hundertteile Kartoffel (Kartoffelmehl, Kartoffelflocken, Kartoffelstärkemehl, gequetschte oder geriebene Kartoffeln) enthält. Aber es ist auch gestattet, Brot, dem bis zu zwanzig Hundertteile Kartoffel zugebacken ist, zu verkaufen. Es braucht nur mit dem Buchstaben K bezeichnet sein. Dieses **Kriegsbrot** sollte jeder fordern und, wer selbst bäckt, sollte nur solches Kriegsbrot backen. Wer es kann, wer jung und kräftig ist, der esse Kommisbrot; es wird bald bei jedem Bäcker zu haben sein, wenn es verlangt wird. Das Roggenkorn wird im Kommisbrot besser ausgenutzt.

Auch auf Brot und Brötchen aus reinem Weizenmehl werden wir, wie der Bundesrat es verlangt, gern verzichten. Wollten wir unser gewohntes Brot aus reinem Weizenmehl weiter essen, so würde eines Tages der Weizen im Lande ausgehen und die an Weizenbrot gewöhnte Bevölkerung nur noch auf Roggenbrot angewiesen sein. Darum soll in Zukunft dem Weizenmehl immer Roggenmehl beim Verbacken zugesetzt werden. Das Brot wird dann nicht mehr so weiß sein. Aber es bleibt ebenso schmackhaft und nahrhaft. Es suche aber jeder, seinen eigenen Verbrauch an dem neuen Weizenbrot einzuschränken und esse lieber statt dessen Kriegsbrot. Mit jedem Weißbrot, das in einem Haushalt weniger gegessen wird, verlängert sich für die Gesamtheit der Vorrat an Weizen.

Damit ist es aber noch nicht getan. Wie oft sieht man, daß vom schon angeschnittenen Brote die oberste Scheibe abgeschnitten und nicht gegessen wird, weil sie nicht mehr ganz frisch ist, daß Brötchen und Semmeln nur angebrochen werden. Der Mann muß die Frau, die Frau

die Dienstmädchen, die Eltern die Kinder stets und ständig dazu anhalten, mit dem Brote ehrerbietig umzugehen, kein Stück Brot abzuschneiden, kein Brötchen anzubrechen, das sie nicht aufessen. Jeder erinnere den anderen daran, wie glücklich oft unsere Truppen auf vorgeschobenen Posten wären, wenn sie das Brot hätten, das hier vergeudet wird.

Weise Sparsamkeit, die alles sorgfältig ausnützt, ist auch bei allen anderen Nahrungsmitteln zu üben. Der Gesetzgeber kann hier nicht zwingen oder raten. Eine Hausfrau möge die andere beraten.

Nicht leicht wird es für die Landwirtschaft sein, wie es eine andere Verordnung verlangt, darauf zu verzichten, Roggen und Weizen zur Fütterung des Viehs zu verwenden. Denn Futtermittel sind knapp und teuer. Zwar hat der Bundesrat für Kleie und Gerste billigere Preise festgesetzt; damit wird die Knappheit nicht beseitigt. Mancher Landwirt wird sich sorgenvoll fragen, wie er sein Vieh durch den Winter bringen soll. Hier muß und wird in anderer Weise geholfen werden. Not macht erfinderisch. Nur ein Beispiel! In den Städten werden noch Mengen von Abfällen von Fleisch, Gemüsen und Kartoffeln weggeworfen, die zur Erhaltung von Schweinen verwendet werden können. Es kommt nur darauf an, diese Abfälle in den Städten besonders sammeln und von den Landwirten abholen zu lassen. So wird auch noch manches andere Verwendung finden können, das bisher unbeachtet verkam.

Der Landwirt aber, dessen Sohn oder Bruder im Felde steht, die Frau auf dem Lande, deren Mann draußen kämpft, mögen sich stets bewußt bleiben, daß der Roggen oder Weizen, den sie ihrem Vieh vorwerfen möchten, vielleicht einmal für die Ernährung unserer Soldaten und unseres Volkes fehlen könnten und daß besser ist, daß das Vieh darbt, als Menschen.

VII. Armeekorps. Münster, 1. Dezember 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I c. Nr. 37922.

Unter Bezugnahme auf § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand wird verboten, vom 1. Januar 1915 ab Neutralöle und Fette zu Schmier- und Leimseifen zu verarbeiten.

Der kommandierende General.

Auf Grund des § 30 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vom 9. Oktober 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1009) wird hierdurch bestimmt, daß jede Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkasse den Rechnungsabschluß und die Nachweisungen (§ 367 R. V. O.) dem zuständigen Versicherungsamte bis zum 1. März jedes Jahres in drei Stücken einzureichen hat.

Detmold, den 4. Dezember 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Nachstehender Aufruf des Stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps wird mit der Anweisung an die Verwaltungsämter und die Magistrate veröffentlicht, für die Verteilung der eingehenden Gaben zu sorgen.

Detmold, den 7. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

VII. Armeekorps. Münster, den 25. 11. 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 1221.

Aufruf.

Weihnachtsgabe für die bedürftigen Familien unserer gefallenen und verwundeten Krieger!

Der Christmonat naht. „Friede auf Erden"? Wer könnte es sagen!

Inzwischen fordert der große Krieg seine Opfer, und Tausende daheim bedürfen des Trostes, der erbarmenden Hilfe. Das sind all die notleidenden Witwen, deren Männer ihr Leben für das Vaterland gelassen, das sind all die armen Kinder, denen die Kugel den Vater, den Ernährer, geraubt. Auch die Familien bedürftiger wunder Krieger sollten nicht vergessen sein. Ihnen allen zum Christfeste ein Lichtlein helfenden Trostes

anzustecken, bei Gott, es ist heilige Pflicht! Und damit ihr es wißt: nicht etwa ein Almosen sollt ihr ihnen spenden. Denn für euch, für uns alle, für Heim und Herd eines jedem von uns haben die da draußen geblutet und sind getreu gewesen bis in den Tod. Ihre Familie haben darum in der Not ein unanfechtbares Anrecht auf eure Hilfe, und vor eurem Gewissen seid ihr sie schuldig. Laßt es euch gesagt sein.

Alle Zeiten und Völker haben Ehrfurcht gehegt vor der Träne der bedrängten Witwe, vor dem Schreie vaterloser Kinder. Nie vor allem soll man aber sagen, daß wir Deutschen unserer Pflicht gegen die Gefallenen vergäßen: wehe den Lebenden, die angeklagt werden von den Toten! Also wer irgend hat, der tue Herz und Hand auf und spende! Aber reichlich, reichlich!

Auf Generationen hinaus wird, das ist gewiß, keine Weihenacht wiederkehren, wie diejenige von anno 1914. Wer könnte sie feiern wollen, ohne des Notrufes bedrängter Kriegerfamilien zu achten! Fürwahr, er wäre unwert seines Vaterlandes!

In den Städten die Stadtverwaltungen, auf dem Lande die Amtmänner (Landbürgermeister) und Gemeindevorsteher sind angewiesen worden, Spenden als Ehrengaben in Empfang zu nehmen. Auch durch Postanweisung, unter der kurzen Bezeichnung: „Kriegsweihnachtsgabe", nehmen sie Beträge, selbst die kleinsten, entgegen. Die Verteilung wird rechtzeitig zum Christfeste erfolgen.

Niemand denke: Zum Spenden ist bis Weihnachten noch Zeit genug! Nein, es ist nicht Zeit genug! Um der Verteilung willen muß die Sammlung früh geschlossen werden. Und so geht denn hin und gebt, bitte, gebt! Im eigenen Innern wird euer Lohn sein.

Münster, den 25. November 1914.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Bissing.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die im Amtsblatt Nr. 77 vom 26. 9. 1914 — Seite 567/8 — abgedruckte Bekanntmachung, betr. Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker oder verwundeter Krieger, wird folgendes veröffentlicht:

I.

Die zum Besuch kranker und verwundeter deutscher Krieger vorgesehene Fahrpreisermäßigung wird nunmehr auch bei Reisen bis zu den deutsch-österreichischen Grenzstationen gewährt, wenn die zu Besuchenden in österreichischen oder ungarischen Lazaretten liegen.

II.

Die zum Besuch kranker und verwundeter deutscher Krieger tarifmäßig zugelassene Fahrpreisermäßigung für den Bereich der preußisch hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen ist auch auf Reisen ausgedehnt worden, die von den Angehörigen im Falle des Ablebens dieser Krieger zu deren Beerdigung unternommen werden. Die übrigen deutschen Regierungen mit Staatsbahnbesitz und die Privatbahnen haben sich dieser Maßregel angeschlossen.

Die Fürstlichen Verwaltungsämter und Magistrate sind als zuständige Stellen für die Ausfertigung der beizubringenden polizeilichen Bescheinigungen entsprechend verständigt worden.

Detmold, den 7. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts, Abteilung für Unfallversicherung vom 21. November 1914 über die Prämientarife der Zweiganstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der dem Reichsversicherungsamt unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 4. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Bekanntmachung

über die Prämientarife der Zweiganstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der dem Reichsversicherungsamt unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

(§ 805 der Reichsversicherungsordnung — Reichsgesetzblatt 1911 — Seite 662).

Die geringere Bautätigkeit und der stärkere Ausfall von Beiträgen während des Krieges wer-

den voraussichtlich die wirtschaftlichen und damit auch die rechnerischen Grundlagen für die anderweite Festsetzung der zur Zeit gültigen Prämientarife der Zweiganstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Baugewerks-Berufsgenossenschaften erheblich beeinflussen.

Das Reichsversicherungsamt hält es deshalb für geboten, die am 31. Dezember 1914 ablaufenden, durch die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 17. November 1911 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1911 Seite 598 flg.) veröffentlichten Prämientarife der Zweiganstalten

1. der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin,
2. der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hamburg,
3. der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Berlin,
4. der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Breslau,
5. der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hannover,
6. der Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Magdeburg,
7. der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Dresden,
8. der Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Erfurt,
9. der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Frankfurt a. M.,
10. der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Elberfeld,
11. der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Straßburg i. Els.,

sowie den nach der Bekanntmachung des Württembergischen Landesversicherungsamts vom 16. September 1911 Nr. 1092 im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1911 Seite 600 für die Jahre 1912 bis 1914 festgesetzten Prämientarif der Zweiganstalt

der Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft

auf Grund des § 804 der Reichsversicherungsordnung zu verlängern, bis nach Wiederkehr geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse ausreichende rechnerische Grundlagen für die Neufestsetzung der Tarife zur Verfügung stehen.

Berlin, den 21. November 1914.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Portofreiheit für die militärische Vorbereitung der Jugend.

Den beteiligten Stellen wird hierdurch zur Beachtung mitgeteilt, daß auf Anregung des Kriegsministeriums das Reichspostamt für Postsendungen aus Anlaß der militärischen Vorbereitung der Jugend Portofreiheit zugestanden hat. Diese Postsendungen müssen den Vermerk „Heeressache" tragen und sind durch Vermittlung einer Staats- oder Gemeindebehörde aufzuliefern. Die Behörden haben durch Abdruck des Dienstsiegels die Überwachung und Gewähr dafür zu übernehmen, daß der Inhalt der unverschlossen einzuliefernden Sendungen die vorbezeichnete Angelegenheit allein betrifft. Darüber hinaus auch Postsendungen, die lediglich mit einem Briefstempel der Führer oder Leiter usw. der militärischen Jugendvorbereitung bedruckt sind, portofrei zu befördern, läßt sich nicht rechtfertigen (Art. 7 des Regulativs über die Portofreiheiten vom 15. Dezember 1869). Die Abgabe unausgefüllter, mit dem Dienststempel vorher versehener Briefumschläge, Paketadressen usw. seitens der Behörden ist strengstens untersagt.

Detmold, den 5. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Verdingung.

Die Erdarbeiten und die Arbeiten zur Anfertigung der Steinbahn zum Umbau der Landesstraße Lemgo-Hohenhausen am Stöhnebrink und auf der Luherheide sollen ungeteilt vergeben werden.

Es sind zu bewegen rd. 21000 cbm Erde und anzufertigen rd. 1600 m Steinbahn.

Angebotsvordrucke sind zum Preise von 0,50 Mark für das Stück bei dem unterzeichneten Bauamte erhältlich und die Bedingungen daselbst einzusehen.

Die schriftlichen Angebote sind bis zum 12. d. M., vormittags 10 Uhr, bei dem unterzeichneten Bauamte einzureichen.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Lemgo, den 3. Dezember 1914.

Fürstliches Bauamt.

Das Ersuchen vom 28. August 1914, betreffend Diebstahl bei dem Knecht Niemann in Jerxen, ist erledigt.

Detmold, den 2. Dezember 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 29./30. v. M. ist im Hause des Bäckers Hermsmeier in Langenholzhausen ein Einbruch verübt, wobei außer Eßwaren aus der Ladenkasse etwa 2 ℳ in 10 und 5 Pf.-Stücken entwandt sind.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu J 826/14 wird ersucht.

Detmold, den 2. Dezember 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Am 1. d. M., in der Zeit von 6 bis 7 Uhr abends, sind dem städtischen Arbeiter Hermann Bröker hier, Marienstraße, von der Wäscheleine hinter dem Wohnhause folgende Wäschestücke gestohlen worden:

3 leinene Frauenhemde, gez. rot E. S. (1 mit Schulter- und 2 mit Brustschluß), Wert etwa 9 ℳ, 7 baumwollene Frauen- und Kinderschürzen, Wert etwa 25 ℳ, 1 leinenes Bettuch, gez. rot E. S., Wert 3 ℳ, 1 Kinder-Unterhose aus weißem Barchent, Wert etwa 1 ℳ, 1 Kinder-Unterhose aus Hemdentuch, Wert etwa 1,50 ℳ und 1 grauer Kinder-Unterrock aus Barchent, Wert etwa 1,50 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Täter und den gestohlenen Sachen sowie Nachricht hierher zu P. L. 479 14 wird ersucht.

Detmold, den 3. Dezember 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Krieger.

Bekanntmachung.

Die Beitragspflichtigen aus dem Amte Sternberg-Barntrup, welche ihren Wehrbeitrag noch nicht entrichtet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist zur Entrichtung des ersten Drittels am 17. Dezember d. J. abläuft.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß Inhaber von Konten bei der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse in Detmold die Zahlung durch Überweisung des entsprechenden Betrages an die Fürstliche Landkasse daselbst oder daß die Zahlung auch durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse, sowie auf das Reichsbank-Giro-Konto der Fürstlichen Landkasse erfolgen kann. In diesen Fällen ist die Zahlung als Wehrbeitrag zu kennzeichnen und die Nummer des Sollbuchs sowie der Name der Steuerkasse anzugeben

Blomberg, den 4. Dezember 1914.

Fürstliche Steuerkasse.

Bekanntmachung.

Die Militärpflichtigen des diesseitigen Verwaltungsbezirks aus dem Geburtsjahre 1895, sowie diejenigen älterer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, werden hierdurch aufgefordert, zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle sich bei Meidung der gesetzlichen Strafen zu melden und zwar:

1. die Militärpflichtigen aus dem Amte Detmold mit Ausnahme der Bauerschaft Haustenbeck am
   Dienstag, den 8. Dezember 1914,
   morgens 8½ Uhr,
   im Hotel „Odeon" in Detmold,
2. die Militärpflichtigen aus dem Amte Lage, Vogtei Lage am
   Mittwoch, den 9. Dezember 1914,
   nachmittags 1¾ Uhr,
   im Amtssparkassengebäude (Gastwirtschaft Büker) in Lage,
3. die Militärpflichtigen aus dem Amte Lage, Vogtei Heiden am
   Donnerstag, den 10. Dezember 1914,
   nachmittags 1¾ Uhr,
   im Amtssparkassengebäude (Gastwirtschaft Büker) in Lage,
4. die Militärpflichtigen aus dem Amte Horn mit Ausnahme der Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt am
   Freitag, den 11 Dezember 1914,
   nachmittags 2½ Uhr,

im Hotel „Teutoburger Hof" (Vialon) in Horn,

5. die Militärpflichtigen aus den Bauerschaften Schlangen, Kohlstädt und Haustenbeck am

Montag, den 14. Dezember 1914, nachmittags 1½ Uhr,

in der H. Poppe'schen Gastwirtschaft in Schlangen.

Im Falle dringender Verhinderung oder Abwesenheit der Militärpflichtigen sind deren Eltern, Vormünder, Lehr- oder Brotherren zur Anmeldung verpflichtet.

Die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1893 und 1894 haben ihren Musterungsausweis vorzulegen, die des Jahrganges 1895, welche im Verwaltungsbezirk Detmold nicht geboren sind, ihren standesamtlichen Geburtsschein (nicht Taufschein) mitzubringen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regimente Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Herrn Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Musterungstermine den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Musterung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahin gehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Detmold, den 28. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter den Viehbeständen der Landwirte Reese zu Lückhausen und Rethmeier zu Billinghausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Detmold, den 5. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.
Friedrichsmeyer.

Gefunden

auf der Begastraße hierselbst Papiergeld.

Schötmar, den 30. November 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.
Meyer.

Die unter dem Rindviehbestande des Landwirts Friedr. Korf Nr. 68 zu Alverdissen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 4. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß der Ziegler Wilhelm Eikermann und Louise, geb. Laumann in Mossenberg, durch Vertrag vom 21. Oktober 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 7. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

In Sachen, betreffend die zwangsweise Versteigerung des auf den Namen der Ehefrau Luise Rehmsmeier Nr. 95 in Lüdenhausen eingetragenen Grundbesitzes, ist der auf den 11. Dezember d. J. anstehende Zwangsversteigerungstermin aufgehoben.

Hohenhausen, den 4. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 99. Sonnabend, den 12. Dezember. 1914.

Verordnung,
betreffend den Aufruf des Landsturms.

Vom 27. November 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des Artikel II § 25 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Sämtliche Angehörige des Landsturms II. Aufgebots, die aus dem I. Aufgebot übergetreten sind, werden, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 273, 371) aufgerufen sind, hiermit aufgerufen.

Die Anmeldung der Aufgerufenen zur Landsturmrolle hat nach näherer Anordnung des Reichskanzlers zu erfolgen.

§ 2.

Diese Verordnung findet auf die Königlich Bayerischen Gebietsteile keine Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. November 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung,
betreffend den Aufruf des Landsturms.

Vom 27. November 1914.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) wird nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

1. Der Aufruf bezweckt zunächst lediglich die Herbeiführung der Eintragung in die Listen.
2. Die im Inland sich aufhaltenden Aufgerufenen haben sich, soweit es noch nicht geschehen ist, bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes in der Zeit vom 16. bis einschließlich 20. Dezember 1914 zur Landsturmrolle anzumelden.
3. Die Aufgerufenen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich, soweit dies möglich und noch nicht geschehen ist, alsbald schriftlich oder mündlich bei den deutschen Auslandsvertretungen zur Eintragung in be-

sondere, von diesen zu führende Listen zu melden.

Großes Hauptquartier, den 27. Novbr. 1914.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Nachdem der Aufruf des Landsturms II. Aufgebots erfolgt ist, haben sich sämtliche Angehörige des Landsturms II. Aufgebots, die aus dem I. Aufgebot übergetreten sind, zur Landsturmrolle anzumelden. Der Übertritt zum Landsturm II. Aufgebots erfolgt mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Es haben sich somit die in den Jahren von 1869 bis einschließlich 1875 geborenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen (mit oder ohne Waffe) anzumelden. Die Entgegennahme der Anmeldungen erfolgt für die Landsturmpflichtigen:

1. **aus dem Amte Lage, Vogtei Lage am Mittwoch, den 16. Dezember d. J., nachmittags 12½ Uhr,**

im Amtssparkassengebäude (Gastwirtschaft Büker) in Lage,

2. **aus dem Amte Lage, Vogtei Heiden am Donnerstag, den 17. Dezember d. J., nachmittags 12½ Uhr,**

im Amtssparkassengebäude (Gastwirtschaft Büker) in Lage,

3. **aus dem Amte Horn am Freitag, den 18. Dezember d. J. nachmittags 1 Uhr,**

im Hotel „Teutoburger Hof" (Bialon) in Horn,

4. **aus dem Amte Detmold am Sonnabend, den 19. Dezember d. J., morgens 8½ Uhr,**

im Hotel „Odeon" in Detmold.

Etwaige Militärpapiere sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Detmold, den 10. Dezember 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.
K. Piderit.

Bekanntmachung.

Nachdem der Aufruf des **unausgebildeten** Landsturms II. Aufgebots erfolgt ist, haben sich sämtliche Angehörige des Landsturms II. Aufgebots, die ihm überwiesen oder zu ihm aus der Ersatzreserve übergetreten sind, zur Landsturmrolle anzumelden. Hiervon **ausgenommen** sind die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen als dauernd untauglich zum Dienst im Heere oder in der Marine Ausgemusterten. (Diese sind im Besitze eines Ausmusterungsscheines).

Die Aufgerufenen, die sich im Auslande aufhalten, haben sich, soweit dies möglich ist, alsbald schriftlich oder mündlich bei den deutschen Auslandsvertretungen zur Eintragung in besondere, von diesen zu führende Listen zu melden.

Die Entgegennahme der Anmeldungen erfolgt für die Landsturmpflichtigen:

a. aus dem Amte Schötmar:

am Mittwoch, den 16. Dezember dieses Jahres,

von nachmittags 2½ Uhr an im Sitzungssaale des Verwaltungsamts in Schötmar,

b. aus dem Amte Oerlinghausen

am Donnerstag, den 17. Dezember dieses Jahres,

von nachmittags 2½ Uhr an im Scheerenkruge bei Oerlinghausen.

Etwaige Militärpapiere sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Schötmar, den 9. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 27. November d. J. werden sämtliche Angehörige des Landsturms II. Aufgebots, die aus dem I. Aufgebot übergetreten sind, hiermit aufgefordert, sich zur Landsturmrolle anzumelden und zwar:

1. Amt Varenholz am Mittwoch, den 16. d. M., nachmittags 2 Uhr, in der Müllerschen Gastwirtschaft in Langenholzhausen.
2. Amt Brake am Donnerstag, den 17. d. M., nachmittags 2 Uhr, in der Marxschen Gastwirtschaft in Brake.
3. Amt Sternberg-Barntrup a) für die Ortschaften Alverdissen, Schönhagen, Sonneborn, Humfeld, Bega und der in dem Bezirk dieser Gemeinden liegenden Rittergüter am Freitag, den 18. d. M., nach-

mittags 3 Uhr, in der Meierschen Gastwirtschaft in Alverdissen, b) für die Ortschaften Asmissen, Schwelentrup, Bösingfeld, Nalhof, Rott, Bremke, Göstrup, Laßbruch und der in dem Bezirk dieser Gemeinden liegenden Rittergüter am Sonnabend, den 19. d. M., nachmittags 2½ Uhr, in der Behmeierschen Gastwirschaft in Linderhofe,

4. Amt Hohenhausen am Montag, den 21. d. M., nachmittags 2½ Uhr, in der Bökeschen Gastwirtschaft in Hohenhausen.

Zum Landsturm II. Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen vom 39. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (Reichsstrafgesetzbuch § 64) und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (Reichsstrafgesetzbuch § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Vom Aufruf sind nicht betroffen, die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen als dauernd untauglich zum Dienst im Heere oder in der Marine Ausgemusterten.

Brake in Lippe, den 11. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Bekanntmachung

Aufruf des Landsturms.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung der Aufruf des Landsturms II. Aufgebots angeordnet ist, werden hiermit aufgefordert, sich an den unten bezeichneten Tagen anzumelden:

Sämtliche Angehörige des Landsturms II. Aufgebots, die aus dem I. Aufgebot übergetreten sind.

Hierzu gehören nur die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche in den Jahren 1874 bis 1869 einschl. geboren sind.

Von der Anmeldung befreit sind diejenigen Landsturmpflichtigen, welche am 27. November d. J. 45 Jahre alt waren.

Es haben sich zu melden die vorbezeichneten Landsturmpflichtigen aus

1. dem Stadtbezirk Blomberg am Mittwoch, den 16. Dezember d. J., nachittags von 2—5 Uhr im Verwaltungsamtsgebäude hierselbst.
2. dem Amtsbezirk Blomberg am Donnerstag, den 17. Dezember d. J., vormittags von 9—12 Uhr im Verwaltungsamtsgebäude hierselbst,
3. dem Amtsbezirk Schieder am Donnerstag, den 17. Dezember d. J., nachmittags von 2—5 Uhr, im Verwaltungsamtsgebäude hierselbst,
4. aus der Stadt Schwalenberg, den Bauerschaften Brakelsiek, Lothe, Ruensiek und der Meierei Schwalenberg am Freitag, den 18. Dezember d. J., nachmittags von 3—6 Uhr, in der Berkenkamp'schen Gastwirtschaft zu Brakelsiek
5. aus den übrigen Bauerschafts- und Gutsbezirken des Amts Schwalenberg am Sonnabend, den 19. Dezember d. Js., nachmittags von 2—5 Uhr, in der Brandschen Gastwirtschaft zu Rischenau.

Etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

Der Aufruf des vorerwähnten Landsturms bezweckt zunächst lediglich die Herbeiführung der Eintragung in die Listen.

Blomberg, den 7. Dezember 1914.

Der Zivil-Vorsitzende
der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks
Blomberg.
Steneberg,
Landrat.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgericht in Lage sind vom 16. Dezember d. J. ab bis auf weiteres dem Stadtsekretär Holzkämper in Lage übertragen worden.

Detmold, den 11. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nachstehend wird die Sparkassenstatistik für das Betriebsjahr 1913 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 9. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Uebersicht
Sparverkehr im Jahre 1913, die Reserven,

Name der Sparkasse.	Zahl der Konten	Bestand der Einlagen am Ende des Vorjahres ℳ	Das Einlegerguthaben hat im Laufe des Betriebsjahres zugenommen durch: Zuschlag von Zinsen ℳ	zugenommen durch: neue Einlagen ℳ	abgenommen durch Rückzahlungen ℳ
Landesspar- und Leihekasse	32 077[1]	44 912 045	937 824	12 225 860	12 742 427
Sparkasse der Stadt Salzuflen	11 693	24 000 077	823 827	4 427 433	5 046 337
„ „ „ Lemgo	10 241	12 383 196	329 837	2 175 518	2 296 886
„ „ „ Lage	8 339	11 368 176	318 871	2 103 963	2 300 289
Spar- und Leihekasse in Blomberg . .	8 014	10 583 437	344 039	1 883 224	1 805 813
Sparkasse der Stadt Horn	4 096	4 962 020[3]	135 037	818 155	705 686
„ „ „ Detmold	3 200	2 581 067	95 874	3 520 399	3 110 688
„ „ „ Barntrup	1 422	1 528 320[4]	46 078	326 430	254 853
Verwaltungsamt Brake:					
Gemeindesparkasse in Bösingfeld . . .	2 541	2 700 085	11 053	618 587	555 249
Amtssparkasse des Amts Sternb.-Barntr.	2 149	1 765 954	56 228	442 118	268 286
Amtssparkasse in Brake	1 192	1 123 478	32 902	223 840	209 010
Verwaltungsamt Schötmar:					
Amtssparkasse in Schötmar	1 519	1 606 200	44 610	354 839	352 868
„ „ Oerlinghausen	1 230	1 262 938	44 948	300 871	213 308
Verwaltungsamt Detmold:					
Amtssparkasse in Lage	1 523	1 832 063	63 716	2 140 139	1 946 703
	89 236	122 609 056	3 284 844	31 561 376	31 808 403

[1]) darunter befinden sich 7080 Einlagen auf Obligationen, Scheine, Scheck usw.
[2]) einschließlich 3364 Mark Ruhegehälter.
[3]) Die Erhöhung um 6 Mark erklärt sich daraus, daß dieser Betrag im Jahre 1912 irrtümlich zu viel ausgezahlt und im Jahre 1913 wieder eingezogen ist.

über den
Zinsüberschüsse und Verwaltungskosten.

Bestand am Ende des Betriebsjahres ℳ	Auf 1 Einlage treffen von den Gesamteinlagen ℳ	Höhe des Reservefonds Ende 1913 ℳ	Der Reservefonds betrug 1912 ℳ	Zinsüberschüsse ℳ	Betrag der zu öffentlichen Zwecken verwendeten Zinsüberschüsse ℳ	Verwaltungskosten ℳ
45 333 302	1413	1 095 960	1 140 072	262 701	185 763	57 219[2])
24 205 000	2070	380 079	346 969	174 019	114 353	26 555
12 591 665	1230	237 792	223 499	81 211	48 500	19 629
11 490 721	1378	413 676	393 097	95 229	19 082	15 429
11 004 887	1373	159 470	144 312	104 843	45 000	20 292
5 209 526	1272	185 208	173 120	35 574	19 307	5 104
3 086 652	965	12 783	15 262	15 064	.	6 772
1 645 975	1158	55 049	51 429	9 763	3 619	2 524
2 774 476	1092	43 987	39 722	16 182	7 608	3 750
1 996 014	929	38 622	31 430	10 806	.	2 310
1 171 210	983	18 670	13 341	4 846	.	1 825
1 652 781	1088	.	.	11 109	.	4 223
1 395 449	1135	58 788	43 868	6 295	.	1 650
2 089 215	1372	21 711	13 505	12 456	.	4 751
125 646 873	1408	2 721 795	2 629 626	840 098	443 232	172 033

[2]) Die Erhöhung um 28 843 Mark erklärt sich daraus, daß im Jahre 1913 das Konten-Kartensystem eingerichtet ist. Während früher die Jahres- und Stückzinsen der Einlagen besonders aufgeführt wurden, werden diese jetzt bis zum Jahresschluß dem Kapital zugeschrieben.

Uebersicht

über die Anlage der Bestände.

Name der Sparkasse.	Von den zinsbar angelegten Beständen der Sparkasse entfallen auf:				
	Hypotheken	Inhaberpapiere (Kurswert)	Schuldscheine und Faustpfand	öffentliche Korporationen und Institute	Wechsel
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ.
Landesspar- und Leihekasse	41 513 806	2 154 215	326 506	2 783 806	.
Sparkasse der Stadt Salzuflen	20 084 576	1 407 144	387 754	2 193 601	.
„ „ „ Lemgo	10 631 082	572 602	142 638	210 084	.
„ „ „ Lage	9 948 305	978 126	160 790	780 989	.
Spar- und Leihekasse in Blomberg . .	7 542 779	671 245	1 224 199	434 571	147 079
Sparkasse der Stadt Horn	4 590 654	165 695	178 013	260 511	.
„ „ „ Detmold	2 019 082	305 071	161 096	271 200	22 021
„ „ „ Barntrup	1 288 698	.	342 515	18 081	.
Verwaltungsamt Brake:					
Gemeindesparkasse in Bösingfeld . . .	2 128 455	31 407	422 290	233 650	11 380
Amtssparkasse des Amtes Sternb.-Barntr.	1 433 209	6 510	299 031	184 753	.
Amtssparkasse in Brake	829 100	9 300	146 625	138 899	.
Verwaltungsamt Schötmar:					
Amtssparkasse in Schötmar	1 416 494	.	108 740	57 428	.
„ „ Oerlinghausen	1 250 280	6 806	25 100	81 898	.
Verwaltungsamt Detmold:					
Amtssparkasse in Lage	1 612 396	.	193 512	152 650	.
	106 288 916	6 308 121	4 118 809	7 802 121	180 480

Die nachstehende Bekanntmachung

„Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) beschlossen, daß vom 1. August 1914 ab die Vergütung für Vorspann und Spanndienste auf Grund des nachstehenden Tarifs erfolgt.

Berlin, den 12. November 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Tarif

der Vorspannvergütungssätze nach dem Kriegsleistungsgesetze.

Die Vergütung für Vorspann und Spanndienste für Kriegszwecke (§ 3 Ziffer 3, § 12 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 129 —) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen, je nachdem Vorspann und Spanndienste mit Pferden beziehungsweise mit Ochsen oder Kühen geleistet sind:

1. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Pferden.

1		2		3		4	
Vergütungssätze für						Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 1 abzüglich Spalte 2)	
ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalte 1 und 2 zusammen)			
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
11	50	6	50	18	—	5	—

2. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Ochsen oder Kühen.

1				2				3				4	
Vergütungssätze für												Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 1 abzüglich Sp. 2)	
ein mit				jeden weiteren Ochsen		jede weitere Kuh		ein mit					
einem Ochsen		einer Kuh						zwei Ochsen		zwei Kühen			
bespanntes Fuhrwerk mit Führer								bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalten 1 und 2 zusammen)					
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
9	50	8	50	4	50	3	50	14	—	12	—	5	—

Der in den Spalten 4 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar."

wird gemäß Abschnitt I Nr. 5 der Verordnung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (R. G. Bl. S. 136) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 10. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

VII. Armeekorps. Münster, 7. Dezember 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I c. Nr. 42649.

Zwecks Verhütung weiterer Preistreiberei in dem Handel mit Häuten wird unter Bezugnahme auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Erweiterung des Verbots vom 25. November d. Js. jeder auktionsweiser Verkauf von Viehhäuten und Fellen verboten.

Gestattet ist also nur noch der freihändige Verkauf.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl,
General der Infanterie.

Auf Ersuchen des Reichskanzlers wird zur Vermeidung unbegründeter und unnötiger Anträge von Gemeinden an Militärbehörden auf Vergütung für Kriegsleistungen folgendes bekannt gegeben:

1. Nach der Ausführungsverordnung **2 zu § 9** des Kriegsleistungsgesetzes wird eine Vergütung für **Marschquartier** im Kriege nicht gewährt; es sind vielmehr nur die Auslagen für eine etwa ausdrücklich geforderte besondere Ausstattung der Quartiere zu ersetzen.
2. Nach der Ausführungsvsrordnung **3 zu § 10** des Gesetzes (Ziffer 2, A. V. vom 29. Dezember 1906) beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für Offiziere, Beamte und Mannschaften — ohne Unterschied — für den Kopf und Tag:

		mit Brot	**ohne Brot**
a)	für die volle Tageskost	1,20 ℳ	1,05 ℳ
b)	„ „ „ Mittagskost	0,60 „	0,55 „
c)	„ „ „ Abendkost	0,50 „	0,45 „
d)	„ „ „ Morgenkost	0,25 „	0,20 „

3. Nach der Ausführungsverordnung **11 zu den §§ 20 bis 22** des Gesetzes sind nur die auf Grund des **§ 3 Nr. 6** des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen Kriegsleistungen von den militärischen Stellen sogleich bar zu bezahlen. Die Vergütungen für sonstige Leistungen (also auch für Verpflegung) sind dagegen zunächst bei den in Beilage C zum Kriegsleistungsgesetz angegebenen Zivilbehörden anzufordern.

Detmold, den 10. Dezember 1914.
Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgericht in Oerlinghausen sind vom 16. Dezember d. J. ab bis auf weiteres dem Stadtsekretär Holzkämper in Lage übertragen worden.

Detmold, den 11. Dezember 1914.
Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1915 fälligen Zinsscheine unserer Inhaber-Schuldverschreibungen können schon vom 15. Dezember d. J. an bei den auf den Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen ohne allen Abzug eingelöst werden.

Detmold, den 9. Dezember 1914.
Direktion Fürstl. Landesspar- und Leihekasse.
Thörner.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Domänenarbeiters Valentin Kwasnierski aus Russisch-Polen, zuletzt auf der Domäne Barenholz, gegen den hier wegen Körperverletzung und Bedrohung ein Verfahren schwebt, und um Nachricht hierher zu J 572/14 ersucht. Richterlicher Haftbefehl liegt nicht vor.

Detmold, den 7. Dezember 1914.
Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Knechts Jakob Schalch aus Kanton Togau (Schweiz) zuletzt in Heiligenkirchen in Dienst, der des Einbruchsdiebstahls verdächtig ist, und um Nachricht hierher zu J 640/14 ersucht.

Detmold, den 7. Dezember 1914.
Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 14. zum 15. v. M. sind in Kohlstädt dem Ziegelmeister Friedrich Nagel eine graue wollene Decke mit bunter weißgrauer Kante an beiden Enden, eine graue Biberdecke mit

weißen Streifen am oberen und unteren Ende, ein Laubtraglaken aus grauem groben Sackleinen und eine bunte baumwollene Taille aus einem Schuppen entwendet.

Es wird um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und dem Täter ersucht.

Horn in Lippe, den 30. November 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Spelge.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Klöpper Nr. 2 zu Pottenhausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die ausgebrochene Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 folgendes angeordnet:

1. aus der geschlossenen Ortschaft Pottenhausen wird ein Sperrbezirk gebildet.
2. Das Vieh im Sperrbezirke hat im Stalle zu verbleiben. Irgend ein Umtrieb von einem Stalle zum andern darf nicht erfolgen.
3. Die in den verseuchten Gehöften befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.
4. Geflügel im Sperrbezirke ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.
5. Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirke fernzuhalten.
6. Milch darf aus den verseuchten Gehöften nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.
7. Hunde im Sperrbezirke sind festzulegen.
8. Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremden Klauenvieh nicht in Berührung kommen.
9. Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirke ist in jedem Falle besondere Anweisung von uns einzuholen.
10. Der übrige Teil der Gemeinde Pottenhausen und das Rittergut Iggenhausen mit den dazu gehörigen Feldmarken ist Beobachtungsgebiet.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh zu Schlachtzwecken nur mit Genehmigung des unterzeichneten Verwaltungsamts, zu Zuchtzwecken nur mit Genehmigung der Fürstlichen Regierung hierselbst ausgeführt werden.

Innerhalb des Beobachtungsbezirks ist verboten:

1. Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
2. Versteigerungen von Klauenvieh.
3. Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Detmold, den 11. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

K. Piderit.

Die unter dem Rindviehbestande des Landwirts Ernst Haase Nr. 5 zu Alverdissen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 7. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt

Kirchhof.

Die unter dem Rindviehbestande des Landwirts Rieke Nr. 113 zu Alverdissen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 7. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Bekanntmachung.

Von den Mannschaften des Ersatz-Depots Inf.-Reg. Nr. 67 wird am Montag, den 14. d. M., von morgens 10 Uhr ab bis nachmittags 2 Uhr auf dem Kommunalwege Niedermeien-Homeien gegen den Kleeberg ein Schießen mit scharfen Patronen abgehalten.

Gesperrt werden:

1) Die von der Straße Niedermeien-Hensdorf-Lüdenhausen nach rechts (Süden) führenden Wege,

2) die von Lüdenhausen über Krubberg nach Hillentrup führende Straße bis $2\frac{1}{2}$ km südlich Lüdenhausen,
3) die Feldwege, die innerhalb der abgesperrten Straßenstrecke Lüdenhausen-Hillentrup nach Osten und Westen führen.

Für den Verkehr bleiben frei:
1) Die Straße Niedermeien-Henstorf-Lüdenhausen,
2) die Straße Niedermeien-Homeien,
3) der Feldweg von Homeien nach Krubberg,
4) die Straße Lüdenhausen-Hüttenau-Bösingfeld.

Den Weisungen der ausgestellten Posten ist unbedingt Folge zu leisten.

Brake in Lippe, den 10. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Der Ziegler Wilhelm Erichs aus Maspe Nr. 5 ist für die Dauer der Abwesenheit des Trichinenschauers August Reineke in Maspe als Trichinenschauer für die Bauerschaft Maspe angestellt und verpflichtet.

Blomberg, den 7. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Dem Pastor Wessel in Cappel ist eine hellgelbe, dunkelgestromte Bulldogge (Boxer) zugelaufen.

Der Eigentümer wolle sich hier melden.

Blomberg, den den 7. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Nachdem heute auch unter dem Rindviehbestande des Kaufmanns L. Stedtfeld in Cappel die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird der Sperrbezirk auf die ganze Ortschaft Cappel nebst Stift Cappel ausgedehnt.

Stift Cappel, den 8. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Marten.

Öffentliche Zustellung.

In Sachen des Schweizers August Hirschi auf der Domäne Friedrichsfeld bei Dörentrup, Klägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Wahrburg in Lemgo, gegen seine Ehefrau Selma Hirschi, geb. Sterz, in Alteneſſen, Vorbeckerstraße 42, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, Beklagte, ladet der Kläger die Beklagte von neuem zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf

Freitag, den 5. Februar 1915, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird diese Ladung bekannt gemacht.

Detmold, den 3. Dezember 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Landgerichts.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Steinmetzmeisters Johann Gerth in Blomberg ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Dienstag, den 29. Dezember 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte I hierselbst bestimmt.

Blomberg, den 5. Dezember 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts I.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Sägewerkspächters Albert Plettner in Lage ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

Montag, den 4. Januar 1915, vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses ist auf hiesiger Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Lage in Lippe, den 10. Dezember 1914.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 100. Mittwoch, den 16. Dezember. 1914.

VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. II d Nr. 1482.

Münster, den 11. Dezember 1914.

Gold!

Wer gibt dem Vaterlande Gold für Silber- oder Papiergeld? Wechselt alles was ihr an barem Golde in Händen habt, an der Post, am Eisenbahnschalter oder irgendwo sonst an einer öffentlichen Kasse ein! Auf diese Weise unsere Kriegsrüstung stärken zu helfen ist, bei Gott, heilige Pflicht eines jeden. Große Summen Goldes liegen noch immer, besonders auf dem Lande, nutzlos fest; glaube doch niemand, das Papiergeld sei weniger wert als das klingende gelbe Metall! Daß dem nicht so ist: verbürgt das Generalkommando förmlich und feierlich einem jeden. Nicht um einen roten Pfennig kommt der Inhaber zu Schaden: weder jetzt noch je. Also öffnet eure Geldtaschen, Truhen und Laden und schafft, was ihr an Gold besitzen möget, zur Stunde in eine öffentliche Kasse. Gerade jetzt, um die Weihnachtszeit, kriecht noch so manches Goldstück aus der Verborgenheit hervor. Gehet also hin und wechselt es, nicht erst aus Bequemlichkeit im Kaufladen, sondern an der Post, an der Eisenbahn ein.

Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist! Auch hier wahrlich gilt dieses Gebot. Sehe denn ein Jeder, daß seine Vernachlässigung in dieser ernsten Zeit ihm nicht auf der Seele brennt!

Stellvertr. Generalkommando VII. A.-K.

Die Nr. 108 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4564. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 2. Dezember 1914.

Nr. 4565. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 7. Dezember 1914.

Die Nr. 109 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4566. Bekanntmachung über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 10. Dezember 1914.

Nr. 4567. Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 10. Dezember 1914.

Die Nr. 110 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4568. Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn. Vom 10. Dezember 1914.

Die Nr. 111 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4569. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 10. Dezember 1914.

Nr. 4570. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 11. Dezember 1914.

Die Nr. 112 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14 Dezember 1914, enthält:

Nr. 4571. Zusatz zur Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 14. Dezember 1914.

Bekanntmachung

über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 10. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ergibt sich bei der Zwangsversteigerung eines Gegenstandes des unbeweglichen Vermögens nach Schluß der Versteigerung, daß ein Anspruch, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Gegenstande gemäß § 10 Nr. 2 oder Nr. 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 713) gewährt, durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, so kann, wenn dieser Anspruch innerhalb der ersten zwei Dritteile des zur Berechnung des Reichsstempels für den Zuschlagsbeschluß festzusetzenden Wertes des Gegenstandes steht, auf Antrag des Berechtigten der Zuschlag versagt werden, sofern nicht der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, daß ihm die Versagung des Zuschlags einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Wird der Zuschlag versagt, so ist zugleich von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen.

§ 2.

Wird der Zuschlag versagt, so dürfen für den Versteigerungstermin Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 10. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 10. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner schwefelsaures Ammoniak darf bei Abschlüssen von fünf Tonnen und mehr nicht übersteigen:

für gewöhnliche Ware mit 25 vom Hundert Ammoniakgehalt 27,00 Mark
für gedarrte Ware mit 25,5 vom Hundert Ammoniakgehalt in den Orten unmittelbar an der Elbe und westlich der Elbe 27,50 Mark in den Orten östlich der Elbe 28,00 Mark.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 2.

Bei Abschlüssen unter fünf Tonnen erhöhen sich die Höchstpreise (§ 1) um 1,50 Mark für den Doppelzentner.

§ 3.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Verpackung und für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen bei Abschlüssen von fünf Tonnen und mehr die Fracht bis zur Empfangsstation ein; bei Abschlüssen unter fünf Tonnen gelten sie ab Lager oder ab Bahnstation des Verkäufers.

§ 4.

Ein nach den §§ 1 und 2 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abzunehmen ist.

§ 5.

Die § 2, § 3 Abs. 2 und § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458), finden entsprechende Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 10. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn. Vom 10. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für 100 Kilogramm Kupfer darf nicht übersteigen:

1. für neues Raffinatkupfer mit mindestens 99,7 vom Hundert Kupfergehalt und für neues Elektrolytkupfer 200 Mark,
2. für neues Raffinatkupfer mit mindestens 99,3 vom Hundert Kupfergehalt, für schweres Altkupfer und schwere Kupferabfälle 185 Mark,
3. für alles übrige Altkupfer, insbesondere für Kesselkupfer, Leichtkupfer und Kupferspäne 170 Mark.

§ 2.

Der Preis für 100 Kilogramm altes Messing und Messingabfälle darf nicht übersteigen:

1. für reine Patronenmessingabfälle mit mindestens 72 vom Hundert Kupfergehalt und für Tombakabfälle 145 Mark,
2. für altes Messing und Messingabfälle mit mindestens 60 vom Hundert Kupfergehalt und für Hülsen abgeschossener Messingpatronen 130 Mark,
3. für alles sonstige alte Messing, für Späne und für Messingabfälle mit weniger als 60 vom Hundert Kupfergehalt 100 Mark.

§ 3.

Der Preis für 100 Kilogramm Rotguß und alte Bronze darf nicht übersteigen:

1. für Rotguß, alte Bronze und Späne mit mindestens 95 vom Hundert Kupfer- und Zinngehalt 175 Mark,
2. für Rotguß, alte Bronze und Späne mit mindestens 85 vom Hundert Kupfer- und Zinngehalt 165 Mark,
3. für Rotguß, alte Bronze und Späne mit weniger als 85 vom Hundert Kupfer- und Zinngehalt 150 Mark.

Für die Preisberechnung ist das Gewicht des Gesamtgehaltes an Kupfer und Zinn maßgebend.

§ 4.

Der Preis für 100 Kilogramm Aluminium darf nicht übersteigen:

1. für Hüttenaluminium 325 Mark,
2. für umgeschmolzenes Aluminium, für alte

Aluminiumlegierungen, für Abfälle von Aluminiumstangen und Aluminiumblechen mit mindestens 92 vom Hundert Aluminiumgehalt 305 Mark,

3. für alles sonstige Aluminium, insbesondere für Abfälle mit weniger als 92 vom Hundert Aluminiumgehalt, und für Aluminiumspäne 280 Mark.

§ 5.

Der Preis für 100 Kilogramm Nickel jeder Art darf 450 Mark nicht übersteigen.

§ 6.

Der Preis für 100 Kilogramm Antimon darf nicht übersteigen:

1. für Antimon Regulus 150 Mark,
2. für Antimon Crudum 60 Mark.

§ 7.

Der Preis für 100 Kilogramm Zinn jeder Art darf 475 Mark nicht übersteigen.

§ 8.

Der Reichskanzler kann Höchstpreise für bestimmte Erzeugnisse aus diesen Metallen unter Berücksichtigung der Höchstpreise dieser Verordnung festsetzen.

§ 9.

Die Höchstpreise gelten für alle Waren, die sich im freien Verkehre des Inlandes befindet. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 10.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versendungskosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 11.

Der Besitzer der in den §§ 1 bis 7 genannten sowie derjenigen Waren, für welche auf Grund des § 8 Höchstpreise festgesetzt werden, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 12.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 13.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 12 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 11 nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 10. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Auf Grund des § 12 der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1914 über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn (Reichs-Gesetzbl. S. 501) wird die Regierung mit dem Erlasse der erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Detmold, den 14. Dezember 1914.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Bekanntmachung,

betreffend den Aufruf des Landsturms.

Vom 10. Dezember 1914.

In Abänderung der Bestimmung unter Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 496) wird hiermit bestimmt, daß die im Inland sich aufhaltenden Aufgerufenen, soweit es noch nicht geschehen ist, sich bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts in der Zeit vom 16. bis einschließlich 20. Dezember 1914 zur Landsturmrolle anzumelden haben.

Berlin, den 10. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 11. Dezember 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Futter- oder Feldkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

im ersten Preisgebiete, nämlich in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 36,00 Mark;

im zweiten Preisgebiete, nämlich in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie 37,50 Mark;

im dritten Preisgebiete, nämlich in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg 39,00 Mark;

im vierten Preisgebiete, nämlich in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 40,50 Mark.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkaufe von Kartoffeln befaßt zu haben.

Der Höchstpreis eines Preisgebiets gilt für die in diesem Gebiete produzierten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe, die eine Tonne nicht übersteigen.

§ 2.

Der Preis für Erzeugnisse der inländischen Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner:

Kartoffelflocken 23,50 Mark,
Kartoffelschnitzel 22,25 Mark,
Kartoffelwalzmehl 27,50 Mark,
trockne Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl 29,80 Mark.

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelzentner:

	Kartoffelflocken	Kartoffelschnitzel	Kartoffelwalzmehl	trockne Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl
	Mark	Mark	Mark	Mark
in der preußischen Provinz Ostpreußen	24,30	23,05	27,80	30,10
in den übrigen Teilen des ersten Preisgebiets	25,30	24,05	28,80	31,10
im zweiten Preisgebiete	25,80	24,55	29,30	31,60
im dritten Preisgebiete	26,30	25,05	29,80	32,10
im vierten Preisgebiete	26,80	25,55	30,30	32,60

Die Höchstpreise im Abs. 2 erhöhen sich bei Verkäufen, die eine Tonne nicht übersteigen, um 0,60 Mark für den Doppelzentner.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

§ 3.

Die Höchstpreise (§ 1 und 2) gelten für Lieferung ohne Sack, bei Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke nnd Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sack.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 1 und § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4.

Die Höchstpreise nach § 1 und 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

§ 5.

Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 1, die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458).

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

VII. Armeekorps. Münster, den 10. 12. 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ia Nr. 43975.

Durch in der Nr. 107 des Reichsgesetzblatts 1914 Nr. 107 S. 495 enthaltene Allerhöchste Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms vom 27. November 1914 ist bestimmt, daß sämtliche Angehörige des Landsturms II. Aufgebots, die aus dem I. Aufgebot übergetreten sind, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914 aufgerufen sind, aufgerufen werden. In Ausführung dieser Allerhöchsten Verordnung hat der Herr Reichskanzler folgende Bekanntmachung am 27. November 1914 erlassen:

1. Der Aufruf bezweckt zunächst lediglich die Herbeiführung der Eintragung in die Listen.
2. Die im Inland sich aufhaltenden Aufgerufenen haben sich, soweit es noch nicht geschehen ist, bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes in der Zeit vom 16. bis einschließlich 20. Dezember 1914 zur Landsturmrolle anzumelden.
3. Die Aufgerufenen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich, soweit dies möglich und noch nicht geschehen ist, alsbald schriftlich oder mündlich bei den deutschen Auslandsvertretungen zur Eintragung in besondere, von diesen zu führende Listen zu

melden. Hierzu bestimmt das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Königlichen Kriegsministerium:

Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen vom 39. bis 45. Lebensjahre, die aus dem Landsturm I. Aufgebots übergetreten sind und eine Anmeldung zur Landsturmrolle noch nicht bewirkt haben, haben sich in der unter Ziffer 2 der Bekanntmachung angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Landsturmrolle anzumelden. Eine Musterung und Aushebung dieser Landsturmpflichtigen erfolgt vorläufig nicht.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl.

Ausführungs-Bestimmungen.

Zur Ausführung der durch Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460, abgedruckt im Amtsblatt S. 705) veröffentlichten Verordnung des Bundesrats wird folgendes bestimmt:

1. Als mahlfähig im Sinne des Verfütterungsverbots ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn er zur Herstellung von Mehl tauglich ist, das sich zur Brotbereitung eignet. **Die Mahlfähigkeit wird durch Vermischung solchen Roggens oder Weizens mit anderem Futtergetreide oder durch ähnliche bestimmungswidrige Verwendung nicht beseitigt.**
2. Die Unternehmer von Mühlen, in denen Getreide geschrotet wird, sind verpflichtet, ein Verzeichnis zu führen über die von ihnen ausgeführten Aufträge zu Lieferungen von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schroten von Roggen oder Weizen, der ihnen von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Getreidehändler und Getreideschrothändler (Futtermittelhändler) sind verpflichtet, ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten einzelnen Lieferungen von geschrotetem Roggen oder Weizen zu führen.

Die Verzeichnisse müssen enthalten:

a) die laufende Nummer der Lieferung,
b) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Auftraggebers,
c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach Kilogramm,
d) Tag der Lieferung.

3) Zur Überwachung der Durchführung der Verordnung sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, jederzeit die Viehställe und die zur Zubereitung oder Lagerung von Viehfutter dienenden Räume der Viehbesitzer und Viehhalter, die Mühlen und die dazu gehörigen Lagerungsräume sowie die Lagerungsräume der Getreidehändler und Getreideschrothändler zu betreten und die zu führenden Verzeichnisse einzusehen.

Detmold, den 12. Dezember 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Laut Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt Seite 452 hat der Bundesrat in Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 zur Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Heeresverwaltung für die Dauer des Krieges den Erlaß besonderer Vorschriften beschlossen, die am 1. Dezember d. J. in Kraft getreten sind. Die auf Grund des § 2 der Verordnung vom Königlich Preußischen Herrn Kriegsminister erlassenen Ausführungsbestimmungen werden hierunter auszugsweise bekannt gemacht.

Detmold, den 11. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Das Kriegsministerium bestimmt in Ausführung des § 2 folgendes:

1. Höhere Verwaltungsbehörden (siehe § 5 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910) sind für ihre Bezirke die stellvertretenden Generalkommandos, für den Bezirk des Garde- und III. Armeekorps die immobile Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens (Iluk).
2. Die Zulassungsbescheinigung nach beiliegendem Muster A stellt auf Grund der von der liefernden Fabrik eingesandten Typenbescheinigung die beschaffende Dienststelle aus

und sendet sie dem zuständigen Generalkommando bezw. der Ilik zu.

3. Von einer nachträglichen Aufstellung von Zulassungsbescheinigungen für bereits in den Dienst der Heeresverwaltung gestellte Kraftwagen und Krafträder ist abzusehen.

Für die vom 1. Dezember 1914 ab neu angekauften Kraffahrzeuge sind Zulassungsbescheinigungen nach Muster A (Ziffer 2) auszustellen.

9. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung — soweit sie für den Dienst im Heimatgebiet bestimmt sind — müssen vom 1. Dezember 1914 ab die Kennzeichen gemäß nachfolgender Ziffer 14c führen. Die vom 1. Dezember 1914 ab neu angekauften Kraftfahrzeuge müssen auch nach Ziffer 14a und b kenntlich sein.

14. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung sind zu kennzeichnen:
   a) durch feldgrauen Anstrich,
   b) durch Hoheitsabzeichen an den Seitenwänden und an der Rückwand,
   c) durch ein vorderes und ein hinteres Kennzeichen.

15. Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißen, schwarzgerandetem Grund auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen bestehen aus der Abkürzung von Militär-Kraftfahrzeug: MK, der Armeekorps-Nummer in römischen Zahlen und der Listen-Nummer (Ziffer 5) in arabischen Zahlen. Die Buchstaben und die Nummern müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen MK). Die Abmessungen btragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 75 mm bei einer Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Stärke des Trennungsstrichs 12 mm, Länge des Trennungsstrichs 25 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 mm.

Das hintere Kennzeichen besteht aus einer viereckigen weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift; es kann auch auf die Rückwand des Fahrzeugs aufgemalt werden oder Bestandteil einer Laterne sein (vgl. Ziffer 20). Die Schriftzeichen sind dieselben wie bei dem vorderen Kennzeichen; MK und die Armeekorps-Nummer müssen über der Listen-Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 100 mm bei einer Schriftstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 mm.

Da das Gardekorps keinen Territorialbezirk hat, werden die diesem Korps zugeteilten Kraftwagen mit III bezeichnet.

16. Krafträder führen ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grund auf eine rechteckige, an den Vorderecken leicht abgerundete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen und Nummern — die gleichen wie zu Ziffer 15 — müssen in einer Reihe stehen und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen MK). Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 mm, Schrifthöhe 60 mm bei einer Schriftstärke von 10 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 mm, Stärke des Trennungsstrichs 10 mm, Länge des Trennungsstrichs 18 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 80 mm.

17. Die Kennzeichen sind mit dem Dienststempel der Behörde oder des Truppelteils zu versehen, der oder dem das Fahrzeug zugewiesen ist.

19. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Erdboden entfernt sein.

20. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie das Kennzeichen von keiner Seite verdeckt und weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Krafträdern ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten deutlich erkennbar ist.

21. Für Probefahrten von Kraftfahrzeugen aus immobilen Kraftwagen-Depots oder -Hilfsdepots, die zur Verwendung im Operationsgebiet kommen sollen, sind von den Depots Probe-Erkennungsnummern gemäß Ziffer 15/16, jedoch mit roter Umrandung und mit roter Schrift für die Fahrten auszugeben. Über die verausgabten Nummern ist genau Liste zu führen.

Bekanntmachung,
betr. die militärische Vorbereitung der Jugend.

1. Zur Behebung von Zweifeln wird auf Veranlassung des Kriegsministeriums darauf hingewiesen, daß die militärische Vorbereitung der Jugend eine unmittelbare Vorschule für den Dienst im Heere und in der Marine sein soll. Sie muß also, will sie volkstümlich sein und ihren Zweck erfüllen, alle Kreise unseres Volkes umfassen.

   Es sind deshalb Jugendliche, Führer und Helfer aller Vereinigungen zur Mitarbeit willkommen, die die Hingabe für das Vaterland, für Kaiser und Reich dazu veranlaßt. Eine Trennung nach Konfessionen, Lehranstalten oder ähnlichen Rücksichten steht nicht in Einklang mit der Kameradschaft, die alle Angehörigen unserer Wehrmacht verbinden und deshalb schon in die Herzen der Jugend gepflanzt werden soll.

2. Da der Schlußsatz der „Richtlinien" (Anlage 2 zum Erlaß des Kriegsministeriums vom 19. 8. 14) Anlaß zu Anfragen gegeben hat, so ist vom Kriegsministerium dessen Erziehungsziel zweckmäßig dahin näher bestimmt worden:

   Die heranwachsenden Jugendlichen sollen zu wehrfreudigen, aufrechten, wahrhaftigen Charakteren entwickelt werden, die, stolz auf ihr deutsches Vaterland, jederzeit mit aller Kraft für seine Ehre einzutreten bereit sind. Eine parteipolitische Beeinflussung der Jugendlichen darf im Dienste der militärischen Vorbereitung nicht stattfinden.

Detmold, den 11. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Bekanntmachung,
Eichung von Meßgeräten mit dem Jahreszeichen 1912.

Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 30. 10. 1912 (vgl. Amtsblatt) wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich die Nacheichungsfrist für die mit dem Jahreszeichen 1912 versehenen:

Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, Gewichte, Wagen für eine größte zulässige Last von ausschl. 3000 kg sowie Fässer für Bier

am 31. Dezember d. J. abläuft.

Alle vorgenannten, bis dahin nicht nachgeeichten Meßwerkzeuge dürfen daher nach Ablauf des Jahres 1914 nicht mehr benutzt werden.

Detmold, den 14. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1915 fälligen Zinsscheine unserer Inhaber-Schuldverschreibungen können schon vom 15. Dezember d. J. an bei den auf den Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen ohne allen Abzug eingelöst werden.

Detmold, den 9. Dezember 1914.

Direktion Fürstl. Landesspar- und Leihekasse.
Thörner.

Der am 27. Juli 1914 gegen den Arbeiter Christian Wolff aus Oeynhausen vom Untersuchungsrichter hier erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 11. Dezember 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Knecht Franz Weber aus Berlin-Schmargendorf am 17. Juli 1914 erlassene Steckbrief ist erledigt. (Aktenzeichen P. L. 136/14).

Bad Salzuflen, den 14. Dezember 1914.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
J. V.:
Giers.

Unter dem Viehbestande des Ritterguts Hovedissen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: Rittergut Hovedissen.

Für diesen Bezirk gelten die Bestimmungen, die in der von uns am 19. November wegen der Maul- und Klauenseuche auf dem Haverichschen Gehöft erlassenen Bekanntmachung enthalten sind.

Schötmar, den 12. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Krop Nr. 2 in Bega ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 folgendes angeordnet:

1. Die Bauerschaft Bega (Feldmark und Dorf) ist Sperrbezirk.

Das Vieh im Sperrbezirk, das im Stalle steht, ist im Stalle zu belassen, das auf der Weide befindliche Vieh hat auf der Weide zu bleiben. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen ist nicht gestattet.

Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

Milch darf aus dem Sperrbezirke nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Die Gemeinden Sommersell und Wendlinghausen und das Rittergut Wendlinghausen und zwar sowohl die Dörfer wie die Feldmarken werden dem für das ganze Amt Sternberg-Barntrup gebildeten Beobachtungsgebiet angeschlossen.

Innerhalb des Beobachtungsgebiets ist verboten:

1. der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
2. Versteigerungen von Klauenvieh.
3. Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 12. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung
Aufruf des Landsturms.

Nachdem der Aufruf des Landsturms II. Aufgebots erfolgt ist, haben sich sämtliche Angehörige des Landsturms II. Aufgebots, die aus dem I. Aufgebot übergetreten sind, zur Landsturmrolle

anzumelden. Der Übertritt zum Landsturm II. Aufgebots erfolgt mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Es haben sich somit die in den Jahren 1869 bis einschließlich 1875 geborenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen (mit oder ohne Waffe) anzumelden und zwar die im Bezirk der Stadt Detmold wohnhaften am

Mittwoch, den 16. Dezember d. J. und

Donnerstag, den 17. Dezember d. J.,

von morgens 9 bis 1 Uhr, auf dem Polizeibüro (Zimmer Nr. 9 des Rathauses).

Die Militärpapiere sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Detmold, den 12. Dezember 1914.

Der Magistrat.
Wittje.

Anmeldung zur Landsturmrolle.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung der Aufruf des Landsturms II. Aufgebots angeordnet ist, haben sich sämtliche Angehörige des Landsturms II. Aufgebots, die aus dem I. Aufgebot übergetreten sind, zur Landsturmrolle anzumelden. Hierzu gehören nur die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche in den Jahren 1874 bis einschließlich 1869 geboren sind. Die Entgegennahme der Anmeldungen erfolgt am

Freitag, den 18. Dezember 1914

während der Geschäftsstunden auf dem Rathause, Zimmer Nr. 5.

Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, setzt sich der Gefahr einer strengen Bestrafung aus.

Vom Aufruf sind nicht betroffen, die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen als dauernd untauglich zum Dienst im Heere oder in der Marine Ausgemusterten.

Etwaige Mililitärpapiere sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Der Aufruf des vorerwähnten Landsturms bezweckt zunächst lediglich die Herbeiführung der Eintragung in die Listen.

Bad Salzuflen, den 14. Dezember 1914.

Der Magistrat.
Klappert.

Öffentliche Zustellung.

In Sachen des Schweizers August Hirschi auf der Domäne Friedrichsfeld bei Dörentrup, Klägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Wahrburg in Lemgo, gegen seine Ehefrau Selma Hirschi, geb. Sterz, in Altenessen Vorbeckerstraße 42, z. Zt. unbekannten Aufenthalts Beklagte, ladet der Kläger die Beklagte von neuem zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf

Freitag, den 5. Februar 1915,
vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird diese Ladung bekannt gemacht.

Detmold, den 3. Dezember 1914.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Landgerichts.

Aufgebot.

Der Baumeister Hanke in Lage, als Abwesenheitspfleger, hat beantragt, den verschollenen August Pottharst, zuletzt wohnhaft in Pivitsheide, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den

18. Mai 1915, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Detmold, den 7. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

1. Die Ehefrau Schuhmachermeister Friedrich Mengedoht in Lemgo hat das Aufgebot der Einlagescheine der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse in Detmold Nr. 6124 vom 21. Juni 1888 über 63 ℳ und Nr. 12447 vom 28. Dezember 1888 über 100 ℳ,

2. der Lehrer a. D. Münstermann in Detmold das Aufgebot des Einlagescheins derselben Kasse Nr. 2477 vom 7. Dezember 1858 über 17 Taler,
3. die Frau Auguste Helle zu Augustdorf das Aufgebot des Einlagebuches derselben Kasse Nr. 30606 vom 4. Oktober 1906 über 369 ℳ 25 ₰,

beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 18. Mai 1915, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 8. Oktober 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bad Salzuflen belegene, im Grundbuche von Bad Salzuflen Band 29 Blatt 717 (Art. 792) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Betty Meyer, geb. Stellwagen daselbst, jetzt in Dornum (Ostfriesland) wohnhaft, eingetragene Grundstück, das Wohnhaus Nr. 505 mit Hofraum, 1,76 a groß mit 600 ℳ Mietwert (Nr. 522 Geb.-St.-R.), am

Dienstag, den 2. Februar 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 8. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Handelsregister Abt. A ist bei der unter Nr. 119 eingetragenen Firma H. C. Schreiber Nachfolger in Salzuflen eingetragen:

Die Firma ist geändert in Heinrich Begemann.

Bad Salzuflen, den 14. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der Handelsmann Heinrich Fischer, geb. am 4. Juli 1850 in Herford, zuletzt wohnhaft gewesen in Lemgo, ist durch Strafbefehl des unterzeichneten Amtsgerichts vom 20. November 1914 wegen Gewerbeübertretung zu einer Geldstrafe von 12 ℳ, evt. 4 Tagen Haft, verurteilt.

Der Strafbefehl hat nicht zugestellt werden können, da Fischer, unbekannt wohin, verzogen ist.

Um Mitteilung des Aufenthaltsorts zu C 36/14 wird ersucht.

Lage, den 12. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Fahrplanänderung.

Vom 14. d. M. ab verkehren an den Detmolder Schultagen die Personenzüge Nr. 595 Detmold ab 1^{30} nachmittags, Nienhagen ab 1^{37}, Lage an 1^{43} und Nr. 598 Lage ab 2^{33}, Nienhagen ab 2^{41}, Detmold an 2^{49} nachmittags.

Hannover, den 12. Dezember 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 101. Sonnabend, den 19. Dezember. 1914.

VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. II d Nr. 1482.

Münster, den 11. Dezember 1914.

Gold!

Wer gibt dem Vaterlande Gold für Silber- oder Papiergeld? Wechselt alles was ihr an barem Golde in Händen habt, an der Post, am Eisenbahnschalter oder irgendwo sonst an einer öffentlichen Kasse ein! Auf diese Weise unsere Kriegsrüstung stärken zu helfen ist, bei Gott, heilige Pflicht eines jeden. Große Summen Goldes liegen noch immer, besonders auf dem Lande, nutzlos fest; glaube doch niemand, das Papiergeld sei weniger wert als das klingende gelbe Metall! Daß dem nicht so ist: verbürgt das Generalkommando förmlich und feierlich einem jeden. Nicht um einen roten Pfennig kommt der Inhaber zu Schaden: weder jetzt noch je. Also öffnet eure Geldtaschen, Truhen und Laden und schafft, was ihr an Gold besitzen möget, zur Stunde in eine öffentliche Kasse. Gerade jetzt, um die Weihnachtszeit, kriecht noch so manches Goldstück aus der Verborgenheit hervor. Gehet also hin und wechselt es, nicht erst aus Bequemlichkeit im Kaufladen, sondern an der Post, an der Eisenbahn ein.

Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist! Auch hier wahrlich gilt dieses Gebot. Sehe denn ein Jeder, daß seine Vernachlässigung in dieser ernsten Zeit ihm nicht auf der Seele brennt!

Stellvertr. Generalkommando VII. A.-K.

Mit der heutigen Nummer wird als Beilage ausgegeben:

Zusammenstellung des Ergebnisses der Zwischenzählung der Schweine vom 2. Juni 1914.

Die Nr. 113 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4572. Bekanntmachung, betr. Einigungsämter. Vom 15. Dezember 1914.

Bekanntmachung,

betreffend Wochenhilfe während des Krieges.

Vom 3. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wöchnerinnen wird während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reichs eine Wochenhilfe gewährt, wenn ihre Ehemänner

1. in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind und
2. vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gegen Krankheit versichert waren.

§ 2.

Die Wochenhilfe wird durch die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse geleistet, welcher der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat. Ist die Wöchnerin selbst bei einer anderen Kasse der bezeichneten Art versichert, so leistet diese die Wochenhilfe; sie hat davon der Kasse des Ehemanns sofort nach Beginn der Unterstützung Mitteilung zu machen.

§ 3.

Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundzwanzig Mark,
2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 4.

Die Vorstände der Kassen (§ 2) können beschließen, statt der baren Beihilfen nach § 3 Nr. 1 und 3 freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren.

Ein solcher Beschluß kann nur allgemein für alle Wöchnerinnen gefaßt werden, denen die Kasse auf Grund dieser Vorschriften Wochenhilfe zu leisten hat.

Bei Wöchnerinnen, denen die Kasse diese Behandlung bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden schon auf Grund ihrer Satzung als Mehrleistung nach der Reichsversicherungsordnung zu gewähren hat, bewendet es dabei in allen Fällen.

§ 5.

Das Wochengeld für diejenigen der im § 1 bezeichneten Wöchnerinnen, welche darauf gegen die Kasse einen Anspruch nach § 195 der Reichsversicherungsordnung haben, hat die Kasse selbst zu tragen.

Die übrigen Leistungen werden ihr durch das Reich erstattet. Dabei ist für Aufwendungen,

welche die Kasse nach § 4 gemacht hat, in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 3 Nr. 1) der Betrag von fünfundzwanzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 3 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu ersetzen.

Die Kasse hat die verauslagten Beträge dem Versicherungsamte nachzuweisen; dieses hat das Recht der Beanstandung; das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht entscheidet darüber endgültig.

Das Nähere über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung bestimmt der Reichskanzler.

§ 6.

Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Kassen nicht.

§ 7.

Für das Verfahren bei Streit zwischen den Empfangsberechtigten und den Kassen über diese Leistungen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren bei Streitigkeiten aus der Krankenversicherung; jedoch entscheidet das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht endgültig.

Für die Leistungen nach §§ 3, 4 und den Anspruch darauf gelten die §§ 118, 119, 210, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 8.

Gegen Krankheit versicherten Wöchnerinnen, die Anspruch auf Wochengeld nach § 195 der Reichsversicherungsordnung, nicht aber auf Wochenhilfe nach § 1 haben, hat ihre Kasse, auch wenn die Satzung solche Mehrleistungen nicht vorsieht, während der Dauer des Krieges die im § 3 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

§ 4 gilt entsprechend.

§ 9.

Die Versicherungsanstalten haben den Kassen, die in ihrem Bezirke den Sitz haben und mindestens $4\frac{1}{2}$ v. H. des Grundlohns als Beiträge erheben, auf Antrag Darlehen zur Deckung der durch die Vorschrift des § 8 erwachsenden Kosten zu gewähren.

Sofern die Versicherungsanstalt und die Kasse nichts anderes vereinbaren, richtet sich die Höhe der Darlehen nach den bis zum Antrag und demnächst von Vierteljahr zu Vierteljahr der Kasse erwachsenen Kosten dieser Art.

Die Darlehen sind mit 3 v H. zu verzinsen und nach zehn Jahren zurückzuzahlen. Eine frühere Rückzahlung steht den Kassen frei.

Für Kassen, deren Mitglieder gegen Invalidität überwiegend bei einer Sonderanstalt versichert sind, tritt diese an Stelle der Versicherungsanstalt.

§ 10.

Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Wöchnerinnen, die vor diesem Tage entbunden sind, erhalten diejenigen Leistungen, welche ihnen von diesem Tage an zustehen würden, wenn diese Vorschriften bereits früher in Kraft getreten wären.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu bestimmen.

Berlin, den 3. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung der von den Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914, betreffend Wochenhilfe während des Krieges, (Reichs-Gesetzbl. S. 492) wird über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung der von den Krankenkassen verauslagten Beträge folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Krankenkassen haben für diese Ausgaben besondere Nachweisungen nach anliegendem Muster zu führen.

§ 2.

Die Nachweisungen für erledigte Unterstützungsfälle sind aufzurechnen und nebst den zugehörigen Belegen dem Versicherungsamt ein-

zureichen. Das Versicherungsamt kann den Krankenkassen gestatten, die einmaligen Leistungen (Beitrag zu den Kosten der Entbindung und Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden) besonders nachzuweisen und zu belegen.

§ 3.

Das Versicherungsamt hat die Nachweisungen der Krankenkassen zu prüfen. Ist eine Nachweisung nicht zu beanstanden, so reicht sie das Versicherungsamt mit einer Bescheinigung über die erfolgte Prüfung und einer Anweisung zur Zahlung an die von der obersten Verwaltungsbehörde bezeichnete Kasse ein. Wird ein Unterstützungsfall oder ein Unterstützungsbetrag beanstandet, so ist die in die Nachweisung eingetragene Ausgabe zu streichen und die berichtigte Endsumme zur Zahlung anzuweisen. Gestrichene Ausgaben sind nach Zubilligung durch das Oberversicherungsamt oder das knappschaftliche Schiedsgericht erneut nachzuweisen.

§ 4.

Die von den obersten Verwaltungsbehörden bezeichneten Kassen können monatlich oder in längeren Zeiträumen die auf Anweisung der Versicherungsämter gezahlten Beträge unter Beifügung dieser Anweisungen zur Erstattung durch die Reichshauptkasse anmelden. Die Anmeldung ist dem Reichsamt des Innern einzureichen.

Berlin, den 3. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Dezember 1914 über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung der von den Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 609 ff.) wird die Fürstliche Landkasse in Detmold als die Kasse bezeichnet, welche auf Anweisung eines lippischen Versicherungsamtes Zahlung zu leisten und die gezahlten Beträge unter Beifügung dieser Nachweisungen zur Erstattung durch die Reichshauptkasse monatlich oder in längeren Zeiträumen anzumelden hat. Die Anmeldung ist dem Reichsamt des Innern einzureichen.

Detmold, den 18. Dezember 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Staat: .....

Nachweisung der Ausgaben für Wochenhilfe während des Krieges. Nr. .....

Der Krankenkasse
Name und Ort*) .....
.....
.....
Sitz .....

Versicherungsamt .....
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde .....

Die Richtigkeit der Nachweisung wird bescheinigt.
Der Vorstand

(Datum) .....
(Unterschrift) .....

Geprüft und richtig befunden.

Das Versicherungsamt

(Datum) .....
(Unterschrift) .....

.....Nr.....

Zahlungsanweisung.

..... Mk.

in Worten .....
.....

werden zur Zahlung angewiesen.

Das Versicherungsamt.

(Datum) .....
(Unterschrift) .....

*) Anzugeben, ob Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse, falls dies aus dem dem Namen nicht zu erkennen.

Laufende Nummer	Mitgliedsnummer des versicherten Ehemanns	Name des versicherten Ehemanns	Vorname des versicherten Ehemanns	Dauer der Mitgliedschaft des versicherten Ehemanns	Beginn der Kriegsdienstleistung des versicherten Ehemanns	Dienststellung des versicherten Ehemanns	Ist die Ehefrau versichert? (ja, nein)	Tag der Niederkunft	Ausgaben für: Entbindungskosten Mk.	Wochengeld Mk.	Beihilfe für Hebammendienste usw. bei Schwangerschaftsbeschwerden Mk.	Pf.	Stillgeld für ... Tage	Stillgeld im Betrage von Mk.	Pf.	insgesamt (Sp. 10, 11, 12, 14) Mk.	Pf.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13	14		15		16
1	2546	Meier	Karl	2. 1. 14	2. 8. 14	Unteroffizier	nein	3. 1. 15	25	56	7	50	31	15	50	104	—	
2	1573	Baer	Alfred	21. 9. 12	17. 8. 14	Kriegsfreiw.	ja	7. 2. 15	25	—	10	—	84	42	—	77	—	
3	2136	Haase	Rudolf	11. 11. 13—3. 7. 14	5. 9. 14	Sanitärer	nein	12. 3. 15	25	15	—	—	3	1	50	41	50	Kind † 14. 3., Mutter † 26. 3.

Den tierärztlichen Beschauern wird empfohlen, beim Verdachte des Vorliegens einer eitrigen oder jauchigen Blutvergiftung, namentlich bei Notschlachtungen infolge akuter Entzündungskrankheiten dem Tierbesitzer die Vornahme einer bakteriologischen Untersuchung des Fleisches auf seine Kosten nahezulegen, falls nach den Umständen noch mit einer Verwertbarkeit des Fleisches zu rechnen ist. Erklärt der Tierbesitzer sein Einverständnis, so ist nach der unten abgedruckten „Anweisung für die Handhabung der bakteriologischen Fleischbeschau" zu verfahren. Die bakteriologische Untersuchung kann im bakteriologischen Institut der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen zu Münster i./W., Kronprinzenstraße 15, wo sie 5 ℳ kostet, oder bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover erfolgen.

Detmold, den 15. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Anweisung für die Handhabung der bakteriologischen Fleischbeschau.

Beim Verdachte des Vorliegens einer eitrigen oder jauchigen Blutvergiftung, namentlich bei Notschlachtungen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900) infolge von akuten Entzündungskrankheiten, empfiehlt es sich, eine bakteriologische Untersuchung des Fleisches auszuführen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

A. Entnahme und Versand der Proben.

Zur Vornahme der bakteriologischen Untersuchung des Fleisches sind aus einem Vorder- und Hinterviertel je ein etwa würfelförmiges Stück Muskelfleisch von etwa 6—8 cm Seitenlänge aus Muskeln, die von Faszien umgeben sind (am besten Beuger oder Strecker des Vorderfußes und Strecker des Hinterfußes), und aus den beiden anderen Vierteln je eine Fleischlymphdrüse (Bug- oder Achseldrüse und Kniefaltendrüse mit dem sie umgebenden Binde- oder Fettgewebe), ferner die Milz und eine Niere oder ein kürzerer Röhrenknochen mit Instrumenten, die durch Auskochen sterilisiert oder jedenfalls gründlich gereinigt worden sind, zu entnehmen. Die einzusendenden Lymphdrüsen, Milzen und Nieren dürfen nicht angeschnitten sein.

Teile des Tierkörpers, die, abgesehen von den Eingeweiden, nach Lage des Falles besonders verdächtig sind, gesundheitsgefährliche Bakterien zu enthalten, insbesondere Muskel- und sonstige Gewebeteile, die verdächtige Veränderungen (z. B. Blutungen, seröse Infiltrationen oder sonstige Schwellungen) aufweisen, sind ebenfalls als Proben zu verwenden.

Kann die bakteriologische Untersuchung der Proben nicht unmittelbar nach der Entnahme erfolgen, so sind sie ohne Verzug an die von der zuständigen Behörde bezeichnete Untersuchungsstelle zu senden. Als zweckdienlich hat sich die Verpackung in Kleie erwiesen. Bei Beförderungen durch die Post sind die Sendungen als „Eilpaket" aufzugeben. Den Sendungen ist ein kurzer Begleitbericht mit Angaben über Gattung des Tieres und über Ort und Tag der Schlachtung sowie über die Befunde bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau beizufügen. Bei Notschlachtungen, bei denen eine Schlachtviehbeschau nicht stattfand, ist statt des hierbei zu erhebenden Befundes ein Vorbericht über das Verhalten des Tieres vor der Schlachtung einzusenden.

B. Ausführung der bakteriologischen Untersuchung.

Die Oberfläche der entnommenen Teile ist in geeigneter Weise abzubrennen, und die Teile sind sodann mit sterilisierten Messern zu halbieren. Aus der Mitte jeder Probe sind mit einem sterilisierten geeigneten Instrumente Teile abzuschaben, in je eine Petrischale zu bringen, mit flüssigem Agar zu übergießen und in diesem zu verteilen. Ferner sind aus der Mitte der Teile unter Verwendung einer sterilisierten Pinzette und Schere etwa bohnengroße Stücke herauszuschneiden und auf eine Drigalski-Conradi- oder eine Endosche Fuchsinagar- sowie auf eine Malachitgrün-Platte auszustreichen. Wenn zwischen Schlachtung und Beginn der Untersuchung nur so kurze Zeit verstrichen ist, daß mit einer nachträglichen erheblichen Vermehrung der Keime in den Proben selbst nicht gerechnet werden kann,

ist ferner zum Zwecke der Anreicherung etwa vorhandener Bakterien ein Stück Muskulatur in Bouillon zu verbringen. Von dem Inhalte des Bouillonröhrchens sind nach ungefähr sechs- und erforderlichenfalls zwölfstündigem Verweilen im Brutschrank je zwei bis drei Ösen auf eine Agar-, eine Drigalski-Conradi- oder Endosche Fuchsin-agar- und auf eine Malachitgrün-Platte überzuimpfen[1]). Die Untersuchung der etwa auf den Platten gewachsenen Kolonien ist in der gebräuchlichen Weise (bei Kolonien, die verdächtig sind, solche von Fleischvergiftungsbakterien zu sein, Differenzierung auf gefärbten Nährböden und durch Agglutination) vorzunehmen.

C. Beurteilung der Tierkörper nach den Ergebnissen der bakteriologischen Untersuchung.

1. Sind in einer oder mehreren Proben des auf Grund der grobsinnlichen Untersuchung als der Blutvergiftung verdächtig erachteten Tierkörpers Fleischvergiftungsbakterien (insbesondere Paratyphus B- oder Enteritis-Bazillen) gefunden, so ist Blutvergiftung als festgestellt zu betrachten. und nach § 33 Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetze zu verfahren. Werden bei der Untersuchung zwar keine Fleischvergiftungsbakterien, wohl aber Erreger von Infektionskrankheiten gefunden, so ist dieser Befund gleichfalls bei der endgültigen Beurteilung des Fleisches zugrunde zu legen.

2. Sind in den Muskelfleischproben zahlreiche andere Bakterien nachgewiesen, so ist der Fall des § 33 Abs. 1 Nr. 18 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen als vorliegend zu erachten und dementsprechend zu verfahren.

3. Sind in einer oder mehreren Proben andere als die unter 1 bezeichneten Bakterien nur vereinzelt gefunden oder überhaupt keine Bakterien nachgewiesen, so gilt der Verdacht der Blutvergiftung oder der Zersetzung des Fleisches im Sinne der unter 2 bezeichneten Vorschrift als beseitigt.

[1]) Auf die Überimpfung nach 12 Stunden kann verzichtet werden, wenn die Untersuchung der farbigen Platten bereits vor dieser Zeit die Anwesenheit verdächtiger Bakterien ergeben hat.

In Berlin NW 7, Dorotheenstraße 36 ist von der Kriegszentrale für Handel, Gewerbe und Handwerk eine Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand, e. G. m. b. G. gegründet worden. Über Zweck und Aufgabe dieser Kasse kann man sich auf unserer Registratur erkundigen.

Detmold, den 15. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Zur Feststellung der bei dem Antrage auf Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses in der Stadt Barntrup gemäß § 139 f Abs. 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ist der Bürgermeister Donack in Barntrup zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 17. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Monteurs Karl Hogellücht aus Ubbedissen und der Schneiderin Johanne Humpe aus Lemgo, geboren am 10. Mai 1896 in Lage (Lippe), ersucht. Sie sollen in einem Ermittelungsverfahren vernommen werden, und zwar ersterer als Zeuge, letztere als Beschuldigte.

Detmold, den 14. Dezember 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 9./10. d. M. sind aus einem Schaukasten der Firma Sonntag & Vos hier 2 Taschenmesser mit je zwei Klingen und einem Korkzieher und brauner bezw schwarzer Holzschale entwandt worden. Aus der Glasscheibe des Kastens war ein Stück heraus getrennt, wahrscheinlich mit einem Diamant heraus geschnitten.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu J 851/14 wird ersucht.

Detmold, den 17. Dezember 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Nachdem der Wegaufseher des Amts Horn, Adolf Siekmann in Bad Meinberg, zum Heere einberufen ist, haben wir die Aufsicht über die Kommunalwege des Amtes Horn, welche links von der Landeschaussee Detmold-Horn und dem Kommunalwege Horn-Vahlhausen einschließlich des Letzteren liegen, dem Wegemeister Brand in Wilberg, über alle anderen Kommunalwege des Amtes Horn dem Wegaufseher Schierenberg in Kohlstädterheide übertragen.

Detmold, den 15. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die unter dem Rindviehbestande des Bürgermeisters Krumsiek in Alverdissen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 12. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Gustav Schäfer auf Nr. 3 in Alverdissen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Brake in Lippe, den 14. Dezember 1914.

Fürstliche Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die unter dem Rindviehbestande des Erbpächters Kehne in Vallentrup ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 15. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Nachdem durch Verfügung vom heutigen Tage der über die Meierei Vallentrup und die Mühle zu Vallentrup verhängte Sperrbezirk nach Abheilung der Maul- und Klauenseuche aufgehoben ist, wird auch das für das ganze Amt Sternberg-Barntrup gebildete Beobachtungsgebiet für die Gemeinden Bremke, Rott, Laßbruch, Nalhof, Göstrup und Almena aufgehoben.

Brake in Lippe, den 15. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die unter dem Rindviehbestande des Landwirts Hermann Strate Nr. 15 zu Alverdissen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 16. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Von den Mannschaften des Ersatz-Depots Inf.-Reg. Nr. 67 wird am Montag, den 21. und am Dienstag, den 22. d. M. von morgens 10 Uhr ab bis nachmittags 3 Uhr auf dem Kommunalwege Niedermein-Homein gegen den Kleeberg ein Schießen mit scharfen Patronen abgehalten:

Gesperrt werden:

1) Die von der Straße Niedermein-Henstorf-Lüdenhausen nach rechts (Süden) führenden Wege.
2) Die von Lüdenhausen über Krubberg nach Hillentrup führende Straße bis $2^1/_2$ km südlich Lüdenhausen.
3) Die Feldwege, die innerhalb der abgesperrten Straßenstrecke Lüdenhausen-Hillentrup nach Osten und Westen führen.

Frei für den Verkehr bleiben:

1) Die Straße Niedermein-Henstorf-Lüdenhausen.
2) Die Straße Niedermein-Homein.
3) Der Feldweg von Homein nach Krubberg.
4) Die Straße Lüdenhausen-Hüttenau-Bösingfeld.

Den Weisungen der ausgestellten Posten ist unbedingt Folge zu leisten.

Brake in Lippe, den 17. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Steckbrief.

Gegen den Ziegler Karl Kemper, geboren am 22. Mai 1890 zu Meinberg, zuletzt wohnhaft in Heidenoldendorf, ist eine durch rechtskräftiges Urteil des Fürstlichen Schöffengerichts hier vom 6. Mai 1914 wegen Unterschlagung und Betruges erkannte Gefängnisstrafe von 6 Wochen zu vollstrecken.

Um Vollstreckung der Strafe wird ersucht.

Detmold, den 15. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 164 ist eingetragen, daß die Eheleute Tischler August Pumpenmeier und Henriette, geb. Göhnermeier in Unterwüsten, durch Vertrag vom 8. Dezember 1914 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 10. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß sich alle Mannschaften, welche von den Truppenteilen als überzählig, krank — feld- und garnisondienstunfähig — oder auf Reklamation entlassen werden, innerhalb 48 Stunden nach ihrer Entlassung mündlich oder schriftlich hier zurückzumelden haben. Nichtbefolgung wird bestraft.

Über das fernere Militärverhältnis der als feld- und garnisondienstunfähig entlassenen Mannschaften entscheidet nach einer nochmaligen Untersuchung die stellv. 26. Infanterie-Brigade oder — bei nicht ausgebildeten Mannschaften — die Ersatzkommission.

Die Mannschaften bleiben bis dahin melde- und kontrollpflichtig.

Detmold, den 15. Dezember 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Für Postanweisungen nach den Niederlanden und den niederländischen Kolonien gilt von jetzt ab der Einzahlungskurs 186 ℳ = 100 Gulden.

Minden (Westf.), den 15. Dezember 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Das endgültige Ergebnis der Zwischenzählung der Schweine vom 2. Juni 1914 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zwecks Vergleichung des Ergebnisses dieser Zählung mit derjenigen vom 2. Juni 1913 sind die Ergebnisse vom vergangenen Jahre mit aufgeführt und in Klammern gesetzt.

Detmold, den 18. August 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Zusammenstellung

des

Ergebnisses der Zwischenzählung der Schweine

vom 2. Juni 1914.

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Fürstentum Lippe . .	**110700** (97071)	**319** (344)	**3434** (2931)	**27183** (19572)	**495** (366)	**13135** (11438)	**1096** (1213)	**156362** (132935)
	Städte	**10801** (9986)	**6** (4)	**119** (66)	**2955** (2265)	**10** (9)	**219** (210)	**88** (53)	**14198** (12593)
	Verwaltungsämter	**99899** (87085)	**313** (340)	**3315** (2865)	**24228** (17307)	**485** (357)	**12916** (11228)	**1008** (1160)	**142164** (120342)
1	Stadt Barntrup . . .	939 (887)		7 (4)	169 (145)		20 (10)		1135 (1046)
2	„ Blomberg . . .	1218 (1342)		3	990 (763)		12 (8)	1	2224 (2113)
3	„ Detmold . . .	913 (757)		5	219 (264)	1	15 (4)	41 (12)	1201 (1037)
4	„ Horn	1030 (968)	(1)	3	146 (67)	1	8 (6)	1 (2)	1189 (1044)
5	„ Lage	1915 (1518)	1	(9)	343 (137)	1	12 (4)	(2)	2272 (1670)
6	„ Lemgo	3150 (2882)	5 (3)	81 (25)	498 (433)	6 (9)	97 (139)	6 (8)	3843 (3499)
7	„ Salzuflen . . .	1167 (1195)		19 (15)	379 (317)	1	28 (23)	38 (29)	1632 (1579)
8	„ Schwalenberg . .	462 (437)		1 (13)	211 (139)		27 (16)	1	702 (605)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Amt Blomberg.								
1	Altendonop	309	2	3	95	2	45		456
		(253)		(9)	(50)		(39)		(351)
2	Altendonop, Rittergut	92							92
		(76)							(76)
3	Blomberg, Burg- und Meiereibez.	7			391			6	404
		(29)			(350)			(8)	(387)
4	Burg Maspe, Rittergut	34		3	27	1	6		71
		(30)		(10)	(2)	(1)	(3)		(46)
5	Cappel	446	3	4	106	2	62		623
		(495)	(2)	(11)	(50)	(2)	(56)		(616)
6	Dalborn	331		1	43	2	60	2	439
		(253)	(1)	(12)	(35)	(1)	(49)	(1)	(352)
7	Donop	600		9	191	3	98		901
		(575)	(2)	(10)	(41)	(2)	(100)	(4)	(734)
8	Eschenbruch	468	1	19	189	1	78	8	764
		(516)	(2)	(9)	(117)	(1)	(70)	(2)	(717)
9	Großenmarpe	877		28	86	5	112	3	1111
		(710)	(2)	(27)	(115)	(3)	(89)	(2)	(948)
10	Istrup	732	1	15	229	7	89		1073
		(583)	(3)	(14)	(177)	(4)	(66)	(6)	(853)
11	Kleinenmarpe	577	1	10	212	3	81	8	892
		(440)	(1)	(7)	(105)	(2)	(65)		(620)
12	Lüdershof, Rittergut	90		4			1		95
		(80)		(1)			(2)		(83)
13	Maspe	334	3	14	71	1	46		469
		(216)	(1)		(63)	(1)	(52)		(333)
14	Obermaspe, Rittergut								
15	Mossenberg-Wöhren	379	1	4	16	2	67		469
		(296)		(10)	(11)	(3)	(55)	(3)	(378)
16	Siekholz, Meierei	451			9	2	84		546
		(347)	(1)		(7)	(2)	(80)		(437)
	Summe Amt Blomberg	5727	12	114	1665	31	829	27	8405
		(4899)	(15)	(120)	(1123)	(22)	(726)	(26)	(6931)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Amt Schieder.								
1	Belle	892	3	26	267	3	92	23	1306
		(721)	(2)	(28)	(211)	(4)	(77)	(7)	(1050)
2	Billerbeck	480	1	11	127	4	63	3	689
		(322)	(2)	(9)	(154)	(3)	(44)	(13)	(547)
3	Borkhausen, Rittergut	88			72	1	24		185
		(70)		(4)	(33)		(23)	(2)	(132)
4	Freismissen, Rittergut	91			14	1	12		118
		(62)				(1)	(16)		(79)
5	Gröpperhof, Rittergut	54	1		2		18		75
		(48)	(1)		(8)		(18)		(75)
6	Herrentrup	480	2	21	123	2	77		705
		(420)	(3)	(5)	(73)	(2)	(74)	(10)	(587)
7	Höntrup	214	2	4	40	1	30		291
		(159)			(9)	(2)	(35)		(205)
8	Reelkirchen	396			111	1	48		556
		(286)	(1)	(13)	(77)		(22)		(399)
9	Reelkirchen, Rittergut								
10	Schieder	423	1	23	147	2	11		607
		(403)	(2)	(3)	(32)		(10)	(5)	(455)
11	Schieder, Schloß- und Meiereibez.	78		17	15	3	48		161
		(58)		(18)	(8)	(1)	(22)	(3)	(110)
12	Siebenhöfen	176	1	3	18	2	34	1	235
		(101)	(1)	(2)	(34)	(1)	(32)		(171)
13	Tintrup	344	1	8	117	1	53		524
		(288)	(2)	(7)	(72)		(48)		(417)
14	Wellentrup	565			168	2	49		784
		(460)			(82)	(2)	(41)		(585)
15	Wöbbel	535	1	3	164		41	3	747
		(540)		(5)	(104)		(35)	(1)	(685)
16	Wöbbel, Rittergut	111		5	45	1	21		183
		(92)	(1)	(3)	(88)	(1)	(20)	(26)	(231)
	Summe Amt Schieder	4927	13	121	1430	24	621	30	7166
		(4030)	(15)	(97)	(985)	(17)	(517)	(67)	(5718)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Amt Schwalenberg.								
1	Biesterfeld, Meierei	34			4		1		39
		(45)					(1)		(46)
2	Brakelsiek	298		18	346	1	29		692
		(493)		(6)	(255)	(1)	(43)	(10)	(808)
3	Elbrinxen	901	1	5	89	1	74	17	1088
		(788)			(131)		(46)	(5)	(970)
4	Falkenhagen, Meierei	135			25	1	38	38	237
		(134)	(1)		(29)	(1)	(23)		(198)
5	Hummersen	258		8	56	1	19		342
		(249)	(1)	(2)	(22)	(1)	(16)		(291)
6	Köterberg	69		2	1		5	1	78
		(52)			(9)		(4)		(65)
7	Lothe	633	1	5	278	2	64		983
		(548)	(2)	(6)	(227)		(44)		(827)
8	Riese	287		5	7	1	30		330
		(232)		(20)	(16)	(1)	(23)		(292)
9	Rischenau	556		23	39	1	51		670
		(487)	(1)	(13)	(30)		(30)	(6)	(567)
10	Ruensiek	145			72	1	33		251
		(132)	(1)	(1)	(71)	(1)	(37)	(3)	(246)
11	Sabbenhausen	754		9	181	1	84		1029
		(699)			(85)	(1)	(72)		(857)
12	Schwalenberg, Burg- u. Meiereibz.	80	1		44	1	23		149
		(115)		(2)	(20)	(1)	(23)		(161)
13	Wörderfeld	299			139		58		496
		(293)		(10)	(57)		(45)		(405)
	Sa. Amt Schwalenberg	4449	3	75	1281	11	509	56	6384
		(4267)	(6)	(60)	(952)	(7)	(417)	(24)	(5733)
	dazu Amt Schieder	4927	13	121	1430	24	621	30	7166
		(4030)	(15)	(97)	(985)	(17)	(517)	(67)	(5728)
	dazu Amt Blomberg	5727	12	114	1665	31	829	27	8405
		(4899)	(15)	(120)	(1123)	(22)	(726)	(26)	(6931)
	Sa. Verw. Amt Blomberg	15103	28	310	4376	66	1959	113	21955
		(13196)	(33)	(277)	(3060)	(46)	(1660)	(117)	(18392)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Amt Brake.								
1	Brake	530		13	68		21	2	634
		(583)		(3)	(66)	(1)	(16)	(4)	(673)
2	Brake, Schloß- und Meiereibezirk	108			82				190
		(40)			(75)				(115)
3	Entrup	366		16	24	3	48		457
		(301)	(2)	(4)	(53)	(1)	(39)	(3)	(403)
4	Hasebeck	486	1	7	24	2	60	2	582
		(386)		(7)	(31)	(1)	(49)	(2)	(476)
5	Hillentrup	1170	1	22	120	6	129	3	1451
		(1012)	(4)	(17)	(101)	(3)	(119)	(3)	(1259)
6	Kluckhof	403		6	25	1	19	4	458
		(370)	(1)	(6)	(21)		(12)		(410)
7	Leese	580	2	12	123	6	135	16	874
		(632)	(2)	(28)	(90)	(4)	(108)	(3)	(867)
8	Lieme	1091	2	73	5		4	52	1227
		(879)		(6)	(172)	(3)	(57)		(1117)
9	Loßbruch	167			30		8		205
		(172)			(23)		(5)		(200)
10	Lüerdissen	528	2	9	51	3	87	4	684
		(402)	(1)	(2)	(106)	(1)	(92)		(604)
11	Lütte	775	2	26	158	5	138	30	1134
		(648)	(2)	(21)	(98)	(6)	(125)	(32)	(932)
12	Sommersell	649	3	3	94	4	109		862
		(493)	(1)	(11)	(53)	(1)	(94)	(1)	(654)
13	Wendlinghausen	557	2	12	97	3	71		742
		(485)		(2)	(48)	(2)	(64)		(601)
14	" , Rittergut	165	2	2	96	3	45	4	317
		(119)	(1)	(11)	(43)	(2)	(30)	(18)	(224)
15	Wiembeck	887	2	31	115	3	143	5	1186
		(728)	(4)	(33)	(111)	(1)	(82)	(23)	(982)
	Summe Amt Brake	8264	19	232	1112	39	1017	122	11003
		(7250)	(18)	(151)	(1091)	(26)	(892)	(89)	(9517)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Amt Hohenhausen.								
1	Asendorf	675	6	40	45	4	132	1	903
		(522)	(4)	(48)	(61)	(4)	(123)		(762)
2	Bavenhausen	695	2	19	105	3	113	7	944
		(585)	(3)		(51)	(2)	(101)		(742)
3	Bentorf	973	2	37	67	4	127	3	1213
		(766)	(2)	(16)	(58)	(4)	(111)		(957)
4	Breda, Meierei	14			8	1	29		52
		(22)				(1)	(20)		(43)
5	Brosen	546	2	5	82	2	122		759
		(412)	(1)	(50)	(44)	(2)	(96)		(605)
6	Brüntorf	739	2	67	86	4	120	33	1051
		(762)	(2)	(68)		(2)	(82)	(58)	(974)
7	Henstorf	732	2	13	170	4	140	6	1067
		(451)	(2)	(30)	(18)	(3)	(102)		(606)
8	Hohenhausen	1040	1	48	164	5	119	19	1396
		(999)	(2)	(3)	(49)	(2)	(106)	(25)	(1186)
9	Lüdenhausen	724	1	16	84		46	1	872
		(651)		(3)	(47)		(40)	(1)	(742)
10	Matorf	543	3	24	88		75	1	734
		(427)		(29)	(207)	(3)	(50)	(2)	(718)
11	Niederntalle, Rittergut	73		10	12				95
		(68)			(14)		(5)		(87)
12	Osterhagen	205	1	11	29	1	41	6	294
		(172)	(2)	(7)	(23)	(1)	(41)	(2)	(248)
13	Talle	456	2	15	33		55		561
		(365)		(41)	(1)		(49)		(456)
14	Welstorf	833	5	70	91	6	137	6	1148
		(679)	(6)	(54)	(20)	(2)	(159)	(1)	(921)
15	Westorf	330		21	24	2	48		425
		(347)	(2)	(7)	(22)	(1)	(50)		(429)
	Sa. Amt Hohenhausen	8578	29	396	1088	36	1304	83	11514
		(7228)	(26)	(356)	(615)	(27)	(1135)	(89)	(9476)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Amt Sternberg-Barntrup								
1	Alverdissen	933		9	45		17	4	1008
		(977)		(4)	(45)	(1)	(23)		(1050)
2	Asmissen	1156	5	113	316	5	170	13	1778
		(1321)	(2)	(68)	(65)	(2)	(173)	(6)	(1633)
3	Barntrup, Meierei	61		14		1	9		85
		(168)	(5)	(41)	(42)	(1)	(36)		(293)
4	Barntrup, Rittergut	164	2	45	52		30		293
		(81)			(38)	(1)	(10)		(130)
5	Bega	634	2	8	72	2	73	40	831
		(535)	(2)	(9)	(99)	(1)	(52)		(689)
6	Bösingfeld	1254	1	26	110		87	1	1479
		(1296)	(3)	(24)	(66)		(57)	(13)	(1459)
7	Bremke	828	2	10	36	5	129	4	1014
		(732)		(3)	(16)	(6)	(116)	(102)	(975)
8	Dorotheenthal, Meierei	13							13
		(14)							(14)
9	Göstrup	545		8	49	3	98	1	704
		(328)	(2)	(2)	(32)	(2)	(85)		(451)
10	Göttentrup, Meierei	17		3	7	1	5		33
		(19)	(1)				(6)		(26)
11	Humfeld	1176	4	28	59	5	93	33	1398
		(1004)	(2)	(31)	(118)	(4)	(92)	(3)	(1254)
12	Laßbruch	894	8	65	112	5	110		1194
		(796)	(3)	(51)	(143)	(4)	(86)	(19)	(1102)
13	Mönchshof	38			68	1	11		118
		(53)			(78)	(1)	(8)		(140)
14	Nalhof	869	3	21	51	4	102	7	1057
		(633)	(1)	(15)	(33)	(2)	(96)	(3)	(783)
15	Oelentrup, Meierei	78					16	28	122
		(87)		(3)	(20)	(1)	(17)	(10)	(138)
16	Rott	562		24	30	1	45		662
		(443)		(22)	(37)		(43)		(545)
17	Schönhagen	895	6	59	73	10	234	3	1280
		(796)	(5)	(62)	(21)	(4)	(184)	(6)	(1078)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
18	Schwelentrup	639		2	68	2	76	1	788
		(563)	(4)	(8)	(57)	(1)	(65)	(1)	(699)
19	Sonneborn	955	3	24	100	3	103	8	1196
		(861)	(1)	(22)	(69)	(4)	(86)	(13)	(1056)
20	Sternberg, Schloßbezirk	5							5
		(5)							(5)
21	Ullenhausen, Rittergut	36							36
		(30)			(2)				(32)
22	Vallentrup, Meierei	20	1	3		1	9	2	36
		(11)	(1)	(6)		(1)	(5)		(24)
23	Wierborn, Rittergut	125			68	1	35		229
		(194)			(23)	(1)	(40)	(32)	(290)
	Sa. Amt Sternb.-Barntr.	11897	37	462	1316	50	1452	145	15359
		(10947)	(32)	(371)	(1004)	(37)	(1280)	(208)	(13879)
	Amt Barenholz.								
1	Almena	722		11	50	1	39		823
		(656)	(2)	(34)	(21)	(2)	(22)		(737)
2	Erder	468	2	24	159	3	71	61	788
		(391)	(3)	(37)	(130)		(34)		(595)
3	Heidelbeck	596	1	14	162	2	78	2	855
		(518)	(2)	(19)	(102)		(61)	(7)	(709)
4	Heidelbeck, Meierei	49	1	2	16		5	3	76
		(40)			(6)		(6)	(10)	(62)
5	Hellinghausen	70			13	1	11		95
		(67)			(5)	(1)	(8)		(81)
6	Kalldorf	1031	6	35	198	5	130	17	1422
		(786)	(7)	(37)	(187)	2	(115)		(1134)
7	Langenholzhausen	776	1	32	120	1	58	2	990
		(634)	(3)	(20)	(149)	(2)	(45)	(1)	(874)
8	Silixen	692	1	11	267	2	80		1053
		(504)	(1)	(16)	(261)	(2)	(65)	(2)	(851)
9	Stemmen	602	1	36	231		69	2	941
		(580)	(1)	(6)	(175)	(1)	(66)	(5)	(834)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10	Varenholz	290		6	148		33	1	478
		(238)		(6)	(145)		(25)	(8)	(422)
11	Varenholz, Meierei	196	4	9	86		38		333
		(137)	(1)	(10)	(73)	(2)	(33)	(58)	(314)
	Sa. Amt Varenholz	5492	17	180	1450	15	612	88	7854
		(4571)	(20)	(185)	(1254)	(12)	(480)	(91)	(6613)
	dazu „ Sternb.-Barntr.	11897	37	462	1316	50	1452	145	15359
		(10947)	(32)	(371)	(1004)	(37)	(1280)	(208)	(13879)
	dazu „ Hohenhausen	8578	29	396	1088	36	1304	83	11514
		(7228)	(26)	(356)	(615)	(27)	(1135)	(89)	(9476)
	dazu „ Brake	8462	19	232	1112	39	1017	122	11003
		(7250)	(18)	(151)	(1091)	(26)	(892)	(89)	(9517)
	Sa. Verw.-Amt Brake	34429	102	1270	4966	140	4385	438	45730
		(29996)	(96)	(1063)	(3964)	(102)	(3787)	(477)	(39485)
	Amt Detmold.								
1	Barkhausen	313	1	17	9	2	38		380
		(338)	(3)	(29)			(41)	(1)	(412)
2	Berlebeck	458		8	96	2	18	6	588
		(503)	(2)	(7)	(59)		(18)		(589)
3	Braunenbruch, Rittergut	11	10						21
		(20)							(20)
4	Brokhausen	392	1	10	75	3	79	2	562
		(332)	(4)	(41)	(37)		(42)		(456)
5	Fromhausen	203	1	6	65	3	47	5	330
		(141)	(4)	(20)	(124)	(1)	(30)	(8)	(328)
6	Hakedahl	240		1	41	2	43		327
		(165)	(2)	(14)	(49)	(1)	(38)	(3)	(272)
7	Haustenbeck	498		2	326		3		829
		(555)		(5)	(185)				(743)
8	Heidenoldendorf	863	1	19	415	1	51	1	1351
		(807)	(2)	(14)	(277)		(33)	(39)	(1172)
9	Heiligenkirchen	373	2	3	174	1	37	3	593
		(277)		(1)	(106)	(2)	(34)	(2)	(422)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10	Herberhausen, Rittergut	71	1	10	79	1	15		177
		(44)			(29)	(1)	(19)	(27)	(120)
11	Hiddesen	547		2	207	2	18	4	780
		(571)		(2)	(145)	(2)	(21)	(1)	(742)
12	Hornoldendorf	126		6	35		18		185
		(124)		(3)	(28)		(26)		(181)
13	Hornoldendorf, Rittergut	74		14	2	2	11		103
		(26)	(1)	(10)	(16)	(1)	(11)	(4)	(69)
14	Johannettenthal, Meierei	90			10			10	110
		(6)			(8)				(14)
15	Leistrup-Meiersfeld	529	3	22	97	1	36	5	693
		(458)	(1)	(19)	(52)	(2)	(28)		(560)
16	Lopshorn, Schloß- und Meiereibez.	51		5	2	2	33		93
		(28)	(1)	(5)	(8)	(2)	(36)		(80)
17	Mosebeck	302		12	95		55	44	508
		(168)	(1)	(11)	(137)		(54)	(32)	(403)
18	Niederschönhagen	205	2	9	59	4	56		335
		(186)	(2)	(21)	(91)	(2)	(47)	(3)	(352)
19	Oberschönhagen	479	3	17	42	1	64		606
		(419)	(1)	(22)	(38)		(49)		(529)
20	Remmighausen	410	2	4	13	3	49		481
		(260)	(1)	(1)	(30)	(2)	(41)		(335)
21	Schmedissen	71		7	26	1	27		132
		(58)	(1)		(10)		(29)		(98)
22	Schönemark	269	4	14	26	2	72	1	388
		(323)	(1)	(7)	(38)	(2)	(62)	(1)	(434)
23	Spork	381		9	52	2	44	1	489
		(368)	(2)	(10)	(52)	(1)	(37)		(470)
24	Vahlhausen	360	2	5	20	2	53		442
		(312)		(8)	(38)	(2)	(55)		(415)
	Sa. Amt Detmold	7316	33	202	1966	37	867	82	10503
		(6489)	(29)	(250)	(1555)	(21)	(751)	(121)	(9216)
	Amt Horn.								
1	Brüntrup	388	3	96	282	5		17	791
		(560)	(2)	(4)	(55)	(1)	(74)		(696)
2	Grevenhagen	120			28		17		165
		(86)		(2)	(34)		(18)		(140)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3	Heesten	509	2	19	192	5	90		817
		(420)		(29)	(157)	(6)	(84)		(696)
4	Holzhausen	314		1	62	1	33	4	415
		(238)		(1)	(79)	(1)	(29)		(348)
5	Kohlstädt	430			237		24	1	692
		(388)		(3)	(153)		(21)	(11)	(576)
6	Küterbrok, Rittergut	19	1		34	1	18		73
		(31)			(21)	(1)	(13)		(66)
7	Leopoldsthal	319	1	3	96	2	34		455
		(259)		(1)	(23)	(2)	(27)	(5)	(317)
8	Meinberg	848	1	12	45	4	94	16	1020
		(764)	(1)	(3)	(44)	(1)	(75)	(4)	(892)
9	Schlangen	685		5	684		55	1	1430
		(712)		(20)	(491)	(2)	(27)	(9)	(1261)
10	Vahlhausen-Bellenberg	309	1	13	16	1	43		383
		(244)			(11)	(2)	(43)		(300)
11	Veldrom	149	1	6	55		19		230
		(142)		(2)	(30)	(1)	(17)		(192)
12	Wehren	443		6	54	2	83		588
		(372)	(1)	(6)	(58)	(1)	(65)		(503)
	Sa. Amt Horn	4533	10	161	1785	21	510	39	7059
		(4216)	(4)	(71)	(1156)	(18)	(493)	(29)	(5987)
	Amt Lage.								
1	Augustdorf	759		3	114			2	878
		(725)		(2)	(90)			(1)	(818)
2	Bentrup	287		7	58	2	48		402
		(272)	(1)	(21)	(63)	(1)	(35)		(393)
3	Billinghausen	823	1	9	263	4	83	1	1184
		(723)	(2)	(8)	(183)	(3)	(72)	(1)	(992)
4	Büllinghausen, Meierei	63	1		28	1	19		112
		(54)	(1)	(8)	(29)	(1)	(14)		(107)
5	Dehlentrup	554	4	37	122	6	141	7	871
		(512)	(1)	(12)	(67)	(7)	(115)	(22)	(736)
6	Ehrentrup	849	2	4	220	4	71	22	1172
		(800)	(3)	(23)	(314)		(44)	(3)	(1187)
	zu übertragen:	3335	8	60	805	17	362	32	4619
		(3086)	(8)	(74)	(746)	(12)	(280)	(27)	(4233)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Amt Lage. Übertrag:	3335	8	60	805	17	362	32	4619
		(3086)	(8)	(74)	(746)	(12)	(280)	(27)	(4233)
7	Hagen	1047		11	494	2	57		1611
		(769)		(23)	(471)	(2)	(40)		(1305)
8	Hardissen	859	2		438	10	139	3	1451
		(625)	(5)	(25)	(167)	(6)	(130)	(70)	(1028)
9	Hedderhagen	170	3	22			24	18	237
		(151)	(1)		(24)		(44)		(220)
10	Heiden	1203	7	61	258	6	77		1612
		(902)	(2)	(26)	(249)	(3)	(99)		(1281)
11	Heßloh	466	3	14	86	3	63	15	650
		(272)	(1)	(2)	(81)	(3)	(33)	(59)	(451)
12	Hörste	887	8	57	202	6	81		1211
		(786)	(3)	(56)	(14)	(5)	(53)	(28)	(945)
13	Hörstmar	530	2	5	141	3	75	5	761
		(491)	(3)	(9)	(137)	(2)	(67)	(5)	(714)
14	Jerxen-Orbke	706	1	8	95	3	83		896
		(617)	(2)	(13)	(130)	(3)	(79)	(1)	(845)
15	Iggenhausen, Rittergut	249		11	20	2	54	1	337
		(56)			(15)	(1)	(54)		(126)
16	Müssen	1367	3	10	993	6	112		2491
		(1059)	(5)	(31)	(516)	(3)	(77)		(1691)
17	Nienhagen	437	2	34	58	6	93	10	640
		(363)	(3)	(32)	(19)	(6)	(97)		(520)
18	Niewald	165		1	54		32	3	255
		(129)		(5)	(31)	(1)	(32)		(198)
19	Oettern-Bremke	322		19	73	3	69	3	489
		(243)	(1)	(9)	(60)	(2)	(79)	(25)	(419)
20	Ohrsen	920	1	1	341	11	140		1414
		(991)	(2)	(12)	(128)	(5)	(110)	(1)	(1249)
21	Pivitsheide V. H.	417		4	235				656
		(365)		(2)	(155)		(2)		(524)
22	Pivitsheide V. L.	910		4	343		4	3	1264
		(827)		(2)	(222)				(1051)
23	Pottenhausen	1055	2	26	620	4	83	3	1793
		(852)	(2)	(22)	(433)	(4)	(63)	(6)	(1382)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
24	Schackenburg, Rittergut.	147	1	10	12	2	58		230
		(133)		(6)	(1)	(2)	(64)		(206)
25	Trophagen	227	2	8	14	2	38	1	292
		(179)		(5)	(18)	(1)	(28)		(231)
26	Waddenhausen	639			266	2	59	7	973
		(607)	(2)	(1)	(147)		(51)		(808)
27	Wissentrup	402	1	1	457	4	58	28	951
		(433)		(11)	(235)	(3)	(49)	(11)	(742)
	Sa. Amt Lage	16460	46	367	6005	92	1761	132	24863
		(13936)	(40)	(366)	(3999)	(64)	(1531)	(233)	(20169)
	dazu „ Horn	4533	10	161	1785	21	510	39	7059
		(4216)	(4)	(71)	(1156)	(18)	(493)	(29)	(5987)
	dazu „ Detmold . .	7316	33	202	1966	37	867	82	10503
		(6489)	(29)	(250)	(1555)	(21)	(751)	(121)	(9216)
	Sa. Verw.-Amt Detmold	28309	89	730	9756	150	3138	253	42425
		(24641)	(73)	(687)	(6710)	(103)	(2775)	(383)	(35372)
	Verw.-Amt Lipperode-Cappel.								
1	Cappel	244		3	42		5		294
		(227)		(6)	(40)				(273)
2	Cappel, Stift	7			2				9
		(8)			(3)				(11)
3	Lipperode	690		4	59		5		758
		(695)		(6)	(59)		(7)		(767)
	Sa. Verw.-Amt Lipperode-Cappel	941		7	103		10		1061
		(930)		(12)	(102)		(7)		(1051)
	Amt Oerlinghausen.								
1	Asemissen	356	3	30	52	3	23		467
		(310)	(3)	(28)	(29)	(1)	(3)		(374)
2	Bechterdissen	599	4	13	148	3	112	2	881
		(586)	(1)	(17)	(91)	(5)	(129)		(829)
3	Dahlhausen, Meierei . .	122	1		27	1	15	7	173
		(135)	(1)	(4)	(9)		(9)		(158)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4	Eckendorf, Rittergut . .	78	1	20	1	2	40		142
		(108)			(5)	(3)	(48)		(164)
5	Greste	1446	6	67	230	7	185	31	1972
		(1179)	(4)	(16)	(241)	(6)	(185)	(3)	(1634)
6	Hovedissen	2418	7	93	842	13	331	8	3712
		(2008)	(6)	(50)	(497)	(11)	(303)	(37)	(2912)
7	Hovedissen, Rittergut .	152	2	36		3	51		244
		(176)		(6)	(14)	(3)	(54)	(2)	(255)
8	Mackenbruch	472	2	5	88	2	62	4	635
		(407)	(2)	(17)	(89)	(3)	(61)		(579)
9	Niederbarkhausen, Ritterg.	280			63	2	30	8	383
		(204)		(11)	(68)	(1)	(21)	(2)	(307)
10	Oerlinghausen	762			113	1	4		880
		(543)	(57)		(31)		(2)		(633)
11	Senne	290		13	62	1	9		375
		(230)	(1)	(5)	(53)		(12)		(301)
12	Währentrup	562	2	8	246	6	82	4	910
		(553)	(4)	(25)	(117)	(2)	(60)		(761)
13	Wellentrup	1020	2	26	364	2	115	1	1530
		(765)	(3)	(32)	(219)	(2)	(68)	(32)	(1121)
	Sa. Amt Oerlinghausen	8557	30	311	2236	46	1059	65	12304
		(7204)	(82)	(211)	(1463)	(37)	(955)	(76)	(10028)
	Amt Schötmar.								
1	Bexten, Meierei . . .	149			7	1	35		192
		(137)	(1)		(12)	(1)	(33)		(184)
2	Bexterhagen	303		14	75		78	1	471
		(275)		(13)		(1)	(67)		(356)
3	Biemsen-Ahmsen . . .	942	4	68	27	10	288	2	1341
		(754)	(4)	(95)	(51)	(4)	(220)	(1)	(1129)
4	Biemsen, Meierei . . .	17	2	8	2	2	23	1	55
		(14)	(1)	(9)	(8)	(1)	(16)		(49)
5	Ehrsen-Breden . . .	1047	1	34	417	10	180	86	1775
		(713)	(5)	(50)	(410)	(11)	(179)	(1)	(1369)
6	Grastrup-Hölsen . . .	911	4	22	350	5	189	2	1483
		(854)	(5)	(93)	(260)	(6)	(112)	(74)	(1404)

Laufende Nummer	Verwaltungsbezirke	Zahl der unter ½ Jahr alten Schweine	Zahl der ½ bis 1 Jahr alten Schweine			Zahl der 1 Jahr alten und älteren Schweine			Zusammen
			Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	Zuchteber	Zuchtsauen	sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7	Heerse, Meierei	122		5	16	1	32		176
		(101)		(2)	(13)	(1)	(28)	(1)	(146)
8	Holzhausen	896	5	45	225	3	103	12	1289
		(823)	(3)	(32)	(172)	(3)	(111)		(1144)
9	Lockhausen	1618	3	109	149	8	345	8	2240
		(1080)	(5)	(88)	(115)	(9)	(285)	(7)	(1589)
10	Nienhagen	457	1	8	41	6	102		615
		(343)		(3)	(38)	(4)	(88)		(476)
11	Oberwüsten	1222	1	55	85	7	195	1	1566
		(1173)	(4)	(70)	(78)	(3)	(173)		(1501)
12	Papenhausen, Rittergut	65	1		6	1	10		83
		(25)				(1)	(8)		(34)
13	Retzen-Papenhausen	1021	5	75	323	6	148	7	1585
		(734)	(7)	(29)	(279)	(3)	(144)	(5)	(1201)
14	Schötmar	788	12	8	197		2		1007
		(762)			(214)		(4)	(7)	(987)
15	Schötmar, Rittergut								
16	Steinbeck, Rittergut	57		8	1	1	12		79
		(55)		(3)	(6)	(1)	(17)	(5)	(87)
17	Sylbach, Rittergut	44			19	1	10		74
		(34)			(26)	(1)		(6)	(67)
18	Uebbentrup, Meierei	50	2	26		1	22		101
		(54)			(8)	(1)	(29)		(92)
19	Unterwüsten	1114	13	66	87	8	263	9	1560
		(1304)	(9)	(67)	(144)	(10)	(265)		(1799)
20	Werl-Aspe	1017	7	76	534	7	145	8	1794
		(1220)	(7)	(42)	(80)	(4)	(131)		(1484)
21	Wülfer-Bexten	720	3	60	230	5	183	2	1203
		(663)	(2)	(19)	(94)	(4)	(134)		(916)
	Sa. Amt Schötmar	12560	64	687	2791	83	2365	139	18689
		(11118)	(53)	(615)	(2008)	(69)	(2044)	(107)	(16014)
	dazu „ Oerlinghausen	8557	30	311	2236	46	1059	65	12304
		(7204)	(82)	(211)	(1463)	(37)	(955)	(76)	(10028)
	Sa. Verw.-Amt Schötmar	21117	94	998	5027	129	3424	204	30993
		(18322)	(135)	(826)	(3471)	(106)	(2999)	(183)	(26042)

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 102. Mittwoch, den 23. Dezember. 1914.

VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 1574.

Münster, den 17. Dezember 1914.

Sparet an Mehl!

Brot für Volk und Heer! Die nationale Ernährung sicherzustellen, ist für uns Deutsche eine überaus wichtige Aufgabe in dieser gewaltigen Zeit.

An alle Kreise ergeht darum die dringende Mahnung: Haltet haus mit dem kostbaren Mehl! Gerade jetzt, zur Christzeit, mögen in Stadt und Land die Familien sich beschränken in Herstellung, Kauf und Verbrauch des üblichen feineren Gebäcks. Weihnachtsfreude gibt es auch ohne allzuviel Weihnachtskuchen! Was aber an Mehl gespart wird, kommt Heer und Volk zu gute.

Noch ist der große Krieg nicht zu Ende. Noch heißt es also mehr denn je: Vorsorgen für künftige Tage! Das Vaterland verlangt es von uns, von einem jeden.

Und so sei denn an alle Familien, besonders an die Frauen nochmals die herzliche Bitte gerichtet: Haltet haus mit Mehl, sparet an Weihnachtsgebäck!

Stellvertr. Generalkommando VII. A.-K.

Die nächste Nummer des Amtsblatts erscheint des Weihnachtsfestes wegen am

Mittwoch, den 30. d. M.

Detmold, den 22. Dezember 1914.

Geschäftsstelle des Amtsblatts.

Die heute ausgegebene Nr. 34 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 67. Kirchengesetz, die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften betreffend, vom 12. Dezember 1914.

Nr. 68. Landesherrliche Verordnung, betreffend Veranlagung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1915, vom 21. Dezember 1914.

Nr. 69. Landesherrliche Verordnung, betreffend Veranlagung der Ergänzungssteuer für das Rechnungsjahr 1915, vom 21. Dezember 1914.

Die Nr. 114 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4573. Bekanntmachung über eine Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458). Vom 17. Dezember 1914.

Nr. 4574. Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreisgesetzes. Vom 17. Dezember 1914.

Nr. 4575. Bekanntmachung über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft. Vom 17. Dezember 1914.

Nr. 4576. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Dezember 1914.

VII. Armeekorps. Münster, 15. Dezember 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b Br. Nr. 46124.

Sendungen an die Front.

Um allen Zweifeln über die Beförderung von Sendungen an die Front zu begegnen, gibt das stellvertretende Generalkommando nachstehend eine zusammenfassende Darstellung, wie

1. Sendungen an einzelne Militärpersonen,
2. Liebesgaben für bestimmte Truppenteile und Heeresverbände, sowie für die Allgemeinheit aufgeliefert und befördert werden.

I. Sendungen für Einzelne.

a) Bis einschließlich 250 g kann die Zusendung in **Briefen** durch die **Feldpost** jederzeit erfolgen; Briefe bis 50 g sind portofrei. Das Porto beträgt von 50 – 250 g 10 Pfg.; Briefe von 250—500 g werden von Zeit zu Zeit nach besonderer Bekanntmachung eine Woche lang zugelassen. Das Porto für diese beträgt 20 Pfg.

b) Für **Paket**sendungen bis einschließlich 5 kg ist **nicht die Feldpost** zuständig; für sie sind militärische Vorkehrungen durch Einrichtung sogen. **Paketdepots** getroffen. Diese militärischen Paketdepots in der Heimat sind in der Regel jede letzte Woche des Monats geöffnet. Innerhalb dieser Zeit nehmen die heimatlichen Postanstalten die Pakete an, um sie dem zuständigen Paketdepot zuzuführen.

Das Porto beträgt 25 Pfg. Bei den militärischen Paketdepots können Pakete auch von den Absendern unmittelbar aufgegeben werden und zwar dann portofrei. Zweckmäßig werden die Sendungen an die Paketdepots mit einem weißen Adressenzettel aus Leinwand beklebt, der den erforderlichen Vordruck (Absender, Komp., Esk., Batterie, Kolonne, Regiment, Division und Armeekorps, sowie Paketdepot) enthält. Derartige Zettel sind im Handel zu haben. Die Öffnung der Paketdepots wird immer rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gegeben. Die Namen derselben mit den Einzelbestimmungen über Annahme und Beförderung der Pakete sind öffentlich bekannt gemacht und bei sämtlichen Postanstalten des Deutschen Reiches angeschlagen.

Vorbedingung für die richtige Zustellung aller Briefe und Pakete ist eine richtige Aufschrift. Alle Mannschaften im Felde sind erneut angewiesen worden, ihre genaue Adresse nochmals ihren Angehörigen in der Heimat mitzuteilen.

c) Ein dauernd geöffneter Weg für **Pakete größeren Umfanges (über 5 kg)** ist der über die Ersatz-Truppenteile. Diese sind verpflichtet, Sen-

dungen jeder Art für Angehörige der von ihnen aufgestellten Truppen des Feldheeres anzunehmen und zum Bestimmungsort weiter zu leiten. Sie sammeln die ihnen überwiesenen Sendungen und leiten sie zu den militärischen Sammelstationen, die ihrerseits die Weiterleitung bis an die in Betracht kommenden Etappenhauptorte übernehmen. Die Standorte der Ersatztruppenteile derjenigen Formationen, die in der Rangliste des deutschen Heeres enthalten sind, sind in einer Liste aufgeführt, die in den Paketschalterräumen der Postämter zur Einsichtnahme aushängt. An Hand dieser Liste kann ein jeder sich also, wenn es sich um Angehörige dieser Truppenteile handelt, selbst leicht und sicher darüber unterrichten, wohin die Pakete zu senden sind.

Handelt es sich um Angehörige von Reserve-, Landwehr-, Landsturm- und anderen Formationen, deren Ersatz-Truppenteile nicht ohne weiteres zu ersehen sind, so erteilt auf Anfrage das stellvertr. Generalkommando VII. A.-K. Auskunft. Zur Erleichterung für solche Anfragen hat die Reichspostverwaltung hellgrüne Anfrage-Postkarten mit Antwort und Vordruck anfertigen lassen, die einen Pfennig das Stück kosten und portofrei befördert werden. In anderer Form an das stellvertr. Generalkommando gerichtete Anfragen, oder Anfragen, die über den Inhalt des Vordruckes hinausgehen, können nicht beantwortet werden.

Als sehr segensreich für die richtige Ausfertigung der Adressierung hat sich die Einrichtung sogenannter Kriegsschreibstuben erwiesen, die sich im Interesse des Publikums unentgeltlich oder gegen Vergütung der Selbkosten mit der Adressierung der Feldpost-, Paket- u. Frachtsendungen befassen.

Besondere Sorgfalt ist auf gute, dauerhafte Verpackung zu legen. In Ermangelung kleiner Kisten oder sehr fester Kartons müssen die Sachen zunächst zusammengeschnürt werden, dann in starkes Packpapier gepackt, wieder verschnürt und zuletzt in feuchtigkeitsbeständiges Papier, wie Ölleinwand und Ölgazepapier gehüllt und nochmals mit einem widerstandsfähigen Bindfaden verschnürt werden. Die Adresse ist bei Leinwand mit Tintenstift (Leinwand anfeuchten) möglichst deutlich auf dem Paket zu vermerken oder aber, auf einem Leinwand-Adreßzettel geschrieben, dauerhaft auf das Paket aufzukleben, oder noch besser aufzunähen.

II. Die Zuführung von Liebesgaben für bestimmte Truppenteile und Heeresverbände, sowie Liebesgaben für die Allgemeinheit

erfolgt nur durch Vermittelung der Organisation der freiwilligen Krankenpflege.

a) Liebesgaben in ganzen Wagenladungen sind bei der Abnahmestelle für freiwillige Gaben I (für Kranke und Verwundete) oder II (für Gesunde) am Sitze des für den Wohnort des Spenders zuständigen stellvertr. Generalkommandos anzumelden.

Die Abnahmestellen für den Korpsbezirks des VII. Armeekorps befinden sich:

Abnahmestelle I (für Verwundete und Kranke)
in Münster, Lokal der Witwe Künne, Steinfurterstraße 11,
Abnahmestelle II (für Gesunde)
in Münster, Alter Steinweg 17/18,
außerdem ist noch eine
Zweigstelle (Abnahmestelle IIa)
in Düsseldorf, Cecilienallee
eingerichtet.

Die Abnahmestellen geben den Anmeldern ganzer Waggons Nachricht, an welche militärische Sammelstation sie die Wagen zu senden haben. Von der militärischen Sammelstation werden die Wagen auf den für den allgemeinen Nachschub bestimmten Bahnen den Etappenbehörden zugeführt, die die Weiterführung der Liebesgaben an die Truppen bewirken.

Fahrten in Kraftwagen werden für Überbringer und Geleiter von Liebesgaben in keinem Falle gestattet.

b) Liebesgaben in geringerer Menge als ganze Wagenladungen sind ausnahmslos bei den Abnahmestellen der freiwilligen Krankenpflege abzuliefern. Von dort gelangen sie an die zuständigen Sammelstationen. Weiter wird mit ihnen, wie unter a) angegeben, verfahren. Vorbedingung für die Versendung aller Liebesgaben ist, daß alle Absender sich genau an die Bestimmungen über Inhalt und Verpackung halten. Gegenstände, die raschem Verderben oder Zerbrechen ausgesetzt sind, sind keinesfalls abzusenden, da vom Tage der Aufgabe bis zur Zustellung etwa 4 Wochen vergehen können.

Der stellv. kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Auszug

aus den

im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten

über

den Stand der Herbstsaaten im Deutschen Reiche Anfang Dezember 1914.

(vergl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —).

Staaten und Landesteile.	Anfang Dezember war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich), Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering.		
	Winter-Weizen	Winter-Spelz (auch mit Beimischung von Roggen oder Weizen).	Winter-Roggen
Lippe	2,4	—	3,0
Schaumburg-Lippe	2,3	—	2,4
Waldeck	2,9	—	2,9
Braunschweig	2,5	—	2,4
Oldenburg	2,2	3,5	2,5
Preußen.			
Reg.-Bez. Münster	2,5	—	2,5
„ Minden	2,3	—	2,4
„ Arnsberg	2,7	—	2,6
„ Hannover	2,5	—	2,3
„ Hildesheim	2,4	—	2,5
„ Lüneburg	2,4	—	2,4
„ Stade	2,8	—	2,5
„ Osnabrück	2,4	—	2,5
„ Aurich	2,2	—	2,4
„ Cassel	2,5	—	2,9
„ Wiesbaden	2,4	—	2,6

Die nachstehenden:

„Bestimmungen

des Bundesrats vom 3. d. M.

über die Einlösung beschädigter oder unbrauchbar gewordener sowie über die Vernichtung nicht mehr umlaufsfähiger und die Behandlung nachgemachter oder verfälschter Darlehnskassenscheine.

I. Die Hauptverwaltung der Darlehnskassen hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Darlehnskassenscheine für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Darlehnskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Darlehnskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit nach dem vorhergehenden Absatz zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben.

Solche Darlehnskassenscheine sind außer von der Reichshauptkasse auch von den Kaiserlichen Oberpostkassen, der Königlich Preußischen Generalstaatskasse, den Königlich Preußischen Regierungs- beziehungsweise Bezirkshauptkassen und von den Landeszentralkassen der übrigen Bundesstaaten gegen gesetzliche Zahlungsmittel oder Darlehnskassenscheine umzutauschen.

Bestehen hinsichtlich der Umtauschfähigkeit von Darlehnskassenscheinen nach Abs. 1 Zweifel, so ist der Einlieferer an die Hauptverwaltung der Darlehnskassen zu verweisen.

Die im Abs. 3 bezeichneten Kassen haben die bei ihnen eingegangenen einzuziehenden Scheine nach Prüfung der Umtauschfähigkeit in angemessenen Beträgen an die Hauptverwaltung der Darlehnskassen (Berlin SW 19) abzuliefern, welche für die umtauschfähigen Scheine Ersatz leistet.

II. Die nicht mehr umlaufsfähigen Darlehnskassenscheine werden unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission auf Kosten des Reichs durch die Reichsbank vernichtet.

III. Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Darlehnskassenscheine (§§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiquetts usw. oder der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

Erscheint die Unechtheit eines Scheines zweifelhaft, so ist er, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden, an die Hauptverwaltung der Darlehnskassen (Berlin SW 19) einzusenden. Diese wird solche Scheine einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Wert der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden, die Scheine aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, einziehen lassen,

b) im Falle der Unechtheit der Falschstücke an die einsendende Kasse zurückgeben, damit diese in Gemäßheit der Vorschriften unter III Abs. 2 verfahre.

Der Hauptverwaltung der Darlehnskassen ist von jeder Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungsverfahrens wegen Fälschung oder Nachahmung von Darlehnskassenscheinen sofort Mitteilung zu machen und, sobald es ohne Nachteil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen. Auch ist die Hauptverwaltung der Darlehnskassen von dem Fortgang des Verfahrens in Kenntnis zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnis unter Vorlegung der Akten und Falschstücke zu benachrichtigen. Letztere sind von der Hauptverwaltung der Darlehnskassen aufzubewahren.

IV. Postsendungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und der Hauptverwaltung der Darlehnskassen oder den Zweiganstalten der Reichsbank anderseits zur Ausführung

dieser Bestimmungen sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern".

werden hiermit zur Beachtung bekannt gemacht.

Detmold, den 18. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Bei dem gegenwärtig in der Landwirtschaft bestehenden Mangel an Zugtieren erscheint die Einfuhr von dänischen Zugochsen erwünscht. Der Preußische Landwirtschaftsminister hat daher den Regierungspräsidenten in Schleswig ermächtigt, die Einfuhr von Zugochsen aus Dänemark über die Landgrenze Schleswigs mit Jütland unbeschadet des für die Einbringung von Wiederkäuern aus Dänemark erlassenen, bisher nur für Schlachtvieh gemilderten Verbots, versuchsweise zu gestatten.

Die Tiere werden, falls sie bei der an der Grenze vorzunehmenden amtstierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, in den freien Verkehr entlassen. Sie sind seitens der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsort einer den Eigentümer in der Verfügung über die Tiere nicht beschränkenden Beobachtung von 2 Wochen zu unterwerfen. Zur Durchführung der Beobachtung werden die Polizeibehörden der Bestimmungsorte von dem Abgang der Sendungen von der Grenzübergangsstelle benachrichtigt und ersucht werden, für die Überwachung der eingeführten Tiere zu sorgen, gegebenenfalls bei Weitersendung die Polizeibehörde des neuen Bestimmungsorts wegen der Fortsetzung der Beobachtung zu verständigen.

Unter denselben Bedingungen ist ferner die Einfuhr von Zugochsen aus Schweden versuchsweise gestattet.

Detmold, den 21. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Nach Ableben des Stiftssyndikus Rechtsanwalt Altrogge in Lemgo ist der Bürobeamte Ashauer in Lemgo bis auf weiteres mit der Fortführung der Geschäfte des Stiftssyndikus beauftragt worden; Ashauer hält sich zur Erledigung der Stiftsangelegenheiten an Wochentagen nachmittags von 12½ Uhr bis 2½ Uhr, sowie abends von 7 bis 8½ Uhr in seiner Wohnung, Hornscherweg Nr. 211, bereit.

Detmold, den 22. Dezember 1914.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.:
Pustkuchen.

Unter Hinweis auf die Rundverfügungen vom 4. März 1907 Nr. 878 und vom 9. November 1908 Nr. 6943 werden die betreffenden Herren Volksschullehrer des Landes erinnert, innerhalb 2 Wochen die Sammellisten mit den Kontrollblättern über gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern einzusenden oder unserer Registratur eine entsprechende Fehlanzeige zu machen.

Detmold, den 16. Dezember 1914.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bei der diesjährigen planmäßigen Ziehung wurden von den Schuldverschreibungen der reformierten Stadtgemeinde Detmold Buchstabe A Nr. 32 zu 1000 ℳ und Buchstabe B Nr. 197 zu 500 ℳ ausgelost. Die Rückzahlung erfolgt am 2. Januar 1915 bei der Dresdner Bank.

Detmold, den 21. Dezember 1914.

Das Presbyterium.
Lohmeyer.

Der am 28. Juni 1913 gegen den Reisenden Emil Schulze aus Letzlingen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 16. Dezember 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In einer Nacht vom 12./14. d. M. sind mittels Einbruchs aus einem alten unbewohnten Hause des Stockebrandschen Kolonats Nr. 4 in Mosebeck 1—2 Zentner Hafer im Werte von 15—25 ℳ entwandt.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu J 859/14 wird ersucht.

Detmold, den 19. Dezember 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Im Jahre 1915 hält das Verwaltungsamt folgende Sprechtage ab:

	in Horn	in Lage
im Januar	5.	6.
„ Februar	5.	8.
„ März	5.	8.
„ April	6.	7.
„ Mai	5.	6.
„ Juni	7.	8.
„ Juli	5	6.
„ August	5.	6.
„ September	6.	7.
„ Oktober	5.	6.
„ November	5.	8.
„ Dezember	6.	7.

Beginn: in Horn nachmittags 4 Uhr im Schöffensaale, in Lage nachmittags 3½ Uhr im Amthause.

Detmold, den 15. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Die Frau Henriette Linnemann, geb. Mehrmann in Haustenbeck Nr. 94 ist von Fürstlicher Regierung als Hülfshebamme angestellt worden.

Detmold, den 17. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter den Viehbeständen der Landwirte Reese Nr. 9 und Gröne Nr. 18 zu Heiden ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die ausgebrochene Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 folgendes angeordnet:

1. Die geschlossene Ortschaft Heiden bildet den Sperrbezirk.
2. Der übrige Teil der Gemeinde Heiden und die Gemeinde Niewald bleiben Beobachtungsbezirk.

Für den Sperr- und Beobachtungsbezirk gelten die in unserer Bekanntmachung vom 27. November d. J. enthaltenen Bestimmungen.

Detmold, den 22. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Unsere nächsten Sprechtage in Oerlinghausen finden statt:

Freitag, den 8. Januar,
„ „ 22. „
„ „ 5. Februar,
„ „ 19. „
„ „ 5. März,
„ „ 19. „
„ „ 9. April,
„ „ 23. „

Anfang aller Sprechtage nachmittags 4¼ Uhr.

Schötmar, den 15. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Der Bauerrichter Kleine zu Sonneborn ist mit Genehmigung Fürstlicher Regierung zum zweiten Stellvertreter des dortigen Standesbeamten bestellt.

Brake in Lippe, den 18. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 15. d. M., betreffend die Aufhebung des Sperrbezirks Vallentrup, wird das für das Amt Sternberg-Barntrup gebildete Beobachtungsgebiet weiterhin auch für die Gemeinden Asmissen, Bösingfeld, Schönhagen und Schwelentrup (Dorfschaften bezw. Flecken und Feldmarken) sowie für den Gutsbezirk Schönhagen aufgehoben.

Brake in Lippe, den 18. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Zur Gewerbesteuer-Veranlagung für die Rechnungsjahre 1915/16, 1916/17 und 1917/18 sind von den Steuergesellschaften der Klassen A II, B I, C, D je 7 Abgeordnete und 7 Stellvertreter zu wählen.

Termin hierzu ist angesetzt auf Dienstag, den 5. Januar 1915 im hiesigen Rathause und zwar für die

Klasse A II vormittags um 9½ Uhr,
Klasse B I vormittags um 10 Uhr,
Klasse C vormittags um 10½ Uhr,
Klasse D vormittags um 11 Uhr.

Die Mitglieder der gedachten Steuergesellschaften werden zu diesem Termine unter der Verwarnung geladen, daß die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, bezw. ihre Stimme Abgebenden gültig vorgenommen werden kann, und daß die Steuer-Verteilung durch die unterzeichnete Veranlagungsbehörde bewirkt werden wird, wenn die Wahl überhaupt nicht oder nicht in vorgeschriebener Weise zu Stande kommt.

Lage, den 18. Dezember 1914.

Der Magistrat.
Lüning.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 301 eingetragen:

Die Eheleute Ziegler Heinrich Vogt und Sophie, geb Begemann Nr. 41 in Lüerdissen, haben durch Vertrag vom 8. Dezember 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Lemgo, den 10. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 302 eingetragen:

Durch Vertrag vom 15. Dezember 1914 haben die Eheleute Ziegler Fritz Oberwinter und Anna, geb. Engelage zu Wendlinghausen, die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 16. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Schlachtergesellen Hermann Bredemeier aus Lemgo am 25. Juni 1900 erlassene und am 19. Dezember 1903 erneuerte Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 1. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht II.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Beimfohr in Schötmar wird eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Bad Salzuflen, den 19. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Ferchow in Schötmar wird eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Bad Salzuflen, den 19. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Beschluß.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gutspächters Ernst Friedrichsmeier in Struchtrup wird an Stelle des zum Heeresdienste eingezogenen bisherigen Konkursverwalters Franke der Kaufmann August Kasemeyer in Barntrup zum Konkursverwalter ernannt.

Alverdissen, den 16. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

In das Handelsregister Abt. A ist heute unter Nr. 41 die Firma

Hermann Hellwege

mit dem Sitz in Barntrup eingetragen. Alleiniger Inhaber ist der Kaufmann Hermann Hellwege in Barntrup.

Geschäftszweig: Manufakturwaren.

Alverdissen, den 16. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Der hier unter Vormundschaft stehende am 13. Oktober 1896 geborene Knecht Heinrich Wortmann aus Meinberg ist seit etwa zwei Monaten verschollen. Es wird um Nachricht von seinem Verbleib ersucht.

Horn in Lippe, den 16. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß sich alle Mannschaften, welche von den Truppenteilen als überzählig, krank — feld- und garnisondienst-

unfähig — oder auf Reklamation entlassen werden, innerhalb 48 Stunden nach ihrer Entlassung mündlich oder schriftlich hier zurückzumelden haben. Nichtbefolgung wird bestraft.

Über das fernere Militärverhältnis der als feld- und garnisondienstunfähig entlassenen Mannschaften entscheidet nach einer nochmaligen Untersuchung die stellv. 26. Infanterie-Brigade oder — bei nicht ausgebildeten Mannschaften — die Ersatzkommission.

Die Mannschaften bleiben bis dahin melde- und kontrollpflichtig.

Detmold, den 15. Dezember 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Von jetzt ab gelten neue Einzahlungskurse für Postanweisungen: Nach Ländern der Frankenwährung (nicht auch Rumänien) 88 ℳ = 100 Fr.; nach Dänemark, Norwegen und Schweden 115 ℳ = 100 Kronen; nach den Vereinigten Staaten von Amerika 454 ℳ = 100 Dollars.

Minden (Westf.), den 18. Dezember 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Feldpostsendungen.

Im Interesse einer richtigen, klaren und übersichtlichen Aufschrift, von der wesentlich die unverzögerte Beförderung abhängt, empfiehlt es sich sehr, für die Briefe und Karten **an mobile Truppen** nur **Briefumschläge usw. mit Vordruck** zu verwenden. Nicht nur der Name des Empfängers, sondern auch die Ziffern in den **Nummern der Divisionen, Regimenter** usw. müssen sehr deutlich, scharf und genügend groß geschrieben sein. Daher **keine blasse Tinte** und **keine seine Schrift** anwenden! Wenn möglich, **stets auch den Absender** mit Straße und Wohnort deutlich vermerken! Häufig kommen Sendungen als unbestellbar zurück und können dann dem Absender nicht zurückgegeben werden, weil sich dieser entweder garnicht, oder nur mit seinem Vornamen bezeichnet hat. Für den Absender sind dann diese Sendungen in Verlust geraten.

Der Truppenteil ist stets ohne Abkürzungen (wie H. K. K. 4, A. O. K. 6, Fl. 3) **anzugeben.** Dabei ist genau zwischen **Linien-, Reserve-, Ersatz-, Landwehr- und Landsturmtruppenteilen zu unterscheiden.** Sehr häufig werden auch **„Armee"** und **„Armeekorps" verwechselt.** Wird dies nicht auseinander gehalten, so gelangt der Brief z. B. zum 2. Armeekorps, während der Empfänger bei den Truppen der vielleicht weit entfernten 2. Armee steht.

Wenn sich der Absender über die Richtigkeit der Aufschrift im unklaren ist, sind die Ober-Postdirektion in Minden (Westf.) und die Postsammelstelle in Dortmund gern bereit, die Adressen zu prüfen. Wiederholt ist festgestellt worden, daß die Postsendungen wegen unrichtiger Aufschrift die Empfänger nicht erreichen konnten.

Minden (Westf.), den 18. Dezember 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Husaren Waldemar Friedrich Gustav Hartenstein vom Ersatz-Depot Braunschw. Hus.-Reg. Nr. 17 am 27. November 1914 wegen Fahnenflucht erlassene Steckbrief ist erledigt.

Braunschweig, den 19. Dezember 1914.

Gericht d. stellv. 40. Inf.-Brigade.

Kornpreise für den Monat Dezember 1914.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 40 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 40 Pf., 100 Pfd. Gerste 14 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 10 Mk. 90 Pf. — Mk. — Pf. 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Lage: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 40 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 40 Pf., 100 Pfd. Gerste 14 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Hafer 10 Mk. 90 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 14 Mk. — Pf.

Horn: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 13 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 46 Pf., 100 Pfd. Gerste 13 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 10 Mk. 95 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 14 Mk. 50 Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 103. Sonnabend, den 30. Dezember. 1914.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 1713.

Münster, den 27. Dezember 1914.

Mehr Zuversicht!

Im Zeichen des gewaltigsten Krieges der Geschichte endet das alte Jahr seinen Lauf. Was wird an Ereignissen das neue bringen? Niemand weiß es. Das eine aber ist sicher: Der Sieg wird unser sein, wenn wir ausharren und weiter vertrauen auf unser Recht und die Kraft unseres Schwertes.

Ist es wahr, daß dieses Vertrauen hie und da zu wanken beginnt? Daß Schwarzseher am Werke sind, um in ihren Kreisen flau zu machen und die frohe Zuversicht zu dämpfen?

Sollte dem so sein, dann mag es mit aller Deutlichkeit gesagt werden: Weder jetzt, noch je haben wir irgend welche Ursache, in dem Vertrauen auf den glücklichen Ausgang des Krieges uns beirren zu lassen. Vor 44 Jahren hat unser Schwert 7 Monate hindurch nicht gerastet; heute aber sind die Verhältnisse der Kriegführung, die Zahl der Kämpfer, die Ausdehnung der Fronten ins Ungemessene gewachsen. Und Feinde ringsum! Die Abrechnung mit ihnen, an der uns treue Verbündete helfen, ist aber wahrlich im besten Gange. Im Sturme haben wir, dem Gebote der Notwehr folgend, Belgien erobert; unsere Truppen stehen unbezwinglich in West und Ost auf fremdem Boden, unsere Schiffe sind der Schrecken der Feinde. Ein Krieg freilich, in dem jeder Tag einen neuen Sieg brächte, in dem es keinen Wechselfall, keinen Rückschlag gäbe, wäre in der Tat ein merkwürdiger Krieg! Die beste Gewähr für einen glücklichen Ausgang ist der herrliche Geist unserer Truppen. Je näher an den Feind, desto stürmischer ihr Kampfesmut, ihre Begeisterung, ihr Wille zum Siege.

Und unter uns, die wir hinter der Front wie im Schatten des Friedens leben, sollte einer verzagen? Tue ein jeder in erhöhtem Maße seine Pflicht und helfe er vor allem wirtschaftlich mit an der Stärkung unserer Kriegsrüstung: dann dürfen wir alle mit fester Zuversicht auf den Sieg unserer guten Sache hinübertreten ins neue Jahr!

Gott schütze Kaiser und Reich!

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

1) Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts für 1914 und dasjenige der Gesetzsammlung für 1914 erscheinen erst zu Anfang Februar 1915.

2) Die nächste Nummer des Amtsblattes erscheint am Mittwoch, den 6. Januar 1915.

Geschäftsstelle des Amtsblatts.

Mit der heutigen Nummer wird als Beilage ausgegeben:

Erläuterungen zur Herstellung des kartoffelhaltigen Brotes.

Die heute ausgegebene Nr. 35 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 70. Zuwachssteuergesetz vom 14. Dezember 1914.

Die Nr. 115 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4577. Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. Vom 16. Dezember 1914.

Die Nr. 116 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4578. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 462). Vom 19. Dezember 1914.

Nr. 4579. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469). Vom 19. Dezember 1914.

Nr. 4580. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Vom 19. Dezember 1914.

Nr. 4581. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezbr. 1914.

Nr. 4582. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 19. Dezember 1914.

Nr. 4583. Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen. Vom 19. Dezember 1914.

Nr. 4584. Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 19. Dezember 1914.

Nr. 4585. Bekanntmachung, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern. Vom 19. Dezember 1914.

Die Nr. 117 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4586. Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 19. Dezember 1914.

Die Nr. 118 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4587. Bekanntmachung über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren. Vom 22. Dezember 1914.

Nr. 4588. Bekanntmachung, betreffend die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche. Vom 22. Dezember 1914.

Nr. 4589. Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. Dezember 1914.

Nr. 4590. Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden. Vom 22. Dezember 1914.

Die Nr. 119 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1914, enthält:

Nr. 4591. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. Vom 22. Dezember 1914.

Nr. 4592. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife. Vom 22. Dezember 1914.

Verordnung,

betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht.

Vom 16. Dezember 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1.

Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt oder der aus dem Ausland in das

Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Den Militärbefehlshabern bleibt vorbehalten, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Übertritt gewisser Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit anderen Ausweisen als Pässen zuzulassen.

§ 2.

Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Die Militärbefehlshaber können für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 3.

Die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlichen Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf dem Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die im Abs. 1 vorgesehene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Berufskonsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Ausland genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken gegen die Person des Paßinhabers bestehen oder wenn den Vorschriften des Abs. 1 nicht genügt ist

Die Militärbefehlshaber können nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume gewisse Arten von Personen von der im Abs. 3 vorgesehenen Visapflicht befreien.

§ 4.

Wehrpflichtigen Deutschen im Inland dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen; soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirke die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht, vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) sowie alle seit diesem Tage zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Bestimmungen, soweit sie die Paßpflicht betreffen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Dezember 1914.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Bekanntmachung
der Fassung des Höchstpreisgesetzes.

Vom 17. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikel 5 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513), über eine Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458), wird die Fassung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Gesetz,
betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3.

Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4.

Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5.

Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet:
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Auf Grund des § 2 des vorstehend abgedruckten Gesetzes werden unter Vorbehalt weiterer Ausführungsbestimmungen die beiden Geschäftsführer der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, Ökonomierat Burckhardt und Bankdirektor Hartmann in Berlin, und zwar jeder für sich, ermächtigt, für Zwecke der Heeresverwaltung Aufforderungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Höchstpreisgesetzes an die Besitzer von Roggen, Weizen und Hafer zu erlassen.

Detmold, den 24. Dezember 1914.

Fürstliches Staatsministerium.
In Vertretung:
Pustkuchen.

Kriegsministerium.
Nr. 237/12. 14. ZK.

Berlin W. 66, den 8. Dezember 1914.

Über das Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel hervorgetreten.

Hierzu wird folgendes bekanntgegeben:

Alle im Eigentum der deutschen Heeresverwaltung stehenden Gegenstände bleiben im Inlande wie im Auslande auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren oder, wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgend einer Gelegenheit und aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der „Kriegsbeute", d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen, auszuüben.

Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet, oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, muß jeder, der solche Gegenstände im Inlande oder in dem von deutschen Truppen besetzten Auslande an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste deutsche Militär- oder Zivilbehörde abliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen Beutesammelstellen zuzuführen. Nur für die Truppen besteht diese Ablieferungspflicht insoweit nicht, als sie der Beutestücke zur Ausbesserung oder Ergänzung der eigenen kriegsmäßigen Ausrüstung bedürfen, oder sie anderen im Felde stehenden Truppen zu diesem Zwecke alsbald zuführen.

Wer als Privatperson Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abliefert, hat im Inlande Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn; im feindlichen Auslande wird ein Finderlohn in der Regel zugebilligt werden.

Nach dem Reichs-Strafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militär-Strafgesetzbuch gegebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen" (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt

werden, und zwar nach §§ 7 und 161 Mil. St. G. B. auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verschenken oder Verkaufen auf andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt

Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch der Hehlerei schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Ankauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkenntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizeibehörde, im Ausland an die nächste Militärbehörde abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitz solcher Stücke betroffen wird, setzt sich und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unnachsichtlicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

VII. Armeekorps. Münster, 18. Dezember 1914.
Stellv. Generalkommando.
Abt. II d Nr. 45552/1567.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Veränderungen in der Gendarmerie.

Der Wachtmeister Hummel wird am 1. Januar 1915 von Oerlinghausen nach Lemgo und der Wachtmeister Strauß an demselben Tage von Lemgo nach Oerlinghausen versetzt.

Detmold, den 30. Dezember 1914.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando
Quentin.

Am Sonntag, den 29. November d. J. ist der Schneiderin Luise Lubach in Herford in der Nähe der Grenze zwischen den Stadtforsten Salzuflen und Herford südlich des Waldes eine Handtasche mit Gewalt entrissen worden. Der Täter ist der Beraubten, die sich in Begleitung zweier Geschwister befand, bereits von Herford aus gefolgt. Nachdem er den Inhalt der Tasche untersucht, aber nichts darin entdeckt hatte, hat er sie weggeworfen und ist in der Richtung nach Herford im Walde entflohen.

Beschreibung des Täters: etwa 18—20 Jahre alt, schlanke Statur, Kleidung: blaues, bis an den Hals zugeknöpftes Jacket, blaue Schirmmütze mit Kokarde oder Wappen (vielleicht auch Kutschermütze). Anscheinend ist er ein entlaufener Zögling einer Zwangserziehungsanstalt.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu den Akten J 870/14 wird ersucht.

Detmold, den 23. Dezember 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

In der Nacht vom 21./22. d. M. ist auf dem Kolonate Möller Nr. 55 in Wilberg bei Meinberg ein Einbruchsdiebstahl verübt, wobei ein Portemonnaie mit 10 ℳ in Gold und 25,50 ℳ in Silber und Nickel, sowie eine Taschenuhr, Wert 27 ℳ, 1 Taschenmesser, Wert 1,50 ℳ und 2 Paar Hosenträger, Wert 2,75 ℳ und 1,75 ℳ, gestohlen sind.

Um Nachforschung nach dem Täter und den gestohlenen Sachen, sowie Nachricht hierher zu J 878/14 wird ersucht

Detmold, den 26. Dezember 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung,

das 1. Kriegsersatzgeschäft im Aushebungsbezirk Detmold für 1915 betreffend.

Es haben sich zur Musterung zu stellen:

I. Sämtliche Militärpflichtige, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben,

II. diejenigen aus dem Geburtsjahre 1895.

Die Musterung findet in Detmold im Hotel „Odeon", morgens 9¼ Uhr statt und zwar am:

1. **Montag, den 4. Januar 1915** für sämtliche Militärpflichtige aus den Städten Detmold und Lage.

2. **Dienstag, den 5. Januar 1915** für sämtliche Militärpflichtige aus der Stadt Horn, dem Amte Horn und die aus dem Geburtsjahre 1893 aus dem Amte Lage.
3. **Mittwoch, den 6. Januar 1915** für sämtliche Militärpflichtige aus dem Amte Detmold.
4. **Donnerstag, den 7. Januar 1915** für die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1894 und 1895 aus dem Amte Lage.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen und die ihnen erteilten Musterungsausweise mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie, Geistesschwäche, Schwerhörigkeit usw. leiden, oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen. Ebenso haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille ꝛc. tragen, diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Detmold, den 28. Dezember 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.

K. Piderit.

Bekanntmachung,

Gemäß Ziffer 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 21. d. M., betreffend Veranlagung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1915 werden die für 1914 mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagten Steuerpflichtigen im Veranlagungsbezirke Schötmar, deren steuerpflichtiges Einkommen seit der letzten Veranlagung um mehr als 200 ℳ gestiegen ist, hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über ihr Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis **spätestens Sonntag, den 31. Januar 1915**, schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Bis zu diesem Termine ist gemäß Ziffer 3 der obenerwähnten Verordnung auch jeder andere Steuerpflichtige berechtigt, eine Steuererklärung in der gleichen Weise abzugeben.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur mündlichen Rücksprache und Entgegennahme der Steuererklärung zu Protokoll bin ich bereit

in Schötmar auf meinem Geschäftszimmer an den Werktagen, vormittags von 8 bis 12 Uhr,

in Oerlinghausen, Hotel Kiffe, an den Sprechtagen, nachmittags 4¼ Uhr.

Die Versäumnis der Deklarationsfrist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Juni 1912 den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden auf Verlangen auf dem Geschäftszimmer des Verwaltungsamtes in Schötmar und des Magistrats in Salzuflen kostenlos verabfolgt.

Schötmar, den 28. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

J. V.

Meyer.

Bekanntmachung,

die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915 betr.

Gemäß Ziffer 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 21. Dezember 1914, betr. Ver-

anlagung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1915, wird jeder für das Steuerjahr 1914 bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ Einkommen veranlagte Steuerpflichtige, dessen steuerpflichtiges Einkommen seit der letzten Veranlagung um mehr als 200 ℳ gestiegen ist, aufgefordert, eine Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formulare

bis einschließlich 31. Januar 1915

dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Alle Steuerpflichtigen, auch solche, bei denen obige Voraussetzungen nicht vorliegen, sind zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb des oben erwähnten Zeitraumes berechtigt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden von mir

vormittags an jedem Werktage

im Steuerbüro des Verwaltungsamts entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juni 1912 den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr 1915 zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuer-Erkärung sind nach § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den vorbezeichneten Steuerpflichtigen auf Verlangen kostenlos von mir verabfolgt.

Brake in Lippe, den 24. Dezember 1914.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
für den Veranlagungsbezirk Lemgo.
Kirchhof.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Hellemann Nr. 3 in Lütte ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 folgendes angeordnet:

1. Die Ortschaft Lütte nebst Feldmark ist Sperrbezirk.

Das Vieh im Sperrbezirk, das im Stalle steht, ist im Stalle zu belassen, das auf der Weide befindliche Vieh hat auf der Weide zu bleiben. Irgend welcher Umtrieb von einer Weide zur anderen ist nicht gestattet.

Die im Sperrbezirk befindlichen Pferde dürfen das Gehöft nur nach jedesmaliger Desinfektion der Hufe verlassen.

Geflügel im Sperrbezirk ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Fremdes Klauenvieh ist vom Sperrbezirk fernzuhalten.

Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen.

Milch darf aus dem Sperrbezirke nicht weggegeben werden, es sei denn, daß eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912) gewährleistet ist.

Zur Wartung des Klauenviehs der verseuchten Bestände dürfen nur Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh nicht in Berührung kommen.

Wegen Behandlung der Kadaver gefallener Klauentiere im Sperrbezirk ist in jedem Falle besondere Anweisung einzuholen.

Die Gemeinden Hasebeck, Kluckhof und Lütte, soweit sie nicht zum Sperrbezirk gehören, und zwar sowohl die Dörfer wie die Feldmarken werden Beobachtungsgebiet.

Innerhalb des Beobachtungsgebiets ist verboten:

1. der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel in diesem Sinne gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

2. Versteigerungen von Klauenvieh.
3. Abhaltung von Tierschauen.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, nach den §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Brake in Lippe, den 24. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Rindviehbestande des Rittergutspächters Rey zu Wierborn ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Brake in Lippe, den 21. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die unter dem Rindviehbestande des Rittergutsbesitzers Cordemann zu Ullenhausen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 24. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die unter dem Rindviehbestande des Kaufmanns Ernst Bödeker Nr. 71 zu Alverdissen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 24. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Die unter dem Rindviehbestande des Landwirts Albert Nr. 111 zu Alverdissen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Brake in Lippe, den 24. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Landwirts Krop in Bega und des Rittergutspächters Häger auf Mönchshof die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund des § 165 der V. P. A. ein Beobachtungsbezirk gebildet aus den Bauerschaften Donop, Altendonop, Großenmarpe und Kleinenmarpe und den zur Bauerschaft Istrup gehörenden Wohnplätzen Nassengrund, Riechenberg und Holstenhöfen.

In diesem Bezirke gelten folgende Vorschriften:

Es ist verboten

1. die Ausfuhr und der Austrieb von Klauenvieh ohne ausdrückliche Erlaubnis. Diese wird nur für Schlachtvieh und nach amtstierärztlicher Untersuchung des Bestandes gestattet,
2. das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen und Wegen,
3. das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen,
4. der Auftrieb von Klauenvieh auf Märkte,
5. der gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus Beständen verschiedener Besitzer, ebenso die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Blomberg, den 21. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat November 1914 betragen:

für 50 Kilo Weizen:		12 ℳ 50 ₰	
„ „ „ Roggen:		11 „ 50 „	
„ „ „ Hafer, gut:	12,50 ℳ	11 „ 50 „	
„ „ „ „ mittel:	11,50 „		
„ „ „ „ gering:	11,— „		
„ „ „ Heu		3 „ 50 „	
„ „ „ Stroh		2 „ 75 „.	

Detmold, den 28. Dezember 1914.

Der Magistrat.
J. V.
Biermann.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Dezember 1914 betragen:

für 50 Kilo Weizen:	13 ℳ 40 ₰	
„ „ „ Roggen:	10 „ 90 „	
„ „ „ Hafer:	10 „ 90 „	
„ „ „ Heu:	3 „ 50 „	
„ „ „ Stroh	2 „ 50 „	

Detmold, den 28. Dezember 1914.

Der Magistrat.
J. V.
Biermann.

Aufforderung.

Am 4. November 1914 ist zu Detmold die Witwe Wilhelmine Kaiser, geb. Giebe aus Oberschönhagen gestorben. Die unverehelichte Helene Huneke in Detmold, der Stationsschaffner Friedrich Huneke in Horn, der Weichensteller Georg Huneke in Minden, der Eisenbahnschaffner Heinrich Huneke daselbst, der Weichensteller Karl Huneke in Horn, die Frau Minna Wiedemeier, geb. Huneke daselbst, die Frau Lina Schneck, geb. Temme in Vollmarstein, der Konrad Temme in Kray, die Frau Marie Thies in Hannover, die Frau Hermine Rathe daselbst, der Ernst Huneke in Horn, z. Zt. im Felde, der Gustav Huneke in Horn, die Ehefrau Marie Fellensiek, geb. Temme in Horn, die Ehefrau Helene Strohdiek, geb. Temme in Augustdorf, der Maurer Wilhelm Temme in Horn, z. Zt. im Felde, sind als gesetzliche Erben ermittelt und haben die Erteilung eines Erbscheins als gesetzliche Erben beantragt.

Alle diejenigen, denen gleiche oder bessere Erbrechte auf den Nachlaß der Erblasserin zustehen, werden aufgefordert, sich spätestens am

Montag, den 15. März 1915,
vormittags 10 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Detmold, den 22. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 303 eingetragen:

Durch Vertrag vom 22. Dezember 1914 haben die Eheleute Landwirt Heinrich Möller und Louise, geb. Kreter zu Wiembeckerberg (Wiembeck Nr. 21) die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Lemgo, den 22. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 304 eingetragen:

Die Eheleute Landwirt August Diekmann und Mathilde, geb. Johanning Nr. 1 zu Bavenhausen, haben durch Vertrag vom 15. Dezember 1914 vereinbart, daß in ihrer Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 28. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg Band III Blatt 65 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schuhmachers August Düwelhenke in Detmold eingetragene Grundbesitz, bestehend aus:

1. dem Wohnhause Nr. 125 nebst Stall, Hofraum und Garten, Parzelle 278/129, 279/130 Kartenblatt 17 zu 3 a 67 qm mit 0,79 ℳ Reinertrag,
2. dem Acker am Feldeggeser Wege, Kartenblatt 8 Parzelle 139 zu 61 a 27 qm mit 21,38 ℳ Reinertrag,
3. dem Acker am Rammbocke, Kartenblatt 8 Parzelle 154 zu 34 a 49 qm mit 4,86 ℳ Reinertrag, am

Mittwoch, den 18. Februar 1915,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert,

vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 21. Dezember 1914.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der am 30. März und 14. September 1914 gegen den Handelsmann Wilhelm Tissen aus Soest erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 22. Dezember 1914.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Domänenpächters Karl Müller in Büllinghausen ist erloschen. Der aus der Meierei Büllinghausen gebildete Sperrbezirk und der aus der Bauerschaft Hörstmar gebildete Beobachtungsbezirk werden hiermit aufgehoben.

Detmold, den 17. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Penning in Stadenhausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Das Gehöft des Landwirts Penning ist Sperrbezirk.

Detmold, den 21. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Friedrichsmeyer.

Die Ehefrau Minna Schröder auf Nr. 52 in Retzen ist von Fürstlicher Regierung als Hülfshebamme für die Bauerschaften Grastrup-Hölsen, Retzen-Papenhausen und das Rittergut Papenhausen angestellt worden.

Schötmar, den 23. Dezember 1914.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. V.:
Meyer.

Bekanntmachung.

Das Ersatz-Depot des Metzer Infanterie-Regiments Nr. 98 in Bad Meinberg, Lippe, stellt vom Anfang nächsten Jahres ab Freiwillige und Kriegsfreiwillige ein; ausgeschlossen sind ausgehobene Rekruten. Zur Einstellung Minderjähriger ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) erforderlich.

Meldung beim Ersatz-Depot Inf.-Regts. Nr. 98 in Bad Meinberg, Lippe, mit Geburtsschein und der evtl. nötigen Einwilligung zwecks Feststellung der Diensttauglichkeit usw.

Detmold, den 28. Dezember 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den Neujahrsbriefverkehr können Privatsendungen im Gewicht über 50 g im Verkehr zwischen der Heimat und dem Feldheer in der Zeit vom 29. Dezember bis einschl. 2. Januar nicht angenommen werden. Es wird dringend ersucht, auch die Sendungen bis 50 g nur zur Übermittelung eigentlicher Nachrichten zu benutzen, Liebesgaben und dergleichen aber mit ihnen nicht zu verschicken.

Berlin W 66, den 24. Dezember 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Das 1. Kriegsersatzgeschäft Mob. 15 im Aushebungsbezirk Blomberg betreffend.

Zum 1. Kriegsersatzgeschäft haben sich zu gestellen:

1. die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1893 und 1894 sowie diejenigen früherer Jahrgänge, welche weder einem Truppenteile überwiesen, noch durch Ausmusterungs- oder Landsturmscheine oder Ersatzreservepässe von einer Gestellung entbunden sind,
2. alle Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1895.

Die Aushebung geht in folgender Ordnung vor sich:

Am Freitag, den 8. Januar 1915 für sämtliche Militärpflichtige der Stadt und des Amts Blomberg sowie der Jahrgänge 1893 und 1894 des Amts Schieder, am Sonnabend, den 9. Januar desselben

Jahres für die Militärpflichtigen des Amts Schieder aus dem Geburtsjahre 1895 und alle Militärpflichtigen der Stadt und des Amts Schwalenberg.

Das Aushebungsgeschäft findet an beiden Tagen morgens 10 Uhr im Rathause zu Blomberg statt, ebenfalls die Verhandlung der Reklamationen.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu gestellen und die ihnen erteilten Musterungs-Ausweise mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Beglaubigung des Zeugnisses ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie, Geistesschwäche, Schwerhörigkeit usw. leiden oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Zeugnisse im Termine vorzulegen.

Ebenso haben Militärpflichtige, die eine Brille usw. tragen, diese zur Untersuchung mitzubringen.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen letztere in Person erscheinen, widrigenfalls die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg hat.

Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippes geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regiment Nr. 55 oder einem andern in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Unterzeichneten im Musterungstermine den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem andern Truppenteil geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Blomberg, den 23. Dezember 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg.

Steneberg,
Landrat.

Kornpreise für den Monat November 1914.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 12 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 11 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 12 Mk 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Kornpreise für den Monat Dezember 1914.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 40 Pf., 100 Pfd. Roggen 10 Mk. 90 Pf., 100 Pfd. Gerste 11 Mk. 40 Pf., 100 Pfd. Hafer 10 Mk. 90 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Erläuterungen zur Herstellung des kartoffelhaltigen Brotes.

Für die Herstellung von kartoffelhaltigen Broten kommen folgende Formen von Kartoffelerzeugnissen in Frage:

1. Kartoffelwalzmehl und Kartoffelflocken,
2. Kartoffelstärke,
3. Ein Gemisch von 1 und 2,
4. Frische Kartoffel.

1. **Kartoffelwalzmehl und Kartoffelflocken:** Der Pflichtzusatz beträgt 5%, es müssen also auf je 95 Teile Roggenmehl 5 Teile Kartoffelmehl verwendet werden. Größere Zusätze bis 20% sind durch Aufdruck eines „K" auf das Brot zu kennzeichnen. Bei 10% würden also 90 Teile Roggenmehl mit 10 Teilen Kartoffelmehl, bei 20% 80 Teile mit 20 Teilen Kartoffelmehl zu mischen sein.

Bei der Verarbeitung des Kartoffelwalzmehls und der Kartoffelflocken ist die Sauerteigführung wie bisher zu handhaben; das Kartoffelmehl wird mit dem übrigen Roggenmehle dem reifen Vollsauer bei der Teigbereitung zugesetzt. Die Kartoffelflocken können zweckmäßig vorher mit Wasser angerührt werden, damit die voluminöse Masse zusammensickert.

Bei dem Pflichtzusatze von 5% bietet auch die Aufarbeitung des Teiges keine Schwierigkeiten, sie kann in der gewohnten Weise vor sich gehen; bei größeren Zusätzen von 10 und im besonderen von 20% der genannten Kartoffelerzeugnisse ist der Teig bedeutend fester zu halten als man es bisher zufolge des Abgreifens der Teige gewohnt ist, weil sowohl Flocken wie Walzmehl zuerst sehr begierig Wasser aufnehmen, dann aber nicht mehr nachquellen, so daß die Teige, wenn sie nicht sehr fest sind, nachlassen, breitstehen und zu ganz feuchten Gebäcken ausbacken. Bei diesen größeren Zusätzen muß auch möglichst knapp geschoben werden, weil die Brote nicht viel Gare vertragen. Es muß in einem zwar heißen, aber auf keinen Fall zu heißem Ofen gebacken werden, weil andernfalls wegen der zu starken Bräunung nur unvollkommen ausgebacken werden kann. Man schließe den Wrasenschieber am besten gar nicht.

2. **Kartoffelstärke:** Pflichtzusatz und höhere Zusätze wie oben. Bei 5% keine Änderung des Betriebs, bei höheren Zusätzen (10—20%) wird der auf das Gesamtmehl berechnete Anteil Stärke zweckmäßig vor der Teigbereitung in lauwarmen Wasser eingeweicht und nach einstündigem Stehen dem reifen Vollsauer bei der Teigbereitung zugesetzt. Der Teig muß weich gehalten werden, weil hier eine deutliche Nachquellung zu beobachten ist und bei auch nur einigermaßen festen Teigen leicht Rißbildung und Krümeln der Krume eintritt.

3. **Gemisch von 1 und 2:** Pflichtzusätze und höhere Zusätze wie oben, d. h. bei dem Pflichtzusatze von 5% sind auf 95 Teile Roggenmehl 2,5 Teile Kartoffelflocken oder Walzmehl und 2,5 Teile Stärkemehl zu verwenden, bei 10% also auf 90 Teile Roggenmehl 5 Teile Walzmehl oder Flocken und 5 Teile Stärkemehl. Die Mischung von Walzmehl und Stärke ist bei höheren Zusätzen an Kartoffel (etwa von 10% ab) unbedingt zu empfehlen. Die Verarbeitung wird dadurch eine viel leichtere und bleibt nahezu unverändert, doch gilt auch hier: je höher der Zusatz der Mischung, desto fester die Teige, weil die Eigenschaften des Walzmehls diejenigen der Stärke meist überragen.

4. **Frische Kartoffel:** Die gereinigte Kartoffel wird mit der Schale gekocht oder gedämpft, nach dem Auskühlen geschält und dann auf einer Reibe zerrieben oder durch den in jeder Küche vorhandenen Fleischwolf gedrückt. Von dieser Masse wird, da die frische Kartoffel viel wasserreicher ist als die Trockenmehle aus Kartoffel, die vierfache Menge zu nehmen sein. Pflichtzusatz 20 Teile, d. h. auf 95 Teile Roggenmehl werden 20 Teile des Kartoffelbreies zugesetzt. Bei höhren Zusätzen, z. B. bei 10% sind 90 Teile Roggenmehl mit 40 Teilen Kartoffelbrei, bei 20% 80 Teile Roggenmehl mit 80 Teilen Kartoffelbrei zu mischen. Auch diese Zusätze erfolgen erst bei der Teigbereitung. Der Pflichtzusatz erfordert keine Abänderung des Betriebs, bei den höheren Zusätzen ist dasselbe zu beachten wie bei dem Kartoffelwalzmehl und den Kartoffelflocken.

Bei dunklen Gebäcken, wie z. B. bei dem Kommißbrot und Schrotbrot verwende man besser an Stelle der frischen Kartoffel und der Flocken das Kartoffelstärkemehl, vor allem, wenn man höhere Zusätze beabsichtigt. Überhaupt beginne man bei Herstellung des Kartoffelbrots erst mit den geringeren Pflichtzusätzen und steigere den Zusatz in dem Maße, wie man die richtige Aufarbeitung der Teige erkannt hat.


Ad. Schumacher
Inh. Emilie Schumacher
Detmold
Exterstrasse 24
Buchbinderei, Papierhandlung
u. Einrahmgeschäft